00143204

BOMBAY BRANCH
OF THE
ROYAL ASIATIC SOCIETY.
TOWN HALL, BOMBAY.

Digitized with financial assistance from the
Government of Maharashtra
on 15 June, 2016

[illegible]ndzüge

der

[illegible]l-Oekonomie.

Von

Max Wirth,

[illegible]Geschichte der Handelskrisen", der „Entwicklungs-Geschichte der [illegible]n National-Einheit", der „Deutschen Geschichte" ꝛc.

Zweiter Band.

[illegible]weite, umgearbeitete, vermehrte und verbesserte Auflage.

143294 ac.

Köln, 1861.

Verlag der M. DuMont-Schauberg'schen Buchhandlung.

Druck von M. DuMont-Schauberg.

00143204

Vorwort.

In der vorliegenden zweiten Auflage dieses Bandes war ich bestrebt, die neuesten Fortschritte der Volkswirthschaft und Gesetzgebung zu berücksichtigen, einige weitverbreitete Ansichten, die mir nach reifer Ueberlegung irrig erschienen, zu widerlegen (darunter den Thünen'schen Satz, daß die Erwerbsgelegenheit durch die Theilung des Grundeigenthums sich vermindere), mehrere Abschnitte durch sorgfältigere Ueberarbeitung klarer hinzustellen, so wie namentlich in der zweiten Abtheilung den Stoff systematischer zu ordnen. Da beide Bände nunmehr über alle erheblichen Grundsätze, Systeme, Lehrer, Ereignisse und Einrichtungen der Finanz- und Volkswirthschaft Aufschluß ertheilen, so habe ich zur Erleichterung des Nachschlagens dieser zweiten Auflage ein ausführliches Namens- und Sach-Register beigefügt, so daß das Werk nicht bloß als Lehrbuch zum Selbststudium, sondern vorzüglich auch als Nachschlagebuch für Geschäftsleute, Verwaltungs-Beamte und sonstige Vertreter wirthschaftlicher Interessen zu dienen geeignet ist.

Frankfurt a. M., im Spätherbst 1860.

Max Wirth.

Inhalts-Verzeichniß

des zweiten Bandes.

Erste Abtheilung. Volkswirthschafts-Pflege.

Einleitung.

Seite.

Die Competenz des Staates ..... 1—20
Wirthschaftliche Thätigkeit des Staates im Alterthum ..... 6—7
Nutzen der freien Bewegung ..... 7—9
Nachtheil zu großer Einmischung des Staates ..... 9—11
Verderbliche Uebergriffe der Centralisation ..... 11—13
Nachtheile der Staats-Industrie und des Concessionswesens ... 13—15
Eintheilung der Volkswirthschaftspflege ..... 15—17
Alte und neue Anschauung ..... 17—20

Erstes Buch. Sicherheitspflege.

1. Landesvertheidigung.

Wehrwesen der Hirten- und Ackerbau-Staaten ..... 23—25
Die stehenden Heere ..... 25—27
Die wissenschaftliche Kriegskunst ..... 27—29
Nutzen kriegerischer Erziehung der Jugend ..... 30—31

2. Rechtspflege.

Trennung der Justiz von der Verwaltung ..... 33—35
Einfluß der Volkswirthschaftspflege auf die Zahl der Verbrechen 35—37
Ein Staatsschiedsgericht das Ideal des Rechtsstaates ..... 37—39

3. Die Polizei.

Nachtheile irriger Auffassung der polizeilichen Thätigkeit ..... 40—41
Gränzen der Competenz der Polizei ..... 41—43
Pflege der öffentlichen Moral, Ordnung, Gesundheit ..... 43—45
Pflege der öffentlichen Gesundheit ..... 45—47
Pflege des Eigenthums ..... 47—50

Zweites Buch. Pflege der Production.

1. Pflege der Arbeit. Seite.

Harmonie der Production mit der Bevölkerung ..... 53—55
Nachtheile des Luxus ..... 55—57
Einfluß der Politik auf die Volkswirthschaft ..... 57—59
Dichtheit der Bevölkerung stärkt die Erwerbskraft ..... 60—61
Nahrung der Arbeiter. Bevölkerungs-Statistik ..... 61—63
Beziehung der Sterblichkeit zum Grade des Wohlstandes ... 63—65
Gesetzliche Beschränkungen der Ehe ..... 65—67
Stücklohn. Tantième. Arbeitseinstellungen (Ausstände) ..... 67—69
Einfluß der Maschinen auf die Lage der Arbeiter ..... 69—71
Einfluß der Lebensmittelpreise auf den Lohn ..... 71—73
Gesetzliche Beschränkungen der Arbeitszeit ..... 73—75
Vortheile der Kinderarbeit ..... 75—77
Freizügigkeit ..... 77—81
Allgemeines deutsches Indigenat ..... 81—83

2. Pflege des Armenwesens.

Begriff der Armuth ..... 84—85
Schätzung der Armuth ..... 85—87
Beziehung des Staates zur Armuth ..... 87—89
Beziehung des Staates zur Armenpflege ..... 89—91
Einfluß des Christenthums auf die Armenpflege ..... 91—93
Beiträge zur Geschichte des Armenwesens ..... 93—95
Armen-Statistik ..... 95—97
Maaß der staatlichen Armenpflege ..... 97—99
Die englische Armen-Gesetzgebung ..... 99—103
Armenpflege in Norwegen und Schweden ..... 103—105
„ in Dänemark ..... 105—107
„ in Mecklenburg, Preußen ..... 107—109
„ in Würtemberg, Baiern, Bern ..... 109—111
„ in Frankreich ..... 111—115
„ in Holland ..... 115—117
„ in Holland und Belgien ..... 117—119
Ursachen der Armuth ..... 119—121
Eintheilung der Armuth ..... 121—123
Zahlenverhältniß der arbeitsfähigen zu den arbeitsunfähigen Armen ..... 123—125
Organisation der Armenpflege ..... 125—127
Findelhäuser ..... 127—129
Privatwohlthätigkeit ..... 129—131
Der Bettel. Die religiöse Armenpflege ..... 131—135
Normalgrundzüge der Armenpflege ..... 135—138

3. Pflege der Erziehung.

Zur Geschichte des Erziehungswesens ..... 141—143
Zur Geschichte und Statistik des Erziehungswesens ..... 139—141

Seite.
Privat- und Staats-Unterricht ..... 143—145
Einfluß der Erziehung auf die Volksentwicklung ..... 145—147
Veredlung der Sitten durch Bildung ..... 147—149

4. Pflege der Landwirthschaft.

Vorzüge des intensiven Betriebs ..... 150—151
Die Ackerbau-Systeme ..... 151—155
Gesetz der Bodenvertheilung. Thünen ..... 155—157
Thünen. Entwicklungsgesetz der Wirthschaft ..... 157—159
Unhaltbarkeit der Thünen'schen Ansicht über Erwerbsgelegenheit 159—161
Entwicklungsgesetz der Arbeit ..... 161—163
Die ländlichen Arbeiter ..... 163—165
Theilbarkeit des Grundeigenthums ..... 165—169
Nachtheile des Güterschlusses ..... 169—171
Staatsanlagen ..... 171—173
Vereinswesen. Viehzucht. Unterricht ..... 173—176

5. Pflege des Forstwesens.

Die Waldwirthschafts-Systeme ..... 177—179
Einfluß des Waldes auf das Klima ..... 179—182

6. Pflege der Jagd und Fischerei.

Grundsätze zur Regelung des Jagdrechts ..... 183—185
Die künstliche Fischzucht ..... 185—187

7. Pflege des Bergbaues.

Die Expropriation. Raubbau ..... 188—189
Steuern. Betrieb ..... 189—191

8. Pflege der Gewerbe.

Die freie Arbeit und die Zunft ..... 192—193
Historische Entwicklung der Zünfte ..... 193—195
Berechtigung der Concurrenz ..... 195—197
Wohlthätige Wirkung der Concurrenz ..... 197—199
Die Concurrenz und die englische Landwirthschaft ..... 149—251
Mittel gegen die Gefahren der Concurrenz ..... 201—203
Vorschläge zur Reform der Gesetzgebung ..... 203—206

9. Pflege des Vereinswesens.

Congresse. Associationen ..... 207—209
Versicherungswesen ..... 209—211
Actien-Gesellschaften ..... 211—213
Arbeiter-Associationen ..... 213—215
Princip der Selbsthülfe ..... 215—217
Productiv-Associationen ..... 217—219

10. Pflege des Handels.

a. Handels-Politik ..... 220—225
Getreidehandel. Zwischenhandel ..... 221—223
b. Verkehrsmittel ..... 225—265

Seite.

1) Anlegung von Landstraßen und Brücken ..... 225—227
Verwaltung der Straßen ..... 227—228
Fortschritte des Straßenbaues in Irland ..... 228—229
Verbesserung der Communication in England... 230—231
2) Canäle ..... 233—234
3) Natürliche Wasserstraßen ..... 234—235
4) Eisenbahnen ..... 235—237
5) Telegraphen 238
6) Post ..... 238—239
7) Märkte, Messen, Börsen ..... 239—241
Industrie-Börsen 240
8) Die Münze ..... 241—254
Münzfuß. Währung ..... 243—247
Die Währung der Handelsstaaten ..... 247—249
Der deutsche Münzverein ..... 249—253
9) Ueber die Entwerthung des Goldes ..... 254—263
10) Maaß und Gewicht 264
11) Die Industrie und die Feiertage ..... 264—265
c. Creditwesen ..... 265—334
1) Zettelbanken ..... 265—267
Creditwesen ..... 267—269
Papiergeld ..... 269—271
Papiergeld und Zettelbanken ..... 271—277
Die preußischen Normativ-Bedingungen ..... 279—282
Deutsche Bankpolitik ..... 283—287
Vorschläge zu solider Bankführung ..... 288—289
Beschränkte und unbeschränkte Haftbarkeit der Actionäre ..... 290—291
2) Die Creditanstalten ..... 291—306
Der Credit Mobilier ..... 291—293
Die Creditanstalten ..... 293—306
3) Die Commandit-Gesellschaften ..... 307—309
4) Die Waaren-Credit-Gesellschaften ..... 309—312
5) Die Agiotage ..... 312—320
6) Die Handelskrisen ..... 320—326
7) Der Zinssatz und die Wuchergesetze ..... 326—332
8) Hypothekenwesen ..... 332—334

Zweite Abtheilung. Pflege der Finanzwirthschaft.

Einleitung.

Der Staatshaushalt ..... 339—341

Drittes Buch. Einkünfte aus den Domainen, Regalien und Gebühren.

1. Die Domainen. Seite.
Die Domainen ... 345—349
2. Die Regale.
Die Regale ... 350 - 353
3. Die Gebühren.
Die Gebühren ... 354—359

Viertes Buch. Einkünfte aus den Steuern.

I. Grundsätze der Besteuerung.
Nutzen der Steuern ... 363—365
Arten der Entstehung der Steuern ... 365—367
Grundsteuerbefreiung ... 367—369
Verhältnißmäßigkeit der Steuern ... 369—371
Unterschied zwischen Einnahme und Einkommen ... 372—373
Rücksichten der Steuer-Politik auf die Production ... 374—375
Umlage der Steuern ... 375—379
Abwälzung der Steuern ... 379—385
Indirecte Steuern und directe Einkommensteuer ... 385—387
Vertheilung, Erhebung und Verpachtung der Steuern ... 387—389
Erhebung der Steuern ... 389—392
Die Frohnden. Die Kopfsteuer ... 392—394
Die Vermögenssteuer ... 394 - 396
II. Die wahre Quelle der Steuern.
Directe und indirecte Steuern ... 397—400
III. Die bestehenden Steuern, ihre Berechtigung und Einrichtung.
A. Directe Steuern.
1. Steuern vom Einkommen aus dem Capital.
Die Grundsteuer ... 401—415
Die Grundsteuer. Das Kataster in Frankreich ... 415—421
„ „ in Preußen ... 421—423
„ „ in Nassau ... 423—425
„ „ in Oesterreich ... 425—427
„ Unzulänglichkeit des Parcellar-Katasters ... 427—429
„ Umlegung derselben in England u. America 429—431
„ Das Kataster im Königr. Sachsen ... 431—435
Unzulänglichkeit des Katasters ... 435—437
Umlegung der Grundsteuer nach den Kaufpreisen ... 437—439
Umlegung der Grundsteuer nach Schätzungs- und Kaufpreisen 439—441
Die Grundsteuer und die sog. Bodenrente ... 441—445
Die Grundsteuer und die Getreidepreise ... 445—447

Seite.
Entwurf zur Reform der directen Steuern in Oesterreich... 447—451
Die Capitalrenten-Steuer ..... 451—453
Die Capitalrenten-Steuer im österreichischen Entwurf ..... 453—454
Die Dominial- und die Eisenbahnsteuer ..... 454—455
Häuser-, Mieth- und Fenstersteuer ..... 455—458
Die Erbschaftssteuer ..... 459—463
Die Abzugssteuer 463
2. Steuern vom Einkommen aus der Arbeit ..... 464—475
Die directe Einkommensteuer ..... 469—472
Die preußische Classensteuer ..... 473—474
Die directe persönliche Einkommensteuer 475
3. Steuern vom Einkommen aus dem Capital und dem Arbeitslohn ..... 476—485
Die Gewerbesteuer ..... 480—485
Patentsteuer 483

B. Indirecte Steuern.

4. Steuern auf die nothwendigen Consumtions-Artikel oder den schwer entbehrlichen Aufwand ..... 486—523
a) Die Mahl- und Schlachtsteuer ..... 486—491
b) Die Salzsteuer ..... 491—494
c) Die Trankſteuer ..... 495—503
Biersteuer ..... 497—498
Branntweinsteuer ..... 498—501
Weinsteuer ..... 501—503
d) Tabaksteuer ..... 503—506
Tabak-Monopol ..... 506—508
e) Steuer vom Rübenzucker ..... 508—511
f) Die Zölle ..... 511—523
5. Die Luxussteuern ..... 524—527

C. Bezirks-Localsteuern. 528—530

Fünftes Buch. Die Staatsschulden.

1. Die außerordentlichen Staatseinkünfte ..... 533—540
a) Die allmälige Aufzehrung des Staatsvermögens, Verkauf der Domainen 534
b) Vorübergehende Einnahmen: Außerordentliche Steuer-Erträge, Subsidien, Entschädigungssummen, Eingreifen in Banken und andere Geldinstitute 534
Ausgabe von uneintöslichem Staatspapiergeld ..... 535—536
Zins-Reduction der Staatsschulden ..... 536—539
Einstellung der laufenden Zahlungen 539
Schwebende Schuld 539
Staatsschatz ..... 539—540
Cautionen 540

Seite.

2. Berechtigung der Staatsanleihen 541
Charakter des Capitalumlaufs ..... 541—544
Unterschied des stehenden und umlaufenden Capitals ..... 542—544
Verbesserung der allgemeinen Lage durch die Vermehrung des Capitals 544
Productivität der Staatsausgaben 545
Verwendung des Capitals im Krieg 546
Vorzug der Staatsschulden vor außerordentlichen Steuern .. 547

3. Arten der Staatsanleihen.
Anleihen unter der Bedingung gegenseitiger Aufkündigung .. 549
Anleihen, deren Rückzahlung auf eine die Willkür beider Theile ausschließende Weise bedungen wird 550
Anleihen unter Bestimmung laufender Zinsen und fester Termine für die Rückzahlung der Capitalien. Annuitäten ... 551
Annuitäten. Tontinen 552
Lotterie-Anleihen 553
Unaufkündbare Anleihen. Renten ..... 554—557
Ueber besondere Garantieen u. Bedingungen für die Gläubiger 557—558
Art und Weise, Anleihen abzuschließen 558
Formen der Schuldverschreibung 559
Schuldentilgung ..... 560—566
Der Tilgungsfonds ..... 561—563
Mittel zur Schuldentilgung 565

4. Umsatz der Staats-Effecten ..... 568—579
Physiologie der Staatspapiere 569
Die Börse 571
Die Börsengeschäfte ..... 573—579

Alphabetisches Sach- und Namens-Register ..... 581—599

Erste Abtheilung.

Volkswirthschaftspflege.

Einleitung.

Die Competenz des Staates.

Welche auch die Verfassung eines Landes sei, es kann keiner Regierung gleichgültig sein, in welchem Zustande intellectueller Bildung und materieller Wohlfahrt das Volk sich befinde, das sie zu vertreten die Ehre und den Beruf hat; denn genau im Verhältniß jener Bildung und dieses Wohlstandes wird das Ansehen und die Achtung gemessen, welche eine solche Regierung unter ihres Gleichen und unter den Nationen genießt. Zwischen dem Grade der Bildung und des Wohlstandes eines Volkes besteht ein inniger Causalnexus: je entwickelter die erstere, um so mehr Mittel besitzt das Volk, um sich Wohlstand zu erwerben, und je mehr Wohlstand, um so mehr sind Mittel vorhanden, um sich Bildung anzueignen. Die civilisirten Völker haben daher eine Fülle von Wohlstand; durch ihren Wohlstand besitzen sie die Macht, in Kunst und Wissenschaft immer vorzuschreiten und durch sie die Werkzeuge zu neuer, größerer Production zu gewinnen. Durch eine reichliche Production werden die Mittel geboten zu einer sorgfältigen Erziehung des Volkes, und durch eine sorgfältige Erziehung werden die einzelnen Individuen wieder so productionstüchtig, daß sie mehr erwerben und den Wohlstand im Allgemeinen vergrößern helfen.

Unter solchen Umständen liegt es im Interesse einer jeden Regierung, die Erziehung des Volkes und die Production des Landes zu fördern.

Diese Wahrung der volkswirthschaftlichen Interessen kann nach zwei Richtungen hin geschehen:

1) durch Schutz der Person und des Eigenthums;
2) durch Hinwegräumung aller der Hindernisse, welche der Entfaltung der Production entgegen stehen, wie durch Förderung aller Mittel und Kräfte, welche das Volk zu seiner Erwerbsthätigkeit gebraucht.

Wir wollen demnach die Volkswirthschaftspflege in zwei Bücher theilen: in die Sicherheitspflege und in die Pflege der Production.

Ueber die Ausdehnung, welche der Fürsorge der Regierung für die Volkswirthschaft gestattet werden solle, herrschen verschiedene Ansichten. Wir haben an anderer Stelle schon erwähnt, wie es zwei Parteien und zweierlei Arten von Staatsprincip gebe, nach welchem die Einmischung der Regierung bemessen wird: Centralisation und möglichste Selbstverwaltung. Das erstere Staatsprincip gilt vorzugsweise in Frankreich und Rußland, das letztere in England. Wir haben auseinandergesetzt, wie der Grad von Vormundschaft, den die Regierung zweckmäßig auszuüben haben solle, sich je nach dem Culturgrade des Volkes richten müsse; daß ein rohes, uncivilisirtes Volk mehr Vormundschaft brauche, um der Segnungen der Civilisation rascher theilhaftig zu werden; daß ein freies, weiter vorgeschrittenes Volk wenig Vormundschaft braucht, weil schon die Einsicht in das Wesen der Volkswirthschaft und des Staatshaushaltes, welche durch die freie Discussion verständiger Männer gewonnen wird, ein hinreichender Sporn ist, alles dasjenige von selbst zu thun, wozu eine weise Regierung die Anleitung geben könnte. Wir haben jener Darstellung im letzten Capitel des ersten Bandes nur wenig beizufügen.

Mit wenigen Ausnahmen, unter die wir die Vertheilung von Aeckern unter die Plebejer im alten Rom rechnen dürfen, war die Thätigkeit des Staates im Alterthum auf den Schutz gegen äußere Feinde oder die politische Machtstellung und auf Prachtbauten beschränkt, die entweder der Eigenliebe des Staatsoberhauptes schmeicheln oder dem Volke Zerstreuung schaffen sollten. Wirthschaftliche Bedeutung hatte die Anlegung der römischen Amphitheater so wenig, wie der Bau der ägyptischen Pyramiden. Man baute zwar Straßen, allein nur, um die Heere darauf fortzubewegen, man legte Magazine an, allein vorzugsweise, um die Soldaten zu ernähren, man gründete Städte, allein mehr, um sich einen Schutz gegen äußere Feinde zu schaffen, man schuf Colonieen, allein nur, um einen Ersatz für die zu bevölkerte oder durch einen Eroberer verlorene Heimath zu finden. Der letztere Grund gab Veranlassung zur Gründung von Messina, nachdem die Spartaner die alte Heimath erobert hatten; der erstere zur Anlegung einer Menge von Niederlassungen an der Küste Italiens und Africa's. Die einzige Ausnahme scheinen die Phönizier, das wirthschaftlichste Volk des Alterthums, gebildet zu haben, denn ihre Colonieen, die in regem Verkehr mit dem Mutterlande standen, erstreckten sich, gegen 125 an der Zahl, über Italien, Spanien und Gallien (Marseille) und auf der Nordwestküste von Africa bis nach Sierra di Leone. Auch in Beziehung auf die Volkserziehung, über welche der Staat im Alterthum einen überwiegenden Einfluß ausübte, waltete mehr die Rücksicht auf die kriegerische Ausbildung der Jugend vor, als die productive; denn außer dem Handel

waren ja fast alle productiven Beschäftigungen den Sklaven zugetheilt, und in Rom wurde selbst die intellectuelle Ausbildung der Kinder Sklaven von höheren geistigen Gaben anvertraut; wie denn mehrere der größten Philosophen des Alterthums Sklaven gewesen sind.

An eine eigentliche Förderung der Production dachte man noch nicht; man wußte zwar, daß Krieg dem Volkswohlstande nachtheilig ist, allein man hatte dabei mehr die verwüsteten Staaten und zerstörten Städte, den Verlust der Unabhängigkeit und Freiheit im Auge, als den Umstand, daß der Krieg Werthe verzehrt und die Erzeugung neuer Werthe verhindert. Man wußte, daß Unsicherheit der Person und des Eigenthums etwas Unangenehmes war, allein deren lähmenden Einfluß auf die Production kannte man oder beachtete man nicht. Wenn indessen von einer productiven Thätigkeit des Staates im Alterthum nichts zu berichten ist, so sind uns doch Züge von einem Gemeingeiste in der damaligen civilisirten Welt aufbewahrt, vor denen wir beschämt zurückstehen müssen. Um ein erst durch neuere Forschungen constatirtes Factum zu erwähnen, so wurden, als die Stadt Rhodus auf Rhodus einst durch ein Erdbeben zerstört worden war, Sammlungen in der ganzen damaligen civilisirten Welt angestellt, und der Ertrag war zwanzigmal größer, als was beim Brande von Hamburg in unseren Tagen zusammenkam, obgleich unsere heutige civilisirte Welt die des Alterthums ums Zwanzigfache an Umfang und Bevölkerung übertrifft. Der König von Aegypten spendete für sich allein 500,000 Thaler nach heutigem Gelde.

Die neueren Staaten, meist durch Eroberung entstanden, wußten lange nichts von einer eigentlichen Pflege der Volkswirthschaft. Die Eroberer theilten das Land unter sich, machten die Einwohner zu Hörigen, welche für sie arbeiten oder ihnen jährlich einen bestimmten Tribut entrichten mußten, und ihre weitere Sorge erstreckte sich nur auf die Vertheidigung der Landesgränze.

Je mehr das Gemeinwesen sich entwickelte, desto mehr stellte sich das Bedürfniß heraus, neben dieser rein politischen Fürsorge auch die wirthschaftliche Thätigkeit des Volkes zu fördern. Es war aber wieder mehr die Abwehr von äußerer Gefahr, der zu widerstehen der Einzelne zu schwach war, als selbstbewußtes Hinwirken auf die Wirthschaft des Volkes, welche die Regierung zu einer neuen Richtung ihrer Thätigkeit veranlaßte. Man sah ein, daß es die Kraft eines Mannes übersteige, seine Ländereien, seine Wohnung und selbst sein Leben gegen Elementar-Ereignisse zu schützen, Sümpfe trocken zu legen, welche die Luft verpesteten, Flüsse einzudämmen, Straßen anzulegen u. s. w.

Mit dem Christenthum, welches zuerst die Verpflichtung des Staates zur sittlichen und geistigen Erziehung des Volkes aufstellte, kam die

Gründung von Schulen. Wiederum war es kein wirthschaftliches Interesse, welches die Regierungen bewog, öffentliche Unterrichtsanstalten zu errichten, sondern religiöse Rücksicht: nicht um die productive Intelligenz der Völker zu heben, gründeten sie Schulen, sondern um sie sittlicher zu machen; von der Errichtung von Gewerbs-, Ackerbau-, Forst-, Handels- und polytechnischen Schulen hatte man keinen Begriff.

Statt der Regierung waren es nach der Bildung der germanischen Staaten die Klöster, welche die Zufluchtstätten der Wissenschaft wie der Armen bildeten; sie waren es, welche in Sachen des Ackerbaues wie der Gewerbe dem Volke mit gutem Beispiele voranleuchteten, aus deren Mauern viele wichtige, in volkswirthschaftlicher Hinsicht weitgreifende Erfindungen und Verbesserungen hervorgingen. Die Benedictiner pflegten vorzugsweise die schönen Künste und Wissenschaften, die Augustiner und Franciscaner trieben Landwirthschaft, sie rodeten Urwälder aus und machten ödes Land urbar, die Patres Pontifices (der Benedictiner) bauten Brücken und cultivirten die Naturwissenschaften: so wurden die Keime der Volkswirthschaft in den Klöstern gelegt.

Den wichtigsten Schritt aber zur Umgestaltung unserer wirthschaftlichen Verhältnisse hat das Christenthum durch seine Bekämpfung der Sklaverei gethan. Seiner Vermittlung gelang es, das starre Joch, welches auf der großen Mehrzahl der Menschen ruhte, zu brechen und die Arbeit, welche lange bei den bevorzugten Geschlechtern verachtet war, zu Ehren zu bringen. Die Leibeigenen entliefen in Massen ihren Herren, theils um in den Dienst der Kirche zu treten, theils um sich in den Städten niederzulassen und dort Gewerbe zu treiben. Es gelang ihnen solches um so leichter, als sie die rohen Anfänge des Handwerks schon kannten, weil der Adel alle gröberen Gewerbe auf seinen Gütern durch Leibeigene schon in der Urzeit betreiben ließ: da waren Schmiede, Wagner, Schuhmacher, Schlosser, Tischler, welche leicht in den Städten Aufnahme fanden, ihre Kenntnisse daselbst erweiterten und allmälig zu Wohlstand sich emporschwangen. Die Nothwendigkeit, sich gegen die beutegierigen Herren des Landes zu vertheidigen und die Interessen der Gewerbe und der Industrie zu fördern, schuf die ersten Keime der Association, jenes sinnvollen Bandes, in welchem die Menschheit die möglichste Vollkommenheit auf Erden zu erreichen bestimmt zu sein scheint, veranlaßte die Bildung von Innungen und Zünften, die zu ihrer Zeit unendlichen Nutzen schufen und erst jetzt hemmend auf den Verkehr wirken, weil sie in ihrer alten Gestalt auf die großartigen Umrisse der heutigen Wirthschaft nicht mehr passen. Als endlich eine neue Welt entdeckt war, als der Handel den Erdkreis umspannte, als die Städtebünde und die Hansa untergegangen waren, als man besserer Straßen,

Häfen, Leuchtthürme, Märkte bedurfte, da entstand die eigentliche wirthschaftliche Thätigkeit des Staates, deren wissenschaftliche Begründung einer späteren Zeit vorbehalten war.

Die Lehre von der Volkswirthschaftspflege umfaßt alle zur Förderung des Volkswohlstandes nöthigen Maßregeln. Sie zeigt, in welcher Weise eine Regierung die Grundsätze der Volkswirthschaftslehre auf das Gemeinwohl anzuwenden habe, wie sie auf der einen Seite der Zerstörung von Werthen vorbeugen und auf der anderen deren Erzeugung befördern könne. Es hängt nicht allein die Wohlfahrt der Einzelnen, sondern auch die finanzielle Stellung des Staates selbst von dem richtigen Verständniß dieser Grundsätze ab. Ein reiches Volk ist nicht allein glücklicher und eine bessere Stütze der Regierung, als ein armes, sondern kann auch mehr Steuern zahlen und dadurch die Staatszwecke mehr fördern helfen. Man hat zwar die letztere Rücksicht schon in früheren Zeiten im Auge gehabt, allein die Maßregeln sind aus Unkenntniß mit den wahren Gesetzen der Volkswirthschaft so principlos ergriffen worden, daß sie vielen Schaden stifteten, wie wir an anderer Stelle bei der Betrachtung des Mercantil-Systems gesehen haben. Erst in neuester Zeit sind auch die Regierungen von der Nothwendigkeit durchdrungen worden, die Staatswirthschaft nach jenen ewigen Gesetzen zu regeln, welche große Männer in der Geschichte der Menschheit gefunden haben.

Der Staat, haben wir gesagt, dachte früher an eine directe Beförderung der Production so wenig, wie an eine productive Erziehung des Volkes. Seine Thätigkeit beschränkte sich darauf, die Sicherheit und Unabhängigkeit des Landes aufrecht zu erhalten, so wie die Gelder, welche zur Bestreitung der Unkosten dieses Geschäftes nöthig waren, aufzutreiben. Zu diesem Behufe legte man Steuern auf, da, wo eben etwas zu finden war. Einrichtungen wie Zölle, Märkte, öffentliche Niederlagen, welche jetzt zu Gunsten der Industrie errichtet werden, wurden damals mehr angelegt oder deren Anlegung erlaubt, um die Staatscasse zu füllen.

Die Competenz des Staates zur Einwirkung in die wirthschaftliche Thätigkeit des Volkes ist oft überhaupt in Abrede gestellt worden, sogar von Männern, welche selbst mit am Staatsruder saßen. Die erste und unerläßlichste Bedingung zur Entwicklung der productiven Kräfte der Menschen ist, wie W. v. Humboldt richtig sagt, die freie Bewegung. Wo diese fehlt, kann man unmöglich alle Hülfsquellen des Landes so benutzen, wie es nach deren Natur möglich wäre. Es wird also auch nicht so viel producirt als da, wo diese Kräfte ungehindert neben einander thätig sind.

Nun können aber Fälle eintreten, wo die eine Kraft auf Kosten einer anderen sich zu entwickeln strebt, so daß der Vortheil, den sie erzielt,

geringer ist als der Verlust, welchen die andere erleidet, und für die Gesammtheit also ein Nachtheil sich ergibt. In diesem Falle, der bei ungesunden Staatszuständen leicht eintreten kann, würde der Schwächere vielleicht von dem Stärkeren unterdrückt, und es muß daher der Staat für ihn einschreiten. Die schönste Pflicht des Staates ist es, den Schwachen gegen den Starken zu schützen, die Interessen der Unmündigen, der Witwen und Waisen zu wahren; er hat namentlich die heilige Pflicht, die niederen Stände, denen genügende Mittel zu ihrer Ausbildung fehlen, zu edlerer Gesittung heranzuziehen. Aber der Grad dieser Bevormundung muß je nach dem Culturzustande des Volkes verschieden, stärker und laxer sein. Hochgebildete Völker bedürfen der Bevormundung und Fürsorge der Regierung in ihren wirthschaftlichen Functionen sehr wenig. In solchen Staaten richtet sich eine zweckmäßige Theilung der Arbeit ein, unter welcher das Ansehen der Regierung, weit entfernt, zu leiden, noch gewinnen kann, indem sie ihre Thätigkeit mehr nach außen, als innen richtet (z. B. England). Rohe Völker bedürfen größerer Regierungsthätigkeit, um nicht ganz in Schmutz und Unwissenheit zu versinken.

Doch ist eine Beschränkung des freien Thuns und Lassens in wirthschaftlicher Beziehung nur dann zuzugeben, wenn ein hohes Interesse der Gesammtheit dabei im Spiele ist. Ist somit das Interesse der Gesammtheit über das der Einzelnen zu stellen, so darf doch von der Gesammtheit ein Opfer zu Gunsten Einzelner in der Regel nicht verlangt werden, und sind demnach Privilegien und Exemptionen in den Augen einer gesunden Volkswirthschaftspolitik eben so verwerflich als Steuern, welche zu Gunsten bevorzugter Classen erhoben werden (wie z. B. Prohibitivzölle zum Vortheile einiger Fabricanten). „Nur beim freien Wechselspiele freier Geister entfaltet sich die innere Kraft."

Eine zu weitgreifende Fürsorge des Staates in der Volkswirthschaft übt zu leicht lähmenden Einfluß auf die industrielle Thätigkeit aus. Das Volk gewöhnt sich gar zu leicht daran, alle Anregung zum wirthschaftlichen Fortschritt von oben zu erwarten und die Hände in den Schooß zu legen, bis der Staat, wie eine Art Vorsehung, den Anfang macht. Es schwindet das Selbstständigkeitsgefühl und damit auch die Kraft zum Handeln, der rege, strebsame Geist, welcher gerade durch das eigene Nachdenken, durch das Sichselbstüberlassensein geweckt wird, erschlafft, und das Volk verlangt alles von der Regierung, was sein Wohl angeht, wie wir es in den centralisirten Staaten sehen. Die Volkswirthschaft ist in solchen Ländern auf gar schwache Füße gestellt; sie macht bedeutende Fortschritte, wenn ein genialer Regent an der Spitze steht, sie erlahmt aber auch gar sehr, wenn weniger tüchtige Männer die Zügel der Regierung führen.

Das Volk gewöhnt sich da, den Staat wie ein mystisches, magisches Wesen zu betrachten, dessen Kräfte geheimnißvoll und unerschöpflich sind, wie einen Zauberer, dem nichts unmöglich ist; es vergißt zu leicht, daß es selbst nur der Schatz ist, aus dem die Regierung schöpft, und daß diese keine Goldgruben im Monde besitzt. „Die Freiheit", sagt W. v. Humboldt in seinen Ideen zu einem Versuch, die Gränzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen, „erhöht die Kraft und führt, wie die größere Stärke, immer eine Art Freigebigkeit mit sich, welche den Schwachen zu Gute kommt. Zwang dagegen erstickt die Kraft und führt zu allen eigennützigen Wünschen und niedrigen Kunstgriffen der Schwäche. Zwang hindert vielleicht manches Vergehen, aber sicher auch viele nützliche Handlungen. Der Staat muß daher in Ausübung dieses Zwanges sehr vorsichtig sein; selbst die nützlichsten Maßregeln, die weisesten Gesetze schaden, wenn sie mit Gewalt eingeführt werden, wie das Beispiel Joseph's II. beweis't."

Die Privatthätigkeit ist außerdem auch deßwegen vorzuziehen, weil die des Staates größeren Aufwand und vielerlei Collisionen mit den Interessen der Einzelnen verursacht. Solchen tritt der Staat gewisser Maßen feindlich entgegen, und das Streben, beide in Einklang zu bringen, wird die Quelle von Vergehen. „Je unthätiger der Staat (immer wirthschaftlich gemeint), desto kleiner die Zahl der Vergehen," sagt W. v. Humboldt. „Wäre es möglich, die Menge der durch Polizeigesetze verursachten Uebel zu finden, so würde man ihre Anzahl größer finden, als diejenige, welche sie verhüten."

Die Regierung muß, wenn eine gesunde Wirthschaft gedeihen soll, vor Allem die Sicherheit der Person und des Eigenthums garantiren. Sie darf die Freiheit der Person nur da beschränken, wo diese dem Allgemeinen gefährlich wird; sie darf das Eigenthum nur da antasten, wo die Wohlfahrt der Gesammtheit es gebieterisch erheischt. Zwecklose Bedrückungen aber, welche von der Regierung ausgehen, sind für den Volkswohlstand weit nachtheiliger, als irgend welcher Zustand von Gesetzlosigkeit und Unruhe bei freien Institutionen; daher das verhältnißmäßig großartige Emporblühen der freien Städte des Mittelalters bei sehr anarchischen Zuständen des Reiches.

Eben so wichtig, wie der Schutz der Person und des Eigenthums gegen äußere Angriffe von Seiten des Staates, ist der Schutz des Volkes gegen die Regierung selbst; denn unumschränkte Macht gibt gar leicht Anlaß zum Mißbrauch, weil deren Träger selbst dem Irrthume zugänglich sind. In einem Lande z. B., wo wegen der eigenthümlichen Machtstellung der Regierung oder wegen eines fehlerhaften Steuersystems das Eigenthum

willkürlich angetastet werden kann (wie z. B. früher in Aegypten), da wird wenig Neigung zum Ansammeln von Capital zur Ausführung großartiger Unternehmungen durch Privatkräfte vorhanden sein. Dasselbe gilt von der Sicherheit der Person. Ist diese von Einzelnen gefährdet, so dient solche Gefahr oft dazu, die Thatkraft zu stählen; vom Staate aber ausgehend, führt sie entweder zur Verletzung von Recht und Gesetz, oder sie lähmt alle Thatkraft und demoralisirt in beiden Fällen. Willkürliche Bedrückung und Unsicherheit der Person und des Eigenthums sind die Ursache der Armuth und des Verfalls der meisten so fruchtbaren Reiche und Länder Asiens.

Wir brauchen indessen nicht so weit zu greifen; wir können an einem Nachbarlande sehen, welche Uebel übertriebene Einmischung der Regierung in die Privatindustrie mit sich führen kann. Und doch hat sich auch in Frankreich, diesem Musterlande der Centralisation und Staatsvormundschaft, so Manches zum Besseren gewendet, wenn wir die heutige Lage der Industrie mit der vor der Revolution vergleichen. „Der Staat," erzählt Dunoyer, neben Bastiat der eifrigste Gegner der Regierungseinmischung, „übte unter dem alten Regiment in Hinsicht auf die Fabritindustrie unumschränkte, willkürliche Gewalt aus. Er verfügte ohne Bedenken über die Mittel der Fabricanten, bestimmte, wer arbeiten dürfe, welche Artikel man anfertigen dürfe, welche Materialien dazu zu benutzen, welches Verfahren dabei zu befolgen, welche Form den Erzeugnissen zu geben sei u. s. f. Es genügte nicht, seine Sachen gut zu machen, sie selbst besser zu machen; sie mußte regelrecht verfertigt sein. Ein Reglement von 1670 verfügte, alle Waaren, die den vorschriftsmäßigen Bestimmungen nicht entsprächen, zu confisciren und nebst den Namen der Verfertiger an den Pranger zu schlagen: letztere wurden, bei wiederholtem Contraventionsfalle, selbst an den Pranger gestellt. Es kam nicht darauf an, den Geschmack der Consumenten zu berücksichtigen, sondern den Vorschriften der Gesetze sich zu fügen. Unzählige Inspectoren, Commissare, Controleure, Wächter waren zur Ausführung dieser Gesetze angestellt; man zerbrach Werkstätten, verbrannte nicht regelrechte Erzeugnisse; Verbesserungen wurden bestraft und die Urheber von Erfindungen mit Geldbuße belegt. Die Fabrication von inländischen Verbrauchsgegenständen und die von Artikeln zum auswärtigen Handel unterlagen verschiedenen Regeln. Ein Handwerker hatte nicht einmal die Befugniß, den Ort für sein Gewerbe zu wählen, noch zu jeder Jahreszeit zu arbeiten, noch auch für Jedermann zu arbeiten. Ein Decret vom 30. März 1700 beschränkte die Strumpfwirkerei auf 18 Städte; eine Verordnung vom 18. Juni 1723 verpflichtete die Fabricanten von Rouen, vom 1. Juli bis 15. September ihre Arbeit einzustellen, um die

Einbringung der Ernte zu erleichtern. Als Louis XIV. die Colonnade des Louvre herstellen wollte, verbot er allen Privatleuten, ohne seine Erlaubniß Arbeiter zu beschäftigen, bei Strafe von 10,000 Livres, und den Arbeitern, für Privatpersonen zu arbeiten, bei Gefängnißstrafe für den ersten, und bei Galeerenstrafe für den zweiten Contraventionsfall." Daß solche Ausbrüche despotischer Willkür nicht bloß auf dem Papier standen, beweis't folgendes Zeugniß, welches der Minister Roland einst der französischen Nationalversammlung ablegte: „Ich habe gesehen, wie achtzig, neunzig, hundert baumwollene und wollene Stücke Tuch zerschnitten und ganz zerstört wurden. Ich war während einer Reihe von Jahren jede Woche Zeuge solcher Vorfälle. Ich habe gesehen, wie fabricirte Waaren confiscirt, den Fabricanten schwere Strafen auferlegt, einige Stücke der Fabricate auf öffentlichen Plätzen zur Marktzeit verbrannt, andere auf dem Pranger mit dem Namen des Verfertigers ausgestellt wurden, während der Uebertreter für einen zweiten Fall selbst mit dem Pranger bedroht wurde. Alles dieß geschah unter meinen Augen zu Rouen in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmungen oder ministerieller Anordnungen. Welches Verbrechen verursachte so grausame Strafen? Irgend ein Fehler in dem verbrauchten Material oder in dem Gewebe des Fabricats, oder gar in den Fäden des Grundes. Ich habe häufig gesehen, daß Fabricanten durch eine Bande von Officianten heimgesucht wurden, die ihnen die ganze Anstalt in Verwirrung brachten, ihre Familien mit Schrecken erfüllten, das Zeug von den Rahmen schnitten, das Gewebe vom Stuhl rissen und sie als Zeugen der Uebertretung mit fortschleppten. — Die Fabricanten wurden vor Gericht gestellt, gerichtet und verurtheilt, ihre Waaren confiscirt, Abschriften ihrer Verurtheilung öffentlich angeschlagen, Vermögen, Ruf, Credit, Alles war ihnen verloren und zerstört. Und was hatten sie verschuldet? Sie hatten aus Wolle eine Art Tuch — Plüsch genannt — verfertigt, wie es die Engländer zu machen und in Frankreich selbst zu verkaufen pflegten, während die französischen Anordnungen verlangten, daß diese Art Tuch aus Kamelhaaren gemacht werde. Ich habe andere Fabricanten eben so behandelt gesehen, weil sie Kamelote gemacht hatten in einer gewissen Breite, wie sie in England und Deutschland üblich und in Spanien, Portugal und anderen Ländern, so wie in einigen Theilen Frankreichs sehr begehrt waren, während die französischen Gesetze für Kamelote andere Breite vorschrieben."

Solche willkürliche Bedrückung ist, Dank den Fortschritten der Civilisation, selbst in dem vormundschaftbeglückten Frankreich heutzutage unmöglich geworden. Ueberhaupt ist es ein charakteristisches Merkzeichen der neuen, von den germanischen Völkern getragenen Culturperiode, im Gegensatz

zum Alterthum, daß bei Griechen und Römern die Competenz der Staatsgewalt fortwährend erweitert wurde, während die fortschreitende Cultur in den germanischen Staaten diese Competenz fortwährend einschränkt. Im Alterthum ging die Tendenz der Beherrschten mehr dahin, selbst ans Ruder zu kommen und zu herrschen, wovon die Herrschaft der Demokratie in Athen einen schlagenden Beweis liefert, während in der germanischen Welt die Cultur — seitdem sie nämlich einen selbstständigen Gang eingeschlagen hat und nicht mehr bloß aus dem von der römischen Welt überkommenen, in dem Erziehungsstadium aus der Barbarei vielleicht nothwendigen Bildungsfirniß besteht — fortwährend darauf hinarbeitet, größere Kreise von der Vormundschaft des Staates zu emancipiren, das Gebiet des letzteren einzuschränken und denselben aber gerade dadurch in Stand zu setzen, seine Pflichten pünctlicher und besser zu erfüllen, die höheren Culturzwecke in schönerem Maße zu erreichen.

Denn nichts verschlimmert die Staatszustände mehr, als wenn die Regierung zu viele Dinge zu überwachen und zu besorgen hat. Während sich dann auf der einen Seite die Zahl der Beamten und mit ihnen die Last der Steuern übermäßig vermehrt, wird die Controle immer schwieriger, so daß immer mehr Umstände unbeachtet gelassen oder falsch beurtheilt werden. Es geschieht dann nichts recht, und aus Mangel an Ueberblick nimmt Unterschleif und Corruption überhand auf eine Weise, die das ganze Volksleben verpestet. Zugleich gewöhnen sich solche Regierungen, an die eigene Unfehlbarkeit zu glauben, Kritik nicht mehr zu vertragen, der Aufdeckung öffentlicher Schäden und Gebrechen den Maulkorb anzulegen und sich gerade dadurch des unentbehrlichen Mittels zu berauben, die Gebrechen der Gesellschaft zu reformiren; denn nur ein Schaden, der bloß gelegt und erkannt ist, kann geheilt werden.

Die Ueberhäufung mit Geschäften ist einer der Gründe, welche die Ausübung von Gewerben durch den Staat unrathsam macht. Das Haupthinderniß liegt dabei freilich in der Natur des Menschen selbst, welcher in der Regel zur Arbeit und zur Vervollkommnung eines Spornes bedarf. Nur wenige Auserwählte gibt es, die eines solchen äußeren Spornes nicht bedürfen. Dieser Sporn ist der gegenseitige Wetteifer in der Industrie, die Mitbewerbung oder Concurrenz. Industriezweige, die keine Concurrenz zu fürchten haben, werden lässiger betrieben, als andere, und Staatsanstalten, deren Beamte unter der Concurrenz nicht zu leiden haben, weil ihr Gehalt fortläuft, ob die Fabrik prosperirt oder mit Schaden arbeitet, können nicht concurriren, weil ihr jener treibende Sporn fehlt. Setzt man selbst die redlichsten und tüchtigsten Beamten, so wird deren Thätigkeit überall durch die einmal nicht zu entbehrende Staats-

controle eingeengt und in den besten Operationen, in den gewinnversprechendsten Combinationen gehindert. Denn während der Privatunternehmer die Löhne seiner Arbeiter leicht nach Quantität und Qualität der Arbeit bemessen und durch Stücklohn sich sicherstellen, während er die Production gerade so weit ausdehnen kann, als die Betriebskräfte reichen, während er nach eigenem augenblicklichen Ermessen den Markt übersehen und die Gelegenheit ausbeuten kann, so wie sie sich bietet, während er mit oft vielleicht fieberhaftet Unruhe und Aengstlichkeit den Absatz überwacht, überwachen muß, nach allen Richtungen hin neue Kunden sich zu verschaffen, mit äußerster Sorgfalt die Bedürfnisse des Publicums zu ermitteln und seine Producte nach diesem, so wie nach dem wechselnden Geschmack einzurichten sucht, während der Privatunternehmer auf allen Märkten der Erde seine Verbindungen anknüpft, in Zeitungen und Handelsberichten des Tages früh und spät nach neuen Quellen sich umsieht, weite Reisen unternimmt und durch Artigkeit und Zuvorkommenheit seine Kundschaft zu erweitern sucht, — weil er eben ein Interesse daran hat, daß sein Unternehmen möglichst blühe und gedeihe; — hält sich der vom Staate angestellte Betriebsbeamte und muß sich halten einfach an sein Reglement. Ist er selbst der einsichtsvollste und eifrigste Mann, — er kann in der bureaukratischen Zwangsjacke, welche das Reglement ihm anlegt, sich nicht zum Besten der Anstalt bewegen, seine besten Vorschläge und Neuerungen helfen nichts, weil sie, durch den weitläufigen Instanzengang gehemmt, in der Regel zu spät kommen, wo die Concurrenz die Gelegenheit bereits ausgebeutet hat. Ueberdieß ist es auch im Allgemeinen einleuchtend, daß Geschäfte, von denen der Eigenthümer nichts versteht und an denen der Geschäftsführer nicht betheiligt ist, nicht mit der Umsicht und Sparsamkeit betrieben werden, wie Privat-Unternehmungen. Die Geschäfte, welche der Staat betreibt, sind daher immer kostspieliger und weniger gewinnbringend als solche, die von Privaten unternommen werden. Wo es auf Staatskosten geht, da glaubt man, nicht sparen zu dürfen, weil man nie daran denkt, daß der Staat doch auch nur aus der Tasche des Volkes schöpft. Man hält es sogar für ein Verdienst, vom Staate möglichst hohe Preise zu fordern. Bei Staatsarbeiten überhaupt werden die Arbeitsstunden schlecht eingehalten und die wirkliche Arbeitszeit vertändelt und vertrödelt; es wird, wie bei den Frohnden, so wenig wie möglich gethan.

Weil bei Staatsunternehmungen die Sorge um die Existenz nicht so mit im Spiele ist, wie bei Privat-Entrepriſen, so wird der Luxus und die Schönheit bei solchen Etablissements in der Regel der praktischen Brauchbarkeit vorangestellt, und sie können schon aus diesem Grunde weniger rentiren.

Man sagt freilich, daß bei Unternehmungen des Staates nur das allgemeine Wohl und nicht das Interesse Einzelner berücksichtigt werde; allein wer bürgt dafür, daß die Unternehmung wirklich nützlich ist? Man sagt, es sei immer sehr unwahrscheinlich, daß die wenigen Männer, welche die Regierung bilden, alle Verhältnisse und Bedürfnisse des Volkes so genau kennen, daß sie immer die richtigen Mittel wählen und gerade die Geschäfte betreiben, welche für den Zeitpunkt und die Lage des Landes passen.

Eine sehr wichtige Seite der Competenz des Staates ist das Concessionswesen. In fast allen Staaten des Continents ist die Ertheilung von Concessionen zum Betrieb industrieller Anlagen — Bauten, Bergwerken, Eisenbahnen und sonstigen Actien-Gesellschaften — in die unbedingte Willkür der Staatsverwaltung gegeben. Die Ursache der Festhaltung dieses Vorrechts ist einerseits die süße Gewohnheit der Bevormundung des Publicums, andererseits auch die löbliche Absicht, dasselbe vor Schaden zu bewahren. Allein wir können nur wenige Unternehmungen uns denken, welche dem Publicum größere Gefahr bringen könnten, wenn ihre Errichtung von ein für alle Mal festgestellten gesetzlichen Bedingungen abhängig ist, statt von der reinen Willkür der Regierung. Denn die Mitglieder der Regierung sind selbst nicht so unfehlbar und allwissend, um sich in Beurtheilung, ob ein Unternehmen nützlich oder nicht, nicht zu irren, — und auf der anderen Seite ist durch das Concessionswesen auch der Bestechung Thür und Thor geöffnet. Aus dem Proceß Teste wissen wir, daß ein französischer Minister sich für Ertheilung einer Concession mit 100,000 Franken hat bestechen lassen; und aus den Statuten mancher deutschen Banken läßt sich die Zahl der Actien ersehen, welche die concessionertheilende Regierung al pari erhalten hat. Durch das Concessionswesen wird fast jede industrielle Anlage sehr vertheuert, weil die Erlangung der staatlichen Erlaubniß Kosten und Zeitverlust verursacht; und gar häufig werden schwindlerische Unternehmungen vor soliden begünstigt, weil ja die maßgebenden Staatsbeamten nicht in der Lage sind, nicht einmal die Zeit haben, jedes Project genau zu prüfen. Die zudringlichen, rücksichtlosen Unternehmer laufen dabei immer den bescheidenen, wenn auch tüchtigeren, den Vorrang ab, so daß das Concessionswesen nur eine Prämie der Unsolidität ist. Es ist also bloß in seltenen Ausnahmen vor dem Forum der Volkswirthschaft gerechtfertigt, daß die Regierung die Ertheilung von Concessionen in ihrer Hand behält, — im Allgemeinen nur bei solchen Unternehmungen, welche durch ihre Natur Concurrenz ganz oder fast ganz ausschließen, z. B. Eisenbahnen, weil die Regierung dann zum Besten des Publicums die Ertheilung der Concession an gewisse Bedingungen knüpfen darf; oder in solchen Arbeitszweigen, welche Gefahren

für die Sicherheit der Person und des Eigenthums mit sich bringen, wie z. B. Pulvermühlen, Apotheken u. dgl. In allen Geschäften jedoch, wo nur irgend Concurrenz möglich ist, da sollte die Erlaubniß zum Betrieb nur von der Erfüllung gesetzlich festgesetzter Bedingungen abhängig sein. Production und Publicum werde sich am besten dabei befinden und die Regierung einer großen Plage und einer Quelle der Corruption ledig sein.

Nachdem wir somit im Ganzen die Grundlinien der Competenz des Staates in der Volkswirthschaft dargelegt zu haben glauben, können wir zu der Anwendung derselben im Einzelnen übergehen. Zuvor muß ich indessen noch einige erläuternde Worte vorherschicken.

Ich habe mir eine von den deutschen Staatswirthschaftslehrern abweichende Eintheilung der von Jenen unter dem Titel der Präventiv-Justiz und Policei behandelten Gegenstände erlaubt, weil mir die bisherige mehr die Verwaltungsroutine als die volkswirthschaftliche Theorie im Auge zu haben schien. Mich däucht, die Fürsorge des Staats für die Volkswirthschaft sei am zweckmäßigsten in eine negative und in eine positive, d. h. in eine solche zu theilen, welche nur die Sicherheit der Person und des Eigenthums gewährleistet und die materielle und geistige Entwicklung des Volkes unberührt läßt, und in eine solche, welche die letztere activ fördert. Die erstere Thätigkeit des Staates habe ich unter der Rubrik der „Sicherheitspflege", die letztere unter dem Titel „Pflege der Production" zusammengefaßt. Die Polizei nahm ich nur als den Theil der Sicherheitspflege, welcher die Unverletzlichkeit der Person und des Eigenthums im Innern aufrecht zu erhalten bemüht ist. Unter unseren Begriff der Polizei fällt sonach, was Mohl unter dem Namen Präventiv-Justiz zu bezeichnen pflegt, so wie ein ganz kleiner Theil der von ihm unter dem Titel der Polizei-Wissenschaft behandelten Gegenstände, während der größte Theil der letzteren bei uns in dem Buch von der Pflege der Production erörtert wird.

Wir verstehen die Polizei also nur im engeren Sinn. Haben wir sonach den Umfang ihres Gebietes sehr eingeengt, so sind wir geneigt, auch den Umfang ihrer Competenz weit mehr zu beschränken, als es die deutschen Staatswirthschaftslehrer vor uns gethan haben. Letztere sind, R. Mohl nicht ausgeschlossen, noch sehr in den Vorurtheilen von der Nothwendigkeit der staatlichen Bevormundung befangen, welche das Volk gern wie ein Kind am Gängelband sich vorzustellen gewohnt ist. Wenn wir auch die exorbitanten Bevormundungs-Vorschläge, welche Lotz in seinem System der Polizeiwissenschaft gemacht hat, nicht in Anrechnung bringen wollen, weil die Publication desselben in eine der unsrigen zu ferne (1807) Zeit fällt, so dürfen wir doch unseren Zeitgenossen R. Mohl, den gewesenen Reichsminister, als Repräsentanten dieser Richtung noch annehmen.

da derselbe keineswegs zu Denjenigen gerechnet wird, welche den Staat weniger nach wissenschaftlichen Principien, als zum Vortheil bevorrechteter Stände regiert wissen wollen. R. Mohl ist gleich Rau und manchen seiner Collegen noch so befangen in der Bevormundungsmaxime, daß seine Schriften über Präventiv-Justiz und Polizei sprechendes Zeugniß davon ablegen; denn er traut dem Verstand des Lesers so wenig zu, daß er die einfachsten Dinge, welche sich von selbst verstehen, ausführlich erklärt; gerade als ob es nöthig wäre, einem erwachsenen Menschen Vorschriften darüber zu geben, wie er die alltäglichen Verrichtungen des Lebens zu machen habe. So sagt Mohl, um unsere Behauptung mit einigen Belegen zu versehen, im Abschnitt über die geheime Polizei (S. 495): „Bei der Annahme eines neuen Agenten, gleichviel aus welcher Classe, ist viele Vorsicht nöthig, und erst wenn er seine Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit im Allgemeinen erprobt hat, darf er zu Wichtigerem gebraucht werden." In welchem Geisteszustand stellt sich R. Mohl die Verwaltungsbeamten vor, daß er solche Vorschriften, die sich von selbst verstehen, für nöthig hält. Aehnliche Stellen könnten wir in großer Anzahl citiren. Es genügt indessen, nur nach einer anderen Richtung noch hervorzuheben, daß Mohl in der Bewaffnung der Bürger, in Volksversammlungen *), in der freien

*) Um die Ordnung bei Volksversammlungen aufrecht zu erhalten, glaubt Mohl z. B. folgende Verhaltungsmaßregeln aufstellen zu müssen: „Der betreffende Policeibeamte begibt sich an Ort und Stelle, in Begleitung einer im Verhältniß zur Menschenmenge stehenden Anzahl von Polizeidienern, Gensd'armen, oder — was in solchen Fällen am allerwirksamsten ist — von Bürgergarden. Mit Ausnahme einer kleinen, an einem bestimmten Posten zu findenden Reserve hat sich diese Sicherheitsmannschaft überall unter die Menge zu vertheilen, um überall sogleich einzuschreiten, wo Streit und Unordnung entstehen will, oder entstanden ist. Solche, welche ein Vergehen begangen haben, z. B. einen Diebstahl, Thätlichkeiten, Unsittlichkeiten u. s. w., werden verhaftet und zum Beamten geführt, damit er nach seiner Amtsbefugniß weiter über sie verfüge, Lärmende werden zur Ruhe ermahnt, und erst, wenn sie beharrlich die Ordnung stören, ebenfalls verhaftet.

„Uebrigens ist nicht nur Rohheit in der Form der Einschreitung, sondern überhaupt jede übertriebene Strenge zu vermeiden, damit dem Volke seine, jedenfalls nur seltenen — Freudentage nicht verbittert werden. Das Vergnügen der Menge darf wohl laut und derb sein; erst wenn es in Vergehen ausarten will, ist Einhalt zu thun. Wenn jedoch die Versammlung eine Andachtsübung zum Zwecke hat, ist strenger auf Anstand zu halten, besonders auch bei denjenigen, welche nur als Zuschauer anwesend sind. Man kann hier Jeden nicht nur zur Unter-

Handhabung der Presse Gefahren sieht, von denen die jetzige Generation kaum mehr einen Begriff hat. Vor der Preßfreiheit hat Mohl zwar keine solche Sorge wie Lotz, der „als eines der vorzüglichsten Mittel, um der Verführung des Volkes und der unerfahrenen Jugend vorzubeugen, und auf das die Polizei recurriren könne, insbesondere eine vernünftige Beschränkung der Preßfreiheit", erklärt, „die, wie die Erfahrung leider schon zu auffallend gezeigt habe, leicht in eine Preßfrechheit ausarten könne, die allen Gesetzen der Rechtlichkeit und Sittlichkeit Hohn spreche", — allein dennoch glaubt er sie mit den Schranken der Cautionserlegung umgeben zu müssen, und mit den Bestimmungen, daß der verantwortliche

---

lassung von Unanständigkeiten, sondern selbst zur Begehung derjenigen Handlungen nöthigen, deren Versäumniß Aergerniß erregen würde. Mag sich entfernen, wem dies zu viel ist. — Hinsichtlich der Vorkehrungen gegen eine gänzliche Ausartung des erlaubten Zweckes einer Versammlung lassen sich mit weniger Bestimmtheit allgemeine Regeln aufstellen, indem die Umstände und also auch die nöthigen Mittel sehr verschieden sein können. Zweierlei dürfte jedoch am häufigsten zu besorgen sein, nämlich große Schlägereien zwischen verschiedenen Parteien, z. B. zwischen den Bewohnern feindselig gesinnter Dorfschaften, Religions-Parteien u. s. w., und Versuche zu politischen Bewegungen. Bei einiger Aufmerksamkeit auf den Stand der öffentlichen Meinung wird die Behörde eine solche Gefahr wohl voraussehen können und somit sich vorzusehen im Stande sein. Das sicherste Mittel wäre natürlich, die ganze Zusammenkunft zu untersagen, allein theils kann ein solches Verbot anderweitig aufreizen und schädliches Aufsehen erregen, theils ist es an und für sich gar nicht möglich, wenn die Zusammenkunft gesetzlich stattfinden muß, theils wäre es immer mit großen Verlusten für die Gewerbtreibenden verbunden. Es ist somit ein Verbot, selbst wenn es überhaupt zulässig ist, nur im Falle einer großen und mit überwiegender Wahrscheinlichkeit drohenden Gefahr anzurathen, und in der Regel muß sich die Behörde damit begnügen, eine zur Unterdrückung der zu fürchtenden Unordnung hinreichende Macht bereit zu halten.

„Dieselbe ist in gehöriger Nähe aufzustellen, um sogleich bei der Hand zu sein; doch wo möglich nicht im Angesichte der Versammlung oder gar mitten unter derselben, damit dieses nicht zu Reibungen Anlaß gebe. Je zahlreicher die bereitgehaltene Mannschaft ist, desto weniger wird auch nur ein Versuch zu einer Unordnung oder zu einem Widerstande gemacht werden, während eine kleine Anzahl die übermüthige Menge vielleicht zu Neckereien und selbst ernsthaften Angriffen aufreizt, welche dann nur mit Blutvergießen zurückgewiesen werden können. Zuverlässige und eingeübte Bürgergarden werden auch hier vorzugsweise anzuwenden sein; doch muß von ihnen immerhin eine größere Anzahl aufgeboten werden, als von regelmäßigen Truppen."

Redacteur unbescholtener Staatsbürger, 30 Jahre alt, und die Vorschiebung eines falschen Redacteurs bei Strafe der Concessionsentziehung verboten sein müsse.

Wenn ein so vorurtheilsfreier Mann wie R. Mohl noch vor zwanzig Jahren solche Ansichten hegen und solche Lehren für Verwaltungsbeamte nöthig halten konnte, so kann man ermessen, welche Fortschritte in der Entwicklung unseres Nationallebens zur Mündigkeit seitdem geschehen sind. Je mehr wir uns dieser Mündigkeit nähern, um so mehr müssen die Gängelbänder der Bevormundung fallen.

Nachdem wir somit das Princip, von dem wir ausgehen, vorangeschickt, gehen wir zur Behandlung unserer Aufgabe im Einzelnen über.

Wir werden daher im ersten Buch die Pflege der Sicherheit der Person und des Eigenthums gegen äußere und innere Feinde, im zweiten die Pflege der Gütererzeugung und der productiven Factoren erörtern.

Erſtes Buch.

Sicherheitspflege.

1. Die Landesvertheidigung.

Eine der obersten, man kann sagen, die oberste Pflicht des Regierung ist es, das Land, welches ihrer Leitung anvertraut ist, gegen äußere Feinde zu schützen, dasselbe in seiner Unabhängigkeit und Integrität zu wahren. Die Art und Weise, wie dieß geschieht, oder geschehen soll, richtet sich und hat sich stets gerichtet nach dem Culturgrade, nach der historischen Entwicklung und nach der Natur des Staatsorganismus, welche bei einem Volke sich vorfinden. Um daher die Grundsätze festzustellen, welche bei der Landesvertheidigung von unserem Standpuncte aus zu beobachten sind, müssen wir den Gegenstand von seiner physiologischen, historischen und rein wissenschaftlichen Seite betrachten.

Es giebt Volksstämme, welche gewissermaßen von vorneherein dazu bestimmt waren, von Anderen beherrscht zu werden, weil ihnen die kriegerischen Eigenschaften abgingen, welche zur Behauptung der nationalen Selbstständigkeit nothwendig sind. Diejenigen Völker, welche sich im Besitz der erforderlichen Eigenschaften zur selbstständigen nationalen Entwicklung befinden, laufen hinsichtlich ihrer Wehreinrichtung verschiedene Stadien ganz nach Maßgabe ihres jeweiligen Culturgrades durch; diese Wehreinrichtung steht in strenger Abhängigkeit von dem jeweiligen Zustande der Volkswirthschaft. Im Allgemeinen lassen sich in dieser Hinsicht drei große Abstufungen unterscheiden. Der Zustand der Jäger- und Hirtenvölker, der Ackerbau- und der hoch entwickelten Handels- und Industrie-Staaten.

Reine Jägervölker finden sich nur in Gestalt der Wilden America's und Australien's vor. In den drei übrigen Welttheilen hebt die Geschichte und Völkerkunde bei dem volkswirthschaftlichen Zustande an, wo die Völker vorzugsweise vom Ertrag ihrer Viehheerden leben. Bei Hirtenvölkern

hat die im kräftigsten Alter stehende Mannschaft sehr viel müßige Zeit, weil die erforderlichen wirthschaftlichen Arbeiten leicht von den Kindern, Greisen und Frauen besorgt werden können. Dieselbe kann sich daher in Friedenszeiten vielfach der Jagd hingeben und dadurch in dem Gebrauch der Waffen in steter Uebung sich halten. Im Kriegsfall kann daher jeder waffenfähige Mann ins Feld rücken und die ganze Nation ist somit wehrfähig und wehrpflichtig. Solche Hirtenvölker pflegen je nach der Art des Viehes, welches ihren Hauptreichthum ausmacht, mehr oder weniger kriegerisch zu sein. Rindviehbesitzende Hirtenvölker sind friedlicher Natur, weil ihre Heerden nur langsam zu transportiren, Feldzüge also mit größerer Schwierigkeit verbunden sind. Pferdezüchtende Hirtenvölker hingegen sind in der Regel sehr kriegerisch, weil sie sich leicht von einer Stelle zur anderen bewegen und weil gewissermaßen etwas von dem Feuer des Rosses auf den Reiter übergeht, der durch dasselbe sich gehoben und geadelt fühlt, so daß er fast mit Hochmuth auf nicht berittene Völker und Individuen herabblickt. Solche rossezüchtende Hirtenvölker sind für die ackerbautreibenden sehr unruhige, wenn nicht gefährliche Nachbarn, indem die letzteren häufig feindlichen Ueberfällen und Plünderungen von Seiten der ersteren ausgesetzt sind. So oft es solchen Hirtenvölkern gelang, sich unter einem Fürsten oder einem tüchtigen Feldherrn in großer Anzahl zu vereinigen, wie den Mongolen, Tartaren, Hunnen, Arabern, haben sie mit Leichtigkeit halbe Erdtheile erobert und die ganze Welt in Schrecken gesetzt. So unterwarfen sich die Mongolen zu verschiedenen Malen China, die Tartaren Rußland, die Hunnen einen Theil des römischen Reichs und die Araber Kleinasien, Nordafrica und Spanien. Dreimal wurde Europa vor der Unterjochung durch die drei letztgenannten Völkerhorden nur durch die Wucht germanischer Schwerter befreit. Die größere Beweglichkeit solcher Völker, welche sie ihren Nachbarn unbequem macht, ist indessen zugleich die Ursache, daß denselben eine dauernde Eroberung nur selten gelingt. Wir sehen nämlich gleich hier von vorneherein, wie sehr die Kriegführung von der Volkswirthschaft bedingt ist. Solche Hirtenvölker sind nämlich vollkommen von der Beschaffenheit des Futters abhängig, mit dem sie ihre Rosse nähren. Die Letzteren sind zwar in der Regel sehr abgehärtet und nehmen mit dem Gras vorlieb, wie es wild in der Steppe wächst, allein sie haben nach der Natur der Weidewirthschaft einen Bezirk sehr bald abgeweidet, um zu einem anderen überzugehen. Mit den Heerden wandern auch die Besitzer, ihre ganze Habe auf Wagen mit sich führend und da oder dort ihr Zelt aufschlagend. Wo solche Hirtenvölker in ackerbautreibende Staaten einfallen, da ist die Verheerung der Saaten die natürliche Folge, weil sie ihr Vieh eben weiden lassen, wohin sie

gerade kommen; allein eben deßhalb kann ihres Bleibens an einem Orte nicht lange sein, weil sie bald wieder neue Futterplätze aufsuchen müssen, und weil sie Länder der kälteren Regionen, ja schon des gemäßigten Klimas nur im Sommer heimsuchen können. Wenn es einem solchen Volke daher nicht im ersten Anlauf gelingt, das Angegriffene vollständig zu besiegen und zu unterjochen, so ist es zu freiwilligem Rückzug aus Mangel an Nahrung genöthigt. Solche Völkerschaften sind daher nur offenen Ländern, solchen mit befestigten Plätzen aber nicht gefährlich. Seit der großen Umwälzung des Wehrwesens durch Wissenschaft und Technik, in Folge der Einführung des Schießgewehres, hat die civilisirte Welt vollends weder von den asiatischen noch von den africanischen Steppenvölkern mehr etwas zu fürchten, und verlieren Letztere vielmehr fortwährend an Terrain.

Wie sehr das Kriegswesen auf der Volkswirthschaft wurzelt, springt auf besonders auffallende Weise in die Augen, wenn man erwägt, daß die Sclaverei wahrscheinlich aus einer wirthschaftlichen Ursache entstanden ist. Wie wir heute noch an den Wilden in America und Australien wahrnehmen, pflegen die auf der untersten Wirthschaftsstufe stehenden Völker ihre im Krieg gefangenen Feinde zu tödten, weil die Ernährung derselben ihnen eine Last wäre. Sobald sie dagegen anfangen, Viehzucht oder gar Ackerbau zu treiben, sobald sie aus Erfahrung sehen, daß durch Aufwand von Arbeit weit mehr Nahrungsmittel und sicherer durch einen Menschen geschaffen werden können, als ein Jäger zu erjagen vermag, dann sehen sie in dem Menschen ein kostbares Werkzeug und machen solche dienstbar, wenn sie nach einer gewonnenen Schlacht sie in ihre Gewalt bekommen.

Bei ackerbautreibenden Völkern ist das Wehrsystem ein wesentlich verschiedenes, weil auch die Wirthschaft eine andere ist. Sie sind weniger beweglich, wie die umherschweifenden Horden, sie sind aber auch schwerer zu vertreiben, wenn sie ein Land erobert und darin sich festgesiedelt haben. Die Tartaren haben Rußland vierhundert Jahre lang als Eroberer besessen, die Römer haben Gallien eben so lange beherrscht. In Rußland ist jede Spur der Tartarenherrschaft verschwunden, im französischen Nationalcharakter ist der Geist der römischen Centralisation unauslöschlich eingegraben. Rußland's Eroberer waren Hirten, die Römer waren ein ackerbautreibendes Volk.

In einem Ackerbaustaate wird die Mehrzahl der Soldaten aus Fußvolk bestehen. Die obengenannten Rücksichten, welche eine zahlreiche Reiterei hinsichtlich der Beschaffung des Futters auferlegt, kommen da nur in geringem Maße zur Geltung. Dagegen ist die Verpflegung der Mannschaft selbst schwieriger, als die der Pferdefleisch essenden Nomaden. In früherer

Zeit konnte selbst auf dem allerkürzesten Feldzug der Proviant der Armee wegen der schlechten Beschaffenheit der Communicationsmittel nicht vollständig nachgeführt werden. Die Römer und später auch Karl der Große gaben zwar ihren Soldaten auf, Lebensmittel bis zu einem Monat mit sich zu führen; allein diese Verproviantirung reichte nur für Nothfälle und es blieben immer noch die Pferde zu berücksichtigen, welche zum Troß und zu der, wenn auch bedeutend weniger zahlreichen, Reiterei nicht zu entbehren waren. Aus dieser Ursache wurden die Feldzüge von der ältesten bis in die neueste Zeit ausschließlich im Sommer geführt und beim Eintritt der rauhen Jahreszeit stets die Winterquartiere bezogen. Erst die neue Kriegführung seit Napoleon hat sich an diesen Brauch nicht mehr gekehrt. Die interessantesten Beobachtungen bietet in dieser Hinsicht die deutsche Geschichte. Die Römer suchten bei ihren Einfällen im südlichen Deutschland im vierten und fünften Jahrhundert gerade die Zeit des Reifens der Getreide-Ernte zum Beginn des Feldzugs aus, um das Heer von den Saatfeldern der Germanen zu nähren. Mancher Römerzug der deutschen Kaiser ging wie das Hornbergev Schießen aus, weil die vorgeschriebene Zeit verflossen war und die Lehnsleute nach Hause eilten.

Bei ackerbautreibenden Völkern werden die Feldzüge also in der Regel nach der Saatzeit begonnen und endigen vor der Ernte, damit die Mannschaft noch zur Einbringung der letzteren behülflich sein kann. Kurz, die wehrpflichtige Mannschaft eines Ackerbauvolkes sucht während der Zeit der dringendsten Feldarbeiten zu Hause zu sein. Aus diesem Grunde gelang es den deutschen Kaisern nur sehr schwer und sehr selten, für die längere Zeit erfordernden italienischen Feldzüge größere Heere zusammen zu bringen; und auch in glücklicheren Fällen konnten die Kaiser auch die glänzendsten Siege in Italien, Ungarn u. s. w. nicht verfolgen, weil ihr Heer sich nicht lange von der Heimath entfernt halten ließ.

Auch in solchen Ackerbaustaaten war in früherer Zeit noch die ganze Bevölkerung wehrpflichtig, noch Jeder Soldat. Die Einfachheit der wirthschaftlichen Beschäftigung erlaubte es, in der freien Zeit dem Handwerk obzuliegen, und die Einfachheit der Kriegführung selbst gestattete auch dem einfachsten Landmanne, die dazu gehörige Fertigkeit in sehr kurzer Zeit zu erlangen, zumal die Uebung in den Waffen von Jugend auf zu den Volkssitten gehörte. Bei einer solchen Einrichtung werden die Heerführer und Officiere schon durch die Geburt festgestellt, denn Letztere sind die größeren Gutsbesitzer, der Adel, die Ersteren die größeren Territorialherren, die Fürsten, die Könige. Mit dem weiteren Fortschritt der Gesellschaft ändert sich indessen die Sache.

In einem geordneten Ackerbaustaate kann es sich nicht fehlen, daß durch erspartes Capital Gewerbe und Handel sich entwickeln. Da diese aber größere Aufmerksamkeit und sorgfältigere, namentlich ununterbrochenere Anwendung der Zeit erfordern, als der Ackerbau, und da in den Ersteren die Arbeiter auch nicht so leicht ersetzt werden können; da das Kriegswesen selbst sehr vervollkommnet wird und zu seiner Erlernung weit mehr Zeit und Mühe erfordert, weil aber auf der anderen Seite die wissenschaftliche Ausbildung des Kriegshandwerks es mit sich bringt, daß die Kriege nicht mehr so von dem Schicksal einer einzigen Schlacht abhängen, sondern sich in die Länge ziehen, so kommt es allmälig dahin, daß sich ein besonderer Soldatenstand entwickelt, während die übrige Bevölkerung ungestört ihren bürgerlichen Geschäften nachgeht. So kommen die *stehenden Heere* auf, deren Führer wissenschaftlich ausgebildet ihre Kunst sich zur Lebensaufgabe machen, deren Soldaten in fortwährender Uebung erhalten werden, und welche daher zuverlässiger und kriegstüchtiger sind, als die Milizen der kriegerischsten Naturvölker, während die übrige bürgerliche Bevölkerung durch ihre geringe kriegerische Uebung ohne das stehende Heer dem Ausland preisgegeben wäre. Manche *Handelsstaaten*, ja sogar die Römer zur Zeit der höchsten Verfeinerung des Kaiserreichs, sind so weit gegangen, fremde Völkerschaften als stehendes Heer in Dienst zu nehmen. Dieser Schritt hat sich indessen stets zum Unheil gewendet, weil die fremde Soldateska von der Liebe zum Vaterlande nicht gebändigt, allmälig die Herrschaft an sich riß und den Staat zertrümmerte. Auf diese Weise sind viele griechische und italienische Republiken, auf diese Weise ist das Römerreich zu Grunde gegangen.

In neuerer Zeit sind selbst nationale stehende Heere innerhalb ihres Vaterlandes hie und da zuweilen unpopulär geworden, weil sie zur Dämpfung innerer Unruhen, zur Unterdrückung der einen oder anderen Partei, zum Polizeidienst verwendet wurden. Aus diesem Grunde ist in England das stehende Heer bis auf die neuere Zeit bei den Royalisten sehr übel angeschrieben gewesen, weil das erste größere stehende Heer dort ein republicanisches und von Cromwell zum Sturze des Königthums gebraucht worden war. So war auf dem Continent das stehende Heer bei den Volksparteien sehr unpopulär, weil es von Regierungen zur Unterdrückung von Reformbewegungen, ja sogar zur Unterstützung gewaltsamer Aufhebung von Rechten und Verfassungen mißbraucht worden ist. Wenn indessen deßhalb von einigen Parteien die gänzliche Aufhebung der stehenden Heere angestrebt worden ist, so hat dieselben die Mißstimmung über erlittene Unbilden zu weit geführt. Ein bloßes Volksheer, eine Miliz, eignet sich nur äußerst schwer und nach sehr trüben Erfahrungen verlorener Schlachten

oder mißlungener Feldzüge die Disciplin und Geschicklichkeit im Manövriren an, ohne welche beim heutigen Stand der Kriegskunde ein Sieg nicht errungen werden kann. Eine Miliz wird daher stets so lange einem wohl disciplinirten stehenden Heere unter gleichen Verhältnissen unterliegen, bis sie durch längere Uebung im Felde selbst zum stehenden Heere geworden ist. Aus diesem Grunde siegten die stehenden Heere der Macedonier über die asiatischen Milizen, Hannibal's über das römische Volksheer bei Cannä, die Armee Scipio's, weil sie durch die Uebung im Felde allmälig aus einer Miliz zu einem stehenden Heere geworden war, über die carthaginiensische Bürgerwehr bei Zama; deßhalb sind heute die europäischen Armeen den Beduinen und Marokkanern überlegen.

Man darf daher aus Unmuth über den Mißbrauch, der mit stehenden Heeren gemacht worden ist, nicht mit einem ganzen System brechen wollen, welches einmal unentbehrlich, so lange man von großen eroberungssüchtigen Staaten umgeben ist, welche große stehende Armeen unterhalten. Ein nationales stehendes Heer kann auch auf die Dauer mit dem Charakter seines Volkes nicht im Widerspruch bleiben, es muß nach dem Gesetz der Schwere dem Druck gehorchen, welchen die Entwicklung des Volksorganismus ausübt, denn es geht ja aus dem Schoße des Volkes hervor und wird fortwährend aus demselben erneuert. Die Regierungen selbst sind von dieser Entwicklung des Volksorganismus abhängig, und so starr auch Dynastieen und Staatsmänner an hergebrachten Formen, veralteten Gebräuchen, unbrauchbar gewordenen Gesetzen, und mit der Fortentwicklung unvereinbaren Vorrechten sich festklammern mögen, die Entwicklung, das Wachsthum des Volksorganismus können sie doch nicht aufhalten, vor der Wucht der fortwährend sich erleuchtenden, durch die Wissenschaft genährten, immer mächtiger anschwellenden öffentlichen Meinung muß jeder Sonder-Widerstand endlich weichen, wenn er auch oft dem Individuum zu lange dauert. Die Armee kann und darf auf die Dauer aber auch nicht einer Partei dienen, sondern der Nation und ihrer Gesammtheit. Der innersten Natur des National-Charakters wird sie auf die Dauer niemals untreu werden. So kann, um unsere Meinung durch ein Beispiel zu veranschaulichen, die französische Armee zwar Regierungen und Verfassungen stürzen, sie wird aber immer dem Charakter der Centralisation treu bleiben, welcher das Wesen der französischen Staatsorganisation ausmacht; so wird das englische Heer, obgleich bloß geworben, schwerlich zur Verjagung des Parlaments gebraucht werden können. In Staaten mit gemischten Nationalitäten wird die Rolle des stehenden Heeres allerdings eine unabhängigere und daher für die Volksfreiheit gefährlichere sein, allein solche

Staaten befinden sich in der Regel in einem Umbildungsproceß, der nur als Ausnahme angesehen werden kann.

Die Nothwendigkeit der stehenden Heere wird in neuerer Zeit eher vermehrt als vermindert, und zwar sind es vorzugsweise zwei Ursachen, welche darauf hinwirken — die mit der Entwicklung der Volkswirthschaft immer größer werdende Theilung der Arbeit und die Fortschritte in der Kriegskunde selbst. Die Kriegskunst ist in neuerer Zeit eine Wissenschaft geworden, welche alle Errungenschaften, alle neuen Erfindungen der Chemie und Mechanik zu Hülfe nimmt, deren gründliche Kenntniß und Anwendung das Leben eines Mannes vollständig ausfüllt. Es ist daher ganz unerläßlich geworden, daß eine Anzahl von Personen ihr ganzes Leben diesem Beruf widmet. Damit ist indessen nicht gesagt, daß sämmtliche Mannschaft des ganzen Heeres für immer dem Soldatenstande angehören müsse, sondern nur das Cadre, der Lehrkörper, von dem der Officierstand den Hauptbestandtheil bildet. Es ist nothwendig, daß die Officiere der Armee ihr ganzes Leben diesem Berufe widmen, es ist sehr nützlich und wünschenswerth, daß die Unterofficiere wenigstens so lange über die gewöhnliche Dienstzeit hinaus im Rahmen der Armee bleiben, bis sie durch Nachwuchs aus der Armee wirksam ersetzt werden können, wobei der Staat noch dadurch tüchtige Leute zu Unterofficieren anziehen kann, wenn er ihnen nach einer bestimmten Dienstzeit eine anderweitige Versorgung im Civildienst zugesteht, wie dieß im Post- und Eisenbahndienst zur großen Zufriedenheit des Publicums (wegen der Disciplin der Beamten) geschieht. Die Hauptmasse des Heeres kehrt nach ihrer Dienstzeit in das bürgerliche Leben zurück.

Von der Einführung der stehenden Heere in Europa bis zur französischen Revolution bestanden dieselben aus geworbenen Soldaten. Seit letzterer Zeit ist die Conscription eingeführt worden, eine Mischung von der allgemeinen Wehrpflicht früherer Zeiten und dem Werbesystem. Da seitdem die Kriege, in Europa wenigstens, mit ungeheuren Massen geführt werden, so ist das Werbesystem daselbst im Allgemeinen gar nicht mehr anwendbar.

Wollen wir nun vom Standpuncte der Volkswirthschaft aus dasjenige Wehrsystem hervorheben, welches den Anforderungen der Zeit und dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft und der Technik am meisten entspricht, so möchten wir das preußische Wehrsystem für das rationellste halten, weil es die Eigenschaften einer Miliz mit denen eines stehenden Heeres in glücklicher Weise vereinigt, weil es neben und trotz der allgemeinen Wehrpflicht die wissenschaftliche Seite des Heerwesens in vollkommenstem Maße ausbildet und so ein Volksheer schafft mit den furcht-

baren Waffen, welche Chemie und Mechanik der Neuzeit zu Gebote stellen.

Um nun gewissermaßen ein Normalheer nach den Anforderungen der Zeit und der neuesten Kriegskunde, ein Musterheer für die Zukunft, wie es der Theorie und der Praxis entspricht, hinzustellen, scheint uns nichts nothwendig als eine Ausbildung des preußischen Wehrsystems in dem Geiste, in welchem es geschaffen worden. Es sind dabei im Wesentlichen zwei Gesichtspuncte festzuhalten: daß das Gerippe des Heeres möglichst wissenschaftlich ausgebildet, in möglichster Vollständigkeit stehend erhalten werde, und auf der anderen Seite eine möglichst kurze Dienstzeit, um wegen der daraus entspringenden financiellen Ersparung die Heranziehung und Ausbildung wo möglich der gesammten waffenfähigen jungen Mannschaft der Nation zu gestatten.

Nun müssen wir aufrichtig gestehen, daß bei der gegenwärtigen körperlichen Ausbildung des bei Weitem größeren Theils der Nation die preußische Dienstpflicht von 3 Jahren schon das geringste Zeitmaaß zu sein scheint, in welchem ein tüchtiger Soldat erzogen werden kann. Die kriegerischen Uebungen, welche in Deutschland bis zum dreißigjährigen Kriege fast unter allen Ständen regelmäßig stattfanden und das deutsche Volk zu dem wehrfähigsten der Erde gemacht hatten, sind seit diesem furchtbaren National-Unglück fast gänzlich eingestellt worden — ein letzter Rest hatte sich auf den Universitäten und in den Schützen-Gesellschaften erhalten —, und wenn auch die Jagd noch einem Theil der Bevölkerung den Gebrauch der Schießwaffen lehrte, so ist doch die Uebung in den Handwaffen auf Stich und Hieb so außer Gebrauch gekommen, daß selbst unter den deutschen Officieren nur wenige leidlich fechten können, die meisten also damit die Hälfte ihres Handwerks nicht verstehen und daher im Handgemenge vor den im Fechten sehr geübten französischen Officieren in effectivem Nachtheil sein müßten. Diese Vernachlässigung und Verweichlichung der Volkserziehung macht daher eine längere Dienstzeit nothwendig, weil dem Recruten erst die allereinfachsten Bewegungen, erst der richtige Gebrauch seiner Glieder gelehrt werden muß. Nun wird aber, was dem erwachsenen Manne sehr schwer wird, vom Knaben spielend erlernt. Was dem Recruten eine Last dünkt, das ist dem Knaben ein zur Nachahmung reizendes Vergnügen. Gymnastische Leibesübungen, Fechten, Exerciren, Schießen sind leidenschaftliche Vergnügungen und Spiele unserer Jugend. Wo die Natur auf diese Weise so zu sagen mit Fingern auf eine Einrichtung hindeutet, da sollte der Staat sich sobald als möglich anschicken, den Wink zu benutzen, um die Natur zu seiner Unterstützung heranzuziehen. Fast alle Fertigkeiten, welche sich der Soldat mittelst

dreijähriger, resp. 6- und 8jähriger Dienstzeit anzueignen hat, können schon in der Schule gelernt werden, würden in der Schule mit Lust und Liebe erlernt werden und so den kriegerischen Geist der Nation wecken, während das heutige Drillsystem die Recruten nicht selten abstumpft und dem Volke eher zum Ekel wird, als daß es dasselbe von der Nothwendigkeit desselben überzeugt. Würde unsere Jugend schon in der Schule im Turnen, Fechten und Exerciren geübt, so würde einestheils das richtige Ebenmaß zwischen der körperlichen und der geistigen Ausbildung hergestellt, unsere Bevölkerung würde gesünder, kräftiger, kriegstüchtiger, und anderentheils würde die Mannschaft bei der Conscription schon so vorgebildet sein, daß eine einjährige Dienstzeit ein schlagfertigeres Heer herstellen könnte, als eine dreijährige, ja eine sechsjährige Dienstpflicht.

Namentlich würden wir empfehlen, alle im Kriege selbst unanwendbaren Uebungen (wie z. B. den Parademarsch) und unpraktische Ausrüstungsstücke (z. B. die schweren Helme, welche zu nichts nützen, als den Mann zu ermatten) möglichst abzuschaffen, Alles mehr nach dem praktischen Gebrauch im Kriege einzurichten, im Frieden möglichst zu sparen, damit der Staat im Kriege Geld und Credit habe, und daher, wie General Williſen vorschlägt, im Frieden nur das militärisch vorzubereiten und auszubilden, was man im Kriege sofort braucht, aber nicht sofort herstellen kann, nämlich gute Befestigungen und gute Officiere und Unterofficiere.

Mit lebhafter Freude haben wir es begrüßt, daß die Berliner Turner bei Gelegenheit der neuen Reform der preußischen Wehrverfassung eine Denkschrift veröffentlicht haben, in welcher sie, erfüllt von der Wichtigkeit der gymnastischen Ausbildung der Jugend für die Wehrhaftigkeit des Volkes, unter Hinweisung auf die Worte Blüchers: „Es giebt für jeden Menschen im Leben Augenblicke, in welchen er sich auf Niemand als auf sich selbst verlassen kann, und wehe dann Dem, der nicht zu rechter Zeit seinen Körper zu brauchen gelernt hat" — die Einführung des Turnens an der Volksschule, die Errichtung öffentlicher Turnplätze und Turnhallen in jeder Gemeinde, die Ausbildung sämmtlicher Lehrer im Turnen und die besondere Berücksichtigung der turnerischen Ausbildung der zum Heerdienst Ausgehobenen bezüglich der Verringerung ihrer Dienstpflicht verlangen. Durch das Eingehen auf diese Vorschläge müßte nach Ansicht der genannten Turner „der Turnplatz die Stelle werden, wo das ganze Volksleben mit frischem Odem angeweht, wo die Jugend, unangetastet und unangefressen von vorzeitiger oder frühreifer Erkenntniß, rein durchlebt, wo die Manneskraft dem Vaterlande in stets gesteigertem Zu-

wachs erworben, wo der Greise Erinnerung noch vom Morgenhauche erneuter Jugend und Zukunft des Volkes erquickt würde".

Die österreichische Cavallerie wird darum für unüberwindlich gehalten, weil ihre Mannschaft vorzugsweise aus Leuten besteht, die von Jugend auf mit den Pferden umzugehen gewohnt sind.

Gerade so wäre ein Heer von Turnern einer Welt in Waffen gewachsen!

2. Die Rechtspflege.

Wie die Sicherheit und Integrität des Landes gegen Außen die erste Bedingung einer gesunden Volkswirthschaft ist, so ist die Sicherheit der Person und des Eigenthums im Innern um so mehr eine Grundbedingung derselben, als das Bedürfniß einer solchen Sicherheit überhaupt die Ursache der Bildung der Staatsgesellschaft ist. Die Bedürfnisse einer gesitteten Gesellschaft können bloß mit Hülfe des Capitals befriedigt werden. Die Ansammlung des Capitals ist aber nur möglich, wenn das Eigenthum vollkommen gesichert ist. Zwar gibt es schon unter den wilden Jägervölkern ein gewisses Eigenthum (Kleidungsstücke, Waffen), allein da bei diesen das Eigenthum fast nur dem Schutze des Besitzers anvertraut ist, so ist es vor dem Stärkeren, Mächtigeren nicht sicher, und dies ist zum Theil der Grund, warum in solchen gesellschaftlichen Zuständen eine Ansammlung größeren Capitals nicht erfolgt und warum solche Genußmittel, deren Herstellung größeres Capital erfordert, nicht erzeugt werden können. Diese ist aber auch zum Theil der Grund, warum solche Völkerschaften in der Cultur nicht fortzuschreiten vermögen, weil dazu stets der Besitz einer Menge von Hülfsmitteln nothwendig ist, welche eben das Capital bilden.

Die Unsicherheit des Eigenthums ist es vorzugsweise, welche die Entwicklung der Länder unter türkischer Herrschaft niederhält, obgleich dieselben von der Natur so sehr gesegnet sind; die Sicherheit des Eigenthums ist es dagegen, welche den civilisirten Staaten Europa's einen so staunenswerthen Fortschritt in der Cultur gewährt. Und unter diesen wieder sind diejenigen den anderen an Wohlstand und Bildung überlegen, deren Eigenthumsschutz der wirksamste, deren Justiz die prompteste und unbestechlichste ist. Die Reform der Rechtspflege, welche zu Anfang dieses Jahr

hunderts in Preußen und Frankreich, welche nach 1848 in vielen deutschen Staaten eingeführt wurde, hat nicht wenig zu einer rascheren Ansammlung der Capitalien beigetragen. Vor 1848 war z. B. Baiern, nebst vielen anderen deutschen Ländern, das gelobte Land der Schuldner. Die Gläubiger konnten nur sehr schwer zu ihrem Rechte kommen: da, wo der Schuldner im Besitze war, konnte ein Menschenalter vergehen, bis ein Proceß entschieden war. Inzwischen war das Streitobject oft schon von Sporteln verschlungen. In einem solchen Zustande wird nicht allein das Ansammeln von Capital sehr erschwert, sondern auch der Credit untergraben und dadurch die Erwerbsfähigkeit der Bevölkerung verringert.

Auch darf die Justiz nicht so theuer sein, daß der Arme nicht zu seinem Rechte kommt, — welcher Uebelstand in England obwalten soll. Zu loben ist vielmehr die Einrichtung in den deutschen Staaten, wonach der Arme freie Rechtspflege genießt. Daß im Allgemeinen die Parteien die Proceßkosten tragen müssen, ist nicht mehr als billig; denn im höchsten Grade ungerecht wäre es ja, wenn das ganze Volk die Kosten bezahlen sollte, welche die Streitsucht einzelner Personen verursacht.

In einigen Schweizer-Cantonen herrscht die Einrichtung, daß die Richter ohne Besoldung sind und daß die einzige Vergütung ihrer Mühe in den Gebühren besteht, welche die Parteien zu entrichten haben. Wir können diese Einrichtung nicht billigen, weil sie leicht zur Bestechung verführt. In anderen Staaten sind die Richter vom Staate besoldet; allein sie sind absetzbar. Dadurch erhält der Staat indessen einen Einfluß auf das Urtheil der Richter, und ist diese Einrichtung nicht minder fehlerhaft. Eine völlig gerechte Justiz ist vielmehr da zu erwarten, wo, wie in den meisten deutschen Staaten, die Richter vom Staate besoldet und vom Tage ihrer Anstellung an unabsetzbar sind, sie müßten denn durch richterliches Erkenntniß wegen eines Vergehens verurtheilt werden. Eine solche Justiz ist eine der Grundsäulen des Staatsfundamentes. Sie flößt dem Volke Vertrauen ein und bewirkt, daß die Regierung in allen Stürmen einen sicheren Anker hat.

Eines der obersten Postulate der Volkswirthschaft an die Rechtspflege ist die Trennung der Justiz von der Verwaltung. Abgesehen, daß es, wo diese nicht besteht, schon an und für sich ein Uebelstand ist, wenn der Rechtsuchende zuweilen an dieselbe Person als Richter sich wenden muß, von welcher als Verwaltungsbeamten er sich vielleicht gekränkt glaubt, daß dadurch das Rechtsbewußtsein, dieses Fundament der staatlichen Ordnung, untergraben wird, fordert die mit der fortschreitenden Civilisation immer überhandnehmende Theilung der Arbeit diese Trennung. Man kann kaum heterogenere Geschäfte mit einander verbinden, als Justiz und

Verwaltung, weil jedes vom entgegengesetzten Princip ausgeht: während die Justiz nur nach dem Recht, unbekümmert um dessen Folgen, fragen darf, hat die Verwaltung sich vor Allem um die Nützlichkeit, um die öffentliche Wohlfahrt zu kümmern, die nicht immer mit dem positiven Recht übereinstimmt. Allerdings darf die Verwaltung sich nicht über das positive Recht hinaussetzen; allein es gibt so viele Fälle in ihrem Bereich, wo entweder positive Gesetze nicht vorliegen, oder die bestehenden doch großen Spielraum lassen, daß dem freien Ermessen des Verwaltungsbeamten immer noch sehr Vieles überlassen bleibt. Außerdem gehört schon hinsichtlich der zu erlangenden Kenntnisse ein Mann von ungewöhnlicher Begabung dazu, um beide Fächer vollständig zu beherrschen, von einer Begabung, wie man sie als Regel nicht voraussetzen kann. Da, wo die Trennung der Justiz von der Verwaltung nicht eingeführt ist, ist solche daher dennoch factisch ausgeübt worden, indem gewöhnlich der Oberbeamte die Justiz, der Assessor die Verwaltung oder umgekehrt handhabte. Trotzdem aber war überall eine Menge von Competenzconflicten nicht zu vermeiden, welche den Lauf der Justiz sehr hemmten und lähmend auf das Verkehrsleben einwirkten.

Ein großer Fortschritt ist in der Rechtspflege in Deutschland durch die Wiedereinführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit geschehen, indem dadurch das Verfahren sehr vereinfacht und der Verschleppung der Processe vorgebeugt wird, welche, eine Folge des mit dem römischen Recht bei uns eingeschlichenen schriftlichen Verfahrens, unser Rechts- und Volksleben nicht wenig verkümmert hatte. Hand in Hand mit der Verbesserung und Vereinfachung des Proceßverfahrens muß im Sinne einer erleuchteten Volkswirthschaft die Gesetzgebung gehen. Dieselbe muß den steigenden und wandelnden Bedürfnissen, welche die wirthschaftliche Entwicklung des Volkes schafft, angepaßt werden. Je mehr die Theilung der Arbeit überhand nimmt, um so mehr sind neue Ordnungen und Satzungen nöthig, um dem steigenden Verkehr zu Hülfe zu kommen. Die Wandlungen der Landwirthschaft, der Gewerbe, des Handels, des Transportwesens bedürfen neuer Gesetze, um Störungen und Conflicten zwischen Individuen und Gesellschaften vorzubeugen. Für Deutschland kommt insbesondere noch die Vielheit der Staaten in Betracht, wodurch die doppelte Arbeit nothwendig wird, einmal das Nützliche überhaupt zu erkennen und dann das Neuzuschaffende in Uebereinstimmung mit den Reformen in einigen dreißig Staaten zu bringen. Mit der Wechselordnung ist in dieser Hinsicht ein schöner Anfang gemacht worden, das Handelsrecht scheint nachzufolgen; wir hoffen, daß hinsichtlich der Concurs- und Hypotheken-Ordnungen, unbeschadet der provinciellen Eigenthümlichkeiten, bald ein Gleiches geschehe.

Ein erwähnenswerther wirthschaftlicher Fortschritt sind die Handelsgerichte und Schiedsgerichte, weil durch solche die Rechtssprechung vereinfacht und hinsichtlich der ersteren wenigstens gesicherter wird, da die Fachgenossen verwickelte Verhältnisse besser zu beurtheilen verstehen, als der dem Geschäftsleben ferner stehende gelehrte Jurist.

Ein sehr wichtiger Theil der Justizpflege ist die Sorge für die richtige Vornahme schwieriger Rechtsgeschäfte, z. B. Eheverträge, Erbschaftstheilungen, die Beglaubigung von Kauf-, Pacht- und sonstigen Verträgen, die Wahrung des Vermögens von Verschwendern, oder sonst zur selbstständigen Verwaltung oder Rechtsvertheidigung Unfähigen, resp. von Abwesenden, Körper- oder Geisteskranken, Unmündigen, Weibern, — durch die Bestellung öffentlicher Notare, Friedensrichter oder ähnlicher Gerichtspersonen und Curatoren.

Auch der Criminaljustiz dürfte mit ein paar Worten zu gedenken sein, weil Verbrecher, abgesehen von den Gefahren, mit welchen sie die öffentliche Sittlichkeit und Sicherheit bedrohen, auch noch wirthschaftlich schädlich sind; denn sie sind unproductive Mitglieder der menschlichen Gesellschaft, die auf Kosten der Anderen leben und oft Werthe gewaltsam zerstören. Die Gesetzgebung sollte so beschaffen sein, daß möglichst wenige Verbrecher dem strafenden Arme der Gerechtigkeit entgehen, daß aber auch Unschuldige möglichst wenig in Gefahr gerathen, verurtheilt zu werden. Zu strenge Gesetze sind daher oft eben so unwirksam, als eine zu laxe Legislation. Im Code Napoleon stand z. B. die Todesstrafe auf sacrilége: die Folge davon war, daß Kirchenräuber fast immer freigesprochen wurden, weil die meisten Geschwornen die Strafe für zu scharf hielten und es mit ihrem Gewissen nicht vereinigen konnten, dieselbe zu verhängen. Drako's blutige Gesetze haben ihrer Zeit die Diebstähle nicht vermindert, und die massenhaften öffentlichen Hinrichtungen in früheren Zeiten wohl zum Schauspiele gedient, aber keinen Verbrecher abgeschreckt. Wo die Gesetze weniger streng sind, aber prompt gehandhabt werden, ist die Zahl der Verbrechen in der Regel geringer; die Lage der Volkswirthschaft zieht also davon unmittelbar Nutzen, indem die Zahl der Verletzungen des Eigenthums und der productiven Personen sich vermindert. Bis vor Kurzem stand die Todesstrafe noch auf einer Menge von Verbrechen, deren Zahl sich deßhalb nicht vermindert hatte, während unter einer milderen Gesetzgebung Letzteres fortwährend stattfindet. (In England stand noch 1832 Todesstrafe auf: Vieh- und Pferdediebstahl, auf Hausdiebstahl bis zu 50 Pf. Sterling, auf Falschmünzerei, Urkundenfälschung, Einbruch, Rückkehr aus der Transportation, Kirchenraub, Veruntreuung von Postbeamten, Unterschleif von Beamten der Bank u. s. w.)

Einen großen Einfluß auf die Verminderung von Verbrechen haben in größeren Umrissen drei Dinge: Erziehung und Unterricht, gute Erndten und politisch erhebende Zustände. Die geringere Zahl der Verbrechen unter den gebildeten Ständen ist außer der besseren materiellen Stellung dem ersteren beizumessen. In England konnten, nach Porter, unter 10,000 Verbrechern 1835: 9086 nicht lesen und schreiben, einige darunter nur mangelhaft lesen, 874 lesen und schreiben; nur 40 hatten etwas besseren, als elementaren Unterricht genossen. Im Jahre 1836 konnten unter 20,000: 7033 gar nicht lesen und schreiben, 10,983 nur mangelhaft, 2215 gut; höhere Bildung hatten nur 191. Merkwürdig ist, daß die Grafschaft Middlesex, worin London liegt, in jenem Jahre nicht eine einzige Person aus den gebildeten Ständen unter den Verbrechern zählte. Außerdem waren die Vergehen der Gebildeteren verhältnißmäßig geringer. Unter 59 Verbrechern, welche 1840 die gebildeten Stände lieferten, worunter aber 15 politische waren, wurden nur 5 zu mehr als 10 Jahren verurtheilt, und 3 zur Deportation; die meisten zu 1 Jahr bis zu 14 Tagen herab. Die Statistik spricht selbst in England, dem Lande der großen Städte und einer behäbigen Landbevölkerung, nicht zu Gunsten der letzteren, wie viel auch die Laien von dem sittenverderbenden Einflusse der großen Städte sprechen mögen. In zwanzig mehr Ackerbau treibenden Grafschaften Englands gab es 1841: 1723 Verbrechen, in 20 industriellen: 1842. Der geringe Unterschied ist hier allerdings noch zu Gunsten der ländlichen Bevölkerung, allein er wird durch den Umstand ausgeglichen, daß das minder dichte Zusammenwohnen der Landbewohner weniger Reiz und Gelegenheit zu Verbrechen bietet, und daß die Arbeitsverhältnisse weniger raschen Wechseln unterworfen sind. Rechnet man aber die Verbrecher, welche von dem Lande in die Städte hereinkommen, so werden die letzteren an und für sich eine geringere Zahl aufweisen.

Wenn mit zunehmendem Wohlstande Erziehung und Unterricht sich verbessern und die Bildung steigt, so werden die Vergehen gegen die Person immer seltener. Es liegt dies schon in der Natur der Sache; denn man wagt wegen geringer Summen, die man leicht verdienen kann, nicht mehr so viel wie früher, und die dichte Bevölkerung macht sowohl die Ausführung, als auch die Verheimlichung schwieriger. Der leichtere Verdienst, der höhere Lohn, die überhandnehmende Aufklärung wirken dazu, die Verbrechen zu vermindern.

Ganz bedeutend auf die Vermehrung der Vergehen und Verbrechen wirkt ein die Noth, welche aus einer Theurung der Lebensmittel entspringt. Eine Mißerndte führt sofort eine vermehrte Zahl von Verbrechen nach sich. Die Theuerung im Winter 1856 hatte die Zahl der Verbrechen bedeutend vermehrt.

Endlich wirkt auch der politische Zustand merklich auf die Vermehrung und Verminderung der Verbrechen ein. In den Würtembergischen Jahrbüchern für Statistik u. s. w. finden wir eine in dieser Hinsicht interessante Tabelle, — eine graphische Darstellung der Ab- und Zunahme der Zahl der jährlich in die Strafanstalten eingelieferten Gefangenen. Nach derselben war eine Abnahme dieser Zahl von dem Jahre 1829 bis 1834; von da stieg dieselbe bis 1839, nahm ganz bedeutend ab bis 1849, um von da ab bis 1855 ungeheuer zu steigen.

Jeder materielle Fortschritt trägt mehr zur Verminderung der Verbrechen bei, als jahrelanges Predigen und Einwirken auf das sittliche Gemüth. Sogar technische Vervollkommnungen können dieselben verringern. Miß Martineau führt z. B. an, daß die Einführung der Gasbeleuchtung in London mehr für Verhinderung von Verbrechen bewirkt habe, als die Regierung seit den Zeiten Alfred's.

Wenn wir hier noch ein Wort über die Gefängnisse sagen, so geschieht es nicht bloß, weil Corrections- und Zuchthäuser zu gleicher Zeit Erziehungsanstalten sein sollten, in welcher die Verbrecher zu productiven Menschen herangebildet werden, sondern weil sie in neuerer Zeit auch in Arbeitshäuser mit fabrikmäßigem Betriebe umgewandelt worden sind. Die vollendetsten Anstalten dieser Art sind die des Gefängniß-Inspectors Regierungsraths Obermaier in München, der zuerst in Kaiserslautern, dann in München, und selbst in Toscana Arbeitsstrafhäuser nach eigenem System angelegt hat. Die Resultate, welche er erzielt hat, sind die günstigsten, und die Zahl der Rückfälle die geringste unter allen Gefängnissen der Welt. Von dem Grundsatze ausgehend, daß das Gefängniß mehr eine Besserungs-, als eine Strafanstalt sein soll, sucht Obermaier den Sträfling zuerst zur Arbeitsamkeit zu erziehen und ihm durch Erlernung einer industriellen Beschäftigung während seiner Haft, so wie durch Auszahlung des Ueberschusses über das festgesetzte Arbeitsmaß die Mittel zu bieten, nach erstandener Strafe ein Unterkommen zu finden. In der Anstalt in München sah ich die schwersten Verbrecher, mit größter Humanität behandelt, bei offenen Thüren, ohne daß je Einer den Versuch zur Flucht gemacht hätte, zu gleicher Zeit zwei Fäden spinnen; ich sah eine Wollspinnmaschine in Thätigkeit, und die schönsten Linnen und Tuche im Magazine, welche bis zur Appretur in der Anstalt verfertigt worden waren.

Das System des Herrn Obermaier verdient daher weit mehr Anerkennung, als das pennsylvanische, welches einer Art qualificirter Todesstrafe gleicht, weil wenige Menschen eine längere Haft im Zellgefängnisse unversehrt an Geist oder Körper aushalten. Es ist also zu wünschen, daß jenes System immer mehr zur Anwendung gelangt; denn das gewöhnliche

Gefängnißweſen erfüllt ſeinen Zweck ſehr wenig, indem die Verbrecher durch das unthätige Zuſammenſitzen die Strafanſtalt meiſt ſittlich verdorbener verlaſſen, als ſie dieſelbe betreten haben. Es handelt ſich aber vor Allem darum, dieſelben zu ſittlichen und productiven Weſen zu erziehen; denn indem ein Theil der Verbrecher auf Koſten ſeiner Mitmenſchen lebt, iſt er unproductiv. Jede Beſſerung eines Verbrechers iſt daher ein mittelbarer Gewinn für das Volksvermögen. Die Regierungen ſollten dieſem Gegenſtande alle Aufmerkſamkeit widmen und keine Koſten ſcheuen, um jenes humane Syſtem einzuführen. . . . Als Ideal des Rechtsſtaats und der Rechtsſicherheit ſchwebt uns ein Staats-Schieds-Gericht vor, deſſen Mitglieder unabſetzbar und überhaupt völlig unabhängig hinzuſtellen und deßhalb durch die geſetzgebenden Factoren zu ernennen wären. Bei dieſem Gerichtshof ſollten alle Verfaſſungsconflicte zwiſchen der Legislative und Executive entſchieden, ſowie Klagen der Staatsbürger gegen die Staatsbeamten wegen Bedrückung oder Ueberſchreitung ihrer Befugniſſe angenommen und abgeurtheilt werden. . . .

3. Die Polizei.

Wie wir schon an früherer Stelle erwähnt, sprechen wir von der Polizei nur im engeren, gäng und gäben Sinn des Wortes.

Vom Standpunct des auf wissenschaftlichen Principien und Selbstverwaltung zu begründenden germanischen Rechtsstaates aus, verstehen wir unter „Polizei" diejenige Thätigkeit des Staates, welche darauf gerichtet ist, die Person und das Eigenthum oder genauer gesagt das Recht der Staatsangehörigen vor allen im Innern ihnen drohenden Gefahren zu behüten, vor denen sie sich nicht gut selbst zu schützen vermögen.

Daraus geht hervor, daß die Competenz der Polizei sehr relativ sein muß, je nach dem Culturstand des Volkes, größer oder geringer, jenachdem das Volk weniger oder mehr gebildet, mehr oder weniger der Nothwendigkeit der Staatsvormundschaft entwachsen ist.

Unsere Aufgabe kann es nur sein, den Umfang der polizeilichen Thätigkeit nach einem Maßstabe zu bemessen, wie er dem Culturstande der gebildeten Nationen, unter welchen die deutsche eine der ersten Stufen einnimmt, entspricht.

Wenn wir von der Pflicht der Polizei sprechen, der Verletzung des Rechtes der Staatsangehörigen vorzubeugen, so erstreckt sich dieselbe natürlich auch auf die Gesammtheit aller Staatsangehörigen, den Staatsorganismus selbst. Es wird der Polizei das Recht nicht bestritten werden können, die Antastung der Institutionen und des Eigenthums des Staates zu verhüten. Da indessen der Staat, als die Gesammtheit aller Staatsangehörigen, der mächtigste Factor ist, so braucht die Polizei hinsichtlich aller bloß den Staat und seine Institutionen betreffenden Handlungen, in denen eine Verletzung befürchtet werden könnte, am wenigsten besorgt zu

sein. Dieser Maxime ist in neuerer Zeit in manchen Staaten sehr zuwidergehandelt worden, indem die Thätigkeit der Polizei wegen innerer Conflicte, wegen Unzufriedenheit ganzer Stände mit den Regierungen mehr auf die Sicherung der Rechte der regierenden Gewalten, als auf die Behütung der Interessen der Staatsangehörigen gerichtet wurde; indem Letztere durch vielfache Plackereien und Hemmungen in der freien Handhabung ihrer Rechte (Verbot der Versammlungen, Vereine, Maßregelungen der Presse, Concessionsentziehungen, Paßerschwerung oder Verweigerung, Internirungen, Ausweisungen u. s. w.) beeinträchtigt worden sind. Allein eine unparteiische Prüfung aller Umstände muß zeigen, die Erfahrung hat es bereits bewiesen, daß dieser Mißbrauch der Polizei — abgesehen davon, daß er ein an und für sich nützliches Institut zum Gegenstand der öffentlichen Abneigung macht und dadurch dessen wohlthätige Wirksamkeit in mancher Weise erschwert — weit entfernt seinen Zweck, die Gegner der Regierung zum Schweigen zu bringen, zu erreichen, dieselben noch vermehrt und im Augenblick einer eintretenden Gefahr ganz unwirksam wird. Eine Regierung, welche dem Publicum durch die Polizei, die sonst nur zum Behagen desselben bestimmt ist, den Mund stopfen zu müssen glaubt, fügt sich zweierlei Nachtheil zu: sie entzieht sich das wirksamste Mittel um Gebrechen, deren Heilung zum Besten des Staats nothwendig sind, zu erfahren, und verdammt auch noch ihre eigenen Anhänger zum Stillschweigen, weil Niemand deren Worten mehr Gewicht beilegt, wenn der Opposition der Mund gestopft ist, oder weil Viele derselben schon aus Generosität es verschmähen, mit dem gefesselten Gegner zu kämpfen. Wo hingegen der Kritik freier Spielraum gewährt ist, da findet die Opposition stets im Schooße des Volkes selbst ihren Gegner, der sich aus freien Stücken der Regierung annimmt. Einen sehr schlagenden Beleg für die Richtigkeit dieser Beobachtungen lieferten die bewegten Jahre 1848 und 1849 So wie der Augenblick der Gefahr erschien, war die Polizei, eben weil sie schon viele Jahre lang zu Plackereien mißbraucht worden war, die ihr ferne bleiben sollten, völlig lahm gelegt; sogar der gewöhnliche Sicherheitsdienst mußte durch die Bürger selbst vollzogen werden, weil die Polizeimannschaft sich kaum sehen lassen durfte, weil sie alles Vertrauen beim Volke verscherzt hatte. Die Presse, vor deren freier Bewegung man vorher die unerhörtesten Gefahren befürchtet hatte, bewegte sich mit einer Zügellosigkeit, von welcher man bis dahin bei uns wenigstens keine Ahnung gehabt hatte! Und was geschah? Wurden wirklich alle Grundlagen der Gesellschaft zerstört? Im Gegentheil. Bald hatte sich bei der völligen Rathlosigkeit der Regierungen eine Ordnungspartei im Volke selbst gesammelt, und während der Ohnmacht der Polizei und trotz der Zügel-

losigkeit der Presse faßte die Autorität wieder Boden und konnte ihre wiedergewonnene Macht ärger fühlen lassen, als es in ihrem eigenen Interesse war.

Die Lehre, welche wir aus diesen Thatsachen ziehen, ist die, daß die Polizei in staatliche Conflicte nicht gemengt werden sollte, weil sie dabei der Regierung mehr schadet, als sie nützen kann. In einem Bürgerkriege, wo ohnedieß an die Gewalt der Waffen appellirt ist, kann die Polizei nicht mehr helfen, und einem solchen vorzubeugen gibt es kein besseres Mittel, als das Volk oder wenigstens die überwiegende Mehrheit desselben zufrieden zu erhalten; dieß kann aber nur geschehen, wenn die Polizei, statt das Publicum mit unnützen Plackereien zu quälen, höflich und zuvorkommend dessen Interessen wahrnimmt und dadurch allgemeine Zufriedenheit verbreiten hilft.

Vom Standpunct der Volkswirthschaft aus können wir also verlangen, daß die Polizei nicht zu andern ihrer eigentlichen Bestimmung fremden Zwecken mißbraucht, daß sie nicht zu einem Werkzeuge für politische Parteizwecke verunstaltet werde.

Wir können ferner verlangen, daß die Polizei die Freiheit des Individuums nicht weiter beschränke, als es zur Sicherung der Rechtsgränzen der Andern nothwendig ist, d. h. daß sie sich um das Individuum nicht weiter bekümmere, als bis es die Rechtsgränzen eines Anderen überschreitet und verletzt oder umgekehrt von einem Anderen verletzt wird.

Wir müssen uns dagegen erklären, daß dem Individuum oder dem Publicum vonvorneherein der Gebrauch seiner Freiheit untersagt werde, ehe man sich durch den Augenschein, durch getroffene Vorbereitungen überzeugt hat, daß aus jenem Gebrauch der Freiheit ganz bestimmt eine Verletzung des Rechtes, des Eigenthums, der Person, der Moral, der Gesundheit u. s. w. hervorgehen werde.

Wir müssen uns also gegen die Beschränkung der freien Meinungsäußerung durch die Presse, gegen das Verbot von Volksversammlungen, Gesellschaften und Vereinen, des Waffenbesitzes, der Freizügigkeit der Person (durch Paßerschwerungen und polizeiliche Aufsicht) u. s. w. vonvorneherein erklären.

Die Polizei mag ein wachsames Auge darauf haben, daß diese Mittel der individuellen Freiheit nicht zu Rechtsverletzungen u. s. w. mißbraucht werden, daß dabei begangene Verbrechen unfehlbar zur Bestrafung der Justiz überwiesen werden — allein das Publicum seiner freien Bewegung bloß wegen der Möglichkeit des Mißbrauches berauben darf sie nicht.

Die Polizei muß ferner genau unterscheiden zwischen der bloßen kritischen Meinungsäußerung und demjenigen Gebrauche der Freiheit des

Wortes, welcher einer Verletzung Dritter resp. ein Vergehen wirklich involvirt. So lange bloße Kritik geübt wird, darf die Polizei nicht einschreiten; erst dann darf sie den Gebrauch der Freiheit beschränken oder aufheben, wenn ein Vergehen oder Verbrechen wirklich begangen worden ist, und sie also den Thäter der Justiz auszuliefern hat, — oder wenn sie ein Vergehen verhüten kann, welches durch den nachherigen Act der Justiz gar nicht reparirt werden kann, z. B. ein Angriff auf die Moral. In diesem letztern Fall aber muß, vom Standpunct der Volkswirthschaft und des Rechtsstaates, eine Garantie gegen den Mißbrauch jener polizeilichen Discretion geboten werden; weil die Polizei, wenn sie rücksichtslos und parteiisch gehandhabt wird, gar leicht weit größere Verletzungen der Person und des Eigenthums selbst begeht, als sie zu verhüten vorgibt. Denn sie kann z. B. durch fortgesetzte Confiscationen eine Zeitschrift ruiniren, die vom Gericht, durch dessen Entscheidung überhaupt jede solche obrigkeitliche Handlung erst sanctionirt werden muß, nachträglich immer wieder aufgehoben wird. Für solche Fälle sollte in einem wohlgeordneten Staate auf der einen Seite für einen bestimmten Wiederholungsfall Strafe gegen willkürlichen, parteiischen oder leichtsinnigen Gebrauch der Staatsgewalt, so wie Entschädigungsanspruch von Seiten der Verletzten festgestellt sein. Ein Polizeibeamter, der z. B. dreimal ohne gesetzlichen Grund, d. h. ohne nachher die Bestätigung des Richters zu erlangen, gegen Jemanden eingeschritten ist, zu einer Geldbuße resp. Entschädigung des Verletzten verpflichtet werden. Ebenso sollte eine Entschädigung für solche Fälle gesetzlich festgestellt sein, wo Jemand aus Irrthum verhaftet oder gar zu langer Gefängnißstrafe verurtheilt worden. Die meisten Gesetzgebungen sind nach dieser Richtung hin einer Verbesserung in hohem Grade bedürftig.

Was die Gränzen der Competenz der Polizei gegenüber der Gesetzgebung und der Justiz betrifft, so dürfen derselben nur Bagatellsachen im Bereich der beiden letzteren zugetheilt bleiben. Sie kann z. B. eine Strafe auf Uebertretung der Polizeistunde, auf Beschädigung einer Anlage, Verunreinigung eines Platzes u. s. w. setzen und mag auch zugleich als Richter den vorgekommenen Uebertretungsfall aburtheilen. Alle Verhältnisse aber, welche über solche Kleinigkeiten hinausgehen, müssen den gesetzgebenden Factoren und dem ordentlichen Richter vorbehalten bleiben.

Dieß vorausgeschickt, gehen wir zur Betrachtung der einzelnen Gegenstände über, hinsichtlich welcher die Thätigkeit der Polizei wünschenswerth oder erforderlich erscheint. Zu dieser Sphäre ihrer Thätigkeit rechnen wir die Pflege der öffentlichen Moral, der öffentlichen Ordnung, der Gesundheit, des Eigenthums, der Person.

Die öffentliche Moral kann sowohl durch Thätlichkeiten wie durch Rede und Schrift verletzt werden. Um erstere zu verhüten, muß die Polizei durch ihr Personal die öffentlichen Lustbarkeiten (Tänze, Kirchweihen u. s. w.) beaufsichtigen lassen und solchen Gastwirthen, bei denen durch ihr Verschulden öfters Mißbräuche vorgekommen, die Erlaubniß zu deren Abhaltung verweigern. Sie muß namentlich ledige, unabhängig wohnende Personen weiblichen Geschlechts überwachen, auch aus Rücksicht der Gesundheitspflege beaufsichtigen, und, wenn dieselben öffentlichen Scandal verursachen, entfernen oder nöthigenfalls im Correctionshaus unterbringen. Ob sie privilegirte öffentliche Häuser dulden darf, darüber sind die Meinungen getheilt. Die Einen halten solche für einen Abzugscanal, der das Familienleben sicher stelle und zugleich für eine Bürgschaft für die Gesundheit. Diese doppelte Wirkung wird von anderer Seite namentlich in neuerer Zeit entschieden in Abrede gestellt, weil die Controle sehr schwer sei, weil solche Orte vielmehr der unerfahrenen Jugend die leichte Gelegenheit zur Verführung bieten, von wo sie verdorben erst die Corruption in die Familie zurücktragen. Wir selbst möchten uns ebenfalls eher zu der letzteren Ansicht hinneigen. Die Polizei hat es hier mit einem Gegenstand zu thun, in welchem ein absolut vollkommener Zustand nie erreicht werden kann, weil ein allmächtiger Naturtrieb mit der Schwierigkeit der bürgerlichen Existenz, der Gründung eines eigenen Haushalts, im Kampfe liegt, sie kann aber schon viel Gutes stiften, wenn sie durch tüchtige Aufsicht die Gelegenheit zur Ausschreitung möglichst vermindert. Dieß kann indessen namentlich auch dadurch geschehen, daß sie Anregungen durch Schrift oder Bild zu verhindern sucht. Es ist daher nicht bloß das Recht, sondern sogar die Pflicht der Polizei, unzüchtige Schriften und Bilder wegzunehmen, den Verkauf solcher zu verbieten und sogar zu dem Behuf Haussuchungen vorzunehmen. Da die Leidenschaft die Menschen so blind zu machen pflegt, daß sie den Geboten ihrer eigenen Vernunft nicht mehr gehorchen, so ist überall da, wo Leidenschaft ins Spiel kommen kann, die vorbeugende Thätigkeit der Polizei am Platze. Aus solchem Grunde ist auch das Verbot der Hazardspiele vollkommen zu rechtfertigen; woraus die Verurtheilung der privilegirten Spielbanken von selbst folgt, weil der Staat, was er selbst verbietet, nicht um eines Vortheils willen gestatten darf. Aus demselben Grunde sollten auch die Staatslotterieen aufgehoben werden, weil sie eines der stärksten Vorurtheile des Volkes ausbeuten, die unklare Vorstellung vom „Glück", und das gemeine Volk namentlich unwirthschaftlich machen, während doch der Staat dasselbe gerade zu der Einsicht erziehen sollte, daß es seinen Zustand nur durch Ersparnisse und Ansammlung von Capital verbessern kann. Wenn denn

doch einmal jener abergläubischen Vorstellung von „Glück" Rechnung getragen werden soll, so mögen verzinsliche Lotterieanlehen zu empfehlen sein, weil der Spieler bei solchen neben dem möglichen Gewinnst doch sein Geld nicht verliert, sondern durch seine Sparsamkeit Capital und mäßige Zinsen ansammelt und damit den Reichthum und die Erwerbsfähigkeit des Landes vermehrt. Die Wahrung der Moral hat nicht bloß ihre ethische, sondern auch ihre rein wirthschaftliche Seite, indem ein Volk, welches sich der Zügellosigkeit ergibt, nicht bloß viel Capital verschwendet, sondern auch arbeitsuntüchtiger wird.

Von demselben Standpunct aus läßt sich auch die Sorge für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung als eine Pflicht der Polizei bezeichnen, denn jede Störung derselben muß lähmend auf die Speculation, die Geschäftsthätigkeit, den Credit und folglich die Production wirken. Wir wollen daher unbeschadet der freien Bewegung des Publicums gerne zugeben, daß die Polizei Volksversammlungen, Vereine, Feste, kurz alle Kundgebungen des Volksgeistes überwachen müsse, um solchen Störungen vorzubeugen, oder wenn sie hinzutreten beginnen, im Keim zu ersticken. Namentlich kann die Polizei manches Unheil verhüten bei Volksfesten u. dgl., wo die leicht erhitzte Leidenschaft der weniger gebildeten Classen zu Prügeleien u. dgl. sich hinreißen läßt, bei denen nicht selten sogar lebensgefährliche Verletzungen vorzukommen pflegen, wenn nicht die Polizei zeitig bei der Hand war, um die Streitenden zu trennen. Hierher, obwohl auch in die anderen Kategorieen streifend, können wir auch die Aufrechthaltung des Feierabendbietens rechnen. Die Polizeistunde mag wohl, sofern sie auch Leute trifft, welche die Nachbarn nicht beunruhigen, ein Eingriff in die persönliche Freiheit sein, allein da das lange Wirthshaussitzen keineswegs wirthschaftlich ist, so dürfte sie doch auch von unserem Standpuncte aus nicht zu verwerfen sein.

Die Gesundheitspflege hat ein weites Gebiet. Die Polizei hat zuvörderst ein wachsames Auge auf die öffentliche Reinlichkeit zu haben, weil durch Vernachlässigung derselben nicht selten ansteckende Krankheiten ausbrechen oder doch sehr vermehrt werden können — denn mit jedem in solcher Weise leichtsinnig geopferten Menschen geht ein productives Capital dem Lande verloren, mindestens das Capital, welches dessen Erziehung gekostet hat. Die Polizei muß also auf die regelmäßige Reinigung der Straßen, Gossen, Cloaken u. s. w. dringen. Sie muß nach Ausbruch einer Epidemie alle von der Wissenschaft gebotenen Schutzmittel zur möglichsten Beschränkung, Abhaltung und Vertilgung derselben anwenden und dem Publicum zur Anwendung empfehlen.

Da die Menschen von Anfang an am Wahn, am Vorurtheil, am

Schließen nach dem Schein hängen und erst durch die wissenschaftliche Forschung zur Erkenntniß der Wahrheit gelangen, so ist es dem großen Publicum unmöglich, Charlatane von Männern der Wissenschaft zu unterscheiden. Deßhalb ist es nothwendig, daß das Medicinalwesen und das ärztliche Personal unter der Controle des Staates stehe; daß der Staat durch Prüfungen von den Studien der Aspiranten sich überzeuge, daß die Polizei der Quacksalberei in den Weg trete. Ueberhaupt läßt sich auch die Regel aufstellen, daß der Staat überall ein Recht habe, sich einzumischen, wo die Privatkraft nicht durch Concurrenz in Schranken gehalten wird. Dieß ist bei den Aerzten meistentheils der Fall; denn auf dem Lande, oder bei plötzlichem Erkranken hat man in der Regel keine solche Wahl, wie gegenüber einem anderen Geschäfte. Ueberdieß muß die Polizei in dieser Hinsicht von den Bedürfnissen des Volkes sich zu unterrichten suchen und für die Vertheilung von Aerzten über das ganze Landgebiet ein Auge haben; mögen nun für bestimmte Districte vom Staat angestellte Aerzte bestellt, oder nur durch öffentliche Aufforderung auf das Bedürfniß aufmerksam gemacht werden. Ferner ist darauf zu sehen, daß die genügende Anzahl Apotheken vorhanden ist. Wir können in dieser Hinsicht die Nothwendigkeit des Monopols, welches die Apotheken bei uns durch ihre beschränkte Zahl besitzen, nicht einsehen. Der Uebelstand, daß die Landleute oft viele Stunden weit von der Apotheke wohnen und in dringenden Fällen die Heilmittel oft nicht rasch genug erhalten können, würde sicherlich durch freie Concurrenz gehoben werden. Die Sanitätspolizei hat darauf zu sehen, daß die Stoffe zu Arzneimitteln so regelmäßig erneuert werden, daß keine verdorbenen Materialien die Wirkung der Arznei vereiteln können. Auch gegen die nicht seltene *Verfälschung von Lebensmitteln* muß die Polizei Vorkehrungen treffen. Da es oft erst auf chemischen Wege zu ermitteln ist, ob eine Waare verfälscht ist oder nicht, ob sie schädliche Ingredienzien enthält oder nicht, so ist der Einzelne gar selten im Stande zu erkennen, wo ein solcher Fall vorliegt. Diese Verfälschung von Lebensmitteln wird so ausgedehnt betrieben, daß man in Paris ein ganzes Buch darüber herausgegeben hat. In London und Paris wird dieser Mißbrauch bis zum Aeußersten gesteigert: Kaffee, Thee, Wein, Rum, Mehl wird verfälscht. In London wird der Kaffee in gemahlenem Zustande bei den Detailhändlern verkauft, und sollen ihm fast immer 50 pCt. anderer Ingredienzen beigefügt sein. Die Weinverfälschung wird in England wegen der bisherigen hohen Zölle, und in Paris wegen des hohen Octroi's in der ausgedehntesten Weise betrieben. Auch in norddeutschen Städten des Zollvereins herrscht mancher Mißbrauch. Was in den meisten Gasthöfen des Zollvereins für Rum oder Cognac verkauft

wird, ist in der Regel ein Gebräu aus Kartoffelspiritus und anderen Ingredienzen. Es wurde erst kürzlich gemeldet, daß von Berlin aus mit Surrogaten für den Hopfen ein bedeutender Handel getrieben wird. Findet es auch der Kenner gleich heraus, wo statt Hopfen Bitterklee oder Weidenblätter zum Bier verwandt sind, so geht der großen Menge doch dieses bessere Verständniß ab. Die Vortrefflichkeit und Gesundheit der baierischen Biere ist gewiß zum Theil der guten polizeilichen Aufsicht zuzuschreiben.

Eine polizeiliche Controle, welche in neuester Zeit durch die Fortschritte der Chemie erleichtert wird, können wir in solchen Fällen nur für zweckmäßig halten. Als noch gerechtfertigter erscheint die Aufsicht, welche den Verkauf von schädlichen Waaren, z. B. Gift überwacht. Es wird dadurch manches Verbrechen und mancher Selbstmord verhütet. Schon die Hindernisse, welche der Anschaffung einer solchen Waare entgegenstehen, wirken reprimirend, weil der Uebelgesinnte Zeit zur Ueberlegung erhält, und weil seine Leidenschaft inzwischen sich abkühlt.

Bei Epidemieen kann die Polizei sehr wohlthätig einwirken, indem sie auf Reinlichkeit sieht und den Verkauf schädlicher Lebensmittel (z. B. unreifen Obstes) verhindert.

Zur Competenz der Sanitätspolizei gehört auch die Errichtung von Irrenhäusern. Man könnte diese Anstalten auch der Privatindustrie überlassen, wie es in England vorzugsweise geschieht, indem Arme ja auf Kosten der Armenpflege in eine Privatanstalt gebracht werden können. Allein es sind bei Privat-Irrenhäusern so häufig Mißbräuche vorgekommen, und Fälle, wo Familienglieder bei vollem Verstande in Irrenhäuser eingesperrt wurden, um sie aus habsüchtigen oder sonst niedrigen Motiven zu beseitigen, daß wir unbedingt der Errichtung und Verwaltung solcher Anstalten durch den Staat das Wort reden müssen.

Es kann sogar der Fall eintreten, daß die Polizei sich um klimatische Verhältnisse zu kümmern hat. Es ist z. B. bekannt, daß Typhus und andere Fieberepidemieen in feuchten und sumpfigen Districten leichter entstehen. Sie würde ihr Streben dahin zu richten haben, daß solche Plätze trocken gelegt werden. Je mehr in solcher Weise ein Land cultivirt wird, desto gesünder wird dessen Klima, desto weniger Menschencapital wird verwüstet. Welche Fortschritte durch die Volkswirthschaft in dieser Richtung gemacht worden sind, beweis't das Abnehmen der Sterblichkeit, die gleich einer entsprechenden Vermehrung des Nationalcapitals angesehen werden kann. So hat die bessere ärztliche Pflege in unserm Jahrhundert die Sterblichkeit in den civilisirten Ländern bedeutend vermindert, und diesem Umstande dürfen wir wohl einen Theil des rasch steigenden Wohlstandes in denselben beimessen: denn die Gesundheit ist nicht allein wegen ihrer

Rückwirkung auf das geistige Wohlbefinden eines der kostbarsten Güter, sondern auch wirthschaftlich von großer Bedeutung. Jede durch Krankheit verlorene Stunde, jede dadurch entstandene Arbeitsunfähigkeit ist eine directe Schmälerung des Volkseinkommens, jeder frühzeitige Todesfall ein directer Verlust am Volkscapital, wenn das für die Erziehung verwandte Capital nicht wieder ersetzt war. Auch ist ein kränklicher oder weniger kräftiger Mensch nicht so arbeitslustig, er ist weniger erfinderisch, und wird also weniger produciren. Der steigende Wohlstand, die Fortschritte der Heilkunde, die Maschine, welche dem Menschen die härteste Arbeit abnimmt, die Erfindungen, die immer noch zunehmende Wohlfeilheit der Kleidung und die Verbesserung der Wohnungen, die ärztliche Pflege der Armen, umsonst gespendet, haben den Gesundheitszustand gegen frühere Zeiten sehr vortheilhaft verändert. Während noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts die Lebensdauer in Frankreich 28 Jahre, und in Anbetracht der mangelhaften Erhebung, indem in den Kirchenbüchern wohl alle Geburten, aber nicht alle Todesfälle verzeichnet waren, wahrscheinlich noch weniger betrug, ist dieselbe nach der Erhebung von 1855 30,7 Jahre, in Belgien 36,5 und in England 38,5; in Preußen beträgt dieselbe nur 30,6; in Berlin 30,3; in Hamburg 30,8; in Paris 31 und in Frankfurt 36,9.

Am größten ist die Sterblichkeit unter den ärmeren Classen. Professor Casper führt an, daß in Paris unter je 1000 Reichen und Armen nach dem fünften Jahre von den ersteren 943, und von den letzteren nur noch 655 Personen übrig waren; selbst nach dem vierzigsten Jahre waren noch 695 Reiche und nur 446 Arme übrig. Ein Alter von 85 Jahren erreichten 29 Reiche und 9 Arme. Die mittlere Lebensdauer der ersteren war nach Abrechnung der Todtgeborenen und der in den ersten Jahren Gestorbenen 50 Jahre, und der letzteren 32.

Ueber das Verhältniß der Wohnungen gibt Villermé in den Annales d'hygiène publique an, daß im zweiten Arrondissement von Paris, wo nur 0,07 Wohnungen steuerfrei sind, die Sterblichkeit 1:62 ist, im fünften Arrondissement, wo 0,22 steuerfrei sind, 1:53, und im zwölften, wo 0,38 keine Steuer zahlen, also die schlechtesten Wohnungen sich befinden, kommt auf 13 Seelen 1 Todesfall. In den Spitälern beträgt die Sterblichkeit in den drei reichsten Stadtbezirken 1 unter 42, und in den zwei ärmsten 1 unter 25.

Depercieux hat gefunden, daß die Ehe das Leben verlängert und unter je 100 Personen bis zum 60. Jahre von den ledigen 77,1, von den Verheiratheten nur 54,8 sterben. In Straßburg hat man den Einfluß der Versumpfung des Landes durch Ueberschwemmungen verfolgt und gefunden, daß während 1821 nur 41 pCt. aller Kranken am Fieber litt, 1823 in

Folge von Ueberschwemmungen diese Zahl auf 43, 1824 auf 47, und 1825 sogar auf 75 pCt. stieg; 1827 fiel sie in Folge von Eindämmungen und Entwässerungen auf 64, 1828 auf 58 pCt. Der Staat kann also durch zweckmäßige Einrichtungen außerordentlich vortheilhaft auf den Gesundheitsstand, und in Folge dessen auf die Production einwirken, indem er hier für Erbauung gesunder Wohnungen, auf Reinhaltung der Straßen, dort auf Entfernung stehender Wasser, Ueberwachung des Handels mit Lebensmitteln, Herstellung öffentlicher Brunnen, Wasserleitungen, Badeplätze, öffentlicher Turnanstalten selbstthätig oder ermunternd einwirkt.

Der Schutz des Eigenthums kann nothwendig sein gegenüber den Angriffen von Personen oder von Naturereignissen. Gegenüber den letzteren ist der Polizei nur ein geringer Spielraum in die Hand gegeben. Doch kann sie Anstalten zur Abwehr einer Zerstörung durch Feuer, Wasser, durch schädliche Thiere und Viehseuchen treffen. Die Anstalten zur wechselseitigen Vergütung des durch solche Naturereignisse hervorgebrachten Schadens werden am besten der Selbstverwaltung durch das Vereinswesen, der Privatindustrie überlassen, welche bereits ausreichende Vorkehrungen getroffen hat. Die Polizei kann nur in so fern mitwirken, als sie die Betheiligung an solchen Versicherungs-Anstalten obligatorisch macht oder wenigstens die Concurrenz dieser Anstalten durch willige Concessionsertheilung erleichtert. Gegenüber der Feuersgefahr kann die Errichtung einer wohlorganisirten Feuerwehr großen Schaden abwenden. Gegen die vom Wasser drohenden Gefahren kann durch Flußregulirungen, Uferbauten, Beaufsichtigung und Erhaltung der Dämme und Deiche von Seiten der Polizei Manches geschehen. Was schädliche Thiere betrifft, so sind solche in Deutschland fast ausgerottet; doch ist wegen der Gefahren der Hundswuth eine strenge Beaufsichtigung der Hunde, Einfangen oder Tödten solcher herrenlos umherlaufender Thiere unerläßlich. Gegen Viehseuchen können Grenzsperre, Absperrung einzelner Gemeinden, sowie Verbot des Abhaltens von Märkten nothwendig werden. Gegen den durch Gewitter und Hagelschlag drohenden oder angerichteten Schaden gibt es keinen Schutz als die Vergütung durch Versicherung. Da die Lässigkeit der Landwirthe und das Vorurtheil vom guten Glück den Fortgang der Hagelversicherungs-Anstalten sehr erschwert, so sollte die Polizei in dieser Hinsicht ermunternd und belehrend einwirken.

Zum Schutz des Eigenthums gegen persönliche Angriffe, Raub, Diebstahl, Brandstiftung oder muthwillige Zerstörung ist die Beaufsichtigung verdächtiger Subjecte durch das Polizeipersonal dienlich. Es ist zu dem Behuf ganz zweckmäßig, daß man von verdächtigen Subjecten den Nachweis ihrer Nahrung oder ihres Erwerbs verlangt, hingegen darf diese Beaufsichtigung nicht in Plackerei des Publicums ausarten, wie dieß mit

dem Paßweſen geſchehen iſt, weil dann oft gerade bloß die ehrlichen Leute geplagt werden, die Schelme aber, welche ſchon für gute Papiere ſorgen, unbehelligt durchzuſchlüpfen pflegen. Die Polizei muß ihr Auge überall haben, ſelbſt aber von den ehrlichen Leuten kaum bemerkt werden.

Der Schutz der Perſon, ihres Lebens und ihrer Ehre wird, wenn im Uebrigen die Polizei ihre Pflicht thut, das Land frei von Räuberbanden und in vollkommener Ordnung ſich befindet, am beſten wohl durch das Individuum ſelbſt bewirkt. Einmal kann das Polizeiperſonal nicht überall gegenwärtig ſein, um Angriffen auf die Perſon vorzubeugen, und dann iſt es für die männliche Haltung der Bevölkerung nicht vortheilhaft, wenn ein Jeder bei dem kleinſten Conflict, in welchen ſeine Perſon geräth, nach der Polizei zu rufen ſich gewöhnt. Der Geiſt des Volkes wird durch ſolche übertriebene polizeiliche Obhut mehr corrumpirt, als einzelne Uebergriffe Schaden verurſachen können, und ſogar die Wehrhaftigkeit der Nation gegen äußere Feinde wird dadurch verſchlechtert. Wir Deutſche können ein Lied davon ſingen. Das Börne'ſche „Wenn zwölf Deutſche von Einem angegriffen werden, ſo rufen ſie nach der Polizei", iſt zwar eine vom Ingrimm über die Erniedrigung der Nation eingegebene Uebertreibung, der Unabhängigkeitsſinn iſt von Jahr zu Jahr im Wachſen begriffen, allein jener gerügte, gerade zuerſt mit dem bureaukratiſchen Bevormundungsſyſtem von Frankreich importirte Bedientengeiſt, von dem die Nation bis zum 30jährigen Krieg keine Ahnung hatte, hat unſeren Nationalintereſſen und unſerer Nationalwürde ſchon ſchwereren Schaden zugefügt, als die tauſendjährige Ausübung ſeines Gegentheils — des Fauſtrechts.

Der Schutz der Frauen und Kinder wird am wirkſamſten der Sitte und allen ehrbaren Männern anvertraut, von denen ein jeder in ſolchem Fall Schutzmann ſein muß, wie überhaupt in einem civiliſirten freien Lande jeder Bürger ſich um die Aufrechthaltung der Ordnung mehr kümmert, als das Polizeiperſonal es überhaupt nur kann.

Zweites Buch.

Pflege der Production.

1. Pflege der Arbeit.

Die Lage der Arbeiter hängt so enge mit den Gesetzen zusammen, welchen die Vermehrung der Bevölkerung gehorcht, daß wir zur richtigen Beurtheilung der Politik, die der Staat gegenüber den s. g. arbeitenden Classen (wir sagen „sogenannten", weil eigentlich alle Classen arbeiten sollten) zu beobachten hat, wieder an den Principien des Bevölkerungsgesetzes anknüpfen müssen. Wir sind in der Beleuchtung des Letzteren, d. h. des Verhältnisses der Bevölkerung und ihrer Vermehrung zu den Lebensmitteln, zu folgenden Resultaten gelangt:

So lange nur der dritte Theil der Erde angebaut, und so lange dieser angebaute Theil noch des 10- bis 20fachen Ertrags fähig ist, bleibt die Frage der Lebensmittel eine secundäre. Es kommt darauf an, wie es mit den beiden Tauschwerth schaffenden Factoren der Güter- oder Lebensmittelerzeugung steht, mit der Arbeit und dem Capital. Die Arbeit, oder vielmehr die Arbeitskraft, vergrößert sich vollkommen in demselben Maße mit der Bevölkerung; es fragt sich nur noch, ob das Capital in demselben Maße sich vermehren kann. Wenn dieß der Fall, dann ist kein Hinderniß vorhanden, warum die Lebensmittel nicht in gleicher Weise vervielfacht werden könnten, wie die Menschen. Nun verdoppelt sich das Capital, zu 5 pCt. mit Zinseszins gerechnet, in 14 Jahren; in neuen Ländern, wo der Gewinn höher ist, aber noch weit rascher. Nach Malthus selbst ist die schnellste Verdoppelung der Bevölkerung in Nordamerica innerhalb 16 Jahren vor sich gegangen. Der Zinsfuß steht dort durchschnittlich weit höher als 5 pCt.: so daß das Capital sich schon in 10 Jahren verdoppeln kann. Als Durchschnitt nimmt Malthus an, daß die Bevölkerung sich in je 25 Jahren verdopple. Nehmen wir an, daß dasselbe in 10 Jahren

in Betreff des Capitals geschehe, so finden wir, daß, während binnen 25 Jahren die Bevölkerung ihre Hände verzwiefacht, sich das Capital mehr als vervierfacht haben kann, daß jene also nach Verlauf der Periode, während welcher die Vermehrung vor sich gegangen, noch mehr Werkzeuge und Kräfte zur Erzeugung von Lebensmitteln haben kann, als vorher. Sind nur Arbeiter und Capital da, dann hat es mit den letzteren keine Noth. Es mag sein, daß das Capital im Ackerbau nicht in allen Ländern 5 pCt. trägt, daß also eine rein ackerbautreibende Bevölkerung, die sich in 25 Jahren verdoppelte, nach dieser Frist, da das Capital sich vielleicht erst in 30 Jahren verzwiefacht, an den Mitteln zum Unterhalt geschmälert würde; — allein es ist zu erwägen, daß auf der anderen Seite das Capital im Handel und in der Industrie mehr als 5 pCt., oft weit mehr als 10 pCt. trägt, so daß der geringere Gewinn bei dem im Ackerbau angelegten Capital in dem betreffenden Lande wieder ausgeglichen wird. Es können also 5 pCt. ohne Ueberschätzung als Mittelsatz des Capitalgewinnes angenommen werden. Bei 5 pCt. Gewinnsatz kann das Capital leicht in 20 Jahren verdoppelt werden, während die Bevölkerung sich im günstigsten Falle in derselben Zeit in demselben Maßstabe vermehrt.

Wo die Production ihren geregelten Lauf geht, da kehrt in jedem Jahre das Capital mit Gewinn zurück, und nach 20 Jahren ist für die verdoppelte Bevölkerung genügendes Capital zum Fortbetriebe der Beschäftigung derselben vorhanden. Ob die arbeitenden Hände aber gerade Lebensmittel oder andere Waaren produciren, womit sie sich Lebensmittel eintauschen können, ist völlig gleichgültig, wofern sie nur so viel Werthe produciren, daß das Capital stets mit Gewinn wieder zurückkehrt.

Das Capital verdoppelt sich also vollkommen schnell genug, um bei der raschesten Vermehrung der Bevölkerung die Mittel zu deren Unterhalt zu bieten; es vermehrt sich sogar in sehr gewerbthätigen Ländern weit rascher, als die Bevölkerung. In neuen Ländern und in der Hochcultur trägt auch der Ackerbau mehr als 5 pCt.

Rechnen wir nun den Ueberschuß, um welchen das Capital sich unter gewöhnlichen Verhältnissen rascher vermehrt als die Bevölkerung (5 : 4), für denjenigen Theil der Bevölkerung ab, welcher nichts arbeitet, sondern von seinen Zinsen lebt und demzufolge das Capital nicht durch die Aufsammlung des Gewinnes vergrößert, so bleiben immer noch ausreichende Mittel für die Erhaltung der gestiegenen Bevölkerung. Die Bevölkerung der Erde kann sich ums Dreißigfache vermehren, ehe in diesem Verhältniß nur eine Aenderung eintritt. Wie Alles in der Welt ein Ende nimmt, so sind natürlich auch der Vermehrung des Menschengeschlechts gewisse

Gränzen gesetzt, die nicht überschritten werden können. Wann diese Gränzen aber erreicht sein werden, dann wird auch die Cultur einen so hohen Grad erstiegen haben, daß in Beziehung auf den größeren Theil des Menschengeschlechts dasjenige Verhältniß eintritt, welches jetzt schon bei unseren gebildeten Ständen Platz greift: spätere Schließung von Ehen, Abnahme der Fruchtbarkeit u. s. w.

Uebrigens ist es eine gänzlich müßige Frage, zu untersuchen, was in 20,000 Jahren auf der Erde vorgehen, welche Volkswirthschaftspolitik zu jener entfernten Epoche von den Regierungen beobachtet werden solle. Für uns ist es genug, zu wissen, daß der Anbau von Lebensmitteln noch Jahrtausende lang mit der Vermehrung der Bevölkerung gleichen Schritt halten kann; weil nicht allein noch zwei Drittheile der Erde unangebaut sind, sondern die angebauten Landstrecken durch wissenschaftliche Behandlung so verbessert werden können, daß sie 10 bis 20 Mal mehr als jetzt ertragen.

Thatsache ist, daß die Bevölkerung sich nicht rascher, als alle 25 Jahre verdoppelt. Thatsache ist, daß das Capital sich in längstens 20 Jahren, meist aber noch rascher, verzwiefachen kann. Thatsache ist es endlich, daß mit Verdoppelung der Bevölkerung sich auch die Arbeitskraft verdoppelt. Mit doppelter Arbeitskraft und doppeltem Capital sind aber auch doppelt so viele Lebensmittel anzuschaffen, oder vermöge der Fortschritte in der Industrie, welche durch die Vervollkommnung der Wissenschaften und Technik, so wie durch Erfindungen vor sich geht — noch mehr.

Wenn also nur 4 Fünftel der Zinsen des in einem Lande vorhandenen Capitals aufgespart werden, so können der Bevölkerung die Mittel zur Subsistenz niemals fehlen. Es ist dabei ganz einerlei, ob das betreffende Land selbst alle Lebensmittel erzeugt, die seine Bevölkerung braucht, oder ob viel Getreide z. B. importirt wird, wenn nur die beiden Factoren der Gütererzeugung bei einer gewinnbringenden Industrie beschäftigt sind. So kann England für seine Kohlen, sein Eisen und seinen Twist seinen Ausfall an Korn in Deutschland und America eintauschen; ja, es läßt sich ein Land denken, welches gar keine Lebensmittel, sondern nur Industriewaaren erzeugt, und dennoch mit ersteren besser versorgt ist, als kornausführende Länder, weil es eben nicht darauf ankommt, was, sondern wie viel Werthe man producirt. Die innere Schweiz gibt davon einen Beweis.

Um das Gleichgewicht zwischen der anwachsenden Bevölkerung und den Lebensmitteln aufrecht zu erhalten, müssen also ungefähr 4 Fünftel der

Zinsen des vorhandenen Capitals aufgespart werden. Wo mehr gespart wird, wo namentlich außerdem höherer Gewinn als 5 pCt. gemacht wird, da kann das Capital rascher anwachsen als die Bevölkerung, und das Land kann neben der steigenden Bevölkerung zu Wohlstand sich heranentwickeln. Wo hingegen der Capitalgewinn nicht gespart, sondern aufgezehrt wird, wo am Ende gar eine Schaar von verschwenderischen Einwohnern das Capital des Landes angreift, da treten allerdings große Mißstände ein: wir sehen dann jene Schaaren von hungernden Bettlern, jene mörderischen Hunger-Epidemieen, jene zahlreiche Sterblichkeit, welche Malthus in so lebhaften Farben irrigerweise als nothwendige Folge des Bevölkerungsgesetzes in seinem natürlichen Verlaufe schildert.

Wenden wir uns nach Beispielen um, so finden wir, daß in denjenigen Ländern, wo der Müßiggang übel angesehen wird, wo auch die Reichen arbeiten und sogenannte Rentiers zu den Seltenheiten gehören, der meiste allgemeine Wohlstand, der meiste materielle Fortschritt, die geregeltste Harmonie zwischen der Bevölkerung und den Subsistenzmitteln besteht; z. B. in der Schweiz, in Holland, Nordamerica, und mit wenigen Ausnahmen auch in Deutschland. In diesen Ländern wird es einem reichen Manne übel genommen, wenn er nicht noch etwas arbeitet; es werden also da fast alle Zinsen des im Lande vorhandenen Capitals gespart; es herrscht da wenig Noth, und unter sonst gleichen Verhältnissen geringere Sterblichkeit. Vergleichen wir damit Länder, wo die größeren Capitalisten die Gewohnheit haben, alle ihre Revenüen zu verzehren, so finden wir neben der üppigsten Pracht und Schwelgerei das tiefste Elend, Hunger, Krankheit und vermehrte Sterblichkeit unter den ärmeren Classen, weil eben das Hauptwerkzeug zur Anschaffung der Lebensmittel, das Capital, nicht in entsprechendem Maße mit der Bevölkerung sich verstärkt.

Darum wirkt großer Luxus, der von gedankenlosen Menschen als eine Wohlthat gepriesen wird, wahrhaft mörderisch. Darum ist z. B. in manchen Theilen Englands, trotz des ungeheuren Capitalreichthums dieser Insel, welcher im Allgemeinen hinreichen würde, eine weit größere Bevölkerung nährend zu beschäftigen, doch neben glänzenden Palästen das tiefste Elend. Ja, es ist eine untrügliche Erfahrung: je größer der Luxus in einem Lande auf der einen Seite, um so ärger die Armuth auf der anderen. Wenn deutsche Gastwirthe die verschwenderischen russischen Gutsbesitzer preisen, als Repräsentanten eines Landes, wo Milch und Honig fließen müsse, so beschleicht den Volkswirth dabei ein wehmüthiges Gefühl. Es ist kein Paradoxon, wenn wir sagen: daß prunkende Feste, deren Schaustellung im Dienste des Ehrgeizes oder der Politik Millionen unproductiv verschlingt, mag sie die Welt anstaunen, ihren Gegensatz in dem

Elende und in der größeren Sterblichkeit zahlreicher Gegenden mit mathematischer Gewißheit haben müssen.

Es ist durchaus nicht nöthig, daß man deßhalb, um Harmonie in das Verhältniß der Bevölkerung zu den Lebensmitteln zu bringen, eine ascetische Enthaltsamkeit predige: es kann eine reiche Anzahl von Genüssen bestritten werden, allein die Ausgaben dafür müssen eben im Verhältniß zum Capitalvorrath und zu den jährlich gemachten Gewinnsten stehen. Wo eine reiche Production besteht, die ungeheure Gewinnste abwirft, da kann auch mehr Luxus getrieben werden, ohne daß dadurch ein Theil der Bevölkerung zum Elend verdammt wird; aber in einem armen Lande, wo der Capitalvorrath gering und die Gewinne der Industrie auch nicht bedeutend sind, da muß die strengste Sparsamkeit beobachtet werden, wenn man nicht das niedere Volk immer tiefer sinken sehen will. Wir müssen sonach von diesem Standpuncte aus die Verschwendungen des russischen und ungarischen Adels für ein großes Unglück halten. Die des englischen haben weniger Bedeutung, weil die Production Englands im Verhältniß zu ungeheuer ist; aber die des ersteren haben stets einen correspondirenden Gegensatz in einer armen, darbenden Bevölkerung.

Dieses so eben erörterte Gesetz, welches, so viel wir wissen, niemals der Malthus'schen Theorie (daß die Vermehrung der Bevölkerung mit der der Lebensmittel nicht Schritt halte) gegenüber gestellt worden ist, gibt einen sicheren Leitstern in der Politik wie in der Geschichte ab, und man kann wohl sagen, daß es kaum ein Gesetz gibt, mit welchem die Thatsachen so vollkommen harmoniren.

In Betreff der Wirthschaftspolitik kommen wir nach diesem Gesetze natürlich zu einer anderen Consequenz, als Malthus. Letzterer findet, daß die Regierungspolitik so ziemlich gleichgültig sei, daß sie wenigstens dem tiefliegenden mächtigen Gesetze der Bevölkerung gegenüber sich verhalte wie eine Schaumblase in einem Strome; er findet die Wurzel alles Uebels in dem Mißverhältniß zwischen dem Vermehrungstrieb der Menschen oder der Möglichkeit von deren Vermehrung und der der Lebensmittel; er weiß kein anderes Mittel, als die freiwillige Beschränkung dieses Vermehrungstriebes durch die Menschen selbst.

Wir finden, daß die Subsistenzmittel mit der Bevölkerung gleichen Schritt halten können, wofern entweder die Zinsen der Capitalien gespart, oder so viel mehr producirt wird, daß das Gesammtcapital des Landes sich in 25 Jahren verdoppelt.

Wenn die Bevölkerung sich rascher zu verdoppeln sucht, als die Sitten, Gesetze oder sonstigen Einrichtungen des Landes es dem Capital

verstatten, dann sinkt der Wohlstand des Volkes, und die ärmeren Classen fangen an, mit harter Noth zu kämpfen; die Sterblichkeit nimmt zu. Wenn aber das Capital sich rascher verdoppelt, als die Bevölkerung, dann werden die Mittel zum behaglichen Leben zahlreicher; es kann Luxus ohne Schaden getrieben werden, und das Volk steigt überhaupt zu Reichthum und Macht.

Da aber die Ansammlung des Capitals allerdings erschwert oder erleichtert werden kann, so finden wir im Gegensatze von Malthus, daß die Regierung in der That sehr viel zur glücklichen Lösung der Bevölkerungsfrage beitragen kann, indem sie alle Hindernisse wegräumt, welche der Production im Wege stehen. Wenn Malthus diese Fähigkeit der Regierung in Folge seiner Anschauung zu leicht gewogen hat, so hat er damit, wegen seines großen Einflusses, nicht unerheblich geschadet; denn es wurden manche Regierungen durch seine Lehren veranlaßt, in ihrem Eifer um Beförderung der Volkswirthschaft nachzulassen, weil das größere Uebel durch solche doch nicht beseitigt werden könne. Man hat darin allerdings Malthus mißverstanden; allein wie sehr er auch sonst wieder für Hebung des volkswirthschaftlichen Interesses in die Schranken trat, so konnte er doch nicht hindern, daß seine Lehren in dieser Hinsicht weniger schwer ins Gewicht fielen, nachdem er einmal die politische und ökonomische, die philosophische und moralische Ueberzeugung so manches Staatsmannes durch die Aufstellung seines Bevölkerungsgesetzes bis ins Innerste erschüttert und dann gegen alle anderen Eindrücke verhärtet hatte.

Da Malthus' Ansicht aber nicht Stich hält, da die Lebensmittel mit der Bevölkerung Schritt halten können und es nur auf die entsprechende Vermehrung des Capitals ankommt, weil eben das Capital vermehrt werden kann, wenn die Gewinne vergrößert werden: so ist jede Regierungsmaßregel von Nutzen, welche die Production, die Erzielung von Gewinnsten erleichtert, sei es indirect — durch Entfernung von Schranken, welche der Production im Wege stehen — sei es direct durch Herstellung von Beförderungsmitteln der Gütererzeugung, als da sind: Straßen, Eisenbahnen, Telegraphen, productive Erziehung der Jugend, Freiheit der Arbeit, Freizügigkeit, Aufhebung lähmender Zollschranken, Gleichheit von Münze, Maß, Gewicht; — so sind alle Regierungsmaßregeln von Nutzen, welche die Sparsamkeit unterstützen, als da sind: Errichtung von Sparcassen, von Banken, Hülfscassen und anderen Credit-Instituten u. s. w. Kurz, die ganze Staatswirthschaft ist dann die Lehre, vermöge

deren Beobachtung die Bevölkerung in Harmonie mit den Lebensmitteln gebracht wird.

Statt daß also, wie Malthus glaubte, die Regierung nur geringen Nutzen oder Schaden stiften könne, hängt vielmehr das Wohl und Wehe der Nationen von der richtigen Handhabung der Staatswirthschaft ab. Durch ihre Politik kann eine Regierung Segen im Lande verbreiten; sie kann aber auch das Volk an den Bettelstab bringen: Wohlstand, Bildung, Zufriedenheit, Glück kann in dem einen Falle herrschen, Wissenschaften, Künste können blühen; und in dem anderen Falle Armuth, Schmutz, Rohheit, Unwissenheit und Verbrechen die Bevölkerung entsittlichen und decimiren. Eine friedliche und humane Politik kann den ersteren Zustand anbahnen, — eine eroberungssüchtige, kriegerische, despotische Regierung wird fast immer den letzteren Zustand herbeiführen; denn der Krieg verwüstet — Capital. Vor Malthus gab es eine Zeit, wo Regierungen die Politik hatten, die Vermehrung der Bevölkerung möglichst zu begünstigen, weil man das Land durch eine größere Bevölkerung steuer- und wehrkräftiger zu machen gedachte. Nach Malthus suchte man die Vermehrung der Bevölkerung durch Erschwerung der Ehen und der Ansässigmachung zu verhindern. Eines und das andere ist an und für sich weder zweckentsprechend, noch nützlich. Eine Begünstigung der Vermehrung der Bevölkerung kann nichts helfen, wo die Mittel zur Subsistenz fehlen. Zur Zeit des römisch-abendländischen Reiches vermochten alle jene Prämien, welche die Kaiser auf die Kindererzeugung legten, nicht die rapide Abnahme der Bevölkerung zu hindern; und wo das Capital rasch wächst und die Industrie leicht nährende Beschäftigung darbietet, da sind selbst Gesetze, welche die Ehe und Niederlassung bedeutend hemmen, nicht im Stande, eine stärkere Vermehrung der Bevölkerung aufzuhalten. Den Beweis liefern Altbaiern und Mecklenburg mit ihrer außerordentlichen Anzahl unehelicher Kinder.

Wir kommen daraus zu dem Schlusse, daß der Staat sich das Laissez faire, laissez aller auch hier zur Richtschnur nehmen müsse. Es kann weder im Interesse des Staates liegen, die Bevölkerung zu vermehren da, wo das Capital vielleicht schon zu knapp ist oder zu langsam angesammelt wird, noch diese Vermehrung aufzuhalten, wo Capital zur Beschäftigung von Industrie genügend vorhanden ist; denn „der Zweck des Staates", sagt Malthus richtig, „besteht nicht darin, die Zahl seiner Bürger möglichst zu vermehren, sondern dieselben möglichst glücklich zu machen". Weil man bemerkte, daß reiche Länder immer dicht bevölkert sind, und daß bei zunehmendem Wohlstande auch die Bevölkerung sich stark vermehrte, hielt man im Alterthum, selbst bis in die neueste Zeit, noch das Anwachsen der

Volkszahl für die Urſache des ſteigenden Reichthums, und ſuchte durch alle möglichen Maßregeln die Vermehrung derſelben zu begünſtigen. In Rom wurden, wie bemerkt, ſogar beſtimmte Geſetze darüber erlaſſen, Belohnungen ausgeſchrieben für eine große Kinderzahl und der Stand der Hageſtolzen wurde gewiſſermaßen der allgemeinen Verachtung Preis gegeben. Dieſe Anſichten waren ſo verbreitet, daß ſie ſogar in die religiöſen Satzungen übergingen und Kinderſegen für Gottesſegen gehalten, ſo wie die Ehe auf jede Weiſe von der Kirche begünſtigt wurde. Man pflegte, gleich jenem Schwabenritter, der einſt, als der Kaiſer ohne Gefolge zur Jagd reiten wollte, 32 Söhne mitbrachte, jetzt noch zuweilen als ein großes Verdienſt anzupreiſen, dem Staate eine möglichſt große Anzahl nützlicher Bürger heranzuziehen. Ein Hauptgrund, welcher Staatsmänner zu dieſen Anſichten brachte, war die Vermehrung der Streitkraft des Landes zu einer Zeit, wo noch weniger Geld zur Kriegführung nöthig war, das heißt, wo der Krieg auf Koſten der überfallenen Völker geführt wurde.

Aus ſolchen Anſchauungen gingen auch in neuerer Zeit häufig Vorſchläge hervor, welche die künſtliche Vermehrung der Bevölkerung bezweckten, z. B. der Vorſchlag einer Hageſtolzenſteuer u. a. m. Die Malthus'ſchen Lehren brachten indeſſen zu Ende des vorigen Jahrhunderts unter den gebildeten Claſſen, in der erſten Hälfte dieſes unter dem Volke ſelbſt — denn Neuerungen gehen ſtets von oben nach unten*) — eine Umwandlung der Geſinnung hervor, welche oft an's Cyniſche ſtreift und heute noch in unſerem bürgerlichen Leben ſehr grell zu Tage tritt, indem die Gemeinden die Bürgeraufnahme und die Heirathserlaubniß erſchweren, wenn nicht Garantieen für die Erhaltung der Familie geboten werden. Die Willkür in Beſtimmung derſelben gibt faſt immer zu vielfachen Klagen und Bedrückungen Anlaß und läßt zugleich die Erfahrung machen, daß ſolche Hinderniſſe eben ſo wenig die Vermehrung der Bevölkerung aufhalten, als directe Maßregeln der Regierung eine ſolche befördern können, wofern letztere nicht in Förderung der Volkswirthſchaft im Allgemeinen beſtehen.

Immerhin haben ſich diejenigen der Wahrheit weit mehr genähert, welche der Politik huldigten, die Vermehrung der Bevölkerung zu begünſtigen, weil eben bei dichterer Bevölkerung mehr Arbeitstheilung und raſcherer Umlauf möglich iſt und dadurch bei Aufwendung gleicher Arbeitskraft mehr Werth producirt wird. Die gewerbliche und fabrikmäßige Pro-

*) Trachten und Moden, ſogar Unterhaltungsleküre und Lebensanſchauungen pflegen von den gebildeten Ständen in die unteren hinabzudringen. So werden z. B. Eugen Sue's Romane, welche vor 15 Jahren den Geſchmack der erſteren verdorben, jetzt von Kutſchern und Köchinnen geleſen.

duction wird daher, wo sie nicht besonderer Ursachen wegen — z. B. wegen Nähe von Kohlen- und anderen Bergwerken, von Wasserkräften u. s. w. — auf einen entlegeneren Ort angewiesen sind, am zweckmäßigsten in großen Städten betrieben, weil das Zusammenwohnen vieler Menschen eine ungeheure Arbeitstheilung möglich macht, und weil alle Hülfsstoffe und Halbfabricate, deren man bedarf, so wie auch wieder der Absatz gleich zur Stelle sind. Was von großen Städten im Speciellen, gilt im Allgemeinen in Beziehung auf ganze Länder. Es ist eine bekannte Thatsache, daß dicht bevölkerte Länder auch die reichsten sind, und daß in diesen leichter Erwerb zu finden ist. Arbeitgeber finden schneller Arbeiter und diese leichter Beschäftigung. Es wird an Fracht und an Zeit gespart; neue Erfindungen und Verbesserungen verbreiten sich rasch, und durch den regen Austausch der Ansichten und Gedanken wächst das geistige Capital des Landes, was die Production stets erleichtert. Ein Jeder hat mehr Gelegenheit, an seinem Nachbar zu sehen, was ihm selbst noch fehlt, und wie er das Fehlende ergänzen kann.

Beispiele weisen diese Beobachtung auf das schlagendste nach. Während bei den Indianern 15 Menschen auf die Quadratmeile periodisch dem Hungertode ausgesetzt sind, während in Nordrußland 38, in dem fruchtbaren Südamerica 50—200 auf der Quadratmeile ein ärmliches Leben führen, erfreuen sich 5—6000 auf demselben Flächenraume in England, Frankreich, am Rheine u. a. O. eines bequemen und sogar wohlhäbigen Lebens *).

*) Nach Rau kommen auf die Quadratmeile:

im ganzen asiatischen Rußland	38	Einw.
in Astrachan	142	„
im europäischen Rußland	600	„
in Südrußland	580	„
in Norwegen	170	„
in Schweden	370	„
in Polen	1900	„
in Spanien	1640	„
in Dänemark	1990	„
in Portugal	2060	„
in Belgien	7000	„
in Westflandern	10,540	„
in Ostflandern	13,700	„
in England	5500	„
in der Grafschaft Lancaster (Baumwollfabr.)	16,110	„
in Preußen	2000	„
in der Rheinprovinz	5000	„
in den Reg. Bez. Solingen, Lennep u. s. w.	13,000	„

Die Statistik Preußens ergibt, daß gerade die am [redacted] kerten Gegenden die ärmsten sind und durch Handelskrisen [redacted] in der Production am härtesten betroffen werden.

Starke Bevölkerung ist indessen nicht in allen Fällen ei[redacted] Wohlstand und schwache Population von Armuth; es könne[redacted] Umstände dieses Verhältniß bedingen.

Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß es zufolge des von uns beobachteten Gesetzes zwar möglich ist, das Capital und die Lebensmittel mindestens eben so rasch zu vermehren, als die Bevölkerung, daß ersteres aber mühsamer ist. Die Vermehrung der Bevölkerung ist die Folge der süßesten Verhältnisse, während die Vergrößerung des Capitals nur die Folge von Arbeit, Mühseligkeit und Sparsamkeit, d. h. Entbehrung ist. Das Haupthinderniß, welches der Vermehrung der Bevölkerung entgegensteht, ist also bloß die Mühe und die Arbeit. Da nun die Arbeit und Mühe, welche zur Herstellung der Producte nothwendig sind, durch Erfindungen und Anwendung besserer Maschinen fortwährend vermindert werden, so daß unter Anwendung gleicher Arbeitskraft mehr producirt wird, so werden diese genannten Hindernisse, welche der Vermehrung der Bevölkerung entgegenstehen, mit der fortschreitenden Civilisation immer geringer. Eine Folge davon ist, daß in civilisirten Ländern weniger Uebervölkerung vorkommen kann, als in weniger entwickelten.

Wenn wir also sagten, daß starke Bevölkerung nicht immer ein Zeichen des Wohlstandes sei, so haben wir dies in Hinsicht auf die Beurtheilung der ganzen Erde gemeint. In den civilisirten Industrieländern ist die Volkszahl allerdings ein solcher Maßstab, weil eben die Arbeiter daselbst mit derselben Mühe durch die Mitwirkung der Maschinen verhältnißmäßig mehr hervorbringen. Wo aber die industrielle und Handelsentwicklung mit der Bevölkerung nicht Hand in Hand geht, da kann die Vermehrung der letzteren im Gegentheil großes Elend herbeiführen. In China z. B. ist in Folge der bürgerlichen Unsicherheit, der Beschränkung des auswärtigen Handels und des Mangels an Maschinen die Lage der außerordentlich starken Bevölkerung, obgleich das Land weit fruchtbarer ist, als die schönsten Länder Europa's, mit der der civilisirten europäischen Völker nicht zu vergleichen. Wegen des Mangels an Arbeitstheilung und Capitalwirthschaft steht die Production nicht im Verhältniß zur Bevölkerung. Der Grund der Unzulänglichkeit liegt aber, wie gesagt, nicht im Boden, welcher noch viel mehr Bewohner ernähren könnte, obgleich er sehr sorgfältig cultivirt wird, sondern in dem Mangel an Erfindungsgeist und industrieller Cultur. Auch besitzen die asiatischen Völker überhaupt wenig Berechnung und Voraussicht, so daß sie die Zukunft wenig ansieht. In

ruchtbaren Jahren, oder unmittelbar nach der Ernte schwelgen sie, gleich den Indianern nach einem glücklichen Jagdzuge, im Ueberfluß, und in chlechten darben sie wieder eben so sehr. Das gewöhnliche Volk begnügt ich dabei — wie auch in Irland — in der Regel mit so Wenigem, daß chon ein kleiner Ausfall am Einkommen oder an der Ernte Noth verursacht. Wer an den Genuß von Fleisch, geistigen Getränken, Thee, Kaffee, Zucker, wer an gute Kleider, bequeme Wohnung und andere feinere Genüsse gewohnt ist, kann sich in Zeiten des Mangels leicht etwas abziehen, ohne gerade Noth zu leiden; wer aber schon auf den äußersten Lebensbedarf reducirt ist, wer nur von Reis oder, wie die Irländer und Leider auch manche Gebirgsbewohner in Deutschland, nur von Kartoffeln lebt, der leidet in Mißjahren wirklich Noth. — Je geringer die Bedürfnisse, desto leichter ist es, eine Familie zu gründen: daher die frühen Heirathen in China, Irland und unter den niederen Volksclassen überhaupt.

Die Bevölkerung ist leichter zu vermehren als die Production, welche immer große Anstrengung und Mühe verursacht. Ein Streben, erstere über das Maß der letzteren zu erhöhen, wie Malthus sagt, läßt sich daher nicht läugnen, wenn wir auch abweichend von ihm behaupten, daß es wenigstens in der Macht der Menschen liegt, ein Mißverhältniß auszugleichen.

Um in der Beurtheilung des Bevölkerungsverhältnisses sicher zu gehen, muß man zugleich mit der Volkszahl im Allgemeinen die Zahl der Geburten in Rechnung ziehen. Wo nämlich bei gleichem Bevölkerungsstande die Zahl der Geburten geringer ist, dieses Land ist in gedeihlicher Entwicklung begriffen; denn die Todesfälle sind im Abnehmen und die Lebensdauer im Zunehmen. In England hat man längst beobachtet, daß die Zahl der Geburten abgenommen hat und, im Verhältniß zur Zahl der Bevölkerung, fortwährend abnimmt. „Es war", sagt Porter, „lange Zeit die Praxis der politischen Arithmetik, eine große Anzahl von Geburten unter einem Volke für eines der sichersten Zeichen einer im Aufschwung begriffenen Gegend zu betrachten. Unter gewissen Umständen kann kein Zweifel sein, daß ein Zuwachs dieser Zahlen ein gutes Zeichen ist. In dünnbevölkerten, aber fruchtbaren Ländern und in neubesiedelten Staaten wird dies allgemein der Fall sein; aber es scheint ein Irrthum, eine große Anzahl von Geburten nothwendig als ein Symptom des Fortschritts in gutbevölkerten Territorien zu halten; es könnte vielleicht mit mehr Wahrheit noch behauptet werden, daß der entgegengesetzte Fall einer kleinen Anzahl von Geburten Zeichen der Prosperität der Masse des Volkes sei. In Irland wächst die Bevölkerung fast so schnell als in England; dennoch verbessert jenes Volk sehr wenig seine Lage. Umstände, welche das

Sterblichkeitsverhältniß vermehrt, haben immer auch die Tendenz gehabt, die Zahl der Geburten zu vermehren; eine Wirkung, die durch das Steigen des Arbeitslohnes hervorgebracht ist, welches letztere von einer Verminderung in der Zahl der Arbeiter herrührt, derjenigen Classe, welche die Liste der Sterbefälle am meisten vergrößert."

„Man hat vermuthet," sagt Porter ferner, „daß die allgemeine Gesundheit und Lebensdauer unter dem Volke vermindert werden muß dadurch, daß sie in Massen zusammengebracht werden, und namentlich ist dies dem Fabriksystem Englands vorgeworfen worden, daß es dadurch das menschliche Elend vermehre. Um diese Meinung zu widerlegen, genügt es, auf Manchester zu verweisen, wo die Vermehrung der Bevölkerung ohne Beispiel in der Vergangenheit ist, was vom Wachsthum seiner Manufactur-Industrie herrührt.

„Die Bevölkerung der Städte Manchester und Salford war nach zehnjährigen Zählungen, wie folgt:

1801 . . .	94,876,	
1811 . . .	115,874,	Zuwachs von 22 pCt.
1821 . . .	161,635,	„ „ 39½ „
1831 . . .	237,832,	„ „ 47 „
1841 . . .	353,390,	„ „ 48½ „

„Der Zuwachs während der ganzen Periode von 40 Jahren betrug 258,514, oder 272 pCt. der Bevölkerung von 1801. Ein großer Theil dieses Zuwachses entsprang freilich von fortwährender Einwanderung in eine Stadt von so rasch anwachsender industrieller Blüthe. Der Gesundheitszustand der Bevölkerung läßt sich aus folgender Tabelle ersehen, welche die Zahlenverhältnisse verschiedener Lebensalter in Manchester und England enthält.

„Auf 10,000 Personen kommen:

	In Manchester und Salford.	In England.
Unter 5 Jahren	1328	1323
Zu 5 und unter 10 Jahren.	1070	1195
„ 10 „ „ 15 „	1007	1087
„ 15 „ „ 20 „	1004	991
„ 20 „ „ 30 „	2059	1787
„ 30 „ „ 40 „	1549	1295
„ 40 „ „ 50 „	991	963
„ 50 „ „ 60 „	545	642
„ 60 „ „ 70 „	306	436
„ 70 „ „ 80 „	113	213
„ 80 „ „ 90 „	21	58
„ 90 „ aufwärts . . .	2	5

Die Sterblichkeit dieser Städte in der Mitte des letzten Jahrhunderts war nach den Kirchensprengel-Registern 1 : 25; im Jahre 1770 1 : 28. Im Jahre 1811, wo die Bevölkerung schon bedeutend angewachsen, war die Sterblichkeit dennoch sehr gesunken, und in den mit 1830 endenden zehn Jahren betrug die Sterblichkeit nicht mehr als 1 : 44; eine sehr niedrige Zahl, wenn man bedenkt, daß in Fabrikstädten eine größere Anzahl von Kindern zusammengebracht wird. Auch in London ist die Abnahme der Sterblichkeit bedeutend; namentlich nehmen die Todesfälle aus Altersschwäche sehr überhand.

Das sicherste Zeichen für den materiellen Fortschritt ist die Abnahme der Sterblichkeit ohne Zweifel, denn sie beweis't, daß die Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Pflege, kurz, die ganze Lebensweise besser und gesünder geworden sind. Dadurch muß an sich schon das Capital des Landes sich vermehren, weil jeder Mensch ein gewisses Capital gekostet hat, das verloren geht, wenn er stirbt. Es werden, wenn im Zollverein z. B. die Sterblichkeit um 5 pCt. abnimmt — nach einem oberflächlichen Ueberschlage — das Capital, das ein Mensch kostet, zu 1000 Thaler gerechnet (weniger gelten selbst die Negersklaven in America nicht) — schon gegen 30 Millionen jährlich gespart, welche dem Nationalcapital zuwachsen.

Eine richtige Ansicht vom Bevölkerungsgesetz ist deßhalb von der äußersten Wichtigkeit, weil das Lebensglück von Tausenden von der Politik abhängt, welche der Gesetzgeber einschlägt in Ansehung der Niederlassung und der Ehe. Zudem ist es sehr schwer, die Bedingungen festzustellen, unter welcher die Erlaubniß zur einen wie zur anderen ertheilt werden kann. Im Allgemeinen ist wohl festzuhalten, daß diese Erlaubniß Niemandem verweigert werden solle, der die Mittel zu seinem Fortkommen besitzt, sei es in Gestalt von Capital oder Arbeitskraft.

Wo das Interdict des Staates anfangen solle, ist keine leichte Frage; denn ob man die Garantie groß oder gering stelle, die größte Summe kann oft weniger Gewähr bieten, als die bloße Arbeitskraft eines rüstigen Mannes.

Mohl meint, daß eine Erschwerung des Heirathens immer von Vortheil sei, selbst wenn sie zu streng wäre, weil die Sittlichkeit doch nicht in dem Maße leide, als unzeitige Ehen Elend verursachten; die unehelichen Geburten seien doch nie in der Mehrzahl. Daß dieses indessen dennoch der Fall sein, daß die Immoralität durch die zu große Erschwerung der Ehen sehr leiden kann, beweisen Wien (s. v. Reden) und München, wo die unehelichen Geburten etwas mehr als die Hälfte bilden, während in Berlin, wo Freizügigkeit herrscht und das Eingehen von Ehen sehr leicht ist, die Zahl der unehelichen Geburten nur 1 Siebentel beträgt. In ganz Preußen

beträgt diese Zahl nur 1 Vierzehntel, in Oesterreich 1 Achtel, in Mecklenburg, wo keine großen Städte sind, sogar 1 Viertel. Bergius weis't nach, daß seit den die Niederlassung beschränkenden Verordnungen vom Jahre 1843, 1845 und 1849 in Preußen die Zahl der unehelichen Geburten im Wachsen begriffen sei. Beachtenswerth ist die Angabe von Baumann, daß es unter den unehelichen Kindern doppelt so viele todtgeborene gibt, als unter den ehelichen, und daß bis zum dritten Jahre mehr als zwei Mal so viele uneheliche, wie eheliche Kinder sterben. Süßmilch hat die Sterblichkeit der von der Mutter gesäugten und aufgezogenen Kinder zu den von Fremden aufgezogenen wie 5 : 3 gefunden. Unter solchen Umständen würde es schon vom Standpuncte der Moralität wünschenswerth sein, daß der Eingehung von Ehen keine zu großen Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden. Denn daß außerdem mit der Erschwerung des Heirathens die Verbrechen: Kindermord, Diebstahl u. s. w., zunehmen, ist statistisch nachzuweisen.

Dennoch sind namentlich die Gemeinden sehr für Erschwerung der Ehen und der häufig damit verknüpften Niederlassungen wegen der zu befürchtenden Armenlast. Der Staat, der berufen ist, den Schwachen vor dem Mächtigen zu schützen, muß die Individuen mehr vor der Härte der Gemeinde sichern. Denn es ist uns, nach dem oben angeführten Gesetze, kein Zweifel, daß der Staat vielmehr die Ehe befördern muß. Das Verhältniß der beiden Geschlechter zu einander bietet den Menschen einen so hohen Reiz, daß sie sich gern harten Mühsalen und Entbehrungen aussetzen, um in den Besitz der geliebten Person zu gelangen. Der Drang, mit einem geliebten Wesen ein Ehebündniß zu schließen, wird die Triebfeder zu Arbeit und Sparsamkeit, zu Wissensdurst und Nüchternheit, und ein geordneter Haushalt, wie der Umgang mit einer Frau, wirkt so veredelnd auf den Mann, daß die Production des Landes im Allgemeinen davon Vortheil zieht. Wenn daher an ein gesetzliches Ehehinderniß überhaupt bloß bei den ganz niederen Ständen, welche nur von ihrer Hände Arbeit leben, zu denken ist, so ist zu wünschen, daß dasselbe nicht zu hart gestellt werde, weil es den Zweck sonst doch verfehlen kann. Denn ein ziemlich hoher Capitalbetrag kann, wie schon bemerkt, oft keine so sichere Gewähr dafür geben, daß der Betreffende nicht der Armencasse anheimfalle, als eine geschickte Hand bei rüstiger Gesundheit.

Es ist allerdings noch ein Mißstand, daß gerade unter den ärmeren Classen die Zahl der leichtsinnigen Ehen größer ist, als unter den wohlhabenderen und gebildeten Ständen; es ist zu wünschen, daß auch jene allmälig so herangebildet werden, daß sie in dieser Hinsicht mehr Selbstbeherrschung anwenden, an mehr veredelnde Genüsse sich gewöhnen, die sie

nicht durch Eingehung einer leichtsinnigen Ehe verscherzen mögen; — allein es ist auf der anderen Seite auch nicht zu verkennen, daß eine Ehe in den unteren Ständen weniger riskirt ist, weil die Frau — wenigstens bei den ländlichen Arbeitern — fast gleichmäßig mit dem Manne arbeitet, so daß das Eine dem Anderen im Falle der Krankheit eine Stütze bietet. In einem Lande endlich, wo die Industrie in der Blüthe steht, ist das Heranwachsen einer zahlreichen gesitteten Arbeiterbevölkerung nur wünschenswerth. Wenn wir also die Erschwerung der Ehe für durchaus unersprießlich halten, so müssen wir nur auf der anderen Seite zugeben, daß der Staat ein Recht hat, zu verlangen, daß derjenige, welcher zu einem so wichtigen Acte sich entschließt, wenigstens mündig sei. Die Cultur wirkt auch hier von selbst auf eine so wohlthätige Vorsicht hin; denn unter den gebildeten Ständen heirathen sowohl Männer, wie Jungfrauen, später.

Wenn also der Staat wünschen muß, daß sich sowohl durch die Vermehrung einer tüchtigen Arbeiterbevölkerung die Production vergrößere, als auch die Schließung leichtsinniger Ehen vermieden werde, so muß er dafür sorgen, daß den Kindern dieser Classen eine gute Erziehung zu Theil werde. Durch tüchtige Ausbildung werden dieselben sowohl besonnener, als auch geschickter und productionsfähiger.

Eine außerordentlich wichtige Stellung in der Entwicklungsgeschichte der Industrie ist dem Stücklohne zugewiesen. Demselben scheint dem Tagelohne gegenüber dieselbe reformatorische Rolle vorbehalten, wie dem freien Tagelohne gegenüber der Leibeigenschaft. In demselben Maße, in welchem der freie Arbeiter sich durch Fleiß und Geschicklichkeit von dem Sklaven auszeichnet, in demselben thut sich der Stückarbeiter vor dem Zeitarbeiter hervor. Und natürlich: die Schnelligkeit der Arbeit läßt sich nicht immerfort controliren; auch kann nicht hinter jedem Arbeiter ein Aufseher stehen, der ihn zum Fleiß antreibt. Wo also nicht ein innerer Trieb vorhanden ist, der den Arbeiter zu jeder Stunde zum Fleiß mahnt, da wird ein Jeder allmälig ein wenig langsamer thun. Wer bloß nach der Zeit bezahlt ist, wird nicht so haushälterisch mit derselben umgehen; er vertrödelt manche kostbare Minute und verursacht dem Arbeitgeber und rückwirkend auch sich selbst dadurch Schaden. Wer dagegen nach dem Stück bezahlt wird, sucht jede Secunde zu nutzen und hat in der Hoffnung, seinen Erwerb am Abende um ein paar Groschen vermehrt zu haben und dadurch mehr Genüsse befriedigen zu können, einen Sporn, der ihn von selbst zum äußersten Fleiße antreibt. Der ältere Mill hält daher neben der Theilung der Arbeit den Stücklohn für eine der Hauptursachen des Aufschwunges der englischen Industrie. Der Arbeiter erhält, indem er an dem Erfolge seiner Arbeit betheiligt ist, schon im Allgemeinen mehr Interesse für die-

selbe. Er ist nun nicht mehr bloße Maschine, sondern unmittelbar an dem Erfolge der Fabrication selbst interessirt.

Die günstigen Erfolge, welche die Einführung der Stückarbeit mit sich brachte, haben den weiteren Reformgedanken ins Leben gerufen, den Arbeitern eine Tantième am Ertrage der Production zu vergönnen. Die gemachten Versuche haben bewiesen, daß überall, wo die Arbeiter einen gewissen Procent-Antheil an dem Gewinne hatten, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer sich vortrefflich dabei gestanden haben. Emil von Girardin hat dieses System unter den Ersten in der Druckerei der „Presse" in Paris und, wie man hört, mit dem besten Erfolge eingeführt. Im Handel ist dasselbe schon länger gäng und gäbe, weil man die Nothwendigkeit einsah, den Eifer der Geschäftsführer rege zu erhalten; wie der Handelsstand überhaupt den meisten Reformen durch seine Intelligenz sich am raschesten anschließt.

Leclaire, ein Gewerbetreibender in Paris, der dieses System in seinem Geschäfte einführte, erklärte, daß es nur dadurch möglich sei, Aerger und Verdruß fern zu halten. Selbst bei dem besten Lohne seien Unordnungen und Verluste nicht zu verhüten; die nach der Zeit bezahlten Arbeiter brächten lange nicht so viel, als die nach dem Stück bezahlten, zu Wege, und Vieles ginge durch die Nachlässigkeit der ersteren, Vieles durch Zufall zu Grunde, was wohl hätte gerettet werden können. Der Arbeiter, welcher am Erfolg seiner Arbeit betheiligt sei, achte mit ganz anderen Augen darauf und arbeite in weniger Zeit mehr. Selbst ein unverhältnißmäßiger Taglohn habe diesen Erfolg nicht gehabt. Nach Einführung des Ertrags-Antheils hatte Leclaire nicht mehr nöthig, überall gegenwärtig zu sein. Die Arbeiter beaufsichtigten einander selbst; die Aussicht auf Gewinn machte sie arbeitsamer, sparsamer und nüchterner. Es kam weniger Unordnung vor, es wurde weniger verschleudert, auf Werkzeuge und Rohmaterial mehr geachtet, und die Mühe des Unternehmers war geringer. Die Dividende des Arbeiters belief sich bald auf 300 Franken, und Herr Leclaire war dabei, wie Michel Chevalier 1848 in seinen Vorlesungen an der Akademie erklärte, für seine Opfer vollkommen entschädigt.

Die Versuche der Arbeiter, durch Verabredungen und darauf folgende allgemeine Arbeitseinstellungen (Ausstände) (strikes, grêves) sich eine Erhöhung des Lohnes zu erzwingen, spielen in neuester Zeit eine große Rolle. Wir halten dieselben für nachtheilig für die Production und für unwirksam: das Erstere, indem durch Arbeitseinstellungen die Fabricanten außer Stand gesetzt werden, die eingelaufenen Bestellungen zu rechter Zeit auszuführen, weil viele Kunden dadurch veranlaßt werden, sich nach einer anderen Gegend zu wenden, weil dadurch der Productionszweig leidet und

folglich die Arbeiter in üblere Lage kommen müssen, als vorher. Die hartnäckigen Strikes der Maschinenbauer, der Kohlenbergleute und Maurer in England, haben schließlich stets mit dem Nachgeben der Arbeiter geendigt. Die der Ersteren haben sogar wesentlich zu dem neuerlichen Aufschwunge des Maschinenbaues in Deutschland beigetragen. Wir halten sie aber auch für unwirksam, weil die Arbeitgeber es in der Regel länger aushalten können, als die Arbeiter, und weil, wenn die Ersteren auch für eine Zeit lang zu erhöhten Löhnen gezwungen würden, ohne daß die volkswirthschaftlichen Voraussetzungen dazu vorhanden wären, doch bald wieder ein Sinken derselben nachfolgen würde.

Dagegen halten wir es für noch verwerflicher, wenn die Regierung sich einmischt und die Arbeitseinstellungen mit Gewalt verhindert: sie ladet dadurch, wie wir schon früher bemerkt, für immer den Vorwurf der Arbeiter auf sich, eine Verbesserung ihrer Lage, wo sie dieselbe hätten erzwingen können, verhindert zu haben.

Die allmälige Verbesserung der Lage der arbeitenden Classen durch Erhöhung der Löhne ist unstreitig in hohem Grade wünschenswerth; doch kann und darf dieselbe weder von der Regierung verlangt oder verhindert, noch durch gewaltsame Mittel von den Arbeitern erzwungen werden. Für das wirksamste Mittel zur Erreichung solcher Zwecke halten wir, wie in vielen anderen Dingen, die Bearbeitung der Meinung durch die Agitation der öffentlichen Belehrung, namentlich mittels der Presse.

Das Einkommen der Arbeiter wird außerdem am sichersten und nachhaltigsten vermehrt:

Durch Anschaffung von Maschinen.

Durch Ermäßigung des Preises der Lebensbedürfnisse bei gleichbleibendem Arbeitslohne.

Durch Erhöhung des Arbeitslohnes bei gleichbleibendem Preise der Lebensbedürfnisse.

Durch gute, productive Erziehung.

Durch Freizügigkeit.

Was die Maschinen betrifft, so werden sie freilich von dem großen Haufen geradezu für das Verderben der Arbeiter erklärt!

Wir haben bereits angeführt, daß zwar in der ersten Zeit nach Einführung einer Maschine, bis der rechte Absatzmarkt für die vermehrten Producte gefunden ist, und die Arbeiter sich mit der neuen Handtierung zurecht gefunden haben, oder bis sie, wenn sie bei demselben Fabricationszweige überhaupt überflüssig werden, in ein neues Geschäft sich eingeübt haben, — manche herbe Stunde zu überwinden ist; daß aber nachher, wenn die Consumtion vermöge der billigeren Maschinenproducte gestiegen

ist, die Fabrication einen noch höheren Aufschwung nimmt und oft noch mehr Arbeiter, als vorher, mit höheren Lohnsätzen beschäftigt.

Sobald die Arbeiter eine gediegene Bildung genießen, schaden ihnen die überhandnehmenden Maschinen nichts, weil sie leicht zu einem anderen Arbeitszweige übergehen können. Es wird sogar beobachtet, daß der Lohn nach Einführung einer Maschine in dem betreffenden Productionszweige noch steigt. Porter führt einige Beispiele an, wo dieses geschah, trotzdem, daß die Preise der producirten Waaren gefallen waren. Im Jahre 1804 spann ein Spinner von Nr. 200 9 Pfund Garn und verdiente damit 32 Sh. 5 P., womit er sich nach den damaligen Marktpreisen 117 Pfund Mehl und 62½ Pfund Fleisch kaufen konnte; 1833 spann er 19 Pfund von derselben Nummer und verdiente, obgleich der Lohn herabgesetzt wurde, doch 47 Sh. 7 P., womit er sich 267 Pfund Mehl und 85 Pfund Fleisch anzuschaffen im Stande war. Babage führt ebenfalls an, daß eine Maschine vom Jahre 1810 400 von den untersten Nummern spann, 1823 aber 1000 Pfund in derselben Zeit. Cowell berechnet, daß durch Vermehrung der Maschinenkraft der Lohn der Spinner von 41 Sh. auf 50 Sh. 4 P. 1833 sich erhöht hat. Früher verarbeitete ein Spinner in Manchester wöchentlich auf 324 Spindeln 16 Pfund von Nr. 200, das Pfund zu 3 Sh. 6 P. Nach Einführung doppelwirkender Maschinen mit 648 Spindeln fertigte ein Spinner 32 Pfund Garn. Der Lohn sank auf 2 Sh. 5 Pence; auch das Garn schlug ab; es blieben dem Spinner aber doch noch 50 Sh. 4 P.

Zeitweise Veränderungen in der Production, welche den Lohn herabdrücken, sind nicht zu vermeiden. Der Staat kann allerdings durch Rath und That helfen; allein die sicherste Hülfe ist immer diejenige, welche der Arbeiter sich selbst bringt durch Zurücklegung von Sparpfennigen und Betheiligung an Unterstützungscassen. Denn oft geht über dem Suppliciren so viel Zeit verloren, daß der Unterstützungsbedürftige inzwischen durch Arbeit sich selbst hätte helfen können. Doch kann bei nur vorübergehenden Stockungen in einem Industriezweige, z. B. durch ein Mißrathen der Seiden- oder Baumwollernte, immerhin von Seiten des Staats eine Linderung verschafft werden. Wenn aber eine Veränderung so groß und durchgreifend ist, daß die frühere Productionsweise mit der neuen nicht mehr concurriren kann, wie bei den Handspinnern und Webern, dann muß der Gewerbszweig aufgegeben und ein neuer aufgesucht werden. Es hilft dann nichts, durch Unterstützung dieses Gewerbe noch einige Zeit zu halten: je eher es verlassen wird, um so besser ist es. Zwar haben die Weber noch den Vortheil vor den Spinnern voraus, daß der Abstand zwischen der Quantität der durch den Maschinenstuhl und jener der durch

den Handwebeſtuhl geförderten Waare nicht ſo groß iſt, als bei der Spinnerei; auch veranlaßt die große Unabhängigkeit, welche die Weber genießen *), ſie, an ihrem Gewerbe feſter zu halten und lieber mit geringerem Lohne fürlieb zu nehmen; wo aber der Abſtand zwiſchen Hand- und Maſchinenarbeit ſo groß wird, wie bei den Spinnern, da wird der Erwerbszweig am klügſten aufgegeben. Es iſt dann freilich eine trübe Uebergangsperiode durchzumachen, weil einestheils die Leute ſich nur durch die bitterſte Noth dazu zwingen laſſen, von einem Arbeitszweige, an den ſie ſeit ihrer Jugendzeit gewohnt, zu einem anderen überzugehen, und weil ihnen meiſt auch noch das Capital fehlt, um ſo lange leben zu können, bis dieſer Uebergang vermittelt iſt; — allein wenn irgendwo, ſo kann hier die Regierung durch Rath und That das Uebel mildern. Sie kann durch frühzeitige Belehrung warnen, neue Induſtriezweige ermitteln, einführen und durch thatſächliche Unterſtützung den Leuten die Lehrzeit erleichtern. Die Regierung ſollte nicht warten, bis das Elend auf einen unerträglichen Grad geſtiegen, und dann vielleicht erſt nach der Urſache forſchen laſſen; ſondern ſie ſollte auf jede ſolche Veränderung achten und bei Zeiten die nöthigen Schritte einleiten.

In dieſer Hinſicht iſt bis jetzt ſelten etwas geſchehen, wie ſehr es auch im Intereſſe des Staates liegt, die productive Kraft ſeiner Unterthanen ſich möglichſt ausnutzen zu laſſen. Doch verdanken die Uhrenfabrication im Schwarzwalde, die Weißſtickerei in der Oſtſchweiz und Würtemberg, die Strohflechterei und Holzſchnitzerei an verſchiedenen Orten ähnlichen Bemühungen ihren Urſprung. Die Regierung muß bei der Einführung neuer Arbeitszweige darauf achten, daß dieſe ihren Halt naturgemäß in ſich ſelbſt finden, daß ſie ſpäter auf die Dauer ohne Unterſtützung fortkommen und mit denen in anderen Gegenden concurriren können, damit nicht der Gewerbsbetrieb, wie z. B. der Bergbau im Harz, zu einer Armenunterſtützung wird. Zuſtänden, wie im Harz, wo ganz unnöthige Straßen gebaut werden, nur um die Bevölkerung in einem Theile des Jahres zu beſchäftigen, wo der Staat, um die Hütten bei der erſchöpften Ausbeute der tauſendjährigen Gruben in Betrieb zu erhalten, für 100,000 Thaler Holz herſchenkt, von deſſen Bevölkerung der Finanzminiſter Lehzen

*) Sie können arbeiten, wenn ſie wollen, und manche Stunde benutzen, die ſonſt vertrödelt worden wäre; ſie verlieren keine Zeit mit Arbeitſuchen und täglichem Hin- und Hergehen, wie in einer Fabrik; ſie können manche Handreichung der Familienglieder zweckmäßig benutzen, ohne daß der Haushalt dabei leidet, z. B. Grundſtücke, die ſie beſitzen, nebenbei mit bewirthſchaften.

in Hannover 1850 sagte, daß der Staat nur Vortheil davon haben würde, wenn er sie sammt und sonders auf eigene Kosten auswandern ließe und den Bergbau und die Forste nur nach dem Gesichtspuncte des Ertrages bewirthschaftete, müßte so bald wie möglich ein Ende gemacht werden. Es ist hier maßgebend, was Porter vom Sicherheitswesen in England sagt, daß, wenn man nur halb so viel für Errichtung guter Schulen in England verwandt hätte, als man für die Polizeigefängnisse ausgegeben hat, es weit weniger Verbrecher geben würde. Würde man die Summen, welche man für Linderung der Noth endlich doch hergeben muß, gleich Anfangs zur gründlichen Hebung des Uebels verwenden, so würde jene nicht entstehen und große Verluste im Volkshaushalte vermieden.

Wenn die Lebensbedürfnisse gleichen Preis behalten, so kann der Lohn nur gesteigert werden:

durch Vermehrung der Nachfrage nach Arbeitern;

durch Verminderung des Angebotes von Arbeitern.

Die Nachfrage nach Arbeitern kann nur erhöht werden durch Vermehrung der Production. Die letztere kann nur geschehen durch Vermehrung des Capitals. Das Capital wird vermehrt durch Sparsamkeit und durch Veredlung der vorhandenen Stoffe. Der Lohn wird also, um uns zusammenzufassen, verbessert:

Wenn das ganze Volk sparsamer lebt und die Reichen, statt übertriebenen Luxus zu machen, die Zinsen ihrer Capitalien so viel als möglich wieder in Ackerbau, Industrie oder Handel anlegen; wenn durch neue Erfindungen arbeitsparende Maschinen und Productionsmethoden eingeführt werden, welche den Menschen von der gröberen Arbeit erlösen und ihn zwingen, zu feineren Geschäften überzugehen, und wenn dadurch überhaupt ein größerer Aufschwung der Gesammt-Industrie hervorgebracht wird.

Verminderung des Angebots von Arbeitern wird bewirkt durch Abnahme der Bevölkerung in Folge von Krieg, Noth, Auswanderung, so wie von spätem Heirathen, durch Wohlstand und größere Leichtigkeit, ein eigenes Geschäft zu gründen.

Durch die Production im Großen, die Anwendung guter Maschinen und durch die Erleichterung des Transports werden viele Lebensbedürfnisse, namentlich Kleidungsstücke, billiger, was dem Arbeiter wieder zu Gut kommt.

Die Höhe des Arbeitslohnes hängt am meisten vom dem Stande der Industrie ab. Ist diese im Aufschwunge begriffen, dann vermehrt sich auch die Nachfrage nach Arbeitern; wo hingegen die Industrie darnieder-

liegt und Arbeiter noch entlassen werden müssen, da kann nur eine Verminderung des Angebots von Arbeitern das weitere Sinken des Lohnes aufhalten. Deßhalb sind Zeiten der Theuerung immer doppelt drückend für die Arbeiter. Die theureren Lebensmittel zwingen viele Geschäftsleute, Capital, das sie sonst zur Production, d. h. zur Ernährung von Arbeitern, verbraucht hätten, aus dem Geschäfte zurückzuziehen, um dafür Getreide zu kaufen, und deßhalb Arbeiter zu entlassen. Andere arbeiten lieber einige Stunden des Tages mehr und entlassen dafür einen Gehülfen; dritte, die bei den gewöhnlichen Preisen mit dem Ihrigen auskommen, bieten noch ihre Dienste dazu an und vermehren dadurch das Angebot auf dem Arbeitsmarkte. Wir haben also Verminderung der Nachfrage nach, und Vermehrung des Angebotes von Arbeitern in solchen Zeiten auf einmal, und das muß den Lohn herabdrücken gerade zu einer Zeit, wo der Arbeiter eher eines Zuschusses bedurft hätte.

Unter solchen Umständen wird die Noth oft so groß, daß neben der Privatwohlthätigkeit auch noch die Gemeinde und der Staat in Anspruch genommen werden müssen.

Auf die Dauer und gründlich kann aber weder der Staat noch die Gemeinde helfen. Die Arbeiter müssen, wie gesagt, sich selbst helfen, indem sie in guten Zeiten sich einen Nothpfennig für die schlechten aufsparen.

Am meisten unter allen Förderungsmitteln des Arbeiterstandes ist eine tüchtige industrielle Erziehung zu empfehlen. Durch eine solche Erziehung werden die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des jungen Menschen zur vollen Entwicklung gebracht, auf daß er über den Stand, in dem er geboren, sich erhebt und auf diese Weise seine materielle Lage besser, als die seiner Eltern war, stellen kann.

Wie der Zustand der Bevölkerung in civilisirten Ländern sich in demselben Maße bessert, in welchem die Theilung der Arbeit, das Ansammeln des Capitals, die Erfindung und Anwendung neuer Maschinen Platz greift, indem vermittels dieser Factoren eine fortwährend sich vergrößernde Summe unentgeltlicher Naturkräfte dem Menschen dienstbar gemacht und mit derselben Arbeit mehr Producte geschaffen werden, — so bessert sich auch mit der zunehmenden Cultur an sich der Arbeiterstand indirect durch das Billigerwerden der Fabrikproducte, direct durch Erhöhung des Geldlohnes; indem einerseits die Arbeiter mehr Bedürfnisse kennen lernen, deßhalb vorwärts zu kommen streben und, indem sie zu besseren Beschäftigungen überzugehen suchen, die Arbeitgeber zur Erhöhung des Lohnes zwingen, indem andererseits aber den Arbeitgebern selbst die Ueberzeugung sich aufdrängt, daß sie sich bei höherem Lohne besser stehen. In allen industriel vorge-

ſchrittenen Ländern und von allen intelligenteren Induſtriellen iſt, wie ſchon bemerkt, die Erfahrung gemacht worden, daß ſie ſich bei hohem Lohne beſſer ſtehen.

Im Sinne dieſer Erfahrung mag denn auch die Forderung genommen werden, welche in neuerer Zeit vielfach, namentlich in England, durchgeſetzt worden iſt: die Arbeitszeit auf eine beſtimmte Stundenzahl zu fixiren oder zu reduciren. In Deutſchland ſind nach uraltem Brauch 12 Stunden angenommen. Wird über dieſe Zeit hinaus gearbeitet, ſo muß natürlich die Mehrarbeit beſonders vergütet werden. Dieſe Einrichtung war und iſt ſo ziemlich überall getroffen. Nun wurde aber in England zuerſt die Forderung laut, daß den Arbeitgebern nicht verſtattet ſein ſolle, die Arbeiter zur Ueberarbeit zu zwingen, wenn dieſe auch vergütet werde. Andere gingen noch weiter und verlangten, daß auch die Arbeiter ſelbſt nicht über die beſtimmte Zeit gegen Entſchädigung zu arbeiten ſich hergeben ſollten. Ueber das Letztere läßt ſich nicht ſtreiten, weil die Entſcheidung in eines jeden Arbeiters eigenem freien Ermeſſen liegen muß. Aber auch die erſte Forderung, welche in England, wo man die Reduction der Arbeitszeit auf 10 Stunden verlangte und auch zum Theil durchſetzte, ſo viel heißes Blut geſetzt hat, ſcheint uns nachtheilig und unpraktiſch. Denn es kann das Renommee und das Gedeihen eines Induſtriezweiges davon abhangen, daß preſſante Beſtellungen ausgeführt werden, ſelbſt wenn ein großer Theil der Nacht mit zur Arbeit verwandt werden müßte; — denn wenn manche Beſtellungen nicht ausgeführt werden können, dann wendet der Kunde ſich anderswohin, und der betreffende Induſtriezweig kann ſolchen Schaden davon haben, daß ſpäter Arbeiter entlaſſen werden müſſen, wodurch alſo der Schaden auf die letzteren ſelbſt wieder zurückfällt. Auf der anderen Seite iſt die Forderung aber auch unpraktiſch, weil ſie nicht durchgeſetzt werden kann: denn die Arbeitgeber haben die Arbeiter zu ſehr durch Bezahlung der Nebenſtunden, wie durch Drohungen in der Hand. Es iſt für die Letzteren immer ſehr angenehm, ſich einen Zuſchuß verdienen zu können, und auf der anderen Seite iſt die Drohung der Entlaſſung immerhin eine Macht, welcher nur wenige ganz außerordentlich geſuchte Arbeiter Trotz bieten können; denn wie ſehr im Allgemeinen Arbeiter geſucht ſein mögen, das ſichere Brod gibt man nicht gern auf und arbeitet lieber eine oder ein paar Stunden mehr, zumal die Mehrarbeit vergütet wird. In den wenigſten Fällen würde alſo hier das Geſetz zur Geltung oder Anwendung kommen, weil die perſönlichen Verhältniſſe zu mächtig ſind. Von den Beſtrebungen in dieſer Richtung verſprechen wir uns alſo wenig praktiſchen Erfolg.

Dagegen ist eine andere Reform in England durchgesetzt worden, der wir unseren Beifall nicht versagen können, weil sie die unmündigen Kinder betrifft. „Hier waren Kinder" — sagt Miß Martineau —, „kleine Geschöpfe, deren Leben dazu hätte verwandt werden sollen, an Körper und an Geist zu wachsen, alle Tage und weit in die Nacht hinein mit der einförmigen und betäubenden Arbeit des Spinnens in den Baumwollfabriken beschäftigt. Die meisten Spinnereien waren für die Gesundheit zwar nicht nachtheilig, die Eigenthümer waren keine harten Leute, der Lohn war gut, die Arbeit war an sich nicht schwer oder sonst verwerflich, und alle Behauptungen, als wenn die Sache schlimmer wäre, als man allgemein aussprächе, erwiesen sich als unwahr; — aber es war auch wahr, daß die Eltern ihre Kinder vermietheten an jene Classe von mittleren Spinnern, von denen weder die Sorgfalt der Eltern, noch die Rücksichten gebildeter Fabrikherren erwartet werden konnten: und daß die Kinder zu lange stehend, zu lange wach, zu lange zur Aufmerksamkeit auf eine an sich nicht nachtheilige Arbeit gehalten wurden. Leute, die nur an das augenblickliche Wohl der Kinder dachten und nicht die Gerechtigkeit und die wirklich ermittelte praktische Seite der Sache erwogen, schrieen nach einem Gesetze, welches die Arbeitsstunden beschränken und das Alter der in den Baumwoll- und Seidenfabriken zu beschäftigenden Personen bestimmen sollte. National-Oekonomen wiesen nach, wie Gesetze zur Regulirung der Arbeit und des Lohnes stets vergeblich gewesen wären und es immer sein müßten. Staatsmänner wußten, wie vergeblich es war, sich durch Gesetze in Privatverhältnisse einzumischen: und alle Fabricanten beklagten sich über die Ungerechtigkeit einer willkürlichen Erhöhung des Lohnes (denn eine Reduction der Arbeitsstunden ist damit gleichbedeutend), während diese eben die Aussicht war, worauf die Arbeiter sich freuten. Letztere fingen an, eine lange Periode von Schutz und Privilegium vor sich zu sehen, wodurch sie und ihre Kinder für immer weniger Arbeit denselben Lohn erhalten müßten, während nur zu wenige von ihnen merkten, daß jedes Gesetz, welches sie ihrer freien Verfügung über ihre eigene Arbeit beraubt, ihnen ihr einziges Besitzthum stiehlt und in der That ein härterer Druck ist, als irgend ein Gesetz, das ihrem Stande seit Jahrhunderten aufgebürdet worden ist. So standen die Ansichten 1833 einander gegenüber, als eine Parlamentsacte, welche die Arbeit der Kinder in den Fabriken reguliren sollte, vom Parlament verlangt wurde. Eine Commission zur Untersuchung der Sache wurde gewählt. Dieselbe fand, daß die Kinder sich allerdings überarbeiteten. Obgleich es weniger geschwollene Gelenke, zusammengeschrumpfte Glieder und schief gewordene Rückgrate gab, als behauptet worden war, so gab es doch viel zu viel zurückgehal-

tenes Wachsthum, und viel zu wenig von den Eigenthümlichkeiten der natürlichen Kindheit unter jenen, welche man die Opfer des Fabriksystems nannte, die aber in der That die Opfer der Armuth oder der Herzlosigkeit ihrer Eltern waren. Die Commissare glaubten nicht, daß ein wirksames Mittel gefunden werden könne; dennoch kam eine Fabrik-Bill zu Stande, die seitdem viele Abänderungen erfahren hat, deren Hauptbestimmungen aber folgende sind: Außer in Seidenfabriken soll kein Kind unter 9 Jahren beschäftigt werden, Kinder unter 11 Jahren sollen nicht mehr als 9 Stunden an einem Tage, und nicht mehr als 48 Stunden in einer Woche beschäftigt werden, welche Bestimmung auf Kinder unter 13 Jahren ausgedehnt wurde. Schulbesuch wurde vorgeschrieben, dessen Kosten (die 1 Penny vom Shilling nicht übersteigen dürfen) aus dem Lohne des Kindes gezahlt werden sollten, wenn der Fabrikherr dieß verlange. Aerztliche Aufsicht wurde angeordnet und vier Fabrikinspectoren angestellt, um die Wirkung des Gesetzes zu überwachen. Dieses war der Anfang jener Gesetzgebung zum Schutze der Fabrikarbeit, welche bis auf diesen Tag fortgegangen ist — die Eröffnung einer großen Streitfrage, welche noch weit davon entfernt ist, abgeschlossen zu sein, und deren Folgen fern in einer Zukunft liegen, die noch kein Mensch übersehen kann."

In Deutschland sind noch viele unklare Ansichten über diese Arbeitsfrage überhaupt verbreitet. Die Arbeit der Kinder ist an sich unpopulär, und man hat sie bei uns oft genug hervorgehoben, um den Stein auf das englische Fabriksystem zu werfen. Allein man hat sich durch die Klagen aus England selbst, welche anderwärts ohne genugende Kenntniß der Sachlage blind wiederholt wurden, irre führen lassen, während die Existenz dieser Klagen an sich kein Beweis für einen unerträglichen Zustand war, sondern vielmehr dafür Zeugniß ablegte, daß die englischen Arbeiter so weit über ihren Zustand aufgeklärt waren, daß sie darüber Klage erheben konnten. *Denn die Einsicht in die Fehlerhaftigkeit eines Zustandes ist immer schon der erste Schritt zur Besserung.* Aus den armen Ländern Rußlands, China's, Hindostans ertönt kein Nothschrei, und doch sind die Arbeiter Englands im Vergleich mit ihnen fürstlich bezahlt. Es ist auch ganz natürlich, daß die Lage einer Arbeiterfamilie sich besser befinden muß, wo die Kinder schon mitverdienen, als da, wo die ganze Last der Bestreitung des Haushaltes den Eltern allein obliegt. In den Baumwollfabriken von Manchester verdient ein Mann wöchentlich im Durchschnitt 15 Shilling, eine Frau 8 und ein Kind mindestens 3 Shilling. Wenn nun eine Familie, welche drei Kinder über 9 Jahre hat, diese mit arbeiten läßt, hat sie ein wöchentliches Einkommen von 32 Sh. oder beinahe 11 Thlrn., während bei uns eine

Familie, wo bloß Mann und Frau arbeiten, im höchsten Falle 5 Thlr. verdient. So groß ist in der That der Abstand zwischen deutschen und englischen Arbeiterverhältnissen. Die letzteren sind nur verschrieener, weil die englischen Arbeiter, mehr zur Erkenntniß gelangt, mehr von sich hören lassen; die deutschen Verhältnisse sind aber nur von Leuten für besser ausgegeben, welche weder die einen noch die anderen kennen. Uns scheint es auf der Hand zu liegen, daß eine Arbeiterfamilie in England mehr Mittel zur Ausbildung ihrer Kinder zu Gebote stehen, als einer solchen in Deutschland. Wenn dessenungeachtet manche Arbeiter in England an Bildung sehr zurückstehen, so sind nicht ihre Lohn- und Erwerbsverhältnisse, sondern die Politik des Staates daran schuld, welcher sich in die Erziehung nicht einmischt. Wie sehr man aber auch Freund der Selbstverwaltung sein mag, in Erziehungssachen ist sie gerade den unteren Volksclassen gegenüber vielleicht am wenigsten haltbar, weil diese in der Regel sehr wenig Fürsicht hinsichtlich ihrer eigenen Zukunft und der ihrer Kinder haben, so daß sie ohne Schulzwang die Ausbildung der letzteren vernachlässigen. Schulzwang besteht aber in England nicht; er ist es, der die deutsche Bevölkerung auf eine im Vergleich zu ihrer sonstigen industriellen Entwicklung höhere Stufe gebracht hat. Doch bevor wir darauf näher eingehen, wollen wir noch von einem Gegenstande sprechen, welcher den wesentlichsten Einfluß auf die Ernährung der Bevölkerung hat, — der freien Beweglichkeit des Arbeiters selbst.

Unter Freizügigkeit verstehen wir das Recht der Angehörigen eines Landes, innerhalb des ganzen Gebietes desselben sich aufzuhalten und anzusiedeln, Liegenschaften zu erwerben und einen beliebigen Nahrungszweig zu betreiben. Dieses Recht steht noch mit der Gewerbefreiheit, von der weiter unten die Rede sein wird, im engsten Zusammenhange; ohne sie wäre es illusorisch, wie hinwiederum diese ohne die Freizügigkeit nicht nur die ihr eigenthümlichen Vortheile wenig entwickeln, sondern unter Umständen sogar positive Mißstände im Gefolge haben würde. Denn wenn es Jedermann freisteht, jedes erlaubte Gewerbe zu betreiben, so muß er dies auch da thun können, wo es für ihn — und damit für die Gesammtheit — am vortheilhaftesten ist. Außerdem müßte, wenn man die Leute an die Scholle ihrer Heimath oder ersten Niederlassung fesseln will, durch künstliche Mittel dafür gesorgt werden, daß in einem bestimmten Gewerbszweige keine „Uebersetzung" entstehe — also Zunftzwang.

Man sollte denken, wie über das Recht des Menschen, zu arbeiten, was er will, so brauchte man auch über das, zu arbeiten, wo er will, eigentlich kein Wort zu verlieren, es müsse sich nicht nur von selbst verstehen, sondern es lägen auch die ökonomischen Vortheile dieser beiden

Freiheiten so sehr auf der Hand, daß man sie wenigstens heutzutage, wo der Feudalismus, der das Individuum aus Prinzip an den Boden festband, überall gestürzt ist, nicht mehr bestreiten oder verkümmern könnte. Dennoch ist dieß der Fall. Und zwar ist die Freizügigkeit — von der Freiheit des Gewerbebetriebs hier zunächst abgesehen — in Deutschland noch von zwei Seiten her theils gehindert, theils ausgeschlossen:

1) durch die politische Zertheilung; man kann als Bürger eines der dreißig und etlichen deutschen Länder sich in den meisten anderen nicht ohne Schwierigkeiten, in einigen gar nicht, ansässig machen;
2) durch die Heimaths- und Gemeinde-Gesetzgebung vieler deutscher Staaten kann man nicht einmal in dem eigenen „engeren Vaterlande" Wohnsitz nehmen und sein Geschäft betreiben, wo man will *).

In vielen Staaten schreiben die Gesetze Bedingungen für die Ansässigmachung vor, welche von den Bewohnern anderer deutscher Staaten gar nicht erfüllt werden können. So hat z. B. in Sachsen, Baiern, Oldenburg und anderen Staaten Jeder, der in einer anderen Gemeinde sich niederlassen will, einen Heimathschein vorzulegen, laut dessen die Gemeinde, der er bisher angehörte, sich anheischig macht, ihn im Falle der Verarmung wieder aufzunehmen („Rückattest", welches in der Regel mit dem Heimathschein selbst verbunden wird). Bewohner solcher Staaten nun, wo bezüglich der Ausstellung des Heimathscheines eine derartige Vorschrift nicht besteht — und aus freien Stücken jenen Zusatz zu machen, fällt den Gemeinden natürlicher Weise nicht ein —, können sonach auch nicht in jene Staaten übersiedeln, da sie die fragliche Bedingung zur Aufnahme nicht zu erfüllen im Stande sind: die Freizügigkeit ist hier mithin durch die Particular-Gesetzgebung gänzlich ausgeschlossen. — Dieser Zustand ist bedauerlich genug, denn er hemmt die Bewegung und Ausgleichung der Arbeitskräfte und damit die Entwicklung der Production selbst. Die Vortheile der modernen Verkehrsmittel, der schnelleren und leichteren Beförderung von Personen, so wie der Anstalten zum Nachweis von Arbeitsgelegenheit u. s. w. werden durch diese Mißstände der Gesetzgebung großentheils paralysirt. Bei dem Arbeiter

*) Das crasseste Beispiel solchen Zwanges ist in neuerer Zeit noch in Mecklenburg erlebt worden, wo geschickte Handwerker, die in glänzenden Verhältnissen in einer Stadt sich befanden, auf das Gut des Edelmannes, auf dem sie geboren und heimathberechtigt waren, per Schub zurückgebracht wurden, um als Tagelöhner das elendeste Leben zu fristen, weil ihnen die nöthigen Papiere zu ihrem Aufenthalte versagt wurden.

ſelbſt kann ſich der freie und weite Blick, das Selbſtvertrauen und die Beweglichkeit nicht entwickeln, die z. B. den engliſchen Arbeiter auszeichnen. Nur andeutungsweiſe ſei ferner hier der politiſchen Folgen ſolcher Beſchränkung gedacht: die Kleinlichkeit und Engherzigkeit, welche den „Spießbürger" charakteriſiren, ſtehen damit im engſten Zuſammenhange.

Die Gewährung der Freizügigkeit für ganz Deutſchland iſt daher ein unabweisliches Bedürfniß. Allerdings kann dieſes Recht, da die Territorialſtaaten mit ihrer particularen Geſetzgebung einmal beſtehen, nicht ſo ohne Weiteres für ſich allein hingeſtellt, ſondern es müßte, falls z. B. der deutſche Bund dieſe Angelegenheit, etwa unter der Kategorie einer „gemeinnützigen Anordnung", in die Hand nähme, auf die beſonderen Verhältniſſe und Inſtitutionen, ſo weit thunlich, Rückſicht genommen werden. Es würde ſich hierbei vor Allem um Modificationen der particularen Gemeinde-Geſetzgebungen handeln und namentlich zwei Puncte in Betracht zu ziehen ſein: erſtens das Verhältniß des Zuzügers zu der Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinde, wo er ſich niedergelaſſen hat, namentlich bezüglich der Theilnahme am Gemeindevermögen; zweitens die Frage über die Pflicht der Gemeinde zu ſeiner Unterſtützung, falls er verarmt. Das Letztere iſt die Hauptſache; die Abneigung der Gemeinden vor der Aufnahme Fremder hat ihren Grund faſt ausſchließlich in der Furcht, ſie möchten der Armencaſſe zur Laſt fallen.

In erſterer Hinſicht nun ſcheint uns die Feſtſetzung entweder eines Einkaufsgeldes oder eines innerhalb eines gewiſſen Zeitraumes zu zahlenden erhöhten Beitrages zu genügen; die übrigen gemeindlichen Rechte brauchen ja von der Theilnahme am Gemeindevermögen nicht abhängig gemacht zu werden. Es kann Jemand an dieſem, was der Gemeinde als einer Privatperſon zuſteht, keinen Antheil haben und doch in allem Uebrigen Vollbürger ſein. Was die mögliche Verarmung anlangt, ſo müſſen die wohlhabenderen Gemeinden allerdings durch ein zweckmäßiges Heimathsgeſetz, welches die Verpflichtung zur Unterſtützung feſtſtellt, vor der Ueberfluthung durch Beſitzloſe, die aus ärmeren Gemeinden kommen, geſchützt werden; doch hat man ſich hierbei vor allzu großer Aengſtlichkeit zu hüten. Es würde, ſelbſt bei unbeſchränkter Freizügigkeit, und wenn auch ſchon die Anſäſſigmachung hinreichen würde, einen Anſpruch auf Unterſtützung zu begründen, doch ſo ſchlimm nicht werden. Gegen Ueberſiedlung von Vaganten und Arbeitsſcheuen gewährt eine tüchtige Polizei Schutz; alte und gebrechliche Leute werden nicht beſonders viel in der Welt herumziehen, auch wenn ſie die Freiheit dazu haben, und von rüſtigen und arbeitſamen Menſchen braucht nicht ſogleich präſumirt zu werden, daß ſie ſpäter der Armencaſſe zur Laſt fallen.

Dabei muß natürlich die Gemeinde immerhin das Recht haben, die Aufnahme in ihren Verband (womit zugleich der Anspruch auf Unterstützung, überhaupt das Heimathsrecht erworben wird) von gewissen Voraussetzungen abhängig zu machen. Aber gerade in dieser Hinsicht stecken die meisten Particular-Gesetze zu enge Schranken, oder die Fassung, wodurch die hieher gehörige persönliche Eigenschaft des Aufzunehmenden bestimmt wird, ist so allgemein, daß ihre Anwendung gänzlich in der Willkür der Gemeinde liegt. So z. B. „sichernder Nahrungsstand". Wir kennen Fälle, wo Gemeinden Leute mit einem Vermögen von 20,000 Gulden zurückwiesen, aus keinem andern Grunde, als weil sie dieselben eben nicht wollten (z. B. wegen ihrer Confession, namentlich Juden), dagegen wieder Personen aufnahmen, die gar nichts hatten, als ihr Paar Hände.

Doch selbst wenn man hierbei, von dem Gesichtspuncte der gemeindlichen Autonomie ausgehend, jeden Zwang der Gemeinde, Leute aufzunehmen, die sie eben einmal nicht haben will, verwerfen wollte, so muß — und hier kommen wir auf den Kern der ganzen Frage — doch Eines festgestellt werden:

Das Recht des Aufenthaltes und Gewerbebetriebs darf nicht länger von der Gemeinde-Angehörigkeit abhängig gemacht werden, sondern muß (selbstverständlich unter den nothwendigen gesetzlichen Einschränkungen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit) unbedingt frei sein.

Das Recht des Aufenthaltes hängt gegenwärtig noch in den meisten Staaten von einer dreifachen Erlaubniß ab: erstens der Behörde, welcher der Abziehende bisher angehörte; von ihr muß er einen Paß haben; zweitens der Polizeibehörde des Ortes, wohin er kommt; drittens der Gemeinde, wo er seinen „temporären Aufenthalt" nimmt. Alle diese Beschränkungen müssen fallen, und im Zusammenhange damit auch die des Gewerbebetriebs (natürlich kommt hierbei auch die Aufhebung des Zunftzwanges u. s. w. in Betracht).

Die Heimaths-Gesetzgebung hätte dann dafür zu sorgen, daß keine unverhältnißmäßige Belastung der Armencassen einzelner Gemeinden entsteht, ohne daß zugleich die Leute „heimathlos" werden. Dieser specifisch deutsche Begriff der „Heimathlosigkeit" muß überhaupt verschwinden. Nämlich die sich bloß in einer Gemeinde Aufhaltenden haben allerdings, so lange sie in den Gemeinde-Verband nicht aufgenommen sind, keinen Anspruch auf Unterstützung. Allein nach den bestehenden Heimathsgesetzen verlieren sie, wenn sie einmal eine gewisse Zeit aus ihrer ursprünglichen Heimathsgemeinde entfernt sind, ihr dortiges Heimathsrecht, ganz abgesehen von der Frage, wie es mit ihren Kinder gehalten werden soll. Sie wurden dann schließlich doch der Gemeinde ihres Aufenthalts „zur Last

fallen". In dieser Beziehung suchen mehrere Gesetze dadurch eine Aushülfe zu treffen, daß sie einen Zeitraum bestimmen, nach dessen Ablauf Jemand der Gemeinde seines neuen Wohnortes als heimathberechtigt angehört (z. B. von 5 Jahren). Die Folge hiervon ist, daß die Gemeinden Leuten, welche zwar ein gesundes Paar Hände, aber sonst nichts oder nicht viel besitzen, im fünften Jahre den Aufenthalt verweigern oder sich von ihnen vorweg einen Revers ausstellen lassen, daß sie nach 4½ Jahr wieder abgehen werden (dieses kommt z. B. in Hannover vor). Das einzig zweckmäßige und billige Auskunftsmittel in diesem Conflicte scheint uns das zu sein, daß zwar allerdings der Uebergesiedelte die Heimathsberechtigung in der Gemeinde seines Aufenthaltes *nicht sofort erhalten* soll (falls ihn die Gemeinde *nicht* vonvornherein *in ihren Verband* aufnimmt), sondern erst nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes; daß er aber, wenn er während dieser Frist nicht verarmt ist, vielmehr selbst seine Beiträge zur Armencasse entrichtet hat, dann einen, nicht willkürlich zu entziehenden oder durch Reserve und dergleichen abzuschneidenden Rechtsanspruch auf Gewährung der Heimathsberechtigung haben muß.

Doch wir wollten hier nur einige Schwierigkeiten und Gesichtspuncte andeuten; die Erschöpfung der ganzen Frage gehört nicht hieher, sondern in das Staatsrecht. Immerhin werden die Leser aus der bisherigen Ausführung ersehen haben, daß der Gewährung der unbeschränkten Freizügigkeit, wie sie in einheitlichen Staaten, England, Frankreich u. s. w. längst besteht, bei uns noch ziemlich bedeutende Hindernisse im Wege stehen. Wohl aber wären zwei Dinge, wodurch sie wenigstens vorbereitet würde, nicht unerreichbar, nämlich:

1) ein allgemeines deutsches Indigenat, wie es ja zu Zeiten des heiligen deutschen Reiches auch schon ein Reichs-Indigenat gab; ein solches wäre freilich praktisch unwirksam, ja, kaum denkbar ohne eine allgemeine und gleiche Heimaths-Gesetzgebung;
2) damit in Verbindung das unbeschränkte Recht des Aufenthalts und Gewerbebetriebs in ganz Deutschland und für jeden unbescholtenen Deutschen.

Die ganze Entwicklung der Zeit, der Verkehrsverhältnisse, der Industrie u. s. w. drängt übrigens so mächtig auf die Erfüllung dieser Wünsche hin, daß sie wohl nicht allzu lange mehr bloße Wünsche bleiben werden.

Die Zweckmäßigkeit, ja Nothwendigkeit dieser Reform des Niederlassungsrechts ist in einer so eben erschienenen Schrift des Vorsitzenden der zweiten Jahres-Versammlung des Congresses deutscher Volkswirthe,

Dr. C. Braun *) in Wiesbaden recht einleuchtend an den naſſauiſchen Zuſtänden dargethan. In Naſſau iſt nämlich nach dem Gewerbegeſetz der ſelbſtſtändige Gewerbebetrieb von der Erwerbung des Bürgerrechts abhängig; das Gemeindegeſetz verlangt aber vor Ertheilung des Bürgerrechts den Nachweis der Ernährungsfähigkeit. Die Geſetzgebung bewegt ſich alſo in einem vitiöſen Zirkel, aus dem der Candidat nur herauskommt, wenn er Vermögen beſitzt oder ſehr nachſichtige Gemeindebehörden trifft. In beiden Fällen iſt keine Garantie gegeben, daß nicht der Aufgenommene eher zu Grunde geht, als wenn der Betrieb eines Gewerbes vom Bürgerwerden unabhängig wäre, denn Vermögen in der Hand eines Unfähigen kann raſch ſchwinden und Dritte ſind in der Regel nicht im Stande vorauszuſehen, ob Jemand die Fähigkeit beſitzt, von ſeinem Handwerk ſich zu ernähren.

Aus den Mißgriffen der Behörden und den Widerſprüchen des Geſetzes gehen unſägliche Mißſtände und Conflicte hervor, deren Löſung nur dadurch möglich iſt, daß das Niederlaſſungsrecht zum ſelbſtſtändigen Gewerbebetrieb unabhängig vom Bürgerrecht hingeſtellt wird. Natürlich muß der Niedergelaſſene die Laſten der Gemeinde mittragen, ohne die Rechte und Nutznießungen der Bürger mit zu beſitzen; will er dieſe, ſo mag er die Bedingungen des Bürgerrechts erfüllen.

Nur durch die freie Niederlaſſung kann ſich Angebot und Nachfrage in induſtrieller Hinſicht ſo ausgleichen, daß die jungen Gewerbetreibenden gerade diejenigen Orte herausfinden, wo ſie proſperiren können. Iſt der Gewerbebetrieb aber vom Bürgerrecht abhängig, dann iſt ein Mißgriff in der Wahl des Ortes ſchwer wieder gut zu machen, der Mann iſt an die Scholle gefeſſelt, und verkümmert.

Wir haben ſchließlich noch der gelehrten Berufsarten zu gedenken, in Betreff deren der Staat durch wiederholte Prüfungen das Publicum ſichern zu müſſen glaubt: der Juriſten, Cameraliſten, Philologen, Theologen, Aerzte, Apotheker, Techniker, Forſtleute u. ſ. w.

Bei allen dieſen höheren Berufsarten iſt es in den deutſchen Staaten Geſetz, daß ihre Ausübung vom Beſitz des Indigenats und dem Beſtehen der Prüfungen abhängig iſt. Doch werden durch den Mangel an geeig-

*) Der Titel dieſer trefflichen, aus einem Bericht an die zweite Kammer Naſſau's hervorgegangenen Schrift lautet: Für Gewerbefreiheit und Freizügigkeit durch ganz Deutſchland, von Dr. C. Braun, Appellationsgerichtsprocurator und Präſident der zweiten Kammer der Naſſauiſchen Ständeverſammlung. (Bei Sauerländer in Frankfurt.)

neten Persönlichkeiten in manchen Fällen in nicht wenigen Staaten Ausnahmen statuirt. Es werden Theologen, Gymnasiallehrer, ja sogar höher stehende Juristen in den Staatsdienst anderer deutscher Staaten berufen, ohne daß man nochmalige Prüfung im engeren Adoptivlande verlangt. Bei Universitätsprofessoren ist davon von jeher abgesehen worden und hat sich in ihrer Person gewissermaßen das deutsche Indigenat erhalten, indem sie mit ihrer Berufung in einen anderen Staat von selbst das Bürgerrecht in demselben in der Regel zu erhalten pflegen.

Wie nun die Thatsache, der Gebrauch stets dem Gesetz vorangeht, so ist auch hier das Bedürfniß einer Abänderung der Gesetzgebung zur Erleichterung der Uebersiedelung von Staatsbeamten u. A. von einem deutschen Staate in den anderen angedeutet. Wir würden daher vorschlagen, daß die Erwerbung des Indigenats möglichst erleichtert, und die theoretische Prüfung in dem einen Lande fürt auch in dem anderen gültig erklärt wird. Die Ablegung eines praktischen Examens mag wegen der Verschiedenheit der Particulargesetzgebung noch belassen werden. Vielleicht wäre es zu dem Ende zweckmäßig, überall nur zwei Prüfungen, eine theoretische und eine praktische bestehen, und die erstere vielleicht, wie in Frankreich, schon auf der Universität abhalten zu lassen. Eine Prüfung am Schluß der Universitätsjahre würde auch die Jugend zwingen, mehr Ordnung in ihre Studien zu bringen.

2. Pflege des Armenweſens.

Der Menſch wird nackt geboren, ärmer als das geringſte Thier, das ſeine Kleidung in die Welt mitbringt und ſogleich oder nach einem kurzen Zeitraume Herr aller ſeiner Kräfte iſt.

Durch Mühe, Fleiß und Sparſamkeit muß ſich der Menſch erſt die Mittel ſeiner Exiſtenz erringen. Je mehr er ſich aber ſolche Mittel aufſammelt, deſto vollkommner kann er ſeine Bedürfniſſe befriedigen; je mehr Capital im Allgemeinen vorhanden iſt, um ſo glücklicher der Zuſtand.

Die Armuth iſt alſo der Anfang der Geſellſchaft, der Wohlſtand Aller das Ziel derſelben. Die Cultur iſt es, welche dieſem Ziele näher bringt. Deßhalb kann es keine ſchrecklichere Armuth geben, als unter den Jägervölkern, wie den Indianern America's, welche weder die Anſammlung von Capital, noch überhaupt eine der Errungenſchaften der Cultur kennen. Heutzutage iſt es eine Seltenheit, wenn ein Menſch einen Tag hungert; es iſt dann bloß der verſchämte Arme, den Unglücksfälle ungewöhnlicher Art in Noth gebracht haben; ein Fall des Verhungerns kommt ſelten mehr vor. Indianer aber müſſen oft Tage lang hungern, wenn ſie ſchlechte Jagd machen, und in ſchlechten Jahrgängen ſind ſchon ganze Stämme verhungert.

Auch aus dem Mittelalter melden die Chroniken von häufigen Hungersnöthen, wo ein großer Theil der Bevölkerung ſtarb. Von allem dem iſt in den civiliſirten Ländern jetzt nicht mehr die Rede. Wenn in neuerer Zeit der Armuth öfter gedacht wird, als früher, ſo iſt dieſes kein Beweis des Rückſchrittes, ſondern des Fortſchrittes, indem man, zur Erkenntniß einer Lage gebracht, dieſelbe zu beſſern ſucht. — Wer hört die Klagen der ruſſiſchen Leibeigenen? wer hat die der hannover'ſchen Häuslinge,

jener Schullehrer gehört, die noch vor zehn Jahren von 20 Thalern jährlich leben sollten?

Von dem Elende der Arbeiter in England ist Aller Mund voll, und doch sind dieselben, wenn man (s. oben) einen Blick auf die Löhne wirft, um das Doppelte besser bezahlt, als die unsrigen.

Wenn wir die Armuth an sich betrachten, so bietet sich dieselbe in zwei Gesichtspuncten dar: als relative Armuth im Verhältniß zum Reichthum des Landes und eines Theiles seiner Bewohner, und als absolute Armuth, d. h. Mangel ausreichender Mittel zur Erhaltung des Lebens.

Wird die Armuth zu dem Staate und dem öffentlichen Wesen in Beziehung gesetzt, so versteht sich von selbst, daß nur von absoluter Armuth die Rede sein kann. Die andere, welche nur in Minderbesitz oder auch in Nichtbesitz besteht, kommt für die unmittelbare Staatsfürsorge erst dann in Betracht, wenn sie, was leicht geschehen kann, z. B. bei Productionskrisen, zu der ersteren herabsinkt. Außerdem kann sie wohl von großer politischer Bedeutung sein und nimmt auch sonst das Interesse des Staates, wie wir später sehen werden, in anderweitiger Beziehung vielfach in Anspruch. Das Armenwesen im engeren Sinne hat es aber nur mit jener Armuth zu thun. Es fragt sich freilich: Ist nicht auch der Begriff der absoluten Armuth selbst wieder relativ und schwankend? Wir haben sie vorhin als den Mangel der nothwendigsten Lebensbedürfnisse bezeichnet — aber worin bestehen diese? Es ist wahr, daß darin, was ein Volk und eine Zeit für das Minimum des zum Leben eines Menschen Erforderlichen hält, eine große Verschiedenheit herrschen kann; es kommt vor Allem auf das Klima, die herrschenden Gewohnheiten und Bedürfnisse, ja, selbst auf die Begriffe über Menschenwerth und Menschenbestimmung an, die in einem Volke gäng und gäbe sind. Der Apostel sagt: „Wenn wir Nahrung und Kleidung haben, so lasset uns genügen"; aber das Genügen ist selbst für den ärmsten Nordländer unmöglich, wenn er nicht auch Wohnung hat. Der Ire ist zufrieden, Kartoffeln zu haben; der Chinese lebt von einer Hand voll Reis, wogegen wieder der englische Arme, der von seinem Kirchspiel unterstützt wird, nicht mehr leben zu können glaubt, wenn er nicht täglich, neben solider Kost, seinen Thee mit Zucker hätte. Im Allgemeinen wird, Dank sei es der fortschreitenden Cultur, der Begriff jenes Minimums sich erweitern, je höher die Stufe des allgemeinen Wohlstandes und der Bildung ist, welche eine Nation einnimmt. Heutzutage wird z. B. Reinlichkeit — die zwar an sich wenig kostet, aber auf einer gewissen Stufe des äußersten Elends rein unmöglich ist — als etwas auch für den Aermsten Nothwendiges angesehen, etwas, zu dessen Möglichkeit man ihm verhelfen muß, wenn man sich seiner überhaupt annimmt;

eben so ein gewisses Maß von Bildung: Lesen und Schreiben, so wie Unterweisung in der Religion. Auch was das bloß materielle Dasein betrifft, namentlich die Kleidung, läßt sich dieser Fortschritt erkennen. Man hält z. B. Strümpfe und Schuhe jetzt auch dem Armen für unentbehrlich; nicht minder Hemden. Und ohne Zweifel wird auch das jetzt z. B. bei den europäischen Culturvölkern geltende Maß sich im Laufe der Zeit noch immer mehr erweitern.

Es sind über die Schätzung der Armuth unter den verschiedenen Völkern und zu verschiedenen Zeiten vielfache Berechnungen angestellt worden; dieselben gaben jedoch, da die betreffenden Sätze sämmtlich zu Geld veranschlagt sind — wegen der schwankenden Waarenpreise —, nur ein sehr unsicheres Resultat für die vergleichende Beurtheilung. Nach Rochow berechnete sich die Jahres-Ausgabe einer armen Familie in Norddeutschland vor etwa 50 Jahren durchschnittlich nach folgenden Sätzen:

Nahrung	21—22	Thaler,
Kleidung	5— 6	„
Hausmiethe . . .	2— 3	„
Beleuchtung . . .	1— 2	„
Heizung	2— 3	„
	31—36	Thaler.

Die Ansätze 1 und 3 sind für die heutigen Verhältnisse sicher nicht mehr zutreffend. In Hamburg rechnete man als Minimum für den Unterhalt einer Armenfamilie bis 1797 wöchentlich 18 Ngr.; in Wien betrug die Unterstützung für einen Armen, der sich selbst gar nichts verdienen konnte, 8 Kreuzer, auf dem Lande die Hälfte; in der Oberlausitz erhielt ein zu jeder Arbeit untüchtiger Armer jährlich 16 Thaler; im Dessauischen kostete die Versorgung eines Dorfarmen an Ort und Stelle etwa 8½ Thaler jährlich, u. s. w. Man sieht, die Differenz ist schon während des nämlichen Zeitraumes sehr bedeutend; noch weit größer ist sie natürlich in verschiedenen Perioden. Man kann also kein absolutes Maß der Geldunterstützung aufstellen, wie dieß z. B. die englischen Friedensrichter versuchten, welche einen festen Stand der Löhne annahmen, um danach die Armenunterstützung zu berechnen. Es zeigte sich bald, daß z. B. der Preis des Getreides unversehens um das Doppelte gestiegen war, und die Armenpfleger mußten den Unterschied ausgleichen.

Gérando, der in seiner Schrift über die öffentliche Armenpflege die umfassendsten Zusammenstellungen in dieser Beziehung mittheilt, kommt zu dem uns am richtigsten scheinenden Resultate, daß einen sicheren Anhaltspunct, um die Gesammtheit der Bedürfnisse eines Erwachsenen auszu-

drücken, nur der Stand des jeweiligen Lohnes geben könne, welchen ein minder wohlhabender Arbeiter einnimmt. Der Grad der Armuth würde sich nach dem Deficit ermessen und bei der Berechnung auf Geschlecht, Lebensalter, Gesundheit, Localität, frühere Stellung, Gewerbe u. s. w. Rücksicht genommen werden.

Mit Recht hebt dieser Schriftsteller aber hervor, daß es gefährlich sein würde, „die Gränze zu weit hinauszurücken, wo sich die Armuth von der unabhängigen Existenz trennt". — „Die Lage der unterstützten Armen", fährt er fort, „soll nie ein Gegenstand des Neides für den Arbeiter werden, welcher von seinen eigenen Hülfsquellen lebt (wie dies notorisch unter dem alten Armengesetze in England der Fall war): verschwenderisch gegen den Einen, würde die Wohlthätigkeit nur den Anderen entmuthigen. Allein man soll bei der Schätzung der Armuth die Sphäre der Bedürfnisse auch nicht zu sehr verengen. Der Arme sei nicht ganz von dem Festmahl des Lebens ausgeschlossen, auch ihm lächle hier und da die Freude! Auch gehe die Sorge über die materiellen Bedürfnisse hinaus auf die Segnungen der Erziehung, die Lehre in nützlichen Gewerben, Erfüllung gewisser Pflichten gegen die Eltern, gegen Freunde, gegen Gott. Auch der Arme genieße die ersten Güter der Gesittung! Man achte in dem Menschen seine Würde!"

Doch wir werden diesen Punct noch näher zu erörtern Anlaß haben, wenn wir zur Armenpflege selbst übergehen. Für jetzt war uns nur darum zu thun, so weit als dieses überhaupt thunlich, den Begriff der hülfsbedürftigen Armuth festzustellen. Die nächste Frage, welche sich nun aufdrängt, ist die: Welches ist das Verhältniß, in dem der Staat zur Armuth steht, wie weit reicht die Pflicht und das Interesse desselben zu ihrer Abhülfe und Unterstützung?

Es kommt für die Beurtheilung dessen, was der Staat gegenüber der Armuth zu thun hat, vor Allem wieder auf die Vorstellung an, die man sich von der Aufgabe und den Zwecken desselben macht. Wir haben unsere Anschauung darüber schon bei anderen Gelegenheiten ausgesprochen und können uns daher kurz fassen.

Der Staat ist keine Beglückungs-Anstalt, wie die socialistischen und communistischen Schriftsteller wähnen; das Individuum kann sich daher auch Behufs der Gründung seiner materiellen Existenz im Allgemeinen nicht an ihn wenden, sondern ist auf seine eigene Thätigkeit angewiesen. Eben so wenig beschränkt sich aber auf der anderen Seite der Beruf des Staates auf die bloße Wahrung der Rechtsformen, so daß er gegen den übrigen, moralischen und materiellen, Zustand seiner Glieder völlig gleichgültig sein dürfte. Schon das Interesse der Selbsterhaltung gebietet

ihm, die Dürftigen nicht gänzlich ihrem Schicksale oder der vielleicht unzureichenden oder doch ungeregelten, und daher häufig mehr schädlichen als heilsamen, Privatwohlthätigkeit zu überlassen, da solche Vernachlässigung Rechtsunsicherheit, Verwilderung u. s. w., und im Zusammenhange damit, von der ökonomischen Seite betrachtet, statt Ersparung nicht nur einen größeren Aufwand für die Bestrafung und Verwahrung der Verbrecher, sondern auch eine Verminderung der Production, somit auch eine Einbuße in den Steuern, im Gefolge haben würde. Außer diesem Gesichtspuncte, der von vielen Lehrern der Polizei-Wissenschaft als der allein maßgebende betrachtet wird, spricht aber auch noch eine höhere Betrachtung für die Pflicht des Staates, sich innerhalb gewisser Gränzen der Armuth anzunehmen. Zwar ist es richtig, daß aus der sittlichen Natur des Staates noch nicht die Verpflichtung der subjectiven und religiösen Moral zur Wohlthätigkeit gefolgert werden kann, da die Erfüllung einer solchen Anforderung von Seiten des Staates auch eine unstatthafte Erweiterung seiner Befugnisse mit sich führen, ihm je nach Umständen den Charakter einer Theokratie oder einer communistisch-despotischen Gewalt verleihen würde. Nein, aber den Beruf hat der Staat allerdings, als eine nicht bloß rechtliche, sondern auch sittlich-vernünftige Institution, Raum zu schaffen für die Entwicklung aller seiner Glieder zur Menschlichkeit, Freiheit und Bildung.

Diese Aufgabe ist allerdings zunächst und in der Hauptsache eine negative: er soll die *Hindernisse* aus dem Wege schaffen, die sich der Entfaltung des Individuums und seiner productiven Thätigkeit entgegenstellen; dann aber liegt in ihr auch eine *Förderung* der culturlichen Entwicklung der Nation und ihrer Glieder eingeschlossen. Es fragt sich hier indeß vor Allem nach der richtigen Begränzung, um die Gefahr einer zu starken Ausdehnung der staatlichen Gewalt zu vermeiden. Unserer Ansicht nach muß die äußerste, unüberschreitbare Gränze der positiven Thätigkeit des Staates nach folgenden Richtungen gezogen werden:

Erstens: sie darf überall nur *subsidiär* eintreten, das heißt nur da, wo die selbstthätige Initiative der Privaten, Associationen und Corporationen entweder gänzlich fehlt oder doch unzureichend ist, und sie muß dabei stets bestrebt sein, diese Selbstthätigkeit ins Leben zu rufen und ihrer Mitwirkung sich zu versichern. *Zweitens*: sie darf nicht nur, außer in gesetzlich zu bestimmenden, dringenden Nothfällen, niemals in die Rechte und Freiheiten der Privaten verletzend eingreifen, sondern sie muß sich überhaupt hüten, in Widerspruch mit sich selbst und den höchsten Staatsgewalten zu gerathen und die freie gesellschaftliche Bewegung und Entwicklung, so wie die National-Production durch zu weit getriebene Vormundschaft oder durch Maßregeln einer socialen Dictatur u. dgl. zu hemmen.

Dies würde z. B. geschehen durch übertriebene Progressiv- oder Luxussteuern zu Gunsten der ärmeren Classen, durch Aufstellung von Preis-Maximums in theuren Zeiten, Errichtung von National-Werkstätten u. s. w.

Machen wir unsere Ansicht an ein paar praktischen Fragen klar.

Soll der Staat Arbeitgeber für das Volk sein? hat er die Verpflichtung, feiernden, keine Arbeit findenden Arbeitern deren zu schaffen, um ihrer Verarmung vorzubeugen, oder aus was sonst für einem Grunde?

Natürlich würde mit einer solchen Staatspflicht das von der Mehrzahl der socialistischen Schulen behauptete *Recht* des Individuums auf Arbeit correspondiren. Indeß diese Pflicht kann dem Staate in solcher Allgemeinheit und Unbeschränktheit *nicht* auferlegt werden, denn ihre Ausübung in allen Fällen, wo sie möglicher Weise erheischt werden würde, erforderte eine Allmacht und Allgegenwart des Staates, die schließlich zur vollständigen Aufhebung der freien gesellschaftlichen Entwicklung, zum Communismus führen würde. Selbstverständlich soll damit nicht ausgeschlossen sein, daß der Staat, wo und wann er dazu in der Lage ist, ohne seine oder Anderer wesentliche Interessen zu gefährden, immerhin auch als Arbeitgeber auftreten mag, vielleicht hier und da sogar mit Hintansetzung der Rücksicht auf die ökonomischen Nachtheile, welche das Auftreten des Staates als Unternehmer regelmäßig mit sich führt; denn die Sache ist eine andere, wenn es sich um Unterstützung arbeitsfähiger Armen durch Arbeit handelt, wie wir später ausführen werden.

Dagegen hat der Staat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß Niemand in seinem *Rechte, zu arbeiten*, verkürzt werde. *Alle diesem Rechte entgegenstehenden Einschränkungen* (welche, wie dies in der Regel der Fall, im Interesse irgend einer einzelnen gesellschaftlichen Classe getroffen werden) *stehen mit dem Begriffe und Wesen des Staates in schneidendstem Widerspruch.* Die Folgerungen für Freizügigkeit, Freiheit des Gewerbebetriebes u. s. w., die an ihrer Stelle von uns zum Theil besprochen sind, zum Theil noch besprochen werden, ergeben sich, auch von dieser Seite angesehen, von selbst.

Ferner ist in der fördernden Thätigkeit des Staates die Aufmunterung und nöthigenfalls selbstständige Ausführung aller solchen Einrichtungen und Maßregeln eingeschlossen, die dazu dienen, theils die Production und dadurch die Gelegenheit zur Arbeit zu vermehren, theils den Erfolg der Arbeit zu sichern, theils endlich große und allgemeine Calamitäten, welche den Gesammtwohlstand und die Gesammtarbeit der Nation bedrohen, entweder durch allerlei Vorbeugungsmittel abzuwenden oder, wenn sie eingetreten, ihre Wirkungen möglichst zu mildern — immer natürlich mit Einhaltung der von uns gezogenen Gränzen. In den Bereich dieser Thätigkeit

gehört sonach, um es kurz zu sagen, die ganze Volkswirthschafts-Politik, die Pflege der Erziehung, der Gewerbe, der Colonisation und Regelung der Auswanderung, die Begünstigung und Leitung in der Errichtung von Sparcassen, Pensionsfonds u. s. w. u. s. w.

Alles dieses sind Maßregeln zur Verhütung der Armuth und bilden die indirecte Armenpflege. Da wir indeß alle diese besonderen Zweige der staatlichen Fürsorge an ihrer besonderen Stelle besprechen, so genügt hier die allgemeine Hinweisung darauf.

Wenden wir nun aber unser allgemeines Princip auch auf den Fall an, wo der Staat zur bestehenden, bereits eingetretenen Armuth in unmittelbare Beziehung tritt.

Angenommen, der Staat habe alle seine Verpflichtungen, die ihm rücksichtlich der Förderung des allgemeinen Wohlstandes und der nationalen Production, so wie der Abwehr der allgemeinen Verarmungs-Ursachen obliegen, getreulich erfüllt: dennoch ist eine Anzahl seiner Angehörigen in Gefahr, Hungers zu sterben — hat der Staat die Verpflichtung, dieselben vom Hungertode zu erretten?

Ja — aber nur als letzter Verpflichteter, also nur für den Fall, daß die Betreffenden weder in der Lage sind, sich selbst helfen zu können, noch die Privatwohlthätigkeit oder die Hülfe der Corporationen bei der Hand oder zureichend ist. Für diesen Fall hat, unserer Meinung nach, allerdings der Staat einzutreten, so weit seine für diesen Zweck disponiblen Kräfte reichen, denn ultra posse nemo obligatur. — Die Art, wie er dies im einzelnen Falle thut, wird natürlich wieder sehr verschieden sein, z. B. nur so, daß er die schlummernde Privathülfe weckt und organisirt, oder lässige Gemeinden mit der Strenge der Gesetze zur Erfüllung ihrer Pflichten anweis't. Der Staat muß dies, nicht nur, sofern er schon an der bloßen Existenz seiner Bürger interessirt ist — weßhalb er ja sogar an Selbstmördern durch seine Polizei Wiederbelebungsversuche anstellen läßt —, sondern auch, weil ihm daran gelegen sein muß, daß ihnen das Minimum dessen, was zur menschlichen Existenz gehört, nicht entzogen werde. Dies erheischt sein oben näher bezeichneter allgemeiner Beruf.

Wir statuiren sonach allerdings in einem gewissen Sinne und im Falle der äußersten Noth ein — wie sich von selbst versteht, nur moralisches — Recht des Individuums auf die Hülfe des Staates. Dieses Recht kann möglicher Weise gegen diejenigen, welchen es zu Theil wird, gekehrt werden; z. B. wenn Jemand in Folge beharrlicher Liederlichkeit und Müßiggängerei sich so weit heruntergebracht hat, daß er offenbar gar nicht mehr im Stande ist, sich selbst zu helfen und durch seine Arbeit fortzubringen, sondern dem Gemeinwesen zur Last fällt und dessen Sicherheit

bedroht, so hilft ihm der Staat, seine Freiheit richtiger gebrauchen zu lernen, und steckt ihn für einige Zeit ins Zwangsarbeitshaus. — Man wendet uns hier vielleicht ein, wir befänden uns in so fern in Widerspruch, als wir sagen, der Staat sei nicht verpflichtet, Jemandem Arbeit zu geben, wohl aber, wenn er keine findet, ihn zu unterstützen; nun schließe aber diese letztere Verpflichtung schon die erstere in sich. Dies ist jedoch nicht der Fall. Ein Arbeiter, der augenblicklich ohne Beschäftigung ist, braucht sich noch lange nicht im Zustande der absoluten Hülfslosigkeit zu befinden, für ihn gibt es, wenn anders der Staat seine desfallsige Aufgabe erfüllt hat, Hülfscassen, Freizügigkeit u. s. w.; er gibt ferner, so lange er freier Arbeiter ist, den Anspruch nicht auf, abgesehen von seinem Contract, in allem Uebrigen sein eigener Herr zu sein. Erst wenn er zum Armen herabgesunken ist, wenn seine Verlegenheit keine bloß vorübergehende war, und wenn alle sonstigen Hülfsquellen versiegt sind, dann mag er sich an die Fürsorge des Gemeinwesens wenden, aber dann muß er sich auch gefallen lassen, daß sein Ernährer ihn unter seine specielle Vormundschaft nimmt, ihm seinen Aufenthalt und die Art seiner Beschäftigung anweis't, ihn vielleicht zur Colonisation verwendet u. dgl.

Somit möchte der Umfang und die Gränze der staatlichen Hülfe für die Armuth im Allgemeinen bestimmt sein. Wir haben nur noch zu bemerken, daß, wenn wir bisher von Fürsorge und Hülfe des Staates sprachen, wir eine weitere, sehr wichtige Frage noch offen gelassen haben, nämlich die: wie weit der Staat diese Hülfe unmittelbar selbst, und auch da, wo sie ihm ausschließlich obliegt, durch seine Organe ausführen oder den größten Theil derselben den Vertretern der localen und provincialen Selbstregierung, namentlich den Communen, überlassen und sich nur die Controle und Oberaufsicht vindiciren soll. Es versteht sich, daß wir von unserem allgemeinen Standpunkte aus uns schon principiel für das Letztere entscheiden; es spricht aber, wie wir bei der Behandlung der besonderen Functionen der Armenpflege sehen werden, auch die Rücksicht der Zweckmäßigkeit in den meisten und bedeutendsten Zweigen für diese Behandlung der Sache.

Auch auf diesem, wie auf den meisten verwandten Gebieten seiner Thätigkeit soll das höchste Ziel des Staates das sein, sein unmittelbares Eingreifen immer überflüssiger, so lange es aber nothwendig, so unsichtbar und unfühlbar als möglich zu machen!

Eine tiefgreifende Umwälzung in den Anschauungen und dem Verhalten der Menschen gegenüber der Armuth brachte die christliche Religion hervor. Die Lehren des Christenthums, wie sie in den ältesten Urkunden desselben, namentlich den Evangelien, niedergelegt sind, gehen in dieser

Hinsicht freilich unendlich weiter, als die Praxis der christlichen Welt, in der die Reaction der menschlichen Natur bald genug wieder ihre Rechte behauptete. Die Gütergemeinschaft der ersten Christen, die, wie der bekannte, in der Apostelgeschichte erzählte Vorfall anzudeuten scheint, theilweise sogar mit äußerem Zwang durchgeführt wurde, verlor sich schnell wieder und tauchte später, sammt der freiwilligen Armuth, nur in den Klöstern von Neuem wieder auf, die jedoch als Ganzes bekanntlich recht wohl Reichthum erwerben konnten und auch wirklich erwarben.

Die Vorschrift war indeß einmal da, und sie lautet energisch und eindringlich genug, um, so lange sie überhaupt als göttliche gilt, wenigstens einen fortwährenden Anlauf zu ihrer Befolgung hervorzurufen. Es ist hier nicht unsere Aufgabe, auf das Verhältniß von „Armuth und Christenthum" tiefer einzugehen und die Frage über die sociale Bedeutung dieser Religion überhaupt zu erörtern; aber so viel steht fest, daß Bekenner einer Religion, deren göttlicher Stifter verkündet: „Was Ihr thut dem Geringsten unter meinen Brüdern, das habt Ihr mir gethan!" oder der befiehlt: „Verkaufe alles, was du hast, und gib es den Armen, sonst bist du mein nicht werth!" oder der endlich in dem bekannten Spruche den Reichthum als solchen verdammt — daß diese für die Armuth niemals zu viel thun können.

Mit Recht bemerkt daher Garve (Anhang zu Macfarlan's Untersuchungen, S. 32): „Kein moralisches System, keine Religion hat die Sorge für die Armen so sehr empfohlen, als die christliche. Selbst das Wort Almosen (ἐλεημοσύνη), das die besondere Art von Freigebigkeit bezeichnet, wodurch die der täglichen Unterhaltung Ermangelnden unterstützt werden, ist durch sie zuerst eingeführt worden und aus dem griechischen Dialekte des neuen Testamentes in alle neueren Sprachen übergegangen, da ein ähnliches, völlig gleichbedeutendes Wort in den alten fehlte. Zwar sind Ermahnungen zur Güte und Wohlthätigkeit von allen Moralisten gegeben, von allen Religionen eingeschärft worden, aber die besondere Achtsamkeit auf den niedrigsten und verächtlich scheinenden Theil der Menschheit ist zuerst von dem Stifter und den ersten Predigern des Christenthums unter den übrigen Pflichten gleichsam ausgezeichnet und mit der Religion enger verknüpft worden. Sie traten darin in die Fußstapfen ihrer jüdischen Lehrer, deren Moral, geleitet durch den Geist, welcher in der mosaischen Gesetzgebung herrscht, mehr als die Moral anderer Völker und Secten auf diese Pflicht gegen die Armen und Niedrigen im Volke drang, und in deren Synagogen das Almosengeben ebenfalls immer an die Seite des Gebetes, als eine Gott besonders wohlgefällige, zur Versöhnung desselben nothwendige Handlung gesetzt wurde."

Das Christenthum wandte sich, seinem Charakter getreu, mit dem Gebot, die Nackten zu kleiden und die Hungernden zu speisen, allerdings nur an die Einzelnen, an das Innere des Menschen; indeß konnte es nicht fehlen, daß auch das auf der neuen Religion begründete Gemeinwesen die Sorge für die Armuth in den Bereich seiner Wirksamkeit zog. So sehen wir in den ersten Jahrhunderten der neuen Zeitrechnung bis in das Mittelalter herein die Kirche in der vorzugsweisen Ausübung der Armenpflege. Die Kosten derselben wurden von den reichen Einkünften der Kirche bestritten, welche theils in dem Zehnten bestanden, der gleich nach Einführung des Christenthums von den bekehrten Völkerschaften erhoben wurde. Es war seit Karl dem Großen angenommen, daß mindestens der *vierte Theil* des Zehntens für die Armenpflege vorbehalten sei, d. h. der vierzigste Theil des Brutto- oder etwa der fünfzehnte Theil des Rein-Ertrages, ein Beitrag, der höher ist, als der gegenwärtige. Erst später, nachdem der Impuls der kirchlichen Liebthätigkeit schon schlaffer geworden war und zugleich, durch die Gründung der Städte und die damit verbundene größere Dichtheit der Bevölkerung, die Armuth mehr hervortrat, wandte sich ihr auch die Aufmerksamkeit der weltlichen Macht zu. Diese nahm jedoch die Sorge dafür nicht unmittelbar in die Hand, sondern überwies sie, einem bis auf unsere Zeit herrschend gebliebenen Grundsatze folgend, der Thätigkeit der *Gemeinden*. Concilien sowohl als Reichsbeschlüsse legten diesen in der That schon im Mittelalter die Verpflichtung auf, ihre Ortsarmen zu unterstützen.

So entwickelte sich allmälig die vom Staate überwachte und von der Gemeinde geübte organisirte Armenpflege der neueren Zeit. Es dauerte übrigens lange genug, bis dieselbe zu der Ausbildung und geregelten Durchführung gebracht wurde, welche sie gegenwärtig erreicht hat. Noch im vorigen Jahrhunderte war, im Verhältniß zur Gegenwart, das Armenwesen besonders in Deutschland in einem höchst vernachlässigten und jammervollen Zustande. Wir wollen, zum Nutzen namentlich Solcher, welche entweder die Massenarmuth für ein ausschließliches Product unserer Zeit und der industriellen Entwicklung halten oder überhaupt von immer größerem Ueberhandnehmen des Pauperismus fabeln, einige thatsachliche Belege hierüber anführen.

Vor Allem tritt uns im 18. Jahrhundert der Bettel in einer Ausdehnung und Gestalt entgegen, von der wir uns heutzutage nichts mehr träumen lassen. Daran trug unter Anderem freilich auch die Schwäche und geringe Centralisation der Polizei Schuld; aber noch mehr thaten der Mangel prophylaktischer Anstalten und einer einheitlich organisirten Armenpflege und endlich die niedrige wirthschaftliche und sittliche Stufe,

auf der ein großer Theil der Bevölkerung stand. „Was den Charakter des Armenwesens in jener Zeit", sagt Biedermann in seiner Schrift: „Deutschlands politische, materielle und sociale Zustände im 18. Jahrhundert", „namentlich kennzeichnet, das ist die merkwürdige Keckheit des Forderns auf Seite der Hülfesuchenden." Schaarenweise zogen gesunde, starke Leute von Ort zu Ort, Musik machend, Almosen heischend, nach Befinden auch stehlend und raubend. Ganze Familien mit all ihrem Hausrathe sah man so auf einer beständigen Wanderschaft. In Baiern mußte man in den achtziger Jahren vier Regimenter Cavallerie aufbieten, um die über das ganze Land zerstreuten fremden Bettler aufgreifen zu lassen. Besonderen Ueberfluß an Bettlern hatte ein großer Theil der Reichsstädte: an der Spitze stand Köln mit nur 10—11000 Bettlern auf 40,000 Einwohner, nach Einigen sogar mit der Hälfte seiner Bevölkerung. Und zwar bettelte nicht bloß etwa ordinäres Volk, nein, auch Standespersonen, Honoratioren zogen Almosen einfordernd im Lande herum. So klagt die markgräflich baden-durlach'sche Regierung in einem Ausschreiben von 1747 über das viele Umherziehen von „bettelnden Edelleuten, deren Weibern, Wittwen und Waisen, Officiers und deren Angehörigen, Pfarrern und Schullehrern, entlassenen Beamten, Bekehrten, reisenden Sängern und Studenten, Jägern und anderen abgedankten Domestiken, Unterofficieren, Collectanten, Musikanten u. s. w." Die Kreisstände Schwabens verbanden sich noch 1734 zur unnachsichtlichen Fortschaffung aller auswärtigen Bettler aus ihren Gebieten, namentlich „der Convertiten, Siechen, Waldbrüder, angeblichen italienischen Geistlichen, Prinzen vom Berge Libanon (man sieht, der Hang zum Wunderbaren und Abenteuerlichen, der die ganze zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts beherrschte, wurde auch vom Proletariat ausgebeutet), Officiers mit ihren Frauen und Töchtern, Kammerdiener, polnischen Betteljuden u. s. w." Man erkennt aus diesen Beispielen übrigens zugleich, daß bei allen Classen das Gefühl der persönlichen Ehre und Selbstachtung heutzutage auf einer ungleich höheren Stufe steht, als damals. Arme Adelige, Studenten, Offiziere gibt es wohl auch heute noch; aber wo hört man, daß sie die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen oder überhaupt einen Gegenstand der Armenpflege bilden? Freilich ist aber auch durch eine Menge anderer Anstalten, Stiftungen, Pensions-Fonds u. dgl. besser für diese Classen gesorgt. Nach Garve (Anhang zu Macfarlan's Untersuchungen) waren übrigens die meisten adeligen Bettler weiblichen Geschlechtes; ein adeliger Bettler männlichen Geschlechtes, bemerkt er, ist fast ohne alle Ausnahme ein Taugenichts.

Was den Bauernstand betrifft, so lieferte derselbe zu der Bettlerarmee, nach Garve's Erfahrung, das geringste Contingent; unverhältnißmäßig

mehr Bettler fand er da, wo Leibeigenschaft herrschte, oder da, wo „gemäßigte Herrendienste" waren. Die demuthsvolle Niederträchtigkeit der niederen Classen sah Garve stets mit der Dreistigkeit des Bettelns Hand in Hand gehen, und er erklärt mit Recht beide gleichmäßig für „Folgen davon, daß der Mensch sich selbst in einem verächtlichen Lichte ansieht, in welchem Falle er auch die Scham vor Anderen verliert. Und zu dieser Selbstverachtung bringt ihn nichts so gewiß, als ererbte Sklaverei." Wir führen diese Stelle an, um beiläufig auf den Zusammenhang des Ehr- und Selbstgefühles in einem Volke mit dem Pauperismus hinzudeuten. Die Cultur der Selbstachtung gehört auch zur Prophylaxis der Armuth.

Man kann sich denken, wie stark unter diesen Verhältnissen die Cassen der Communen und Privaten durch Almosengeben in Anspruch genommen waren. Besonders stark hatten die Prediger auf dem Lande zu leiden; ein Schriftsteller jener Zeit schätzt die Summe, welche ein Landpfarrer (dessen Gehalt natürlich, den damaligen Preisen entsprechend, um so viel geringer war, als das eines heutigen) für Almosen ausgab, auf 40 Thaler; übereinstimmend damit schlägt Garve dieselbe Ausgabe eines schwäbischen Pfarrers auf 70 Gulden an, in Sachsen auf wöchentlich über 1 Thaler. „Aber auch in den Städten", sagt Biedermann a. a. O., „selbst in den größten und volkreichsten, wie Hamburg, konnte man sich vor Bettlern kaum retten. Auf den Promenaden namentlich, wo die Armenpolizei weniger streng war, als im Innern der Stadt, fanden die Spaziergänger sich von Ansprechenden förmlich umlagert, so daß ihnen jeder Genuß der freien Natur verkümmert war. Sie abzuweisen, war bedenklich; denn man setzte sich da leicht Insulten aus. Mit Bitten und Beten fingen sie an, wie ein damaliger Schriftsteller sagt; wenn das nichts half, folgten Scheltworte und Drohungen. Den Hausbesitzern drohten sie ganz laut und offen mit Brandstiftung, drangen auch wohl mit Gewalt in die Stuben ein und gingen nicht eher fort, als bis man sie befriedigt hatte.

Durchgreifende Reformen in der Behandlung des Armenwesens traten erst um die siebenziger und achtziger Jahre ein, besonders unter dem Einflusse schnell auf einander folgender Theuerungen, dann aber auch des philanthropischen Zuges, welcher damals durch die Welt ging. Zahlreiche Armen- und Arbeitshäuser wurden errichtet, die Spitäler vermehrt und zweckmäßiger eingerichtet, auch der zuerst von Garve ausgesprochene Wunsch wurde an vielen Orten verwirklicht, indem sich neben der officiellen Thätigkeit der Behörden und Gemeinden freiwillige Armen-Gesellschaften bildeten u. s. w. In München und Mannheim errichtete der Engländer Thompson, wegen seiner Verdienste um das Land zum Grafen Rumford erhoben, größere Arbeitshäuser, in denen die nach ihm benannten Suppen eingeführt

wurden; in Hamburg wurde eine „Bürger-Rettungs-Anstalt" gegründet (1798), welche verarmenden Familien durch kleine Vorschüsse wieder emporzuhelfen bestimmt war, u. s. w. Kurz, es fand, auch unter der Mitwirkung der Schriftsteller und der Presse, allenthalben ein förmliches Wettlaufen der Mildthätigkeit Statt.

Zugleich wurde aber auch in den meisten Staaten die Bettel-Polizei strenger gehandhabt, die Bettler mit Zwangsarbeitshaus, die Almosengeber mit Geldbußen bestraft. (In einzelnen Staaten wurden die auf den Bettel gesetzten Strafen übermäßig hoch gegriffen; in Oesterreich z. B. wurden rückfällige Bettler hingerichtet!!)

Erst von dieser Zeit an, wo mehr Ordnung und Einheit in das öffentliche Unterstützungswesen gekommen war, läßt sich denn auch der Gesammtaufwand, den die besitzenden Classen für die Armuth machten, wenigstens annäherungsweise übersehen. Er war höchst bedeutend, und theilweise ohne Frage stärker, als der heutige, wie eine statistische Vergleichung zwischen jetzt und damals unzweifelhaft nachweis't. Wir heben nur ein paar Beispiele heraus. In Hamburg betrugen die Ausgaben in dem 1787 errichteten „Armen-Comptoir" im Jahre 1789 88,501 Thaler, 1790 92,232 Thaler, 1795 100,664, 1799 164,160, 1800 — 1810 zwischen 120- und 160,000 Thaler jährlich, 1832 130,000, 1846 140,000 Thaler. Hamburg hatte nun aber 1789 etwa 90,000 Einwohner, und 1846 über 150,000; die Ausgaben sind also bei Weiten nicht im Verhältniß zur Bevölkerung gestiegen. Noch ungleich weniger ist dies bei Leipzig der Fall, wo der Gesammtaufwand für das Armenwesen von 1803 bis 1852 von 32,170 Thalern mit einer Bevölkerung von 33,003 Einwohnern (es kam also etwa 1 Thaler auf den Kopf) auf nur 41,580 Thaler mit einer Bevölkerung von 66,862 (also einer mehr als doppelt so großen) gestiegen ist.

Man könnte nun freilich glauben, es hätte eben die Wohlthätigkeit abgenommen, allein dies ist nicht der Fall. Wir sind vielmehr, wenn wir alle hieher gehörigen Verhältnisse in Betracht ziehen, der Ansicht, daß in unserer Zeit mehr für die nothleidenden und geringeren Classen der Gesellschaft geschieht, als zu irgend einer früheren, aber, was gewiß ein Vorzug ist, größerentheils auf indirecte und prophylattische Weise; die öffentliche Sorgfalt wendet sich, im Bunde mit der höheren wirthschaftlichen und industriellen Entwicklung, vorherrschend darauf, das Herabsinken zu dem äußersten Grade der Bedürftigkeit zu verhüten. Die Statistik weis't denn auch früherhin ungleich mehr Almosen-Empfänger auf, als heutzutage (in Leipzig 1803 einen auf 33 Einwohner, 1852 einen auf 70, in München gegen das Ende des 18. Jahrhunderts 1 : 11, in Berlin

1 auf 6—7 u. s. w., während neuere Statistiker das Verhältniß 1 : 20 als gegenwärtigen Durchschnitt für Deutschland annehmen).

Alles in Allem genommen, wird durch den Rückblick auf diejenigen früheren Perioden, über die wir einigermaßen sichere Anhaltspuncte in Bezug auf das Armenwesen in Deutschland besitzen, die erfreuliche Thatsache der Besserung und des Fortschritts auch auf diesem Gebiete festgestellt; höchstens ist ein Rückgang der letzten Jahre im Verhältniß zu den zehn Vorjahren bemerkbar, der mit gewissen allgemeinen Entwicklungs-Verhältnissen zusammenhangen mag. Namentlich mag gerade der große industrielle Aufschwung und die damit verbundene Vermehrung des Capitals, dann die Erhöhung der Lebensmittelpreise, herbeigeführt u. A. durch die Aufhebung der englischen Korngesetze, die Deplacirung der Arbeitsgelegenheit durch die Eisenbahnen u. s. w., — alle diese Ursachen mögen zusammengewirkt haben, daß zunächst eine größere Schichte der Bevölkerung als früher, unfähig dem raschen Gange der ökonomischen Entwicklung zu folgen, in theils vorübergehende, theils bleibende Noth versank. Die Ausgleichung durch Erhöhung der Arbeitslöhne hat indeß schon begonnen. Daraus, daß im Allgemeinen die Armenzahl in Staaten von entwickelterer materieller Cultur größer ist, als in minder vorgeschrittenen, ist noch kein Grund zu entnehmen, daß die Armuth auch effectiv bedeutender sei; in der That ist dieses Zahlenverhältniß nur scheinbar zum Nachtheile der reicheren Völker; denn bei letzteren ist das Maß des äußersten Bedürfnisses viel weiter ausgedehnt, und z. B. in England eine Folge des zu generösen Armengesetzes.

Man rechnet nämlich auf Grund neuer statistischer Forschungen durchschnittlich:

in England . .	1	Armen	auf	6	Einwohner,
„ Holland . .	1	„	„	7	„
„ Belgien. . .	1	„	„	7	„
„ der Schweiz .	1	„	„	18	„
„ Deutschland .	1	„	„	20	„
„ Oesterreich: .	1	„	„	25	„
„ Frankreich . .	1	„	„	25	„
„ Italien. . .	1	„	„	25	„
„ Portugal . .	1	„	„	25	„
„ Spanien . .	1	„	„	30	„
„ der Türkei. .	1	„	„	40	„

Man sieht, unter den Industrie-Staaten erfreut sich Frankreich der günstigsten Verhältnisse, was wohl von der größeren Vertheilung des Besitzes, namentlich des ländlichen (die „Besitzer" einzelner Parzellen

stehen freilich oft nur eine Stufe über der Armuth), herkommen mag. Bei den Südvölkern ist der Einfluß des Klima's nicht außer Acht zu lassen. Uebrigens sind die statistischen Belege weder absolut zuverlässig, noch bieten sie einen ausreichenden Anhaltspunct, da sie ja über den Grad der Armuth keine Auskunft geben.

Immerhin ist es, wie gezeigt, thöricht und eine grundlose Befürchtung, wenn so viele Stimmen die massenhafte Armuth in ununterbrochener wachsender Ausdehnung begriffen glauben, ja, durch sie schließlich den Ruin und die Auflösung unserer ganzen Gesellschaften hereinbrechen sehen. Es läßt sich dieser Irrthum, wo er nicht vorweg auf vagem Pessimismus beruht, hauptsächlich auf zwei Quellen zurückführen. Die erste ist die Verwechslung des eigentlichen Pauperismus mit den Zuständen der aus der Industrie hervorgegangenen besitzlosen Arbeiter, der industriellen Proletarier. In der Lage derselben ist unstreitig noch Vieles zu bessern, aber die hier nothwendigen Reformen lassen sich, ohne die Mittel des Staates oder der Privaten in Anspruch zu nehmen, durch die Initiative dieser Classe selbst ins Leben rufen, man gewähre ihnen nur die Freiheit der Bewegung und Association; dies beweis't das Beispiel Englands. Ein zweiter Grund, warum die Gefahr und Ausdehnung des heutigen Pauperismus häufig überschätzt wird, trägt die Widerlegung dieser Ueberschätzung eigentlich schon in sich selbst: es ist dies eben die gesteigerte Aufmerksamkeit und Theilnahme, welche gegenwärtig den Zuständen der niederen Volksclassen zugewandt wird. Vieles darin, was man sich früher gar keine Mühe nahm zu beachten, wird jetzt aus dem Dunkel hervorgezogen; social-politische Schriftsteller bereisen die Gegenden der armen Leute, z. B. die Rhön und den Spessart, und erzählen in der augsburger Allgemeinen Zeitung dem schaudernden Publicum zum ersten Male von dem Schmutz, dem Hunger, den Seuchen, die dort schon seit unvordenklichen Zeiten ihre Stätte aufgeschlagen haben; die Partei-Agitation bemächtigt sich des Thema's, um die Gesellschaft anzuklagen, ja, selbst die Poesie ergreift die Armuth als willkommenen Stoff, um einen kräftigen Contrast hervorzubringen. Der in der Wirklichkeit bestehende Gegensatz zwischen der Dürftigkeit und dem mit allem Glanze des modernen Culturlebens ausgestatteten Reichthum trägt auch das Seinige dazu bei, um dem Bilde, das die Noth des Armen gewährt, eine grellere Beleuchtung zu geben. So wirkt Alles zusammen, um die Bedeutung des Pauperismus, wir wollen nicht sagen, größer erscheinen zu lassen, als sie wirklich ist, aber doch jedenfalls, sie weniger den Blicken zu verbergen, als dies früher der Fall gewesen sein mag. Die Kenntniß solcher Dinge, und dazu in einem, man mag sagen, was man will, so empfänglichen Zeitalter, wie das unsrige, ist aber schon der erste Schritt zur Heilung

Es kommt uns nicht in den Sinn, mit dem Gesagten etwa einem indolenten Optimismus fröhnen oder die geschärfte Empfindung für die Leiden einer nicht unbedeutenden Bevölkerungsschicht abstumpfen zu wollen; unsere Absicht war nur, den ungerechten Anklagen Jener zu begegnen, welche, wie in Allem, so auch in diesem Puncte, unsere Zeit nicht schwarz genug malen zu können glauben. Auch wir sind im Uebrigen von den bestehenden Anstalten und Einrichtungen keineswegs völlig befriedigt, und wir werden, indem wir auf das Gebiet der Armenpflege im engeren Sinne übergehen, noch Gelegenheit finden, specielle Mißstände hervorzuheben und Vorschläge zur Besserung zu machen.

Indessen müssen wir immer wieder darauf zurückkommen, daß wir, um ein naheliegendes, dem Gegenstande selbst angehöriges Gleichniß zu gebrauchen, das Hauptgewicht der staatlichen Fürsorge nicht sowohl auf die Krankenpflege, als auf die Verhütung, Diagnose und Heilung der Krankheiten legen. Und gerade auf diesem Gebiete ist in Deutschland noch viel, sehr viel zu wünschen übrig. Im Uebrigen hat auch die Pflege ihre Seiten, wo sie sowohl mit der Prophylaxis (z. B. gegen Ausbreitung und Ansteckung), als der Heilung zusammenhängt und durch die Rücksichten auf sie bedingt wird.

Die Pflicht zur Unterstützung der Armen ist noch von keinem civilisirten Staate in Zweifel gezogen worden, nur über das Maß der Armuth, bei welcher die Unterstützung anfangen müsse, herrschen verschiedene Grundsätze. Aeußerst lehrreich sind in dieser Hinsicht die Zustände in England und Nordamerica, zwei diametrale Gegensätze: in England die allergrößte Fürsorge von Seiten des Staates und der Gemeinden; in Nordamerica fast völlige Verwahrlosung derselben, und das Resultat dennoch ein eben so entgegengesetztes: in England, zur Zeit, wo die Armenunterstützung am ausgedehntesten war — bedenklicher Pauperismus; in Nordamerica wenig ostensible Armuth.

Franklin sagt, er habe auf seinen Reisen in verschiedenen Ländern die Beobachtung gemacht: „je mehr öffentliche Fürsorge für die Armen getroffen würde, desto weniger sorgten dieselben für sich selbst, desto ärmer würden sie; und je weniger dagegen für sie gethan würde, desto eher thäten sie etwas für sich, desto eher würden sie wohlhabend". „Die Richtigkeit dieser Beobachtung", sagt Carey, „wird am besten nachgewiesen durch das Beispiel von Frankreich, wo wir jede Generation neue Anstrengungen für die Armen machen, und jede Generation mehr in Verlegenheit für ihre Erhaltung sehen. Im Jahre 1833 wurde die Zahl der Bedürftigen in diesem Lande von Villeneuve auf beinahe zwei Millionen geschätzt, und die Zahl der Bettler, trotz der außerordentlichen

Fürsorge durch Hospitäler und sonstige Mildthätigkeits-Anstalten, auf 252,000."

Noch bedeutender war namentlich vor der Revision der Armengesetze das Unterstützungs-System in England, und noch erfolgloser die Bemühungen des Staates und der Gemeinden. Die Unterstützung wurde lange Zeit so ohne Auswahl gereicht, und die Leute in den Armenhäusern so gut verköstigt, daß sie ein Gegenstand des Neides für die gesunden Arbeiter wurden, daß zuletzt, wie schon angedeutet, eine Masse von Leuten auf öffentliche Kosten unterhalten wurden, welche recht gut hätten arbeiten und Arbeit finden können, und daß die Summe der Unterstützungen im Jahre 1831 46 Millionen Thaler, im Jahre 1856 noch 40 Millionen Thaler erreichte.

Die übertriebene und kritikarme Unterstützung, welche in England namentlich bis zum Jahre 1834 den Armen gewährt wurde, hat in der That weit mehr Uebelstände nach sich gezogen, als die gänzliche Vernachlässigung der Armenpflege in Nordamerica. Eine französische Commission, welche nach England geschickt war, um die Wirkungen des Armengesetzes zu erforschen, hatte sie bezeichnet als den „großen Krebs von England, den es eben so gefährlich sei, anzurühren, als unberührt zu lassen". Die Arbeiter, sagt Miß Martineau, hätten angefangen, eine ungeheure Masse von Almosen-Empfängern zu bilden, und seien mehr und mehr sorglos und entsittlicht geworden. Der Betrag des zur Unterstützung der Armen in England und Wales verwandten Geldes war in einem halben Jahrhundert von unter 2 Millionen bis über 7 Millionen Pfund Sterling gestiegen: und statt einer Abnahme des Pauperismus im Lande sah man noch einer Erhöhung dieser gewaltigen Ausgabe entgegen.

Die wichtigen Erfahrungen, welche hinsichtlich der Armenpflege in England gemacht worden sind, können im Allgemeinen als Leitstern dienen; ein Rückblick auf die dortigen Verhältnisse ist daher ganz geeignet, noch weiteres Licht zu verbreiten.

In England und Wales war das System der obligatorischen Armenverpflegung seit dem 43. Jahre der Regierung der Königin Elisabeth in Wirksamkeit; es hat aber zu verschiedenen Zeiten heftigere Controversen hervorgerufen, als mancher andere Gegenstand. Die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung war übrigens schon 200 Jahre vorher auf die Erhaltung der Armen gelenkt worden. Schon im Jahre 1388 hatte eine Parlamentsacte bestimmt, daß eine angemessene Summe aus den Einkünften verschiedener Kirchen zur Unterhaltung der Armen des Sprengels verwandt werden sollte. Bis zum Zeitalter der Reformation, wo so manche reichdotirte geistliche Anstalt vom Staate eingezogen wurde, fand der Arme in diesen

in der Regel Unterstützung und Pflege. Dennoch scheinen die Klagen der Armen schon vor Säcularisirung der geistlichen Stiftungen die Mittel und den guten Willen der Besitzer geistlicher Pfründen überstiegen zu haben; denn durch eine Verordnung unter Heinrich VIII. wurden städtische Beamte ermächtigt, Almosen zu sammeln, um mit solchen Mitteln gesunde Bettler in Arbeit stellen zu können. Dieselbe Acte weis't Geistliche und Seelsorger an, die Leute zu ermahnen und aufzumuntern, daß sie die Arbeitsunfähigen unterstützen, gesunde Bettler aber zur Arbeit anhalten. Durch eine andere Bestimmung wurde festgesetzt, daß ein gesunder Bettler für die erste Uebertretung gepeitscht, daß ihm für die zweite aber das rechte Ohr gestutzt werden solle; das dritte Mal solle er in den Kerker geworfen, vor die nächsten Assisen gestellt, des Vagabundirens angeklagt und als ein Verräther und Feind des öffentlichen Wohles bestraft werden.

Das Land scheint zu jener Zeit ganz von Bettlern überschwemmt gewesen zu sein, ein Zustand, der von der ersten Auflösung des Feudal-Systems entsprang, welche durch die den großen Landbesitzern gegebene Erlaubniß, über ihre Ländereien zu verfügen, angebahnt war; eine Umwandlung der Dinge, durch welche eine Menge von Hintersassen in die Welt hinaus zerstreut wurden, die gewohnt waren, auf den Gütern ernährt zu werden. Dieser Zustand wurde natürlich durch die Einziehung der Klöster noch verschlimmert.

Nach dem unter der Königin Elisabeth erlassenen Gesetze sollten die Armenaufseher ermächtigt werden, von den Einwohnern der betreffenden Gemeinden „solche Summen zu erheben, als nöthig seien, um die alten und schwachen Gemeindemitglieder zu unterhalten, und um allen Personen Arbeit zu geben, welche kein ständiges Geschäft besaßen, um davon leben zu können." Natürlicher oder unglücklicher Weise wurde der so bestimmte Fonds allmälig ganz entgegengesetzt dem Geiste, wenn nicht dem Buchstaben des Gesetzes verwandt, und dies in einem Grade und in einer Weise, welche sich endlich als höchst verderblich für die Moral der arbeitenden Classen, wie für die Interessen der Gesammtheit erwiesen.

Dennoch traten die Folgen dieses Gesetzes erst lange Zeit nach der Regierung Elisabeth's zu Tage. In den Jahren 1748, 1749 und 1750 betrug die Armentaxe in England und Wales noch 730,000 Pf. St.; 1775 schon 1,720,000 Pf.; 1814—15 war sie bis 6,123,177 Pf. gestiegen; 1818 auf 7,870,801, 1831, 1832, 1833 auf 6,875,552 Pfund.

„Es war lange allgemeine Ueberzeugung," sagt Porter, „daß das System des englischen Armengesetzes verschlechtert würde durch die Verwaltung; von Zeit zu Zeit waren Untersuchungen vom Parlament angestellt

14320

worden in der Hoffnung, ein Mittel zur Beseitigung des Mißstandes zu finden und die Uebel des Pauperismus zu mildern, ohne die Gebote der Humanität zu verletzen. Aber alle diese Untersuchungen förderten wenig Gutes zu Tage. Der Gegenstand war so gewaltig, und die Uebel, welche damit verknüpft, waren so weit zerstreut und so tief eingenistet, daß eine fleißigere und genauere Untersuchung nöthig war, als ein Comite von Lords und Gemeinen präsiiren konnte. Unter solchen Umständen war es der weiseste Plan, welcher von der Regierung gefaßt werden konnte, eine besondere Commission von Sachverständigen zu ernennen, welche eine genaue Untersuchung über die Wirksamkeit des Armengesetzes und die Verwaltung der Taxe erstatten sollte. Die Commissare waren wirklich Männer von solcher Bildung, Erfahrung und Kenntnissen, daß sie, so weit es möglich war, ihre Aufgabe befriedigend lösen konnten. Die öffentliche Meinung wurde durch den ausführlichen Bericht der Commission in der schon früher gewonnenen Ueberzeugung bestärkt, daß eine Aenderung eintreten müsse, wenn die rasche und totale Demoralisation der arbeitenden Classen abgewandt werden solle. Die Armentaxe war zu einer unerschwinglichen Last geworden und die Verwaltung so nachlässig, daß nur, wer am unverschämtesten war, auf die beste Unterstützung rechnen konnte, während verschämte Arme darbten. Es drängte sich eine Masse von Leuten zur Unterstützung heran, welche vollkommen durch Arbeit sich ernähren konnten, aber durch freche Zudringlichkeit und Heuchelei die Willfährigkeit der Armenaufseher erzwangen. Es war ein Wettlauf um Unterstützungen, und diese wurden so reichlich gegeben, daß die ehrlichen Arbeiter zuletzt die Bettler beneideten und der Pauperismus in erschreckender Weise überhand nahm. Abgesehen von dem enormen Betrage der Armentaxe (über 16 Millionen Thaler), war die Anwendung derselben, wie Miß Martineau sagt, eine durchgängige unablässige Unterdrückung der Tugend und die Ermunterung des Lasters. Der Armenbeitrag war eine öffentliche Verauhung geworden. Die Unwissenden hielten ihn für ein unerschöpfliches Capital, welches ihnen gehörte. Um ihren Antheil davon zu erhalten, lärmten die Rohen gegen die Armenpfleger, präsentirten die Lasterhaften ihre unehelichen Kinder, um sie auffüttern zu lassen, legten die Faulen ihre Arme über einander und warteten, bis sie ihn erhielten; heiratheten unwissende Buben und Mädchen darauf hin; erpreßten ihn Wilderer, Diebe und feile Dirnen durch Einschüchterung. Alster auf dem Lande waren um Popularität, und Aufseher aus Bequemlichkeit freigebig. Dies war der Weg, den die Einnahme ging. Was die Quelle derselben betrifft, so kam sie jedes Jahr mehr und mehr aus dem Capital des Handelsstandes, der Pachter und der Gutsbesitzer. Ihr Vermögen floß dahin, und

ihr Einkommen verringerte sich. Der Sohn des Pachters, welcher im Alter von 35 Jahren darauf wartete, sich behaglich verheirathen zu können, sah in jedem Winkel des Gutes Burschen unter 20, deren Kinder durch Beiträge unterhalten wurden, welche aufzubringen ihre Brodherren zum Untergang führten. Anstatt, daß der Pachter so viel Arbeiter, als zur Bestellung seines Landes nöthig waren, annahm und selbst bezahlte, war er in Folge der zweiten Bestimmung des oben genannten Gesetzes (daß die Armenaufseher Arbeit verschaffen sollten) genöthigt, die doppelte Zahl anzunehmen, deren Lohn zum Theil aus den Armenbeiträgen bezahlt wurde: und diese Leute, welche er genöthigt war, anzunehmen, standen außer seiner Controle — arbeiteten oder arbeiteten nicht, ganz nach Belieben —, verschlechterten sein Land und verhinderten ihn, bessere Leute, die für ihre Unabhängigkeit tüchtig arbeiteten, anzunehmen. Diese besseren Leute gingen zwischen den schlechteren unter: die Armenbeiträge zahlenden Besitzer kleiner Häuser gingen, nach vergeblicher Anstrengung, zum Zahltische, um Unterstützung zu suchen: das bescheidene, brave Mädchen mußte darben, während ihre frechere Nachbarin für jedes uneheliche Kind wöchentlich 1 Shilling 6 Pence erhielt."

Während die Magistrate den um Almosen Bettelnden ein Brod für jedes Kind mehr gaben, wurde dieses Brod gerade durch den stolzeren Arbeiter beschafft, welcher sich plagte, um den ihm abgeforderten Armenbeitrag aufzubringen, während er mit seinen Kindern hungerte. Für beide Arten von Armen müßte man sorgen, aber nicht für die Einen auf Kosten der Anderen. Das Gesetz verordnete und verordnet noch, daß Jeder ernährt werden soll; aber jedes Gesetz sollte vorsorgen, daß der Almosenempfänger, weil er durch öffentliche Milde erhalten wird, in eine ungünstigere Lage versetzt werde, als derjenige, welcher sich enthielt, seine Hand nach dem öffentlichen Beistande auszustrecken.

Nachdem die Commissare ihre sorgfältigen Untersuchungen und wohlbedachten Rathschläge vorgelegt, erhielt ein neues Gesetz am 14. August 1834 die königliche Sanction, welches die härtesten Uebelstände des alten im Wesentlichen beseitigt hat.

Der erste Grundsatz des alten Gesetzes, daß jede bedürftige Person einen Anspruch auf Hülfe hätte, war im neuen beibehalten. Man suchte aber prophylaktisch zu wirken, indem man dem Arbeiter den Erwerb durch Freizügigkeit erleichterte. Um die Circulation der Arbeit von Hemmnissen zu befreien, sollte ein Heimathsrecht durch Vermiethung und Dienst nicht mehr begründet werden: Arbeiter sollen leicht von einem Kirchspiel in's andere wandern können, wo man ihrer bedürfte. Jede Unterstützung der Arbeitsfähigen in ihren eigenen Wohnungen sollte so bald wie möglich

aufhören, und dem System des Almosengebens wurde so bald wie möglich ein Ende gemacht. Wer Unterstützung haben wollte, mußte von nun an ins Arbeitshaus kommen. „Das große Haus," sagt Miß Martineau ferner, „stand da — mit Obdach, Kleidung und Nahrung für den Verlassenen, welcher Lust hatte, davon Gebrauch zu machen; aber es waren aus gerechter Rücksicht auf die redlichen Leute Bedingungen an diese Unterstützung geknüpft, welche allerdings den Faulen und Liederlichen sehr unangenehm sein mochten. Eine Bedingung war, daß die Arbeitsfähigen arbeiten müssen, — daß sie ein bestimmtes Arbeitspensum für jede Mahlzeit abarbeiten müssen. Nach Verlauf von 24 Stunden können sie das Haus wieder verlassen: aber so lange sie darin sind, müssen sie arbeiten. Männer, Weiber und Kinder müssen getrennt sein; eben so Arbeitsfähige und Gebrechliche."

Besonders einem Uebelstände entgegenzuwirken, waren die Arbeitshäuser sehr geeignet. Eines der größten Uebel nämlich, welches das alte Armengesetz mit sich brachte, war, wie schon oben bemerkt, die Praxis, den Arbeitslohn für diejenigen, welchen durch die Magistrate bei den Pächtern Arbeit verschafft worden, zum Theil aus dem Armenfonds zu bestreiten. Die Ungerechtigkeit dieser Uebung ist allgemein anerkannt. Dieselbe war verderblich für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer. Dieses System belohnte die Arbeit nicht nach ihrem Werthe, sondern im Verhältniß zur Zahl der Familie, die unterhalten werden sollte. Der unordentliche Arbeiter wurde dadurch dem fleißigen und sparsamen vorgezogen.

Die Ausführung des Gesetzes, eines Gesetzes, welches die Arbeit von der Knechtschaft befreite und, wie Miß Martineau bestimmt ausspricht, die Aufhebung der Korngesetze anbahnte, wurde für so schwierig gehalten, daß man an manchen Orten zur Anwendung von Militärgewalt genöthigt zu werden befürchtete. Aber das Gesetz kam leicht und schnell zur Ausführung. „Thatsache war," sagt die obengenannte ausgezeichnete Schriftstellerin, „daß, bevor zwei Jahre vorübergegangen waren, die Löhne stiegen, und die Armenbeiträge in einer ganzen Reihe von ländlichen Kirchspielen fielen; daß die Pächter mehr Arbeiter beschäftigten; daß die Arbeitskräfte kaum ausreichten; daß lärmende Almosenempfänger in fleißig arbeitende Männer sich verwandelten. Die Abnahme der unehelichen Geburten, welche in ganz England dem Kirchspiele zur Last fallen, betrug nahe an 10,000, oder beinahe 13 Procent; und endlich fielen die Armenbeiträge, welche in den fünf Jahren, bevor die Armengesetz-Commission eingesetzt wurde, jährlich nahe um eine Million gestiegen waren, in den fünf Jahren nachher von über sieben Millionen auf sehr wenig über vier. Berichte aus dem Lande waren voll Verwunderung über die treffliche Wirkung des neuen Gesetzes

auf die arbeitenden Classen. Man hatte das Schlimmste prophezeit und befand sich gegenüber einer ungeheuren moralischen und materiellen Verbesserung: aus dem trägen Tagediebe war ein fleißiger Arbeiter, aus dem Lande, welches dem Ruin entgegen ging, in einigen Jahren eine blühende Landschaft geworden."

Es ist ein allgemeiner Irrthum, sagt sogar Porter, daß die Institution der Armengesetze England eigenthümlich sei. Herr von Chateauvieux sagt in seinen Untersuchungen über die vergleichsweise Lage der Armen in England und Frankreich, daß die Existenz einer Steuer zu Gunsten der Armen unter dieser oder jener Form fast in jedem völlig bevölkerten Lande anerkannt werde. Er führt zur Unterstützung seiner Behauptung die Vertheilung von Brod im alten Rom an; so das Almosen der Klöster in der ersten christlichen Zeit u. s. w. Aber die angeführten Beispiele haben einen von den englischen Armengesetzen ganz verschiedenen Charakter, weil jenes Almosen freiwillig war. Statt in so entfernte Zeiten zurückzugreifen, wird ein Blick auf die Armenpflege in den verschiedenen Staaten der Gegenwart von mehr Interesse und Nutzen sein:

Lord Palmerston ließ auf den Wunsch der Armengesetz-Commission durch die englischen Consuln statistische Erhebungen in verschiedenen Ländern Europa's machen, nach welchen es in folgenden Ländern anerkannt ist, daß die Armen ein gesetzliches Anrecht zur Unterstützung an die übrige Gemeinschaft haben, nämlich: in Norwegen, in Schweden, Rußland, Dänemark, Mecklenburg, Preußen, Würtemberg, Baiern und dem Canton Bern.

In Norwegen wird Unterstützung gereicht den durch Alter Arbeitsunfähigen, Gebrechlichen und Anderen, welche sich nicht selbst ernähren können. Dieselben werden zu wohlhabenden Grundbesitzern einquartiert, welche die Mittel haben, für sie zu sorgen, welche sie mit Nahrung und Kleidung versehen, wofür jene ihrerseits solche leichte Arbeiten verrichten, die sie prästiren können. Bei der Vertheilung wird Rücksicht genommen auf die Ausdehnung oder den Werth der verschiedenen Güter und die Zahl der Bedürftigen, welche je nach den verschiedenen Sprengeln bedeutend wechselt. In manchen gibt es so wenig Arme, daß einer auf fünf oder sechs Bauern fällt, welche ihn der Reihe nach nehmen, während in manchen Gemeinden in jedem Hofe ein Armer einquartiert ist das ganze Jahr hindurch, und auf größeren Gütern sogar mehrere. Die Löhne der Handwerker variiren von 1 Thaler 25 Silbergroschen bis 2 Thaler 14 Silbergroschen wöchentlich, und die der ländlichen Arbeiter von 2½ bis 5 Silbergroschen täglich; im ersteren Falle mit Kost, Wohnung und Werkzeugen, im letzteren nur mit Kost von Seiten der Arbeitgeber. Unter gewöhnlichen Umständen können die Familien von ihrem Verdienst leben. Ihre Nahrung

besteht höchst einfach aus eingesalzenen Häringen, Hafergrütze, Kartoffeln und Haferbrod. Ein- oder zweimal in der Woche mögen sie vielleicht ein Stück gesalzenes Schweine- oder Rindfleisch erhalten, und die der Küste Näheren frische Fische. Das allgemeine Getränke ist Kornbranntwein.

In Schweden ist, wie in England, jede Gemeinde verpflichtet, ihre eigenen Armen zu unterhalten; aber der Fonds zu diesem Zwecke wird durch freiwillige Beiträge ergänzt, wovon übrigens ein großer Theil durch Legate und Schenkungen aufgebracht wird, so wie durch den Ertrag gewisser Bußen und durch Beiträge, welche von den Gemeindemitgliedern nach dem Verhältnisse ihrer Mittel erhoben werden. Nach einer Aufstellung des Staats-Secretärs Hartmannsdorf betrug die Zahl der unterstützten Personen im Jahre 1829 63,348 auf eine Bevölkerung von 2,780,132, oder etwa 1 zu 42. Oberst Forsell dagegen versichert, daß 1825 die Zahl der Unterstützten 544,064 betragen habe, also ungefähr 1 zu 5. Wenn man erwägt, daß es in Stockholm allein 83 gesonderte und unabhängige Armenanstalten gibt, so scheint die Schätzung der letzteren fast wahrscheinlicher.

Gegen arbeitsfähige Leute, welche Unterstützung suchen, ist das Gesetz sehr streng. Solche, die ohne Vermögen oder Beschäftigung sind und es versäumen, nach einer solchen sich umzusehen, werden zur Disposition der Polizei gestellt, die denselben eine bestimmte Frist setzt, binnen welcher sie sich Arbeit suchen müssen, widrigenfalls sie zu öffentlichen Arbeiten angestellt werden.

Trotz dieser Vorsichtsmaßregeln scheint es, als habe unter dem gegenwärtigen Systeme die Armuth in Schweden in stärkerem Verhältnisse sich vermehrt, als die Bevölkerung, und es ist zu befürchten, daß der moralische Eindruck, den die Existenz eines Fonds auf die arbeitenden Classen macht, auf den sie gesetzlichen Anspruch haben, wenn auch nicht in demselben Grade, doch immerhin einige der Uebel verursacht, welche dasselbe System in England hervorgebracht hat.

Der Tagelohn der Handwerker beträgt 16 Silbergroschen, und von geschickten ländlichen Arbeitern 6—7 Silbergroschen, während die ungeschickteren nicht mehr als 2½—3½ Silbergroschen erhalten. Familien können gleichwohl bei der Billigkeit der Lebensmittel von ihrem Verdienste leben. Ackerbauer in den südlichen Provinzen leben von Salzfischen und Kartoffeln, in den nördlichen von Hafergrütze und Roggenbrod. Handwerker sind zuweilen im Stande, sich etwas Fleisch zu verschaffen. Die jährlichen Ausgaben in einer kleinen Bauernfamilie werden von Liddell, dem englischen Consul in Gothenburg, zu 70 Thaler 14 Silbergroschen angenommen. Eine Tagelöhnerfamilie verausgabt nur zwei Drittheile von diesem Betrage.

In Dänemark versorgt jede Gemeinde ihre eigenen Armen. Alle diejenigen werden da als unterstützungsbedürftig angesehen, welche unfähig sind, mit ihrer eigenen Arbeit die Subsistenzmittel sich zu verschaffen, und ohne Hülfe Dritter der unentbehrlichen Bedürfnisse des Lebens beraubt wären. Die Individuen, denen Unterstützung gereicht wird, werden in drei Classen getheilt: zuerst alte, kranke und schwächliche Personen; zweitens Waisen, Findlinge, verwahrlos'te Kinder und die Kinder von Eltern, welche unfähig sind, jene zu ernähren; drittens Familien oder einzelne Personen, welche unfähig sind, so viel zu verdienen, um für sich oder ihre Kinder auszureichen. Arme der ersten Classe werden mit Nahrung, Kleidung, Wohnung, und ärztlicher Hülfe unterstützt, sei es in Privatwohnungen, sei es in Gemeindehäusern. Kinder werden zu Privatfamilien gethan, wo sie auf Kosten der Gemeinde erzogen werden, bis sie in die Lehre geschickt oder anderwärts untergebracht werden können. Arme der dritten Classe werden so unterstützt, daß sie gerade das Leben haben, aber sie werden gezwungen, so gut sie können, dafür zu arbeiten. Es macht einen Theil der Obliegenheiten derer aus, durch welche das Armenwesen verwaltet wird, Arbeit für die Armen zu finden zu dem üblichen Lohnsatze; wo der Verdienst unzureichend ist, wird Beistand geleistet, nicht in Geld, sondern in Nahrung und Kleidung.

Das dänische Gesetz hat das vortreffliche Princip aufgestellt, daß jede Person, welche unter dem Armengesetz unterstützt wird, verpflichtet ist, entweder mit ihrem Eigenthum oder ihrer Arbeit den für sie ausgelegten Betrag zurückzuerstatten. Wenn einem Armen eine Unterstützung gewährt wird, so wird ein Verzeichniß und eine Schätzung seiner Effecten gemacht und dieselben, nachdem sie mit einem Stempel gezeichnet sind, zu seinem Gebrauch ihm ausgeliefert.

Jedermann nun, der Waaren, die so gezeichnet sind, annimmt, sei es durch Kauf oder Pfand, muß sie zurückerstatten oder ihren Werth ersetzen, und wird noch überdies mit einer Geldbuße belegt. Eben so hat die Gemeinde Anspruch auf Vermögen, welches nach einer erhaltenen Unterstützung erworben ist, und ist zugleich der legale Erbe eines jeden, der solche Vorschüsse erhalten hat. Wenn Jemand sich weigert, seine Schuld terminweise der Gemeinde zurückzuzahlen, so soll er angehalten werden, für dieselbe zu arbeiten, und wenn er versucht, die Gemeinde zu verlassen, so soll er eingekerkert werden. Die Mittel, welche zur Unterstützung der Armen nöthig sind, werden zu einem Gemeindefonds zusammengesteuert von Haus- und Grundbesitzern, Kaufleuten, Handwerkern, ja, von Gesellen und Dienstboten, kurz, von Allen, welche selbst keine Communal-Unterstützung erhalten und welche etwas beisteuern können, ohne sich selbst der

nothwendigsten Bedürfnisse zu berauben. Dieses System ist in Dänemark erst seit 1803 in Wirksamkeit.

Die Wirkung dieses Gesetzes wird, wie folgt, angegeben. Vor der Einführung des gegenwärtigen Armengesetzes war die Noth unter den Armen bedeutend größer, als seitdem, und die Bettelei, welche jetzt verhütet wird, damals allgemein im ganzen Lande, und zwar in der gierigsten und unerträglichsten Art, so daß sie dem Bauernstande nicht allein eine drückende Last, sondern auch eine unerträgliche Plage auferlegte. Denn Bettler kamen oft, wenn ihre Forderungen nicht bewilligt wurden, bis zu Unverschämtheiten und Drohungen, ja, sogar zu Acten verbrecherischer Rache. Dies sei, berichtet man aus Dänemark, nicht mehr der Fall, und deßhalb sei das gegenwärtige System wohlthuend gewesen. Der Legations-Secretär der englischen Gesandtschaft in Kopenhagen, Browne, erstattet indessen einen weniger befriedigenden Bericht von den Wirkungen des neuen Systems, und behauptet, daß es einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die Industrie des Volkes gehabt, daß es den mittleren Mann zum armen Manne gemacht, und den armen Arbeiter in einen der Unterstützung bedürftigen Armen verwandelt habe. „Es wirkt dahin," sagt Browne, „das Herz des armen Mannes zu verhärten, der seine Forderungen mit aller jener Autorität stellt, mit welcher das legale Recht des Armengesetzes ihn bekleidet hat. Da ist keine Dankbarkeit für die Gabe, und was gegeben, wird nur ungern und mit Widerstreben bewilligt." Unter den Nachtheilen, welche aus dem System der zwangsweisen Unterstützung hervorgehen, erwähnt Browne die Lockerung der Grundsätze der Mäßigkeit, die Ermuthigung frühzeitiger und unüberlegter Heirathen; das Aufziehen von Kindern mit den Beispielen der Trägheit und Indolenz beständig vor ihren Augen und die Schwächung der natürlichen Bande des Gehorsams und der Liebe zwischen Eltern, Kindern und anderen Verwandten. „Das Kind betrachtet seine Eltern als verhältnißmäßig unnütz für sich, denn es bekommt seinen Unterhalt von anderswoher, und die Eltern fühlen die Verpflichtung, ihre Kinder zu ernähren, bedeutend vermindert." Wir müssen gestehen, daß uns diese Vorwürfe zu allgemein erscheinen, um die gegenseitigen Behauptungen bei dem unstreitig richtigen Princip zu entkräften.

Ein Mann, der mit Frau und vier Kindern jeden Tag der Woche, mit Einschluß des Sonntags, arbeitet, verdient dort ungefähr 4 Thaler 8½ Silbergroschen wöchentlich. Die Hauptnahrung der arbeitenden Classe ist Roggenbrod, Hafergrütze, Kartoffeln, Kaffee, Butter, Käse und Milch. Die Lebensmittel sind billig und bei verständiger Sparsamkeit ist der Verdienst einer Familie für ihren anständigen Unterhalt genügend.

Auch in Mecklenburg hat jeder Arme gesetzlichen Anspruch auf

Beistand. Die Alten und Gebrechlichen werden mit Nahrung, Wohnung und Brennmaterial unterstützt, und arbeitsfähige Personen haben Anspruch auf Arbeit und Wohnung. Jeder steuerbare Einwohner ist verpflichtet, Armenbeiträge zu zahlen. In Städten sind die Sammlungen zwar dem Namen nach freiwillig, aber wenn sie geringer ausfallen, als die Armenpfleger für nöthig erachten, so können sie mehr verlangen. Diese Beamten werden von den Magistraten ernannt. Die Löhne schwanken von 2 Thaler 12 Silbergroschen bis 3 Thaler 18 Silbergroschen wöchentlich für Handwerker in den Städten, und sind auf dem Lande ungefähr um ein Drittel geringer. Die Leute werden außerdem gewöhnlich noch dazu beköstigt, so daß sie sich ganz gut stehen. Tagelöhner auf dem Lande erhalten 1 Thaler 2½ Silbergroschen wöchentlich, haben aber dazu noch ein Häuschen mit einem Stück Feld, Weide für eine Kuh und zwei Schafe im Sommer und Futter für dieselben im Winter. Die Dienstboten auf den Gütern namentlich sind sehr gut gestellt, und ihre Nahrung — in der Regel zweimal Fleisch täglich — ist besser, als in irgend einer Gegend Europa's. Ihre Noth ist nur der Mangel an Freizügigkeit und die feudale Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

In Preußen stellt das Gesetz den Grundsatz auf, daß der Staat für die Ernährung derjenigen Bürger sorgen müsse, welche sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen und auch nicht von anderen Privatpersonen, welche gesetzlich dazu verpflichtet sind, erhalten können. Diese Last der Armenpflege ist indessen vom Landrecht zunächst den Stadt- und Dorf-Gemeinden resp. Rittergütern übertragen. Ist eine Gemeinde unvermögend, ihre Ortsarmen zu ernähren, dann muß der Landarmenverband aushelfen, dessen Umfang in der Regel mit dem einer Provinz zusammenfällt. Die Entscheidung darüber, ob eine Gemeinde ihre Armen genügend unterstütze, ob der Landarmenverband aushelfen müsse und alle dahin einschlagenden Verfügungen stehen lediglich der Verwaltungs-Behörde zu; und darin unterscheidet sich die preußische Armen-Gesetzgebung von der englischen, daß in dieser der Friedensrichter zu entscheiden hat, wobei freilich nicht übersehen werden darf, daß der Friedensrichter auch ein halber Verwaltungs-Beamter in unserem Sinne ist, und etwa, freilich mit weit geringerer Competenz, einem baierischen Landrichter verglichen werden mag, der auch Verwaltung und Justiz in einer Person concentrirte.

Personen, welche plötzlich in Hülfsbedürftigkeit gerathen, während sie in einer fremden Gemeinde sich befinden, oder durchreisende Ausländer müssen von der betreffenden Gemeinde verpflegt werden, vorbehaltlich des Rechts des Rückgriffes auf die zur Unterstützung Verpflichteten und des Rechtes, den Armen, sobald es seine Gesundheit erlaubt, zu den letzteren hinzuschieben. Domicil wird in einer Gemeinde nach Ablauf eines Jahres

und wo die vorschriftsmäßige Meldung unterlassen worden, nach Ablauf von drei Jahren erworben. In neuerer Zeit ist das Princip der Freizügigkeit in Hinsicht auf die Städte der sechs östlichen Provinzen einer Beschränkung unterworfen worden, indem es denselben verstattet wurde, die Aufnahme Fremder, natürlich mit Ausnahme der Beamten, von einem Einzugsgeld abhängig zu machen.

Auch hinsichtlich der Organisation der Armenpflege herrscht eine Verschiedenheit in den östlichen und westlichen Provinzen. In jenen bildet jedes Dorf und selbstständige Rittergut einen eigenen Bezirk, dessen Verwaltungs-Behörde nur der Aufsicht des Landrathes als Vorsteher des Kreises unterliegt. Die große Ausdehnung der Kreise, welche durchschnittlich 15 bis 20 Quadratmeilen umfassen, und die sonstigen zahlreichen Geschäfte des Landraths erschweren eine genügende Uebersicht sehr. Zweckmäßiger ist die Einrichtung in den westlichen Provinzen (nach der Landgemeinde-Ordnung von 1841), wo immer eine Anzahl von Dörfern oder Rittergütern zu einem Amt (in Rheinland Bürgermeisterei) vereinigt ist und wo der Amtmann oder Bürgermeister die Aufsicht über die einzelnen Gemeinde-Verwaltungen führt. Diese Amtmänner, bei denen dem Urheber der Landgemeinde-Ordnung, Herrn Präsident von Vincke, der englische Friedensrichter vorgeschwebt zu haben scheint, sind in der Regel aus der Zahl der größeren Gutsbesitzer genommen, sollen ihre Stellung als ein Ehrenamt betrachten, und sind, da sie den Gemeinden näher stehen, auch geeigneter zur Beaufsichtigung der Armenpflege. Personen, die eine öffentliche Unterstützung verlangen, deren Arbeitsfähigkeit durch ärztliches Gutachten oder sonst erwiesen ist, können in Arbeitshäusern zur Arbeit angehalten werden. Diese Bestimmung findet sich auch im englischen Armengesetz. Vergleicht man diese englische Einrichtung überhaupt mit der preußischen, so muß man der letzteren den Vorzug geben; denn sie ist weit weniger kostspielig und die Armen haben keinen so großen Reiz, sich versorgen zu lassen, während sie doch vor ernster Noth geschützt werden. Der Bettel ist in Preußen bei Strafe verboten.

Zu den Ländern, wo die Armen gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung aus Gemeindemitteln haben, gehört auch Würtemberg. Die Gemeindebevölkerung ist in zwei Classen getheilt, in die Bürger und in Beisassen. Das Bürgerrecht wird durch Erbschaft oder Kauf erworben, und gibt dasselbe ein Recht auf den Mitgenuß am Gemeindevermögen. Beisitzer oder Beisassen werden gegen geringere Vergütung in die Gemeinde aufgenommen, indessen haben sie keinen Antheil am Vermögen. „Jede Person, welche sich nicht von ihrem Vermögen, oder ihrer Arbeit, oder durch den Beistand der Verwandtschaft ernähren kann, hat Anspruch auf

Unterſtützung der Gemeinde, deren Bürger oder Beiſaſſe ſie iſt. Wenn Jemand zu arm iſt, um das Recht eines Beiſitzers ſich zu kaufen, ſo wird er von der Polizei irgend einer Gemeinde ohne eine ſolche Vergütung zugewieſen. Die Sorge für die Armen wird von der Regierung ſo weit ausgedehnt, daß, wenn in Zeiten der Noth irgend Jemand durch die Nachläſſigkeit der betreffenden Beamten umkäme, dieſelben der Strafe nicht entgingen.

Arbeitsfähige Perſonen, welche die öffentliche Unterſtützung verlangen, werden zu Staatsarbeiten gegen mäßigen Lohn angehalten. Es iſt manchmal ſchwer, Beſchäftigung für die Armen zu finden, deßhalb ſind in der Hauptſtadt und einigen anderen Orten Anſtalten, wo geſponnen und ähnliche Arbeit beſchafft wird. In den meiſten Städten ſind Armenhäuſer, in welchen betagte und gebrechliche Leute aufgenommen werden; und wo ſolche Zufluchtsörter nicht exiſtiren, werden die Armen abwechſelnd in die Privathäuſer aufgenommen oder in irgend ein Kosthaus auf Koſten der Gemeinde eingeſtellt.

Die vorſtehenden Notizen ſind auf Nachſuchen des engliſchen Geſandten und auf Befehl der würtembergiſchen Regierung 1834 erhoben worden. Einige Bemerkungen am Schluſſe jener ſtatiſtiſchen Erhebung deuten darauf hin, daß die Uebel, auf welche man im Armenweſen in dieſem Lande ſtößt, unzertrennlich von dem Grundſatze des geſetzlichen Anſpruchs arbeitsfähiger Armen auf Unterſtützung ſind. Es heißt in dieſen Bemerkungen: „Wenn wir die Lage eines der ärmſten der würtembergiſchen Bauern, welcher ſich unabhängig mit ſeiner eigenen Arbeit erhält, mit einem der Begünſtigteren unter denjenigen, welche öffentliche Unterſtützung genießen, z. B. mit dem Inwohner eines Hoſpitals, oder ſogar eines Gefängniſſes, vergleichen, ſo möchte uns faſt die Lage des Letzteren günſtiger, als die des Erſteren erſcheinen. In der That ſehen wir ſolche Hoſpitalbewohner, und ſogar Gefangene, das höchſte Alter erreichen, während mancher arme Tagelöhner und Handwerker in einem viel früheren Alter unter der Wucht der Sorgen und Entbehrungen zuſammenbricht. Mancher Inwohner eines Hoſpitals und mancher Gefangene ſcheint, ſelbſt mit körperlichen Gebrechen und Leiden, ſeine Lage ganz behaglich zu finden und für das Gute, welches er genießt, ſich dankbar zu erweiſen, während mancher Tagelöhner oder Handwerker im Genuß guter Geſundheit ſich elend fühlt und ſein Daſein verflucht. In der That ſucht mancher Zutritt im Hoſpitale, der recht gut im Stande wäre, durch ſeine Arbeit zu Hauſe für ſich ſelbſt zu ſorgen. Der Mann trennt ſich von ſeinem Weibe und das Weib vom Manne oder von den Kindern, um in einem Hoſpitale aufgenommen zu werden. Mancher ſpart nicht, ſondern verſchleudert, was er hat; er arbeitet nicht,

um etwas zu verdienen, weil er denkt, daß er immer noch das Recht hat, als letzte Resource im Hospitale aufgenommen zu werden. In manchen Orten, wo reiche Hospitäler und andere Stiftungen sind, ist die Zahl der Armen verhältnißmäßig größer, als in Orten, wo weniger für sie gethan ist. Mancher fährt fort zu betteln und zu stehlen, der wegen dieser Vergehen schon öfters eingekerkert war, weil er seine Lage im Arbeits- oder Zuchthause für sehr erträglich hält im Vergleich mit dem arbeitsamen Leben eines armen Mannes in der Freiheit." Seit diesem Bericht hat sich die Lage des würtembergischen Landvolks bedeutend verbessert und das Land ist überhaupt im Aufschwung begriffen.

Die Löhne von Handwerkern sind 1 bis 2½ Gulden, und auf dem Lande von 30 Kreuzer bis 1 Gulden wöchentlich mit Kost und Wohnung. Knechte, welche eben so gewöhnlich von ihren Arbeitgebern Kost und Wohnung erhalten, bekommen in den Städten 50 bis 60 Gulden, und in den Dörfern 20 bis 40 Gulden jährlich; wenn sie sich beköstigen, 150 Gulden jährlich, wobei sie oft im Winter Nahrung und Holz unter den Marktpreisen erhalten. Weib und Kinder mögen oft noch 40 bis 50 Gulden dazu verdienen. Damit kommen sie, bei zweimal Fleisch wöchentlich, so ziemlich aus.

Alle diese Aufstellungen stimmen mit unseren eigenen Beobachtungen überein; sie sind im Allgemeinen als richtig anzusehen, nur haben die Löhne in den letzten Jahren eine Steigerung erhalten.

Die Verhältnisse in Baiern sind von denen Würtembergs so wenig verschieden, daß wir uns nicht länger dabei aufzuhalten brauchen.

Im Allgemeinen wird in fast allen deutschen Staaten ein großer Theil der Armenlast auch durch die Stiftungen getragen, welche trotz der Säcularisation und des dreißigjährigen Krieges nirgends so zahlreich sind.

Auch im Canton Bern haben die Einwohner, wenn sie in Armuth gerathen, einen Anspruch, unterhalten zu werden. Im 17. Jahrhundert wurde das Gesetz erlassen, daß jeder Unterstützungsbedürftige ermächtigt war, solchen Beistand aus der öffentlichen Gemeindecasse zu erhalten, welcher er angehörte, und, wenn dieser Fonds nicht zureichen sollte, von den Gutsbesitzern der Gemeinde, so wie von den übrigen Eigenthümern. Die Mißbräuche, welche unter diesem System entstanden, sind zahlreich und bedenklich: Vagabundiren, Unvorsichtigkeit, unüberlegte Heirathen, unerlaubter Lebenswandel sind durch die Aussicht begünstigt worden, daß die Leute die Consequenzen ihres Leichtsinns auf Andere abwälzen konnten. Die intellectuelle und technische Erziehung des Volkes wurde so vernachlässigt, daß dasselbe tief versank und Niemand mehr sich schämte, vom öffentlichen Almosen zu leben. Die Erhebung zeigte deutlich, daß die Zahl

der Armen in demselben Verhältniß wuchs, in welchem die Mittel zu ihrer Unterstützung vermehrt wurden, und daß in denjenigen Gemeinden, welche die reichsten Mittel zu diesem Zwecke besitzen, die Bevölkerung am weitesten zurück und am wenigsten industriös ist. Die berner Regierung hat selbst im Jahre 1834 eingestanden, daß „zahlreiche Beispiele angeführt werden könnten, wo ganze Familien von der Gemeinde von Jahr zu Jahr gelebt haben, und sogar von Generation zu Generation, und in der Gemeindecasse die Mittel ihrer Existenz gefunden haben, während Exempel des Gegentheils selten sind."

Was Frankreich betrifft, so geschah vor der Revolution Vieles, vielleicht das Meiste, für die Armen von Seiten der Klöster und geistlichen Stiftungen, die ein Vermögen von ungefähr 1400 Millionen Thalern besaßen. Dieses Vermögen wurde in der Revolution confiscirt, bis wohin in allen Theilen Frankreichs zahlreiche wohlthätige Anstalten bestanden hatten. Nur die Findelhäuser blieben von ihnen übrig und wurden zum Theil noch vergrößert. Gegenwärtig legen die Municipalräthe aller Städte Frankreichs, deren Bevölkerung 20,000 Seelen übersteigt, und auch von einigen, deren Einwohnerzahl geringer ist, einen bestimmten Theil der städtischen Einkünfte zurück, welcher zur Unterhaltung der Spitäler bestimmt, oder zur Disposition wohlthätiger Vereine, sogenannter Bureaux de bienfaisance, gestellt wird. Die Einkünfte, von denen diese Summe genommen wird, werden zum Theil aus den Zinsen des Gemeindevermogens erhoben. Der größere Theil, und in manchen Fällen das Ganze, ist das Erträgniß des städtischen Octroi's oder der Accise, welche Steuer von allen Consumtionsartikeln, die in die Stadt gebracht werden, erhoben wird. Diese Steuer unterscheidet sich indessen von der englischen Armensteuer nur durch die Form, indem letztere direct, die erstere indirect und noch dazu mit weniger Respect für die Sparsamkeit in den Erhebungskosten erhoben wird. Asyle für Bettler und Arbeitshäuser werden in Frankreich auf Staatskosten unterhalten; sie sind aber ihrem Zwecke nach eigentlich Correctionshäuser für Müßiggänger und Lumpen, die unter der Aufsicht der Polizei stehen. In den „Statistischen Documenten über Frankreich", welche unter der Leitung des Handels-Ministers Duchatel veröffentlicht worden sind, ist angegeben, daß die Summe, welche milden Zwecken aus Staatsmitteln gewidmet ist, so wie die für die Unterhaltung der Findelhäuser in den Hauptstädten Frankreichs im Jahre 1833 auf 10,573,043 Franken sich beliefen. Die Summen, welche in demselben Jahre in den Bureaux de bienfaisance in den verschiedenen Departements verwandt wurden, betrugen 8,956,036 Fr., und die Zahl der Personen, unter welche diese Summe in ihren eigenen

Wohnungen vertheilt worden ist, 695,932. Im Vergleiche damit ist die Armenpflege in Irland viel umfassender; denn im Jahre 1855—56 betrug die Zahl der unterstützten Armen hier 304,000, während die Zahl der Einwohner Irlands zu denen Frankreichs wie 5 : 36 sich verhält. Die Einkünfte der verschiedenen Hospitäler und Armenhäuser Frankreichs beliefen sich 1833 auf 51,222,063 Fr., und die Ausgaben auf 48,842,097 Fr. Die Zahl der hülfsbedürftigen Personen, welche während dieses Jahres in jene Anstalten aufgenommen wurden, betrug 425,049. Da die am Anfange des Jahres gebliebene Zahl 154,253, und die am Ende desselben auf 152,830 Personen sich belief, so kann man daraus schließen, daß die Zahl der in diese Anstalten Aufgenommenen selten unter 150,000 beträgt.

Es scheint, daß bei Weitem der größte Theil der für milde Zwecke erhobenen Gelder in den Städten ausgegeben wird. Nach Herrn von Chateauvieux wird der größere Theil der in den Departements für die Armen erhobenen Mittel, der nicht in den größeren Städten verwandt wird, in den kleinen Städten und Dörfern zur Unterhaltung von Findelhäusern und Irrenhäusern angelegt. Mit dieser Ausnahme wird in Frankreich durchaus nichts für die Unterstützung der ländlichen Armen gethan, und es ist demnach sehr interessant zu sehen, in welcher Weise eine große Anzahl dieser Leute in Stand gesetzt wird, den Uebeln und Unglücksfällen des Lebens zu begegnen.

Um eine solche Untersuchung zu einem befriedigenden Resultate zu bringen, ist es nöthig, die speciellen Umstände zu erörtern, in welchen sich die ländliche Bevölkerung durch die völlige Theilbarkeit der Güter befindet. In den statistischen Documenten der französischen Regierung wird berichtet, daß die Gesammtzahl der Eigenthümer in Frankreich sich auf 10,896,682 beläuft, was ungefähr 4½ Hectare oder 15 Morgen für jeden Grundeigenthümer ausmacht. Es ist aber Grund zu vermuthen, daß die angegebene Zahl bedeutend zu hoch gegriffen ist durch die Gewohnheit, Eigenthümer in jeder Gemeinde, in welcher sie Besitzungen haben, aufzuführen, so daß dieselbe Person mehrmals gerechnet sein mag. Außerdem braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß der Boden nicht gleichmäßig vertheilt ist, sondern daß Manche in Besitz außerordentlich ausgedehnter Ländereien sich befinden, während Andere weit weniger haben, als jenen Durchschnittsbetrag von 15 Morgen. Ein großer Theil ist daher nicht im Stande, eine Familie von dem Ertrage seiner Grundstücke zu ernähren. Daher verpachten viele solcher Grundeigenthümer ihr Land und verdingen sich lieber als Tagelöhner zu Anderen oder treiben ein Geschäft in den Städten. Auch ist es unter den Bauern gebräuchlich, daß, wenn ein Vater bei seinem Tode mehrere Kinder hinterläßt, unter denen nach dem Gesetze eine

gleichmäßige Vertheilung Statt findet, eine Uebereinkunft gemacht wird, durch welche, obwohl sämmtliche als Eigenthümer aufgeführt sind, die Bewirthschaftung des Hofes einem Einzigen übertragen wird, der sich mit den Uebrigen sodann abfindet. Diese Fälle kommen so oft vor, daß die Zahl derer, die im wirklichen Besitze des Bodens sind und ihn bewirthschaften, nicht 4 Millionen übersteigt, die mit ihren Familien eine Bevölkerung von 20 Millionen repräsentiren, und daß von dieser Zahl von Eigenthümern ungefähr 5 Sechszehntel, die eine Bevölkerung von 6,426,000 Individuen repräsentiren, Eigenthümer von kleinen Parzellen Landes sind, von denen keiner mehr als 7 Morgen besitzt. Ein Besitzthum von dieser Größe ist in der Regel unzureichend zum Unterhalt einer Familie, und es ist mehr als wahrscheinlich, daß, wenn Frankreich ein Armengesetz, wie das vor 20 Jahren in England noch gebräuchliche, angenommen hätte, diese Grundbesitzer rasch in den Rang von Armen herabgedrückt worden wären. Die Mittel, durch welche ohne ein solches System die Armen in Stand gesetzt werden, sich durchzuhelfen, werden von Chateauvieux wie folgt beschrieben:

Das nämliche Dorf enthält Eigenthümer von verschiedenen Graden und in verschiedenen socialen Positionen, die oft neben einander, oft sogar in demselben Hause wohnen. Der Eigenthümer von 10 Hectares ist der Freund, der Schwager, der Oheim oder der Neveu eines Anderen, der nur 2 besitzt. Der Tagelöhner wohnt bei dem wohlhabenden Bauer, bei dem er Beschäftigung hat, und die Nothwendigkeit des täglichen Verkehrs bringt eine intime Verbindung zwischen beiden hervor. Unter diesen Umständen wird das Weib des Bauers, der 20 Hectares besitzt, in ihrem Wochenbette die Nachbarin nicht ohne Hülfe lassen; sie wird ihr aus ihrem wohlgefüllten Kasten mit Leinwand aushelfen, sie wird sie mit Speise und Trank unterstützen. Diese Gaben, in Quantitäten vertheilt, welche der statistischen Beobachtung entgehen, werden durch alle ländlichen Districte Frankreichs nicht in der Form des Almosens, sondern als Zeichen guter Nachbarschaft gereicht: sie nehmen niemals die Gestalt von Geld an, sondern bloß von Artikeln, welche im Momente nöthig sind. Diejenigen, welche Gegenstand dieser guten Dienste gewesen sind, geben sie freundlich nach Vermögen zurück, d. h. mit ihrer Arbeit und ihrem guten Willen. Wenn ein Eigenthümer Hülfe braucht, entweder um ein großes Stück Zimmerholz vom Platze zu schaffen, oder seine Garben unter Dach zu bringen, sobald ein Gewitter im Anzuge ist, so verlassen in einem Momente der Schuhmacher und der Sattler ihre Werkstätten, und Alle eilen, ihre Kräfte zur Disposition des Bauers zu stellen, welcher auf solche Weise seine Erndte in Sicherheit bringt, wobei ein Glas Cider als Belohnung

für den geleisteten Dienst hinreicht. (Dasselbe geschieht übrigens in Deutschland mehr oder weniger auch; wahrscheinlich in allen civilisirten Ländern.)

Es darf nicht vergessen werden, daß selbst die kleinsten Bauern eine Behausung haben, welche ihr Eigen ist; daß ihr Bißchen Land, wie klein es auch sei, stets einige Früchte und Gemüse für den Gebrauch der Familie hervorbringen wird; daß diese sich mindestens eine Ziege hält, welche sie mit Milch versorgt; daß sie häufig auch noch etwas Reben besitzt, kurz, so viel Eigenthum, als der irische Bauer kaum für eine Rente von fünf Guineen erhalten kann. Trotz der Risse, welche die französische Revolution in das Eigenthum der Communen gemacht hat, besitzen doch manche von ihnen noch Wälder und Gemeindeländereien, deren Nutznießung den Einwohnern zusteht.

Es ist ein allgemeiner Gebrauch in Frankreich, Tagelöhnern kleine Stücke Landes zu geben, um sie mit Früchten zu bepflanzen, unter der Bedingung, daß sie die Hälfte des Ertrages den Eigenthümern abgeben, wobei die Culturkosten, mit Ausnahme der Arbeit, halbirt werden. Am üblichsten ist es, Tagelöhnern im Winter ein Stück Land zu überlassen unter der Bedingung, daß dieselben es im October in einer Lage zurückstellen, daß es mit Winterfrucht besä't werden kann. Die Tagelöhner können inzwischen Kartoffeln darauf geerndtet haben, und der Eigenthümer hat den Vortheil, daß er einen gedüngten und gesäuberten Acker dafür erhält.

In England wird das entgegengesetzte System beobachtet: die kleinen Eigenthümer sind mehr und mehr verschwunden, zu Tagelöhnern herabgesunken und zum Theil der Armencasse verfallen, während die Grundeigenthümer den Ackerbau mit allen Mitteln der rationellen Landwirthschaft betreiben und dadurch allerdings Arbeit sparen und eine höhere Rente erzielen. Wenn sie auf diese Weise höheren Ertrag gewinnen, so haben sie dafür auch größere Beiträge für die Armencasse zu entrichten.

Ein gewöhnlicher Arbeiter verdient jährlich 540 Franken. Ein Tagelohners-Weib kann mit 4 Kindern von 5, 8, 11 und 14 Jahren 300 Fr. jährlich verdienen, nämlich:

das Weib	120	Franken,
der älteste Knabe	80	„
ein 11jähriges Kind . . .	50	„
ein 8jähriges Kind . . .	30	„
ein 5jähriges Kind . . .	20	„
	300	Franken.

Kann nun eine solche Familie von dem Verdienste aller Glieder derselben leben? Ohne Zweifel, und wenn so, mit welcher Nahrung? Die

Nahrung wechselt nach verschiedenen Districten. In den Landes, einer ziemlich armen Gegend, besteht dieselbe aus Haferbrod, Hirsebrei, Wälschkorn-Kuchen, hier und da aus etwas gesalzenem Fleisch und Gemüse, selten, wenn überhaupt je, aus frischem Fleisch. Das Getränk ist fast nur Wasser, welches noch dazu aus stehenden Gewässern genommen wird. In einem anderen Theile des Departements leben die Bauern besser. Sie essen Weizenbrod, Suppe mit Gemüse und Fett oder Speck, zwei Mal des Tages Kartoffeln und anderes Gemüse, aber selten frisches Fleisch. Ihr Hauptgetränke ist Wein.

Eine Familie, wie die oben genannte, kann noch etwas zurücklegen, da die Bedürfnisse jener Classen in Frankreich sehr bescheiden sind, weit bescheidener, als in England: der Luxus des Thee's z. B. ist fast unbekannt. Dennoch haben nur wenige Bauern am Ende des Jahres einen Ueberschuß. Sie leben zu sorglos in den Tag hinein, und sind nicht so sehr auf Gewinn und Vermehrung ihrer Habe bedacht. Wenn Jemand ausnahmsweise eine Kleinigkeit aufgespart hat, so verwendet er sie zum Ankaufe eines Stückchen Landes. Letzteres ist dem armen Manne in England abgeschnitten, der dafür die Sparcassen hat.

In Beziehung auf Holland sind nachfolgende officielle Ermittlungen 1833 vom Minister des Innern dem englischen Gesandten übergeben worden:

Auch hier herrscht das Princip, daß zuerst jeder Kirchensprengel oder jede Religions-Gemeinschaft ihre Armen unterstützen muß. Erst wenn deren Mittel nicht ausreichen, hat der Arme das Recht, an die weltliche Obrigkeit sich zu wenden, welche nach sorgfältiger Prüfung Hülfe gewährt. In manchen Städten und Gemeinden existirt eine Separat-Verwaltung unter Aufsicht der Obrigkeit, für diejenigen Armen, welche nicht Mitglieder einer religiösen Secte sind. Die Spitäler und Waisenhäuser sind zum Theil Regierungs-Etablissements. Manche davon werden entweder ganz oder zum großen Theile durch die eigenen Revenüen erhalten. In diese Anstalten werden alle ohne Unterschied der Religionen aufgenommen. Findlinge und verlassene Kinder werden auf Kosten des Ortes unterhalten, wo dieselben gefunden werden. Es gibt drei örtliche Arbeitshäuser: eines in Amsterdam, eines in Middelburg und eines in der Provinz Gröningen in Nieuwe-Pekel, wo Arme ohne Weiteres aufgenommen werden mit der Bedingung, daß sie durch ihre Arbeit so viel als möglich zu ihrem Unterhalte beitragen. Es gibt ferner an verschiedenen Orten industrielle Armenhäuser, wo den Armen Arbeit verschafft wird, welche deren bedürfen. Außer diesen Anstalten gibt es verschiedene andere Plätze, wo Gesellschaften in besonderen Fällen Hülfe gewähren: einige um Wöchnerinnen

Hülfe zu leisten, andere um Lebensmittel und Brennmaterial im Winter zu vertheilen, und dritte zur Unterstützung ganz Armer. Die Local-Behörden üben in allen Fällen eine Oberaufsicht über die Einnahmen und Ausgaben der milden Gesellschaften und Stiftungen aus, und sind deren Beamte gebunden, der Regierung jährlich Bericht zu erstatten zum Behufe einer Mittheilung an die Generalstaaten. Die jährlichen Einnahmen aller dieser Armenhäuser und Hospitäler waren in den zwölf Jahren von 1820 bis 1831 6,014,818 Gulden. Die Durchschnittszahl der unterstützten Personen in jedem dieser zwölf Jahre betrug 241,513. Die Zahl der unterstützten Personen (wenn auch nicht die Armuth) scheint in Holland zugenommen zu haben. Die Durchschnittszahl der Personen, welche vom Jahre 1820—25 unterstützt worden sind, betrug 218,159; in den folgenden Jahren betrug sie 264,868, also um 20 Procent mehr. Im Jahre 1831 belief sich diese Zahl auf 279,730, also um 30 Procent mehr, als die Durchschnittssumme der früheren Jahre, und um 40 Procent mehr, als einzelne Jahre dieser Periode. Das Verhältniß der Unterstützten zu der übrigen Bevölkerung war 9 . 22 Procent im Jahre 1822, oder eher 1 : 11; das Verhältniß betrug 1831 11 . 30 Procent, oder vielmehr 1 : 9, was das Verhältniß in England noch übertrifft.

Hollands Armen-Colonieen, welche vor einem Jahrzehent in ganz Europa lebhaftes Interesse erregten, verdankten ihre Entstehung einer wohlwollenden Gesellschaft, welche im Jahre 1818 in Folge der beiden vorhergegangenen Nothjahre gegründet wurde. Die Mitglieder dieser Gesellschaft verpflichteten sich, jedes wöchentlich eine bestimmte Summe von nicht höher als 1½ Kreuzer beizusteuern; aber als die Zahl der Theilnehmer bald auf 20,000 stieg, war die Einnahme doch beträchtlich. Die Verwalter dieses Fonds faßten das Project, in den zahlreichen Haiden jenes Landes Colonieen zu gründen, welche verschiedenen Arten von Armen zum Asyle dienen sollten. Diese Colonieen sollten mit verschiedenen Zwecken gegründet werden: einige, um zur Unterdrückung der Bettelei zu dienen, andere als Zufluchtsort für die Gebrechlichen und Alten; Colonieen für Waisen und Findlinge; freie Colonieen und solche für die Verbesserung der Landwirthschaft. Im ersten Jahre der Bildung der Gesellschaft gründete dieselbe die freie Colonie Frederik's Oord auf der in der Nähe der Provinzen Drent, Friesland und Overyssel gelegenen Haide. Diese Colonie bestand aus 52 kleinen Bauerhöfen, deren Anbau durch die Gesellschaft begonnen, welche durch Personen aus den ärmeren Classen bevölkert wurden, die keine Almosen empfingen. Im Jahre 1819 schlug die Gesellschaft den Directoren der Waisenhäuser vor, gegen eine jährliche Vergütung eine bestimmte Anzahl 6jähriger Waisenkinder zu übernehmen. Um

die neue Ausgabe zu bestreiten, borgte die Gesellschaft 280,000 Gulden. Die Zahl der Mitglieder der Gesellschaft war inzwischen auf 22,500 gestiegen, und ihre Subscriptionsgelder betrugen 82,500 Gulden, welche die Directoren in Stand setzten, noch zwei andere freie Colonieen zu gründen, in welchen 800 Familien sich niederließen. Im Jahre 1820 lieferte eine neue Anleihe von 100,000 Gulden im Verein mit 78,000 Gulden Subscriptionsgelder die Mittel, eine gleiche Anzahl von Familien anzusiedeln. Im Jahre 1821 beliefen sich die Einkünfte auf 121,000 Gulden, welche sammt einer weiteren Anleihe von 300,000 Gulden wieder zur Gründung freier Colonieen verwandt wurden. Im Jahre 1822 wurde die erste Colonie zur Unterdrückung des Bettels von der Gesellschaft gegründet, welche später in Verbindung mit der Regierung unternahm, in anderen Colonieen 4000 Waisen, 2500 arme Personen und 1200 Bettler unterzubringen. Die Regierung hatte 45 Gulden jährlich für die Unterhaltung eines jeden Waisenkindes während 16 Jahren zu entrichten, und nichts für die übrigen Ansiedler, was den Betrag für jeden Kopf der Gesammtzahl auf 22 Gulden 50 Kreuzer reducirte. Dennoch ist die Gesellschaft nicht im Stande gewesen, ihren Vorsatz gänzlich auszuführen.

Die nachstehende Tabelle zeigt den Fortschritt der Armen-Colonieen hinsichtlich der Zahl der Bewohner für die 12jährige Periode von 1820 bis 1831 inclusive nach einem officiellen Berichte.

Im Jahre	Mitglieder der armen Familien (Frei-Colonieen).	Waisen-Findlinge oder verlassene Kinder.	Bettler.	Mitglieder von Veteranen-Familien.	Im Ganzen.
1820	1249	226	—	—	1475
1821	1737	365	—	—	2202
1822	1979	456	300	—	2735
1823	2295	475	1053	—	3823
1824	2614	1214	1061	—	4889
1825	3227	2174	1377	—	6778
1826	2724	2233	1581	231	6769
1827	2560	2059	1763	401	6783
1828	2510	2358	1826	562	7256
1829	2626	2340	1942	543	7451
1830	2619	2288	2111	473	7491
1831	2694	2297	2406	456	7853

In einem Lande, wo die Zahl der unterstützten Armen so groß ist, wie in Holland, konnte die Ausgabe, welche in der Weise für 7000 bis 8000 Köpfe gemacht wurde, von denen drei Zehntel Kinder waren, keinen erheblichen Einfluß zur Hebung des Uebels geäußert haben. Nach Graf Arrivabene enthielt das Königreich der Vereinigten Niederlande, welches 1827 eine Bevölkerung von 6,166,854 Seelen hatte, 11,440 mildthätige Anstalten, welche zum Unterhalt von 1,214,055 Individuen beitrugen, was beinahe den fünften Theil der Gesammtbevölkerung ausmacht. Die Summe, welche in demselben Jahre für die Unterstützung der Armen ausgegeben wurde, betrug 12,831,395 Gulden. Die Bevölkerung in Holland betrug 1827 2,307,661, und wenn man annimmt, daß der Zustand der Bevölkerung derselbe in den holländischen wie in den belgischen Provinzen war, so war die Zahl derer, welche aus milden Cassen Unterstützung erhielten, 454,304, oder 67 Mal so viel als die Bevölkerung in den Armen-Colonieen. Die oben erwähnte Zahl von 1,214,055 schließt die armen Kinder mit ein, welche Unterricht erhielten, und einige verschämte Arme; doch wenn man auch diese abzieht, so ist die Armuth noch immer erschreckend. Freilich darf auch nicht übersehen werden, daß in Holland im Allgemeinen sehr gut gelebt wird und mancher Unterstützung erhält, der in Frankreich noch recht gut mit seinen eigenen Mitteln oder seinem Verdienst ausreichen würde. Im Allgemeinen sind die Resultate dieser Armen-Colonieen zur Nachahmung nicht ermuthigend.

Der Betrag des jährlichen Verdienstes einer Tagelöhner-Familie wird auf 150—220 Gulden geschätzt, während der Durchschnitts-Verdienst einer gleichen Familie in England nach genauen Ermittlungen fast 500 Gulden beträgt.

Das Armenwesen in Belgien ist in vieler Beziehung dem in Frankreich ähnlich, weil seine Gesetze zum großen Theil aus der Kaiserzeit herstammen. Diese Gesetze sind besonders scharf gegen Bettler, welche verhaftet und, wenn sie sich als Vagabunden erweisen, ins Gefängniß gesteckt werden. Auch Belgien machte Versuche mit Armen-Colonieen, dieselben fielen aber so unbefriedigend aus, daß sie noch weniger als die holländischen zur Nacheiferung reizen dürfen. . . . . .

Dem Staate und der Gesellschaft gegenüber erscheint die Armuth als ein Ganzes. Sie bildet als solches eben den socialen Niederschlag, den trüben Schlamm, den der Strom des Volkslebens mit sich führt. Der Staat, indem sein Streben dahin gerichtet sein muß, diesen Niederschlag so viel als möglich aufzulösen oder doch ungefährlich zu machen, hat vor Allem nach den Ursachen der Armuth zu fragen und sie nach Classen auszuscheiden. Wir haben hier nicht die allgemeinen (weder die anhaltenden,

wie z. B. den ökonomiſchen Verfall eines Volkes, noch die vorübergehenden, wie z. B. Krieg, Handelskriſen, Ueberſchwemmungen u. ſ. w.) Verarmungsurſachen im Auge; dieſe gehören nicht in die Armenpflege; ihre Verhütung, wo ſie überhaupt möglich, liegt in Maßregeln und Einrichtungen, die auf anderen Gebieten zur Sprache kommen. Wenn daher z. B. Mohl in ſeiner Polizeiwiſſenſchaft unter Anderem ſchlechte „Staats-Einrichtungen" als eine Urſache der Armuth anführt, ſo kann dies unzweifelhaft eine ſehr ſtarke Quelle des Pauperismus ſein; aber die Armenpflege iſt ohnmächtig dagegen: — ein Armer kann ſich nicht etwa im einzelnen Falle darauf berufen, daß er durch ein ſchlechtes Wahlgeſetz ins Elend gekommen ſei. Wenn Jemand durch die Einwirkung einer allgemeinen Urſache verarmt iſt, ſo iſt er eben ein unverſchuldeter Armer, weiter hat der beſondere Grund ſeiner Verarmung für die Armenpflege keine Bedeutung. Die Armenpflege, die nach conſtanten Principien wirkſam und auf den regelmäßigen Gang der Dinge angelegt iſt, hat nur mit den ſtets wiederkehrenden Urſachen der Verarmung im Einzelnen und den verſchiedenen Claſſen von Armen zu thun, welche durch ſie entſtehen.

In Bezug auf das verarmte Individuum betrachtet, iſt die Armuth entweder eine ſelbſtverſchuldete oder unverſchuldete, von außen gekommene.

Selbſtverſchuldet kann die Armuth ſein durch Faulheit, Liederlichkeit, Lebeſucht, Unmäßigkeit, Verſchwendung u. ſ. w.; beim weiblichen Geſchlechte kommen die ſexualen Ausſchweifungen dazu. Schon Macfarlan, der Angehörige eines ſo arbeitſamen Volkes, wie die Engländer, bezeichnet die Faulheit als eine der häufigſten Verarmungsurſachen, und zwar begreift er unter dieſem Namen mit Recht nicht bloß die abſolute Unthätigkeit, ſondern auch den Mangel einer geregelten, gleichförmigen und anhaltenden Beſchäftigung. Im Uebrigen möchten Müßiggang bei den Südländern, dafür Trunkſucht und Unmäßigkeit bei den Nordvölkern, Vergnügungsſucht und Leichtſinn im Verzehren vorzugsweiſe in den größeren Städten die am häufigſten zum Ruin führenden Laſter ſein. Die Armuth iſt bei dieſer Claſſe, die ihr durch ihre ungeregelten Leidenſchaften verfällt, oft nur der Durchgangspunct zum Verbrechen; jedenfalls muß hier die Armenpflege, will ſie ihren Zweck nicht gänzlich verfehlen, immer neben der Unterſtützung zugleich correctionel auftreten, oder vielmehr ſich mit den zu dieſem Zwecke beſtehenden Einrichtungen und Behörden in Verbindung ſetzen.

Als eine ſelbſtverſchuldete Urſache der Verarmung wird endlich von vielen Theoretikern (z. B. Mohl) auch noch leichtſinniges und unvorſichtiges Heirathen bezeichnet. Zugleich fordern Einige hiergegen im

Interesse der Gesellschaft die äußerste Strafe; man soll nach Malthus einen unvorsichtig Heirathenden „der von der Natur ausgesprochenen Strafe (d. h. unter Umständen dem Hungertode) überlassen". So wahr es nun ist, daß in den niederen Classen die Gründung einer Familie ohne ausreichende Existenzmittel sehr häufig den materiellen Ruin im Gefolge hat, so wenig möchte es gerechtfertigt sein, sie als eine directe und selbstverschuldete Verarmungsursache mit Faulheit, Völlerei u. s. w. gleichzustellen. Das hieße so viel, als die Heirath für die unbemittelten Volksclassen zum Verbrechen machen. Es kann ja einem Tagelöhner, Arbeiter, kleinen Handwerker u. s. w. glücken, sich und die Seinigen durchzubringen; er muß nicht schon deßhalb, weil er heirathet, nothwendig der Armuth verfallen — während Müßiggang und Unwirthschaftlichkeit zuletzt immer ins Elend führen müssen. Wenn vielmehr ein ordentlicher und fleißiger Arbeiter nicht im Stande ist, eine mäßige Familie vor dem Verhungern zu schützen, so ist dies eben selbst nur die Wirkung eines allgemeineren Mißverhältnisses, z. B. zu niedriger Arbeitslöhne u. dgl. Wahr ist, daß gerade die niederen Classen in dieser Hinsicht an mangelnder Selbstbeherrschung leiden, was sich nicht sowohl dadurch, daß sie überhaupt heirathen, als durch die unverhältnißmäßige Zahl von Kindern erweist, die sie in ihrer Ehe auf die Welt setzen; doch dieser Mangel hängt nur zu innig mit ihrer ganzen Erziehung und Lage, also wieder mit allgemeineren Gründen zusammen. Kommt es nicht gerade unter den untersten Arbeiterclassen sehr häufig vor, daß die Gatten sich durch die Ehe vor Noth durch Krankheit gegenseitig sicherstellen. Wie häufig muß da die Frau eine Zeit lang den Mann ernähren, welcher sonst der Armencasse verfallen wäre. Ich könnte solcher Beispiele aus meiner eigenen Erfahrung anführen.

Sehr schön sagt Gerando: „Es ist leicht, dem Armen Unvorsichtigkeit vorzuwerfen, allein es zeigt sich, daß er mehr zu beklagen, als zu tadeln ist. Nur wer eine Zukunft vor sich hat, übt Vorsicht; die abhängigen Lagen, die nur wenige Aussichten haben, gewinnen eine lethargische Heiterkeit. Die Klugheit, welche Gefahren vorsieht, muß in dem Geiste der Menschen durch die Hoffnung des Erfolges unterhalten werden. Wer nur von dem Ertrage seiner Tagesarbeit lebt, läßt sich leicht beigehen, in den Tag hineinzuleben, um so mehr, wenn er noch in der Jugend steht, die ihn mit schmeichelnden Bildern täuscht."

Ueber die ganze Frage haben wir uns übrigens schon anderweitig ausgesprochen und verweisen darauf; jedenfalls hat die Armenpflege als solche auf diese Entstehungsursache der Armuth keine besondere Rücksicht ihres Verhaltens zu nehmen.

Die Armuth kann ferner eine unverschuldete, durch äußere Verhältnisse herbeigeführte sein. Diese Art von Armen läßt sich eintheilen in solche, welche auf längere oder kürzere Zeit entweder gänzlich oder theilweise unfähig sind, sich durch sich selbst und ihre Arbeit zu ernähren, und solche, welche zwar arbeitsfähig, aber durch von außen gekommene Einbuße oder Schmälerung ihres Arbeits-Verdienstes in Noth gerathen sind.

Zur ersteren Classe gehören:

1) Greise,
2) Kinder (verlassene und verwahrlos'te, namentlich uneheliche),
3) Kranke,
4) Gebrechliche, überhaupt solche, deren Arbeitskraft z. B. durch eine Verstümmlung oder unheilbares, sei es physisches, sei es geistiges Leiden (Blinde, Blödsinnige) geschwächt oder gänzlich gebrochen ist,
5) alleinstehende weibliche Personen.

Die zweite Classe umfaßt die aus den verschiedensten Gründen, z. B. Stockung eines Arbeitszweiges, Ueberschwemmung u. s. w. in Noth Gerathenen. Besonders auszuzeichnen dürften darunter die entlassenen Sträflinge sein, welche ihre Schuld gebüßt haben (also den selbstverschuldeten Armen nicht anzureihen sind), aber wegen des ihnen anhaftenden Makels mit dem besten Willen keine Arbeit finden können. Sonst hat die eigentliche Armenpflege mit dieser ganzen Classe nur in Bezug auf Hebung und Linderung der momentanen Noth zu thun (und auch da wird sie in der Regel durch außerordentliche Mittel unterstützt werden müssen, wie z. B. bei Brandschäden durch allgemeine Collecten); im Uebrigen müssen Einrichtungen und Maßregeln, die über das Gebiet der eigentlichen Armenpflege hinausgehen, ins Mittel treten.

Es versteht sich natürlich von selbst, daß die verschiedenen Classen oft in einander fließen, daß oft eine aus der anderen hervorgeht u. s. w. Ein braver Arbeiter kann durch unverschuldete Arbeitslosigkeit ein Tagedieb werden; uneheliche Kinder, wenn sie nicht gänzlich unter die Obhut fremder Hülfe genommen werden, sind meistens dem Verderben geweiht u. s. w. Schon deßhalb ist es schwierig, annähernd sichere Angaben über das numerische Verhältniß der verschiedenen Classen von Armuth zu machen; dazu kommt die Einwirkung der verschiedenen Verhältnisse und Gewohnheiten bei den einzelnen Völkern. Feststehen dürfte, daß die arbeitsfähigen Armen durchschnittlich 60 Procent der Armuth ausmachen: die übrigen sind Gebrechliche, Kinder u. dgl.

Sehr genaue und für die Vergleichung dienliche Nachweise über das Verhältniß der verschiedenen Armengattungen hat man von Frankreich;

allein die Zahlen schwanken je nach den verschiedenen Departements so sehr, daß eine Durchschnittsannahme nur ein imaginäres Resultat geben würde. Nach Zusammenstellung der mittleren Zahlen finden wir, daß die Greise, Gebrechlichen und Kranken, überhaupt die Arbeitsunfähigen etwa 35 Procent, die Arbeitsfähigen 65 Procent, und unter diesen die Armen in Folge schlechter Aufführung etwa 14 Procent ausmachen. In Würtemberg finden wir schon wieder ein anderes Verhältniß; auf eine Bevölkerung von 1,400,000 Einwohnern, die es im Jahre 1830 enthielt, vertheilten sich 64,896 Arme folgender Maßen:

Unbedingt Arbeitsunfähige	11,044,
Nur theilweise Arbeitsunfähige, aber doch noch brauchbar	14,142,
Kinder und Jungen unter 14 Jahren	16,847,
im Ganzen also . .	42,033,

oder circa 65 Procent der Gesammtzahl.

Dagegen Arbeitsfähige.	22,863,

also circa 35 Procent;

und darunter:

Arbeitslose, aber Arbeitswillige	6922,
Arbeitsscheue.	2116,
In den Correctionshäusern Eingesperrte . . .	96,
	9134.

Der Ueberschuß entbehrt der Thätigkeit, Sparsamkeit, oder arbeitet nur unvollkommen.

In Paris bildet die Zahl der Greise und Unheilbaren, welche in die Armenhäuser aufgenommen sind, verbunden mit jenen, welche zu Hause unterstützt werden, ungefähr 25 Procent der Gesammtzahl der Unterstützten; die Zahl der Kranken circa 7 Procent; diese beiden Classen zusammen 32 Procent der armen Bevölkerung.

Gerando glaubt, daß sich diese Proportion als normale für die großen Städte anführen lasse; hiermit würde das oben angegebene Verhältniß, wonach sie im Ganzen 40 Procent bilden, immerhin übereinstimmen; denn auf dem platten Lande ist die Zahl der arbeitsfähigen Armen jedenfalls relativ geringer, die der arbeitsunfähigen größer. Uebrigens kommen in Paris auch noch die Kinder, welche als Waisen oder Findelkinder, oder bei ihren Eltern zu Hause unterstützt werden, hinzu, die nicht weniger als 25 Procent der Unterstützten bilden.

Die deutsche Statistik liegt, wie bekannter Maßen überhaupt, so auch in diesem Puncte im Argen. Im Allgemeinen sei noch bemerkt, daß ein vollkommen zweckdienliches Ergebniß durch die Vergleichung nur gewonnen würde, wenn nicht bloß die Armuth überhaupt, sondern der Grad derselben angemerkt wäre, beziehungsweise das Mehr oder Minder der nöthigen Hülfe. Die 60 Procent arbeitsfähiger Armen nehmen schwerlich so viel Unterstützung in Anspruch, wie die 40 Procent unfähiger. In Belgien und Holland wird diese Methode schon seit längerer Zeit befolgt; für Paris berechnet Gerando auf 1 Zehntel der Armen die, welche gar nichts haben, auf 3 bis 4 Zehntel die, welchen ungefähr die Hälfte des Unterhalts fehlt, und auf 5 bis 6 Zehntel die, welchen etwa ein Viertheil abgeht.

Daß genaue und jährlich angestellte Schätzungen sowohl über das Verhältniß der Armuth zur Bevölkerungs-Anzahl, als ihrer verschiedenen Gattungen unter sich, für eine geregelte und nach festen Principien verfahrende staatliche Armenpflege unentbehrlich sind, brauchen wir nicht erst zu bemerken.

Die Organisation der bestehenden gesetzlichen (staatlichen) Armenpflege ist, wie wir zum Theil gesehen haben, wenigstens in ihren Grundzügen gegenwärtig in Deutschland ziemlich überall gleichmäßig. Die Verbindlichkeit der öffentlichen Armenversorgung ist in den desfallsigen neueren Gesetzgebungen in dem Sinne als eine *subsidiäre* aufgestellt, als sie erst *dann einzutreten habe, wenn keine alimentationspflichtigen und hierzu fähigen Verwandten der betreffenden Armen vorhanden sind*. Die Armenpflege selbst, d. h. die Versorgung der Armen und die Verwaltung des localen Armenfonds, ist zunächst Gegenstand der *Gemeinde-Verwaltung*; der Staat übt hierüber nur das Aufsichtsrecht aus. Die Local-Armenpflege stuft sich dann zur Districts- oder Kreis-Armenpflege, und diese zur Central-Armenpflege auf.

Die Zweckmäßigkeit, ja, Unumgänglichkeit der gemeindlichen Selbstverwaltung gerade auf diesem Gebiete liegt auf der Hand. Es gibt keinen Zweig der öffentlichen Thätigkeit, der so sehr von genauer Kenntniß der localen Verhältnisse abhinge, als dieser. Die meisten Maßregeln der Armenpflege setzen eine sorgfältige Cognition über Person und Lage des zu unterstützenden Armen, über die zweckmäßigsten Mittel, Hülfe zu leisten, u. s. w. voraus. Für einen gemeindlichen Armenpfleger genügt hier ein Gang, sich zu erkundigen, wenn er nicht durch seinen sonstigen Verkehr die nöthige Kenntniß schon vorher besitzt; aber welche Berge von Acten würden sich aufhäufen, wenn dergleichen durch die Hin- und Herschreibereien der Bureaukratie, ohne welche letztere einmal nicht sein kann, vermittelt

werden müßte! Dazu kommt die Wohlfeilheit der gemeindlichen Armenpflege, da ihre Aemter Ehrenämter sind und den Pflegern in der Regel nur die baaren Auslagen für Verwaltungskosten erstattet werden; so wie der Umstand, daß sie sich weit natürlicher und leichter mit der Privatwohlthätigkeit und deren etwa vorhandenen Organisationen in Beziehung setzen kann, als dies der vom Volke immer mehr oder minder abgeschiedenen bureaukratischen Verwaltung möglich wäre. Endlich ist es, was das Vermögen anbelangt, auch nicht mehr als billig, daß Gemeinden, wo durch Stiftungen und dergleichen besser für die Armen gesorgt ist, als anderwärts, auch den Vortheil hiervon für ihre Armenpflege genießen. Ueberhaupt muß man das Armenwesen in Bezug auf die Gemeinden als eine Art Familien-Angelegenheit auffassen; hat eine Gemeinde viele Arme, so muß sie eben eine größere Last tragen, als eine andere, gerade so, wie eine Familie mit vielen Kindern; — und nur wenn sie unvermögend ist, dann tritt die Gesammtheit der Familien oder Gemeinden, der Staat, ins Mittel.

Die einzelnen Obliegenheiten der Local-Armenpflege ergeben sich aus der Natur der Sache. Die Armen sind nach Classen auszuscheiden: die vollständig Arbeitsunfähigen und von Verwandtenhülfe Entblößten sind für ihren gesammten Lebensunterhalt zu unterstützen; die theilweise Arbeitsfähigen nur, so weit sie einer Zubuße bedürfen; den vollkommen Arbeitsfähigen ist dagegen in der Regel eine Unterstützung nicht zu verabreichen, außer für den Fall vorübergehender Noth. Im Uebrigen soll ihnen Gelegenheit zu einer ihrer Befähigung angemessenen Beschäftigung gegeben werden. Die Unterstützung darf nie das wirkliche Bedürfniß überschreiten, „und muß" — wie z. B. das nassauische Gesetz ausdrücklich über die Armenpflege sagt — „so eingerichtet werden, daß das Streben eines Jeden, sich ohne Hülfe zu erhalten, eher verstärkt, als geschwächt wird." Wo sie nicht in der Form des Arbeitslohnes gegeben werden kann, verdienen Naturalien den Vorzug vor Geld (die Praxis befolgt häufig auch die umgekehrte Regel), weil die Verwendung für die nothwendigen Bedürfnisse dadurch mehr gesichert ist, und weil auf der anderen Seite die Armenpflege im Großen einkaufen und dabei bedeutend sparen kann, während die kleinen Leute auch dadurch Nachtheil haben, daß sie im Detail stets theurer und schlechter kaufen müssen. In den Städten kann sich die Armenpflege mit deßhalb bestehenden Vereinen zur Beschaffung wohlfeiler Lebensmittel, den Speise- und Suppenanstalten u. s. w. in Verbindung setzen.

Der Armenpfleger hat eine, mindestens vierteljährlich zu revidirende, **Armenliste** zu führen, auf welcher der Zu- und Abgang der Armen, die Classe, zu der Jeder gehört, sein Gewerbe u. s. w. bemerkt ist. Die

Kreis- und die Central-Armenverwaltung haben sämmtliche Listen zusammenzustellen und das Ergebniß alljährlich zu veröffentlichen. Natürlich muß hierbei durch eine geeignete Vermittlung auch auf die Wirksamkeit der Privatvereine Rücksicht genommen werden.

Am wenigsten wird in der Praxis, obwohl die gesetzlichen Vorschriften zum Theil von ganz richtigen Gesichtspuncten ausgehen, der Grundsatz gehörig befolgt, daß die arbeitsfähigen Armen (also, wir wir gesehen haben, circa 60 Procent der Armuth) durch Verschaffung von Arbeit unterstützt werden sollen. Die strengste und unerbittlichste Festhaltung desselben ist indessen die conditio sine qua non, der Cardinalpunct jeder Armen-Reform. Sobald Jemand, welcher der Armuth verfallen ist — und so lange dies nicht der Fall, geht er die Armenpflege nichts an —, nachweisbar durch seine eigene Bemühung keine Arbeit finden kann, so muß man ihm behülflich sein, sich eine Verdienstquelle zu eröffnen, z. B. indem man ihm die Reise an einen Ort ermöglicht, wo in seinem Gewerbe Nachfrage nach Arbeit ist. Die Armenpflege muß sich deßhalb mit den Arbeits-Nachweise-Bureaux und ähnlichen Anstalten in Verbindung setzen u. s. w. Endlich hat die Armenpflege, wenn eine andere Möglichkeit nicht offen ist, selbst Arbeiten auf Kosten des Armenfonds und der Gemeindecasse vornehmen zu lassen.

Ueber die Art, wie dieses zu geschehen hat, stellt der Schweizer J. J. Vogt in seiner Schrift: „Ueber das Armenwesen", folgende praktische Gesichtspuncte auf:

Die zu wählenden Gewerbszweige sollen 1) sich zur Beschäftigung der Armen in der Weise eignen, daß sie leicht zu erlernen sind und zum selbstständigen Fortbetriebe verhältnißmäßig geringe Opfer fordern; 2) den Mitteln der Local-Armenpflege angemessen sein; 3) den bestehenden Gewerbsleuten keine, oder doch nur möglichst geringe Concurrenz machen; 4) zu ihrer Production die Rohstoffe leicht, und vorzugsweise im Lande selbst zu beziehen sein.

Als solche Gewerbszweige führt er beispielsweise an: Bandweberei, Hafenmacherei, Handschuh-, Schachtelfabrication, Korbflechterei, Schuhweberei, Schnitzerei u. s. w. Der Arbeitslohn wäre auch hier, vorzugsweise was Heizung und Wohnung betrifft, in Naturalien auszubezahlen, zum Theil jedoch auch in Geld, weil dieses einen größeren Sporn zum Verdienst erzeugt, und die Möglichkeit, etwas zurückzulegen, gegeben werden soll. Die nähere Ausführung bezüglich der Magazinirung und des Verkaufs der Naturalien würde sich nach den jedesmaligen Verhältnissen richten.

Die ländliche Armuth und Armenpflege erfordert natürlich eine gänzlich andere Behandlung, als die in den Städten (Werkhäuser, Industrie

Magazine u. s. w. sind nur in diesen, und auch nur in den größeren, am Platze); auch versteht es sich von selbst, daß die Beschäftigung der Armuth durch die Gemeinde oder den Staat nichts gemein hat mit den Projecten, welche z. B. den „National-Werkstätten" zum Grunde lagen. Eine Beschäftigung der conscribirten Armen ist etwas ganz Anderes, sowohl dem Princip wie den Wirkungen nach, als eine von der Voraussetzung des Rechtes auf Arbeit ausgehende Arbeitgebung des Staates ins Unbeschränkte.

Wir können an dieser Stelle der Zwangsarbeitshäuser gedenken, in welche Vagabunden, arbeitsscheue Arme, welche Unterstützung begehren, und Bettler gebracht zu werden pflegen. Es liegt in der Natur der Staatsanstalten, auch wenn sie produciren, daß der Staat immer etwas dabei zusetzen muß. Bei den oben genannten ist es doppelt der Fall, weil durch die Bank nur unwillige Arbeiter beschäftigt werden, denen überdies in der Regel ihre Hantirung erst angelernt werden muß. Bis zur allgemeinen Einführung der Spinnmaschinen war das Spinnen die einfachste, am wenigsten Vorbereitungen erfordernde Arbeit. Seit dem jene aber das Garn so billig herstellen, daß der Handspinner mit Schaden arbeiten muß, ist es rathsam, nach anderen Industriearten sich umzusehen. In dieser Hinsicht würden Stroh-, Haar-Flechten, Holzschnitzerei, vielleicht auch Weben u. a. m. zu empfehlen sein.

Bei der Unterstützung der arbeitsunfähigen Armen durch die Local-Armenpflege kommen auch noch die Armenhäuser in Betracht. Wo nur irgend möglich, sind hier die Geschlechter und Altersstufen zu trennen und nur halbwegs Arbeitsfähige nicht daselbst unterzubringen. Auf dem Lande schiebt man freilich häufig alles hinein, was überhaupt darin Platz hat. Es ist in dieser Hinsicht ein immer größeres Fortschreiten der Centralisation wünschenswerth, in dem Sinne, daß durch das Zusammenwirken der Gemeinden einer Provinz, die bis jetzt nur vereinzelt und nur in größeren Städten vorkommenden Stiftungen für alte Männer, für alte Frauen, für verwahrlos'te Kinder u. dgl. allgemein gesondert angelegt werden.

Zur Vollständigkeit des Armenwesens gehört sodann das Vorhandensein von Hospitälern, Waisenhäusern, Taubstummen- und Blindenanstalten mit den entsprechenden Einrichtungen. Dergleichen Anstalten sind ihrer Natur nach auf einen größeren Umkreis berechnet, und die Sorge dafür fällt daher vorzugsweise nicht den Gemeinden, sondern dem Staate zu.

Besonders hervorzuheben ist nun die bis jetzt im Ganzen noch sehr vernachlässigte und nur von der religiösen Privatwohlthätigkeit (namentlich durch die Gründung von Rettungshäusern) schärfer ins Auge gefaßte

Sorge für die Kinder der Armen. Hier darf man ja nicht über einer falschen Humanität die wahre hintansetzen. Sobald nämlich begründete Gefahr vorhanden ist, daß die Kinder solcher Armen, welche die öffentliche Hülfe in Anspruch nehmen (und nur von diesen ist hier immer die Rede), von ihren Eltern schlecht erzogen, zum Betteln angehalten werden u. dgl., dann sollten sie, wo irgend Mittel und Locale ausreichen, von den Eltern getrennt und entweder in eigens dazu bestimmte Anstalten oder, was den Vorzug verdient, durch Vermittlung und mit Unterstützung der Armenpflege bei ordentlichen Leuten untergebracht werden, um daselbst einen Nahrungszweig zu erlernen. Insbesondere auch die unehelichen Kinder, welche außerdem unter den Händen ihrer Mütter aufwachsen, müßten diesen so bald als möglich entrissen werden, denn durch sie recrutirt sich das Bettler-, Vagabunden- und Verbrecherthum am stärksten. Dem Einwande, daß dadurch dem Leichtsinne der ledigen Weibspersonen Vorschub geleistet werde, indem sie wegen ihrer außerehelichen Kinder in gar keiner Sorge mehr zu sein brauchten, ist dadurch zu begegnen, daß man die Mütter (und, wo das Gesetz die Alimentations-Beitragspflicht der Väter ausspricht, natürlich auch diese), im Falle sie dazu überhaupt im Stande sind, was bei arbeitsfähigen Armen immerhin der Fall sein kann, zur Sustentation ihrer Kinder herbeiziehen kann in dem Maße, als sie Aufwand machen müßten, wenn man ihnen dieselben ließe.

Es ist hier der Ort, ein paar Worte über die Findelhäuser zu sagen; wir können indessen darüber kurz sein, da Theorie und Praxis in Deutschland über diese Institute längst den Stab gebrochen haben. Man ist darüber einig, daß die durch sie allenfalls erreichten Vortheile (wie z. B. die Verminderung der Kindermorde) bei Weitem nicht die vielfachen nachtheiligen Folgen aufwiegen. Vor Allem befördern sie den geschlechtlichen Leichtsinn, insbesondere das Concubinat, da sie dem weiblichen Theile nicht nur die Sorge für die Frucht seines Fehltrittes, sondern durch die erleichterte Verheimlichung, welche sie gewähren, auch die Furcht vor der Schande abnehmen. Es findet daher in allen Ländern, wo die Findelhäuser bestehen, eine wahrhaft erschreckende Zunahme der Aussetzungen dieser Art Statt. In Petersburg z. B. kommt schon seit über zehn Jahren die Hälfte, in Paris, Lissabon, Moskau, Madrid mindestens ein Viertel aller in der Stadt geborenen Kinder in das Findelhaus; und nur ein sehr geringer Theil der Kinder wird von den Eltern zurückverlangt: so in Paris kaum der hundertste, in ganz Frankreich kaum der zehnte Theil. Natürlich sind bei Weitem nicht alle ausgesetzten Kinder uneheliche, sondern es bringen auch Verheirathete, theils aus wirklicher Noth, theils aber auch aus Geiz, Leichtfertigkeit und anderen Ursachen, ihre Kinder ins Findelhaus. Man

wird nicht läugnen können, daß der letztere Umstand die schlimmste Seite des Instituts ist, weil dadurch der Sinn für das Familienleben erkaltet, weil die heiligsten Bande, welche Menschen und Staaten zusammenhalten, gelockert werden, so daß der National-Organismus selbst untergraben wird; denn ein großer Theil der politischen Uebelstände in Frankreich z. B. rührt von der Schlaffheit der Familienbande her. Es kommt noch dazu, daß in Bezug auf die Kinder selbst die Findelhäuser nichts weniger als wohlthätig sind. Bekannt ist vor Allem die erschreckende Sterblichkeit, welche in denselben herrscht. Von den pariser Findlingen sterben z. B. 70 Procent, ehe sie ein Jahr alt werden. Die Erfahrung lehrt ferner, daß das Heer der Bettler und Verbrecher ganz besonders aus den, ohne jeden Familien-Zusammenhang in die Welt gestoßenen Findlingen sich recrutirt. Endlich wird noch mit Recht gegen die Findelhäuser ihre unverhältnißmäßige Kostspieligkeit geltend gemacht. Frankreich z. B. gibt jährlich 7—10 Millionen Franken dafür aus.

Bemerkenswerth ist, daß die Findelhäuser sich fast ausschließlich in den romanischen Ländern, vor Allem in Frankreich, erhalten haben, während sie in den germanisch-protestantischen niemals recht Boden fassen konnten. Offenbar ist hier, neben dem Einflusse, welchen die katholische Kirche dabei ausübt, die sie von jeher in ihren besonderen Schutz nahm, eine charakteristische Verschiedenheit des Volksgeistes im Spiele; es hängt aufs innigste mit der ganzen Anschauungsweise des Franzosen vom Staate zusammen, daß er diesem zumuthet, und der Staat die Zumuthung auch acceptirt, ungefragt und ohne weitere Nachforschung über das Individuelle des Falles, die Sorge für sein Kind, von dem ersten Athemzuge desselben an, zu übernehmen. Die „Drehlade" ist ein sehr entsprechendes Symbol dieser Anschauung; das Individuum hat nichts zu thun, als sein Kind hineinzulegen — dann dreht sich's — und alles, was noch zu thun ist, thut der Deus ex machina, der Staat. Die Franzosen haben dies sogar zum Gegenstande des Drama's gemacht. Wer je das „Weib aus dem Volke" gesehen, hat sich gewiß schaudernd von diesem Schauspiele abgewandt.

Die gesetzliche und öffentliche Armenpflege ist nur eine leb- und wirkungslose Maschinerie, ja, sie kann in die Länge gar nicht bestehen, wenn sie nicht von dem Geiste thätiger Liebe und armenfreundlicher Humanität in einem Volke selbst getragen und gefördert wird. Nicht nur, daß sie in der Beischaffung ihrer Mittel auf die freiwilligen Opfer und Zuschüsse angewiesen ist: auch ihre ganze Organisation, möchte sie sich auf dem Papiere noch so zweckmäßig ausnehmen, würde nur geringe Erfolge erzielen, wenn die Form nicht durch die der Sache selbst zugewandte Theilnahme und den regen, unermüdlichen Willen sowohl der zunächst mit der Aus-

führung der einzelnen Bestimmungen Betrauten, als des gesammten Publicums Inhalt und Leben erhielte. Wie in irgend einem Zweige des öffentlichen Wesens, so ist in diesem die bloß bureaukratische, mechanische Behandlung vom Uebel; das Ideal der bestehenden gesetzlichen Armenpflege muß vielmehr dies sein, in die freiwillige öffentliche Armenpflege, von welcher sie bis jetzt nur unterstützt wird, gänzlich aufzugehen, sich in sie zu verwandeln.

Aber organisirt, geregelt, centralisirt muß auch die Privatwohlthätigkeit sein, auf keinen Fall darf sie planlos und aufs Gerathewohl „mit geschlossenen Augen" geübt werden, sonst ist sie selbst ein Uebel und geradezu ein Mittel zur Vermehrung der Armuth. Diese Wahrheit, in früheren Zeiten wenig beachtet, fängt neuerdings an, zu so allgemeiner Anerkennung zu gelangen, daß es kaum nöthig scheint, sich ausführlich darüber zu verbreiten.

An vielen Orten in Deutschland ist es gegenwärtig Sitte, daß sich die Mitglieder der Armenvereine verpflichten, Bettlern nichts zu geben, und man kann dies nur billigen, so hart es scheinen mag und in vereinzelten Fällen auch wirklich ist. Durch das Hinwerfen eines Almosens an Jeden, der die Mildthätigkeit anspricht, ohne sich weiter um seine Würdigkeit und Bedürftigkeit zu bekümmern, wird die Armuth entehrt, die falsche, lügnerische begünstigt, die wahre, nicht zudringliche zurückgesetzt, die Einnahme der geordneten, vernünftigen Armenpflege verkürzt, dem gewerbsmäßigen Bettler- und Vagantenthum, ja, dem Diebs- und Gaunerwesen Vorschub geleistet u. s. w.

In einem Staate, wo eine geordnete Armenpflege besteht, ist es somit geradezu Pflicht, Bettler ab- und an die öffentlichen Anstalten zu verweisen. Es scheint hierin ein Widerspruch gegen die Menschlichkeit, insbesondere gegen die Gebote des Christenthums zu liegen, das ja dem Almosengeben so sehr das Wort redet und wiederholt befiehlt, zu geben dem, der bittet u. dgl., und es mag das Mißverständniß der christlichen Lehren und Aussprüche vielfach die Schuld daran tragen, daß die richtige Auffassung und Behandlung dieser Angelegenheit sich so schwer Bahn gebrochen hat und auch jetzt theilweise noch Feindschaft erfährt. Der Geist der christlichen Moral hat indeß mit jener hochmüthigen und kalten Art von Wohlthätigkeit, die dem Bettler von oben herab einen Pfennig zuwirft, nichts zu thun; indem er brüderliche Liebe gegen die Unglücklichen predigt, fordert er vornherein, daß man sich näher um sie bekümmere, als sie im Vorbeigehen mit einer Gabe abzuspeisen, durch die sie nur ihren augenblicklichen Hunger stillen können. Jedenfalls kann keine sittliche Vorschrift, und spräche ihr Buchstabe noch so entschieden für solche Auslegung,

so gedeutet werden, daß ihre Erfüllung mit dem Zwecke der Vorschrift selbst in Collision geräth.

Von diesem Gesichtspuncte aus ist denn auch das Betteln in den meisten Staaten mehr oder minder streng verboten, und man kann hiermit nur einverstanden sein, *vorausgesetzt*, daß der Staat seine Pflichten gegen die Armuth erfüllt hat. In der Regel wird, der Natur der Sache gemäß, der fremde Bettler über die Gränze gebracht, der einheimische in seine Heimath befördert und der Armenpflege zur Unterstützung zugewiesen oder, falls er nicht wirklich hülfsbedürftig, sondern aus Müßiggang u. dgl. herumvagirte, nach Umständen ins Correctionshaus gebracht oder vorerst nur confinirt, unter Polizei-Aufsicht gestellt u. s. w.

Vollkommen absurd, unmenschlich und unchristlich ist die Behandlung der bettelnden *Kinder* in vielen unserer Staaten (z. B. in Baiern). Wenn die Gensd'armerie solche einfängt, so bekommen sie eine Tracht Schläge, und dann läßt man sie wieder heim zu ihren Eltern laufen, wo sie sofort dafür, daß sie sich haben erwischen lassen, oder daß sie nichts mit heimgebracht, eine zweite, vielleicht noch derbere Lection erhalten. Wenn die Kinder die Prügel und die Zwickmühle endlich satt bekommen haben, dann fangen sie an zu stehlen; das Handwerk ist lohnender, und werden sie dabei auch erwischt, so haben sie doch Aussicht auf eine „feinere" Behandlung. So erzieht die Polizei dem Staate Diebe und Räuber. Die Personal-Acten der Verbrecher, worin sehr häufig das erste Fascikel mit der Kindheit derselben zu thun hat, und zwar Applicirung von Schlägen wegen Bettelns betrifft, geben davon den besten Beweis.

Die Kinder von Bettlern und Vaganten müssen um jeden Preis von ihren Eltern getrennt und in eigenen Anstalten, Rettungshäusern u. dgl. erzogen werden. Die Kostspieligkeit kann hier gar nicht in Betracht kommen, auch die bedeutendsten Ausgaben dafür kommen mittelbar tausendfältig wieder ein. In dieser Hinsicht stehen wir aber erst in den Anfängen, und namentlich die gesetzliche Armenpflege wendet diesem Gegenstande, das will sagen: der Verstopfung der Quelle des Elends, dessen Strom sie zu stauen und zu dämmen sucht, noch viel zu wenig Aufmerksamkeit zu.

Wenn es übrigens ein Fehler ist, erwachsenen Bettlern zu geben, so ist die Uebung dieser Schwäche Kindern gegenüber geradezu ein Verbrechen; es heißt für die Bevölkerung der Zuchthäuser sorgen. Die einzige wahre Wohlthat, die man ihnen erweisen kann, wenn man sich nicht *weiter* um sie bekümmern will, ist Anzeige und Ablieferung an die Polizei, freilich nicht die brutale, bureaukratische, sondern die armenpflegerische Polizei.

Es gibt nur Eine Classe von Bettlern (abgesehen von den mit hoher obrigkeitlicher Bewilligung Bettelnden und Collectirenden), denen man unserer Ansicht nach wenigstens nicht grundsätzlich jede Gabe verweigern sollte: alte Leute und Krüppel.

So sehr wir die übel angebrachte Wohlthätigkeit des planlosen Almosengebens verwerfen und mit dem strengsten Verbot des Bettelns einverstanden sind, so wenig können wir es billigen, daß von vielen Polizeien Strafen auch über den Geber verhängt werden (theilweise verhältnißmäßig sehr hohe; in München muß man z. B. 5 Gulden bezahlen). Das heißt denn doch das Recht und die Gewalt des Staates zu weit treiben. Wenn auch moralisch noch so verdammlich, eine Rechtswidrigkeit enthält diese Art von Wohlthätigkeit nicht, wie denn auch der Bettel nicht als etwas Unrechtes, sondern nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit und im Interesse der Armuth selbst verboten ist. Es kommt hinzu, daß die Absicht bei den Gebern, wenn auch irrend in ihren Mitteln, immer eine gute ist; und dafür Strafe zahlen zu müssen, daß man der Eingebung augenblicklichen Mitleids folgte, ohne einen erkennbaren Schaden damit gestiftet zu haben, ist doch gar zu absonderlich. Man muß hierbei lediglich auf den Sieg der vernünftigen Auffassung im Volke selbst vertrauen.

Es erübrigt uns noch, ein paar Worte über eine besondere Art und Richtung der Privatwohlthätigkeit zu sagen: die religiöse Armenpflege. Wir meinen hier nicht die bekannten großartigen Institutionen der katholischen Kirche, welche als zur öffentlichen Armenpflege gehörig betrachtet werden müssen, sondern die Anstrengungen Privater auf dem Gebiete des Protestantismus, wie sie in England schon seit der dortigen Revolution, in Deutschland seit dem Auftauchen der so genannten pietistischen Richtung im vorigen Jahrhundert, und ganz vorzugsweise wieder in unserer Zeit sich bemerkbar gemacht haben. Als Kirche hat der deutsche Protestantismus auf dem Gebiete der „Liebthätigkeit" noch so viel wie nichts geleistet, was seinen Grund wohl hauptsächlich in der durch Luther so übermäßig betonten Richtung auf die Rechtfertigung durch den Glauben allein und in der Verachtung der „Werke" haben mag; die privaten Bestrebungen für die Armuth treten daher meist in Verbindung mit sectirerischen Richtungen hervor. Nun ist nicht zu läugnen, daß die seit 1818 neu aufgefrischte Lebendigkeit der Sorge und Theilnahme für die niederen Classen mit Hintergedanken des politischen und gesellschaftlichen Egoismus vermischt ist, als ein Mittel zur Bannung der „Revolution" dienen soll; namentlich in Preußen ist diese Tendenz bei der „inneren Mission" stark ausgeprägt; viel weniger ist dies der Fall in Süddeutschland, wo sie, besonders bei dem reformirten Theile, sogar theilweise von politisch-liberalen,

in Würtemberg selbst von demokratischen Elementen durchzogen ist. Man sollte daher das Odium, das man gegen die Restaurations-Bestrebungen der s. g. christlich-germanischen Partei hat, nicht so unbesehen auf diese Richtung übertragen. Will man der Wahrheit die Ehre geben, so muß man, weß Geistes und Glaubens Kind man auch sonst sei, anerkennen, daß die Art, wie diese Stillen im Lande die Armenpflege anfassen, im Princip die richtige und allein zum Ziele führende ist, wenn auch hier und da der besondere geistliche Inhalt, den sie in ihre Strebungen hineinlegen, ein krankhafter und verkehrter sein mag. Dieses Princip aber ist, daß sie im Armen nicht bloß den materiel Bedürftigen, sondern den Menschen, den Bruder, aufsuchen, daß sie außer seiner leiblichen Noth auch die seines Innern zu heben, ihm nicht nur den Hunger nach Brod zu stillen, sondern auch den in keinem Menschen gänzlich erloschenen Trieb nach idealen Gütern, die ihn erheben und beseligen, nach einem „Schatz im Herzen" zu befriedigen suchen. Dies, was jetzt fast ausschließlich die Pietisten auf ihre einseitig religiöse Manier, mit ihren Tractätlein u. s. w. thun, wird einmal unsere moderne Bildung, ausgehend von dem Geiste geläuterter Humanität und der Anerkennung des Menschlichen in allen Menschen, der wahren Gleichheit, vollbringen: werden sich unsere gebildeten Frauen an die Betten der kranken Armen setzen und ihren Klagen ein liebreiches Ohr leihen; werden die „Ritter vom Geiste" sich herbeilassen, mit dem Proletarier, nicht zum Zwecke politischer Agitation, sondern um seiner selbst willen zu verkehren und über die Besserung seiner Lage mit ihm zu berathschlagen: dann wollen wir der heutigen Weltanschauung auch auf diesem Gebiete die Palme zuerkennen; einstweilen aber sei man gegen jene gerechter!

Daß übrigens ihre Bestrebungen nicht der Nothwendigkeit der Sache nach, sondern nur zufällig, durch die eigenthümliche Verschrobenheit der deutschen Verhältnisse — wo die Oppositionen, die auf dem politischen und religiösen Gebiete unnatürlich verkoppelt sind, mit den Restaurations-Tendenzen Hand in Hand gehen — beweis't u. A. schon der Hinblick auf ähnliche Richtungen in unserem Nachbarlande, der Schweiz, die ganz und gar nicht diese unvolksthümliche Färbung tragen. Vogt z. B., ein in Bezug auf das Armenwesen verdienstvoller Schriftsteller, ist nicht im Mindesten der Ansicht, daß zur Besserung unserer socialen und Armenzustände größere Niederhaltung der politischen Freiheit erforderlich sei, so sehr er auch auf jeder Seite seiner Schrift den begeistertsten Gläubigen, den „Pietisten", herauskehrt. Man höre der Merkwürdigkeit halber, wie Vogt in dem Capitel: „Das Armenwesen in Rücksicht auf die politischen Verhältnisse", hierüber spricht.

„Belangend die Beziehungen der Armuth zu den verschiedenen Staatsformen," sagt er, „so ist die ungeschmälerte Anerkennung und Achtung einer politischen Gleichberechtigung des Armen nur der Démokratie aufrichtig eigen, und darum wird auch jederzeit die Sorge für wahrhafte Hebung der Armen um so reeller sein, je mehr sich jener Grundgedanke im Staatsleben thatsächlich ausprägt; und ist folglich eine gründliche, menschenwürdige Armen-Reform auch nur auf dem Boden christlicher Brüderlichkeit und gegenseitiger Achtung möglich. Weder der Monarchie, noch der Aristokratie in irgend einer Form kann es gegeben sein, je diese Höhe sittlicher Kraftäußerung zu erringen; denn jeder Schritt danach ist ihnen zugleich ein Schritt zum eigenen Grabe, weil die völlige Hebung des Armen nichts Anderes ist und sein kann, als ein Hinaufziehen desselben zur beziehungsweise vollendeten geistigen und materiellen Selbstständigkeit, und weil sie mithin in ihren Consequenzen von all den gesellschaftlichen Abstufungen wesentlich nichts übrig lassen kann, als das dank- und segenvolle Verhältniß des Retters zum Geretteten."

Man sieht, es spricht ein schweizer Republicaner, aber es ist auch zugleich ein frommer Christ, obwohl wir bezweifeln, daß ihm z. B. ein berliner Bruder sonderlich herzlich die Hand drücken würde. Freilich ist vielleicht auch das Christenthum Beider nicht ganz das nämliche. Wenigstens will uns dies bedünken, wenn wir bei Vogt z. B. eine Apostrophe lesen, wie diese:

„Unsere heilige Lebens-Essenz" (um die socialen Schäden und die Armennoth zu heilen) „heißt Christenthum, wahres, lebendiges Christenthum. Zeiht uns nicht vorschnell der Thorheit bei dieser Eröffnung! Die Einrede, daß die Gesellschaft dieses Mittel schon lange besessen habe und unter seinem Einflusse ertrankt sei, hat nur in sehr beschränktem Sinne Geltung. Ihr hattet den Buchstaben, die Form, die Schale, ja! aber den Geist und das Leben des Christenthums hattet Ihr nicht! Ihr weidet Euch auf dürren Stoppelfeldern, wohin Pfaffenthum und Trug Euch geführt. Der Quell des Lebens ist Euch vorenthalten, das heißt, Ihr habt ihn nahe, aber Ihr nutzt ihn nicht. Die Selbstsucht hat das Christenthum aristokratisirt und ausgebeutet zum Mittel der Unachtung und Habgier. Ihr habt die Bruderliebe nicht im Leben; was etwa daran mahnt, das ist verkümmert, zugestutzt und präparirt zum — Spalierbaum im Herrengarten u. s. w." (Vorrede, Seite 25.)

So Vogt. Wir citiren, wie gesagt, diese Aeußerungen nur, um an Einem Beispiele von vielen zu zeigen, daß die religiöse Armenpflege von gewissen Tendenzen, mit denen sie in der Regel vermengt wird, recht wohl unabhängig, ja, gegen sie sogar polemisch sein kann. Wie dem aber auch

sei, mag man mit der Richtung, welche die „Erweckten" in ihre Thätigkeit für die Armen legen, einverstanden sein oder nicht: so viel steht fest, daß die Aufgabe vor Allem die ist, es ihnen in der Hauptsache gleich zu thun und die Armenpflege sonach immer mehr der bloß bureaukratischen, mechanisirenden, officiellen Behandlungsweise zu entkleiden und den Geist thätiger Menschenliebe in sie hineinzutragen. Die noch wünschenswerthen Reformen des Armenwesens werden hieraus dann von selbst entspringen und, deß sind wir überzeugt, für die materiellen wie für die moralischen Interessen der Gesellschaft hundertfältige Früchte tragen!

Fassen wir die in verschiedenen Ländern gewonnene Erfahrung, so wie die aus solcher Erfahrung sich ergebenden Maximen zusammen, so ergibt sich uns folgendes Resultat: „

Das Recht auf Unterstützung von Seiten des Staates hat nirgends dahin gewirkt, die Armuth zu vermindern, sondern vielmehr gerade denjenigen Zustand zu erzeugen, welchen man mit dem Worte „Pauperismus" zu bezeichnen gewohnt ist. Natürlich! Wenn die arbeitende Bevölkerung die Versorgung im Armenhause, sobald ihr die Arbeit fehlt, ganz sicher in Aussicht hat, dann ist sie wenig geneigt, einen Sparpfennig für die Zeiten der Noth zurückzulegen. Es wird überhaupt sorgloser gelebt, der Verdienst am Sonntage verjubelt und nicht mit jenem Ernste geschafft, wie jemand arbeitet, der auf sich allein angewiesen ist. Die ausgedehnte Staats-Unterstützung in England hat daher so üble Folgen gehabt, daß das Armengesetz eingeschränkt werden mußte.

In America, wo, wie schon gesagt, das entgegengesetzte Princip in Geltung ist, sind keine von jenen Uebelständen ans Licht getreten, von jener Entartung und Massenverarmung der unteren Classen, mit welchen das englische Parlament sich so lange zu beschäftigen hatte. Weil daselbst Keiner seine Rechnung darauf stellen kann, daß ihn, wenn Alles fehl schlägt, der Staat oder die Gemeinde ernährt, so ist er gezwungen, die Glieder zu rühren und zu arbeiten, so lange es eben geht. Wir wollen nicht läugnen, daß bei einem solchen Verhältnisse Manche aus Mangel an Unterstützung zu Grunde gehen; allein da bei volkswirthschaftlichen Principien stets der Einzelne der Gesammtheit nachsteht, so ist, wenn man keine andere Wahl hat, dem americanischen Systeme vor dem englischen der Vorzug zuzugestehen.

Die Wagschale sinkt um so mehr zu Gunsten Nordamerica's, als die übrigen Voraussetzungen in beiden Ländern, namentlich der Stand der Industrie, ziemlich gleich sind. Nordamerica hat zwar die Blüthe der Fabrication und des Handels von England noch nicht erreicht, allein seine Production ist in allen Branchen doch nicht minder in mächtigem Auf

schwunge begriffen. Wir sind also um so sicherer, daß die verschiedene Lage der Armen in beiden Ländern vorzugsweise der Natur der Armenpflege, nicht der mehr oder minder ausgiebigen Production zuzuschreiben ist. Die Löhne sind allerdings in Nordamerica ein wenig höher, die Arbeiter rar, so daß das americanische Princip der Armenpflege hier mehr als anderswo ersprießlich sein mag.

Wir halten, Alles in Allem genommen, die in Deutschland fast allenthalben gebräuchliche Methode — eine rationelle Vermischung jener beiden Systeme — für am zweckmäßigsten: die Methode nämlich, daß man, wo nicht Stiftungen das Geschäft der Armenpflege schon an sich gezogen haben, dieselbe zunächst der Privatthätigkeit überläßt, und daß die Gemeinde und der Staat erst dann eingreifen, wo sonst unabwendbares Elend und Unglück entsteht. Bei dieser Art von Armenpflege hat der Arme wenig Verlockung, sich ohne Noth der Gemeinde aufzubürden, und auf der anderen Seite werden doch wirkliche Unglücksfälle von Noth durch die Gemeindehülfe verhindert.

In den letzten Jahren ist die Armenpflege in Deutschland namentlich fast allenthalben äußerst zweckmäßig organisirt worden. Durch die Gründung von Armenvereinen, welche die Unterstützungen durch ein Comite verabreichen lassen, wird auf der einen Seite dem verderblichen Bettel gesteuert, und auf der anderen die Hülfe viel sicherer an die wirklich Bedürftigen gespendet, weil das Comite, das sich immer mit der Sache beschäftigt, seine Leute besser kennt. Auch die Speiseanstalten haben sich als äußerst wohlthätig bewährt.

Es ist schon der humoristische Vorschlag gemacht worden, die Armenpflege an die Wenigstnehmenden zu versteigern. Man würde auf solche Weise allerdings am billigsten auskommen, allein den Armen wäre weniger damit gedient, als in Nordamerica, wo ihnen die Privatwohlthätigkeit doch nicht gänzlich abgeschnitten ist.

Was die Zukunft betrifft, so glauben wir, daß das Almosen in einem volkswirthschaftlichen Normalstaate durch den Credit ersetzt werden sollte. Das Almosen corrumpirt, es macht die Leute träge und sorglos, weil sie das Geschenk nicht zurückzuzahlen brauchen. Der Credit aber macht fleißig und sparsam, weil das Darlehen wiedererstattet werden muß. Mit einem Darlehen kann aber einem Armen meist viel radicaler geholfen werden, weil und wenn es in ausreichendem Betrage gegeben wird.

Der ausgedehnte Personal-Credit in Nordamerica ist es, welcher die Staats-Armenpflege überflüssig macht. Das Almosen drückt den Charakter des Menschen zu Boden, während der Credit ihm durch Arbeit und Sparsamkeit die Stufe zu Wohlstand und Glück werden kann.

Durch alle Maßregeln alſo, mittels welcher der Staat den Credit hebt — wir werden weiter unten in einem beſonderen Abſchnitte davon zu verhandeln haben —, durch alle ſolche Maßregeln wirkt derſelbe der Armuth am radicalſten entgegen, während das Staats-Almoſengeben — wo es nicht wegen außergewöhnlicher Unglücksfälle oder Nothſtände (z. B. in Folge einer Mißerndte) allerdings durch die Pflicht der Selbſterhaltung nothwendig geworden iſt — nur die Bevölkerung träge und ſorglos macht.

Das Meiſte werden die Armen ſtets ſelbſt zur Beſſerung ihrer Lage beitragen können, wenn ſie in guten Zeiten die Sparcaſſen fleißig benutzen, wenn ſie Gegenſeitigkeits-Unterſtützungs-Caſſen gründen, und ſich überhaupt eben durch Gegenſeitigkeit wider die Wechſelfälle des Lebens ſchützen.

3. Pflege der Erziehung.

Es kann wohl heutzutage von Niemandem mehr bezweifelt werden, daß nichts das Glück der Menschen mehr befördert, als gute Erziehung. Durch gute Erziehung werden die letzteren nicht allein productionskräftiger, sondern auch sparsamer, weiser, gerechter, tugendhafter; alles Eigenschaften, welche den Wohlstand begünstigen und das Glück des Volkes vermehren. So wie eine gute Erziehung das Mittel ist, um viel Werthe zu produciren, so ist sie nicht minder das Werkzeug, das Vermögen zu erhalten und endlich auch dasselbe zu genießen. Denn nur der gebildete Mann weiß von seinen Mitteln den richtigen und besten Gebrauch, nur die Bildung vermag den Reichthum wirklich genußreich zu machen.

Wenn darüber überhaupt eine Meinungs-Verschiedenheit nicht mehr existirt, oder wenigstens im Zeitalter der Humanität nicht mehr existiren sollte, so herrscht dagegen gerade heutzutage großer Zwiespalt darüber, in welcher Weise die Erziehung gehandhabt werden solle: ob dieselbe vom Staate in die Hand genommen und mit Schulzwang verknüpft, oder ganz dem freien Ermessen des Publicums überlassen werden solle.

Wir glauben diesen Streit am besten zu lösen, wenn wir die Frage inductiv behandeln.

Im Allgemeinen ist von fast allen Culturvölkern thatsächlich anerkannt worden, daß neben der Familie auch das Gemeinwesen ein Interesse an der Heranbildung des werdenden Geschlechts habe und für dieselbe innerhalb gewisser Gränzen zu sorgen berufen sei. Umfang und Richtung der Thätigkeit des Ganzen für die Erziehung waren indessen, je nach dem sonstigen Standpuncte eines Volkes, und namentlich nach seinen Begriffen

von der Aufgabe des Staates, wie der Bestimmung des Einzelnen sehr verschieden. So wurde z. B. in den theokratischen Staaten des Orients die geistige Cultur lediglich als eine Domaine des Priesterstandes angesehen und bewahrt, und der wesentliche Zweck ihrer Fortpflanzung und Ausbildung bestand auch nur darin, dem Priesterthume die Herrschaft zu sichern. Die Priester waren überhaupt im ganzen Orient ausschließlich die Wissenden, und zwar war ihr Wissen nicht nur Geheimlehre, sondern zugleich aufs engste mit der Religion verknüpft. Es gab keine profane Wissenschaft, keine Astronomie z. B., sondern Astrologie; keine weltliche Geschichtschreibung, sondern mythologische u. s. w. Der Grund dieser Erscheinung liegt einfach darin, daß der nur mit Mühe aus der Naturgebundenheit sich herausarbeitenden Menschheit das erste Auftreten des Gedankens wie etwas Höheres, Uebernatürliches erscheinen mußte, und daß auf der anderen Seite die bevorzugten Geister, in denen das ideelle Element überragte, darin bald eine Quelle der Macht fanden, die sie dann natürlich zu bewahren strebten.

Uebrigens war auch durch die Natur der orientalischen Wissenschaft und Bildung dafür gesorgt, daß sie nicht leicht allgemein werden konnte, vor Allem durch die Bilderschrift. Bei uns gilt Schreiben und Lesen als das äußerste Minimum dessen, was man gelernt haben muß; bei den Chinesen sind das heute noch Wissenschaften, deren Erlernung ein ganzes Leben erfordert. Die Erfindung der Buchstabenschrift, von einem Volk ausgehend, das an der Gränzscheide des Orients und des Abendlandes wohnte, hat dem Gedanken erst adäquate Form der Darstellung gegeben, — an die Stelle des Räthsels, des Bildes, des Geheimnisses die Sache selbst gesetzt. Es ist wie die Lösung des Sphynx-Räthsels durch den Griechen Oedipus: Dieses Räthsel war auch weiter nichts als ein Gleichniß, ein Bild, und auf die Enthüllung stürzte sich das aus dem Lande der Hieroglyphen gekommene Räthsel-Gespenst in den Abgrund. Hegel deutet diesen Mythus bekanntlich so, daß die freie, selbstbewußte Menschlichkeit erst mit dem Griechenthume beginnt. Uebrigens hätte auch er vielleicht anders geurtheilt, wenn er die neueren Forschungen gekannt, wenn er z. B. gewußt hätte, daß bereits ein Pharaone die Todesstrafe abgeschafft hatte.

Bei den Persern finden wir, nach Xenophon, ein Art Staats-Erziehung, indessen war dieselbe, wie auch die der Spartaner, Kretenser u. A. zu einseitig, bloß auf die Machtzwecke des Staates gerichtet, und die freie, individuelle Entwicklung gänzlich ausgeschlossen. Nun war freilich bei allen antiken Völkern der Staat das Erste und Letzte, und die Persönlichkeit mit ihren Zwecken ihm untergeordnet; indessen wurde z. B. von den Athenern

die Aufgabe des Staates weiter gefaßt, als bloß zur Erfüllung und Erweiterung des äußerlichen Bestandes und der überlieferten Sitte. Die Jugend wurde in Athen nicht bloß zu Bürgern und Kriegern gebildet, sondern auch die schöne Menschlichkeit in ihr entwickelt. Bekanntlich wurde in den Volksschulen Athens Dicht- und Tonkunst, so wie Gymnastik von Staats wegen getrieben; die Lehrer waren von den Eltern zwar bezahlt, aber der Staat wählte sie aus, und die Schulen standen unter seiner Aufsicht und Controle. Neben diesen niederen Schulen bestanden aber auch die freien Philosophen-Schulen, welche vom Staate völlig unabhängig waren, wenn sie gleich, wenigstens in Athen, von ihm vielfachen Vorschub erhielten. In diesen Schulen wurde die Gesammtheit der Wissenschaften ganz um ihrer selbst willen gepflegt; ein Kreis begeisterter Jünger versammelte sich um einen hervorragenden Lehrer und suchte dann für seine Anschauung und Lehre — die immer zugleich eine praktische, auf das unmittelbare Thun und Leben gerichtete Seite hatte — Propaganda zu machen. Wir haben Aehnliches bei unseren Universitäten in deren erster Periode gehabt. Uebrigens sanken auch die freien Schulen Griechenlands schließlich, ins Römische übertragen, zu Staats-Anstalten herab, die um des Brodstudiums willen cultivirt wurden. Schon die Ptolemäer ließen den Gelehrten ein fixes Gehalt bezahlen; bei den Römern wurden seit Vespasian förmliche Professoren angestellt. Im dritten Jahrhundert nach Christus hatte jede bedeutende Stadt eine solche Gelehrtenschule, wo Rhetorik, Grammatik, Philosophie u. dgl. vorgetragen wurde. Den hervorragendsten Rang nahm im Kaiserreiche das Rechtsstudium ein, und wurde für dasselbe von Justinian sogar ein auf einen fünfjährigen Lehr-Cursus berechneter Studienplan festgesetzt.

Betrachten wir uns ein Land, wo das entgegengesetzte Princip befolgt wird.

In England, wo das System des Selfgovernments auch hinsichtlich des Unterrichts in höchster Geltung ist, sprach sich Porter folgender Maßen über dasselbe aus: „Großbritannien, welches sich rühmt, an der Spitze der Civilisation zu stehen, ist unter den letzten der europäischen Nationen, um einen öffentlichen Aufwand für die Erziehung des Volkes zu machen. Diese Vernachlässigung ist um so außerordentlicher wegen der Thatsache, daß dieses von allen civilisirten Ländern die einzige ist, in welchen Unkenntniß von Seiten des Volkes die größte Gefahr mit sich bringt. Durch ihre Anzahl und durch die Sitte, in großen Fabrik- und Handelsstädten zusammen zu wohnen, sind die arbeitenden Classen eine große Macht für Gutes oder für Uebel geworden, und üben dieselben, ohne anerkannt zu sein, einen sehr mächtigen Einfluß auf das Parlament, wie auf die Acte

der Regierung aus. Dabei ist ihre Lage ganz verschieden von der der arbeitenden Classen in jeder anderen Gegend, wo die große Mehrzahl in ihrem Unterhalte von landwirthschaftlicher Arbeit abhängt und nicht so leicht beschäftigungslos werden kann. In England dagegen ist die bedeutend und rasch sich vermehrende Bevölkerung meist auf andere Erwerbsquellen angewiesen, als auf die Landwirthschaft. Eine Aenderung der Mode, oder eine Aenderung der Politik, welche sehr leicht vorkommen mag, kann in einem Moment und ohne vorhergegangene Warnung Zehntausende außer Arbeit setzen, während, wie wir mehrmals gesehen haben, eine Reihe von ungenügenden Erndten sicher über die ganze Classe die herbsten Entbehrungen bringt. Wie wichtig ist es also, daß diese Volksmassen, welche so bedeutende Macht haben und dieselbe täglich vermehren, nicht in Unwissenheit über ihre eigenen Interessen gelassen werden!"

Die Statistik lehrt uns, daß die bedeutend überwiegende Mehrzahl der Verbrechen von Individuen aus den untersten, am wenigsten gebildeten Classen verübt werden: wir haben bereits an einer früheren Stelle Zahlen darüber angeführt. Ein Verbrecher ist ein werthzerstörendes, kein productives Mitglied der Gesellschaft. Um wie viel mehr muß also dem Staate daran gelegen sein, Bildung und gute Erziehung zu befördern!

„Welchem anderen Umstande," sagt Porter, „als der Unwissenheit, schreiben wir die Feindschaft unserer Fabrikarbeiter gegen die Maschinen, und deren gesetzwidrige Kreuzzüge gegen dieselben zu? Wie anders, als durch Belehrung, ist es möglich, die letzten fruchtl[illegible] einer Maschine zu zeigen, deren Einführung einige [illegible] ohnten Beschäftigung verdrängt hat? Es ist eine vo[illegible]egenstand untersucht haben, anerkannte, eine Allen lei[illegible]e Thatsache, daß die Einführung der Maschinen, um die Fa[illegible]zu vereinfachen, nicht allein die Folge gehabt hat, die Genußmittel [illegible] großen Masse der Consumenten zu vermehren, sondern auch die Nachfrage nach Arbeit mannichfaltig zu vervielfachen, oft gerade in den speciellen Branchen, in welchen die Maschine eingeführt worden ist: und wie oft hört man dennoch gebildete Leute, welche aber über diesen Gegenstand noch wenig Erfahrung gesammelt oder nachgedacht haben, gegen eine neue Maschine wie gegen einen Eingriff in das Recht der Arbeit eifern!" Gegen solche und ähnliche falsche Meinungen läßt sich nicht anders aufkommen, als durch Bildung und Erziehung. Die Volkserziehung war in England äußerst vernachlässigt, weil der Staat nichts dafür ausgab, so daß Porter in der Statistik von England (Progress of the nation, 681) sagt: „Wenn ein Zehntel der Ausgaben, welche mit so wenig Erfolg in diesem Jahrhundert zur Bestrafung von Verbrechern verwandt worden sind, zur Verhütung von

Verbrechen durch Erziehung aufgeboten worden wäre, welchen erfreulichen Anblick würde England gewähren!"

Porter beglückwünscht sodann die Gesetzgeber Englands, daß es endlich als Grundsatz anerkannt worden sei, daß der Staat für die Erziehung des Volkes sorgen müsse.

In Frankreich sind in Folge der Beobachtung des antiken Systems der Staatsallmacht und Staatsbevormundung fast die gleichen Uebelstände hervorgetreten, wie in England unter dem entgegengesetzten: Die Größe der Aufgabe, welche sich die Regierung stellt, hindert die Ausführung und das Schulwesen bleibt schlecht, die Erziehung des Volkes vernachlässigt. Die Controle über alle Erziehungs-Anstalten ist da in der Regierung centralisirt und monopolisirt. Die Universität von Frankreich ist Kopf und Herz aller Erziehung in Frankreich; der Chef derselben ist der Unterrichts-Minister, welcher vom Staats-Oberhaupte ernannt wird. Jenem ist nun die Ernennung aller Lehrer der Universität, der Akademieen, Colleges und Schulen im ganzen Reiche anvertraut, und dazu noch manche andere Gewalt in Betreff des Unterrichts. Die Art und Weise des Unterrichts, die verschiedenen Lehrgegenstände, die Schulbücher, kurz, Alles wird von Paris dictirt und sogar die Preise für die Schulen und die Colleges (Gymnasien) in den Departements aus Paris geschickt. Colleges und Schulen stehen unter der scharfen Controle des Präfecten oder des Unter-Präfecten. Sogar Privat-Anstalten sind der Aufsicht dieser unterworfen, und die Lehrer sind gezwungen, ihre Schüler auch ins öffentliche College zu senden oder gewisser Lehrgegenstände sich zu enthalten. Privat-Gesellschaften für Erziehung können nicht einmal ohne Genehmigung der obersten Behörde gestiftet werden und sind außerdem gezwungen, deren Gebote streng zu befolgen.

Die Folgen der Unbekümmertheit der Regierung in England um die Erziehung haben wir oben berührt; über die Folgen des entgegengesetzten Systems sind nicht viel schmeichelhaftere Dinge zu erzählen. Im Jahre 1831 constatirte Dupin, daß unter 38,000 Gemeinden noch 14,000 ohne Schullehrer waren. Im Jahre 1830 konnten in Frankreich von 287,323 Conscribirten 13,852 lesen, 127,169 konnten lesen und schreiben, und 116,302 weder lesen noch schreiben. „Es muß anerkannt werden," sagt Dupin daher, „daß es außer in der spanischen Halbinsel, den Ländern der Türkei, dem Süden Italiens, den Ruinen Griechenlands und den Steppen von Rußland keinen Theil Europa's gibt, wo die Volkserziehung mehr zurück ist, als in Frankreich."

Im Jahre 1836 berechnete Dupin noch, daß von 2,711,521 Kindern, welche in dem Alter waren, die Kinderschule zu besuchen, 2,500,000 die-

selbe nicht frequentirten. Von 4,987,261 des Alters, um Primärschulen zu besuchen, waren 2,537,536, welche sie nicht, und 1,203,268, welche sie nur im Winter besuchten. Von 22,906,689 Erwachsenen konnten 14,353,586 weder lesen noch schreiben. Lorain behauptet, daß es oft ganze Cantone von 15—20 Gemeinden gebe, worin nicht der Schatten einer Schule zu finden sei. Die Ignoranz der Masse des Volkes ist daher leicht erklärlich. In dem Departement des Landes gibt es Gemeinden mit 1500 Einwohnern, von denen nicht fünfzig im Stande sind, ihre Namen zu unterzeichnen. In dem Departement der Saone und Loire ist ein Canton, wo der Notar nie ausgeht, ohne von ein paar Personen begleitet zu sein, welche eine Unterschrift beglaubigen können, weil solche Personen nicht leicht zu finden sind. In manchen Gemeinden der Lot und Garonne, so wie der L'Orne, konnte in den dreißiger Jahren die Mehrzahl des Gemeinderathes nicht lesen.

Der Unverstand der unteren Classen wirkt wie ein Hemmschuh in dem Wege zu einem besseren Systeme: „Unsere Väter", sagt das Landvolk, „wußten so wenig, wie wir, und es ist nicht nöthig, daß unsere Kinder mehr wissen!" Dies war die ständige Antwort auf die Vorstellungen der Inspectoren, wenn dieselben versuchten, die Eltern und Gemeinde-Vorstände zu einem größeren Aufwande für die geistige Ausbildung ihrer Kinder zu bereden. In Orten, wo mehr als 300 Kinder von einem für die Schule reifen Alter sich befanden, waren oft nicht mehr als 20 oder 25, welche Unterricht genossen. In einer Gemeinde des Cher-Departements erklärten die Eltern den Inspectoren, daß sie ihre Kinder nicht in die Schule schicken würden, und wenn man ihnen noch Geld dazu gäbe. Auch haben manche Gemeinderäthe sich geweigert, Steuern für die Unterhaltung von Schulen sich auszulegen, indem sie behaupteten, daß Bildung mehr schade als nütze.

Den Inspectoren wurde oft sogar erwidert, daß es gefährlich sein würde, den Dorfkindern eine gute Erziehung zu geben, weil man, wenn es geschähe, bald Niemanden mehr zur Feldarbeit finden würde. Solche Antwort gaben sogar reiche Bauern in der Gironde und Charente.

In manchen Gemeinden bediente man sich des Schulhauses zur Gemeinde-Versammlung, und die Schule wurde, wenn diese Statt fand, geschlossen; — in anderen Gemeinden gab es aber auch gar kein Schullocal, und der Unterricht fand in Scheunen und Schobern Statt.

Gegen diesen Zustand, wie er sich in den ländlichen Districten Frankreichs noch in den dreißiger Jahren vorfand, soll der Stand des Unterrichts in England fast befriedigend sein. In beiden Ländern ist seitdem eine Besserung eingetreten; allein es ist bemerkenswerth, daß in dem einen

wie in dem anderen die entgegengesetzten Systeme eine gleiche Vernachlässigung der Volkserziehung zur Folge gehabt haben.

Eine Combination der beiden Systeme hat in der Mehrzahl der deutschen Staaten einen verhältnißmäßig sehr befriedigenden Zustand hervorgebracht. In diesen werden die Schüler der gelehrten Schulen nicht in Uniformen gesteckt, wie die Eleven der Colleges in Frankreich, die Volksschulen werden aber vom Staate mehr unterstützt und überwacht, als in England. Auch in Nordamerica, wo keine Spur des französischen Bevormundungs-Systems existirt, wo aber doch der Staat die Schule dotirt (bei jeder neuen Ansiedelung wird ein Theil der Ländereien für die Schule vorbehalten), geschieht mehr für die Erziehung des Volkes, als in Frankreich und England. Die Mehrzahl der deutschen Länder aber zeichnet sich vor allen übrigen durch die Sorgfalt aus, mit welcher über die Erziehung der Jugend gewacht wird. Nach einem Ueberschlage, der schon vor zwanzig Jahren gemacht wurde, kamen auf 1000 Kinder in Deutschland 154, welche die Schule besuchten, in Frankreich 46, in Portugal 11, in Rußland 3. Seitdem hat sich die Bildung in Deutschland noch außerordentlich verbessert, so daß es zu den Seltenheiten gehört, einen Menschen zu finden, der nicht lesen oder schreiben könnte.

Während in Deutschland der Staat für den Schulunterricht einsteht, während derselbe in neuerer Zeit fast überall auch noch den Schulzwang eingeführt hat, ist dennoch Privat-Anstalten der freieste Spielraum gelassen; und können wir nach den Resultaten, welche wir allenthalben beobachtet, nur dem deutschen Systeme den Vorzug geben. Die bessere Schulbildung soll es gerade sein, welche den deutschen Arbeiter in allen Ländern willkommen macht, und welche die deutsche Industrie selbst mit der englischen zu concurriren in Stand setzt, wo dieser ein bedeutend größeres Capital zu Gebote steht.

Die unteren Classen besitzen in allen Stücken zu wenig Voraussicht und Berechnung für die Zukunft, als daß sie, sich selbst überlassen, befriedigend für die Schulbildung sorgen würden (England); die ganze Volkserziehung aber zu bestreiten und zu leiten, überschreitet am Ende die Macht jeder Regierung (Frankreich); deßhalb müssen wir, wir wiederholen es, das in Deutschland befolgte System für das zweckmäßigste halten, und es hat auch erfahrungsmäßig die beste Wirkung hervorgebracht.

Wie bei allen Branchen der Volkswirthschaft, greift indessen auch bei der Erziehung die Regel Platz, daß das Amt der Regierung da umfassender sein müsse, wo der Stand der Volksbildung noch gering; und daß die Competenz des Staates eingeschränkt werden könne in demselben Maße, in welchem die Bildung und der Wohlstand steigt.

Schon die wachsende Dichtheit der Bevölkerung erleichtert in einem aufblühenden Staate die Erziehung ungemein. Ein Vergleich der Bildungsmittel, welche in den Städten zu Gebote stehen, mit denen auf dem Lande zeigt dieses zur Evidenz. „In nichts," sagt Carey, „zeigt sich der Vortheil eines älteren Landes mit seiner dichteren Bevölkerung deutlicher, als in der Erziehung. In einem dünn bevölkerten Lande ist nicht allein die Schwierigkeit, geeignete Lehrer zu bekommen, größer, sondern der Bevölkerung wird es auch, wegen ihrer verhältnißmäßig geringen Zahl, schwerer, dieselben zu besolden. Die größere Entfernung der Schüler von den Lehrern erschwert da schon den Unterricht. Wo nur fünfzig Seelen auf die Quadratmeile kommen, ist es daher unendlich schwieriger, für die Bedürfnisse der Schule zu sorgen, als wo die Quadratmeile mit 6000 Seelen oder mehr bevölkert ist."

Der Umstand, daß die Bevölkerung der unteren Classen meist von der Hand in den Mund lebt, macht dieselbe im Allgemeinen unfähig, die Vortheile einer guten Erziehung recht zu würdigen. Wo sich ihren Kindern schon in früher Zeit ein Verdienst bietet, wie z. B. in England in den Fabrik-Districten, da ist es nicht zu verwundern, daß die Kinder von ihren Eltern mehr zu solcher lohnenden Arbeit, als zum Schulbesuche angehalten werden, und daß jene daher in der Bildung zurückbleiben. Diese Classen haben in Folge ihrer Beschäftigungs- und Lebensweise keine Voraussicht in die Zukunft, und sich selbst überlassen bleiben sie daher in Unwissenheit. Der Mangel staatlicher Fürsorge hat daher auf die Fabrikbevölkerung Englands einen sehr nachtheiligen Einfluß gehabt.

Der Staat hat eben, weil er nicht bloß die Gegenwart, sondern auch die Zukunft im Auge haben muß, das höchste Interesse daran, seine Angehörigen so viel als möglich auszubilden; denn eine gut erzogene Bevölkerung ist in jeder Hinsicht dem Staate nützlicher: sie producirt mehr und ist daher steuerkräftiger; durch sie erhält der Staat mehr Ansehen und Macht nach außen, wie Zufriedenheit und Ordnung im Innern.

Die Regierung hat also ein hohes Interesse daran, solche Anstalten zu schaffen, in welchen die Jugend productiver gemacht wird, wie landwirthschaftliche, Gewerbe- und Handelsschulen. Da die Technik und die Production dadurch am meisten gewinnen, daß die Wissenschaft neue Kräfte der Natur entdeckt oder zu unentgeltlichen Diensten verwendbar macht, so liegt es im Interesse des Staates, die Wissenschaft zu fördern, für Universitäten, Museen, Bibliotheken und alle solche Anstalten zu sorgen, welche über den Mitteln von Einzelnen oder Privat-Gesellschaften stehen.

Die bessere gewerbliche Erziehung des Volkes namentlich hat seit Einrichtung der polytechnischen *), der Handels- und Gewerbeschulen ausnehmend sich verbessert, dadurch aber ist die Production erhöht und der allgemeine Wohlstand vermehrt worden.

Wie sehr ein geordnetes Schulwesen den Geschmack und die Sitten veredelt, ersehen wir aus einem Vergleiche der letzten drei oder vier Generationen mit früheren Jahrhunderten. Bildung, Sittlichkeit und Wohlanständigkeit haben sich in überraschendem Grade vermehrt. Wer daran zweifeln sollte, dem empfehlen wir, „Meiner's Historische Vergleichungen" nachzulesen. Der verschiedene Bildungsgrad und Zeitgeist läßt sich nicht besser, als in folgenden paar Thatsachen, beleuchten.

In Spanien hielt man z. B. bis zu Karl III. für „unanständig", die Mädchen schreiben und lesen zu lehren; während es jetzt in Deutschland von der jüngeren Generation fast niemanden mehr gibt, der nicht Beides verstände und noch manches Andere dazu.

Ueber die Veränderung, welche die letzten paar Generationen z. B. in England in den Sitten hervorgebracht haben, davon erzählt Walter Scott eine interessante Anekdote. Frau Keith von Ravenstone, eine Dame von Stande, welche noch im höchsten Alter ihre ungeschwächten Geisteskräfte erhalten hatte und bis zum letzten Tage ihres langen Lebens gerne las, fragte den großen Unbekannten eines Tages, ob er jemals Behn's Romane gelesen? Er bekannte sich dazu. Gefragt, ob er sie ihr verschaffen könnte, antwortete er mit einigem Zögern, daß er wohl ihren Wunsch erfüllen könne, aber nicht glaube, daß ihr die Sitten oder die Sprache gefallen würden, welche zu nahe an die Zeiten Karl's II. streiften, um eine geeignete Lectüre abzugeben. „Dessenungeachtet", sagte die alte Frau, „erinnere ich mich, dieselben so sehr bewundert und mit so vielem Interesse gelesen zu haben, daß ich wieder einen Blick hineinwerfen möchte." „Ich gehorchte", erzählt Walter Scott weiter, „und sandte Aphra Behn, sorgfältig versiegelt mit der Aufschrift „„Confidentielle Privat-Mittheilung"" auf dem Pakete, meiner munteren alten Großmutter. Als ich sie das erste Mal sah, gab sie mir Aphra wohlverpackt mit ungefähr folgenden

*) Die erste polytechnische Schule wurde im Jahre 1794 zu Paris unter dem Namen École centrale des travaux publics gegründet, erhielt aber bald den Namen École polytechnique.

In Deutschland wurden zuerst in Wien und Prag polytechnische Schulen gegründet; dann allgemein erst seit 1825.

Später kam es zur Errichtung chemischer Privat-Lehranstalten und Laboratorien, woraus viele tüchtige Kräfte für die Industrie hervorgingen.

Worten zurück: „„Nehmen Sie das Buch und werfen Sie es, wenn Sie meinem Rathe folgen wollen, ins Feuer, denn ich fand es unmöglich, nur die erste Novelle ganz durchzulesen. Ist es aber nicht"", fügte sie hinzu, „„sehr drollig, daß ich, eine über achtzigjährige Frau, ganz allein sitzend, mich schämte, ein Buch zu lesen, welches ich vor 60 Jahren zur Unterhaltung großer Cirkel der besten Gesellschaft Londons laut vorlesen hörte?""

So haben die Sitten sich zu ihrem Vortheile geändert, und dieses ist vorzugsweise der besseren Schulbildung zu verdanken.

Es würde die Gränzen des vorliegenden Buches weit überschreiten, wollten wir das Schulwesen erschöpfend behandeln. Wir müssen uns daher bei mehreren Cardinalfragen auf bloße Andeutungen beschränken.

Eine dieser Fragen ist die, ob Trennung der Confessionen in den Schulen zweckmäßig sei; eine andere, ob die Schul-Inspection der Geistlichkeit oder der weltlichen Obrigkeit anvertraut werden solle. Wir müssen uns gegen jene Trennung und für die Aufsicht der Letzteren erklären.

Die Trennung der Confessionen im Schulwesen bringt eine künstliche Spaltung unter der Bevölkerung hervor, welche von dem nachtheiligsten Einflusse für das Staatsleben sein muß. Es wird dadurch Haß und Zwietracht gesä't, wo nur Friede und Eintracht die Staatszwecke erfüllen helfen können.

Was die Beaufsichtigung der Schulen durch die Geistlichkeit betrifft, so sagt Pölitz in seinen „Staatsrechtlichen Vorlesungen" sehr treffend: „So wenig man dem Präsidenten des Gerichtshofes die Bearbeitung eines neuen Katasters Behufs der Regulirung der Grundsteuer übertragen, oder den commandirenden Feldherrn zur Reform des Bergwesens berufen, oder einen Finanzrath mit der Organisation des Generalstabes beauftragen, oder einen Fabricanten an die Spitze des Criminal-Gerichtshofes stellen wird, eben so wenig können bloße Geistliche und Juristen das gelehrte Schulwesen berathen und leiten."

Den wichtigsten Einfluß auf die Bildung der deutschen Nation haben die Universitäten gehabt, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, daß sie in ihrer Selbstverwaltung am wenigsten gehemmt, dennoch materiell vom Staate unterstützt worden sind. Mit Recht nennt Jean Paul in seiner „Levana" die Gelehrtenschule ein „Institut zur Entwicklung der Humanität durch Wissenschaft". Mehr noch aber, als die so genannte Fach-Wissenschaft, ist es das Studium der Geschichte, der Philosophie und der Classiker des Alterthums, welchem die civilisirte Welt einen Theil ihrer Cultur zu verdanken hat. „Die Schriftsteller des classischen Alterthums", sagt Hegel in einer Rectoral-Rede, „bilden das Paradies des

Menſchengeiſtes, der hier in ſeiner ſchöneren Natürlichkeit, Freiheit, Tiefe und Heiterkeit erſcheint.“ Ueberſetzungen helfen nicht aus; ſie gleichen der „nachgemachten Roſe!“

Gerade die Wichtigkeit der Univerſitäten für die Nation iſt es, welche uns unbedingte Lehrfreiheit befürworten läßt. Unreife Lehren werden weit ſicherer durch wiſſenſchaftliche Discuſſion entkräftet, als durch polizeilichen Zwang, welcher in dieſer Hinſicht ein arges Testimonium paupertatis iſt.

4. Pflege der Landwirthschaft.

Die Landwirthschaft fordert die Fürsorge des Staates nicht bloß deßhalb in bevorzugtem Maße, weil sie in den meisten Ländern den bei Weitem größten Theil der Production ausmacht*), sondern weil sie von jeher mit der Staatsverfassung selbst in innigem Zusammenhange stand, indem die ackerbautreibende Bevölkerung fast überall anderen Staatsgrundgesetzen unterworfen war, als die handel- und gewerbetreibenden Stände. So wurden im Alterthume die Feldarbeiten von Sklaven besorgt, die dem Vieh gleich geachtet und wie dasselbe verkauft und sogar getödtet werden durften. Im Mittelalter traten an die Stelle der Sklaven hörige Bauern, d. h. an die Scholle gebundene Colonen, welche in einem weit humaneren Zustande sich befanden, weil sie nur mit dem Boden, auf dem sie wohnten, veräußert werden, und weil sie bereits Gesetz und Richter anrufen durften. Neben diesen Leibeignen wurde der Ackerbau einstweilen noch von kleinen, freien Grundbesitzern, frohnd- und erbzinspflichtigen Bauern und Pächtern betrieben. Erst in der neuesten Zeit wurden die Fesseln ganz gebrochen, in welchen die ländliche Bevölkerung seit Jahrtausenden geschmachtet hatte. Da bei solcher Lage der Dinge die Erziehung der Landbevölkerung natürlicher Weise schon durch das Interesse der herrschenden Classen sehr zurückgehalten wurde, so ist es erklärlich, daß dieselbe sich allmälig an einen stagnirenden Zustand gewöhnt, und daß eine ge-

*) Der Ackerbau beschäftigt in Preußen 60 Procent der Bevölkerung, in Frankreich 62, in Oesterreich 69, in Rußland 76, in England nur c. 22 Procent.

wisse Stabilität und ein Sträuben gegen jede Neuerung der Haupt-Charakter des Landes wurden. Diese Unbeweglichkeit und Starrheit in der Behauptung gegebener Zustände ist es, welche den Landmann zur zähen Festhaltung aller der alten Vorurtheile veranlaßt, mit denen das Volksleben zu beginnen pflegt und die nur vor der Sonne der Wissenschaft allmälig entweichen. Unter solchen Umständen ist der Einfluß der Regierung auf den Ackerbau mehr angezeigt, als bei einem anderen Productionszweig.

Die Veränderung, welche durch die Entfesselung des Grund und Bodens, durch Aufhebung der Grundlasten, Frohnden, Zehnten, Laudemien, Bannrechte u. s. w. in dem Ackerbau hervorgebracht worden, hat den Stand der Landwirthe so gehoben, daß man des Staunens und der Befriedigung sich nicht verwehren kann, wenn man bedenkt, daß die Hörigkeit in Preußen erst 1804, in Mecklenburg 1820, in Hannover 1831, und der Ueberrest der Frohnden in Deutschland erst 1848, und in Oesterreich 1852 völlig aufgehoben wurde. Seitdem hat die Landwirthschaft nicht bloß durch wichtige wissenschaftliche und technische Erfindungen große Fortschritte gemacht, sondern auch durch zweckmäßigere Wirthschafts-Methoden und Principien eine völlige Umwandlung erfahren. Eine Anschauung ist es vor Allem, der nicht sowohl die Landwirthschaft als sogar die ganze Civilisation ihre größten Erfolge zu verdanken hat, die Ueberzeugung nämlich, daß die Production im Allgemeinen, daß der Roh-Ertrag bei intensivem Betrieb größer ist, als bei extensivem. Während nämlich früher die Oberhäupter der Staaten deren Macht und Reichthum nur dadurch vergrößern zu können glaubten, daß sie den Länderbesitz vermehrten, ist die wissenschaftliche Staatskunst in neuerer Zeit zu der Ueberzeugung gelangt, daß ein Staat durch Hebung seiner Volkswirthschaft im Innern und alles dessen, was damit zusammenhängt, weit mächtiger werde, als durch äußere Eroberungen, weil er durch erstere sein Betriebs-Capital vermehrt, durch letztere es vermindert. Ganz so verhält es sich in der Landwirthschaft. Bis in die neueste Zeit ging und geht das Hauptbestreben der Landbevölkerung dahin, den Umfang des Grund und Bodens, die Zahl der Aecker zu vermehren, ohne Rücksicht darauf, ob sie auch im Besitz des nöthigen Betriebs-Capitals sind, um den Boden genügend zu bebauen. In neuerer Zeit hat man sich überzeugt, daß der Boden bei geringerem Umfang, unter Anwendung von größerem Betriebs-Capital, höheren Ertrag liefert, als eine weit ausgedehntere Bodenfläche, deren natürlicher Fruchtbarkeit nicht durch Ent- und Bewässerungs-Anlagen, wissenschaftliche Düngung, rationellen Fruchtwechsel, veredelte Viehzucht zu Hülfe gekommen wird.

Bei allen Vorzügen des intensiven Betriebes vor dem extensiven ist die sofortige Einführung des ersteren nicht zu jeder Zeit und unter allen Umständen zu empfehlen, weil, unbeschadet der wissenschaftlichen Behandlung, die Ackerbau-Systeme sich auch nach dem Culturgrade des betreffenden Volkes, nach der Bodenbeschaffenheit und dem Klima des Landes richten müssen. In einem wärmeren Lande ist ein intensiverer Betrieb eher möglich, als in einem kälteren, im Thal und in der Ebene eher, als im Gebirge, in der Nähe der Stadt eher, als in großer Entfernung von derselben, in dichtbevölkerten eher als in dünnbevölkerten Gegenden. Nördliche oder hohe Lagen verbrauchen mehr Dünger, als tiefere oder südliche Lagen, und das Betriebs-Capital wirft in warmen Gegenden mehr Gewinn ab, als in kalten. Unter solchen Umständen ist die Größe der Grundstücke, von welchen eine Familie leben kann, je nach den Voraussetzungen sehr verschieden. In einer öden, kalten Gegend können 50 Morgen dazu erforderlich sein, während in der heißen Zone oder in der Nähe einer Stadt ein einziger hinreichend sein kann. Die Größe der von einer Familie betriebenen Wirthschaft muß daher gänzlich abhängen von dem Maße intensiveren oder extensiveren Betriebs, welchen die Lage des Grundstückes erfordert.

Aus diesem Gesichtspuncte ergibt sich, daß die Wirthschafts-Politik hinsichtlich des Güterbesitzes so vielfachen Erwägungen unterliegt, daß sie schwer unter die Kategorie eines Gesetzes zu bringen sind. Bevor wir näher darauf eingehen, müssen wir die verschiedenen Baufysteme, welche in unserer heutigen Cultur noch gebräuchlich sind, aufzählen.

Die unterste Art der heute noch bestehenden Ackerbau-Systeme findet sich in den Ansiedelungen von America, Australien und Africa, so wie in Sibirien und in den Moor- und Haidegegenden Norddeutschlands. Diese Art des Ackerbaues, den man auch den Wildbau nennen könnte, besteht darin, daß man eine gegebene Grundfläche so lange benutzt, als ihre Fruchtbarkeit reicht und sie dann liegen läßt, um ein neues Stück auszureden. In waldigen Neusiedlungen werden oft nicht einmal die Bäume entfernt, sondern nur umringelt, daß sie aussterben. In den norddeutschen Moor und Haide-Colonieen wird das Haidekraut verbrannt und die Asche als Dünger benutzt. Da dieser aber nicht lange nachhält, so werden in paar Jahre darauf neue Flächen des sehr ausgedehnten Haidelandes *)

*) Da es nunmehr erwiesen ist, daß der Kehrauch von den Moorbränden herrührt, so ließe sich mit Fug die Frage aufwerfen, ob es billig sei, daß die Gesundheit und das Behagen von Millionen wegen des Vortheils von ein paar Tausend Familien immerfort gestört werden sollen.

angezündet. Bei diesem System sind ungeheure Flächen zur Ernährung einer Familie nothwendig und es ist daher bloß in sehr dünn bevölkerten oder ganz uncultivirten Ländern möglich, wo der Boden soviel wie Nichts kostet. Da solche Cultur aber auch nur sehr geringes Betriebs-Capital erfordert, so würde in einer solchen Gegend intensiver Bau nur von Nachtheil sein; denn, was sollte die Aufwendung größeren Kapitals zur Verbesserung des Bodens nützen, wo in der Nähe immer noch fruchttragender Boden fast umsonst zu haben ist?

Die zweite Stufe der heute in Europa noch existirenden Ackerbauarten ist die Wechsel-Feldwirthschaft mit ewiger Weide und Brache. Davon läßt sich eine 2-, 3-, 4-, 5-Felderwirthschaft denken, jenachdem die Hälfte 1/3, 1/4, 1/5 der Aecker je alle 2, 3, 4, 5 Jahre brach liegen bleibt. Am häufigsten kommt darunter die Dreifelderwirthschaft vor. Bei diesem System befinden sich die Aecker in der Nähe der Hof- oder Dorfgebäude; die Weide bildet die darüber hinausliegende Fläche. Die letztere ist ein Theil des Gemeindeeigenthums und wird von den Gemeindegenossen nach einem gewissen ideellen Antheil benutzt, so daß jede Familie das Recht hat, eine gewisse Anzahl von Vieh auf die Weide zu schicken. Die Benutzung der Aecker geschah von der Urzeit an fast zwei Jahrtausende lang und geschieht an vielen Orten noch heute bei Dorfgemeinden in der Art, daß die für Winter- oder Sommerfrüchte bestimmten Aecker in einer Flucht besäet werden, so daß auf dem einen Theil der Gemeindeflur nur Winterfrucht, auf den andern nur Sommerfrucht, auf dem dritten oder vierten nur Hackfrucht oder Brache besteht. Diese Gemeinschaftlichkeit des Baues geschieht, um viele Unzuträglichkeiten zu vermeiden, welche bei dem Pflügen und Ernten unfehlbar vorkommen, wenn die Felder zu verschiedenen Zeiten bestellt werden, indem da fast immer Saat oder Frucht in des Nachbars Acker beschädigt wird. Wenn nun mit dem Anwachsen der Bevölkerung die Verkehrsmittel sich vermehren, so steigen durch den erleichterten Absatz in den dünn bevölkerten Gegenden die Getreide- und Bodenpreise. Die Stallfütterung, welche bis dahin nur im Winter geschehen, wird auch auf den Sommer ausgedehnt, und jetzt fangen die Gemeindegenossen an, die Meinung zu gewinnen, daß der zur Weide benutzte Boden größeren Ertrag abwerfen würde, wenn er aus dem Gemeinde- in das Privateigenthum überginge. Man schreitet demnach zur Gemeinheitstheilung, und da hierdurch viele Grundstücke zerstreut zu liegen kommen, oder schon früher zerstreut lagen, zur Verkoppelung oder Zusammenlegung zerstreut liegender Aecker durch Austausch der Gemeindegenossen; wodurch vieles zeitraubende Hin- und Herfahren verhütet und viel an den Herstellungskosten gespart wird. Die Gemeinheitstheilung

findet mit der zunehmenden Bevölkerung und Cultur fast überall Statt, wo nicht unüberwindliche Hindernisse ihr entgegenstehen, wie z. B. in den Alpen, wo die großen Weideplätze der höchsten Gebirgsterrassen nicht gut getheilt werden können, sondern einer ganzen Gemeinde oder einem einzigen Eigenthümer angehören. Am leichtesten ist sie zu bewerkstelligen, wo die Hof-Verfassung vorherrscht, weil das Gut sich da viel leichter arrondiren läßt, als im Dorfe.

In die Kategorie desselben Bausystems gehört auch die Feld-Graswirthschaft, wie sie an der Nordsee und in einzelnen Cantonen der Schweiz, wo feuchteres Klima herrscht, besteht. In solchen Gegenden ist die Viehzucht die Hauptsache; die Wiesen werden aber von Zeit zu Zeit umbrochen und mit Frucht bepflanzt, um die angehäufte Fettigkeit des Bodens ein paar Jahre tüchtig auszunutzen und sie dann wieder frisch *mit Gras zu besäen, welches* dann seiner Zeit tüchtigere Triebkraft hat.

In den dichter bevölkerten, in der Ebene, im Thal oder wärmer *gelegenen Gegenden* Deutschlands und des größeren Theils Europa's ist alles Gemeindeland, mit Ausnahme der Wälder, in das Privateigenthum übergegangen, und an die Stelle der Dreifelderwirthschaft mit der Brache ist die Kleewirthschaft oder Fruchtwechselwirthschaft getreten. Bei diesem Systeme werden die Aecker, nachdem sie einige Jahre Winter- und Sommerfrucht, Hack- oder Handelsgewächse getragen haben, mit Klee bepflanzt, der gleichzeitig mit der Sommerfrucht gesäet wird. Der Klee tritt gewissermaßen an die Stelle der Brache, weil er tiefer Wurzel greift und die obere Ackerkrume schont. Da bei diesem Bausysteme volle Stallfütterung eingeführt ist, so wird auch stärker und gleichmäßiger gedüngt, der Rohertrag ist also ein bedeutend größerer.

Dieses System wird nun auf der einen Seite in der Hochcultur, auf der anderen Seite im Gartenbau auf die höchste Spitze der Vollendung getrieben. Der Gartenbau kann nur in der Nähe (oder seit Einführung der Eisenbahnen in der relativen Nähe) von großen Städten gedeihen, weil er einerseits große Dungermassen, andererseits günstige Absatzgelegenheit braucht. Bei beiden Systemen können benutzt werden und sind bereits benutzt die neuesten Entdeckungen und Erfahrungen der Wissenschaft, namentlich das von Liebig gefundene wichtige Gesetz, daß verschiedene Fruchtgattungen dem Boden verschiedene Bestandtheile entziehen, welche durch geeignet (chemisch) gemischte Düngmittel wieder ersetzt werden können, so daß also der sonst nothwendige Fruchtwechsel entbehrt werden kann, indem man die durch eine Fruchternte dem Boden entzogenen Bestandtheile für die darauf folgende Ernte durch Zufuhr von außen ersetzt. Auf diese Weise zieht der Gartenbau nicht nur jedes Jahr dieselben Producte,

sondern drei, vier Producte nach einander in demselben Jahr. Weil der Gartenbau sehr viel Dünger erfordert, dieser aber in der Nähe volkreicher Städte sehr billig und oft umsonst zu haben ist, weil also bei aller Intensivität des Baues verhältnißmäßig nur wenig Betriebscapital dazu erforderlich ist, aber desto mehr Aufwand von Arbeit, so eignet sich der Gartenbau besonders für den Anbau im Kleinen und wird in der Nähe volkreicher Städte eine beträchtliche Anzahl unabhängiger Arbeiterfamilien stets anständig ernähren.

Für die von den Städten weiter abgelegenen Ländereien ist die Hochcultur, wie sie bis jetzt erst auf einzelnen Gütern Norddeutschlands, Belgiens und namentlich Englands betrieben wird, das höchste landwirthschaftliche Ziel. Die Hochcultur ist erst in der neuesten Zeit möglich geworden durch die Fortschritte der Chemie und deren Anwendung auf die Landwirthschaft, so wie durch die Verbesserung des Maschinenwesens und die Benutzung der Dampfkraft, nicht sowohl für den Betrieb aller häuslichen Verrichtungen der Landwirthschaft, sondern sogar für das Pflügen selbst. Dazu kommt noch durch den leichteren Verkehr der Neuzeit und die Kenntniß aller Länder der Erde die Herbeischaffung neuer Düngstoffe, die Einführung neuer ergiebigerer Pflanzen, wie die Verbesserung des Bodens durch eine nach wissenschaftlichen Grundsätzen eingerichtete Ent- und Bewässerung. Die Bewässerung von Kunstwiesen führt dem Boden neue Düngstoffe zu, die sonst von dem Wasser der Bäche und Flüsse weggeschwemmt worden wären, und bereichert dadurch nicht bloß die Eigenthümer, sondern rückwirkend das ganze Land. Die Entwässerung des Bodens durch die neuerdings eingeführten unterirdischen Röhrenleitungen befreit den Boden von den überflüssigen Niederschlägen der Atmosphäre und befeuchtet bei großer Trockenheit den Boden eher wieder durch leichtere Verdunstung der unterhalb der Drainröhren liegenden Wasserschichten.

Ein wesentlicher Vortheil der Hochcultur besteht noch in der Veredlung der Viehracen, in welcher man namentlich in England Außerordentliches geleistet hat. Durch zweckmäßige Kreuzung hat man es dort dahin gebracht, die Racen so zu züchten, wie sie ihrer Bestimmung nach am zweckdienlichsten sein können. Die Pferde also zum Rennen leicht, zum Zug außerordentlich schwer, wahre Elephanten, die Ochsen zum Mästen so, daß das Knochen-Gerüste leicht und die edleren Fleischtheile schwer ins Gewicht fallen. Dadurch ist es gelungen, den Werth der Hausthiere bedeutend zu verbessern, den Preis der Zuchtthiere aber auf eine fast unglaubliche Höhe zu bringen. Man hat es ferner durch zweckmäßige, kräftige, concentrirte Fütterung dahin gebracht, daß die Thiere schon in der Hälfte der im Allgemeinen angenommenen Zeit, also in 2—3, statt in

4—6 Jahren ausgewachsen sind, und daß demnach große Ersparnisse an den Aufziehungskosten gemacht werden. Durch solchen rascheren Umschlag des im Viehstande steckenden Betriebscapitals, sowie durch den mittels Veredlung der Zucht erhöhten Werth der Thiere erzielen die intelligenteren englischen Landwirthe aus der Viehzucht eine zwei und drei Mal so hohe Rente, als in den günstigsten Gegenden Europa's. Zu allen diesen Vortheilen der Hochcultur kommt nun noch das Tiefpflügen, welches gewisser Maßen die Bodenfläche nach anderer Richtung hin verdoppelt, indem in einem tiefer umgearbeiteten Acker die Pflanzen verhältnißmäßig mehr Früchte tragen, als in einem seicht gepflügten Felde.

Fassen wir alle Vorzüge der Hochcultur zusammen, erwägen wir, wie mittels Drainirung, künstlicher Berieselung, wissenschaftlicher Düngung, veredelter Viehzucht, ausgedehnter Anwendung von Maschinen, zweckmäßiger Folge und Auswahl der Früchte der Ertrag der Landwirthschaft verdoppelt, verfünffacht, ja, verzehnfacht werden kann, im Verhältniß zu dem in den civilisirten Staaten im Allgemeinen vorherrschenden Betriebssystem, so gewinnen wir daraus zwei wichtige Sätze:

1) daß die gewöhnliche Ansicht: der Grund und Boden sei anderen Gesetzen unterworfen, als die übrigen Güter, weil er dem Raum nach auf die sichtbare Erdoberfläche beschränkt sei, irrig ist, weil der Boden in intensiver Richtung einer weit größeren Ertragsvermehrung oder was dasselbe ist, Ausdehnung fähig ist, als nach extensiver Richtung oder äußeren Raumverhältnissen. In Bestätigung dieses Gesetzes sehen wir daher die praktische Landwirthschaft in der Hochcultur den Satz aufstellen, daß Betriebscapital in schon cultivirte Aecker verwendet, eine höhere Rente trage, als Capital auf Neuboden; deßhalb sehen wir häufig noch uncultivirte Landstriche dicht neben den fruchtbarsten, hoch im Preise stehenden Ländereien; — deßhalb wird sehr häufig ganz mit Unrecht beklagt, daß noch öde Landstriche mitten in fruchtbaren, verkehrsreichen Ländern sich befänden; — deßhalb haben diejenigen Unrecht, welche mit Ricardo glauben, daß schlechter Boden bloß deßhalb in Anbau genommen werde, weil oder nachdem der Getreidepreis gestiegen ist, weil viel häufiger Neuboden erst dann in Cultur genommen wird, wann ein neuer Verkehrsweg solchen dem Markte zugänglicher oder die erleichterte Zufuhr von Dünger, die Erfindung einer neuen Maschine, die allmälige Heranziehung des Verkehrs, der Erschluß eines Bergwerks, die Errichtung einer Fabrik u. dgl. m. seinen Anbau erst rentabel, oder die Anlage eines Canals in der Nähe durch die Entwässerung u. s. w., erst möglich

gemacht hat. Wir werden diesen Punct weiter unten bei Erwähnung der Regierungsthätigkeit noch näher erörtern;

2) der zweite Satz ist der, daß ein allgemeiner Maßstab für die zweckmäßige oder wünschenswerthe Durchschnittsgröße der Güter, wegen der Verschiedenheit des Klima's, des Bodens und der Ackerbausysteme nicht aufgestellt werden kann und daß gesetzliche Beschränkungen in dieser Hinsicht schädlich oder unwirksam sind.

Welchen Einfluß auf die Ackerbausysteme selbst der Stand der Cultur, des Verkehrs, der Bevölkerungszahl eines Landes ausübt, hat v. Thünen in seinem Buch über den „isolirten Staat in Beziehung auf Landwirthschaft und National-Oekonomie" recht klar auseinander gesetzt. Derselbe stellt sich nämlich ein kreisförmiges Land vor, in welchem sich nur eine Stadt und zwar im Mittelpuncte befindet, die also den einzigen Markt bildet. Je nach der Entfernung von diesem Markte, abstrahirt von allen einwirkenden Nebenumständen, stufen sich die Getreidepreise mit der Entfernung des Transports, und die Ackerbausysteme ab. In der Nähe der Stadt, wo Absatz, Dünger und Arbeiter zahlreicher zu haben sind, findet zunächst der Gartenbau statt, dann die Milchwirthschaft, dann die intensive Wirthschaft mit Butter- oder Käsebereitung, und im Verhältniß zu der Entfernung von der Stadt die Annäherung an die extensivesten Wirthschaftssysteme. Zur größeren Verdeutlichung ist das Beispiel eines solchen abstracten Staates ganz zweckmäßig, um sich die Entwicklung, abgezogen von allen Nebenumständen, vorzustellen; in der Wirklichkeit indessen kommt ein solcher Zustand niemals vor, weil die Verkehrskreise mit ihren Mittelpuncten willkürlich in einander laufen und weil außerdem eine unzählige Masse anderer Ursachen und Verhältnisse mit einwirkt, welche die Getreide- und Bodenpreise, sowie den Ertrag der Grundstücke oder die Schwankungen der sogenannten Bodenrente nicht nach der Entfernung des betreffenden Grundstücks vom Markt bemessen lassen. Thünen wollte nämlich nach jener Methode die Bodenrente und das Steigen derselben genauer beweisen und ableiten, als Ricardo, indem er darauf aufmerksam machte, daß der Getreidepreis sich mit der Entfernung vom Markte in entsprechendem Verhältniß um die Transportkosten vertheuere, und daß unter gleichen Verhältnissen die näher am Markte gelegenen Grundstücke eine höhere Bodenrente trügen. Damit ist aber gerade die Existenz der Bodenrente aufs Neue widerlegt, insofern sie nämlich nach der bisherigen Annahme der Ertrag der im Boden waltenden Naturkräfte ist, nach Abzug des gemachten Arbeit- und Capital-Aufwandes; denn Bauplätze steigen in gleicher Weise im Werth, je nach der größeren Nähe der Stadt und des Mittel

punctes derselben, sie werfen eine mit dem Verkehr steigende Rente ab, ohne auch nur den geringsten realen Werth hervorzubringen.

So richtig und zweckmäßig wir also auch das von Thünen aufgestellte Beispiel erachten, um die Stufenfolge der Ackerbausysteme zu verdeutlichen, so halten wir seinen Beweis der Bodenrente doch ebenfalls für verunglückt.

Ebenso wenig erachten wir Thünen's Ansicht über die Theilung des Productes unter die Arbeiter und Capitalisten für stichhaltig, obgleich dieselbe von fast allen deutschen Landwirthen und nicht wenigen Oekonomisten ohne Weiteres als Gesetz adoptirt und proclamirt worden ist. Thünen stellt nämlich zuerst den richtigen Satz auf, „daß der Antheil des Arbeiters und Capitalisten am Product die Wirkung des Strebens Beider ist, des ersten den höchsten Lohn und des zweiten den höchsten Gewinn zu erlangen. In Folge der Wirkung dieses Gesetzes befänden beide Theile sich ganz gut und ihr beiderseitiges Interesse stehe im besten Einklang, so lange in einem Lande immer noch unbebautes Land zur Cultur und neue Erwerbsgelegenheiten offen stehen, auf die der Arbeiter selbstständig überzugehen und seine Kräfte mit Erfolg zu verwenden im Stande sei. Von dem Augenblick aber an, wo kein unbebautes Land mehr zur Cultur gebracht werden könne, also gerade in einem Zustand, wie der der heutigen europäischen Staaten im Allgemeinen ist, trete nach diesem „„Naturgesetz"" ein Widerspruch der Interessen zwischen beiden Theilen ein. Der Arbeitslohn sinke mit Nothwendigkeit auf den Nothbedarf, während der Capitalgewinn noch hoch bleibe und selbst steigen könne;" und „der Arbeiter stehe deßhalb nicht nur dem Wohlstande seines Lohnherrn, sondern auch dem Nationalwohlstande interesselos gegenüber."

Dieser zweite Fall, den Thünen annimmt, kann niemals eintreten, weil, wenn es auch z. B. in Europa kein unangebautes Land mehr gäbe, das vorhandene mittels der Hochcultur ums Doppelte und noch mehr im Ertrag erhöht, und dadurch im Wesen ums Doppelte vermehrt werden kann, so daß also durch Theilung und intensiveren Bau der kleineren Theile die Zahl der für Arbeiter disponiblen Grundstücke, die freie Beweglichkeit der Grundstücke vorausgesetzt, nach Belieben vermehrt werden kann. Die Zahl neuer Erwerbsgelegenheiten ist aber gar fast unendlich, weil die Menschen in demselben Verhältniß zu neuer edlerer, geistigerer Arbeit emporsteigen, in welchem sie durch die Vervollkommnung der Maschinen von gröberer Arbeit erlöst werden, und weil also in civilisirteren, culturreicheren und productiveren Ländern die Zahl der Erwerbsgelegenheit größer ist und fortwährend in höherem Maßstabe sich vermehrt, als in ärmeren, in der Cultur noch zurückstehenden Ländern. Jene unendliche Entwicklung können wir natürlich nur relativ verstehen, denn zuletzt muß ein Zeitpunct

eintreten, wo die Weiterentwicklung unmöglich wird; allein dieser Zeitpunct könnte nach Berechnung des bisherigen geschichtlichen Entwicklungganges vor 100,000 Jahren nicht eintreten.

Bis dahin wird in der Vermehrungsfähigkeit des Menschengeschlechts selbst längst ein Stillstand eingetreten sein, denn auch unser Weltkörper ist nicht ewig; allein für unsere Betrachtung und Beweisführung ist der der Fortentwicklung der Menschheit nach Wahrscheinlichkeitsberechnungen noch bevorstehende Zeitraum so unübersehbar lang, daß jedenfalls der Zeitpunct, wo die Thünen'sche Meinung Platz greifen könnte, für uns gar kein Interesse und keine Bedeutung hat.

Sehen wir uns um, wie die wirklichen Verhältnisse zu unserer Meinung sich verhalten, so finden wir, daß überall die Thatsachen auf unserer, nicht auf Thünen's Seite stehen. Was dem Letzteren, können wir auch der Behauptung Roscher's und J. St. Mill's, „daß mit dem Steigen der wirthschaftlichen Cultur die Arbeitskräfte billiger würden", entgegen halten. Es ist weder richtig, daß mit der steigenden wirthschaftlichen Cultur die Erwerbsgelegenheiten abnehmen, noch daß die Arbeitskräfte, resp. daß der Lohn sinke. Die Realität lehrt uns vielmehr das Gegentheil. Man vergleiche alle auf tieferem und höherem Culturgrade stehenden Länder, Rußland mit Preußen, Oesterreich mit England u. s. w. In dem einen Lande ist mehr unangebautes Land und dennoch weniger Erwerbsgelegenheit und niedrigere Löhne als in dem anderen. Zur Vermeidung von Mißverständnissen müssen wir darauf aufmerksam machen, daß die Zustände in Colonieen nicht mit selbstständigen Culturanfängen zu vergleichen sind. Colonieen arbeiten mit allen Mitteln der Civilisation und mit dem Capital des Mutterlandes; deßhalb ist es möglich, daß daselbst, obgleich sie noch in der Kindheit stehen, bei theurem Capital doch höhere Arbeitslöhne bestehen, als in den dichtbevölkerten Mutterländern. Die Ursache liegt in ihrem raschen Aufblühen, welches zahlreiche Arbeitsgelegenheiten schafft. Allein dieses bezieht sich vorzugsweise auf den bereits dichtbevölkerten Theil der Colonieen. In den Ackerbaudistricten und Neusiedelungen, wie im Westen der Vereinigten Staaten, sind zwar während der Erndte Arbeiter zu hohen Löhnen gesucht, im größeren Theil des Jahres aber finden solche so schwer Unterkommen, daß die überwiegende Mehrzahl von Arbeitern und von besitzlosen Einwanderern nach den östlichen Staaten sich wendet, welche bereits dichter bevölkert sind und wo aller Boden in Besitz genommen ist. Eine Ausnahme findet nur da Statt, wo durch die Entdeckung von Bergwerken oder Goldfeldern eine außerordentliche Arbeitsgelegenheit sich darbietet. Indessen macht auch diese Ausnahme unsere Ansicht nicht wanken, denn es ist längst als eine Thatsache anerkannt, daß die Goldgräberei

eine recht sauere und precäre Arbeit ist, welche höchstens einen Lotteriegewinn abwirft, im Durchschnitt aber nur einen mäßigen Arbeitslohn einbringt, während Viele in das tiefste Elend gestürzt werden. Es ist eine bekannte Thatsache, daß eben die Unsicherheit des Erwerbs auch in den dichterbevölkerten Theilen der neuen Länder den zeitweisen höheren Lohn wieder vollständig illusorisch macht, so daß von Allen, welche die Verhältnisse kennen, versichert wird, daß die regelmäßigere, wenn auch nicht so hoch bezahlte Beschäftigung in den Industrieländern Europa's bei Weitem vorzuziehen sei; weßhalb also im Durchschnitt auch die Neusiedelungen der civilisirten Völker keine Ausnahme von der Regel bilden. Man nimmt allerdings an, daß Familienväter mit vielen Kindern und geringem Vermögen den letzteren mittels der Auswanderung eine unabhängige Zukunft sichern, allein es ist ebenso anerkannt, daß die eingewanderte Generation nur unter den größten Drangsalen säet, ohne etwas von den Früchten zu ernten, und daß man bei einem Leben von gleichen Entbehrungen und gleicher Arbeitsthätigkeit sich in der Regel in Europa eben so gut aufschwingen könnte.

Die Colonialländer bilden nach dem Vorausgeschickten also kaum eine Ausnahme von der Regel, bieten jedenfalls so wenig Abweichendes, daß sie die Letztere nicht entfernt erschüttern können. Das wahre Entwicklungs-Gesetz lautet daher dahin, daß: die Erwerbsgelegenheit am geringsten auf der untersten Stufe der Wirthschaft, und daß sie mit der steigenden Civilisation, mit der überhandnehmenden Theilung der Arbeit, mit dem Aufschwung der Industrie fortwährend im Zunehmen begriffen ist, weil die Menschen mittels der Heranziehung unentgeltlich arbeitender Naturkräfte unter Aufwendung gleicher Mühe einen steigenden Ertrag aus der Production gewinnen und demnach in den Stand gesetzt werden, einen immer größeren Theil der Producte als Capital zu sparen. Bei wachsendem Capitalwerth aber hat der Zins, wenn unbeirrt von allen Nebeneinträgen, die Neigung zum Sinken, der Arbeitslohn die Tendenz zum Steigen, weil das Capital um Arbeiter wirbt[1]).

Dieses Gesetz wird durch die Thatsachen unwiderleglich dargethan, nicht bloß von einer Culturstufe zur anderen, sondern sogar von einem Volke zum anderen, von einer Provinz, einer Stadt zur anderen, vom

[1]) Man sehe auch die Abschnitte über „Arbeitslohn" und „Gewinn" im ersten Band.

Land zur Stadt u. s. w. Ueberall, wo der Zustand vorgeschrittener, die Industrie blühender, da ist auch die Erwerbsgelegenheit zahlreicher, der Lohn höher.

Die Thatsachen führen in der Geschichte wie in der Gegenwart einen so schlagenden Beweis für jenes Gesetz, daß man ganze Bücher damit füllen könnte, daß die ganze Geschichte der Staatswirthschaft davon handelt. Jenes Gesetz und diese Erfahrung sind eben das Gegentheil der der Thünen'schen Ansicht.

Diese Wirkung jenes Gesetzes hört erst auf, wenn die Ursachen aufhören; wenn z. B. der Capitalvorrath stille steht oder sinkt. Dieses kann geschehen aus zwei entgegengesetzten Ursachen: daß das Capital durch Verschwendung, Unglücksfälle u. dgl. geschmälert wird, oder daß viel umlaufender Capitalvorrath in stehendes Capital verwandelt worden ist, kurz, daß die Capitalanlage in der Production eine lebhaftere ist. Im ersten dieser Fälle hat der Arbeitslohn die Tendenz zum Sinken, im zweiten kann er sich behaupten und sogar noch steigen. Wir haben dabei noch in Rechnung zu bringen, in welcher Weise die Bevölkerungszahl und die Anwendung der Maschinen einwirken. Ein Anwachsen der Bevölkerung vermehrt die Zahl der Arbeiter und müßte in Folge des vermehrten Angebots allerdings auch den Lohn drücken, wenn nicht die Vermehrung des Capitalvorraths gleichen Schritt gehalten hätte und wenn nicht die Vermehrung der Bevölkerung selbst durch eine Erhöhung der Production und des Capitals bedingt gewesen wäre. Da das Capital überdies (wie wir früher nachgewiesen haben) die Neigung hat, rascher zu steigen als die Bevölkerung, so kann es in einem aufblühenden Lande an Betriebscapital für die vermehrten Arbeitskräfte, wenn es mit rechten Dingen zugeht, niemals fehlen. Dieses Aufblühen hängt aber im Wesentlichen vom Willen der Menschen selbst und nur zum kleineren Theil von den Naturgesetzen ab. So weit die letzteren im Spiel sind, ist die Blüthe der Production von einem gemäßigten Klima bedingt, weil in den ganz kalten Regionen der Boden unfruchtbar ist und weil in den ganz heißen Zonen der Mensch wenig oder gar nichts arbeiten kann. Der Gürtel der beiden gemäßigten Zonen ist immerhin einer größeren Ausdehnung fähig, indem was der kälteren Hälfte an Fruchtbarkeit abgeht, durch die größere Thätigkeit der Bevölkerung ersetzt wird. Die andere Einwirkung der Naturgesetze besteht darin, daß die Völker Organismen, fast wie die einzelnen Menschen, sind, daß sie entstehen, wachsen und vergehen, wenn ihnen auch für die Jahrzehnte der Individuen Jahrtausende bestimmt sind; und daß sie also in ihrem Greisenalter die schöpferischen Ideen nicht besitzen, welche in ihrer Jugend und in ihrem Mannesalter große Entdeckungen und Erfindungen

hervorzurufen und dadurch die Production mächtig zu beleben pflegen. Wenn indessen auch die Erfindungskraft in der Jugend der Völker die Production bedeutend emporschnellt, so sind Normalvölker, gleich ordentlichen Haushältern, in ihrem reiferen Alter im Besitze eines großen in der besten Kraft. erworbenen Capitals, — und dieses Capital wirkt von selbst. Abgesehen von diesen naturgesetzlichen Einwirkungen, so wie Naturereignissen, Seuchen u. dgl. hängt die Blüthe der Völker und ihrer Production von dem Zustand der *Staatseinrichtungen ab. Unweise, despotische* Regierungen, verkehrte Staats-Einrichtungen, welche das Monopol heiligen und das Volk zu Gunsten Weniger bedrücken, welche den freien Verkehr hemmen, die Arbeit in Fesseln schlagen, der Willkür offenen Lauf lassen, den Schwachen gegen den Starken nicht in Schutz nehmen; geschmälerte Rechtspflege, drückende Steuern, Unsicherheit der Person und des Eigenthums, Unruhen, Kriege u. dgl., kurz, die Thorheit der Menschen und der Regierungen ist es, welche das Aufblühen der Production am meisten hindern kann. In demselben Verhältniß, in welchem solche Mißstände vermieden oder beseitigt werden, wachsen auch die Production, der Capitalvorrath, die Erwerbsgelegenheit und der Arbeitslohn.

Es gibt einen Fall, wo die Vermehrung des Capitals eine Verminderung der Arbeitsgelegenheit und des Lohnes mit sich bringt. Dies ist die Einführung arbeitsparender Maschinen. Diese Wirkung ist indessen nur vorübergehend. Sieht man von einer kurzen Uebergangsperiode ab, so bringt die Einführung neuer Maschinen vielmehr das Gegentheil hervor: entweder wird der Verbrauch der mittels der Maschinen hergestellten Erzeugnisse wegen sinkender Preise größer und die vorhandenen Arbeiter werden sämmtlich an und neben den Maschinen beschäftigt, oder die Production kann sich nicht in diesem Maßstabe vermehren, dann müssen die überschüssig gewordenen Arbeiter andere Beschäftigung ergreifen. In dem einen wie in dem anderen Fall wird die Gütererzeugung vergrößert und es kommt eine größere Anzahl von Producten zur allgemeinen Vertheilung. Die an den Maschinen gebliebenen Arbeiter aber werden auf eine höhere Stufe gestellt, weil die Maschine die gröbere Arbeit verrichtet und der Arbeiter die geistigere des Lenkens und Ordnens, welche an und für sich höheren Lohn bedingt. Wir sehen daher bei der Einführung jeder neuen Maschine den Arbeiterstand von der gröberen Anstrengung erlöst zu edlerer Arbeit und besserem Lohn emporgehoben. In dem Augenblick, in welchem in allen Arbeitszweigen das Maschinenwesen eingeführt sein wird, hat die Menschheit überhaupt auch eine höhere Entwicklungsstufe erklommen. Mit der größeren Vergeistigung der Arbeit aber wird zugleich die Zahl Derer, welche der Production neue Bahnen erschließen, vergrößert und dadurch die

Erwerbsgelegenheit in viel bedeutenderem Maßstabe als auf unteren Culturstufen vermehrt.

Thünen sollte die Wahrheit dieser Bemerkungen noch zu seinen Lebzeiten erfahren, denn neben und während bedeutenden Steigens der Güterpreise wurde in dem verflossenen Jahrzehent fortwährend über den Mangel an ländlichen Arbeitern geklagt und auf den landwirthschaftlichen Congressen die Frage zur Beantwortung gestellt, aus welchen Ursachen dieser Mangel entspringe und mit welchen Mitteln ihm abzuhelfen sei. Der Arbeitslohn stieg auf dem Lande auf eine Höhe, welche er bis dahin noch nicht gehabt hatte. Und weit entfernt, daß durch die höheren Löhne Arbeiter aus den Städten auf das Land gezogen wären, wurden in den letzteren in der gewerblichen und Fabrikindustrie fortwährend neue Arbeiter gesucht und die Löhne erhöht. Nur die Handelskrisis und die Befürchtungen vor einer Störung des europäischen Friedens, welche eine Lähmung der Geschäfte überhaupt mit sich brachten, geboten dieser Besserung der Arbeiterverhältnisse ausnahmsweise temporären Stillstand. Dies geschah zu einer Zeit, wo die Anzahl der Maschinen so vermehrt wurde, daß sie jährlich Tausende von Menschen- und Pferdekräften ersetzten. Die Erwerbsgelegenheiten und die Löhne der Arbeiter vermehrten sich also bedeutend, obgleich es keinen Freiboden in Europa mehr zu occupiren gibt. Die Ursache davon war der Aufschwung der Industrie und des Handels, welcher durch den Aufschluß neuer Bahnen, durch viele Erfindungen und Entdeckungen, durch die Einführung der Eisenbahnen und Telegraphen, der Dampfschiffe, die Entdeckung der Goldfelder in den neuen Welttheilen u. dgl. m. hervorgerufen worden war.

Was die Ursachen des Mangels an ländlichen Arbeitern speciel betrifft, so sind dieselben als bleibende und vorübergehende zu bezeichnen. Unter die vorübergehenden Ursachen ist die Auswanderung zu rechnen, welche einmal im Jahr 1854 bis 300,000 Köpfe aus Deutschland nach America entführt hatte, die vorzugsweise der landwirthschaftlichen Bevölkerung entzogen wurden. Wenn nun diese Auswanderer auch nur ganz wenige Taglöhner unter sich zählten, so mußten doch von den Käufern ihrer Güter ihre abziehenden Arbeitskräfte durch neue ersetzt werden. Auch der Eisenbahnbau entzieht der Landwirthschaft vorübergehend viele Arbeiter. Die meisten werden derselben aber wohl durch die gewerbliche und Fabrikindustrie entführt. Die durch die Eisenbahnen entstandene Lücke wird sich allmälig, theils durch Vollendung des Eisenbahnnetzes, theils durch die Vermehrung der Bevölkerung von selbst schließen. Die Auswanderung kann auf ein sehr Geringes ermäßigt werden durch befriedigende wirthschaftliche und politische Zustände im Vaterlande, so wie durch gründliche

Belehrung über das Schicksal, welches dem Auswanderer in der neuen Heimath bevorsteht. In Hinsicht auf die letzte Ursache ist zum Theil eine Verirrung der Volkssitte zu beklagen, welche eben wieder aus mangelhaften wirthschaftlichen Einrichtungen und aus Mangel an wirthschaftlicher Bildung entsprungen ist. Wir meinen die krankhafte Hast nach höheren Berufsarten, ohne daß die genügenden Mittel und Talente vorhanden sind, um den gebührenden Platz darin einzunehmen. Es war eine Zeit gekommen, wo fast Jeder sich seines Standes schämte. Die nach dem dreißigjährigen Kriege gemäß französischem Muster eingerichtete Hofwirthschaft hatte nicht wenig zu dieser Richtung beigetragen durch die Fabrication von Adelsbriefen und durch die Vermehrung der Bureaukratie, welche dem chinesischen Mandarinenthum immer ähnlicher wurde. Der Bauer verlor den Stolz — ein Bauer zu sein und suchte seinen Sohn zum Geistlichen zu machen oder wenigstens ins Handwerk zu schieben. Der Meister schämte sich bald, Meister zu sein, wollte Fabricant heißen und seinen Sohn zum Beamten machen. Der Beamte haschte nach der Gunst des Vorgesetzten, um eine höhere Stufe zu ersteigen und trachtete nach der Ehre, endlich gar als neugebackener Edelmann in dem Kreise des Adels sich verspotten zu lassen. Diese krankhafte Sucht nach, in der Stufenleiter des Mandarinenthums höher stehenden, Rangordnungen, hat die Landwirthschaft vieler tüchtiger Arbeiter und das Handwerk wiederum der tüchtigsten, erfinderischsten Köpfe beraubt, so daß es aus Mangel neuer Ideen und geistigen Fortschrittes stehen geblieben und verkümmert ist. Glücklicherweise führte die Uebertreibung die Einsicht des Uebels herbei, so daß von jetzt an ein Umschwung zum Besseren zu hoffen ist. Die pecuniär schlechte Stellung der Beamten, welche mit den Fortschritten der Industrie nicht gleichen Schritt gehalten, muß das Meiste zu der Besserung beitragen. Ist nur einmal das erste Vorurtheil gebrochen, fängt man wieder an, zu erkennen, daß ein intelligenter, fleißiger Bauer, ein aufgeweckter, erfinderischer Meister eben so viel Ansehen genießen kann, als ein Beamter, daß er eine materiel viel angenehmere, weil unabhängigere und einträglichere Stellung einnehmen kann, dann werden sich allmälig auch wieder mehr Talente dem Handwerk zuwenden, — bei der Landwirthschaft hat diese Bewegung bereits begonnen — und dasselbe selbst auf eine höhere Entwicklungsstufe bringen. Die Verbreitung volkswirthschaftlicher Bildung kann zu diesem Umschwung der Volkssitte das Meiste beitragen.

Was die Mittel zur Abhülfe des Arbeitermangels betrifft, so bestehen sie in Erhöhung des Lohnes, wovon nicht bloß der Arbeiter Nutzen zieht, sondern auch der Arbeitgeber, weil er sich tüchtigere, zuverlässigere Arbeiter heranzieht, — und in Anschaffung von Maschinen in entsprechendem

Maßstabe. Da der Mangel gerade zur Erntezeit am lebhaftesten fühlbar ist, so kommt die Erfindung verbesserter Mäh- und Heuwend-Maschinen u. s. w. sehr zu statten. Ein Drittes zur Erhaltung eines ständigen Arbeiterstandes ist die billige Verpachtung kleiner Grundstücke sammt Wohnung an die Tagelöhner, wodurch diese an das Gut durch die Aussicht gefesselt werden, daselbst im schlimmsten Fall eine Zuflucht und Brod zu haben, welches ohne ihr Zuthun von Frau und Kind beschafft werden kann.

Nachdem wir mit obigen Sätzen, welche noch viel weiter ausgeführt werden können, die Unrichtigkeit des sog. Thünen'schen Gesetzes dargethan zu haben glauben, können wir dagegen dem Mittel, mit welchem Thünen den Uebelständen seines vermeintlichen Gesetzes abgeholfen wissen wollte, um so eher unsern Beifall zollen, als derselbe nicht den Beistand des Gesetzes oder des Staates, sondern nur die Einsicht der Capitalisten selbst zu Hülfe ruft. Thünen fordert nämlich die Unternehmer-Capitalisten auf, ihren Arbeitern außer dem Lohn einen Gewinnantheil zuzugestehen. Wir haben schon an früherer Stelle die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel hervorgehoben und können hier nur wiederholen, daß dieselbe überall, wo sie verständig ausgeführt wurde, befriedigende Resultate geliefert hat. In den höheren Berufszweigen der Industrie ist die Tantieme bereits gang und gäbe, und da die Sitten in der Regel von oben nach unten gehen, so steht die Einführung des Gewinnantheils mit der steigenden volkswirthschaftlichen Bildung in den weitesten Kreisen in Aussicht und es wird damit eine der Grundsäulen zum Pantheon des Arbeiterstandes errichtet sein. Daß die Tantieme kein neuer Vorschlag ist, kann die Zweckmäßigkeit nur noch größer erscheinen lassen.

Abgesehen von den Fortschritten, welche die Vermehrung des Capitals und der Production mit sich bringt, führt sie in der Hochcultur*) noch einen unermeßlichen Vortheil herbei: die Emancipation der Landwirthschaft von Mißjahren und gänzlichem Mißwachs, weil die Drainirung und die rationelle, starke Düngung die nachtheiligsten Folgen zu großer Näße und zu großer Trockenheit zum größten Theil aufhebt und dadurch die Mensch-

*) Ueber die großartigen Erfolge der Hochcultur sehe man: „Die Landwirthschaft und das Capital" von Prof. Dr. W. Dünckelberg; der „Bericht des Schweizers Gingins an den Bundesrath über die landwirthschaftliche Ausstellung in Chelmsford" (deutsche Ausgabe von Erlach. Bern 1858) und die „Revue agricole de l'Angleterre" von Robin de la Fréhonnais (Paris, Firmin Didot).

heit von einer der größten Plagen früherer Jahrhunderte, der Hungersnoth, befreit.

Aus der obigen Darstellung ist hervorgegangen, daß die Größe eines zur Ernährung einer Familie nöthigen Grundstückes, je nach dem Klima, der Bodenbeschaffenheit, dem Culturzustand des Landes und dem herrschenden Ackerbausystem verschieden ist.

Nun bestehen zwei Parteien, deren eine der Erhaltung großer Güter das Wort redet, und von Staatswegen den Güterschluß eingeführt, die Theilbarkeit der Güter unter ein gewisses Minimum verboten wissen will, während die andere Partei die freie Theilbarkeit und Beweglichkeit des Grundeigenthums verlangt, weil sie größere Vortheile davon für das Land sich verspricht.

Die Ersteren verlangen die gesetzliche Geschlossenheit der Landgüter sowohl aus wirthschaftlichen als aus ethischen Gründen: die Theilbarkeit der Landgüter führe zur Zersplitterung in kleine Bruchtheile, welche die Besitzer nicht mehr genügend ernährten, so daß diese verarmten, den Viehstand verminderten und verschlechterten, daß zuletzt neben dem Reinertrag auch der Rohertrag geschmälert, das Land dem Verfall entgegengeführt und der Mittelstand vom Proletariat überwuchert würde. Bei geschlossenen Gütern, welche sich vom Vater auf Einen Sohn vererbten, befestige sich ein tüchtiger Bauernstand; die Bewirthschaftung sei im Großen billiger, weil die Anwendung der Maschinen leichter möglich. Zu gleicher Zeit werde die Arbeitstheilung erleichtert und dadurch der Reinertrag erhöht.

Dagegen erwiedern die Anhänger der freien Theilbarkeit des Bodens, daß gerade durch die Erblichkeit der Güter ein großes Proletariat ganz besitzloser jüngerer (und wo Minorate älterer) Brüder oder Schwestern geschaffen würde, welche von vornherein zur Entbehrung des heiligsten Familienglückes — der Ehe — verurtheilt würden. Die Erfahrung beweise durchaus nicht, daß die kleinen Grundstücke schlechter bewirthschaftet würden; im Gegentheil, der kleine Besitzer arbeite mehr und könne sein Gesinde und seine Tagelöhner besser beaufsichtigen, so wie überhaupt auf jeden einzelnen Theil seiner Wirthschaft größere Sorgfalt verwenden. Die Behauptung, daß der Viehstand auf den kleinen Gütern geringer, sei durch die Erfahrung widerlegt. Nach statistischen Ermittelungen (namentlich des statistischen Bureau's des Königreichs Sachsen) sei der Viehstand auf den kleinen Gütern zahlreicher als auf den größeren; der Vortheil, welchen die größeren Güter in der Anwendung landwirthschaftlicher Maschinen besäßen, könne durch Zusammenstehen oder Association kleiner Landwirthe eben so gut erreicht werden; die Gefahren der Verarmung durch Zwerg-

wirthschaft seien bei den untheilbaren größeren Gütern noch viel bedeutender, denn der Güterschluß könne die Zwergpachten nicht verhindern und diese seien schlimmer als der kleinste Grundbesitz, wie das Beispiel Irlands beweise.

Da eine ganze Literatur über diesen Gegenstand existirt, so müssen wir uns auf die Erwähnung dieser wenigen Hauptgründe für und wider beschränken.

Es ist die Beobachtung gemacht worden, daß die Anhänger des Güterschlusses vorzugsweise in den Gegenden zu Hause sind, wo die extensive Wirthschaft vorherrscht, während die Anhänger der freien Theilbarkeit des Bodens in den Ländern der intensiven Wirthschaft wohnen. Da nun zur extensiven Wirthschaft eine große Fläche nöthig ist, zur intensiven aber ein kleiner Raum genügt, so folgt daraus, daß eigentlich jede Partei in ihrer Art Recht hat, wenn die eine großen, die andere kleinen Gütern den Vorzug gibt. Wie wir aus der obigen Aufstellung der Ackerbausysteme und der natürlichen Bedingungen der Wirthschaft nach Klima, Bodenbeschaffenheit, Bevölkerungszahl und Culturstand ersehen haben, ist die Abstufung eine so mannichfaltige, daß eine genaue Bestimmung über ein Minimum kaum in ein Gesetz zu fassen ist, und daß ein Gesetz, welches die Theilung von Landgütern unter einem bestimmten Minimum verbietet, dem Prokustesbette gleichen würde, sobald das betroffene Land einen Fortschritt in seiner Cultur, seinem Verkehr und seiner Bevölkerung gemacht hat. Während eine gewisse Bodenfläche bei extensivem Betrieb für das äußerste Minimum gehalten werden konnte, welches eine Familie nähren könne, oder überhaupt noch den Betrieb verlohne, so kann dieselbe Fläche, wenn eine Eisenbahn in der Nähe gebaut und dadurch intensive Wirthschaft möglich wird, nach wenigen Jahren für mehrere Familien ausreichen und das Gesetz, welches die Theilung verbietet, kann schon nach kurzer Zeit sehr schädlich sein. Da es also nicht möglich ist, die wirthschaftliche Bewegung des Bodens durch willkürliche Gesetze zu regeln, so ist es am besten, man läßt der Güterbewegung ihren freien Lauf und sucht vielleicht auf andere Weise, durch Belehrung, gutes Beispiel oder ähnliche Mittel, die je nach den Umständen nützliche oder erforderliche Größe der Güter auf dem Weg freier Vereinbarung zu gestalten. Wenn auch in Uebergangsperioden eine nach den wirthschaftlichen Verhältnissen große Zersplitterung vorkommen sollte, so wird doch bald der eigene Vortheil wieder zur Zusammenlegung der Grundstücke führen, wie dies allenthalben die Erfahrung lehrt.

Glaubt man dennoch gesetzlich einwirken zu sollen, dann wende man die Theilung hemmende, die Zusammenwirkung fördernde Mittel an, z. B.

eine erhöhte Accise oder Stempelgebühr bei dem zersplitternden Verkauf von Grundstücken, während man den Verkauf gering besteuert oder unbesteuert ließe, wenn das Gut ungetheilt in andere Hände übergeht. Es ist zwar im Allgemeinen nicht rathsam, daß der Staat den Eigenthumswechsel durch Abgaben erschwere, weil er dadurch verhindert, daß der Boden gerade in die Hände kommt, welche ihn am besten productiv zu nutzen verstehen; allein da die Theilung von Gütern meist dazu gemacht wird, um zu intensiverem Bau überzugehen, so kann in solchem Fall die Accise getragen werden, und im anderen Fall ist es gut, wenn der Verkauf durch die Abgabe etwa verhindert wird. Wir wollen dieses Auskunftsmittel indessen nicht als unseren Vorschlag, sondern nur als eine Concession an die Anhänger des Güterschlusses betrachtet wissen.

Ein anderes Mittel, welches weniger Bedenken erregen dürfte, ist der Census, die Abhängigmachung des politischen Stimmrechts vom Besitz eines bestimmten Minimums von Boden. In diesem Falle müßte aber der Census der Städte und des Landes ein verschiedener sein, und das Minimum müßte so tief, und mit dem steigenden Verkehr immer tiefer gegriffen werden, daß die Maßregel am Ende für den Güterschluß illusorisch würde.

Wir sind daher nach Erwägung aller Umstände unbedingt für den ganz freien Verkehr des Grundeigenthums. Die Erfahrung kann uns in dieser Meinung nur bestärken.

Die vollkommene Gütertheilung hat in Frankreich, Belgien, der Schweiz und auf dem linken Rheinufer nur zum Wohlstand geführt, während Irland, Rußland, Ungarn u. s. w. mit großen Gütern eine recht arme Bevölkerung und nur wenige sehr Reiche zählen. Der Mittelstand aber ist die Stütze einer gesunden Wirthschaft, wie Politik. Frankreich hat trotz verschwenderischer Regierungen und vieler Kriege, trotzdem daß seine Groß-Industrie mittels der Prohibitivzölle aus der Tasche der Consumenten lebt, daß also, mit Ausnahme der Luxusartikel, sein Reichthum vorzugsweise aus dem Boden kommt, doch immer die Mittel zu neuen Ausgaben gefunden, und sein Capitalwerth hat sich in diesem Jahrhundert so vermehrt, daß es alle Anleihen zur Herstellung eines ungeheuren Eisenbahnnetzes in wenigen Jahren und zu zwei großen Kriegen nicht bloß im Inlande gefunden, sondern sogar noch Mittel zu Darlehen im Ausland (Oesterreich) aufgeboten hat. Ohne die freie Theilung des Grundeigenthums und dessen völlige Ausnutzung durch Millionen kleiner Eigenthümer wäre dieses Resultat unmöglich gewesen. Wir können es überdieß für keinen Mißstand halten, wenn Taglöhner nicht bloß in den Tag hinein leben, sondern noch ein kleines Grundstück besitzen, auf dem sie ihre Kartoffeln,

Gemüse, Lein und etwas Korn bauen können, um gegen die dringendste Noth gesichert zu sein, wenn sie Krankheit oder vorübergehende Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit befällt. Wir halten diesen Zustand, wie er in den Ländern der unbeschränkten Theilbarkeit des Bodens vorherrscht, wo es kaum einen Tagelöhner ohne sein Häuschen und sein kleines Grundstück gibt, weit vorzüglicher als jenen Zustand, wo der Tagelöhner gänzlich dem großen Gutsbesitzer preisgegeben ist und vielleicht auch auf dessen Besitzthum wohnt. Sogar der Staat selbst wird auf sicherern Fundamenten ruhen, wenn die große Masse etwas besitzt, als wenn sie ganz eigenthumslos ist; denn „Proletariat" können wir nur den ganz besitzlosen Stand nennen, und dieser herrscht gerade bei den großen Gütern, beim Güterschluß vor, weßhalb die Anhänger des Letzteren ganz mit Unrecht der freien Bewegung die Erzeugung des Proletariats Schuld geben.

Letztere Gefahr wird im Gegentheil um so größer, je mehr die Güter anschwellen. Wenn man nämlich ein Minimum äufstellt, so müßte consequenterweise auch ein Maximum festgesetzt werden, allein dies ist aus dem Grunde nicht möglich, weil man nicht verhindern kann, daß mehrere geschlossene Güter auf Einen Kopf fallen. Während also beim Güterschluß die Vortheile der freien Bodenverwaltung ausgeschlossen werden, kann man die Nachtheile der Zusammenlegung großer Güter, die Latifundien-Wirthschaft nicht vermeiden, welche wenige reiche Grundeigenthümer mit einem zahlreichen besitzlosen Proletariat schafft, das ohne Anhänglichkeit an den Boden, den es bebaut, ohne Anhänglichkeit für das Land, das es bewohnt, ohne Vaterlandsliebe und Gemeingeist, leicht die Beute fremder Eroberer wird. Solche Latifundien-Wirthschaft war eine der Hauptursachen des Untergangs des Römerreichs. Denn der Staat kann darauf nicht sehen, den höchsten Reinertrag zu erzielen, sondern darauf, daß eine möglichst große Anzahl unabhängiger Bürger bestehen kann, so daß der Staat eine möglichst große Anzahl Steuerzahler und streitbarer Männer besitze, welche zugleich als Eigenthümer des Bodens ein Interesse daran haben, ihr Land unabhängig und mächtig zu erhalten.

Da der Güterschluß also weder die Zwergpachten noch die Latifundien, die zwei größten Uebel der Privat- und Staatswirthschaft, verhindern kann, so ist er verwerflich und die baldige Einführung der freien Theilbarkeit des Grundeigenthums, wo sie noch nicht besteht, rathsam.

Wenn von einigen Seiten die Mobilisirung des Grundeigenthums für höhere Culturstufen zugegeben, aber vor solcher „vor der Zeit" gewarnt wird, so stehen wir immer wieder an der Frage, wer entscheiden soll, wann der richtige Zeitpunct eingetreten ist, — der Staat oder der natürliche Verkehr. Wir unsererseits glauben, daß das Publicum das Be-

dürfniß richtiger erkennen wird, als die Regierung. Ueberdieß ist zu beherzigen, daß manche der Nachtheile, welche mit der Beweglichkeit des Grundeigenthums verknüpft sind, nicht Folge der Theilung, sondern anderer Ursachen sind, mit denen die Mobilisirung gar nichts zu thun hat, und die auch ohne sie eingetreten wären. Die Befürchtung Roscher's*), daß bei der Mobilisirung die Gefahr eintrete, daß die kleinen Eigenthümer ihre Aecker verschleudern, ist in der Praxis durchaus nicht bestätigt; vielmehr ist der entgegengesetzte Uebelstand viel häufiger vorherrschend (z. B. in Frankreich und in vielen Gegenden Deutschlands), daß die Bauern alles disponible Kapital gleich wieder zum Ankauf von Grundstücken verwenden, ohne das nöthige Betriebs-Kapital zu behalten, um ihren Boden richtig zu bebauen, geschweige die Hochcultur einzuführen.

Durch den Güterschluß tritt ferner der Nachtheil ein, daß es den Capital-Ersparnissen der Städte, des Handels und der gewerblichen Industrie erschwert wird, Anlagen auf dem Lande zu suchen, und daß das natürliche Uebergewicht der Stadt über das Land noch künstlich gesteigert wird, so daß schließlich gerade das Gegentheil von dem erfolgt, was die Anhänger des Güterschlusses wünschen — daß der Bauernstand nicht erstarkt, sondern aus Mangel an Credit bedrückt wird und in größere Abhängigkeit von den städtischen Capitalisten geräth.

Ueberdieß ist noch zu berücksichtigen, daß die Kauflust zu irgend einem Gegenstande nur dadurch in größerem Maßstabe angeregt wird, daß man auf das Steigen des Werthes oder Preises des Kauf-Objectes hofft, und daß dadurch erst rechter Wetteifer und rechtes Leben in den Verkehr gebracht und rückwirkend die Production auf eine höhere Stufe gesteigert wird. Bei dem Güterschluß gibt es weniger Käufer, weil die Größe der Grundstücke die weniger Bemittelten von der Bewerbung ausschließt; so daß, während für die Aecker eines getheilten Bodens zehn Käufer sich zeigen würden, für das Ganze kaum Einer sich einstellt. Die nothwendige Folge davon ist, daß wegen geringerer Nachfrage der Preis größerer geschlossener Güter verhältnißmäßig bedeutend niedriger ist, als der von theilbaren Grundstücken. Weit entfernt aber, durch den niedrigen Preis Käufer anzulocken, halten Gegenden mit geschlossenen Gütern das Capital von sich ab, so daß sie nicht bloß sehr schwer hypothekarische Darlehen erhalten,

*) Roscher's „Grundlagen der Volkswirthschaft II. Band, die National-Oekonomie der Landwirthschaft", die wir Allen, welche sich über den obigen Abschnitt näher unterrichten wollen, bestens empfehlen.

sondern sogar noch fortwährend im Preise sinken. Dadurch wird der Landwirthschaft auf den größeren Gütern immer mehr das Betriebs-Capital entzogen oder vertheuert, mit welchen ihre Wirthschaft intensiver gemacht werden könnte, die Production nimmt ab und der Wohlstand des ganzen Landes leidet. Um welche ungeheure Summen es sich bei einer solchen Verschlechterung der Production und der Bodenpreise handelt, läßt sich ermessen, wenn man erwägt, daß z. B. Preußen bei 100,000,000 Morgen Land 150 Millionen Thaler, also mehr als den Gesammtbetrag der Staatseinkünfte verliert, wenn der Ertrag des Bodens sich nur um 1½ Thlr. per Morgen vermindert; und daß auf der andern Seite, wenn durch die freie Beweglichkeit des Bodens mehr Betriebs-Capital verfügbar und die Wirthschaft intensiver wird, der Ertrag ganz leicht um 5—10 Thlr. per Morgen vermehrt, der des ganzen Landes also um 500—1000 Millionen Thlr. jährlich erhöht werden kann. Bei dem Güterschluß kann der Werth des Bodens leicht um 10—20 Thlr. per Morgen fallen, was für das ganze Land einen Verlust von 1000—2000 Mill. Thlr. ergeben würde. Bei Theilbarkeit der Güter und intensiverem Betrieb kann der Werth des Bodens sehr leicht um 100—200 Thlr. per Morgen steigen, was einer Vermehrung des National-Vermögens um 10,000—20,000 Mill. Thlr. gleich kommen würde. Diese riesenhaften Ziffern sind durchaus keine leeren Hypothesen, sondern durch nichts als ein bestimmtes Maß von Raum und Zeit von der Wirklichkeit getrennt. Denn alle diese Verhältnisse sind in Preußen wirklich vorhanden, nur mit dem Unterschied, daß nicht alle Landestheile auf derselben Stufe der Entwicklung stehen. In den östlichen Provinzen Preußens, wo die Fesselung des Bodens und die großen Güter vorherrschen, ist der Preis des Morgens durchschnittlich ungefähr 40 Thlr., welcher bei extensiver Wirthschaft circa 2 Thlr. jährlichen Rein-Ertrag abwirft, während in der Rheinprovinz, wo der Boden theilbar ist und der kleine Grundbesitz vorherrscht, der Morgen Ackerland durchschnittlich 600 Thlr. werth ist und einen Rein-Ertrag von 30—40 Thlr., bei der Hochcultur aber noch mehr abwirft. Derselbe Contrast besteht zwischen allen Gegenden mit Güterschluß und freier Theilbarkeit des Bodens, mit extensiver und intensiver Wirthschaft.

Wir sagen damit nicht, daß der Werth und Ertrag der Grundstücke in demselben Verhältniß sich vergrößern, in welchem sie kleiner würden; denn ein nach den Verhältnissen sich richtendes gewisses Maß wird immer den höchsten Ertrag liefern, weil, abgesehen von allen anderen Umständen, der Ertrag eines Grundstückes aufhören muß, wenn die Ausdehnung des Gutes so groß ist, daß die eine Hälfte des Tages nöthig wäre, um aus den Wirthschafts-gebäuden zu den entfernteren Aeckern zu gelangen, und die

andere Hälfte, um zurückzukehren; und weil auf der anderen Seite bei zu großer Zerſplitterung die Vortheile aufhören, welche die Theilung der Arbeit und die ausgedehnte Anwendung der Maſchinenkraft darbieten. Aber auch in dem letzteren Fall kann ſelbſt die äußerſte Zerſplitterung in zwei Fällen noch nützlich ſein: bei Gartenbau in der Nähe einer großen Stadt, und für Tagelöhner, welche ihrem Verdienſt nachgehen und ein kleines Stückchen Land zum Pflanzen ihrer nothwendigen Bedürfniſſe in den Nebenſtunden beſtellen oder durch ihre Familie beſtellen laſſen können.

Selbſt bei der Forſtwirthſchaft, wo im Intereſſe des Klima's und der Sicherung des Eigenthums vor Ueberſchwemmungen, die Erhaltung der Wälder auf den Bergen und Anhöhen, und folglich der möglichſte Zuſammenſchluß wünſchenswerth iſt, kann keine Ausnahme von jener Regel angenommen werden, weil die größtmögliche Zuſammenlegung gerade durch die Mobiliſirung am leichteſten bewerkſtelligt wird.

Wie ſehr wir die Bewegung der Agrar-Verhältniſſe frei von der Vormundſchaft des Staates wünſchen, wie wenig wir dem letzteren die Fähigkeit zutrauen, der Induſtrie ſelbſt thätig unter die Arme zu greifen, — ſo gibt es doch in der Landwirthſchaft Verhältniſſe, wo die Fürſorge, die Vormundſchaft, ja, ſogar die ſelbſtſtändige productive Thätigkeit des Staates nicht bloß vom höchſten Nutzen, ſondern ſogar unerläßlich für das Gemeinwohl ſein kann. *Uferbauten, Flußregulirungen*, der Bau von *Dämmen* oder *Deichen* zur Behütung des Landes vor Ueberſchwemmungen, Trockenlegung großer Sümpfe, Befruchtung ausgedehnter Haiden durch künſtliche Berieſelung, und ähnliche Anlagen, erfordern in der Regel ein zu großes Capital oder bringen erſt in zu ſpäter Zeit den erwarteten Vortheil, als daß der Einzelne zur Unternehmung einer ſolchen Arbeit zu bewegen wäre. Wo die Gefahr ſehr dringend iſt, da werden ſich allerdings eher Genoſſenſchaften bilden, um auf gemeinſchaftliche Koſten die nöthigen Arbeiten zu machen und zu beaufſichtigen, wie wir es bei den Deichverbänden zum Schutze der Meeresküſten ſehen; — allein wo die Gefahr nicht ſo dringend, da bleibt es ſehr ſchwer, den Einzelnen von ſeinem wahren Intereſſe zu überzeugen, denn derſelbe iſt in der Regel zu indolent oder zu engherzig, um an eine weitſichtige Unternehmung, deren Nutzen nicht bloß ihm allein, ſondern auch ſeinem Nachbarn zu gut käme, ſich ſelbſt dann zu wagen, wenn dieſer ſich weigerte, den entſprechenden Antheil an dem Unternehmen zu tragen. Bei ſo bewandten Umſtänden müßten meiſt die zur Erhaltung eines Landſtrichs nothwendigen Arbeiten, z. B. Flußregulirungen und Unterhaltung von Dämmen, unterbleiben, ſo daß der Diſtrict der Gefahr der Ueberſchwem-

mung ausgesetzt wäre, weil die Einzelnen überhaupt zu nachlässig sind, um sich der Sache anzunehmen, oder weil, wo sich eine Genossenschaft bilden wollte, die Thätigkeit derselben immer wieder durch die Indolenz oder den bösen Willen eines Einzelnen vereitelt werden könnte. Es kann z. B. zu einer solchen Arbeit die Expropriation eines Grundstückes nothwendig sein. In allen solchen Fällen kann nur der Staat helfen, indem er die betreffenden Verhältnisse entweder gesetzlich ordnet, oder die Organisation und Beaufsichtigung der betreffenden Corporationen in die Hand nimmt, oder die nöthigen Arbeiten selbstständig aufnimmt. Sogar bei industriellen landwirthschaftlichen Anlagen kann eine solche Einmischung des Staates zum allgemeinen Besten gereichen. Unter allen Classen der Bevölkerung sind nämlich unsere Bauern am mißtrauischsten gegen jede Neuerung, hält keine fester an den vererbten althergebrachten Gewohnheiten. Vielleicht nicht ganz mit Unrecht; denn unter allen Neuerungen, welche in Vorschlag gebracht werden, pflegt nur ein sehr geringer Bruchtheil wissenschaftlich begründet zu sein und eine bleibende Verbesserung zu sichern. Der Landwirth ist überdies nicht immer im Stande, ein selbstständiges Urtheil über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit einer vorgeschlagenen Reform sich zu bilden; er wartet daher ab, bis er den praktischen Erfolg mit seinen eigenen Augen sehen, mit seinen eigenen Händen greifen kann. Auf diese Weise kann der Fortschritt von seiner einsamen Höhe, wo er dem Schooße der Wissenschaft entsprossen, nur sehr langsam und allmälig über die tieferen Schichten des Volkes sich ausbreiten. Wo nun die wissenschaftliche Berechnung die Rentabilität einer landwirthschaftlichen Anlage, z. B. der Fruchtbarmachung eines Sumpfes, der Bewässerung einer Haide in Aussicht stellt, und wo das Privatpublicum zu indolent, zu mißtrauisch oder auch zu arm ist, um eine solche Anlage zu übernehmen, da ist es Aufgabe der Regierung, welche der Wissenschaft näher stehen soll, als das Publicum, die Ausführung in die Hand zu nehmen. Denn durch eine solche Melioration befördert sie auch indirect das Wohl des Staates, indem sie das Klima verbessert und die Einkünfte vermehrt. Eine derartige Unternehmung kann entweder ganz auf Staatskosten gemacht werden, so daß die Regierung das betreffende Terrain erwirbt und nach geschehener Melioration verkauft oder verpachtet, wovon wir dem ersteren den Vorzug geben, oder daß die Regierung mittels einer Anleihe den Interessenten zu Hülfe kommt, eine Associirung der Letzteren hervorruft und das Werk auf Kosten dieses Verbandes von Interessenten durch die Staats-Ingenieure ausführen läßt. Auf diese Weise sind in Preußen schon seit geraumer Zeit sehr bedeutende Bodenverbesserungen durchgeführt worden, namentlich in neuester Zeit in

Westfalen, Ostpreußen, an der Unstrut; und auch in Hannover Wüsteneien in üppige Kunstwiesen verwandelt worden.

Aus den nämlichen Gründen können wir die Errichtung von Darlehencassen und die Ertheilung von directen Vorschüssen der Regierung an einzelne Landwirthe, zur bleibenden Verbesserung ihrer Grundstücke z. B. durch Drainirung nur empfehlen, weil durch solche Verbesserungen die Production des Staates über den Betrag des aufgewandten Capitalwerthes vermehrt wird.

Ebenso ist es Aufgabe der Regierung, den landwirthschaftlichen Credit zu heben, weil dieser die Mittel schafft, um dem Boden den höchsten Ertrag abzugewinnen. Dieser Credit wird befördert durch eine zweckmäßige Hypothekenordnung, welche die Führung öffentlicher Bücher einrichtet, worin die Darlehen auf Unterpfand von Grundstücken nach Reihenfolge eingetragen werden, und welche jeder, bevor er ein Darlehen bewilligt, einsehen kann; ferner durch Hypothekenbanken, deren Einrichtung durch die Regierung im Interesse des Staates liegt, wenn sie nicht durch die Privatindustrie unternommen werden. (Ueber die Einrichtung dieser Anstalten s. m. die Abschnitte über das Bankwesen und die Pflege des Handels, resp. Credits.)

Das Vereinswesen kann zur Förderung der Interessen der Landwirthschaft sehr ersprießlich sein; landwirthschaftliche Vereine können zur Verbreitung wissenschaftlicher Aufklärung, so wie zur Einführung neuer, arbeitsparender Maschinen wesentlich beitragen, wovon wir in Deutschland zahlreiche erfreuliche Beispiele anführen können. Da die Vereine einestheils den Staat seiner Arbeit überheben, so liegt es im Interesse des Staates, nicht bloß dem Vereinswesen freien Lauf zu lassen, sondern dasselbe auch durch seine Beamten zu unterstützen, sei es, daß diese die Betheiligung an den Vereinen empfehlen oder wie die Consuln die inländische Landwirthschaft durch Uebersendung ausländischer Pflanzen, Sämereien, Zuchtthiere, Maschinen direct unterstützen.

Unter Umständen kann es sogar am Platze sein, daß der Staat den Vereinen durch Vorschüsse und Geldgeschenke zu Hülfe kommt. Dies gilt besonders da, wo die Vereine die Pflege der Landwirthschaft mittels der Ausstellungen in die Hand genommen haben. Die Ausstellungen von Geräthschaften, Früchten und Thieren können sehr belebend auf die Entwicklung der Production wirken, namentlich wenn die zu ertheilenden Preise zweckmäßig angesetzt und zuerkannt werden. Da wir gesehen haben, welche große Vermehrung des Ertrags der Landwirthschaft aus der Verbesserung der Viehzucht hervorgeht, weil edle Racen nicht mehr Futter kosten aber mehr leisten und höheren Werth haben, also größeren Ertrag ab-

werfen, so ist die Anschaffung von edlen Zuchtthieren, die Errichtung von Landesgestüten- und Beschälanstalten von Seiten des Staates in hohem Maße wünschenswerth, ebenso Thierschauen und Pferderennen, wobei ein Geldbeitrag der Regierung dazu von großem Nutzen sein kann.

Eine der größten Gefahren für das Capital der Landwirthschaft sind die Viehseuchen. Es ist daher Pflicht der Regierung, für die Beaufsichtigung der Gränzen und die Absperrung der angesteckten Districte, sowie für die Ausbildung tüchtiger Thierärzte zu sorgen.

Damit sind wir an einer der wichtigsten Fragen der Landwirthschaftspflege, an der Sorge für den Unterricht angelangt. Da, wie wir oben schon erörtert haben, der Stand der Landwirthe dem wissenschaftlichen Fortschritt am schwersten zugänglich ist, so ist es in der Landwirthschaft mehr als in irgend einem andern Erwerbszweig Aufgabe der Regierung, für die Verbreitung richtiger Kenntnisse, sowie die wissenschaftliche Ausbildung tüchtiger Lehrer zu sorgen; denn je mehr ein Fach durch die bloße Routine erlernt zu werden pflegt und je größer die Zahl derjenigen ist, welche ihre Lebensaufgabe zur Noth auf empirischen Wege erlernen, desto weniger glaubt man wissenschaftlicher Belehrung zu bedürfen, oder gar solche Anstalten aus Privatmitteln zu errichten. Deßhalb ist es in hohem Grade ersprießlich und rathsam, daß die Regierung den Anfang mache und durch Errichtung landwirthschaftlicher Lehranstalten und Musterwirthschaften die Verbreitung derjenigen wissenschaftlichen Kenntnisse zu befördern suche, welche geeignet sind, die Landwirthschaft auf eine höhere Stufe zu erheben und immer größeren Wohlstand über das ganze Volk zu verbreiten. Dabei empfiehlt sich besonders die Verlegung landwirthschaftlicher Lehranstalten an die Universitäten, weil sie da die meisten Hülfsquellen haben und den Fortschritten der verwandten Wissenschaften am raschesten folgen können; — so wie die Errichtung von Musterwirthschaften, weil durch diese dem Landmanne, welcher mit den eigenen Händen greifen will, die nützlichen Erfolge des wissenschaftlichen Fortschrittes faßbar unter die Augen gestellt werden.

Mit der Vermehrung der Bevölkerung und des Verkehres muß immer mehr die extensive und Naturwirthschaft der intensiven und Capitalwirthschaft den Platz räumen. So wie aber Gemeinheitstheilung erst zweckmäßig und möglich ist, wann die Landwirthschaft die nöthige Entwicklung erreicht hat, so soll der Staat dieser Maßregel kein Hinderniß in den Weg legen, damit sie geschehe, wann das Bedürfniß dazu vorhanden ist, — damit der Boden durch zweckmäßige Vertheilung und Verkoppelung den höchstmöglichen Ertrag abwerfe.

Schließlich müssen wir auch noch der Feldpolizei erwähnen. Dieselbe ist leider noch nothwendig, obgleich oft unzureichend. Am besten ist es, wenn so viel Bürgersinn herrscht, daß man den Schutz des Eigenthums im Felde dem Publicum vertrauen kann. Den wirksamsten Schutz bieten auf die Dauer gute Erziehung der Jugend und steigender Wohlstand, überhaupt die größere Cultur der Bevölkerung.

5. Pflege des Forstwesens.

Das Forstwesen ist derjenige Theil der Volkswirthschaft, bei welchem sich eine der wichtigsten Principienfragen am entschiedensten aufdrängt, — die Frage von der Grenzbestimmung des Einzelinteresses und des Staatszweckes, d. h. die Frage, wie weit das Einzelinteresse zum Besten der Gesammtheit beschränkt und angetastet werden darf.

Die Wälder vertragen nach der Natur ihres Wachsthums nur extensive Wirthschaft. Die Beforstung wird nämlich im Wesentlichen in drei Methoden eingetheilt: in die Hochwald-, Mittelwald- und Niederwaldwirthschaft. Der Hochwaldbau besteht darin, daß man den Wald dahin bewirthschaftet, daß die Bäume erst geschlagen werden, wann sie nahezu ausgewachsen sind. Der Zeitraum, innerhalb welches der Hochwald schlagbar wird, ist je nach dem Klima, der Bodenbeschaffenheit und der Holzart (ob weiches oder hartes Holz) verschieden. Man kann jedoch annehmen, daß er nicht weniger als 100 Jahre braucht und daß man heutzutage nicht länger als 200 Jahre wartet. Die Niederwaldcultur besteht darin, daß man das Gehölz gerade nach der Zeit des ersten kräftigsten, dichtesten Wachsthums, ehe es noch völlig ausgewachsen ist, alle 10—30 Jahre abhaut und durch die Schößlinge der Wurzelstöcke wieder von selbst neu sich bewalden läßt. Das Mittelwaldsystem besteht in einer Verbindung der ebengenannten beiden Methoden, indem man nur einzelne Bäume vollständig auswachsen läßt. Der Ertrag dieser verschiedenen Forstsysteme richtet sich im Wesentlichen nach dem Zustand des betreffenden Landes hinsichtlich der Zahl seiner Bevölkerung, der Blüthe seines Ackerbaues, der Gewerbe, des Handels, der Ausdehnung seiner Verkehrsmittel und der Bedeutung seiner Schifffahrt. Wenn wir von einem niederen

Grad der Cultur abstrahiren, wo vielleicht noch gar nicht aller Wald occupirt ist, oder wo, wenn derselbe auch im Besitz des Staates oder von Privaten sich befindet, das Holz wegen der Ausdehnung der Forsten und der Dünnheit der Bevölkerung (America) fast umsonst zu haben ist, wenn wir von diesem Culturgrade abstrahiren und ein vollkommen bevölkertes Land ohne Canäle oder schiffbare Flüsse uns denken, so wird in einem solchen die Niederwaldcultur am einträglichsten sein und, weil man doch Bauholz braucht, die Mittelwaldcultur vorherrschen, denn die Nieder- und Mittelwaldcultur erfordern einen bedeutend geringeren Capitalausstand, während sie bei der Dichtheit des Wuchses und dem 4—8mal öfteren Schlagen im Ganzen mehr Holz und Gerberrinde liefert. Diese Wirthschaft bringt demnach so lange größeren Gewinn, denn die Hochwaldcultur, als der Holzbedarf des Landes noch zum größten Theil in Brennmaterial besteht. Wenn dagegen ein Land an der Küste des Meeres liegt oder von schiffbaren Flüssen durchzogen ist, welche das Flößen erleichtern, wenn ein Land in der Lage ist, entweder selbst viele Schiffe zu bauen oder mittels seiner Wasserstraßen ausgedehnten Holzhandel zu treiben — denn ein ausgedehnter Holzhandel ist wegen des großen Gewichts und Volumen des Stoffes durch den bloßen Landtransport nicht möglich —, sobald ein Land an Bevölkerung und Industrie so im Aufschwung begriffen ist, daß der Bedarf an Bau- und Nutzholz sehr bedeutend steigt, während zugleich die Auffindung von Brennstoff-Surrogaten (Torf-, Braun- oder Steinkohlenlager) den Preis des Brennmaterials ermäßigt und folglich auch den Preis des Brennholzes drückt, dann steigt das Bau- und Nutzholz derart im Preise, daß nur noch die Hochcultur sich zu rentiren vermag. In diesem Culturstadium werden die Waldbesitzer in ihrem eigenen Interesse zur Hochcultur übergehen.

Nun erfordert aber die Hochcultur entweder, wenn man eine jährliche Rente herausziehen will, weil der Forst mindestens in hundert Schläge eingetheilt werden muß, ein sehr bedeutendes Capital, oder der Wald bringt, wenn er von geringerem Umfang ist, viele Jahre lang gar keine Rente. Die Folge davon ist, daß die Waldcultur sehr wenig und mit dem steigenden Reichthum eines Landes immer weniger für minder Bemittelte sich eignet. Da solche ihr Capital in der Regel nicht so lange entbehren können, als die Hochcultur erfordert, so sind dieselben sehr geneigt, das Holz zu schlagen und den Wald, wo es nur irgend thunlich ist, zu Ackerland umzuroden oder mindestens die Niederwaldwirthschaft in so kurzen Schlagperioden einzuführen, daß sie einem Raubbau gleicht und den Wald am Ende verödet. Das Ausroden des Waldes ist eine Zeit lang mit der Cultur vollkommen vereinbar, wenn sich dasselbe auf die fruchtbaren

Gebiete der Thäler und Ebenen beschränkt. Sobald es dagegen weiter ausgedehnt wird und auf Sanddünen, auf die Ebene, an die Meeresküste oder auf die Gebirge erstreckt wird, dann kann es nicht bloß für den Besitzer selbst, sondern auch für seine Nachbarn, und wo das Roden in dieser Ausdehnung allgemeine Nachahmung findet, sogar für das ganze Land zum Nachtheil und selbst zum Verderben gereichen. Sanddünen haben so lockeres, unfruchtbares Erdreich, daß oft nicht die magerste Pflanze darin Wurzel faßt, daß die Sandstäubchen leicht vom Winde weggetragen werden und das benachbarte Land so bedecken, daß es verödet. Dagegen gibt es Holzarten, wie z. B. Kiefern, welche bei weniger Sorgfalt selbst im Sande Wurzel fassen, der Düne Festigkeit geben und so das benachbarte Land schützen können. Ganze Landstrecken, namentlich an der Küste des Meeres, sind schon durch den Anbau solcher Wälder aus Einöden in fruchtbare Gefilde, — fette Marschen durch Abholzung eines Waldes auf Sandboden in Wüsten verwandelt worden. Eben so wichtig ist die Erhaltung der Wälder auf den Höhen der Berge und Gebirge. Sehr häufig ist die Güte einer Weinlage von der Erhaltung eines über ihr liegenden und vor Nordwind sie schützenden Waldes abhängig. Endlich übt der Waldbestand einen ganz maßgebenden Einfluß auf das Klima eines Landes aus. Waldreiche Länder sind feucht, waldarme sind trocken. Und fast scheint es, als ob der Wald die Niederschläge der Atmosphäre leichter an sich zöge. Allein die Frage auch ganz unentschieden gelassen, ist der Wald an und für sich ein großer Feuchtigkeitsbehälter, welcher sowohl die Bäche und Flüsse das Jahr hindurch speis't und sie vor dem Austrocknen bewahrt, sondern auch durch seine Ausdünstung der Atmosphäre Nahrung für die Befruchtung der bebauten Flächen abgibt.

Verfolgt man den Lauf der Gewässer bis an ihre Quelle, so findet man, daß sie ihre Zuflüsse von kleinen Bächen und Quellen erhalten, welche aus den Bergen und Wäldern hervorströmen. Diese Wälder ziehen die Regenwolken zuerst an, saugen den Regen auf, halten ihn durch ihr ungeheures Blätterdach zurück und dienen so zur gleicheren Vertheilung der Wassermassen, indem sie einen Theil absorbiren und den Ueberschuß abgeben. Das kleine Gebüsch, die Wurzeln, die Blätter, welche am Boden liegen, namentlich das Moos, welches ihn bedeckt, halten das herabträufelnde Wasser zurück und verhindern es, rasch in das Thal zu strömen, sich zu größeren Bächen zu vereinigen und Ueberschwemmung zu veranlassen, während die Wälder zugleich so viele Feuchtigkeit bewahren, daß sie bei arger Hitze erfrischend wirken. Wer einmal bei einem Regen Schutz unter einem Baume gesucht, der weiß, welche Wassermassen ein solches Blatterdach beherbergen kann. Die Wolken, welche ohne die

Anziehung der Wälder sich in größeren Massen ansammelten, würden einen größeren Umfang erreichen und, wenn sie mit Feuchtigkeit gesättigt wären, sich rascher entladen. Die Gefahr von Wolkenbrüchen, starken Regengüssen und Hagelschlag wäre größer.

Man hat in den Weinländern schon die Erfahrung gemacht, daß die Weinberge in der Nähe eines Waldes vor Hagelschlag geschützt werden. So kamen in der Gemeinde Küßnacht am Züricher-See nach der Abholzung eines großen Laubwaldes mehrere Hagelschläge vor, wovon man früher nie etwas wußte.

Humboldt erzählt, daß der See im Thale Aragua in Südamerica in 200 Jahren um 5 Schuh gesunken sei, wodurch mehrere Quadratmeilen Landes trocken gelegt wurden. Man schreibt dieses dort der Abnahme der Wälder zu, welche früher sehr zahlreich waren. Während des Freiheitskrieges gerieth der Ackerbau in Verfall, man verbrauchte weniger Holz, die Berge bedeckten sich wieder mit Gebüsch, der See hörte auf abzunehmen und fing sogar an, das neu gewonnene Land wieder zu überschwemmen. Auf der Insel Madras wurde Aehnliches beobachtet; der Fluß Socorridos war einst schiffbar und ist jetzt zu einem Bache eingeschrumpft. Dasselbe geschah auf den holländischen Gewürz-Inseln, die durch eine thörichte Handelspolitik zu halben Wüsten gemacht wurden.

Hieraus geht hervor, von welchem Einfluß die Wälder auf das Klima und auf den ganzen Haushalt des Volkes sind. Die nächsten Folgen der Abholzung und Verödung der Berge, namentlich steiler Abhänge, sind einmal der Mangel an Holz für die kommende Zeit, dann der Verlust eines wirthschaftlichen Capitals, Mangel an Wasser, Wegschwemmen fruchtbarer Erde, Ueberschwemmungen, Veränderung des Klima's, Trockenheit, Ausdörren des Bodens, Vermehrung der Winde und deren Heftigkeit.

Die häufigen Ueberschwemmungen der Rhone werden zum Theil dem Abnehmen der Wälder im südlichen Frankreich zugeschrieben, und in den baumleeren Ebenen an der Elbe oder Oder sind Ueberschwemmungen häufig und gefährlich, während solche in den waldreichen Gegenden Deutschlands selten vorkommen.

Auf der anderen Seite ist das Umsichgreifen der Sandwüsten, das Verröden Palästina's, Syriens, die geringere Fruchtbarkeit Kleinasiens, Griechenlands, Siciliens hauptsächlich dem Verschwinden der Wälder zuzuschreiben; denn die innere Erdwärme hat nicht zugenommen, und der Stand der Sonne ist derselbe geblieben. (Ob sie seit Ptolemäus um 1 Grad vorgerückt sei, wird noch bezweifelt.) Gewiß ist, daß Länder, welche einst die fruchtbarsten waren, wie Sicilien, die Kornkammer Italiens, jetzt verödet und mit zahlreichen Haiden und Sandebenen bedeckt

sind. Die Berge sind kahl, die Quellen sind versiegt, der Boden ist ausgedörrt, und Regengüsse schwemmen die gute Erde von den Bergen weg.

Da es sonach festgestellt ist, daß das ungeregelte und übertriebene Abholzen der Wälder in sandigen Ebenen und auf den Höhen und Abhängen der Berge das fruchtbare Land in Gefahr bringt, auszutrocknen, zu veröden oder überschwemmt zu werden, welche Naturereignisse von den furchtbarsten Verlusten an Capital und oft auch an Menschenleben begleitet sind, da zugleich weder der Einzelne, noch Corporationen, noch Gemeinden für sich allein im Stande sind, vor solchen Gefahren sich zu schützen, so ist im Forstwesen mehr als in irgend einem Zweige die aufmerksame Pflege und Vormundschaft des Staates geboten. In keinem andern Gebiete der Industrie sprechen so viele Gründe für Selbstverwaltung und Selbstbetrieb von Staatseigenthum durch die Regierung als bei den Forsten. Wenn und in wie weit daher die Wälder eines Landes Domainen sind, versteht es sich von selbst, daß sie nach wissenschaftlichen Regeln und in der Art bewirthschaftet werden, daß nicht der rasche, augenblickliche Gewinn dem Vortheil und der Erhaltung des Wohles des Landes in der Zukunft vorangestellt und die Erhaltung künftiger Generationen der Gegenwart geopfert werde. Der Staat muß daher in der Regel an der Hochwaldcultur fester halten, er darf die Höhen und Abhänge der Berge oder Sanddünen nicht stärker abholzen, als es mit der rationellen Forstwirthschaft verträglich ist, damit der Bestand sich regelmäßig ergänze; er muß da, wo Naturereignisse oder schlechte frühere Wirthschaft die Wälder gelichtet haben, dieselben durch Nachpflanzungen ergänzen; — er muß Haiden, Sandsteppen und kahle Bergabhänge zu bewalden suchen. Durch solche sorgfältige Forstwirthschaft wird eine der sichersten Garantieen für die Erhaltung des Landes und der Nation auf eine unübersehbare Zukunft geboten. Der Umstand, daß die richtigen Principien der Forstwirthschaft in Deutschland sich zuerst Bahn gebrochen und Anwendung gefunden, hat dazu beigetragen, unsere Wälder im besseren Zustand zu erhalten, als in den übrigen civilisirten Ländern, und ist eine der Hauptbürgschaften für die Dauer des deutschen Volkes. Unter solchen Verhältnissen ist es gerechtfertigt, daß dem Staat, wo er nicht selbst Eigenthümer der Forsten ist, ein Oberaufsichtsrecht über die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Privatwälder eingeräumt werde. Dies ist allerdings eigentlich ein Eingriff in das Eigenthum. Ein solcher ist in der Regel nicht zuzugestehen und ausnahmsweise nur da einzuräumen, wo ein höheres unabwendliches Bedürfniß des Staates, der Gesammtheit zu befriedigen ist, wie z. B. bei der Expropriation für Eisenbahnen, Uferbauten u. dgl. Ein solches dringendes Bedürfniß liegt aber hier vor, deßhalb halten wir es für ein Recht und für

die Pflicht des Staates, für eine tüchtige Forſtpolizei, für Ausbildung wiſſenſchaftlich unterrichteter Forſtbeamten zu ſorgen, durch dieſelben die Beaufſichtigung der Gemeinde- und Privatforſten vornehmen und darauf ſehen zu laſſen, daß dieſelben die Waldungen nicht durch das Raubſyſtem zerſtören.

Im Intereſſe der Forſtwirthſchaft iſt ferner die Ablöſung der Servituten wünſchenswerth, mögen ſich dieſe auf Holzung, Weide oder Streuholen beziehen; denn es wird dadurch häufig dem Baumwuchs großer Schaden zugefügt. Das abfallende Laub dient dem Walde als Dünger; wo es als Streu geholt wird, muß der Wald nothwendig Schaden leiden. Alle dieſe Servituten ſind Ueberbleibſel der extenſiven Wirthſchaft und müſſen mit der Ausbreitung des intenſiven Betriebs und der Stallfütterung fallen. Nur in weniger bevölkerten und in Gebirgsgegenden mögen die Viehmaſt von Eicheln und Bucheln und das Streuholen noch lohnen.

Eine Ausnahme mag nur hinſichtlich des Armenholzes gemacht werden. Den Armen mag verſtattet ſein, dürre Aeſte oder vom Wind geworfenes Holz zu ſammeln. Aufſicht iſt indeſſen auch da erforderlich, damit kein grünes Holz und keine jungen Stämme gefrevelt werden.

6. Pflege der Jagd und Fischerei.

Die erste Beschäftigung des Menschen war der Kampf mit den wilden Bewohnern der Erde um deren Besitz. Seiner höheren Begabung und Macht mußten Alle den Platz räumen und nur die im Wasser und in der Luft wohnenden Geschöpfe konnten sich mehr oder weniger seinem Bereich entziehen. Mit Ausnahme der Thiere, welche sich der unmittelbaren Herrschaft des Menschen unterworfen haben, der Hausthiere und derjenigen, welche zu seinem Vergnügen oder Nutzen gereichen, wie der Singvögel, haben sich Alle im Verhältniß zum Vorschreiten der Cultur vermindert. Die Jagd hat daher immer weniger Spielraum behalten und wird vor der Cultur zuletzt aus Mangel an Gegenständen ganz aufhören.

Die Jagd war schon zur Zeit der Karolinger ein Vorrecht der Territorialherren resp. des Fiscus (dieser Ausdruck für den Staat als Eigenthümer und Bewirthschafter kommt schon damals vor) in den Staats- oder königlichen Domainen. So lange der größte Theil des Grund und Bodens den Territorialherren zu eigen war und die ackerbauende Bevölkerung der Mehrzahl nach aus Leibeigenen bestand, traf der Schaden, welchen die jagdbaren Thiere, namentlich das Hochwild in den Saaten verursachte, nicht die Bauern allein, weil die Grundherren für die Existenz ihrer Leibeigenen besorgt sein mußten, wenn das Wild ihre Aecker verwüstet hatte. Als aber der Leibeigenschaftsverband sehr durchlöchert war und nur noch den kleineren Theil der Landbewohner umfaßte, nachdem und wo derselbe in Folge der französischen Revolutionskriege ganz aufgehoben war, — die Grundherren aber die Jagd als Vorrecht zurückbehalten hatten, da brachte

das Hegen des Wildes den Landwirthen großen Schaden, weil ein einziges Rudel Hirsche in einer Nacht mehrere Morgen Frucht völlig verwüsten kann. Dieses Hegen des Wildes wurde namentlich von Seiten der kleineren Territorialherren, in deren Ländern der Rechtsstaat lange nicht zum Durchbruch gekommen war, sondern die bis 1848 patriarchalisch regierten, in solchem Umfang gepflegt, daß gewisse Districte förmlich von Wild wimmelten und ganze Fluren oft in einer Nacht verwüstet wurden. Dabei war die Selbsthülfe auf das Strengste untersagt und das Niederschießen des Wildes und das Wildern mit grausamen Strafen belegt. Zu Anfang dieses Jahrhunderts brach sich endlich die Ansicht in der Gesetzgebung Bahn, daß der Jagdbesitzer für den Wildschaden einstehen müsse. Dieses Gesetz half dem Uebelstand zum größten Theil ab, obgleich dabei vielfache Klagen über ungerechte Abführung von Seiten der zur Entschädigung Verpflichteten wie Berechtigten laut wurden. Man suchte denselben dadurch abzuhelfen, daß die eine Hälfte der Schätzer von dem Jagdbesitzer, die andere vom Beschädigten ernannt wurde. Die erstere schätzte den Schaden so niedrig, die letztere so hoch als möglich. Der Schiedsrichter nahm die Mitte und scheint meist das Richtige getroffen zu haben, denn die Jagdbesitzer und namentlich der Fiscus ließen, mit wenigen Ausnahmen, durch den Schaden gewitzigt, den Wildstand nicht zu sehr überhand nehmen. In den Gegenden aber, wo derselbe noch das von der Cultur erträgliche Maß überschritten hatte, wurde im Jahre 1848 von der Landbevölkerung, freilich auf eine zügellose Weise, völlig aufgeräumt.

Seitdem hat die gesetzliche Ordnung der Jagdverhältnisse in allen deutschen Ländern zu weitläufigen Erörterungen und Verhandlungen, zum Erlaß verschiedenartiger Gesetze Anlaß gegeben. Es würde uns hier zu weit führen, wollten wir uns mit einer nähern Beleuchtung der verschiedenen Entwürfe befassen. Unter allen Jagdgesetzen scheint das preußische am meisten eine Zufriedenstellung der verschiedenen Parteien herbeigeführt zu haben, soweit dies überhaupt möglich ist; denn die Liebe zur Jagd ist eine Leidenschaft, und wer ein Vorrecht darin besaß, wird es nie verschmerzen. Die Jagd ist ein aristokratisches Vergnügen. Wer ihr obliegen will, mag auch dafür bezahlen. Auf der anderen Seite ist es wünschenswerth, daß nicht der mittlere Bauernstand dieser Leidenschaft fröhne, nachdem einmal der Wildstand so reducirt, daß er den Saatfeldern nicht mehr gefährlich ist. Denn nichts ist dem Wohlstand der Bauern so nachtheilig, als diese zeitraubende Liebhaberei. Deßhalb dürften nachfolgende Grundsätze als normale, die Interessen aller Parteien möglichst berücksichtigende, angesehen werden.

Die Jagd hört auf, ein Oberhoheitsrecht zu sein; sie ist Ausfluß des Eigenthums und mit demselben unzertrennlich verknüpft. Auf einem zusammenhängenden Gutscomplex von einer bestimmten Morgenzahl (in Preußen und Nassau, wenn ich nicht irre, 300 Morgen) ist der Eigenthümer selbst jagdberechtigt. Das Jagdrecht von kleineren Grundstücken wird von der Gemeinde ausgeübt resp. verwaltet, indem diese ihren Jagdbezirk in einem Stück oder in mehreren Theilen an den Meistbietenden verpachtet; zugleich aber eine Aufsicht und Entscheidung darüber sich vorbehält, daß der Jagdpächter den Wildstand nicht zu hoch anschwellen läßt. Zur Führung der Jagdwaffen ist ein Paß nothwendig, der gegen eine Abgabe Jedermann von unbescholtenen Ruf abgelassen wird. Ein solcher Waffenpaß berechtigt natürlich nicht zur Ausübung der Jagd, sondern ist dazu Verständigung mit dem Jagdpächter nothwendig. Der Ertrag der Waffenpässe fällt in die Gemeindecasse.

Im Interesse der Landwirthschaft muß die Jagd innerhalb eines bestimmten Theils des Jahres ruhen. Der Termin des Anfangs und Schlusses der Jagd muß von Seiten der Regierung festgestellt werden, damit Gleichförmigkeit eintritt, das Publicum gewarnt und Conflicte vermieden werden.

In manchen Ländern (Schweiz, Italien, Frankreich) ist die Jagd ganz frei, d. h. nur von der Lösung eines Waffenpasses abhängig. Wir halten diese Einrichtung für nachtheilig, weil sie die Jagd den Händen der wohlhabenderen Classen, denen Geld und Zeit es erlauben, diesem Vergnügen obzuliegen, entreißt, und oft in die Hände arbeitsscheuer Leute liefert, deren ökonomische Verhältnisse durch das Herumlungern auf der Jagd zerrüttet werden. In Deutschland ist während der einige Jahre nach 1848 herrschenden allgemeinen Jagdfreiheit manches bäuerliche Anwesen verkommen, weil die Eigenthümer, statt ihrem Geschäft obzuliegen, auf die Jagd gingen.

Noch nachtheiliger wirkt ein anderer Umstand. Bei völliger Jagdfreiheit hört der Wildstand bald ganz auf. Statt daß aber die Jagd aufhört, dehnt sie sich auf einen Kreis von Thieren aus, welcher sonst gar nicht jagdbar war. In Ermangelung von Wild werden Singvögel oder Sperlinge und Raben geschossen, d. h. diejenigen nützlichen Thiere, welche die Feldpolizei wirksamer ausüben, als alle Gemeindebehörden der Welt. Die Raben, Dohlen, Krähen verzehren, durch ihren scharfen Geruch angezogen, alle irgendwo verwesenden animalischen Stoffe und reinigen dadurch die Luft, die Singvögel reinigen die Bäume von Raupen. Ein einziger Sperling vertilgt oft mehr Raupen als ein Mensch. Wo diese Thiere ausgerottet werden, ist es bald darauf am Mißrathen der Obstbäume

bemerklich. Der ganze Tribut, welchen die Sperlinge für ihren Polizeidienst an den Früchten nehmen, kommt gegen den Vortheil nicht in Betracht. Ebenso wenig Ursache hat man, das Geschlecht der Raben, Dohlen und Störche zu verfolgen. Sie reinigen die Straßen und Sümpfe, ohne uns nur einen Tribut abzuverlangen. Der Staat, die Obrigkeit sollten vielmehr diese Thiere in Schutz nehmen und darauf sehen, daß sie weder getödtet noch in ihrer Brutzeit durch Entziehung der Eier u. s. w. gestört werden. In letzterer Hinsicht sollten die Lehrer angewiesen werden, strenge auf die Jugend zu sehen, bei welcher das Einsammeln der Vogelnester und Eier sehr im Schwung war. In neuester Zeit ist in dieser Hinsicht bereits eine Besserung wahrnehmbar.

Wenn wir die Singvögel schützen, erhöhen wir nicht bloß unser Vergnügen, sondern stellen uns selbst das Zeugniß höherer Humanität aus*).

Auch die Fischerei ist schon im frühen Mittelalter zu den Hoheitsrechten gezählt und um so mehr gepflegt worden, als die Fischspeise während der strenggehaltenen Fastzeiten eine große Rolle spielte. Bei der Fischerei ist die Oberaufsicht leichter zu führen, da der Fischdiebstahl mit größeren Schwierigkeiten verknüpft ist, als das Wildern. Da die Fische wenig oder nichts zur Fütterung kosten, gar keinen Schaden anrichten, so ist ihre Erhaltung und Züchtung sehr wünschenswerth, die allgemeine Freigebung aber nicht zweckmäßig, weil die Gewässer ganz entvölkert würden und Niemand die Mühe sich nähme, die Fischzucht zu pflegen. In neuerer Zeit ist ein großer Fortschritt in dieser Hinsicht durch die künstliche Fischzucht geschehen. Die Thatsache nämlich, daß der Fischlaich in fast unzähliger Menge vorhanden, die junge Brut aus Mangel an ruhigen Plätzen meist zu Grunde geht, hat dahin geführt, solche Plätze künstlich zu schaffen, die Befruchtung der Fische zu überwachen und

*) In dieser Hinsicht können wir einen Tadel nicht unterdrücken über die grausame Weise, wie in Frankreich und Italien die Singvögel, welche in letzterem meist zu überwintern gezwungen sind, weggefangen werden. In Frankreich werden sie zu Millionen in Schlingen gefangen, und unter dem Titel „petites bêtes" zu 5 Centimes das Stück als Braten verkauft. In den Wäldern um Nancy sah der Verfasser selbst in viertelsmeilenlangen Schneusen Falle an Falle, in der arme Thierchen mit gebrochenen Beinen hingen. Ich sah da Rothkehlchen, Finken, Meisen, Nachtigallen, Lerchen in bunter Reihe.

Es wäre in der That am Platz, daß die französische Regierung, welche sich doch sonst überall mit ihrer Vormundschaft einmischt, dieses grausame Verfolgen der Singvögel, welches auch die Zahl derselben überhaupt vermindert, aufs strengste verböte.

die junge Brut aufzuziehen, bis ſie ſich ſelbſt forthelfen kann. Bereits werden jährlich Millionen junger Fiſche in Frankreich und Deutſchland in die Gewäſſer geſetzt. In kurzer Zeit können auf dieſem Wege unſere Gewäſſer wieder fiſchreicher ſein als je, obgleich die Fiſche durch die Dampfſchifffahrt mehr, als früher verſcheucht werden. Da ſich Niemand zu dieſer Pflege der Fiſchzucht die Mühe geben würde, ſo iſt es nothwendig, daß die Gewäſſer Eigenthum der Gemeinde, reſp. der Grundherren und des Fiscus bleiben, und, wo Selbſtverwaltung unthunlich, auf möglichſt lange Zeit an die Meiſtbietenden verpachtet werden.

7. Pflege des Bergbaues.

Der Bergbau hat von jeher die besondere Aufmerksamkeit der Regierungen auf sich gezogen, weil dieselben am liebsten dem Producenten gerade da eine Abgabe abnahmen, wo etwas zu holen war, und weil überhaupt das Edelmetall, auf dessen Gewinnung man zuerst ausging, stets einen großen Reiz auf die Menschen ausübt. Allein abgesehen davon, erfordert der Bergbau schon deßhalb die Aufsicht und Pflege des Staats, weil derselbe sich vorzugsweise unterhalb der Erdoberfläche erstreckt und die Zustimmung der Eigenthümer der Bodenoberfläche, unterhalb welcher eine Grube erschlossen werden soll, ohne die Intervention des Staates oft gar nicht zu erlangen wäre.

Die Einmischung des Staates ist beim Bergbaue mehr als bei anderen Productionsarten geboten, weil sehr häufig der Besitzer der Oberfläche des Bodens mit den Interessen des Bergwerks-Unternehmens in Widerstreit gerathen kann. Da der Grund und Boden, in welchem Gruben erschlossen werden könnten, in der Regel in festen Händen und angebaut oder doch mit Waldung bestanden ist, so hätte der Bergwerks-Unternehmer nicht einmal das Recht, zu schürfen, d. h. die zur Auffindung von erzhaltigen Stätten erforderlichen Arbeiten vorzunehmen, wenn ihm nicht der Staat, gewissermaßen durch einen Eingriff in das Eigenthum, dieses Recht verliehe. Und wo auch das Vorhandensein erzhaltiger Lager so unzweifelhaft wäre, daß man das Schürfen nicht mehr nöthig hätte, da ist wiederum die Autorität des Staates nothwendig, um den Boden-Besitze zu expropriiren, oder da, wo der Anbau desselben keinen Schaden leidet, das Miniren unter dem Grunde und Boden desselben zu gestatten. Ohne die Mithülfe des Staates läßt sich also der Bergbau kaum denken, weil

ſonſt die Inangriffnahme des ergiebigſten Bergwerkes an dem Widerſpruche eines eigenſinnigen Grundeigenthümers ſcheitern könnte. Deßhalb war es vielleicht urſprünglich ein Glück für den Bergbau, daß man dem Metalle eine ſo große Rolle am Volksreichthume von Alters her zuwies. Ohne dieſe günſtige Meinung hätte der Bergbau nicht die Stelle in der allgemeinen Production eingenommen, die er ſchon von jeher beſaß.

Da man alſo mit Beſtimmtheit nicht wiſſen kann, an welcher Stelle eine Erzader liegt oder am zweckmäßigſten zu erſchließen iſt, ſo müſſen dazu ſogenannte Schürfverſuche angeſtellt werden, und auch dazu muß die Erlaubniß des Obereigenthümers reſp. des Staates eingeholt werden. Derjenige, welcher dann ein Erzlager gefunden hat, muß binnen einer beſtimmten Friſt um die Erlaubniß nachſuchen, eine Grube zu erſchließen, d. h. er „muthet" und die Regierung ertheilt ihm darauf die „Muthung" reſp. die Conceſſion.

Nachdem dies geſchehen, muß die Aufmerkſamkeit der Regierung darauf gerichtet ſein, daß das begonnene Bergwerk möglichſt im regelmäßigen Betriebe erhalten werde. Abgeſehen von dem Umſtande nämlich, daß durch die Anlegung eines ſolchen immerhin ein größeres oder kleineres Stück Land außer Anbau geſetzt wird und für die Land- oder Forſtwirthſchaft verloren geht, ſo wird der wirthſchaftliche Charakter einer Gegend durch die Anlegung eines Bergwerks nothwendig alterirt. Die Bevölkerung wird von ihrer bisherigen Beſchäftigung zum Theil abgezogen, um das neue Gewerbe zu lernen. Hat dieſes eine Zeit lang beſtanden, ſo iſt ſie zu anderen Beſchäftigungen untauglich. Wenn nun der Unternehmer das Bergwerk in der Art betriebe, daß es nach einer beſtimmten Zeit wieder aufgegeben werden müßte, ſo würde die Bevölkerung die Beſchäftigung verlieren und am Ende der Armenpflege der Gemeinde oder des Staates anheim fallen. Von dieſem Geſichtspuncte aus hat der Staat ein Recht, darüber zu wachen, daß der Bergbau regelrecht und wiſſenſchaftlich betrieben, daß nicht ſogenannter *Raubbau* eingeführt werde. Der Raubbau beſteht nämlich darin, daß der Betrieb nur im Hinblicke auf einen möglichſt raſchen und hohen Gewinn geſchieht, auf die Gefahr hin, daß das Bergwerk nach einer beſtimmten Zeit gar nicht mehr mit Gewinn ausgebeutet werden kann, ſei es, daß man die oben liegenden Erze, die am leichteſten zu gewinnen ſind, hinwegnimmt, ohne Rückſicht auf die Bearbeitung tieferer Lagerſtätten zu nehmen, ſei es, daß man Gruben, die mit einigem Aufwande durch Tiefbau gute Ausbeute geben würden, verſchütten läßt, weil man die Koſten nicht daran wagen will. In ſolchen und ähnlichen Fällen wird ein Bergwerk vielleicht in zehn oder zwanzig Jahren unbrauchbar, welches Jahrhunderte lang noch gehalten hätte. Hier hat alſo der

Staat das Recht und die Pflicht, den Raubbau im Interesse der arbeitenden Bevölkerung zu verhindern. Aus diesen Gründen ist es zu billigen, daß die Ernennung der technischen Beamten in den meisten Ländern der Bestätigung der Regierung bedarf, und daß der Staat selbst über die Ausbildung der Bergbau-Beamten eine Controle ausübt. Derselbe Grund, welcher hier vorwaltet, macht den Betrieb durch den Staat, wie sehr sonst auch Privat-Production der des Staates vorzuziehen ist, wünschenswerth; weil der Bergbau eben eine Industrie ist, welche mit Fürsicht auf Jahrhunderte hinaus betrieben werden sollte, wobei der Staat jederzeit mehr Sorgfalt verwenden wird, als Private, deren Vorsorge nur auf eine oder höchstens ein paar Generationen sich erstreckt.

Zweckmäßige Controle gegen Raubbau vorausgesetzt, wollen wir indessen auch hier immer noch lieber der Privat-Industrie den Lauf gelassen sehen, weil diese stets sparsamer zu Werke geht, und dürfen es nur noch als wünschenswerth anerkennen, daß der Staat dem Bergbau durch Anlegung guter Straßen und Erleichterung des Credit- und Associationswesens zu Hülfe komme; denn da der Bergbau mittelbar einer Menge anderer Industriezweige Beschäftigung gibt, so ist er im Stande, Wohlstand auch in solche Gegenden zu tragen, deren Boden so arm ist, daß er die Bevölkerung kaum nährt; durch solchen Wohlstand aber würde die Steuerkraft wesentlich sich vermehren.

Weil, wie gesagt, Völker und Regierungen den Reichthum vorzugsweise im Gelde oder Edelmetall sahen, so zog der Bergbau stets sogleich die Aufmerksamkeit der ersteren auf sich, und es versuchten dieselben, die Bergwerke als Finanzquelle zu betrachten. Es wurde fast überall, wo ein Bergwerk in Betrieb kam, von Seiten des Staates eine hohe Abgabe, Anfangs meistens der zehnte Theil — der Bergzehnte — abverlangt. In manchen Fällen, wo diese Abgabe unerschwinglich war, ließ der Staat sie zwar bis zu einem Zwanzigstel nach, allein oft blieb derselbe immer noch zu hoch, so daß die Bergwerke aufgegeben werden mußten. Manche wurden nie wieder in Angriff genommen, wie z. B. die Goldgruben von Goldkronach im Fichtelgebirge, andere wurden wieder in Betrieb gesetzt, nachdem die Wissenschaft ein Verfahren entdeckt hatte, welches den Scheidungsproceß erleichtert.

Die Einsicht, daß der Staat dem Bergbaue zu große Lasten auferlegte, und vielleicht auch die Furcht, daß eine so ergiebige Finanzquelle versiegen möchte, hat auf der anderen Seite Regierungen veranlaßt, wieder bedeutende Begünstigungen zu bewilligen, z. B. Steuer- und Conscriptions-Freiheit, Lieferung von Holz aus Staatswaldungen, eigene Jurisdiction der Bergleute. Vielleicht wäre es indeß wirthschaftlicher gewesen, den

Bergbau nicht mit Begünstigungen auszustatten, ihm aber auch keine größeren Abgaben, als anderen Industriezweigen von gleichen Capital-Anlagen abzuverlangen. Freilich wußte man in der älteren Zeit überhaupt wenig von der heutigen Capital-Wirthschaft, obgleich gerade im Bergbaue die ersten Spuren der wirthschaftlichen Reform der Neuzeit schon im Keime vorlagen. Da haben wir die Kuxen oder Grubentheile, welche die Vorläufer der heutigen „Actien" sind; wir haben die Knappschafts-Cassen, diese auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungs-Institute, welche Bergknappen, die arbeitsunfähig werden, unterhalten, so wie deren Wittwen und Waisen unterstützen; — kurz, wir haben im Bergwesen alle Keime der Capital- und Arbeiter-Associationen, der Lösung der socialen Frage, und wir können nur bedauern, daß die ganze Wirthschaft und das Leben der Bergleute, welche am meisten die historischen Erinnerungen der Nation bewahrt haben, nicht allgemeiner im Volke bekannt und begriffen sind. Ein deutscher Walter Scott oder Cooper, der dieses naturwüchsige Volk mit seiner reichen Phantasie, seinen poetischen Schätzen, seiner romantisch-abenteuerlichen Beschäftigung und seinem eigenthümlichen Jargon zum Gegenstande seiner Darstellung machte, würde nicht allein einen glücklichen Wurf thun, sondern auch dem Volke nützlich werden können.

Obgleich in England und America größere Bergwerke zu finden sind, als in Deutschland, so steht dieses doch, was die wissenschaftliche Ausbildung der Bergleute betrifft, unter allen Ländern oben an. Die Berg-Akademie zu Freiberg in Sachsen, welche unter dem Lehrer A. v. Humboldt's, dem Schöpfer der Geognosie, dem genialen Werner, der Weltindustrie neue Bahnen erschloß, gilt als die Hochschule für alle Bergleute der Erde, und Deutsche sind in allen Minen der Welt.

8. Pflege der Gewerbe.

Wenn wir bei der Pflege der Armuth die Mitwirkung des Staates für ersprießlich und wünschenswerth, bei der Pflege des Unterrichts dieselbe für unerläßlich angesehen haben, so dürfen wir sie bei der Pflege der Gewerbe für fast überflüssig erklären. Das Laissez faire, laissez aller ist nirgends mehr wünschenswerth als bei der Industrie. Die Conjuncturen der Production sind in allen ihren Nuancen so außerordentlich abhängig von dem persönlichen, oft augenblicklichen Ermessen, daß es der Regierung ganz unmöglich ist, ohne die gedeihliche Entwicklung derselben zu stören, sie in festen Schranken und Formen zu halten, oder ihre Bedürfnisse, sowie sie vorkommen, zu befriedigen. Concurrenz, Markt, Geschmack und Bedürfniß der Consumenten bieten so viele Abwechslung dar, Erfindungen und Entdeckungen bringen so oft Veränderungen in den Productions-Methoden mit sich, daß der Regierung die einzelnen Schattirungen der gewerblichen Entwicklung meist erst zur Kenntniß gelangen, wann sie nichts mehr daran ändern oder verbessern kann, oder daß sie doch, sobald sie etwas durch ihre Einmischung ändern wollte, mehr Schaden als Nutzen stiften würde. Nur durch die möglichst freie Bewegung vermag die gewerbliche Industrie allen Anforderungen des Marktes Rechnung zu tragen. Jede Schranke, jede Form, welche das Gesetz aufrichtet, wirkt gleich einem Hemmschuh auf die gedeihliche Entwicklung.

Diese Anschauung ist in der Gegenwart von besonderer Bedeutung, weil wir in Folge der großartigen Umgestaltung, die das Maschinenwesen durch neue weltumgestaltende Erfindungen erhalten hat, in einer Uebergangsperiode uns befinden, in welcher die alten, seit einem Jahrtausend bestehenden Formen zusammenstürzen, um neuen Gestaltungen Platz zu

machen. Die Zweckmäßigkeit der freien Bewegung ist von jeher von den privilegirten Besitzern der Macht oder des Monopols bestritten worden, und so darf man sich nicht wundern, daß auch die Freiheit der Arbeit, welche doch als das oberste Menschenrecht betrachtet werden sollte, — weil sie ja die einzige Entschädigung ist, um die von der Natur aus bestehende persönliche Ungleichheit gut zu machen, — Jahrtausende lang geläugnet worden ist und Jahrtausende gebraucht hat, um dem Privilegium gegenüber ihr Recht zur Geltung zu bringen. Die Civilisation hat aber endlich doch den Sieg davon getragen, die Sklaverei und Hörigkeit sind gefallen, an die Stelle des hörigen Knechtes ist der Sklave der Zukunft, — die von Naturkräften bewegte Maschine getreten, welche den Menschen von der gröberen Arbeit erlöst und ihn der besseren, geistigen entgegenführt; — und jetzt ist auch die Zeit gekommen, wo unter den unwiderstehlichen Geboten der Wissenschaft und Technik auch die letzten Schranken fallen müssen. Wenn wir in diesen Betrachtungen an dem Zunftwesen angelangt sind, so scheint es gegenüber der Thatsache, daß in den meisten civilisirten Ländern und neuerdings in Sachsen-Coburg-Gotha, Oesterreich und Nassau bereits die Gewerbefreiheit eingeführt ist, daß sie gegenüber der mächtigen Bewegung der Geister in Deutschland auch bei uns bereits im Durchbruche begriffen ist, kaum der Mühe werth, die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit des heutigen Zunftwesens noch einer Kritik zu unterwerfen. Wir wollen nur mit wenigen Worten auf den historischen Entwicklungsgang dieses Instituts hinweisen, aus welchem die Thatsache hervorgeht, daß die Zunft in ihrer heutigen Gestalt gar nicht mehr das ist, was sie bei ihrer Entstehung und in ihrer Blüthezeit war.

Man muß, um klar zu werden, sich daran erinnern, daß im frühesten Mittelalter die einzigen freien Gewerbe, welche in Achtung standen, die der Waffenschmiede und Goldschmiede waren; alle anderen waren verachtet oder geradezu den Sklaven zugetheilt. Bei den Urgermanen selbst, welche noch wenig Städte hatten, wurden die gewerblichen Erzeugnisse, deren sie bedurften, von den Sklaven gemacht, so daß auf den Gütern der Freien, wie wir schon an früherer Stelle erwähnt haben, Schusterknechte, Schmiede- und Wagenknechte u. s. w. gehalten wurden. Die Kleider, sowie die Zeuge und Garne, von denen sie verfertigt, wurden ausschließlich von den Frauen mit Hülfe ihrer Mägde gemacht, welche Sitte in abnehmender Linie wie ein Keil noch in unsere Zeit hereinragt. In den von den Römern in Süddeutschland und am Rhein gegründeten Städten war allerdings ein selbstständiges Gewerbe entstanden, allein es ist einleuchtend, daß die Stellung desselben nach der Eroberung durch die Germanen eine unterdrückte und abhängige war. Als nun allmälig, namentlich unter Heinrich I.,

die Bedeutung der Städte sich vermehrte und dieselben als natürliche Festungen größere Wichtigkeit zur Sicherung des Landes erhielten, da aber das Regiment in den Städten natürlicher Weise zuerst vom Adel und von den vom Land hereingezogenen freien Grundbesitzern geführt wurde, welche ihren Grundbesitz in der Regel beibehielten und dadurch für die Aufrechthaltung ihres politischen Uebergewichts einen sicheren Rückhalt hatten, so mußte der Gewerbestand auf Mittel und Wege bedacht sein, sich gegenüber den Bevorrechteten Geltung zu verschaffen. Da es nun aber im Charakter der Zeit lag, daß Niemand Freiheit und Recht erlangte, der nicht auch persönlich dafür einstand, da aber der Einzelne zu schwach war, so verband er sich mit Seinesgleichen und so entstand gegenüber den Patriciern die Zunft. Diese war ursprünglich keine wirthschaftliche, sondern im Wesentlichen eine politische Einrichtung, welche den Zweck hatte, den Handwerkerstand staatlich zur Geltung zu bringen und ihm gewisse Rechte zu sichern, auf daß er im Stande wäre, eine unabhängige und würdige Stellung einzunehmen. Es war daher ganz natürlich, daß die Gewerbetreibenden sich auch äußerlich enger aneinander schlossen und nicht bloß in militärischer Hinsicht, die ja wegen der Vertheidigung der Stadt in der damaligen allgemeinen Unsicherheit von großer Bedeutung war, nach Innungen sich abtheilten, sondern auch die Angehörigen einer und derselben Zunft neben einander sich ansiedelten, so daß dieses Gewerbe die eine, jenes die andere Straße einnahm. Dieser Umstand des Beisammenwohnens, statt die Concurrenz zu beschränken, welche Beschränkung heute die Hauptforderung der Zünfte bildet, schuf gerade eine größere Concurrenz als vorher bestanden hatte, und dadurch stellte sich das Zunftwesen in den Ursachen seiner Entstehung und in der Zeit seiner Blüthe gerade als den directen Gegensatz zum heutigen Zunftwesen dar. Das städtische Gewerbe war das freie Gewerbe gegenüber dem unfreien auf dem Lande. Es war der Fortschritt gegenüber der alten Form, es spielte die gleiche Rolle wie heute der Fabrikbetrieb gegenüber dem zünftigen Handwerk: es wurde der Schöpfer des beweglichen Capitals, welchem die Gegenwart die größten ihrer Erfolge verdankt. Das Beieinanderwohnen der Angehörigen desselben Gewerbes brachte durch die Concurrenz und den gegenseitigen Wetteifer nicht bloß den Trieb zur fortwährenden Vervollkommnung der Erzeugnisse hervor, sondern stellte die Gewerbe durch die Einführung der Arbeitstheilung überhaupt auf den höchsten Stand der damals möglichen Entwicklung. Es gab damals sehr im Gegensatz zu der Jetztzeit keine besseren und vollkommneren Erzeugnisse als die der Innungen, es gab keine tüchtigeren Arbeiter als die zünftigen Handwerker. Im Laufe der Zeit blieben nun aber die Zünfte theils auf demselben Standpuncte stehen, ohne dem

Heranwachſen des Nationalorganismus im Allgemeinen Rechnung zu tragen, und ihre Anfangs wohlthätigen Einrichtungen paßten für einen fortgeſchritteneren Standpunct nicht mehr, wo ereignißſchwangere Erfindungen und die ungeheure Vermehrung des Capitals ganz neue Zuſtände herbeigeführt haben, ſo wenig wie die Kinderſchuhe für einen erwachſenen Menſchen paſſen, — andererſeits entarteten die Zünfte aber auch, wie Alles entartet, was ſich im unbeſtrittenen Beſitz der Macht befindet, wie Alles, welches vor Kritik und Concurrenz durch Gewalt geſchützt wird. Was nämlich zur Blüthezeit der Zünfte zufällige Zugabe war, wurde zur Hauptſache; wie bei den ſteuerfreien Junkern Norddeutſchlands wurden die Pflichten zwar gerne über Bord geworfen, aber die Rechte behalten. Ueberdies kann eine Einrichtung, welche im Mittelalter ein großer Fortſchritt war, bei unſerem Zuſtande der Verkehrsmittel als eine veraltete Laſt erſcheinen. Als man weder Steinſtraßen, noch Eilwagen, geſchweige denn Eiſenbahnen kannte, und die an und für ſich ſchlechten Wege noch durch Wegelagerer aller Art unſicherer gemacht wurden, da war das Reiſen ſo erſchwert, daß Niemand ohne Noth, ohne äußeren Zwang ſeinen Wohnort wechſelte. Da es aber in jener Zeit weder Mode- und Muſterjournale noch technologiſche Zeitſchriften und Bücher gab, der junge Handwerker ſich von den Fortſchritten ſeines Gewerbes in andern Städten und Ländern alſo nur mit eigenen Augen unterrichten konnte, ſo war die Einführung des *Wanderzwangs* für jene Zeit ein Fortſchritt von hoher Bedeutung. In unſerer Zeit hat er keinen Sinn mehr, weil die Urſache ſeiner Entſtehung weggefallen iſt. Da die Zunft zugleich eine politiſche Corporation bildete, ſo war es nur billig, daß ſie von den von ihr aufzunehmenden Mitgliedern die Erfüllung gewiſſer Bedingungen verlangte. Da der Schutz, die Rechtsſicherheit, die Ehre, der gewerbliche Ruf, deren die Innung ſowohl als politiſche, wie als wirthſchaftliche Corporation genoß, jedem Einzelnen ihrer Mitglieder zu Theil wurde, da ſchlechtes Betragen und ſchlechte gewerbliche Erzeugniſſe eines Mitgliedes auf die ganze Genoſſenſchaft einen Makel zurückwarfen, ſo war es billig, daß die Corporation durch *Lehrjahre*, *Prüfungen* und *Meiſterſtück* ſich von der ſittlichen und techniſchen Befähigung ihres Mitgliedes zu überzeugen ſuchte. Heutzutage, wo die ganze politiſche Bedeutung der Zunft verſchwunden, und alle ihre Functionen an den Staat übergegangen ſind, haben auch die Schutzwehren, mit denen ſie ſich früher gegen Außen umgeben hatten, keinen Sinn mehr, gerade, wie mit der Pflicht auch das Recht aufzuhören pflegt. Ueberdies befinden ſich die Zünfte ganz in demſelben Fall, wie der ſteuerfreie Adel, von dem an ſpäterer Stelle die Rede ſein wird. Dem Adel lag im Mittelalter faſt ausſchließlich die

Wehrpflicht ob. Dafür war er steuerfrei. Die Wehrpflicht ist jetzt Sache des ganzen Volkes geworden, darum kann ein einzelner Stand auch nicht mehr steuerfrei sein. Nachdem der Staat schon Anfangs des vorigen Jahrhunderts die politische Bedeutung der Zünfte absorbirt hatte, und diese nur ihre Vorrechte krampfhaft festhielten, verloren sie auch allmälig jene höhere wirthschaftliche Weihe, die sie früher ausgezeichnet hatte. Die Zunftmeister strebten nur dahin, mit so wenig Arbeit als möglich ihr Monopol so viel als möglich auszubeuten, und die ihrer Trägheit unbequeme Concurrenz tüchtigerer Leute durch alle ihnen zu Gebote stehenden gesetzlichen Chicanen von sich abzuwehren. Es entstanden jene widerlichen Streitigkeiten und Processe wegen Ueberschreitung des Arbeitsgebiets der verschiedenen Zünfte, jene Reibungen zwischen Zünftigen und Nichtzünftigen, jene Verfolgungen der „Bönhasen", kurz, jene weiter um sich greifende Furcht vor der Concurrenz, welche das Handwerk immer mehr schwächte, bis es zuletzt von der freien, mit allen Mitteln der Wissenschaft, der Technik und des Capitals arbeitenden, hochaufstrebenden Fabrikindustrie gänzlich überflügelt wurde. Die Schädlichkeit der jetzt noch vorhandenen Ueberreste des Zunftwesens, — nicht bloß für das consumirende Publicum, sondern für die Gewerbetreibenden selbst, ist bereits so allgemein anerkannt und die Zunftmeister sind so wenig im Stande gewesen, die Zweckmäßigkeit der Beibehaltung ihres Privilegs zu beweisen, daß wir uns in der That darauf beschränken können, einfach die Nothwendigkeit der Concurrenz nachzuweisen, woraus hervorgehen wird, daß die Reform der Gewerbe-Gesetzgebung zur Freiheit der Arbeit sogar im richtig verstandenen Interesse der Gewerbetreibenden selbst liegt, — worauf wir zur Erörterung der Mittel übergehen können, womit die von den Handwerkern aus der Gewerbefreiheit befürchteten Gefahren beschworen werden.

Die so sehr gefürchtete Concurrenz trägt ihr Heilmittel in sich selbst. Die Concurrenz wurzelt auf dem an früherer Stelle entwickelten Gegensatz zwischen Arbeit und Genuß, welche sich wechselseitig dergestalt bedingen, daß das Eine ohne das Andere auf die Dauer unmöglich ist. Die Arbeit ist das Mittel zum Genuß, da sie aber Mühe heischt, so ist ein Reizmittel erforderlich, um den Menschen zu Arbeit zu treiben. Durch die Hindernisse, welche der Arbeiter zu überwinden hat, wird seine Kraft und sein Scharfsinn geübt, und je mehr Andere nach den gleichen Genüssen streben, desto mehr strengt er sich an, durch Geschicklichkeit seine Mitbewerber zu überflügeln. Die Concurrenz ist nothwendig, um die angeborene Trägheit des Menschen zu überwinden, jenes richtige Ebenmaß zwischen Genuß und Arbeit herzustellen, welches zum wahrhaften Glück nothwendig ist, aber an und für sich ohne Concurrenz nicht erreicht wird, weil der

Genuß ursprünglich angenehmer ist, als die Arbeit. Die Concurrenz kann ihrerseits wieder so stark werden, daß sie den Genuß vernichtet, daß concurrirende Arbeiter aus Mangel dahinsiechen oder zu Grunde gehen. Dann sind wieder andere natürliche Mittel anzuwenden, um der Ueberstürzung der Concurrenz vorzubeugen und jenes Maß beider Gegenstände herzustellen, aus dem allein ein befriedigender Zustand hervorgehen kann: es kömmt dann die Vereinigung Einzelner zu gemeinsamem Zweck.

Gegen ein natürliches Gesetz wie die Concurrenz künstliche Mittel, Staatszwang, anwenden zu wollen, kann nur zum Unheil führen, d. h. zur Uebertreibung des anderen Gegensatzes, aus dem die Erschlaffung hervorgeht, wie aus der Uebertreibung der Arbeit die Erschöpfung. Aus diesem Grunde bringt die Beschützung producirender Classen durch staatliche Zwangsmittel, der Fabrikanten durch Prohibitivzölle, der Handwerker durch Zunftschranken Schlaffheit, Lässigkeit und zuletzt Schlendrian hervor, während die freie Concurrenz den Arbeiter zwingt, seine Geschicklichkeit fortwährend auszubilden, seinen Scharfsinn zur Verbesserung seiner Producte anzustrengen, aus welchen Bemühungen dann jene sinnreichen Werkzeuge und arbeitsparenden Maschinen hervorgehen, welche unentgeltlich wirkende Naturkräfte in den Dienst des Menschen ziehen, diesen von der gröberen, den Geist niederdrückenden Arbeit erlösen und zu feinerer Beschäftigung, höherem Lohn und edleren Genüssen emporheben. Diese Verbesserung und Emancipation der Menschheit, diese Veredlung des menschlichen Daseins durch Entwicklung des Maschinenwesens ist überhaupt kein Wunsch, sondern eine eiserne Nothwendigkeit, der sich Niemand entziehen kann. Je eher man sich in diese Thatsache fügt, desto leichter werden die Uebergangsperioden überwunden, welche durch den Fortschritt der Wissenschaft und Mechanik in der Industrie unausbleiblich von Zeit zu Zeit eintreten. Eben um den Gewerbestand vor den Nachtheilen der Uebergangsperioden möglichst zu schützen, um ihn in den Stand zu setzen, ein Gewerbe zu verlassen, welches durch die Erfindung einer neuen Maschine weniger lohnend geworden oder sogar zum Untergang verurtheilt ist (z. B. das Gewerbe der Abschreiber nach Erfindung der Buchdruckerkunst, das der Lichtzieher nach Errichtung der Stearinfabriken und der Gasbeleuchtung u. s. w.) und ein anderes einträglicheres zu ergreifen, ist die freieste Bewegung im eigenen Interesse des Handwerkerstandes nothwendig und daher die Einführung der Gewerbefreiheit zu dessen eigenem Vortheil geboten.

Gegen die Macht der Maschinen und des technologischen Fortschrittes läßt sich nicht anders aufkommen, als daß man sich der Sache selbst bemächtigt und sie zum eigenen Vortheil auszunutzen sucht. In der Familie der civilisirten Völker kann sich kein Land durch eine chinesische Mauer

absondern; man kann nicht mehr die Maschinen zerschlagen, die Eisenbahnen abbrechen. Seit der Gründung des Zollvereins sind die Zunftschranken nach allen Richtungen durchlöchert, und ein Staat oder eine Stadt, welche an den alten Banden noch festhält, hat alle Nachtheile und keinen der Vortheile derselben. Denn die Zollvereinsgesetze gestatten die Einfuhr von allen möglichen gewerblichen Producten, während die in einer Stadt geltenden Zunftschranken die Gewerbetreibenden verhindern, den richtigen Gebrauch zu machen von ihrem Talent und Capital, von ihrer Arbeit und Geschicklichkeit, von den Vortheilen, welche das Zusammenleben in einer Stadt bietet, von dem Ruf, welchen eine solche Stadt auswärts genießt, der ein bedeutender Factor für die Erwerbung auswärtiger Kundschaft ist. Um unsere Ansicht in einem Beispiel deutlich zu machen, so genießt Frankfurt im Verhältniß zu seinem Umfang unter allen Städten Deutschlands vielleicht das größte Ansehen. Geschäftsmetropole Süddeutschlands hat es auch im Norden vor allen mittel- und süddeutschen Städten den Vorrang. Eine Stadt mit solchem Ruf für ihren Geschmack, mit einer so intelligenten Bevölkerung, mit solchem Reichthum, kurz, um wirthschaftlich zu sprechen, mit solcher Fülle an geistigem und materiellem Capital, zugleich der Knotenpunct von fünf Eisenbahnen, an einer frequenten Wasserstraße gelegen, der Sitz der Centralgewalt, — eine solche Stadt müßte, wenn es mit richtigen Dingen zuginge, wenn man nur den Dingen ihren natürlichen Lauf ließe, nothwendig in vielen Industrieartikeln tonangebend sein und daher eine bedeutende Ausfuhr gewerblicher Erzeugnisse haben. Statt dessen werden Industrieartikel nur ein-, eigene Erzeugnisse fast gar nicht ausgeführt. Den Hauptnahrungszweig bildet der Zwischenhandel, bei dessen Handhabung die vollste Freiheit, unbeschränkte Concurrenz herrscht. Fast die einzige Ausnahme macht die Bierbrauerei, aber erst seitdem sie die freie Concurrenz sich hat gefallen lassen müssen. So lange die Einfuhr fremden Bieres in Frankfurt verboten war, zeichnete sich das städtische Gebräu keineswegs durch besondere Güte aus und an Ausfuhr war demnach gar nicht zu denken. Nachdem die Einfuhr gestattet war, wurde allmälig immer mehr baierisches Bier consumirt; gleichzeitig strengten sich aber die städtischen Brauer mehr an, und wenn auch die Zahl der selbstständigen Brauereien sich bedeutend verminderte und viele sich auf den Schank beschränkten, so trieb die Concurrenz des baierischen Bieres doch so zur Verbesserung des heimischen, daß jetzt mehrere Bierbrauereien mit Dampfmaschinenbetrieb zu den größten Deutschlands gerechnet werden und eine bedeutende Ausfuhr nicht sowohl in die Nachbarstädte, als sogar bis nach Paris haben, wo das frankfurter Bier neben dem baierischen sich einen Namen gemacht hat, — daß Biere fabricirt

werden, welche sogar von Kennern in ihrer Art dem baierischen an die Seite gestellt werden. Das hat die Concurrenz der auswärtigen Biere, zugleich aber die Intelligenz einiger tüchtigen Gewerbetreibenden zu Wege gebracht.

Das Geheimniß des Aufschwunges der Industrie liegt in der Ersparung an Productionskosten, und diese geschieht, indem man zeit- und arbeitsparende Methoden einführt, und stets den besten Werkzeugen und Maschinen nachspürend, immer mehr unentgeltlich arbeitende Naturkräfte in den Dienst des Menschen zieht. Dazu ist indessen gespannte Aufmerksamkeit nothwendig, weil die wissenschaftliche Forschung unermüdlich thätig ist in der Ergründung neuer Bahnen und weil die Mechanik täglich neue sinnreichere Gebilde schafft. Wem nun durch Hülfe gesetzlicher Schranken die Concurrenz vom Leibe gehalten wird, der hat den Trieb nicht, nach solchen neuen Verbesserungen sich umzusehen, weil er doch vorläufig sein Auskommen hat; er läßt sich zur Einführung einer besseren Methode oder eines vollkommeneren Werkzeuges erst bewegen, wenn es zu ihm ins Haus kommt, wenn die äußerste Noth ihn treibt; aber dann ist es häufig schon zu spät, oder wenigstens hat sein Geschäft meist schon beträchtlichen Schaden und Einbuße erlitten, weil seine Erzeugnisse entweder theurer, oder schlechter oder geschmackloser oder Alles zusammen sind, als dort, wo man den Fortschritten der Technologie rasch folgte.

Wo durch künstliche Schranken der Sporn der Concurrenz abgehalten wird, da versinkt oft ein Gewerbe in sich selbst in einer Stadt, deren natürliche Lage und Beschaffenheit demselben sonst zur höchsten Blüthe verhelfen müßte.

Blicken wir um uns, so sehen wir in allen Ländern dieselbe Erscheinung: Oesterreich, ein von der Natur viel reicher ausgestattetes, fruchtbareres Land, als Preußen, mit der Gewerbebeschränkung am Bettelstab und genöthigt, dieselbe fallen zu lassen, Letzteres von 1808 bis 1848, wo volle Gewerbefreiheit herrschte, im unverkennbaren Aufblühen, denn die Bevölkerung hat sich fast verdoppelt. Und wo steht der Gewerbestand besser, in Frankfurt, Bremen, Hamburg, Baiern, Oesterreich, wo bisher der Zunftzwang herrschte, oder in Frankreich, im industriereichen Theil der Schweiz, in Belgien, in England, wo volle freie Bewegung?

Und doch haben sich die Gewerbetreibenden der letzteren Länder einst ebenso stark gegen die Aufhebung der vor Concurrenz sie schützenden Schranken gesträubt, wie unsere Landsleute!

Das schlagendste Beispiel der Wirkungen des durch gesetzlichen Schutz vor der Concurrenz geschaffenen Monopols und der völlig freien Concurrenz hat die Welt wohl an der englischen Landwirthschaft erlebt.

In England bestand schon seit 1670 ein sog. Korngesetz, wonach Waizen erst eingeführt werden durfte, wenn der Preis 80 Shilling per Quarter (18,901 Quarter sind gleich 100 preußischen Scheffeln) überschreiten würde, was bei dem damaligen Geldwerth einem gänzlichen Verbot gleichkam. Später war dieses Zollmaß auf 35 Shilling ermäßigt, dann wieder auf 54 Shilling erhöht worden. Auf vielfache Klagen der englischen Landwirthe, denen nach Aufhebung der Continentalsperre in Folge des Sturzes Napoleon's die Concurrenz des deutschen Getreides zu schaffen machte, wurde dieses Gesetz im Frühjahr 1815 wieder dahin verschärft, daß der Preis des Waizens 80 Shilling per Quarter erreicht haben müsse, um dann zum Zoll von 2 Sh. 6 Pence über die Gränze gelassen zu werden, während die Ausfuhr von Getreide, Mehl und Sämereien völlig frei gegeben wurde.

Trotz dieser enormen Schranke, welche der Staat zu Gunsten der englischen Landwirthe gegen die deutsche Concurrenz errichtet hatte, trotzdem, daß diese Schranke die gewerbtreibende Bevölkerung, namentlich in den Fabrikdistricten so hart bedrückte, daß dort Aufstände befürchtet wurden, die schon im Jahr darauf wirklich eintraten, — kamen die Stimmführer der Mehrheit der Landwirthe schon im Jahre 1816 von Neuem an das Parlament, um neuen Schutz zu verlangen: Herabsetzung der Grundsteuer, Zehnten und Armenbeiträge, gänzliches Verbot des fremden Getreides, Vorschüsse der Regierung an Kornspeculanten zum Aufkauf englischen Getreides!

Die Forderungen waren zu plump, um durchzugehen; aber so weit hatte es der exorbitante Schutz des inländischen Getreidebaues gebracht, daß selbst ein staatlich geschützter Preis von 80 Sh. per Quarter den landwirthschaftlichen Monopolisten nicht genügend erschien, daß sie in ihren Petitionen an das Parlament herzzerreißende Schilderungen von ihrer Noth erhoben. Und so wirksam war dieses Zetergeschrei, daß selbst nach der furchtbaren Hungersnoth von 1816—17 das Korngesetz bis 1846 aufrecht erhalten wurde, wo es in Folge einer Agitation fiel, welche für alle Reformbewegungen als ewig denkwürdiges Vorbild dienen kann, weil sie bewies, daß die Vernunft bei der gehörigen Ausdauer über alle ihr gegenüberstehenden Gewalten den Sieg davon trägt.

Bei dieser Aufhebung der Korngesetze in England wurde der Untergang der gesammten englischen Landwirthe vorausgesagt, das bevorstehende Elend von Hunderttausenden von Familien wurde mit den schwärzesten Farben gemalt! Und stellen wir einen Vergleich mit der Lage unserer Gewerbetreibenden gegenüber der Einführung der Gewerbefreiheit mit jener der englischen Landwirthe an zu der Epoche, wo Getreide, das bis dahin

erst beim Preis von über 80 Sh. per Quarter angekommen, eingeführt werden durfte, auf einmal ganz frei, oder was fast dasselbe ist, ohne Bedingung zum Zoll von 1 Shilling per Quarter eingelassen werden sollte, stellen wir uns die Lage der englischen Landwirthe vor, mit ihren höheren Pacht- resp. Güterpreisen, Arbeitslöhnen und Steuern, mit ihren höheren Ansprüchen an das Leben, als die deutschen Bauern, und sie sollten auf einmal concurriren, nicht bloß mit den Ostseeländern, sondern mit den russischen Leibeigenen und den 1 Dollar per Acre kostenden Ländern Nordamerica's; wir müssen gestehen, daß sie mehr Ursache hatten als unsere Zünfte, vor der hereinbrechenden Concurrenz sich zu fürchten und in Wehklagen auszubrechen!

Und was war die wirkliche Folge von dieser gefürchteten Concurrenz? Das Getreide wurde in London fast so billig als in Deutschland und die englische Landwirthschaft erhob sich — mit wenigen Ausnahmen, die überall vorkommen — zu einer Blüthe, von der die Weltgeschichte bis zum heutigen Tage kein Beispiel aufzuweisen hat, und die, um geglaubt zu werden, mit Daten belegt werden muß.

Die Concurrenz zwang die englischen Landwirthe, ihren ganzen Scharfsinn, alle ihre Kraft darauf zu verwenden, um durch arbeit- und zeitsparende Manipulationen die Productionskosten niedriger zu stellen. Glücklicherweise waren schon vorher die großen Fortschritte in der Benutzung der Dampfkraft und in der Maschinenkunde gemacht, und durch die Forschungen Liebig's und vorhergehender großer deutscher rationeller Landwirthe neue Mittel zur Befruchtung des Landes entdeckt worden, welche die große Maßregel der Aufhebung der Korngesetze erst möglich gemacht hatten. Jetzt wurde die Summe des auf die Landwirthschaft verwendeten Umlaufscapitals, statt vor der drohenden Concurrenz zurückgezogen, verdoppelt, verdreifacht. Die Kosten für die Arbeit wurden durch die Einführung von zum Theil mit Dampf getriebenen Maschinen außerordentlich vermindert, die Fruchtbarkeit des Landes durch Millionen Centner Guano und chemische Stoffe, durch großartige unterirdische Röhrenleitungen zur Entwässerung in nie geahnter Weise befördert und so der Rohertrag der Felder geradezu verdoppelt, während der Reinertrag alle bisherigen Vorstellungen überstieg, indem mittels der Hochcultur 10—12 Procent erzielt wurden.

In England sind auch in der Landwirthschaft Maschinen, so viel nur thunlich, an die Stelle der menschlichen Arme getreten, — ohne daß die Arbeiter sich dabei übler befinden, denn in der Landwirthschaft wird noch immer über deren Mangel geklagt, während dort die Löhne doppelt so hoch als bei uns stehen, während Brod wenig höher,

Fleisch, wegen der Ausschlachtung nach dem Verhältniß der Güte in 15 bis 18 Sorten, für die arbeitenden Classen gleich und die Kleidungsstücke billiger zu stehen kommen. Der Dreschflegel ist völlig verschwunden, die Sense und Sichel sind durch Ernte- und Mähmaschinen ersetzt; auf vielen Gütern führt der Arbeiter nicht mehr den Pflug, säet nicht mehr die Felder und streut keinen Pulverdünger mehr; die schwierige Reinigung der Brachgewächse wird den Pferdehacken und Exstirpatoren überlassen. Eine einzige Maschinenfabrik hat 2000 Mähmaschinen, 771 allein im letzten Jahre geliefert. Im Jahre 1859 waren nicht weniger als 4000 Mähmaschinen in Benutzung, welche die Arbeit von mehr als 40,000 Mähern verrichten. Die Einführung des Dampfpfluges ist als gesichert zu betrachten. Durch das Dampfpflügen werden die Bestellungskosten des Ackers auf die Hälfte reducirt, während der Lohn der Arbeiter sich erhöht, weil mehr Intelligenz und Aufmerksamkeit zur Leitung des Dampfpfluges erforderlich ist. Seit vier Jahren haben die englischen Landwirthe 40,000 Pferdekraft in Locomobilen zur Benutzung aufgestellt und sie vermehren solche fortwährend in erhöhtem Maßstabe. Ein einziges Haus liefert 10 Locomobilen oder Dampfpflüge in der Woche, d. h. mehr als 4000 Pferdekraft per Jahr.

Wir dürfen freilich nicht verhehlen, daß diese Fortschritte auch erst noch von einer Minorität in England gemacht worden, daß bis vor Kurzem noch Viele ganz in der Weise unserer deutschen Bauern sprachen; allein diese kurzen Andeutungen werden genügen, um die außerordentlich heilsame Wirkung der Concurrenz auf die Betriebsamkeit der Menschen zu beweisen.

Nun wenden uns deutsche Handwerker ein, das ist in England gelungen, weil man Capital im Ueberfluß hat; — aber uns fehlt das Geld, darum würde uns in der freien Concurrenz nur das große Capital erdrücken.

Auf diesen Einwand antworte ich statt aller Beweisführung durch Hinweis auf zwei ganz einfache Thatsachen: die Schwabenmühle in Nürnberg und die Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften, welche letztere bereits in der Zahl von gegen 170 über ganz Deutschland sich verbreitet haben.

Die Vortheile, welche das Capital gewährt, bestehen nämlich 1) in der Fähigkeit, die nöthigen mechanischen Triebkräfte und Maschinen sich zu verschaffen, und 2) die Hülfsstoffe immer in genügendem Vorrath und dann einkaufen zu können, wann sie am billigsten sind. Das Erstere ist durch die ebengenannte Anstalt in Nürnberg auf eine ebenso einfache als nachahmungswerthe Weise erreicht worden. Der Nürnberger Magistrat hat auf Anregung eines intelligenten Mannes eine disponible Wasserkraft in

Mitte der Stadt benutzt, um ein Gebäude mit 46 Werkstätten zu errichten, welche durch Transmissionen sammt und sonders mit der nöthigen Triebkraft versehen sind, um die für ein Gewerbe nöthigen Maschinen zu treiben. Diese Werkstätten sind an einzelne Handwerker vermiethet und auf diese Weise vertheilen sich 15 Handwerke in dem Gebäude, welche die Vortheile ohne die Kosten des Fabrikbetriebs genießen; denn die Miethe der Werkstätten kostet ihnen nicht viel mehr, als der Raum ohne die Triebkraft sonst kosten würde. Die Handwerker sind aber in Stand gesetzt, fabrikmäßig zu arbeiten und mit Fabriken zu concurriren, wofern ihnen das nöthige Betriebscapital nicht fehlt. Natürlich eignet sich eine solche Einrichtung nicht für die Fabrication von Erzeugnissen, zu welchen große Räume erforderlich sind, wie die Fabrication von Wagen oder Aehnliches.

Auf diesem Wege ließen sich für die Handwerker große Erfolge erzielen, wenn man namentlich die von Prof. Huber in Vorschlag gebrachten sog. „latenten" Genossenschaften mit heranzieht. Es ist nämlich für den Staat gar nicht, für die Gemeinde nicht überall thunlich, eine solche Anlage zu gemeinschaftlicher Benutzung mechanischer Triebkräfte zu errichten. Da kann eine Association liberaler Männer die Initiative ergreifen und, wie bei den gemeinnützigen Baugesellschaften, mit Errichtung eines zum Vermiethen an einzelne Handwerker geeigneten Fabriketablissements vorgehen. Je größer die Stadt, desto leichter ist eine solche Unternehmung auszuführen. In Paris ist sogar schon ein viel großartigerer Plan vorgeschlagen worden; nämlich ein großes Luftröhrensystem zu errichten, in welches mittels einer kolossalen Dampfmaschine Luft gepreßt würde, die in den einzelnen Werkstätten in beliebigen Pferdekräften nur durch Oeffnung eines Hahnes, zum Betrieb der Maschinen, ja, in jedem einzelnen Hause zum Pumpen des Wassers u. s. w. gebraucht werden könnte.

Große calorische Maschinen, welche die Gefahr der Explosion vermeiden, würden bei solchen Unternehmungen auch die Wasserkraft zweckmäßig ersetzen können. Vorzuziehen bleibt immer die letztere, weil sie am billigsten ist.

Dabei bleibt es den Handwerkern natürlich unbenommen, selbst die Initiative zu ergreifen und auf gemeinschaftliche oder genossenschaftliche Weise für eigene Rechnung solche mechanische Werkstätten oder geradezu Fabriken zu errichten. Da es aber schwer ist, eine Vereinigung derselben zu Stande zu bringen, so ist es immer gut, wenn der Anfang von oben, durch eine Gesellschaft intelligenter Männer, oder wie Prof. Huber sich ausdrückt, durch die latente Association geschieht.

Nun bleibt noch der zweite Vortheil, welchen das große Capital bietet: die vortheilhafte und ausreichende Anschaffung der Hülfsstoffe.

Diese Frage ist als vollständig gelöst zu betrachten durch die Genossenschaften, von denen im Abschnitte über das Vereinswesen die Rede ist.

Aus dieser Darstellung wird man ersehen, daß die Handwerker sich durch sich selbst und ohne weitere Hülfe des Staates so viel Capital schaffen, als sie brauchen, und alle Vortheile des Großbetriebes und des großen Capitals aneignen können, wenn sie nur selbst wollen. Eine Bedingung ist aber auch hier wie in allen Dingen nothwendig, — die freie Bewegung. Die vermeintliche Gefahr, welche von manchen Handwerkern so sehr gefürchtet wird, die Gefahr der Freiheit, findet also ihr Heilmittel in sich selbst. Der Handwerker vertraue nur auf sich selbst und ihm ist geholfen!

Das Resultat unserer Betrachtungen ist also folgendes: Der Staat hat sowohl im Interesse des Publicums, wie der Entwicklung der Gewerbe selbst abzuschaffen:

1) Alle Schranken, welche die Freiheit der Arbeit hindern, insbesondere alle diejenigen, welche zum Schutze der Zünfte noch bestehen, als da sind: Lehrjahre, Wanderpflicht, Muthjahre, Meisterstück, Prüfungen, weil sie nichts mehr nützen, sondern wegen dabei einschleichendem Nepotismus sogar als ein Schutz der Unfähigkeit sich darstellen.

2) Das Concessionswesen, weil die Staatsverwaltung nicht im Stande ist, das Bedürfniß und die Tüchtigkeit der Personen zu prüfen und weil diese Einrichtung leicht die Handhabe zur ungerechten Bedrückung der Bürger wird, wenn unverständige Regierungs-Beamte nicht einsehen wollen, daß das Volk nicht dazu da ist, ihre kurzsichtigen Ansichten im Leben anzuwenden. Wenn die Concession für manche Gewerbe auch nicht entbehrt werden soll, so müßte wenigstens dieselbe nur durch Urtheil und Spruch des Richters entzogen werden dürfen.

3) Den Vermögensnachweis, weil dieser den Reichen, welche ohnedies günstiger situirt sind, zum Nachtheil der Armen ein Monopol ertheilt, während der Staat doch darauf zu sehen hat, daß alle seine Angehörigen mit ihrer Arbeit sich ernähren dürfen, weil er ein Interesse daran hat, möglichst viele Steuerzahler zu erhalten.

4) Alle Gesetze und Schranken, welche der freien Ansässigmachung entgegenstehen. Speciel für Deutschland sind noch Vereinbarungen unter den Einzelstaaten, so lange ein Reichsgesetz nicht möglich ist, wünschenswerth, welche die Niederlassung zum Gewerbebetriebe nicht von dem Bürgerrecht abhängig machen.

5) Am schwierigsten bleibt die Frage, ob die Realrechte abgelöst werden sollen oder nicht; und wenn sie bejaht ist, wer die Kosten

tragen soll. Schon diese erstere Frage findet zahlreiche Gegner. Man sagt, es sei zwar traurig, wenn durch die Aenderung eines Gesetzes Jemand Vermögen einbüße, allein dasselbe komme jeden Tag vor durch andere Ursachen, durch Krieg, Handelskrisen, Veränderung der Mode, durch eine neue Erfindung, einen neuen Verkehrsweg u. s. w. Die Einführung der Eisenbahnen habe eine Menge Wirthshäuser an der Landstraße ruinirt, ohne daß es Jemandem eingefallen sei, eine Entschädigung zu bewilligen; von Zeit zu Zeit gehen in Folge neuer Erfindungen ganze Gewerbe zu Grunde. Die Besitzer der Realrechte müßten eine solche Aenderung in der Gesetzgebung oder der Industrie als ein Naturereigniß betrachten, das sich nicht ändern lasse, und ihren Verlust durch erhöhte Thätigkeit wieder einzubringen suchen. Dann stünde es um ihren Verlust vielleicht nicht einmal so schlimm, weil sie ja eine Kundschaft bereits besitzen, die an sie gewöhnt ist, und sie durch Aufmerksamkeit und gute Bedienung dieselbe leicht behalten könnten. Eine ausnahmslose Entschädigung sei gar nicht thunlich, weil es eine Menge Realrechte gebe, welche von der freien Concurrenz nicht einmal etwas zu fürchten hätten, z. B. Läden oder Wirthshäuser, die so gelegen sind, daß ein neuer Concurrent sich gar nicht mehr daneben ansiedeln kann, weil er keinen Platz findet; z. B. wo alle verfügbaren Plätze von anderen radicirten Gewerben schon occupirt sind, oder das betreffende Realrecht an einem besonders günstig gelegenen, frequenten Platz haftet, an einer Brücke, einer Kirche, am Marktplatz, am Thor, am Theater u. dgl. Solche Realrechte würden gar nichts verlieren und hätten also keinen Anspruch auf Entschädigung.

Die zweite Frage: Wer die Entschädigung zahlen soll, ist noch schwieriger. Die Verhältnisse sind so verschieden von Provinz zu Provinz, vom Land zur Stadt, daß ein allgemeiner Maßstab gar nicht aufgestellt werden kann. Das Land besitzt in der Regel keine Realgerechtigkeit, von ihm kann also so wenig ein Beitrag verlangt werden, als von den Gegenden, wo die Gewerbefreiheit herrscht.

Das Einzige, was übrig bleibt, ist, daß der Staat durch die Gewerbe selbst die Ablösung bewerkstelligt, indem er mit seinem größeren Credit und seiner Organisationskraft dazwischen tritt. Die Realrechte mögen also abgeschätzt werden, wobei natürlich Kundschaft, Lage, größere oder geringere Möglichkeit der Concurrenz mit in Anschlag gebracht werden müssen. Es kann unmöglich der ganze Preis eines Realrechts entschädigt werden, weil mit seinem Preis eben auch die Kundschaft mitgekauft worden ist.

Der Staat mag sodann ein Capital aufnehmen *), die Entschädigungssummen auszahlen, aber sowohl von den Realberechtigten als von den neu errichteten gewerblichen Anlagen eine Ablösungssteuer erheben, mit welcher jenes Capital verzins't und nach einer Reihe von Jahren amortisirt wird. Wenn der Staat in gutem Credit steht, so kann er das Capital so billig erhalten, daß er die Schuld in 30 Jahren abzahlen kann, wenn die Realberechtigten, unter Hinzurechnung der von den neuen Gewerbetreibenden gezahlten Ablösungssteuer, vielleicht nicht mehr als 4 pCt. von der erhaltenen Entschädigungssumme zahlen, während das letztere Capital ihnen in ihrem Geschäft vielleicht 10 pCt. und mehr einträgt. Nach jener Frist fällt denn auch die Ablösungssteuer weg und Alles ist frei.

*) Der Vorschlag, daß der Staat Papiergeld dafür ausgeben solle, beruht, wenn allgemein aufgestellt, auf gänzlicher Unkenntniß der Natur der Umlaufsmittel und des Credits. Man kann das Papiergeld nicht nach Belieben vermehren, ohne Rücksicht auf den Betrag des Umsatzes. (M. s. darüber weiter unten den Abschnitt von den Zettelbanken.)

9. Pflege des Vereinswesens.

Das Vereinswesen beruht auf einem der fundamentalsten Naturgesetze, welchem die Menschheit unterworfen ist, auf dem Satze, daß der Mensch ein für die Gesellschaft bestimmtes Wesen ist und daher nur in der Gesellschaft die höchsten Culturzwecke erreicht. Nun ist zwar der Staat gewissermaßen der höchste Ausdruck der Gesellschaftsform und es wären an und für sich neben dieser andere Gestaltungen der Vergesellschaftung nicht nöthig. Roscher behauptet deßhalb, daß der Staat mit dem Steigen der Civilisation, mit seiner wissenschaftlicheren Ausbildung immer mehr Befugnisse der Einzelnen an sich reiße. Wir können diese Behauptung indessen nicht als absolut richtig zugeben. Vom Standpunct der Volkswirthschaft aus betrachtet, ohne Rücksicht auf die Race-Individualitäten, gehen in den ersten Epochen, in der Naturentwicklung der Völker, vom Hirtenzustand in den Ackerbaustaat allerdings mehr öffentliche Arbeiten und Befugnisse an die Regierung über, weil das Volk eben der Erziehung und Anregung durch die an Wissen, Reichthum und Macht am höchsten Stehenden bedarf. Sobald hingegen ein Volk die Periode der Erziehung überwunden hat, sobald es mündig geworden ist, fangen, schon nach dem Gesetz der Arbeitstheilung, die reifwerdenden Classen und Standesgenossen an, die Wahrung ihrer Interessen nicht mehr einseitig bloß von der Regierung zu erwarten, sondern selbstständig mit Rath und That dabei an die Hand zu gehen. Die Theilung der Arbeit, welche in der Groß-Industrie so ungeheure Erfolge erzielt, wird dann mehr und mehr im Staatsleben eingeführt und dadurch einerseits die Special-Interessen gründlicher, wissenschaftlicher, gerechter vertreten, andererseits die Regierung von einem Wust von Detailgeschäften erlöst und dadurch in den Stand gesetzt, ihre wichtigeren Berufspflichten um so gewissenhafter zu erfüllen.

Dieses Culturgesetz wird natürlicherweise je nach der Verschiedenheit der Völkerschaften modificirt. Es gibt Völker, wie die Franzosen, welche schroffer centralisirt sind und auch in einem vorgerückten Standpunct der Cultur langsamer zu der staatlichen Arbeitstheilung und schwerer zu größerer Selbstverwaltung gelangen als andere Nationen, wie die Engländer und Deutschen. Abgesehen davon besteht unter allen civilisirten Völkern eine gewisse Solidarität der genossenschaftlichen Erscheinungen, welche bestimmte Gestaltungen der Selbstverwaltung, besonders wo diese mit einem geschäftlichen Zwecke und der Absicht auf Gewinn verknüpft sind, überall gleichmäßig zur Ausführung bringt. Bei den germanischen Völkern, bei welchen der große Conflict zwischen den beiden, so ziemlich die ganze Menschheit umfassenden Gegensätzen von unumschränkter Autorität oder Vormundschaft (die in der Priesterherrschaft ihren Gipfelpunct erreicht) und freier Forschung, am meisten zu Gunsten der letzteren entschieden ist, sind in neuerer Zeit sehr wichtige Erscheinungen jener Selbstverwaltung aufgetreten, welche der Gesetzgebung und Einrichtung des Staates größere Gerechtigkeit und Brauchbarkeit zu verleihen versprechen: wir meinen die freien Vereinigungen von Fachmännern zur Berathung von Standes- und Volksinteressen, so wie von Reformvorschlägen in Beziehung auf die Gesetzgebung und innere Organisation. Wir zählen auf die Congresse von Naturforschern, Aerzten, Polizei-, Eisenbahn-, Telegraphen- und Postbeamten, von Lehrern, Juristen, Statistikern, Ingenieuren, Architekten, Handwerkern, Volks-, Land- und Forstwirthen u. s. w. In solchen Versammlungen von Fachmännern werden die Ergebnisse der Wissenschaft gegenseitig ausgetauscht, durch den öffentlichen Act der Berathung auf das Forum geworfen und so die Vermittlung der Wissenschaft mit dem Leben angebahnt, wodurch beide erst ihre richtige Weihe erhalten, denn die Wissenschaft ist ohne die praktische Ausführung und die Benutzung ihrer Lehren im Leben werthlos und das Leben gleicht ohne die Leuchte der Wissenschaft einem Umhertappen im Dunkeln. Die freien Berathungen solcher Fachmänner arbeiten der Gesetzgebung in so gewichtiger Weise vor, daß die Regierung bei nothwendigen Veränderungen in der Gesetzgebung meist bloß jene Resultate zu sanctioniren braucht: die Gesetzgebung wird dadurch ergiebiger, freier und gereinigter von Uebereitungen, Vorurtheilen, Parteiansichten und Berücksichtigung von Sonder-Interessen, welche Mängel bei der bloßen parlamentarischen Berathung nicht vermieden werden können, weil die Volksvertretungen und gesetzgebenden Factoren nicht nach Maßgabe der wissenschaftlichen sachmäßigen Befähigung, sondern mehr nach dem Vertrauen in den persönlichen Charakter erwählt werden. Je mehr die Wissenschaft nur das durch langjährige tiefe Forschungen und scharfsinnige Verstandesschlüsse der

bedeutendsten Männer aller civilisirten Nationen als richtig Ermittelte zur Ausführung im Leben anempfiehlt, gibt sie den einzig richtigen Weg zur Ermittlung des Wahren und Gerechten an, welche die Ziele der Gesetzgebung sein müssen, und weil eben die Berathung von Fachgenossen eine wissenschaftliche ist oder doch sein sollte, so scheint jenen Congressen eine große moralische Stellung im Staatsleben vorbehalten zu sein. Aus diesen Gründen können wir der Meinung Roscher's, daß der moderne Staat immer mehr Befugnisse der Einzelnen an sich reiße, so weit es die mündigen civilisirten Völker betrifft, nicht beistimmen.

Das Vereinswesen in seiner reinökonomischen Seite ist in zwei Haupt-Abtheilungen zu unterscheiden: in *Capital-* und in *Arbeiter-Associationen*. Die ersteren unterscheiden sich wieder in die *Actien-Gesellschaften zu productiven Zwecken* (zu dem Bau von Eisenbahnen, Canälen, Telegraphenlinien, zur Errichtung von Fabriken, Banken, Hütten, Gasanstalten, Schifffahrts- und Handelsunternehmungen, von Bergwerken und Wasserleitungen u. dgl.) und in Gesellschaften zur *Versicherung*, welche sich wieder in zwei Abtheilungen trennen, in Gesellschaften mit directer Versicherung durch das Actiencapital, und in solche, welche auf der Gegenseitigkeit der Theilnehmer beruhen (Feuer-, See-, Hagel-, Lebens- und Renten-Assecuranzen, Vieh-, Mobiliar- und Waaren-Versicherungsgesellschaften u. dgl.). Eine dritte Art von Capital-Associationen ist die *Commandit-Gesellschaft*, welche denselben Zweck hat, wie die Actien-Gesellschaft zu productiven Anlagen und nur in der Einrichtung von der letzteren sich unterscheidet, indem sie ein verantwortliches, mit seinem Vermögen und seiner Person dem Publicum gegenüber haftbares Oberhaupt als Firmaträger hat, an das sich die nur für ihren bestimmten Antheil haftenden Gesellschaftsgenossen als stille Theilhaber anschließen und welche also eine bestimmte Concession der Regierung in der Regel nicht brauchen, wenn nur der Firmaträger das Recht besitzt, ein Geschäft zu treiben, — während die *Actien-Gesellschaft* eine dem Publicum unverantwortliche Direction hat, mit Actionären, welche für die Schulden der Gesellschaft entweder nur bis zum Betrag ihres Actienantheils oder für den vollen Betrag der Gesellschaftsschulden mit ihrem ganzen Vermögen einstehen, Gesellschaften mit beschränkter oder unbeschränkter Haftbarkeit, welche besonders bei Banken und Creditanstalten in Frage kommen und die wir schon früher erörtert haben (siehe B. I. S. 231). Solche Actien-Gesellschaften haben zu ihrer Errichtung in der Regel die Concession der Regierung nöthig.

Die *Arbeiter-Associationen* zerfallen 1) in Genossenschaften zum selbstständigen Betrieb einer gewerblichen Anlage in sog. *productive*

Genossenschaften; 2) in Associationen zur Anschaffung von Credit resp. Capital, zur gemeinschaftlichen (billigeren) Anschaffung von Lebensmitteln, von Rohstoffen, so wie zum gemeinschaftlichen Verkauf von Gewerbserzeugnissen (Vorschuß-, Consum-, Rohstoffvereine), die sog. distributiven oder wirthschaftlichen Genossenschaften; endlich 3) die sog. latenten Genossenschaften, welche eine Mischung von Capital- und Arbeiter-Association ist, in der Art, daß intelligente und wohlwollende Capitalisten zu einer Anlage, welche eine Gesellschaft von Arbeitern selbstständig ausbeutet, sich mit einem Capital betheiligen oder eine Anlage speciel für die selbstständige Benutzung der Arbeiter errichten, wie bei den gemeinnützigen Baugesellschaften.

Das Princip der Association ist schon längst in der Welt bekannt durch den Grundsatz, daß nur Einigkeit stark mache, welchen bereits der alte Dichter Aesop in seiner Fabel von dem Bündel Pfeile so treffend ins Licht gesetzt hat. Dennoch hat dieses Princip erst in der neuesten Zeit seine wirthschaftliche Anwendung in ausgedehntem Maße gefunden und dadurch jene riesenhaften Erfolge erzielt, welche selbst die Zeitgenossen noch in Erstaunen setzen, die unser Zeitalter so hoch über die höchste Blüthe des Alterthums erheben, — welche das Menschengeschlecht vor den Jahrtausende lang am meisten gefürchteten Gefahren der Elemente, vor Feuers- und Wassersnoth sicher stellen, welche Wittwen und Waisen, der Gegenstand des Mitleids von Jahrtausenden, vor Armuth und Hunger sichern, — welche dem Menschen durch die Beruhigung vor den Wechselfällen des Lebens und vor Gefahren, die ihn sonst Tag und Nacht zu beängstigen pflegten, in ein schöneres Dasein, in eine glücklichere Lebensordnung versetzt haben.

Von dieser Wirksamkeit der Genossenschaft finden wir im Alterthum noch keine Erwähnung. Die ersten Spuren der Association, und zwar in Gestalt von auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuer-Versicherungsgesellschaften, finden wir zwar schon im Frankenreiche unter den Karolingern, allein dieselben haben eine dauernde, weitere Verbreitung nicht erreicht. Sie verschwinden bald aus den Geschichtsquellen und tauchen erst Ende des 16. Jahrhunderts wieder auf. Die eigentliche Begründung der heutigen Feuerversicherung können wir erst von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an rechnen, während sie erst in diesem Jahrhunderte allgemeine Verbreitung gefunden hat.

Die ersten Seeversicherungen kommen Ende des 15. Jahrhunderts vor und die ersten staatlichen Vorschriften in Beziehung darauf in Florenz.

Die übrigen Versicherungen sind neuesten Ursprunges.

Die Versicherungsanstalten sind jedenfalls eines der wichtigsten Förderungsmittel des Wohlstandes, weil sie die Menschen von den blinden Zu- und Unfällen der Naturereignisse emancipiren. Wie weit der Staat dieselben in die Hand nehmen solle, ist an anderer Stelle summarisch beantwortet worden. Wo das Volk vorgeschritten genug ist, daß solche Institute durch Privat-Gesellschaften entstehen, ist dieser Modus schon deßhalb besser, weil es den Staat eines mühseligen Geschäftes überhebt, und weil Privatverwaltung immer weniger kostet, als die des Staates. Wo dagegen der Zustand eines Volkes noch auf so niedriger Stufe steht, daß aller Impuls zum Gesellschaftswesen fehlt, da ist es allerdings rathsam, daß der Staat das Versicherungswesen auf eigene Rechnung übernimmt und die Unterthanen nöthigenfalls zwingt, daran Theil zu nehmen und sich gegen Feuersgefahr, Hagelschlag und Viehseuchen versichern zu lassen. Der Staat sorgt dadurch für das Wohl des Einzelnen wie des Ganzen; denn während der Einzelne, wenn er nicht versichert ist, durch die genannten Unfälle zu Grunde gehen kann, muß der Staat im Allgemeinen gewiß darunter leiden, wenn viele seiner Angehörigen Hab und Gut verlieren und der Armencasse anheimfallen, während sie durch ein kleines, jedem Einzelnen unfühlbares Opfer sich gegen alle solche Unfälle sicher stellen können. Das blinde Vertrauen, welches fast alle Menschen in ihr Glück setzen, ist einer der Hauptgründe, welche die Vormundschaft in dem hier gegebenen Falle völlig rechtfertigen und in anderen Fällen (z. B. beim Militärwesen im Kriege) erst recht möglich machen. Dieses blinde Vertrauen ist bei ungebildeten Völkern und ungebildeten Classen am stärksten; vermöge dieses Vertrauens glaubt ein Jeder, er gerade werde von Feuer, Hagel, Seuchen verschont bleiben. Die geringe Betheiligung an den Hagelversicherungen beweis't dies zur Genüge. In solchem Falle ist daher ein gelinder Zwang von Seiten der Regierung vollkommen gerechtfertigt. Die Leute werden übrigens immer mehr zum Versichern gezwungen werden, weil eben die Entstehung und Existenz der Versicherungs-Gesellschaften allmälig die Neigung zu freiwilliger Unterstützung solcher Beschädigten schwinden macht: denn wer so leichtsinnig ist, das Versichern gegen ein so kleines Opfer zu unterlassen, der verdient kein Mitleid. Der Wohlthätigkeitssinn ist auch, wahrscheinlich und vornehmlich als Wirkung unseres Versicherungswesens, im Vergleich gegen den des Alterthums als erstorben zu betrachten, wovon wir schon oben ein Beispiel angeführt haben.

Wenn Unglück durch Feuer, Hagel oder Viehseuchen auch künftig immer mehr der Privatwohlthätigkeit entrückt wird, so bleibt letzterer

immer noch ein Spielraum, der leider häufig genug nicht durch wirthschaftliche Einrichtungen ausgefüllt werden kann: z. B. die Linderung der durch Ueberschwemmungen, Theuerung, Geschäftsstockungen und besondere Unglücksfälle entstehenden Noth.

Der Regierung bleibt selbst da, wo alle jene Unglücksfälle der Privatthätigkeit anheimfallen, immer noch genug zu thun übrig, um öffentlichen Schaden zu verhüten. Die Erlassung von Feuer- und Bau-Ordnungen, die Anordnung von Sicherungsmaßregeln gegen Feuersgefahr, von Brandmauern, soliden Kaminen, Entfernung von Holzwerk, von Stroh- und Schindeldächern, wird einestheils der Regierung obliegen, anderntheils wenigstens ihre belehrende Fürsorge wünschenswerth sein lassen.

Bei solchen Gegenständen, wo eine Versicherung nicht gut möglich ist, weil der mögliche Schaden zu ungewiß ist, wie bei Wassersnoth, bleibt der Fürsorge der Regierung viel zu thun übrig. Uferbauten, Flußbauten, Verbände zum Schutze gegen Ueberschwemmungen, Flußcorrectionen, Leuchtthürme sind alles Anstalten, welche vom Staate in die Hand genommen werden müssen, weil der Einzelne sich nicht hinlänglich bedroht glaubt, um dies selbst zu thun, und weil es auch seine Kräfte übersteigen würde.

Mohl ist der Ansicht, daß die freie Thätigkeit der Privaten als die Hauptsache beim Versicherungswesen zu betrachten sei und daß der Staat nur subsidiarisch einschreiten solle. Die Lebensversicherungen und Rentenanstalten sind besonders für Familien ein Sicherungsmittel gegen die Wechselfälle des Lebens. Wer kein Vermögen besitzt oder kein Geschäft, welches seine Familie fortführen kann, sollte nie versäumen, sowohl sich gegen Krankheitsfälle als seine Familie für den Fall seines Todes sicher zu stellen. Es ist ein Beweis, daß das Volk in Deutschland wirthschaftlich noch nicht so weit vorgeschritten ist, als das englische, daß man bei uns noch lange keinen so großen Gebrauch von dem Versicherungswesen macht, als in England. Dort ist das Versicherungswesen ungeheuer ausgebildet. Außer den Mobiliar- und Waarenversicherungs-Gesellschaften, welche auch bei uns existiren, gibt es Compagnieen, bei denen man gegen Eisenbahn-Unfälle versichern lassen kann, so nämlich, daß dem Verstümmelten oder der Familie des Verunglückten die stipulirte Summe ausgezahlt wird. In London besteht sogar eine Versicherung gegen Diebstahl, gegen Veruntreuung von Cassirern, und hat sich diese Einrichtung seit einer Reihe von Jahren praktisch bewährt.

Endlich haben wir noch der Rückversicherungs- und Hypothekenversicherungs-Gesellschaften zu gedenken. Die Ersteren decken die Versicherungs-Gesellschaften ihrerseits gegen übertriebenen Verlust, die

Letzteren, welche erst in neuester Zeit und zwar zuerst in Deutschland entstanden sind, versichern die Capitalien und Zinsen der Hypothekengläubiger gegen Verlust, wie säumige Zahlung, indem sie im Versäumungsfalle an die Stelle des Schuldners treten. Wir glauben von diesem Institut einen bedeutenden Einfluß auf die Besserung des ländlichen Credits uns versprechen zu können; denn mit ihrer Hülfe hat der Capitalist nicht mehr nöthig, sich sehr ängstlich um die Solidität seines Schuldners zu bekümmern, er kommt bei bedeutendem Fallen der Güterpreise nicht mehr in Schaden, hat regelmäßig Zinsengenuß, so daß er es schon wagen kann, sein Capital auf größere Entfernungen hin zu verleihen. Auf solche Weise kann das Capital namentlich den ärmeren, weniger bevölkerten Ländern mehr zuströmen und zur Cultivirung solcher Länder wesentlich beitragen. Die Anstalt selbst riskirt wenig oder nichts, weil sie, wenn ihr einmal ein Grundstück wegen plötzlicher ungünstiger Veränderungen in den Werthverhältnissen zufallen sollte, leicht bessere Preise und günstige Gelegenheit zum Wiederverkauf abwarten kann.

Vielleicht ließen sich zweckmäßigerweise Hypothekenversicherung und Hypothekenbank vereinigen.

Die Actiengesellschaften zum gemeinschaftlichen Betrieb productiver Geschäfte scheinen in den Banken und Handelsgesellschaften ihren Ursprung gefunden zu haben. Die Letzteren hatten zu ihrem Vorbild den Hansabund, welcher freilich zugleich und vorwiegend politische Corporation war. Nachdem in Folge der Entdeckung von America und der Umschiffung des Cap's die Schifffahrt und Colonialpolitik größere Bedeutung erlangt, erhoben sich bei allen seefahrenden Nationen Handelsgesellschaften, welche aber das Geschäft monopolisirten und am Monopol selbst fast Alle zu Grunde gingen. Schon Ende des 17. Jahrhunderts scheinen auch Actiengesellschaften zu industrieller Production in England existirt zu haben, denn bei dem Südseeschwindel zu Anfang des 18. Jahrhunderts tauchen deren auf einmal zu Hunderten auf. Auch diese Actiengesellschaften zu productiven Anlagen haben erst in diesem Jahrhundert ihre höchste Bedeutung erlangt mit der Anlage des Capitals in riesenhaftem Maßstabe in den Eisenbahnen, durch welche der Verkehr nicht bloß an Schnelligkeit verzehnfacht und bedeutend billiger für das Publicum geworden ist, sondern wobei noch dazu das Anlagecapital sich verzinst, während es beim Straßenbau fast immer verloren war. Solche Actiengesellschaften eignen sich nur zu bestimmt abgegrenzten Zwecken, damit die Verwaltung leicht controlirt werden kann und der Discretion und der persönlichen Fähigkeit auch nicht mehr zugetraut werden muß, als man von einem Geschäftsmann gewöhnlich verlangen kann. Actiengesellschaften, deren Geschäftsthätigkeit so vielseitig

ist, daß ein Genie dazu nöthig ist, um diese zu übersehen und richtig zu leiten, taugen nicht, weil Genie's nicht nach Belieben zu haben sind. (Wir kommen bei den Creditanstalten auf diesen Punct zurück).

Actiengesellschaften haben neben der Erreichung ihres speciellen Zweckes noch den Nutzen, daß sie dem Publicum durch die geringen Beiträge ihrer Antheile, die Bequemlichkeit des Umsatzes derselben an der Börse das Sparen erleichtern und dadurch die Capitalansammlung noch mehr beschleunigen als Sparcassen, welche in der Regel zu geringe Zinsen zahlen und durch zu große Seltenheit der Zahltermine, d. h. zu genaue Abgränzung der Annahme an bestimmten Tagen, unbequem sind.

Was die Arbeiter-Associationen angeht, so sind dieselben zuerst in England gegründet worden und haben auch da bis jetzt noch am meisten Eingang gefunden. In zweiter Reihe kommt Deutschland, in dritter Frankreich. In Frankreich sind productive Genossenschaften im Gang, in Deutschland bis jetzt nur die zweite Gattung der wirthschaftlichen Genossenschaften, in England alle drei Arten*). Die zweite Gattung hat ihre praktische Einführung in Deutschland den unverdrossenen Bemühungen Schulze's zu verdanken. Es existiren davon schon über 170 in allen deutschen Staaten und sie breiten sich immer mehr aus.

Eine kurze Beleuchtung der wesentlichsten Gattung dieser Genossenschaften, der Vorschuß- oder Creditvereine, wird auch auf die Einrichtung der übrigen Licht verbreiten.

Der unbemittelte Arbeiter resp. Handwerker verschafft sich nämlich das ihm ursprünglich fehlende Capital durch den Credit; und da er für sich allein nicht creditfähig ist, so verbündet er sich mit Seinesgleichen. Derselbe hat nur so weit seine Arbeit reicht für sich allein wirthschaftlichen Werth; denn da die vereinzelte Arbeitskraft der Krankheit, dem Tode, kurz einer Menge von Zufälligkeiten ausgesetzt ist, welche die Rückzahlung eines Darlehens verzögern oder ganz vereiteln können, so bietet sie nicht genügende Sicherheit für eine Capitalanlage: der einzelne Arbeiter hat folglich keinen Credit. Dieser Nachtheil hört aber auf bei einer Vereinigung vieler Arbeiter, da der plötzliche gleichzeitige Tod einer großen Anzahl von Arbeitern fast in das Reich der Unmöglichkeiten gehört, oder mindestens ebenso unwahrscheinlich ist, als daß ein Grundstück von einem

*) Ueber die nähere Einrichtung aller dieser Associationen sehe man Huber's Reisebriefe, Schulze's Schriften und deren Vorträge im volkswirthschaftlichen Congreß (in den stenographischen Berichten des „Arbeitgeber"). Nach den neuesten Berichten übersteigt die Zahl der englischen Associationen schon 400.

Erdbeben verschlungen oder von einer Ueberschwemmung völlig unbrauchbar gemacht wird; es bietet also eine größere Anzahl von unbemittelten Arbeitern einem Gläubiger gegenüber ebenso viel Sicherheit, als ein Grundstück oder ein sonstiges Capitalobject, vorausgesetzt, daß diese Arbeiter sich zur Rückzahlung der Schuld, Einer für den Anderen, verbindlich machen. Strenges Zusammenschließen, die Uebertragung und Vertheilung des durch den Ausfall eines Einzelnen entstehenden Defectes auf Alle — die solidarische Haft gibt den Arbeitern diejenige Creditfähigkeit, mit der sie der Wohlthaten des großen Capitals theilhaftig werden. „Der Erfolg dieser Maßregel in der Praxis," erzählte Schulze-Delitzsch auf der ersten Versammlung des Congresses deutscher Volkswirthe, „hat alle meine Erwartungen übertroffen. Wir haben noch niemals Mangel an den erforderlichen Capitalien gehabt, und namentlich im Kreise unserer kleinen Gewerbetreibenden z. B. die letzte Handelskrisis so wenig empfunden, daß wir, während die Großindustrie in solcher Verlegenheit war, beinahe in Verlegenheit geriethen, wo wir das uns zufließende Geld unterbringen sollten und mehrere Vereine genöthigt waren, bei größeren Bank- und Handelshäusern zu ziemlich niedrigen Zinsen müßige Summen zu hinterlegen". Die Solidarität hat sich daher als das Lebenselement, als den Haupthebel der Genossenschaft bewährt. Doch bleibt es dabei natürlich solchen Arbeitervereinen, welche Geld ohne solidarische Haft erhalten können, unbenommen, von diesem Vortheil Gebrauch zu machen.

Was die Stellung des einzelnen Arbeiters zu seiner Genossenschaft betrifft, so muß er derselben allerdings einige Garantieen bieten, indem er 1) einen regelmäßigen Beitrag leistet, der in Gemeinschaft mit den übrigen den Capitalstock der Gesellschaft bildet, auf welcher der Gewinn pro rata repartirt wird; 2) bei Anlehen entweder einen oder zwei Bürgen stellt oder 3) einen Wechsel ausstellt. Doch kann ein Verein auch von diesen Sicherheitsmaßregeln absehen, wenn er schon so lange besteht, daß er die Verluste erfahrungsmäßig durch den Mehrgewinn decken kann oder auf die Zahlungsfähigkeit seiner Mitglieder sich verlassen zu können glaubt.

Nur Eines muß entschieden dabei hervorgehoben werden, daß nur solche Arbeiter- oder Handwerker-Associationen gedeihlichen Erfolg gehabt haben, welche auf eigenen Füßen standen, — das Princip der Selbsthülfe entschieden festhielten. Ueberall, wo die Wohlthätigkeit mit ins Spiel kam, haben solche Vereinscassen zwar im Einzelnen manches Gute gestiftet, aber es hat da nirgends der richtige Ernst eingegriffen, aus dem allein eine gesunde, umfassende wirthschaftliche Organisation hervorgehen

kann. Gerade die tüchtigen Arbeiter, welche am ersten im Stande sind, eine naturwüchsige Industrie dem großen Capital gegenüber auf eigene Füße zu stellen, schämen sich in der Regel, von solchen Cassen Gebrauch zu machen. Solche dienen daher eher als Armenanstalten denn als Credit-Institute. In Westphalen und Frankfurt bestehen mehrere solcher Hülfscassen, die eine der letzteren datirt schon aus dem Anfang des Jahrhunderts, die andere (der Hülfsverein) hat im verflossenen Jahre sogar Vorschüsse bis zu 52,711 Fl. gemacht. Ich will die Nützlichkeit dieser Anstalten an und für sich nicht im Entferntesten bezweifeln, allein ich brauche auf der anderen Seite nur eine Bestimmung aus den Statuten der Hülfscassen anzuführen, um damit nahe zu legen, daß sie eine ausgedehnte Wirksamkeit und umfassende Bedeutung für die Reorganisation der Gewerbe gegenüber dem großen Capital nicht haben können. Es wird nämlich im §. 1 der Frankfurter Hülfscasse als Bedingung eines Vorschusses aufgestellt daß der Darlehensuchende „beweisen muß, daß er Frankfurter Bürger oder Beisasse, und nicht durch Lüderlichkeit und Verschwendung in Verfall gerathen sei, daß er ein nützliches Geschäft oder Gewerbe erlernt habe, das er mit einem mäßigen Vorschuß erneuern oder emporbringen könne". Also im Verfall muß ein Handwerker sein, bis er an der Hülfscasse ankommt! Das kann der Zweck der Genossenschaften nicht sein: sie sollen vor dem Verfall bewahren durch ihren Credit; denn wenn der Handwerker schon so tief herabgekommen ist, daß er zu einer so beschämenden Erklärung sich gezwungen sieht, dann ist es schon sehr schwer, wenn nicht unmöglich, sich wieder emporzuarbeiten. Ueberdieß muß ja auch beim Geschäftsbetrieb die Summe des darzuleihenden Capitals von dem Ermessen des Capitalbedürftigen, nicht von dem der Casse abhängig sein. Der Geschäftsmann ist sehr häufig in der Lage, wo ihm nur eine gewisse Summe, weniger aber gar nichts hilft. Ein Schneider hat gerade Gelegenheit, einen Rest Tuch oder eine Nähmaschine billig zu kaufen. Er braucht dazu vielleicht 200 Fl., 50 können ihm nichts nützen. Die Hülfscasse gibt aber höchstens so viel, und die Folge eines solchen kleineren Darlehens kann gerade sein, daß der betreffende Handwerker noch tiefer in Verfall geräth, denn die betreffende Anschaffung konnte er nicht machen. Den erhaltenen Vorschuß aber hat er zu unnöthigen Consumtionen verwendet, zu welchen ein Arbeiter, wenn er im Besitz baaren Geldes ohne unmittelbare dringende Verwendung kommt, gar leicht verleitet wird. Auch die im Jahr 1858 revidirten Statuten des Frankfurter Hülfsvereins für dortige Gewerbetreibende geben als Zweck neben der „Förderung der hiesigen Gewerbetreibenden in ihrem Gewerbsbetrieb auch Unterstützung der Hülfsbedürftigen zur Fernehaltung der Noth" an. Das erstere wäre ganz recht,

wenn die Darlehen nicht auf 25 bis höchstens 50 Fl. beschränkt wären. Mit einer so kleinen Summe kann dem Gewerbetreibenden in der Regel nicht gedient sein. Der Credit darf nur durch deren Creditfähigkeit begrenzt sein. Der Handwerker muß 200, 500, ja, 1000 Fl. vorgestreckt erhalten können, wenn er Sicherheit durch Pfand oder Bürgschaft dafür geben kann, die Casse muß mit Einem Wort keine Wohlthätigkeitsanstalt, sondern ein Creditinstitut sein; nur so kann der Handwerker concurrenzfähig dem Großbetrieb entgegentreten; nur dies kann der Zweck der Associationen sein. Mit Hülfe der freien Genossenschaft soll der Handwerker überhaupt so gestellt werden, daß die Noth gar nicht an ihn herankommt. Sie darf also mit den Hülfscassen gar nicht verglichen werden.

Dagegen gibt die auf die *Selbsthülfe* gegründete Anstalt dem Arbeiter ein *Recht* auf den Gebrauch von deren Mitteln; er kann, ohne sich zu erniedrigen, gerade so viel verlangen, als er zu diesem und jenem Geschäfte braucht; er gewinnt dadurch an Selbstvertrauen und wird auf solche Weise auch tüchtigerer Geschäftsmann und Verwalter seiner eigenen Angelegenheiten; er eignet sich allmälig mehr und mehr die Vortheile des Großbetriebs an, welche sonst nur dem großen Capitalisten frei stehen. „Die Mitglieder von auf der solidarischen Selbsthülfe gegründeten Genossenschaften treten", wie Schulze in seiner so beachtenswerthen Schilderung der Thätigkeit dieser Vereine vor dem volkswirthschaftlichen Congreß sagte, „mehr und mehr aus ihrer bisherigen Bezugs- und Absatzweise heraus, indem sie sich um die Preise der großen Märkte kümmern, so wie um die vortheilhaftesten Bezugs- und Absatzwege. Daß ihr ganzer Gesichtskreis sich dadurch erweitern muß, daß sie durch die fortwährenden Berührungen mit auswärtigen einen ganz neuen Sporn zur Vervollkommnung der eigenen Production erhalten, versteht sich von selbst; wie könnten sie sonst auch auf fremden Märkten concurriren. Man besucht von Seiten solcher Associationen entfernt gelegene Messen, an die sonst Niemand dachte, ja, man sandte von Seiten der Delitzsch'schen Schuhmacher und Mützenmacher sogar mehrere Gegenstände auf die Industrie-Ausstellung in Newyork. Der Katalog führt die wackeren Leute ausdrücklich auf, und man hat eine besondere Ehre darin gesetzt, etwas recht Gutes zu liefern. Sie sind als Associationen von Schuhmachern ꝛc. unter den Ausstellern förmlich aufgeführt, und haben ihre hingesendeten Waaren ganz vortheilhaft verkauft".

„Von dieser allmäligen Auslösung aus den engbegränzten, kümmerlichen Zuständen kleinstädtischen Verkehrs, ist es aber eine der nächsten Folgen, daß eine höchst günstige Rückwirkung auf die sittliche Haltung, auf das Selbstgefühl der Leute, die Wurzel aller Sittlichkeit, gar nicht

ausbleiben kann. Ein Mann, der sich bis dahin in kläglicher Lage befand und oft in der herabwürdigendsten Weise behandelt sah, wenn er fremden guten Willen in Anspruch nahm, der den Credit, dessen er nicht entbehren konnte, als eine Gnade erbetteln und froh sein mußte, wenn er nur die Ladenhüter bekam, fängt allmälig an, sich als Mitglied einer großen Genossenschaft zu fühlen, die im Verkehr eine Macht ist. Er tritt nicht kläglich als Bittsteller, wie in früherer Weise auf, er braucht nicht Stunden lang zu warten, bis man ihn abfertigt, er wird in Allem als ebenbürtig mit jedem Anderen behandelt. In dem Gefühle der Möglichkeit einer Existenz aus eigener Kraft gewinnt er erst den echten, moralischen Halt in sich selbst, denn jede Abhängigkeit auf diesem Felde erschüttert, und in der Selbstachtung, welche hievon unzertrennlich ist, wird allmälig eine Läuterung seines ganzen Wesens angebahnt, die nicht bloß seiner gewerblichen Energie, sondern schließlich der humanen Sittigung des ganzen Menschen zu Statten kommt."

In Betreff der Productiv-Associationen oder Genossenschaften zu gemeinschaftlichem gewerblichen resp. Fabrikbetrieb, wie deren in England, namentlich auch in Paris einige in gedeihlicher Entwicklung sind, z. B. die Association der Buchdrucker, Feilenhauer, Pianomacher, Blechschmiede, Fauteuilmacher, verweisen wir auf Prof. Huber's Schriften. Da zu diesen Vereinigungen größere Intelligenz und Verträglichkeit gehört, als man in der Regel anzunehmen berechtigt ist, so sind sie vorläufig als Ausnahmen zu betrachten und deßhalb zwar sehr wünschenswerth, aber als Regel wenigstens zur Ueberwindung einer Uebergangsperiode, der wir entgegen gehen, noch nicht überall durchführbar.

Zu erwähnen ist hier noch, daß bloß der Anfang solcher Einrichtungen schwer ist, daß es nicht gut geht, wenn nicht intelligente, wohlwollende Männer aus den gebildeten Ständen sich der Sache bei der Gründung und ersten Einrichtung annehmen. Bald aber geht die Sache von selbst, und Schulze legt das Zeugniß ab, daß seine preußischen Schuhmacher ihre Bücher führen wie vollendete Banquiers.

Die Genossenschaften in Deutschland haben den unbemittelten Handwerker creditfähig gemacht und dem Capitalisten gleich gestellt; die Associationen in Birmingham concurriren siegreich mit dem großen Capital, — die in Paris sind eine Quelle der Gesittung; denn alle Arbeiter führten, sobald sie eingetreten waren, ein fleißiges, sparsames Leben. Die Meisten heiratheten und erzeugten dem Staate productive, sittsame Bürger.

Der Association steht also eine unübersehbare Zukunft bevor, weil sie, auf dem obersten Gesellschaftsgesetz beruhend, so zu sagen aus Nichts etwas schafft, wenigstens Güter hervorbringt, auf die wir ohne sie ver-

zichten müßten, und in ihrem Schooße alle Mittel birgt, die unteren Classen zu Wohlstand und Bildung emporzuheben.

Unter solchen Verhältnissen liegt es im Interesse des Staates, alle Capital- und Arbeiter-Associationen möglichst zu begünstigen und die Genehmigung der Errichtung nur von der Erfüllung nicht zu schwerer gesetzlicher Bedingungen abhängig zu machen, das Concessionswesen aber dabei ganz auszuschließen.

10. Pflege des Handels.

a. Handelspolitik.

Gegen keinen Zweig der Volkswirthschaft ist seit dem Ursprung der germanischen Staaten so viel, namentlich von Seiten des Staates gesündigt worden, als gegen den Verkehr. Zuerst maßten sich, mit der Ausbildung der Territorien, die kleinen Landesherren das Recht an, an der Gränze ihrer Territorien Zölle von den Waaren zu erheben; dann artete dieser Unfug in das Raubritterthum aus; und als endlich der Staat den Landfrieden hergestellt hatte, da brachte die Entdeckung von America und zahlreicher Silber- und Goldgruben eine vollständige Umwälzung in den Anschauungen der Regierungen hervor. Von der größten Leidenschaft, der Goldgier, beherrscht, strebte jede Regierung dahin, sich das Monopol der Goldgewinnung zu sichern, und es entstand die sog. Colonialpolitik mit ihren privilegirten Handelsgesellschaften, Monopolen und Gränzsperren, welche wir an anderer Stelle geschildert haben.

Erst durch die wissenschaftliche Ausbildung der Grundsätze der Staatswirthschaft kam nach langen Schwierigkeiten in diesem Jahrhundert die Ansicht wieder zur Geltung, daß der freie Verkehr die Gütererzeugung am meisten erleichtere.

Jenes alte Mercantilsystem mit seinen Gränzsperren ist in neuester Zeit auch von den am zähesten am Alten klebenden Staaten aufgegeben worden, und den Anhängern des freien Verkehrs stehen nur noch zwei Factionen gegenüber, wovon die eine aus solchen Industriellen besteht, deren Erzeugnisse noch durch hohe Zölle geschützt sind, und die natürlicherweise ihr Monopol nicht freiwillig aufgeben, und die andere der Ansicht ist, daß

der Staat der eigenen Industrie zu Hülfe kommen, sie erziehen und so lange stützen müsse, bis sie auf eigenen Füßen stehen könne.

Dieser Partei gegenüber stehen die Anhänger des freien Verkehrs, wovon die eine Faction die Abschaffung aller Zölle und die Erhebung der ausfallenden Staatseinkünfte durch directe Steuern verlangt, die andere den vorhandenen Zustand nur so weit alterirt wissen will, daß die Zölle so eingerichtet werden, wie sie der Staatscasse am meisten eintragen — d. h. die Einführung von Finanzzöllen. Diese letztere Ansicht ist auf dem Puncte, fast überall die Oberhand zu gewinnen.

Die principielle Richtigkeit dieser Ansicht ist bereits und wird noch an anderer Stelle beleuchtet. Hier wollen wir nur noch darauf aufmerksam machen, daß die Freiheit des Verkehrs nicht bloß im Großhandel von Land zu Land, sondern auch im Innern überall der Einmischung der Regierung vorzuziehen ist, weil die letztere fast immer das Gegentheil von dem erreicht, was sie bezweckt.

Das schlagendste Beispiel davon liefert der Getreidehandel. Da das Brod der hauptsächlichste Nahrungsstoff des größeren Theils der Menschen ist, so tritt bei einem bedeutenden Ausfall in der Ernte die Nothwendigkeit ein, entweder die Consumtion einzuschränken oder den Ausfall durch Zufuhren aus anderen Ländern zu decken. Beides geschieht aber nur, wenn durch das Steigen des Getreidepreises dort ein Zwang, hier eine Anregung hervorgebracht wird. Glücklicherweise entsteht nicht auf allen Theilen der Erde zu gleicher Zeit eine Mißernte; deßhalb ist der Handel stets mehr oder weniger im Stande, den fehlenden Vorrath durch Zufuhr zu ergänzen. Im Mittelalter bestand ein großes Hinderniß in den schlechten Landwegen und der Getreidehandel war vorzugsweise auf die Schifffahrt in Flüssen und im Meere beschränkt, hatte aber wegen der geringen Ausdehnung des Handelsgebietes noch keine große Bedeutung, und auch wegen der Unsicherheit des Verkehrs und ähnlicher Ursachen keine rechte Aufmunterung. Ueberdies pflegten Klöster und Städte zu magaziniren und die großen Grundbesitzer ihren Ueberfluß in Gestalt lebender Getreidemagazine — zahlreicher Viehheerden — aufzubewahren. So mußte ein Jahr dem anderen aushelfen, während jetzt bei den ausgebildeten Transportmitteln ein Land dem anderen aushilft.

Der höhere Preis ist nach Mißernten aber nothwendig, um den Handel zur Speculation aufzumuntern; denn ohne die Aussicht hohen Gewinnes kann sich kein Capitalist auf eine große Bestellung aus fernen Ländern einlassen, weil die Gefahr des Verlustes größer ist, als bei einer anderen Waare. Beim Getreide wirkt nämlich nicht bloß Vorrath und Bedarf, Angebot und Nachfrage, sondern auch die Aussichten auf die nächste

Ernte mit, sowie die Meinung des Publicums. In keiner anderen Waare können Preisschwankungen weniger vorhergesehen werden, in wenigen sind sie größer, in keiner ist also eine so große Prämie für das Risico des Capitals nothwendig, als in diesem Geschäft.

Wenn also der Handel zu der Höhe des Bedürfnisses sich ausdehnen soll, dann darf er zu seiner natürlichen Schwierigkeit nicht noch durch staatliche Einwirkung gehemmt werden, weil sonst die Speculation davon verscheucht, der Markt nicht durch eine regelmäßige Handelsverbindung mit allen kornerzeugenden Ländern zu allen Zeiten genügend versorgt wird, und weil es bei plötzlich eingetretenem Mangel nicht möglich ist, neue Handelsverbindungen so rasch anzuknüpfen, daß sie den Ausfall noch zeitig decken. Der Handel geräth durch staatliche Hindernisse gerade dann in die Hände kleiner Speculanten, die stets größeren Gewinn nehmen müssen und das Geschäft in weniger reeller Weise zu treiben pflegen, als der Großhändler; denn nirgends besteht mehr Redlichkeit als im Großhandel, während vom Detailhandel ein Gleiches sich nicht immer rühmen läßt. Wo also die Regierung durch Getreide-Einfuhrzölle die inländische Production oder durch Ausfuhrzölle die Consumenten schützen will, da stört sie den Großhandel und bringt das Geschäft in die weniger soliden Hände, welche dann die Klage über „Kornwucher", wenn auch mit Unrecht, hervorrufen, weil die Concurrenz der Händler eben vermindert wird.

Dieser Uebelstand aber wird in verstärktem Maßstabe eintreten, sobald die Regierung eine solche Maßregel wie Ausfuhrzoll oder gänzliches Verbot erst in dem Augenblick ergreift, wo bereits eine Theuerung eingetreten ist, um dem Mangel abzuhelfen oder vorzubeugen. Abgesehen davon, daß eine solche Maßregel eine Beeinträchtigung der Landwirthschaft ist, die ungleich drückt, weil ja in Zeiten großer Wohlfeilheit die Regierung den Kornproducenten nicht auch ein Preisminimum garantiren kann, steigert sie die Noth, weil sie die Besorgniß vor Mangel vermehrt. Die Consumenten halten dann die Gefahr meist für größer als sie ist, und bringen durch ihre Klage allgemeine Bestürzung hervor; jeder Eigenthümer von Vorräthen hält zurück, weil er glaubt, später noch höhere Preise erzielen zu können. Der Handel stockt, weil die große Speculation nichts zu unternehmen weiß, und das Zusammentreffen vermehrter Nachfrage und verminderten Angebots, wie die allgemeine Bestürzung treibt den Preis auf eine viel bedeutendere Höhe, als er nach Maßgabe der Vorräthe gerechtfertigt ist und bei freier Bewegung gestiegen wäre.

Läßt man dagegen dem Verkehr freien Lauf, dann entwickelt sich ein gesunder, weitverzweigter Getreidehandel, und die Speculation hat nach Fehljahren auch den Muth, den Ausfall durch Zufuhr aus fremden Ländern

zu ersetzen. Deßhalb sind Handelsstädte am Meere, welche selbst wenig oder gar kein Getreide produciren, besser und gleichmäßiger mit Getreide versehen und haben weniger große Preisschwankungen zu leiden, als Binnenländer. Mit der Vermehrung und Verbesserung der Transportmittel wird der Preis, der in früheren Jahrhunderten wegen der Schwierigkeit der Versendung in benachbarten Gegenden oft um das Doppelte und Dreifache differirte, im Innern Rußlands heute zuweilen noch stärker schwankt, für ein großes Ländergebiet immer mehr ausgeglichen, so daß die Einen weniger an Theuerung, die Anderen weniger an Schleuderpreisen zu leiden haben. Aus diesen Gründen ist die beste Politik des Staates, sich in das Geschäft gar nicht einzumischen, namentlich in Nothjahren sich durch kein Geschrei zu Zwangsmaßregeln treiben zu lassen. Diese Einsicht hat, nach manchen bitteren Erfahrungen, in den letzten Jahren bei den Regierungen der meisten Culturstaaten wirklich Platz gegriffen.

Nach den an früheren Stellen gegebenen Erläuterungen werden wir hier nicht näher auszuführen brauchen, daß privilegirte *Handelsgesellschaften*, durch welche im vorigen Jahrhundert der Handel monopolisirt worden ist, und wovon die Niederländische Maatschappij ein Ueberbleibsel ist, mit der heutigen Entwicklung des Handels sich nicht mehr vertragen, weil durch solche die Preise über ihr natürliches Maß in die Höhe geschraubt werden, während jetzt der freie Handelsstand zahlreich und mächtig genug ist, um alle Bedürfnisse des Publicums zu befriedigen.

In einem Falle kann der Staat Begünstigungen ertheilen, wenn es sich darum handelt, den Verkehr mit überseeischen Ländern durch *Dampfschifffahrtsverbindungen* eröffnen zu lassen, oder durch seine *Consuln* den Bedarf und Geschmack fremder Völker ermitteln zu lassen, weil durch Eröffnung neuer Märkte auch die Steuerkraft des Landes gehoben wird.

Aus demselben Beweggrunde können *Handelsverträge*, wodurch zwei Nationen sich gegenseitige Zollermäßigungen zugestehen, als Ausnahmemaßregel zu billigen sein, wenn es noch nicht an der Zeit scheint, solche Begünstigungen allen Ländern zu bewilligen — welche Politik jetzt England nicht zu seinem Schaden zu verfolgen beginnt, nachdem dort nach schweren Kämpfen die Freihandelspartei den Sieg davon getragen hat.

Was den Handel im Innern betrifft, so verdient er noch mehr, als der auswärtige, Befreiung von allen Hindernissen. Dies gilt namentlich vom *Zwischen-* und *Kleinhandel*, sowie vom *Hausirhandel*. Die Landbevölkerung, welche man oft als darunter leidend darstellt, würde ohne denselben große Einbuße an Zeit und Geld erleiden.

Auf dem Lande werden nämlich faſt in jeder Haushaltung gewiſſe Producte erübrigt, mit deren Verkauf die Landleute ſich diejenigen Conſumtionsmittel verſchaffen, welche ſie nicht ſelbſt produciren. Es ſind da immer kleine Vorräthe von Eiern, Butter, Käſe, Flachs, Gemüſe, Kartoffeln, Obſt, Holz und auch wohl Getreide, welche der Eigenthümer zu ſeinem Lebensbedarf nicht mehr nöthig hat und die er gern verkauft, um Leder, Tuch, Nägel, Gewürze und andere Waaren dafür anzuſchaffen. Nun wohnen aber viele Bauern viele Stunden, oft eine halbe Tagereiſe vom Markt entfernt, ſo daß ein ganzer Tag darauf gehen würde, wollte man ſelbſt die betreffenden erſparten Vorräthe an Eiern, Butter, Käſe, Geflügel, Zwiebeln, Kartoffeln u. ſ. w. verkaufen. Oft beträgt ein ſolcher Vorrath nicht mehr als den Lohn für einen Tag, oft noch weniger; ſo daß der betreffende Landmann noch Schaden haben würde, wenn er mit ſeiner Waare ſelbſt an den Markt ginge. Da ſind nun die Zwiſchenhändler von unbeſtreitbarem Nutzen. Sie gehen von Haus zu Haus und von Dorf zu Dorf, und indem ſie ſo eine anſehnliche Quantität der genannten Artikel zuſammenbringen, haben ſie von denſelben ſo viel Gewinn, daß es ſich verlohnt, damit eine Tagfahrt nach dem Markte zu wagen. Sie haben Gewinn und der Bauer nicht minder, weil er für ſeine Waare eine leidliche Bezahlung erhält und doch keine Zeit zu verlieren braucht.

Es wird in theuren Zeiten oft über ſolche Zwiſchenhändler geklagt, daß ſie die Lebensmittel vertheuerten; allein alle dieſe Klagen ſind eitel Vorurtheil. Ohne ſolche Zwiſchenhändler würde das Getreide z. B. nur noch mehr vertheuert, weil der Bauer, der ſonſt genöthigt würde, mit einem kleinen Vorrath zu Markt zu fahren, auch ſein Fuhr- und Tagelohn mit in Anrechnung bringen muß während dem Zwiſchenhändler die Fracht billiger kommt, weil er eine ganze Menge kleiner Vorräthe einſammelt. Außerdem verleitet das Zu-Marktfahren der Bauern gar zu leicht zur Verſchwendung und Trunkenheit, wodurch denſelben doppelter Schaden zugefügt wird.

Von ganz demſelben Geſichtspuncte aus müſſen wir den Hauſirhandel auffaſſen. Wenn die Landleute immer zur Stadt fahren wollten, ſo oft ſie ein paar Nadeln oder ein paar Bänder brauchen, ſo würden ſie ſo viel Zeit verlieren, daß ihnen jene dreifach ſo theuer zu ſtehen kämen. Es iſt zwar richtig, daß das Hauſirgeſchäft nicht ganz reel iſt, daß die Hauſirer ſchlechte Waare theurer verkaufen; allein ihre Waare mag noch ſo theuer ſein, ſie iſt nie ſo hoch bezahlt, als wenn der Bauer nach der Stadt gehen muß.

Die Klagen gegen den Hauſirhandel ſind daher unvernünftig und rühren nur vom Brodneid her; von einem Brodneid, der noch dazu unbe-

gründet ist; denn außer ein paar Kleinigkeiten haben die Krämer der Städte wenig Schaden davon, weil die Landleute ihre größeren Einkäufe doch auf die Zeit der Märkte versparen oder auf solche Gelegenheiten, wo sie ohnedies in die Stadt kommen.

Von großer Wichtigkeit für den Handel ist eine prompte und gerechte Justiz. Die Regierung kann in dieser Hinsicht große Erleichterungen schaffen, indem sie das Handels- und Wechselrecht für das ganze Land codificirt, das Proceßverfahren vereinfacht und an den Handelsplätzen Handelsgerichte einführt. Für die Staaten des zersplitterten Deutschlands war die Einführung der allgemeinen Wechselordnung und die Vereinfachung des Proceßverfahrens eine große Wohlthat. Wir hoffen, daß auch das in Berathung begriffene Handelsgesetzbuch bald ins Leben treten möge.

b. Verkehrsmittel.

1. Anlegung von Landstraßen und Brücken.

Wie der Gärtner, bevor er seinen Beeten den Samen anvertraut, zuvor so viel Gänge und Stege durch dieselben anlegt, daß er später jede einzelne Pflanze mit seiner Hand oder seinem Werkzeuge erreichen kann; wie der Gärtner auf solche Weise mehr Früchte erzielt, weil er die Pflanzen sorgsam pflegen kann, als wenn er Raum sparen wollte durch Verminderung der Gänge und Stege, obgleich vielleicht einem Laien das eine Verschwendung schien, — gerade so verhält es sich in Bezug auf ganze Länder. Ohne Communications-Mittel wird das reichste Land zum Sumpfe, mit solchen kann ein Sumpf oder eine Wüste zum Garten werden. Gute Verbindungswege vertheilen die Producte so gleichmäßig über eine große Strecke Landes, daß überall Arbeit und Genußmittel zu haben sind; sie verbreiten Gesundheit im National-Organismus, wie ein geregelter Blutumlauf Gesundheit im menschlichen Körper.

Sealsfield hat in seinen transatlantischen Reiseskizzen eine sehr treffende und lehrreiche Schilderung der praktischen Klugheit der Nordamericaner hinsichtlich der Anlegung von Straßen, und der Nachlässigkeit von deren Nachbarn, den Creolen, den Abkömmlingen von Franzosen und Spaniern in Louisiana, geliefert. Derselbe schreibt mit Recht den Aufschwung der Ersteren vor Allem dem Umstande zu, daß die Nordamericaner

für nichts so rasch und so ängstlich besorgt sind, als für Anlegung von Straßen. Das Erste, was der nordamericanische Ansiedler thut, wenn er eine Niederlassung gründet, ist, daß er nach Errichtung des Blockhauses sofort einen Weg nach dem nächsten Flusse sich herstellt. Dann erst geht er an die Ausrodung und Bestellung seines Besitzthums. Der Creole dagegen legt sofort eine große Plantage an; er pflanzt Zucker und Baumwolle in Massen; allein sein ganzer Reichthum dient ihm Anfangs zu gar nichts, weil er nicht darauf bedacht war, Wege anzulegen. Erst als Louisiana der nordamericanischen Union einverleibt wurde, machte es rasche Fortschritte in seinem Wohlstande, weil viele Americaner sich da ansiedelten und auf Herstellung von Communicationsmitteln bedacht waren.

Es dürfte kaum hervorzuheben sein, daß durch nichts das Volkscapital mehr vergrößert wird, als durch gute Communicationsmittel; denn Grundstücke und Häuser können durch Anlegung einer Straße oder Eisenbahn sofort das Doppelte ihres Werthes erhalten, und Producte, welche früher fast werthlos waren, zu lohnenden Preisen durch solche Verbindungsmittel abgesetzt werden. Der Austausch der Güter wird durch sie beschleunigt; je mehr Austausch aber, desto mehr Theilung der Arbeit, und je größere Theilung der Arbeit, desto mehr Güter werden bei einem gleichen Aufwande von Arbeit producirt.

Da nun ein wohlhabendes Volk mehr Steuern zahlen kann, überhaupt mehr Macht besitzt, als ein armes, so liegt es im obersten Interesse jeder Regierung, die Vermehrung und Verbesserung aller Verbindungsmittel nach Kräften anzustreben. Nun gibt es hier, wie allerwärts, zwei Parteien, von welchen die eine von jeder Einmischung der Regierung absehen will, während die andere der Ansicht ist, daß gute Straßen nur durch die Regierung hergestellt werden könnten. Wir glauben, daß, wenn irgendwo, so hier die Einmischung der Regierung gerechtfertigt ist; denn es darf nicht vergessen werden, daß der Gemeingeist zwar oft kleine, aber nie große Opfer bringt; daß, wenn auch einzelne Beispiele von aufopferndem Gemeingeiste vorkommen, in der Regel doch Alles in der Welt bloß aus Interesse, und zwar aus persönlichem Interesse, geschieht. Die Menschen ziehen ferner stets den nahe liegenden Gewinn einem entfernteren, den gegenwärtigen einem zukünftigen vor. Zur Anlegung einer Straße sind aber so große Mittel erforderlich, daß sie die Kräfte des Einzelnen, ja, der Gemeinde übersteigen. Eine Vereinigung vieler Gemeinden zu einem solchen Unternehmen zu Stande zu bringen, gehört fast in das Gebiet der Unmöglichkeit. Wir sehen ja in Deutschland, wie Gemeinden nicht einmal den Weg vor ihrem Dorfe verbessern, wenn sie nicht von oben dazu gezwungen werden. Die Herstellung einer Straße wäre also bloß durch ein

Actien-Unternehmen möglich. Ein solches erfordert aber schon einen außerordentlichen Culturgrad des Volkes. In England werden Straßen durch Privat-Unternehmer hergestellt; allein bei uns ist der Unternehmungsgeist noch lange nicht so weit gediehen, um den Straßenbau der Privat-Speculation überlassen zu können. Es muß, soll das Land in seiner Industrie fortschreiten, der Bau der Straßen vom Staate besorgt werden.

Eine andere Frage ist die, ob der Staat für die Benutzung der Straßen sich Gebühren zahlen lassen, oder ob er dieselben Jedermann frei geben solle. In Frankreich und Baden z. B. ist das Letztere der Fall. Wir können zugeben, daß, wenn unter solchen Umständen auch solche die Kosten des Baues der Straßen mittragen müssen, welche vielleicht keinen Gebrauch von letzteren machen, dennoch dieselben in dem billigeren Preise der Consumtions-Gegenstände ihren Ersatz finden. Allein wenn man wieder in Erwägung zieht, daß die Gegenden, welche die Straße berührt, weit mehr Gelegenheit zu Verdienst haben, wohlhabender werden, mehr Waaren verbrauchen, welche vermittels der Straße bezogen werden, überhaupt mehr Vortheil an einer solchen genießen, dann ergibt sich doch als eine Forderung der Gerechtigkeit, daß diejenigen die Kosten der Straße tragen, welche sie gebrauchen, und im Verhältniß, wie sie dieselbe gebrauchen. Es wird somit die Erhebung von Chausseegeldern vollkommen gerechtfertigt, und zwar dürften dieselben nach diesem Principe ganz so hoch sein, um alle Kosten zu decken. Freilich wird in den meisten Staaten auch aus anderen Mitteln ein Zuschuß gemacht.

Zur Schonung der Straßen machen die Regierungen in der Regel allgemeine Anordnungen, z. B. Bestimmungen über die Breite der Radfelgen, über die Größe der Belastung und über den Gebrauch von Hemmschuhen an Abhängen. Solche Vorkehrungen erscheinen vollkommen gerechtfertigt, weil ohne sie einestheils Unglücksfälle vorkommen, welche der Leichtsinn Einzelner nicht so leicht vorherzusehen pflegt, und weil die Straßen anderentheils so rasch abgenutzt und verschlechtert werden, daß der Verkehr im Allgemeinen darunter leidet, da nämlich die Reparatur der Straßen nicht zu jeder Zeit, sondern nur in bestimmten Zeiten des Jahres bewerkstelligt werden kann. Strafen gegen Uebertretung der Vorschriften der Verwaltung liegen daher in der Natur der Sache, und ist nichts dagegen einzuwenden. Hinsichtlich der Radfelgenbreite ist es indessen wünschenswerth, daß die Regierung nicht gar zu ängstlich darin zu Werke gehe und nicht auch für kleinere Lasten oder Fuhrwerke eine größere Felgenbreite vorschreibe, als die landesüblichen Wagen besitzen, weil durch die Abänderung der Wagen vielleicht mehr Kostenaufwand verursacht werden kann, als durch die größere Felgenbreite für den Straßenbau erspart wird.

Unter allen Ausgaben, welche eine Regierung machen kann, ist die für gute Communicationsmittel vielleicht die am meisten gerechtfertigte. Will man den Einfluß guter Straßen auf die Vermehrung des Volkswohlstandes begreifen, so dürfte eine Parallele Deutschlands, wie es jetzt ist und wie es vor dreißig Jahren aussah, ein schlagendes Beispiel liefern. Vor dreißig Jahren waren die Wege noch allenthalben so schlecht, daß Tage mit der Zurücklegung einer Wegestrecke zugebracht wurden, welche jetzt nur wenige Stunden erfordert. Was an Zugvieh mehr gebraucht, was an Wagen und Geschirr jährlich verdorben wurde, macht ein Capital aus, mit welchem man meilenweite Eisenbahnen und eine große Anzahl lebenskräftiger Industrie-Etablissements hätte gründen können. Der bedeutende Fortschritt, welchen der Wohlstand Deutschlands seit einem Menschenalter gemacht hat, ist vorzugsweise der Verbesserung seiner Communicationsmittel zuzuschreiben. Wir können uns heute kaum noch einen Begriff davon machen, wie es vor dreißig Jahren bei uns aussah. Nur einzelne ländliche Gegenden geben davon noch ein Bild. Die Indolenz, welche einen Theil unserer Bauern hinsichtlich ihrer Vicinalwege noch beherrscht, war damals allgemein. Wie man heutzutage Bauern täglich über den schlechten Zustand ihrer Fahrwege raisonniren hören kann, ohne daß einer zur Verbesserung derselben Hand anlegt, wenn er nicht von der Verwaltung gezwungen wird, so war es damals allgemein. Welcher Schaden der Production daraus erwuchs, kann man aus den einzelnen Fällen sehen, welche man zu beobachten Gelegenheit hat.

Auch England war einst mit Wegen von tiefen Geleisen und Löchern gesegnet; unter allen Ländern ist seit diesem Jahrhundert aber da am meisten für die Verbesserung der Communicationsmittel geschehen, und Porter schreibt dieser Verbesserung den größten Theil des industriellen Aufschwunges zu. In einigen Districten Irlands ist durch die Anlegung von Straßen eine wahre Revolution in der industriellen Erziehung des Volkes vor sich gegangen. Bauern, welche vorher ihre Aecker gänzlich vernachlässigten, weil sie aus Mangel an Verkehrsmitteln ihre Früchte nicht zu Markte bringen konnten, und welche nicht mehr pflanzten, als zu ihrer eigenen Leibesnothdurft unentbehrlich war, wurden fleißige Menschen, die ihre Aecker mit Pflug und Harke in den besten Stand setzten.

Im Jahre 1822 sagte ein gewisser Griffith: „Die fruchtbaren Ebenen von Limerick, Cork und Kerry sind durch eine wüste Gegend von einander getrennt, welche bis dahin eine fast unübersteigliche Barriere bildete. Dieser große District umfaßt über 900 englische Quadratmeilen und ist an manchen Stellen recht bevölkert. Das Volk aber ist, wie unter solchen Umständen erwartet werden kann, unordentlich, und da die Häuser aus

Mangel an Straßen fast unzugänglich sind, so darf es nicht überraschen, daß während der Unruhen von 1821 und 1822 dieser Distrikt das Asyl der Schmuggler und Räuber war, und daß gestohlenes Vieh dahin getrieben wurde, wie in ein sicheres und unnahbares Versteck. Dennoch trägt das Land die Keime einer tüchtigen Industrie in sich." Nur sieben Jahre später, während welcher Zeit aber mehrere Wege durch dasselbe Land eröffnet worden waren, berichtet der Obengenannte wie folgt: „Eine sehr bedeutende Verbesserung hat in der Nähe der Wege Statt gefunden, sowohl in Beziehung auf die Industrie der Bewohner, als auf die Erscheinung der Gegend. Ueber sechszig neue Ziegelbrennereien sind gebaut worden, Karren, Pflüge, Eggen und andere verbesserte Werkzeuge sind allgemein geworden; neue Häuser von besserer Sorte sind gebaut, neue Einfriedigungen gemacht worden; die Gegend ist völlig ruhig geworden und gewährt den eben so erfreulichen, wie bemerkenswerthen Anblick von Fleiß und industriellem Fortschritt. Mit einem großen Theile des durch Arbeit verdienten Geldes ist haushälterisch umgegangen worden: es sind damit solidere Häuser gebaut, bessere Werkzeuge angeschafft worden, und zahlreiche Beispiele weisen arme Landleute auf, welche, als sie zuerst in Arbeit genommen wurden, weder Geld, noch Haus, noch Land besaßen und im letzten Jahre im Stande waren, Häuser zu bauen und Aecker zu pachten oder wildes Land auszuroden."

Intelligente Ungarn klagen so sehr über die Trägheit und Indolenz ihrer Landsleute; sie pflanzten nicht mehr an, als sie zur Leibesnothdurft nöthig hätten. Getreide, Wein und Tabak gibt der Boden fast von selbst in unbegränzter Fülle, und wenn der Ungar dieses hat, fehlt ihm der Trieb, seinem unerschöpflichen Boden noch mehr abzugewinnen. Viele verzweifeln an der Möglichkeit, dem ungarischen Bauer jemals so viel Lust am Erwerbe beizubringen, daß er sein Land gehörig cultivire. Wir sind aber überzeugt, daß, sobald die projectirten Communicationsmittel in Ungarn vollendet sein werden, Land und Leute daselbst nicht mehr zu kennen sind. Sobald der ungarische Bauer sehen wird, daß ihm der Lohn für die Frucht seiner Arbeit in klingender Münze eingeht, wird auch der Trieb zum Erwerbe und zur Verbesserung seiner materiellen Lage erwachen, und Ungarn wird nicht minder der Wohlhabenheit entgegen gehen, wie alle übrigen Länder, deren Verkehrsmittel verbessert worden sind.

In einem Berichte, der von dem verstorbenen Irländer Nimmo 1824 erstattet wurde, einem Manne, der sich um die materielle Verbesserung Irlands großes Verdienst erworben, ist erwähnt, daß ein paar Jahre vorher in einem Theile der Grafschaft Kerry kaum ein Pflug, ein Karren oder ein Wagen irgend einer Art zu finden gewesen sei. Butter, das ein-

zige Product, wurde zu Pferde nach Cork gebracht. Es war kein einziges anständiges Wirthshaus da, und auch nur Ein Haus, welches ein Ziegeldach besaß und gedielt war. Die nächste Poststation war dreißig Meilen entfernt. Seitdem ein neuer Weg hergestellt worden, waren in drei Jahren mehr als zwanzig respectable zweistöckige Häuser gebaut, ein Tuch-, Eisen- und Specereiladen eröffnet, ein behagliches Wirthshaus, eine Post-Expedition, eine neue Kirche, ein Salzwerk, ein Getreide-Magazin hergestellt und ein ansehnlicher Handel in Linnen und Garn angeknüpft worden. Dieses erfreuliche Resultat war nur der Anfang zu dem Aufblühen des Ortes. Sieben Jahre später hatte sich die Bevölkerung verdoppelt. Die 20 Häuser waren zu 250 angewachsen, welche das blühende Städtchen Cahirciveen bilden, das der Mittelpunct eines ansehnlichen Aus- und Einfuhrhandels ist. Alle diese Vortheile kamen von einer neuen Straße.

In dem Berichte einer Commission, welche durch Parlaments-Acte 1831 zur Ueberwachung der öffentlichen Arbeiten in Irland eingesetzt war, wird wiederholt versichert, daß die Wohlthaten, welche das Land aus der Herstellung neuer Straßen gezogen habe, fortfahren, sich in der befriedigendsten Weise zu manifestiren. Die außerordentlichen Vortheile, welche das Land von der Anlegung der Wege gehabt, können nur durch den Augenschein in ihrer ganzen Bedeutung ermessen werden. Diese Wege sind die Mittel gewesen, Wüsteneien in fruchtbare Gefilde zu verwandeln und die gesetzlosen Störer des öffentlichen Friedens ihrer Schlupfwinkel zu berauben, indem sie ihnen zugleich die Mittel boten, eine thätige und ehrbare Beschäftigung zu ergreifen. Wenn man eine Gegend durchreis't, die mit Pachthöfen bedeckt und in einem hohen Stande der Cultur ist, welche jedes Zeichen eines vortrefflichen Bodens und eines reichen Ertrages an sich trägt, wird es schwer, die Thatsache zu glauben, daß zehn oder zwölf Jahre vorher das Ganze eine unfruchtbare Wüste war, das Asyl eines elenden und gesetzlosen Landvolkes, welches eher für eine Last, denn für eine Wohlthat der Nation angesehen wurde. Und diese Verbesserung ist nur der Ausgabe von ein paar Tausend Pfund Sterling für die Herstellung eines Weges zuzuschreiben.

Der fast magische Erfolg, welcher der Herstellung neuer Wege in Irland zugeschrieben wird, ist in einer noch nicht sehr entfernten Periode auch in England erfahren worden, und zwar nur in Hinsicht auf einen District, den man von London aus jetzt in vier Stunden erreicht. Ein Einwohner von Horsham in Sussex, der kürzlich noch lebte, erinnerte sich als Knabe oft von einem Manne erzählen gehört zu haben, wie dessen Vater, der Fleischer in dem Städtchen war, wenn er nach London reisen wollte, entweder zu Fuß gehen oder reiten mußte. Das Letztere war nicht

zu jeder Jahreszeit thunlich und nicht bei jedem Wetter, weil die Wege in einem solchen Zustande waren, daß kein Rindvieh, ja, nicht einmal Schafe, wenn schlechtes Wetter war, nach London getrieben werden konnten. Aus diesem Grunde sandten die Pachter ihr Vieh nur nach Horsham auf den Markt. Unter solchen Umständen wurde das Viertel eines fetten Ochsen mit 16 Shilling bezahlt. Horsham ist 36 (engl.) Meilen von London, und die Reise dahin auf der Chaussee nimmt jetzt nur vier Stunden in Anspruch. Vor der Eröffnung der Brighton-Eisenbahn fuhren jeden Tag mehr als dreißig Stellwagen durch Horsham auf ihrem Wege von und nach London, außer den vielen Privatwagen und Postkutschen. Der Güterverkehr — namentlich Kohlen und landwirthschaftliche Producte — in dem Districte, von welchem Horsham das Centrum bildet, überschritt 800,000 Centner jährlich, und außerdem war der Weg fortwährend mit Heerden von Rindvieh und Schafen bedeckt.

Die Wohlthaten, welche von der Verbesserung der Straßen in diesem oder in anderen Theilen Englands herkommen, sagt Porter, sind nicht auf die Orte beschränkt, wo die Verbesserungen gemacht worden sind, sondern werden von dem Lande im Allgemeinen getheilt. Diese Thatsache war früher so verkannt, daß, wenn davon die Rede war, eine Landstraße zu einem entfernteren Orte, als zu welchem sie bis dahin bestand, weiter zu bauen, die Pächter in den der Hauptstadt zunächst gelegenen Grafschaften Petitionen an das Parlament gegen den Plan einsandten, aus Furcht, ihr Markt möchte von vielen Concurrenten überzogen werden, welche ihre Producte so billig ablassen würden, daß sie selbst nicht bestehen könnten. Ein Vergleich zwischen der Bodenrente in der Nachbarschaft Londons und auch jeder größeren Stadt, jetzt, wo die Communication so sehr an Leichtigkeit gewonnen hat, ist eine genügende Antwort auf alle diese ausgesprochenen Befürchtungen.

Im Chausseebau ist im vorigen Jahrzehend eine bedeutende Verbesserung in England gemacht worden, indem man wissenschaftlicher und methodischer dabei zu Werke geht; ein Vortheil, welcher den Bemühungen Mac Adam's zu verdanken ist, dessen Anleitung sowohl in England, als in allen übrigen civilisirten Ländern adoptirt worden ist.

Die Verbesserungen in der Art des Wegebaues und der gute Stand, in welchem die Straßen erhalten werden, führen zu entsprechenden Vervollkommnungen in der Form und dem Baue unserer öffentlichen Wege und in allem, was damit zusammenhängt.

Auch Michel Chevalier betont, daß ohne gute Straßen ein Volk keinen nachhaltigen Wohlstand erreichen könne, der aber wieder die wahre Grundlage der Gesittung und der Bildung eines Volkes sei. Wie wenig die

Production und der Wohlstand ohne Straßen eine befriedigende Stufe erreichen kann, ist aus dem Beispiele von Südamerica zu entnehmen, wo es Gegenden gibt, in denen das Holz auf dem Rücken von den Bergen herunter getragen wird, wo die Straßen fast ganz fehlen und die Waaren auf Maulthieren oft viele Hundert Stunden weit transportirt werden. Wie müßte die Production dieses Landes steigen, wenn der Transport seiner reichen Producte auf den Markt durch gute Straßen möglich gemacht würde! Die Bewohner dieses Landes, über das die Natur ihr Füllhorn ausgegossen hat, leiden oft an dem Nothwendigsten Mangel, weil ihnen die Communicationsmittel fehlen. Betrachtet man dagegen den Tisch eines gewöhnlichen pariser Bürgers, so kann man sich eine Vorstellung von der Wirkung guter Verkehrswege machen. Das Rindfleisch, welches er ißt, kommt aus der Schweiz, der Normandie und dem Schwarzwalde; Burgund und Bordeaux liefern ihm den Wein, das Meer die Fische, die Provence, Italien und Spanien das Oel, Java den Kaffee, welchen er trinkt, und America den Tabak, welchen er dazu raucht. Zur Bekleidung des gewöhnlichsten Arbeiters wird die entfernteste Gegend in Contribution gesetzt; die Baumwolle dazu liefert America, Africa und Ostindien, Australien, Ungarn und Spanien die Wolle, die La-Plata-Staaten und Rußland das Leder zu den Schuhen. — Aus Indien wird die rohe Baumwolle nach England gebracht, da verarbeitet und das Fabricat wieder zurückgeschafft.

Michel Chevalier erzählt, daß er auf seiner Reise durch Mexico die Eingeborenen beschäftigt fand, den Weg für die Saumthiere auszubessern. Dieselben trugen die Steine und die Erde, welche sie dazu verwandten, in Körben auf dem Kopfe herbei; es waren ihnen also nicht einmal die allergewöhnlichsten Transportmittel zugänglich.

Je dichter die Bevölkerung eines Landes wird, desto leichter kann sie die Mittel zur Verbesserung der Straßen aufbieten. Der Beitrag eines Jeden zur Erhaltung der Wege wird vermindert, nicht allein durch die Vermehrung der Bevölkerung, sondern auch durch den vermehrten Antheil an der Production. Ein Beitrag von 10 Procent auf eine Bevölkerung von 20 auf die Quadratmeile, wo der Arbeitslohn jährlich 200 beträgt, würde 400 ausmachen, während ein Beitrag von 2½ Procent, wo 80 Einwohner auf die Quadratmeile gehen und wo der Lohn 300 beträgt, auf 600 sich belaufen würde.

Da es bei dichter Bevölkerung weniger Aufwand für den Einzelnen erfordert, Straßen zu bauen, so kann da die Anlage von Wegen den Gemeinden und Corporationen überlassen werden; je dünner aber die Bevölkerung, und je höher die verhältnißmäßigen Beiträge, um so weniger

werden die Einzelnen sich aus freien Stücken zur Herstellung von Communicationsmitteln hergeben — eine Handlung, die immer eine Frucht der Ueberlegung gebildeter Menschen ist —, um so mehr muß der Staat die Sache in die Hand nehmen, um überhaupt nur den ersten Anstoß zum Fortschritt in der Cultur zu geben. Wir haben auch hier wieder die erfreuliche Erscheinung, daß es mit dem Fortschreiten der Civilisation immer leichter wird, zu leben und besser zu leben.

Von Brücken gilt dasselbe, was wir von den Straßen gesagt haben. Wo die Anlage einer solchen im Interesse des Verkehrs nothwendig ist, wird fast immer die Regierung den Bau übernehmen müssen, weil das Capital für Privatleute immer noch sichereren und rascheren Gewinn verspricht. Häufig wird indessen die Anlegung einer Brücke und die Erhebung des Brückengeldes von der Regierung als Regie betrachtet und eine Concurrenz nicht zugelassen, weil der Verkehr so groß ist, daß die Gebühr mehr abwirft, als die Kosten betragen, wie es namentlich bei den Schiffbrücken über den Rhein der Fall ist.

Der Brückenbau hat in neuerer Zeit größere Bedeutung erlangt durch die Erfindung der Gitterbrücken, namentlich der Pauli'schen Fischbauch-Brücken, wodurch bei gleicher Tragkraft und Dauer die größte Ersparniß an Material ermöglicht wird. Die Ueberbrückung des Rheines von Straßburg abwärts ist daher erst unserer Zeit vorbehalten gewesen.

2. Canäle.

Canäle gab es schon in der ältesten Zeit. Sesostris ließ, wie wir an früherer Stelle angeführt, einen Canal zur Verbindung des rothen Meeres mit dem Nil bauen. China besitzt ein ganzes Canalnetz seit Jahrtausenden.

In Europa machten die Holländer den Anfang, und die Engländer und Americaner brachten dieses Communicationsmittel zur höchsten Ausbildung.

Als der Herzog von Bridgewater 1759 die Concession zum Baue der Canalwerke verlangte, die heute noch die Bewunderung der Welt herausfordern, wurde er im Parlamente, wo er viele Gegner fand, spöttisch gefragt, zu was denn Gott die Flüsse geschaffen hätte. Da erwiederte James Brindley, der Ingenieur, der die Seele der Unternehmungen war: „Um die Canäle mit Wasser zu speisen!" Von jener Zeit an wurden in England eine Menge Canäle erbaut, welche durch ihren Verkehr die Kosten

tragen und die Production wie den Wohlstand Englands unendlich haben vermehren helfen.

Auch Frankreich hat viele Canäle gebaut und großen Nutzen davon gehabt. Es ersetzte durch seine zahlreichen Canäle Straßen und Eisenbahnen, und hat auf denselben einen Binnenhandel, der in dem weiten Reiche für den Mangel des auswärtigen Handels reichlich schadlos hält.

Die Länge der schiffbaren Canäle in England beträgt über 2200 (engl.) Meilen, während die der schiffbaren Flüsse nur auf 1800 Meilen sich beläuft.

Die Länge der Canäle in Frankreich beträgt gegen 500 englische Meilen, die der Canäle in America aber 4032 Meilen. In Deutschland ist das Canalwesen wenig ausgebildet; bemerkenswerth ist nur der Ludwigs-Canal, die Verbindung des Mains und der Donau, oder der Nordsee und des schwarzen Meeres, — eine Wasserstraße, welche schon von Karl dem Großen projectirt, aber erst von König Ludwig von Baiern ausgeführt worden ist. Es sind vielfache Klagen über diesen Canal laut geworden, welche die technische Ausführung und den Wassermangel betreffen. Wie dem auch sei, er ist jedenfalls ein großer Vorschub des Verkehrs und als ein bedeutender Regierungs-Act des genannten Monarchen mit Dank anzuerkennen.

Der Bau der Canäle fällt in die Zeit vor Einführung der Eisenbahnen. Die Wasserstraße war da, wo schiffbare Flüsse nicht existirten oder wo sie zwei schiffbare Flüsse verbinden sollte, von außerordentlichem Vortheile für den Verkehr, weil die Frachten bedeutend billiger zu stehen kommen, als auf der Achse. Gleichwohl hat sie den Nachtheil, daß sie während des Winters zufriert und drei bis vier Monate nicht fahrbar ist. Seitdem die Eisenbahnen nun einen Ersatz bieten, der zwar etwas theurer kommt, aber dafür rascher und zu jeder Zeit zu haben ist, wird vom Canalbaue für die Zukunft wenig mehr die Rede sein. Nur wo es gilt, zwei Meere mit einander in Verbindung zu setzen, da werden Canäle noch gebaut werden. Solche Unternehmungen werden aber ihrer Natur nach mehr in das Gebiet der internationalen Politik, als der inneren Volkswirthschaftspflege gehören. Es sind zu letzteren der Suez-Canal und der Canal über die Landenge von Panama zu rechnen.

3. Natürliche Wasserstraßen.

Nachdem wir von den künstlichen Wasserstraßen, den Canälen, gesprochen, kommen wir zu den natürlichen, den Flüssen, Seen und Meeren.

Die beiden letzteren entziehen sich unserer Kritik, wie sie sich von jeher der Controle der Regierungen entzogen haben; die Flüsse sind aber aller Orten positiv und negativ von Staatsmännern ausgebeutet worden. Kluge Staatswirthe betrachteten schon in frühen Zeiten die Flüsse als die natürlichsten Wege, welche Menschen und Güter zu einander führen und den Zweck der Gesellschaft erfüllen helfen. Sie bemühten sich daher, diese Wasserstraßen so sicher und bequem als möglich zu machen. Sie ließen die Flüsse reguliren, sie von Untiefen und Felsen säubern, ihren Lauf rectificiren, die Umgegend durch Dämme vor Ueberschwemmungen schützen. Andere, und leider die Mehrzahl, betrachteten die Flüsse, da diese frühzeitig zum Transport benutzt wurden, als ein ergiebiges Mittel, die Staatscasse zu bereichern, indem sie Flußzölle erhoben. Nach Maßgabe der Billigkeit dürften Flußzölle bloß in dem Maße erhoben werden, als sie zur Entschädigung für die Auslagen des angränzenden Staates zum Behufe der Flußregulirung erforderlich sind. Im Mittelalter aber ward dieser Maßstab nicht festgehalten, sondern an vielen Flüssen, namentlich am Rheine, hatte sich eine Art Wegelagerersystem ausgebildet, dem Schiffer und Kaufleute tributpflichtig waren und von welchem zahlreiche Burgruinen noch sprechende Zeugen sind. Viele dieser Zölle hörten mit der Zeit auf, andere wurden verschmolzen, aber immer noch besteht ein großer Theil in Deutschland, welcher die Schifffahrt noch sehr belastet und sie nicht zu dem Aufschwunge kommen läßt, der z. B. die nordamericanischen Flüsse so sehr belebt. Ihre Aufhebung oder Verminderung bis auf die unentbehrlichen Auslagen zur Erhaltung eines schiffbaren Flußbettes, der Ufer, der Landungsstellen, Häfen, Krahnen, Schleusen u. s. w. ist also sehr wünschenswerth.

Die Frage, ob der Staat auf eigene Rechnung Dampfschifffahrtslinien errichten solle, dürfte im Allgemeinen verneinend zu beantworten sein. Bei einem Staate wie England, welcher so ungeheure Interessen in allen Theilen der Welt zu bewahren hat, mag die Nothwendigkeit einen solchen Dienst erheischen; für Deutschland haben solche Motive keine Anwendung, und da ist zweckmäßigerweise Alles der Privat-Speculation zu überlassen, dieser aber auch so wenig Schwierigkeiten als möglich in den Weg zu legen.

4. Die Eisenbahnen.

Es sind kaum dreißig Jahre, daß ein baierischer Staatsmann gesagt hat, wenn die Engländer sich mit den Eisenbahnen ruiniren wollten, so

müsse man sie gewähren lassen, für uns liege aber kein Grund vor, ihre Thorheit nachzumachen. Der deutsche Philister pflegte doch etwas weiter zu gehen und den Nutzen, welchen Eisenbahnen für England haben könnten, nicht abzustreiten; allein für uns, war sein Ausspruch, taugen sie nichts; dieselben würden das Eisen zu sehr vertheuern. Nun — die Thorheit ist nachgemacht worden, und trotzdem, daß Deutschland über 1000 Millionen Gulden für die Anlegung von Eisenbahnen seit 20 Jahren ausgegeben hat, ist sein Wohlstand doch seitdem gerade durch die Eisenbahnen noch ungeheuer gewachsen.

Obgleich durchgängig in dem ersten Jahrzehend bei der Herstellung der Bahngebäude zu wenig sparsam zu Werke gegangen worden ist, indem Luxusbauten hergestellt wurden, die ewig am Stammcapitale zehren werden, so sind die deutschen Eisenbahnen dennoch mit den französischen die bestrentirenden der Welt. (Die Reihenfolge nach der Rentabilität ist diese: Oesterreich, Frankreich, Deutschland, America, Belgien, England.)

Es wäre heute überflüssige Mühe, die Vortheile der Eisenbahnen näher aus einanderzusetzen, darzulegen, wie sie den Güter- und Personenverkehr ums Achtfache beschleunigt, die Getreidepreise in Beziehung auf große Länderstrecken regulirt haben und die Production durch beschleunigteren und billigeren Umlauf fortwährend wesentlich befördern; es genügt, die Thatsache zu constatiren, daß die Ausbildung eines vollständigen Eisenbahnnetzes über ganz Europa zur Nothwendigkeit und zur Gewißheit geworden, um sodann mit ein paar Worten die Frage zu erledigen, ob der Staat die Herstellung der Eisenbahnen übernehmen, oder ob er sie Privat-Gesellschaften überlassen, und wie weit er über letztere eine Oberaufsicht ausüben solle.

Die Eisenbahnen sind — nebst den Telegraphen — vielleicht eine der glorreichsten Thatsachen unserer Culturepoche, weil sie, indem sie wie keine andere Errungenschaft seit der Erfindung der Buchdruckerkunst das materielle und geistige Wohlbefinden fördern, statt der Gesellschaft Opfer aufzuerlegen, dieselbe durch ihre Wirksamkeit unmittelbar bereichern. Während Straßen in der Regel nicht ohne ein bedeutendes Opfer von Seiten des Staates angelegt wurden, sind Eisenbahnen sogar Gegenstand der Privat-Speculation geworden, und die meisten derselben in Deutschland werfen bedeutende Erträge über die landesüblichen Zinsen des Anlage-Capitals ab, so daß die ursprünglichen Actien-Inhaber sehr bereichert worden sind. Die Anlegung von Eisenbahnen ist also schon vom gewöhnlichen Standpuncte des Geschäftes aus als empfehlenswerth zu betrachten. Sie ist aber außerdem auch als eine Nothwendigkeit anzusehen für alle Staaten, die den ihnen gebührenden Rang in der europäischen Staatenfamilie einnehmen wollen, weil die Eisenbahnen ein Werkzeug von so weit reichender poli-

tischer Bedeutung geworden sind, daß nach ihnen die Macht der Reiche sich mißt. Ein Staat ohne Eisenbahnen kann heute weder in commercieller, noch in strategischer Hinsicht seinen Rang behaupten.

Es ist unter solchen Umständen auch, wo die Rentabilität einer Bahn für die erste Zeit nicht in Aussicht steht, geboten, zu bauen, selbst wenn der Staat ein Opfer bringen muß.

In Deutschland sind viele Eisenbahnen auf Staatskosten erbaut worden, und zwar die meisten zweckmäßig und billig, weil unsere Techniker sehr gebildet sind und rasch die Praxis der Engländer nach einigen Lehrjahren englischen Ingenieuren abgesehen haben. Auch der Betrieb der Staatsbahnen ist pünctlich und sicher, so daß wir alle Ursache haben, damit zufrieden zu sein. Dennoch ist unserer Meinung nach der Bau durch Privat-Unternehmer vorzuziehen, weil er solchen fast ohne Ausnahme billiger zu stehen kommt, indem Privat-Gesellschaften mehr auf den unmittelbar praktischen Nutzen, als auf schöne Bauten sehen, und so das National-Capital mehr dabei geschont wird. Viele der deutschen Staatsbahnen würde eine weit höhere Rente abwerfen, wenn ihre Baumeister nicht mehr auf die Befriedigung ihres ästhetischen Geschmackes, als auf die des praktischen Bedürfnisses ausgegangen wären. — Wenn wir also den Bau und den Betrieb von Eisenbahnen durch Privat-Gesellschaften befürworten, so verkennen wir doch nicht, daß dieselben in so eigenthümlicher privilegirter Lage sich befinden, daß ein Oberaufsichtsrecht des Staates dabei nothwendig erscheint. Da nämlich Eisenbahnen ein so großes Capital erfordern, daß in der Regel in einer und derselben Richtung nur Eine Bahn gebaut werden, daß selten oder nie Concurrenz Statt finden kann, so besitzt die Eisenbahn-Gesellschaft ein Monopol, mit welchem sie das Publicum unbillig bedrücken und vernachlässigen kann, wenn nicht der Staat ein Oberaufsichtsrecht sich vorbehalten hat. In allen Geschäften, wo Concurrenz möglich ist, verwerfen wir den staatlichen Einfluß; wo diese Mitbewerbung aber ausgeschlossen ist, wo also ein Monopol besteht, da muß der Staat das Interesse des Gesammt-Publicums gegenüber dem Sonder-Interesse der Actionäre wahren. Indem der Staat also den Bau und Betrieb von Eisenbahnen der Privat-Speculation überläßt, muß er bei der Ertheilung der Concession sich eine Mitentscheidung über die Fahrpreise und über Anordnungen zur Bequemlichkeit des Publicums — z. B. in Betreff der Einrichtung der Wagen und der Züge — vorbehalten, soweit die landesübliche Rentabilität des Unternehmens nicht dadurch beeinträchtigt wird. Bei Ertheilung einer Concession sollte der Staat also vorbehalten, daß die Fahrpreise herabgesetzt werden, sobald die Dividende um einen gewissen Betrag die landesüblichen Zinsen überschreitet.

Da der Staat in Rücksicht auf das Wohl des Ganzen nicht bloß die unmittelbare Gegenwart, sondern auch die Zukunft im Auge behalten muß, so kann die Anlegung einer Eisenbahn in einer Gegend oder Richtung in mercantiler, wie in strategischer Hinsicht geboten sein, ohne daß Aussicht auf eine unmittelbare Rentabilität vorhanden ist. Die Eisenbahn kann versprechen, in Zukunft das Land zu bereichern, oder sie kann unentbehrlich sein, um das Land im Status quo seines Handels und seiner Integrität zu halten, ohne daß eine Rentabilität in Aussicht steht. In einem solchen Falle wird sich eine Gesellschaft nicht finden, die das Unternehmen auf eigene Faust hin wagt. Da ist es geboten, daß der Staat ein Opfer bringt, — sei es, daß er einer Gesellschaft einen gewissen Zinsbetrag garantirt, oder, wenn sich eine solche nicht findet, selbst den Bau übernimmt.

5. Die Telegraphen.

Die Telegraphen, das neueste, fast eben so wichtige Verkehrsmittel wie die Eisenbahnen, sind in Deutschland ganz in Händen des Staates geblieben, und da sie einen bedeutenden Ertrag abwerfen, so mag dies auch im Interesse der Steuercasse gerechtfertigt werden können. Außerdem sind so wichtige Interessen an die telegraphische Mittheilung geknüpft, daß eine zuverlässige Garantie für strenge Discretion geboten ist, eine Garantie, wie sie vielleicht nur der Staat gewähren kann, weil er auch seinen Beamten wieder größere Gewähr leistet, als eine Privat-Gesellschaft. Es ist übrigens zu wünschen, daß das Telegraphenwesen in Deutschland mehr nach industriellem Maßstabe gehandhabt, d. h. mehr Linien und zahlreichere Verbindungsdrähte hergestellt, und daß die Preise mehr ermäßigt werden. Der Staat würde dadurch auf der einen Seite sein Einkommen vermehren — wie die schweizerischen und nordamericanischen Telegraphenlinien, die bei weit niedrigerer Taxe einen höheren Ertrag abwerfen, beweisen —, auf der anderen Seite würde dem Publicum eine bedeutende Verkehrs-Erleichterung zu Theil, welche gewiß mittelbar wieder vortheilhaft auf die Vermehrung der Production einwirken müßte.

6. Die Post.

Die Richtigkeit unserer letzt ausgesprochenen Ansicht haben die neueren Reformen der Post bewiesen, die wohl mehr noch als die Telegraphen ihrer einheitlichen Wirkung und des geregelten Zusammenhangs wegen

am zweckmäßigsten vom Staate gehandhabt wird, wenn auch der financielle Punct durch Verpachtung an Privat-Gesellschaften vollständig gewahrt werden könnte. Seit dem Abschlusse des österreichisch-deutschen Postvereins und der zugleich damit ins Leben getretenen Ermäßigung der Taxen weisen die Einnahmen der Posten einen bedeutenden Mehrertrag auf; so sehr hat der Verkehr sich vergrößert.

Was die zweite Rücksicht betrifft, so hat sich gezeigt, daß so allgemeine Anstalten, die ihrer Natur nach keine Concurrenz zulassen, also stets Monopole sein werden, in Händen des Staates gedeihlicher wirken und mehr nach den Bedürfnissen des Publicums eingerichtet werden, als Privat-Anstalten, weil im ersteren Falle das Volk durch seine Vertretung einen Einfluß ausübt, und wo eine solche auch nicht existirt, doch die Regierung mehr das Staats- und Volkswohl im Ganzen und Großen, als den speciellen unmittelbaren Ertrag im Auge hat, während Privat-Unternehmer, wo sie durch den Sporn der Concurrenz nicht getrieben werden, sich wenig um die Stimme des Volkes kümmern und dem Publicum nur ungern und schwer Erleichterungen gewähren. Die Post-Reformen sind in neuerer Zeit daher in Deutschland fast sämmtlich von Regierungen ausgegangen, während der einzige Privat-Unternehmer, die fürstlich Thurn und Taxis'sche Postverwaltung, obwohl deren Name durch die erste Einrichtung dieser großartigen Verkehrs-Anstalt in der Geschichte unsterblich ist, sich zu allen Reformen nur langsam und mit Widerstreben entschließt. Es ist hier vielleicht der Ort, eine Erleichterung in der Expedition der Zeitungen durch die Post zur Sprache zu bringen. Es ist ein bei allen Zeitungs-Bureaux bekannter Mißstand, daß die Erneuerung der Zeitungs-Abonnements in jedem Quartale von einem Theile des Publicums oft Wochen lang unterlassen wird, so daß bei den meisten Blättern Bestellungen bis in die Mitte des Quartals eintreffen und oft die ersten Nummern nicht nachgeliefert werden können. Die Ursache liegt darin, daß das Abonnement ausdrücklich erneuert werden muß, und daß Viele es vergessen. Trifft die Zeitung in den ersten Tagen nicht ein, so gewöhnen sich Viele daran, oder behelfen sich anders und unterlassen die Bestellung ganz. Den Zeitungs-Unternehmungen erwächst dadurch wesentlicher Verlust. Diesem Uebelstande wäre einfach dadurch abzuhelfen, daß die Post das Abonnement fortlaufen ließe, bis die betreffende Zeitung abbestellt wird, wie das am Orte des Erscheinens in der Regel gehalten wird. Die Post würde keinen Schaden dabei erleiden und die Journale wesentlichen Vortheil davon haben.

7. Märkte, Messen, Börsen.

Drei verschiedene Worte für Eine und dieselbe Sache, nur mit dem Unterschiede, daß bei den beiden ersteren die Waare selbst, sei es Getreide oder Fabrikartikel, auf den Platz gebracht, wo sie zwischen Verkäufern und Käufern ausgetauscht wird, während auf der Börse nur der Werth des betreffenden Objects, sei dieses Waare oder Werthpapier, umgesetzt wird.

Der Markt ist dazu bestimmt, den Umtausch der Producte oder Werthe zwischen Erzeugern und Verbrauchern, zwischen Capitalisten und Producenten zu vermitteln; je geordneter dieser Umtausch, desto erleichterter die Production, desto gedeihlicher der Zustand der Bevölkerung. Es liegt darum im Interesse der Regierungen, nicht allein die Einrichtung solcher Märkte überall, wo es nöthig ist, anzuordnen, sondern auch diejenige Sicherheit des Verkehrs auf denselben herzustellen, welche das Vertrauen der Geschäftswelt erweckt. Die Gesetzgebung hat diesen Gesichtspunct auch fast überall im Auge gehabt und besonders beglaubigte Personen angestellt, welche den Verkehr vermitteln und erleichtern sollen — die Makler. Diese Personen, auch Sensale genannt, erleichtern Handelsgeschäfte sehr, weil sie, mit Waaren und Personen vertraut, Käufer und Verkäufer kennen und leicht ermitteln können, und weil sie auch darüber wachen, daß keine Uebervortheilungen vorkommen.

Es ist in neuerer Zeit viel darüber gestritten worden, ob es auch sog. Pfuschmaklern, d. h. nicht beglaubigten Maklern, gestattet sein solle, Geschäfte zu machen; es ist in Berlin z. B. ein Verbot gegen solche ergangen. Wir halten Letzteres für unzweckmäßig; denn es ist erstlich unwirksam, weil der Gang der Geschäfte nicht von der Polizei so genau überwacht werden kann, um Uebertretung zu verhüten, und weil es ja Jedem freisteht, sich der beglaubigten Sensale zu bedienen.

Was die Sicherheit des Verkehrs auf den Märkten betrifft, so bestehen darüber besondere Marktordnungen; und außerdem ist es ganz zweckmäßig, daß die Polizei darüber wacht, daß keine gefälschten oder verdorbenen Waaren verkauft werden, daß Maß und Gewicht richtig beobachtet und gebraucht werden.

Was die Märkte und Börsen betrifft, so muß die Regierung, wo das Bedürfniß und der Wunsch der Geschäftswelt deutlich genug sich ausspricht, nicht zu karg mit Ertheilung von solchen Rechten verfahren. Bei der großen Umwälzung, in welcher der Verkehr in neuerer Zeit durch die Eisenbahnen begriffen ist, kann die Errichtung von Productenmärkten an Orten nöthig werden, wo man bisher nicht daran gedacht.

Auch die Errichtung von Industriebörsen, mit welcher man in Stuttgart den Anfang gemacht hat, ist zweckmäßig, weil dieselben bestimmt zu

sein scheinen, die alten Messen zu ersetzen. Die Messen und Jahrmärkte stammen nämlich aus einer Zeit, wo der Verkehr so schwerfällig war, daß die Detailhändler außer Stand sich befanden, ihre Bedürfnisse je vom Producenten oder Großhändler zu bestellen. Es gab weder Reisende noch Eisenbahnen und Dampfschifffahrt, welche die reiche Auswahl der Producte leicht und rasch zur Disposition stellten. Da war es eine große Wohlthat, wenn zu verschiedenen Zeiten des Jahres in verschiedenen Theilen des Reiches die Producenten und Großhändler zusammenkamen und dem Kleinhändler die Auswahl seiner Bedürfnisse zur Schau stellten. Mit einer einzigen kurzen Reise an den Ort der Messe war er mitten in einer Sammlung aller Waaren, die er das nächste halbe Jahr in seinem Geschäft brauchte. Dieß Alles hat sich geändert. Während sonst die Russen und Bewohner der Donauländer ihren Bedarf in Leipzig holten und da auch eine Auswahl der französischen und englischen Artikel, welche ihr Publicum verlangt, fanden, reisen sie jetzt mit weniger Kostenaufwand selbst nach Paris, erhalten die Waare da ohne den Zuschlag des Großhändlers und sehen dabei noch eine schöne Stadt. Außerdem ist es nicht einmal nöthig, seinen Wohnort zu verlassen, weil die Reisenden die mannichfaltigsten Muster ins Haus bringen, und weil Bestellungen durch Telegraph und Post mit Windeseile gemacht und durch die Eisenbahnen im Flug ausgeführt werden können.

Die Messen sind unter diesen Umständen veraltet. An ihre Stelle werden die Börsen und Industrieausstellungen treten.

Nur die Productenbörsen und Märkte werden allerdings noch einen größeren Spielraum behalten, weil die Artikel, in denen sie verkehren, sich weniger zum Vertrieb durch Reisende und in weite Entfernung eignen.

8. Die Münze.

Ueber die Entstehung und die Natur des Geldes haben wir uns an anderer Stelle schon ausführlich ausgelassen. Die Metall-Münze ist der wesentlichste Bestandtheil desselben. Die Münze ist entweder gesetzliches Zahlungsmittel bei allen Forderungen, und dann wird sie aus Edelmetall, aus Silber oder Gold geschlagen; oder sie ist Scheidemünze, bloß bis zu einem kleinen Betrage als Zahlungsmittel gültig und aus Silber, Kupfer oder Billon, einer Mischung von beidem, wobei das Kupfer überwiegt, geprägt. Die Münze enthält auf beiden Seiten und am Rande eine Präge, um sie vor Beschneidung zu wahren. Zugleich ist in der Regel der Werth derselben darauf angegeben. Die Gestalt der Münze ist fast immer flach

und kreisförmig. Die Americaner haben zwar in neuerer Zeit den Versuch gemacht, große achteckige Fünfzig-Dollarstücke zu schlagen; diese Form hat sich aber durchaus nicht bewährt, indem die Münzen sich bedeutend abstießen.

Das Abnutzen der Geldstücke *), durch welches in einem kurzen oder längeren Zeitraume ganz bedeutende Massen von Edelmetall, sei es durch Abreibung oder durch chemische Einwirkung, verloren gehen, hat die Regierungen auf das Auskunftsmittel gebracht, das Gold durch Silber oder Kupfer und das Silber durch Kupfer zu mischen oder zu legiren, um ihm durch das letztere größere Härte und Widerstandskraft zu verleihen. In

*) Das „Bremer Handelsblatt" sagt bei Erwähnung der Giro-Banken hierüber Folgendes:

„Es ist eine bekannte Thatsache, daß die Metallmünzen im Umlaufe allmälig abgerieben werden. Die Größe dieses Verlustes ist bei den einzelnen Münzstücken begreiflicherweise sehr verschieden, jenachdem sie häufiger circuliren, namentlich versandt werden, jenachdem sie durch Beimischung unedler Metalle härter sind oder in Folge der Operation des Weißsiedens namentlich an der Oberfläche das edle Metall der Abreibung aussetzen. William Jacob in seiner Schrift über Production und Consumtion der edlen Metalle berechnet den Reibungs-Verlust der Münzen auf durchschnittlich $^1/_{420}$ jährlich, während Andere den jährlichen Verlust nur zu $^1/_{2000}$ annehmen. Wie sehr aber auch diese Berechnungen von einander abweichen mögen, die Thatsache selbst steht fest, daß die Münzen durch den Umlauf einen sehr bedeutenden Verlust erleiden. Durch Ausprägung neuer vollwichtiger Münzen kann zwar eine Zeit lang verhindert werden, daß der durchschnittliche Metallwerth der Münzen auf eine merkliche Weise abnimmt; auf die Dauer reicht aber auch dieses Mittel nicht aus, da sehr bald, namentlich zu Sendungen ins Ausland, die neuen, vollwichtigen Stücke ausgesucht werden, und der dadurch veranlaßte schnellere Umlauf der zurückbleibenden älteren Stücke diese noch mehr dem Abreiben aussetzt. Gegen diese unabsichtliche Verschlechterung der Münzen ist das in den Kellern der Giro-Banken niedergelegte Geld sicher gestellt, und es erklärt sich daraus genügend, daß das Bankgeld regelmäßig höher steht, als das umlaufende Courant, und ein Agio gegen dasselbe gewährt. Nur die Möglichkeit, welche den Interessenten einer Giro Bank gewährt werden muß, jederzeit ihr Guthaben aus der Bank herauszuziehen und sich auf der anderen Seite durch neue Einlagen Bankgeld zu verschaffen, bringt eine Schwierigkeit mit sich, weil es eben unausführbar ist, immer ganz vollwichtige Münzen einzuliefern und auszuzahlen. Es war ohne Zweifel diese Schwierigkeit, welche mehr als eine klare Erkenntniß der eigentlichen Natur des Geldes in Hamburg dazu geführt hat, statt des gemünzten Geldes Barren-Silber zur Grundlage des Bankgeldes zu machen."

Frankreich hat man den Vorschlag gemacht, silberne Münzen mit kupfernem Rande zu verfertigen, und in America hat man Goldmünzen sogar wirklich mit Stahlrändern versehen. Die Umständlichkeit dieser Ausprägungsart ist indessen ein unüberwindliches Hinderniß gegen ihre allgemeine Einführung.

Die Goldmünzen werden, wie bemerkt, zuweilen mit Silber, zuweilen mit Kupfer legirt. Die erstere Art der Legirung macht das „gelbe", die zweite das „rothe Gold", und man nennt sie auch danach die rothe und weiße Legirung. Die französischen Silbermünzen enthalten ein Zehntel Legirung; die englischen Goldmünzen ein Zwölftel.

Der verdienstvolle National-Oekonom, Ober-Steuerrath Hoffmann, früher Vorstand des statistischen Bureau's in Berlin, erklärt die Gründe, welche man gewöhnlich für die Legirung der Edelmetall-Münzen anführt, als sei dieselbe nöthig, um sie zu härten und gegen allzu starke Abreibung zu schützen, sowie um die Kosten der Metall-Reinigung zu ersparen und die Prägungskosten herauszuschlagen — für nicht stichhaltig und daher die Legirung für überflüssig, „da ja der Werth der Münzen lediglich durch das Quantum des in ihnen enthaltenen Edelmetalls bestimmt werde". Hoffmann hat hier nicht ganz Recht. Das Abnutzen der Münzen ist allerdings sehr bedeutend, wie Director Karmarsch in Hannover, der sich mit diesem Gegenstande vielfach beschäftigt und Münzen von derselben Prägung in verschiedenen langen Perioden, während deren sie im Umlauf waren, gewogen hat, gründlich nachzuweisen im Stande war. Die letztere Bemerkung ist aber auch nur auf dem Weltmarkte richtig; im Inlande hat die legale Münze den Nominalwerth und nicht den Realwerth des darin enthaltenen Edelmetalls. Annähernd indessen muß freilich der Nominalwerth der Münzen dem Realwerthe gleich kommen, weil sonst das Falschmünzen zu sehr überhand nehmen würde.

Als Grundlage jedes Münzsystems besteht also eine Gewichtsmessung, der ein Urgewicht zu Grunde gelegt ist.

In Deutschland ist dieses Urgewicht die Mark, und weil dieselbe zuerst in Köln eingeführt wurde, hat man zur Basis des Münzfußes die Kölnische Mark angenommen (in Frankreich von der Stadt Troyes — das Pfund Troy).

Die Kölnische Mark ist eingetheilt in 8 Unzen oder 16 Loth oder 64 Quentchen, 256 Pfennige, 512 Heller, 4252 Eschen, 4864 holländische Asse oder 65,536 Richtpfennige.

Man unterscheidet hinwiederum eine rauhe Mark und eine feine Mark. Die rauhe Mark, welche die oben angeführte Eintheilung hat, wird beim legirten Edelmetalle gebraucht, gerade nach dem Bruttogewichte

der Metallmünzen. Die feine Mark hingegen bezeichnet das reine Edelmetall nach Abzug der Legirung.

Bei der feinen Mark wird das Loth Silber in 18 Grän (also 16 X 18 = 288 Grän) und die Mark Gold in 24 Karate, und jeder Karat in 12 Grän, also auch (12 X 24 = 288 Grän) in 288 Grän eingetheilt.

Das Bruttogewicht der legirten Münzen nennt man ihr Schrot, den Feingehalt ihr Korn. Der Münzfuß in der Kölnischen Mark bestimmt nicht bloß, wie viel Münzstücke aus der rauhen Mark, sondern auch, wie viele aus der feinen Mark geprägt werden sollen. Der Conventions-Fuß z. B. bestimmt, daß 20 Gulden oder 10 Conventionsthaler aus der feinen Mark Silber und 8⅓ aus der rauhen Mark geschlagen werden sollen. Die rauhe Mark verhält sich also zur feinen, wie 10 : 8⅓, oder wie 6 : 5, so daß in sechs Marken ausgeprägter Conventionsthaler nur 5 Marken feinen Silbers sich vorfinden.

Obgleich in allen deutschen Ländern die Kölnische Mark als Urgewicht angenommen worden ist, so hat es doch sehr verschiedene Münzfuße gegeben. Die hauptsächlichsten sind:

1) der 18-Gulden- oder Leipziger-Fuß, auch 12-Thaler-Fuß, vom Jahre 1690;
2) der 20-Gulden- oder Conventions-Fuß, auch 13⅓ Reichsthaler-Fuß, seit dem Jahre 1753;
3) der brandenburgische oder preußische 21-Gulden- oder 14-Thaler-Fuß (verbessert 1764);
4) der 24-Gulden-Fuß (nur eine Modification des 20-Gulden-Fußes vom Jahre 1761, bestätigt durch einen zweiten Münzverein zu Worms im Jahre 1766);
5) der Kronenthaler- oder 24½-Gulden-Fuß, vom August 1837.

Die Haupt-Bestimmungen des Münzfußes bestehen in der Festsetzung:

a) wie viel Legirung das Hauptmetall einer bestimmten Münzsorte haben darf;
b) wie viel Münzen derselben Sorte aus einer feinen Mark geschlagen werden dürfen;
c) wie sich der Werth der Goldmünzen zu den Silbermünzen verhalten soll;
d) wie groß das Remedium (die Gränze der erlaubten Abweichung vom Gewichte, weil es schwer ist, alle Münzen gleich gewichtig zu machen) und wie groß der Schlagsatz sein solle.

Schwer nennt man den Münzfuß, nach welchem die Münzen feiner an lauterem Golde und Silber ausgeprägt werden; höher den, nach

welchem die feine Mark in mehre Stücke ausgeprägt wird. Der 20-Gulden-Fuß z. B. ist höher, als der 18-Gulden-Fuß, aber letzterer schwerer.

Anschließend an den Münzfuß kommt die Währung oder das Münzsystem. Dieselbe ist die Gliederung der verschiedenen Münzsorten unter einander, und die Bestimmung, in welchem Edelmetalle diejenigen Sorten geprägt werden, welche für große Zahlungen als legales Zahlmittel gelten. Die verschiedenen Währungen der verschiedenen Nationen haben nicht immer bloß in Edelmetall, in Silber oder Gold, bestanden, sondern es ist die der Spartaner in Eisen gewesen, die der Römer ursprünglich in Kupfer und die der Chinesen eine Zeit lang und, wenn wir nicht irren, heute noch von Messing. Auch Rußland und Schweden hatten in den letzten Jahrhunderten noch kupferne Währung. Unter den heutigen civilisirten Völkern können in Betreff der Währung nur Silber oder Gold in Frage kommen, und ist dieselbe entweder eine einfache, oder eine zusammengesetzte, doppelte. Die einfache Währung besteht da, wo nur Münzen aus einem Metall gesetzlich tarifirt sind, d. h. für große Wechselzahlungen nur Gold- oder nur Silbermünzen angenommen zu werden brauchen. Wo sowohl Gold- wie Silberstücke zu einem bestimmten Nominalwerth angenommen werden müssen, da besteht die doppelte Währung. Unter einfacher Währung darf man indessen nicht einen solchen Zustand verstehen, wo nur Gold- oder nur Silbermünzen in größeren Zahlungen angenommen werden, sondern dieses ist nur bei den legalen Zahlungen der Fall; im Uebrigen sind auch noch Münzen der anderen Metalle im Gange, nur mit dem Unterschiede, daß sie entweder bloß als Scheidemünze dienen, also ziemlich leicht ausgeprägt sind und deßwegen im Auslande nicht gebraucht werden können; oder daß sie Handelsartikel sind, d. h. im Preise steigen oder fallen. Ein paar Beispiele werden die Sache klar machen. In England z. B. existirt die Goldwährung. Alle Zahlungen über 2 Pfund Sterling müssen in Goldmünzen bewerkstelligt werden, und dient dazu eine Goldmünze im Werthe von einem Pfund Sterling — der Sovereign. — Silber kann nur bis zum Werthe von zwei Pfund Sterling zu Zahlungen gebraucht werden. Um zugleich eine zu starke Ausfuhr von solchem zu verhindern für den Fall, daß dasselbe durch starke Vermehrung des Goldes oder sonst einen Umstand im Preise steigen würde, enthalten die Silbermünzen weniger Silber, als der Nominalwerth beträgt.

In Holland, Belgien, Italien und in fast allen deutschen Staaten besteht die Silberwährung. Zu den größeren und Wechsel-Zahlungen werden da nur Silbermünzen genommen; die Goldmünzen sind Handelsartikel, d. h. sie steigen oder fallen wie andere Waaren, jenachdem die Nachfrage nach Gold ab- oder zunimmt.

Die doppelte Währung besteht in Preußen, Frankreich und in der Schweiz, und sind die Gold- und Silbermünzen gleichmäßig zu den oben genannten Zahlungen verwendbar.

Neben diesen beiden Metallen wird in fast allen Staaten aber auch Kupfer zu Scheidemünzen verwandt, und in Rußland hatte man sich eine Zeit lang sogar des Platina bedient.

Die Frage, welcher von diesen Währungsarten der Vorzug zuzuerkennen sei, ist in neuerer Zeit zu einer brennenden geworden, weil durch die außerordentlich starke Gold-Production in Californien und Australien, sowie durch die nicht minder bedeutende Silberausfuhr nach China und Ostindien fühlbare und mißliche Schwankungen sowohl auf dem Edelmetall-Markte, als im ganzen Verkehre hervorgebracht worden sind, Schwankungen, die leicht ermessen werden können, wenn man bedenkt, daß nach den neueren Berechnungen aus Californien in acht, und aus Australien in fünf Jahren im Ganzen für über 1200 Millionen Thaler Gold in Europa importirt, und während derselben Zeit für über 400 Millionen Thaler Silber nach China und Ostindien ausgeführt worden ist. Ueber 800 Millionen Thaler Gold hat der europäische Markt mehr an Edelmetall erhalten. Allerdings ist davon bei dem zunehmenden Luxus sehr viel zu Schmucksachen verwandt worden. Dieser Betrag kann aber nicht so hoch sein, daß nicht ein beträchtlicher Ueberschuß geblieben wäre, der nothwendig einen Einfluß auf den Metallmarkt äußern mußte.

Unter sonst gleichen Verhältnissen dient dasjenige Edelmetall am besten als Geld, dessen Erzeugung am gleichmäßigsten, mit den kleinsten Schwankungen in der jährlichen Production vor sich geht, das also den sich gleich bleibendsten Werth hat. Dieses Metall ist das Silber; denn das Gold ist binnen wenigen Jahren in solchen Massen producirt worden, daß sein Werth, wenn auch nur wenig, fiel. Das Silber dient auch ursprünglich bei den meisten Völkern als Währung, weil dieselben Anfangs arm sind, und weil deßhalb nur so kleine Umsätze Statt finden, daß das Gold in den meisten Fällen nicht verwendbar wäre. Sobald indessen der Reichthum der Nationen steigt, hat die Silberwährung die Unbequemlichkeit, daß große Zahlungen und Versendungen, welche eben mit dem steigenden Güterverkehre zunehmen, sehr unbequem und kostspielig werden. Deßhalb haben in neuerer Zeit die vorgeschrittensten Völker die Goldwährung, oder neben der Silberwährung noch die Tarifirung von Goldmünzen eingeführt. Auch scheint die Goldwährung jetzt mehr als je bestimmt, Propaganda zu machen.

Das Gold hat den Vortheil, daß es durch seinen im Verhältniß zu dem gleichen Gewichtsbetrag Silber beinahe fünfzehnmal mehr werth ist,

also beim Transport fünfzehnmal weniger kostet. Durch solche Ersparung an den Transportkosten wird die Preisverringerung gegen das Silber in Folge der neueren stärkeren Production wieder ausgeglichen. Die Frage der Transportkosten muß zuletzt entscheiden, so daß bei allen vorgeschrittenen Industrienationen die Goldwährung eingeführt werden muß.

Im Jahre 1848 bestand die Goldwährung nur in England und in Bremen. In Großbritannien wird seit 1817 die Troy-Unze Standard-Gold (d. h. die „rauhe" $^{1}/_{8}$-Mark $^{11}/_{12}$ fein) zu $77^{7}/_{8}$ Shilling, und das Troy-Pfund Standard-Silber (die rauhe Mark Silber $^{37}/_{40}$ fein) zu 66 Shilling ausgemünzt, was das Verhältniß des Silbers zum Golde wie 1 : 14,$_{2878}$ stellt. Die Silbermünze hat, wie oben bemerkt, nur die Geltung einer größeren Scheidemünze, und ist Niemand verpflichtet, davon mehr als 40 Shilling in Zahlung anzunehmen.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerica war durch Congreß-Acte vom 18. Januar 1837 bestimmt, daß aus einer Troy-Unze Münzgold ($^{9}/_{10}$ fein) $18^{26}/_{43}$ Englis à 10 Dollars, und aus dem Troy-Pfund Münzsilber ($^{9}/_{10}$ fein) $13^{159}/_{185}$ Dollars geprägt werden sollten, was ein Werthverhältniß von 1 : 15,$_{99}$ ergibt, sowie ferner, daß die Goldmünzen zu ihrem Nominalwerthe von resp. 10 und 5 Dollars gesetzliches Zahlungsmittel seien. Die Folge dieser Bestimmung war, wie das Bremer Handelsblatt, dem wir diese Daten entnehmen, anführt, daß schon vor 1848 vollwichtige grobe Silbermünzen sich in den Vereinigten Staaten nicht im Verkehre erhalten konnten, weil der gesetzliche Werth der Goldmünze höher bestimmt war, als der gegenseitige Preis der edlen Metalle im Welthandel – damals etwa 1 : 15,$_{71}$ — es rechtfertigte. Als nun aber dieses factische Werthverhältniß in den darauf folgenden Jahren auf 1 : 15,$_{50}$ und darunter fiel, war natürlich gar nicht daran zu denken, das Münzsystem von 1837 aufrecht zu erhalten. Die Goldwährung erlangte sehr bald in der Praxis ein so allgemeines und entschiedenes Uebergewicht, die groben Silbermünzen wurden, selbst in den schon stark abgenutzten Stücken, so selten, daß der Congreß sich entschließen mußte, bei der Ausprägung der Silbermünze eine durchgreifende Aenderung eintreten zu lassen. Durch Congreß-Acte vom 21. Februar 1853 ist denn auch angeordnet worden, daß das Gewicht der künftig auszuprägenden halben, Viertel- und Zehntel-Dollars erheblich vermindert werden solle, wonach statt des früheren Werthverhältnisses von 1 : 15,$_{99}$, das von 1 : 14,$_{88}$ eingetreten ist, mit der Bestimmung, daß Silbermünzen künftig nur bis zum Betrage von 8 Dollars gesetzliches Zahlungsmittel seien.

In Frankreich ist nach dem noch gültigen Münzgesetze von 1803 Gold und Silber in der Werth-Relation von 1 : 15,$_{50}$ gesetzliches Zahlungsmittel.

Wie aber factisch vor 1850 Silbermünze die allgemeine Währung abgab und Gold so rar war, daß man selbst in Frankreich Agio dafür zahlen mußte, wenn man Napoleonsd'or haben wollte, eben so entschieden ist dies seit einigen Jahren, namentlich aber in der allerletzten Zeit, mit dem Golde der Fall. Das Gold hat durch die massenhaften Sendungen aus Californien und Australien endlich eine Depretiation im Vergleich zum Silber erlitten. Da es den Schuldnern frei steht, in Gold oder in Silber zu zahlen, so kaufen natürlich alle Gold, um ihre Schulden abzutragen, weil dieses ihnen billiger zu stehen kommt; gerade wie umgekehrt nach dem Jahre 1803, von wo an Gold und Silber gleichmäßig als gesetzliches Zahlungsmittel galt, die Zahlungen mehr in Silber gemacht und Gold exportirt wurde, weil es auf dem Weltmarkte wegen des großen Bedarfs in der damaligen Kriegszeit im Preise gestiegen war. War damals selten ein Goldstück in Frankreich zu sehen, so wird jetzt das Silber immer rarer, und namentlich an kleineren Stücken ist oft fühlbarer Mangel. Die Geldwechsler sollen förmliche Razzia's gegen das Silber angestellt haben; eine Zeit lang schätzte man im Herbste 1856 die Summe der täglich eingeschmolzenen Fünffrankenstücke auf 2 Mill. Franken. Nach der in Frankreich bestehenden Währung enthält das Fünffrankenstück 75 Gran der Silbermark, das Zwanzigfrankenstück 97 Gran der Goldmark, so daß 1500 Gran Silber gleich 97 Gran Gold waren. Dieses Werthverhältniß des Goldes zum Silber, wie 1 : 15,464, ist durch die Ausbeute der californischen und australischen Minen verändert worden. Da es nun in Frankreich gesetzlich noch aufrecht erhalten wird und beide Metalle gesetzliches Zahlungsmittel sind, so zahlt Jeder natürlich, wie oben bemerkt, mit dem billigeren Metalle, und das werthvollere Silber wird ausgeführt *) oder eingeschmolzen und zu Luxusgeräthen verwandt **).

Gegen solche Calamitäten ist von manchen Staaten schon ein Ausfuhrverbot ergangen, allein die regelmäßige Folge war, daß das Metall noch mehr als bis dahin verschwand; denn einestheils spottet dasselbe jeder Gränzcontrole, und anderentheils wird durch ein Verbot nur unnöthige Besorgniß erweckt, und die Leute vergraben das Metall.

*) Die Frankfurter Bank hatte im Jahre 1859 einmal über 14 Millionen Gulden Silber in Fünffrankenthalern in ihrem Keller.

**) Die einzige Ausnahme, wo die doppelte Währung Stand gehalten hat, ist Preußen. Der Erfolg rührt aber von dem mäßigen Gebrauch, welchen man da von der Ausmünzung des Goldes macht, so daß die Goldmünzen in der Masse fast verschwinden.

In Frankreich war kürzlich noch dieses Mißverhältniß im Steigen. In den vier Jahren vor 1850 stand das Silber und Gold, welches auf der pariser Münze ausgeprägt wurde, 5 (Silber) zu 1 (Gold). In den sechs nachfolgenden Jahren war das Verhältniß umgekehrt, und die Ausmünzung stand im Verhältnisse von 7 (Gold) zu 1 (Silber). In den zwei letzten Jahren ist der Unterschied zu Gunsten der Goldmünzen noch frappanter; ein Verhältniß von 36 (Gold) zu 1 (Silber).

Seit 1850 beträgt der Werth des in Frankreich importirten Goldes, nach dem englischen „Economist", über 1,850,000,000 Franken. In derselben Periode wurde um 1075 Millionen Silber ausgeführt. Das Silber vermindert sich in Frankreich folglich mit jedem Jahre, und da die Goldsendungen aus Californien und Australien fortdauern, so ist eine Aenderung dieser Bewegung ohne eine Aenderung des Systems nicht möglich. Die französische Regierung wird sich daher bald genöthigt sehen, dem Vorgange der Vereinigten Staaten zu folgen und für die Ausprägung der Silbermünzen, um deren Einschmelzung zu verhindern, einen anderen Münzfuß anzunehmen, der die Goldwährung als die allein gültige gesetzlich feststellt.

In Holland bestand bis Ende 1850 die Doppelwährung; von da an aber ist in Gemäßheit eines schon am 26. November 1847 beliebten Gesetzes die Silberwährung als allein geltend in Kraft getreten. Seitdem gilt das Gold lediglich als „Handelsgeld", nach dem jedesmaligen Course.

In Belgien, welches im Uebrigen ganz das französische Münzsystem *adoptirt hat, ward fast um die nämliche Zeit* (1847), *als in* Holland die *Abschaffung der Doppelwährung beschlossen* wurde, die Einführung derselben neu beliebt, indem man die Ausprägung von Zehn- und von Fünfundzwanzig-Frankenstücken anordnete, die nach ihrem Nennwerthe gesetzliches Zahlungsmittel waren. Gegen Ende des Jahres 1850 aber entschied man sich für die Beseitigung der Doppelwährung und Anerkennung der alleinigen Silberwährung, indem man die Ausmünzung von Goldmünzen sistirte und die Einziehung der noch coursirenden belgischen Goldmünzen anordnete. Sollte in Frankreich die Goldwährung eingeführt werden müssen, so würde sich Belgien diesem Einflusse nicht entziehen können.

Gleiches gilt hier für die Schweiz*) und Sardinien, die ebenfalls nach Franken rechnen und die Zwanzigfrankenstücke nicht füglich werden devalviren können.

*) In der Schweiz ist diese Voraussetzung schon eingetroffen. Factisch existirt nur die Goldwährung, denn Silber in größeren Quantitäten ist im Verkehr nicht zu haben. Bereits ist man genöthigt, das Beispiel Nord-, america's nachzuahmen.

In Spanien hat ein Gesetz vom 15. April 1848 die Münz-Verhältnisse neu regulirt, wonach aus der Mark Münzgold (9/10 fein) 27 3/5 Dublonen zu 100 Realen, und aus der Mark Münzsilber (9/10 fein) 8 3/4 Duros zu 20 Realen gemünzt werden, was auf ein Werthverhältniß von 1 : 15,47 hinauskommt. Da nun der Werth des Goldes im freien Verkehre sich niedriger stellte, so war die Folge davon, daß die Goldwährung auch hier seit 1850 factisch zur vorherrschenden Geltung kam. Die spanische Regierung suchte in den Jahren 1850 bis 1852 dieser Umgestaltung entgegenzuwirken durch Einstellung der eigenen Gold-Ausmünzung und Devalvirung der sonst viel umlaufenden französischen und englischen Goldmünzen; jedoch hatte dieses keinen vollständigen Erfolg. Durch ein Gesetz vom Februar 1854 ist denn auch in Spanien die Wiederaufnahme der Gold-Ausmünzungen nach der eben erwähnten Norm aufs Neue sanctionirt worden, und seitdem kommt natürlich die Goldwährung auch dort in gleicher Weise, wie in Frankreich, mehr und mehr zur alleinigen Geltung.

Portugal ist durch ein am 1. August 1854 erlassenes Gesetz seit Anfangs 1855 entschieden zur Goldwährung übergegangen, indem danach die Silbermünzen als größere Scheidemünzen in dem Werthverhältnisse von 1 : 14,1111 ausgeprägt werden.

Ein ähnliches Verhältniß hat man in Brasilien bei Ausprägung der Silbermünzen angenommen, indem ein neues Gesetz vom 28. Juli 1849 bestimmte, daß Zwanzig-Milreisstücke zu 5 Octaves Münzgold (11/12 fein), und Zwei-Milreisstücke zu 7 Octaves 8 Gran Münzsilber (1/12 fein) gemünzt werden sollen, was ein Verhältniß von 1 : 14,22 ergibt. Niemand ist gehalten, mehr als 20 Milreis in Silbermünze in Zahlung anzunehmen.

In Westindien, wo früher die Piaster das allgemein circulirende Medium bildeten, hat die Goldwährung in den letzten Jahren mehr und mehr Geltung erlangt; in den britischen Besitzungen die Sovereigns, in St. Thomas u. s. w. die americanischen Eagles.

Eine ganz entschiedene Reaction gegen die Goldwährung hat seit 1848 eigentlich nur im britischen Ostindien Statt gefunden. Laut einer Bekanntmachung des General-Gouverneurs vom 22. December 1852 ist nämlich den öffentlichen Cassen durchaus verboten, Goldmünzen in Zahlung anzunehmen, selbst zu dem ursprünglich niedrigen Werthverhältnisse des dortigen Münzgesetzes vom Jahre 1835, und ist den Goldmünzen ausdrücklich der Charakter von lediglich einer Waare beigelegt worden.

In Deutschland ist durch die Münzconvention von 1856 eine Vereinigung der verschiedenen Münzfuße zu Stande gekommen, so daß in Oesterreich, wie in den nord- und süddeutschen Staaten nur noch eine Ver

schiedenheit in der Scheidemünze besteht, die große Münze aber in verschiedenen Beträgen überall gleichmäßig circulirt. In der deutschen Münzeinigung wird 1) die Silberwährung festgehalten; 2) als Grundlage der ganzen Ausmünzung in Silber und Gold das Zollpfund von 500 Grammen angenommen; 3) der norddeutsche Thaler als Vereinsmünze (welche in Oesterreich dem alten Reichsthaler entspricht), unter der Verpflichtung, denselben mit 1/10 Legirung auszuprägen, adoptirt; 4) eine gemeinschaftliche Goldmünze (Krone) als Handelsmünze ausgeprägt, ohne feste Tarifirung, in eine Stückelung von 50 bez. 100 Stück auf das Pfund Feingold und mit 1/10 Legirung. In der neuen Münzverfassung werden entweder 30 Thaler oder 45 Gulden oder 52½ Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers geprägt. Somit gilt in Preußen, Sachsen, Hannover, im Kurfürstenthum Hessen, im Großherzogthum Sachsen u. s. w. der 30-Thalerfuß; in den südthüringischen Ländern, in Baiern, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau, Frankfurt u. s. w. der 52½-Guldenfuß; in Oesterreich und Liechtenstein der 45-Guldenfuß als Landes-Münzfuß, und es werden unter Münzen der „Thalerwährung" die des 30-Thalerfußes, unter Münzen „österreichischer Währung" die des 45-Guldenfußes, und unter „süddeutscher Währung" die des 52½-Guldenfußes verstanden. Die Münzstücke des 30-Thaler- und 52½-Guldenfußes haben völlig gleiche Geltung mit den im bisherigen bez. 14-Thaler- und 24½-Guldenfuße ausgeprägten gleichnamigen Münzen, dergestalt, daß bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten ein Unterschied zwischen den alten Münzen des 14-Thaler- oder 24½-Guldenfußes und den neuen Münzen des 30-Thaler- und 52½-Guldenfußes nicht gemacht werden darf. Für Oesterreich konnte ein ähnlicher Vorbehalt zu Gunsten der alten Münzen nicht gemacht werden, weil durch die neue österreichische Währung das bisherige Werthverhältniß des österreichischen Guldens zu dem süddeutschen, so wie zum Thaler nicht unmerklich verschoben wird, indem der neue Gulden ungefähr 1/20 leichter wird, als der alte; während das bisherige Verhältniß zwischen dem 14-Thalerfuß und dem 24½-Guldenfuß in der neugenannten „Thaler-" und „süddeutschen" Währung sich gar nicht verändert, d. h. sich ganz genau 14 : 30 = 24½ : 52½ verhält. Von jetzt an werden die von dem Münzvertrag umschlossenen deutschen Staaten ihre Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße entsprechenden Rechnungsweise gemäß, und denen besondere Vorrechte gewährt sind. Den Vereinsmünzen wird nämlich im ganzen Umfange der deutschen Staaten von nun an bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Cassen, so wie im Privatverkehr, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit

gleich den eigenen Landesmünzen beigelegt. Außerdem wird ihnen sogar insofern ein Vorzug vor diesen eingeräumt, als Niemand die Annahme von Vereinsthalern in Zahlung auch in dem Falle soll verweigern können, wenn die Zusage der Zahlungsleistung auf eine bestimmte Münzsorte der eigenen Landeswährung lautet; wohingegen Jedermann gestattet sein soll, Vereinsthaler ausdrücklich und mit der Wirkung in Zahlung zu versprechen oder sich zu bedingen, daß letztere in diesem Falle lediglich in der bedungenen Sorte zu leisten ist. Die solchergestalt bevorrechteten Münzen sind:

		Im	
30-Thaler-Fuß.		45-Fl.-Fuß.	52½-Fl.-Fuß.
2 Thaler	=	3 Fl.	= 3½ Fl.
1 „	=	1½ „	= 1¾ „
⅓ „ = 10 Sgr.	=	½ „	= 35 Kreuzer.
⅙ „ = 5 „	=	¼ „	= 17½ „

45-Fl.-Fuß.		30-Thaler-Fuß.	52½-Fl.-Fuß.
1 Fl.	=	20 Sgr.	= 1 Fl. 10 Kreuzer.
⅓ „ = 20 Kreuzer	=	6⅜ „	= 23½ Kreuzer.

52½-Fl.-Fuß.		30-Thaler-Fuß.	45-Fl.-Fuß.
1 Fl.	=	17⁷/₇ Sgr.	= 51¾ Kreuzer.
½ „ = 30 Kreuzer	=	8⁴/₇ „	= 25⁵/₇ „

Die Ausprägung der im Vertrag noch garantirten 15-Kreuzerstücke süddeutscher Währung ist mittlerweile von den betreffenden Staaten selbst, wie man hört, als unzweckmäßig aufgegeben worden. Die bisher seit 1838 bereits existirenden 2-Thalerstücke sind den Vereinsmünzen völlig gleichgestellt. Die im bisherigen 14-Thalerfuß ausgeprägten Thalerstücke erhalten in allen Staaten des Münzvertrages eine den eigenen Landesmünzen gleiche Gültigkeit, jedoch nicht die besonderen Vorrechte der Vereinsmünzen selbst. Oesterreich bleibt es vorbehalten, noch ferner „Levantiner Thaler" mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia und mit der Jahreszahl 1780 im damaligen Schrot und Korn als Handelsmünze zu prägen.

In dem Verhältniß des süddeutschen Fußes zu den beiden andern zeigt sich, daß die neue Vereinbarung eine volle Uebereinstimmung noch nicht erzielt hat, weil die Verrechnung der süddeutschen 1- und ½-Fl.-Stücke mit den beiden anderen deutschen Münzfußen noch ziemlich verwickelt bleibt.

Die Gold-Krone hat keinen unabänderlichen Nominalwerth, sondern ihr Preis, zu welchen sie von den Staatscassen genommen werdem soll, wird alle 6 Monate nach dem mittleren Börsencours festgesetzt.

Bis jetzt sind Gold-Kronen noch sehr wenig in den Verkehr gekommen oder ausgeprägt worden, und die Idee der periodischen Tarifirung nach dem Börsencours scheint durchaus keine glückliche gewesen zu sein. Entweder hätte man ganz die Goldwährung einführen sollen, wobei sich freilich darüber streiten läßt, ob die industrielle Entwicklung Deutschlands schon soweit ist, um dieselbe zu ertragen, oder man hätte gar nicht den Versuch machen sollen, die Goldmünze zu tarifiren.

Nach einer anderen Seite hin hat die Erfahrung ferner gelehrt, daß der süddeutsche Münzfuß unhaltbar ist, und sobald als möglich entweder dem norddeutschen oder österreichischen weichen muß. Während der österreichische mit dem Thalerfuß völlig harmonirt, gibt der schon an und für sich unbequeme süddeutsche Münzfuß oft Bruchtheile. Außerdem ist auch gar kein stichhaltiger Grund vorhanden, warum ein so kleiner Theil von Deutschland seine unpraktische Währung, den Gulden, der noch dazu erst seit 1836 wirklich ausgeprägt wird, während er früher nur ideel war, zur Hemmung des Verkehrs beibehalten solle.

Auch Hannover, Braunschweig und die übrigen nordwestdeutschen Staaten sollten baldigst den preußischen resp. sächsischen Decimalfuß adoptiren. Wir müssen gestehen, daß wir die Beibehaltung des niedersächsischen Duodecimalsystems, der Eintheilung des Thalers in 24 Groschen und des Groschens in 12 Pfennige gewünscht hätten, weil die Theilung durch 3 dabei möglich, überhaupt leichter und vielseitiger ist; allein da der Mißgriff einmal geschehen und Preußen wie die anderen Staaten nicht mehr zurücktreten werden, so ist es besser, ein wenn auch schlechteres System mit anzunehmen, wenn es ein allgemeines wird. Dagegen ist es ganz inconsequent, wenn Preußen nur einen Augenblick die Eintheilung der Theilung des Groschens in 12 Pfennigen beibehielt, nachdem es einmal in der Thalertheilung das Decimalsystem eingeführt.

Sobald Preußen die Theilung des Groschens in 10 Pfennigen angenommen, so harmonirt der Thalerfuß mit dem österreichischen ganz vollkommen, wie folgt:

1 Thaler = 1½ österr. Gulden.
20 Groschen = 1 „ „
10 „ = ½ „ „ oder 50 Kreuzer.
5 „ = ¼ „ „ „ 25 „
1 „ = 5 Kreuzer.
2 Pfennige = 1 „
1 Thaler = 30 Groschen = 300 Pfg. = 1½ Gulden österr. = 150 Kreuzer.
2 österr. Gulden = 5 Franken.
40 „ Kreuzer = 1 „

Im „Arbeitgeber" wird sogar der Vorschlag gemacht, die 10-Groschenstücke resp. die österr. halben Gulden unter einem besonderen Namen zur Recheneinheit zu nehmen, weil er auf beide Systeme gleichmäßig paßt.

---

9. Ueber die Entwerthung des Goldes.

Wenn es wahr wäre, was Michel Chevalier behauptet, daß die Goldproduction der letzten zehn Jahre eine bedeutende Entwerthung des Geldes herbeigeführt habe, so müßten wir von der Goldwährung abstehen. Allein diese Ansicht wird durch die gründlichen Forschungen Tooke's und Newmark's widerlegt. Auch hätte sich in solchem Falle das Werthverhältniß des Goldes zum Silber stärker, als es bisher der Fall gewesen, verändern müssen.

Michel Chevalier legt seinen in der „Revue des deux Mondes" erschienenen Abhandlung: „Ueber das Fallen des Goldes, seine commerciellen und socialen Folgen, sowie die Maßregeln, welche es nöthig macht," entwickelten Ansichten zunächst die Ziffer der Goldproduction zu Grunde. Die Goldausfuhr aus Californien, sagt er, habe erst im Jahre 1850 eigentliche Wichtigkeit erhalten; denn sie betrug in diesem Jahre 44,330 Kilogramm (141 Millionen Franken), gegen 14,260 Kilogr. in den beiden Jahren 1848 und 1849 zusammen. Sie nahm dann rasch im Jahre 1851 um 28,797 Kilogr. (96 Millionen) zu, wozu noch 9000 Kilogr. aus Australien kamen. Da sich diese Sendungen zuerst in London und der Bank von England aufstauten, indem der Metallvorrath der Bank von England, welcher gegen Ende 1850 nur 290 Millionen betragen hatte, im December 1852 auf 330 Millionen Franken und im Juli 1852 auf 550 Millionen stieg, während zu gleicher Zeit die Bank von Frankreich einen Metallvorrath von 500—600 Millionen Franken besaß, — so war die Bank von England genöthigt, ihren Disconto auf 2 pCt. herabzusetzen, welchen Cours sie vom April 1852 bis Januar 1853 behielt. Die Bank von Frankreich hatte vom März 1852 bis October 1853 einen Discontosatz von 3 pCt. Im Handel discontirte man gute Wechsel mit ½ bis 1 pCt. unter dem Banksatze. Diese constante Vermehrung des Geldes habe eine allgemeine Steigerung der Preise der meisten Waaren hervorrufen müssen. In England z. B. sei von 1850 bis 1851 der Kaffee von 28½ Shilling auf 49½ Sh., die Seide von 17 Sh. auf 26 Sh., das Kupfer von 98 Pfd. St. die Tonne auf 126 Pfd. St. u. s. w. gestiegen. Der Arbeitslohn stieg in den Fabriken um 15 bis 20 pCt., in

den Bergwerken um 17—60 pCt., bei den Bauarbeitern um 20 pCt. In den übrigen Ländern hat dasselbe Verhältniß Statt gefunden. Michel Chevalier sucht seine Meinung noch wie folgt näher auszuführen. Im Anfang des Jahrhunderts betrug die jährlich producirte Goldmasse etwa 24,000 Kilogramm, wovon auf die christlichen Staaten 20,000 Kilogr. kamen. Gegen 1840 (doch früher schon?) wurde diese Zahl durch die Goldgruben im Ural und in Sibirien verdoppelt. Gegenwärtig könne man die in den christlichen Staaten jährlich eingeführte Goldmasse auf 300,000 Kilogramm (?) schätzen. Binnen 40 oder 50 Jahren habe sie sich also verfünfzehnfacht. Dabei nehme die Ausbeute der Goldlager in Californien und Australien noch immer bedeutend zu, und man könne voraussehen, daß Europa in den nächsten zehn Jahren nicht weniger als 2½ bis 3 Millionen Kilogramm Gold erhalten werde. Wenn unter solchen Umständen der Werth des Goldes nicht bedeutend sinken solle, so müsse es Gelegenheit finden, placirt zu werden, und das sei eben die große Schwierigkeit. Michel Chevalier berechnet, daß die Staaten, welche genöthigt sind, eine große Menge Goldmünzen zu prägen, in zehn Jahren höchstens 300,000 Kilogr. verbrauchen werden; für Schmucksachen u. s. w. könne man jährlich 35,000 Kilogr. oder in zehn Jahren 350,000 Kilogr. anrechnen; nehmen wir ferner an, die Zunahme der Bevölkerung vertrage jährlich eine Vermehrung des Goldvorrathes um 22,000 Kilogr., also in zehn Jahren 220,000 Kilogr.; für Abnutzung könne man jährlich 3000 Kilogr. in Anschlag bringen, und die dem Verkehr entzogene Goldmasse lasse sich auf 150,000 Kilogr. schätzen. Demnach habe man also für zehn Jahre eine Summe von 1,050,000 Kilogr. Gold, welche in ganz natürlicher Weise, d. h. eben so wie früher, Verwendung fänden. Schlage man nun die zehnjährige Goldproduction sehr gering zu 2,500,000 Kilogr. an, so bleibe noch eine Masse von 1,450,000 Kilogr., d. h. die Hälfte alles Goldes, welches seit der Entdeckung von America bis zum Jahre 1848 von diesem Lande geliefert wurde. Daß eine solche kolossale Goldmasse, welche eine außerordentliche Verwendung suche, auf den Geldmarkt entschieden einwirken müsse, daran könne kein Zweifel sein. Diese Wirkung werde aber nichts Anderes sein, als ein Fallen des Geldwerthes, welches seinen Ausdruck in dem allgemeinen Steigen der Waaren haben werde. Wenn diese auch in Folge der Handelskrisis von 1852 für einen Augenblick fielen, so werde sich diese Bewegung doch früher oder später in die entgegengesetzte verwandeln. So weit Michel Chevalier.

Uns scheint diese Deduction an dem Fehler zu leiden, daß sie von falschen Prämissen ausgeht, daß Voraussetzungen als wahrscheinlich eintretend hingestellt werden, welche nichts weniger als wahrscheinlich sind. Wir

meinen zunächst die Goldproduction der nächsten zehn Jahre. Es ist nicht wahrscheinlich, daß diese in dem Maßstab der letzten Jahre fortdauern werde, weil die reichen Goldlager an der Oberfläche erschöpft sind und weil man bereits genöthigt ist, in Californien und bald auch in Australien bergmännischen Betrieb zu beginnen. Von diesem Zeitpuncte an kommt die Production in Hände von Bergbau-Gesellschaften, der Reiz des Glücks für Einzelne hört auf, denn der Tagelohn hat wenig Reiz, und die Gesellschaften können wegen Mangels an Arbeitern und hohen Lohnes nur die allergiebigsten Lager in Angriff nehmen. Wir hegen daher ernstlichen Zweifel, daß die Goldproduction in den nächsten zehn Jahren in demselben Maßstab, wie in den letzten Jahren, andauern werde.

Wenn die obenerwähnte Preissteigerung um 20—60 Procent allein von der Vermehrung des Goldwerthes herrührte, dann hätte in den Ländern, wo die Silberwährung besteht, das Werthverhältniß vom Gold zum Silber weit mehr, als es geschehen ist, sich verringern, und in den Ländern, wo die doppelte Währung gilt, wie in Frankreich, hätte die Silberausfuhr einen weit größeren Umfang nehmen müssen. Thatsächlich ist aber das Gold kaum um 3 Procent gesunken; wenn man auch annimmt, daß die Tarifirung desselben in Frankreich, England, Preußen und Nordamerica auf den Preis in den übrigen Ländern etwas einwirkt und ein weiteres Fallen aufhält, so kann die Entwerthung doch nicht im Entferntesten der Steigerung der Waarenpreise gleich kommen. Die Ursachen der Steigerung der Preise ist also doch anderswo zu suchen. In der That gesteht Michel Chevalier selbst zu, daß der Reichthum an Gold und der mäßige Zinsfuß den Unternehmungsgeist so aufgestachelt hätten, daß die Nachfrage nach Geld (Capital) bald das Angebot überschritt, wozu noch die schlechten Ernten und der Silberabfluß nach dem Orient kam. Der Credit habe eine zu große Ausdehnung angenommen und sei über die zur Verfügung stehenden Mittel hinausgegangen: „Das Capital sei nothwendig theurer geworden." An anderer Stelle gesteht M. Chevalier ferner zu, daß das Steigen der Preise hauptsächlich bei Naturproducten Statt gefunden habe, während bei den eigentlichen Industrie-Erzeugnissen eher ein Fallen der Preise Statt fand, was man allein den ungeheuren Fortschritten der Industrie zu verdanken habe. M. Chevalier war hier auf dem rechten Wege, die Wahrheit zu ergründen. Der Unternehmungsgeist ist allerdings durch die Anhäufung von müßigen Capitalien in Gestalt von Gold an den großen Geldmärkten angespornt worden; allein viel weiter geht die Wirkung des Einflusses der Goldvermehrung, neben der wirklichen Verminderung des Goldagio's, nicht. Die übrige Preissteigerung wurde durch die Vermehrung der Unternehmungen, durch die schlechten Ernten und durch

die Verstärkung der Consumtion, also der Nachfrage, wegen vermehrten Verdienstes hervorgerufen.

Der Unternehmungsgeist kannte in der einmal betretenen abschüssigen Bahn keine Gränzen mehr. Durch die Masse neuer Unternehmungen stieg die Nachfrage nach Rohstoffen und Arbeitern in einem Maße, daß eine Steigerung der Preise und Löhne nothwendig erfolgen mußte. Die Erhöhung des Verdienstes brachte natürlich eine stärkere Nachfrage nach Genußmitteln mit sich, die ganz im Verhältniß mit der Speculation bis zur Verschwendung gesteigert wurde. Eine Zeit lang, wo Alles verdiente, wurde das leicht Erworbene auch rasch verpraßt; und der steigende Luxus mußte durch seine vermehrte Nachfrage daher auch die Preise der Genußmittel enorm in die Höhe treiben. Bei manchen Artikeln kam die Speculation noch hinzu: in der Hoffnung auf höhere Preise speicherte sie ungeheure Waarenvorräthe auf, bis endlich das schwindelnde Gebäude zusammenbrach und die Preise in demselben Verhältniß wieder sanken. Wenn nun aber bloß der vermehrte Goldvorrath die Preissteigerung hervorgebracht hätte, so wäre die Preisverminderung*) nach der Krisis nicht in dem Maße möglich gewesen, wie sie wirklich eintrat; und wenn Michel Chevalier meint, die Preiserhöhung würde im alten Maßstabe wiederkehren, dann könnte dies, unserer Ansicht nach, nur aus anderen Ursachen, namentlich aus dem Wiederaufleben der Speculation und Unternehmungslust, geschehen.

Die gründlichen Beobachtungen der Engländer Tooke, Newmark und Low stehen der Ansicht Michel Chevalier's direct entgegen. Jene halten, unter Angabe triftiger Gründe und Beweismittel, die Entwerthung des Goldes für wenig erheblicher als die Verminderung des Gold-Agio's in den Ländern der Silberwährung, indem der Ueberfluß an Edelmetall vom vermehrten Verkehr, vom Luxus, der in Folge der hohen Getreidepreise besonders unter dem Landvolke sehr überhand nahm, zu Schmucksachen verbraucht oder hauptsächlich in Folge der Einführung der Silberwährung in Ostindien nach dem Orient exportirt worden sei. Die Preissteigerung rühre fast ganz von der durch den Unternehmungsgeist vermehrten Nachfrage und Consumtion her.

James Low macht in seinen Jahrestabellen über den Abfluß des Edelmetalls nach dem Orient folgende Angaben: Die Ausfuhr im Jahre 1857 betrug an Gold 269,275 Pfund Sterling, an Silber 16,765,232

*) Wenn diese Preisverminderung im Detailhandel nicht sofort sichtbar wurde, so existirt sie nichts desto weniger im Großhandel.

— im Ganzen 17,034,507 Pfund Sterling, wovon der größte Theil nach Bombay, Madras, Kalkutta, Singapur, Hongkong, Schanghai ging. Mit dem Betrage, der aus Marseille spedirt wurde, macht dies ungefähr 20,000,000 Pfund Sterling, die im Jahre 1857 nach dem Orient gingen. In den letzten sieben Jahren waren es im Ganzen 53,677,333 Pfund Sterling, welche sich folgender Maßen vertheilen:

Ausfuhr aus England.	Gold.	Silber.
1851	102230	1716100
1852	921739	2663230
1853	880202	4710665
1854	1174289	3132603
1855	948272	6409889
1856	404749	12118985
1857	269275	16795232
	4700816	47513115.

Ausfuhr aus Marseille, Gibraltar und Malta.		
1853	93528	848362
1854	48466	1451014
1855	243239	1524240
1856	74039	1989916
1857	259986	3350689
	719248	9164221.

Von den 20 Millionen Pfund Sterling Silber, sagt Low, welche 1857 aus Europa nach Asien geschickt worden sind, ist die Mehrzahl von den Circulationsmitteln von Ländern genommen worden, welche die doppelte Währung haben. Man kann sagen, daß der Betrag, welchen Asien an Silber im Jahre 1857 erhalten hat, gleich der Goldproduction in Australien und Californien ist; so daß also die bedeutende Zufuhr an edlen Metallen nur den leeren Raum ausfüllte, welcher durch den Abzug nach dem Osten hervorgebracht wurde. Unter dem Sporn der Goldproduction wurde allerdings ein gewaltiger Aufschwung neuer Handels- und Industrie-Speculationen hervorgerufen; aber in dem letzten oder in den letzten Jahren scheint das neue Gold unmerklich durch Europa zerstreut worden zu sein, um nur den Raum, welchen das deplacirte Silber gelassen hat, wieder auszufüllen.

In jüngster Zeit läßt sich zwar eine stärkere Entwerthung des Goldes nachweisen. Dieselbe steht aber immer noch in keinem Verhältniß mit den Angaben Chevalier's; überdies haben die von Letzterem als Beispiel an-

geführten hohen Waarenpreise (1858) bereits wieder ihren normalen Standpunct eingenommen.

Noch weit gründlicher als Low weis't Tooke in der kürzlich erschienenen, mit Newmark ausgearbeiteten Fortsetzung seiner Geschichte der Preise (5. und 6. Band) die Richtigkeit dieser Ansicht nach.

Tooke kommt sogar nach einer umsichtigen Prüfung aller Thatsachen zu dem wichtigen Schlusse: daß alle Preisschwankungen innerhalb der letzten neun Jahre sich durch mercantile Ursachen erklären lassen und daß keine dieser Erscheinungen eine (erhebliche) Entwerthung der edlen Metalle, resp. des Goldes verkündige.

Die Resultate seiner Untersuchungen lassen sich in folgenden Hauptsätzen zusammenstellen:

1. Der unter verschiedenen Formen in Europa und America vorhandene Vorrath an Edelmetall im Jahre 1848 wird nach annähernder Schätzung anzunehmen sein auf etwa 12,875 Millionen Thaler Gold und etwa 5300 Mill. Thaler Silber. In den neun Jahren 1848 bis 1856 ist durch die californische und australische Production der Goldvorrath um ungefähr 1200 Mill. Thaler vermehrt worden, und indem diese Summe hauptsächlich den Münzstätten in England, Frankreich und den Vereinigten Staaten zugeflossen ist, hat sie die Münz-Circulation um etwa ein Drittel vergrößert.

2. Während der zwölf Jahre 1837—1848 war die durchschnittliche Goldproduction in Rußland circa 17 Mill. Thaler. Die russische Goldgewinnung scheint im Jahre 1848 ihr Maximum (25 Mill. Thaler) erreicht und seitdem sich etwas vermindert zu haben, so daß sie jetzt unter 20 Mill. Thaler beträgt.

3. Die durchschnittliche jährliche Goldproduction in der ganzen Welt betrug in den Jahren zunächst vor 1848 etwa 67 Mill. Thaler oder nahezu 2 Procent des damaligen Goldvorrathes; im Jahre 1856 ist die gesammte Goldgewinnung auf circa 250 Mill. Thaler gestiegen oder etwas mehr als 5 Procent des zu Ende des letztgenannten Jahres als überhaupt vorhanden angenommenen Goldvorraths.

4. Die durchschnittliche jährliche Gesammt-Production von Silber war in den nächsten Jahren vor 1848 nicht ganz 60 Mill. Thaler, oder etwa 1 Procent des damals vermuthlich vorhandenen Silbervorrathes. Die jährliche Silberproduction hat sich seitdem, hauptsächlich in Folge der reichlicheren und billigeren Quecksilber-Gewinnung, auf etwa 80 Mill. Thaler im Jahre 1856 gehoben, d. h. 1½ Procent des präsumirten gesammten Silbervorraths. Durch diese vermehrte Production, so wie durch

die Verdrängung bedeutender Summen des groben Silbergeldes in Frankreich und in einigen anderen Ländern hat die zu Handelszwecken disponible Silbermenge in den letzten Jahren ansehnlich zugenommen.

5. Wie überraschend und mächtig auch die Vermehrung der Goldproduction seit 1848 gewesen ist, so darf man doch daneben die Thatsache nicht aus den Augen verlieren, daß in dem Zeitraum von 1800—1848 die Gesammtmenge des Goldes in Europa und America um circa 58 Procent gegen den im Jahre 1800 vermuthlich vorhandenen Vorrath zugenommen hat, während die entsprechende Vermehrung der Silbermenge nur um circa 25 Procent zu schätzen sein dürfte, und daß dies ohne allen merklichen Einfluß auf die Werthrelation der beiden Edelmetalle geblieben ist.

6. Eine Untersuchung über den Einfluß der großen americanischen Edelmetall-Zufuhren im 16. und 17. Jahrhundert ergibt, daß bis zum Jahre 1570 (oder bis 50 Jahre nach dem Einzug der Spanier in Mexico und 30 Jahre nach Entdeckung der Silberminen von Potosi) eine wesentliche Steigerung der Preise sich nicht nachweisen läßt, daß ferner etwa erst im Jahre 1640 die volle Wirkung jener Silberzuflüsse auf die Preise eingetreten ist, daß endlich um das genannte Jahr 1640 und später die Steigerung der Preise etwa 200 Procent betragen hat, während eine gleichzeitige Vermehrung des Edelmetall-Vorrathes um mehr als 600 Procent anzunehmen ist.

7. So weit eine sorgsame Prüfung der Preise für eine beträchtliche Anzahl maßgebender Artikel in England ersehen läßt, scheinen die zu Anfang des Jahres 1856 geltenden Preise, verglichen mit den Preisen im Jahre 1851, die Ansicht nicht zu rechtfertigen, daß die Vermehrung der baaren Geldmenge durch die neuen Goldzuflüsse die Preise gesteigert habe, indem in jedem einzelnen Falle einer eingetretenen wesentlichen Preisveränderung diese sich leicht erklären läßt durch Umstände, welche auf das Angebot und die Nachfrage des fraglichen Artikels eingewirkt haben.

8. Während der letztverflossenen Jahre (1853—56) ist der Markt für mehrere wichtige Handelsartikel, sowohl Nahrungsmittel wie Rohstoffe, durch den Krieg, durch die plötzliche Wiederkehr des Friedens und durch das Zusammentreffen von Mißärnten in verschiedenen Theilen der Welt ernstlich gestört worden.

Tooke macht darauf aufmerksam, daß Viele von der Dauer der gegenwärtigen bedeutenden Goldproduction zu große Erwartungen hegen. Auch Michel Chevalier denkt nicht an die kurze Dauer der Ausbeute, an die rasche Erschöpflichkeit aller Goldlager. Tooke erinnert deßhalb daran, daß Hayti, Puerto Rico, Cuba, daß der Isthmus von Panama, ja, ganz Mittel-

america, daß Sofala an der Mozambique-Seite Africa's, daß Spanien, die Po-Ebene, Ungarn, daß Gallien und Mitteldeutschland, daß Vorderindien einst goldreiche Länder gewesen waren. Wie rasch sind nicht die Reichthümer von Neu-Süd-Wales ausgebeutet gewesen, wie sehr haben schon die uralischen und sibirischen Ausbeuten abgenommen, wie ausgeräumt sind nicht die Goldlager Californiens, welche zuerst angegriffen wurden, und wie sehr hängt nicht die Ausbeute des nächsten Jahres davon ab, daß man wiederum eine neue jungfräuliche Oberfläche entdeckt und anbricht! Wie sehr, fügen wir hinzu, ist nicht der Consum an Gold durch die steigende Production, den fortwährend sich vergrößernden Reichthum, die Vermehrung der Bevölkerung, die Ausdehnung der Handelsverbindungen mit bisher dem Welthandel fremden Völkern, kurz, durch die Vermehrung der Umsätze in fortwährender Zunahme begriffen?

Tooke kommt zu der Ansicht, daß die Vermehrung des Goldvorraths nur dazu beigetragen habe, die Speculation aufzumuntern, daß eine große Anzahl neuer Unternehmungen hervorgerufen worden sei, welche die Nachfrage nach Arbeitern und den Arbeitslohn bedeutend gesteigert habe, und daß also schließlich das neue Gold in die Tasche der Arbeiter, und zwar aller Arbeiter, ohne Ausnahme gewandert sei. So hätten sich seit 1850 die Löhne der Arbeiter an mechanischen Webstühlen um 15, der Garnspinner um 25, der Maurer, Zimmerleute und Schreiner um 20, der Maschinenmeister um 17, der Bergleute um 30 und der Hüttenarbeiter um 60 Procent in England gehoben. Beim Bergbau sind indessen Elemente thätig gewesen, welche, selbst wenn die Production des neuen Goldes nicht eingetreten wäre, eine Steigerung des Arbeitslohnes unabhängig von jener Erscheinung bewirkt hätten. Der Bedarf von Metallen, vor allen von Eisen, ist so außerordentlich gestiegen, daß die Nachfrage kaum mehr vollständig befriedigt werden kann. Der Lohn aller Gewerbe, die zur Metallproduction gehörten, stieg also: 1) weil überhaupt die Arbeitslöhne stiegen, die unter einander ein gewisses Niveau beobachten, und er stieg 2) weil die Nachfrage nach Arbeitern in diesen Gewerben noch größer war, als in anderen Zweigen. Eine Thatsache ist indessen noch weit überraschender als alles Uebrige, nämlich, daß der Lohn der Handlanger, der Arbeiter im engsten Sinne des Wortes, die sich heute in eine Spinnerei und morgen zum Grasschneiden verdingen, um 48 Procent gestiegen ist. Unglaubliche Erscheinungen dieser Art sind in England beobachtet worden. Klagen der Landwirthe, daß sie die reife Aernte im Felde stehen lassen müßten, weil es ihnen an Händen zum Einbringen fehle, wurden vernommen, und es kam oft genug vor, daß Matrosen in der Aerntezeit sich auf das Land verdingten, obgleich der Tagelohn an

Bord die fabelhafte Höhe von 4 Sh. 3 P. bis 4 Sh. 6 P. (2 Thaler 1 Sgr. bis 2 Thaler 3½ Sgr.) bereits erreicht hatte.

Tooke gelangt daher zu folgenden Conclusionen: „Wir haben gefunden, daß im Jahre 1856 und in den vier 1856 vorausgehenden Jahren die jährliche Goldausbeute vier Mal so groß war als im Jahre 1848; daß der in den acht Jahren von 1849 bis 1856 erfolgte Zuwachs zu den Goldvorräthen Europa's und America's unter verschiedenen Formen mehr als ein Viertel des 1848 vorhandenen betrug; daß durch Ausmünzung des neuen Goldes sich die metallenen Circulationsmittel in den Ausschlag gebenden Handelsgebieten um mehr als ein Drittel vergrößerten; daß nach den sichersten Schlüssen, welche die Beobachtungen in unserem Lande verstatten, das Niveau der Preise durch diesen Zutritt von Metallgeld nicht verrückt worden ist; daß die Arbeitslöhne (und noch mehr die Löhne für Handlanger) durchschnittlich um 15 bis 20 Procent stiegen, und daß seit 1850 die gesellschaftlichen und mercantilen Phänomene, welche in ihrer vollen Größe hauptsächlich in England bemerkbar wurden, die Wirkungen der Goldentdeckungen waren, insofern diese eine Verdoppelung unserer Ausfuhren verursachten, zu nützlichen Beschäftigungen arbeitslose oder überflüssige Hände antrieben, und bei verschiedenen Gelegenheiten financielle Leiden abwandten, welche unter anderen Umständen den Druck des Krieges, die Noth der Mißernten und die Verluste des Handels gesteigert haben würden."

Tooke's Ansicht erhält noch ihre Bestätigung durch die Forschungen über die Zunahme des Verbrauchs edler Metalle für Luxusgegenstände. In einer 1857 Statt gehabten Sitzung der wiener Akademie der Wissenschaften theilte Herr von Baumgartner mit, daß in Wien allein die gold- oder silberverarbeitenden Gewerbe sich vom Jahre 1781 bis 1840 von 167 auf 229, vom Jahre 1840 bis 1847 von 229 auf 539 vermehrt hätten. Im Jahre 1840 sind von den Silberarbeitern und Drahtziehern 44,255 Mark Silber und von den letzteren 180½ Mark Gold verbraucht worden; im Jahre 1856 ist ersterer Verbrauch auf 88,752 wiener Mark Silber angewachsen.

Der jährliche Verbrauch an edlen Metallen zu Luxusgegenständen wird in Europa auf 6,050,000 Pfund Sterling geschätzt, wovon nur etwa ⅕ vom Einschmelzen älterer Geräthschaften herrühren mag. Während somit auf der einen Seite auch die Consumtion der Entwerthung des Edelmetalls entgegen arbeitet, hat die Natur selbst der Goldproduction einen Damm gesetzt. Diese Production hatte, wie schon oben angedeutet, in Rußland im Jahre 1848, in Californien schon 1852, in Australien im Jahre 1853 ihren Höhepunct erreicht. In Californien kann wenig Gold mehr aus

Sand gewaſchen, ſondern dasſelbe muß meiſt aus goldführendem Quarz gewonnen werden, der erſt durch Stoßen zu Sand verkleinert wird. Das goldführende Geſtein enthält ſelbſt bei den relativ-reichſten Goldminen die Metallkörner nur ſparſam eingeſprengt. Dagegen iſt der Silberreichthum in America ſo unermeßlich, daß nach Alexander von Humboldt zu deſſen Hebung kaum der Anfang gemacht iſt.

Eine der ſchätzbarſten Stellen des Tooke'ſchen Werkes iſt die Widerlegung des allgemein verbreiteten Wahnes, daß die Productionskoſten des californiſchen und auſtraliſchen Goldes gering geweſen und daß die Welt mit einer bedeutenden Summe Capitals durch ſie bereichert worden ſei. Man vermöge, ſagt Tooke, weit eher faßlich nachzuweiſen, daß bei einer Summirung der Betriebskoſten, welche nöthig waren, um jene 174 Millionen Pfund Sterling neues Gold dem Boden zu entziehen, bei dem zahlreichen Heer von Arbeitern und der wiederum ihnen dienſtbaren Perſonen, bei dem großen Aufwande, welchen der Transport dieſer Arbeiter nach den entfernten Goldwäſchereien verurſachte, bei den Koſten der Werkzeuge, bei der Theuerung der Lebensmittel, bei dem hohen Werth der Handelsgüter, welche die Goldwäſcher gegen Gold austauſchen, — daß bei der Summirung aller dieſer Auslagen, gegenüber der erbeuteten Menge Goldes, das Unternehmen als Speculation, die ſich durch einen Ziffervergleich zwiſchen Gewinn und Verluſt oder Ausgabe und Einnahme erproben läßt, offenbar verfehlt geweſen iſt; mit anderen Worten: es würde ſich ergeben, daß der Werth an Arbeit und Capital, welcher bei der Golderzeugung aufging, weit vortheilhafter in anderen Induſtrieen hätte angelegt werden können, vorausgeſetzt, daß ſolche Induſtrieproducte eine eben ſo begierige Nachfrage wie das neue Gold angetroffen hätten. Ein Blick auf die Zuſtände der Goldländer erhärtet dieſe Anſicht. In Californien iſt Anfangs nie ein Hemd gewaſchen, nie ein Kleidungsſtück oder ein Schuh geflickt worden, weil der Waſcher- und Flickerlohn mehr gekoſtet haben würde, als ein neues Stück. Der Goldwaſcher mußte ſeine Bedürfniſſe enorm bezahlen und ſich am Ende der Campagne geſtehen, daß, wenn er zu Hauſe ſo ſchlecht gelebt und ſo hart gearbeitet hätte, ihm vielleicht mehr baares Geld übrig geblieben wäre, als er aus dem Dorado mit heimbrachte. Aber auch die Exporteure, ſagt das Bremer Handelsblatt, haben nicht den Topf mit den Ducaten gehoben. Gewiß ſind Anfangs fabelhafte, ſpäter auch noch ſehr glänzende Geſchäfte gemacht worden; allein eben ſo oft gingen auch beträchtliche Vermögen verloren. Die lange Reiſe, die hohen Frachtlöhne, die Speſen im Hafen und auf dem Lager vertheuerten die Waare, und zuletzt fand der Speculant matte Preiſe und überführte Märkte. Wenn man genau vergleichen könnte, was in jener Zeit von den Exper-

teuren nach den pacifischen Küsten gewonnen und verloren wurde, so würde man sich wahrscheinlich überzeugen, daß das gewöhnliche Exportgeschäft nach bekannten, alten, zuverlässigen Märkten weit höhere Gewinne durchschnittlich abwarf. Aber das andere Geschäft war ein Hazardspiel und verlockte mit allen Reizen des Trente et Quarante.

---

10. Maß und Gewicht.

Die Anordnung eines gleichmäßigen Maßes und Gewichtes über ein ganzes Land ist Sache der Regierung. Die Gleichmäßigkeit des Maßes und Gewichtes über ein größeres Land oder einen größeren Ländercomplex ist für den Handel von großem Vortheil, weil sie die Schnelligkeit und Bequemlichkeit der Tausche sehr erleichtert. Die große Verschiedenheit an Maß und Gewicht in den 36 deutschen Staaten hat schon zu großen Klagen Veranlassung gegeben, indem man ihr zum Theil eine Lähmung des Handels im Vergleich zu anderen Ländern, wie Rußland, Frankreich, England, ja, sogar zu größeren deutschen Ländern, wie Preußen, zuschrieb. Es unterliegt keinem Zweifel, daß in Preußen, wegen der Gleichmäßigkeit von Maß und Gewicht auf einem größeren Distrikt, die Geschäfte coulanter abgewickelt werden, als unter verschiedenen Staaten des Zollvereins; weil aber eben im Zollverein das Zollpfund u. s. w. eingeführt ist, so wäre es das Einfachste, will man die Wünsche des Publicums befriedigen, das Zollgewicht und ein gleichmäßiges Längen-, Flächen- und Hohlmaß, etwa das preußische, auch auf den Privatverkehr der übrigen Staaten auszudehnen.

11. Die Industrie und die Feiertage.

Wir dürfen wohl an diesem Orte noch der Feiertage vom wirthschaftlichen Standpuncte mit ein paar Worten gedenken. Die Einführung des Sabbaths ist gewiß einem für das Wohl der arbeitenden Classen warm fühlenden Herzen entsprungen; allein die Anordnung von so vielen Feiertagen, wie sie durch die Kirche geschah, ist wenig im Sinne einer Verbesserung ihrer Lage geschehen. Eine zu große Anzahl von Feiertagen bringt doppelten Nachtheil, indem die Bevölkerung einestheils nichts verdient, und anderentheils an solchen Tagen mehr verzehrt, als an gewöhnlichen Arbeitstagen; also lucrum cessans und damnum emergens. Papst Benedict XIV. verminderte zwar die Feiertage auf 41, aber diese

nehmen sammt den 52 Sonntagen immer noch den vierten Theil des Jahres ein, so daß, rechnet man den Gesammt-Verlust zusammen, eine enorme Summe herauskommt, welche leicht das raschere Emporblühen solcher Länder, die weniger Feiertage haben, erklärt. Nimmt man die Zahl der Arbeitenden im Zollvereine nur zu 5 Millionen an, welche im Durchschnitt pro Mann während 40 Feiertagen an Minder-Einnahme und Mehr-Ausgabe auf jeden Feiertag einen halben Thaler missen, so kommen auf 40 Feiertage 100 Millionen Thaler jährlichen Verlustes an National-Capital. Rau nimmt an, daß in Oberbaiern in einem besonders günstig gelegenen Orte mit Kirchweihen, Nachkirchweihen, Hochzeiten, Kindtaufen, Schützenfesten, Scheibenschießen und Preiskegeln 210 Feiertage gezählt wurden. Wie da eine geordnete Wirthschaft gedeihen soll, ist schwer zu begreifen. Durch die strenge Abhaltung zu vieler Feiertage kann namentlich dem Ackerbau bei der Ernte empfindlicher Schaden zugefügt werden. Unter solchen Umständen ist es gewiß im Interesse des Staates, daß die Regierung die Zahl der Feiertage auf das äußerste Maß reducirt, und namentlich ist es zweckmäßig, daß, wie es in Frankreich geschah, allgemeine National-Feiertage angeordnet werden, in welchen die der verschiedenen Confessionen zusammen fallen.

c. Creditwesen.

1. Die Zettelbanken.

Wir haben im ersten Bande das Credit- und Bankwesen in seiner theoretischen Seite beleuchtet, wir kommen hier auf seine Durchführung in der Praxis, auf seinen Zusammenhang mit dem Staate. Der Gegenstand ist doppelt geeignet, die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken, als in der jüngsten Zeit Erfahrungen gemacht worden, welche die aus der bisherigen Beobachtung gewonnenen Regeln eines gesunden Bankwesens auf den Kopf zu stellen schienen. Während man in der zu großen Ausdehnung der Noten-Emission bisher die größte Gefahr für die Sicherheit der Zettelbanken erblickte, während man in Deutschland gegen diese Gefahr nicht genug Bollwerke aufthürmen zu können glaubte, während Preußen und Baiern durch absolute Verbote des Gebrauchs fremder Banknoten in ihren Ländern, und Sachsen wenigstens durch die Bedingung der Errichtung

einer Einlösungscasse der betreffenden Bank in Leipzig gegen diese Gefahr sich sicher stellen zu müssen meinten, — sahen wir in England mitten in der furchtbarsten Finanz- und Handelskrisis zwei Mal — 1847 und 1857 — Abhülfe in einer größeren Emission der Noten der Bank von England suchen, deren Acte zu diesem Behufe suspendirt werden mußte, — und zwei Mal mit glücklichem Erfolge. Während man der unmäßigen Ausgabe von Zwangspapiergeld in Zeiten der Bedrängniß die Assignaten-Entwerthung in Frankreich, die Verschlechterung der Valuta in Oesterreich zuschreibt, wurde doch wieder Abhülfe aus der Krisis von 1857 durch Emission von Zwangspapier in Hamburg verlangt, wurde von der Kaufmannschaft in Havre und Orleans der Zwangscours der Banknoten gefordert. Während in den Jahren 1837—1839 die americanischen Banken wegen des Uebermaßes der Zettelausgabe ihre Zahlungen suspendirten, unterlagen 1857 die newyorker Banken demselben Schicksale, obgleich ihr Baarfonds ihrer Noten-Emission beinahe gleichkam.

Wir wollen durch diese kurzen Andeutungen bloß die brennenden Contraste, welche dem Leser aus der Tagesgeschichte bekannt sind, ins Gedächtniß zurückrufen, um sofort eine Erklärung aller dieser widersprechenden Erscheinungen zu versuchen.

Jedes Land bewerkstelligt in einem gegebenen Zeitraume eine der Höhe seiner Production und Consumtion sich anschließende Menge von Tauschen. Zu diesen Tauschen ist eine Summe von Circulations-Mitteln nöthig, die sich nicht willkürlich, d. h. unabhängig von den damit zu bewerkstelligenden Tauschen, vermehren und vermindern läßt, sondern welche sich mit der Zahl der Umsätze vermehrt und mit derselben vermindert. Diese Circulations- oder Tauschmittel bestehen in den civilisirten Staaten in der Regel aus Metall- oder Papiergeld. Je rascher der Umlauf möglich ist, mit einer desto geringeren Summe von Metall- oder Papiergeld kann eine gleiche Zahl von Tauschen bewerkstelligt werden. Die Einführung der Eisenbahnen z. B. beschleunigte die Geldsendungen, und die Tausche eines bestimmten Bezirkes in einem gegebenen Zeitraume hätten mit einem kleineren Geldbetrage von da an gemacht werden können, wenn nicht zugleich mit der Einführung jener gewaltigen Verkehrsmittel auch die Zahl der Umsätze sich bedeutend vervielfacht hätte. In London und Newyork bestehen besondere Institute, welche eine große Summe Geldes überflüssig machen; wir meinen die Clearing-Häuser, wo die Stellvertreter der Banken und großen Kaufleute jeden Abend die gegenseitigen Forderungen compensiren. Diese Anstalten machen auch wieder eine große Summe Geldes entbehrlich, da die Hauptforderungen sich meist ausgleichen und nur kleine Differenzen baar auszuzahlen sind. Im londoner Clearinghouse wurden z. B.

im Jahre 1839 Umsätze im Belaufe von 954,401,600 Pfund Sterling mit nur 66,275,600 Pfund Sterling, größtentheils Noten der Bank von England, bewerkstelligt. Seitdem haben sich die Geschäfte in London noch bedeutend vermehrt. Der Betrag der Forderungen, welche täglich compensirt werden, übersteigt 3,000,000 Pfund Sterling, eine Operation, die mit Hülfe von bloß 200,000 Pfund in baarem Gelde oder Noten vor sich geht. Trotz des Besitzes dieser Anstalt und trotz der leichten Communicationsmittel in England, welche die Circulation so sehr beschleunigen, wächst doch der Verkehr in solchem Maße an, daß das bei Erlaß der Bank-Acte unter Peel 1844 angenommene Mittelmaß des Notenbedarfs nicht mehr ausreicht und, wie oben bemerkt, zwei Mal sogar zur Zeit der Krisis ausgedehnt werden mußte.

Zwischen dem Umlaufe der Güter und den deren Austausch bewerkstelligenden Circulationsmitteln besteht also eine innige Wechselbeziehung: Ist die Production eines Landes bedeutend, blühen Ackerbau, Handel und Gewerbe, dann ist eine große Summe Geldes erforderlich; liegen Industrie und Handel aber darnieder, dann reicht ein geringer Geldbetrag zu dem genannten Zwecke aus. Tritt eine Aenderung, d. h. ein Uebergang von dem ersten in den zweiten Zustand oder von diesem in den ersten, ein, dann heischt auch der Vorrath an Geld gebieterisch eine Verminderung oder eine Vermehrung.

Besteht in einem Lande ausschließlich die Metallwährung, und der Geschäftsumsatz vermindert sich in Folge eines Krieges, einer Handelsstockung oder bürgerlicher Unruhen plötzlich, dann bleibt ein Theil des baaren Geldes entweder müßig liegen, oder es wird zu kostbaren Geräthschaften eingeschmolzen, oder, was meist der Fall, es wird zu productiver Verwendung nach dem Auslande geschickt. Im Jahre 1848 wanderten zum Theil aus solcher Ursache Hunderte von Millionen aus Deutschland nach Nordamerica. Besteht in einem Lande neben dem Metallgelde auch noch Papiergeld, sei es Staats-Papiergeld oder Banknoten, dann wird beim Eintreten jenes Falles so viel Metallgeld in den auswärtigen Handel abziehen, als bei dem verminderten Geschäftsumsatze Umlaufsmittel entbehrlich werden. Ist der Vorrath an Staats-Papiergeld oder Banknoten sehr bedeutend und der Geschäftsrückgang ansehnlich, dann kann diese Bewegung bis zum förmlichen Verschwinden des Metallgeldes gehen, das selbst ein Metall-Ausfuhrverbot dann nicht mehr hindern kann, wie wir 1848 in Oesterreich gesehen haben.

Ist aber in einem Lande der Vorrath an Papiergeld so groß, daß bei der geringsten Handelsstockung der Bedarf unter die Summe des an jenem vorräthigen Betrages hinabsteigt, oder wird gar während eines

Krieges, welcher die Geschäfte lähmt und den Bedarf an Circulationsmitteln ohnedies vermindert, um dem Staate außerordentliche Mittel zu verschaffen, noch zu einer Vermehrung des Papiergeldes geschritten, dann werden, besteht solches aus Banknoten, diese zur Einlösung gegen baares Geld mit solchem durch das Mißtrauen vermehrtem Ungestüm und in solcher Menge an die Bank zurückströmen, daß diese zur Einstellung der Baarzahlungen gezwungen wird, was, wenn die Bank Staatsbank ist, zum Zwangscours ihrer Noten führt. In dem letzteren Falle aber, oder wenn das papierne Circulationsmittel Staats-Papiergeld mit Zwangscours ist, wird das Papiergeld entweder unter seinen Nominalwerth gegen das Metallgeld sinken, oder die Preise der Waaren, Miethen, Löhne u. s. w. werden in dem Maße und oft sogar noch mehr steigen, als die Summe der Circulationsmittel den Bedarf überbietet, meistens sogar beides zugleich eintreten. Jede solche Schwankung in der Valuta der Umlaufsmittel ist aber ein Unglück für den Verkehr, weil es immer längere Zeit dauert, bis eine Ausgleichung zwischen den Waarenpreisen, den Arbeitslöhnen u. s. w. und dem Papiergelde Statt gefunden hat, und weil inzwischen Verluste gerade die ärmeren Classen am meisten treffen, indem z. B. die Löhne stets nur langsam einer allgemeinen Erhöhung der Waarenpreise nachfolgen, während mit einer Verminderung der Letzteren in der Regel sehr rasch vorgegangen wird.

Sobald die in einem Lande vorhandene Banknoten-Menge den Bedarf desselben überschreitet, dann strömt, haben wir gesagt, eine entsprechende Summe Metallgeld ins Ausland. Ist nun der Betrag des emittirten Papiergeldes so beträchtlich, wie oben erwähnt, dann kann diese Metall-Auswanderung so weit gehen, daß sie die Scheidemünze mit sich reißt. Wir haben diesen Fall im Jahre 1848—49 trotz des Metall-Ausfuhrverbotes in Oesterreich gesehen, wo, nachdem der Zwangscours der Banknoten erklärt war, der Mangel an Scheidemünze zuletzt so weit ging, daß die Specereikrämer und Wirthe auf Guldenscheine nicht mehr herausgeben konnten und genöthigt waren, Bons auszustellen, wenn der Betrag so klein war, daß man sich mit der zum Gebrauch einreißenden Halbirung und Viertheilung der Ein-Guldennoten nicht behelfen konnte.

Die gleiche Erscheinung trat auch 1859 bei Eröffnung des italienischen Krieges wieder ein.

Dieses Verhältniß nun gebietet, daß die Gränze der Noten-Circulation nie die unterste Linie des Bedarfs überschreite, wie derselbe beim geringsten Stande des Verkehrs in einem Lande sein kann oder zu sein pflegt, weil jede Störung in der Valuta auch Störungen in den Preisen und in den Erwerbs-Verhältnissen der Bevölkerung hervorbringt.

Ein Hinblick auf die Operationen der englischen Bank, deren neue Organisation durch die Peels-Acte wir bereits (Band I. S. 232 u. 233) erläutert, ist am besten geeignet, diesen ökonomischen Proceß recht klar zu machen.

Die Mängel der Peel'schen Bank-Acte haben wir bereits dargethan, sie bestehen hauptsächlich darin, daß sie an die Stelle des nach den Umständen angemessenen Urtheils feste Instructionen, an die Stelle des menschlichen Verstandes eine Maschine gesetzt hat, und daß dadurch die Directoren nicht im Stande sind, ihr Fahrzeug nach den Stürmen der Zeit zu richten. Die Statuten der französischen, belgischen, preußischen und frankfurter Bank verdienen daher den Vorzug. Hingegen ist auch nicht jeder Vorwurf, am wenigsten von Seiten der Speculanten, denen keine Bank genug creditiren kann, gerechtfertigt; denn wenn man auf diese hören wollte, würde man das Bedürfniß der Höhe der Notenausgabe bald überschreiten.

Robert Peel hatte ohne Zweifel das oben entwickelte Verhältniß im Auge, als er den Betrag der von der Bank zu emittirenden ungedeckten Noten auf die zwanzigjährige Durchschnitts-Emission von 14 Millionen Pfund Sterling fixirte. Er konnte im Jahre 1844 nicht wissen, daß der Waaren-Export Englands zwölf Jahre später die doppelte Ziffer überschritten haben werde, daß also bis dahin die Gränze des Minimal-Betrages der nicht durch Geld gedeckten Banknoten so bedeutend in die Höhe geschoben werden könne.

Wenn die Noten-Circulation zur Zeit der Peels-Acte etwa 31,000,000 Pfund Sterling ausmachte, wenn die Production Großbritanniens aber seit jener Zeit sich so vermehrt hat, daß die Ausfuhr von 58,000,000 auf über 130,000,000 Pfund Sterling gestiegen ist, so ist es, da einer solchen Vermehrung der Ausfuhr auch eine entsprechende Vergrößerung des inneren Verkehrs zur Seite stehen muß, natürlich, daß die 1844 genügende Notenmenge für den Verkehr im Jahre 1847, und gar im Jahre 1857 nicht mehr zureichte, sobald durch irgend eine äußere Veranlassung die anderen Circulationsmittel plötzlich vermindert wurden, oder der Bedarf an Geld eine rasche Expansion erfuhr. Dieses fand nun in der That Statt. Wie während jeder Krisis Furcht der Gemüther sich bemächtigt und Jeder so viel Geld als möglich auf die Seite zu schaffen sucht, um sich auf alle Fälle zu sichern (während der letzten hamburger Krisis sah sich die Commerz-Deputation genöthigt, in einem besonderen Börsenanschlage die Bürgerschaft aufzufordern, bei der neu begründeten Disconto-Casse nur für solche Bedürfnisse discontiren zu lassen, welche in den nächsten Tagen zu befriedigen seien, und die Verwaltung der Staats-Disconto-Casse

ließ die Bürger, welche Wechsel zum Discontiren repräsentirten, ein Handgelübde darüber ablegen, daß sie das Geld für in den nächsten Tagen fällige Zahlungen brauchen, und nicht für spätere Verbindlichkeiten hinlegen wollen), so geschah es auch in den Krisen der Jahre 1847 und 1857 zu London.

Da die Production und das Bedürfniß an Circulationsmitteln sich also seit dem Jahre 1844 ungeheuer vermehrt haben, so ist es, wie bemerkt, klar, daß der im Jahre 1844 nach dem zwanzigjährigen Durchschnittsbedarf angenommene Maßstab für den Betrag der Noten-Emission nicht mehr ausreichte, und daß das Fehlende, da alle weiter auszugebenden Noten voll mit Gold gedeckt sein müssen, durch Gold ersetzt, also mehr Gold als früher zur Ausgleichung der Transactionen verwandt wurde.

Zwar ist seit 1848 der Goldvorrath durch die Zufuhr aus Californien und Australien bedeutend vermehrt worden; allein auch der Silber-Export nach Asien, für dessen Betrag England Gold gab, so wie der vermehrte Luxus haben bedeutende Metallmassen absorbirt, so daß ein Ueberfluß an Edelmetall nicht vorhanden war. Gleichwohl würde der Vorrath an baarem Gelde recht gut ausgereicht haben, wenn nicht, wie gesagt, beim Hereinbrechen einer jeden Krisis eine Menge von Leuten so viel als möglich baares Geld an sich zu ziehen und vorräthig zu halten suchten, welches dem Verkehre entzogen wird. Tritt die Furcht hinzu, so wird dieses Verbergen des baaren Geldes epidemisch, und so konnte es kommen, daß dem Handel wirklich für einen Augenblick die Circulationsmittel fehlten und daß dadurch die Klemme beängstigend wurde. Durch die Ermächtigung der Bank zu größerer Noten-Ausgabe wurde allerdings für den Augenblick geholfen; denn schon die Ankündigung der Maßregel allein mußte wieder viele Circulationsmittel von solchen an den Markt bringen, welche, auf die Verlegenheit speculirend, Baarmittel zurückgehalten hatten, so daß im Jahre 1847 die Bank von der ihr gegebenen Ermächtigung nicht einmal Gebrauch zu machen nöthig hatte. Das war ein Beweis, daß die Krisis, deren tiefliegende Ursache die war, daß das Capital für die Masse der Speculationen nicht mehr ausreichte, doch durch wirklichen Mangel an Circulationsmitteln noch bedeutend acuter gemacht und in die Höhe geschraubt worden war; denn sonst wäre nicht so schnell zu helfen gewesen, sondern jene Maßregel hätte eher einen „Run“ auf die Bank hervorbringen und die Verlegenheit erst recht groß machen müssen. Aber auch beim bloßen Mangel an Circulationsmitteln konnte diese Maßregel nur bei so gesunden Verhältnissen, wie in England, und bei wirklich zu geringem Noten-Umlauf gelingen. Eine Parallele mit der österreichischen National-

bank und aus dem Aus- und Einfuhrbetrage Oesterreichs und Englands wird die Sache noch klarer machen.

Nach Otto Hübner's statistischer Tafel von 1858 betrug die Einfuhr Großbritanniens 1153 Millionen Thaler, die Ausfuhr 784 Millionen Thaler; diese ist aber im letzten Jahre noch bedeutend gestiegen. Die Einfuhr Oesterreichs betrug 184 Millionen Thaler, die Ausfuhr 162 Millionen Thaler. Nimmt man dazu, daß die Bevölkerung Oesterreichs um ein Viertel stärker als die Großbritanniens, so ergibt sich, daß der auswärtige Handel des letzteren acht Mal so groß als der Oesterreichs ist. Bringt man nun auch in Anschlag, daß die Deckungen der Geschäfte des auswärtigen Handels meist durch Wechsel und Gold bewerkstelligt werden, und daß die Circulation im Innern keinen so bedeutenden Unterschied mehr darbietet, daß da vielleicht statt acht Mal nur drei Mal so viel Umsätze Statt finden, so besteht zwischen der Noten-Circulation der beiden Länder doch noch eine bedeutende Differenz. Die gesammte Circulation ungedeckter Noten in Großbritannien beträgt gesetzlich 31,375,015 Pfund Sterling, und mit Einschluß der durch Gold gedeckten Noten etwa 38,000,000 Pfund Sterling oder circa 260 Millionen Thaler. Der Noten-Umlauf der österreichischen Nationalbank betrug nach dem Ausweis vom 3. November 1857 396,606,328 Gulden Conv.-Münze oder circa 272 Millionen Thaler. Bringt man bei dieser Zahl in Rechnung, daß Großbritannien ein Viertel weniger Einwohner zählt, dann würde sich bei gleicher Einwohnerzahl die Banknoten-Menge Englands von 260 Millionen Thaler wie zu 320 Millionen Thaler Oesterreichs verhalten. Der Abstand wird aber, wie oben bemerkt, weit größer durch die bedeutendere Anzahl von Umsätzen, welche in England Statt finden. Wir haben zur Parallele besonders Oesterreich gewählt, weil seine Noten-Circulation uns den genauen Maßstab zu geben scheint, eine wie große Menge von Papiergeld der Verkehr dieses Landes absorbiren kann, und weil die Schwankungen seiner Valuta, d. h. des Werth-Unterschiedes zwischen den Banknoten und dem baaren Gelde, uns die Thatsache am klarsten ins Licht zu setzen scheint, daß jedes Land zur Summe seiner Umsätze eine bestimmte Notenmenge absorbirt und nicht mehr; daß sich die Gränze der brauchbaren Notenmenge aber je nach der Anzahl der Tausche oder nach der Höhe des Umsatzes bestimmt; daß sie sich höher stellt, wenn der Verkehr im Flor ist, daß sie herabsinkt, sobald Störungen (Krieg, Unruhen, Handels-Stockungen) die Production, den Handel, den Verkehr vermindern. Wir sehen daher die Valuta sich verschlimmern, sobald der politische oder mercantile Horizont sich trübt; wir sehen die Valuta sich bessern, sobald der Friede gesichert ist, Handel und Industrie sich vermehren und in Folge dessen die Umsätze sich vergrößern.

Diese Auseinandersetzung macht es also klar, daß in England wirklich während der jetzigen Krise ein Mangel an Circulationsmitteln eintreten konnte, daß bei dem gesunden Zustande der Production dieses Landes die Ausdehnung der Noten-Emission nicht von Mißtrauen, von einem Rennen auf die Bank um Einlösung der Noten gegen baares Geld begleitet war, während unter ähnlichen Verhältnissen die Bank von Frankreich und die österreichische Nationalbank im Jahre 1848 genöthigt waren, ihre Baarzahlungen einzustellen. Dieselbe Auseinandersetzung erklärt jene Thatsache, welche so viel Kopfzerbrechen unter den Oekonomisten und Staatsmännern verursacht hat, daß die Bank von England im Jahre 1797 den Zwangscours ihrer Noten einführen konnte, ohne daß diese sehr unter ihren Nennwerth sanken. Dieselbe Auseinandersetzung zwingt uns aber auch zu der Ueberzeugung, daß wir weder in Deutschland, noch in Frankreich das Beispiel Englands nachahmen dürften. Frankreich könnte es eher, weil, da seine Noten nicht unter 100 Franken lauten, es noch einen großen Theil der Bevölkerung zum Gebrauch der Noten durch Emission kleiner Appoints bewegen könnte, während in Oesterreich durch die Ausgabe von Beträgen bis zu 1 Gulden schon die ganze Kraft absorbirt ist. Dieses Verhältniß ist das ganze Geheimniß, warum die österreichische Nationalbank nicht des Rufes derselben Solidität genießt, als die englische Bank; denn ihre Noten waren besser fundirt, als die englischen, indem die fundirte Staatsschuld in ihren Activis nur 53,971,966 Gulden Conv.-Münze*) betrug, während der Baarfonds von 97,050,401 Gulden Conv.-Münze den der englischen Bank oft übersteigt und der Rest, außer in Staatspapieren und Effecten, in Domainengütern im Betrage von 151,000,000 Gulden fundirt ist, während die Bank von England für 11,000,000 Pfund Sterling gar keinen Hinterhalt, als den guten Willen des Staates, hat.

Der Contrast der Thatsachen aber, daß trotzdem die österreichische Nationalbank im Jahre 1848 ihre Baarzahlungen einstellen mußte und bis heute noch nicht wieder aufnehmen konnte, daß ihre Noten gegen Metallgeld im Werthe sanken, während die englische Bank mitten in der Handelskrisis, wo in Glasgow die Panique herrschte, ihre Noten-Emission über die gesetzliche Schranke ausdehnen konnte, ohne daß ein „Rennen" auf die Bank um Einlösung der Noten gegen Gold eintrat, ohne daß diese unter ihren Nominalwerth sanken — läßt sich einfach durch die aus obiger Erörterung hervorgehende Thatsache und nur durch diese erklären, daß hier momentan die Circulationsmittel für den Bedarf nicht ausreichten, während

*) Wir sprechen vom Jahre 1857; seitdem ist die Bank freilich durch ein weiteres Darlehen vom Staate in Anspruch genommen worden.

dort zu viele Noten emittirt wurden. Wir müssen uns aber ausdrücklich gegen die mögliche Unterstellung verwahren, als ob wir die Ursachen der Handelskrisis von 1857 einer Geldklemme, d. h. einem Mangel an Circulationsmitteln zuschrieben. Wir sind vielmehr von vornherein der Ansicht gewesen, daß Ueberproduction, Ueberspannung des Credits, Wechselreiterei, d. h. Mangel an zureichendem Capital für alle Unternehmungen, die Ursache der Krisis war, deren Eintreten wir auch mit Bestimmtheit in öffentlichen Blättern vorausgesagt hatten.

Nichts ist daher auch einfacher, als die Erklärung der Thatsache, daß die Bank von Frankreich, welche gleich der österreichischen Nationalbank nach der Februar-Revolution genöthigt worden war, ihre Baarzahlungen einzustellen, dieselben am 6. August 1850 wieder aufnehmen konnte, ohne daß ihre Noten entwerthet worden waren. Die österreichische Nationalbank mußte, um dem Staat aus der dringendsten Noth zu helfen, trotz der Zahlungs-Einstellung noch mehr Noten emittiren, während die Bank von Frankreich ihre Zettel nicht allein nicht vermehrte, sondern sogar von dem Decrete, welches sie zur Suspension der Baarzahlungen ermächtigt hatte, niemals ganz Gebrauch machte, sondern dieselben nach dem Juni 1848 thatsächlich wieder aufgenommen hatte, indem die Direction anordnete, daß alle Zahlungen von 5000 Franken und darunter, sowie alle Zahlungen für Anweisungen der Zweigbanken baar bezahlt werden sollten.

Die americanischen Banken wurden in den Jahren 1837—39 wegen des Uebermaßes der Noten-Emission zur Einstellung der Baarzahlungen gezwungen; allein im Jahre 1857 führten, wenigstens bei den new-yorker Banken, ganz andere Ursachen zu demselben Resultate. Nach den übeln Erfahrungen der dreißiger Jahre wollte man in New-York der Wiederkehr *einer ähnlichen Katastrophe vorbeugen* und änderte die Statuten der *Banken. Nach dem General-Bankgesetze* vom Jahre 1847 hat jeder Bürger zwar das Recht, in seinem eigenen Namen oder in Gesellschaft mit Anderen Bankgeschäfte zu betreiben und Banknoten auszugeben, aber unter der Bedingung, daß für den ganzen Betrag der zur Ausgabe bestimmten Noten ein gleicher Betrag an Staatspapieren, welche wenigstens auf dem Pari-Course stehen müssen, bei einer vom Staate niedergesetzten Behörde dem Staats-Bankcontroleur hinterlegt werden muß. Auch Hypotheken auf das liegende Eigenthum der Banken werden als depositalfähige Bürgschaft betrachtet. Die Bank-Unternehmer erhalten gegen das von ihnen gestellte Depot die gleichlautende Summe von Banknoten, welche von der Staats-Controle gegengezeichnet werden. Von dem Betrage der in Umlauf gesetzten Noten muß jede Bank mindestens ein Achtel in Gold und Silber vorräthig halten, und zwar entweder im baaren Gelde der Landeswährung

oder in Metallbarren, welche von dem Münzamte abgestempelt worden sind. Jede Bank muß einen wöchentlichen Bericht über den Stand ihres Geschäftes veröffentlichen und periodisch, namentlich am Schlusse des Geschäftsjahres, einen vollständigen, eidlich beglaubigten Ausweis beim Bank-Departement einreichen. Sobald eine Bank die Einlösung einer Note in den gewöhnlichen Geschäftsstunden verweigert, kann Protest darüber aufgenommen werden, und jeder Richter des oberen Gerichtshofes ist befugt, das Liquidations-Verfahren einzuleiten. Zur Deckung der Noten-Gläubiger ist das ganze Vermögen der Bank, mit Einschluß des Bestandes der Privat-Depositen, heranzuziehen (diese Bestimmung ist durch nichts gerechtfertigt). Die Noten-Gläubiger sind daher fast immer gesichert; nicht so vollständig die Depositen-Gläubiger. Ferner ist zu beachten, daß die Banken ihren Noten-Umlauf nach Belieben einschränken oder vermehren können. Da die Bank-Institute ihren Discontosatz nicht über 7 Procent erhöhen dürfen, so vermindern sie bei großen Geldnachfragen den Noten-Umlauf, ziehen dagegen einen Theil der bei der Staats-Controle hinterlegten Staats-Papiere zurück und setzen dieselben in Geld um, mit welchen sie gewinnreichere Geschäfte zu machen wissen. In der neuesten Krisis von 1857 hat daher auch nicht übermäßig gesteigerter Noten-Umlauf die Banken zur Einstellung ihrer Baarzahlungen gezwungen, sondern die plötzliche Zurückforderung der den Banken anvertrauten Depositen-Gelder, welche von Seiten der Gläubiger gerade deßhalb gekündigt wurden, weil die Handelswelt von den Banken selbst keine Unterstützung erhielt.

Der Betrag der Darlehen, der allezeit größer ist, als der der Depositen*), überstieg ohnehin die Baarfonds und die Noten-Circulation ums Zehnfache, und da die Darlehns-Empfänger ihre Schuld nicht so rasch abzutragen brauchten oder im Stande waren, als die Depositen-Gläubiger ihr Guthaben verlangten, so blieb nichts übrig, als die Suspension der Zahlungen.

Auch die glasgower Banken wurden in der Krisis von 1857 nicht durch übertriebene Noten-Emission zur Zahlungs-Einstellung gezwungen,

*) Die vergleichende Aufstellung des Ausweises der new-yorker Banken vom 25. October 1856 und vom 24. October 1857 zeigt folgendes Ergebniß:

	Darlehen.	Metallwerth.	Noten-Circulation.	Depositen.
1856, 25. October	104,156,483	10,580,795	8,649,802	83,465,152
1857, 24. October	95,593,518	10,411,643	6,884,739	57,530,382

sondern dadurch, daß sie leichtsinnig Darlehen an insolvente Schuldner gegeben hatten, welche sie im Augenblicke der Noth im Stiche ließen. Die Verlegenheiten der americanischen Banken rühren zum größten Theil von dieser Ursache her.

Aus den vorstehenden Erfahrungen in anderen Ländern und aus dem Gemische der verschiedenen Meinungen geht klar hervor, daß es ein Gesetz, durch welches das Bankwesen absolut gegen jede Gefahr, gegen jeden Sturm gesichert werden könne, nicht gibt, — daß die Sicherheit der Banken weit mehr von äußeren Umständen, als von ihrer inneren Organisation abhängt, d. h. von der Bildung des Volkes, von der Lage und industriellen Entwicklung des Sitzes oder des Haupt-Geschäftsortes einer Bank, und endlich von der Art und Weise der Leitung der Geschäfte selbst. Die besten Gesetze und Statuten leisten keine Gewähr. Die beste Gewähr ist, wenn die Leitung einer Bank Männern anvertraut ist, welche nicht allein die Gesetze der Volkswirthschaft genau kennen, sondern neben ihren theoretischen und praktischen Kenntnissen im Bank- und Geschäftswesen auch noch den klaren Blick und das scharfe Urtheil haben, um die periodischen Bewegungen und Umwälzungen der Production und des Handels verfolgen und Krisen vorhersehen zu können, gegen welche sie dann die Bank bei Zeiten zu wappnen vermögen. Männer solchen Scharfblickes werden schon zur Zeit, wo die Production in alle Schleusen sich ergießt, den Zügel anziehen und dann, wann die Verlegenheit, die Krisis kommt, nicht allein die Bank durch den ganzen Sturm sicher hindurchführen, sondern auch noch der Geschäftswelt gerade zur Zeit der größten Klemme zu Hülfe kommen können, die der Bank gezogenen Gränzen mögen noch so weit sein. Männer hingegen, welche z. B. Geld mit Capital verwechseln — wie deren in Geschäftskrisen noch vorkommen —, werden nie im Stande sein, das Herannahen einer Krisis vorherzusehen und die Lage richtig zu beurtheilen; sie werden auch die solideste Bank an den Abgrund führen.

Wenn es kein absolutes Gesetz zur Sicherung des Bankwesens gibt, so gibt es aber doch Regeln, welche eine annähernde Sicherung anbahnen können. Wir haben uns bemüht, solche Regeln aus der Erfahrung, wie aus den Gesetzen der Wissenschaft zu eruiren, und glauben, uns im vorliegenden Falle auf folgende Grundsätze beschränken zu müssen.

Zuvörderst müssen wir uns mit aller Entschiedenheit *gegen* eine Vereinigung von Zettelbank und Handelsgesellschaft oder Credit-Anstalt in einem Institute oder auch nur unter einer Direction erklären. Eine Zettelbank muß stets ihre Mittel so rasch als möglich flüssig machen können, um einestheils immer wieder Deckung für die etwa zur Einlösung präsentirten Noten zu haben und um anderntheils die Gläubiger auf kürzere

(Contocorrent, Giro) oder auf längere Zeit (Depositen-Gläubiger) immer prompt befriedigen zu können. Sie darf sich also nicht in Geschäfte einlassen, welche ihrer Natur gemäß erst nach sehr langer Zeit, erst nach Jahren abgewickelt werden können. Solcher Art sind aber gerade Credit-Mobilier-Geschäfte. Ein Institut, wo diese beiden Arten des Credits vereinigt sind, muß daher getrennt und unter besondere Directionen gestellt, oder das eine von beiden aufgegeben werden.

Mit den Depositen muß sehr vorsichtig zu Werke gegangen werden; denn das Depositen-Geschäft kann nicht minder als das Banknoten-Wesen eine Bank in Gefahr bringen.

Im Wesen des Depositen-Geschäftes liegt es, daß die Deponenten ihre Gelder, so oft sie deren bedürftig sind, rasch wieder zurückhaben wollen, während die Bank, um für Depositen Zins zahlen zu können, doch davon Gewinn ziehen und dieselben selbst wieder zu Darlehen verwenden, dabei aber bestimmte Fristen gewähren muß. Da nun Depositen häufig ohne Kündigung, häufig aber in weit kürzerer Frist, als Darlehen der Bank, rückzahlbar sind, so geräth eine Bank in Bedrängniß, sobald in Folge eines Ereignisses oder einer Krisis Mißtrauen eintritt und die Bank von den Depositen-Gläubigern bestürmt wird. Die erste Klugheits-Maßregel einer Bank ist daher, daß sie ihr Ansehen stärke, auf daß Mißtrauen ihr nicht so leicht nahen kann, und nur rasch und leicht zu verwerthende Handelspapiere im Portefeuille habe. Eine Bank, welche wie die Credit-Anstalten auch Börsengeschäfte macht, wird immer mehr oder weniger Obligationen und Actien im Besitze haben, welche bei Eintritt einer Krisis sehr im Preise fallen, schwer zu verwerthen sind und, wenn die Bank sie stark ausbietet, ihren Credit, wie den der betreffenden Unternehmungen selbst untergraben helfen.

Weil im Depositen-Geschäfte für den Fall einer Krisis so sehr die Gefahr nahe liegt, daß die Darlehns-Empfänger der Bank ihre Schuld nicht zur rechten Zeit abtragen, und daß die Bank nicht im Stande ist, die Depositen-Gläubiger, wenn sie ihr Geld zurückverlangen, zu befriedigen, so muß vor Allem eine Vergrößerung dieser Gefahr vermieden werden, welche darin besteht, daß Zettelbanken zwar dem Gebote, stets die Hälfte oder ein Drittel des Betrages ihrer emittirten Noten in baarem Gelde liegen zu haben, entsprechen, aber zu dieser Hinterlage auch die Depositen rechnen und auf diese Weise ihre Noten weit über ihr eingezahltes Actien-Capital vermehren können. Diese Erlaubniß haben gerade die privilegirten Banken; namentlich die französische macht davon einen starken Gebrauch. Wir halten daher den Grundsatz für zweckmäßig, daß der Betrag der ausgegebenen Noten den Betrag des eingezahlten Actien-Capitals

nicht überschreiten darf. Diese Gränze kann unter Umständen aber auch ohne Gefahr überschritten werden, wenn die sonstige Geschäftsführung der Bank so solid ist, daß ein Verlust nicht leicht möglich ist; denn bei einer Bank, welche unter Befolgung richtiger Grundsätze an einem Platze errichtet ist, dessen Geschäftsverkehr ein solches Credit-Institut nöthig oder rentabel macht, ist das Actien-Capital eigentlich zum Geschäftsbetrieb gar nicht erforderlich, sondern dient nur als Bürgschaft oder Unterpfand, während die Depositen das Umtriebs-Capital der Bank bilden. Bei einer solchen Bank hingegen, deren Domicil nicht den genügenden Geschäftsverkehr aufweis't, oder welche gar, wie die Credit-Anstalten riskirte Geschäfte auf lange Zeit hin abschließt, große Summen unsicheren Schuldnern und wagehalsigen Speculanten vorschießt — wie es die Northumberland- und eine andere englische Bank gemacht haben, — ist oft auch das sehr hohe Actien-Capital und die solidarische Haftbarkeit der Actionäre gefährdet. Wenn wir also auch die Zweckmäßigkeit gewisser Schranken für die Zettel-Emission zugeben, so müssen wir doch wieder im Hinblicke auf die Erfahrung mit der englischen Bank dafür halten, daß es sich viel mehr empfiehlt, die Gränze der Competenz der Discretion und Verantwortlichkeit der Direction zu überlassen, welcher die Leitung der Operation obliegt und die allein von Tag zu Tag beurtheilen kann, welcher Weg am klügsten und sichersten einzuschlagen ist.

Von der Denkschrift der im Jahre 1857 zu Frankfurt versammelt gewesenen Bank-Bevollmächtigten ist die Banknote mit dem Wechsel verglichen worden. Diesen Vergleich zugegeben, mußten wir uns darüber wundern, daß diese Banken-Versammlung nicht vorgeschlagen hat, daß diejenigen Banken, welche nicht an einem Haupt-Geschäftsplatz, also etwa in Berlin, Köln, Leipzig oder in Frankfurt a. M. domiciliren, wenigstens in einer dieser vier Städte, eine Einlösungs-Casse für ihre Noten errichten müßten. Denn es ist mit Recht darauf aufmerksam gemacht worden, daß ein Wechsel nur um seiner pünctlichen und bequemen Einzahlung willen als gangbares Circulationsmittel vollen Werth habe, daß ein Wechsel Werth habe, wenn er in Handels-Metropolen zahlbar sei, weil man ihn in der Regel nur dahin brauche; daß er aber wenig gesucht sei, wenn er nach Bückeburg, Meiningen oder Darmstadt laute. Aus demselben Grunde sind Banknoten nur gute Circulationsmittel, wenn sie an einem Hauptgeschäftsplatz einlösbar sind, nicht aber, wenn die betreffenden Banken aus irgend einer Ursache in einer Winkelstadt domicilirt (Bückeburg), auch nur da ihre Casse haben.

Aufgeben der Mobiliar-Geschäfte, freier Spielraum hinsichtlich der Annahme und des Zurückweisens verzinslicher Depositen, Noten-Emission

innerhalb des Betrages des eingezahlten Grund-Capitals und Beschränkung des Minimal-Betrages der einzelnen Noten auf 10 Thaler oder 10 Gulden, das war unserer Ansicht nach das Einzige, was die Conferenz in Berlin, wenn sie zu Stande gekommen wäre, oder was eine allgemeine deutsche Conferenz, wenn sie zu Stände käme, hätte billiger Weise fordern, und die Banken ihrerseits erfüllen können.

Wenn dagegen die 1857 erschienene preußische Denkschrift

1) mit der preußischen Bank eine Ausnahme statuirt, und
2) die Gränzen der Noten-Emission nach der Bevölkerung bemessen wissen wollte,

so können wir dieses weder für billig, noch für durchführbar halten. So gut wie die preußische Bank können alle anderen Zettelbanken eine Ausnahme statuirt haben wollen, weil auch sie die einzigen ihres respectiven Landes und gewisser Maßen privilegirte Banken sind. Die Gränzen der Noten-Emission aber nach der Bevölkerung ziehen, das heißt, die Banken nach dem Bette des Prokrustes reguliren wollen. Denn es leuchtet auf den ersten Blick ein, daß z. B. die frankfurter Bank in einem Staate von 70,000 Einwohnern mehr Geschäfte hat, als die hannover'sche Bank in einem Staate von 2,000,000 Seelen, weil eben Frankfurt die Handels-Metropole von Süddeutschland ist.*)

Nachdem wir die Grundsätze, welche bei der Beurtheilung und Regelung des Zettelbanken-Wesens leiten müssen, aus einander gesetzt haben, müssen wir, um dessen Entwicklung in Deutschland völlig begreiflich und dessen Lösung klar zu machen, auf die Thatsache hinweisen, daß durch im

---

*) Diese Ansicht ist durch die wachsende Geschäfts-Ausdehnung der frankfurter Bank glänzend gerechtfertigt worden. Dieselbe hat zugleich evident die Ansicht bestätigt, daß eine Bank ihre Noten dem Publicum nicht aufzwingen könne, wenn kein Bedürfniß da ist, oder wenn sie keinen Credit verdient, daß der Wirkungskreis einer Bank sich überhaupt erst allmälig erwirbt, wie die Kundschaft eines beliebigen anderen Geschäftes. Die frankfurter Bank hat in kaum sieben Jahren ihres Bestehens, klein anfangend, mit jedem Jahre um Millionen anwachsend, ihren Notenumlauf bis auf 14 Millionen und den Baarbestand auf einen nicht geringeren Durchschnittsbetrag gebracht. Am Anfang, als die Banknoten in Baiern noch nicht verboten waren, wurden fast mit jeder Rimesse, die frankfurter Häuser erhielten, frankfurter Banknoten beigelegt, weil man noch nicht daran gewohnt war. Seit circa drei Jahren sind die Noten in Baiern bei 50 Fl. Geldstrafe verboten und sie circuliren in Millionen, Jedermann nimmt sie ohne Bedenken, weil die Geschäftsbeziehungen eben sehr innige sind.

Allgemeinen zwar anerkennungswerthe, wenn auch vielleicht zu große, Vorsicht Preußens in Emission seines Staats-Papiergeldes, so wie in Folge der zu engen Gränzen, welche durch die Normativ-Bedingungen *) dem

*) Diese Normativ-Bedingungen haben schon so viel Discussion in der Presse und im Schooße von Corporationen hervorgerufen, sie sind zugleich die Ursache zu so vielen neuen Erscheinungen und Bestrebungen im Bankwesen geworden, daß wir sie ihrem Wortlaute nach hier wiedergeben wollen:

„Zur Unterstützung und Belebung des Handels und der Gewerbe soll in denjenigen Landestheilen, in welchen sich nach dem Ermessen der Regierung ein Bedürfniß dazu herausstellt, „„die Errichtung von Privatbanken mit der Befugniß zur Ausgabe unverzinslicher Noten““ gestattet werden.

„Der Gesammt-Betrag der von diesen Banken auszugebenden Noten darf jedoch die Summe von 7 Millionen Thalern nicht übersteigen. Die Regierung wird für eine dem Bedürfnisse der verschiedenen Landestheile entsprechende Vertheilung dieser Summe Sorge tragen.

„Den Statuten der zu errichtenden Privatbank sollen nachstehende Bestimmungen zu Grunde gelegt werden:

„1) Die Dauer der Concession darf einen zehnjährigen Zeitraum nicht übersteigen. Wenn innerhalb desselben die Bank-Ordnung vom 5. October 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) aufgehoben wird, erlischt die Concession sechs Monate nach Bekanntmachung des betreffenden Gesetzes, ohne Anspruch der Bank Gesellschaft auf Entschädigung.

„2) Das Stamm-Capital einer Privatbank darf nicht über eine Million Thaler betragen. Wird dasselbe durch Ausgabe von Actien zusammengebracht, so darf keine auf einen geringeren Betrag als auf 500 Thaler ausgestellt werden. Die einzelnen Actien sind nicht weiter theilbar und nur auf die bestimmten Inhaber auszustellen.

„3) Das Stamm Capital muß wenigstens zu einem Drittheile in baarem Gelde, zu wenigstens einem Drittheile in guten discontirten Wechseln, der Rest in inländischen, auf jeden Inhaber lautenden zinstragenden Staats-, Communal- oder anderen, unter Autorität des Staates von Corporationen oder Gesellschaften ausgegebenen Papieren, nach dem Courswerthe zur Zeit der Einlieferung, eingezahlt werden.

„4) Die Bestätigung des Statuts einer Privatbank kann nur erfolgen, wenn das Stamm Capital vollgezeichnet ist. Die Bank darf ihre Geschäfte erst beginnen, wenn die Hälfte des Stamm Capitals in dem unter Nr. 3 angegebenen Verhältnisse der Werthe eingezahlt ist.

„5) Ist die Einzahlung des vollen Stamm Capitals innerhalb Jahresfrist, von dem Tage der Bestätigung an gerechnet, der Bestimmung unter Nr. 3 entsprechend, nicht erfolgt, so ist die Concession erloschen.

Bankwesen in Preußen selbst gesetzt worden waren, zuerst die Papiergeld-Ausgabe benachbarter kleiner Staaten solche Dimensionen annahm, daß sie

---

„6) Der zur Bestätigung vorgelegte Gesellschafts-Vertrag muß wenigstens fünfzig Mitglieder nach Namen, Stand und Aufenthaltsort nachweisen. Der Antheil eines Mitgliedes darf ein Zwanzigtheil des Stamm-Capitals nicht übersteigen.

„7) Den Privatbanken sind nur die nachstehend verzeichneten Geschäfte verstattet: a) Das Discontiren von gezogenen Wechseln, deren Acceptant, so wie von eigenen Wechseln oder Billets à ordre, deren Aussteller an demjenigen Orte, in welchem die betreffende Privatbank ihren Sitz hat, oder innerhalb derjenigen Landestheile, in welchen dieselbe Agenturen errichtet hat, wohnhaft ist. Die discontirten Papiere müssen mit einem auf die Privatbank lautenden Giro versehen sein, dürfen nicht über drei Monate laufen und müssen wenigstens drei solide Verbundene haben. b) Die Gewährung von Darlehen gegen Verpfändung inländischer, auf jeden Inhaber lautender, zinstragender Staats-, Communal- oder anderer, unter Autorität des Staates von Corporationen oder Gesellschaften ausgegebener Papiere, so wie gegen Verpfändung von Urstoffen oder dazu geeigneten Kaufmannswaaren, die im Inlande lagern und dem Verderben nicht unterworfen sind, ferner von sicheren ausländischen Wechseln, endlich von ungemünztem oder gemünztem Golde oder Silber. Die Darlehen dürfen auf einen längeren Zeitraum, als auf drei Monate, nicht gegeben werden. c) Der An- oder Verkauf von edlen Metallen oder fremden Münzen, so wie der Ankauf von Wechseln auf Plätze des Auslandes. d) Die Besorgung der Encaissirung von Wechseln, Geldanweisungen, Rechnungen und Effecten, die an dem Orte, in welchem die betreffende Privatbank ihren Sitz hat, oder innerhalb derjenigen Landestheile, in welchen sie Agenturen hat, zahlbar sind. e) Die Annahme unverzinslicher Capitalien ohne Verbriefung. Die Bescheinigung über den Empfang dieser Capitalien darf nur auf den Namen des Einzahlenden ausgestellt werden. f) Die Ausgabe und Einziehung unverzinslicher Noten nach Maßgabe der weiter folgenden Bestimmungen. Es ist den Privatbanken nicht gestattet, andere, als die unter Nr. 7 bezeichneten Geschäfte zu machen, Hypotheken oder eigene Actien zu beleihen.

„8) Die Gesellschaft erhält das Recht, unverzinsliche Noten (Nr. 7, Lit. f.) bis zu dem Betrage des Stamm-Capitals auszufertigen und in Umlauf zu setzen. Ergibt sich am Schlusse des Geschäftsjahres eine Verminderung des Stamm-Capitals um mehr als den vierten Theil, so ist die Summe der umlaufenden Noten wenigstens auf den als vorhanden nachgewiesenen Betrag des Stamm Capitals zu beschränken.

„9) Die Noten dürfen nur auf Beträge von 10, 20, 50, 100 oder 200 Thalern ausgestellt werden. Der Gesammtbetrag der Noten

offenbar auf den Umlauf in Preußen mit berechnet war, und sodann viele Banken in den kleineren Staaten gegründet wurden, welche zum Theil auf

---

einer Privatbank zu 10 Thlr. darf den zehnten Theil, derjenige der Noten zu 20 Thaler ebenfalls den zehnten Theil, die Summe der Noten zu 50 Thaler drei Zehntheile ihres Stamm-Capitals nicht übersteigen.

„10) Von dem Betrage der umlaufenden Noten einer Privatbank muß wenigstens ein Drittheil in baarem Gelde und wenigstens ein Drittheil in discontirten Wechseln vorhanden sein. Außerdem aber dienen nicht nur sämmtliche zum Stamm-Capital eingelegte Staats-, Communal- oder sonstige Papiere, sondern auch alle Darlehns-Forderungen der Bank gegen Unterpfand zur Deckung der Noten. Die Vorstände der Privatbanken sind dafür verantwortlich, daß die Deckungsmittel für die umlaufenden Noten in dem vorbezeichneten Verhältnisse stets vorhanden sind.

„11) Außer dem Stamm-Capital haften auch sämmtliche übrigen Activa einer Privatbank vorzugsweise für die Einlösung ihrer Noten.

„12) Die Noten der Privatbanken vertreten in Zahlungen die Stelle des klingenden Geldes. Es besteht kein Zwang zu deren Annahme. Sie sind, gleich dem baaren Gelde, keiner Vindication oder Amortisation unterworfen. Die Statuten müssen für den Fall, daß die umlaufenden Noten eingerufen werden, die erforderlichen Bestimmungen wegen der Bekanntmachung und Präclusion enthalten.

„13) Jede Privatbank ist verpflichtet, vor dem Ablaufe der Concession, wenn früher der Concurs (Falliment) eröffnet wird, sofort, wenn vor dem Ablaufe der Concession die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird, innerhalb Jahresfrist nach dem Beschlusse, ihre sämmtliche Noten einzulösen. Wird die Auflösung der Gesellschaft innerhalb des letzten Jahres vor dem Ablaufe der Concession beschlossen, so müssen die Noten bis zu diesem Zeitpuncte eingelöst werden.

„14) Die Form, der Inhalt und die Ausfertigung der Noten unterliegen der Genehmigung, resp. der Beaufsichtigung der Regierung. Die Noten sind der Stempelabgabe nicht unterworfen.

„15) Wenn im Lombardverkehr einer Privatbank ein Darlehen zur Verfallzeit nicht zurückgezahlt wird, so ist dieselbe berechtigt, das Unterpfand durch einen vereideten Makler an der Börse, oder in einer von einem öffentlichen Beamten abzuhaltenden Auction zu verkaufen, und sich aus dem Erlöse wegen Capitals, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen, ohne den Schuldner zuvor einklagen zu dürfen.

„16) Jede Privatbank darf aber nur innerhalb der Gränzen, welche das Statut bestimmt, Agenturen errichten.

„17) Das Statut hat die innere Organisation der Gesellschaft und die Geschäftsführung zu regeln. Es ist in demselben die Einsetzung eines aus Gesellschafts-Mitgliedern bestehenden Ausschusses zu

Geschäfte in preußischem Gebiet angewiesen waren, wodurch das preußische Gouvernement zuerst zu dem Verbote alles fremden Staats-Papiergeldes unter 10 Thalern, und zuletzt zu dem Verbote aller fremden Banknoten sich bewogen fand.

Uebrigens hatte die preußische Regierung durch die neuen Bankschöpfungen, welche im Jahre 1857 an ihren Gränzen auftauchten oder auf einen Geschäftskreis in Preußen selbst berechnet und zum größten Theil mit preußischem Capital begründet waren, endlich eingesehen, daß einestheils die vorhandene Summe der Banknoten für den angewachsenen Verkehr nicht mehr ausreichte, und daß anderntheils die durch die Normativ-Bedingungen dem Bankwesen gezogenen Gränzen nicht mehr aufrecht zu erhalten seien. Es wurde daher sowohl das Capital und die Noten-Emission der preußischen Bank vermehrt, als auch der Errichtung von Privatbanken größerer Spielraum gewährt, in Folge dessen mehrere neue Provincial-Banken gegründet wurden.

Prüfung der angebotenen Wechsel vorzusehen, und die Wirksamkeit dieses Ausschusses näher zu bestimmen.

„18) Der Staat übt das Oberaufsichtsrecht über die Privatbanken durch Commissarien nach Instruction, deren Inhalt den Bankvorständen mitgetheilt werden soll und für dieselben maßgebend ist. Der Staat ist für die Operation der Privatbanken nicht verantwortlich.

„19) Jede Privatbank hat allmonatlich eine Uebersicht der am letzten Tage des verflossenen Monats in derselben vorhanden gewesenen Activa und Passiva, insbesondere der Bestände in gemünztem Gold und Silber, Barren und Wechseln, ferner des Betrages der Forderungen aus Darlehen und aus laufender Rechnung, so wie der umlaufenden Banknoten bekannt zu machen. Jede Privatbank hat am Jahresschlusse einen, alle Zweige des Verkehrs umfassenden Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr zu veröffentlichen. Die Statuten haben die öffentlichen Blätter zu bezeichnen, in welchen diese Bekanntmachungen enthalten sein werden.

„20) Soweit vorstehend nicht etwas Anderes bestimmt ist, oder die besonderen Privatbank-Statuten nicht abweichende Vorschriften enthalten, kommen bei Actien-Privatbanken die Bestimmungen des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 zur Anwendung."

Man wird leicht bemerken, daß die Normativ-Bedingungen, so lästig sie für den Bankbetrieb und so hindernd sie für das Entstehen solcher Anstalten sein mögen, das nicht verwehren, was andere Banken zu Grunde gerichtet hat, indem sie den Unterschied zwischen dem empfangenen und dem zu gebenden Credit concessionirten und die Erwerbung von Staatspapieren gestatten.

Dem Verbote in Preußen folgte das Verbot fremder Banknoten in Sachsen und in Baiern auf dem Fuße nach, in dem letzteren Lande sogar mit dem erschwerenden Umstande, daß es sofort und bedingungslos in Kraft trat. In Sachsen war jedoch dem Verbote durch die Errichtung einer Einlösungs-Casse zu entgehen; obgleich nur wenige Banken dieser Bedingung nachkamen.

Der öffentlichen Meinung wie competenten Stimmen Rechnung tragend, erklärte die preußische Regierung ihre Bereitwilligkeit, die ganze Frage auf einer besonders abzuhaltenden Conferenz einer umfassenden Berathung zu unterziehen, „um die Annahme übereinstimmender Grundsätze über die Emission von Geldsurrogaten als eine wünschenswerthe Ergänzung der Münzconvention vom 30. Juli 1838 anzubahnen". In der Denkschrift, welche dem Circular an die Zollvereins-Regierungen angehängt ist, wird der Grundsatz ausgesprochen, daß der Umlauf von Geldsurrogaten, der bei dem heutigen Umfange der wirthschaftlichen Verhältnisse unentbehrlich, innerhalb möglichst enger Gränzen zu halten sei, und sodann im Voraus zur Richtschnur für die von einzelnen Staaten zu machenden „Vorschläge" Folgendes bemerkt:

„Zunächst würde die Emission von Banknoten nur dann und nur in so weit für zulässig erachtet werden können, als dieselbe in dem Handels- oder gewerblichen Verkehre des Platzes oder Gebietes, für welchen das Bankinstitut concessionirt ist, ihre Grundlage findet, und die Bedürfnisse dieses Verkehrs nicht überschreitet. Sodann würden die auf das Bestehen der preußischen Landesbank zu nehmenden Rücksichten für Preußen Einzelnes in jenen Vorschlägen nicht als annehmbar erscheinen lassen, was für Staaten, in denen ein solches Institut nicht vorhanden ist, eine unbedingtere Anwendung würde finden können. Was ferner die aus dem Interesse der Staatsfinanzen hervorgegangenen Geldsurrogate anlangt, so wird sich für die Berathung der an ihre Emission sich anknüpfenden Fragen ein principieller Standpunct nicht wohl gewinnen lassen, bevor die Feststellung von Grundsätzen über die Banknoten-Emission erfolgt ist. Welches System Preußen in Beziehung auf die Ausgabe von Staatspapiergeld befolgt, wird als bekannt vorausgesetzt werden dürfen. Die Emission von Geldsurrogaten endlich zu Gunsten einzelner gewerblicher oder communaler Interessen — Privatpapiergeld — ist in Preußen bisher überall nicht gestattet worden. Auch anderwärts ist dieselbe, so viel bekannt, nur in einzelnen Ausnahmefällen vorgekommen, und es möchte eine Verständigung darüber, daß solche als mit einer geordneten Geldcirculation unvereinbar grundsätzlich nicht zuzulassen sei, wohl keinen namhaften Anständen unterliegen."

Schließlich wird in der Denkschrift erklärt, daß es sich von selbst verstehe, „daß Verbote, welche nothwendig wurden, weil die schrankenlose, von einem wirklichen Verkehrsbedürfnisse nicht getragene Vermehrung von Geldsurrogaten die Landeswährung zu erschüttern drohte, außer Wirksamkeit treten würden, wenn und so weit es gelingt, diese Gefahr durch eine Vereinbarung über die Emission solcher Surrogate zu beseitigen."

Es war natürlich, daß das Banknoten-Verbot zunächst die Interessenten am meisten in Alarm brachte und daß daher, als die Zeit herannahte, wo muthmaßlicher Weise die Conferenz zu Berlin zusammentreten werde, die Bevollmächtigten von neun Zettelbanken, der Privatbank zu Gotha, der landgr. hessischen Landesbank, der internationalen Bank zu Luxemburg, der mitteldeutschen Creditbank zu Meiningen, der niedersächsischen Bank, der rostocker Bank, der Bank für Süddeutschland und der thüringischen Bank zu Sondershausen, in Frankfurt sich versammelten, um den Interessen ihrer Institute Ausdruck zu geben und gewisser Maßen ein Gutachten Sachverständiger der in Berlin zusammentretenden Conferenz zu unterbreiten. Aus den Berathungen dieser Versammlung gingen folgende Beschlüsse hervor, welche der Ratification der respectiven Verwaltungsräthe noch zu unterliegen hatten.

„I. Die Anwesenden sind der Ansicht, als Principien, nach welchen die Notenausgabe Statt finden solle, die nachfolgenden aufzustellen: 1) Der Gesammtbetrag der auszugebenden Banknoten soll das jeweils eingezahlte Grundcapital niemals übersteigen; 2) als specielle Unterlage der Banknoten soll jederzeit mindestens ein Drittheil des Betrages der circulirenden Noten baar in geprägter Münze oder in Barren, die übrigen zwei Drittheile des Betrages aber in Wechseln vorräthig sein. Diese Wechsel sollen keinesfalls länger als drei Monate zu laufen haben und in der Regel mit mindestens drei guten Unterschriften versehen sein. 3) Täglich fällige Verbindlichkeiten der Bankinstitute sollen in derselben Weise bedeckt sein, wie die Banknoten selbst; 4) über den zur Bedeckung der Noten speciell bestimmten Fonds (Einlösungsfonds) soll eine gesonderte Verwaltung und Buchhaltung geführt und derselbe unter besonderem Verschlusse gehalten werden; 5) monatlich mindestens soll ein Status nach einem zu vereinbarenden gemeinsamen Schema veröffentlicht werden; 6) es soll überall bei den betreffenden Regierungen dahin gewirkt werden, daß das gesammte Activ-Vermögen des Bankinstituts rechtsgültig für die ausgegebenen Banknoten prioritätisch verhaftet erklärt werde.

„II. Die Anwesenden halten es für zweckmäßig, wenn die Banken, welche in eine nähere und innigere Beziehung zu treten beabsichtigen, sich darüber verständigen, die Beobachtung der obigen Bestimmungen über

Noten-Emission und Einlösungsfonds gegenseitig zu controliren. Diese gegenseitige Controle soll je durch zwei damit beauftragte Banken Statt finden, welche zu der Ausübung der Controle nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet sein sollen. Die controlirenden zwei Banken wären jährlich durch das Loos zu bezeichnen, in der Art jedoch, daß keine Bank dieses Amt zwei Jahre nach einander versähe. Die Bezeichnung der einzelnen damit beauftragten Personen hätte aus dem Schooße der betreffenden Banken zu geschehen. Weiter mögen sich die Banken dahin aussprechen, daß sie es für wünschenswerth erachten, wenn die Regierungen sich über die gegenseitige Controle derjenigen Banken verständigten, deren Noten zur Circulation in dem betreffenden Gebiete zugelassen sind oder zugelassen werden sollen.

„III. Die Anwesenden halten es für unumgänglich nothwendig, daß die Banken, welche sich zu gemeinsamen Zwecken vereinigen, sich sofort mit den nöthigen Maßregeln befassen, um die wechselseitige Annahme ihrer Banknoten anzubahnen.

„IV. Die Versammlung spricht sich dahin aus, daß sich die beitretenden Banken unter einander alsbald einigen sollten, einen Ausschuß zur Vertretung gemeinsamer Interessen zu bestellen. — Jedes Institut soll einen Vertreter zu diesem Ausschusse ernennen, der Ausschuß selbst aber drei Personen als eine permanente Commission erwählen. Der Ausschuß wird bestimmen, wo der Sitz dieser permanenten Commission sein soll.

„V. Dem zu erwählenden Ausschuß soll anempfohlen werden, alle ihm zweckmäßig erscheinenden Schritte einzuleiten, um die ungehinderte Circulation der Banknoten, sowohl in den gesammten Zollvereins-Staaten, als auch im österreichischen Kaiserstaate zu erwirken."

Die Ausführung des organischen Theils dieser Beschlüsse unterblieb, weil die ganze Bankangelegenheit über der Handelskrisis bald in Vergessenheit gerieth, die Furcht vor den Banknoten durch die Suspendirung der Peels-Acte etwas schwand, und, wenn auch die erlassenen Verbote nicht zurückgenommen wurden, doch eine gelindere Praxis eintrat, und dem Urtheil des Publicums mehr überlassen wurde.

Da Preußen in seiner ganzen Bank-Politik von der irrigen Ansicht ausging, daß die Emission von Papiergeld ein Ausfluß des Münzregals sei, während sie bloß Credit, und die Banknoten Wechseln auf den Inhaber vergleichbar sind; da Preußen im Verfolg dieser Ansicht, welche die Entwicklung des Bankwesens in Preußen verhindert, die Bank-Unternehmungen in den benachbarten Ländern hervor gerufen und mit dem Banknoten-Verbote geendigt hat, zu der in Berlin abzuhaltenden Conferenz eingeladen hatte, „um die Annahme übereinstimmender Grundsätze über die

Emission von „„Geldsurrogaten““ als eine wünschenswerthe Ergänzung der Münzconvention vom 30. Juli 1838 anzubahnen", — da aber damit zugleich implicite eingestanden war, daß die Annahme gemeinsamer Grundsätze über das Papiergeld-Wesen auch als eine wünschenswerthe Ergänzung der neuesten Münzconvention vom 21. Januar 1857 betrachtet werden muß, denn die jetzige Münzconvention war nur eine Fortbildung der des Jahres 1838, — da aber Preußen Oesterreich von der Einladung ausgeschlossen, welches an der Münzconvention von 1857 Theil genommen hatte: so war es kein Wunder, daß Baiern und nach ihm einige andere Staaten sich weigerten, an der Conferenz, wozu Oesterreich nicht geladen, Theil zu nehmen, — und daß daher die Conferenz nicht zu Stande kam. Preußen war materiell ganz im Rechte, anzunehmen, daß, so lange die Valutenverhältnisse Oesterreichs nicht geordnet sind, so lange dessen Nationalbank die Baarzahlungen nicht wieder aufgenommen hat, ein gemeinsames Uebereinkommen aller deutschen Bundesstaaten in Betreff des Staats-Papiergeldes und des Banknoten-Wesens nicht möglich sei; allein Preußen verfiel in den oben erwähnten Irrthum, das Banknoten-Wesen als einen Ausfluß des Münzregals zu betrachten, und da waren die dissentirenden Staaten formel berechtigt, die Hinzuziehung aller Participanten des Münzvertrages vom 21. Januar 1857 zu verlangen. Jene irrige Auffassung des Banknoten-Wesens, welche vonvornherein die Entwicklung des Bankwesens an und für sich in Preußen hinderte, war also an allen Wirren in dieser Hinsicht schuld.

Wie dem nun sein mag, auf irgend eine Weise muß die Angelegenheit gemeinsam geordnet werden; deßhalb wird es nicht überflüssig sein, den Maßstab der oben ausgesprochenen Grundsätze an die Beschlüsse der Bevollmächtigten der neuen Banken zu legen.

An diesen Beschlüssen, mit deren Hauptinhalt man sich im Allgemeinen einverstanden erklären kann, läßt sich besonders die Aussetzung machen, daß man ad 4 genug gethan zu haben glaubte, wenn man bestimmte, daß „über den zur Deckung der Noten speciel bestimmten Fonds eine gesonderte Verwaltung und Buchhaltung geführt und derselbe unter besonderem Verschluß gehalten werden soll." Unserer Ansicht nach ist damit nicht genug gesagt. Bei Banken, die zugleich Credit-Anstalten sind, wie die meininger, die luxemburger, die bückeburger Bank, genügt es nicht, den Einlösungsfonds zu trennen; die ganzen Anstalten müssen getrennt werden; es muß entschieden werden, ob sie fortan bloß Credit-Mobilier oder bloß Zettelbank sein wollen. Credit-Anstalten lassen sich der Natur ihrer Statuten nach (wie wir auch weiter unten noch näher sehen werden) in langsichtige Geschäfte ein, welche, sobald eine Krisis eintritt,

nicht rasch genug abgewickelt werden können, so daß die Bank in Verlegenheit gerathen kann, ihre Verbindlichkeiten zu lösen. Hat sie z. B. eine große Summe verzinslicher Depositengelder angenommen und ist etwas freigebig in Darlehen gewesen, so kann sie in einem solchen Falle leicht, gleich den glasgower und new-yorker Banken 1857, zur Zahlungseinstellung gezwungen werden; und dann muß auch der Fonds der Nebenabtheilung zur Liquidation herbeigezogen werden. Die Bevollmächtigten haben zwar auch diesen Fall vorgesehen, indem sie sub VI. vorschlagen: „es soll überall bei den betreffenden Regierungen dahin gewirkt werden, daß das gesammte Activ-Vermögen des Bankinstituts rechtsgültig für die ausgegebenen Banknoten prioritätisch verhaftet erklärt werde." Eine solche Bestimmung, wenn sie angenommen würde, halten wir aber für eine rücksichtslose Beiseitesetzung der Interessen der Depositargläubiger, von denen doch die meisten Banken einen erheblichen Vortheil ziehen, — einen größeren oft, als von den Noten. Wenn eine solche Bestimmung aber nicht angenommen würde, dann könnten die Notengläubiger leicht durch eine Verwicklung im Depositen- und Darlehensgeschäft in Gefahr gerathen. Deßhalb, und weil es überhaupt wichtig ist, daß über die letzteren Geschäfte genaue Gränzen gezogen werden, ist es nöthig, daß man sich über die Bankgeschäfte selbst, die von der Denkschrift der Bankdeligirten ganz mit Stillschweigen übergangen wurden, etwas genauer auslasse.

Das Wechselgeschäft z. B. ist diejenige Branche, welche fast am wenigsten Verluste nach sich zieht, wenn die Bankdirection die gewöhnliche Vorsicht anwendet. Es wird nämlich zu allen Zeiten, vorzugsweise aber zur Zeit von Geldklemmen, Krisen oder großen Speculations- und Schwindelperioden, sogenannte Wechselreiterei getrieben, um mit kleinem Capital große Geschäfte zu machen. In einer Handelsstadt kennt man sich über die Art von Papier gleich aus, und die Bankdirection weiß't alle Tratten, die nach solchen Auskunfts-Operationen aussehen (und sie sind an ihren runden Zahlen und regelmäßig wiederkehrenden Beträgen leicht zu erkennen), zurück. In Handelsstädten, wo eine Bank existirt, steht dieser in der Regel ein Comite aus bewährten Männern der Handelskammer zur Seite, welche die eingereichten Wechsel zu prüfen haben. Die Wechsel, welche die Bank unter solchen Umständen discontirt, sind wie baares Geld. Die Bank kann deßhalb auch wegen der Einlösung ihrer Noten nicht in Verlegenheit gerathen. — Anders verhält es sich aber bei Banken, deren Domicil nicht an Hauptorten des Verkehrs, wie es mit vielen der kleineren deutschen Banken der Fall ist. Die Directionen dieser Anstalten können nicht über alle Vorgänge in der Handelswelt so genau unterrichtet sein, als wenn sie an Ort und Stelle wären; ihr Discontogeschäft muß

daher um so eher Verluste nach sich ziehen, als sie nicht selten in die Versuchung gerathen, Wechsel zu discontiren, die ihnen oft nur angeboten werden, weil sie an einem Handelsplatze zurückgewiesen worden.

Ein hauptsächliches Augenmerk erfordert das Depositengeschäft; denn wie bereits bemerkt, ist die kürzliche Zahlungseinstellung der glasgower und new-yorker Banken dem Umstande zuzuschreiben, daß diese die Depositengelder an leichtsinnige Schuldner ausliehen, die zur Zeit, wo man jene zurückforderte, nicht zahlen konnten oder in Folge der Krisis zahlungsunfähig wurden. In beiden Fällen ist es sogar vorgekommen, daß Leute Darlehen ohne Depot erhalten hatten. Allein selbst die Hinterlegung von Werthpapieren und die Beleihung derselben nur bis zu ¾ des Nominalbetrages ist nicht immer eine sichere Garantie für die Bank, die Depositengelder flüssig zu machen, weil in einem Falle, wo, wie 1857 in New-York, die Papiere unter ¼ ihres Werthes fallen, und in solcher Masse, wie bei den new-yorker Banken (s. oben), dieselben auf einmal gar nicht verkäuflich sind. Da indessen auf der anderen Seite eine Bank, wenn sie verzinsliche Depositen annehmen will, solche Gelder doch auch wieder gewinnbringend ausleihen muß, so sind gewisse Vorsichtsmaßregeln nöthig. Darunter zählen wir: 1) daß Depositen von zu kleinen Beträgen, z. B. unter 1000 Fl. oder 500 Thlr. gar nicht angenommen werden, weil es gerade die kleinen Leute sind, welche in Zeiten einer Krisis durch ihr ängstliches Rennen nach der Bank leicht eine Panique hervorrufen. In Glasgow wurde die Panique durch die Arbeiter hervorgerufen, welche in Masse und mit solchem Ungestüm ihre kleinen Einlagen zurückforderten, daß sogar Militär zur Herstellung der Ruhe requirirt werden mußte. Wohlhabendere Leute können eher die Lage beurtheilen und lassen sich nicht so leicht von blindem Lärm hinreißen. 2) Es muß der Bankdirection auch über das angenommene Minimum hinaus freistehen, Depositen ohne Angabe der Gründe zurückzuweisen, weil sie Ursache haben kann, zu befürchten, daß dieselben nach Lage des Depositars zu ungelegener Zeit zurückverlangt werden, und weil es schon vorgekommen, daß Depositen von bedeutenden Beträgen gemacht wurden, bloß um durch deren plötzliche Zurückforderung die Bank in Verlegenheit zu setzen. 3) Bei Vorschüssen auf Waaren muß, weil sie in Handelsstockungen wenig verkäuflich sind, ein geringerer Werth als ¾ angenommen werden. 4) Die Bank darf ihre eigenen Actien nicht beleihen; denn wenn sie bei Zahlungsunfähigkeit ihrer Schuldner gezwungen wird, die Depots zu verkaufen, würde sie sich durch das Ausbieten ihrer eigenen Actien selbst in Mißcredit bringen und ihre Verlegenheiten vergrößern. 5) Sie darf nicht voll eingezahlte Actien nicht beleihen. 6) Keine verzinslichen Depositen annehmen, welche einen kürzeren

als vierteljährigen Zahlungstermin erheischen, und 7) nur solche Depositengelder ausleihen, welche mit einer Rückzahlungsfrist von länger als sechs Monaten belegt sind u. s. w.

In Beziehung auf Depositen kann sich eine Bank überhaupt nur auf zweierlei Art sichern: a) eine so starke Summe an Depositen als Reserve unverwendet liegen zu lassen, daß sie für alle außerordentlichen Bedürfnisse gedeckt ist, oder b) eine so lange Kündigungsfrist festzusetzen, daß sie ohne Verlust die Depots realisiren oder die Verfallzeit der laufenden Wechsel abwarten kann. Das erste Mittel setzt die Bank außer Stand, Zinsen zu zahlen; das zweite beraubt die Deponenten der Möglichkeit, jederzeit über ihr Geld zu verfügen. Nun lassen sich aber die Depositengelder recht gut in zwei Kategorieen theilen: in solche, welche hinterlegt werden, weil sich für den Augenblick noch keine gute dauernde Verwendung gefunden hat, und in solche, die für den täglichen Bedarf wieder jederzeit zurückgefordert werden. Für Letztere Zinsen zu zahlen, läßt sich mit einer soliden Bankverwaltung nicht gut vereinbaren; für Erstere ist ein mäßiger Zinsfuß völlig anwendbar. Eine Combination jener beiden genannten Mittel halten wir demnach für das Zweckmäßigste.

Schließlich müssen wir noch auf die Nachtheile und Gefahren aufmerksam machen, welche privilegirte Staatsbanken mit sich bringen. Der große Vortheil, welchen Schottland von seinem Bankwesen hat, indem jede Bank in dem kleinen Lande Hunderte von Filialen bis in den kleinsten Ort hinab hält und auf diese Weise, wie die Blutgefäße den Körper, das Land mit einem ganzen Netze von Circulations-Anstalten überzieht, welche keine Stockung im Capital und Geldumlauf aufkommen lassen, sondern den kleinsten Betrag zu productiver Verwendung aufsaugen, — dieser große Vortheil wird den Ländern mit monopolisirten Banken nicht zu Theil. Auf der anderen Seite genießen privilegirte Staatsbanken in der Regel, weil sie kraft ihres Monopols mehr Noten emittiren können, eine bedeutendere Rente, als Privatbanken, denen, wenn sie sicher sein sollen, enge Gränzen gezogen werden müssen, welche aber eben deßhalb nur bescheidenen Gewinn abwerfen. Die privilegirten Staatsbanken sind bisher noch stets dazu benutzt worden, dem Staatscredit durch Darlehen und Vorschüsse aufzuhelfen; die englische und die österreichische Bank sind dadurch mit dem Schicksal des Staates eng verknüpft worden. Eine große Gefahr dieses Verhältnisses liegt darin, daß, wenn das Land einmal das Unglück hat, vorübergehend vom Feinde occupirt zu werden, die Mittel der Bank, wenn sie nicht geflüchtet werden können, von demselben als Staatseigenthum für gute Beute betrachtet werden, was bei einer Privatbank nicht der Fall wäre, weil civilisirte Nationen völkerrechtlich selbst in

ihren Kriegen das Privateigenthum respectiren. Die Hauptgefahr, da ein solcher Fall wie der letztere so selten ist, daß er kaum gedacht werden kann, liegt aber darin, daß der Staat in Stunden der Noth sich des Credits und der Mittel der Bank bedient, um sich zu helfen. Die österreichische Nationalbank hat in einem solchen Falle während des ungarischen Aufstandes unschätzbare Dienste geleistet; allein der Geschäftsverkehr hat es entgelten müssen. Privilegirte Staatsbanken mögen also treffliche Staatsinstitute für gewisse Zwecke in Zeiten der Gefahr sein; wirthschaftlicher sind — Privatbanken.

Wir können uns in Deutschland daher nur Glück wünschen, daß unsere staatliche Zerstückelung auch einmal etwas Gutes herbeigeführt und uns vor dem Monopol einer einzigen oder zweier privilegirter Staatsbanken bewahrt hat, indem die Banken der einzelnen Staaten eine relative Bankfreiheit in Deutschland einführen. Wir hoffen nur, daß eine baldige Vereinigung über die freie Circulation ihrer Noten in dem ganzen Bundesgebiet zu Stande kommen möge.....

Uebrigens müssen wir hier wiederholen, was schon an anderer Stelle über das Concessionswesen gesagt worden. Wir halten die strengsten *gesetzlichen* Bedingungen für vorzüglicher als die Willkür der Concession. Man darf sich nur vergegenwärtigen, wie Concessionen erwirkt und ertheilt werden. Die Mitglieder der Regierung sind in den seltensten Fällen sachverständig in dem Fache, in welchem eine Concession verlangt wird, und doch umgeben sie die Concessionäre mit dem Nimbus der Regierungs-Autorität, welche durch die Ertheilung der Concession gewissermaßen das Unternehmen durch ihr Urtheil als ein gutes hinstellt. Die Regierung präjudicirt dadurch dem Urtheil des Publicums, und dieses wird verführt, die Sache nicht näher zu prüfen, sondern sie auf guten Glauben hinzunehmen. Auf der anderen Seite erhalten, wie es in der Natur der Dinge liegt, Diejenigen am leichtesten Concessionen, welche am zudringlichsten sind; und am zudringlichsten sind stets die am wenigsten soliden Unternehmer. Die Folge des Concessionswesens ist daher, daß schlechtere Unternehmungen vor den guten den Vorzug erhalten, und daß das Publicum, durch die Autorität der Regierung verführt, leichter getäuscht und um sein Geld gebracht wird, wie dies mit so zahlreichen Actien von Bank-, Eisenbahn- und anderen industriellen Unternehmungen — nomina sunt odiosa — geschehen ist.

Stellt man dagegen gewisse gesetzliche Garantieen und Bedingungen auf, unter deren Erfüllung ein Jeder das betreffende Geschäft anfangen kann, dann ist das Publicum auf sein eigenes Urtheil angewiesen und wird sorgfältig prüfen, ehe es in die Tasche greift.

Aus dem nämlichen Grunde müssen wir uns gegen die solidarische Haftbarkeit der Actionäre, wie sie namentlich bei den Banken in Schottland existirt, erklären. Auf den ersten Anblick kann es nichts Soliderres geben als diese Einrichtung; die Bank scheint gegen alle Wechselfälle gesichert. Allein eben diese scheinbare Sicherheit führt sie leichter ins Verderben als andere Institute. Dieselbe verleitet nämlich die Directoren, wie die bisherige Erfahrung gelehrt hat, zu gewagten Geschäften, unüberlegtem Creditiren, je mehr das große Vertrauen, welches eine solche Bank genießt, sie mit Depositengeldern überfüllt, und wenn dann eine Krisis eintritt, so können die unsoliden Schuldner, die wagehalsigen Speculanten, welche mit Hülfe des Credits der Bank Alles auf eine Karte gesetzt haben, nicht bezahlen, und die Bank ist ruinirt. So ist es der Northumberland- und Durham-District-Bank gegangen. Dieselbe hatte so leichtsinnig creditirt, daß ihr ein einziges Haus fünf Millionen Thaler schuldete. Bei der Krisis von 1857 stellte sie ihre Zahlungen ein mit Schulden, welche das Actien-Capital um das Vierfache überstiegen. In Folge der gerichtlichen Verhandlung mußten die Actionäre auf 10 Pfd. Sterling 40 Pfd. St. nachzahlen. Die Zahl der Opfer betrug 407 mit 55,153 Actien; unter jenen 102 Weiber, wovon 36 Wittwen mit 10 bis 360 Actien, welche vielleicht ihr ganzes Vermögen ausmachten. Die übrigen Theilhaber bestanden aus Krämern, Handwerkern und Dienstboten. Alle mußten auf 10 Pfd. Sterl. 40 Pfd. St. nachzahlen. So viele Handwerker, Wittwen und Waisen sind ruinirt, weil sie durch das Princip der solidarischen Haftbarkeit der Actionäre verleitet worden waren, unbegränztes Vertrauen in die Bank zu setzen. Den Depositengläubigern selbst, zu deren Gunsten jene Nachzahlung geschieht, hilft es in der Regel nicht viel mehr, weil dieselben sich in der Angst verführen lassen, ihr Guthaben gegen einen Nachlaß von 50 bis 60 Procent zu veräußern.

Besteht dagegen keine solidarische Haftbarkeit der Actionäre, dann sind das Publicum und die Bankdirection vorsichtiger. Deßhalb ist bei solchen Bankinstituten seltener ein Unglück vorgefallen.

2. Die Creditanstalten.

Unter allen Selbstherrschern legte vielleicht der erste Napoleon am meisten Gewicht auf die Meinung der Börse. Bis zum Jahre 1848 und zur Errichtung der Telegraphen scheint diese auch mehr Beachtung verdient zu haben, sie scheint etwas weniger jene Eintagsfliege gewesen zu sein,

die bloß nach den Eindrücken des Moments, nach dem äußeren Scheine urtheilt, den größeren Ueberblick über den Zusammenhang der Begebenheiten aber ganz außerhalb ihrer Berechnung läßt. Vor jenem Zeitabschnitt beachteten die Politiker daher sehr sorgsam den Eindruck, welchen eine Begebenheit auf die Börse machte; wenn wir in den letzten Jahren auch die Erfahrung gemacht haben, daß dieselbe in Hinsicht der Beurtheilung im Großen oft sehr irrt. Napoleon I. gerieth aber in den anderen Irrthum, daß er die Börse nicht für das Barometer ansah, welches das Wetter mache. Wenn die Börse schlechtes Wetter anzeigte, d. h. wenn die Course wegen irgend einer Begebenheit oder wegen eines Actes des Kaisers fielen, dann wurde er sehr ungehalten und versuchte durch künstliche Mittel zu treiben, d. h. die Stimmung der Börse zu fälschen, jenem Weibe gleichend, welches den Spiegel zerschlug, der die erste Runzel zeigte. Statt den Ursachen der Verstimmung der Börse nachzuforschen und diese Ursachen zu entfernen, beraubte er sich, so weit dies überhaupt möglich war, eher eines klugen Rathgebers, der die öffentliche Meinung ihm kund gab, die damals mit despotischer Gewalt unterdrückt war. Alle jene künstlichen Einwirkungen auf die Börse konnten den Sturz Napoleon's nicht aufhalten.

Napoleon III., der in so vielen Stücken die Politik seines Oheims als eine heilige Erbschaft antrat, und nur in einzelnen Puncten — wie z. B. durch die englische Allianz — sich kluger Weise davon entfernte, scheint einen Theil jener Ansicht von der Börse mit übernommen zu haben. Sobald er die Zügel der Regierung allein in die Hand bekam, nahm er die Gründung eines Instituts durch zwei geschickte Finanzmänner in Protection, welches vorzugsweise die Börse zu dirigiren bestimmt war. Napoleon III., der, in einer wirthschaftlich tüchtigen Schule erzogen, überhaupt erleuchtetere ökonomische Ansichten hat, als sein Oheim, verfiel nicht in den Fehler, wie dieser, der Börse mit Gewalt ihre Bahn vorschreiben zu wollen; allein er machte den Versuch, sie homöopathisch zu behandeln, d. h. mit ihren eigenen Mitteln zu leiten.

Von der früheren Erfahrung ausgehend, nach welcher einzelne reiche Häuser durch ihre größeren Mittel, sich rasche Nachrichten zu verschaffen, allerdings einen bedeutenden Einfluß geübt hatten, aber vergessend, daß die Herrschaft der Plutokraten durch die Eisenbahnen und die Telegraphen gebrochen war, gab Napoleon III. seine Zustimmung zur Gründung einer privilegirten Actien-Gesellschaft, welche befugt sein sollte, alle Geschäfte zu machen, die einzelnen Privatleuten, Kaufleuten, Banquiers zustehen.

Es war nämlich bis dahin als eine Lebensbedingung der Actien-Gesellschaft betrachtet worden, daß dieselbe nur bestimmt abgegränzte und im

Voraus vorgeschriebene Geschäfte betreiben dürfe; oder daß eine solche Gesellschaft eben nur für ein genau bezeichnetes Geschäft begründet werden dürfe; z. B. für die Herstellung einer Eisenbahn, einer Maschinenfabrik, eines Hochofens, für die Ausbeutung eines Bergwerks, für die Errichtung einer Dampfschifffahrts-Linie, einer Feuer- und Lebens-Versicherung oder für die einer Bank mit bestimmt abgegränzten Geschäften.

Das von den Gebrüdern Pereire unter Zustimmung des Kaisers Napoleon errichtete Bank-Geschäft, „Credit-Mobilier" genannt, sollte keine bestimmt abgesteckte Geschäftsgränze haben, und dies mag, nebst dem fremdartigen Titel, zunächst der Grund sein, warum das große Publicum so viel Mühe hatte, Kenntniß von dem Wesen des „Credit-Mobilier" zu erlangen; daß Viele dessen Actien kauften, ohne einen Begriff davon zu haben, und daß uns noch fast täglich sogar Kaufleute aufstoßen, die nicht wissen, was der „Credit-Mobilier" ist. Die falsche Scham, sich über etwas unterrichten zu lassen, was in Jedermanns Munde war, ist vielleicht noch niemals in der Welt so an den Tag getreten und so verderblich ausgebeutet worden, wie bei diesem neuen Institute. In Deutschland gab es Leute, die ihr Vermögen in Actien des „Credit-Mobilier" aufs Spiel setzten, ohne sich genaue Rechenschaft über das Wesen desselben geben zu können.

Napoleon wollte dem großen Einfluß, den die Rothschild, Baring, Sina und Consorten nach seiner Meinung auf die Börse ausübten, eine Geldmacht entgegen stellen, welche, durch Association kleine Capitalien vereinigend, den Kampf mit jenen Plutokraten aufnehmen könne. Der „Credit-Mobilier" ist demnach befugt, alle Geschäfte der gewöhnlichen Disconto-Banken (mit Ausnahme der Zettel-Ausgabe), also Giro-, Depositen-, Disconto-, Contocorrent-, Leihgeschäfte, zu betreiben; er darf Ländereien kaufen, industrielle Etablissements gründen, betreiben, kaufen und verkaufen, Eisenbahnen bauen, Staatsanleihen übernehmen, Actien-Gesellschaften gründen, den Verkauf der übernommenen Staatsobligationen und Actien an das Privatpublicum bewerkstelligen, und darum vor Allem — das ist des Pudels Kern — Börsengeschäfte betreiben. *)

*) Ohne diese Befugniß zur Börsen-Speculation wäre der „Credit-Mobilier" keine Anstalt gewesen, die auf Genialität oder Neuheit hätte Anspruch machen können; denn die von Friedrich dem Großen gegründete preußische Seehandlung hat die Befugniß zu den oben genannten Geschäften schon vom vorigen Jahrhundert her. Im Jahre 1852 wurde in Brüssel die Caisse générale gegründet, nach der Seehandlung der zweite Vorläufer des „Credit Mobilier". Im Jahre 1830 hatte Emil

Um dem „Credit-Mobilier" im Börsengeschäft den weitesten Spielraum zu gewähren, wurde ihm die Befugniß eingeräumt, seine eigenen Actien anzukaufen und zu beleihen; und ferner bei 60 Millionen Franken Stamm-Capital 600 Millionen Prioritäts-Obligationen emittiren, d. h. 600 Millionen Schulden machen zu dürfen. Im Privatleben wird Niemandem die gesetzliche Befugniß eingeräumt, zehn Mal mehr Schulden zu machen, als sein Activ-Vermögen beträgt. Wer es versucht, wird, sobald es herauskommt, Bankrutteur genannt. Wie eine Regierung trotzdem einen solchen Grundsatz in den Statuten des „Credit-Mobilier" sanctioniren konnte, ist unbegreiflich. Sie hat ihren Fehler nur dadurch wieder gut gemacht, daß sie, als Pereire später Gebrauch von diesem statutarischen Rechte machen wollte, die Genehmigung der Emission von Obligationen versagte. Und mit Recht! Denn gesetzt, eine so bedeutende Summe von Obligationen wäre ausgegeben, so wären 30 Millionen jährlich zur Zahlung der Zinsen erforderlich. Nun ist es eine durch die Erfahrung festgestellte Thatsache, daß das Capital, je größer es ist, desto weniger rentirt. Wollen die Leiter des „Credit-Mobilier" dieses Gesetz neutralisiren, indem sie sich in gewagte Unternehmungen, in riskirte Börsen-Operationen einlassen, dann können sie zwar vielleicht in einem Jahre große Gewinnste machen und hohe Dividenden vertheilen, allein sie laufen auch Gefahr, einmal wieder bedeutend zu verlieren; in jedem Jahre, in welchem die Zinsen der Obligationen nicht aus dem reellen Gewinn des Geschäfts gezahlt werden könnten, wäre die Hälfte des Stamm-Capitals von 60 Millionen verloren. Zwei Jahre ohne Gewinn — ein Fall, der bei ganz soliden industriellen Unternehmungen leicht vorkommen kann — verschlängen das ganze Vermögen des „Credit-Mobilier".

Diesen faulen Fleck des „Credit-Mobilier" hat man bei der Gründung der österreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe weislich vermieden, indem man dieselbe nur ermächtigte, bis zur Höhe des Stammcapitals Obligationen zu emittiren, und sie dadurch auf eine solidere Basis stellte.

Der französische „Credit-Mobilier" rechtfertigt aber auch ohne jene factisch wieder entzogene statutarische Befugniß in seiner Geschäftsführung noch zahllose Bedenklichkeiten. Erwähnen wir zunächst des Umstandes, daß er beim Jahresabschluß den Stand des Vermögens, welches vorzugsweise

Pereire im Journal du Commerce vom 6. September das Project einer Compagnie d'assurances mutuelles pour l'escompte des effets &c. veröffentlicht, welches die Keime des „Credit-Mobilier" enthielt.

in Effecten beſteht, nach dem Tagescours berechnet. Um eine hohe Dividende zu zahlen und dadurch wieder den Cours der Actien des „Credit-Mobilier" zu heben, verſucht die Verwaltung vorher natürlich mit allen möglichen Mitteln den Cours derjenigen Papiere in die Höhe zu treiben, aus denen ihr Portefeuille beſteht. Wenn dies nun glücklich gelingt, ſo hat der „Credit-Mobilier" doch nur die Actionäre über den Stand des Geſchäftes getäuſcht. Wenn die Effecten beim Abſchluß der Bilanz eine künſtliche Höhe erreicht haben und ein großer Ueberſchuß bleibt, der als Dividende gezahlt wird, und wenn nachher die Courſe wieder ihren natürlichen Standpunkt einnehmen, dann iſt ein größerer oder kleinerer Theil der Dividende doch nur vom Vermögensſtock bezahlt. Tritt dann zugleich eine Kriſe ein, welche den Cours aller Papiere wirft, dann kann je nach dem Riſico, welches die Verwaltung der Anſtalt gewagt hat, ein Theil oder das ganze Stammcapital verloren gehen.

Was kümmerte man ſich aber Anfangs um ſolche Betrachtungen! Man verſprach ſich, wie von jedem neuen, unter glänzenden Auſpicien und mit der Empfehlung großer Autoritäten begonnenen Unternehmen goldene Berge, und das war genug, die Creditanſtalten mit allen erdenklichen Vorzügen auszuſtatten und deren Einführung in anderen Staaten ſo dringend zu befürworten und anzubahnen, daß wenige Jahre nach der Gründung des „Credit-Mobilier" in Paris die Bank für Handel und Induſtrie in Darmſtadt, zwei Credit-Mobiliers in Spanien, die Disconto-Geſellſchaft in Berlin, die meininger, leipziger, luxemburger, die öſterreichiſche Creditanſtalt gegründet wurden.

Was iſt es, ſagten die Anhänger der Credit-Mobiliers, das dieſe neuen Anſtalten, trotz des Mißtrauens des größeren Publicums, ſo raſch in Aufnahme bringt? — Nichts Anderes als die Idee der Aſſociation, welche mit dem einen Factor der Gütererzeugung den Reigen zu einer neuen Epoche eröffnet und welchem der andere Factor, die Arbeit, nachzufolgen im Begriffe ſteht. Tagtäglich vertrauen Privatcapitaliſten ihre Erſparniſſe Kaufleuten an gegen keine andere Sicherheit als einen Handſchein, um damit Geſchäfte zu unternehmen, wie ſie eben auch die Creditanſtalten betreiben. Dieſer Privatcredit hat aber mehr Nachtheile und keinen der Vortheile, welchen die Creditinſtitute bieten. Der Capitaliſt, welcher dem Privatunternehmer Credit bewilligt, iſt ganz der Discretion des letzteren preisgegeben: er hat keine Einſicht in ſeine Bücher, während bei Banken eine öffentliche Garantie für die richtige Leitung der Geſchäfte gegeben iſt. Er hat, wo er nicht Geſchäftsgenoſſe wird, keinen Antheil am Gewinn, als die ausbedungenen Zinſen, während bei Creditinſtituten die Dividende zur Vertheilung unter die Actionäre kommt, welchen durch

die Größe des Capitals der Creditanstalt und durch die geordnete Geschäftsführung auch noch mehr Sicherheit geboten ist. Ist es daher von diesem Gesichtspunkte aus für Privatcapitalisten sowohl sicherer wie gewinnbringender, ihre Capitalien Creditanstalten zu leihen, als Kaufleuten, so ist diese Einrichtung für letztere wieder vortheilhafter und bequemer, weil sie sicherer auf ein Darlehen rechnen können, als wenn sie erst an jede Thür anklopfen müssen. Zugleich ist die Creditanstalt im Stande, eine Menge kleiner Capitalien zu sammeln, die sonst eben wegen ihres kleinen Betrages keine Verwendung finden; und die Creditanstalt kann eher Credit bewilligen, weil sie, Eines ins Andere rechnend, leichter Verluste zu vermeiden vermag. Durch die Creditanstalten werde erst die große Production möglich. „Das System der großen Production aber", bemerkte Otto Hübner über diesen Gegenstand im Bremer Handelsblatt, „verbreitet sich über alle Zweige der menschlichen Thätigkeit so unabweisbar, daß es die Bedingung der wirthschaftlichen Blüthe der Einzelnen wie der Staaten geworden ist. Das System der großen Production ist das System der wohlfeilen Production; denn bei jenem allein ist die möglichste Arbeitstheilung anwendbar, für jenes allein sind die großen Fortschritte der Mechanik und der Chemie zu benutzen, welche in neuerer Zeit für die landwirthschaftliche Industrie nicht weniger als für die gewerbliche gemacht worden sind. Daher kann jedes Land nur durch die Erzeugnisse des großen Grundbesitzes und der großen Fabrication am Weltverkehr Theil nehmen; der kleine Grundbesitz und der Handwerksbetrieb verlieren täglich mehr, selbst an localer Bedeutung."

Man beklagt es oft, daß die Concurrenz mit England von uns nicht zu ertragen sei, weil unsere Fabrik-Etablissements die großen Capitalien nicht besitzen, welche den Engländern zu Gebote stehen; und doch sind dieselben Leute wieder die Ersten, welche den Stein auf die Creditanstalten werfen, die eben durch Ansammlung der kleinen Capitalien der Industrie unter die Arme greifen, sie concurrenzfähig machen wollen. „Aehnlich", fährt Otto Hübner an der oben abgebrochenen Stelle weiter fort, „ist es mit den meisten anderen wirthschaftlichen Institutionen. Die Eisenbahn rentirt, wo der Schlagbaum nicht die Unterhaltungskosten der Chaussee aufbrachte, tägliche prachtvolle Dampfschiffe lohnen sich, wo der Kahnführer nicht mehr bestehen konnte, Versicherungs-Gesellschaften zahlen ihren Actionären namhafte Dividenden, wo Localverbände selbst mit höheren Brandsteuern auf Staatsunterstützung zählen mußten, und große Bankinstitute tragen für ihre Millionen doppelten Zins, wo in noch nicht sehr entfernten Zeiten der kleine Capitalist glücklich war, den bescheidenen Zinsfuß einer Sparcasse zu erringen. Diese wunderbare Veränderung hat ohne

Zweifel für den Augenblick etwas Beklagenswerthes an ſich, ſie zerreißt manches alte Band, welches die Geſchichte uns ſchätzen gelehrt, ſie zerſtört manche Einrichtung, die uns lieb geworden; im Großen und Ganzen erſcheint ſie aber als eine der weiſen Fügungen der Fürſehung, welche die Menſchheit zu ſteter Entwicklung drängt und zu höherem Wohlbefinden führt, denn ſie fordert Jeden zu größerer Anſtrengung auf und macht die Lebensbedürfniſſe im Verhältniß zu den Arbeitslöhnen und zur Erwerbsgelegenheit wohlfeiler; die große Production iſt daher die natürliche Löſung der ſogenannten ſocialen Frage. Sie iſt in einer Zeit, wo Macht und Anſehen der Staaten ſo weſentlich von ihrem Reichthum abhangen, ein mächtiger politiſcher Hebel. Die größere Production erfordert aber größere Hülfsmittel, größere Maſchinen. Der Collectivname aller Hülfsmittel iſt Capital. Das Mittel, letzteres zu vergrößern, liegt in der Aſſociation; denn der nachhaltige Betrieb des großen Grundbeſitzes, der großen Fabrication und jeder großen Unternehmung ſetzt Summen voraus, welche dem Einzelnen ſelten zu Gebote ſtehen."

Mit großer Vorliebe wird zu Gunſten der Creditanſtalten die große Anzahl von lucrativen Geſchäften angeführt, welche der „Credit-Mobilier" bald nach ſeiner Gründung unternahm. Der „Credit-Mobilier" hat allerdings die erſte Anregung zu einer Milderung der in manchen Branchen in Frankreich wahrhaft ausgearteten Concurrenz gegeben. Um nur ein Beiſpiel anzuführen, war vor der Vollendung der Straßburg-Pariſer Eiſenbahn eine ſolche Concurrenz unter den zwiſchen beiden Städten fahrenden Diligence-Geſellſchaften, daß man einmal um 12 Franken von Straßburg nach Paris fahren konnte; von Nancy nach Metz (14 Stunden) um 2 Franken. Regelmäßig, wenn eine neue Diligence ſich aufgethan hatte, ſetzten die anderen Unternehmer den Preis ſo lange herunter, bis der Eindringling oder wer eben am wenigſten Capital hatte, wieder aufhören mußte. War dann der eine Concurrent zu Grunde gerichtet, ſo entſchädigte ſich der andere wieder durch hohe Fahrpreiſe. Aehnliche Concurrenz machten ſich die Gas-Geſellſchaften und die Omnibus in Paris. Der „Credit-Mobilier" verſchmolz die einzelnen Geſellſchaften zu einer einzigen, er ſetzte den Tarif des Gaſes herab, und der Gasverbrauch der Stadt Paris ſteigerte ſich dadurch von 33 Millionen Kubikmeter im Jahre 1854 auf 38 Millionen im Jahre 1855. Es war die Reaction des Aſſociationsgeiſtes gegen das Iſolirungsſyſtem, welche der „Credit-Mobilier" anbahnte. Unter den induſtriellen Unternehmungen, welche der „Credit-Mobilier" bloß im Jahre 1855 unternahm, iſt voranzuſtellen die Bildung der Geſellſchaft der öſterreichiſchen Eiſenbahnen, deren Actien bald bedeutend geſtiegen ſind. Sodann die Bildung der Eiſenbahn-Geſellſchaft St. Rambert-Grenoble;

ein Anlehen an die Eisenbahn-Gesellschaft der Ardennen; das Concessionsgesuch zu einer Verlängerung der Eisenbahn Paris-Soissons bis an die belgische Gränze, um die dortigen reichen Kohlenminen aufzuschließen; die Theilnahme an dem pyrenäischen Eisenbahn-Netz und der schweizer West- und Centralbahn; die Canalisation des Ebro von Sarragossa bis zur Mündung; die Errichtung der Compagnie maritime, welche bereits 60 Segel- und Dampfschiffe besitzt; die Submission der transatlantischen Paketboot-Linie. Außerdem hat der „Credit-Mobilier" im Jahre 1855 allein noch folgende Geldoperationen geleitet: vor allen die Nationalanleihe von 780 Mill. Franken; die Gesellschaft subscribirte im Ganzen für eigene und fremde Rechnung 625 Mill. Franken, erhielt jedoch in Folge der Reduction für eigene Rechnung nur 1,280,920 Fr. Sodann der Austausch der Obligationen der alten Gesellschaften, welche sich zu der neuen Gesellschaft der Westbahn fusionirten, gegen die neuen, — der „Credit-Mobilier" erwarb selbst 65,000 Obligationen, welche 18 Mill. repräsentirten; — die Unterbringung einer Anleihe von 28 Mill. Franken Seitens der Gesellschaft der Eisenbahnen des Südens; Vorschüsse an die Actionäre der Eisenbahnen von Paris Caen, Paris-Cherbourg, Dieppe und Fécamp, der Ostbahn und anderer Bahnen nur zu 4 Procent; die Emission der Prioritätsanleihe der österreichischen Staats-Eisenbahn-Gesellschaft, in 300,000 Obligationen à 275 Fr. getheilt und eine Summe von 82,500,000 Fr. darstellend. Dieses Anlehen, dessen Zinsen auf den Hauptplätzen des Continents zahlbar sind, hat dadurch einen europäischen Charakter. Die Obligationen befinden sich größtentheils in den Händen deutscher Capitalisten.

Diese Aufzählung von den Operationen des „Credit-Mobilier" innerhalb eines Jahres kann einen Begriff geben von den kolossalen Dimensionen des Unternehmens. Der Vergleich dieser bedeutenden Geschäftsthätigkeit mit den Operationen der preußischen Seehandlung liefert den Beweis, daß bei Creditanstalten Alles auf die Leitung ankommt. Die preußische Seehandlung, ein so entwicklungsfähiges Institut, wie der „Credit-Mobilier", fördert wenig zu Tage, weil seine Leitung sehr vernachlässigt worden ist, weil man nicht die geeigneten Männer an die rechten Stellen brachte. Ein industrielles Genie würde an der Spitze einer solchen Anstalt Bedeutendes leisten, gerade wie der „Credit-Mobilier" Bedeutendes leistet, weil ein Mann von eminentem Speculationsgeist die Geschäfte desselben leitet. Dagegen kann ein solches Institut in weniger thätigen Händen sehr müßig, in ungeschickten Händen sogar gefährlich werden; es ist, kurz gesagt, ein zweischneidiges Schwert.

Was bei Creditanstalten nach der Ansicht ihrer Anhänger besonders hoch zu schätzen, ist, daß sie den Unternehmungsgeist fördern und stärken.

Indem ſich in denſelben financielle wie techniſche Capacitäten die Hand reichten, ſeien ſie vorzugsweiſe im Stande, den inneren Werth neuer Unternehmungen zu ſchätzen und dieſelben durch ihre Capitalien ins Leben zu führen. Mancher geniale Erfinder, mancher tüchtige Induſtrielle finde die Mittel nicht zu vielverſprechenden Unternehmungen: er müſſe an hundert Thüren klopfen, um Capital zu ſuchen, er werde an hundert Thüren abgewieſen, weil den Capitaliſten das Verſtändniß oder der Muth fehle, neue Schöpfungen zu unternehmen. Creditanſtalten, deren Leiter es ſich zur Lebensaufgabe ſtellen, naturwüchſige Unternehmungen zu ermitteln und zu unterſtützen, ſeien viel eher in der Lage und bereit, ſolche Unternehmungen begründen zu helfen. Wenn ſie mit ihrem großen Credit in die Schranken treten, dann finden ſich auch viel eher die Capitaliſten, welche Geld zu ſolchen Geſchäften vorſtrecken. Die kleinen Capitalien, mit welchen ſonſt an und für ſich nichts anzufangen iſt, und welche oft deßhalb und zwar im Ganzen in enormer Quantität müßig lagen, weil es ihnen an einem Concentrationspunkte fehlte, finden in der Creditanſtalt den Sammelplatz zu großartigen productiven Operationen; es laufen in der Creditanſtalt dann alle Canäle, wie die Venen in der Herzkammer, zuſammen, und das Capital wird von dieſem Reſervoir befruchtend auf die Induſtrie ſich ergießen.

Dieſer Apotheoſe der Creditanſtalten ſteht eine ſcharfe, unerbittliche Kritik gegenüber. „Alle Geſchäfte, welche der pariſer „„Credit-Mobilier““ bisher gemacht hat“, ſagen die Gegner dieſer Inſtitute, „reduciren ſich auf Börſen-Operationen, alle Gewinnſte, die er gemacht hat, ſtrömen aus derſelben Quelle. Börſen-Operationen aber, von denen ein Theil reines Spiel iſt, tragen niemals die Garantie eines ſicheren Erfolges in ſich. Sie ſind Speculationen, bei denen viel gewonnen, bei denen aber auch eben ſo viel wieder verloren werden kann. Der „„Credit-Mobilier““ hat zwar die ſchöne Deviſe, Handel und Induſtrie mit Capital zu unterſtützen, allein er hat denſelben weit mehr Capital entzogen, um damit Effecten zu erkaufen und zu verkaufen — kurz, reine Stockjobberei zu treiben; er hat zwar induſtrielle Geſellſchaften gegründet, allein bloß um die Actien mit allen möglichen Mitteln in die Höhe zu treiben, ſie dann zu verkaufen und das Agio einzuſtreichen. So beſtand in der That der größere Theil der in den verfloſſenen Jahren vom „„Credit-Mobilier““ vertheilten Dividenden aus Agio; allein wenn die Zeit des Agio's vorüber, dann iſt es auch mit der hohen Dividende des „„Credit-Mobilier““ aus.“*) Es iſt nämlich ein Naturgeſetz, daß das Völkerleben im Großen, wie im Kleinen auf- und abſteigende Perioden, eine Flut- und Ebbebewegung in Kunſt

*) Dieſe Vorausſagung hat ſich bewahrheitet. (Anmerk. zur 2. Aufl.)

und Wissenschaft, in Politik und Volkswirthschaft hat. Auf Perioden des Aufschwungs kommen in der Regel wieder Perioden der Abspannung; je besonnener und mäßiger der Fortschritt, um so weniger Abspannung, je leidenschaftlicher und maßloser der Aufschwung, um so ärger der Rückschlag. In der Handels- und Industriewelt folgen solche Perioden mit ziemlicher Regelmäßigkeit auf einander. Die Speculation, von der maßlosen Habgier gespornt, kennt keine Gränzen und kein Ziel; in Perioden nun, welche dem Handel und der Industrie günstig sind (z. B. nach einem Friedensschluß, nach einer großen Entdeckung, bei Einführung der Eisenbahnen u. s. w.), da treibt die Speculation zur Ueberproduction, und wenn dann zu viele Erzeugnisse in einigen Zweigen da liegen, dann stockt der Absatz, die Fabriken, deren Zahl in der Schwindelperiode durch neue Etablissements vermehrt worden, müssen ihre Arbeiten einschränken — einstellen; und so entsteht die Handelskrisis.*)

Neue Unternehmungen auf Actien gründen, diese Actien durch lockende Versprechungen hohen Gewinnes in die Höhe treiben, sie mit hohem Agio verkaufen und das Unternehmen dann den ernüchterten Privatcapitalisten überlassen, die bald an dem schwindenden Cours ihrer Actien ihre Leichtgläubigkeit bereuen, diese ganze, eines für Unterstützung von Handel und Industrie gegründeten Instituts unwürdige Manipulation kann wohl in Zeiten solchen industriellen Aufschwungs gelingen, solche Zeiten dauern aber nicht lange, höchstens ein paar Jahre; dann tritt die Kehrseite, die Ebbe ein; es ist kein Agio mehr zu machen, — und da der „Credit-Mobilier" reelle, wenn auch weniger lucrative, Geschäfte bis dahin verschmäht hat, so kann er auch keine Dividende mehr bezahlen; sein zur Fiction hinaufgeschwindeltes Capital schrumpft in die Wirklichkeit zusammen, und er muß liquidiren, wenn ihn nicht die Hülfe des Staates — vielleicht insgeheim — aus politischen Gründen rettet.

Diese Zukunft wird den Creditanstalten mit sehr wenigen Ausnahmen, was ihre Sicherheit und Rentabilität als Privatanstalten gegenüber ihren Actionären betrifft, prognosticirt.**)

Noch ungünstiger stellt sich ihr Horoskop, wenn man sie als volkswirthschaftliche Institute, in ihrer Wirksamkeit auf Unterstützung von Handel und Industrie, auf Hebung des Creditwesens und der Production betrachtet.

*) S. „Arbeitgeber" die Aufsätze „Die Arbeit und die Agiotage", vom 8. Juli 1857 u. folg.

**) Ein großer Theil davon ist heute schon eingetroffen. Allenthalben verlangen die Actionäre Reduction des Capitals ev. Liquidirung. Anm. z. 2. Aufl.

Wir haben hiermit einige der Gründe angezogen, welche für und gegen die Creditanſtalten angeführt werden, weil denſelben eine bedeutende Rolle in der Gegenwart zu erfüllen aufgegeben ſchien, weil ſie aber weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben ſind, weil ſie viele Täuſchungen verurſacht, namentlich ein ausgedehntes Börſenſpiel genährt haben, und weil es von öffentlichem Nutzen iſt, daß das Publicum von ſeinen Illuſionen geheilt werde, ſo weit die Ereigniſſe es nicht ſchon geheilt haben. Wir erlauben uns alſo, die Aufmerkſamkeit des Leſers noch mit einigen Betrachtungen in Anſpruch zu nehmen.

Es wird in neuerer Zeit die Thatſache nirgends mehr beſtritten, daß induſtrielle Etabliſſements in den Händen des Staates ſchlecht rentiren, weil die Beamten weder durch den Sporn des Gewinnes, noch durch die Angſt der Gefahr aufgeſtachelt werden, alle geiſtigen und leiblichen Kräfte zum Gelingen eines Unternehmens aufzuwenden, weil ſie nicht mit dem Unternehmen identificirt werden. Jeder, der jemals ein Geſchäft kennen gelernt hat, weiß, wie gewichtig, wie entſcheidend dieſer Umſtand in die Wagſchale fällt. Ein gleiches Verhältniß findet, wenn auch nicht in demſelben Grade, bei Actien-Geſellſchaften Statt, deren Geſchäfte ebenfalls durch Beamte betrieben werden. Zwar iſt deren Verhältniß zur Unternehmung dadurch für die letzteren günſtiger, daß ſie faſt immer Tantième beziehen, daher ein Intereſſe am Gewinn haben; allein die gleiche Sorgfalt wie der Eigenthümer, deſſen Leib und Leben an ſeinem Unternehmen hängt, der Tag und Nacht über deſſen Gedeihen wacht und nachdenkt, ſolche Sorgfalt wendet der Beamte einer Actien-Geſellſchaft auch nicht auf.

Bei gleichem Capital wird daher ein Privat-Etabliſſement ſtets mehr Gewinn abwerfen, als das einer Actien-Geſellſchaft. Da nun aber gewiſſe Induſtriezweige nur mit großem Capital, — nur mit Millionen betrieben werden können, — da Millionen aber ſelten in einzelnen Händen ſich befinden und einzelne Privatleute auch ſelten ein großes Capital riskiren wollen, wenn der Erfolg nicht ganz ſicher, die Erhaltung des Capitalſtocks nicht ganz verbürgt iſt, ſo laſſen ſich gewiſſe Unternehmungen, wie Bergwerke, Eiſenbahnen, Verſicherungsanſtalten, Zettelbanken u. ſ. w., allerdings nur mit Geſellſchaftscapital gründen.

Da viele Leute für ſolche Unternehmungen beſonders ſich ausbilden, ſo erlangen ſie in ihrem Fache eine bedeutende Geſchicklichkeit, und die Ehre erſetzt dann zum Theil, was das Intereſſe des Privateigenthümers für ein Unternehmen thun könnte. Die Ehre der kaufmänniſchen und techniſchen Beamten identificirt ſich mit dem Stande des Unternehmens, und da ſolche nicht hinter die Autorität der Regierung ſich verſtecken können — wie Beamte bei Regierungs-Unternehmungen —, ſo werden ſie

doch so viel als möglich das Interesse der Actionäre im Auge haben, wenn der letzteren Willensmeinung auch wenig in die Wagschale fällt.

Aus solchen Gründen sind also Actien-Gesellschaften immer noch Regierungs-Unternehmungen vorzuziehen. Allein eine Bedingung solcher Actien-Gesellschaften, wenn sie gedeihen sollen, ist es eben, daß sie nur mit bestimmt abgegränzten Geschäften sich befassen, für welche tüchtige technische Kräfte entweder vorhanden sind oder allmälig ausgebildet werden können.

Wer die Verhältnisse kennt, der weiß, wie schwer es hält, die tüchtigen Fachmänner für eine Industrie- oder Handels-Branche zu erhalten, und wie von der Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit der technischen Leitung das Wohl und Wehe einer Gesellschaft abhängt. Wenn es nun aber so schwer hält, für einen einzelnen Industrie- oder Handelszweig die erforderlichen Fachkräfte zu erhalten, so ist es ganz unmöglich, Männer zu gewinnen, welche viele oder alle Handels-Branchen so zu übersehen und zu beurtheilen verstehen, daß sie die Gründung und Leitung solcher verschiedener Etablissements lucrativ durchzuführen vermöchten. Diese Aufgabe aber haben sich die Creditanstalten gestellt: sie betreiben Börsengeschäfte, worin ein Mann in seinem ganzen Leben nicht auslernt, gewöhnliche Bankgeschäfte, sie gründen Kunstwolle-, Kattun-, Cigarren- und Maschinen-Fabriken. Wenn sie die letzteren Unternehmungen selbst betreiben, so müssen sie nothwendig, im Ganzen genommen, schließlich Verluste erleiden, weil sie so viele heterogene Dinge nicht leiten und übersehen können; wenn sie diese Geschäfte aber nur gründen, um die Actien wieder zu verkaufen, dann werfen sie sich zum Vormund des Publicums in Dingen auf, die sie nicht verstehen, worin sie also, ohne es zu wissen, die Actionäre in große Verluste stürzen können.

Und wenn dann wirklich ein solches Genie gefunden wird, welches mit so heterogenen Dingen sich zurecht findet und für die Anstalt gute Geschäfte macht, so ist doch nicht die mindeste Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß der Nachfolger eben so glücklich in seinen Geschäfts-Operationen sein werde. Wir sehen daher sehr wohl, wie in der Finanzwelt Namen escomptirt werden, so daß z. B. spanische Credit-Actien von Pereire durch alle Coursschwankungen hindurch höher stehen, als die von Rothschild; aber wie es mit diesen Anstalten aussehen wird, wenn solche Männer nicht mehr an die Spitze stehen, ist eine andere Frage.

Wir müßten die Productions- und Leistungsfähigkeit der Creditanstalten vielleicht nicht so streng kritisiren, wenn dieselben ihre Mittel aus dem Monde bezögen. Allein alle die Capitalien, welche in Actien der Creditanstalten gelegt worden sind, waren bis dahin in irgend einem In-

duſtriezweige thätig, oder würden, wenn friſch erſpart, auf irgend einem Wege der Production zugefloſſen ſein, würden auf dieſem Wege wahrſcheinlich mehr Gewinn gebracht haben, weil die Gewerbsleute, Fabricanten, Kaufleute, Landwirthe, welche ſich eines ſolchen Capitals bedient hätten, mit ihrem Geſchäfte genau bekannt ſind, weil die Creditanſtalt im günſtigſten Falle nur den Vermittler machen könnte, weil der Credit aber dadurch vertheuert wird. Die enormen Summen, welche zur Gründung der vielen Creditanſtalten in Deutſchland gedient haben, waren gewiß nur zum geringſten Theile friſch geſparte Capitalien, ſondern wurden verſchiedenen Productionszweigen entzogen, und da man nach dem Volksausdruck „in den Tag und in die Welt hinein" Creditanſtalten an Orten gegründet hatte, wo gar kein Verkehr beſtand, bloß um Agio zu ziehen, — ſicher, zur Actienzeichnung immer noch leichtgläubige Leute zu finden, bei denen die Habgier größer als die Ueberlegung, — ſo wurden dieſe Capitalien von den Creditanſtalten gewiß weniger fruchtbringend angelegt, als ſie im Privatverkehr verwandt worden wären.

Auf der einen Seite machen die Creditanſtalten entweder wenig Gewinn, oder wenn ſie wirklich im Stand ſind, Dank außerordentlichen Umſtänden, eine hohe Dividende zu zahlen, ſo iſt dieſe ſchwerlich von Dauer; ſie ſind alſo nicht einmal für ihre eigenen Actionäre vortheilhaft; für das Publicum aber ſtiften ſie mehr Schaden, als Nutzen; denn ihr Gewinn, vorzugsweiſe aus Agio und Börſenſpiel-Differenzen beſtehend, entſpringt nicht einer reellen Production, ſondern nur einem Deplacement des Eigenthums und der Capitalien, und iſt damit einer Acciſe vergleichbar. Die Creditanſtalten deplaciren das Capital aus wahrſcheinlich gut rentirenden Productionszweigen in ſchlechter rentirende, weil erſt neu zu begründende; ſie nähren die Spielſucht, dieſe verderblichſte Leidenſchaft der Menſchen, indem ſie die Stockjobberei organiſiren; ſie wirken in doppelter Weiſe demoraliſirend auf das Volksleben, indem die Sucht, ſchnell reich zu werden, Viele zur Trägheit verleitet und indem Viele, die ſelbſt vielleicht eine tüchtige induſtrielle Speculation wirkſam unternommen hätten, ſich zurückziehen, weil ſie entweder die Concurrenz der Creditanſtalten nicht beſtehen können oder nicht beſtehen zu können glauben.

Was das Schlimmſte für das Privatpublicum und das geſammte Verkehrsleben, iſt, daß durch den von den Creditanſtalten hervorgerufenen Actienſchwindel alle disponiblen Capitalien in Actien von Gott weiß welchen Unternehmungen, deren Rentabilität in weiter Zukunft ſteht, angelegt werden; daß aber der Privatcredit dermaßen untergraben wird, daß die bravſten Geſchäftsleute die größte Mühe haben, den ihnen nöthigen Betriebsfonds zur Hand zu haben; daß Vielen Capitalien gekündigt werden,

die sie nicht entbehren, aber wegen des Actienschwindels anderswoher nicht erhalten können, daß dem Mittelstande immer mehr die Capitalien zum selbstständigen Geschäftsbetrieb entzogen werden, so daß es zuletzt nur Arbeiter und große Gesellschaften oder industrielle Feudalherren gibt. Eine solche Richtung der Volkswirthschaft schließt aber die höchsten Gefahren in sich; denn der Mittelstand ist der Kern der Nation, in welchem Sittlichkeit, Wohlstand, Bildung, Freiheit, kurz, alle Tugenden ihre Wohnstätte finden, während die höchsten und untersten Stände von der Leidenschaft mehr heimgesucht werden; der Mittelstand ist die Stütze der Staaten, ohne welche sie in Barbarei oder in Schwelgerei und Sittenlosigkeit verfallen und zu Grunde gehen.

Die Gönner der Creditanstalten sagen zwar, dieselben sammelten Capitalien, die sonst wegen ihrer Geringfügigkeit müßig gelegen hätten, um der Industrie unter die Arme zu greifen. Wir haben bereits erwähnt und werden es noch näher nachweisen, wie dieses Letztere zwar mit schönen Worten versprochen, aber in der That nicht ausgeführt wird. Handel und Industrie unterstützen, darunter verstehen wir nicht die Gründung von Actien-Gesellschaften zu sehr precären Fabricationszweigen, um die Actien mit Agio zu verkaufen und mit diesem Agio Dividenden zu zahlen; sondern wir verstehen darunter, dem Handel und der Industrie, dem Fabricanten und Gewerbsmann, welcher seine technische Tüchtigkeit bewährt hat, unter sehr vortheilhaften Bedingungen und leichter Credit zu gewähren, als es im Privatverkehr geschieht.

Die Bank, welche durch die Größe des Capitals sich gegen Verluste selbst versichern kann, vermag coulanter Credit zu geben als Private. Allein uns ist kaum ein Beispiel bekannt, wo dies geschehen wäre, außer in einigen Fällen, wo man begünstigten Persönlichkeiten die Mittel zum Börsenspiel gewähren wollte. Es ist vielmehr mit Bestimmtheit anzunehmen, daß der Privatcredit leichter gewährt wird, als der der Creditanstalten, und daß daher durch die Einzahlung der Capitalien der letzteren dem Privatcredit geradezu Mittel entzogen wurden.

Was Otto Hübner von dem „System der großen Production" und seinen Vorzügen sagt, ist alles recht schön und an und für sich genommen auch wahr; — allein es hat mit den Creditanstalten nichts gemein. Wo die Gründung einer großen Unternehmung Gewinn verspricht, da finden sich die Actionäre auch ohne Mithülfe der Creditanstalten, die nur das Agio abzuschöpfen pflegen, zusammen. Zu den zahlreichen Actien-Unternehmungen für Bergbau und Hüttenwesen im Ruhrgebiete hat man keiner Creditanstalt bedurft.

Einer der Haupt-Krebsschäden der Creditanstalten ist das Geheimniß

ihrer Verwaltung. Lüftet man dasſelbe, ſo geräth der Gewinn von wichtigen Unternehmungen in Gefahr, weil Concurrenten von den Schritten der Verwaltung unterrichtet werden; und bleibt die Geſchäftsführung vor dem Publicum und den Actionären Geheimniß, dann iſt dem Mißbrauch kaum zu begegnen, daß Directoren und Verwaltungsräthe — wie es bei mehreren großen Inſtituten vorgekommen ſein ſoll — das Geheimniß für ihren Privatvortheil ausbeuten. Privatgeſchäfte der Directoren und Verwaltungsraths-Mitglieder müßten alſo ſtreng verboten ſein; allein wie dieſes Verbot durchzuführen, iſt eine faſt unlösbare Aufgabe. Man kommt immer wieder auf die Betrachtung zurück, daß Actien-Geſellſchaften nur beſtimmt begränzte Geſchäfte zu führen haben ſollten. Der Spielraum, welcher den Credit-Geſellſchaften angewieſen, iſt offenbar zu weit, als daß ſie in Zeiten der Gefahr ſich bewähren ſollten. Es war ein Glück für unſere Inſtitute, daß ſie beim Hereinbrechen der letzten Handelskriſis ihr Capital noch nicht gänzlich in den Geſchäften abſorbirt hatten, denn ſonſt hätten die Schläge, welche die nordiſche Handelswelt trafen, auch von ihnen nicht abgewandt werden können. Auf welchem ſchlüpfrigen Boden ihre Statuten fußen, darüber läßt ſich ſchon aus einzelnen Beſtimmungen ein Schluß ziehen, z. B. aus der Befugniß, die eigenen Actien zu beleihen, wodurch ein gefährliches Börſenſpiel begünſtigt wird. Otto Hübner z. B. behauptet zwar, daß Creditanſtalten die Beleihung der eigenen Actien ohne Gefahr geſtattet werden könne, und zwar hauptſächlich aus dem Grunde, weil die Obligationen, welche ſolche Creditinſtitute ausgeben, eine beſtimmte Verfallzeit haben, nach welcher die letzteren ihre Deckungsmittel berechnen können, während bei Zettelbanken die Noten ganz willkürlich an die Caſſe zurückſtrömen und die Bank gezwungen iſt, ſtets einen bedeutenden Baarvorrath zu halten, und daher das Stammcapital, welches zur Deckung der Noten dient, nicht ohne Gefahr vermindern darf.

Im Widerſpruch mit Otto Hübner halten wir indeſſen die Beleihung der eigenen Actien auch durch Creditanſtalten für gefährlich. Die Actien der Creditinſtitute haben nämlich keinen ſo fixen und ſtäten Cours, wie die anderer Geſellſchaften. Bei Eiſenbahn-Geſellſchaften z. B. iſt, ſobald die Bahn einmal im Betrieb iſt, ein gewiſſer Minimalbetrag im Voraus als wahrſcheinlich anzunehmen. Die Actien der Taunusbahn z. B. haben deßhalb einen ſo ſtäten Cours erhalten, daß ſie gleich einem anderen Werthobject anzuſehen ſind. Auch die Actien von Zettelbanken ſind geringeren Coursſchwankungen ausgeſetzt, weil dieſe ſich mit beſtimmten, ſicheren Geſchäften befaſſen, bei denen wenig Gefahr zu befürchten iſt, und weil ihre Gewinne daher auch nicht über oder unter ein beſtimmtes Niveau gehen.

Anders verhält es sich mit den Actien der Creditanstalten. Gemäß der Natur ihrer Geschäfte, welche in Unternehmungen bestehen, die stets geringerer oder größerer Gefahr ausgesetzt sind, ist auch ihr Gewinn oder Verlust großen Schwankungen unterworfen, und danach steigt oder fällt der Cours ihrer Actien mehr als der anderer Devisen. Es kommt dazu noch, daß der Cours der Credit-Actien im Gegensatz zu dem anderer Gesellschaften eher gleich Anfangs eine günstige Höhe erreicht. Dieser Umstand hat zum Theil seinen Grund in der menschlichen Natur selbst, so wie in dem Charakter der Speculanten, welche in der Mehrzahl geneigt sind, an neue Unternehmungen glänzende Hoffnungen zu knüpfen. Dieser Charakterzug des Menschen ist es, welcher das Lotteriespiel möglich macht, dessen jeder Besonnene, der die Chancen des Gewinnes gegen die des Verlustes richtig abwägt, sich stets enthalten wird; — zum Theil hat er aber auch darin seinen Grund, daß die Creditanstalten ihr Capital, bis sie es in reellen mercantilen und industriellen Unternehmungen anlegen können, nicht liegen zu lassen brauchen, sondern es in den Papierhandel werfen und dadurch gleich Anfangs Gewinnste effectuiren können.

Wenn also die Möglichkeit vorliegt, daß die Actien von Creditanstalten bedeutend fallen, so kann eine solche selbst in große Gefahr gerathen, wenn sie ihre eigenen Actien mit großen Summen beliehen hat; denn es kann dadurch ihr Stammcapital so geschmälert werden, daß sie in ihren Operationen gehindert wird und daß das Mißtrauen des Publicums erwacht, welches der größte Feind der Banken ist.

Durch die Beleihung der eigenen Actien kann eine Creditanstalt ihr Gesellschaftscapital bis zur gänzlichen Auflösung desselben vermindern. Denn gesetzt den Fall, sie hat ihre Actien bis zu $\frac{1}{3}$ beliehen, und es tritt eine politische Krisis ein, welche den Cours der Actien bedeutend fallen macht, so ist das Gesellschaftscapital, wenn die Depots nicht eingelöst werden und die Effecten an der Börse ausgeboten werden müssen, in Gefahr, sehr geschmälert zu werden. Außerdem muß eine Beleihungsanstalt von Rechts wegen eigentlich eine gewissermaßen richterliche Unparteilichkeit bewahren, auf daß das Publicum zu ihr Vertrauen fasse, gerade so, wie ein Censur-Collegium die Wechsel seiner eigenen Mitglieder nicht passiren soll. Solche Unparteilichkeit ist aber in eigener Sache kaum möglich. Die Creditanstalt wird bei der Beleihung ihrer Actien in ihrem eigenen Interesse dieselben möglichst hoch schätzen. Wenn dann eine Krisis eintritt und die Anstalt Geld braucht, also die Beleihungen kündigen muß, dann discreditirt sie ihre eigenen Effecten und kann den Ruin des Instituts herbeiführen.

3. Die Commandit-Gesellschaften.

Fragen wir uns: welche Politik soll der Staat den Zettelbanken und den Creditanstalten gegenüber beobachten? so ergibt sich aus der bisherigen Darstellung die Antwort ganz von selbst. Er führe vor allen Dingen kein Monopol ein; denn wie im Waarenhandel Concurrenz im Interesse des consumirenden Publicums liegt, so ist es im Geld- oder Capitalhandel. Wenn ein Monopol hinsichtlich der Zettelbanken noch staatspolitische Gründe für sich haben mag, so fallen doch solche bei einer monopolisirten Creditanstalt weg. Die Gefahr, in Frankreich durch den „Credit-Mobilier" Alles centralisirt und monopolisirt zu sehen, ist nur durch die Gründung vieler Commandit-Gesellschaften gebannt worden, durch welche Gründung das Monopol des „Credit-Mobilier" umgangen wurde. Da bei Commandit-Gesellschaften die Firma- und Geschäftsträger verantwortlich sind, so hat diese Art von Creditanstalten weniger Bedenken, als die vom Staat concessionirte anonyme Gesellschaft.

Wir können es nur billigen, daß in Preußen keine Creditanstalt concessionirt worden ist. Es bestand da schon seit Friedrich dem Großen eine Creditanstalt, „die preußische Seehandlung", deren Monopol wenig Früchte getragen hat. Auch in Preußen griffen die Unternehmer von Credit-Gesellschaften, nachdem einmal der Durst nach Agio epidemisch geworden war, zur Commandite.

Nachdem schon früher die Disconto-Gesellschaft gegründet war, welche einem reellen Bedürfnisse Genüge zu leisten schien, so lange sie ihrem Namen getreu blieb, — entstanden später in der Blüthezeit der Agiotage die berliner Handelsgesellschaft und der berliner Bankverein, wovon die eine sich aus Mangel an Geschäften wieder auflösen mußte, die andere die Erwartungen, welche man hegte, kaum halb erfüllte.

Im preußischen Landrecht ist leicht erklärlich der neuen Creditanstalten nicht in bestimmter Weise gedacht, und es läßt sich nur aus einzelnen Bestimmungen die Rechtsbefugniß derselben heraus entwickeln. Es finden sich darin nur zwei Paragraphen, welche auf die Commandit-Gesellschaften angewandt werden können: §. 250, welcher bestimmt:

„Wenn hingegen Jemand, ohne wirklich ein Mitglied der Gesellschaft zu werden, derselben bloß ein Capital unter der Bedingung anvertrauet, daß er davon höhere, als die eigentlichen gesetzlichen Zinsen genießen, dagegen aber auch Gefahr und Verlust nach Verhältniß dieses Capitals mit tragen wolle, so haftet derselbe den Gläubigern der Gesellschaft nur mit seinem eingelegten Capital, und kann ein Mehreres zu den Societätsschulden beizutragen nicht angehalten werden", — und §. 651, wo es heißt:

„Derjenige, welcher der Societät ein bestimmtes Capital mit der Be-

dingung anvertraut hat, daß er ſtatt der Zinſen am Gewinne oder Verluſte nach Verhältniß dieſes Capitals Theil nehmen wolle, wird ein ſtiller Geſellſchafter (associé en commandite) genannt."

Aus dieſen beiden Beſtimmungen iſt das Weſen der Commandit-Geſellſchaften zu entwickeln. Sie ruhen auf einer anderen Grundlage, als die landesherrlich conceſſionirten Geſellſchaften: die letzteren ſind anonyme Geſellſchaften mit juriſtiſcher Perſönlichkeit, mit Directoren, welche unverantwortlich mit ihrem Vermögen ſind und nur den Actionären unter Aufſicht der Regierung Rechnung abzulegen haben; die erſteren ſind Firmen eines oder mehrerer Kaufleute, die einer Conceſſion der Landes-Regierung nicht bedürfen, die aber mit ihrer Perſon und ihrem Vermögen für alle geſchäftlichen und rechtlichen Conſequenzen einſtehen, die Geſellſchaft, weil ſie keine juriſtiſche Perſon iſt, mit ihrer Perſon vor dem Geſetze vertreten und neben denen die Actionäre als ſtille Theilhaber ſich anreihen. Die nicht conceſſionirten Commanditen ſind Aſſociationen mit beſtimmten Perſonen, in deren Namen das Geſchäft geführt wird; die Geſellſchaften, die durch die Conceſſion juriſtiſche Perſonen geworden, ſind anonyme. Die anonymen Geſellſchaften ſetzen bei ihrem Wirkungskreis immer einen ſpeciellen, genau beſtimmten und begränzten Gegenſtand voraus, von dem ſie ſich nicht entfernen dürfen, zum Beiſpiel eine Geſellſchaft zur Errichtung einer Eiſenbahn, zur Ausbeutung eines Bergwerks u. ſ. w.; aber die Operationen der Commandit-Geſellſchaften brauchen kein ſo beſtimmtes Object: ſie können, ohne ſich zuvor mit den Actionären oder ſtillen Theilhabern zu benehmen, zahlreiche Unternehmungen entriren, ohne durch einen anderen Zügel gehindert zu ſein, als die eigene Gefahr. Ob die Furcht vor der eigenen Gefahr die Träger der Commandit-Geſellſchaften vorſichtig genug macht, um nicht zu gewagte Speculationen zu unternehmen; ob ſie eben nicht wegen des zu nahe liegenden Reizes des Wagniſſes größeren Gefahren ausgeſetzt ſind, als anonyme Geſellſchaften, deren Object feſt beſtimmt iſt, bleibt näher zu unterſuchen.

Uns ſcheint das Mißverhältniß, welches in Hinſicht des Aſſociationsweſens exiſtirt, indem auf der einen Seite Conceſſionen für eng begränzte Banken nur ſchwer oder gar nicht zu erlangen ſind, während Commandit-Geſellſchaften ohne ein geſetzliches Hinderniß ſich errichten dürfen, die alles Mögliche in ihren Geſchäftskreis ziehen, mannigfache Mißſtände nach ſich ziehen zu können *). Unter einer rückſichtsloſen Leitung, zudem von aller

*) Der Zweck der „Berliner Handelsgeſellſchaft" z. B. war nach §. 2 der Statuten: „Der Betrieb von Bank-, Handels- und induſtriellen Geſchäften aller Art; ihre Wirkſamkeit erſtreckte ſich daher insbeſondere auch

Controle der Regierung befreit, können solche Gesellschaften nicht allein das Capital ihrer stillen Theilhaber gefährden, sondern auch noch ihren ganzen Geschäftskreis in Gefahr bringen.

---

4. Die Waaren-Creditgesellschaften.

Wir gelangen zu einer dritten Art von Creditinstitut — den sogenannten „Waaren-Creditanstalten", wie deren eine zuerst Bonnard in Marseille, von wo er nach Paris übersiedelte, gegründet hat, und wie solche nach diesem Vorbild in Berlin und in Magdeburg errichtet wurden. Diese Anstalten bezwecken, den Verkehr zu vereinfachen, indem sie zwischen den mit ihnen in Geschäftsverbindung tretenden Firmen den gegenseitigen directen Austausch ihrer Producte zu bewerkstelligen und nicht allein eine neue Art von Credit zu schaffen, sondern auch die kundenschaffenden Commissionäre für ihre Clienten zu machen suchen. Die Waaren-Creditgesellschaft bezweckt den Comptant- und den Wechselverkehr durch folgende Manipulation zu ersetzen: Sobald Jemand mit der Gesellschaft in Geschäftsverbindung tritt, verpflichtet er sich zur Lieferung von Artikeln seines Geschäfts, welche er dem Waaren-Creditcomptoir zur Disposition stellt. Darüber fertigt er Scheine auf verschiedene Geldbeträge, je nach den Artikeln und deren Verwendung, zu 1 Thaler, 5, 10, 20, 40 Thalern aus, wogegen er wieder ähnliche Scheine nach seiner Wahl entgegen nimmt, die von anderen Geschäften ausgestellt sind, deren Waaren er gerade brauchen kann. „Der Oekonom", sagt die magdeburger Waaren-Creditgesellschaft in dem Memoire, das sie ihrer Gründung vorausgeschickt hat, „gibt Creditscheine, auf welche er diejenigen Gegenstände geliefert bekommt, welche er zur Erhaltung seiner Wirthschaft bedarf, als Guano, Drainröhren, landwirthschaftliche Maschinen u. s. w.; der Zuckerfabricant liefert Zucker, Syrup u. s. w., und erhält dagegen Rüben, Maschinen,

auf industrielle und landwirthschaftliche Unternehmungen, auf Bergbau, Hüttenbetrieb, Canal-, Chaussee- und Eisenbahn-Bauten, so wie auf Begründung, Vereinigung oder Consolidirung von Actien-Gesellschaften und die Emission von Actien oder Obligationen solcher Gesellschaften."

Der „Berliner Bankverein" gab als Zweck seiner Gründung an: „Betreibung von Bank-, Handels- und in industriellen Geschäften aller Art, sowohl im Inland wie im Auslande, insbesondere aber Gewerbe, Handel, so wie industrielle und landwirthschaftliche Unternehmungen des Vaterlandes in ihren jetzigen großen Dimensionen durch die nöthigen Capitalien zu unterstützen und zu fördern."

Fabrik-Utensilien; der Colonialwaaren-Händler liefert dem Detailisten seine Artikel und erhält dagegen von dem Zuckerfabricanten Zucker. Der Materialwaaren-Händler liefert seine Artikel im Detail dem größeren Publicum und empfängt dagegen Waaren aus dem Engros-Geschäft. In derselben Weise findet der Austausch in allen anderen Branchen Statt; die Bergwerke und Hütten liefern rohes Metall; die Eisengießereien, Stabhämmer u. s. w. Gußwaaren, Stabeisen u. s. w., die Eisenhandlungen weiter an die Handwerker, die Handwerker dem Publicum. Die Zahlungen erfolgen stets durch Lieferung anderer Waaren, und eben so bei allen vorkommenden Geschäften. Es hat somit jeder, der mit dem Waaren-Creditcomptoir in Verbindung steht, nicht allein den Vortheil, daß er gegen Artikel seines Geschäftes sich die ihm nöthigen Waaren, Arbeitsleistungen u. s. w. verschaffen kann, sondern auch, daß das Comptoir ihm zu einem Absatz in großer Ausdehnung verhilft, zu dessen Erreichung er anderenfalls große Mühe und Kosten aufwenden müßte."

Wenn es den Waaren-Creditanstalten mit dieser Geschäftseinrichtung wirklich gelänge, kundenarmen vollgestopften Magazinen Absatz und müßigen Händen Arbeit zu verschaffen, so würden wir ihre Wirksamkeit für nützlich halten. Allein wir sehen in dem eben beschriebenen Tauschverkehr der Waaren-Creditgesellschaften nichts Anderes, als den Verkehr im Allgemeinen, wie er überhaupt vor sich zu gehen pflegt; nur mit dem Unterschiede, daß der Kreis der Theilhaber einer Waaren-Creditanstalt schwerlich so groß wird, um allen Credit- oder, was dasselbe ist, Waaren-Bedürftigen immer diejenigen Waaren gegen ihre Erzeugnisse zu schaffen, deren sie gerade bedürfen; und wenn dies nicht möglich ist, dann kann die Gesellschaft auch nicht die nöthige Kundschaft herbei schaffen, abgesehen davon, daß eine so ausgedehnte Wirksamkeit überhaupt die Kräfte der Verwaltung übersteigen würde. Der Credit, welchen die Mitglieder des Comptoirs sich gegenseitig gewähren, wird auch im Geschäftsleben überhaupt, sowohl im Großhandels- als im Detailverkehr, durch den Wechselumsatz und die Buchung gewährt. An und für sich schon kann eine Waaren-Creditgesellschaft überhaupt nur Boden gewinnen in einer großen Stadt, wo alle Gewerbe und alle möglichen Geschäfte, deren Producte man braucht, vertreten sind, oder in einer bedeutenden Fabrikstadt, wo die einander ergänzenden Halbfabricate an Ort und Stelle erzeugt werden. Aber auch da leistet der freie Wechselverkehr dieselben Dienste. Herr Bonnard und die Gründer der Anstalten in Berlin und Magdeburg wußten zwar viel Schönes von dem Gelingen des Comptoirs in Marseille und Paris und seinen fabelhaften Dividenden zu erzählen; diesen glänzenden Berichten steht aber ein

Urtheil des Handelsgerichts des Seine-Departements gegenüber, welches etwaige sanguinische Erwartungen abkühlen dürfte:

„Das System Bonnard", sagt das Handelsgericht in seinem Erkenntniß, „ist nothwendig mit einer Praxis verbunden, welche auf Clauseln und Bedingungen beruht, die der Dunkelheit und Zweideutigkeit einen weiten Spielraum lassen, und es ist angemessen, das Handelspublicum vor den Gefahren von Operationen zu warnen, welche ihr Urheber in seinen Veröffentlichungen und Geschäftsausweisen als die Grundlagen einer großen öffentlichen Creditanstalt darstellt."

Der Fall war der folgende: Der Kläger war ein Möbelhändler. Er hatte gegen seine eigenen Wechsel im Betrage von 117,000 Fr. einen gleichen Betrag in Anweisungen auf verschiedene Mitglieder erhalten. Er wurde von Bonnard verständigt, daß viele dieser Anweisungen auf schlechte oder unfähige Zahler, mithin mit einem starken Risico verbunden waren. Damit er dennoch in keinem Falle verliere, wurde ausgemacht, daß Bonnard ihm einen Verkauf seiner Erzeugnisse im Betrage von 785,000 Fr. sichert. Bei diesem Verkauf sollte der Kläger 20 Procent Benefice haben, wovon 15 Procent zur Amortisirung seiner Schulden, und 3 Procent (also 23,350 Fr.) Commission für Bonnard wegfallen. Würde also von obigen Anweisungen keine einzige bezahlt werden, so würde sich für den Kläger trotzdem noch ein Benefice von 2 Procent aus der Gesammt-Operation und die Erwerbung einer ausgebreiteten Kundschaft ergeben. Allein was geschah? Bonnard schickte ihm so wenig Käufer zu, daß der bedungene Verkauf von Möbeln sich in einem Jahre bloß auf 18,000 Fr. erhob, mithin für den Verkauf im Betrage von 785,000 Fr. 42 Jahre erforderlich wären. Die Zahl der Vereins-Mitglieder beträgt nämlich keineswegs 6000, wie in dem Geschäftsberichte behauptet wurde. Ferner wurden dem Kläger im späteren Verlaufe gegen seine Erzeugnisse Anweisungen, nicht etwa auf Holz, Roßhaare, Möbelstoffe u. s. w., sondern auf Buchdruckerschwärze, Panama-Rinde, Kaffeemühlen, Bruchbänder, Thierärzte, Schullehrer u. dgl. gegeben.

Die Zeugen, welche das Handelsgericht vernahm, bestätigten die Thatsache, daß in die Mitglieder-Verzeichnisse Personen und Geschäftsfirmen aufgenommen worden, deren Verbindung mit dem Comptoir des Herrn Bonnard die geheimste von der Welt gewesen ist. Ein Möbelhändler, ein Teppichfabricant, ein Spielzeug-Verkäufer ꝛc. tritt in das Bureau, um einen Versuch zu machen, ob hier Credit zu erlangen sei. Der erste schwache Versuch bleibt der letzte, aber nichts desto weniger figuriren sie Jahr und Tag als Mitglieder.

Wie Bonnard trotz dieses Falles und der Ansicht des Handelsgerichts

zu so glänzenden Geschäftsberichten mit 25 Procent Dividenden kommt, ist uns ein Räthsel.

In neuerer Zeit scheint das Institut allmälig in die gewöhnlichen Creditgeschäfte überzulenken, denn in einer kürzlich ergangenen Anzeige Bonnard's werden als die hauptsächlichen Operationen seines Instituts genannt: 1) Die Annahme in Entrepot von Waaren jeder Art, Rohproducten oder Manufacten zu vortheilhaften Lager- und Commissions-Bedingungen; 2) Darlehen zu 4 Procent mit der Befugniß der Verlängerung nach drei Monaten und der Amortisation zu 10 Procent. — Die Gesellschaft hat eigenen Lagerhäuser, in welchen die Waaren vollkommen gesichert aufbewahrt werden können. Damit nützt sie wenigstens nach einer Seite hin.

---

5. Die Agiotage.

Der Umstand, daß in Preußen z. B. die Concession zu Creditanstalten mit Recht verweigert, aber durch die Gründung von Commandit-Gesellschaften umgangen wurde, deutete an, daß in der Gesetzgebung eine Lücke sich befand. Diese Lücke sollte um so rascher geschlossen werden, als das große Publicum die Natur der Geschäfte nicht genau kannte, aber durch lockende Versprechungen großer Dividenden leicht überredet wird, sein Geld dazu herzugeben und schließlich in Verlust zu gerathen. Je schwerer es aber ist, die Art der Geschäfte eines Unternehmens kennen zu lernen und in deren Betrieb Einsicht zu haben, um so weniger eignet sich ein solches Unternehmen für eine Actien-Gesellschaft; um so weniger sollte einer solchen die Concession gewährt werden. Wer indessen irgend einmal die Gründung neuer Actien-Gesellschaften beobachtet und deren Prospecte gelesen hat, der weiß, wie äußerst schwierig es ist, das wirkliche solide, in der Lage des Platzes und der Natur des Geschäftes begründete Unternehmen von der bloßen Speculation und Agiotage zu unterscheiden. Die Programme sind gewöhnlich eines so verlockend wie das andere, und nur darin ließe sich vielleicht ein Kennzeichen ihres inneren Werthes finden, daß sie um so verlockender sind, je weniger stichhaltiger das Unternehmen selbst. Die technischen und commerciellen Gutachten, welche einen Prospect in der Regel begleiten, durch Sachverständige vorher prüfen zu lassen, dazu fehlen einer Regierung oft Zeit, oft Gelegenheit; auch sind, ganz abgesehen von persönlichen Rücksichten, die Mitglieder einer solchen in der Regel zu sehr beschäftigt, um jeden einzelnen Plan bis ins Detail prüfen zu können; und oft ist eine solche nähere Prüfung schon der großen

Anzahl neuer Projecte wegen unmöglich*). Die Ertheilung einer Concession ist aber in so fern ein wichtiger Act, der eine gewisse Verantwortlichkeit auf sich hat, weil ein Unternehmen durch die Concession des Staates in den Augen des Publicums in der Art sanctionirt wird, daß dieses sich einer eigenen Prüfung desselben überheben zu können glaubt. Würde gar keine Concession ertheilt, sondern die Gründung einer neuen Actien-Gesellschaft nur an die Erfüllung gewisser gesetzlicher Bestimmungen geknüpft, dann würde Jedermann, ehe er sich bei einem Unternehmen betheiligt, dessen Solidität und Möglichkeit der Rentabilität sehr ernsthaft und sorgfältig prüfen und sich nicht so leicht durch lockende Versprechungen von den Speculanten fangen lassen.

Wir sind keineswegs der Ansicht, damit die Speculation überhaupt zu verwerfen. So weit sie neue gewinnbringende Industriezweige entdeckt und ins Leben zu führen sich bestrebt, ist auch sie productiv, und der ihr dabei zukommende Gewinn vollkommen wohl verdient. Sobald es hingegen der Speculation nicht mehr darum zu thun ist, zu prüfen, ob eine Unternehmung gut oder schlecht, sondern bloß darum, wie sie Leute ins Garn lockt, die für die eine oder andere Geld hergeben, sobald sie dann nur den Gewinn einstreicht und das Unternehmen den geangelten Capitalisten überläßt, zusehend, wie sie damit fertig werden mögen: dann ist die Speculation nicht mehr productiv; dann ist sie ein Spiel, durch welches im günstigsten Falle nur Capitalien deplacirt, meist aber auch noch dazu verloren werden.

Die Speculation hat sich aber gerade um des Spiels, um der Agiotage, um des raschen Gewinnes ohne Arbeit willen die Actien-Gesellschaft zu ihren Zwecken ausersehen, weil zu einer solchen in der Regel verantwortliche Sachverständige nicht nöthig sind, und eine unverantwortliche bunte Menge zugezogen werden kann, welche den Werth eines Unternehmens nicht prüft, sondern nur den Erzählungen von hohen Dividenden lauscht. Wir wollen damit nicht die Actien-Gesellschaft verwerfen. Sie hat in diesem Jahrhundert Großes geleistet; denn indem der Mensch nur in der Gesellschaft den Zweck seines Daseins erreicht, ist die Vergesellschaftung die vollendetste Form seiner Wirksamkeit, in welcher die Arbeitstheilung zur höchsten Entwicklung gelangt, durch welche die glorreichsten Schöpfungen des Menschengeistes verwirklicht werden. Der Association der

*) Im Jahre 1856 sind in Preußen gegen 625 Bergwerke verliehen, für circa 250 Millionen Thaler Actien-Unternehmungen concessionirt worden.

Capitalien haben wir daher die Eisenbahnen zu verdanken, welche gewisser Maßen eine genußreichere Welt aus unserem Erdkörper zu schaffen berufen sind; wir haben dieser Association die Dampfschifffahrt, die Telegraphen, kurz, alle jene Verkehrsmittel zu verdanken, welche die Schätze des einen Erdtheils mit denen des anderen austauschen und eine Hungersnoth zur Unmöglichkeit gemacht haben; wir haben der Association der Capitalien zu verdanken, daß wir jetzt der Wuth der Elemente spotten, daß Feuersnoth uns den Schrecken nicht mehr einflößt, welcher unsere Voreltern sie in ihr Gebet aufnehmen ließ, daß wir sogar unser Alter, ja, unsere Nachkommen vor den Wechselfällen des Lebens sicher stellen.

Wir verkennen somit die Bedeutung der Association nicht im Entferntesten. Weil sie Großes durch die Vereinigung vieler kleinen Kräfte zu erzielen strebt, so führt sie der Production Capitalien zu, die eben, weil sie an und für sich zu klein sind, um etwas Selbstständiges damit anfangen zu können, oft ganz unbenutzt liegen bleiben, während genug müßige Hände der Beschäftigung harren, die eben nur durch Capital gegeben werden kann.

Die Aufsammlung dieser kleinen Capitalien ist in den europäischen Staaten zuerst durch die Staatsschulden geschehen, welche freilich oft durch unproductive Ausgaben veranlaßt waren. Durch das Staatsschuldenwesen aber wurde zugleich ein Markt für den Ankauf und Verkauf der Staatsschuldscheine geschaffen — die Fonds- und Effektenbörse. An diesen Markt kamen schließlich auch die Papiere der Actien-Gesellschaften, und derselbe wurde zum allgemeinen Regulator der Capitalien. Daß auf der Börse die freieste Bewegung wünschenswerth ist, versteht sich von selbst, weil das Capital eben nur durch solche dahin gebracht werden kann, wo es am productivsten verwandt wird. Wir sagen daher auch nicht einmal etwas gegen das Spiel, welches durch die Zeitgeschäfte an der Börse etablirt ist, welches eine reine Wette ist und mit dem Capitalumsatz nichts zu thun hat; — wir sagen nichts dagegen, weil es wenigstens ein Reizmittel zum rascheren und daher gesunderen Umlauf der Capitalien ist, weil es der Hefe vergleichbar, an sich häßlich, in seiner Wirkung im Allgemeinen doch nützlich ist.

Allein wie jedes Ding in der Welt, übertrieben, in sein Gegentheil umschlägt, wie selbst mit der besten Sache Mißbrauch getrieben werden kann, so geschieht es auch mit dem Actienwesen und mit der Börse. Die Klippe ist die Agiotage. Die Gewinndifferenz, die man durch den Verkauf von Actien im Vergleich zu ihrem Ankaufspreis macht, wird Agio genannt. Wenn ein Speculant also im Besitz von Actien ist, so ist es sein natürliches Bestreben, eine so gute Meinung darüber zu verbreiten,

daß er sie mit Gewinn, d. h. mit Agio, verkaufen kann. Dies ist an und für sich etwas ganz Natürliches, denn jeder Verkäufer lobt seine Waare. Allein es kommt dazu, daß das Publicum im Durchschnitt nicht im Stande ist, die Waare zu prüfen, d. h. den Werth des Unternehmens, auf welches jene Actien-Schuldscheine lauten, mit eigenen Augen zu untersuchen.

Außerdem ist merkwürdiger Weise das Publicum in nichts leichtgläubiger, als in Geldsachen, wo es doch gerade die größte Vorsicht, den größten Ernst anwenden müßte, da es sich dabei oft um Sein oder Nicht-Sein handelt. Leichtblütig wird dasselbe oft von der Speculation hingerissen, und wenn einmal die Zeitverhältnisse Unternehmungen günstig sind, wenn einmal rasch nacheinander ein paar gute Unternehmungen geglückt sind, dann kommt gleich eine Schaar von Industrierittern hintendrein, die auch vom Fette des Agio's schöpfen wollen; und das Publicum, wenn es einmal im Feuer, greift zu, was ihm geboten wird, ohne vorher zu prüfen. Freilich verfällt es eben so leicht wieder in den Fehler, Alles ohne Prüfung wegzuwerfen; allein dann haben jene Industrieritter ihre Schäfchen schon im Trocknen oder beuten gar bereits den Katzenjammer des Publicums à la baisse aus.

Perioden industriellen Aufschwungs, wo viele wirklich nützliche Unternehmungen gegründet werden, sind der Befriedigung solcher Habsucht am günstigsten. Anfangs creirt man neue Actien-Gesellschaften, um die Mittel zur Ausführung großer gemeinnütziger, die Kräfte Einzelner übersteigender Unternehmungen zu erlangen. Sobald aber die eine oder die andere derselben einen glänzenden Ertrag gewährt, sobald das Privatpublicum von dem Anblick fremder Erfolge und fremden Geldes berauscht ist, kehrt man das Verhältniß um. Um schöne Titel zu einem Unternehmen ist man zwar nie verlegen, allein man macht den Zweck zum Mittel und das Mittel zum Zweck. Unter dem Aushängeschilde, Handel und Industrie zu unterstützen, entwirft man Projecte, bloß um Papiere emittiren und mit ihnen dem Privatpublicum das ersparte Capital aus der Tasche locken zu können. Während zuvor die Bestrebung dahin geht, diese oder jene Schöpfung ins Leben zu rufen, bekümmert man sich bald nicht im Geringsten mehr um ein Unternehmen an sich. Plane werden nur des Agio's wegen ausgedacht, und statt der Güte der Sache wird die Vortrefflichkeit des Prospectus das Wichtigste. Sonst ist man der Meinung, daß ein industrielles Etablissement klein angefangen werden und dann allmälig emporwachsen müsse, um die Arbeiter einzuschulen, um die Kundschaft zu erlangen und das Bedürfniß der Consumenten allmälig zu bemessen — jetzt sucht man die Unternehmen gleich vonvornherein mit so großem Ca-

pital, als möglich, zu gründen. Früher suchte man die Kosten einer projectirten Anlage immer möglichst zu beschränken. „Dieses Streben", sagt Proudhon (in seinem Handbuch des Börsenspeculanten), „entspringt einer veralteten Anschauungsweise. Je ungeheurer die erforderliche Summe, desto besser; denn je größer die Actienmasse, desto mehr Agio läßt sich ziehen." In Deutschland entstanden in kleinen Residenzen Bank-Unternehmungen mit Millionen Capital, wo vorher ein einzelnes Bankhaus Mühe hatte, Hunderttausende umzutreiben. Das Publicum wußte kaum, wie es möglich war, 10 Millionen zu beschäftigen, da wurde dieses Capital schon verdoppelt, verfünffacht, eine neue Bank mit doppeltem Capital zur Seite gestellt und mit 70 Millionen gearbeitet, wo viele Jahre vorher 700,000 Gulden mit Mühe umzutreiben waren.

Wenn die Speculation einmal auf diesem Puncte angelangt ist, dann kommt es ihr nicht mehr darauf an, reelle Geschäfte zu machen. Ein guter Prospectus, der das Publicum zu Zeichnungen anlockt, ist, wie gesagt, die Hauptsache; dann die Sache durch Annoncen und Reclamen und bezahlte Zeitungsartikel auf Agio treiben und endlich den ganzen Plunder losschlagen: das ist das Geheimniß dieser „neuen Feudalherren des Industrialismus". Die Actionäre mögen schließlich sehen, wie sie mit ihrem Unternehmen fertig werden, lauteten auch die Actien auf ein Bergwerk im Mond.

Auch wir haben der Beispiele nicht wenige noch vor einigen Jahren erlebt, wo Unternehmungen gegründet, die Actien von den Gründern mit Agio verkauft wurden, und wo sich nachher herausstellte, daß das beabsichtigte Unternehmen nicht rentabel war, weßhalb man die Gesellschaft wieder auflöf'te.

Das Schlimmste bei dieser Agiotage ist es, daß nicht die Speculanten selbst verführt werden; sie beißen nicht an den Köder, sondern meist nur die kleinen Privatcapitalisten, jene große Anzahl fleißiger Leute des Mittelstandes, des Kerns der Nation, welche ihre im Schweiße ihres Angesichts verdienten Sparpfennige gewinnbringend anlegen wollen.

Diese braven, fleißigen, aber in das Treiben der Börse nicht eingeweihten Leute sind stets die Schafe, welche von den Speculanten geschoren werden.

Was diese Leute so leicht ins Garn der Speculanten treibt, ist die übertriebene und falsche Meinung von der Macht des „Glücks".

In Beziehung auf das „Glück" herrscht ein tiefwurzelndes Vorurtheil. Es ist stehender Glaube, ständige Redensart im Munde des Volkes, daß man ohne „Glück", d. h. also ohne einen günstigen Zufall, nicht reich, angesehen, mächtig werden könne. Und weil die große

Menge nur dem Zufall dieſe Kraft zuſchreibt, ſo gibt ſie ſich auch nicht viel Mühe, nach einem höheren Ziel mit Arbeit und Sparſamkeit zu ſtreben. Man gibt ſich ſelten die Mühe, darüber nachzudenken, daß das „Glück" kein geheimnißvolles Weſen, ſondern weiter nichts, als der Zufall iſt. Sogar das warnende Beiſpiel, welches man täglich vor Augen hat, die Lotterie, dient noch dazu, den blinden Glauben an das Glück zu nähren, während es ihn eigentlich abkühlen ſollte, da ja dort unter Tauſenden nur Einer gewinnen kann, während Arbeit und Sparſamkeit unter Zehn Neun gewinnen und höchſtens Einen durch Zufall oder Ungeſchick verlieren laſſen. Was man für „*Glück*" hielt, iſt auch in gar vielen Fällen Arbeit, Sparſamkeit und Geſchick; wie auf der anderen Seite Unglück in den meiſten Fällen durch eigene Verſchuldung ſtatt durch Zufall entſteht.

Wir ſind feſt überzeugt, daß die Staaten um ſo blühender und wohlhabender werden, je mehr die übertriebene Vorſtellung über den Einfluß des „Glücks" oder des „Unglücks" aus dem Volke entweicht.

Dieſe falſche Vorſtellung iſt es aber, welche zunächſt allen Schwindeleien der Speculation Nahrung gibt. Die Vorſtellung vom „Glück" iſt es, welche die Menge den Vorſpiegelungen der Marktſchreier und Charlatane leichtgläubig zuhören macht. Und Marktſchreier gibt es in jeder Façon, von dem Zigeunerweib an, die Schätze zu heben verſpricht, dem Verkäufer von Wunderbalſam und Revalenta arabica bis zu dem Bergwerks- und Eiſenbahn-Unternehmer, der unter dem Verſprechen enormen Gewinns ſeine Actien in die Höhe zu treiben und unterzubringen ſucht, um nach Verkauf derſelben das Unternehmen ſeinem Schickſal und den geprellten Actionären zu überlaſſen. Das Merkwürdigſte, vielleicht auch das Traurigſte dabei iſt, daß die Menſchen deſto leichtgläubiger ſind, je mehr ihre Gewinnſucht angereizt wird. Je fauler oder je gewagter ein Unternehmen, deſto höherer Gewinn wird in der Regel verſprochen; und ſo kommt es, daß Unternehmungen, die jedes inneren Haltes entbehren, ſtets Gläubige finden, die willig ihr Geld dazu hergeben. Eine merkwürdige Erſcheinung iſt es, daß das Speculationsfieber epidemiſch auftritt und anſteckend wirkt. Zeitabſchnitte, wo politiſche Beſorgniſſe beſeitigt ſind und der Production lange Jahre ungeſtörter Thätigkeit bevorzuſtehen ſcheinen, Perioden nationalen Aufſchwunges ſind es in der Regel, wo die Speculation ihre Aernte hält. Ein Unternehmen zieht dann das andere nach ſich, ein Menſch den anderen in den Strudel hinein. So haben die Holländer, die Engländer, die Schotten, die Franzoſen,

Americaner und im vorigen Jahre auch die Deutschen ihre Schwindelperiode gehabt.*)

Was lag dem größeren Theile der Gründer der zahlreichen in Frankreich, Deutschland und in der Schweiz errichteten Creditanstalten und Commandit-Gesellschaften am wirklichen Zweck und an der Ausführung des Unternehmens! Kam es den Meisten ja doch nur darauf an, Agio zu machen, d. h. möglich viele Actien al pari zu zeichnen, dieselben durch lockende Aussichten in die Höhe zu treiben, sie dann zu verkaufen und den Gewinn einzustreichen. Sehr treffend war dieses Treiben auch in den „Grenzboten" geschildert: „Ein Credit-Mobilier war ausgeschrieben, d. h. in allen Zeitungen war groß gedruckt neben dem Statut zu lesen, daß man an dem und dem Tage die Zeichnungen der Actionäre entgegennehme. Die Statuten selbst enthielten massenhafte reglementarische Bestimmungen über Verwaltung, General-Versammlung und dergleichen mehr; der Zweck der Gesellschaft aber war ganz lakonisch nur mit zwei Worten angegeben, aus denen man Alles und Nichts machen kann. Bei der Actienzeichnung sind nun verschiedene Momente zu unterscheiden. Als im Jahre 1856 Credit-Mobilier auf Credit-Mobilier gegründet wurde, da hatte sich eine „„stehende Garde"" herangebildet, deren wohlbekannte Gesichter man bei jeder neu eröffneten Actienzeichnung erblickte. (Dasselbe läßt sich auch von den Gründern sagen: wohlbekannte Finanz-Notabilitäten halfen zur Gründung von einem Schock neuer Etablissements und sitzen heute noch in ein paar Dutzend Verwaltungsräthen. Wie es bei solcher Geschäftsüberhäufung mit dem Wohle der Gesellschaft aussieht, ist eine andere Frage.) Sie recognoscirten in hellen Haufen den Platz und die Conjuncturen, und unterzeichneten je nach der Sachlage nicht Ein Mal, nein, zehn, hundert und mehrere hundert Mal die Summe, die sie an Actien haben wollten. Das geschah zu doppeltem Zweck. Als die Welt noch unschuldig war und Actien des industriellen, nicht des Cours-Gewinns willen nahm, da war es mitunter vorgekommen, daß größere Summen gezeichnet, als verlangt waren, sobald man sich nämlich Hoffnung auf besonders günstige Erträge gemacht hatte. Natürlich wurden die gezeichneten Beträge in einem solchen Falle unter die einzelnen Unterzeichner bis zum Belaufe der geforderten Summe reducirt. — Dieser einfache Vorgang wurde nun in ein förmliches System gebracht und die Mehrzeichnung zur Regel erhoben, die bei jeder neuen Anwendung immer umfangreichere Dimensionen erhielt. Zehn- und zwanzigfache Beträge genügten bald nicht mehr, und

*) Ausführliches darüber im ersten Bande, 2. Auflage, und in meiner Geschichte der Handelskrisen.

man rückte ſchrittweiſe faſt zu dem Tauſendfachen deſſen vor, was man wirklich beabſichtigte, ſo daß gar Mancher mehr als einmal Summen als verſprochene Einlage gezeichnet hat, deren Beſitz über ſeine kühnſte Phantaſie hinausging. Das war das Publicum, welches die thatſächlichen Chancen, nicht der beabſichtigten Unternehmung, ſondern des zu erwartenden Agiogewinnes aus Gewohnheit und Erfahrung zu berechnen vermochte. Sie wußten, daß ſie Nachfolger haben würden, die durch den ungeheuren Betrag der Zeichnungen verlockt, an dieſem Gewinn in gleicher Weiſe, wenn auch nicht mit ſo feiner Berechnung der Chancen, Theil nehmen wollten. Dies beides zuſammen erweckte nun eine „„günſtige Stimmung““ für das neue Unternehmen, an dem man ſich ſo ſtark betheiligte; die Interimsſcheine ſtiegen um erkleckliche Procente. Damit war der erſte Schritt zur Erreichung des weiteren und hauptſächlichen Zweckes gethan, und galt es nun, demſelben nachzuhelfen. Entweder war durch Mittelsperſonen ein künſtlicher Begehr nach den neuen Actien geſchaffen mit der unfehlbaren Wirkung einer neuen Procentſteigerung, oder Einzelne ließen ſich auch gutgläubig durch den Anſchein der Sachlage verlockt darauf ein, was noch beſſer wirkte. Befördert ward dieſes Treiben dadurch, daß die Fondsbörſe an und für ſich geneigt iſt, in neuen, noch ungewiſſe Ausſichten verheißenden Papieren zu handeln, weil der damit verbundene raſche Courswechſel das Spiel der Differenzen ſo ſehr erleichtert. Waren nun die Zeichnungen unter ſtetem Steigen des Courſes der neuen Papiere geſchloſſen, ſo fanden ſich immer noch Leute, die, dem Zuge der Zeit folgend, doch auch von den ſchönen Actien haben wollten, oder noch mehr, die, ein weiteres Steigen erwartend, mindeſtens von den Chancen dieſer Coursdifferenz profitiren wollten. Dies bis zum Beginn der weiteren Einzahlungen war die Zeit, wo ſich die Schafe von den Böcken ſchieden. Mit aller Vorſicht hatte ſich die ſtehende Garde bereits einestheils der neuen Actien entledigt, um jedes Mal die Coursdifferenz als vollen Gewinn in die Taſche zu ſtecken, und jetzt mußte auch der Reſt mit dem möglichſt hohen Courſe an den Mann gebracht werden.“

Ein Theil der Actienzeichner war alſo mit Coursgewinn davon gegangen, aber das Geld, das ſie auf dem Actienmarkt verwandten, war Jahr aus, Jahr ein zu dieſem Zwecke beſtimmt; noch Andere hatten vielleicht ähnliche Gewinnſte gemacht und ſich damit gerettet, in den meiſten Fällen jedoch Geſchmack an dieſer leichten Art des Verdienens gewonnen. Das waren die Glücklichen! Wer nun aber die Actien in Händen behielt, der war — der ſchwarze Peter, — der verlor. Der künſtlich emporgetriebene Cours war nicht mehr zu halten, man mußte die Differenz ausbaden und für die weiteren Einzahlungen Anſtalt treffen, ſollten die

Actien nicht als ein werthloses Papier in ihren Händen verschwinden. Das war aber nicht der ganze Nachtheil. Das Geld, das sie in die Actien gesteckt, war den anderen Theilen ihrer Erwerbsthätigkeit entzogen und mußte hier in der mannigfachsten Weise entbehrt werden. — Hier haben wir eine bedenkliche Seite der künstlichen Capitalanhäufung, daß sie geradezu die Quellen des privaten und öffentlichen Wohlstandes angreift.

---

6. Die Handelskrisen.

Nachdem wir vor dem Mißbrauch des Credites in der Actiengesellschaft gewarnt, dürfen wir, um gerecht zu sein, nicht verschweigen, daß in unseren Tagen auch der Großhandel solider See- und Handelsstädte die Ueberspannung des Credits so weit getrieben hatte, daß bei der ersten Stockung eine Krisis ausbrechen mußte. Da während dieser Krise die Hülfe des Staates fast überall verlangt und erhalten worden ist, so ist auch hier der Ort, die Zweckmäßigkeit einer solchen Unterstützung des Handels- und Gewerbestandes durch den Staat in außerordentlichen Lagen zu untersuchen. Zuvörderst müssen wir aber eine Schilderung der Krisis vorausschicken, weil dieselbe, lehrreicher als die früherer Decennien (1847, 1837), künftigen Generationen zur Warnung dienen kann. Der Ursprung der Handelskrisis von 1857, welche, in Nordamerica beginnend, nach England übersprang, Hamburg, Schweden und Norwegen an den Abgrund des Verderbens brachte und in allen deutschen und französischen Handels- und Fabrikplätzen mehr oder weniger fühlbare Nachwehen hinterließ, läßt sich auf die Entdeckung der Goldgruben in Californien (1848) und Australien (1852) zurückführen.

Seit der Entdeckung der californischen Goldlager hatten die Americaner eine völlige Umwandlung der ökonomischen Ansichten und Gewohnheiten ergriffen; die Sucht, schnell reich zu werden, wurde zum Fieber. Verlockt von den fortwährend aus Californien zuströmenden Goldschätzen, und bemüht, dieselben so rasch als möglich productiv arbeiten zu lassen, verwechselte die Speculation bald Geld mit Capital; wenn das Gold nicht mehr ausreichte, wurde zum Surrogat, zum Papiergeld, gegriffen und, da man Anfangs jedes Unternehmen einschlagen sah, für jeden Dollar Gold, der aus Californien kam, fünf Dollars Papier emittirt. Man unternahm Eisenbahnen von riesigen Dimensionen, Bergwerke, Fabriken in Hülle und Fülle; allein man vergaß, daß nicht die Gold und Papierdollars die Arbeiter ernähren, welche die Erdarbeiten machen, welche die Schienen fertigen, welche alle die vielfachen Werkzeuge und Rohstoffe bereiten und her-

beischaffen sollen, deren man bedarf, um jene Unternehmungen zu vollenden; man vergaß, daß das Geld nur das Repräsentations- und Tauschmittel des Capitals und nicht das Capital selbst ist, man vergaß, daß dieses eigentlich aus Subsistenzmitteln und Werkzeugen besteht, mittels deren die Arbeiter, die ein neues Unternehmen schaffen sollen, ernährt und bewaffnet werden müssen; man vergaß, daß der wirkliche Vorrath an Capital in dieser reellen Gestalt kleiner war, als die neugeschaffenen Geldsummen anzudeuten schienen.

Nie trat der Antagonismus des Privat- und des Staats-Interesses, der Gegensatz des Privat- und des öffentlichen Reichthums schroffer ans Licht. Private können durch Vermehrung des Geldes bereichert werden, Staaten nicht; Private können durch verwegene Speculationen gewinnen, die wieder Andere in Verlust bringen, Staaten nicht. Die Gesammtheit kann bloß von reeller Production Nutzen ziehen, von Scheingeschäften nicht. In Nordamerica aber wurde das Privatinteresse dem Staatsinteresse vorgesetzt; deßhalb fand die anhebende Speculation weder Schranken noch Zügel. Es wurden ohne Zweifel viele gesunde und tüchtige Unternehmungen gemacht, allein damit begnügte die Speculation sich nicht; sie hatte einmal Blut geleckt, sie überstürzte sich. Bald begnügte man sich nicht mehr mit der Gegenwart, man escomptirte die Zukunft, man begann, wie selbst der new-yorker Correspondent der Allgemeinen Zeitung schreibt, „die verwegensten Unternehmungen — Eisenbahnen durch Wildnisse ohne irgend welchen Zwischenverkehr, Städteanlagen auf werthlosem Ackerlande, Dampfschifflinien ohne einträglichen Verkehr, Banken ohne sichere Baarfonds." Man erschürfte Bergwerke ohne genügende Absatzquellen, man erbaute Fabriken und überzeugte sich erst nachher, daß die Arbeiter fehlten, oder daß die Concurrenz Europa's nicht zu ertragen sei. Dabei ermunterte der mit jedem Tage üppiger sich entfaltende Luxus den Importhandel, daß dieser um das Doppelte das Bedürfniß überschätzte. Hand in Hand mit dieser Gier, schnell reich zu werden, mit dieser Hast, den erworbenen Reichthum in wüsten Schwindelspeculationen wieder aufs Spiel zu setzen — ging die Corruption in Riesenschritten einher.

Der Ueberfluß californischen Goldes floß aus America zunächst nach England ab, um die durch den gesteigerten Consum der Americaner erhöhte Ausfuhr zu bezahlen. Als die vor den Unruhen in Europa sich flüchtenden Capitalien zu Hunderten von Millionen, als die australischen Schätze noch dazu kamen, wurde eine Masse Umlaufscapital auf den Markt gebracht, welches den Zinsfuß auf 3 pCt. herabdrückte und die Speculation bedeutend erleichterte und ermunterte. Da die Nachwehen der Jahre 1848 und 1849, in welchen wenig Speculationskäufe gemacht, sondern alle

Magazine aufgeräumt und Bestellungen verschoben worden, vorhergegangen waren, so konnten die Producenten eine Zeit lang der wiedererwachten Kauflust der Consumenten kaum Genüge leisten, — Alle gewannen und zogen durch das verlockende Beispiel Andere zu schwindelhaften Speculationen nach sich, so daß der auswärtige Handel Englands nie gesehene Dimensionen annahm und in wenigen Jahren sich verdoppelte. Das anhaltende Steigen des Disconto's hätte längst zur Warnung dienen müssen, daß das Capital anfange, für die wachsenden Geschäfte nicht mehr auszureichen; es hätte die Geschäftsleute zur Beschränkung ihrer Unternehmungen mahnen müssen, und die Bank von England suchte in richtiger Erkenntniß der Lage durch wiederholte Erhöhung ihres Disconto-Satzes von der weiteren Vermehrung der Unternehmungen abzuschrecken. Allein selbst ein fast unerhörter Zinssatz vermochte die Speculation nicht in der einmal betretenen Bahn zurückzuhalten, und als die americanische Krisis hereinbrach, entlarvte sie ein System von Wechselreiterei, welches den Mangel an Capital durch Creditüberspannung zu ersetzen und zu bemänteln suchte, — eine Entdeckung, unter welcher eine Anzahl von Banken und Handelshäusern zusammenbrach.

In Hamburg begegneten wir einer Ueberspannung des Credits und einer Ueberspeculation, unter welcher der ganze Handel der alten Hansestadt für eine Zeit lang zu stocken drohte, wenn nicht durch ein Darlehen Oesterreichs von 10 Millionen die Gefahr beschworen worden wäre. Ein Blick auf die Zunahme des hamburgischen Handels gibt über die Ursache der dortigen Krisis volle Klarheit.

Die Ein- und Ausfuhr Hamburgs, welche im Jahre 1855 1,035,779,790 Mark Banco betragen hatte, war nach den „Tabellarischen Uebersichten des hamburgischen Handels im Jahre 1856" bis auf 1,268,305,810 Mark Banco angewachsen und hatte sich also im letzteren Jahre um 232,526,020 Mark Banco vermehrt. In der ersten Hälfte des Jahres 1857 hatten die Geschäfte einen noch größeren Aufschwung genommen, und doch kann man sich daraus kaum eine annähernde Vorstellung machen, welche Capitalmassen zu der Ausdehnung des Geschäfts nöthig waren; denn der im Jahre 1856 in Hamburg umgesetzte Werth von 1268 Mill. Mark Banco repräsentirte nur den Handel mit Waaren, während Hamburg, nebenbei, als der erste Wechselplatz des Continents, noch ganz bedeutend mit Credit und Geld, resp. mit Wechseln, namentlich nach den scandinavischen Geschäftsplätzen gehandelt hat. Ziehen wir in Erwägung, daß die Zunahme des Umsatzes im Jahre 1855 gegen das Jahr 1854, welches bereits ein glänzendes Ergebniß gehabt hatte, nur 12 Mill. Mark Banco betrug, während das Jahr 1856 das vorhergehende um 232 Mill. Mark Banco

übertraf, so muß sich uns die Gewißheit aufdrängen, daß im Jahre 1857, wo das Geschäft neue größere Ausdehnung gewann, unmöglich das Capital aus den Gewinnsten Eines Jahres so angewachsen sein konnte, um ein Plus von 232 oder noch mehr Millionen in einer Stadt von 180,000 Einwohnern zu ergeben. Das Fehlende wurde also durch Credit ergänzt und schließlich — wie hamburger Geschäftsleute bestätigen — zu einer beispiellosen Wechselreiterei die Zuflucht genommen, welche um so großartigere Dimensionen annehmen konnte, je größer die Ländergebiete waren, über welche sie sich erstreckte, indem fast ganz Deutschland, Schweden, Dänemark, Norwegen, England mit in den Geschäftsrayon gezogen wurden.

Um nun die Folgen einer solchen Ueberspannung des Credits, wenn denselben ein Schlag trifft, zu ermessen, muß man sich die Natur des Wechselverkehrs vergegenwärtigen. Dadurch, daß Alle für die Zahlung eines Wechsels haften, welche auf demselben verzeichnet sind, entsteht eine solidarische Verpflichtung unter einer großen Zahl von Kaufleuten, welche alle, wenn der Trassat nicht zahlt, zur Zahlung verpflichtet sind. Nun sorgt jeder Kaufmann zwar dafür, daß er den nöthigen Baarfonds zur Einlösung der auf ihn laufenden Wechsel zur Zeit, wo diese fällig werden, vorräthig hat, — er hält aber darüber hinaus keinen Geldvorrath, weil ihm ein solcher keine Zinsen trüge. Sobald nun der Trassat nicht zahlt und der Indossat sich an den Indossanten hält, so geräth der letztere in eine Verlegenheit, aus der er sich in gewöhnlichen Zeiten mit Hülfe seines Credits ohne Schaden ziehen kann; sobald aber dasselbe von vielen Seiten geschieht, sobald eine ganze Stadt von ähnlichen Schlägen betroffen wird, so findet Niemand mehr Hülfe bei seinem Nachbar; die gegenseitige Verlegenheit erregt allgemeines Mißtrauen, das endlich zum panischen Schrecken anwächst, so daß selbst die soliden, nicht betroffenen Häuser sich zurückziehen, daß Jeder seine Baarschaft birgt und nun ein wirklicher Mangel an Circulationsmitteln eintritt, welche alle geschäftlichen Transactionen brach legt. Eine solche Krisis muß natürlich um Vieles größer werden, wenn eine große Anzahl von Geschäftsleuten statt mit effectivem Capital mit Credit gearbeitet hat, wenn die Zahl der Transactionen das wirklich vorhandene Capital bei Weitem übersteigt. Ein solcher Fall lag nun in Hamburg vor. Hier kam noch dazu, daß Hamburg durch sein beschränktes Territorium keines anderen Handelsgeldes im Großen sich bedienen kann, als des Wechsels, weil Papiergeld, welches z. B. zu großen Geschäftsumsätzen in Preußen und Oesterreich, Frankreich, England gebraucht werden kann, unmittelbar vor den Thoren der Stadt nicht genommen würde. Eine Creditkrisis muß daher die Privaten in Hamburg weit stärker treffen, als in einem anderen Staate. Durch die Krisis in America, wo die

Ueberspannung des Credits wo möglich noch viel weiter getrieben worden war, gerieth die hamburger Kaufmannschaft, deren Geschäftsverkehr mit den Vereinigten Staaten im Jahre 1856 um 14 Mill. Mark Banco zugenommen hatte, in großen Verlust, der sich wegen der oben geschilderten Natur des Wechselverkehrs lawinenartig vergrößerte und endlich Alles ins Verderben riß. Erst war es der eine Kaufmann, der durch diese Rückwirkungen in Verlegenheit gerieth, dann der andere und noch einer und noch einer u. s. w., Leute, die bisher einen guten kaufmännischen Credit genossen hatten und deren Wechsel in Vieler Händen waren. Das Mißtrauen ward allgemein, Niemand wollte neue Wechsel, auch mit den sichersten Unterschriften, annehmen, denn wie lange waren sie noch sicher? Die Telegraphen schleuderten die Unglücksbotschaft von diesen Stockungen durch die europäischen Handelsplätze, und nirgends waren mehr Wechsel in Hamburg fällig zu begeben, und wer solche aus Hamburg erhalten hatte, sandte sie schleunigst zurück. Immer neue Unglücksposten aus England, von der Ostsee, aus Fabrikdistricten kamen dazu, von Firmen, die mit hamburger Häusern in engster Geschäftsverbindung gestanden hatten, und größer und größer ward die Besorgniß vor Nachwehen in Hamburg selbst. Bald traute, wie Gottfried Cohen den „Grenzboten" schrieb, Keiner mehr der Zahlungsfähigkeit des Anderen; Jeder hielt an Geld zurück, was er konnte, um mindestens sich die Möglichkeit zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu sichern. Daher die complete Stockung des Verkehrs, die volle Geschäftslosigkeit, während in der Bank eine Silbermasse bis zu 75 und zu 80 Mill. Mark Banco sich angesammelt hatte. Was halfen die vollen Lager, da Niemand Geld hatte, sie zu bezahlen, oder da sie zu Preisen verkauft werden mußten, welche doch zum Bankerott führten! Denn die meisten Waaren, deren Preis durch die Ueberspeculation auf eine schwindelnde Höhe getrieben worden war, hatten einen Abschlag von 30 pCt. erfahren, der das Vermögen Vieler so verminderte, daß ihnen kaum zur Deckung ihrer Schulden etwas übrig blieb, selbst wenn sie ihre Waaren hätten versilbern können. Die großen Banquiers und Banken mußten an sich halten, sonst stürzten sie mit, und dann wäre Alles verloren gewesen *).

Nun fragt es sich: Wenn eine solche allgemeine Calamität eingerissen ist, soll der Staat interveniren, oder soll die Geschäftswelt ihrem eigenen Schicksal überlassen werden.

---

*) Wir können hier nachtragen, daß Hamburg sich so überraschend schnell von den Schlägen der Krisis erholte, daß der Handelsverkehr des Jahres 1858 fast wieder die alten Dimensionen angenommen hatte und die Jahres-Einfuhr und Ausfuhr keinen großen Ausfall zeigte.

Ersteres wird von einer Seite entschieden verneint. Die Handelskrisis, sagt man, treffe nur die Schwindler, die Gesammtheit verliere durch sie eigentlich nur wenig, — so weit Geschäfte stockten und Hände müßig gesetzt würden, — weil durch die Bankerotte nicht wirkliche Vermögen vernichtet, sondern nur der Schein verwischt, nur die Wirklichkeit, wie sie schon lange vorher bestand, ans Licht gesetzt würde, weil durch die Handelskrisis an sich keine Waaren, keine Werthe, kein Geld, keine Capitalien vernichtet, — sondern im schlimmsten Falle ein Deplacement von Capitalien vorgenommen würde.

Man wirft ein, die Handelskrisis sei vom Uebermaß der Speculation gekommen, welche ein Mißverhältniß zwischen der Production und der Consumtion hervorgerufen habe, so daß mehr Producte geschaffen oder herbeigeschafft, als für den Augenblick von der Consumtion verlangt wurden; daß durch die Hülfe des Staates die Krisis nicht geheilt, sondern nur hinausgeschoben würde, um nach einiger Zeit noch schroffer auszubrechen; daß es im Gegentheil besser sei, jetzt den Dingen ihren Lauf zu lassen und die Speculanten den selbstverschuldeten Folgen ihrer Creditüberspannung und Wechselreiterei zu überantworten, weil dadurch die Preise der Waaren auf einen so niedrigen Stand herabsinken würden, daß die Consumtion sich bedeutend vermehren, in dessen Folge die Production wieder sich heben und in eine gesunde Bahn gelenkt werden würde. Diese Gründe können wir nur als richtig anerkennen, sofern von der wirthschaftlichen Entwicklung im Großen und Ganzen die Rede ist. Mitten in der Krisis handelt es sich aber darum, augenblicklich zu helfen, oder wenigstens die üblen Folgen der Handelsstockung für die Industrie und die Arbeiter möglichst zu mildern. Es wird zwar gesagt, daß die letztere viel daher rühre, daß die Eigner zu sehr auf hohen Preisen ihrer Waaren halten, und daß sie durch die Staatshülfe noch in diesem Verfahren bestärkt würden, so daß die Krisis dadurch verlängert würde. Man müsse die Speculanten ihrem Schicksal überlassen, damit sie gezwungen würden, ihre Waaren billig loszuschlagen, und dadurch den Handel gleich wieder auf eine gesunde Basis stellen, wenn auch die Haussiers dabei zu Grunde gingen. Wenn es sich bei einer Krisis bloß um die realen Verhältnisse handelte, dann möchte dieser Rath weniger gefährlich scheinen; allein eben so, wie in Zeiten der wilden Speculation der Credit auf eine die materiellen Grundlagen überschreitende Höhe geschraubt und durch gewagte Manipulationen ausgebeutet wird, — so vergrößert in einer Krisis die Furcht und das Mißtrauen die wirkliche Gefahr bedeutend, verringert den Credit und den Waarenumsatz mehr, als es in den Verhältnissen geboten ist, und macht schließlich den Verkauf von Waarenvorräthen geradezu unmöglich.

An diesem letzteren Umstande scheitert jene Ansicht. Da das Mißtrauen allen Verkehr und alles Geschäft lähmt, so findet der Eigner von Waaren selbst zu Preisen oft keine Käufer, welche schließlich zum Bankerott führen müßten. Wenn es dagegen der Gesellschaft oder dem Staate gelingt, durch Intervention das Mißtrauen zu bannen, dann wird der allmälige Verkauf der Waarenvorräthe möglich gemacht, und die Krisis wird mit geringerem Verluste sich verlaufen. Wenn es durch eine solche Hülfe vollends gelingt, die Fabriken vor gänzlicher Einstellung ihres Betriebs zu bewahren, so wird ein Verlust von National-Capital gespart, welcher mindestens dem Verdienste der Arbeiter gleich kommt, die ohne jene Hülfe hätten entlassen werden, aber nach wie vor doch, ob sie Werthe schaffen oder müßig sind, ernährt werden müssen.

Wenn ein solcher Zustand eingetreten ist, daß das Mißtrauen mehr als die wirkliche Noth eine Zerrüttung und Auflösung aller Bande der gesellschaftlichen und geschäftlichen Ordnung herbeizuführen droht, dann halten wir also die Intervention des Staates allerdings für gerechtfertigt, und zwar um so mehr, wenn die Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß durch diese Intervention jenes Mißtrauen gebannt wird. Von diesem Gesichtspuncte aus erscheinen demnach die in Hamburg ergriffenen Maßregeln als gerechtfertigt: die Gründung eines Garantie-Discontovereins; die Errichtung einer Vorschußcasse für die Belehnung von Waaren in der Art, daß Solawechsel auf die hamburger Staatscasse (Kammermandate) ausgestellt wurden, deren Verfallzeit nicht länger als acht Monate gesetzt werden durfte und welche die Borger selbst zu versichern hatten; die Suspension des §. 29 der deutschen Wechselordnung; die Errichtung einer Staats-Discontocasse; die Anleihe von 10 Millionen Mark Banco, welche bei der österreichischen Nationalbank gemacht wurde, und deren Eintreffen allein die Krisis beschwor und das Vertrauen wieder herstellte. Die Vorschußcasse hatte das Glück, zu sehen, daß die Kammermandate bald zu 4½ pCt. discontirt wurden, während gute Wechsel noch 10 pCt. verloren. Dieses Institut bot gewisser Maßen einen Ersatz für die londoner Warrants (Waarenscheine, welche für die in den Docks liegenden Waaren ausgegeben werden, deren Werth repräsentiren und in London wie Papiergeld coursiren) und fand bald in Sachsen und Belgien Nachahmung.

V. Der Zinssatz und die Wuchergesetze.

Tief einschneidend in das wirthschaftliche Leben ist die Frage, ob es dem Staate verstattet sein soll, ein Maximum des Capitalgewinnes oder

Zinssatzes festzusetzen, d. h. einen gesetzlichen Zinsfuß anzuordnen. Die Wissenschaft hat diese Frage entschieden verneint, weil ein solcher Eingriff in die Volkswirthschaft vielfache Nachtheile mit sich bringt, ohne den gewünschten Erfolg zu haben. Gleichwohl hat der Staat diese Frage ursprünglich bejaht; die Zinsbeschränkungen haben im Alterthum bereits bestanden, sind im Mittelalter von Seiten der Kirche bis zum völligen Verbot des Zinsnehmens geschraubt worden und erst in neuerer Zeit zum Theil durch die Praxis illusorisch gemacht, zum Theil, aber auch nur bei wirthschaftlich vorgeschrittenen Völkern, z. B. in England, Würtemberg, neuerdings in Bremen, Weimar gänzlich aufgehoben worden *). Neuerdings ist die Frage der Aufhebung der Zins-Wuchergesetze in Deutschland und Frankreich wieder zur Sprache gebracht und sind dieselben in Folge der Handelskrisis in Preußen und in mehreren kleineren deutschen Staaten auf drei Monate suspendirt worden. Die preußischen Kammern haben sich bei der Genehmigung dieser Ausnahme-Maßregel zwar wegen der definitiven Entscheidung dieser Frage ihr Urtheil vorbehalten **), das Herrenhaus hat sich sogar das Armuthszeugniß ausgestellt, dieselbe verneinend zu präjudiciren, — gleichwohl ändert das nichts an der wissenschaftlich festgestellten Thatsache: daß die Zins-Wuchergesetze principiel der Production schaden und factisch unwirksam sind.

Wie wir nämlich bereits an anderer Stelle gesehen haben, ist die Höhe des Zinses hauptsächlich zwei Gesetzen unterworfen: sie richtet sich 1) nach dem Verhältniß von Vorrath und Nachfrage und 2) nach der größeren oder geringeren Sicherheit oder Bequemlichkeit der Anlage des Capitals.

Ist der Vorrath am Capital groß und die Nachfrage gering, so ist der Zins niedrig; ist das Angebot von Capital aber klein und die Nachfrage groß, dann ist der Zins hoch.

---

*) In Frankreich durch den Convent aufgehoben, sind die Zins-Wuchergesetze durch Napoleon I. wieder eingeführt, in Norwegen 1824 aufgehoben und merkwürdiger Weise 1851 wieder hergestellt worden. Solche, die sich näher unterrichten wollen, verweise ich auf meine in Gemeinschaft mit Appellations-Procurator Dr. C. Braun zu Wiesbaden 1856 herausgegebene Abhandlung: „Die Zins-Wuchergesetze, vom Standpunct der Volkswirthschaft, Rechtswissenschaft und der legislativen Politik beleuchtet. Ein Wort an die deutschen Gesetzgeber. Mainz, bei B. v. Zabern."

**) Das neue Ministerium hat endlich die definitive Aufhebung der Zins-Wuchergesetze beantragt und das Haus der Abgeordneten mit zwei Drittel gegen ein Drittel der Stimmen diesen Antrag angenommen.

Ist die Anlage des Capitals unsicher, gefährlich, dann ist der Zins hoch, weil die Versicherungsprämie für den möglichen Verlust hinzukommt, welche mit der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit des Verlustes des Capitals oder eines Theiles desselben steigt oder fällt.

Ist die Anlage eines Capitals unbequem, sei es, daß es schwer zurückzuziehen ist, oder daß der Bezug der Zinsen unregelmäßig ist, so ist der Zins hoch; gehen die Zinsen aber bequem und regelmäßig ein, so ist der Zins niedrig.

Nur indirect kann der Staat auf die Höhe des Zinses einwirken, indem er durch Gesetze die Ansammlung von Capital erleichtern oder erschweren, also das Angebot desselben größer oder geringer machen kann. Direct darauf einwirken, direct den Zins bestimmen, kann er nicht, ohne daß dieser die ihm gezogenen Schranken auf Umwegen durchbricht.

Gleichwohl hat es der Staat, wie wir bereits erwähnt haben, zu allen Zeiten und bei fast allen Völkern versucht, indem er einen gesetzlichen Zinsfuß festsetzte und Strafen gegen die Uebertretung dieses Gesetzes anordnete, welche Uebertretung Wucher genannt wurde. Es ist zwar wahrscheinlich, daß der Staat als gesetzlichen Zinsfuß meist diejenige Höhe des Gewinnes annahm, welche die zur Zeit im Allgemeinen übliche war. Allein fast immer ist solches Capital dabei als Norm angenommen worden, welches völlig sicher, z. B. auf doppeltes Unterpfand an Grund und Boden, angelegt war. Wenn nun für ein solches verhypothecirtes Capital ein legaler Zinsfuß von 5 Procent angenommen wird, so kann man doch den Capitalisten nicht zumuthen, daß sie Capital, für welches keine solche hypothecarische Sicherheit geboten werden kann, auch nur um den legalen Zinsfuß von 5 Procent ausleihen, denn sie hätten dann ja keine Prämie für den Verlust solchen Capitals.

Die nothwendige Folge eines solchen Gesetzes ist daher, daß das Capital entweder gar nicht ausgeliehen wird, wenn nicht doppeltes Unterpfand darauf gegeben wird, daß das übrige Capital also, wenn der Eigenthümer es nicht für ein selbstständiges Unternehmen verwenden will, entweder müßig liegen bleibt, daß also auf der einen Seite die Capital-Ansammlung und auf der anderen Seite den Producenten die Werthschaffung erschwert oder unmöglich gemacht wird, daß das Capital ins Ausland wandert, wie denn wirklich z. B. aus Deutschland gegen 300 Millionen Thaler nach America geflossen sein sollen, um von den hohen Zinsen der dortigen Effecten Gebrauch zu machen: oder daß das Gesetz übertreten wird.

Der erste Fall kann nicht anders als von nachtheiligen Folgen für ein Land sein; denn es ist genugsam bekannt, daß das Capital das

Lebenselement der Arbeit, des Nahrungsprocesses der Menschen ist. Wenn die Capital-Ansammlung dadurch gehindert, wenn die Summe verfügbarer Capitalien dadurch geschmälert wird, daß die Capitalisten keine Prämien für den möglichen Verlust des ausgeliehenen Capitals beziehen dürfen, so muß ein Land in seiner Entwicklung sehr gehemmt werden.

Im zweiten Fall aber, im *Fall der Uebertretung des Gesetzes, wird der Zins noch höher, als er ohne die Existenz dieses Gesetzes gewesen sein würde.* Denn zu dem nach dem Verhältniß von Angebot und Nachfrage üblichen Gewinne, zu der Prämie für die größere oder geringere Gefahr, welcher das Capital ausgesetzt ist, kommt noch eine Prämie für die Gefahr, welcher der Geldverleiher sich aussetzt, indem er das Wuchergesetz übertritt. Es kommt dazu noch die Belohnung für eine Menge von Mittelspersonen, welche bei einem Wuchergeschäfte in der Regel unentbehrlich sind, um den darleihenden Capitalisten den Blicken des Publicums zu entziehen, eine Belohnung, welche oft den Gewinn des Capitalisten selbst übersteigt. Um diese Prämie, um diese Belohnung gerade wird der Zins höher, als er ohne das Strafgesetz bei freier Concurrenz gewesen wäre. Das Gesetz hat also, statt auf eine Ermäßigung des Zinses hinzuwirken, denselben positiv erhöht. Es kommt noch dazu, daß nur wenige Menschen geneigt sind, ein gegebenes Gesetz zu übertreten und der Strafe desselben sich auszusetzen. Das Geschäft des Ausleihens von Capitalien, welche mindere Sicherheit als doppeltes Unterpfand genießen, geräth daher in die Hände von gewissenlosen, unedlen Leuten, welche allerdings die Noth ihrer Mitmenschen mißbrauchen und oft einen übertriebenen Zins einziehen. Solche Menschen sind in der That Wucherer, allein Niemand hat sie geschaffen, als das Gesetz selbst, welches alle ehrsamen Leute von dem Geschäft des Geldverleihens verscheuchte. Jenen muß nicht bloß die Prämie für die Gefahr bezahlt werden, der sie sich durch Uebertretung des Gesetzes aussetzten, sondern — nach den Regeln über den Arbeitslohn — auch noch eine Belohnung für die Verachtung, der sie sich in den Augen der Welt unterziehen. Wir dürfen uns daher nicht wundern, daß jene Prämie und dieser Lohn meist den Betrag des im Verhältniß zur Sicherheit der Capitalanlage üblichen Gewinnes bei Weitem übersteigen.

Jenes Geldverleihen auf geringere Sicherheit ist gleichwohl unentbehrlich, wenn nicht die Production ins Stocken gerathen soll; dabei ist aber ein höherer Zins, als der gewöhnliche Durchschnittssatz, in all den Fällen erforderlich, wo nicht vollständige Sicherheit geleistet werden kann. Zwar gibt es noch immer viele Leute, die aus Gewohnheit oder Herkommen auf keine andere Sicherheit als den ehrlichen Namen eines Mannes

Geld zu dem gesetzlichen Zinsfuß herleihen, allein dies ist nicht als Regel anzunehmen, denn gerade in Capital-Angelegenheiten machen sich die freie Concurrenz und die in derselben waltenden Gesetze mit jedem Tage mehr geltend.

In der That haben sich die großen Capital-Leihanstalten, die Banken, längst von der legalen Zinstaxe emancipirt, indem selbst Staatsbanken keinen Augenblick anstehen, bei hereinbrechender Geldklemme ihren Disconto über den gesetzlichen Zinsfuß zu erheben, bei der letzten Handelskrisis keinen Augenblick sich besannen, denselben auf 7, 8, 9, 10 Procent zu steigern. Für die Börse existirt der gesetzliche Zinssatz schon längst nicht mehr, denn der Report übersteigt oft 20—25 Procent, und von den Privatbanken wird er ungestraft beim Discontiren von Wechseln überschritten, weil jede Behörde fürchten würde, sich lächerlich zu machen, wenn sie einschreiten wollte. Ja, die Regierungen selbst gehen mit gutem Beispiel voran und respectiren bei ihren eigenen Anleihen ihre Gesetze sehr wenig. Sie begnügen sich nicht damit, mehr Zinsen als das Gesetz es erlaubt, zu versprechen, sondern sie zeigen auch noch den „Wucherern" die Mittel und Wege, wie man das Gesetz umgehen könnte, indem sie al pari lautende Obligationen im Course von 96, 94, 91, 86 und noch niedriger emittiren.

Wenn sonach bei allen Geld- und Capitalgeschäften im Großen die gesetzliche Fixation des Zinsfußes und die Wucherstrafen schon beseitigt sind, so bleiben sie nur in denjenigen Kreisen übrig, welche gerade des Credits am bedürftigsten sind. Warum soll es einem Armen, der vielleicht nur für eine kurze Zeit an dem Nothdürftigsten Mangel leidet, aber nach einiger Zeit wieder Verdienst erhält, der aber keine Sicherheit leisten kann, um Geld zu dem legalen Zins von 5 Procent zu erhalten, warum soll es einem solchen Unglücklichen, um sich vielleicht vom Hungertode zu retten, nicht frei stehen, Geld um 8 oder 10 Procent aufzunehmen? Warum soll der Capitalist aus bloßer Philanthropie verhindert werden, den Zins zu nehmen, der ihm nach dem Maßstab der Gefahr, welcher sein Geld ausgesetzt ist, zukommt? Wenn Jemand durch ein zeitgemäßes Darlehen sein Gut, sein Geschäft, seine Lebensexistenz retten, aber keine Sicherheit für jenes bieten kann, ist es dann Unrecht, 10 Procent und noch mehr zu nehmen, wenn der Borger damit hundert und noch mehr Procent gewinnt oder den Verlust von Tausenden verhindert? Oft ist bei einer günstigen Conjunctur im Handel in kurzer Zeit ein Gewinn von 50 und 60 Procent zu machen mit einem Capital, das im Verhältniß zur gebo-

tenen Sicherheit zu 10 oder 12 Procent zu haben wäre. Das Zins-Wuchergesetz verhindert ein solches Geschäft, indem es einen niedrigeren Zinsfuß festsetzt.

Warum soll es gesetzlich verboten, warum soll es Wucher sein, wenn einer, der ein Capital in Gestalt von Geldstücken ohne Sicherheit ausgeliehen hat, für die Möglichkeit eines plötzlichen ganzen oder theilweisen Verlustes dieses Capitals eine Prämie über den üblichen Zinsfuß sich zahlen läßt, während ein anderer, der ein Capital in Gestalt eines Hauses herleiht, ungestraft eine beliebige, d. h. je nach Vorrath und Nachfrage bedingte Prämie über den gesetzlichen Zinsfuß hinaus in dem Miethzinse sich bezahlen lassen kann?

Warum ist es nicht ebenfalls Wucher, wenn Jemand Waaren auf Credit verkauft und 20 Procent Gewinn daran nimmt? Diese Waaren sind Capital so gut wie das Geld.

Gesetzt den Fall, Jemand braucht Capital in Gestalt von Geld, kann aber keines um den gesetzlichen Zinsfuß bekommen, weil dem Capitalisten die Sicherheit, welche geboten werden kann, nicht zusagt; nun hat der Mann aber Waaren, die er nicht gern verschleudern möchte, das Gesetz jedoch zwingt ihn, sie um 20 oder 30 Procent billiger zu verkaufen: consequenter Weise müßte es diesen Verkauf hindern, denn es ist auch nichts Anderes als Wucher. Waaren sind Capital, nur in anderer Gestalt als Geld, und wenn sie um 20 Procent billiger verkauft werden, weil ihr Eigenthümer Geld braucht, so ist dies gerade so, als ob letzterer 1000 Gulden aufgenommen und nach Abzug der „Wucherzinsen" nur 800 Gulden empfangen hätte.

Ist die gesetzliche Festsetzung des Zinsfußes vor den Grundsätzen der Volkswirthschaft nicht zu rechtfertigen, ist die Strafbestimmung gegen die Uebertretung der Zinstaxe unvernünftig, weil sie den Wucher, den sie bannen will, nothwendiger Weise erst hervorruft: so ist sie eben deßhalb auch völlig unwirksam, weil sie doch fortwährend übertreten und umgangen wird.

Als im Mittelalter das Zinsnehmen durch das canonische Recht gänzlich verboten war, wurde dieses Gesetz dadurch umgangen, daß sich der Gläubiger auf ein Werthobject, welches im Besitze des Schuldners blieb, eine Rente verkaufen ließ. Ueberdies vertraute die Geistlichkeit selbst, da sie von Christen keinen Zins nehmen durfte, ihre Ersparnisse den Juden an, welche dem canonischen Rechte nicht unterworfen waren und endlich das ganze Geldgeschäft in die Hände bekamen. Nach der Einführung des Wechsels war es völlig unmöglich, den Wucher von einem reellen Geschäfte zu unterscheiden, weil die Procente vorweg abgezogen

wurden; und wo, wie in neuerer Zeit, die juristische Abnormität vorkam, daß alle Wechselgeschäfte für Wucher angesehen wurden, da wurde der Geschäftsverkehr so benachtheiligt, daß die Production gelähmt, die Capitalansammlung gehindert und die Quellen des Wohlstandes der Bevölkerung verstopft wurden.

Noch häufig hört man den Einwurf, daß Wuchergesetze der Verschwendung steuerten und deßhalb wohlthätig wirkten. „Allein Verschwender durch Maximaltaxen an dem schlechten Gebrauche des Capitals hindern zu wollen," sagt ganz richtig die „Austria", „hat gar keinen Sinn, weil sie sich ja auf hundert anderen Wegen durch Kaufen und Verkaufen zu Grunde richten können. Soll der Staat sie am letzteren hindern, so gebe man ihnen Curatoren; nur ist nicht einzusehen, warum ihnen gerade der eine Weg des Borgens gesetzlich versperrt werden soll, wodurch sie vielleicht nur zu einem höheren Zinsfuße getrieben, also noch schneller dem Ruin zugeführt würden."

Wir sehen also, daß die gesetzliche Festsetzung des Zinsfußes und die Strafen wider die Uebertretung derselben mit den Grundsätzen der Volkswirthschaft unverträglich sind, daß sie die Capitalansammlung erschweren, den Credit hindern, die Production schmälern und dadurch lähmend auf den Volkswohlstand einwirken, was nur eine nachtheilige Rückwirkung auf die Bildung und Moralität eines Volkes äußern kann. Wegen ihrer Unverträglichkeit mit den gesunden Grundsätzen der Volkswirthschaft sind Wuchergesetze aber auch zu allen Zeiten und bei allen Völkern unwirksam geblieben.

8. Hypothekenwesen.

Eine gute Hypothekenordnung, öffentliche Führung von Hypothekenbüchern, erleichterte Möglichkeit für Käufer und Hypothekargläubiger, diese Bücher zu jeder Zeit einzusehen, sind wesentliche Förderungsmittel des Credits. Es wird zwar häufig behauptet, die Bloßlegung der Vermögensverhältnisse schade dem Credit; allein das ist vielleicht nur beim kaufmännischen Credit der Fall, obgleich sich auch da streiten läßt; für den ländlichen Credit kann es jedoch nichts Vortheilhafteres im Allgemeinen geben. Denn die Capitalien wagen sich zur Anlegung auf Grundstücke nur dann herbei, wenn sie vollständige Sicherheit genießen; sobald dagegen der Pfandgläubiger nicht bestimmt wissen kann, ob das Pfand nicht durch eine frühere Schuld vorweggenommen ist, dann nimmt allgemeines Mißtrauen überhand, die Capitalisten legen ihre Gelder lieber in öffentlichen Fonds

an; der Zinsfuß für den ländlichen Credit steigt, viele ländliche Besitzer können daher Capitalien gar nicht auftreiben, wenn ihnen eines gekündigt wird; die Vergantungen nehmen überhand, und der Wohlstand des Landes sinkt. Dasselbe ist der Fall, wenn wegen Mangel eines geordneten Hypothekenwesens und wegen eines zu langsamen Rechtsverfahrens die Gläubiger nicht rasch genug ihre Capitalien zurückziehen können. Es werden dadurch wieder Viele abgeschreckt, überhaupt auf ländlichen Grundbesitz auszuleihen. Auf der anderen Seite ist es aber wieder nachtheilig, wenn die Grundeigenthümer fortwährend der Kündigung ihrer Hypotheken-Capitalien ausgesetzt sind. Die Schwierigkeit und die Unkosten, welche ihnen auferlegt werden, bis sie wieder einen anderen Capitalisten gefunden haben, schreckt sie ab, das nöthige Capital für die Verbesserung ihrer Grundstücke aufzuwenden. Dies wirkt aber wieder nachtheilig auf die gesammte Industrie zurück; denn der Ackerbau ist diejenige Production, auf welcher durch die Erzeugung der Rohstoffe alle übrigen beruhen. Es ist daher höchst wichtig, für alle diese Unzuträglichkeiten ein Hülfsmittel zu finden, und man hat diese Panacee allerdings gefunden — in den Hypothekenbanken und Hypotheken-Versicherungsgesellschaften. Das Wesen derselben ist an anderer Stelle erörtert, und wir können uns hier darauf beschränken, zu untersuchen, ob es zweckmäßiger sei, daß diese Anstalten durch Privat- oder durch Staatsthätigkeit gegründet werden. Obwohl wir überall der ersteren den Vorzug geben müssen, so scheint bei den Hypothekenbanken, mehr als bei anderen Instituten, eine Mitwirkung des Staates ersprießlich zu sein, und zwar aus folgenden Gründen. Es liegt nämlich in der Natur der Dinge, daß die meisten Menschen mehr auf die Gegenwart als auf eine ferne Zukunft bedacht sind; darum entschließen sich nur Wenige dazu, jährlich so viel Ersparnisse zurückzulegen, um ihre Hypothekenschulden allmälig abzutragen. Es liegt aber im Interesse des Staates, den Wohlstand des Landes sich heben zu sehen und folglich sowohl einerseits auf die Abtragung der Hypothekenschulden hinzuwirken, als auch andererseits die Aufnahme von Capitalien zu Boden-Meliorationen, so wie endlich hinwiederum deren allmälige Abtragung zu erleichtern.

Zu dem Ende muß bei einer Hypothekenbank mit der jährlichen Abtragung der Zinsen des Capitals auch eine Amortisation verknüpft sein. Nun lehrt aber die Erfahrung, daß die Wenigsten geneigt sind, auf die bloße Aussicht hin, daß ihre Kinder einst ein schuldenfreies Gut besitzen werden, das Opfer sich aufzuerlegen, ein Procent jährlich zu sparen. Gar häufig kommt das Gegentheil vor. Wenn nun Hypothekenbanken neben den üblichen Zinsen sich noch eine Amortisationsrate zahlen lassen, so ziehen viele Grundbesitzer es vor, eher Capitalien auf dem Privatwege

aufzunehmen, weil ſie da 1 oder ½ pCt. weniger zu zahlen haben. Auf der anderen Seite iſt auch die Gründung von Hypothekenbanken durch reine Privatſpeculation ſehr ſchwer und in vielen Zeiten ganz unmöglich, weil das Capital in anderen Creditanſtalten, im Handel oder in öffentlichen Effecten mehr Gewinn abwirft. Die Mitwirkung des Staates iſt daher beim Hypotheken-Credit mehr als ſonſt geboten; und wir müſſen uns für die Errichtung dieſer Anſtalten durch den Staat erklären, wo ſolche nicht durch die Privatſpeculation geſchieht.

Zweite Abtheilung.

Pflege der Finanzwirthschaft.

Einleitung.

Der Staatshaushalt.

Zur Erfüllung der Pflichten, welche dem Staate obliegen, und welche wir in der ersten Abtheilung mit wenigen Ausnahmen dargestellt haben, braucht derselbe sowohl Arbeiter als Geldmittel. Die Ersteren, seine Beamten, muß der Staat so bezahlen, daß sie seine Interessen in vollem Maße wahrnehmen, daß sie zugleich mit Anstand ihn repräsentiren können, ohne zu Nebeneinkünften ihre Zuflucht nehmen zu müssen. Zu dem Ende muß der Staat sich allerdings nach seinen regelmäßigen Einkünften richten und die Organisation in der Art treffen, die Zahl der Beamten so bemessen, daß die Einkünfte zur anständigen Ernährung der Staatsdienerschaft hinreichen. Wo im Verhältniß zu den Einkünften die Zahl der Beamten zu groß ist, muß dieselbe eingeschränkt werden, indem man entweder den einzelnen Beamten größere Arbeit auferlegt, oder die Zahl der Geschäfte vereinfacht. Nach beiden Richtungen kann in Deutschland noch Manches geschehen, da der Bureaukratie viele Geschäfte überwiesen sind, die ebenso gut und besser durch die Selbstverwaltung von Gemeinden und Corporationen besorgt werden könnten, und da die meisten Beamten noch viel zu viel mit unnöthigen Schreibereien überladen sind, welche dem germanischen Volkscharakter so sehr widerstreben, daß er sich, obwohl diese bureaukratischen Einrichtungen schon vor einigen Jahrhunderten aus dem Ausland eingeführt worden, nie damit befreunden konnte.

Eine wichtige wirthschaftliche Frage hinsichtlich der Besoldung der Beamten ist die Art und Weise, wie dieselbe stets dem jeweiligen Grad der allgemeinen Bildung, des National-Vermögens und der Preise anzusetzen ist. Mit der steigenden Bevölkerung pflegen nämlich die Preise des Fleisches, der Wohnungen, der Getränke, die Löhne der Handwerker u. s. w.

sich zu erhöhen, die Bedürfnisse, so wie die Anforderungen der gebildeten Gesellschaft an die Börse desjenigen, welcher durch seine Stellung gezwungen ist, an dieser Gesellschaft Theil zu nehmen, sich bedeutend zu vermehren. Dies geschieht in langen Zeitperioden. Auf der anderen Seite kommen auch in kurzen Perioden große Schwankungen der nothwendigsten Lebensmittelpreise in Folge der Ungleichheit der Ernten vor. Ein Beamter, der in gewöhnlichen Jahren sein Auskommen hat, kann in einem theueren Jahre in Noth gerathen. Dieser Uebelstand trat in früheren Zeiten weniger hart hervor, weil ein großer Theil der Beamtengehalte in Naturalien ausgezahlt wurde, so lange der Staat selbst als großer Domainenbesitzer oder Zehntherr den größeren Theil seiner Einkünfte in Naturalien bezog. In diesem Falle konnte es sogar vorkommen, daß der Beamte, wenn er einen Ueberschuß an Getreide über seinen Consum hatte und verkaufen konnte, in theueren Jahren mehr hatte, als in wohlfeilen. In jedem Fall aber hatte er sein Auskommen. Dieses Verhältniß kehrte sich um, seitdem die Steuern und die Gehälter nur noch in Geld entrichtet werden. Es ist deßhalb seitdem nöthig geworden, entweder einen Theil des Gehaltes nach einer Scala der Fruchtpreise steigen zu lassen, oder bei hohen Preisen eine Theuerungszulage zu geben. Der erstere Weg möchte den Vorzug verdienen, weil er ein Gesetz an die Stelle einer Ausnahme-Maßregel setzt, weil Theuerungszulagen in der Regel erst verlangt werden müssen und nur mit vieler Mühe zu erlangen sind. Abgesehen von diesen kurzen Perioden ist aber auch für lange Zeiträume auf eine allmälige Erhöhung der Beamtengehalte Bedacht zu nehmen und, wo die Einkünfte des Staates sich nicht vermehren, durch Vermehrung der Arbeit des Einzelnen oder Vereinfachung des Geschäftsganges Auskunft zu treffen.

Was nun die Eintheilung des Staatshaushaltes anbelangt, so werden die *Einkünfte* und die *Ausgaben* in *ordentliche* und in *außerordentliche* geschieden.

Ordentliche Einkünfte sind solche, welche in jedem Jahre, mit wenigen Abweichungen in derselben Anzahl wieder erscheinen; außerordentliche, die nur ein Mal oder mehrere Male bezogen werden.

Ordentliche Ausgaben sind solche, welche ein regelmäßiges Bedürfniß befriedigen; außerordentliche solche, die nur einmal vorkommen, oder selten wiederkehren, z. B. die Kosten eines Krieges.

Ein geordneter Staatshaushalts-Anschlag (*Budget*) sollte so eingerichtet sein, daß er seine außerordentlichen Ausgaben, so lange sie nicht eine solche Höhe erreichen, wie sie bei Kriegen unvermeidlich ist, durch seine ordentlichen und nach Erfahrung wiederkehrenden außerordentlichen Einnahmen mittels der Anlegung eines Reservefonds decken kann.

Die ordentlichen Einkünfte bezieht der Staat aus Domainen, Regalien, Gefällen und Steuern; die außerordentlichen aus ſelten wiederkehrenden Abgaben (wie die Abzugſteuer), Heimfall erbenloſer Hinterlaſſenſchaften, Vermögens-Confiscationen, wovon in den Grundſätzen der Beſteuerung die Rede ſein ſoll, und in Staatsſchulden, von welchen das letzte Buch handelt.

Wir werden daher in den drei nachfolgenden Büchern

1) **Das Weſen der Domainen, Regalien und Gebühren;**
2) **Die Steuern;**
3) **Die Staatsſchulden**

beleuchten, und dabei, ſtets von beſtehenden Verhältniſſen ausgehend, darzulegen verſuchen, in welcher Art dieſelben nach wirthſchaftlichen Grundſätzen einer Verbeſſerung fähig ſind.

Drittes Buch.

Einkünfte aus den Domainen, Regalien und Gebühren.

1. Die Domainen.

Die Domainen sind das productiv arbeitende Staatsvermögen. Sie sind daher von demjenigen Staatsvermögen zu unterscheiden, welches zwar unentbehrlich ist und großen Nutzen bringt, die Production indirect bedeutend fördert, aber keinen directen Gewinn abwirft, wie öffentliche Gebäude und Anlagen, Museen, Bildergalerieen, Bibliotheken, Denkmäler, Spitäler, Festungen, Häfen, und in der Regel auch Straßen, Kanäle ꝛc.

Unter die Domainen gehören Wälder, Landgüter, Fischereien, Bergwerke, Hütten, Eisenbahnen, Telegraphen ꝛc.

Da die Domainen in Deutschland meist aus dem Ländererwerb der Territorialherren entstanden sind, so waren sie bis zur großen Umwälzung der Territorialverhältnisse in Folge der französischen Revolutionskriege zum größten Theil noch im Privateigenthum der Landesherren. In neuerer Zeit sind die fürstlichen von den Staats-Domainen getrennt, in vielen Ländern sogar sämmtliche Domainen dem Staate überwiesen worden, während in anderen der Landesherr noch darauf Anspruch macht.

Wo die Domainen sämmtlich in das Eigenthum des Staates übergegangen sind, da ist für das Staatsoberhaupt eine Civil-Liste*) ausge-

*) Nach Macaulay stammt der Ausdruck Civil Liste aus der Regierungszeit Wilhelm's von Oranien und Mariens (1690). Die ordentlichen Einkünfte, mit welchen die englische Regierung vor der Revolution erhalten worden, waren theils erblich, theils wurden sie aus Abgaben bezogen, welche dem Sowerain auf Lebenszeit bewilligt worden waren. Die erblichen Einkünfte gingen mit der Krone von Jacob II. auf Wilhelm und Maria über. Sie kamen aus Renten von den königlichen Domainen, aus Geldbußen, Lehen, Weinschenk Concessionen, aus Zehnten von Beneficialgütern, den Posteinnahmen und aus einem Theile der

ſetzt; wo die Domainen im Eigenthum des Landesherren verbleiben, bildet deren Ertrag die Einkünfte des Letzteren.

In England, Frankreich und Oeſterreich hat man angefangen, die Domainen an Private zu verkaufen. Zur Beurtheilung dieſer Maßregel ſind Unterſcheidungen zu machen.

Es iſt erſtens zu erwägen, ob der Staat durch den Verkauf der Domainen ein lucratives Geſchäft machen kann oder nicht, d. h. ob ihm die Domainen weniger Ertrag abwerfen, als er für Staatsſchulden Zinſen zahlen muß, ob er alſo mit dem durch den Verkauf der Domainen erzielten Capital einen ſolchen Betrag von Schulden bezahlen kann, daß die Verminderung der Zinſen der Schuld größer iſt, als der Ertrag der Domainen war; oder ob er durch eine andere productive Verwendung des Capitals, z. B. zum Bau einer Eiſenbahn, dasſelbe gewinnbringender anlegen kann. Dies wird unter den beſtehenden Verhältniſſen in der Regel der Fall ſein.

Zweitens iſt dabei zu erwägen, ob überhaupt die Selbſtverwaltung des Staates im Stande iſt, ſo viel Gewinn aus einer Domaine zu ziehen, als der Privat-Unternehmer.

Drittens iſt noch in Betracht zu ziehen, ob das Intereſſe des Staates im Großen und für die Zukunft mit der Erhaltung oder mit dem Verkauf der Domainen am beſten gewahrt iſt.

Endlich iſt viertens noch in Rechnung zu bringen, ob der Staat nicht, die Zweckmäßigkeit der Veräußerung zugegeben, beſſer daran thut, mit dem Verkauf abzuwarten, weil eine Vermehrung des Capitalwerthes der Domaine in Ausſicht ſteht.

Acciſe, welcher unmittelbar nach der Reſtauration auf Karl II. und ſeine Nachfolger für immer an Stelle der den alten Königen ſchuldigen Feudaldienſte geſetzt worden war. Dieſes Einkommen wurde auf ungefähr 4—500,000 Pfund Sterling geſchätzt; es war Jacob II. auf Lebenszeit bewilligt und nach dem Regierungswechſel auf Wilhelm und Maria übertragen, wo es die Summe von 7—800,000 Pfund Sterl. erreichte. Aus dieſem Einkommen war der Aufwand für den königlichen Haushalt und für diejenigen Civil-Aemter zu beſtreiten, von welchen dem Parlament eine Liſte vorgelegt worden war. Davon wurde dieſes Einkommen die Civil-Liſte genannt. Die Ausgaben für den königlichen Haushalt ſind jetzt ganz von denen für den Civildienſt getrennt; aber in Folge einer wunderlichen Verkehrung blieb der Name Civil-Liſte an dem Theil des Einkommens haften, welcher ſich auf den Aufwand für den königlichen Haushalt bezieht. Noch ſeltſamer aber iſt es, daß die Nachbar-Nationen dieſen unbezeichnendſten aller Namen von England entlehnt haben.

Nach den Erläuterungen, welche wir in den Abschnitten über die Pflege der Gewerbe, der Land- und Forst-Wirthschaft gegeben haben, können wir uns hier mit kurzen Andeutungen begnügen.

Wir müssen hinsichtlich jener vier Erwägungspuncte bei jedem Zweige der Domainen einen besonderen Maßstab anlegen.

Fabriken und Hüttenwerke, wie alle gewerblichen Anlagen, erfordern eine so rege Umsicht, eine so aufmerksame Rücksichtnahme auf die Fortschritte der Technologie, der Concurrenz, den Wechsel des Geschmacks und des Bedürfnisses des Publicums, der Markt-Conjuncturen und der Absatzwege, daß ein Beamter, der sich an sein Reglement halten muß, mit dem besten Willen (und dieser ist gewiß nicht in so hohem Maße vorhanden, wie beim Eigenthümer) nicht im Stande ist, eine solche industrielle Staatsanstalt gewinnbringend zu verwalten. Er kommt mit Allem später, wie der Eigenthümer, bei dem Rath und That Schlag auf Schlag folgen können, weil jener in allen wichtigen Fällen erst die Regierung durch einen weitläufigen Instanzengang um Rath fragen muß. Er gleicht einem Feldherrn, der erst einen Hofkriegsrath um Erlaubniß zu fragen hätte, wenn ihm eine Schlacht angeboten wird. Manufacturen eignen sich also durchaus nicht für den Staatsbetrieb und sollten sobald als möglich veräußert werden. Denn, abgesehen von den directen Geldopfern, welche sie kosten, da sie statt eines Ertrages häufig noch Zuschuß aus der Staatscasse erfordern, — sind sie auch nicht selten Ursache indirecter Nachtheile für die Landesproduction; wenn z. B. die Regierung wegen solcher Anstalten sich in der Handels- und Gewerbepolitik zu monopolistischen Maßregeln und Tendenzen hinreißen läßt, wovon uns auch aus Deutschland Beispiele zu Gebote stehen.

Solche Domainen, welche zwar besser in Händen von Privaten rentiren, aber in späterer Zeit einen höheren Verkaufspreis versprechen, deren Selbstverwaltung durch den Staat also noch für einige Zeit als zweckmäßig erscheinen mag, wie z. B. Landgüter, Häuser, mögen *verpachtet* werden. Selbstbetrieb ist völlig unrathsam. Solche Verpachtungen sollten aber auf sehr lange Zeit, mindestens auf 12 Jahre, abgeschlossen und wo möglich schon 2—3 Jahre vor Ablauf des Pachtvertrages wieder erneuert werden, damit die Pächter ein Interesse daran haben, das Gut zu verbessern und nicht in den letzten Jahren raubmäßig auszubeuten. Auch sollte die Regierung dabei Verbesserungen des stehenden Capitals, z. B. Drainröhren-Anlagen, vergüten.

Der Bau und Betrieb von Eisenbahnen eignet sich mehr als ein anderes industrielles Geschäft für den Staat, weil bei demselben seltener Veränderungen vorkommen und derselbe also leichter in die Schranken der

Reglements zu bannen ist. Solche Anlagen bieten in den Händen des Staates ferner den Vortheil, daß die Regierung die Gelegenheit hat, alten Soldaten, welche die Rücksicht des Vaterlandes verdienen, ein Unterkommen zu verschaffen. Auch kann der Staat das Interesse und die Bequemlichkeit des Publikums mehr berücksichtigen, als es eine Privat-Gesellschaft in einem solchen Falle thun wird, wo nämlich die Concurrenz in der Regel ausgeschlossen ist. — Auf der anderen Seite darf wieder nicht verkannt werden, daß der Bau und Betrieb von Eisenbahn-Gesellschaften billiger zu sein pflegt, und daß der Staat sich nicht zu viele Arbeiten aufladen sollte. Wo die Privatspeculation nicht von selbst um eine solche Anlage sich bewirbt, da kann durch Zinsengarantie dasselbe erreicht werden, was der Staatsbau bezweckt, und der Betrieb in Privathänden erfordert nicht weniger Beamten. Wo nicht noch besondere Gründe für Staats-Eisenbahnen sprechen, würden wir den Privatbetrieb vorziehen.

Bei Bergwerken und Forsten dagegen möchten wir, aus den bereits früher angeführten Gründen, den Betrieb durch den Staat vorziehen. Beide sind ihrer Natur nach auf langen Betrieb angewiesen. Der Staat kann warten, dem Privaten wird aber leicht die Zeit zu lang; nicht selten auch kommt er in Geldverlegenheit, daß er sich durch Raubbau zu helfen sucht. Die Nachtheile des Raubbaues haben wir in Betreff der Forsten bereits auseinandergesetzt. Hinsichtlich der Bergwerke ist zu berücksichtigen, daß beim Raubbau eine Menge Erze verschleudert wird, die noch eine gewinnbringende Ausbeute gewähren würden, und vor allen Dingen, daß eine zahlreiche Arbeiter-Bevölkerung zuletzt erwerblos gemacht wird. Die letztere Rücksicht ist für den Staat die maßgebende, weil er die Zahl seiner Wehrmänner nicht leichtsinnig vermindern darf. Kein anderer Stand hängt mit solcher Vorliebe, man kann sagen, mit solcher Romantik, an seinem Geschäft, als der der Bergleute; keiner hat bereits in früher Zeit so tüchtige wirthschaftliche, genossenschaftliche Einrichtungen gehabt, als er. In Aberglauben, Sitten, Traditionen, ja, in Sprache, ist der Bergmann so fest mit seinem Gewerbe verwachsen, daß es heißt, eine Fiber aus seinem Herzen reißen, wenn man ihn auffordert oder zwingt, ein anderes Geschäft zu betreiben. Der Bergmann wird daher die äußerste Noth herankommen lassen, ehe er zum Wechsel der Beschäftigung sich versteht. Dieser Charakterzug des Bergknappen ist wohl von der Regierung ins Auge zu fassen. Wo demnach ein ordentlicher bergmännischer Betrieb dauernde Beschäftigung in Aussicht stellt, da mag die Regierung den Betrieb auf eigene Rechnung übernehmen, wenn sie auch nicht in jedem Jahre den Gewinn bezieht, welchen sie aus dem Verkaufs-Capital des Bergwerks ziehen würde. Wo freilich der Betrieb eines Bergwerks doch kein dauernder zu

werden verſpricht, ſondern nur eine Galgenfriſt iſt, da iſt es beſſer, die Bevölkerung bei Zeiten zum Wechſel des Wohnortes oder der Beſchäftigung mit Rath und That aufzumuntern, ehe dieſelbe ganz verkommen und zur Selbſthülfe zu ſchwach geworden iſt.

Sehr nutzbringend kann die Regierung die Domainen in ſolchen Fällen verbeſſern, wo ſie große Haiden bewaldet, Torfſtiche oder großartige Berieſelungen einrichten kann. Da der Staat unter ſeinen Beamten in der Regel tüchtige Techniker beſitzt und Capital billiger erhält, als der Privatmann, ſo iſt er meiſt leichter im Stande, ſolche Anlagen zu machen, als der letztere.

In dem Falle endlich, wo der Staat ſchlechten Credit, viele Staatsſchulden und hohe Zinſen dafür zu zahlen hat, während ihm ſehr zahlreiche Domainen zur Seite ſtehen, die geringeren Gewinn abwerfen, aber einen höheren Verkaufspreis einbringen würden, — in einem ſolchen Falle iſt der Verkauf von Eiſenbahnen, Bergwerken und Forſten gerechtfertigt. Nur muß die Regierung ſich ein Beaufſichtigungsrecht im Intereſſe der Bequemlichkeit des Publikums und zur Vermeidung des Raubbaues im Intereſſe des Landes und ſeiner Bevölkerung vorbehalten.

2. Die Regale.

Das Regal- oder Hoheitsrecht ist diejenige Befugniß des Landesherrn resp. des Staates, welche er aus seiner Eigenschaft als Obereigenthümer schöpft. Im weiteren Sinne kann jedes materielle und ideelle Capital (Recht), welches zur Wertherzeugung zu dienen geeignet ist, und noch nicht in das unbestrittene Privateigenthum übergegangen ist, als Regal betrachtet werden. Nach Ausbildung der Lehensverfassung, wo der Begriff des Obereigenthums der strengste war, hatten die Hoheitsrechte eine große Ausdehnung; sie wurden zunächst durch Kauf und Schenkung vermindert.

Das älteste Hoheitsrecht, welches sich bis zum Jahr 1848 erhalten hatte, war das Jagd- und Fischerei-Regal. Seitdem ist es in Deutschland fast überall aus dem Obereigenthum in das Privat- resp. Gemeindeeigenthum übergegangen.

Als Regale, die heute noch existiren, sind aufzuführen:

das Bergwerk- oder Bergregal,
das Salzregal,
das Salpeterregal,
das Münzregal,
das Papiergeldregal,
das Postregal,
das Eisenbahnregal,
das Telegraphenregal,
das Tabak-, Kalender-, Spielkartenregal,
das Fähr-, Floß- und Schifffahrtsregal,
das Lotterieregal.

Diese Regale sind theils solche, welche durch den Staat selbst productiv betrieben werden und betrieben werden können, oder deren Ausübung gegen

eine Entschädigung an Private übertragen wird. Zu der zweiten Kategorie gehört das Fähr-, Floß- und Schifffahrtsregal, welches der Sachlage nach doch nicht wohl durch den Staat ausgeübt werden kann. Die übrigen werden theils 1) vom Staat selbst ausgeübt oder sind 2) von demselben verpachtet oder 3) gegen eine bestimmte Abgabe der allgemeinen Benutzung freigestellt, oder 4) an einen Privatmann oder eine Corporation als Monopol ertheilt.

Bergwerke werden entweder vom Staate selbst betrieben oder der Privatindustrie gegen eine Abgabe, welche den zwanzigsten, den zehnten, ja, zuweilen sogar den dritten Theil des Reinertrags beträgt, überlassen. Wo die Abgabe zu hoch ist, wird der Betrieb leicht wieder aufgegeben. In America (Mexico) ist dies in mehreren Bergwerken geschehen, und man war zuletzt genöthigt, die Abgabe zu ermäßigen.

Das Salzregal wird vom Staate selbst ausgeübt. Da die daraus entspringende Einnahme den Charakter einer allgemeinen Steuer trägt, so wird im nächsten Buche noch davon die Rede sein.

Das Salpeterregal existirt und besteht nur in einigen Ländern. Es wird nicht vom Staate ausgeübt, sondern gegen eine Abgabe Jedermann überlassen. Bekanntlich erzeugt sich der Salpeter in der Nähe von Orten, wo organische Stoffe in Verwesung übergehen, also in der Nähe von Ställen; oft ist er auch der Erde beigemischt, z. B. in vielen Gegenden Ungarns. Salpeter-Producenten erhalten nun gegen die Entrichtung einer Abgabe das Recht, nach Salpeter-Erde in der Nähe von Ställen und Höfen zu graben und den gewonnenen Stoff mit sich zu nehmen. Die Unannehmlichkeiten und der Schaden, welchen die Grundbesitzer dadurch hatten, liegt auf der Hand; deßhalb ist es wünschenswerth und meist bereits verfügt, daß diese Industrie freigegeben, das Recht des Suchens der freiwilligen Vereinbarung des Producenten mit dem Bodenbesitzer überlassen ist; worauf auch die Abgabe wegfallen muß.

Das Münzregal ist in früherer Zeit sehr häufig durch Verschlechterung des Gehaltes der Münzen im Verhältniß zum Nominalwerth von Regierungen mißbraucht worden. Heutzutage, wo man allgemein eingesehen hat, daß die Nachtheile, von welchen der Verkehr unter solchen Mißbräuchen betroffen wird, auf dem Staate viel empfindlicher lasten, als der Gewinn beträgt, welcher aus einer Verschlechterung der Münze gezogen werden kann, ist es Grundsatz geworden, beim Ausmünzen nur die Selbstkosten sich vergüten zu lassen. Das englische Münzamt prägt sogar ganz umsonst. Eine Ausnahme wird nur bei der Scheidemünze gemacht, damit dieselbe nicht bei einer Preisschwankung des Werthverhältnisses des Geldes zum Silber außer Landes wandert und den Verkehr ins Stocken bringt

Größerer Mißbrauch als mit dem Münzregal ist mit dem Papiergeldregal, welches als ein Ausfluß des Letzteren zu betrachten ist, getrieben worden, sei es, daß der Staat selbst Papiergeld ohne Maß und Ziel ausgab, sei es, daß er das Recht an eine privilegirte Bank abtrat und durch Anlehen dieselbe nöthigte, mittels der Vermehrung der Banknoten sich zu entschädigen. Dieser Mißbrauch führte schon wegen der Höhe der Summen, um die es sich in der Regel handelte, zu größeren Wirren als die Verschlechterung der Münzen, weil das Papiergeld sehr leicht nach Belieben vermehrt werden kann.

Das Postregal war in Deutschland ursprünglich für den größeren Theil des Reiches vom Kaiser (Maximiliam I.) an die Fürsten Thurn und Taxis abgetreten worden; nur für seine Erbstaaten hatte er sich, gleich dem Kurfürsten von Brandenburg, den selbstständigen Betrieb vorbehalten. In neuerer Zeit ist Fürst Thurn und Taxis nur noch für die kleineren Staaten im Besitz des Regals geblieben, indem Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden das Recht abgelöst haben. Dieses Regal eignet sich sehr gut zum Selbstbetrieb des Staates.

Das Gleiche gilt von den Telegraphen. In Deutschland ist dieses Regal überall im Selbstbetrieb des Staates; in England ist es an Privatgesellschaften abgetreten. Vorausgesetzt, daß der Staat die Benutzung der Telegraphen so zweckmäßig regelt, daß dem Publicum durch Billigkeit des Tarifs und Vervielfältigung der Drähte die möglichste Erleichterung verschafft wird, so möchte der Betrieb durch den Staat vorzuziehen sein, und zwar aus folgenden Gründen.

Den Telegraphenbeamten werden so wichtige Nachrichten anvertraut, daß das Publicum eine Garantie haben muß, daß nichts verrathen werde und daß kein Irrthum bei der Meldung Statt finde. Da es ferner unmöglich ist, daß die Telegraphenanstalt mittels vollem Schadenersatz für einen vorkommenden Irrthum einstehe, so können nur Leute von Bildung und erprobter Redlichkeit zum Telegraphendienste ernannt werden. Da nun der Staat im Stande ist, seine Beamten sich zu erziehen und ihren Charakter und ihre Kenntnisse jahrelang zu prüfen, so kann er mehr Sicherheit bieten als eine Privatgesellschaft.

Es ist auf der anderen Seite wieder nicht der Uebelstand zu verhehlen, daß der Betrieb des Telegraphendienstes durch den Staat das Publicum der Selbstprüfung der Nachrichten entwöhnt, und es dadurch öfter in Schaden bringen kann, als eine Privatgesellschaft. Nachrichten, die durch den Telegraphen gemeldet, werden, wegen der Neuheit der Sache, viel weniger geprüft, viel mehr als baare Münze hingenommen, als auf gewöhnlichem Weg eintreffende. Das große Publicum ist sonst leicht zu täuschen,

wovon die Börsenmanöver mit falschen Nachrichten jeden Tag neue Beispiele anführen*), um wie viel mehr mit dem drastischen Mittel des Telegraphen. Diese Möglichkeit der Täuschung wird nun noch erhöht, wenn der Telegraph in Händen des Staates ist, weil das Publicum leichter gewöhnt wird, anzunehmen, daß die Nachricht, als durch Regierungsbeamte verbreitet, authentisch sei, und sie deßhalb ohne eigene Prüfung zu glauben. Es ist durch diesen Glauben viel Geld verloren worden und wird noch viel verloren gehen, bis das Publicum sich an die Selbstprüfung gewöhnt hat.

Das Lottoregal beutet eines der unwirthschaftlichsten Vorurtheile der Menschen, die leichtfertige Vorstellung vom Glück aus, und besteuert dadurch nothwendigerweise am meisten die ärmeren Classen. Der Staatscasse selbst fällt in der Regel nur der geringere Theil des Ertrags zu, während der größere von einem trägen Beamtenheer verschlungen wird, das vom Schweiße der Armen lebt. Dieses Regal sollte daher so bald als möglich aufgegeben werden.

Das Recht, Spielkarten zu fabriciren oder gegen eine Abgabe an einen Fabricanten abzutreten, kann beibehalten werden, weil das Spiel um Gewinn keine Begünstigung verdient.

Hingegen können wir nur empfehlen, das Recht der Besteuerung der Kalenderausgabe aufzugeben, weil die Mittel zur Verbreitung von Kenntnissen, wozu Kalender besonders gehören, nicht monopolisirt werden sollten. Der Uebelstand, daß Kalender noch so sehr den Vorurtheilen der Landleute fröhnen, wird mittels der freien Concurrenz am leichtesten gehoben.

Vom Tabakregal wollen wir im nächsten Buche bei Erwähnung der Tabaksteuer verhandeln.

Das Hoheitsrecht, die Benutzung der Flüsse und Bäche als Transportmittel zu besteuern, sollte sobald als möglich aufgegeben werden, weil es dem Verkehr weit mehr schadet, als es an Einkünften trägt.

Als ein Ausfluß der Hoheitsrechte, wenn auch mit den Regalien nicht identisch, können noch betrachtet werden die Einkünfte aus Geldstrafen, Vermögensconfiscationen, heimfallenden Lehen und Stiftungen, herrenlosem Gut, unangetretenen Erbschaften und gehobenen Schätzen.

*) Die berüchtigte Tartarenbotschaft von der Einnahme Sebastopols nach der Schlacht an der Alma wird von Börsenkundigen für ein solches Manöver gehalten.

3. Die Gebühren.

Gebühren sind diejenigen Abgaben, welche dem Staate bei Benutzung von Einrichtungen oder Diensten desselben entrichtet werden, die nicht allen Staatsangehörigen gleichmäßig an und für sich vom Staate geleistet, geboten, oder von Ersteren benutzt werden. Es gehören also dahin 1) die Gerichtssporteln, 2) die Brücken-, Weg-, Thor-, Hafen-, Krahnengelder, Schulgelder, 3) alle Stempelabgaben a) bei geschäftlichen Handlungen, b) Taxen bei Ertheilung eines Amtes, und c) eines Titels, Ordens, Ranges (Adel), von Dispensationen (von nahem Verwandtschaftsgrad, frühem Alter u. s. w.).

Da die Wirksamkeit der Anstalten, bei deren Benutzung die zuerstgenannten Gattungen von Gebühren entrichtet werden, nicht bloß den jedesmaligen Nutznießern, sondern dem gesammten Lande, seinem ganzen Verkehr zu gut kommt, so ist die Höhe dieser Gebühren nicht so hoch zu greifen, daß sie die Selbstkosten vollständig vergüten. Der Staat kann aus dem angeführten Grunde einen Theil beitragen. Hinsichtlich der dritten Art von Gebühren sollte der Beitrag bei a) und b) nicht zu hoch gegriffen sein, weil der Geschäftsverkehr nicht so belastet werden darf, daß die Gefahr der Hinderung eintritt, und weil die Beamten ohnedies nicht übertrieben besoldet sind. Hinsichtlich der letzten unter c) aufgeführten Kategorie kann die Taxe dagegen so hoch gegriffen werden, als es aus financiellen Rücksichten zum Besten der Staatscasse am zweckmäßigsten ist.

Bei den Gerichtssporteln könnte der Grundsatz aufgestellt werden, daß sie sich so hoch belaufen, als die ganzen Kosten der Rechtspflege. Wenn gleichwohl in fast allen deutschen Ländern der Staat noch einen Zuschuß gibt, so ist dies eine sehr billige Rücksicht, welche er im Interesse der Armen nimmt. Die Armen sind nämlich in fast allen deutschen

Staaten von den Gerichtssporteln befreit. Im Interesse des Rechts und der Gerechtigkeit ist diese Anordnung sehr zu loben; denn Niemand verdient ja mehr die Rücksicht einer leicht zu erhaltenden Justiz, als der Arme. In England wird es den Armen fast unmöglich, Recht zu finden, wegen der unerschwinglich hohen Proceßkosten. Wir Deutsche können in dieser und mancher anderen Hinsicht auf unsere Justiz stolz sein; sie ist das erhaltendste Element des Staates, sie hat nicht wenig dazu beigetragen, unser Volksleben, bei sonst schlimmen und gefährlichen politischen Zerwürfnissen und Unzuträglichkeiten, bei der Zerfahrenheit der Nation gesund zu erhalten.

Nach den Gerichtsverfassungen einiger Staaten verbleiben die Sporteln denjenigen Gerichtspersonen, welche sie verdienen, resp. den Gerichten, welche sie einnehmen; nach anderen aber werden dieselben auf Rechnung des allgemeinen Fonds eingezogen, der zur Unterhaltung der Rechtspflege dient. Welcher von diesen beiden Arten der Einziehung der Sporteln der Vorzug zu schenken sei, läßt sich nicht ohne Weiteres entscheiden. Im Interesse der strengen Gerechtigkeit der Justiz wäre die letztere, im Interesse der Promptheit die erstere Art vorzuziehen. Durch die Einziehung der Sporteln in einen allgemeinen Fonds wird allerdings der Verdacht entfernt, daß einzelne Gerichtspersonen bemüht sein möchten, den Geschäften diejenige Wendung zu geben, wobei sie die meisten Sporteln bringen; auf der anderen Seite ist aber auch zu befürchten, daß sie die Rechtssprechung nicht so prompt und eifrig befördern, als wenn die Remuneration für die Erkenntnisse gleich unmittelbar in ihre Casse fließt. Da Promptheit die vorzüglichste Eigenschaft einer guten Justiz ist, so möchte man sich für die Einziehung der Sporteln auf Rechnung der betreffenden Gerichtspersonen selbst entscheiden. Wo freilich ohnedies vom Staat noch ein Zuschuß gewährt wird, da mag aus Verwaltungsgründen ein allgemeiner Fonds vorzuziehen sein. In Preußen z. B. bringen die Sporteln jährlich über drei Millionen Thaler ein; über zwei Millionen zahlt der Staat hinzu, wovon indessen noch der Ertrag der Proceß-Stempelsteuer abzuziehen ist.

Diese Proceß-Stempelsteuer wird im Verhältniß zum Werthe der Streitobjecte nach gefälltem Erkenntniß erhoben. Wie indessen auch Hoffmann gesehen, liegt in der Erhebung eines solchen Proceßstempels neben den Gerichtssporteln eine Verwicklung, welche niemals ganz zu rechtfertigen sein wird; denn die eine dieser Hebungen erscheint neben der anderen überflüssig. Zur Vereinfachung der Geschäfte, zur Vermeidung zeitraubender Weiterungen und Gänge sollten Stempel überhaupt so selten als möglich gefordert werden; denn eben solche Weiterungen, solche Zeitverluste schaden stets der Entwicklung der Production des Landes im Allgemeinen.

In Betreff der Gebühren für die Benutzung von Schulen und Staatsanstalten des Verkehrs kann in Betreff der ersteren wieder nicht der volle Betrag der Selbstkosten erhoben werden, weil dem Staat die Pflicht der Erziehung der Armen obliegt; in Betreff der letzteren kann der Tarif bis zum vollen Betrag der Selbstkosten erhoben und ein Unterschied zwischen Reich und Arm nicht gemacht werden, weil der Verkehr Eile hat und die Einnehmer nicht die Zeit haben, lange zu prüfen. Jedoch sollte auch hier die Taxe nicht über die Selbstkosten erhöht werden, weil der Verkehr, als die Quelle der Nahrung, jede Förderung verdient.

Was die Stempelgebühren betrifft, so sind mancherlei Unterscheidungen zu machen. Bei Kaufverträgen sind sie eine Auflage auf das Capital und als solche verwerflich. Sie entsprangen in jener Zeit, wo die Staatsgewalt ohne jede Einsicht in die Gesetze der Volkswirthschaft nur nahm, wo etwas ihren habgierigen Blicken sich darbot. Daß der Staatsschatz um so sicherer gefüllt werden könne, wenn das Volk sich bereichere; daß das Volk aber sich bereichert, wenn man seiner Production so wenig als möglich Hindernisse in den Weg legt, deren so viel als möglich aus dem Wege räumt; daß die Production vortheilhafter von Statten geht, wenn Immobilien stets in die Hände gerathen, welche sie am nützlichsten anzuwenden verstehen, daß Kauf und Verkauf eben aus dem Grunde geschieht, weil der Käufer einer Sache aus solcher mehr Vortheil zu ziehen hofft, als der Verkäufer; daß also Kauf und Tausch möglichst begünstigt werden sollten, damit eben die Capitalien bildenden Werthobjecte stets in die productivsten Hände gelangen, daß also Kauf-, Tausch-, Pacht-, Mieth-, Schenkungs-Acte nicht durch eine hohe Auflage prohibirt werden sollten, das fiel keinem der früheren Gesetzgeber ein. Sie nahmen, wo eben Geld oder Gut zum Vorschein kam, und kümmerten sich wenig darum, ob durch die hinweggenommene Auflage der Erwerbsstamm geschmälert und der Wohlstand des Landes, dessen möglichste Steuertüchtigkeit man doch wünschen mußte, beeinträchtigt wurde.

Bei Eigenthums-Uebertragungen kommt die Zahlungsfähigkeit und der Vermögensstand der Leute am meisten ans Licht, bei Kaufgeschäften kommt das Geld der Leute zum Vorschein, da glaubten die Machthaber am leichtesten zulangen zu können. Solche wurden daher in den früheſten Zeiten Gegenstand der Besteuerung; die Veräußerung von Grundstücken und Grundrechten war vonjeher mit so viel Oeffentlichkeit und selbst Feierlichkeit verbunden, daß man sich den darauf gelegten Abgaben schwer entziehen konnte.

In Deutschland rühren diese, wie die Abgaben bei Sterbefällen, aus der Feudalzeit her, wo die Grundherren von ihrem Uebergewicht über die

Unterſaſſen reichlich Gebrauch machten. Es mag zwar ſein, daß dieſe Abgabe bei Verkäufen eine Entſchädigung für früher erhaltene Werthe war. Wenn der Markgraf von Meißen, wenn der Biſchof von Magdeburg, wenn die Deutſchritter in Oſtpreußen niederländiſche und frieſiſche freie Bauern kommen ließen, um große Landſtrecken zu coloniſiren, wenn ſie ihnen dieſe Länder gegen eine Erbpacht ſchenkten, dann mochten auch ſolche Abgaben für die Fälle des Verkaufs, Tauſches, des Todesfalles und der Schenkung vorbehalten ſein. Oft auch, in eroberten Ländern, war dies eine Auflage, welche der Sieger dem Beſiegten dictirte. Sogar von beweglichen Sachen wurde oft eine Abgabe, in Frankreich der zwanzigſte Theil, sol pour livre, bezahlt.

Mit dem Aufhören der Territorial-Herrlichkeiten hörten auch die meiſten dieſer Steuern auf, da ſie eben ſo unerträglich geworden waren, als die vielen Feudalherren, und überhaupt mit der heutigen Capitalwirthſchaft nicht mehr vereinbarlich ſind. Dennoch beſtanden viele derſelben noch bis vor Kurzem, manche beſtehen heute noch.

Die Abgaben auf den Kauf beweglicher Sachen waren natürlich allen möglichen Unterſchleifen ausgeſetzt. „Dieſe Abgaben", ſagt Hoffmann, „haben daher ſtets zur Unterſchlagung der Gefälle in ſolchem Umfange Anlaß gegeben, daß dieſe die Regel, das richtige Zahlen dagegen nur die Ausnahme war. Die Abgabe war daher nicht einmal einträglich, gab aber Veranlaſſung zu einer Maſſe von Angebereien und Unterſuchungen, welche bis in das Innerſte des Familienlebens eindrangen. Im preußiſchen Staate beſtand bis zum Jahre 1810 eine ſogenannte Viehhandlungs-Acciſe, welche bloß von dem Ankaufe der Pferde, des Schlachtviehes und der zum Betriebe der Landwirthſchaft erforderlichen Thiere zu zahlen war, der bei Pferde- und Viehmärkten vorkam. Obwohl die Oeffentlichkeit dieſes Verkehrs die Aufſicht ſehr erleichterte, ſo waren doch auch hier unrichtige Angaben des gezahlten Kaufpreiſes ſehr gewöhnlich. Der Ertrag dieſer Abgabe blieb daher verhältnißmäßig geringfügig, und ihre Hebung wurde demnach durch die große Anzahl der Unterſuchungen wegen verſuchter Unterſchleife ſehr läſtig. Dieſe Art der Beſteuerung des Verkehrs iſt daher in den neueren Steuerſyſtemen und auch im preußiſchen Staate ganz aufgegeben worden. Käufe ſind jetzt in der Regel nur ſo weit beſteuert, als ſchriftliche Kaufverträge darüber errichtet werden." In den meiſten Staaten werden namentlich bei Kaufverträgen über Immobilien ſtarke Acciſe- und Stempelſteuern erhoben. Sogar in der ſonſt ſehr wenig belaſteten Schweiz iſt dieſe Abgabe ſehr hoch, in manchen Cantonen, wenn wir recht unterrichtet ſind, 2 Procent des Kaufſchillings. In Frankreich müſſen nicht allein Kaufbriefe, ſondern auch andere Verträge und Urkun-

den, z. B. Schuldverschreibungen, vor dem Notar geschehen, welcher sie in seine Bücher oder Register einträgt. Hierbei wird eine bedeutende Abgabe erhoben, welche von der Gelegenheit ihrer Erhebung enregistrement heißt. In Preußen bestimmt das Gesetz vom 7. März 1822 wegen der Stempelsteuer „die von Käufen und anderen Uebertragungen des Eigenthums oder auch nur der Nutzungen zu entrichtenden Gefälle. Beim Verkauf oder Ankauf von Immobilien ist eine Verlautbarung vor Gericht erforderlich und dabei wird mittels des Stempelpapiers eine Abgabe von einem Hunderttheil des Kaufpreises erhoben. Bei Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist in der Regel eine schriftliche Urkunde weder nöthig noch erforderlich; wo eine aber dennoch wegen zu befürchtender Streitigkeiten aufgesetzt wird, da beträgt die Stempelsteuer ½ Procent."

Diese Steuer in Preußen ist sonach niedriger, als in Frankreich, in der Schweiz und manchen anderen Staaten; allein dessenungeachtet muß sie den Verkehr immer noch sehr erschweren; sie muß den Uebergang von Productions-Werkzeugen in je die Hände, welche sie am nutzbringendsten anzuwenden verstehen, sehr hindern. Wo sie solchen aber nicht hindert, da wird in der Regel das Capital selbst angegriffen, der Erwerbsstamm des Volkes geschmälert; es wird gerade derjenige bedrückt, welcher der Nachsicht am meisten bedürfte — der Verkäufer. Denn da der Käufer selten in der Lage ist, kaufen zu müssen, der Verkäufer vielmehr sehr oft gern einen Theil des Kaufschillings nachläßt, wenn er nur damit zum Abschluß kommen kann, so zahlt der Verkäufer in der Regel die Stempelsteuer von seinem Capital; und da die Staatscasse den eingezogenen Steuerbetrag doch selten wieder productiv anlegt, so wird eben, wie bemerkt, der Erwerbsstamm des Volkes vermindert und auf die Dauer die Steuerkraft des Landes geschwächt. Diese Grundsätze beziehen sich auf die Stempelabgaben bei Schenkungsurkunden, Schuldverschreibungen, bei Erbschaften und Vermächtnissen, von welchen letzteren wir übrigens besonders sprechen werden.

Wir haben noch zu erwähnen die Auflage auf Zeitungen, Kalender, Spielkarten, die Stempelsteuer bei Formularen zu Vollmachten u. s. w., zu Reisepässen, Wanderbüchern, Gesinde-Dienstscheinen, Juden-Geleitscheinen, auf Wechsel, auf [den in Preußen — außer den Gerichtssporteln — üblichen] Proceßstempel und endlich auf die Stempelabgabe für den Schriftwechsel der Unterthanen mit den Behörden.

Die Zeitungs- wie die Kalendersteuer lassen sich nicht rechtfertigen; denn da der Staat die Pflicht hat, seine Unterthanen zu braven, nützlichen, werthschaffenden, aufgeklärten Menschen heranzubilden, da

diese Pflicht von fast allen civilisirten Staaten so sehr anerkannt ist, daß sie für den Schulunterricht sehr viel aufwenden und ihn unter Umständen sogar unentgeltlich gewähren, so sollte ein so unentbehrliches Bildungsmittel, wie Zeitungen und Kalender, nicht künstlich vertheuert werden. Ein unentbehrliches Bildungsmittel aber sind diese geworden, denn die bei Weitem größte Mehrzahl der Bevölkerung der civilisirten Länder schöpft seine Kenntnisse aus den Zeitungen und Kalendern: die Bauern, die Tagelöhner und Handwerker nehmen nur in seltenen Ausnahmen ein Buch zur Hand.

Es müssen diese Steuern zwar von den Producenten auf die Consumenten abgewälzt werden; allein der Absatz wird durch diese Erhöhung des Preises verringert; auf der einen Seite der Production geschadet, auf der anderen eine Bildung schaffende Consumtion unzugänglicher gemacht.

Wie unzweckmäßig die Zeitungssteuer ist, so sehr empfehlungswerth ist auf der anderen Seite die Stempelabgabe von *Spielkarten*. Das Spiel ist eine der gefährlichsten Leidenschaften des Menschen; dieser wird durch dasselbe zur Trägheit, Trunkenheit, Streitsucht angefacht, welche drei Laster der Productionskraft eines Volkes sehr schaden. Je richtiger es ist, daß die Besserung der materiellen Lage der Völker aus der Vermehrung der Production hervorgehen muß, desto mehr muß der Staat eine solche Vergeudung von Productionskräften zu hindern suchen. Die Stempelsteuer auf Spielkarten darf also *sehr* hoch angesetzt werden, um möglichst Viele von dem Gebrauch derselben abzuhalten.

Wenn eine Stempelsteuer auf *Reisepässe*, *Wanderbücher* und *Gesinde-Dienstscheine* auch wegen der dabei nöthigen Auslagen des Staates für Material und Personal billig erscheint, so sollte sie doch nicht zu hoch gegriffen sein, damit der Verkehr nicht erschwert werde. Auch die *Proceßsteuer* mag gerechtfertigt werden, obgleich sie zweckmäßiger mit den Gerichtssporteln verschmolzen würde; endlich mag auch der *Schriftwechsel mit den Behörden* einer mäßigen Auflage unterliegen, damit die letzteren nicht zu sehr mit Lappalien überlaufen werden. Dagegen die Steuer auf *Formulare zu Vollmachten* und auf *Wechsel* ist sehr zu *mißbilligen*, weil jene den Rechtsuchenden, diese den Verkehr auf eine lästige Weise hemmt. Da erhöhe man lieber die Einkommensteuer.

Viertes Buch.

Einkünfte aus den Steuern.

I. Grundsätze der Besteuerung.

Ob wir mit Aristoteles den Staat für einen gegliederten selbstständigen Organismus halten oder mit J. J. Rousseau für einen willkürlichen Vertrag: er erfüllt als Repräsentant des Volksganzen sowohl im Interesse der Nation, wie der einzelnen Mitglieder derselben gewisse Obliegenheiten, er leistet beiden gewisse Dienste, welche das Volk im Ganzen oder seine einzelnen Glieder nicht so gut verrichten könnten, und wofür die letzteren, wie es in der wirthschaftlichen Natur der Sache liegt, zu einer Gegenleistung, zu einer Vergütung verpflichtet sind.

Diese Bezahlung der Dienste des Staates nennt man Steuern.

Vergleichen wir den Unterschied der Nahrungsverhältnisse des Ansiedlers einer fast unbewohnten Insel und jener des Bürgers eines Staates, so finden wir, daß der letztere so viele Güter und Genüsse durch Anstalten und Verhältnisse sich verschafft, welche nur der Staat bietet, die aber dem Einsiedler völlig entgehen, daß die freiwillige Verpflichtung zur Steuerzahlung außer allem Zweifel liegen muß,

Schon das Princip der Arbeitstheilung rechtfertigt die Steuern.

Wenn jeder Einzelne sich selbst schützen muß, so gelingt ihm dieses einestheils nur unvollkommen, sein Leben, sein Eigenthum sind oft trotz dieses Selbstschutzes in Gefahr, und anderentheils kostet ihm dieser Selbstschutz so viel Aufwand an Zeit, Mühe, Geld und Geldeswerth, daß er gewiß sehr gern einen großen Theil seines Einkommens demjenigen geben würde, der ihm die Arbeit dieses Schutzes abnimmt.

Ueberall, wo Menschen zusammenwohnen, hat sich das Unzureichende des Selbstschutzes bald herausgestellt; und wenn sie sich auch in ganz rohen Zuständen durch Verbrüderung zu helfen suchten, wobei jedes Mitglied zum Schutze der Gesammtheit verpflichtet war und jederzeit waffenbereit sein mußte, — so hat sich doch mit dem Voranschreiten der Cultur und der Theilung der Arbeit, welche mit dieser Hand in Hand geht, die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß, so wie jedes Handwerk und Geschäft nutzbringender betrieben wird, wenn jeder Einzelne sich nur mit einem oder nur mit wenigen solcher Arbeitsarten beschäftigt, auch der Schutz,

den die Gesammtheit nöthig hat, besser bewerkstelligt wird, wenn derselbe einer bestimmten Anzahl von Personen anvertraut ist, welche diese Beschäftigungsart zu ihrer Lebensaufgabe gemacht haben, welche sie also besser zu erfüllen im Stande sind, als solche, die noch nebenbei eine Menge anderer Arbeiten zu verrichten haben.

So haben sich, um bloß des ökonomischen Grundes zu gedenken, in Aegypten die Krieger-, im germanischen Mittelalter die Adels-Kaste entwickelt, denen der Schutz der Gesammtheit oblag und welche für ihre Arbeit von den übrigen entschädigt wurden.

Mit der weiteren Ausbildung des Staates hat dieser die Fürsorge für die Sicherheit des Eigenthums und der Person übernommen: er bildet besondere Berufsclassen für die Erfüllung dieser Pflicht aus. Da jeder einzelne Staatsangehörige die Dienste der erwähnten Berufsclassen dringend benöthigt, da er ohne dieselben zur Sicherstellung seines Lebens und seines Eigenthums viel größerer Mühe, Beschwerde, Gefahr und viel größerem Aufwand an Geldmitteln sich unterziehen müßte, so muß auch jeder Staatsangehörige, wie erwähnt, dem Staate eine Gegenleistung machen, welche in der Regel und der größeren Bequemlichkeit wegen in einem gewissen Werthbetrage besteht. Diese Gegenleistung ist in geordneten Staaten immer geringer, als was der Einzelne zur Erfüllung desselben Zweckes selbst aufwenden müßte. Wo die Gegenleistung aber dieses Maß übersteigt, da ist in der Regel auch das moralische Band, welches den Staat festigt, selbst in Gefahr, gelockert zu werden: ein solcher Staat geht rasch dem Verfall entgegen.*)

Freilich wird auch von leichtblütigen oder ungebildeten Leuten der Dienst des Staates oft zu gering angeschlagen, weil viele der Wohlthaten, welche die Gemeinschaft gewährt, nicht unmittelbar gefühlt, weil viele aus Gewohnheit übersehen werden. Nur wenige sind so denkend, um sich stets alle die Wohlthaten zu vergegenwärtigen, deren sie durch den Staat theilhaftig werden. Ohne staatliche Gemeinschaft wäre Straßen- und Eisenbahn-Bau unmöglich. Wie Viele denken aber daran, daß sie die Waaren, welche

*) Der Verfasser der „Allgemeinen und partiellen Einkommensteuer" u. A. m., B. v. Sparre, geht so weit, dem Staate, wo es die Nothwendigkeit des Staatsaufwandes verlange, die Einziehung nicht allein des ganzen Einkommens, sondern sogar des ganzen Vermögens seiner Unterthanen zuzugestehen. — Das heißt aber den staatlichen Selbstmord billigen; denn wenn die Regierung das Capital des Volkes aufzehrt, so kann dieses nicht mehr existiren; am allerwenigsten in unserer Zeit, wo jede Werthschaffung Capital erfordert und die geringsten Nahrungsmittel ohne Capital nicht hervorgebracht werden können.

sie consumiren, zu dem doppelten, drei- und vierfachen Betrage bezahlen müßten, wenn nicht der Staat für Communications-Mittel, wie für den Schutz des Handels gesorgt hätte? Wie Viele denken daran, daß wir überhaupt nicht auf der jetzigen Stufe der Cultur ständen, wenn der Staat nicht der Erziehung der Jugend sich angenommen hätte? Wenn der Staat es nicht durch seine Bemühungen dahin gebracht hätte, daß wir zu werthschaffenden Individuen herangebildet werden, so würde uns ein großer Theil der Genüsse entgehen, deren wir jetzt theilhaftig sind.

Unter solchen Umständen ist daher der Ausspruch J. B. Say's, daß die besten Steuern die niedrigsten seien, auch nur bedingt richtig. Es kommt darauf an, was der Staat für die Steuern leistet. Bei unserem vorgeschrittenen Zustande der Cultur bedürfen wir so vieler staatlicher oder gesellschaftlicher Anordnungen zur Sicherung und Erleichterung der Production, des Nahrungsprocesses der Bevölkerung, daß die Höhe der Besteuerung nur relativ ist; einestheils relativ in Beziehung darauf, was der Staat für die Steuer leistet, anderentheils relativ in Beziehung auf die Steuerfähigkeit des Volkes.

„Es klingt recht schön," sagt Karl Salomo Zachariä im 39. Buch seiner vierzig Bücher vom Staat, „wenn man von einem Staate hört, in welchem die Unterthanen an Steuern und Abgaben wenig oder nichts entrichten müssen. Doch man täusche sich nicht. Die Abgaben, die der Unterthan zu entrichten hat, sind zugleich eine Bürgschaft für den Werth der von der Regierung zu übernehmenden Gegenleistungen. Sie sind der Grund, aus welchem dem Staatsherrscher, auch wenn er noch so unumschränkt gebietet, dennoch das Wohl der Unterthanen am Herzen liegen muß. Warum wurde im Mittelalter so schlecht regiert? Weil es dem Staate an einem Einkommen fehlte, mit welchem er seine Diener lohnen und belohnen konnte! Warum wird jetzt fast überall (verhältnißmäßig) gleich gut regiert? Weil mit der Last der Abgaben auch die Kunst des Regierens zugenommen hat. Wer wohlfeil regiert sein will, der gehe in die Türkei. Da ist das Kopfgeld, welches die Rajahs, d. i. die christlichen Unterthanen, dem Sultan zu bezahlen haben, gering. Aber gute Arbeit ist selten oder nie wohlfeil."

Aus diesem Grunde zum Theil sind diejenigen Staaten, welche hohe Steuern bezahlen (mit alleiniger Ausnahme der Schweiz und Nordamerica's, welche keiner stehenden Heere bedürfen, weil die erstere durch das Gleichgewicht der europäischen Mächte geschützt ist, und weil das letztere auf seinem Continent keinen Rivalen hat) in der Regel besser regiert als diejenigen, deren Steuerlast gering ist; also Preußen, England, Holland, Belgien besser regiert, als Rußland. Doch darf man diesem Umstande

auch nicht zu großes Gewicht beilegen, weil noch viele andere Gründe vorhanden sind, warum jene Staaten besser regiert sind. Man kann weder absolut sagen, weil man viele Steuern zahlt, ist man reich; noch weil man reich ist, zahlt man viele Steuern. Es sind schon viele arme Länder mit hohen Steuern sehr bedrückt worden; auch kann eine niedrige Steuer in einem armen Lande drückender sein, als eine hohe in einem reichen Lande; wie z. B. die hohen Steuern in England gewiß mit mehr Leichtigkeit getragen werden, als die weit niedrigeren in Oesterreich. Es kommt vielmehr auf die Verwendung der Steuern an; und da kann eben ein Land mit hohen Steuern besser regiert sein, als eines mit niedrigen; vorausgesetzt, daß jene hohe Steuern nützlich, mehr zur Unterstützung der Production, als zur Schmälerung derselben [z. B. zum Krieg] verwandt werden. Mit dieser Einschränkung wohl sind die etwas zu unbedingt hingestellten Worte Zachariä's zu verstehen.

Die meisten Steuern und Abgaben, schon in der älteren Zeit, lassen sich also herleiten von dem Schutze, welcher den Unterthanen vom Staate geleistet ist. Bei uns sind sie naturgemäß aus den Lehn-, Feudal- und Territorial-Verhältnissen entstanden. Oft hatten sie den Charakter einer reinen Capital- oder Erbpacht-Rente, wo z. B. Grundherren freie Bauern kommen ließen, um öde Landstrecken zu colonisiren, und ihnen solche gegen einen jährlichen Erbzins als Eigenthum übertrugen; — oft hatten sie die Natur einer Kopfsteuer, indem Kaiser oder Fürsten den Juden ihren Schutz angedeihen ließen und dafür eine Geldentschädigung erhoben. Aus ähnlichen Schutzgeldern sind die Zölle entstanden. Schon im frühesten Mittelalter hielten es die Kaufleute für vortheilhaft, den kleinen Territorialherren, deren Gebiet sie zu durchreisen hatten, lieber ein Geschenk zu machen, ein Löse- oder Schutzgeld zu zahlen, ehe sie sich der Gefahr aussetzten, ganz geplündert zu werden. Allmälig übernahmen die größeren Territorialherren diesen Schutz und ließen sich dafür entschädigen. Bald ward aus dem ursprünglichen freiwilligen Uebereinkommen schon ein Recht; die Territorialherren hatten Schlagbäume an ihre Gränzen gestellt und erhoben die genannten Schutzgelder nun in Gestalt von Zöllen. Die Reichsstädte ahmten das Beispiel nach; Tausende von Zolllinien hemmten den Verkehr auf Schritt und Tritt in Deutschland, und es ist nur der großen freiheitlichen Entwicklung der Industrie in anderer Hinsicht, so wie dem Seehandel zuzuschreiben, daß unser Land trotzdem so großen Reichthum erwarb. Die noch bestehenden Flußzölle schreiben sich aus den ältesten Zeiten des Faustrechtes her; noch heute ist ihr Betrag weit höher, als die Summe, welche zur Instandhaltung der Flüsse für geregelte Schiffahrt nothwendig wäre.

Andere Steuern waren aus irgend einem contractlichen Verhältniß entstanden und dauerten fort, nachdem dieses schon gelöst war, wie überhaupt Steuern immer schneller auferlegt, als aufgehoben worden; so bewilligten manche Reichsstädte für ihnen vom Kaiser ertheilte Privilegien oder „Freiheiten" Abgaben; auch gestatteten die Kaiser wieder anderen freien Städten gegen Erlegung eines Capitals, gewisse Steuern zu erheben.

Landesherren hatten in der Regel nur Zölle und Gefälle; was ihnen sonst von den Ständen bewilligt wurde, war freiwillige und meist nur für eine Zeit der Noth zugegebene Abgabe, worauf schon der ursprüngliche Name „Bede" als etwas vom Landesherrn „Erbetenes" hinweist.

Als mit dem Verfall der Reichsgewalt die Landeshoheit immer mehr sich ausbildete und stärkte, da nahmen die Beden die Gestalt feststehender Steuern an; die Steuern vervielfältigten sich; bald in dieser, bald in jener Gestalt kam eine neue Abgabe. Unter Karl V. wurde dieser Richtung noch die Krone aufgesetzt, indem durch das Mercantil-System auch System in das Steuerwesen kam. Die Regierungen erhoben von da an Steuern, wo sie nur steuerbare Objecte, Sachen oder Personen, Besitze oder Handlungen erreichen konnten. Die Abgaben wurden so vielfältig, daß die Volkswirthe, sobald die Lehre vom Staatshaushalt zur Wissenschaft sich auszubilden begann, die Rückkehr zu einer geringeren Anzahl von Steuern anstrebten. So kamen die Physiokraten, welche zuerst ein wissenschaftliches System aufstellten, dahin, sogar nur eine einzige Steuer zu verlangen. Wie sie von der irrigen Ansicht ausgingen, daß nur der Boden Werth schaffe, und daß alle übrige Arbeit nur dasjenige vergüte, was sie während der Beschäftigung verbrauche, wie der Versuch der französischen National-Versammlung, die Theorie der Physiokraten praktisch durchzuführen, fehlschlug, das haben wir bereits früher erörtert.

Nun fragt es sich, ob alle Staatsangehörigen gleichmäßig zu den Steuern herangezogen werden sollen, oder je nach dem Verhältniß, in welchem sie den Schutz des Staates genießen; jenachdem dieser größer oder kleiner ist, je nach dem Verhältniß, in welchem er mehr oder weniger Person und Eigenthum zu schützen, mehr oder weniger die Werthschaffung (Production) zu erleichtern hat.

Es stehen da zwei Meinungen einander gegenüber, deren schroffste Spitzen sich in zwei Systemen äußern. Die Einen gehen von der Ansicht aus: wie alle Staatsangehörigen vor dem Gesetze gleich sein sollten, so sollten sie auch gleichmäßig zu den Steuern herangezogen werden. Diese Richtung spitzt sich in der Kopfsteuer aus, welche in Nordamerica und in

der Türkei noch existirt. — Die Anderen stellen den Grundsatz auf, daß diejenigen, welche dem Staate den Schutz eines größeren Eigenthums, größerer Rechte zu verdanken haben, auch zu den Staatslasten in steigendem Verhältniß ihres Vermögens beitragen müßten. Die äußerste Spitze dieser Ansicht verkörpert sich in der progressiven Einkommensteuer.

Die Wahrheit liegt, wie gewöhnlich, in der Mitte.

Eine Kopfsteuer würde nur da nicht ungerecht sein, wo die Gütergemeinschaft existirte. Da letztere aber eine Chimäre ist, so muß eine Kopfsteuer außerordentlich ungleich und daher ungerecht und grausam sein, weil sie dem Armen die bitterste Entsagung auferlegen kann, während der Reiche sie gar nicht spürt.

Eine absolut progressive Einkommensteuer aber langt bei einem gewissen Puncte an der Absurdität an, daß sie das ganze Einkommen verschlingt.

Die Besteuerung kann also weder ausschließlich nach dem ersteren, noch ausschließlich nach dem letzteren Princip angelegt, sondern sie muß nach zwei Richtungen hin berechnet werden:

1) nach dem Grade des Mitgenusses an den Vortheilen, welche der Staat durch seinen Schutz ꝛc. bietet;
2) nach der in den Einkommens-Verhältnissen begründeten Beitragsfähigkeit.

Der erstere Gesichtspunct ist in den meisten Gesetzgebungen am wenigsten berücksichtigt, oft sogar das Gegentheil davon beobachtet worden. Namentlich in den Steuerverhältnissen, welche Ueberbleibsel aus früheren Rechts- und Verfassungs-Zuständen sind, haben sich oft schreiende Mißbräuche [weniger erhalten, als] herausentwickelt. Führen wir beispielsweise nur die Grundsteuer-Befreiungen an, deren Aufhebung in Preußen so heiße Kämpfe verursacht.

Die Steuerbefreiung ist nämlich ursprünglich aus Pflichten entstanden, für welche jener Vortheil nur eine sehr geringe Entschädigung bot. Diese Pflichten sind gefallen; deßhalb ist die Entschädigung für solche nicht mehr bestehende Pflichten ein großes Unrecht geworden. Im Mittelalter nämlich, wo der staatliche Einfluß noch nicht so groß, wo die Organisation des Staates noch laxer und seine Competenz beschränkter war, wurden die meisten Functionen des jetzigen Staates, sogar manche der Gemeinden durch Corporationen ausgeübt und erfüllt. Der Geistlichkeit war z. B. ein Theil des Unterrichts und der Armenpflege überlassen. Die letztere wurde sogar vorzugsweise von der Geistlichkeit, namentlich von den Klöstern, besorgt; der Ritterschaft lag der Schutz des Landes gegen äußere Feinde, die Wehrpflicht ob; und zwar aus eigenen Mitteln. Wenn nun die Ritterschaft mit ihren Hörigen dem Kaiser und Reich zum Schutz und

Frommen des Vaterlandes die Kriegsdienste unentgeltlich leisten mußte, wenn sie oft einen großen Theil des Jahres hindurch, sich selbst beköstigend, im Felde sein mußte; wenn die Geistlichkeit in Nothjahren die Hungrigen speis'te: so war es nicht mehr als billig, daß diesen enormen Leistungen der Armenpflege und des Kriegsdienstes ein Aequivalent zur Seite stand. Die Ritterschaft, so wie die Geistlichkeit waren deßhalb von Steuern befreit. Diese Befreiung von den damals ohnehin geringfügigen Steuern stand aber in keinem Verhältniß mit den Kosten, welche jene Pflichten ihnen auferlegten. Jetzt sind diese Leistungen der Armenpflege von Seiten der Geistlichkeit und des unentgeltlichen Kriegsdienstes von Seiten des Adels geschwunden. Der hohe Adel besitzt noch in manchen Staaten oder besaß doch bis vor Kurzem geradezu die Befreiung vom Kriegsdienst, während alle übrigen Unterthanen dazu herangezogen werden. Daß nun die übrigen Staatsbürger nicht allein den Kriegsdienst, welcher früher der Ritterschaft oblag, leisten, sondern auch alle Steuern zahlen sollen, daß dagegen der Adel vom Kriegsdienst und von Steuern zugleich befreit sein soll, das wäre eine schreiende Ungerechtigkeit. Diese Ungerechtigkeit ist auch in Oesterreich z. B. gefühlt und die Steuerbefreiung einsichtsvoll aufgehoben worden. In Preußen kämpft der Adel noch lebhaft für sein vermeintliches Recht. Wollte man eine Berechnung aufstellen, wie viel der Kriegsdienst den Vorfahren der preußischen Junker gekostet hat, so würde sich ergeben, daß oft das ganze Einkommen verschlungen und nicht selten noch Schulden dazu gemacht würden. Rechnet man aber die Prästationen des Kriegsdienstes im Mittelalter nur zu 10 Procent des Einkommens, so kommt schon viel mehr heraus, als die jetzt verlangte Grundsteuer betragen würde.

Mit Recht haben daher jene unsterblichen Gründer der preußischen Verfassung, denen die Monarchie Friedrich's des Großen ihren wohlgeordneten Haushalt zu verdanken hat, deren Reformen aber von einer verblendeten Partei zu beseitigen gestrebt werden, in dem Edict vom 27. October 1810 (Gesetzsammlung S. 25) sich folgendermaßen über diese Frage vernehmen lassen:

„Auf dem kürzesten Wege wird ein neues Kataster angelegt werden, um die Grundsteuer danach zu bestimmen. — Unsere Absicht ist hierbei keineswegs auf eine Vermehrung der bisher aufgekommenen Steuern gerichtet; nur auf eine gleiche und verhältnißmäßige Vertheilung auf alle Grundsteuerpflichtigen. Jedoch sollen alle Exemptionen wegfallen, die weder mit der natürlichen Gerechtigkeit, noch mit dem Geiste der Verwaltung in benachbarten Staaten länger vereinbar sind. Die bis jetzt von der Grundsteuer befreit gebliebenen Grundstücke sollen also ohne Ausnahme da-

mit belegt werden, und Wir wollen, daß es auch in Hinsicht auf Unsere eigenen Domanial-Besitzungen geschehe. Wir hoffen, daß diejenigen, auf welche diese Maßregel Anwendung findet, sich damit beruhigen werden, daß künftig der Vorwurf sie nicht weiter treffen kann, daß sie sich auf Kosten ihrer Mitunterthanen öffentlichen Lasten entziehen, so wie mit den Betrachtungen: daß die von ihnen zu entrichtenden Grundsteuern dem Aufwande nicht gleichkommen, den sie haben würden, wenn man die ursprünglich auf ihren Gütern haftenden Ritterdienst-Verpflichtungen von ihnen forderte, für welche die bisherigen, ganz unverhältnißmäßigen Abgaben gegen die Grundsteuer wegfallen; wie auch, daß freie Benutzung des Grundeigenthums, völlige Gewerbefreiheit und Befreiung von anderen Lasten, die sonst nothwendig gewesen sein würden, stattfinden soll; endlich, daß die Grundsteuer schon in einem großen Theile der Monarchie von den Grundbesitzern wirklich getragen wird."

Wenn angeführt wird, daß die Aufhebung der Steuerbefreiung ein Eingriff in das Eigenthum sei, weil viele Güter ihre Herren gewechselt haben und eben diese Steuerfreiheit in der Kaufsumme mit in Anschlag gebracht gewesen sei: so läßt sich darauf erwidern, daß der Steuerbetrag, welcher die steuerfreien Güter treffen würde, aber doch im anderen Falle von anderen Staatsangehörigen getragen werden muß, welche dadurch ebenfalls in ihrem Eigenthume geschmälert werden, und zwar ohne einen anderen Grund, als daß sie eben jenen Theil der Staatslasten tragen, der durch die steuerfreien Güter gedeckt werden sollte.

Unbedingte Steuerbefreiung kann billiger Weise nur in Ansehung des Staatsoberhauptes und des Militärs, so lange es im Dienste steht, gerechtfertigt werden. Im Uebrigen kann von einer solchen nur vorübergehend die Rede sein, aus vorwiegenden volkswirthschaftlichen Gründen:

1) wenn eine Gegend durch Krieg, Ueberschwemmung, Hagelschlag, großes Brandunglück oder ein sonstiges Naturereigniß in solche Noth gebracht ist, daß es den betreffenden Gemeinden unmöglich ist, die Steuern aufzutreiben;
2) wenn es im Interesse der Industrie oder der Landescultur liegt, einem Industriellen oder einem Colonisten eine Zeit lang die Steuer zu erleichtern.

Da jeder Staatsangehörige den Schutz des Staates genießt, sowohl durch dessen Militärmacht, als durch die Rechtshülfe, da jeder Staatsangehörige Antheil an den Vortheilen hat, welche der Staat dem Ernährungsproceß der Bevölkerung durch gute Communicationsmittel (Straßen, Canäle, Eisenbahnen, Flußregulirung), durch Bildungsmittel (Volks-, Gewerbe-, Handels- und polytechnische Schulen, Gymnasien, Universitäten),

durch Creditinstitute und Versicherungsanstalten (Leihhäuser, Sparcassen, Banken, Feuer-, Hagel-, Lebens-Versicherungsanstalten), durch die Armen- und Gesundheitspflege bietet, — da der Staat ferner wünschen muß, daß auch der ärmste Staatsangehörige ein gewisses Interesse für das Ergehen des Staates wach erhält: — so ist es sowohl billig, wie gerecht, daß auch der Aermste einen, wenn auch sehr geringen, Antheil an den Staatslasten trage.

Auf der anderen Seite ist es aber eben sowohl billig wie gerecht, daß diejenigen Bürger, welche für ihre größere Production, für ihr größeres Vermögen größeren Schutz des Staates, größeren Vortheil aus dessen Anstalten genießen und größere Mühwaltung verursachen, daß diejenigen Bürger, welche größere Rechte (Adel), größeren Antheil an der Staatsverwaltung besitzen, auch eine höhere Summe von Pflichten, also eine höhere Steuerlast übernehmen.

Wenn es für die Gesammtheit von Vortheil ist, daß auch die Armen am Wohl oder Wehe des Staates innigeren Antheil nehmen, daß ihr Interesse an denselben innig geknüpft und dadurch eine kräftige Vaterlandsliebe geweckt wird, welche die Quelle aller Tugenden ist, — so ist doch wieder die Rücksicht zu beobachten, daß der Arme nicht gedrückt, daß ihm also nur so viel an Steuern abgenommen werde, als er, ohne daß es ihm wehe thut, prästiren kann.

Allerdings sollte der Reiche im Verhältniß zu seinem Vermögen beitragen; dieser Beitrag darf aber wieder nicht zu groß sein, um die Ansammlung von Capital, welches zur Beschäftigung der ärmeren arbeitenden Classen unentbehrlich ist, zu erschweren oder gar zu verhindern.

Suchen wir nun nach einem Maßstab der Berechnung des Verhältnisses, in welchem die verschiedenen Classen je nach ihrem Einkommen zu den Steuern beitragen sollen, so finden wir zwei Methoden, die der arithmetischen und die der geometrischen Steigerung, welche letztere von manchen Seiten für die sogenannte progressive Steuer als Grundlage genommen wird.

Die Steuerbeträge würden sich nach diesen beiden Methoden ungefähr folgender Maßen vertheilen:

nach arithmetischer		nach geometrischer	
Progression mit dem Factor 2.			
Von 100 . .	1	100 . .	1
„ 200 . .	3	200 . .	2
„ 300 . .	5	300 . .	4
„ 400 . .	7	400 . .	8

nach arithmetischer	nach geometrischer
Progression mit dem Factor 2.	
Von 500 . . 9	500 . . 16
„ 600 . . 11	600 . . 32
„ 700 . . 13	700 . . 64
„ 800 . . 15	800 . . 128
„ 900 . . 17	900 . . 256
„ 1000 . . 19	1000 . . 512
„ 1100 . . 21	1100 . . 1024
„ 1200 . . 23	1200 . . 2048.

Wir sehen auf den ersten Blick, daß eine Steuer, selbst nach der einfachsten geometrischen Progression erhoben, zu der Absurdität führt, daß sie bei einem gewissen Puncte das ganze Einkommen verschlingt. Auf der anderen Seite kann uns aber auch die Beobachtung nicht entgehen, daß bei Erhebung in arithmetischer Progression der Druck mehr auf den ärmeren, als auf den reicheren Classen lastet. Denn wer 1000 Thaler einnimmt, kann leichter 10 Thaler entbehren, als wer nur 100 Thlr. Einkommen hat, einen Thaler; wer gar 6000 Thaler Einkommen hat, würde die Ausgabe von 60 Thalern kaum fühlen, während dem, der nur 200 Thaler einzunehmen hat, die Hinwegnahme von zwei Thalern schon sehr wehe thun könnte.

Erwägen wir aber, daß die ärmeren Classen eben durch das Capital, welches die reicheren sparen, in Beschäftigung und Nahrung gesetzt werden; erwägen wir ferner, daß der nothwendige Aufwand eines Menschen je nach dem Stande und dem Berufe, in welchem er lebt, sich richtet, so daß ein Taglöhner mit 100 Thaler Einkommen oft besser sich befinden kann, als ein Beamter mit 300 Thaler Gehalt: — so könnten wir uns, bliebe uns keine Wahl, als zwischen den beiden eben angeführten Methoden zu wählen, nur für die arithmetische Berechnung entscheiden. Die Steuer nach geometrischer Progression ist unbedingt verwerflich, weil sie das Aufsparen des zum Lebensproceß des Volkes unentbehrlichen Capitals erschwert oder unmöglich macht.

Für die Praxis aber wird eine Vermischung beider Methoden, d. h. eine sehr mäßige Progression, wie es in Nassau mit der Grund- und Gewerbesteuer geschieht, am zweckmäßigsten sein. Die Nachtheile der beiden genannten Extreme würden dadurch vermieden werden können.

Man muß die Staatsangehörigen also im Verhältniß zu ihrer Steuerfähigkeit treffen, im Verhältniß zu dem, was ihnen nach Abzug des noth-

wendigen Lebensunterhaltes von ihrem Einkommen noch übrig bleibt. Wenn dabei die Meisten verlangen, daß nur das reine Einkommen besteuert werden dürfe, indem sie *rohes* und *reines* Einkommen unterscheiden, so müssen wir auf die Begriffsbestimmung des Einkommens etwas näher eingehen.

Wir halten nämlich die Unterscheidung von rohem und reinem Einkommen für nicht bezeichnend genug, um damit überall Verwechselungen vermeiden zu können.

Wir haben an einem anderen Orte gesehen, daß die Arbeit zur Production, zur Erzeugung von Werthen, Stoffe und Werkzeuge braucht, die durch frühere Arbeit zu der fraglichen Verwendung brauchbar gemacht worden sind, die dadurch also (Tausch-) Werth erhalten haben; wir haben gesehen, daß der heutige Ernährungsproceß der Bevölkerung ohne solches Capital unmöglich wäre, — weil eben die Lebensmittel, von welchen die Arbeiter leben, während sie ein neues Erzeugniß hervorbringen, weil die Häuser, worin sie wohnen, die Kleider, mit welchen sie sich bedecken, die Werkzeuge, mit welchen sie schaffen, weil die Stoffe, an denen sie ihre Arbeit machen, weil die Werkstätten, in welchen sie das neue Product herstellen, weil dies alles — Capital ist. Wenn also der Ernährungsproceß der Bevölkerung keine Schmälerung erleiden soll, eine Schmälerung, wodurch immer großes Elend über die unteren arbeitenden Classen verhängt wird, so darf dieser Betriebsstamm nicht verringert werden, das Capital muß nach einem bestimmten Kreislauf der Production wiedererzeugt zurückkehren, und zwar mit Gewinn. Dieser Gewinn ist das *Einkommen* der Capitalisten; das wiedergekehrte Capital kann aber nur zur *Einnahme* gezählt werden, weil es eben so groß ausgegeben worden war. Viele nun rechnen diese Wiedereinnahme des ausgegebenen Capitals zum rohen Einkommen. Wir glauben aber, daß deßhalb die Unterscheidung zwischen rohem und reinem Einkommen zu Irrthümern führt.

Wollte man aber rohes und reines Einkommen dahin unterscheiden, daß „rohes Einkommen" dasjenige zu nennen wäre, von welchem der Unterhalt des Betreffenden noch nicht abgezogen ist, und „reines Einkommen" denjenigen Betrag, welcher nach Abzug der Ausgaben für den Lebensunterhalt vom Einkommen übrig bleibt, so würde meist die Gränze gar nicht zu finden sein, wo das reine Einkommen anfängt, denn der Maßstab der Bedürfnisse ist relativ, wie der der Wärme. Es läßt sich außerordentlich schwer bestimmen, was nothwendiges Bedürfniß ist und was nicht.

Es ist daher viel richtiger und zweckmäßiger, die Unterscheidung von rohem und reinem Einkommen fallen zu lassen und nur zwischen „*Einnahme*" und „*Einkommen*" zu unterscheiden; unter „Einnahme" alle

Werthe zu verstehen, welche in den Besitz einer Person gelangen oder zurückkehren; unter „Einkommen" diejenige Summe von den eingenommenen Werthen, welche übrig bleibt, nachdem das früher ausgegebene und wieder eingenommene Capital davon abgezogen ist. Der Lebensunterhalt ist dann immer noch von diesem Einkommen zu bestreiten, das aus dem Capitalgewinn und dem Arbeitslohn besteht.

Die Steuern von diesem Einkommen zu erheben, von welchem die Bestreitung der nothwendigen Lebensbedürfnisse noch nicht abgezogen, ist unstreitig am zweckmäßigsten, weil eben die Gränze zwischen den nothwendigen und entbehrlichen Bedürfnissen zu schwer zu finden ist, und weil die Besteuerten ihre Consumtion und ihre Production je nach dem Betrage der Steuer ausdehnen oder beschränken können.

Da das Capital in dem Productionsprocesse nicht allein immer wiederkehren muß, sondern dasselbe auch, um ungeschmälert erhalten zu bleiben und Gewinn zu bringen, immer wieder ausgegeben, immer wieder in die Production zu einer Verwandlung geworfen werden muß, da es also innerhalb eines bestimmten Zeitraumes stets verzehrt werden muß, um mit Gewinn in anderer Gestalt wiederkehren zu können, so ist es besser, wenn die Steuern von den Belasteten durch Mehrproduction, als wenn sie durch Ersparung an der Consumtion gedeckt werden. Denn wie gewiß es ist, daß ein Land, wenn es emporkommen will, Capital sparen oder immer etwas mehr einnehmen als ausgeben muß, so ist es doch nicht weniger richtig, daß diese Sparsamkeit ihre Gränzen hat, daß Capital nur aufgespart wird, um die Production zu erleichtern, und nur angewandt wird, um das Einkommen zu vergrößern. Wenn also auch in jedem Jahre eine Summe vom Capital aufgespart wird in Gestalt von neuerbauten Häusern, Werkstätten und Schiffen, von Werkzeugen und Maschinen, von Kleidungsstoffen und Lebensmitteln, so ist nicht weniger alles dieses binnen einem gewissen Zeitraume wieder consumirt, muß consumirt werden, wenn nicht die Production wieder in Stockung gerathen soll.

Das Capital ist also nicht das unwandelbare geheimnißvoll mächtige und unfaßbare Wesen, als welches die Menge es sich vorstellt; es ist nur das in steter Verwandlung begriffene Werkzeug der Production, des Nahrungsprocesses; es muß, um erhalten zu bleiben, fortwährend, je nach der Gestalt, in welcher es sich befindet, in kürzeren oder längeren Zeiträumen verzehrt, während der Verzehrung wiedererzeugt und mit Gewinn rückerstattet werden. Wo dieser Stoffwechsel des Capitals irgendwo stockt, wo

im Verhältniß zur Consumtion zu viel producirt worden, oder wo im Verhältniß zur Production zu viel consumirt worden ist, da gibt es Productions-Krisen (Handels-, Geld-Krisen) und die Ernährung der Bevölkerung verschlimmert sich. *)

Da eine Steuer oft recht gut die eine oder die andere Production benachtheiligen oder bevorzugen, da sie mancher Production die Richtung vorschreiben kann, so dürften einige Worte darüber, welche Arten der Production durch Steuern mehr als andere zu belasten wären, nicht überflüssig sein:

Wir haben so eben angedeutet, daß das Capital, um gewinnbringend zu sein, in einer steten Stoffwandlung begriffen sein müsse, daß es also weder ruhig liegen bleiben, noch unproductiv verzehrt werden dürfe, wenn nicht die Ernährung der Bevölkerung verschlechtert werden solle; daß aber dennoch jedes Jahr etwas zum vorhandenen Capitalstock durch Mehrproduction hinzugefügt werden solle, um einestheils den Aufwand für die Ernährung des Bevölkerungszuwachses zu bestreiten und um anderentheils diese Ernährung stets besser und die Ernährten selbst dadurch wieder productionskräftiger zu machen. Aus dieser Aufstellung ergibt sich nun, daß besonders diejenigen Productionszweige von der Steuergesetzgebung mit Rücksicht behandelt werden sollten, wo das Capital rasch umgetrieben wird, wo es rasch reproducirt wiederkehrt, wo es also mehr zum Ernährungsproceß mitwirkt, als solches Capital, welches vielleicht erst in Jahren wiederkehrt. Zu den Productionszweigen ersterer Art gehören diejenigen industriellen Beschäftigungen, welche den gewöhnlichen Lebensbedarf, namentlich für die große Masse der Bevölkerung, besorgen, zu den letzteren die Erzeuger von Luxuswaaren. Die Luxuswaaren haben außer dem sehr langsamen Umtrieb des Capitals noch den Nachtheil, daß sie Capital den für den Lebensbedarf nothwendigen Productionszweigen entziehen. Sie brauchen daher durchaus nicht von der Steuergesetzgebung begünstigt zu werden, sondern können zu den Staatslasten herangezogen werden, so weit es mit dem Interesse der Steuercasse vereinbar ist.

Nachdem wir gesehen haben, wie das Capital das unentbehrliche Werkzeug der Production, des Nahrungsprocesses der Bevölkerung ist, bedarf es kaum der Ausführung, daß dieser Erwerbsstamm durch Steuern nicht geschmälert werden darf, wenn man nicht will, daß dem Lande die

*) Im gemeinen Leben wird die Ursache solcher Productions-Krisen niemals richtig erkannt; man hört dieselben Leute in Einem Athem und nur mit anderen Worten über Capital-Mangel und Capital-Ueberfluß klagen.

Quelle des Einkommens allmälig versiege. Der Staat würde sonst jener unklugen Frau in der Fabel gleichen, welche das Huhn, das täglich ein goldenes Ei legte, schlachtete, um den Eierstock auf einmal zu erhalten, welche in ihrer Rechnung aber sich getäuscht fand und um das tägliche Einkommen eines goldenen Eies sich selbst betrogen hatte.

Die „Einnahme" eines Menschen kann nur bestehen in Capital, in Gewinn oder in Arbeitslohn, mögen diese abgeliefert werden in Gestalt von Metall- oder Papiergeld, oder in Gestalt von anderen Wertherzeugnissen. Alle drei zusammen bilden die „Einnahme". Das Einkommen aber kann nur bestehen — nachdem wir schon an anderer Stelle nachgewiesen, daß die sogenannte Bodenrente eigentlich nur Capitalgewinn ist, in Gewinn und in Arbeitslohn.

Die Steuern dürfen also, will man den Gesetzen der Volkswirthschaft gehorchen, nur vom Einkommen genommen werden. Denn wollte man das sogenannte „rohe Einkommen", oder die „Einnahme" besteuern, so würde man entweder zu viele subtile Unterscheidungen machen müssen, oder man würde sehr ungerecht in der Vertheilung werden. Wollte man bei der Umlegung der Gewerbesteuer bloß auf das sogenannte rohe Einkommen, den Roh-Ertrag Rücksicht nehmen, so müßte man eine genaue Unterscheidung machen, wie viel Betriebscapital bei dem einen, wie viel bei dem anderen nothwendig ist. Der Bäcker braucht z. B. ein größeres Betriebscapital als der Schneider; wollte man dieselben bloß mit Rücksicht auf den rohen Ertrag ihres Geschäftes zur Steuer heranziehen, so würde man den Bäcker ungerecht bedrücken. Es bleibt also nichts übrig, als die Einnahme des wiederkehrenden Umtriebscapitals abzuziehen, wenn man eine gerechte Vertheilung will; und damit kommen wir bei der Besteuerung des (reinen) Einkommens an.

Mögen nun Steuern auf das Capital oder auf das Einkommen gelegt sein, so treffen sie in dem einen oder dem anderen Falle nicht an und für sich nur das Capital oder nur das Einkommen ausschließlich. Eine Steuer, die auf das Capital gelegt ist, kann, wenn sie mäßig und bequem eingerichtet, oft vom Einkommen bestritten werden; dagegen kann eine Steuer, welche bestimmt ist, das Einkommen zu treffen, sogar das Capital angreifen, wenn sie zu hoch ist oder auf eine unzweckmäßige Weise erhoben wird.

Da nämlich, wie wir gesehen haben, das Capital in einer fortwährenden Umwandlung, wenn wir so sagen sollen, in einem fortwährenden Stoffwechsel begriffen ist, so ist nicht immer sofort zu unterscheiden, welcher Theil der Einnahme zum Capital und welcher zum Einkommen gehört. Der Steuerpflichtige zahlt, wann die Anforderung des Staates an ihn ge-

schieht, bevor er noch die Bilanz seines Geschäftes gezogen hat. Wenn also eine Einkommensteuer zu hoch, und der Gewinn oder Lohn eines Geschäftes gerade gering ist, so kann der Pflichtige recht gut gezwungen sein, das Capital anzugreifen. Auf der anderen Seite ist es natürlich, daß man eine Capitalsteuer vom Einkommen trägt, wenn sie nicht zu hoch ist und in nicht zu drängenden Fristen erhoben wird.

Eine mäßige Erbschaftssteuer z. B. kann, obgleich auf das Capital gelegt, vom Einkommen getragen werden, wenn die Frist, binnen welcher sie entrichtet werden muß, nicht zu kurz ist. Eine Abzugssteuer (im Fall der Auswanderung) oder eine Accise beim Verkauf von Immobilien aber wird in der Regel, wie sie auf das Capital gelegt ist, auch vom Capital getragen, weil sie sofort entrichtet werden muß.

Steuern werden also bezahlt dadurch, daß

1) entweder die Production vermehrt,
2) oder die Consumtion eingeschränkt,
3) oder das Capital angegriffen wird.

Von diesen drei Quellen der Steuerumlegung ist unstreitig die dritte die schlimmste, die erste aber die beste.

Ueber die Schädlichkeit einer Steuer, die den Capitalstock angreift, brauchen wir kein Wort mehr zu verlieren, denn sie schmälert das Werkzeug der Production, vermindert folglich die Hülfsquellen, aus denen die Steuern geschöpft werden, mit jedem Jahre. Wir haben eine solche Steuer mit jenem Gleichniß oben hinlänglich bezeichnet.

Wird eine Steuer durch Ersparung an der Consumtion gedeckt, so kann sie, wenn sie auch lange nicht so verwerflich ist, wie die eben genannte, doch nicht ohne Nachtheil für den Nahrungsproceß der Bevölkerung sein, weil wegen verminderten Consums viele Producenten gezwungen werden, ihr Geschäft einzuschränken. Setzen wir den Fall, es werde eine directe Einkommensteuer auf Staatsdiener gelegt. Da dieselben festes Gehalt beziehen und schwerlich ein anderes Geschäft nebenbei betreiben können, durch welches sie mehr produciren, ihr Einkommen vergrößern und so die Steuer decken könnten, so müssen sie die Steuer durch Ersparnisse an ihrer bisherigen Consumtion tragen. Sie begnügen sich z. B. mit einer weniger geräumigen Wohnung. Durch solche Einschränkung in den Wohnungen werden manche Häuser leer stehen bleiben; das Bedürfniß, die Nachfrage nach Wohnungen vermindert sich und folglich auch die Production von Häusern. Sobald weniger Häuser als bis dahin gebaut werden, so fühlen die Maurer, die Zimmerleute, die Tischler, die Tüncher, die Glaser, die Schlosser, die Dachdecker, die Ziegelbrenner eine Verminderung ihrer Arbeit, ihrer Production; sie müssen sich ihrerseits einschränken, und die Kauf-

leute, die Wirthe, die Schneider, die Schuhmacher ꝛc. werden von ihnen weniger Verdienst erhalten.

Steuern hingegen, welche durch Vermehrung der Production gedeckt werden können, haben gar keinen Nachtheil. Sie zwingen nur die Betroffenen, mehr Fleiß und Sorgfalt auf ihr Geschäft zu verwenden, ihren Scharfsinn zur Erfindung zweckmäßigerer und billigerer Productions-Methoden anzuspannen, und können dadurch sogar der Industrie eines Landes einen heilsamen Impuls geben. So hat England seine enorme Steuerlast während der napoleonischen Kriege durch Mehrproduction gedeckt, und der pariser Friede fand es reicher, als es zu Ende des 18. Jahrhunderts gewesen war, obgleich die während zweiundzwanzig Jahren an Steuern und Staatsschulden erhobenen Summen nach Pebrer auf 50,000 Millionen Franken sich belaufen hatten. Man hatte in England eben die Dampf- und die Spinnmaschine eingeführt und für den verschlossenen Continentalmarkt den Weltmarkt sich erobert.

Wenn z. B. eine Steuer auf das Bier gelegt wird, so können die Brauer durch Vergrößerung und durch zweckmäßigere Einrichtung ihrer Production an den Erzeugungskosten sparen; sie können durch Veredlung ihres Productes sich einen Markt im Ausland erringen und mit der Ausdehnung ihres Geschäftes nicht allein die Steuern decken, sondern sogar bedeutenden Mehrgewinn machen. In Baiern wird z. B. eine Malzsteuer erhoben, während das Bier in den norddeutschen Staaten zum Theil ganz frei, zum Theil nur niedrig besteuert ist; dennoch gewinnt die Exportation baierischen Bieres nach Norddeutschland jährlich an Ausdehnung.

Damit nun die Steuern auf jene zweckmäßigste Weise, d. h. durch Vermehrung der Production, getragen werden, müssen dieselben gerecht vertheilt und zweckdienlich erhoben werden, auf daß nicht von den Besteuerten versucht wird, dieselben von sich abzuwälzen, was stets eine Störung in der Production verursacht und die ursprüngliche Last noch erhöht. Freilich gibt es Steuern, welche ihrer Natur nach unter der Voraussetzung erhoben werden können, daß sie von den Betroffenen abgewälzt werden, — die indirecten Abgaben, welche auf den Consum gelegt sind. Da bei diesen die Erhebungskosten sehr hoch sind, da sie oft umgangen werden, da die Betroffenen sich von denjenigen, auf welche sie die Steuern abwälzen, auch noch die Zinsen für das vorgeschossene Steuer-Capital vergüten lassen, so bezieht die Staatscasse in Wirklichkeit einen viel kleineren Betrag, als von den Steuerpflichtigen erhoben wird. Diese Kostspieligkeit der indirecten Steuern macht sie principiel verwerflich. Allein da alles, was längere Zeit bestanden hat, durch Gewohnheit erträglich wird, da indirecte Steuern auch eben nur dann erhoben werden, wann der Steuer-

pflichtige bei Casse ist, da er sich denselben freiwillig durch Unterlassung der betreffenden Consumtion entziehen kann, so werden sie noch lange nicht abgeschafft werden können. Wenn wir uns nun hier mit der Abwälzung der Steuern beschäftigen, so haben wir diese indirecten Abgaben, von denen die Abwälzung unzertrennlich ist, nicht dabei im Auge, sondern die directen Steuern, bei denen eine solche möglichst vermieden werden muß.

Diese directen Abgaben nun müssen *gerecht* vertheilt sein; es darf also nicht die eine Classe der Staatsangehörigen davon befreit, die andere übermäßig bedrückt sein, weil die Staatscasse in rein financieller Hinsicht einen Verlust erleidet, einestheils dadurch, daß eben Einige ganz frei ausgehen, anderentheils dadurch, daß Andere bei übermäßigem Steuerdrucke gezwungen werden, ihr Capital anzugreifen, oder daß gar ihr Capital durch Execution gewaltsam angegriffen wird, was stets die Productionsfähigkeit des Landes mindert und dieses zuletzt in Verarmung gerathen läßt, wodurch der Steuerertrag sich fortwährend verringert; — und weil in politischer Hinsicht Unzufriedenheit unter einem Theile der Unterthanen hervorgerufen und Zwietracht gesäet wird, was nur zu unheilvollen Zerwürfnissen führen kann.

Die Steuern müssen *gleichmäßig* vertheilt sein. Unter dieser Gleichmäßigkeit ist aber nicht eine solche zu verstehen, die ähnlich einem Prokrustesbett Alle unter Einen Hut bringt, sondern eine solche, welche die Staatslasten je nach der Beitragsfähigkeit der Unterthanen und dem Werthe der Dienste des Staates vertheilt. Dieses Verhältniß muß aber andererseits wieder in gewissen Schranken bleiben, damit nicht dieselbe Wirkung hervorgebracht werde, wie bei einer gleichen Vertheilung ohne Ansehung der Steuerkraft. Denn es könnte sonst der Eine leicht von der Last erdrückt werden, während der Andere sie kaum spürt. *Filangieri* vergleicht daher die Steuerlast, welche einem Volke auferlegt wird, nicht unpassend mit einem Gewichte, das ein Einzelner zu tragen hätte. Ein Mensch kann eine Centnerlast auf dem Rücken tragen und erliegt unter der Last eines Pfundes auf der Nase. „Jeder von uns", sagt *Chasfiron*, „trägt mit Leichtigkeit die Last einer Luftsäule von 15000 Myriogrammen, weil sie sich auf den ganzen Körper verbreitet, indeß die Last von 50 Myriogrammen hinreichen würde, um den Arm zu zerbrechen, der sie halten wollte."

Die Steuern müssen *zweckmäßig* erhoben werden. Die Unterthanen müssen nicht allein über den Betrag derselben vollkommen im Klaren sein, damit sie ihre Einnahmen und Ausgaben danach richten können, sondern die Steuern müssen auch in möglichst kleinen Raten, also in kurzen Fristen, erhoben

werden, damit sie jenen so leicht wie möglich fallen. Denn das Sparen ist nicht Jedermanns Sache, und wenn eine Steuer z. B. nur halbjährlich zu entrichten ist und dieselbe allmälig erspart werden muß, so bietet sich oft Gelegenheit und Versuchung, die zurückgelegte Summe für einen Genuß zu verwenden, wodurch dann am Tage der Erhebung Verlegenheit und oft auch Execution sich einstellt, welche der Production sehr nachtheilig ist.

Diese Grundsätze hat A. Smith in folgende vier Regeln zusammengestellt:

„1) Die Unterthanen jedes Staates müssen zur Unterstützung der Regierung so genau als möglich nach dem Verhältnisse ihrer Fähigkeit, d. h. nach dem Verhältniß der Einkünfte, welche ein Jeder unter dem Schutze des Staates genießt, beitragen.

„2) Die Steuer, welche jeder Einzelne zu entrichten hat, darf nicht willkürlich, sondern sie muß fest bestimmt sein. Die Zeit der Zahlung, die Art und Weise derselben, und die Summe, welche entrichtet werden soll, alles dies muß den Steuerpflichtigen selbst, so wie jeder anderen Person klar und deutlich sein. — Die Unbestimmtheit der Steuer befördert die Bestechlichkeit und Unverschämtheit der Steuereinnehmer, einer Classe von Menschen, die selbst da, wo sie sich von diesen Fehlern frei hält, unpopulär ist. Der Umstand, daß Jeder genau weiß, was er zu zahlen hat, ist im Steuerwesen so wichtig, daß, wie ich nach der Erfahrung aller Nationen glauben möchte, selbst ein sehr beträchtlicher Grad von Ungleichmäßigkeit lange nicht ein so großes Uebel ist, als ein sehr geringer Grad von Unbestimmtheit.

„3) Jede Steuer muß zu der Zeit und in der Weise erhoben werden, wann und wie es dem Steuerpflichtigen wahrscheinlich am leichtesten fällt, sie zu bezahlen. So würde eine von der Grund- oder Hausrente erhobene Steuer, welche zu derselben Zeit fällig ist, wann die Grund- oder Hausrenten bezahlt zu werden pflegen, gerade zu der Zeit erhoben, die dem Steuerpflichtigen am besten passen dürfte, oder wo er doch aller Wahrscheinlichkeit nach Geld in Händen haben wird, um die Auflage bezahlen zu können. Verbrauchssteuern auf Luxuswaaren werden am Ende alle von dem Consumenten, und zwar meistens auf eine ihm ganz bequeme Weise, bezahlt; er entrichtet sie im Kleinen, so oft er diese Waaren zu kaufen Veranlassung hat. Da es überdies in seiner freien Wahl steht, zu kaufen oder nicht, so ist es seine eigene Schuld, wenn ihm die Entrichtung solcher Steuern jemals sehr lästig werden sollte.

„4) Jede Steuer soll so eingerichtet sein, daß sie aus der Tasche der Steuerpflichtigen möglichst wenig über die Summe hinaus, welche sie dem

Staatsschatze einbringt, nimmt und derselben dauernd entzieht. Es kann eine Steuer auf vielerlei Art dagegen verstoßen: Erstens kann die Erhebung eine große Anzahl von Beamten erfordern, deren Besoldung den größeren Theil des Ertrags der Steuer hinwegnimmt, und deren Sporteln die Unterthanen mit einer neuen Last beschweren. Zweitens kann durch die Steuer ein Theil der Arbeit und des Capitals des Gemeinwesens von einer productiveren Anwendung zu einer minder ergiebigen gelenkt werden*). Drittens kann sie durch Confiscationen und andere Strafen, welchen diejenigen verfallen, die den mißlingenden Versuch machen, der Steuer zu entgehen, diese häufig zu Grunde richten, wodurch zugleich der Nutzen, den das Publicum aus der Anwendung ihres Capitals hätte, verloren geht. Eine unvernünftig angelegte Steuer bietet die größte Versuchung zum Schmuggeln. Viertens kann sie den Unterthanen durch häufiges Visitiren und verhaßte Nachsuchungen (die Weinsteuer in Frankreich) von Seiten der Steuereinnehmer vielen Aerger, Mühe und Bedrückung verursachen."

Da jede Steuer, sei es, daß sie durch Einschränkung der Consumtion, sei es, daß sie durch Vermehrung der Production gedeckt wird, in dem einen Falle eine Entbehrung, in dem anderen eine Mühe, also in jedem Falle eine Unbequemlichkeit auferlegt, — so liegt es in der Natur der Sache, daß sie von denjenigen, auf welche sie gelegt ist, auf Andere *abzuwälzen* versucht wird.

Diese *Abwälzung* der Steuern geschieht durch eine *Erhöhung des Preises* der Dienste, welche durch directe Arbeit, durch Capital oder durch Beides zusammen, wenn sie in Werthproducten verkörpert sind, geleistet werden.

Eine solche Ueberwälzung der Steuern durch Erhöhung des Preises der Arbeit, des Capitals (Erhöhung des Lohnes, der Zinsen, der Pacht, der Miethe) oder der Waaren mag bei jeder Umlegung einer neuen Steuer versucht werden; ob sie aber stets gelingt, oder wann sie gelingt, das ist eine Frage, die einer näheren Untersuchung werth ist.

---

*) So hat die Steuer auf Colonial Rohzucker eine große Menge von Runkelrübenzucker Fabriken hervorgerufen, deren Gewinn nur von den inländischen Consumenten bezahlt wird, welche ohne diese Steuer den Zucker billiger vom Auslande beziehen würden. Das Capital aber, womit jene Rübenzucker-Fabriken errichtet worden sind und betrieben werden, ist wahrscheinlich ohne Ausnahme von solchen Productionszweigen weggezogen worden, welche auf eigenen Füßen stehen, und deren Gewinn nicht durch eine besondere Steuer den Consumenten abgenommen werden muß.

Steuern auf den Arbeitslohn können gar nicht oder nur in sehr langer Zeit abgewälzt werden. Staats- und öffentliche Diener können die Steuer nicht abwälzen, weil sie den Preis ihrer Arbeit, ihren Arbeitslohn, nicht willkürlich erhöhen können, indem dieser in einem fest regulirten Gehalte besteht. Künstler und Gelehrte können eine Steuer, die auf das Einkommen ihrer geistigen Arbeiten gelegt ist, ebenfalls nicht abwälzen, weil dieses ohne Zweifel schon vor Umlegung der Steuer die nach den volkswirthschaftlichen Voraussetzungen mögliche Höhe erreicht hatte. Gewöhnliche Handwerker und Tagelöhner können sie erst nach langer Zeit dadurch abwälzen, daß sie durch Verminderung von Arbeitsangebot den Lohn erhöhen. Diese Verminderung mag daher kommen, daß solche Arbeiter weniger Ehen eingehen oder sonst die Population weniger vermehren, oder daß die durch die Steuer erschwerte Ernährung mehr Kinder an Krankheit und Vernachlässigung sterben macht, oder durch Auswanderung. In der nächsten Zeit nach Umlegung einer Steuer auf den Lohn der niederen Arbeitsclassen wird dieselbe von den letzteren aber nicht abgewälzt werden können; denn einestheils ist der Lohn ohne Zweifel schon vorher so hoch, als er nach dem Verhältniß von Angebot und Nachfrage sein kann, er kann also nicht mehr gesteigert werden, ohne daß eine Vermehrung des Capitals vorhergegangen ist, und anderentheils werden gerade durch die Auflegung der genannten Last Arbeiter bewogen, etwas mehr zu schaffen, wodurch das Angebot von Arbeit vermehrt und eher eine drückende Wirkung auf den Lohn ausgeübt wird, gerade wie bei einer Theuerung der Lohn eher fällt, als steigt.

Auch indirecte Steuern, die auf die nothwendigsten Consumtions-Artikel gelegt sind, können die unteren arbeitenden Classen am wenigsten auf den Verkäufern lasten lassen, weil sie in der Regel nicht im Stande sind, Vorräthe auf längere Zeit zu halten und diese Vorräthe zur günstigsten Zeit einzukaufen. Sie kaufen, wenn sie gerade ein dringendes Bedürfniß befriedigen müssen, sie kaufen daher stets zum höchsten Preise. Die Verkäufer wälzen daher solche Steuern stets auf die Käufer ab.

Es ist unter solchen Umständen bei der Umlegung einer indirecten Steuer auf Verzehrgegenstände des nothwendigen Bedürfnisses und einer directen Steuer auf das Einkommen der arbeitenden Classen nur mit der äußersten Vorsicht zu Werke zu gehen, weil man gar leicht diese Classen sehr bedrücken kann, welche der Rücksicht und des Schutzes am meisten bedürftig sind.

Steuern auf den Capitalgewinn sind von drei Gesichtspuncten aus zu beurtheilen, jenachdem das Capital in Gestalt von umlaufendem

Capital, d. h. von Geld oder Waaren, oder in Gestalt von Grundstücken oder von Häusern vorkommt.

Steuern, welche auf den Gewinn von umlaufendem Capital, das in Gestalt von Geld ausgeliehen und sodann vom Borger in Waaren verwandelt wird, gelegt sind, werden in der Regel vom Capitalisten getragen. Die Höhe der Zinsen hängt nämlich, was wir als bekannt voraussetzen dürfen, vom Stande des Capitalmarktes, vom Verhältniß des Angebots zur Nachfrage ab. Die Industrie eines Landes braucht eine gewisse Summe von Capital; ist nun letzteres im Verhältniß zu diesem Bedarfe reichlich vorhanden, so ist der Zins niedrig; ist die Nachfrage dagegen stärker als der Vorrath, dann ist der Zins hoch. Die Industrie muß die Ausdehnung ihrer Production eben nach diesem Vorrathe richten und ist eben so umfassend, als es dieser Vorrath an Capital gestattet. Eine Steuer vom Gewinn schmälert den Vorrath an Capital nicht, das Bedürfniß der Industriellen bleibt dasselbe, die Productions-Verhältnisse ändern sich durch eine solche Steuer nicht. Die Capitalisten können, wenn ihr Gewinn besteuert wird, nicht die Nachfrage nach Capital willkürlich erhöhen, weil einer solchen eben erst eine Ausdehnung der Industrie vorhergehen müßte. Sie müssen also die Steuer selbst tragen. Sie könnten die Steuer nur allenfalls dadurch abwälzen, daß sie sich insgesammt verabredeten, den Zins zu erhöhen. Allein abgesehen davon, daß eine solche Verabredung bei der großen Zahl der Capitalisten ans Unmögliche gränzt, würde auch sofort bei einem Steigen des Zinses die Concurrenz auswärtiger Capitalien, welche durch die große Verbesserung unserer Verkehrs-Verhältnisse täglich leichter wird, das Angebot von Capital vermehren und den Gewinn wieder herabdrücken. Die inländischen Capitalisten könnten sich der Steuer nur entziehen — durch Auswanderung, abgesehen von dem nicht hierher gehörenden Fall der Verheimlichung. Dieser Umstand muß von dem Gesetzgeber allerdings berücksichtigt und die Steuer in einem solchen Maße erhoben werden, daß der Capitalist nicht die Unbequemlichkeit der Auswanderung einer solchen Last vorzieht.

Steuern auf den Gewinn von Capital in Gestalt von Häusern können vom Capitalisten abgewälzt werden oder nicht, je nach dem Zustande, in welchem das betreffende Land sich befindet. In einem aufblühenden Lande, wo die Production und mit ihr die Bevölkerung in rascher Zunahme begriffen ist, wo der Neubau von Häusern kaum dem wachsenden Bedürfnisse entspricht, wo die Eigenthümer daher oft ohne die Umlegung einer neuen Steuer die Miethe erhöhen, da muß eine solche Steuer von dem Miether getragen werden. In einem Lande hingegen,

dessen Wohlstand im Sinken begriffen ist, dessen Production sich vermindert und dessen Bevölkerung sich in Folge davon ebenfalls lichten muß, wo also die Nachfrage nach Wohnungen im Abnehmen begriffen ist, da können die Hausbesitzer die Steuer nicht abwälzen, weil immer noch genug leere Wohnungen vorhanden sind, deren Besitzer sie zu einem billigeren Preise dem Miether ablassen. Uebersteigt also die Nachfrage nach Häusern das Angebot, dann wird die Steuer auf die Miether abgewälzt, im umgekehrten Falle müssen die Capitalisten sie tragen. Ist das Verhältniß dagegen ein mittleres zwischen diesen beiden Extremen, so wird die Abgabe wohl verhältnißmäßig von beiden Theilen getragen.

Auch die Steuer vom Gewinn auf Capital in Gestalt von Grundstücken wird in der Regel vom Capitalisten getragen. Die Bodenfrüchte stehen so unumschränkt in der Gewalt der Marktconjuncturen, der Markt übt eine so, ich möchte sagen, despotische Gewalt über sie aus, daß die Producenten in einem Bezirke den Preis gar nicht bestimmen oder gar festsetzen, also auch nicht willkürlich erhöhen oder ermäßigen können. Nur da, wo sie ein Monopol ausüben, wo also, wie in England vor 1846, die inländischen Bodenfrüchte durch hohe Einfuhrschranken geschützt sind, da können die Grundbesitzer des betreffenden Landes den Preis dictiren. Weil es aber in der Natur der Dinge liegt, daß die Producenten in einem solchen Falle auch ohnedies den höchsten Preis von ihrem Erzeugnisse fordern, so können sie ihn auch nicht mehr um eine neu auferlegte Steuer erhöhen; denn geschähe dies, so würde sofort die Concurrenz des Auslandes, trotz des Eingangszolles, möglich werden und den Preis wieder herabdrücken. Im freien Handel und Wandel können die Bodenproducenten die Steuer noch weniger abwälzen, weil sofort die Concurrenz entfernterer Märkte, die bei unseren vortrefflichen und fortwährend sich bessernden Circulationsmitteln immer bedeutender wird, sie daran hindern würde.

Eine Steuer, welche auf den Arbeitslohn und den Capitalgewinn zusammengenommen gelegt wird, also auf den s. g. Unternehmer- oder Gewerbs-Gewinn, z. B. Gewerbesteuer, kann eher abgewälzt werden, als eine der vorher genannten; doch sind deren Verhältnisse je nach der Verschiedenheit des Gewerbes und der producirten Waaren verschieden zu beurtheilen. Bei den einen kann die Steuer gar nicht, bei den einen leichter, als bei den anderen, bei manchen kann sie ganz abgewälzt werden. Bei Gewerbserzeugnissen, welche vollständig unter dem Einflusse der weitesten freien Concurrenz stehen, wo also auch die Mitbewerbung des Auslandes zugelassen ist, wo das Herkommen die Concurrenz nicht ein-

dämmt, wo der Betrieb auch nicht auf eine gewisse Anzahl von Geschäften beschränkt ist, da kann die Steuer nicht auf die Käufer abgewälzt werden. Bei Gewerben aber, welche der Staat durch einen Eingangszoll schützt, kann die Abgabe gerade um den Betrag dieses Zolles, bei Gewerben, welche in einer Stadt oder einem gewissen Districte auf eine bestimmte Anzahl beschränkt sind, kann sie von den Producenten stets in einem gewissen Betrage abgewälzt werden. Meist wirken alle diese Verhältnisse auch zusammen, so daß ein mittlerer Zustand sich entwickelt, in welchem die Gewerbsunternehmer einen Theil der Abgabe abwälzen können, einen Theil derselben selbst tragen müssen. Wenn man die Erfahrung in Betracht zieht, daß Gewerbsunternehmer in einer und derselben Stadt verschiedene Preise für dieselben Waaren haben, daß letztere in verkehrreichen Straßen theurer sind, als in anderen, indem die Unternehmer den höheren Miethpreis ihrer Läden auf die Käufer der Waaren abwälzen können, so erklärt es sich, daß auch die Gewerbesteuer leichter abgewälzt werden kann, als die auf den Arbeitslohn und den Capitalgewinn.

Zur Beurtheilung der vorliegenden Frage ist auch zu berücksichtigen, ob ein Gewerbe leicht verlassen oder dessen Betrieb eingeschränkt werden kann oder nicht. Im letzteren Falle ist selbst eine sehr starke Steuer weniger leicht abzuwälzen, weil der Unternehmer, will er nicht sein Capital ganz oder theilweise verlieren, indem er das Geschäft aufgibt oder einschränkt, eben mit einem geringeren Gewinne sich begnügen muß und sich etwa auf günstigere Verhältnisse in der Zukunft vertrösten kann. Im ersteren Falle hingegen werden Manche den Betrieb des Gewerbes einstellen, Viele, vielleicht Alle, werden ihn einschränken. Durch die Verminderung des Angebots wird der Preis der Erzeugnisse steigen und dadurch die Steuer auf die Käufer abgewälzt werden. Da nun aber die Abgabe auf eine bestimmte bestehende Zahl von Gewerben umgelegt und berechnet ist, so sehen wir sogleich, daß die Steuercasse einen Ausfall erleiden muß, wenn sie durch einen zu hohen Satz der Auflage Manche veranlaßt, ihr Gewerbe lieber einzustellen; wir sehen zugleich, daß eine zu hohe Steuer große Störungen in der Production hervorrufen kann; denn beim Aufgeben von Gewerbsanstalten werden fast immer Capitalien eingebüßt, werden Arbeiter für eine Zeit lang beschäftigungslos. Es kann daher Vorsicht und Maß bei der Umlegung von Steuern nicht genug empfohlen werden.

Es mag auch der Fall vorkommen, daß die Gewerbsunternehmer die Steuer auf den Preis der Producte schlagen, daß die Consumenten aber ihren Verbrauch einschränken. Durch diese Verminderung der Nachfrage

können die Unternehmer wieder gezwungen werden, ihre Production einzuschränken oder den Preis herabzusetzen; in beiden Fällen haben sie einen Ausfall an ihrem Gewinne. Ist die Steuer mäßig, so mögen die Gewerbsleute vielleicht bei einer kleinen Schmälerung ihres Gewinnes sich beruhigen, ohne die Production zu vermindern, und die Consumenten sich vielleicht auch in eine kleine Preiserhöhung schicken, ohne den Verbrauch einzuschränken; die Einen oder die Anderen, oder vielleicht Beide zusammen mögen die Steuer tragen, ohne daß dann durch dieselbe der Production ein Nachtheil zugefügt wird. Ist hingegen die Auflage übermäßig hoch, so wird der eine und der andere Fall eintreten, die Production wird gelähmt und dadurch der Steuercasse selbst in der Zukunft durch die Verarmung des Volkes der empfindlichste Nachtheil zugefügt werden.

Zwar werden auch starke Auflagen durch gegenseitige Abwälzung allmälig so vertheilt, daß sie mehr oder weniger gleichmäßig auf allen Staatsangehörigen ruhen; denn die so eben angeführten Regeln von der Ueberwälzung der Steuern kommen selten für sich allein oder nur in extremen Fällen rein zur Anwendung; sie wirken meist zusammen und bereiten so eine gleichmäßige Vertheilung über Producenten und Consumenten; — allein wo das billige Maß überschritten wird, da ist der Drang der Abwälzung in der Regel so groß, daß die Production nothwendig darunter leiden muß, daß Capitalien verloren gehen, Arbeitskräfte lange Zeit müßig sind und das Land empfindliche Verluste leidet. Es ist daher darauf zu sehen, daß die Auflage so eingerichtet werde, daß eine Abwälzung so wenig als möglich Statt finde.

Dagegen gibt es andere Steuern, welche nicht anders als durch Abwälzung aufgebracht werden können. Dieses sind die sogenannten indirecten oder Consumtions-Steuern. Weil diese auf den Verbrauch durch die große Masse des Volkes berechnet sind, so können sie von den einzelnen Gewerbsunternehmern der Größe ihres Betrages wegen gar nicht getragen werden. Ein Bierbrauer, der vielleicht 100,000 Thaler Malzsteuer zu entrichten hat, kann diese Auflage unmöglich von seinem Gewinne erschwingen; er muß dieselbe auf das Bier schlagen und in dem Preise desselben von den Consumenten erheben. Solche Steuern müssen immer abgewälzt werden.

Meistens werden solche Steuern erhoben bei der Ausfuhr oder Einfuhr von Waaren in einem Lande. Die Unternehmer legen dann den Betrag der Steuer vor und erheben ihn wieder bei dem Verkaufe der Waaren. Sie berechnen dabei auch die Zinsen des vorgelegten Capitals. Diese Zinsen, so wie die Kosten der Erhebung der Steuer, welche durch

die unentbehrliche Gränzbewachung verursacht werden, sind eigentlicher Verlust am National-Capital, und würden solche Steuern überhaupt verwerflich machen, wenn diese anders zu entbehren wären und wenn sie nicht wieder große Vorzüge besäßen. Zwei der hauptsächlichsten dieser Vorzüge bestehen, wie schon erwähnt, darin, daß die Consumenten

1) nicht gezwungen sind, die auf sie abzuwälzende Steuer zu tragen, weil sie nur den Verbrauch der betreffenden Waare zu unterlassen brauchen, und
2) daß diese Steuer weniger drückend ist, weil sie gerade immer zu der Zeit erhoben wird, wann der Belastete zahlungsfähig oder bei Mitteln ist; denn sonst würde er den Kauf der fraglichen Waare unterlassen.

Dies sind die Haupt-Gesichtspuncte über die Abwälzung der Steuern, welche bei Umlegung solcher zu berücksichtigen sind.

Wegen der großen Kosten und Ungleichheit der indirecten Steuern verlangen Viele die Einführung der directen Einkommensteuer als alleiniger Abgabe; allein wie sehr dies auch das Ideal einer Besteuerung ist, so ist es doch sehr schwer, fast unthunlich, die bestehenden Steuern sofort abzuschaffen. Wenn durch die Umlegung einer directen Einkommensteuer, als einziger Abgabe, auch auf jeden Staatsangehörigen kein höherer Betrag käme, so würden dennoch fast Alle die Steuer für unerschwinglich halten, weil Viele sie jetzt indirect zahlen, ohne es zu wissen — im Preise der Waaren; weil man einen Aufschlag der Waarenpreise leichter hinnimmt, als eine Erhöhung der Steuern.

Allmälig hingegen auf eine Vereinfachung der Steuern hinzuwirken, ist sehr wünschenswerth, weil dadurch die Gerechtigkeit der Vertheilung erleichtert und die Erhebungskosten vermindert werden. Es war daher zweckdienlich, daß die meisten Staaten die indirecte Einkommensteuer nebenbei einführten. Das Volk kann sich nach und nach daran gewöhnen, man kann allmälig diese Abgabe erhöhen, die anderen ermäßigen und so dem Ideale der Besteuerung sich immer mehr nähern.

Die Bedenken, welche von den Gegnern der directen Einkommensteuer wegen der Schwierigkeit der Ermittlung der Beträge, der Unsicherheit der Fassion erhoben werden, sind, unserer Ansicht nach, nicht stichhaltig; denn eben so große oder größere Schwierigkeiten finden sich vor bei Umlegung einer jeden Gewerbesteuer. Die meisten Bedenken wären zu heben, wenn man sich dazu verstehen wollte, die Umlegung der directen Steuern mehr durch die Gemeinden und ihre Behörden, als durch besonders aufgestellte Beamte vorzunehmen. Im ersteren Falle würde eine Verbindung der Schätzung mit der Selbstangabe oder Fassion am zweck

mäßigsten sein. Schätzt Jemand sich zu niedrig, so wird seine Angabe einer Commission von Geschworenen, welche aus Mitgliedern der Gemeinde und des Kreises zusammengesetzt sein sollte, zur Prüfung vorgelegt, und diese wird in der Regel den Steuerpflichtigen richtig ansetzen; denn mit wenigen Ausnahmen weiß man in jeder Gemeinde recht gut das Einkommen der verschiedenen Einwohner zu schätzen. Es könnte nur der Mißstand eintreten, daß Jemand, um seinem Credit nicht zu schaden, sein Einkommen zu hoch angibt; dieses wird aber selten der Fall sein, und es könnte auch da der Steuer-Commission eine Reduction aus eigenem Ermessen gestattet sein; endlich ist es gar nicht als ein Unglück zu betrachten, wenn Jemand freiwillig mehr Steuern zahlt, um in besserem Credit zu stehen. Wenn der durch die höhere Fassion gehoffte Vortheil sich nicht einstellt, so wird der Betreffende wohl bald eines Besseren sich besinnen; wenn er sich einstellt, dann ist ja keine Ursache, zu klagen.

Gegen die zu niedrige Fassion (Selbstangabe, Bekenntniß) gibt es unter anderen Erkennungszeichen auch ein treffliches bei der Uebertragung einer Erbschaft oder Schenkung. In der Schweiz besteht das Gesetz, daß in solchem Falle, sobald eine falsche Fassion erwiesen ist, der ganze defraudirte Betrag nebst Zinsen nachbezahlt werden muß. Wird selbst diese Gelegenheit häufig umgangen, so ist zu erwägen, daß Umgehung überhaupt bei allen Gesetzen vorkommt. In Preußen und England werden bereits enorme Beträge mittelst der directen Einkommensteuer erhoben; und wenn auch hier und da etwas dagegen gemurrt wird, so hat man sich doch daran gewöhnt.

Man sollte daher dahin zu wirken suchen, daß die directe Einkommensteuer allmälig an die Stelle aller directen, und Finanzzölle an die Stelle aller indirecten Abgaben (worunter auch städtische Accisen), gesetzt werden, weil diese den Verkehr nur hemmen.

Ungleichheiten in der Vertheilung der Steuern sind bei den übrigen Abgaben weit weniger zu vermeiden, als bei der directen Einkommensteuer; sie werden von den Gegnern der letzteren nur weniger hervorgehoben.

Bei der Veranschlagung der Gewerbesteuer können meist viel größere Ungleichheiten vorkommen, weil das Geschäft in der Regel für einen größeren District in Händen eines einzelnen Steuerbeamten ist, welcher die Verhältnisse der Bewohner der einzelnen Gemeinden, eben weil deren zu viele sind, nicht so genau kennen kann, als Geschworene der Gemeinden und Kreise selbst.

Die Regierung muß daher darauf bedacht sein, solche Ungleichheiten durch billige Uebergangsmaßregeln auszugleichen oder wenigstens zu mildern, indem sie hier einen Nachlaß, dort eine Erhöhung der Steuerlast

eintreten läßt. Außerdem muß bei der Umlegung der Lasten sorgfältig der Zustand des Landes berücksichtigt werden; es muß auf den mehr oder minder blühenden Zustand des Landes, auf die Fruchtbarkeit des Bodens, den Schwung der Gewerbe und des Handels, so wie auf die Zahl der Bevölkerung Rücksicht genommen werden. Wo dieses alles in befriedigendem Zustande, wo die Bevölkerung dicht ist, da kann ein verhältnißmäßig höherer Steuerbetrag erhoben werden, als wo dieselbe auf einen größeren Flächenraum verbreitet ist, weil dort mehr Gelegenheit zum Verdienst sich darbietet.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß die Steuerlast so mäßig als möglich sein, daß der Staat nicht mehr erheben soll, als er zur Ausübung seiner Functionen durchaus nöthig hat; denn übermäßige Abgaben schmälern das Capital, lähmen den Fleiß, die Arbeitskraft, die Sparsamkeit, kurz alles, was die Production eines Volkes zu nähren und dessen Steuerkraft zu vermehren im Stande ist.

Nicht minder wichtig ist es, daß die Abgaben zu bestimmter Zeit zu entrichten sind, damit sie Niemanden unvorbereitet treffen und dadurch wieder Verlegenheiten und Verluste bereiten.

Auch sollten sie nicht in zu langen Zwischenräumen erhoben werden, weil den Belasteten sonst das Sparen schwerer fällt und sie leicht geneigt sind, das Ersparte zu anderen, oft luxuriösen oder überflüssigen, Ausgaben zu verwenden.

Dagegen ist es zuweilen zweckmäßig, billige Fristen oder auch Nachlässe zu bewilligen, wo große Schwierigkeit oder gar Unmöglichkeit der Zahlung vorliegt; denn eine zu strenge Execution in diesen Sachen verdirbt oft mehr, als sie der Staatscasse nützt; sie nöthigt Manchen, sein Hab und Gut um einen Spottpreis zu verkaufen, oder gar sein unentbehrliches Arbeitsgeräthe veräußern zu lassen, so daß seine Steuerfähigkeit noch mehr vermindert wird und der Staat bald statt eines nützlichen, steuerzahlenden Mitgliedes einen durch Almosen zu ernährenden Bettler erhält.

Um einer ähnlichen Rücksicht willen sollten Steuern — vielleicht mit alleiniger Ausnahme von Brückenzöllen und städtischen Accisen — nicht verpachtet werden: denn Pächter verfahren gegen säumige Zahler in der Regel unnachsichtiger und rücksichtsloser, als die Beamten einer Regierung, der daran liegen muß, daß die Bevölkerung gedeihe, daß sie zufrieden sei, daß ihr Wohlstand und ihre Steuerkraft sich mehre. Wie sehr Steuerpächter ein Land bedrücken können, davon gaben die Generalpächter in Frankreich im achtzehnten Jahrhundert ein abschreckendes Beispiel: von 150 Millionen Franken, welche die Unterthanen bezahlen mußten, hatte

der Staat oft nur 30 Millionen erhalten. Gerade durch die Verpachtungen und Verpfändungen der Steuern sind die Finanzen der Türkei oft so zerrüttet. Durch die Vorschüsse der Pächter wird der Staat der Ordnung entwöhnt, zu unzeitgemäßen Ausgaben gereizt — wovon das Regiment Ludwig's XIV. ein trauriges Exempel liefert —, und während die Staatscasse nicht aus der Zerrüttung kommt, bereichern die Pächter sich, indem sie das Volk bis aufs Blut aussaugen und dieses immer unfähiger machen, in Zukunft Steuern zu zahlen. Die Zerrüttung der Finanzen, welche aus diesem Steuerverpachtungs-System in Frankreich entsprang, war die Hauptursache der ersten Revolution.

Die Frage, ob die Steuern besser in Geld oder in Naturalien entrichtet werden sollen, können wir kurz abmachen, denn sie ist in der Capitalwirthschaft der Neuzeit factisch gelöst. Die Bezahlung in Naturalien hatte den Vortheil, daß die Steueransätze, wenn auch in kurzen Perioden wegen der Schwankungen im Ausfall der Aernte Unregelmäßigkeiten vorkamen, doch in den langen Perioden eine ziemliche Gleichmäßigkeit beibehielten, weil eben das Getreide bekanntlich in langen Perioden weniger Preisschwankungen ausgesetzt ist, als das Metallgeld. Wenn der Staat dann die in Naturalien empfangenen Steuern zum Theil wieder in solchen an seine Beamten verabfolgte, so hatten diese wieder den Vortheil, daß sie in Jahren der Theuerung wenigstens das nöthige Brod besaßen und nichts zuzusetzen brauchten. Für die Steuerzahlenden war es in früheren Jahren oft eine Art Nothwendigkeit, in Naturalien ihre Schuld zu entrichten, weil die Wege so schlecht waren, daß sie den Markt oft nicht befahren konnten, um ihre Waare zu versilbern, und weil, wenn auch eben wegen dieser schlechten Communicationsmittel in der einen Gegend Deutschlands die Theuerung an Hungersnoth gränzte, doch in anderen Gegenden ein solcher Ueberfluß an Früchten war, daß sie keine Käufer fanden. Damals war der Staat gezwungen, zu magaziniren und alle die Functionen zu übernehmen, welche bei unseren jetzigen vortrefflichen Communicationsmitteln der Kornhandel von selbst übernimmt. Heutzutage zieht jeder Steuerpflichtige es vor, seinen Satz in Geld abzutragen, weil er die Naturalien besser zu verwerthen weiß, als der Staat, so daß der Naturalien-Producent durch die Entrichtung der Abgabe in Geld mehr Vortheil hat. Benachtheiligt werden eher die Beamten in theuren Jahren, weil sie das früher in natura ihnen gelieferte Brod jetzt kaufen müssen; allein in den meisten Staaten wird ihnen deßhalb eine Theuerungszulage bewilligt. . . .

Bei der letzten Berathung der Personalsteuer in der zweiten Kammer

der baierischen Stände-Versammlung erklärte der Minister: die Steuern müßten principiel auf die Quellen der Production gelegt werden. Nun sind die Quellen der Production:

1) der Mensch durch seine Dienstleistung oder Arbeit,
2) das Capital.

Eine dritte Quelle der Production gibt es nicht, wie wir früher (Band I.) hinlänglich nachgewiesen zu haben glauben, indem der Beweis über die Richtigkeit einer nach Abzug des Capitalgewinnes und des Arbeitslohnes noch übrig bleiben sollenden „Bodenrente" nicht widerlegt worden ist.

Steuern auf den Menschen als Productionsquellen wären zu nennen: a) die Frohnden, b) die Kopfsteuer. Wenn wir nicht die Militärpflicht zu den Steuern rechnen wollen, indem man sich in vielen Staaten durch ein Capital davon loskaufen kann, also gewisser Maßen eine Capitalsteuer entrichtet, so sind die Lasten auf die Person absolut verwerflich.

Daß fast alle Steuern von der anderen Quelle der Production, vom Capital, nicht minder verwerflich sind, haben wir schon oben kurz nachgewiesen. Jene Ansicht fällt also in sich; da ein näheres Eingehen auf die einzelnen Puncte aber mit dem Entwicklungsgange unserer Darstellung zusammenhängt, so können wir die Unrichtigkeit des genannten Ausspruches auch im Einzelnen nachweisen.

I. Steuern auf die Person als Productionsquelle sind also:
   1) die Frohnden,
   2) die Kopfsteuer.

II. Steuer auf das Capital als Productionsquelle gelegt, ist:
   Die Kapital- oder Vermögenssteuer, welche

   a. direct erhoben werden kann, indem der Staat einen Theil des Capitals seiner Unterthanen wegnimmt, wie dies in Kriegen und Revolutionen oft vorgekommen ist;

   b. indirect erhoben wird, indem der Staat Zwangsanleihen erhebt, oder indem er Zwangspapiergeld in übermäßiger Fülle ausgibt, so daß dieses Papiergeld den Bedarf überschreitet und entweder die Waaren- oder die Metallpreise sehr steigen, wodurch eben dem Publicum durch eine Hinterthür eine Zwangssteuer auferlegt wird, welche diejenigen tragen müssen, die Papiergeld zum vollen Werthe bekommen haben und nachher weniger Waaren oder Metall dafür erhalten.

Diese Steuern gehören theils dem Kindheitszustande der Völker, theils einer Periode an, wo man nur nahm, wo zu nehmen war, ohne vorher wissenschaftlich zu untersuchen, ob auch eine solche Art der Steuerhebung dem Nahrungsprocesse des Landes nicht schädlich sei; sie sind daher mit wenigen Ausnahmen verwerflich. Wir weisen dieses im Einzelnen nach.

Die Frohnden.

Diese Art der öffentlichen Lasten hat ihren Ursprung in der Leibeigenschaft, in der Naturalwirthschaft, oder in einem solchen unentwickelten Zustande der Mutterstaaten oder Colonieen, wo freie Handarbeit entweder gar nicht zu haben ist oder zu theuer zu stehen kommt. In den civilisirten Ländern sind die Frohnden meist abgeschafft; dennoch existiren sie noch in der Schweiz und in Nordamerica beim Wegebau, und in anderen Ländern bei außerordentlichen Umständen, z. B. wo es gilt, bei großem Schneefall die Straßen wieder gangbar zu machen. In Nordamerica, wo es fast unmöglich ist, die nöthigen Tagelöhner für Gemeinde-Wegbauten zu erhalten, weil letztere keine beständige Beschäftigung bieten, und weil erstere überhaupt zu theuer sind, wo die Gemeinden zudem wenig oder kein Corporations-Vermögen besitzen, wo namentlich in den westlichen Neubau-Districten Geld rar ist und die Ansiedler leichter und öfter mit Producten und Dienstleistungen bezahlen, da mögen die Frohnden das einzige Auskunftsmittel sein, um die unentbehrlichen öffentlichen Arbeiten zu bestellen. Im Mittelalter, wo die arbeitende Bevölkerung der unteren Classen leibeigen war, wo es also freie Tagelöhner nicht gab, blieb auch kein anderes Auskunftsmittel. Sonst aber sind Frohndarbeiten die theuersten von allen. Weil solche nicht nach dem Stück, sondern nach der Zeit beschafft werden, so werden dieselben äußerst lässig betrieben. Die Arbeiter nehmen (aus der Schweiz kann ich dies aus eigener Anschauung bezeugen) die schlechtesten Werkzeuge, welche sie haben, weil für die Frohnden Alles gut genug ist; sie arbeiten so langsam und lahm, sie suchen gewissermaßen in der Trägheit so sehr zu wetteifern, daß sie in der Regel kaum ein Drittel von dem fertig bringen, was sie thun würden, wenn sie nach dem Stück bezahlt wären. Diese Thatsachen hat schon Turgot, wie wir auch an einer anderen Stelle angeführt haben, durch ein eclatantes Beispiel nachgewiesen. Die Landstraßen Frankreichs wurden bis zu seiner Zeit durch Frohndarbeiten hergestellt und erhalten. Turgot ließ von den Ingenieuren einen Ueberschlag machen von den Kosten, welche die Unterhaltung und Anlegung der Landstraßen für ein gewöhnliches Jahr verursachen würde. Er empfahl ihnen zugleich, ihre Ansätze so hoch zu

greifen, als der Kostenpreis jemals steigen könne. Sie schätzten ihn für ganz Frankreich auf 10 Millionen Livres; Turgot schlug dagegen den Zeitverlust, welcher dem Volke durch die Frohndarbeiten verursacht wurde, auf 40 Millionen an.

Die Unzweckmäßigkeit der Frohnden ist daher in allen civilisirten Staaten in der neueren Zeit anerkannt und deren Abschaffung angestrebt und bewerkstelligt worden.

Die Kopfsteuer.

Die Kopfsteuer besteht heute noch vorzugsweise in der Türkei (auf den Rajahs), in Rußland (Bürger und Bauern) und in Nordamerica, also in Ländern, die auf einer sehr niedrigen Stufe wirthschaftlicher Entwicklung stehen, oder wo (Nordamerica) eine große demokratische Gleichheit der Staatsbürger herrscht. Auch sie ist schon im Kindheitszustande der Völker entstanden. Die älteste Geschichte erwähnt dieselbe; es finden sich Spuren davon bei dem Auszuge der Juden aus Aegypten. Auch in Rom kannte man Anfangs nur die Kopfsteuer. Dieselbe war ohne Unterschied des Vermögens zu gleichen Theilen auf die Bürger vertheilt; als sie daher sehr nachtheilig zu wirken begann, wurde sie unter Servius Tullius in eine Vermögenssteuer umgewandelt. In den letzten Jahrhunderten des abendländischen Kaiserthums wurden Kopfsteuern, wie Murhard anführt, nach der Bevölkerung jeder Provinz ausgeschrieben, dergestalt, daß bei der Vertheilung Manche nur für einen halben, Drittels-, Viertels-Kopf, Andere dagegen für drei, vier Köpfe gerechnet wurden. Von einem damaligen Dichter erzählt man die Anekdote, er habe sich sehr darüber beschwert, daß man ihn für einen vielköpfigen Geryon hielt, und habe demüthig gebeten, ihm etliche Köpfe wieder abzunehmen. In Deutschland waren in der frühesten Zeit die Juden einer Kopfsteuer unterworfen; aber auch die Freien mußten zuweilen, gleich den Sclavenhaltern in America, für ihre Leibeigenen eine Kopfsteuer bezahlen.

Die Umlegung der Kopfsteuer erfordert wenig Kopfzerbrechens, und das mag wohl der Grund sein, weßhalb sie so früh und so allgemein gebräuchlich war. In den Zeiten, wo man von den Gesetzen der Volkswirthschaft nichts wußte, wo man Steuern eben nahm, wo man steuerbare Objecte oder Subjecte traf, da mußte den Regierungen die Kopfsteuer als besonders angenehm erscheinen, weil sich nicht so leicht Jemand derselben entziehen konnte. Von dem Verlauf der Werthschaffung, der Production der Güter, hatte man ohnedies keine Ahnung; deßhalb übersah man leicht, wie drückend eine solche Steuer sein mußte.

Keine Steuer ist aber ungerechter und unwirthschaftlicher; denn sie geht von Voraussetzungen aus, welche durch die Natur der Dinge widerlegt werden. Wenn alle Menschen von Natur gleich wären, gleiche Erziehung genössen und in Gegenden wohnten, deren Bodenbeschaffenheit und Klima gleich wären, kurz, wenn die natürlichen Voraussetzungen vorhanden wären, welche die Gütergemeinschaft möglich machten, dann wäre die Kopfsteuer am Platze. Die Menschen sind aber nicht gleich, sondern vielmehr sehr ungleich, in körperlichen Kräften wie geistigen Anlagen, in Erziehung wie äußeren Umständen. Eine gleiche Vertheilung des Vermögens, eine Gleichheit des Einkommens ist daher unmöglich. Zu allen Zeiten hat es Menschen gegeben, welche viel, und andere, welche wenig producirt, wenig Einkommen gehabt haben; zu allen Zeiten hat es Reiche und Arme gegeben, und diese Vermögens- und Einkommens-Ungleichheit wird auch schwerlich geändert werden. Aus diesem Grunde ist die Kopfsteuer im höchsten Grade ungerecht, denn sie legt dem Zwerge eine eben so große Last auf, wie dem Riesen, sie bedrückt namentlich diejenigen Classen der Gesellschaft am meisten, welche die Nachsicht und Schonung am wenigsten entbehren können. Indem sie dem Armen, der von vielleicht hundert Thalern Einkommen leben muß, ebensoviel abnimmt, als dem Reichen, der ein Einkommen von hunderttausend Thalern hat, erregt sie zugleich den Neid, die Mißgunst der Armen gegen die Reichen; sie säet unter den unruhigsten Schichten der Bevölkerung Unzufriedenheit und untergräbt dadurch die moralischen Grundlagen des Staates.

Die Vermögenssteuer.

Diese Abgabe kann entweder erhoben werden dadurch, daß der Staat einem gewissen Theile der Bevölkerung, oder Allen insgesammt, gewisse *Procente ihres Capitals geradezu abverlangt, wie dies in der ersten französischen Revolution geschehen ist, und in den muhamedanischen Staaten bis jetzt geschieht, oder indem er auf Umwegen* dasselbe Ziel erreicht; also entweder eine Zwangsanleihe ausschreibt, welche auf die Provinzen, Gemeinden und von da auf die einzelnen Familienhäupter umgelegt wird, oder indem der Staat Zwangspapiergeld in solcher Masse ausgibt, daß dasselbe in seinem Werthe im Vergleich zum Metall und zu den Waaren sinkt und dadurch die Inhaber des Papiergeldes um den Betrag der Erhöhung der Waaren- und Metallpreise besteuert sind.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß eine solche Steuer in einem wohlgeordneten Staate nicht erhoben werden darf; denn sie ist, um die

Sache beim rechten Namen zu nennen, nichts als Raub. Wenn man in früherer Zeit, z. B. in Frankreich unter der Regentschaft des vorigen Jahrhunderts (Law), leichtsinniger mit den Steuerkräften des Volkes verfahren ist, so haben doch in der neueren Zeit alle civilisirten Staaten sich möglichst vor solchen Ausschweifungen gehütet. Wo trotzdem solche Vermögenssteuern in dem einen oder in dem anderen Gewande erhoben worden sind, da geschah es in einer Noth, die durch kein anderes Mittel abzuwenden war — und Noth kennt bekanntlich kein Gebot.

Wo das Leben des Individuums bedroht wird, da ist Nothwehr, und in der Nothwehr Todtschlag erlaubt; wo die Existenz des Staates in Frage steht, da kann man natürlich zu allen Mitteln greifen, wenn sie nur zum Ziele führen; da sind auch solche Capitalsteuern oder Vermögens-Confiscationen zu entschuldigen.

Da solche Fälle eigentlich nicht mehr in den Bereich der Volkswirthschaftslehre gehören, so haben wir vom Standpuncte der letzteren aus den Stab über die Vermögenssteuer zu brechen. Indem diese Steuer das Capital des Volkes angreift, schmälert sie die Hülfsmittel der Production; sie raubt den Unterthanen einen Theil der Werkzeuge, mit welchen sie ihr Brod verdienen und die Mittel herbeischaffen sollen, um die Staatslasten zu tragen.

Es wird von manchen Vertheidigern der Capitalsteuer angeführt, daß Steuern nicht darum, weil sie auf das Capital gelegt sind, auch vom Capital genommen werden müßten, daß sie recht gut auch vom Einkommen getragen werden könnten; es wird ferner aufgeworfen, daß Einkommensteuern nicht deßhalb gerade vom Einkommen genommen würden, weil sie darauf gelegt sind, sondern daß sie, wenn sie hoch sind, sogar das Capital angreifen könnten; es wird bemerkt, daß eine Steuer auf das Einkommen ja eben so gut den Capitalvorrath schmälere, indem sie den Theil des Einkommens wegnehme, welcher wahrscheinlich zum Capital gelegt und productiv verwandt worden wäre. — Allein es ist nicht zu vergessen, daß ein großer Unterschied darin besteht, ob schon angelegtes — in productiver Beschäftigung angelegtes — Capital, oder erst anzulegendes Capital angegriffen wird. Mit dem ersteren werden industrielle Unternehmungen betrieben, auf das erstere sind Etablissements gegründet, mit ihm sind schon Tausende von Arbeitern beschäftigt; mit dem noch anzulegenden Capitale soll dies alles erst geschehen. Schmälert der Staat also durch eine Steuer angelegtes Capital, so zwingt er Industrie-Unternehmer, ihr Geschäft einzuschränken und Arbeiter zu entlassen, die, wenn sie andere Arbeit finden, jedenfalls in der Zwischenzeit einen Verlust erleiden, die oft erst zu einer anderen Arbeit sich gewöhnen müssen, also Zeit und Geld verlieren, oft

aber auch geradezu der Armencasse verfallen. Die Industrie-Unternehmer selbst sind mit geringerem Capital nicht mehr im Stande, so vortheilhaft zu produciren; das Fabricat kommt ihnen höher zu stehen; suchen sie sich entweder durch höheren Preis oder geringere Qualität zu entschädigen, so überflügelt sie die ausländische Concurrenz, und sie gehen dem Untergange entgegen.

Je umfassender und allgemeiner eine Capitalsteuer, je weniger die Betroffenen sie auf das Einkommen wälzen können, um so verderblicher ist ihre Wirkung für den allgemeinen Wohlstand des Landes.

II. Die wahre Quelle der Steuern.

Wir haben in Vorstehendem gesehen, daß die Steuern von den ursprünglichen Productionsquellen, dem Menschen und dem Capital, an und für sich nicht, höchstens in wenigen Ausnahmefällen, erhoben werden dürfen; daß die wahre und einzige Quelle der Steuern vielmehr das — Einkommen ist.

Jenachdem nun die Steuern vom Einkommen erhoben werden, theilt man sie in directe oder in indirecte. Nach dem einfachen Sinn des Wortes sollte man directe Steuern für solche halten, welche von Dem getragen werden, auf welchen sie gelegt sind und der sie entrichtet; und indirecte solche, welche von dem Betroffenen wieder abgewälzt werden; d. h. solche, die nach Absicht der Steuerbehörde eigentlich von Anderen entrichtet und von dem Betroffenen nur vorgeschossen werden sollen. Manche meinen, die Steuern vom Verbrauch seien indirecte, alle übrigen directe. Allein diese Unterscheidung ist weder bezeichnend, noch erschöpfend genug; denn es kann eine Mehlsteuer oder ein Zoll auf ausländischen Wein sowohl vom Händler entrichtet werden, der sie seinen Kunden vorschießt und sie sich von denselben später wiedererstatten läßt, oder auch vom Familienvater, der mit den Seinigen das Mehl oder den Wein verzehrt. Im ersten Fall wäre die Steuer indirect, im letzten direct.

Man muß also offenbar eine schärfere Unterscheidung machen: man besteuert entweder einen Besitz, oder eine Handlung; — das was ist, oder was geschieht. Das erste ist die directe, das zweite die indirecte Besteuerung. „Es existiren", sagt Hoffmann, „Grundstücke, Menschen und Gewerbsberechtigungen, und man besteuert sie durch eine Grund-, Personal- und Gewerbesteuer direct; es geschehen Einfuhren, Ausfuhren und Durchfuhren, man braut Bier und Essig, brennt Branntwein, vermahlt Getreide, schlachtet Vieh und besteuert diese Handlungen durch Zölle, Trank-, Schlacht- und Mahlsteuer indirect."

Bei den ersteren kann man ein Steuer-Kataster einführen; man kann ziemlich genau bestimmen, was diese Abgaben tragen und tragen sollen; bei den letzteren nicht. Die ersteren sind erzwingbar durch Execution, bei

den zweiten muß man warten, bis es dem Steuersubject gefällig ist, die steuerbare Handlung zu verrichten.

Directe Steuern sind schwerer zu umgehen, weil es schwerer ist, einen Besitz, als eine Handlung zu verheimlichen.

Es ist schon viel darüber geschrieben worden, ob directe oder indirecte Steuern besser seien; es ist zu Gunsten der ersteren angeführt worden, daß es sehr gut sei, wenn Jedermann jederzeit genau wisse, wie viel er an Staatslasten trage, damit die öffentliche Meinung die Wirthschaft der Regierung controlire; es ist oft auf die Ersparniß in der Erhebung der directen Steuern aufmerksam gemacht und das Anathema gegen die indirecten eben wegen der großen Erhebungskosten geschleudert worden, welche oft die Hälfte dessen verschlingen, was die Unterthanen zu zahlen haben; es ist auf der anderen Seite wieder oft und nachdrücklich hervorgehoben worden, daß die indirecten Steuern eben deßhalb die bequemsten seien, weil sie stets nur zu der Zeit erhoben würden, wo der Unterthan im Stande sei, zu zahlen, und weil der Zahlungsunfähige sich denselben, durch Unterlassung der steuerpflichtigen Handlung, entziehen könne. In der Praxis größerer Staaten, wo immer sehr bedeutende National-Bedürfnisse zu befriedigen und daher mehr Aufwand zu machen ist, als in kleinen Republiken, da wird man vorderhand weder die eine noch die andere Steuer entbehren können; man wird vorläufig beide beibehalten müssen, um dem Einkommen auf verschiedenen Wegen und zu verschiedener Zeit beizukommen, weil das Volk sich auf einem und demselben Wege und zu derselben Zeit zu sehr bedrückt fühlen würde. Weil aber die indirecten auf Handlungen lasten, so sollten sie so mäßig und ihre Erhebung so einfach als möglich sein, weil sie sonst den Verkehr sehr erschweren. Ist die Erhebungsart sehr lästig, so können die Producenten auswandern, oder das Geschäft wieder aufgeben und dadurch die Production beeinträchtigen; sind sie sehr hoch, so reizen sie zur Defraudation und bringen auf der einen Seite die Steuercasse in Nachtheil, auf der anderen Seite demoralisiren sie das Volk. Sie erfordern ein großes, kostspieliges Aufsichts-Personal, welches Schritt und Tritt der Producenten belauscht und viele Unannehmlichkeiten verursacht, worauf wir bei den Zöllen noch besonders zurückkommen müssen. Die directen Steuern hingegen bieten das Steuerobject stets dar; die Behörden können sich von der Existenz eines Gewerbes, eines Grundstückes, eines Gebäudes, eines Menschen, der einen festen Wohnsitz hat, zu jeder Zeit versichern; Defraudation ist also selten möglich, und die Beaufsichtigung erfordert weniger Aufwand und steht dem Verkehr nicht hinderlich im Wege.

Wenn es möglich wäre, bei den ausgedehnten Bedürfnissen unserer Staaten mit einer einzigen Steuer auszukommen, so müßte man sich schon

aus diesen Gründen für die directe Einkommensteuer, mit Ausschluß der indirecten, erklären. Da indessen viele directe Einkommenquellen nicht genügend greifbar sind, wie z. B. bewegliche Capitalien, welche von ihren Eigenthümern auf Zinsen ausgeliehen werden, so könnte die sofortige Annahme eines bloß directen Steuersystems ohne Uebergangsperiode, abgesehen davon, daß es drückend erschiene, doch auch zu vielen Ungleichheiten Veranlassung geben. Wie sehr man somit den gegebenen Verhältnissen auch Rechnung zu tragen genöthigt sein mag, so bleibt doch die directe Einkommensteuer als anzustrebendes Ideal immer eine Hauptaufgabe der wirthschaftlichen Reform.

A. Directe Steuern sind:

1. Die Steuern aus dem Einkommen vom Capital.
2. Die Auflagen auf den Arbeitslohn.
3. Die Steuern vom Capital und vom Arbeitslohn zusammen.

1. Directe Steuern vom Einkommen aus dem Capital:

a) Die Grundsteuer.
b) Die Grundrenten- und Capital-Rentensteuer.
c) Die Gefällsteuer.
d) Die Eisenbahnsteuer.
e) Die Häusersteuer.
f) Die Fenstersteuer.
g) Die Erbschaftssteuer.
h) Die Abzugssteuer.

2. Steuern vom Einkommen aus der Arbeit:

a) Steuern vom Arbeitslohn.
b) Besoldungssteuer.
c) Die Classen- oder Personalsteuer.

3. Steuer vom Einkommen aus dem Capital und Arbeitslohn zusammen.

Die Gewerbesteuer.

B. Indirecte Steuern sind:

4. Steuern auf die nothwendigen Consumtionsartikel und den schwer entbehrlichen Aufwand:

a) Die Mahl- und Schlachtsteuer.
b) Die Salzsteuer.
c) Die Trankſteuer.
d) Die Tabaksteuer, das Tabakmonopol.

e) Die Branntweinſteuer.
f) Die Weinſteuer.
g) Die Bier-Acciſe- und die Malzſteuer.
h) Die Zölle:
I. Ausfuhrzölle.
II. Einfuhrzölle.
III. Tranſitzölle.

5. Steuern auf den Luxus und den entbehrlichen Aufwand:

a) Die Fenſterſteuer.
b) Die Hunde- und Vogelſteuer.
c) Die Pferdeſteuer.
d) Die Wagenſteuer.
e) Die Bedientenſteuer.

C. Bezirks- und Local-Steuern.

III. Die bestehenden Steuern, ihre Berechtigung und Einrichtung.

A. Directe Steuern.

1. Steuern vom Einkommen aus dem Capital.

a) Die Grundsteuer.

Wir kommen hier zu einer der Hauptfolgerungen aus dem in den „Grundbegriffen der Volkswirthschaft" (m. s. Band I. Aufl. 2, S. 284—292 u. 347—376) aufgestellten Princip, daß der wirthschaftliche „Werth" nur aus der Arbeit oder Dienstleistung, nicht mit aus den unentgeltlichen Gaben der Natur entspringe, daß es daher in der Volkswirthschaft nur „Tausch-Werth" gebe und der sogenannte Gebrauchswerth nicht in Betracht komme, daß es also in wirthschaftlich freien Verhältnissen, wenn man die reine, durch willkürliche Monopolgesetze nicht gehinderte Wirkung der Naturgesetze der Oekonomie voraussetzt, keine Bodenrente, sondern nur Capitalrente gebe, [weil, wenn es eine Bodenrente, als Ausschluß der Kräfte des Bodens, ohne Betracht des dafür bezahlten Capitals gäbe, diese Rente nur nach Maßgabe der Veränderung dieser Naturkräfte steigen oder fallen könnte, nicht nach Maßgabe der steigenden oder abnehmenden Bevölkerung, des steigenden oder sinkenden Reichthums der Verkehrsmittel, welche letztere aber gerade die einzig stichhaltigen Gründe der Anhänger der Bodenrente sind] — und daß sonach eine nur nach der früheren Theorie von der Bodenrente aufgelegte Steuer verwerflich sei.

Das wußten die Physiokraten nicht. Vielmehr von der irrigen Ansicht ausgehend, daß aller Werth nur vom Boden entspringe, daß die Grundeigenthümer eine bevorzugte Classe von Menschen seien, verlangten sie die Aufhebung aller Staatslasten und die Erhebung einer einzigen von diesen vermeintlich durch die Natur begünstigten Grundeigenthümern. Nie hat sich die Ausführung eines falschen Princips furchtbarer gerächt. Der Minister

Turgot versuchte die Grundsteuer der Physiokraten an die Stelle der andern zu setzen; allein er scheiterte an dem Widerstande der Landwirthe. Was er nicht vermochte, das decretirte bald darauf die National-Versammlung. In der besten Meinung von der Welt schaffte sie die übrigen Steuern ab und ließ nur die Grundsteuer. Trotz deren Erhöhung hatte die Staatscasse doch einen Ausfall von 500 Millionen Livres. Mit dem Ausfall begann die Assignaten-Wirthschaft und endigte mit dem Bankrutt.

Weit entfernt, die Grundeigenthümer für Monopolisten zu halten — vorausgesetzt, daß sie nicht durch, an Einfuhrverbote gränzende Privilegien, wie in England bis 1846, geschützt sind —, sind wir der festen Ansicht, daß Grundstücke — mit Ausnahme solcher, welche durch Occupation erworben sind —, welche seit langer Zeit in einer Hand sich befunden haben, eher mehr denn weniger, als den gegenwärtigen Kaufpreis gekostet haben. Denn die Grundstücke, selbst solche von besserem Boden, welche vor langer Zeit in Anbau genommen worden, sind zu einer Epoche gerodet worden, wo keine, oder nur unvollkommene landwirthschaftliche Maschinen vorhanden, wo das Capital seltner, folglich theurer, wo die Straßen schlecht, folglich der Transport der Hülfswerkzeuge zum Ackerbau sowohl als des Getreides zum Markte schwer war; wo also der Anbau einer Landstrecke im Verhältniß mehr kostete und für dessen Frucht weniger erlös't wurde. Oft wird gerade der Anbau bisher brach gelegenen Bodens, eines Sumpfes, einer Haide, erst dadurch möglich, weil eine Straße, ein Canal, eine Eisenbahn erbaut worden, weil das Capital billiger, die landwirthschaftlichen Werkzeuge besser, der Markt oder neue Düngersorten zugänglicher geworden sind. Wenn also entschieden unfruchtbare Landstrecken jetzt mit unseren vollkommeneren Mitteln angebaut werden können, so ist es klar, daß der Anbau früher mehr gekostet hat. Deßhalb ist es aber einleuchtend, warum man aus einem Grundstück in der That soviel lös't, als eine genau geführte Rechnung an Auslagen seit langer Zeit herausstellt; denn wenn ein zu hoher Kaufpreis gefordert wird, dann kann der Liebhaber entweder ein noch wüstes Grundstück, einen Wald, eine Haide, eine Wiese roden und durch die entsprechende Capitalanlage mittelst Drainirung, eingeführten Düngers, gleich einträglich machen, oder er kann, was dasselbe ist, wenn kein freier Boden mehr vorhanden ist, ein weniger fruchtbares Grundstück kaufen und durch die Hochcultur fruchtbar machen. Die Hochcultur, wie dieselbe neuerdings in England und in einigen Gütern Norddeutschlands eingeführt ist, macht überhaupt dem Hauptargumente der Anhänger der Bodenrente und der ausschließlichen Grundsteuer einen Strich durch die Rechnung. Dieselben stützen nämlich ihre Argumentation darauf, daß der Boden eine exceptionelle, privilegirte Stellung einnehme,

weil er im Raum beschränkt sei. Nun haben wir schon an früherer Stelle darauf hingewiesen, daß die Erde erst zum dritten Theile bevölkert ist, daß also von Monopol so lange keine Rede sein könne, bis die übrigen zwei Drittheile ganz bevölkert, was nach dem bisherigen Zeitraum der Geschichte noch ein Paar Tausend Jährchen anstehen dürfte. Allein selbst wenn heute die ganze Erde so bevölkert wäre, wie z. B. der Continent von Europa, so könnte durch die Hochcultur der Bodenertrag so gesteigert werden, daß die gesammte Bevölkerung vom vierten Theil des als angebaut angenommenen Bodens leben könnte; oder, was dasselbe ist, wenn die Bodencultur nicht mehr extensiv ausgedehnt werden kann, dann wird sie intensiv ausgedehnt, so daß also in der That auch der Boden in unendlichem Vorrath vorhanden ist; denn Myriaden von Jahren können vergehen, bis bei freiem Verkehr nur an eine Ueberfüllung der Erde gedacht werden kann. Daß natürlich Alles einmal ein Ende haben muß, versteht sich von selbst; dies ist aber vorläufig eine müßige Frage. Wir behaupten nur immer wieder von Neuem, daß der Boden nicht mehr als alles Andere auf Erden, mit Ausnahme des Meerwassers und der Luft, beschränkt sei.

Wir sagen also, der Boden hat eher mehr, denn weniger an Kaufschilling oder Occupationskosten, an Auslagen für die Verbesserung, Anlage von Wegen, Einquartierungslasten, Kriegscontributionen u. s. w. gekostet, als sein jetziger Kaufpreis beträgt; und wenn auch wirklich manche Grundstücke aus besonders günstigen Umständen einen besseren Kaufschilling erzielen, so ist das nur die Prämie für den Verlust bei vielen anderen.

Die Grundsteuer darf also nur als Steuer vom Einkommen aus dem Capital betrachtet und erhoben werden; wird sie es außer dieser noch nebenbei, dann ist sie ungerecht.

Aehnliche Ansichten spricht auch Carey aus: „Der zuerst cultivirte Boden", sagt er, „ist häufig nicht der von höchster Fruchtbarkeit. Es ist wohl bekannt, daß das reiche Bottom-Land des Westens (von Nordamerica), welches mit einer Fülle von Bauholz bedeckt ist, nicht das gesuchteste ist. Der Ansiedler zieht das etwas geringere vor, welches geklärt und zur Cultivirung bereit liegt. Bauholz ist ihm eher ein Hinderniß, und er greift lieber zu Land zweiter und dritter Qualität, welches sofort benutzt werden kann, als zu Nummer Eins, welches erst gerodet werden muß. Nach einiger Zeit, wenn Wege angelegt sind und genügendes Capital angesammelt ist, erhält auch das mit Bauholz bedeckte Land so viel Werth als Arbeit erforderlich ist, um es zu roden. Die Bäume werden abgehauen oder niedergebrannt, und der Anbauer pflügt unter den Sümpfen.

Ein weiterer Zuwachs von Capital in Gestalt von Wegen setzt die näher an der Stadt Wohnenden in Stand, jene als Brennholz zu verkaufen und so einen Theil der Rodungskosten ersetzt zu erhalten. Eine weitere Ausdehnung der Straßen bringt das etwas entferntere Bauholz in Bewegung, und daraus würde wieder eine Verminderung des Werthes des näher gelegenen folgen, wenn nicht vermehrtes Capital die Errichtung einer Sägemühle begünstigt, wodurch das Bauholz zu Brettern für Häuser verwandelt werden kann. Mittlerweile setzt die Vermehrung des Capitals und die weitere Verbesserung der Straßen immer entferntere Ländereien in Stand, auf dem Markte zu concurriren, mit Aufwand geringerer Kosten, als die Cultivirung des zuerst in Anbau genommenen Landes bei geringerem Capital und schlechteren Communicationsmitteln erfordert hat. Während dieser Zeit sind vielleicht noch große Landstrecken völlig werthlos. Manche enthalten Thon, der zu Porzellan geignet wäre, andere Granit, Eisen, Kohlen. Doch sind sie völlig vernachlässigt. Die Ansiedler sind mit Material umringt, woraus sie sich eiserne Aexte machen könnten, aber sie müssen sich mit steinernen behelfen. Das Erz ist von geringem Gehalt und würde die Arbeit nicht lohnen. Jahr um Jahr, vielleicht Jahrhundert um Jahrhundert vergeht, während welcher Straßen gebaut werden, und doch trägt der Boden dem Eigenthümer nicht die darauf verwandten Kosten. Endlich wird ein Canal, eine Eisenbahn gebaut, und das benachbarte Land erhält Werth. Weitere Anwendung von Capital vermehrt denselben; zuletzt werden Fabriken gegründet, Eisen und Kohlen zu Tage gefördert, welche die aufgebotenen Kosten einigermaßen ersetzen. Diese Bergwerke werden aber nicht eher in Angriff genommen, als bis sie die auf ihren Bau verwandte Arbeit so gut lohnen, als im Landbau. Ist dieses der Fall, dann kann geringerer Boden höheren Arbeitslohn möglich machen, als wenn bloß die besten Ländereien in Cultur genommen sind. Stellt man endlich eine Berechnung an über die Summe von Capital, welche seit Jahrhunderten für die Verbesserung der Ländereien verwandt worden ist, so wird man oft finden, daß ihr Werth kaum die Kosten ersetzt."

Die Ufer der Flüsse besitzen natürliche Vortheile, welche als ein Grund zur Erhebung einer Bodenrente angenommen werden. Untersuchen wir, ob diese Annahme richtig ist. Es wird in einer solchen Lage eine Niederlassung gegründet und die Ansiedler sind über eine Strecke von einer halben Meile zerstreut. So lange sie ihre Bedürfnisse selbst befriedigen können, kann der Fluß ihnen offenbar von keinem Nutzen sein für ihren Verkehr, und es ist einerlei, ob derselbe etwas näher oder entfernter liegt. Sobald sie anfangen, mit einander zu handeln, dann wird der Fluß brauchbar, weil er ihre Verkehrungen erleichtert, aber immer ist kein Un-

terschied im Werthe des längs des Flusses liegenden Grund und Bodens, weil ein gemeinschaftlicher Mittelpunct fehlt. Nach einiger Zeit findet man aber, daß ein solcher gemeinschaftlicher Mittelpunct, wo alle Theile sich treffen, um ihre Austausche zu machen, sehr ersprießlich wäre. Sofort steigt das Grundeigenthum in Nähe dieses Mittelpunctes im Preise, weil Capital aufgewandt wird, um nun ein Waarenhaus zu bauen und es mit Waaren zu füllen. Jetzt werden Leute, welche eine Stunde ins Land hinein wohnen, sich weiter vom Tauschplatze entfernt finden, was die Transportkosten betrifft, als solche, welche mehrere Stunden entfernt längs des Flusses wohnen, und Renten auf Uferland werden höher sein, als die vom Binnenlande. Hier würde man sagen, die Rente sei bezahlt für die natürlichen Vortheile, welche die Nähe des Flusses bietet, allein in Wahrheit wird sie bezahlt für den zufälligen Vortheil, welchen die Anlage des Capitals bietet.

Flüsse sind keine Ursache des Tauschwerthes, und in der That schaffen sie auch häufig gar keinen. Weder der Amazonenstrom noch der Indus geben ihren Ufern viel Werth, Letzterer ist größer als der Ganges, dennoch ist er kaum benutzt. Lieutenant Burnes sagt: In Sinde sind die Dörfer innerhalb des Bewässerungs-Rayons groß und zahlreich, und in Betracht des ganzen Aussehens der Gegend können sie nicht weniger als eine Million Seelen zählen. Democh wird in diesem Lande zu Wasser nichts transportirt, und sind folglich keine Boote da. Nach der Beschreibung von Pendschab, „welches mehr Korn trägt, als seine Einwohner verzehren, und wo es Kameele, Maulthiere, Pferde und Hornvieh in Ueberfluß gibt", sind der Indus und die anderen Flüsse schiffbar, allein sie werden nicht beschifft.

An demselben Flusse mag an der einen Stelle ein prachtvoller Wasserfall, an der anderen Bauholz, an der dritten Kohlen u. s. w. sein. Wenn der erste Capitalist, der kommt, es wagt, ein Müller zu werden, dann mag die Niederlassung um seine Mühle sich concentriren, und bald werden die Vortheile, in seiner Nähe Land zu besitzen, beträchtlich. — Was also „natürliche Vortheile", unentgeltliche Naturkräfte genannt wird, ist, was den Werth betrifft, gleich fruchtbarem Boden völlig abhängig von der Anwendung von Capital und Arbeit, und wir können ihm die Hervorbringung einer „Bodenrente" nicht zuschreiben. Eine Lage, welche für fruchtbares Land sehr vortheilhaft ist, mag heute von großem Werthe sein; morgen mag in der Nachbarschaft ein Granitlager Capital an sich ziehen, und bald können beide Lager verdunkelt werden von der Aufschließung einer Kohlengrube, bald mag das Capital in den Kohlenhandel wandern und einen ganz anderen Geschäftskreis suchen, und jene Lagen veröden

und verlieren den Werth. Der vortreffliche Boden im Süden von England ist im Werthe gesunken, weil die Kohlendistricte im Norden Capital an sich gezogen haben.

Land erster Qualität kann vom Markte abgeschnitten und dadurch werthlos werden, weil Hindernisse vorhanden sind, welche nur mit Hülfe von Capital entfernt werden können. Alle die fruchtbaren Ländereien des Red River wurden für werthlos erachtet wegen der Schwierigkeiten, welche in Gestalt von faulen, im Flusse aufgestemmten Baumstämmen die Schifffahrt hinderten. Arbeit und Geschick wurden angewandt; die Schwierigkeiten sind gehoben, und in Folge davon ist das Land werthvoller geworden, obgleich die Fruchtbarkeit nicht größer ist, als zuvor.

Der Vortheil der Lage eines Grundstückes ist also nichts Anderes, als Nähe von Capital, und dieselbe Wirkung wird hervorgebracht, ob das Capital zu dem Lande gebracht wird, oder das Land zum Capitale, d. h. durch Anlegung von guten Straßen oder Canälen. In solchen Fällen, wie der am Red River, würde bei gleicher Fruchtbarkeit der Bodenwerth verhältnißmäßig gering sein, wenn nicht Capital für Dampfschiffe verwandt worden wäre, welche die Producte zu Markt bringen. Die Nähe des Capitals setzt den Bauer in Stand, seine Erzeugnisse sofort für Waaren auszutauschen, welche er zu seiner eigenen Consumtion braucht, und so kann Land vom sechsten Grade von Fruchtbarkeit in der Nachbarschaft von London eine reichlichere Quantität von Gütern für Arbeit erstatten, als man von Boden erster Qualität in Illinois erhält. Jeder Acre Landes in der ganzen Welt kann dahin gebracht werden, eine Rente abzuwerfen durch Anwendung von Arbeit zu seiner Verbesserung, oder durch Erleichterung des Austausches der Producte, während der fruchtbarste Boden, auf den keine Arbeit verwandt worden ist, keine Rente abwirft und nicht einmal der Mühe der Aneignung werth sein kann.

Ein Mann, der eine entfernte Länderei sich aneignet, wendet dazu Arbeit auf, gerade so, wie wenn er sich Vögel, Fische oder Wallfische aneignet. Der Wallfischfänger muß im Stande sein, seinen Thran für so viel Hüte oder Kleider oder andere Waaren auszutauschen, als er auf eine andere Weise mit derselben Arbeit erhalten haben würde, oder er hat seine Zeit vergeudet. In derselben Weise muß derjenige, welcher in ein entferntes Land geht und es sich aneignet, etwas erlangen, womit er Hüte und Kleider eintauschen kann, die an Werth gleich der aufgewandten Arbeit sind; sonst würde er seine Zeit verloren haben. Jeder Mann, der mit William Penn nach Pennsylvanien kam, wandte eine gewisse Summe von Zeit und Geld auf, um dieses entfernte Land aufzusuchen, und das, was er dafür erhielt, hätte so viel werth sein sollen, als die aufgewandte

Arbeit. Das war aber nicht der Fall: dreißig Jahre später hätte die ganze Colonie nicht um den vierten Theil der aufgewandten Kosten verkauft werden können, und das war bei den meisten Colonieen der Fall. *Wenn Land Tauschwerthe besäß, unabhängig von Arbeit, die zu seiner Aneignung und Verbesserung angewandt worden wäre, so würde Penn seine Ländereien mit einem großen Gewinn über seine Kosten haben verkaufen können, während er in der That sehr froh gewesen wäre, wenn er sie mit einem schweren Verluste hätte losschlagen können.*

Grundeigenthum ist also denselben Gesetzen unterworfen, welchen alle anderen, sei es in Gestalt von Aexten, Pflügen oder anderen Waaren angehäuften Arbeitsproducte gehorchen.

Wenn wir nun zur Betrachtung der Grundsteuer selbst übergehen, so leuchtet es wohl von selbst ein, daß eine Umlegung und Erhebung derselben nach der bisher angenommenen Bodenrente, deren Existenz wir läugnen, zu unzähligen Ungleichheiten und Bedrückungen in der Besteuerung führen muß. Wir werden außerdem sehen, daß die Umlegung der Grundsteuer nach diesem Princip sogar nur dem Schein nach gerecht, in der That sehr ungerecht und illusorisch ist; wir werden endlich eine andere Art der Grundsteuer-Erhebung vorzuschlagen haben, wodurch die aus einem falschen Princip entsprungenen heutigen Uebelstände vermieden werden können. Bevor wir dazu übergehen, seien uns noch einige Worte über die Entwicklung dieser Steuerform vergönnt.

Von der Oberfläche betrachtet, sind Steuern auf den Besitz eines Raumes die sichersten und bequemsten, weil der Raum nicht verborgen werden, das Dasein eines steuerpflichtigen Gegenstandes der Kenntniß und der Verfügung des Staates nicht entzogen werden kann. Zugleich scheint diese Art der Steuererhebung die Gerechtigkeit einer solchen zu erleichtern, denn der Raum kann gemessen und abgeschätzt werden; der Raum bleibt ferner fortwährend da, wie oft er auch seinen Besitzer wechselt. Allein bei näherer Betrachtung fällt es leicht auf, daß der Raum an und für sich nicht das Einkommen gewährt, sondern die darauf verwandte unmittelbare oder aufgesammelte Arbeit; daß die Höhe des Einkommens *ceteris paribus* von der Summe dieser Arbeit abhängt. Die eine Landstrecke kann beim Aufwand eines gleichen Betrages von Arbeit viel mehr Einkommen abwerfen, als eine andere; deßhalb sind auch die Kaufpreise der Ländereien verschiedene. Die Steuer also auf den Raum zu legen, ohne das aus dem Besitz desselben gezogene Einkommen zu berücksichtigen, wäre höchst ungerecht. Das Einkommen vom Bodenraum ist aber nicht bloß zu einer

und derselben Zeit verschieden und ungleich, sondern es wechselt auch von Zeit zu Zeit zuweilen so beträchtlich, daß eine auf Vermessung und Abschätzung (Kataster) für lange Dauer berechnete Grundsteuer nach Verlauf eines Zeitraumes im höchsten Grade ungleich werden, den einen Theil sehr bedrücken kann, während der andere sehr leicht viel mehr tragen könnte. Die Entwicklung der verschiedenen Theile eines und desselben Landes ist nämlich nicht durchweg gleich. Die eine Gegend hat mehr von Frösten, Hagelschlag, Ueberschwemmungen zu leiden, als die andere, die eine, an dem Ufer eines schiffbaren Flusses oder an der Küste des Meeres gelegen, oder im Besitz größerer Wasserkräfte oder reicherer Mineralschätze, hat mehr Mittel, sich rascher zu entwickeln und ihren Wohlstand zu vermehren, als eine andere Gegend; der eine District ist in der Nähe einer großen, jährlich sich erweiternden Stadt gelegen, durch den anderen wird eine Eisenbahn gebaut, und in beiden Fällen steigt da der Werth des Grundeigenthums, der Ertrag des Bodens durch leichteren Absatz, billigeren Transport der Producte auf den Markt, der Hülfsstoffe und Werkzeuge vom Markt aufs Land; — während ein anderer Bezirk, durch den früher eine belebte Landstraße zog, von der Eisenbahn umgangen wurde, seine Grundstücke entwerthen und den errungenen Wohlstand schwinden sieht. Solche Veränderungen gehen aber oft so rasch vor sich, daß die Steuergesetze ihnen nicht folgen können. Der Vortheil, in der Nähe einer großen Stadt oder sonstiger gewerbefördernder Anstalten ein Besitzthum zu haben, wird oft mit ungeheuren Summen bezahlt. Aus solchen Gründen ist aber die Besteuerung des Raumes in seiner weitesten Allgemeinheit nicht angewandt worden und hat sich die im Besonderen, ohne Inbetrachtziehung des Einkommens, stets als nachtheilig erwiesen. Dennoch ist der Raum, insbesondere an Häusern, an Wiesen, Acker-, Garten- und Rebland, überall besteuert worden.

Die älteste Art der Steuer vom Grund und Boden war der Zehnten, d. h. die Abgabe des zehnten Theils der Aernte eines Grundstücks. Dieser lag schon in der frühesten germanischen Zeit auf den Bauern und Leibeigenen; da war er aber mehr ein Zins für das in Gestalt von Grundstücken ihnen überlassene Capital. Als eigentliche Steuer von freiem Eigenthum wurde der Zehnten zuerst von der Kirche erhoben, und zwar ursprünglich nach freiwilliger Uebereinkunft. Wir können nicht helfen, das Erschleichen von Gut und Erbe war schon in frühester Zeit ein Hauptmittel, den Clerus zu bereichern; die frühesten Urkunden der germanischen Zeit enthalten fast nichts als Schenkungen von Hab und Gut und Leibeigenen, welche von Laien der Kirche gemacht wurden. Oft, wenn eine Schenkung oder eine Erbschaft angetreten war, überließ der Clerus den

darauf sitzenden Bauern das Gut zur Bewirthschaftung gegen die Ausbedingung eines Naturalzehnten, der sich von Generation zu Generation forterbte; oft aber auch decretirte der Kaiser und der Landesherr, daß in diesem oder jenem District der Geistlichkeit der Zehnten abgetragen werden müsse. Dies geschah gleich mit Einführung des Christenthums. So entstand allmälig eine gleichmäßig auf dem ganzen Bauernstande ruhende Last. Gutsherren, Landesherren und Geistliche vereinigten sich, um den Landmann mit Naturalzehnten und Frohnden und Blutzehnten (den zehnten Theil vom Vieh) zu brandschatzen, so daß diesem wenig mehr, als der nothdürftige Lebensunterhalt übrig blieb. Jedoch dürfen wir, um gerecht zu sein, nicht unerwähnt lassen, daß die Geistlichkeit unter jenen drei den besten Gebrauch von den gewonnenen Einkünften machte, indem sie einerseits von der Urzeit an, ungleich der neueren Zeit, die Pflegerin der Wissenschaft und Kunst war, und weil sie andererseits, wie wir eben bemerkt haben, die Armenpflege fast ausschließlich besorgte.

Wie dem nun sei, der Zehnten war eine ganz unzweckmäßige und ungerechte Art der Erhebung einer Grundsteuer, weil er der Hemmschuh jeder Verbesserung der Landwirthschaft war. Denn da der Zehntherr zu den Verbesserungen des Bodens, welche der Bauer etwa machen wollte, nichts beitrug, dagegen den zehnten Theil des durch eine Melioration vermehrten Ertrags einstrich, so war es natürlich, daß die Verbesserung unterblieb, auch wenn der Bauer mit derselben trotz des Zehntens seine Lage bedeutend verbessert hätte. Man müßte die ganze Natur des Menschen erst umwandeln, ehe man verlangen könnte, daß der Bauer in einer solchen Lage zu Verbesserungen seines Bodens schritt. In der That verrichtete er keinen Zug mehr, als nöthig war; und wenn wir uns oft über das langsame Arbeiten der ländlichen Bevölkerung, über ihren hartnäckigen Widerstand gegen jede Neuerung und Verbesserung wundern, so dürfen wir nicht vergessen, daß Zehnten und Frohnden die Hauptschuld an diesen üblen Eigenschaften unserer Bauern tragen. Aus diesem Grunde sehen wir die rationelle Landwirthschaft mit ihren entwickelten Maschinen, ihrer Kleewirthschaft, ihrer chemischen Düngung, ihrem Drainiren erst dann Platz greifen, als der Zehnten abgeschafft und wo möglich der Boden ein Werkzeug der Industrie und der Capitalwirthschaft geworden war. Der Zehnten ist auch außerdem höchst ungerecht, weil er das rohe Einkommen besteuert, ohne Ansehung der Auslagen, welche gemacht worden sind, um dieses Einkommen herzustellen. Es kann nämlich der Eine, der 1000 Thaler Einkommen hat, 1500 Thaler Auslage darauf haben, während der Andere bei gleichem Einkommen nur 500 Thaler Kosten hat, und doch muß Einer so viel Zehnten zahlen, wie der Andere. Von der Störung der

Aerntearbeiten durch die lästige Einmischung der zehntherrlichen Aufsicht wollen wir gar nicht sprechen.

Die Steuer, welche einfach in einem bestimmten Naturalbetrag ein und für alle Mal festgesetzt wird, ist weit vorzuziehen und hat sich auch am längsten, in Baiern bis in die neuere Zeit, erhalten. Zwar ist der Uebelstand damit verbunden, daß der Steuerpflichtige gleich viel tragen muß, ob die Aernte schlecht oder gut ist; daß ihm in Mißjahren, also gerade in der drückendsten Zeit ein großes Opfer auferlegt wird, während er in fruchtbaren Jahren die Auflage kaum spürt; allein es ist doch wenigstens der Vortheil bei dieser Art der Steuererhebung, daß nicht in Gestalt einer Vermehrung des Zehnten eine Strafe auf jede landwirthschaftliche Verbesserung des Bodens gelegt ist, daß der Bauer, wenn er etwas reformirt, wenn er Capital für seinen Grund und Boden anlegt, doch nur für sich arbeitet und den sauer verdienten Gewinn nicht erst mit einem Anderen theilen muß, der ihm keine Hülfe dazu geleistet hat. Außerdem vermindert sich das Drückende der reinen Naturalleistung eben durch die hier weniger gehinderten Verbesserungen des Bodens selbst. Je sorgfältiger nämlich der Boden behandelt wird, je mehr er gedüngt, ent- und bewässert wird, desto mehr wird die Aernte von dem Einfluß zu trockener oder zu nasser Witterung unabhängig gemacht. Gut gepflügt, gut gedüngt und drainirt, gehen solche Aecker, welche durch alle Manipulationen der Landwirthschaft, als da sind: Mergeln, Auffahren von Lehm, Sand oder Schlamm, angemessenen Fruchtwechsel, Gebrauch chemischer Dünger, verbessert worden, auch in ganz schlechten Jahrgängen nicht ganz leer aus, nähern sich immer mehr einem Durchschnittsertrag. Dem Besteuerten fällt also auch in Mißjahren die Naturalsteuer immer weniger schwer; während dem Staate der Vortheil erwächst, daß er in theuren Jahren eine bedeutend höhere Einnahme hat und dadurch seinen Dienern eine Erleichterung in solcher Zeit verschaffen kann. In früherer Zeit, wo noch keine Eisenbahnen und Dampfschiffe existirten, wo also der Kornmarkt die Preise noch auf keinem so großen Ländercomplex reguliren konnte, da hatten die Naturalsteuern auch noch den Vortheil, daß der Staat magazinirte Getreide von fruchtbaren Jahren auf Jahre des Mangels aufsparte und somit der Noth sehr steuerte, welche, weil eben der Getreidehandel noch zu wenig Ausdehnung hatte, sonst weit öfter eingetreten sein würde.

Diese Erhebung der Steuer in Naturalien war in früherer Zeit auch aus einem anderen Grunde nothwendig, weil nämlich, wie in jedem nur ackerbautreibenden, unentwickelten Lande, die Zahlungsmittel zu dürftig waren, weil überhaupt der Handel zu wenig entwickelt war, um die Versilberung des Getreides zu jeder Zeit möglich zu machen. Der Umstand,

daß alle Steuerpflichtigen am vorgeschriebenen Termine nach Baarmitteln sich hätten umsehen müssen, hätte die Nachfrage und folglich die relative Seltenheit derselben noch vermehrt. In neuester Zeit haben die Naturalsteuern keinen Sinn mehr; denn der durch unsere großartigen Communicationsmittel vollkommen regulirte Handel macht es dem Producenten möglich, zu der ihm günstigsten Zeit sein Korn zu verkaufen, folglich so viel als möglich dafür zu lösen. Gegen Wildschaden, gegen Feuersgefahr, Hagelschlag und Viehseuchen geschützt, ist es für den Bauer viel vortheilhafter, die Steuer in Geld zu entrichten. Und auch für den Staat ist, ungeachtet des eben gerühmten Vortheils, die Geldabgabe besser. Das Magaziniren ist nicht mehr nöthig, weil der Handel seine Stelle vertritt. Die Erhebung in Naturalien führte in der Regel auch eine Menge von Unzuträglichkeiten mit sich. Weder das Maß noch die Beschaffenheit der Naturalien lassen sich so genau bestimmen, daß nicht darüber Streitigkeiten entstehen könnten gegenüber dem Empfänger und Verwalter großer Vorräthe, welcher sich gegen Verantwortlichkeit durch hochgespannte Forderungen zu sichern trachtet. Wie sorgfältig auch die Magazine zur Abnahme der Naturalien im Lande vertheilt werden, so wird doch in sehr vielen Fällen, besonders bei kleinen Beträgen, das Abliefern dahin durch die Versäumniß der Menschen und Gespanne kostspieliger als die Steuer selbst. Die Regierung ist nicht allein mit der theuren Aufbewahrung der Naturalien bis zum Verbrauche beladen, sondern auch in der Anwendung eines Natural-Einkommens sehr beschränkt durch die Transportkosten beim Gebrauch in der Ferne, und durch die Schwierigkeit eines vortheilhaften Verkaufs bei Mangel des Bedarfs in der Nähe. Besser stellt sich das Verhältniß bei den Naturalabgaben von Gemeinden und Corporationen. Die Zehnten sind fast überall abgeschafft worden; doch existiren merkwürdiger Weise noch Zehnten und erbliche Grundrenten in der Schweiz z. B. in Thurgau, wo in der Nähe von Constanz manche schweizerische Güter dem Spital in Constanz noch zehntpflichtig sind, andere aber wieder untereinander.

Die Naturalabgaben sind auch meist abgeschafft, namentlich 1848 gar beseitigt worden. Wir können uns nur damit einverstanden erklären, weil die Abtragung der Steuer in Geld die zur Verbesserung der ländlichen Industrie nothwendige Capitalwirthschaft begünstigt, welche eben die Güter immer in die productivsten Hände gerathen läßt.

Die Vertheilung und Erhebung der Grundsteuer, da wo die Zehnten nicht existirten oder aufgehoben und eine geregelte feste Abgabe in Naturalien oder in Geld bestimmt worden, war ziemlich einfach, so lange in der Bodenbebauung die Natural- und damit verbunden auch die Dreifelder-

Wirthschaft noch existirte. Wie alle Institute, welche Jahrhunderte lang bestehen, eine bestimmte historische Nothwendigkeit in sich tragen, wenn die tiefere Ursache, die Begründung derselben auch unserem Blicke verborgen bleibt, so beruhte auch das Dreifelder-System, mit welchem die Germanen von vornherein in der Geschichte erscheinen, auf einer natürlichen Nothwendigkeit. Wo die Güter nicht arrondirt waren — und dies ist selbst im alten Germanien nicht durchweg der Fall gewesen, denn Landau in seinem gelehrten Werke über die Territorien und Haxthausen weisen nach, daß in dem Lande reinsten germanischen Blutes, in Westphalen, in dem einen Theil mehr die Dorf-, in dem anderen mehr die Hofwirthschaft geherrscht habe, — da erfordert schon die Theilung der Arbeit, deren Zweckmäßigkeit auch von unseren Vorfahren geahnt wurde, daß große Ackerflächen von allen Insassen der Gemeinde zu derselben Zeit mit derselben Frucht geärntet wurden. Wenn jeder Einzelne ein verschiedenes System hätte haben, jeder eine andere Frucht hätte pflanzen wollen, so würde man oft gar nicht zu dem zu bestellenden Acker haben gelangen können, ohne die Saat eines anderen zu zertreten. Das Ueberpflügen und die Processe wegen Beschädigung würden kein Ende genommen haben. Für die dünne Bevölkerung, welche Boden genug hatte, war die Weide und Brachwirthschaft bequem, so bequem, daß die Dreifelder-Wirthschaft im größeren Theile von Deutschland noch immer fortexistirt. Das Vieh weidet gemeinsam und große Ackerflächen werden gemeinsam bestellt. Kein Wunder, daß die Felder eine gewisse Gleichförmigkeit hatten, so daß man deren Ertrag und folglich das Einkommen eines jeden Insassen der Gemeinde auf das genaueste bestimmen konnte. Die Grundsteuer wurde einfach nach Größe der Bodenfläche umgelegt, nur daß man bei fruchtbarem Lande eine geringere, bei sterilerem eine größere Bodenfläche mit einem und demselben Steuersatz belegte. Vier Morgen Sandboden z. B. wurden so hoch besteuert, als ein Morgen Lehmboden u. s. f. Auf die Leistungsfähigkeit der Person wurde hinsichtlich der Höhe der Steuer keine Rücksicht genommen; nur insofern nahm man allerdings Rücksicht auf die Person, als Grundherren, Clerus, Kirche, Schule von der Grundsteuer befreit wurden.

Als unter den Stürmen der neueren Zeit die Ueberreste des Mittelalters vernichtet, als Zehnten, Frohnden abgeschafft worden, als aller Orten der Geist der Reform sich regte und auch in Beziehung auf Grund und Boden die Klee- oder Wechselwirthschaft der Dreifelder-Wirthschaft den Krieg erklärt hatte, da entwickelten sich in der bestehenden Umlegung der Grundsteuer arge Ungleichheiten, und die vielfachen Klagen über dieselbe veranlaßten mehrere Regierungen, eine neue Umlegung der Grundsteuer

vermittels wissenschaftlicher Principien vornehmen zu lassen. Bis dahin wurde der Flächengehalt mittels oberflächlicher Schätzung durch Abschreiten gemessen. Jetzt mußte eine genaue geometrische Vermessung des ganzen Landes vorgenommen werden. Dies war die erste Grundlage der neuen Steuerumlage, welche Kataster genannt wurde. Als zweite Grundlage des Steuer-Katasters nahm man Rücksicht auf die Beschaffenheit des Bodens, welche zwar durch die Untersuchung der Bestandtheile desselben und sorgfältige Beachtung aller Verhältnisse geprüft wird, wovon seine Fruchtbarkeit abhängt, deren Bestimmung aber doch wegen der Mannigfaltigkeit der hier zu beachtenden Einflüsse zuletzt größtentheils von einem Gutachten der Sachverständigen abhängt. Eine dritte Grundlage der Steuervertheilung ist die zeitige Benutzung des Bodens. Forsten, Weiden, Wiesen, Aecker, Rebland, Obst- und Gemüsegarten, Baustellen und Hofräume werden hier mit mancherlei Unterabtheilungen sorgfältig unterschieden. Der Augenschein ergibt allerdings unzweifelhaft, welche dieser verschiedenen Benutzungsarten auf einem gegebenen Grundstücke besteht; aber die Bestimmung der Menge von Früchten, die dadurch bei der bekannten Größe und Beschaffenheit des Grundstückes wahrscheinlich erzeugt werden kann, beruht doch wieder auf der Annahme, entweder, daß nach einer landsüblichen, oder daß nach der bisher bestandenen Behandlungsart auch ferner fortgewirthschaftet werde. Ersteres geschieht, wenn nach den Erfahrungen der Umgegend, letzteres, wenn auf den Grund der bisher geführten Wirthschaftsrechnungen die Menge der erwarteten Bodenerzeugnisse festgesetzt werden soll. Die vierte Grundlage des Steuer-Katasters wäre nun das Erforschen des Aufwandes, welcher zur Erzeugung der angenommenen Menge von Früchten erforderlich ist. Auch hier muß wieder eine bestimmte Bewirthschaftungsart vorausgesetzt werden, wobei das vorstehend schon bemerkte Verfahren sich wiederholt. Sofern endlich, wie jetzt allgemein bei Staatsabgaben, die feste Grundsteuer nicht in Naturalien abgetragen, sondern in baarem Gelde bezahlt werden soll, wird nach den Mittelpreisen der Gegend eben sowohl der Werth der Einnahme von dem Erzeugniß des Bodens, als der Verwendungen, welche dasselbe fordert, in Anschlag gebracht. Auch hier sind nur Erfahrungen aus der nächsten Vergangenheit anwendbar, deren Bestätigung von der Zukunft erwartet wird; obwohl sich Niemand verbergen kann, wie wenig eben jetzt der schnelle Wechsel ungeahnter Begebenheiten zu solcher Erwartung berechtigt.

Trotz der großen Sorgfalt, welche zur Anlegung eines Katasters verwandt wird, trotz der ungeheuren Kosten ist sein Vortheil doch sehr zweifelhaft und von den tüchtigsten Oekonomisten bestritten. Murhard, Kries und Hoffmann sprechen sich dagegen aus. „Es mag gern anerkannt wer-

den", sagt der Letztere, „daß aller Ausstellungen ungeachtet die Kataster-Arbeiten unserer Tage der Willkür engere Gränzen setzen, und für die Gegenwart, in den meisten Fällen auch für die nächste Zukunft, einen richtigeren Ueberblick des Einkommens aus Grundstücken geben, als es das ältere Verfahren vermochte; aber es ist nicht anzunehmen, daß sie den Einfluß der Vorliebe oder des Vorurtheils, wenn auch nicht für Personen, so doch für gewisse Systeme und Meinungen, oder auch für gewisse Gegenden vollständig ausschließen; und jedenfalls verändert die verschiedene Behandlung des Bodens und der Wechsel der Umgebungen und Bedürfnisse während eines mäßigen Zeitraumes die Verhältnisse des Bodens in solchem Maße, daß von der ganzen mühsamen und kostspieligen Arbeit nur der einfachste Theil derselben, die Vermessung, noch einen Werth behält."

Dieselbe Ansicht hat Kries in seiner ausgezeichneten Schrift: „Vorschläge zur Regelung der Grundsteuer in Preußen", ausführlich und gründlich nachgewiesen. Ohne auf die theoretische Seite der Grundsteuer einzugehen, ohne unsere Meinung, daß die Grundsteuer, so weit sie auf eine sogenannte Bodenrente berechnet, ungerecht sei, weil eben eine solche Bodenrente nicht existirt, zu theilen, kommt Kries doch ganz auf dasselbe Resultat hinaus und macht bezüglich der Umlegung der Grundsteuer dieselben Vorschläge, zu welchen wir principiel nach Umstoßung der Bodenrente gedrängt worden, daß die Grundsteuer nach dem Einkommen aus den Kauf- oder Pachtpreisen umgelegt werden soll, wonach der eigentliche Kataster, der in einem großen Lande Millionen kostet, überflüssig wird. Hoffmann führt diese Meinung näher aus, indem er sagt: Der Betrag des Einkommens entscheidet nur unter übrigens gleichen Umständen über die Fähigkeit, Steuern zu tragen. So gewiß nichts zu der Annahme berechtigt, daß die persönlichen Verhältnisse der Besitzer zur Landwirthschaft benutzten Bodens überall dieselben sein sollten, so gewiß trifft auch die Grundsteuer nach der sorgfältigsten Katastrirung die Landwirthe dennoch in hohem Maße ungleich. Der Grundsatz, worauf die Grundsteuer beruht, ist durchaus irrig: die todte Sache kann nicht steuern, sondern nur der lebende Mensch. War in den einfachen Lebensverhältnissen früherer Zeiten der Einfluß dieses Irrthumes unerheblich, ist er es vielleicht noch in dünn bevölkerten Gegenden und bei schwachem Anbau, so wird derselbe doch immer empfindlicher mit der Zunahme des Aufwandes an körperlicher und geistiger Arbeit auf die Veredlung des Bodens; und die Landwirthschaft krankt daran, mehrentheils ohne sich selbst zu gestehen, woran es ihr eigentlich fehlt. Die Grundsteuer ist in solchem Maße allgemein so sehr beliebt bei den Steuerbehörden wegen der Bequemlichkeit und

Sicherheit der Hebung in Zeiten des ruhigen Fortschreitens zu höherem Wohlstande, zugleich in den meisten Staaten ein so bedeutender Theil ihres Einkommens, daß es unmöglich scheint, irgend einen Ersatz dafür aufzufinden, — diese Grundsteuer ist gleichwohl eine sehr schlechte Form, Mittel zur Bestreitung des Staatsaufwandes zu erheben. Zunächst verfolgt dabei die Regierung mit schweren Kosten einen Zweck, der ewig unerreichbar bleibt. Vergebens wird entgegnet, daß eine sorgfältige Katastrirung doch als Annäherung brauchbar sei, wenn sie auch das Ziel nicht ganz genau treffe. Das Einkommen aus landwirthschaftlich benutztem Boden ist bei Weitem abhängiger von den persönlichen Eigenschaften seines Bewirthschafters und von Begebenheiten, welche die Wirthschaftskosten und die Fruchtpreise bestimmen, als von der Größe und Beschaffenheit des benutzten Raumes; und diese beiden Factoren der gesuchten Zahl sind so wesentlichen, gar nicht vorherzusehenden und schnellen Veränderungen unterworfen, daß eine Schätzung des wahrscheinlichen Einkommens aus wirthschaftlich benutztem Boden, wobei dieselben nicht in Rechnung kommen, gar keinen sicheren Anhalt gewährt. Zwar beruht der Preis, den ein verständiger Wirth für ein Landgut, das er zu kaufen wünscht, bieten zu können glaubt, auch auf einer Schätzung des wahrscheinlichen Einkommens daraus; aber er verfährt bei dieser Schätzung viel sicherer, als die Regierung beim Katastriren.

Wenn nun die geläuterte Theorie die Existenz einer Bodenrente läugnet, wenn sie alles Einkommen bloß vom Capital und vom Arbeitslohn ableitet, wenn zugleich die Praxis, nach dem Zeugniß der tüchtigsten und erfahrensten Männer, den Kataster, welcher eben bei Umlegung der Grundsteuer die reine Bodenrente ermitteln und treffen soll, für unwirksam und zwecklos erklärt, was wir noch näher zu erörtern haben werden, so wird unsere Ansicht, daß die Grundsteuer auch in Art einer directen Einkommensteuer umgelegt werden müsse, als die einzig zweckmäßige übrig bleiben.

Da die Kosten und Schwierigkeiten, welche die Anlegung eines Katasters mit sich bringt, sehr groß, die dadurch gewonnenen Vortheile aber sehr gering, die ersteren also in gar keinem Verhältnisse zu den letzteren stehen; — da aber der Kataster erst in wenigen Ländern durchgeführt, dessen Einführung in vielen aber erstrebt wird, so glauben wir den Staaten einen großen Dienst zu leisten, und die Ersparung von Hunderten von Millionen zu veranlassen, wenn wir auch an dieser Stelle die Gründe erörtern, welche die Anlegung eines Katasters unrathsam machen.

Kataster wurden überhaupt angelegt und empfohlen, um Beschwerden

einzelner Provinzen des Staates über ungleiche Belastung durch die Grundsteuer zu erledigen und die Entstehung neuer, so wie die Vermehrung alter Ungleichheiten zu verhüten. Ein Blick auf dasjenige Land, welches das großartigste Beispiel der Aufnahme eines Parzellar-Katasters gegeben hat, auf Frankreich, wird das Verständniß sehr erleichtern.

Die Grundsteuer in Frankreich war, wie Kries in der oben erwähnten Schrift ausführt, nach dem Sprachgebrauch der dortigen Gesetze keine Quotitätssteuer, sondern eine Repartitionssteuer, das heißt die von jedem Grundeigenthümer zu entrichtende Steuer wird nicht nach einem für den Umfang des ganzen Reiches geltenden gleichmäßigen Procentsatze des katastrirten Reineinkommens jährlich bestimmt, vielmehr sind schon in den beiden ersten Decennien dieses Jahrhunderts die von jedem Departement aufzubringenden Contingente festgestellt. Veränderungen derselben sind seit dem Jahre 1821 nur durch den verhältnißmäßig nicht erheblichen Zuwachs der abgangs-steuerpflichtigen Gegenstände, so wie durch Erhöhung oder Herabsetzung der neben den Haupt-Steuersummen zu erhebenden Zuschläge eingetreten. Das Verhältniß der Belastung eines Departements gegen das andere ist durch diese Veränderungen nicht modificirt worden. Die Vertheilung der Contingente auf die Departements vor dem und bis zum Jahre 1821 ist aber nicht nach dem Kataster bewirkt worden, aus dem einfachen Grunde, weil dasselbe bis zu diesem Jahre noch nicht zum dritten Theile vollendet war. — Die Contingente eines jeden Departements sind in folgender Weise bestimmt worden.

Die Erhebung einer neuen, im ganzen Reiche gleichmäßig nach dem Reinertrage des Grundeigenthums zu veranlagenden Grundsteuer, an die Stelle des bisher entrichteten sehr ungleichförmigen Zwanzigsten, wurde im Jahre 1790 von der Constituante beschlossen. Man schätzte den Reinertrag des Grundeigenthums damals auf 1200 Millionen Franken und setzte fest, daß von jedem Grundstück der fünfte Theil des Reinertrags als Grundsteuer an die Staatscasse abgeführt und außerdem zur Bestreitung der Localausgaben ein Zuschlag von 25 Procent entrichtet werden solle. Hiernach sollten in ganz Frankreich 240 Millionen Franken für die Staatscasse und 60 Millionen Franken an Zuschlägen für die Localausgaben, zusammen also 300 Millionen Fr. an Grundsteuer erhoben werden.

Als man indessen zur Vertheilung der aufzubringenden Summen schreiten wollte, fehlte es an jeder dazu brauchbaren Grundlage. Ein Kataster, welches den Reinertrag der Grundstücke nach den damals herrschenden Gesichtspuncten angegeben hätte, war nicht vorhanden und ließ sich in kurzer Zeit auch nicht herstellen. Die Anlage eines Parzellar-Katasters, welche gegenwärtig in Frankreich durchgeführt ist, wurde erst im Jahre

1808 definitiv beschlossen und wirklich begonnen. Die Aufnahme desselben schritt theils der Schwierigkeiten des Unternehmens, theils der durch politische Ereignisse herbeigeführten Unterbrechungen wegen so langsam vor, daß im Jahre 1821 noch nicht der dritte Theil, im Jahre 1830 wenig über die Hälfte des Landes katastrirt war und das Werk erst im vierten Decennium dieses Jahrhunderts vollendet worden ist.

So lange konnte man selbstredend mit der Erhebung der Grundsteuer nicht warten. Das Bedürfniß des Staates erheischte gebieterisch die sofortige und alljährliche Beschaffung der nöthigen Summen. Es blieb nichts übrig als dieselben kurzweg, so gut oder so übel es gehen wollte, auf die verschiedenen Departements zu vertheilen. In Ermangelung jedes anderen Anhaltspunctes bediente man sich fürs Erste des historischen, d. h. des Maßstabes der bisher entrichteten — so eben aufgehobenen Steuern. Für die Departements im Vergleich zu einander stellte man also den alten Zustand im Wesentlichen wieder her. Man beschloß zwar, eine Ermittlung des Reinertrages zu veranstalten und die Steuer in Zukunft hiernach zu vertheilen. Doch war man über den einzuschlagenden Weg der Ertragsabschätzung noch ganz ungewiß. In den ersten Jahren der Revolution ertrug man den Widerspruch zwischen dem gegebenen Versprechen der Gleichförmigkeit und dem factischen Zustand; sobald dagegen die öffentliche Ruhe einiger Maßen hergestellt war, und die Steuern wieder in baarem Gelde entrichtet werden mußten, wurden die Beschwerden über die ungleiche Vertheilung der Steuer-Contingente so allgemein und heftig, daß sie nicht unberücksichtigt gelassen werden konnten. Man bewilligte einzelnen Departements Ermäßigungen, welche sich bis 1805 schon auf circa 65 Millionen Fr. beliefen, so daß die Hauptsumme der Staats-Grundsteuer dadurch von 240 Millionen auf 172 Millionen Fr. vermindert wurde. Anhaltspuncte zur Vertheilung dieser Steuer-Ermäßigungen hatte man auf verschiedenen Wegen zu ermitteln versucht. Zuerst gestattete man jedem Grundeigenthümer, die Unverhältnißmäßigkeit seiner Steuer im Vergleich zu der seines Nachbarn durch die Veranlassung besonderer Schätzungen zu beweisen. Da die Steuerpflichtigen von diesem Rechte, der damit verbundenen Kosten wegen, selten Gebrauch machten und auch die vorkommenden Fälle zu keinem befriedigenden Ergebniß führten, forderte man von den Eigenthümern Declarationen über den Ertrag ihrer Grundstücke. Auch diese fielen, wie zu erwarten war, höchst ungenügend aus, und man versuchte nun, durch summarische Ertrags-Ermittelungen ganzer Culturflächen (Acker, Wiese, Wald u. s. w.), ferner durch Abschätzung einer Anzahl von Gemeinden in jedem Departement, durch Rücksicht auf die Zahl der Wohngebäude und deren Miethsertrag u. s. w., ein Urtheil

über die verhältnißmäßige Leistungsfähigkeit eines jeden Departements zu gewinnen. Allerdings überzeugte man sich bei diesen Versuchen auf das vollständigste, daß die so gewonnenen Nachrichten in keiner Weise brauchbar waren, um auf Grundlage derselben die Steuer auf die einzelnen Besitzungen zu vertheilen. Um dieses bewirken zu können, erachtete man die Aufnahme eines Parzellar-Katasters für unumgänglich. Allein die Contingente der Departements meinte man mit Hülfe dieser Anhaltspuncte hinreichend ausgeglichen zu haben, und wollte den Zweck und das Ziel des organischen (1808) begonnenen Parzellar-Katasters auf die Verbesserung der Individual-Besteuerung innerhalb eines jeden Departements beschränken. Damals zwar konnte dieses Gesetz noch nicht aufrecht erhalten werden. Nach einer nochmaligen summarischen Ausgleichung der Departemental-Contingente kam man indessen schließlich auf diesen Grundsatz zurück.

Unter der Restauration wurden auf wiederholte Beschwerden besondere Commissare in die Departements geschickt, um das Verhältniß des Steuer-Contingents zu dem Reinertrag des Grundeigenthums von Neuem zu ermitteln. Das Kataster konnte damals noch nicht dazu verwandt werden, weil es erst zum vierten Theile fertig und sich schon Zweifel gegen dessen Zuverlässigkeit erhoben hatten. Zwar benutzten die Commissare die bei der Katastrirung gesammelten Nachrichten; hauptsächlich aber mußten sie auf die bisher benutzten Daten, d. h. auf die alten Matrikeln, die Fassionen oder Declarationen der Eigenthümer, die Regulative für die Vertheilung der älteren Steuer-Ermäßigungen Rücksicht nehmen. Außerdem sollten sie sich bemühen, Pachtverträge und Kaufpreise zu ermitteln, deren man sich schon früher zur Berichtigung der Kataster-Arbeiten bedient hatte. Nach den Ergebnissen der nach diesen Gesichtspuncten angestellten Untersuchung wurden 1821 weitere Steuer-Erlasse von 18 Millionen Fr. bewilligt, so daß die Hauptsumme der Staats-Grundsteuer auf 154 Millionen herabgebracht wurde. Hiermit wurde die Ausgleichung der Contingente zwischen den Departements geschlossen. Das Gesetz vom 31. Juli 1831 ordnete sogar an, daß auch die Vertheilung der Contingente auf die verschiedenen Arrondissements, Cantone und Gemeinden (innerhalb des Departements) nach den auf die vorerwähnte Art gesammelten Nachrichten in summarischer Weise erfolgen solle, so daß das zu vollendende Parzellar-Kataster nur zur Vertheilung dieser Hauptsummen auf die einzelnen Grundstücke innerhalb der Gemeinden benutzt werden sollte. Dabei ist es denn bis heute geblieben. Die von den verschiedenen Departements zu entrichtenden Contingente haben sich nur in sofern geändert, als neue Steuer-Objecte (z. B. von neu errichteten Gebäuden) hinzu getreten oder vorhandene ausgeschieden sind, und als die erhobenen Zuschläge bald höher,

bald niedriger waren. Daß durch eine auf diesem Wege bewirkte Vertheilung der aufzubringenden Grundsteuersumme keine überall gleichförmige Belastung des Grundeigenthums (nach Procenten seines Reinertrages) erreicht worden ist, wird man schon nach der Beschaffenheit der ergriffenen Mittel voraussetzen. Lassen wir indessen die Thatsachen selbst sprechen. Schon im Jahre 1817 — als das Kataster noch nicht zum dritten Theile vollendet war — stellte sich heraus, daß die den Departements zugewiesenen Contingente einen ziemlich verschiedenen Theil ihres Reinertrages in Anspruch nahmen. Während die Grundsteuerlast einschließlich der Zuschläge im mittleren Durchschnitt für ganz Frankreich auf 16 Procent des Reinertrages geschätzt wurde, schwankte der den verschiedenen Departements zugewiesene Antheil zwischen 9 und 27 Procent des Reinertrages. Zwischen den verschiedenen Gemeinden und Grundstücken war die Ungleichheit noch größer, indem auch innerhalb der Departements eine überall gleichmäßige Vertheilung der Contingente keineswegs gelungen war. So kamen schon damals Fälle vor, daß einige Grundstücke bis zur Hälfte ihres Reinertrags besteuert waren, während andere in ihrer Nähe befindliche nur 1/60 ihres reinen Ertrages und selbst noch weniger an Steuer entrichteten. Diese Verschiedenheit in der Belastung ist seitdem nur gewachsen, weil die nach 1817 bewilligten Steuer-Erlasse nicht sehr ausgedehnt waren (18 Millionen) und dagegen die seitdem eingetretenen Werthsveränderungen, wie man ermessen kann, sehr beträchtlich gewesen sind.

Weniger begreiflich wird es für Viele sein, warum das mit einem solchen Aufwande von Mühe, Zeit und Kosten aufgenommene Kataster nicht benutzt wurde, um so bedeutende Verschiedenheiten der Steuerlast, welche bei dem summarischen Verfahren ihrer ersten Vertheilung erklärlich und entschuldbar waren —, in dem Maße, als das Kataster vorschritt, auszugleichen. Unter den Gründen, weßhalb dies nicht geschah, sind besonders zwei hervorzuheben. Einmal fand man die Ergebnisse des Katasters nicht für zuverlässig genug, um erwarten zu können, daß durch eine nach dem Kataster bewirkte Vertheilung der Steuer die Gleichmäßigkeit der Belastung, insbesondere zwischen entfernten und verschieden angebauten Gegenden, hergestellt werden würde. Zweitens scheute man sich vor der, mit einer erheblichen Veränderung einer, lange Zeit hindurch forterhobenen Grundsteuer unzertrennlich verbundenen, Erschütterung der Vermögens-Verhältnisse der Eigenthümer. — Was den zuerst angeführten Grund — den Mangel an Zuverlässigkeit der ermittelten Katastral-Erträge — betrifft, so wurde allgemein anerkannt, daß das Kataster, dessen Aufnahme in verschiedenen Theilen des Reiches zu gleicher Zeit begonnen worden war, in den verschiedenen Departements vonvornherein nach verschiedenen Grund-

sätzen ausgeführt, oder die Abschätzungen mindestens ungleich ausgefallen seien. Dazu kam, daß die anfänglich ermittelten Katastral-Erträge in einigen Departements in Folge sich geltend machender Einflüsse um ein Drittel, ja, um die Hälfte herabgesetzt waren, worauf denn fast alle Departements dem gegebenen Beispiele folgten. — Das Gesetz selbst gewährte einen Anhalt zu diesem Verfahren, indem es gestattete, daß man die Pachterträge zur Berichtigung der Katastral-Ermittelungen benutze, und den Pachtertrag für den Reinertrag des Grundstückes nehme. Nun ist klar, daß die für die Benutzung eines Grundstückes gezahlte Pacht nicht den vollen Reinertrag desselben darstellt, indem der Gewinn des Pächters darunter nicht begriffen ist. Noch mehr leuchtet ein, daß die Reduction der ermittelten Katastral-Erträge nach Maßgabe der Pachterträge zu ferneren Verschiedenheiten der Abschätzung führen mußte, da die Zahl der ermittelten Pachterträge nicht sehr groß war, manche Verschiedenheiten in den Bedingungen der Pacht vorkamen, und diese ganze Operation nicht unter der Leitung und Oberaufsicht einer einzigen Behörde vorgenommen worden war. — Hiernach wird es begreiflich, warum auch Männer, welche die Durchführung des Parzellar-Katasters für ganz unumgänglich erklärten, dasselbe doch nicht für geeignet hielten, um die Leistungsfähigkeit von einander entlegenen Provinzen danach zu messen.

Fragen wir nun, was das Kataster in Frankreich in Beziehung auf die zweite Aufgabe: eine Ausgleichung der Steuer innerhalb engerer Bezirke (der Departements) zu bewirken — geleistet hat. Diese Aufgabe wurde von praktischen Finanzmännern für die wichtigere gehalten, und vorzüglich um ihrer Lösung willen die Durchführung des Parzellar-Katasters für unumgänglich erklärt. — Allerdings ist es sehr einleuchtend, daß so allgemeine Angaben, wie man sie zur Vertheilung der Contingente auf die Departements benutzt hatte, — wie statistische Angaben über die Bevölkerung, die Zahl und durchschnittlichen Miethpreise der Wohnungen, der Culturflächen, der mittleren Pachtpreise u. s. w. — in keiner Weise brauchbar waren, um die Steuer danach auf die einzelnen Grundstücke vertheilen zu können. — Es ist indeß bemerkenswerth, welche Ansicht der frühere General-Inspector der Finanzen in Frankreich, Poussielgue, der durch diese Erwägung zu dem Schlusse kam, die Aufnahme eines Parzellar-Katasters sei unvermeidlich, gleichwohl über die Bedeutung und den Werth von Katastral-Ermittelungen hegte. Er verbarg sich nicht, daß auch innerhalb eines Departements die Abschätzungen sehr ungleich ausfallen könnten und ausgefallen seien, und war daher überzeugt, daß die in den verschiedenen Cantonen desselben Departements ermittelten Katastral-Erträge zunächst nur als Verhältnißzahlen zu betrachten seien, und daß

nur die unmittelbare Vergleichung nach dem Augenscheine und durch dieselben Personen darüber entscheiden könne, ob die Abschätzungen in den verschiedenen Gemeinden, Arrondissements und Cantonen als gleichmäßige anzuerkennen seien oder nicht. Er räumt sogar ein, daß viele Umstände bei der Aufnahme eines Katasters nicht berücksichtigt wurden, welche einen nicht unerheblichen Einfluß auf ihren Ertrag und Werth übten; wie z. B. die Lage eines Gutes in einem Gränz-Departement oder in einem innern, von den Communicationsmitteln und Märkten sehr entlegenen, in Beziehung auf die Entwicklung des Handels und der Industrie zurückstehenden, die Verbindung einer Parzelle mit anderen zu gemeinsamer Bewirthschaftung, die Lage derselben in der Nähe des Hofes, einer Straße u. s. w., oder entfernt davon u. dgl. m. Doch sei es unmöglich, bei Katastral-Ermittelungen hierauf Rücksicht zu nehmen. Die Ansicht, daß ein Parzellar-Kataster unumgänglich sei, um die Grundsteuer innerhalb der Gemeinden auf die einzelnen Grundstücke vertheilen zu können, beruht hiernach weniger auf der Ueberzeugung, daß das Ziel auf diesem Wege sicherer und ohne große Schwierigkeiten zu erreichen sei, als auf der Voraussetzung, daß es keine anderen, geeigneteren Mittel dazu gebe. Männer, welche die Aufgabe auf einem kürzeren, weniger Zeit und Mühe erfordernden Wege lösen zu können glaubten, haben nicht gezögert, die Aufnahme eines Parzellar-Katasters als ein höchst mühevolles, und dabei doch höchst unsicheres und im Grunde erfolgloses Unternehmen zu bezeichnen. So spricht sich u. A. Audiffret in seinem „Système financier de la France“ folgender Maßen aus: „Wir glauben, daß die Verwaltung den mühevollen und wirkungslosen Weg verlassen sollte, auf den sie sich seit 32 Jahren verirrt hat, um aus diesem Kataster-Labyrinth sich herauszuhelfen, wo sie ihre Arbeit so schlecht angewandt und 130 Millionen vergeudet hat, denen noch ein jährliches Opfer von 5—6 Millionen sich zugesellt.“

Auch Ritter von Hock bezeugt in seinem Werke über die „Finanz-Verwaltung Frankreich's“, daß die Ausführung der Kataſtral-Arbeiten dort gezeigt habe, „daß ein Kataster, wenn es mehr als eine geometrische Vermessung sein will, und wenn es sich anmaßt, auch die Schätzung des Reinertrages der vermessenen Grundstücke mit solcher Genauigkeit zu umfassen, daß sie als Grundlage einer gerechten Grundsteuervertheilung dienen könnte, zu argen Täuschungen führe. Die Verschiedenheit der Organe, welche mit diesen Arbeiten betraut werden müssen, führen schon ursprünglich große Ungleichförmigkeiten herbei; diese wachsen, je weiter die einzuschätzenden Gegenden auseinanderliegen, je verschiedenartiger das Terrain, die Cultur- und Bearbeitungsweisen sind. Allein die größten Ungleichför-

migkeiten werden im Laufe der Jahre herbeigeführt. Wird in dem einen Districte die Wechselwirthschaft vorherrschend, werden große Bewässerungs- oder Entwässerungs-Arbeiten unternommen, werden große Straßen, Canäle oder gar Eisenbahnen gebaut, erheben sich in der Nähe große Mittelpuncte der Industrie, so wächst der Reinertrag in einem Maße, daß er gegen jenen in anderen zurückgebliebenen Districten, die vielleicht ursprünglich gleich gestanden waren, um das Zwei- bis Zwanzigfache sich vermehrt. Mit dem Beginn des Katasters mußte also zugleich die stete Rectification desselben anfangen und ununterbrochen fortdauern, gleich dem Gewebe der Penelope". Nachdem dieser Uebelstand der Katastrirung klar geworden war, benutzten die Franzosen bald andere Elemente zur Steuerumlegung im Großen: die Kauf-, Pacht- und zahlreichen hypothekarischen Darlehens-Verträge.

Wenn hiernach das Kataster in Frankreich zur Ausgleichung der Grundsteuer zwischen den Departements weder gedient hat, noch dazu geeignet ist, und auch die Angemessenheit seiner Benutzung zum Zwecke der Steuervertheilung innerhalb engerer Bezirke von sachkundigen Männern entschieden bestritten wird, so wird man zunächst vielleicht geneigt sein, dies den bei der Aufnahme desselben unläugbar begangenen Fehlern und dem Mangel an Sorge für dessen Instandhaltung und Revision beizumessen. Allein auch das Kataster, welches in den westlichen Provinzen Preußens zur Ausführung gekommen ist, hat sich, wie Kries schlagend entwickelt, als eben so unbrauchbar zur Lösung der Aufgabe erwiesen. Das Kataster ist dort mit der größten Umsicht und Genauigkeit, mit dem sorgsamsten Fleiß angelegt worden; die Grundsteuer ist in diesen Provinzen auch in der That eine Quotitäts-Steuer, d. h. sie wird von den Grundstücken durchgehends nach demselben Procentsatze des Katastral-Ertrags erhoben. Allein die Ausgleichung der Grundsteuer in beiden Provinzen, welche einen gemeinen Kataster-Verband bilden, ist eine sehr unerhebliche gewesen; nur in engeren Bezirken waren die eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen erheblicher. In ersterer Hinsicht ist das ganze Resultat das gewesen, daß, Provinz zu Provinz gehalten, Westfalen um etwa 20,000 Thaler erleichtert und die Rheinprovinz um eben so viel erhöht worden ist, gewiß kein Ergebniß, um deßhalb eine Ausgabe von fast einer halben Million Thalern zu machen. Nur in den einzelnen Kataster-Verbänden innerhalb der Regierungs-Bezirke haben die Ermäßigungen, resp. Erhöhungen der Steuerlast allerdings 40—50 Procent betragen. Hier wie in Frankreich kommen wir auf das Resultat hinaus, daß nur in engeren Bezirken ein Erfolg vom Kataster zu erwarten ist. Da aber engere Bezirke die gerechte Umlegung der Steuer

durch weit einfachere, weniger kostspielige und sicherere Mittel bewerkstelligen können, von denen wir später sprechen werden, so stellt sich das Parzellar-Kataster immer mehr als nutzlos heraus. Doch hören wir Kries weiter: „Wie in Frankreich, so räumen auch am Rheine die Kataster-Behörden selbst ein, daß das Ergebniß jeder Reinertrags-Berechnung ein *unsicheres* sei, und daß eine Uebereinstimmung der ermittelten *Katastral-Erträge* mit den wirklichen wirthschaftlichen Reinerträgen in keiner Weise verbürgt werden könne; daß das Kataster vielmehr nur Verhältnißzahlen darböte und daß die Angemessenheit der letzteren, oder die Gleichmäßigkeit der Einschätzung sehr viel mehr auf der *unmittelbaren Vergleichung* der katastrirten Grundstücke nach dem *Augenschein* und auf der umsichtigen Benutzung von Anhaltspuncten, welche der Verkehr und die Beobachtung darbieten, als auf den Ergebnissen der Berechnung beruhe. Jede der verschiedenen Operationen, welche Behufs der Berechnung der Reinerträge vorgenommen werden, mit Ausnahme der Vermessung, also die Classification des Grund und Bodens nach seiner natürlichen Beschaffenheit, die Bestimmung des Natural-Rohertrags, die Berechnung des Geldwerthes desselben, endlich die Ermittlung der Culturkosten, gewähren für das Urtheil und das verständige Ermessen der ausführenden Behörden einen Spielraum, welcher für verschiedene Personen und verschiedene Verhältnisse eine Verschiedenheit der Anwendung nicht nur gestattet, sondern *wahrscheinlich* macht, auch wenn man von jedem Einfluß der dabei betheiligten Interessen absieht. Die Classification des Bodens beruht selbstredend auf unmittelbarer Anschauung und Vergleichung. Das darauf gestützte Urtheil entzieht sich jeder anderen, nicht auf derselben Grundlage ruhenden Controle. Nun hängt die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens noch von vielen anderen Momenten ab, als von der Zusammensetzung der äußeren sichtbaren Erdkrume, z. B. von der Beschaffenheit des Untergrundes, von den Feuchtigkeits-Verhältnissen, klimatischen Einflüssen u. s. w., genug, von Verhältnissen, welche sich nicht an einem Musterstücke veranschaulichen und bei einer Revision auf den ersten Blick beurtheilen lassen. Auf der anderen Seite kommt es bei der Frage, wie der Boden angemessen classificirt werden soll, ungemein darauf an, wie er *benutzt* wird und welche Früchte man darauf bauen will. Die Einführung des Kleebaues, die Ausbreitung des Kartoffelbaues haben ohne Zweifel die Grundlage für die Classification des Bodens wesentlich verändert. Die Vergleichung der Bodenbeschaffenheit in Gegenden, welche, sei es wegen der Verschiedenheit ihrer wirthschaftlichen Entwicklung und der Absatzverhältnisse, sei es wegen der Beschaffenheit des Klima's, ganz verschiedene Früchte bauen, wird daher schon für *dieselben* Personen eine höchst schwierige Aufgabe sein. Bei Wein-

und Obstgärten ist die Lage viel entscheidender, als die Bodenbeschaffenheit; wo man Gemüse, Krapp, Raps u. dgl. baut, ist eine Tiefe der fruchtbaren Ackerkrume erforderlich, auf welche man in Gegenden, die sich des Klima's oder Absatzes wegen auf Getreidebau beschränken, kein so großes Gewicht legt."

Alle diese Verhältnisse sind von den Mitgliedern jeder Gemeinde oder des Bezirks leichter zu beurtheilen, als von aus der Ferne hergeschickten Katastral-Beamten.

„Wenn bei einer solchen Verschiedenheit der Cultur-Verhältnisse die Classification des Bodens überdies noch durch verschiedene Personen ausgeführt wird (was nicht zu vermeiden ist, weil eine einzige Commission nicht die Aufnahme eines ganzen Landes machen kann), so ist nicht mehr zu erwarten, daß dieselbe überall gleichmäßig ausfallen werde. Auf der anderen Seite ist es klar, daß große Verschiedenheiten der Benutzungsweise gerade dann vorkommen werden, wenn es aus physischen Gründen unmöglich ist, die Classification nur durch eine Commission bewirken zu lassen, wenn es sich nämlich um die Classification eines großen Gebietes handelt, welches, wie der preußische Staat, sich über sehr verschiedene Breiten- und Längengrade erstreckt und Provinzen von verschiedener Cultur-Entwicklung umfaßt. Eine der ersten Bedingungen für ein erträgliches Resultat der Kataster-Aufnahme ist, wie allgemein anerkannt wird, die Vollendung desselben in einem möglichst kurzen Zeitraume. Im Verlauf einer langen Zeit treten bei allen Momenten, die einen Einfluß auf Katastral-Ermittlungen haben, wesentliche Aenderungen ein. Auch ein Wechsel der Personen bei einer und derselben Behörde kann um so weniger vermieden werden, je länger ihre Thätigkeit dauert. Soll daher für ein großes Gebiet, wie für den preußischen Staat, ein Kataster ausgeführt werden, so ist es ganz unumgänglich, die Arbeiten auf verschiedenen Puncten zugleich, also von verschiedenen Behörden beginnen zu lassen. Schwieriger noch als die Classification, ist die Schätzung des Werthes des Bodens. Man hat daher überall dazu größere Anhaltspuncte für nöthig gehalten; in Frankreich die Pachtverträge, sonst noch die Kaufpreise. Auch diese sind veränderlich, aber doch nicht so sehr, wie der Ertragswerth des Bodens, nach welchem ein Theil der Kataster-Berechnung sich richtet. Denn abgesehen davon, daß gar nicht immer so genau zu ermitteln ist, wie viel Boden gewisser Qualität in dieser oder jener Lage trage, so sind auch die Baukosten nicht überall dieselben, und der Preis der Früchte schwankt endlich so sehr, daß nach einem solchen Maßstabe leicht die größte Ungerechtigkeit begangen werden kann.

„In den westlichen Provinzen Preußens hat man sich neben der sehr

vorsichtigen Benutzung der Kauf- und Pachtverträge eines anderen Mittels, nämlich der auf unmittelbarer Anschauung ruhenden Vergleichung sachkundiger Personen bedient, um die Ergebnisse der künstlichen Berechnungen zu prüfen und zu berichtigen. Ja, die mit der Leitung der Kataster-Aufnahme beauftragten Behörden haben das auf der Anschauung und unmittelbaren Vergleichung ruhende Urtheil erfahrener Männer für einfacher gehalten, daß es für statthaft und zweckmäßig erachtet wurde, den für einige Gemeinden eines Regierungs-Bezirks bereits feststehenden, durch Prüfungen verschiedener Art angemessen befundenen Katastral-Reinertrag unmittelbar auf andere Gemeinden unter gleichartigen Verhältnissen zu übertragen und die förmliche Berechnung der Roherträge und Culturkosten als Probe nachträglich anzustellen."

Trotz alle dem sind die Ergebnisse der Katastral-Ermittelungen in Westfalen und in der Rheinprovinz keineswegs befriedigend. „Es war", erzählt Kries, „der zu Godesberg versammelten Haupt-Commission keineswegs gelungen, alle wahrgenommenen Ungleichheiten der Schätzung auch nur zu ihrer eigenen Befriedigung zu beseitigen. Nach der Beendigung ihrer Verhandlungen beschwerten sich mehrere Kataster-Verbände wegen Mißverhältnisses ihrer Abschätzung gegen andere Verbände. Insbesondere wurde geklagt, daß die vor 1825 abgeschätzten gegen die später katastrirten zu niedrig geschätzt seien. Es wurde deßhalb 1834 bis 1836 die Revision einiger Verbände veranlaßt. Daß aber die Revision schon unmittelbar nach Vollendung des Katasters für nothwendig erachtet wurde, ist kein günstiges Zeugniß für die Vollkommenheit desselben."

Dieselben Erfahrungen, wie in Frankreich und Preußen, sind auch in anderen deutschen Ländern gemacht worden. In Nassau lastet das Kataster so ungleich, daß für Grundstücke Grundsteuer bezahlt werden muß, welche gar nicht mehr existiren, d. h. weggepflügt oder weggeschwemmt worden sind, daß Grundstücke gleiche Steuersimpel tragen, wovon die einen bereits den zwanzigfachen Werth der anderen erreicht haben. — Die Berathungen der den österreichischen Steuerentwurf begutachtenden Factoren, so weit sie bekannt, haben ein mit den oben ausgesprochenen Ansichten übereinstimmendes Resultat geliefert. Der landwirthschaftliche Verein für Steiermark, einer der ältesten Oesterreichs, hat ein Gutachten abgegeben, welches ganz dieselben Erfahrungen aus Oesterreich vorführt, welche in Preußen, Nassau und Frankreich gemacht worden sind. „Die bestehenden verschiedenen Grundsteuer-Systeme [wurde einer Erzählung der „„Austria"" zufolge in jenem Verein bemerkt] machen es fast unmöglich, die Grundsteuer von jeder einzelnen Provinz in jenem Betrage anzufordern, welcher die Steuerkraft derselben in einem richtigen

Verhältnisse zu den Postulaten der übrigen Provinzen belastet. Eine solche Bürgschaft aber auf der einen und ein solches Verhältniß auf der andern Seite sei in jedem wohlgeordneten Staate eine Nothwendigkeit. Auf die Frage: Ob hierzu das in einem großen Theile der Monarchie bereits eingeführte stabile, auf dem Reinertrag der Parzelle beruhende Kataster das geeignetste Mittel bilde? wurde erwiedert: Das Parzellen-Kataster sei mit einem Aufwande von sehr viel Zeit und von mehr als 30 Millionen Fl. C.-M. bis jetzt nur in etwas mehr als dem dritten Theile der Monarchie durchgeführt. Die wegen der Parzellen-Eintheilung außerordentlich langwierige Operation würde sicherlich bis zu ihrer Vollendung noch Jahrzehende brauchen und vielleicht weitere 40 Millionen verschlingen. Dabei wäre die angestrebte Gleichmäßigkeit zwischen den einzelnen Provinzen noch immer sehr zweifelhaft, weil bei den großen Zeitabständen, welche zwischen Beginn und Vollendung liegen müssen, der ermittelte Reinertrag in den zuerst bearbeiteten Provinzen in dem Augenblick der Gegenwart nicht mehr entsprechen würde, wo man die letzte Provinz eben vollendete, so daß also neben Errichtung des Katasters an einem Orte immer auch die Revision desselben an anderen gleichzeitig geschehen müsse.

„Zu diesen Schwierigkeiten komme, daß die Erfahrungen, welche man in den Provinzen machte, wo das Parzellen-Reinertrags-Kataster bereits seit längerer Zeit in Wirksamkeit ist, dieser Einrichtung nicht das Wort sprechen. Seine Aufgabe, die Steuerfähigkeit jedes einzelnen Steuerpflichtigen für sich und im Verhältnisse zu andern auszudrücken, ward durch dasselbe schon vom Anfange an nicht erreicht. Wie willkürlich am Ende alle Annahmen waren, erweis't schon der Umstand, daß schließlich der Reinertrag von Steiermark, weil er im Verhältnisse zu den Nachbarprovinzen zu niedrig erschien, um einige Millionen gehoben werden mußte. Waren schon ursprünglich Ungleichheiten vorhanden, so sind sie durch diese Operation gewiß nicht geringer geworden.

„Empfindlicher jedoch in ihren Wirkungen, als die ursprünglichen Unebenheiten, mußten im Laufe der Zeit diejenigen werden, welche durch die Mängel der Evidenzhaltung und die seit einem 23jährigen Bestande unterlassene Revision des stabilen Katasters entstanden. Seit den 23 Jahren des Bestandes des stabilen Katasters in Steiermark sind nicht bloß viele Grundstücke, welche zur Zeit seiner Errichtung einer anderen Cultur angehörten, in höhere Culturen, Waldungen in Aecker, Hutweiden in Wiesen umgestaltet worden; es sind z. B. durch die seitdem in Aufschwung gekommene Obstcultur in vielen Gemeinden ganz neue „gemischte" Culturen entstanden, welche in derselben bei der Katastralschätzung nicht aufgestellt wurden, weil sie damals nicht vorhanden waren. Manche Culturen, wie

z. B. der Wald, die Alpenweide ꝛc. haben seitdem, und zwar in localen, aber doch ziemlich weiten Ausdehnungen, einen, den Reinertrag des Katasters um das Drei-, auch Zehnfache überschreitenden Werth bekommen und die zunehmende Bevölkerung mehrerer Orte, die verbesserten Communicationen und die dadurch neu entstandenen Verkehrsmittel mußten auch auf den Reinertrag der davon berührten Gemeinden und Gegenden ihre, die gewonnenen Resultate wesentlich alterirenden Wirkungen äußern. Eine Steuer aber, welche auf solchen Grundlagen vertheilt wird, kann unmöglich gleichmäßig vertheilt sein."

Nachdem solche Erfahrungen vorliegen, thut d'Audiffret gewiß mit Recht den Ausspruch, daß das Parzellar-Kataster seit lange von der Mehrzahl der Verwaltungsmänner für ein vergebliches und endloses Werk angesehen wird, und daß diejenigen, welche versucht haben, dessen Schwierigkeiten zu lösen, alle an den nothwendigen Gebrechen des Systems selbst gescheitert sind. Von den Anhängern der Katastrirung wird zur Abhülfe der Unvollkommenheiten und Ungleichheiten, welche dieselbe stets noch zurückläßt, eine periodische *Revision* vorgeschlagen. Allein dieselbe würde, wenn sie überhaupt wirksam sein soll, immer wieder an dem einen Ende des Landes anfangen müssen, wann die Katastrirung oder die vorhergehende Revision am anderen Ende eben aufgehört hat; dies würde aber — um nur diesen einzigen Grund anzuführen — solche enorme Kosten verursachen, daß ein Nutzen vom Kataster nicht abzusehen wäre; denn eine Revision würde, die ein für alle Mal geschehene geometrische Vermessung abgerechnet, kaum weniger kosten, als die Katastrirung selbst, welche in Frankreich z. B. beinahe 200 Millionen in Anspruch genommen hat. Da würde der Staatscasse am Ende wenig übrig bleiben, und man würde gewiß weit besser wegkommen, wenn man die Steuer pro rata auf die Gemeinden umlegte.

Nach solchen Erfahrungen läßt sich wenig mehr zu Gunsten der Anwendung des Parzellar-Katasters im Großen anführen. Es bleibt nur noch zu erwägen, wie weit dasselbe sich für *engere Verbände* bewährt hat. Es ist bemerkt worden, daß der Erfolg in dieser Hinsicht ein günstiger gewesen sei, indem eine verhältnißmäßige Gleichheit, so weit die Erfahrung reicht, hergestellt worden ist, so daß erhebliche Klagen nicht eingelaufen sind. Dasselbe Resultat kann aber auf einem viel einfacheren, weniger kostspieligen und zeitraubenden Wege noch sicherer erzielt werden, indem man die Umlegung der Steuern den Gemeinden und Kreisen überläßt.

Die Mitglieder einer Gemeinde kennen in der Regel auf das genaueste den Werth und den Ertrag jedes Grundstückes ihrer Gemarkung, sie wissen das Vermögen und das Einkommen ihrer Mitbürger ziemlich sicher zu

schätzen; die Kataster-Beamten selbst müssen sich in dem Haupttheile ihrer Aufgabe vorzugsweise auf die Angaben der Gemeinde-Mitglieder verlassen. Warum sollen nun diese nicht einfacher selbst die Abschätzung besorgen und die Steuer umlegen? Man würde dadurch eine Menge Kosten ersparen und die Steuer würde schon wegen der gegenseitigen Eifersucht der Belasteten so gleich und so billig als möglich vertheilt werden, weil jedes Gemeinde-Mitglied ein sorgsames Auge darauf haben wird, daß es gegen seinen Nachbar nicht zu kurz kommt. Der einzige Einwand gegen diesen Erhebungs-Modus wäre vielleicht, daß einzelne Gemeinden, oder die Gemeinde überhaupt als Ganzes genommen, anderen Gemeinden gegenüber sich zu niedrig anschlagen würden. Allein gegen diese Gefahr würde eine Commission sachverständiger Einwohner des Bezirks schützen, in welcher jeder Gemeinde-Bevollmächtigte eben so eifersüchtig darüber wachen würde, daß nicht eine Gemeinde vor der anderen bevorzugt werde, wie die Bewohner einer jeden Gemeinde unter sich. Um völlig sicher zu gehen, könnten diese zur Umlegung der Steuer beauftragten Gemeinde- und Kreis-Ausschüsse von Steuerbeamten überwacht werden, oder die Regierung könnte sich noch eine letzte Entscheidung für solche Fälle vorbehalten, wo die Ausschüsse sich eine Verabredung zum Nachtheil der Steuercasse hätten zu Schulden kommen lassen, was übrigens bei der unter den einzelnen Gemeinden nothwendig herrschenden Eifersucht kaum zu befürchten ist. Ueberdies versteht es sich von selbst, daß eine gewisse Steuerquote von Oben herab, von der Regierung unter Controle der gesetzgebenden Factoren, auf die einzelnen Bezirke repartirt werden muß. Die Gemeinde- und Bezirksräthe, so wie die öffentliche Meinung in diesen Districten werden dann schon dafür sorgen, daß die Steuer auf die einzelnen Gemeinden und Individuen gerecht vertheilt wird. Es würde durch diese Art der Umlegung der Grundsteuer auch sehr leicht der Mißstand vermieden werden können, welcher beim Kataster unvermeidlich ist, daß nämlich die Steuer durch die Veränderung der Cultur, der Fruchtbarkeit, der Getreidepreise, durch vorübergehende Unglücksfälle (z. B. Ueberschwemmungen), durch Schwanken des Ertrags mit der Zeit ungleich auf den Belasteten ruht. Sie würde nämlich, da nur geringfügige Kosten mit dieser Umlegungsart verknüpft sind, jährlich revidirt oder sogar jährlich von Neuem umgeschlagen, und so die größtmöglichste Gleichheit der Vertheilung erzielt werden können. Die Gemeinden haben zudem, abgesehen davon, daß sie den Ertrag der Grundstücke unter ihren Augen entstehen sehen und die Steuerkraft ihrer Mitglieder danach genau zu schätzen wissen, einen untrüglichen Maßstab an den Kaufpreisen und dem Pachtschilling. Dieses hat auch Audiffret zu der Aeußerung veranlaßt, „daß es eine wirkliche

Probe und ein unwiderstehliches Zeugniß für das Privat-Vermögen und für die öffentliche Meinung nur in den Verträgen und in den öffentlichen Urkunden gebe, welche als Garantie für die persönlichen Stipulationen gelten, welche das Gesetz der Parteien bilden und täglich den Kaufpreis und den örtlichen Werth der Grundstücke bestimmen in der fortwährenden Tauschbewegung, in der sie begriffen sind."

Ein Blick auf die Art der Umlegung und der Erhebung der Grundsteuer in England und Nordamerica wird unsere Aufgabe, die Zweckmäßigkeit der letztgenannten Methode zu beweisen, welche unserem früher aufgestellten Princip gemäß ist, wesentlich erleichtern.

Die seit alten Zeiten in England bestehende Grundsteuer ist unter dem jüngern Pitt im Jahre 1798 für eine ablösliche Rente erklärt worden. Damit hat aber die Regierung auf das Recht, eine neue Grundsteuer noch dazu vorzuschlagen, nicht verzichtet, obgleich von diesem Rechte bis jetzt noch kein Gebrauch gemacht worden ist. Es wurde durch das betreffende Gesetz nur darauf verzichtet, die bestehende Grundsteuer, welche nicht unabänderlich festgesetzt war, sondern von Zeit zu Zeit vom Parlamente neu bewilligt werden mußte, — aufzuheben, herabzusetzen oder auszugleichen.

Wenn in England von jenem Rechte, auf das Pitt nicht verzichtet hatte, als er, um für die Führung des Krieges gegen Napoleon große Capitalien auf einmal in die Hand zu erhalten, die Grundsteuer für ablöslich erklärte, kein Gebrauch gemacht worden ist, so rührt das nicht daher, daß der Staat die Grundsteuer dort entbehren konnte, sondern weil wegen der größeren Selbstverwaltung eine Menge von Pflichten und Lasten der Gemeinde für sich überlassen sind, welche dazu ihre Grundsteuer erhebt. Aehnlich ist es in Nordamerica.

In ersterem Lande wird die Grundsteuer nach den *Pacht*-, in letzterem nach den *Kaufpreisen* veranschlagt; eine Methode, die weniger Kosten, und wir möchten sogar auch behaupten, weniger Ungleichheiten hervorruft.

„In England," sagt Kries, „wird das Grundeigenthum gegenwärtig bei zwei verschiedenen Veranlassungen, und nicht ganz nach denselben Grundsätzen geschätzt: einmal aus Veranlassung der *Communalsteuern*, welche fast ausschließlich vom Grundeigenthum getragen werden; zweitens Behufs der *Einkommensteuer*, welche in England, wie bekannt, nicht nach dem Gesammt-Reineinkommen jeder steuerpflichtigen Person, sondern nach dem Reinertrage jedes Gewerbes und Geschäftes veranlagt wird. Die den Communalsteuern zu Grunde liegende Schätzung wird von den Communalbehörden bewirkt. Der größte Theil der Communalabgaben wird von den einzelnen Kirchspielen getragen und nach dem Fuße der Armensteuer

vertheilt. Die Abschätzung des Grundeigenthums Behufs der Armensteuer geschieht der Regel nach durch die Armenväter, d. i. Einsassen des Kirchspiels, welche für verschiedene mit der Armenpflege verbundene Geschäfte von den Friedensrichtern ernannt werden. Auf Antrag der Bezirks-Armenräthe können auch besoldete Taxatoren mit der Abschätzung des Grundeigenthums beauftragt werden. Das Grundeigenthum soll nach den Bestimmungen des Gesetzes seinem vollen jährlichen Pachtertrage nach geschätzt werden, und grundsätzlich ist jede Veränderung des Ertrages auch sofort zu berücksichtigen. Sowohl die Armenväter können die Abschätzung so oft erneuern und verbessern, als sie wollen, als auch die Steuerpflichtigen können eine Revision der Abschätzung ihres eigenen Gutes, so wie der benachbarten Grundstücke zu jeder Zeit verlangen. Grundlage der Schätzung sind die Pachtverträge, welche indessen mit Rücksicht auf die etwa vorhandenen besonderen Bedingungen einer Prüfung bedürfen. Die Berufung von der Einschätzung der Armenväter geht an die Friedensrichter, welche in erster Instanz in ihren Bezirks-Sitzungen, und schließlich in ihren Vierteljahrs-Sitzungen darüber entscheiden. Nur Zweifel in Beziehung auf den Sinn des Gesetzes, Streitfragen, welche sich auf die Pflicht der Steuer-Entrichtung (nicht auf die Richtigkeit der Abschätzung) beziehen, werden vor die königlichen Gerichte gebracht. Sind Abgaben auf größere Bezirke, z. B. auf die Grafschaft, zu vertheilen, so ist es Aufgabe der Friedensrichter, die Gleichmäßigkeit der Abschätzung in den verschiedenen Kirchspielen zu prüfen und, wo es nöthig ist, herzustellen. Zu dem Ende werden die Abschätzungen einiger Grundstücke in jedem Kirchspiele speciel untersucht, verglichen und geprüft, ob sie überall den vollen Pachtwerth erreichen, oder wie weit sie in jedem Kirchspiele hinter demselben zurückbleiben. Unter der Voraussetzung, daß die gleichmäßige Abschätzung der Grundstücke innerhalb des Kirchspiels durch die Armenväter und die Controle der Grundbesitzer selbst überall hergestellt sein wird, stellen die Friedensrichter hierauf die Gleichmäßigkeit der Abschätzung in den verschiedenen Kirchspielen dadurch her, daß sie nach dem Ergebniß der angestellten speciellen Untersuchungen die Erträge der zu niedrig eingeschätzten Kirchspiele durchgehends verhältnißmäßig erhöhen.

„Das Verfahren bei der Abschätzung des Grundeigenthums Behufs der Einkommensteuer ist vielleicht noch einfacher, wobei indessen zu berücksichtigen bleibt, daß die zum Zwecke der Communalsteuer bereits bewirkte Abschätzung die Aufgabe ungemein erleichtert. Es kommt im Wesentlichen nur auf die Prüfung und Berichtigung derselben an. Im Uebrigen ist der Gang der Sache folgender: Ein (bezahlter) Kirchspiels-Beamter sammelt alle über den Werth der Grundstücke vorhandenen Materialien — wie den bedungenen

Pachtpreis, die Schätzung der Armenbehörde u. dgl. —, und fügt seine eigene gutachtliche Meinung bei. Die so angefertigten Steuerrollen werden einem für einen größeren Bezirk bestellten königlichen Steuerbeamten übergeben, welcher dieselben sorgfältig durchgeht und die Schätzung nach Befinden erhöht. Der so festgestellte Ertrag wird dem Grundbesitzer bekannt gemacht unter dem Anheimgeben, bei den General-Commissarien für die Einkommensteuer — einem Collegium aus den wohlhabenderen Grundbesitzern des Bezirks — dagegen zu appelliren. Auch steht es sowohl dem königlichen Beamten — wenn ihm die vorhandenen Materialien ungenügend erschienen —, als auch dem Steuerpflichtigen frei, eine besondere Abschätzung des Grundstücks durch einen Sachverständigen zu verlangen, auf Grund deren die General-Commissarien dann schließlich entscheiden. Genug, das Wesentliche des in England befolgten Verfahrens besteht darin, daß der Werth des Grundeigenthums nach Anleitung und Maßgabe der Thatsachen, welche der Verkehr selbst darbietet — der Pachtpreise —, fortlaufend und jährlich von Neuem festgestellt wird, und daß ferner die Ermittlung des Reinertrags zunächst in dem engen Kreise eines Kirchspiels von dort angesessenen, mit allen Local-Verhältnissen genau bekannten Personen bewirkt, für die Ausgleichung der Abschätzung zwischen den verschiedenen Kirchspielen aber durch ein Collegium von Grundbesitzern aus einem größeren Bezirke unter Mitwirkung besoldeter Beamten gesorgt wird.

„Dasselbe Verfahren wird der Hauptsache nach in den Vereinigten Staaten von Nordamerica angewandt, mit den Modificationen, welche die Verschiedenheit der wirthschaftlichen Verhältnisse und politischen Verfassung von selbst mit sich bringen. Die durch den Verkehr festgestellten Thatsachen sind hier die *Kaufpreise*, da *Verpachtungen höchst selten vorkommen*. Dem entsprechend wird die Steuer auch nicht in Procenten des Reinertrags, sondern in Pro-Mille des Capitalwerthes ausgedrückt.

„Die erste Abschätzung des Grundeigenthums geschieht innerhalb der Gemeinde und zum Zwecke der Gemeindesteuern durch Beamte, die hier, wie fast überall, vom Volke gewählt werden und für ihre Mühewaltung eine Entschädigung empfangen. *Die Abschätzung wird jährlich wiederholt.*

„Dafür, daß die Gleichmäßigkeit der Abschätzung innerhalb der Gemeinde erreicht wird, bürgt die Offenlegung der Steuerrollen und das Recht jedes Bürgers, die Einschätzung nicht nur seines Grundstückes, sondern auch die der übrigen in der Gemeinde zu bemängeln und deren Berichtigung zu beantragen.

„Für die Gleichmäßigkeit der Abschätzung zwischen den verschiedenen Gemeinden trägt ein Collegium aus den Vertretern aller Gemeinden einer

Grafschaft Sorge. Dasselbe ist befugt, die Abschätzung einer Gemeinde durchgehends um beliebige Procente zu erhöhen, um sie mit denen der übrigen Gemeinden derselben Grafschaft in Einklang zu bringen. Für Ausgleichung der Abschätzungen zwischen den verschiedenen Grafschaften zu sorgen, hat man bis jetzt das Bedürfniß nicht empfunden, weil der größere Theil der öffentlichen Ausgaben von den Gemeinden und Grafschaften bestritten wird und man die Vermögenssteuer — von der die Grundsteuer einen Theil bildet — zur Beschaffung der Staats-Einnahmen nur in geringem Umfange benutzt."

Kries glaubt, daß die befriedigende Lösung der in der Grundsteuer-Frage sich erhebenden Probleme für Preußen z. B. nur dadurch zu erreichen steht, daß man sich den wesentlichen Grundzügen nach zur Annahme des in England und America befolgten Systems entschließt. Derselbe hat die Anwendbarkeit des letzteren für Preußen gründlich und überzeugend nachgewiesen. Da nun zu gleicher Zeit diese Praxis mit der Theorie übereinstimmt; da die Ermittlung eines Reinertrags nach der sogenannten Grundrente unmöglich ist, weil die Bodenrente eben, so weit sie nach Abzug des Capitals und der Arbeit vorhanden sein soll, eine Chimäre ist, so müssen wir uns zur Annahme dieser Methode auch für die übrigen deutschen Staaten entschließen.

Um indessen den Gegenstand von verschiedenen Seiten zu beleuchten sei uns noch ein Rückblick auf diejenige Katastral-Grundsteuer-Erhebung vergönnt, über welche bis jetzt am wenigsten Klagen laut geworden sind — die neue Katastral-Ordnung des Königreichs Sachsen, welche schon einen Vorgänger in derjenigen des alten Saarbrücker Ländchens gehabt hat.

Das neue Grundsteuer-System im Königreiche Sachsen beruht auf dem Grundsatze, sämmtliche Grundstücke des Landes, mit Ausnahme der Staats-Domainen, der Kirchen und milden Anstalten —, nach ihrer Ertragsfähigkeit verhältnißmäßig zur Steuer-Mitleidenschaft zu ziehen. Der Besteuerung sind also unterworfen: Ackerland, Wiesen, Weiden, Gärten, Waldungen, Weinberge und sonstige Pflanzungen, Teiche, die Oberfläche der Berg- und Hüttenwerke, der Kalk- und anderer Steinbrüche, der Sand-, Lehm-, Mergel-, Thon-, Stein- und Braunkohlen-Gruben, Torfstiche, Gebäude. Der Besteuerung liegt die Vermessung und Abschätzung zu Grunde. Als Maß für die Größe der abzuschätzenden Flächen ist der sächsische Acker zu 300 Ruthen angenommen. Die Abschätzung wird nach der Ertragsfähigkeit, und diese nach dem Rohertrage an Früchten und Nutzungen, welche ein solcher Acker nach landesüblicher Bewirthschaftungsweise liefert, bemessen. Die Verwerthung der Grundstücke und deren Einreihung in das Kataster wird durch den Reinertrag erlangt, welcher der nach Abzug

der Productions- (Bewirthschaftungs-) Kosten vom Rohertrage übrig bleibende Rest ist.

Die Abschätzung der Felder, Wiesen, Gärten, Waldungen, Teiche u. s. w. und überhaupt der nutzbaren Erdfläche, geschieht durch eine allgemein aufgestellte Classification, nach der alle im Lande vorkommenden Bodenarten, nach den verschiedenen Graden ihrer Ertragsfähigkeit, in eine Reihe von Classen eingeordnet werden. Für eine jede Classe ist ein durch ökonomische Berechnung nach Beschaffenheit der Bodengattung und der zur Bearbeitung derselben erforderlichen Culturkosten im Voraus ermittelter (genereller) Reinertrag festgesetzt, so daß die Stellung eines Grundstückes in eine oder die andere Classe zugleich den Reinertrags-Werth desselben im Allgemeinen ausspricht. Dieser im Voraus ermittelte Reinertrag wird alsdann erst definitiv bestimmt, wenn noch besondere örtliche Umstände, die entweder die natürliche Ertragsfähigkeit ändern, oder auf den Reinertrag an Geldwerth Einfluß haben, berücksichtigt und einer genauen besonderen Untersuchung unterworfen worden sind.

Die Ertragsfähigkeit beim Ackerlande wird nach dem Maß und Werth der Früchte bestimmt, welche von dem Acker bei landesüblicher Cultur und wirthschaftlicher Behandlung nach den Regeln der Dreifelder-Wirthschaft, unter Voraussetzung einer dem Ertrage entsprechenden Düngung, zu erwarten sind. Die für die Bestimmung der Ertragsfähigkeit zu beobachtenden Merkmale sind: Die Tiefe und Beschaffenheit der Ackerkrume, des Untergrundes, die Lage und die klimatischen Verhältnisse. Um die Rechnungsweise zu erleichtern und die Werthverhältnisse der Früchte unter sich, wie zwischen Bodenerzeugnissen und Arbeit auf längere Zeit übereinstimmend zu erhalten, ist dafür, statt des veränderlichen Geldwerthes, der Roggenwerth in Anwendung gebracht und jede einzelne Fruchtgattung nach diesem Verhältniß verwerthet. — Die Berechnung der Productionskosten, welche zur Ermittlung des Reinertrags vom Rohertrage abgezogen werden müssen, umfaßt alle den Ackerbau bei einer gewöhnlichen landüblichen Cultur und der angenommenen Dreifelder-Wirthschaft betreffenden Natural- und Geldausgaben. Da bei dieser Berechnung nicht allein Richtigkeit, sondern auch Gleichförmigkeit und Vereinfachung ein Haupt-Erforderniß ist, und da die Preise der meisten landwirthschaftlichen Erzeugnisse und die zu ihrer Hervorbringung nöthigen Unkosten sich hauptsächlich nach dem Preise des Roggens, als des wichtigsten und unentbehrlichsten Lebensmittels, reguliren und mit ihm im Allgemeinen und auf eine längere Zeit in gleichem Verhältniß bleiben, als mit dem Nominalwerthe des Geldes, so ist auf die so sehr verschiedenen örtlichen Arbeitspreise keine Rücksicht genommen, sondern es sind, unter Voraussetzung gleicher Arbeitskräfte in

gleichen Zeiten, nach ökonomischen Erfahrungen allgemeine Normalsätze, die sich fast allenthalben gleich bleiben, über alle bei dem Ackerbau vorkommenden Arbeiten für jede Classe in Roggenwerth entworfen und hiernach die Katastral-Berechnungen festgestellt worden.

Der Nachtheil, welchen eine entfernte Lage der Felder bei Leistung der darauf zu verrichtenden Arbeiten mit sich führt, wird in der Productionskosten-Rechnung ebenfalls berücksichtigt; jedoch kommt nicht die Entfernung von jedem einzelnen Wirthschaftshofe, sondern die Entfernung der Feldstücke von dem ganzen Orte überhaupt in Betracht.

Das Minimum bei der Verwerthung des Ackerlandes bildet der gemeine Weidewerth jeder Bodenart und Classe. Wenn daher der definitive Reinertrag eines Ackers, in Folge der dabei eintretenden Abzüge, noch unter den Betrag des gemeinen Weidewerthes der entsprechenden Classe fällt, so wird der Ertrag eines solchen Ackers überhaupt nicht nach jenen, sondern nach diesen berechnet.

Die anzunehmende Ertragsfähigkeit des Waldbodens hängt von dem Werthe und der Menge des Holzes ab, welche ein Acker in einer bestimmten Reihe von Jahren hervorzubringen im Stande ist. Der Werth des Holzes bezeichnet die Holzgattung, für deren Erzeugung die örtlichen Verhältnisse vorzugsweise geeignet erachtet werden. Die Menge des anzunehmenden Ertrags bestimmt die Classe, in welche jede Waldparzelle eingereihet wird.

Die Abschätzung der Gebäude geschieht nach der Verschiedenheit derselben, theils nach dem wirklichen oder möglichen Miethzinse, welchen sie abwerfen können, theils nach der Oberfläche des Bodens, den sie einnehmen.

Als Maßstab der Abschätzung eines Wohngebäudes wird die Nutzungsfähigkeit oder die Möglichkeit eines Nutzungsertrages durch Vermiethung angenommen, welchen der Eigenthümer, er mag es nun selbst bewohnen oder von Anderen umsonst oder gegen einen gewissen Zins bewohnen oder auch leer stehen lassen, während einer Reihe von Jahren entweder wirklich daraus gezogen hat oder möglicher Weise nach den örtlichen Umständen hätte daraus ziehen können.

Die Leitung des Abschätzungsgeschäftes und des dabei zu beobachtenden Verfahrens ist einer Central-Commission übertragen, der Ober-Commissarien und Special-Commissarien untergeordnet sind. Es werden dazu besonders Oekonomen von wissenschaftlicher Bildung ausgesucht.

In Betreff des Verfahrens bei der Classification hat der Ober-Commissar unter Zuziehung eines Ausschusses von bereits abgeschätzten Gemeinden die Flur nach allen Richtungen zu durchgehen, um eine allgemeine Uebersicht von der Lage derselben, dem Hauptcharakter des Bodens,

den in die Augen fallenden Verschiedenheiten und überhaupt von dessen Ertragsfähigkeit und dem Culturzustande, in dem er sich befindet, zu erlangen. Hat er sich bei dieser Besichtigung eine vollständige Uebersicht der vorkommenden Abstufungen in jeder Culturgattung erworben, so unternimmt er die nähere Prüfung der Bodenbeschaffenheit der einzelnen Grundstücke dadurch, daß er beim Ueberschreiten derselben alle Merkmale der Ertragsfähigkeit, wodurch die Classification bestimmt wird, genau untersucht und danach die Anzahl der Classen bestimmt, in die jede Culturgattung einzutheilen ist. Unter die Classifications-Merkmale, auf welche hierbei die Aufmerksamkeit zu richten ist, gehören besonders auch die in der Flur gewöhnlich zum Anbau kommenden Früchte.

Nachdem der Ober-Commissar die Anzahl der Classen und Zwischenclassen in einer Flur bestimmt hat, bezeichnet er für jede ein Probe- oder Normalstück, welches nicht allein dazu dient, die Grundstücke mit einander zu vergleichen, sondern auch einen Begriff von der Classe zu geben.

Der Ober-Commissar kann außer den Ausschußpersonen auch noch Sachverständige oder der Landesart kundige Personen aus dem Orte selbst oder der Umgegend zuziehen, muß aber vorher die Genehmigung der Central-Commission einholen. Bei der Classification von größeren Waldungen werden Forstverständige aus der Nähe, namentlich königliche Beamten zugezogen.

Die Einschätzung besteht darin, daß alle Grundstücke einer Flur mit den aufgestellten Normalstücken verglichen und in eine der festgesetzten Classen eingereiht werden. Sie beginnt nicht eher, als bis die Detailvermessung und Classification einer Flur völlig beendigt und von der Central-Commission genehmigt worden ist.

Der Special-Commissar beginnt unter Zuziehung der Ausschuß-Personen sein Geschäft damit, daß er in Begleitung derselben die Flur begeht, um die von dem Ober-Commissar in dieser Flur aufgestellten Classen kennen zu lernen und sich von jeder Classe, für die ein Normalstück ausgewählt worden ist, ein deutliches Bild einzuprägen. Sodann erst beginnt die Einschätzung. Dabei hat er das Gutachten der Ausschuß-Personen über das Normalstück anzuhören. Entsteht eine Meinungsdifferenz zwischen ihm und den letzteren, so bleibt die endliche Entscheidung dem Special-Commissar, wovon der Ober-Commissar indessen unterrichtet werden muß. Der Ober-Commissar hat endlich noch eine Revision vorzunehmen, worauf die Einschätzung und das Flurbuch zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden. Jetzt stehen den Grundeigenthümern noch Reclamationen offen, die dem Ober-Commissar einzureichen sind, worauf noch Berufung an die Central-

Commission und das Finanz-Ministerium zulässig ist. Jeder Grundbesitzer ist überdies berechtigt, den Excursionen der Commissare beizuwohnen ꝛc.

Die periodischen Raten, in welchen die Grundsteuer von den Regierungen eingezogen wird, sind Steuer-Simpla genannt. Diese werden, je nach dem Bedürfniß, ein, zwei oder mehrere Male unter Genehmigung der Stände eingezogen. In einigen deutschen Staaten ist die Zahl der jährlich aufzubringenden Steuer-Simpla noch veränderlich und abhängig von dem zeitlichen Bedürfniß: allein in den meisten und namentlich den größeren deutschen Staaten ist die Zahl der Steuer-Simpla unabänderlich bestimmt, oder vielmehr die jährliche Zahlung eines festen Procentsatzes vom katastrirten Einkommen unabänderlich angenommen worden, so daß der Betrag der Grundsteuer nur eben so wächst oder sinkt, wie sich die Summe des katastrirten Einkommens mehrt oder mindert. Oft auch ist der Satz für die Grundsteuer unveränderlich, aber es werden neben derselben nach dem gleichen Maßstabe Zusätze für örtliche und zeitliche Bedürfnisse aufgebracht, welche je nach den Umständen steigen oder fallen.

Wo die Grundsteuer so unveränderlich geworden ist, da nimmt sie die Natur der festen Rente eines Capitals an, um welches der Capitalwerth des Grundeigenthums beim Kauf und Verkauf sich vermindert.

Es wird von den Anhängern der katastrirten Grundsteuer angeführt, daß dieses Verhältniß für den Güterverkehr zweckmäßig sei, indem die Eigenthümer allmälig die Schmälerung des Capitals verschmerzten, wenn der Steuersatz unveränderlich bleibe, und daß der Eigenthumswechsel unter sehr einfacher Berechnung vor sich gehe, weil man bestimmt wisse, was von jedem Grundstück zu zahlen sei. Allein es läßt sich nicht verkennen, daß eine unveränderliche Grundsteuer, wenn sie niedrig ist, allmälig den gesteigerten Bedürfnissen des Staates bei zunehmendem Wohlstande des Landes nicht mehr genügt, und daß dieselbe auf der anderen Seite, wo sie hoch ist, unter den wechselnden Productions- und Erwerbs-Verhältnissen eines Landes allmälig so ungleich werden kann, daß sie den Einen kaum erheblich berührt, den Anderen übermäßig belästigt und daß sonach eine periodische Revision derselben sich als Nothwendigkeit herausstellt. Allerdings ist die alte englische Grundsteuer capitalisirt und für ablösbar erklärt worden, auch hat sie bei ihrem geringen Betrage wenig Druck verursacht; allein die Gemeindebedürfnisse werden doch, wie wir gesehen haben, durch eine fortwährende nach den Pachtpreisen umgelegte und revidirte Steuer erhoben und außerdem hat der Staat in anderen Steuern, namentlich in der durch die vermehrte Industrie bewirkten Vergrößerung der indirecten Abgaben und durch die Einkommensteuer, einen Ersatz gefunden. Die periodische Revision ist nothwendig, weil namentlich in neuerer Zeit die Verkehrs-

und Bodenwerths-Verhältnisse einen merkwürdigen Umschwung erlitten haben und in einer fortwährenden Umwandlung begriffen sind. Durch die Eisenbahnen wurden ganze Landstraßen öde gelegt, die daran gränzenden Grundstücke um die Hälfte und mehr entwerthet, schon aus dem einfachen Grunde, weil der Transport ihrer Producte mehr Zeit und Kosten verursacht, die Herstellungskosten also höher sind, während in anderen Districten, die durch eine Eisenbahn-Anlage bereichert wurden, ganz öde, bis dahin werthlose Fluren cultivirbar wurden und dadurch oft hohen Werth erhielten, weil lebhafter Verkehr immer eine stärkere Nachfrage nach Bodenproducten und bessere Preise nach sich zieht. Binnen wenigen Jahren ist da oft eine völlige Umwälzung aller Preise des Grundeigenthums hervorgebracht, und wenn da nicht eine Revision des Katasters gemacht wird, so werden die Staatsangehörigen auf das ungleichste und ungerechteste bedrückt. Die Umgestaltung dieser Verkehrsverhältnisse durch den Bau von Eisenbahnen geht aber noch fortwährend und so rasch vor sich, als eben Zeit erforderlich ist, um eine Bahn herzustellen; in 3—5 Jahren ist da oft eine völlige Umwälzung eingetreten. Nun haben wir oben aus den mageren Skizzen über die Kataster-Umlegung im Königreich Sachsen schon ermessen, welche unendlich verwickelten Geschäfte, welchen Zeit- und Geldaufwand eine solche mit sich führt; es bestehen aber außerdem noch hundert andere Bestimmungen und Vorkehrungen, welche dieses Geschäft so äußerst schwierig, kostspielig und zeitraubend machen. Es ist kaum, und höchstens in ganz kleinen Ländern möglich, ein solches Geschäft binnen einem Jahre zu verrichten. Frankreich hat über dreißig Jahre dazu gebraucht; und wenn davon auch die Zeit abzurechnen ist, welche die geometrische Vermessung kostet, die für ein- und alle Mal gilt, so werden doch immer noch mehrere Jahre zur gründlichen Revision eines Katasters in einem größeren Lande erforderlich sein. Während dessen können die Verkehrs- und Güterwerth-Verhältnisse sich schon wieder so verändert haben, daß man billiger Weise wieder von vorne anfangen müßte.

Wenn wir also das Resultat unserer Betrachtungen zusammen fassen, so finden wir, daß die Anlegung eines Parzellar-Katasters ein äußerst kostspieliges und zeitraubendes Geschäft ist, daß es kaum möglich ist, den Reinertrag genau zu ermitteln, daß die danach veranlagte Grundsteuer schon Anfangs ungleich ausfallen wird, daß diese Ungleichheit aber durch die Umwandlung des Verkehrs und der fortwährenden, aber ungleichen Verbesserung der Bodencultur in Folge der neueren Fortschritte der rationellen Landwirthschaft binnen wenigen Jahren schon so groß wird, daß eine Revision in kurzen Perioden zur Nothwendigkeit wird; daß dadurch die Kosten der Steuererhebung aber mehr als die Hälfte der Einnahme,

oder wenn man die Revision auf dem Wege des Katasters so oft wiederholen wollte, als das Bedürfniß sie erfordert, die ganze Steuereinnahme verschlingen würde. Wenn nun zu allen diesen Mißständen noch der Umstand kommt, daß die Grundsteuer auch noch principwidrig ist, indem sie ein Reineinkommen treffen soll, welches als das Wertherzeugniß unentgeltlich wirkender Naturkräfte, — als Bodenrente — angenommen wird, ein Wertherzeugniß, das aber gar nicht existirt, wenn sonach die Veranlagung der Grundsteuer nach einem Kataster mit der Wissenschaft im Widerspruche steht und in der Praxis statt Nutzen zu schaffen, nur verderblich wirkt, — so können wir sie nicht für zweckmäßig halten, so müssen wir das Parzellar-Kataster überhaupt verwerfen, und es bleibt uns nichts Anderes übrig, als die Grundsteuer wie eine Einkommen-, resp. wie eine Gewerbesteuer zu behandeln.

Wenn wir zudem sehen, wie in England und America die Grundsteuer-Erhebung ohne Kataster nach jährlicher Einschätzung mit sehr geringen Kosten und sehr befriedigend vor sich geht, wie die Pacht- und Kaufpreise, welche ja auch bei der Anlegung der Parzellar-Kataster in Anschlag gebracht werden, die Ermittlung des Einkommens sehr leicht und wenig kostspielig machen und dennoch eine möglichst große Gleichmäßigkeit zu Stande bringen, so müssen wir uns für das in den letzteren Ländern, und weil Pachten bei uns seltener vorkommen, vornehmlich für das in America beobachtete Verfahren entscheiden.

Die Genossen einer jeden Gemeinde kennen fast ohne Ausnahme ganz genau den Ertrag der in ihrer Gemarkung liegenden Grundstücke. Die durchschnittliche Höhe des Ertrags richtet sich je nach der Bodenbeschaffung, der Lage und der Bebauung eines Grundstückes. Nach diesem Durchschnittsertrag wird der Kaufpreis bemessen. Ein Acker von gleicher Bodenbeschaffenheit und Lage, als ein anderer, wird besser bezahlt als letzterer, wenn er besser gedüngt und im Stande gehalten ist, oder wenn ein besserer Weg dahin führt. Die Markgenossen kennen die Eigenschaften jedes Grundstückes in der Regel bis auf die feinste Nuance und wissen danach dessen Werth je nach dem Stande der Verkehr- und Geldverhältnisse des Landes selbst sehr sicher zu bemessen. Vom Kaufpreis läßt sich also ein ganz zuverlässiger Schluß auf den Reinertrag ziehen. Deßhalb ist gar nicht nöthig, bei der Steuerumlage den Ertrag durch mühevolle, zeitraubende, kostspielige und dennoch unzuverlässige Nachforschungen erst zu ermitteln, weil eben die öffentliche Meinung einer jeden Gemeinde und eines jeden Bezirkes diesen Ertrag schon durch öftere Einsicht und langjährige Erfahrung kennen gelernt und danach eben den Kaufpreis der Grundstücke, so

wie den Schätzungswerth bei hypothecarischen Darlehen berechnet hat. Diese öffentliche Meinung folgt stets mit Aufmerksamkeit dem Einfluß, welchen der Fortschritt des Landes erheischt und der Wechsel der Verkehrsverhältnisse auf den Absatz der Bodenproducte und folglich auf den Ertrag der Grundstücke hat, um danach die Kauf- und Schätzungspreise zu reguliren; der Kauf- und Schätzungspreis ist sonach der sichere Werthmesser des Ertrages.

Die Dreifelder-Wirthschaft, welche der Umlage der Kataster in der Regel zum Grunde gelegt wird, ist heutzutage kein sicherer Maßstab mehr, weil alle industriellen Gegenden Deutschlands schon längst die Wechsel- oder Klee-Wirthschaft eingeführt haben, welche höheren Ertrag gibt und weil dadurch eben eine große Ungleichheit in der Umlage der Steuer hervorgebracht wird.

Wenn wir also eine neue Art der Grundsteuer-Umlegung gemäß den neueren Resultaten der Wissenschaft nach Analogie der in Nordamerica befolgten Methode vorschlagen, so ist es doch hier nicht unsere Aufgabe, in die gesammten Details der Ausführung einer solchen einzudringen; es wird vielmehr genügen, hier nur allgemeine Andeutungen zu geben.

Wir würden also etwa Folgendes vorschlagen:

Die Regierung ermittelt den Betrag, welchen die Grundsteuer im ganzen Lande im Verhältniß zum Gesammtbudget tragen soll und setzt diesen Betrag unter Mitwirkung der gesetzgebenden Factoren fest. Sie vertheilt die Gesammtsumme auf die einzelnen Provinzen oder Bezirke, und überläßt es sodann diesen Bezirken, resp. den Gemeinden, die Steuerbeträge auf die einzelnen Grundbesitzer umzulegen. In den Gemeinden kann dieses Geschäft von dem Magistrat und dem Bürgerausschusse geschehen, und von diesen gewählte Abgeordnete können wieder zu einem Kreisausschuß zusammen treten, in welchem unter etwaiger Mitwirkung eines Regierungs-Bevollmächtigten die Beträge für die einzelnen Gemeinden ermittelt werden. Die Eifersucht, mit welcher jede Gemeinde ihre Separat-Interessen verfolgt, ist ein ganz untrügliches Mittel, um eine richtige und gleichmäßige Vertheilung zu Stande zu bringen; denn wenn eine Gemeinde sich zu niedrig ansetzen sollte, so werden die Nachbargemeinden schon in ihrem eigenen Interesse dagegen Einsprache erheben, weil sie, da einmal eine von der Regierung festgesetzte Summe von dem Bezirk getragen werden muß, sonst selbst für das Fehlende einstehen müßten. Und sollte dagegen eine Gemeinde von dem Bezirksausschuß ungebührlich hoch angesetzt werden, so kann der Regierung noch immer eine Revision gestattet sein.

Der Betrag der Grundsteuer für die Einzelnen wird nicht, wie beim

Parzellar-Kataster, nach Abschätzung und Zugrundelegung des Reinertrags der einzelnen Aecker- und Bodenparzellen, sondern nach dem Maßstab der Kauf-, Pacht- und hypothecarischen Schätzungspreise von den ganzen Complexen von Parzellen, von den Wirthschaftseinheiten, ganzen Gütern zusammen genommen.

Auf diese Weise werden aber ungeheure Kosten und Zeit erspart und die möglichste Gleichmäßigkeit der Steuer hervorgebracht, weil die Umlage derselben eben jährlich geschehen und somit jeder Wechsel der Erwerbs- und Verkehrs-Verhältnisse, welcher einen Einfluß auf den Ertrag und den Kauf- oder Schätzungspreis der Grundstücke hat, berücksichtigt werden kann.

Es wird gegen diese Art der Steuererhebung vorgebracht, daß sie ebenfalls ungleich lasten würde, weil das Grundeigenthum in manchen Gegenden, wo reiche Bauern sind, die sich einander in die Höhe treiben, oder wo Industrie und Handel sehr in Blüthe sind, oder aus einer anderen Ursache im Preise sehr gesteigert würde, so daß diese Grundstücke dann, wenn die Grundsteuer nach dem Kaufpreise umgelegt wäre, gegen andere, die bei gleichem Ertrag doch geringeren Kaufpreis hätten, zu hoch besteuert wären. Wir wollen zugeben, daß dieser Einwand richtig ist; allein der Grund, welchem derselbe entspringt, die größere Wohlhabenheit der betreffenden Gegend und Grundbesitzer, ist gerade ein Grund dafür, dieselben höher zu besteuern. Wenn reiche Bauern den Preis des Grundeigenthums höher treiben, als es in den wirthschaftlichen Verhältnissen liegt, dann mögen sie auch die Folgen tragen und solche, denen die Steuer zu hoch erscheint, können ihr Eigenthum verkaufen und sich in einer billigeren Gegend ankaufen; eine Gegend aber, wo das Grundeigenthum wegen des blühenden Zustandes des Handels und der Industrie im Preise steigt, kann zuerst von allen hohe Steuern vertragen, weil die Erwerbsmittel, der Absatz und die Werkzeuge zur Verbesserung der Landwirthschaft, Communicationsmittel u. s. w. im Wachsen begriffen und leichter zur Hand sind. Solche Ausnahmeverhältnisse werden also gewiß weniger drückend wirken, als die Ungleichheit, welche die schwierige und schwer wieder zu ändernde und zu verbessernde Parzellar-Katastral-Umlegung hervorbringt.

Die Zugrundelegung der Kauf- und Schätzungspreise ist schon deßhalb auch dem der Pachtpreise vorzuziehen, weil bei den Pachten kleinerer Grundstücke eine stärkere Concurrenz ärmerer Pachtliebhaber die Preise mehr in die Höhe treibt, als bei größeren Gütern, deren Pachter leichter im Stande wären, eine höhere Steuer zu tragen.

Wenn gegen die Zugrundelegung der Kaufpreise noch eingewandt wird,

daß Verkäufe oft auch unter persönlichen Umständen Statt finden, welche z. B. einen niedrigeren Preis, als der Werth des betreffenden Grundstückes ist, herausstellen, daß solche Grundstücke, wenn man sie nach diesem Verkaufspreise schätzen würde, zu niedrig belastet würden, so ist darauf zu erwiedern, daß die Gemeindegenossen sich durch einen solchen ausnahmsweisen Kaufpreis in ihrer Schätzung des betreffenden Grundbesitzes gewiß nie werden irre machen lassen, und daß auch der Ertrag von denselben mit berücksichtigt werden muß und wird.

Die Grundsteuer gewinnt bei der von uns vorgeschlagenen Methode die Natur einer Steuer vom Einkommen aus dem Capital, wie denn auch das Grundeigenthum nichts Anderes ist, als stehendes Capital. Da nun aber ein großer Theil der ländlichen Bevölkerung einen so beschränkten Grundbesitz hat, daß der größere Theil seines Einkommens aus der auf den Boden verwandten *Arbeit* entspringt, so ist allerdings auf diese Classe auch eine persönliche Einkommensteuer auf Grund der Besteuerung der Arbeit, als Einkommensquelle gerechtfertigt, wenn es nicht überhaupt vorgezogen wird, was wir hier am zweckmäßigsten hielten, *die Grundsteuer als eine Gewerbesteuer zu betrachten*, d. h. *eine solche von der Arbeit und dem Capital*. Die Grundsteuer selbst fällt mit der sogenannten Grundrenten- und mit der Capitalsteuer zusammen, von der wir noch sprechen werden.

Hält man die jährliche Umlegung der Grundsteuer durch die Gemeinden für zu umständlich, dann mag die Anlegung eines *Werth-Katasters* unter Zugrundelegung der Kauf-, Pacht- und hypothecarischen Schätzungspreise mit fünfjähriger Revision angeordnet werden. Das *Parzellar-Kataster* mit Schätzung des Reinertrags ist unter allen Umständen unpraktisch, ungerecht, und daher *verwerflich*.

Ein entscheidender Grund für unseren Vorschlag ergibt sich aber bei der Frage der *Ueberwälzung* der Steuer.

Manche Producenten sind nämlich in der Lage, die auf ihr Gewerbe, ihr Erzeugniß oder ihr Einkommen gelegte Steuer abwälzen zu können. Es kommt dabei hauptsächlich auf zwei Umstände an, die einander gegenüber stehen, ob das betreffende Gewerbe eine starke Concurrenz hat und ob die Erzeugnisse desselben Gegenstände eines starken Begehrs sind. Ist die Concurrenz eines Gewerbes sehr ausgedehnt, erstreckt sie sich namentlich über verschiedene Länder, so können die Producenten eines Landes, welche höher als die eines benachbarten besteuert werden, die Steuer nur so weit auf die Käufer abwälzen, als die Transportkosten das Product des Nachbarlandes auf dem inländischen Markt erhöhen. Waltet dagegen in verschiedenen angränzenden Ländern, die einen großen Complex um-

fassen, ein sehr gleichmäßiger Steuerdruck, sind die Productionskosten auch ziemlich gleich, so daß der Marktpreis eine gewisse Gleichmäßigkeit hat, ist das Product zugleich stark begehrt, dann kann der Erzeuger die Steuer wenigstens zum großen Theil auf die Käufer abwälzen. Auch kommt viel darauf an, ob der Producent im Stande ist, abzuwarten und so am Ende die Käufer zu zwingen, ihm den durch die Steuer erhöhten Preis zu zahlen, oder ob er, um die Steuer aufzutreiben, sein Product um jeden Preis losschlagen muß. Der erstere Grund macht sich auch in Beziehung auf den oben erwähnten Einwand gegen die Zugrundelegung der Kaufpreise bei der Grundsteuer geltend. Solche reiche Gegenden, in welchen die Bodenpreise übertrieben gesteigert werden, sind auch eher im Stande, ihr Product zur günstigsten Zeit zu verkaufen und damit die Steuer leichter zu tragen; letzterer Umstand kommt besonders beim Weinbau in Betracht. Der Charakter des Weinbaues, nach welchem auf ein sehr fruchtbares Jahr oft eine Reihe unfruchtbarer kommt, macht denselben nur für sehr vermögende Leute, die nachhalten können, erträglich. Arme Winzer müssen in fruchtbaren Jahren ihr Erzeugniß weit billiger losschlagen, um die in schlechten Jahren contrahirten Schulden zahlen zu können. Sie können eine ihnen auferlegte Steuer kaum abwälzen, während eine Weinsteuer beim Consum oder bei Ueberschreitung der Gränzen leicht abgewälzt wird.

Die Thatsache, daß eine Grundsteuer, die ungleich vertheilt, lange Zeit auf dem Boden ruht, den Preis desselben herunter drückt, indem Käufer von Grundstücken, weil sie des Kaufs in der Regel weniger bedürftig sind, als die Eigenthümer des Verkaufs, den Abzug der capitalisirten Grundsteuer sich oft gefallen lassen, spricht schon dafür, daß die Grundsteuer schwerer als eine andere abzuwälzen ist. Ein triftigerer Grund liegt in der Unbeweglichkeit des im Boden steckenden Capitals.

Wenn ein Gewerbe, das nur mit umlaufendem Capital betrieben wird, mit einer übermäßigen Steuer belegt wird, und der Producent die Steuer nicht auf die Käufer abzuwälzen vermag, entweder weil zu starke auswärtige Concurrenz vorhanden ist, oder weil seine Waare kein Gegenstand des nothwendigen Bedarfs ist, indem das Publicum dieselbe, wenn sie zu theuer, füglich auch entbehren kann, dann kann er sein Capital aus dem Geschäfte zurückziehen und ein anderes Gewerbe anfangen. Es mag dies mehr oder weniger Verlust nach sich ziehen, in der Hauptsache aber ist es möglich. Beim stehenden Capital in Grund und Boden ist es nicht möglich. Der Eigenthümer muß sein Gewerbe forttreiben, wenn er sein Capital nicht ganz im Stiche lassen, gar kein Einkommen davon ziehen will, oder er muß es um jeden Preis verkaufen; und im Kaufpreis wird ihm vom Käufer, der sein Capital rentabel anlegen will, natürlich nur so

viel bezahlt, als nach Abzug der capitalisirten Grundsteuer vom Werthe übrig bleibt. Doch finden auch hier wiederum Ausnahmen Statt. In einem Lande, welches in Aufschwung, wo die Güterpreise im Steigen begriffen sind, ist der Grundeigenthümer leichter im Stande, die Steuer abzuwälzen, weil er auch sein Eigenthum leichter zu einem tüchtigen Preise verkaufen und sein Capital anderswo anlegen kann.

Das Steigen der Bodenpreise bei zunehmender Cultur, aus welchen die Anhänger der Bodenrente die Existenz und das Steigen der letzteren schließen wollen, ist überhaupt nichts, als ein Product des wachsenden Capitals eines Landes, wodurch dasselbe billiger wird. Wenn der Boden extensiv nicht mehr vermehrt werden kann, so gewinnt er intensiv durch bessere Cultur und nimmt so an dem allgemeinen Wachsthum des Capitals eben dadurch Antheil, daß er selbst im Preise steigt.

Wir sehen daher die Bodenpreise nur bei wachsendem und demgemäß billiger werdendem Capitale steigen, nicht da, wo die Capitalmasse stille steht. Da, wo die Masse des in einem Lande vorhandenen Capitals aber vermindert wird, fallen auch sofort die Bodenpreise. Grund genug, eben die Grundsteuer selbst nach den Kaufpreisen zu richten; denn sie richtet sich dann ganz genau nach den Mitteln des Landes.

Wir können damit recht gut das Verhältniß des Geldvorrathes zu irgend einer Waare vergleichen. Nimmt der Geldvorrath bedeutend zu, so steigt die Waare im Preise; umgekehrt fällt sie im Preise.

Wir sehen die Bodenpreise während eines Krieges fallen, weil das Capital durch den Aufwand, den der Krieg erfordert, sich vermindert, und weil das Publicum nicht weiß, wann der Krieg endigt, und wie viel Capital also noch verwüstet werden wird. Wir sehen die Güterpreise steigen, sobald sichere Aussicht auf den Frieden, also auf neue Capital-Vermehrung durch ungestörte Production, vorhanden ist, sobald irgend ein Aufschwung der Industrie in einem Lande sich kund gibt.

Wenn es sonst keinen Grund für die Nicht-Existenz einer „durch die unentgeltlichen Naturkräfte des Bodens geschaffenen Bodenrente" gäbe, so wäre dieser gewiß durchschlagend; aber eben so überzeugend spricht er dafür, daß die Grundsteuer am gerechtesten und zweckmäßigsten umgelegt ist, wenn sie sich nach den Kaufpreisen richtet. Denn sie steigt dann in richtigem Verhältniß mit dem Wohlstande des Landes, und übt so geringen Druck als möglich aus.

Es gibt noch einen Umstand, welcher die Anlegung der Grundsteuer nach den Kaufpreisen als zweckmäßig, und die nach dem Parzellar-Kataster als sehr ungleich erscheinen läßt. Das Kataster kann sich nämlich weniger um die Handels-Conjuncturen kümmern, welche in dem einen oder dem anderen

Lande in Folge verschiedener Verhältnisse, namentlich aber der Communications-Mittel, der Fabrication, vorhanden sind. Der Boden wird eben nach seiner Güte und Lage, auch vielleicht nach seiner Nähe von großen Verkehrswegen und Städten angeschlagen; allein im Allgemeinen muß das Kataster, wenn es nicht die Kaufpreise zum Maßstabe nimmt, Boden von gleicher Qualität und gleichen Bedingungen in verschiedenen Theilen desselben Landes ziemlich gleichmäßig veranschlagen. Nun sind aber die Verhältnisse verschiedener Theile eines und desselben Landes äußerst verschieden. In dem einen Theile des Landes läßt die Nähe der See oder großer schiffbarer Flüsse den Export großer Massen von Getreide zu, welcher in einer anderen Gegend, einem Land-Complexe von gleicher Güte, wegen zu hoher Fracht nicht eben so leicht möglich wäre. Die Nähe großer Handels-Depots und Fabrikanlagen macht in der einen Gegend den Bau von Handelsgewächsen und Rohstoffen für die Fabrication möglich, welcher einer anderen Gegend, die zu demselben Betrage katastrirt ist, versagt bleibt. Ist z. B. das Kataster in einem Lande angelegt und soll vielleicht alle zwanzig Jahre (im günstigsten Falle) revidirt werden, so kann gleich nach dem zweiten Jahre eine Eisenbahn binnen drei Jahren in der einen Gegend angelegt werden, so daß diese fünfzehn Jahre lang die Vortheile einer vortrefflichen Communication und leichteren, weniger Productionskosten erfordernden Absatzes genießt, während eine entferntere Gegend zurückkommt und doch den gleichen Steuerbetrag zahlen muß. Werden in ersterem Districte etwa noch Runkelrübenzucker-Fabriken errichtet, so können die Grundeigenthümer wieder mehr aus dem Boden ziehen, und ihre Collegen in entfernterer Lage befinden sich der Steuer gegenüber benachtheiligt. Ueberhaupt ist ein industriereicher District stets im Stande, einen höheren Betrag an Grundsteuer zu tragen, als ein rein ackerbautreibender. Wir finden leider z. B. in der sehr sorgfältig ausgearbeiteten Geschäftsanweisung für die Anlegung des sächsischen Katasters keine Stelle, worin diese Rücksicht in Anschlag gebracht worden wäre. Noch mehr, es ist darin nicht einmal der Verschiedenheit des Klima's gedacht, welches Aecker von ganz gleicher Bodenbeschaffenheit doch an Fruchtbarkeit sehr ungleich machen kann. Die Aecker sind in dem sächsischen Kataster zwar in zwölf Classen je nach Bodenbeschaffenheit und Lage eingetheilt, allein zwischen diesen Aeckern im Flachland und solchen im Gebirge, zwischen gleichen Lagen im Süden des Landes und solchen im Norden ist kein Unterschied gezogen; — und doch sind Aecker im Flachland einträglicher als solche im Gebirge, weil der Transport bequemer ist und die Productionskosten geringer sind. Allerdings sollen die Productionskosten vom Ertrag abgezogen werden; allein wie lassen sich diese feinen Nüancen alle ermitteln? Außerdem sind

Aecker, die auf dem Gebirge und im Norden des Landes liegen, wegen größerer Kälte der Witterung, wenigstens im gemäßigten Klima Deutschlands, gleiche Bodenbeschaffenheit vorausgesetzt, immer weniger fruchtbar, als solche, welche in der Ebene oder in Thälern oder im Süden des Landes liegen. Wollte man Aecker von gleicher Bodenbeschaffenheit in der badischen Rheinebene in dieselbe Classe reihen, wie solche auf der Höhe des Schwarzwaldes, dann würde man die größte Ungerechtigkeit begehen; denn es ist bekannt, daß kältere Lagen mehr Dünger erfordern, um eine gleiche Aernte hervor zu bringen; daß Aecker in Gebirgslagen mehr Arbeit erfordern, als andere; — alles Auslagen, deren Betrag bei Ermittlung der Productionskosten für das Kataster gar nicht sicher zu ermessen ist.

Für alle diese verwickelten Verhältnisse sind die Kaufpreise ein fast untrüglicher Maßstab. Der Preis der Güter bestimmt sich fast ganz genau nach allen den eben angeführten Voraussetzungen.

Statt im Stande zu sein, die ungleich drückende Steuer abzuwälzen, sind solche durch die Lage ihrer Aecker im Nachtheil befindliche Grundbesitzer vielmehr genöthigt, mit einem durch größere Productionskosten (z. B. stärkere Düngung, theurern Transport zum Markt) verminderten Ertrag vorlieb zu nehmen.

Gerade der Umstand, daß die Grundsteuer in der Regel nicht abgewälzt werden kann, erklärt es, wie Manche zu der Ansicht gelangen konnten, daß sie die Natur einer Rente habe; denn eine lange Zeit hindurch unverändert forterhobene Grundsteuer übt einen wesentlichen Einfluß auf die Preise der Grundstücke aus. In der Regel müssen beim Verkaufe eines Grundstückes die Verkäufer den Abzug der capitalisirten Grundsteuer sich gefallen lassen. Das Grundeigenthum sinkt dadurch im Preise. Nur da muß vielleicht der Käufer die Last selbst übernehmen, nur da hat der Verkäufer vielleicht keinen Schaden, wo die Erwerbsthätigkeit des betreffenden Landes so im Aufschwung begriffen ist, daß der Käufer eben sehr heftig den Wunsch hegt, das betreffende Grundstück zu irgend einer Verwendung zu besitzen. Die Grundsteuer bleibt dann immer noch auf dem Grundstück haften, wenn auch der Verkäufer sich der Last entzogen hat. Wenn nun aber gerade nur in weniger begünstigten Gegenden der Eigenthümer eines Grundstückes die Grundsteuer nicht von sich auf den Käufer abwälzen kann, während in einem wohlhabenden Lande der Verkäufer die Last auf den Käufer abwälzt, so ist dies eine schreiende Ungerechtigkeit. Da nun aber in den meisten Fällen der Käufer oder Verkäufer das Capital der Grundsteuer übernehmen oder sich abziehen lassen muß, da die Grundbesitzer, wo das Eigenthum den Herrn nicht wechselt, die

Steuer nicht abwälzen können, so ist es natürlich, daß sie beinahe die Gestalt einer festen Rente annimmt.

Außer der eben schon berührten Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, die Grundsteuer abzuwälzen, weil eben der Grund und Boden festes Capital ist, gibt es noch andere, nicht weniger triftige Gründe.

Es ist nämlich hier der Ort, eine Frage zu berühren, der wir schon öfters begegnet sind: das Bier oder Malz z. B. ist ein nur durch etwas mehr Arbeit und Capital, so wie durch einen chemischen Proceß verwandeltes landwirthschaftliches Product. Warum nun ist es möglich, die Steuer auf dem Bier oder dem Malze auf die Consumenten abzuwälzen, während dies bei der Gerste nicht gelingt, während doch die Gerste länger sich aufbewahren läßt, als das Bier, und die Eigenthümer oder Producenten derselben leichter im Stande wären, gerade den Zeitpunct abzuwarten, wo die Consumenten dieses Erzeugnisses am bedürftigsten sind, wo sie also am ehesten im Stande wären, die Steuer auf die Verbraucher abzuwälzen.

Darauf haben wir folgende Antwort:

a) Der größere Theil des zur Biererzeugung erforderlichen Betriebsstammes ist umlaufendes Capital, welches leicht zurückgezogen und zu anderen Geschäften verwandt werden kann, wenn die Erzeuger die Malz- oder Biersteuer nicht auf die Consumenten überwälzen könnten, also mit Schaden arbeiten müßten. Auch das in den Wirthschaftsgebäuden befindliche stehende Capital kann mit geringem Verlust aus dem Geschäfte gezogen werden, indem die Gebäude und Utensilien zu anderen Zwecken verwandt werden. Wollten also die Consumenten die von den Producenten versuchte Abwälzung der Steuer zurückweisen, indem sie ihren Bierverbrauch vermindern, so würden viele Bierbrauer ihren Betrieb einstellen, ihr Capital zurückziehen, um es in anderen Geschäften anzulegen, und das verminderte Angebot von Bier müßte demzufolge den Preis wieder so steigern, daß der Betrag der Steuer wieder im Preis des Bieres erschiene.

b) Die Bierproduction erfordert einen höheren Grad von Aufmerksamkeit, Erfahrung und Umsicht, als die Landwirthschaft, und einen größeren Capitalfonds. Da die Bierproduction außerdem nur einträglich ist, wenn sie auf einen größeren Kreis von Consumenten berechnet ist, so können sich lange nicht so viel Leute mit diesem Productionszweige befassen, als mit der Landwirthschaft. Es ist also einestheils weniger Concurrenz in diesem Geschäfte und anderentheils können die Bierproducenten im Nothfalle auf bessere Preise warten [wie sehr sie auch durch die geringere Haltbarkeit des Bieres daran verhindert sind], als eine große Menge ärmerer Bodenproducenten, die den Einkauf nothwendiger Bedürfnisse auf

den Zeitpunct der Aernte verschieben, die vielleicht auch Schulden machen mußten, und nun den Einkauf besorgen oder die contrahirten Schulden bezahlen müssen. Nicht sowohl größerem Angebote, sondern vorzugsweise auch dem Umstande, daß viele Grundbesitzer nothwendig Geld brauchen und unmittelbar nach der Aernte verkaufen müssen, ist es zuzuschreiben, daß das Getreide unmittelbar nach der Aernte billiger ist, als im Winter oder Frühjahr; wenn wir auch nicht verkennen wollen, daß bei dem Verkauf in der letzteren Jahreszeit auch noch die Zinsen des Capitals der aufbewahrten Früchte und der Abgang an denselben mit in Anschlag gebracht wird. Gerade der Umstand aber, daß die wohlhabenderen Grundbesitzer die gelegene Zeit zum Verkauf ihrer Erzeugnisse leichter abwarten können, macht die Grundsteuer wieder auf den ärmeren schwerer lasten, weil sie weniger für ihre Producte erlösen.

c) Die Bierbrauer sind auf eine geringe Anzahl beschränkt, die leichter sich über den Preis verabreden und denselben vorschreiben kann, als die Millionen von Bodenproducenten, die sich nach dem Marktpreise richten müssen. Dieser Marktpreis aber ist nicht bloß abhängig von dem Vorrath und der Nachfrage, sondern von einer Menge von Nebenumständen, welche mit den Productionskosten nichts gemein haben und von dem Wollen und dem Einfluß der Grundbesitzer ganz unabhängig sind; z. B. von der Witterung, einem Kriege u. a. m. Bei schlechter Witterung unmittelbar vor einer vielleicht ganz reifen Aernte, bei einem drohenden oder schon ausgebrochenen Kriege steigen die Kornpreise, der Vorrath mag so groß sein, als er will.

Wenn alle Umstände — ergiebige Aernte, gutes Wetter bei der neuen Saat, Friede u. s. w. — zusammentreffen, um ein Fallen der Getreidepreise zu veranlassen, dann sind es wieder die ärmeren Grundbesitzer, welche unter den billigsten Preisen am meisten leiden. Nicht allein, daß sie gerade dann verkaufen müssen, wann die Preise am niedrigsten stehen, kommt auch noch der Umstand dazu, daß sie überhaupt den größeren Theil ihres Productes selbst verzehren und nur einen kleinen Theil desselben verkaufen können. Die kleinen Beträge an Früchten, welche diese unbemittelteren Grundbesitzer verkaufen, und die große Anzahl dieser Grundbesitzer macht es ganz unmöglich, einen Preis zu verabreden. Eine einstweilige Unterbrechung des Betriebs oder eine Beschränkung der Erzeugung wegen nicht lohnender Preise ist schon aus dem Grunde unmöglich, weil eben die Grundbesitzer doch von dem Ertrag ihres Gutes leben, es also bebauen müssen, ob sie einen Ueberschuß an verkaufbaren Früchten erhalten oder nicht, ob sie einen den Productionskosten entsprechenden Preis erhalten oder nicht.

Die nach einem Kataster angelegte Grundsteuer hat also nachgewiesener Maßen den Nachtheil, daß sie die ärmeren Classen mehr bedrückt, als die reicheren; und schon aus dem Grunde wäre das Kataster verwerflich.

Fassen wir unsere Resultate in ein paar Sätzen zusammen;

Das Parzellar-Kataster ist verwerflich 1) weil die Anlegung eines solchen zu kostspielig ist.

2) Weil die Abschätzung durch das Parzellar-Kataster unzuverlässig und ungleich wird.

3) Weil deßhalb eine in kurzen Perioden wiederholte Revision nothwendig wäre, welche immer wieder große Kosten verursacht und doch dem Uebel der ungleichen Belastung nicht steuert.

4) Weil das Parzellar-Kataster der Staatscasse weniger einbringt und dennoch die ärmeren Classen mehr bedrückt, als die reicheren.

Die Umlegung der Grundsteuer durch die Gemeinden und Kreise unter Oberaufsicht und Controle der Regierung unter Zugrundelegung des Ertrags und der Kauf- und Schätzungspreise bei Ermittelung des Reinertrags nach Art einer directen Einkommen- oder Gewerbesteuer halten wir für zweckentsprechend:

a) Weil sie weniger Kosten verursacht und weil eine jährliche Revision oder Umlegung ohne große Kosten gemacht werden kann.

b) Weil sie die Steuerlast gerechter vertheilt, indem die Kaufpreise einen sicheren Maßstab für den Ertrag der Güter, für die Erwerbsfähigkeit, den Wohlstand und die Steuerkraft des betreffenden Districtes abgeben.

c) Weil nicht die ärmeren Classen vorzugsweise durch sie bedrückt werden, sondern wo je eine Ungleichheit der Vertheilung vorkäme, sie eher auf Kosten der Reichen Statt fände.

d) Weil die Steuer sich genau dem Wechsel der Verkehrs-, Industrie-, Handels- und Erwerbs-Verhältnisse anpaßt u. s. w.

e) Weil die Gemeinde-Bevollmächtigten die Ertrags- und Preis-Verhältnisse der Grundstücke ihrer Gemarkungen besser kennen und deßhalb die Schätzung richtiger und gerechter machen werden.

f) Weil bei jährlicher Schätzung dem Umschwung in dem Ertrag der Güter, durch die Verbesserung der Bodenwirthschaft mittels der rationellen Fruchtfolge, der chemischen Düngung, der Drainirung und überhaupt der Hochcultur durch stärkeren Kostenaufwand genauer Rechnung getragen wird.

g) Weil die Regierung bei einer vorübergehenden Calamität, welche die Landwirthschaft heimgesucht hat, Hagelschlag, Mißärnten, Krieg, Ueberschwemmung, eher in der Lage ist, die Noth leidender Districte zu ermitteln und eine zeitweilige Erleichterung eintreten zu lassen. Da der Staat leichter und billiger Credit erhält, als die einzelnen Landwirthe oder Ge-

meinden, so kann der Staat oft mittels eines Steuernachlasses helfen, seinen eigenen Ausfall durch ein Anlehen deckend, das in besseren Zeiten von den unterstützten Gemeinden rückerstattet wird u. s. w.

Vorschläge über die Ausführung dieses Steuermodus im Einzelnen zu machen, würde uns zu weit führen. Die Analogie der englischen und americanischen Verwaltung, welche wir in ihren Grundzügen mitgetheilt haben, wird einen genügenden Anhaltspunct zu dieser Arbeit geben.

Seit dem Erscheinen der ersten Auflage dieses Bandes haben die oben entwickelten Ansichten einen neuen praktischen Erfolg erlebt, indem die österreichische Regierung dem Entwurf zur Reform der directen Besteuerung ähnliche Grundsätze zu Grunde gelegt hat.*) Auch die österreichische Finanzverwaltung, welche in Bezug auf ihre legislatorische Thätigkeit mit nachahmungswürdiger Wissenschaftlichkeit zu Werke geht, ist der Ueberzeugung, daß eine richtige Vermessung der Grundstücke zwar von großem Nutzen, daß aber die andere Hälfte eines Parzellen-Katasters, die Schätzung eines Reinertrags der einzelnen Aecker und Grundstücke, ein unfruchtbares Unternehmen sei, weil in einem großen Staate die Katastralschätzung mit ihrem bedeutenden Aufwand an Geld- und Arbeitskraft unmöglich in allen Gebietstheilen gleichzeitig durchgeführt werden könne, und daß die nothwendige Folge davon eine große Ungleichheit der Schätzungs-Ergebnisse sei. Je rascher sodann die Entwicklung der volkswirthschaftlichen Zustände in einzelnen Gebietstheilen vor sich geht, desto greller werde die Verschiedenheit der Katastralschätzung gegen den wirklichen Bodenertrag hervortreten. Eine solche Verschiedenheit habe sich bereits nicht bloß von einem Kronland zum andern, sondern von Bezirk zu Bezirk, von Ort zu Ort herausgestellt.

Statt jener Abschätzung des Reinertrags der einzelnen Aecker und Grundstücke nimmt der Entwurf die Wirthschaftseinheiten als Ganzes und

*) Der Entwurf, welcher leider noch vielem Widerspruche von Seiten der unbedingten Verehrer des Alten begegnet, bezweckt eine vollständige Umgestaltung aller directen Steuern. Dieselben sollen eingetheilt werden in eine I. Realsteuer, welche wieder aus a) der Grundsteuer, b) der Gebäudesteuer und c) einem Zuschlag besteht, der anstatt des als Einkommensteuer bestehenden Drittels-Zuschlages eingeführt werden soll und wahrscheinlich dazu bestimmt ist, die Hypotheken-Gläubiger zu treffen, da der Zuschlag als bestimmter Procentsatz vom Gesammtwerth der Grundstücke und Gebäude erhoben werden soll, wovon die Eigenthümer ihren Gläubigern die bezahlte Steuer anrechnen können; II. in eine Erwerbsteuer, worunter Personal- und Gewerbesteuer inbegriffen; und III. in die Rentensteuer.

bemißt deren Steuerkraft unter Zugrundelegung der bestehenden Verkehrs- und Werthverhältnisse in den letzten fünf Jahren — nach dem Maßstabe der Kauf-, Tausch- und Bestandverträge, der Erbtheilungen, Versteigerungsprotokolle, gerichtlichen Ueberantwortungen und anderen privatrechtlichen Acten, wodurch das Eigenthum, der Genuß oder Gebrauch der zu bewirthschaftenden unbeweglichen Güter unentgeltlich übertragen worden ist, — gerichtliche Schätzungen und die Hauszinssteuerrate. Liegt ein Kaufpreis der Realität, in welchem sich ihr gewöhnlicher Verkehrswerth ausdrückt, nicht vor, so wird auf andere der eben angeführten Behelfe übergegangen, und in Ermangelung solcher der Werth der Realität mittels Vergleichung mit ähnlichen, bereits bewertheten Realitäten festgestellt. Die Ausschreibung der directen Steuern geschieht für einen Zeitraum von fünf Jahren, welcher eine Steuerperiode bildet. Aenderungen im Realitätenwerthe sind von einer Steuerperiode zur anderen bei Bemessung des Zuschlages zu berücksichtigen. Das Steuercapital aber bleibt durch zwanzig Jahre unverändert und ist erst nach Ablauf dieses Zeitraumes nach dem veränderten Realitätenwerthe zu regeln. Diese Periode könnte zu lange erscheinen, weil Preisveränderungen oft in weit kürzerer Zeit vorkommen; allein die Verfasser des Entwurfes gingen von der Ansicht aus, daß man die Landwirthschaft für rasche Fortschritte in der Cultur nicht gleichsam strafen dürfe, indem man so bald als möglich den Antheil des Staates an den gestiegenen Güterpreisen fordere. Diese lange Frist solle gleichsam als eine Prämie zu Gunsten der Landwirthschaft angesehen werden. Von jeder Anlage des Realitätenkatasters soll die steuerbare Grundrente, als Maßstab zur Vertheilung der Grundsteuer, aufgenommen werden. Sie besteht aus der Summe zweier Posten; erstens, aus dem 4proc. Zinsbetrag des Werthanschlages der Grundstücke; zweitens aus der bisher von den letzteren entrichteten Grundsteuer, jedoch ohne den die bisherige Einkommensteuer vertretenden Drittelzuschlag. Der 4proc. Zinsbetrag von dem Werthanschlage der Grundstücke gibt nämlich für sich allein noch nicht die Grundrente. Es darf nicht übersehen werden, daß der Werthanschlag dem Verkehrspreise entspricht, und daß der Käufer einer Realität nicht das der vollen Grundrente entsprechende Capital, sondern nur jenen Betrag als Preis bezahlt, welcher mit der Grundrente nach Abzug der darauf haftenden Grundsteuer correspondirt. Wer eine Realität kauft, die jährlich 120 Fl. einträgt, und von welcher 20 Fl. an Steuer zu entrichten sind, gibt daher, zu 4 pCt. gerechnet, nicht 3000, sondern nur 2500 Fl. (das ist 120 Fl. — 20 Fl. $\times 25 = 2500$ Fl.). Aus diesem Grunde muß, um die steuerbare Grundrente vollständig zu erlangen, die bisher auf der Realität ruhende Grund-

steuer hinzugezählt werden. Die Grundsteuer wird für jedes Verwaltungsgebiet festgesetzt und auf die einzelnen Gemeinden repartirt.

Mit der Umlegung der Steuer sind Local- und Bezirks-Commissionen bestellt, wovon die letzteren die Schätzungs-Vorschläge prüfen, erhöhen oder ermäßigen, wogegen jenen Gemeinden, die höher gestellt worden sind, der Recurs offen steht. Dasselbe Recht steht dem bei der Bezirks-Commission als Referent fungirenden Steuer-Inspector zu, wenn er eine Gemeinde für zu niedrig angeschlagen hält. Außer dem Recurs steht noch die Reclamation in der Bezirks-Commission jedem Besitzer offen, der die Bewerthung seines Besitzthum im Vergleich zu einem anderen zu hoch findet. Ist die Reclamation entschieden, so ist sowohl der Grundbesitzer, der sich, wie der Steuer-Inspector, welcher die Steuerlasten gedrückt findet, zu einem letzten Recursrecht berechtigt, welcher von der Steuer-Landes-Commission entschieden wird. Der Instanzenzug zur Vermeidung von Uebereilungen und möglichst gleichmäßigen und gerechten Vertheilung ist also gesichert genug. Die Bezirks-Commission ist sogar zur Erhöhung oder Minderung der Schätzungsanschläge ganzer Gemeinden ermächtigt, wogegen wieder beiden Interessenten der Berufsweg offen steht.

Durch die Schätzung des Werthes der ganzen Wirthschaften, statt des Reinertrages der Parzellen, kann außer der Raschheit und bedeutend geringeren Kostspieligkeit auch noch die Eigenschaft der verschiedenen Wirthschafts-Complexe, namentlich der Verschiedenheit der Culturen besser berücksichtigt werden.

Möchten diese klaren und gerade durch Erfahrung gewonnenen Grundsätze des Entwurfs und der ihn begleitenden Denkschrift in Oesterreich die Aufnahme finden, welche sie verdienen, und sie werden, wie es in der Gewerbefrage geschehen, für viele andere Staaten das Vorbild der Reform der alten unbrauchbar gewordenen und ungerecht lastenden Steuerverhältnisse werden.

---

b) Die Capital-Rentensteuer.

Daß die Rente vom Capital besteuert werde, ist an sich natürlich; daß Rentiers, die dem Staate so viel verdanken, wegen des Schutzes, den er ihrem Eigenthum und ihrer Person gewährt, und dem äußeren Schein nach so wenig dafür leisten, die am gerechtesten betroffenen Steuersubjecte sind, das findet nirgends Widerspruch. Dennoch trägt diese Steuer äußerst wenig ein; dennoch ist es überall für unmöglich befunden worden, sie sehr hoch zu spannen. Es ist nämlich schwer, den Betrag des Capitals eines Mannes anzugeben, der sein Vermögen nicht in liegenden Gründen oder Häusern angelegt hat. Wenn es stets auf Immobilien, auf Hypo-

theken angelegt wäre, ließe sich der Betrag des Capitals eines Rentiers leichter ermitteln, weil man nur in den Hypothekenbüchern nachzusehen brauchte: allein sehr viel Capital wird auf Handschein verliehen, vieles in Staats-Obligationen, in Actien industrieller Unternehmungen gesteckt, wo es unmöglich ist, dasselbe zu verfolgen. Da die meisten Capitalisten zugleich die Neigung haben, den Betrag ihres Vermögens zu verheimlichen, so werden die Einen reicher, und die Anderen ärmer scheinen, als sie sind. Die falschen oder ungenauen Fassionen (Bekenntnisse) werden also bei einer Capital-Rentensteuer an der Tagesordnung sein.

Diesem Uebelstande läßt sich freilich durch einen Ausschuß von Geschworenen abhelfen. Die Nachbarn und Gemeindegenossen werden durch ihr Urtheil da nachhelfen können, wo die Selbstschätzung offenbar zu gering ist; wo sie zu hoch ist, können sie ermäßigen, obgleich diese Rücksicht nicht einmal nöthig wäre; denn wenn Jemand für reicher gelten will, als er ist, so mag er auch dafür bezahlen. Wenn wir also auch die Schwierigkeit der Ermittlung des Vermögensbetrags nicht so hoch anschlagen, um die ganze Steuer zu verwerfen, so gibt es aber eine andere Gefahr, welche es allerdings in allem Ernste wünschenswerth macht, daß dieselbe nicht zu hoch sei. Diese Gefahr liegt in der Auswanderung. So wie eine Capital-Rentensteuer so hoch wäre, daß die Capitalisten sich lieber zur Auswanderung nach einem anderen Lande entschließen, dann ist sie vom Uebel, denn sie beraubt die arbeitende Bevölkerung des Landes eines Theiles des Betriebsfonds und schwächt dadurch im Ganzen die Steuerkraft des Landes so sehr, daß auf der anderen Seite mehr verloren ginge, als auf der einen durch eine hohe Capital-Rentensteuer gewonnen worden. Die Auswanderung ist dem Capitalisten außerdem so leicht, daß man den Steuerbetrag gar nicht sehr hoch spannen dürfte, um ihn dazu zu veranlassen. Wie billig es nun auch erscheinen mag, daß der Reiche mehr Steuern zahle, als der Arme, so wird es doch nicht minder gerecht erscheinen, daß der Arme der Mittel nicht beraubt werde, welche ihn in Arbeit und Nahrung setzen; und wenn nun durch eine zu hohe Capital-Rentensteuer die Gefahr einträte, daß Capitalisten auswanderten und dadurch die Industrie eines Theils ihres Betriebsstammes beraubten, so würden die Arbeiter nach reifer Ueberlegung es vorziehen, den erforderlichen Steuerbetrag für die Capitalisten zu zahlen, als diese auswandern zu lassen und selbst der Mittel beraubt zu sein, überhaupt Arbeit verrichten zu können; denn jene Steuer würde immer noch nur einen kleinen Betrag des Werthes ihrer jährlichen Arbeit ausmachen.

Einer allgemeinen directen Einkommensteuer, an welcher auch Nicht-Capitalisten, die kein anderes Einkommen, als das ihrer Arbeit haben,

participiren, würden die Capitalisten schon aus Schamgefühl sich weniger entziehen, weil sie eben im Verhältniß zu ihrem Einkommen gleich jedem Einkommen aus der Arbeit besteuert sind.

Es sind endlich auch bei Rentiers Rücksichten zu beobachten, welche kaum bei den bloß arbeitenden Classen in dem Maße nöthig sind. Es gibt viele Witwen und Waisen, Kranke und Gebrechliche, die von einem kleinen Vermögen sparsam leben, aber nicht im Stande sind, durch Arbeit etwas zu verdienen. Diesen durch eine Steuer das Einkommen schmälern, heißt ihnen die härteste Entbehrung auferlegen. Es müßte also auch hierin bei einer Umlegung der Capital-Rentensteuer billige Rücksicht beobachtet werden, und zwar so, daß man entweder das Vermögen von solchen Personen bis zu einem gewissen Minimum ganz frei ausgehen läßt, oder es wenigstens sehr gering belastet und den Betrag nur mit dem Belauf des Vermögens in einer mäßigen Progression steigen läßt.

Die Grund-Rentensteuer fällt mit der Capital-Rentensteuer zusammen, weil — wie wir nachgewiesen haben — die Grundrente nur ein Ausfluß des Capitals ist.

Eine Rentensteuer auf den Ertrag resp. die Dividenden-Antheile von Actien-Gesellschaften, welche ohnedieß schon von der Gewerbesteuer betroffen sind, zu legen, ist unbillig, weil die Theilhaber derselben, die Actionäre, in der Regel schon als Capitalisten an und für sich besteuert sind, und deren Einkommen also doppelt belastet würde. Und wenn auch kleine Capitalien der Besteuerung entgehen sollten, weil sie in Händen sind, wo man sie nicht vermuthet, z. B. im Besitz von Gewerbetreibenden, Bauern, welche zur Grund- und Gewerbesteuer bereits herangezogen sind, so ist dies von keinem Belang und unschädlich, weil man ja auch die Capital-Ansammlung nicht mit einer Geldbuße bedrohen darf. In Preußen, wo die Steuer auf Actien-Gesellschaften vor einiger Zeit eingeführt worden, hat aus solchem Grunde die Regierung selbst ihre Wieder-Aufhebung beantragt.

Auch in dieser Hinsicht scheint uns der neue österreichische Gesetzentwurf das Richtige getroffen zu haben, indem darin die Vereine der Besteuerung durch Real-, Erwerb- und Rentensteuer zwar gleich einem Privat-Unternehmer unterliegen, die Actionäre aber an ihren Dividenden, Zinsen keinen Abzug erleiden. Zweckmäßig erscheint auch in dem Entwurf die hinsichtlich der Rentensteuer getroffene Bestimmung, daß der Eigenthümer eines Grundstücks den vollen Werth, ohne Ansehung der Schulden, versteuern muß, aber das Recht hat, seinem Hypothekengläubiger die vorgelegte Rentensteuer an den Zinsen in Abzug zu bringen. Im Canton Thurgau besteht die entgegengesetzte Einrichtung, daß von dem freien Theil der Realität ein höherer, von dem mit einer Hypothek belasteten ein

niedrigerer Steuerbetrag erhoben wird. Die Folge davon ist, daß sogar reiche Leute auf ihr unbewegliches Eigenthum Hypotheken-Capitalien aufnehmen und ihr Capital auf andere Art anlegen.

Im österreichischen Entwurf ist das Bekenntniß als Ermittelungsart angenommen. Im Canton Zürich, wo die Fassion ebenfalls besteht, wird dieselbe in der Art controlirt, daß bei Verkäufen, Vermögensübertragungen, Erbschaften der Vermögensbestand geprüft wird, und wenn das Bekenntniß als zu niedrig sich herausstellt, die Nachzahlung des Mehrbetrags, wenn ich nicht irre, sogar mit einem Strafzuschlage gefordert wird.

---

c) Die Gefäll- oder Dominialsteuer.

Die Gefälle sind Zinsen eines ideellen Capitals, welches mit einem Grundeigenthum verbunden ist und einen anderen Herrn, als den Eigenthümer des Grund und Bodens hat. Meist rühren sie von dem ursprünglichen Eigenthum her, das der Grundherr einem Anderen abgetreten und dabei jene Gefälle sich vorbehalten hat. Es sind jährliche Entrichtungen aus dem Ertrage von Ländereien, Zehnten, Grundzinsen in Geld oder Naturalien unter verschiedenem Namen — Gülten, Kanon, Holzberechtigungen, Zahlungen bei Besitzveränderung von Ländereien, Handlohn u. s. w., Frohndienste. Dieselben sind jedoch in neuerer Zeit fast sämmtlich abgelöst. Wo sie aber noch bestehen – theilweise z. B. in Baiern —, da sind sie zur Besteuerung um so mehr geeignet, weil sie leicht zu ermitteln sind, weil der Besteuerte sich der Last nicht entziehen kann, und weil derselbe schon deßhalb um so mehr höher besteuert werden darf, als die Gefälle den vortheilhaften leichten Besitzwechsel des Grundeigenthums hemmen, wodurch das letztere gehindert wird, stets in diejenigen Hände zu gelangen, welche es am rationellsten zu bewirthschaften verstehen; und als es endlich wünschenswerth ist, daß die Gefällherren durch eine hohe Gefällsteuer bewogen werden, zur Ablösung der Gefälle die Hand zu bieten und dadurch die in neuerer Zeit nothwendig gewordene Capitalwirthschaft im Grund und Boden zu erleichtern.

---

d) Die Eisenbahnsteuer.

Diese Steuer ist vor einigen Jahren in Preußen eingeführt worden und existirt unseres Wissens nur in diesem Lande. Sie trifft eine Quote der über die Zinsen des angelegten Capitals eingehenden Dividende. Das Gesetz enthält die eigenthümliche Bestimmung, daß die Privatbahnen mit

dem Ertrag der Steuer nach 90 Jahren vom Staate angekauft werden sollen. Diese Bestimmung hat etwas Gehässiges, weil Communistisches. Doch auf die Verwendung der Steuer kommt es am Ende weniger an, wenn dieselbe nur überhaupt selbst gerechtfertigt wäre. Wir müssen indessen gestehen, daß einige Bedenken in dieser Hinsicht obwalten. Die Eisenbahnen sind die gemeinnützigsten Unternehmungen, welche in der Gegenwart gemacht werden können. Darüber, daß Communicationsmittel ein unentbehrliches Werkzeug der Production sind, brauchen wir kein Wort zu verlieren. Nun haben die Communicationen früherer Zeiten, die Straßen, Canäle, dem Staate nur Kosten verursacht. Die Eisenbahnen sind die ersten Verbindungsmittel, welche, neben ihrer bedeutenden Nützlichkeit für das allgemeine Wohl, noch dazu Gewinn abwerfen. Die größtmögliche Vermehrung dieser Anstalten liegt daher im innigsten Interesse des Staates. In so fern nun eine Steuer die Ausführung solcher Unternehmungen hindern würde, wäre sie die verwerflichste von allen. Sie wäre nur zu entschuldigen, wenn sie die Anlage von Eisenbahnen nicht hindert, wenn sie also nur dann erhoben wird, wann die Dividende eine ansehnliche Höhe erreicht hat. Da in vielen Fällen der Staat eine Zinsengarantie übernimmt, so mag diese Steuer als eine Entschädigung für dieses Risico des Staates gelten. Die Eisenbahn-Gesellschaft gibt, wenn die Zinsen gedeckt sind, einen Theil ihrer Dividende dem Staat als Gegenleistung für diese Zinsgarantie. In Berücksichtigung dieses Verhältnisses mag die Steuer entschuldigt werden; sie hat dann noch den Vorzug, daß sie nicht abgewälzt und leicht ermittelt werden kann; denn die Fahrpreise der Eisenbahnen werden nach anderen, volkswirthschaftlichen Motiven festgesetzt.

Da eine Eisenbahn, bei welcher eine Zinsengarantie nicht verlangt wird, in der Regel bessere Aussichten auf Rentabilität hat, so gleicht dieser günstige Umstand die einer anderen Gesellschaft vom Staate bewilligte Gunst der Zinsengarantie aus.

Wenn wir uns also für die Zulässigkeit der Eisenbahnsteuer erklären, geschieht es bloß unter der Voraussetzung, daß dieselbe die Dividende erst dann belasten darf, wenn diese eine dem üblichen Capitalgewinn — mit Berücksichtigung der Gefahren des Unternehmens — entsprechende Höhe erreicht hat, denn sonst würde sie einer Strafe gegen den Bau der Eisenbahnen gleichen.

---

e) Die Häuser- und die Miethsteuer.

Alles, was wir in Betreff der Anlegung der Grundsteuer gesagt haben, findet in Beziehung auf die Häusersteuer in erhöhtem Maße Anwendung. Dieselbe läßt sich höchstens als Localsteuer einiger Maßen gleich-

mäßig und gerecht vertheilen; in einem größeren Districte oder Lande ist sie fast unerträglich, wenn dieselbe nicht auf Art einer Einkommen- oder Capital-Rentensteuer behandelt, d. h. nach dem Kaufpreise der Häuser berechnet und, da dieser so oft wechselt, in sehr kurzen Perioden revidirt wird. Die Anlegung einer Häusersteuer nach einem auf lange Jahre stehenden Kataster in einem größeren Lande muß zu den ärgsten Bedrückungen führen; denn die industrielle Entwicklung ist selten in allen Theilen eines Landes eine und dieselbe. Die eine Gegend desselben Landes hat bessere Lage, bessere Communicationsmittel, größere Städte, als die andere; in der ersteren sind die Häuserpreise und die Erwerbsfähigkeit fortwährend im Steigen, während in einem anderen Theil des Landes, welches vielleicht von einer früher sehr belebten Landstraße durchschnitten, aber durch die Anlegung einer Eisenbahn umgangen und bei Seite gelegt worden ist, der Preis der Häuser und der Miethe fortwährend im Sinken begriffen ist. Der Preis der Häuser solcher beider Gegenden kann in einem Zeitraum von fünf Jahren ums Doppelte differiren. Da nun Katastral-Anschläge in der Regel nur in weit längeren Perioden revidirt werden, so müssen Hausbesitzer solcher Gegenden, welche gegen andere im Rückstande sind, die gleichen Steuern mit jenen tragen, ohne die gleichen Preise und die gleiche Erwerbsfähigkeit zu besitzen. Die Haussteuer drückt also bei der Kataster-Umlegung die Unbemittelten am meisten.

Als eine sichere Art, den Capitalisten mit der Einkommensteuer zu Leibe zu gehen, mag die Häusersteuer empfohlen werden, so fern sie jährlich nach den Kaufpreisen angeschlagen wird, weil die Hauseigenthümer sich dieser Steuer nicht entziehen können. Doch ist es auch in dieser Hinsicht nicht ganz leicht, jede Ungerechtigkeit zu verhindern; denn die einen Hausbesitzer haben ihre Häuser schuldenfrei, die anderen nicht. Wenn Hausbesitzer, welche eine Hypothekenschuld auf ihrem Gebäude ruhen haben, denselben Steuerbetrag zahlen sollen, wie andere, welche dasselbe schuldenfrei haben, so zahlen erstere eigentlich einen Theil der Steuer für einen fremden Capitalisten. In manchen Ländern, z. B. im schweizerischen Canton Thurgau, hat man dieses Mißverhältniß, wie bereits erwähnt, dadurch zu beseitigen versucht, daß man das verschuldete Eigenthum 50 pCt. weniger zahlen läßt; — allein die Folge davon ist, daß selbst reiche Capitalisten auf ihren Grundbesitz Capitalien aufnehmen und ihre eigenen lieber anderweit verwenden oder ausleihen. Die Gefahr, daß die Besitzer durch die Haussteuer ungleich betroffen werden, ist also in hohem Grade vorhanden, man mag die Sache wenden, wie man will.

Auch in Form der Miethsteuer wird kein sicheres Resultat erzielt. Die Miethsteuer wird eigentlich von Manchen unter die Luxussteuern gerechnet,

allein wir halten es der Gleichmäßigkeit des Gegenſtandes wegen für angemeſſener, dieſelbe gleich hier zu erwähnen.

Auf den erſten Blick ſcheint die Miethſteuer das Einkommen ziemlich genau zu treffen, weil die Miether ſich in der Auswahl ihrer Wohnung gewiß ſo viel als möglich nach ihrem Einkommen richten werden. Allein geht man der Sache näher auf den Grund, ſo findet man, daß die Miethſteuer ſehr ungleich und ungerecht laſten kann, wenn bei deren Anlegung keine andere Rückſicht obwaltet, als der Raum und die Pracht der Wohnung. Eine ſtarke Familie z. B., welche oft kein größeres Einkommen hat, als ein Hageſtolz, braucht eine große Wohnung; dieſer eine kleine. Beſteht nun keine Einkommenſteuer, welche, wie die Claſſenſteuer in Preußen, den Umſtand, ob Jemand Familie hat oder nicht, mit in Anſchlag bringt — und in den meiſten Ländern beſteht ſie in der Weiſe nicht —, ſo ſind Leute mit ſtarken Familien, außerdem dieſe ihnen größere Ernährungskoſten verurſachen, auch noch in der Miethe höher beſteuert, als Leute ohne alle Familie.

Eine in der Art angelegte Miethſteuer halten wir daher für eine ſchreiende Ungerechtigkeit. Soll letztere vermieden werden, ſo müßte man Leute mit Familie in eine geringere Steuerclaſſe ſetzen; es wären aber dann wieder ſo viele Unterſcheidungen je nach Stärke der Familie nothwendig, daß man leichter zur directen Einkommenſteuer greift, um die erforderlichen Fonds für die Staatscaſſe einzubringen.

Es kommt dazu, daß die Wohnung einen weſentlichen Einfluß auf die Geſittung des Volkes ausübt. Es iſt phyſiologiſch nachgewieſen, daß alle Geſchöpfe im Lichte geiſtig und körperlich zu beſſerer Thatkraft und friſcherem Geiſte anwachſen, als in der Finſterniß. Dumpfe, enge, dunkle Wohnungen üben daher einen nachtheiligen Einfluß auf den Körper, einen verdumpfenden auf den Geiſt aus. Durch das zu nahe Beiſammenwohnen der Familien in engen Wohnungen wird die Sittlichkeit wenig gefördert; der Geiſt hat nicht Gelegenheit, durch eine behagliche Umgebung ſich zu erheitern, zu erfreuen und höher zu ſtreben. Allmälig durch und gegen den Ekel, welche die Umgebung ihm einflößt, ſich abſtumpfend, ſinkt er immer tiefer, und ſo kommt es endlich, daß unter der Bevölkerung, welche in ſolchen engen Wohnungen dicht beiſammen hauſ't, Verbrechen und Laſter am zahlreichſten ſind. Natürlich ſind wir weit entfernt, ſolche jenem allein zuzuſchreiben; indeſſen weſentlich Schuld tragen ſchlechte Wohnungen an der Entſittlichung gewiſſer Volksclaſſen. Bei dieſem unverkennbaren wohlthätigen Einfluſſe geräumiger, trockener, lichter Wohnungen auf Geiſt und Körper der Menſchen laſtet die Miethſteuer wie ein Hemmſchuh an der Culturentwicklung des Volkes. Die Beſteuerten werden ſich mit Wohnungen

geringerer Sorte zu begnügen suchen, um die Steuer abzuwälzen, und mit der Zeit an der Rüstigkeit des Körpers und der Heiterkeit des Geistes Schaden leiden.

Da besteuere man lieber andere Gegenstände, deren Gebrauch oder Verbrauch zum Nachtheil gereichen kann, wenn man nicht das nöthige Maß beobachtet, oder solche, welche man füglich entbehren kann, z. B. die geistigen Getränke und den Tabak.

Die Miethsteuer hat endlich gleich der Haussteuer den Nachtheil, daß sie nicht gerade auf denen lastet, welche am leichtesten im Stande wären, sie zu tragen. In Städten, welche zurückkommen, können die Miether dieselbe — wenigstens zum Theil — auf die Vermiether abwälzen, weil die Bevölkerung in der Abnahme begriffen ist, und größere Concurrenz leerer Wohnungen entsteht; in aufblühenden Gegenden können die Hausbesitzer die Miethsteuer ganz auf die Miether wälzen, weil immer noch zu wenig Wohnungen für die wachsende Bevölkerung vorhanden sind. Im ersten Falle trifft die Steuer zum Theil den verarmenden Besitzer; im letzteren läßt sie den ohne sein Zuthun durch das Preissteigen der Bauplätze täglich reicher werdenden Hauseigenthümer von der Steuer befreit.

Wir halten daher eine reine directe Einkommensteuer, wie schwierig auch die Ermittelung des Einkommens sein mag, für unbedingt vorzuziehen.

---

f) Die Fenstersteuer.

Die Fenstersteuer, wie sie in England besteht, ist in hohem Grade schädlich und deßhalb verwerflich; denn sie besteuert geradezu die Gesundheit der Bevölkerung, von der doch die Production des Landes, die Quelle der Steuerkraft abhängt. Wie wir so eben bemerkt, gedeiht die Gesundheit der Menschen um so eher, je mehr dieselben der frischen Luft und des Lichtes genießen; Beschäftigungen, die längeren Aufenthalt im Freien mit sich bringen, sind daher stets gesünder, und die Bevölkerung, welche solche betreibt, kräftiger als Leute, deren Beschäftigung ein Verweilen in engen, dumpfen Gebäuden mit sich bringt. Wenn nun eine Fenstersteuer die Leute veranlaßt, an ihren Häusern weniger Oeffnungen anzubringen, die Licht und Luft zulassen, so muß sich allmälig die Gesundheit, namentlich der ärmeren Classen, schwächen, ihre Arbeitskraft schmälern, und so die Steuerfähigkeit selbst beeinträchtigen.

g) Die Erbschaftssteuer.

Die Erbschaftssteuer stammt schon aus der Feudalzeit und scheint aus dem Recht der Grundherren entsprossen zu sein, beim Tode eines Leibeigenen aus dessen Nachlaß das beste Stück Vieh (Besthaupt) oder ähnliche Prästationen sich leisten zu lassen.

Auf den ersten Anschein ist keine Steuer gerechter und weniger drückend, als die Erbschaftssteuer, weil sie da nimmt, wo vorher nichts war, wo also ein Druck eigentlich gar nicht ausgeübt wird. Für entfernte Verwandtschaftsgrade mag dies zum Theil richtig sein; doch auch nicht ohne Unterscheidung. Es ist nämlich zu berücksichtigen, daß ein großer Unterschied zwischen den verschiedenen Verwandtschafts- und Erbschaftsgraden, zwischen Descendenten, Ascendenten und entfernteren Verwandten existirt. Descendenten haben in der Regel bei dem Geschäft und dem Erwerb des Ascendenten geholfen, das vorhandene Vermögen ist ihre Errungenschaft mit, und davon sind bis zum Tode des Erblassers die directen Steuern bereits entrichtet worden. Wo der Erblasser in noch jugendlichem Alter gestorben ist, da hinterläßt er Witwen und Waisen, die ohnedies hülflos genug da stehen und nicht vom Staate noch des Vermögens beraubt werden sollten. Beim Tode von Descendenten ist die Gefahr, die Erben durch die Erbschaftssteuer des Nothdürftigen zu berauben, schon weniger vorhanden, weil die Descendenten erst nach Ableben der Ascendenten in Besitz ihres vollen Vermögens zu treten pflegen; die geringste Gefahr hat die Erbschaftssteuer bei Seitenverwandten, im Verhältniß der Entfernung des Grades. Es sollten daher Descendenten entweder gar nicht betroffen werden oder wenigstens bis zu einem nicht zu tief gegriffenen Minimalbetrag die Erbschaft von der Steuer frei sein. Von den Erbschaften, welche Ascendenten und Seitenverwandten zufallen, mag die Erbschaftssteuer im Verhältniß zum Betrag des Vermögens und der Entfernung des Verwandtschaftsgrades steigen; jedoch ist dabei wesentlicher im Auge zu halten, daß das Capital geschont wird, d. h. daß, je höher der Betrag der Steuer, desto zahlreichere und längere Fristen zur Abtragung verstattet werden, damit die Geschäfte, bei welchen das Vermögen des Erblassers angelegt ist, nicht zu plötzlich des zum Betrieb nöthigen Capitals beraubt werden.

Ueberhaupt darf die Steuer in nicht zu starker Progression steigen, damit nicht der Trieb zur Capitalansammlung geschmälert oder unterdrückt und dadurch der Production und der Lage der Arbeits-Bevölkerung ein härterer Schlag zugefügt wird, als die Erhöhung der übrigen Steuern verursachen würde.

Die Projecte, welche eine Erhöhung der bestehenden Erbschaftssteuern verlangen, sind also meist verwerflich.

Bei der milderen bestehenden Gesetzgebung sind die Verhältnisse so verschieden, daß die Besteuerung von Erbschaften oder Legaten, wie auch Hoffmann sehr richtig bemerkt, aus sehr verschiedenen Gesichtspuncten bald zweckmäßig, wenigstens zulässig, bald aber auch sehr ungerecht und verderblich erscheinen kann. „In den meisten Fällen," sagt derselbe, „wo das Haupt der Familie stirbt, ist sein Nachlaß eine sehr unzureichende Vergütung des Verlustes an Einkommen, welchen sein Tod verursacht. Das jährliche Einkommen aus der Besoldung eines Beamten oder aus den Geschäften eines Gewerbtreibenden übersteigt gemeinhin bei Weitem den Betrag der Zinsen, welche das Capital abwirft, das aus der Veräußerung seines Nachlasses gewonnen wird. Was die Regierung in solchen Fällen den Erben abnimmt, welche bessere Tage zu sehen gewohnt waren, ist häufig nicht einmal ein Gewinn für die öffentlichen Cassen: sie nehmen mit der einen Hand, was sie mit der anderen an unerläßlichen Unterstützungen zehnfältig wiedergeben müssen. Daß hier die Steuercasse einnimmt, der Pensionsfonds oder die Armencasse dagegen ausgibt, verdunkelt nur das Verhältniß, ohne dasselbe wesentlich zu verbessern. Auch der Verlust von anderen Familiengliedern kann in sehr vielen Fällen bei Weitem nicht durch den Besitz ihres Nachlasses vergütet werden. Hier verliert eine zahlreiche Familie die Mutter, und mit ihr die Möglichkeit eines wohlgeordneten inneren Haushalts und einer sorgfältigen Erziehung der jüngeren Kinder: dort trauern alternde Eltern um einen Sohn, welcher der Erhalter seiner Geschwister nach ihrem Tode zu werden versprach. Es gibt aber allerdings auch Erbschaften, welche reine Glücksfälle sind: und zwar nicht bloß solche, welche geradehin an lachende Erben übergehen, sondern auch solche, wo neben der ersten Trauer um den Erblasser sich doch der dankbare Erbe die sehr beträchtliche Verbesserung seines Zustandes durch den Erbanfall nicht verhehlen kann. Allgemeine Gesetze können diese verschiedenen Zustände um so weniger unterscheiden, als sie selbst durch mannichfaltige Abstufungen in einander übergehen, und zwischen den beiden Aeußersten eine große Mannichfaltigkeit von mittleren Fällen besteht. Auch der Betrag der Erbschaft kann keinen Maßstab für die Beurtheilung ihrer Wirkungen abgeben. Dreihundert Thaler können für einen geschickten, fleißigen und verständigen Handwerksgesellen eine hinreichende Grundlage zur Niederlassung werden, welche nach einer mäßigen Reihe von Jahren zu Wohlstand und Ansehen führt; und dreißigtausend Thaler aus dem Schiffbruch großer Unternehmungen geretteten Capitals können mit den höchstens zwölfhundert Thalern Zinsen, welche sie abwerfen, eine sehr

klägliche Abfindung für eine Witwe mit zahlreichen zwar erwachsenen, aber noch unversorgten Kindern sein, die gewohnt war, zehntausend Thaler jährlich in ihrer Haushaltung auszugeben. Solche Betrachtungen haben veranlaßt, daß die Steuern von Erbanfällen an nahe Verwandte überhaupt nur sehr niedrig gestellt worden sind; die Steuerbehörde hat aber eben deßwegen um so strenger sich Ueberzeugung zu verschaffen gesucht, daß der Betrag der Erbschaft richtig angegeben werde. Es ward deßhalb nothwendig, in eine ausführliche und glaubhaft belegte Nachweisung des ganzen Nachlasses einzugehen, und Verhältnisse schonungslos aufzudecken, welche bisher sorgsam als Familiengeheimniß verborgen gehalten wurden. Gewiß bestehen Fälle, worin der Erbe lieber das Vierfache der gesetzlichen Steuer entrichtet, als sich zu solcher Aufdeckung seines Vermögenszustandes verstanden hätte.

„Die preußische Regierung erhebt in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. März 1822 die Steuer von Erbschaften und Legaten mittels eines Stempels, den in der Regel die Gerichte einziehen, vor welchen die Theilung des Nachlasses verhandelt wird. Wo keine gerichtliche Einwirkung Statt findet, haben es die Erben mit der Steuer-Behörde unmittelbar zu thun. Abgesehen von dem Steuerinteresse bleibt es schon zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung nothwendig, daß die Todesfälle zur Kenntniß der Ortsobrigkeit kommen, damit die Rechte der Abwesenden und Minderjährigen gegen den Eigennutz derjenigen geschützt werden, welche sich zunächst des Nachlasses eines Verstorbenen bemächtigen könnten. Hierin liegt die Gewährleistung dafür, daß kein Nachlaß der Prüfung, ob er auch steuerpflichtig sei, entzogen werde. Was den Werth von 50 Thalern nicht erreicht, ist jedoch überhaupt nicht stempelpflichtig; der Fälle sind sehr viele, worin die Kosten des Begräbnisses und die Bezahlung der verbliebenen Schulden den Nachlaß, wo nicht ganz erschöpfen, so doch bis unter den Betrag von 50 Thlrn. vermindern. Schon in dieser Beziehung hat die Steuerbehörde mit einem sehr großen Theil der Sterbefälle gar nichts zu thun. Ueberdies erklärt das vorerwähnte Gesetz alle Anfälle von Erbschaften oder Legaten zwischen Ascendenten und Descendenten aus gültiger Ehe ohne Unterschied ihres Betrages für steuerfrei. Hierdurch scheidet der bei Weitem größte Theil aller Todesfälle von der Besteuerung des verbliebenen Nachlasses aus, und namentlich fast alle diejenigen, wodurch Familien ihre Versorger verlieren. Auch derjenige Theil des Nachlasses, welcher nach dem Tode des Mannes an die hinterlassene Witwe übergeht, bleibt steuerfrei, wenn neben ihr Kinder zur Theilung kommen; dagegen wird mit Eins vom Hundert besteuert, was der Mann von seiner verstor-

benen Frau überhaupt, oder die Frau von dem Manne in dem Falle erbt, wo keine Kinder mit ihr zur Theilung kommen. Der Mann verliert in der Frau eine Gehülfin, nicht eine Versorgerin; und eine Witwe, welche nicht für Kinder zu sorgen hat, ist gewöhnlich weniger hülflos, als diejenige, welcher der verstorbene Ehegatte Kinder hinterließ. In diesen Betrachtungen liegt der Grund der erwähnten gesetzlichen Vorschrift; indessen ist nicht zu verkennen, daß es viele Fälle gibt, worin die Verhältnisse der Hinterlassenen sich ganz anders gestalten. Auch Legate, welche für geleistete treue Dienste ausgesetzt worden, sind bis auf den Betrag von dreihundert Thalern steuerfrei. Der Mehrbetrag ist dagegen der Besteuerung nach den folgenden allgemeinen Vorschriften unterworfen. Zwei vom Hundert zahlen alle Erbanfälle und Legate, welche an Geschwister des Erblassers oder deren eheliche Nachkommen, so wie auch an dessen natürliche, durch eine nachfolgende Ehe nicht legitimirte, oder auch an bloß adopirte oder nur in Folge der Fürkindschaft zur Erbschaft berufene Kinder fallen. Der Grund dieser höheren Besteuerung scheint darin zu liegen, daß Erbanfälle unter diesen Verhältnissen für eine besondere Begünstigung anzusehen sind, da Niemand verpflichtet ist, seinen Geschwistern etwas zu hinterlassen; auch natürliche und bloß angenommene Kinder nicht dieselben Ansprüche an den Nachlaß ihrer Eltern haben, wie die ehelich erzeugten. Vier vom Hundert des Betrages der Erbschaften oder Legate zahlen Stief- oder Schwiegerkinder, welche Stief- oder Schwieger-Eltern beerben. Umgekehrt findet dasselbe Statt bei Erbanfällen, welche von Stief- oder Schwiegerkindern an die Stief- oder Schwieger-Eltern kommen. Auch werden Erbschaften nach diesem Satze besteuert, welche vorstehend nicht benannten Verwandten innerhalb des sechsten Grades zufallen. Endlich tritt eine Besteuerung von acht vom Hundert für alle übrigen Legate und Erbanfälle ein, welche Verwandten im siebenten oder noch entfernteren Grade, Schwägern und Schwägerinnen, oder auch gar nicht Verwandten zukommen. Im Allgemeinen liegt auch hier die Ansicht zu Grunde, daß die Besteuerung um so ansehnlicher ausfallen dürfe, je weniger Ansprüche der Erbe oder Legatar auf einen solchen Anfall hatte. Vom moralischen und rechtlichen Standpuncte mag dies vollkommen zu billigen sein, doch vom ökonomischen liegt, wie erörtert, die Befürchtung nahe, daß das Capital geschmälert und industriellen Anlagen entzogen werde. Doch mag bei einer verhältnißmäßig noch geringen Besteuerung von acht Procent der Nachtheil weniger fühlbar sein. Bei dem Zinsfuße von vier vom Hundert nimmt der höchste Steuersatz doch die volle Nutzung von zwei Jahren in Anspruch. Eine große Erleichterung gewährt das preußische Stempelgesetz dadurch, daß es nicht unbedingt eine Nachweisung des vorgefundenen Nach-

lasses fordert, sondern den Erben gestattet, ohne besonderen Nachweis eine Summe dafür anzugeben."

Sehr zweckmäßig ist die Erbschaftssteuer in England eingerichtet. Sie beträgt 1 Procent von der Erbschaft der Descendenten oder Ascendenten, 3 Procent von Geschwistern oder deren Nachkommen; 5 Procent von Onkel, Tante oder deren Nachkommen, 6 Procent Großonkel, Großtante und Descendenten, 10 Procent entferntere Verwandten und juristische Personen. Dieser verhältnißmäßig niedrige Satz, in Verbindung mit der wohlthätigen Bestimmung, daß die Steuer in acht halbjährigen Raten erhoben wird, bewirkt, daß dieselbe ziemlich leicht aus dem Gewinn, statt aus dem Capitalstock getragen werden kann.

Die französische Erbschaftssteuer läßt Ascendenten und Descendenten frei und macht einen Unterschied zwischen beweglichem und unbeweglichem Eigenthum, von welchem ersteren 3—6 Procent, von letzterem 6½—9 Procent bezahlt werden müssen.

---

h) Die Abzugssteuer.

Diese Abgabe, welche von Solchen erhoben wird, die sammt ihrem Vermögen außer Landes wandern, ist fast unter allen Umständen zu billigen. Abgesehen davon, daß mit einer solchen Auswanderung der Industrie des Inlandes eine Summe von Capital entzogen wird, deren Mangel immer mehr oder weniger fühlbar sein wird, daß Capital, welches doch einmal weggezogen wird, auch aus wirthschaftlichen Gründen nicht geschont zu werden braucht, wirkt eine Abzugssteuer vielleicht zuweilen auch dahin, daß dem Auswanderungslustigen die Lust dazu vergeht; und das ist für das Wohl des Inlandes heilsam.

2. Steuern vom Einkommen aus der Arbeit.

Die Arbeit, als die Schöpferin des Werthes, die Quelle, aus welcher auch das Capital und alles Einkommen entspringt, ist ohne Zweifel die vornehmste Steuerquelle. Sie ist auch vonjeher als Steuerquelle benutzt worden. — Die älteste Art der Steuern auf die Arbeit waren wohl die Frohnden, durch welche sogar schon der Bau der Pyramiden hergestellt worden ist. — Nur die Erhebungsart derselben war verschieden. Während die Steuer von der Arbeit hier direct erhoben wurde, ward sie dort indirect in den Consumtionssteuern erlangt. Als z. B. in Preußen die Classensteuer eingeführt wurde, ward eine Anzahl größerer Städte davon ausgeschlossen und für sie die Mahl- und Schlachtsteuer, eine indirecte Abgabe, erhoben.

Unter die der Steuer vom Arbeitslohn Pflichtigen rechnen wir alle Arbeiter — vom einfachen Tagelöhner an bis zum Künstler und Gelehrten hinauf.

Da in den untersten Classen der Arbeiter wegen der Menge derselben die Concurrenz am stärksten ist, und deßhalb die Steuer, sollte sie zu hoch sein, nicht, oder nur nach sehr langer Zeit abgewälzt werden kann, wann eine Reduction der Arbeiterbevölkerung selbst eingetreten ist, — denn die Auflegung der Steuer auf den Arbeitslohn wirkt momentan gerade so, wie eine Theuerung der Lebensmittel: für kurze Perioden drückt sie den Arbeitslohn, weil viele Arbeiter mehr Arbeit anbieten, um den Mehrbetrag der Steuern zu erübrigen und dadurch die Concurrenz vermehren, — so ist von der einen Seite der Vorschlag gemacht und ausgeführt worden, die Arbeiter direct gar nicht zu besteuern, sondern die Arbeitgeber, — je nach der Zahl ihrer Arbeiter (in manchen Ländern wird die Gewerbesteuer nach diesem Maßstabe umgelegt); von der anderen Seite ist der Vorschlag gemacht worden, ein gewisses Minimum, welches gerade zur Ernährung einer Familie unerläßlich ist, von der Steuer frei zu lassen.

Im ersteren Falle würden die Arbeitgeber schadlos gehalten für ihren Steuervorschuß durch billigere Arbeit; allein die Abgabe ist schwer von der Gewerbesteuer zu trennen, und wenn die Gewerbe bloß nach der Zahl der bei ihnen beschäftigten Arbeiter in ihrer Steuerkraft beurtheilt werden sollen, so sind Ungleichheiten unvermeidlich; denn alle Gewerbe, worin Capital mehr Antheil am Gewinn hat, als Arbeitslohn, würden im Vortheil gegen solche stehen, worin die Arbeit den überwiegenden Antheil hat. Das Gewerbe eines Eisenschmiedes würde unverhältnißmäßig höher belastet werden, als das eines Goldschmiedes; weil das Rohmaterial des ersteren sehr billig ist; weil bei dem letzteren das Capital den Haupt-Antheil am Geschäfte hat.

Die Ausschließung eines Minimal-Betrages des Arbeits-Einkommens hat den Anschein der Billigkeit für sich; allein zwei Gründe sprechen wieder dagegen; einmal ist die Zahl derjenigen Lohnarbeiter, welche eben nur dieses Minimum haben, so groß, daß die Staatscasse einen großen Ausfall haben würde; während durch die Heranziehung dieser Arbeiter zur Steuer, mit einem, wenn auch nur kleinen Betrage, letztere angespornt werden können, durch irgend eine Mehrarbeit den Steuerbetrag zu decken; und das andere Mal ist es auch wünschenswerth aus politischen Rücksichten, daß die untersten, arbeitenden Classen durch Theilnahme an den Steuern auch Theilnahme am Staatsleben und dem Schicksale des Landes fassen lernen.

Diese Ansicht wird auch vom neuen österreichischen Gesetz-Entwurf getheilt und deßhalb die Arbeiter bis zu den Tagelöhnern herab zur Erwerbsteuer mit herangezogen. (Taglöhner an der Militärgränze zahlen 2—4 Fl. Schutzsteuer.)

Die Heranziehung der Arbeiter nur durch indirecte Steuern hat den Umstand für sich, daß die sparsameren sich vieler der besteuerten Genüsse, wie des Branntweins, des Tabaks, enthalten können; — allein es sind wieder so viele andere Consumtions-Artikel indirect besteuert, welche zur nothwendigen Ernährung gehören, wie z. B. Zucker, Kaffee, Reiß, daß durch solche Steuern gerade wieder zahlreiche Familien stärker belastet würden, als minder zahlreiche oder ledige Personen, während jene noch dazu die Mehrkosten der Ernährung ohnedieß zu tragen haben. Diese Art der Steuererhebung vom Arbeitslohne würde daher sehr ungleich und drückend sein.

Wir kommen also auch hier zu dem Resultate, daß die einfache directe Besteuerung des Arbeitslohnes die beste ist. Auch hier aber müßte die Regel beobachtet werden, die unteren Classen verhältnißmäßig niedriger

zu belasten und die Steuer nach einer gewissen mäßigen Progression im Verhältniß zum Einkommen aus der Arbeit steigen zu lassen.

Die directe Steuer vom Arbeitslohne hat zwar den Nachtheil, daß sie, gleich jeder directen Einkommensteuer, nicht ganz leicht zu ermitteln ist; allein sie hat dafür wieder Vorzüge, welche sie sehr empfehlenswerth machen: 1) ihre Erhebung verursacht wenig Kosten; 2) sie ist schwer abzuwälzen.

Die geringen Erhebungskosten sind ein Vorzug, der bei Weitem die Schwierigkeit der Ermittelung des Steuerbetrages bei den directen Einkommensteuern aufwiegt. Von den Gegnern der directen Einkommensteuer wird überhaupt auf diese Schwierigkeit der Ermittelung des Steuerbetrags zu großes Gewicht gelegt. Dieselbe mag schwierig sein, doch immer noch nicht so schwierig, als die Anlegung des Parzellar-Katasters, und viel leichter zu verbessern, als das letztere. Daß mehr Klagen über die directe Personalsteuer und deren Umlegung laut werden, als über das Parzellar-Kataster, das kömmt nur daher, daß erstere neu, letztere eine Steuerumlegungs-Art ist, an die man sich nach langen Jahren gewöhnt hat. Die Klagen, welche in Bayern über die vielen Defraudationen, die bei der Fassion (Selbstschätzung) vorkommen sollen, erhoben werden, mögen sämmtlich begründet sein; allein dort hat man auch die Personalsteuer und eine Capital-Rentensteuer noch neben der Grund- und Dominial- (Gefäll-) Steuer bestehen lassen, die Grundbesitzer also doppelt belastet. Während diejenigen Personen, welche nur Einkommen aus der Arbeit hatten, nichts als die Personalsteuer entrichteten, mußten die Grundbesitzer diese Personalsteuer und obendrein die Grundsteuer zahlen, bei welcher der Antheil, den die Arbeit am Ertrag des Bodens hat, nicht immer genau geschieden war und überhaupt schwer zu scheiden ist. Denn es gibt viele Landbewohner mit so kleinem und noch dazu verschuldetem Besitzthum, daß sie, genau gerechnet, nicht mehr reines Einkommen haben, als ihren Arbeitslohn. Die Ungerechtigkeit, gerade die Grundeigenthümer doppelt zu besteuern, wurde deßhalb so lebhaft gefühlt, daß man sich durch geringe Selbstschätzung der Steuer zu entziehen suchte. Die Täuschung wurde so groß, daß falsche Angaben die Regel, richtige die Ausnahme wurden, und daß endlich in der letzten Gesetzgebungs-Periode das Verhältniß dahin geändert wurde, daß die Personalsteuer von nun an nur noch von denjenigen Personen erhoben wird, welche ihr Einkommen bloß aus der Arbeit beziehen. Sobald dagegen die Steuerpflichtigen sich mehr an diese directe Einkommensteuer gewöhnen, sobald diese gerecht umgelegt und namentlich als Hauptsteuer, nicht bloß als eine Nebensteuer behandelt wird, die man unter Beibehaltung aller übrigen noch dazu erhebt, werden sie dieselbe auch

mit günstigeren Augen betrachten, und die Erhebungsart wird durch eine Verbindung der Fassion mit einer Abschätzung durch eine Commission allmälig ihren geregelten und sichern Verlauf erhalten.

Die Classensteuer in Preußen wenigstens, von der wir weiter unten sprechen werden, hat sich vortrefflich bewährt.

Legt man die Steuer bloß nach der Selbstschätzung oder Fassion um, dann können Defraudationen allerdings sehr häufig vorkommen, namentlich da, wo das Volk noch nicht daran gewöhnt ist und wo die politischen Zustände nicht genug Selbstverwaltung, und daher nicht genug Vertrauen und Liebe zum Staatshaushalte, wie zu einem Organismus hervorrufen, von dessen Wohl und Wehe das Wohl und Wehe des Einzelnen abhängt. Aus diesem Grunde hat sich die Fassion — als alleinige Ermittelungsart der Steuer — nur in kleinen Republiken bis jetzt bewährt, wo die Bürger sich als ein mitrathendes und mitthatendes Glied des Staats-Organismus betrachten, z. B. in Hamburg und Bremen. Da schätzen die Einwohner sich selbst ab und legen ihren Steuerbeitrag ohne Controle in eine Casse, in welcher sich meist ein Ueberschuß vom Voranschlag der Summe, welche durch die directe Einkommensteuer eingehen sollte, ergeben hat.

Nimmt man indessen ein gemischtes System an, läßt man die Steuerpflichtigen sich selbst schätzen und sodann diese Schätzung durch einen Ausschuß von sachverständigen Gemeinde- und Kreisbewohnern unter Oberaufsicht eines Regierungs-Commissars prüfen, so wird die Steuer ziemlich richtig ermittelt und vertheilt werden können.

Dasselbe Verfahren, welches schon bei der Grundsteuer als das zweckmäßigste sich herausgestellt hat, ist auch hier zu empfehlen. Die Gemeinde- und Bezirks-Nachbarn wissen unter einander ziemlich genau das Einkommen, das Jemand aus seinem Capitale, wie aus seiner Arbeit zieht, zu schätzen, und kann Niemand es wagen, auf lange Zeit falsche Angaben zu machen, ohne die Achtung seiner Mitbürger zu verlieren; und wenn er es wagte, so würde es ihm nichts helfen, denn der Gemeinde- und Bezirks-Ausschuß würde die Fassion revidiren. Sollte aber der Charakter einer ganzen Bevölkerung so demoralisirt sein, daß Alle falsche Angaben machten, daß selbst die Ausschüsse der Defraudation die Hand böten, dann wäre der betreffende Bezirk, das betreffende Land überhaupt in einem solchen Zustande der Desorganisation, daß auf ihn die gesunden Regeln der Volkswirthschaft nicht mehr anwendbar wären, die eben nur für civilisirte, gesittete Völker in ihrer Reinheit gehandhabt werden können. Dann bliebe allerdings nichts weiter übrig, als die Steuer einseitig von Regierungs wegen zu erheben; wobei man dann freilich an die äußeren Merkmale des Geschäftsumtriebes, des Besitzes und des Lohnes sich halten

muß. Uebrigens bieten verschiedene öffentliche Anlässe, wie z. B. die schon oben erwähnte Vermögens-Uebertragung durch Schenkung unter Lebenden und Erbschaft häufigen Anlaß zur Prüfung der Fassion; und wenn falsche Angaben erwiesen sind, muß eben der defraudirte Betrag mit Zinsen nachbezahlt werden. In geordneten Zuständen ist das Einkommen eines Gemeindebewohners seinen Nachbarn in der Regel ziemlich genau bekannt. Die letzteren pflegen sogar dasselbe eher höher, als geringer zu schätzen. Wenn nun die Fassion in der Regel das Einkommen geringer angeben, der Ausschuß dasselbe aber höher schätzen sollte, so hebt sich das gegenseitig auf, und der Regierungs-Commissar kann immer noch aus den beiden Abschätzungen die richtige Mitte heraus finden. „Im bürgerlichen Leben", sagt auch Hermes, „ist es unmöglich, daß nicht das Netto-Einkommen jedes einzelnen Mitbürgers, seinen Freunden, Nachbarn und allen denen, mit welchen er im engeren Verkehre steht, ziemlich genau bekannt werden sollte. Ein Irrthum von einiger Erheblichkeit kann nur bei denen vorkommen, die gewagte Unternehmungen machen und dadurch ihren Vermögenszustand plötzlich verändern, oder bei denen, deren Vermögen so groß ist, daß die Uebersicht desselben Mühe macht, besonders wenn die Vermögenstheile weit verbreitet sind, wie bei Grundstücken, oder verborgen gehalten werden, wie es bei Capitalien geschehen kann. Allein im letzteren Falle ist ein Fehler bei Abschätzung der Wenigen, die in dieser Lage sind, von keinem sehr merkbaren Einflusse auf die Steuerbeträge der großen Menge, so wie dann auch gerade bei diesen Leuten die Gelegenheiten zu Manifestirungen ihres Vermögenszustandes am meisten vorkommen, z. B. bei Erbtheilungen, Vormundschaften, Ehestiftungen u. s. w. In dem zuerst angenommenen Falle kann der Irrthum nicht lange anhalten, und es steht wenigstens allemal in dem Willen des unrichtig Abgeschätzten, dieselben zu berichtigen. Noch ist dabei zu erwägen, daß, wenn er auch zur Erhaltung seines Credits eine größere Steuer bezahlen sollte, als ihm abgefordert werden würde, wenn man seinen Vermögenszustand genau kännte, er sich noch nicht über Unrecht zu beklagen hat. Denn der Credit gehört ja ebenfalls zu den idealen Capitalen, mit denen gearbeitet wird, um daraus ein Einkommen zu gewinnen."

Es ist hier auch noch in Anschlag zu bringen, daß diese zu hohe Fassion nur bei Kaufleuten vorkommen kann, und daß diese mit ihrem Vermögen so rasche und so hohe Gewinnste machen, daß sie schwerlich dadurch zu sehr belastet werden würden.

Eine eigenthümliche Art, die Selbstschätzung zu controliren, hatten die Athenienser. Aus den Reden des Demosthenes gegen Philippos und Nikostratos erfährt man, daß in Athen eine Art von Einkommensteuer

zur Bestreitung der Kriegskosten bestand, daß viele Versuche gemacht wurden, sie zu umgehen, und alle vom Staate selbst angewandten Mittel, dem Uebel abzuhelfen, nicht hinreichten. Man führte deßhalb die Antidosis und die Apographe ein. Unter der ersteren verstand man das Anerbieten eines Bürgers, sein Vermögen mit demjenigen eines anderen zu vertauschen, der sich weigerte, die Steuer der Classe zu tragen, in welche er eingereiht worden war. Die Apographe war die Denunciation, wodurch man nachwies, daß ein Anderer Güter besitze, von denen er nichts steuere. Erwies sich die Angabe als richtig, dann erhielt der Denunciant drei Viertheile der nachgewiesenen Güter als Belohnung, und übernahm dafür die Steuer: gelang es ihm nicht, seine Denunciation zu beweisen, so mußte er tausend Drachmen Buße erlegen. Beide Mittel sind mit Erfolg angewandt worden und scheinen die Reichen allmälig in solche Furcht gebracht zu haben, daß sie gern freiwillig noch mehr opferten, als sie schuldig waren. Raumer hält die Einführung der Antidosis und der Apographe sogar bei uns für möglich; allein wir können uns in unserem Zeitalter, wo die ganze Gesetzgebung möglichste Milde anstrebt, mit solchen verzweifelten, communistischen Mitteln nicht einverstanden erklären.

Für den von uns vorgeschlagenen Steuerermittlungs-Modus durch Combination der Fassion und der Schätzung durch Dritte, ist auch Schön, durch dessen Tod wir vor einiger Zeit in Trauer versetzt worden sind, Hermes und viele Andere einverstanden.

„Am sichersten", sagt Hermes, „dürfte die Anlegung der Einkommensteuer zu beschaffen sein, wenn man die Selbstschätzung mit der Schätzung der Mitbürger verbindet, indem diese letzteren nach freier Wahl einen Ausschuß ernennen, der, theils aus eigener Wissenschaft, theils nach einzuziehenden Erkundigungen, alle Einwohner abschätzt, diese seine Schätzung sodann mit den angegebenen Selbstschätzungen vergleicht und danach das Kataster aufstellt, das zu ändern der Obrigkeit des Ortes nur in sofern nachgelassen werden kann, als einzelne Reclamanten die Ungerechtigkeit ihres Ansatzes erweisen. Man würde indeß irren, wenn man glaubte, daß aus der Zusammenstellung aller solchergestalt errichteten Orts-Kataster ein richtiges allgemeines Landes-Kataster gefertigt und danach die Steuervertheilung vorgenommen werden könnte. Denn da jeder Ort nur sich selbst abschätzt, so würden aus dieser Selbstschätzung vielfache Nachtheile erwachsen. Jeder Ort nämlich würde dahin streben, durch niedrige Abschätzung aller seiner Einwohner mit dem kleinsten Betrage bei der Steuervertheilung in Ansatz zu kommen. Es muß also die Einrichtung so getroffen werden, daß einmal die Schätzung der Ortseinwohner auf die von der Gesammtheit derselben zu entrichtende Steuerquote gar keinen Einfluß hat,

und zweitens, daß der Betrag dieser auf alle Orte zu legenden Quoten wiederum durch wechselseitige Schätzung eines von ihnen zusammenzusetzenden Ausschusses ermessen wird. Um deswillen wird es nöthig sein, die Orts-Steuerquoten nicht von der Summe der Orts-Abschätzungen abhängig zu machen, sondern vielmehr die Deckung des gesammten Steuerbedarfs des Staates durch die Deputirten der Ortschaften nach einer anderweitigen Ermittelung des Total-Einkommens einer jeden vornehmen zu lassen." Die Regierung, sagt Hermes endlich, habe bei diesem Steuersysteme nichts weiter zu thun, als: erstens den Ausgabe-Etat zu entwerfen und zugleich nachzuweisen, welche Einnahmen sie aus dem Staatseigenthume und den Hoheitsrechten habe; der Ausfall müsse dann durch die Einkommensteuer gedeckt werden, so weit die Ausgabe von der Volksvertretung gebilligt worden; zweitens liege ihr ob, jeder zur Steuervertheilung niedergesetzten Versammlung die besten statistischen Notizen zu beschaffen. Die Vertheilung der Steuer könne sie dann lediglich den Deputirten der einzelnen Landestheile, die Einbringung und Ablieferung der Abgaben einer jeden Ortschaft überlassen.

Daß die Steuer, von welcher wir sprechen, weniger Erhebungskosten verursacht, als jede andere, darüber herrscht so wenig Widerspruch, daß wir uns des Beweises dafür füglich entheben können. Der größte Vorzug einer jeden Steuer ist es, wenn sie nicht abgewälzt werden kann und diejenigen trifft, für welche sie bestimmt ist. Diesen Vorzug besitzt die directe Besteuerung des Einkommens von der Arbeit in hohem Grade.

Wegen der großen Anzahl der Arbeiter kann nicht so leicht eine Verabredung zur Erhöhung des Arbeitslohnes unter ihnen getroffen werden. Wir sehen daher in England, wo die Arbeiter durch hohe Löhne am meisten in Stand gesetzt sind, zu sparen, und, indem sie von Erspartem leben, die Arbeitgeber durch Arbeits-Einstellung zur Erhöhung des Lohnes zu zwingen, die meisten Strikes mißlingen. Wir haben schon oben bemerkt, daß eine Steuer auf den Arbeitslohn gleich einer Vertheuerung der Lebensmittelpreise wirkt. Beide können in kurzen Perioden gar nicht, nur in langen Perioden, während welcher ein Einfluß auf die Zahl der Arbeits-Bevölkerung bemerkbar wird, abgewälzt werden. Sobald nämlich der Preis der Lebensmittel steigt und die Arbeiter mit ihrem bisherigen Lohne nicht mehr so weit reichen, als bis dahin, so suchen sie ihre Mittel zum Eintausch von Lebensbedarf dadurch zu vermehren, daß sie eine oder ein paar Stunden des Tages länger arbeiten; manche, welche bis dahin in einem eigenen Geschäfte gerade genug zu thun gehabt haben, suchen noch eine Nebenbeschäftigung. Durch diese Vermehrung des Angebots von Arbeit wird ein Druck auf die Nachfrage ausgeübt, und es würde eher eine

Verringerung, als eine Erhöhung des Lohnes eintreten können, wenn nicht das Herkommen der Concurrenz so weit einen Zügel anlegte, daß die Arbeitgeber von selbst in einer solchen Zeit bei dem alten Satze des Lohnes beharren. Eine Erhöhung desselben kann aber unmöglich eintreten, und die Preise der Theuerung können also nur von den Arbeitern getragen werden.

Wenn hingegen die Theuerung lange Zeit andauert, dann wird allmälig das Angebot von Arbeit sich vermindern, — entweder dadurch, daß die Arbeitsbevölkerung durch Auswanderung, Krankheiten, schlechtere Pflege und Nahrung, Verminderung der Geburten sich verringert, oder daß die Arbeiterzahl die gleiche bleibt und die Industrie sich vermehrt —, und endlich einen solchen Druck auf die Arbeitgeber ausübt, daß diese den Lohn erhöhen müssen.

Eben so verhält es sich mit einer Besteuerung der Arbeit. Die Betroffenen können in der ersten Zeit die Auflage nicht abwälzen, und es gelingt ihnen dies vielleicht erst in einer zehn-, zwanzig- oder dreißigjährigen Periode, dieselbe theilweise auf Arbeitgeber und Consumenten zu übertragen, jenachdem eine kürzere oder längere Zeit erforderlich ist, um die Nachfrage nach Arbeit das Angebot derselben übersteigen zu machen, jenachdem die Industrie eines Landes im Steigen oder im Stillstande begriffen ist. Ist die Erwerbsthätigkeit eines Landes im Steigen, dann wird bei einer gleichbleibenden Summe von Arbeitskraft die Nachfrage nach Arbeitern schon in ein paar Jahren so steigen, daß eine entsprechende Erhöhung des Lohnes eintritt; ist die Industrie — und wir verstehen dieselbe hier in ihrer weitesten Bedeutung, Landbau, Gewerbe und Handel, zwischen denen übrigens stets Wechselwirkung besteht — im Stillstande, dann kann erst eine Reduction der Arbeiterbevölkerung durch Auswanderung oder Sterblichkeit das Angebot von Arbeit so sinken machen, daß eine Erhöhung des Lohnes erfolgt. Ist ein Land dagegen gar im Verfall, dann werden die Arbeiter trotz der Verminderung ihrer Zahl die Steuer auf den Lohn auch in einer längeren Periode nicht abwälzen können.

Unter die Kategorie der Steuer vom Arbeitslohne gehört die Besoldungssteuer.

Von manchen Seiten wird diese Art der Besteuerung verworfen, weil der Staat durch dieselbe gewisser Maßen aus der linken Tasche nehme, um in die rechte zu schieben. Allein die Besoldungssteuer dürfte schon aus politischen Gründen zu rechtfertigen sein; indem es wünschenswerth ist, daß nicht der Neid der übrigen Staatsgenossen durch eine exceptionelle Stellung der Beamten angeregt werde, deren Beruf vielmehr durch die

Achtung und Liebe des Volkes erst die rechte Weihe erhält; indem es wünschenswerth ist, daß die Beamten durch Lasten, welche sie übernehmen, größeres Interesse am Staatsleben überhaupt erhalten. Auch der Gerechtigkeit und Gleichheit der Vertheilung der Steuerlast wegen ist es nützlich, daß die Beamten durch eine directe Einkommensteuer betroffen werden, weil die indirecten Steuern grade diejenigen am meisten treffen, welche starke Familie haben, und weil Beamte ohne Familie bei gleichem Einkommen viel weniger zu den Staatslasten beizutragen hätten, wenn eine directe Einkommensteuer nicht eine Ausgleichung herstellt.

Die Beamtensteuer hat den Vorzug, daß sie nicht abgewälzt werden kann, also direct diejenigen trifft, welche sie treffen soll. Denn da der Gehalt fest bestimmt ist und nicht willkürlich, sondern nur durch einen Beschluß der Legislation und der Regierung erhöht werden kann, so müssen die Betroffenen die Steuer selbst tragen; sie können sie nicht durch Erhöhung des Preises ihrer Arbeit auf diejenigen abwälzen, welche ihrer Arbeit bedürftig sind.

Dabei ist in Betreff der Erhebungsart, Abzug am Gehalt nicht zu billigen, weil dieser Modus das Rechnungswesen erschwert und zugleich eine verletzende Bevormundung des Beamtenstandes ist.

Der gelungenste Versuch einer directen Besteuerung des Arbeitslohnes ist in Preußen durch die Personalsteuer oder, nach Art ihrer Umlegung, so benannte Classensteuer (1820) gemacht worden.

Den erleuchteten Staatsmännern der Stein'schen Gesetzgebungs-Periode konnte es nicht entgangen sein, daß 1) die Arbeit die ursprüngliche Quelle der Werthschaffung und des Einkommens sei; 2) daß die durch Erziehung geübte und mit Intelligenz ausgerüstete Arbeitskraft ein eben so hohes Einkommen gewähren könne, als das Capital, und daß es sowohl gerecht, wie zweckmäßig sein müsse, die Arbeiter zu besteuern vom gemeinen Tagelöhner an, bis hinauf zu den reichbegabten Geistern, welche durch die überlegene Macht ihres Verstandes und die unwiderstehliche Kraft ihres Willens, als Künstler, Gelehrte, Soldaten und Staatsmänner überall in der ersten Reihe der Staatsgenossen stehen und ihren vollen Theil an den Glücksgütern der Erde nehmen.

Die Grundlage zur Vertheilung der neuen Steuer sollte weniger der wirkliche Betrag des Einkommens, als die äußere Stellung bilden. Da es zu umständlich gewesen wäre, alle die zahlreichen Abstufungen im Leben zu berücksichtigen, so sollte nur auf die großen Abtheilungen gesehen werden, worin die bürgerliche Gesellschaft nach ihrer Bildung und Beschäftigung von selbst zerfällt. In der germanischen Urzeit konnte man vier solcher großen Abtheilungen der Gesellschaft wahrnehmen: den höchsten

Adel, aus welchem die Fürsten stammen, genannt die Adalinge, den niederen Adel, genannt die Freien, die an die Scholle gebundenen Landbauern, genannt Leibeigene, und die Sklaven, welche wie eine Sache, so gut wie das Vieh, betrachtet wurden. In späterer Zeit, wo der Stände-Unterschied sich mehr ausgeglichen hatte, wo die Fürsten aber schon eine so bevorzugte Stellung eingenommen hatten, daß sie nicht mehr zu den Volksclassen gerechnet wurden, sehen wir die Ritter, die Freien, die Hintersassen und die Hörigen; in der alten städtischen Verfassung die Patrizier, die Großbürger, Kleinbürger und Beisassen. Diese vier Hauptclassen sind in neuerer Zeit lange nicht mehr so scharf begränzt. In den einzelnen Abtheilungen ist das Einkommen oft außerordentlich verschieden. Wenn die preußische Gesetzgebung daher auch Anfangs vier Hauptclassen annahm, so ward sie später doch genöthigt, bei jeder derselben wieder einzelne Unterabtheilungen einzurichten, so daß jetzt eigentlich zwanzig Classen bestehen, in die sich die Besteuerten je nach ihrer Erwerbsfähigkeit einreihen. Es muß bezahlt werden monatlich von der Haushaltung

in der ersten Classe . . . 12, 8 und 4 Thlr.,
„ zweiten „ . . . 2, 1⅓ und 1 „
„ dritten „ . . . ⅔, ½ und ⅓ „
„ vierten „ . . . ½ und ⅓ Thaler.

Da in Preußen die Classensteuer direct vom Staate durch besonders dazu bestellte Steuerbeamte erhoben wird, so mag diese Eintheilung ganz zweckmäßig sein, namentlich da bei der Eintheilung in die verschiedenen Classen und Unterclassen darauf Rücksicht genommen wird, ob Jemand verheirathet ist und welchen Aufwand er treibt (im ersteren Falle wird der Betreffende in eine niedrigere, im Falle größeren Aufwandes in eine höhere Classe gethan, — in Uebereinstimmung mit dem jedenfalls zu berücksichtigenden Vorschlage des Engländers John Stevens, nach welchem die directe Einkommensteuer nach einer Quote der Ausgaben berechnet werden sollte); — allein auch diese von vier bis auf zwanzig vermehrten Stufen reichen lange nicht aus, um die Arbeiter der niedersten bis zu den höchsten Erwerbsclassen gleichmäßig genug zu treffen. Die Abstufungen von den hundert Thalern jährlichen Einkommens eines Tagelöhners bis zu den Hunderttausend einer Cromwell sind so zahlreich, daß gewiß viele Bedrückungen vorkommen müssen, weil zu verschieden stehende Einkommen in dieselbe Abtheilung geworfen werden. Nicht minder ist es eine Ungerechtigkeit, wenn die beiden äußersten Spitzen einer und derselben Abtheilung gleich belastet sind. Nehmen wir an, das Maximum der untersten Abtheilung der letzten Classe sei 200 Thaler, das der nächstfolgenden höheren Abtheilung 600 Thaler, so mußte Jemand, der 201 Thaler Ein-

kommen hat, eben so viel Steuer zahlen als der, welcher 600 Thaler einnimmt. Die Differenz mag in Wirklichkeit nicht so groß sein; groß genug aber immerhin, um eine ungerechte Vertheilung zu verursachen.

Ursprünglich bestanden, wie oben bemerkt, nur vier Classen. In eine derselben wollte der Gesetzgeber anfänglich alle Pflichtigen einreihen. Dabei konnte man die Einschätzung nur nach allgemeinen Umrissen vornehmen, und so war es Anfangs die Absicht, denn man wollte nicht zu inquisitorisch in die Einkommens-Verhältnisse eingreifen. Allein diese Eintheilung in Classen verursachte so zahlreiche Reclamationen, indem Viele in eine niedrigere Classe gesetzt zu werden verlangten, daß man, namentlich auf dringendes Verlangen der Rheinprovinz, die ursprünglichen vier Classen mit Unter-Abtheilungen vermehren mußte, so daß eigentlich achtzehn und zuletzt zwanzig Stufen creirt wurden. Die Einreihung der Steuerpflichtigen wird dadurch erleichtert, viele Reclamationen abgeschnitten; allein es kommen deren immer noch genug vor, weil noch große Sprünge bestehen. Von der 15. Stufe z. B. wird mit 2, von der 12. mit 3, von der 10. an mit 6 Thaler besteuert; von dieser zur 7. Stufe ist aber ein Sprung bis zu 12 Thalern, während die 4. mit 24 Thaler und die 1. mit 144 Thalern belegt ist, von da an aber jede höhere Besteuerung wegfällt.

Auch bei dieser Eintheilung kann es nicht fehlen, daß immer noch zahlreiche Reclamationen vorkommen; deßhalb ist es gewiß vorzuziehen, daß ein bestimmter Procentsatz des Einkommens als Steuerbetrag angenommen werde.

Die Vertheilung und Einziehung der directen Einkommensteuer auf dem Wege der Selbstverwaltung durch Gemeinde- und Bezirks-Ausschüsse, auf dem Wege der Fassion in Verbindung mit der Schätzung durch Geschworene, der Festsetzung des Steuerbetrags nach einem Procentsatze, stellt sich demnach als weit angemessener heraus, und obendrein werden dabei noch große Kosten gespart.

Zur Einkommensteuer können Unterthanen füglich erst dann herangezogen werden, wenn sie erwerbsfähig sind und das erwerbsfähige Alter erreicht haben; also sind Geisteskranke, Krüppel, Unmündige davon auszuschließen. Demnach dürfte beim gewöhnlichen Tagelöhnerstande schon das 16. Jahr als Anfang der Steuerpflichtigen angenommen werden, während bei Handwerken ein späteres, und bei gelehrten Berufsarten ein noch reiferes Lebensjahr dazu bestimmt werden dürfte.

Die directe persönliche Einkommensteuer ist die gerechteste aller Steuern, weil sie am wenigsten Erhebungskosten verursacht, am wenigsten abgewälzt werden kann und am directesten das Einkommen, wo es eingeht,

trifft. Sie als einzige Steuer des Landes zu gebrauchen, wäre das Ideal aller Besteuerung, wenn es nicht so schwer wäre, das steuerfähige Einkommen zu ermitteln. Einestheils ist der Patriotismus der Mehrzahl unserer Bevölkerung nicht so groß, um sie zu vermögen, daß sie gern und freiwillig den Antheil der Steuer zahlt, deren der Staat bedarf; anderentheils sucht Jedermann, die Summe seines Einkommens zu verheimlichen. In jetziger Zeit schon diese Abgabe als einzige Steuer einzuführen ist daher unmöglich, weil das Volk sich erst allmälig daran gewöhnen muß: Dieselbe aber neben den anderen Steuern einzuführen, damit man sich daran gewöhne, die anderen Steuern allmälig zu vermindern und jene zu erhöhen, damit das Ideal der Besteuerung fortwährend angestrebt werde, das liegt im Interesse jedes Staates. Daß dies möglich ist, sehen wir an der Cultur-Entwicklung der Völker. Je umfassender und großartiger die Geschäfte werden, um so größere Redlichkeit und Offenheit wird darin gang und gäbe. Der Welthandel ist nur durch äußerste Rechtlichkeit möglich, weil die Kaufleute ihre Geschäftsfreunde in entfernten Welttheilen niemals durch die Justiz zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anhalten können. Auch Gesellschafts- und Actien-Unternehmungen verstatten offenen Einblick in ihre Geschäfte.

Das Verhältniß nun, welches im Großhandel besteht, kann mit der steigenden Cultur und Sittigung des Volkes auch auf die übrigen Stände sich erstrecken, und in dem Verhältnisse, wie Rechtlichkeit und Vaterlandsliebe sich stärken, kann man die directe persönliche Einkommensteuer immer mehr die übrigen überwiegen und endlich ganz verdrängen lassen.

Diesen Weg scheint auch die Steuergesetzgebung in Preußen und England eingeschlagen zu haben.

3. Steuern vom Einkommen aus dem Capital und dem Arbeitslohne.

Wenn irgend eine Steuer mit der reinen, directen Personal-Einkommensteuer befreunden, wenn irgend eine nachweisen kann, daß die Schwierigkeit der Ermittlung des Steuerbetrags bei jener, sie mag noch so groß sein, doch von den Schwierigkeiten, die bei den anderen bestehenden Steuern vorhanden sind, überwogen werden, so ist es die Gewerbesteuer.

Die Schwierigkeiten der Ermittlung der Personalsteuer werden von Vielen nur deßhalb für so groß gehalten, weil man nicht daran gewöhnt ist; über die Schwierigkeiten der Ermittlung der Beiträge zur Gewerbesteuer hört man nur deßhalb so wenig Klagen, weil sie schon so lange eingeführt ist, daß die Klagen früherer Zeiten verhallt sind. Wir haben bereits nachgewiesen, wie schwer und kostspielig, wie unzuverlässig und schwankend die Anlage eines Parzellar-Katasters bei den Grundstücken ist. Die Anlage eines Katasters bei den Gewerben ist aber anerkannter Maßen weit schwieriger und unzuverlässiger. Um einen Einblick in diese Schwierigkeiten zu verstatten, erlauben wir uns, einige davon aufzuzählen, wie sie u. a. Oekonomisten auch Rau anerkennt.

Die Schwierigkeiten entspringen nämlich aus der Verschiedenartigkeit der zu besteuernden Gewerbe, deren jedes seine eigenthümlichen Verhältnisse des Capitals und des Arbeitslohnes besitzt; aus dem Mangel an leicht erkennbaren Anhaltspuncten für manche Gewerbe, z. B. Bankgeschäfte; aus dem starken Einfluß, den örtliche und Zeitumstände auf die Einträglichkeit eines Gewerbes üben; aus der Verschiedenheit in dem Ertrage, den ein und dasselbe Gewerbe den einzelnen Unternehmern gewährt,

weil ihre Fähigkeiten, ihr Capital und manche zufällige Umstände den einen gegen den anderen in Vortheil setzen. Zunächst ist man nicht einmal darüber einig, wie weit die Gewerbesteuer sich erstrecken soll. Manche rechnen die Landwirthschaft auch mit dazu; Andere schließen sie aus; Dritte lassen die ländlichen Besitzer davon befreit, verlangen aber, daß alle künstlichen, mit der Landwirthschaft verknüpften Wirthschaften besteuert werden, wie Gärtnerei, Käserei, Vieh- und Obstzucht. Außerdem gibt es zahllose Kennzeichen, nach denen man bei der Umlegung der Gewerbesteuer sich richten muß: die Größe des stehenden und des Umlaufs-Capitals, die Zahl der Werkzeuge und Maschinen, welche bei einem Geschäfte verwendet werden, die Zahl der Arbeiter, die dabei beschäftigt sind, die Concurrenz und Absatzfähigkeit der Waaren, der Wohlstand oder die offenkundige Armuth der einen oder der anderen Classe von Gewerbetreibenden u. s. w.

Abgesehen von der hier nur zum Theil aufgeführten Schwierigkeit, welche die Anlegung der Gewerbesteuer für die Regierung mit sich bringt, ist dieselbe für die Unterthanen mit so vielen Plackereien verknüpft, daß sie unter Umständen sogar die Zufriedenheit mit dem Staatsleben und somit das Staatswohl selbst untergraben kann. Der Umstand nämlich, daß die Gränze der steuerpflichtigen Gewerbe nicht so leicht zu bestimmen ist, und der fernere Umstand, daß da, wo dies gelungen, in manchen Fällen sehr schwer zu bestimmen ist, ob Dieser oder Jener (z. B. beim Handel) wirklich seine geschäftliche Thätigkeit so weit in den Bereich eines Gewerbes erstreckt hat, um steuerpflichtig zu werden, veranlaßt die Steuerbehörden zur Spionirerei und zu einer Plackerei der Geschäftsleute, die oft unerträglich werden kann.

In Preußen hat man die erstere Schwierigkeit dadurch umgangen, daß man die besteuerten Gewerbe namentlich bezeichnete, und die schwierige Frage, welche Beschäftigungen als gewerbliche zu bezeichnen sind, ist dadurch umgangen; allein es bleibt noch die zweite Schwierigkeit, wie weit eine bestimmte Anzahl von Handlungen in dem betreffenden Wirkungskreise und innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, oder welche Form der Beschäftigung mit gewerblichen Gegenständen — Gewerbsbetrieb sei. „Nicht Jeder", sagt Hoffmann, „ist ein Kaufmann, welcher erkaufte Sachen wieder verkauft. Es kann dies gelegentlich geschehen und selbst öfter wiederholt werden, ohne daß eine Absicht, Handel als Gewerbe zu treiben, dabei zum Grunde liegt. Es könnte aber auch freilich unter dem Vorwande eines bloß gelegentlichen und zufälligen Handelsgeschäftes wirklich ein ganz bedeutender Handel gewerbsweise betrieben werden, welchem nur, um der Steuerpflichtigkeit auszuweichen, offenkundige Kenn-

zeichen eines stehenden Handelsbetriebes zu geben, geflissentlich vermieden würde. Gemeinhin wird als Kennzeichen eines gewerblichen Betriebes die Zahl bestimmter Verrichtungen während eines gewissen Zeitraumes angenommen; aber diese Bestimmung bleibt sehr mangelhaft, theils weil diese Verrichtungen sich häufig der Kenntniß der Steuerbehörden ganz entziehen, theils weil Wiederholungen auch in solchen Fällen zufällig sich anhäufen können, wo gewiß an keine Verheimlichung eines wirklichen Gewerbebetriebes gedacht worden ist. Ueberdies treibt den Gewerbetreibenden sein eigener Vortheil an, seine Bereitschaft, Jedermann mit seinem Gewerbe zu dienen, möglichst allgemein bekannt zu machen, um Käufer und Kunden anzulocken."

Wir sind der Meinung, daß eine directe Personalsteuer, erhoben nach der vorgeschlagenen Methode, einer Combination der Selbstschätzung mit der Schätzung eines Gemeinde-Bezirksausschusses unter Controle der Regierung, der bisher üblichen Gewerbesteuer vorzuziehen wäre, weil letztere mehr Kosten verursacht und doch auch nicht ganz zuverlässig ist, und ebenfalls oft revidirt werden muß, weil sie nicht ungerecht werden soll, weil der Stand der Gewerbe ein schwankender ist. Auch sind die äußeren Kennzeichen von der Ertragskraft eines Gewerbes immer noch trügerisch genug, und in manchen Fällen wird doch zu einer Selbstangabe des Besteuerten Zuflucht genommen werden müssen.

Die äußeren Merkmale, an welchen die Ertragskraft eines Gewerbes erkannt werden kann, sind das *stehende Capital*, das *Umlaufs-Capital* desselben und die dabei beschäftigten *Arbeiter*. Das stehende Capital läßt sich leicht ermitteln, weil es in Grundstücken, Gebäuden, Werkzeugen, Maschinen und Betriebs-Anlagen besteht. Das stehende Capital einer Mühle z. B. findet sich vor in dem Grundstücke, worauf das Gebäude steht, in dem Gebäude selbst, in der Wasserkraft und in dem Mühlenwerke. Das Alles ist leicht zu erkennen und zu schätzen. Das Umlaufs-Capital besteht in den Hülfsstoffen, welche zur Erzeugung eines gewerblichen Productes nothwendig sind. Nun ist die Summe des Umlaufs-Capitals bei verschiedenen Gewerben oft unter gleichem stehendem Capital äußerst verschieden. Es kommt dabei sehr viel darauf an, wie oft das Umlaufs-Capital im Jahre umgetrieben wird. Ein Bäcker, ein Fleischer z. B. kann sein Umlaufs-Capital vierzig bis fünfzig Mal im Jahre umtreiben; ein Goldschmied braucht vielleicht mehrere Jahre dazu, um dasselbe nur ein einziges Mal im Umlauf zurückkehren zu sehen.

Das eine Gewerbe hat mit theuren, das andere mit billigen Hülfsstoffen zu arbeiten; das eine braucht mehr Arbeiter zum Geschäftsbetriebe, das andere weniger. Der Aufwand an Capitalpreisen und Arbeitslohn

kann ein sehr verschiedener, das reine Einkommen ganz gleich sein; die Einnahme eines Gewerbetreibenden kann mit der eines anderen gleich, und das Einkommen sehr verschieden sein. In dem einen Gewerbe wirft das Capital mehr Gewinn ab, muß mehr Gewinn abwerfen, weil es gefährdeter ist; in dem einen werden die Arbeiter besser bezahlt, als in dem anderen; das eine hat viel, das andere wenig Concurrenz; das eine einen großen, das andere einen kleinen Markt.

Aus allen diesen Umständen ergibt sich, daß eine gleichmäßige Besteuerung ohne die Ermittlung des Reineinkommens nicht möglich ist. Die Ermittlung des Reineinkommens ist aber von der Summe des stehenden und umlaufenden Capitals und der Anzahl der beschäftigten Arbeiter allein nicht zu ermitteln. Es müssen vielmehr alle Umstände zusammen genommen, und die Schlüsse, welche man daraus zieht, mit dem allgemeinen Stande des betreffenden Gewerbes und mit der Erwerbsthätigkeit des betreffenden Capitals gemessen werden. Dies kann aber einestheils nur durch einen Ausschuß von Gemeinde- und Kreismitgliedern und Nachbarn geschehen, welche Gelegenheit haben, das betreffende Gewerbe längere Zeit zu beobachten, und außerdem ist die Ermittlung jedesmal nur für einen kleinen Bezirk anwendbar, weil der Wohlstand und die Erwerbsfähigkeit, weil der Stand der Industrie in verschiedenen Theilen eines und desselben Landes verschieden ist. In vielen Ländern wird z. B. die Gewerbesteuer je nach der Zahl der Gehülfen veranschlagt, die ein Gewerbetreibender unterhält. Bei einem und demselben Gewerbe mag diese Beobachtung zu einem richtigen Resultate führen, obgleich auch hier Irrthümer vorkommen können, weil es möglich ist, daß Jemand einen Theil der Arbeitskraft durch Maschinenkraft ersetzt; allein unter verschiedenen Gewerben ist eine Vergleichung der dabei beschäftigten Arbeiter durchaus kein Maßstab, weil ein Gewerbetreibender mit zehn Gehülfen oft eben so viel Einkommen haben kann, als ein anderer in einem verschiedenen Geschäftszweige mit hundert Arbeitern.

Diese Schwierigkeiten der Ermittlung der gewerblichen Steuerkraft ist auch von vielen Seiten eingesehen worden. Die preußische Regierung hat sich dadurch zu helfen gesucht, daß sie für die meisten Fälle einen Mittelsatz aufstellte, „der von der Gesammtheit der Gewerbetreibenden einer Classe und eines geographisch bestimmten Bezirkes durchschnittlich für jedes ihrer Mitglieder durch Beiträge muß aufgebracht werden, deren Höhe durch Abgeordnete bestimmt wird, welche sie selbst aus ihrer Mitte wählt." „Die Schätzung," sagt Hoffmann, „was ein Kaufmann, ein Kleinhändler, ein Gast- oder Schenkwirth in mittleren Gewerbsverhältnissen an einem bestimmten Orte wohl monatlich an Gewerbesteuer entrichten könne, scheint

(von Seiten seiner Nachbarn) keiner großen Unsicherheit ausgesetzt zu sein, vorausgesetzt, daß überhaupt nur mäßige Steuern auf solchem Wege verlangt werden; diejenigen Mitglieder einer Gesammtheit von Gewerbetreibenden, welche durch das Vertrauen ihrer Genossen zur Vertheilung der Beiträge berufen sind, haben an diesem Mittelsatze einen Anhalt, bei dem sie so lange beharren können, als nicht einerseits anerkannte Beschränktheit eine Milderung, andererseits übergewöhnlicher Umfang des Gewerbebetriebes eine Steigerung rechtfertigt; die Nothwendigkeit, den Mittelsatz im Durchschnitt dennoch herauszubringen, begränzt hierbei die Neigung, sich durch niedrige Schätzung gefällig zu zeigen. Die Zersplitterung der Gewerbe vertheuert die Dienste, welche sie leisten, eben so gemeinschädlich als das Monopol, das aus dem Mangel hinlänglicher Mitbewerbung entsteht. Für jedes Gewerbe bestimmt die herrschende Sitte eine Stellung im Leben, die behauptet werden muß, wenn ihr Inhaber sich nicht verächtlich, und eben dadurch erwerblos machen will. Reicht bei großer Zersplitterung des Gewerbes der Ertrag desselben zur Behauptung dieser Stellung nicht hin, so liegt die Versuchung sehr nahe, denselben durch unrechtliche Mittel zu vermehren; auch hindert die Zersplitterung alle Verbesserungen des Betriebes, welche beträchtlichen Aufwand erfordern. Die Regierung kann daher eben so wenig die Zersplitterung fördern, als das Monopol schützen wollen. Diese Betrachtungen treten mit besonderem Gewichte hervor in Bezug auf Handel, Gast- und Schenkwirthschaft. Es rechtfertigt sich hierdurch, daß neben dem Mittelsatze auch ein niedrigster für die Beiträge bestimmt ist, unter welchen die zur Schätzung Abgeordneten nicht herabgehen dürfen; wer nicht einmal diesen niedrigsten Satz bezahlen kann, erscheint dem Sinne dieser Anordnung nach offenbar unfähig, das besteuerte Gewerbe mit Nutzen für seine Kinder zu treiben. Wesentlich kommt es jedoch hierbei darauf an, daß nur Gewerbetreibende zusammengestellt werden, deren Verrichtungen nach einerlei Grundansicht zu betrachten sind."

Daß die Gewerbe einen großen Theil der Staatslasten zu tragen berufen sind, unterliegt keinem Zweifel, schon aus dem einfachen Grunde, weil das Capital in den Gewerben am meisten Gewinn abwirft: allein dieselben würden durch eine Personal-Einkommensteuer richtiger getroffen werden. Wie Hoffmann behauptet, erscheint die Gewerbesteuer in Preußen in der Gestalt, welche das neue Gesetz vom Jahre 1820 ihr gibt, auch nur als ein Zusatz zur Classensteuer, und wird in den classensteuerpflichtigen Ortschaften zugleich mit dieser, auch durchgängig monatlich erhoben; ihre wahre Bestimmung ist, das

Mißverhältniß auszugleichen, welches dadurch entsteht, daß ein beträchtlicher Theil der Gewerbetreibenden weder durch die Classensteuer, noch durch die indirecten Verbrauchssteuern unmittelbar und mittelbar nach dem vollen Maße seiner Fähigkeit, Steuern zu zahlen, betroffen werden kann. Dieser Bestimmung ist nur durch eine solche Vertheilung der Steuersätze zu genügen, welche sich den persönlichen Verhältnissen der einzelnen Steuerpflichtigen möglichst genau anschließt. Das Gesetz hat eine solche Vertheilung dadurch zu erreichen gesucht, daß es für die meisten steuerpflichtigen Gewerbe nur einen Mittelsatz angab, der von der Gesammtheit derjenigen durchschnittlich aufzubringen ist, welche innerhalb eines örtlich bestimmten Bezirks das besteuerte Gewerbe treiben; es überließ aber den Gewerbetreibenden selbst, durch Abgeordnete den hiernach nur im Ganzen feststehenden Betrag der Steuer so zu vertheilen, daß der Ausfall durch die niedrigere Besteuerung der Einen von den höheren Beträgen der Anderen gedeckt würde. Bei denjenigen Gewerben, welche nach Verschiedenheit der Wohlhabenheit des Ortes in sehr verschiedenem Umfange betrieben werden, sind diese Mittelsätze nach *vier* Classen verschieden bestimmt, worin in Bezug auf die Gewerbesteuer sämmtliche Ortschaften des Staates vertheilt worden sind.

Gewerbesteuerpflichtig sind in Preußen nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820 überhaupt nur:

a) Der Handel mit kaufmännischen Rechten in der weitesten Ausdehnung, namentlich auch Rhederei und das beim Großhandel vorkommende Maklergeschäft.

b) Der Handel ohne kaufmännische Rechte, wozu namentlich auch Aufkäuferei und Höckerei gehört.

c) Gast- und Schenkwirthschaft aller Art, mit Einschluß des gewerbsweise betriebenen Vermiethens möblirter Zimmer.

d) Handwerker werden nur dann gewerbesteuerpflichtig, wenn sie entweder ihr Gewerbe mit mehr als einem erwachsenen Gehülfen und mit einem Lehrlinge betreiben, oder wenn sie auch außer den Jahrmärkten Lager von gefertigten Waaren auf den Kauf halten.

Außerdem sind jedenfalls gewerbesteuerpflichtig:

e) Bäcker.

f) Fleischer.

g) Brauer und Branntweinbrenner.

h) Müller.

i) Die Schifffahrt, so weit sie nicht als Rhederei zu dem Handel mit kaufmännischen Rechten gehört und daher als solcher besteuert ist.

Fahrzeuge, welche zwar zur Frachtschifffahrt benutzt werden, aber weniger als drei Lasten oder 12,000 Pfund tragen, bleiben jedoch steuerfrei.

k) Frachtfuhrleute und Pferdeverleiher.

l) Alle Gewerbe, welche im Umherziehen betrieben werden; nur diejenigen sollen steuerfrei bleiben, bei welchen ein wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse überwiegend vorwaltet.

Das Gesetz suchte nur solche Gewerbe mit der Steuer zu treffen, welche besonders gewinnbringend sind, und zwar nicht bloß direct hohe Procente abwerfen wegen der Gefahr, in welcher das Capital schwebt, sondern besonders auch, weil das Betriebscapital in rasch wiederkehrendem Umlauf begriffen ist, und also innerhalb eines Jahres sich öfter verzinsen kann; zu der ersteren Gattung zählt der Handel, zu der letzteren die Wirthschaften, die Gewerbe der Bäcker, Müller, Fleischer.

Von dem bisher dargestellten Gesichtspuncte aus ist das preußische Gesetz, namentlich da die Gewerbesteuer nach demselben mehr eine Ergänzung der Classensteuer ist, durchaus empfehlenswerth. Wir haben darin eine Unterscheidung nach der Verschiedenheit der Erwerbsfähigkeit in verschiedenen Städten und Orten des Landes in vier Classen und die Festsetzung der Steuerquote durch einen Ausschuß von Sachverständigen und Gemeindegliedern. Allein mit einer Bestimmung können wir uns durchaus nicht befreunden, weil sie die Zufriedenheit der Staatsgenossen in der Wurzel zu vergiften droht. Indem nämlich das Gesetz von dem Grundsatze ausgeht, daß nur vom Betriebe derjenigen Gewerbe Steuer zu zahlen ist, welche das Gesetz namentlich für steuerpflichtig erklärt, macht es den Betrieb des steuerpflichtigen Gewerbes von einer durch die Polizei zu ertheilenden Concession abhängig.

Allerdings mag in geordneten Zuständen und ruhigen Zeiten die Bestimmung, daß die Concession keinem Unbescholtenen zu versagen sei, ausreichend vor Chicanen schützen, allein in unruhigen Zeiten, in Perioden heftiger Parteikämpfe, wo vielleicht die eine Partei am Ruder sitzt und die andere unterdrückt, da ist der Begriff der Bescholtenheit einer so weiten Ausdehnung fähig, wenn das Urtheil darüber nur der Polizei zusteht [wie bestimmt derselbe auch in den Augen des Richters sein mag], daß Concessionen auf die willkürlichste Art ertheilt und entzogen werden; daß über vielen Gewerbetreibenden die Concessionsentziehung fortwährend wie ein Damokles-Schwert droht, daß vielen die Concession entzogen wird, ohne daß sie einem richterlichen Urtheil verfallen, ja, bloß weil ihre Gesinnung der Polizei mißfallen hat. Daß ein solcher Zustand den Staat in seinen Fundamenten mehr erschüttert, als der furchtbarste Krieg mit einem auswär-

tigen Feind, das bedarf kaum der Ausführung; — denn die polizeilichen Plackereien erregen die allgemeine Unzufriedenheit, allgemeinen Mißmuth mit den gegebenen Zuständen, welche allmälig die öffentlichen Zustände vergiften und den Staat bei einer eintretenden größeren Gefahr, namentlich gegen Außen, ohnmächtig machen. — Das Concessionswesen, in Händen einer politischen Partei ausgebeutet, ist staatlicher Selbstmord.

Für die zweckmäßigste Anlegung der Gewerbesteuer haben wir keinen anderen Vorschlag zu machen, als bei der Grundsteuer. Ein Kataster, welches unverändert für eine Reihe von Jahren die Steuerquote bestimmen soll, ist unzweckmäßig, weil die Erwerbsverhältnisse sehr schwankend sind, weil die Industrie hier abnimmt, dort rasch emporblüht. Die Gewerbesteuer wird daher zweckmäßiger jedes Jahr in den Gemeinden ausgeworfen, und zwar von einem Ausschusse geschworner Sachverständiger und Gemeindemitglieder. Vertraut man *Leben und Freiheit der Bürger dem Urtheil von Geschworenen an*, so wird man hier, wie bei der Personalsteuer, *auch die Höhe des Einkommens dem Urtheil der Mitbürger anvertrauen können*. Glaubt dann Jemand sich durch die Ermittlung des Ausschusses zu hart betroffen, zu hoch besteuert, so mag ihm noch eine Ausstellung daran gestattet, ein Recurs an die von der Regierung bevollmächtigten Steuerbeamten verstattet sein, welche die Schätzung prüfen und gewisse Ermäßigungen anordnen können. In solcher Weise wird die Gewerbesteuer z. B. in Nassau umgelegt; und wird dabei der Begriff des Gewerbes so weit ausgedehnt, daß die Gewerbesteuer fast identisch mit der Personalsteuer ist.

Die französische *Patentsteuer* wird von Vielen gerühmt, weil sie wegen der leichten Art ihrer Erhebung die Gewerbe wenig in ihrer Bewegung hindert; allein die gerühmten Vorzüge sind mehr Vortheile der in Frankreich herrschenden Gewerbefreiheit, als der Patentsteuer. Letztere ist vielmehr ziemlich ungleich. Sie wird in jedem Jahre zum voraus erhoben, indem von der Lösung des Patentes das Recht der Betreibung des Gewerbes abhängt, und der Betrag ist in einzelnen Steuersätzen je nach der Einwohnerzahl des Ortes abgetheilt. In einem und demselben Orte haben also alle Geschäftsleute desselben Gewerbes denselben Betrag zu entrichten. Da aber unmöglich alle Angehörigen desselben Gewerbes gleich starken Betrieb und gleiches Einkommen haben, so werden die kleineren Handwerker stärker bedrückt und der größere Betrieb unverhältnißmäßig begünstigt. Der letztere hat den doppelten Vortheil, neben einem mit ihm stets verknüpften verhältnißmäßig höheren Einkommen, auch noch eine

verhältnißmäßig geringere Steuer zu zahlen. Die Patentsteuer ist daher nicht zu billigen, wenn auch ihre Erhebungsart wenig kostspielig, leicht und einfach ist.

Die Gewerbesteuer unterscheidet sich bei vielen Gewerben in ihrer Wirkung dadurch von den übrigen directen Einkommensteuern, daß sie wenigstens zum Theil auf die Kunden abgewälzt werden kann. Man kann in größeren Städten schon die Beobachtung machen, daß Gewerbserzeugnisse, welche in belebteren Stadttheilen zum Verkauf ausgestellt sind, höher im Preise stehen, als dieselben Artikel in entlegeneren Straßen, weil die höhere Ladenmiethe auf den Preis der Waaren geschlagen wird. Auch haben manche Gewerbetreibende derselben Stadt oft höhere Preise, als andere, z. B. Schneider und Schuhmacher. Wenn es nun so leicht ist, wegen günstigerer Lage oder größerer Geschicklichkeit und Kundschaft den Preis von gewerblichen Erzeugnissen zu erhöhen, so ist es einleuchtend, daß auch die Ueberwälzung der Gewerbesteuer auf dieselbe Weise zum Theil wenigstens gelingen kann. Die Ursache dieser Erscheinung liegt in dem Bedürfnisse, der Bequemlichkeit, der Gewohnheit, der Lüsternheit und sinnlichen Reizbarkeit der Menschen. Man kauft, weil man gerade ein nothwendiges Bedürfniß oder weil man seine Lüsternheit zu befriedigen wünscht; man kauft in diesem oder jenem Laden, weil man einmal an denselben gewohnt ist. Da die Gewerbetreibenden eines und desselben Ortes sich auch leicht verabreden können, so wirkt die Concurrenz nicht immer so stark ein, um dem Gewerbetreibenden die Ueberwälzung der Steuer auf die Consumenten unmöglich zu machen.

Aus dem Grunde der Ueberwälzbarkeit der Gewerbesteuer ist dieselbe auch in der Regel höher gegriffen, als Personal- und als Grundsteuern.

Aus demselben Grunde müssen wir aber die directe Personalsteuer für diejenige Abgabe halten, welche am zweckmäßigsten an die Stelle aller übrigen directen Steuern zu setzen wäre.

Wir haben nämlich gesehen, wie die Erhebungsart der verschiedenen directen Steuern — will man rationelle Grundsätze anwenden — stets auf dieselbe Methode hinausläuft. Bei der Grundsteuer, wie bei der Gewerbesteuer muß man nach einem Ausschuß von Schätzern greifen, die nach ihrer persönlichen Erfahrung und Ueberzeugung den Steuerbetrag ansetzen, weil die Anlegung stehender Kataster zu kostspielig, zeitraubend, ungenau ist und öftere Revisionen nöthig macht. Da nun dasselbe Verfahren bei der Personalsteuer angewandt wird, so können wir den Abschnitt von den directen Steuern nicht schließen, ohne den Wunsch auszudrücken, daß statt einer dreifachen oder vierfachen Erhebungsart derselben (Grundsteuer,

Capitalrenten-, Gewerbesteuer, Personalsteuer) nur eine einzige — die directe Personalsteuer eingeführt werde, weil durch dieselbe die Abwälzung der Last am meisten vermieden wird, weil sie am wenigsten kostspielig und zeitraubend ist und am Ende noch am gleichmäßigsten die Steuerpflichtigen trifft, weil nicht zu besorgen ist, daß Manche durch die eine und die andere Steuer zugleich erreicht werden.

B. Indirecte Steuern.

4. Steuern auf die nothwendigen Consumtionsartikel oder den schwer entbehrlichen Aufwand.

a) Die Mahl- und Schlachtsteuer.

Die Auflage auf den Consum ist schon eine alte Art der Besteuerung, denn in früherer Zeit nahm der Landesherr die Abgaben eben da, wo er sie am leichtesten erreichen konnte. Da wo die zwingendsten, gewaltigsten Bedürfnisse des Menschen dem Steuereinnehmer die Eintreibung der Abgabe erleichtern, der Hunger und der Durst, da muß der Widerstand der Pflichtigen der geringste sein; deßhalb waren und sind die Steuern auf die unentbehrlichen und schwer entbehrlichen Consumtionsartikel bei den Steuererhebern so sehr beliebt. Dennoch haben sie ihre unverkennbaren Nachtheile, von denen wir nur einige aufzählen wollen.

1) Dadurch, daß die Verbrauchssteuern indirect erhoben werden, müssen sie von den unmittelbar Betroffenen auf die Consumenten übergewälzt werden. Dies vertheuert die Verbrauchsartikel mehr, als um den Betrag der Steuer, weil die unmittelbar Betroffenen die Steuer vorlegen müssen und sich den Gewinn für dieses Vorschuß-Capital von den Verbrauchern wiedererstatten lassen.

2) Weil die indirecten Steuern von Handlungen genommen werden, indem Waaren in ein Land oder eine Stadt eingeführt, Vieh geschlachtet, Getreide vermahlen, Bier gebraut, Branntwein gebrannt wird, so ist ein zahlreiches, gut besoldetes Aufsichtspersonal nöthig, welches Schritt und Tritt der Steuerpflichtigen belauern muß. Dieses Aufsichtspersonal verursacht einen großen Aufwand und nimmt einen bedeutenden Antheil am Rohertrag der Steuer vorweg.

3) Der Reiz, dem Druck der Steuer sich zu entziehen, ist so groß, daß Viele das Aufsichtspersonal zu hintergehen suchen. Die öfter oder seltener gelungenen Versuche der Defraudation demoralisiren aber namentlich die unteren Classen des Volkes, und die indirecten Steuern werden Anlaß zu vielen Verbrechen, indem von der Defraudation, die an und für sich vom Publicum eher mit Nachsicht als mit Strenge beurtheilt wird, nur ein kleiner Schritt zur Scala der übrigen Verbrechen führt.

4) Die Verbrauchssteuern vom nothwendigen Lebensbedarf besteuern die Armen fast gerade so stark als die Reichen; denn die Einen fühlen den Hunger und den Durst so stark, als die Anderen; sie führen also eine große Ungleichheit und Ungerechtigkeit der Besteuerung mit sich.

Man hat niemals ermangelt, von der anderen Seite die Vortheile der indirecten Verbrauchssteuern hervorzuheben.

a) Sie sind sehr angenehm für die Regierung, weil die Pflichtigen den Druck der Auflage nicht fühlen, indem sie den Betrag der letzteren mit dem Preis der betreffenden Waare identificiren.

b) Sie gehen rasch und sicher ein, weil eben die projektirte Handlung nicht geschehen darf, wenn die Steuer nicht vorher entrichtet wird

c) Die Pflichtigen zahlen sie, wann und wie es ihnen am bequemsten ist, in kleinen Raten und wann sie gerade Geld haben.

d) Wer die Steuer nicht zahlen will, kann nicht dazu gezwungen werden; er entgeht ihr einfach, indem er sich der betreffenden Consumtion enthält.

Wenn nun die Gründe für und wider so gleich schwer sein sollten, daß die Wage schwankt, so daß nur ein kleines Gewicht in die eine oder die andere Schale solche senken machen kann, wenn dieses kleine Gewicht aber in der Thatsache liegen sollte, daß die indirecten Steuern eben bereits bestehen, so können wir doch aus dem zuletzt unter 4 angeführten Grunde uns wenigstens nicht für die Beibehaltung derjenigen indirecten Steuern erklären, welche von den unentbehrlichsten Lebensmitteln erhoben werden, wie die Accise von Fleisch, Brod, Kartoffeln, die Zölle auf Getreide, Reiß, u. a. m. Diesen Abgaben kann sich auch der Arme nicht entziehen, weil er eben leben muß, und zwar ohne den Genuß von Wein, Bier, Branntwein, Tabak, Kaffee, Thee u. s. w. leben kann, aber nicht ohne den Genuß von Brod und Fleisch.

Unter die letzte Kategorie von Steuern gehört die in Preußen eingeführte Mahl- und Schlachtsteuer. Da wir mit dem Urtheil über diese auch ein solches über alle anderen ähnlichen Steuern, unter welchem

Namen sie auch in anderen Ländern existiren, abgeben, so wollen wir uns vorzugsweise mit dieser hier beschäftigen.

Die Mahl- und Schlachtsteuer wurde in den größeren Städten Preußens an Stelle der in den übrigen Orten eingeführten Classensteuer festgesetzt, weil eben bei Einführung der Classensteuer die städtische Accise schon bestand, und die Städte selbst deren Beibehaltung wünschten. Mit Ausnahme dieser accisbaren Städte war vor dem Jahre 1810 der Verbrauch aller inländischen Bodenfrüchte zur Nahrung für Menschen und Vieh, so wie auch der Verbrauch aller Erzeugnisse der inländischen Heerden, der Jagd und Fischerei gänzlich unbesteuert. Jene Städte aber waren, mit Ausnahme sehr weniger ganz unbedeutender, mit Barrieren umgeben, deren Anlage die alten Stadtmauern und sonstigen Befestigungswerke sehr erleichterten. „Was an inländischen Erzeugnissen durch diese Barriere einging," erzählt Hoffmann, „entrichtete die sogenannte General-Accise, d. i. eine Verbrauchssteuer von allem Verbrauchbaren. Insbesondere erlegte man beim Einbringen des Getreides sogenannte Umschüttegelder, und versteuerte dasselbe nachher weiter, wenn es über die Mühle ging, nach Verschiedenheit des Gebrauchs. Das Schlachtvieh ward nach dem Eingange unter Aufsicht gestellt, und beim Schlachten nach Verschiedenheit der Art und des Gewichts versteuert. Außerdem zahlte selbst das Kleinste Thor-Accise beim Eingange; selbst Eier, Obst, Erdbeeren, Heidelbeeren, Pilze. In den meisten Landestheilen wurden Schlächter und Bäcker auf dem Lande gar nicht geduldet; wo vermöge des Herkommens oder besonderer Vergünstigung solche Stellen dennoch bestanden, durften sie wenigstens nicht vermehrt werden. Frisches Fleisch, Semmel und anderes feines Backwerk mußte der Landmann meist aus den Städten holen, und er trug hiedurch zur Vermehrung des Einkommens aus den städtischen Mahl- und Schlachtsteuern in wohlhabenden Gegenden ganz erheblich bei." Die Bewohner des platten Landes hatten nur die Grundsteuer zu entrichten. Indessen, bemerkt Hoffmann an anderer Stelle, erforderten mannichfaltige Verhältnisse doch Ausnahmen; diejenigen Personen, welchen der Betrieb von städtischen Gewerben auf dem Lande gestattet war, mußten eine directe Steuer zahlen, welche die Benennung Fix-Accise trug und als Ersatz für den Ausfall an der städtischen Accise dienen sollte, der dadurch entstand, daß ihnen auf dem Lande zu wohnen gestattet war. In Folge der Umgestaltung, wodurch der preußische Staat nach dem Frieden zu Tilsit neue Kraft zu gewinnen suchte, ward auch der Grundsatz aufgegeben, worauf dieses Steuersystem beruhte: das ganze Land wurde gleichförmigen Steuern unterworfen, dagegen aber auch allen Gewerben volle Freiheit des Orts verstattet. Durch das Edict über die neuen Consumtions- und Luxussteuern vom 28. Oct.

1810 wurde eine gleichförmige Mahl- und Schlachtsteuer für das ganze Land eingeführt; darnach sollte vom Scheffel Weizen ein halber Thaler, vom Scheffel aller anderen Getreidearten und Hülsenfrüchte 3/48 Thaler oder 30 Pfennige damaliger, d. i. 37½ Pfennig jetziger Währung, vor dem Einbringen in die Mühlen für das Verarbeiten zu Mehl, Graupe, Grütze oder Futterschrot entrichtet werden; alles Verarbeiten desselben zu solchen Erzeugnissen außer den öffentlichen Mühlen wurde verboten. Das Vieh war nach der Stückzahl vor dem Schlachten zu versteuern; den einzelnen Sätzen, welche hier nicht besonders anzuführen sind, lag im Allgemeinen die Absicht zu Grunde, vom Centner Fleisch einen Thaler zu erheben; doch war verhältnißmäßig das Schweinefleisch zur Erleichterung der unteren Volksclassen niedriger, Lämmer und Spanferkel dagegen als Luxusartikel höher besteuert. Bei der Ausführung dieser Vorschriften zeigten sich jedoch zugleich so erhebliche Schwierigkeiten, daß schon am 7. Sept. 1811 durch das fernerweite „Edict über die Finanzen des Staats und das Abgabesystem" der Unterschied zwischen accisbaren Städten und ländlichen Gemeinden wieder hergestellt wurde. Zu den letzteren sollten jedoch fortan auch die kleineren verkehr- und gewerblosen Städte gehören. Das Land, im Gegensatze der accisbaren Städte, sollte statt der Mahlsteuer eine persönliche Abgabe entrichten, die Schlachtsteuer aber ferner, doch nach bis auf die Hälfte ermäßigten Sätzen zahlen. Das Einkommen aus letzterer blieb sehr gering, nicht nur wegen der niedrigen Sätze, sondern auch wegen der Unmöglichkeit einer hinreichenden Aufsicht über deren richtigen Eingang. Bei der Ausbildung des Abgabensystems im Jahre 1820 wurden daher alle diese indirecten Abgaben auf dem Lande und in den kleineren Städten durch die Classensteuer ersetzt. Nur für die größeren Städte blieb die Mahl- und Schlachtsteuer beibehalten. Dafür entschied nämlich der eigene Wunsch der Steuerpflichtigen selbst. In dem größeren Theile des preußischen Staates waren Abgaben vom Vermahlen des Getreides und vom Schlachten in den Städten schon längst eingeführt. In den großen und ansehnlichen Mittelstädten waren fast nur allein die Bäcker, Mehlhändler und Fleischer bei der Entrichtung dieser Abgaben unmittelbar betheiligt; für den eigenen Haushalt Getreide vermahlen und Vieh schlachten zu lassen, ist daselbst nur eine seltene Ausnahme; Jedermann holt seinen Bedarf an Brod und anderen Backwaaren von den Bäckern, an Graupe, Grütze und Mehl von den Mehlhändlern, an Fleisch von den Schlächtern, und vergütet ihnen in den Preisen, die er dafür zahlt, in wenig merklichen Antheilen die vorgeschossene Steuer. Die Besorgniß war allgemein, daß die Preise dieser Bedurfnisse nicht erheblich sinken würden, wenn auch die Steuer davon wegfiele. Dage-

gen waren Personalsteuern, wie die Classensteuer, eine ganz ungewohnte Belastung und um so gefürchteter, als dadurch monatlich auf einmal erhoben werden sollte, was bisher zur Vergütung der Mahl- und Schlachtsteuer täglich meist nur pfennigweise entrichtet worden war. — In den kleinen und geringen Mittelstädten läßt dagegen der größte Theil der wohlhabenden Bürger für den eigenen Haushalt einschlachten, oft auch, wenn nicht selbst backen, den eigenen Teig vom Bäcker verbacken, statt das Brod von ihnen zu kaufen. Er hatte daher Schlacht- und mehrentheils auch Mahlsteuer unmittelbar zu zahlen und die Förmlichkeiten zu erfüllen, welche zur Sicherung des richtigen Einganges dieser Steuern vorgeschrieben sind. Allen solchen Beschwerlichkeiten war die Classensteuer am Ende vorzuziehen. Das Gesetz vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung einer Schlacht- und Mahlsteuer geht in Erwägung dieser Umstände von der Ansicht aus, daß die großen und ansehnlichen Mittelstädte die Belegung mit einer Mahl- und Schlachtsteuer der Entrichtung der ungewohnten Classensteuer vorziehen, andere städtische Gemeinden sich aber lieber der neuen Personalsteuer unterwerfen würden; und es bezeichnet hiernach namentlich diejenigen Ortschaften, welche fernerhin statt der Classensteuer eine Mahl- und Schlachtsteuer entrichten sollen. Es beläßt aber auch Städten, welche sich wegen ihrer großstädtischen Verhältnisse wohl zur Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer eignen, die Wahl zwischen dieser und der Classensteuer, wenn sie durch diese das gleiche Einkommen aufzubringen vermögen; dagegen sind auch wieder ansehnliche Städte befugt, auf Verwandlung ihrer Classensteuer in eine Mahl- und Schlachtsteuer anzutragen, wenn deren richtiger Eingang, den örtlichen Verhältnissen nach, hinreichend zu sichern ist.

Nach der Erfahrung hat sich gezeigt, daß die Mahl- und Schlachtsteuer nach dem zusammengesetzten Verhältniß der Wohlhabenheit und der Bevölkerung steigt. Sie hat ferner den Vortheil, daß sie in äußerst kleinen Theilen, im Preise des pfundweise gekauften Fleisches und Brodes täglich abgetragen und folglich ganz wenig gefühlt wird. Dennoch können wir uns nicht für diese Steuer erklären, weil sie ungleich lastet, d. h. weil sie die Reichen ganz gleich wie die Armen trifft, und folglich die letzteren unverhältnißmäßig bedrückt; denn während erstere die Steuer gar nicht gewahr werden, sind die letzteren schon genöthigt, ihren Consum an Fleisch und Brod etwas einzuschränken und den Ausfall mit Kartoffeln zu ersetzen. Ueberwiegende Kartoffelnahrung ist aber für die Kraft und Ausdauer der arbeitenden Bevölkerung nachtheilig. Wir haben bei einer früheren Gelegenheit angeführt, um wie viel tüchtiger englische Arbeiter durch ihre kräftige Fleischnahrung sind, als Irländer, die sich meist von Kartof-

seln nähren; wir haben angeführt, wie in einer französischen Fabrik die Beobachtung gemacht worden ist, daß nach Einführung reichlicher Fleischkost die Krankheiten sich vermindert, die Arbeit sich vermehrt. Da es nun im höchsten Interesse des Staates liegt, eine möglichst productionskräftige Arbeiterbevölkerung heranzuziehen, weil durch eine solche eben wieder die Industrie und die Steuerkraft des Landes gehoben werden, so dürfte die dazu erforderliche Nahrung nicht besteuert werden. Die Thatsache, daß die Schlacht- und Mahlsteuer nach Wunsch der betreffenden Städte selbst dort eingeführt worden sei, kann nichts an unserer Meinung ändern, denn die arme arbeitende Bevölkerung wird bei dieser Kundgebung schwerlich um ihre Meinung gefragt worden sein, da jene doch wahrscheinlich bloß von den officiellen Organen und den tonangebenden Kreisen ergangen sein wird.

In der That nimmt auch der Fleischverbrauch in Berlin z. B. auf eine wahrhaft bedenkliche Weise ab, so daß der Ertrag der Steuer bei steigender Bevölkerung im Sinken begriffen ist. Wenn es in der Art fortgeht, so wird die Arbeiterbevölkerung Berlins nach wenigen Generationen eine schwächliche Race darstellen, welche der Industrie nicht mehr die erforderlichen Dienste leistet, um mit der Englands zu concurriren, wo der Fleischverbrauch und auch die Gesundheit und Kraft der Bevölkerung fortwährend im Steigen begriffen sind.

—

b) Die Salzsteuer.

Gleich der Mahl- und Schlachtsteuer belastet die Salzsteuer ein Product, welches unentbehrlich für die Ernährung der Menschen ist. Für Brod und Fleisch gibt es noch einen Ersatz in Kartoffeln und anderen Speisen, für Salz gibt es gar keinen Ersatz; der Mensch bedarf, will er gesund bleiben, zu seiner Ernährung des Salzes. Noch mehr: die unteren, ärmeren Volksclassen brauchen mehr Salz, als die reicheren, weil sie zahlreicher an und für sich sind, weil sie in der Regel aus unbekannten oder aus Gründen, die wir hier nicht erörtern wollen, zahlreichere, kinderreichere Familien bilden, weil sie Nahrungsmittel verzehren, die bei größerem Volumen weniger ursprüngliches Gewürze in sich haben, wozu sie also mehr Salz brauchen, während die reicheren in ihren feineren Speisen von geringerem Volumen einen Theil des Salzes durch andere Gewürze ergänzen. Die Herstellungskosten des Salzes betragen in Preußen einen Thaler für den Centner; verkauft wird derselbe zu 4 Thaler. Erwägen wir, daß man in Preußen per Kopf 12 Pfund Salz verbraucht, ohne das zur Füt-

terung des Viehes und zu industriellen Zwecken verwandte zu rechnen, so kommt auf die Familie, zu fünf Köpfen gerechnet, jährlich 60 Pfund Salz. Da die reicheren und wohlhabenderen Stände weniger, die ärmeren also mehr Salz brauchen, so muß eigentlich etwas mehr gerechnet werden. Nehmen wir an, daß dieses Mehr gerade so viel beträgt, als der Gewinn ausmachen würde, der zu berechnen wäre, wenn das Salz bloß als Handelsartikel zu den Herstellungskosten von 1 Thaler per Centner nebst Gewinn verkauft würde, so bleiben noch circa 2 Thlr. übrig, welche eine Arbeiterfamilie jährlich zu zahlen hätte. Diese 2 Thlr. sind die Salzsteuer, da der Salzhandel, im Detail namentlich, nicht frei ist, sondern von der Regierung als Monopol betrieben wird, welche für das Product den Preis vorschreibt.

An und für sich wäre diese Steuer selbst für die ärmste Familie keine zu große Last; allein wenn man bedenkt, daß zu dieser Last noch viele andere kommen, daß abgesehen von den Communalsteuern von einer solchen noch Personal- oder Schlacht- und Mahlsteuer, daß Tabak- und Getränkesteuer, daß Steuern vom Kaffee, vom Zucker, von der Baumwolle, aus welcher ihre Kleider, vom Eisen, aus welchem ihre Werkzeuge verfertigt sind, zu zahlen sind, so kommt eine Summe heraus, die bei einem Durchschnitts-Einkommen von 180 Thalern für eine solche Familie recht gut den zehnten Theil des Einkommens betragen kann, und in den meisten Fällen betragen wird. Wenn wir nun ferner erwägen, daß der Beitrag zu den indirecten Steuern nicht in demselben Verhältniß wächst, wie das Einkommen, denn ein Mensch kann für sich allein nicht viel mehr theurer versteuerte Sachen verzehren, ob er 10,000 oder ob er 100,000 Thlr. Einkommen bezieht, so ist die natürliche Folge, daß die ärmeren Classen verhältnißmäßig durch die indirecten Steuern höher belastet sind, als die reicheren. Da es nun aus den oben schon erörterten Gründen unthunlich ist, diese Ungleichheiten durch eine in starker Progression steigende directe Einkommensteuer zu ebnen, so folgt daraus, daß die ärmeren Classen, wo es nur immer thunlich ist, in denjenigen indirecten Steuern möglichst erleichtert werden müssen, welche auf die nothwendigen Lebensbedürfnisse gelegt sind. Haben wir aus solchen Gründen schon die Schlacht- und Mahlsteuer verworfen, so können wir noch weniger die Salzsteuer rechtfertigen. Bei allen anderen Gegenständen des Verbrauchs läßt sich die indirecte Auflage vertheidigen, weil dieselbe nicht absolut nothwendig zum Unterhalt ist, bei den obigen aber nicht. Da also eine Salzsteuer von jährlich etwa 2 Thaler pro Familie die ärmeren Classen zu allen übrigen Steuern hinzutrifft, so können wir dieselbe am wenigsten billigen.

Die Befreiung des Salzes, dieses Manna's der Menschen, wie ein

großer Geist es genannt hat, ist aber nicht bloß wünschenswerth, so weit es das Nahrungsmittel der Bevölkerung ist, sondern auch als Mittel zur Beförderung der Landwirthschaft, als Viehfutter und Düngmittel.

Es ist bekannt, daß die Blüthe der Landwirthschaft, der gute Stand der Aecker von guter Düngung abhängig ist, gute Düngung von zahlreichem Viehstand; nun ist es nicht minder notorisch, daß das Salz ganz außerordentlich viel zum Gedeihen des Viehes beiträgt, und daß es selbst direct eines der vortrefflichsten Düngmittel ist. Ein möglichst niedriger Preis dieses nützlichen Artikels ist daher im Interesse des Landes wünschenswerth. Die meisten Staaten, in welchen das Salzmonopol besteht, haben den letzteren Umstand auch eingesehen und den Preis des Salzes für landwirthschaftliche und industrielle Zwecke [Einsalzung von Seefischen, Käsebereitung, Seifensiederei, Gerberei, Tabaksfabrication, Bereitung der Salzsäure, Ausscheidung des Natrum (Soda), Glasbereitung, Verfertigung der Fayenceglasur, Bereitung von Chlor und dessen Verbindungen, besonders des zum Bleichen höchst wichtigen Chlorkalks ꝛc.] bedeutend ermäßigt *). Wie in fast allen anderen Stücken, so hat auch hier die Erfahrung gelehrt, daß mit der Verminderung des Preises der Verbrauch so zunahm, daß die Staatscasse keinen Ausfall, sondern oft noch Vortheil hatte. Während man früher 18 Pfund Salz jährlich für ein Pferd oder eine Kuh, 25 für einen Mastochsen, 2 Pfund für ein Schaf für hinreichend hielt, werden jetzt in Belgien z. B. für ein Schaf 11—12 Pfund, für ein Pferd 24 und für ein Stück Rindvieh 40 Pfund, in England gar für eine Kuh 83 Pfund und für einen Mastochsen noch mehr gerechnet.

In Deutschland hat der Consum an Salz für Menschen und Vieh noch nicht viel mehr als die Hälfte des Verbrauchs in England erreicht. In Preußen kommt der Verbrauch an Kochsalz per Kopf auf circa 16 Pfund, in Oesterreich auf 15, in England, wenn wir nicht irren, auf 25 Pfund. In dieser Beziehung ist indessen eine viel größere Vermehrung des Salzverbrauchs nicht gut möglich, weil, wie oben bemerkt, bei zunehmendem Wohlstande andere Gewürze einen Theil des Salzes ersetzen und den Verbrauch an letzterem vermindern. Dagegen ist der Consum von Viehsalz noch einer weiten Ausdehnung fähig; weßhalb sich auch gezeigt hat, daß der Consum an Viehsalz binnen einigen Jahren nach einer Ermäßigung des Preises so gestiegen ist, daß er den anfänglichen Ausfall

*) Um den Gebrauch des Salzes, welches zu billigeren Preisen für die Landwirthschaft hergegeben wird, für die Küche zu verhindern, wird es mit einem Stoff vermischt, der, unschädlich für das Vieh, doch das Salz zum Kochen unbrauchbar macht.

größtentheils oder ganz deckte, während indirect durch Hebung der Landwirthschaft dem Wohlstand des Landes und somit der Steuerkraft ein bedeutender Zuwachs ermittelt wurde.

Müßten wir uns also aus theoretischen Gründen gegen die Einführung der Salzsteuer in einem Lande, wo solche noch nicht existirt, erklären, so sprechen praktische Gründe für eine möglichste Ermäßigung derselben in einem Lande, wo sie bereits besteht; damit dieselbe im Verhältniß zu der allmäligen Steigerung der Personalsteuer immer vermindert und endlich ganz aufgehoben werden kann. Gegen die plötzliche Aufhebung derselben sprechen triftige Gründe. Auf der einen Seite ist die Gewinnung des Salzes zum größten Theil Regal und nur in wenigen Privathänden, die Production läßt sich also leicht übersehen und die Steuer bequem erheben; auf der anderen ist Defraudation bei einiger Maßen mäßigen Preisen in größerem Maßstab nicht möglich, weil der Transport die Waare, die in Verhältniß zu ihrem Gewicht zu wenig werthvoll ist, zu theuer macht. In kleinen Quantitäten wird z. B. von den französischen Gränzbewohnern Salz aus dem Zollverein geschmuggelt, weil es in Frankreich um einige Kreuzer theurer ist; allein dies macht nicht mehr aus, als der Hausbedarf einiger armen Gränzbewohner beträgt. Die Steuer wird ferner in ganz kleinen Beträgen erhoben, indem das Salz in der Regel pfundweise gekauft wird. Eine jede Haushaltung hat wohl einen Groschen übrig, um ein Pfund Salz zu kaufen, die Steuer geht also ohne Mühe ein, ist leicht controlirt, läßt keine Rückstände und wirft dem Staate doch einen ganz bedeutenden Ertrag ab. Dem preußischen Staate z. B. trägt die Salzsteuer jährlich gegen 6 Millionen Thaler ein. Einen so bedeutenden Ertrag sofort durch eine andere Steuer zu decken, würde die Einführung einer neuen Abgabe oder eine solche Erhöhung einer bestehenden nothwendig machen, daß Unzufriedenheit und Murren unter den Pflichtigen entstehen würde. Deßhalb bleibt vorläufig wohl nichts Anderes übrig, als die Steuer beizubehalten, und sie nur so viel als möglich zu ermäßigen, bis das Volk sich an die directe Personalsteuer mehr gewohnt hat, um durch eine Erhöhung dieser den Ausfall decken zu können.

In vielen Staaten wird die Salzsteuer in der Weise erhoben, daß ein Gesammtbetrag angenommen und derselbe auf die einzelnen Familien repartirt wird, welche einen gewissen Betrag an Salz nehmen müssen, sie mögen dasselbe verzehren oder nicht.

Mit einer solchen Zwangssteuer können wir uns natürlich noch weniger einverstanden erklären, — obgleich sie den ärmeren Classen eher günstig ist, weil sie eben die reicheren, die sonst weniger Salz verbrauchen würden, wenigstens gleichmäßig mit ihnen zur Steuer heranzieht; — denn

es muß doch Jedermann freiſtehen, ob er eine gewiſſe Conſumtion machen will oder nicht.

---

c) Die Trankſteuer.

Die eigenthümliche, die Nerven ſtärkende, erregende und erheiternde Wirkung, welche geiſtige Getränke auf den Menſchen ausüben, haben dieſelben ſchon in den früheſten Zeiten zum Nahrungsmittel gemacht. Cider und Wein waren wohl die erſten Getränke der Art, welche in Gebrauch kamen; aber auch Bier war, nach Herodot, ſchon bei den alten Aegyptern und Thraciern bekannt. Die größte Ausdehnung erhielt das Bier (neben dem Meth und anderen heutzutage nicht mehr in Frage kommenden künſtlichen Getränken) aber erſt in der germaniſchen Welt. Die alten Deutſchen tranken faſt bloß Bier und zwar, wie die hiſtoriſchen Quellen melden, in verhältnißmäßig größeren Quantitäten, als Griechen und Römer von geiſtigen Getränken zu ſehen gewohnt waren. Die Bier-Production war im nördlichen Deutſchland ſchon im frühen Mittelalter ſehr bedeutend, und nachdem im 11. Jahrhundert der Gebrauch des Hopfens durch einen Mönch des magdeburger Sprengels entdeckt war, wurde Bier ſogar ein Handelsartikel, der auf Schiffen der Hanſa bis nach Schweden, Norwegen und England ausgeführt wurde. Bis zum dreißigjährigen Kriege waren die Biere Norddeutſchlands weit berühmt. Mit dem Verfall der Hanſa und bald nach der Entdeckung von America begann dieſe Production allmälig bis zur völligen Unbedeutendheit zu ſinken; ſie wurde im vorigen Jahrhundert namentlich durch den Branntwein verdrängt; und erſt ſeit 25 Jahren iſt ſie in Folge der vorhergehenden großen Verbeſſerung der Bier-Production durch das untergährige Bier in Baiern wieder ſo in Aufnahme gekommen, daß es bereits in ganz Deutſchland bis nach Frankreich und Italien in zum Theil ſiegreiche Concurrenz mit dem Wein getreten iſt und dem Branntwein im nördlichen Deutſchland ſchon bedeutenden Abbruch gethan hat.

Es iſt eine beachtenswerthe Thatſache, daß die Bier-Production in denjenigen Theilen Deutſchlands am blühendſten war, wo dieſes Getränke Handelsartikel war und wo der Erzeugung dieſes Getränkes, wie überhaupt auch anderen Arten der Production, am wenigſten Hinderniſſe bereitet wurden, d. h. in den Städten des Hanſabundes.

Wie beliebt die geiſtigen Getränke ſein, wie ſtärkend ſie zuweilen auf erſchlaffte Nerven wirken mögen, unbedingt nothwendig zur Ernährung der Bevölkerung ſind ſie nicht, und der Umſtand, daß ſie berauſchend wirken

und den Menschen bei übermäßigem Genuß zur Thorheit und zum Laster verleiten, macht eine Beschränkung in ihrem Consum wünschenswerth. Aus diesem Grunde, und weil sie fast von Jedermann verzehrt werden, sind die geistigen Getränke zur Besteuerung vorzugsweise geeignet.

Schon im Mittelalter war daher die Steuer auf das Bier und den Wein eine der wichtigsten Einnahmequellen der Städte. In diesen war das Braurecht gewöhnlich ein dingliches, d. h. an den Besitz gewisser Häuser gebannt; außer diesen besaßen die Rittergüter auf dem Lande das Braurecht, und zwar mit dem Zunft- und Bannzwange, so daß die Consumenten eines gewissen Umkreises von der Stadt oder dem Rittergute nur bei diesen ihr Bier beziehen durften. Dieser Zwang mag mit der Zeit die Entartung der Production herbeigeführt haben; in den Städten war zwar immerhin einige Concurrenz vorhanden, und die Brauer genöthigt, auf die Güte ihres Fabricats zu sehen; allein auf dem Lande war gar keine Concurrenz, und da außerdem der Gewerbezwang hinderte, daß Brauereien immer gerade in die geschicktesten, betriebsamsten Hände kamen, so war kein Antrieb zur Verbesserung der Bier-Production vorhanden. Als die Bereitung des Branntweins und der Genuß des Kaffee's aufkam, mußte natürlich die Verschlechterung des Bieres zur Ausbreitung jener Getränke wesentlich beitragen. Wie dem auch sei, Steuern auf das Bier wurden schon in früher Zeit erhoben.

In neuerer Zeit wird die Steuer auf das Bier in dreierlei Art erhoben:

1) vom Rohstoffe,
2) beim Brauen,
3) vom fertigen Biere.

Ad 1) Steuern vom Rohstoffe sind die Malzsteuer, wie sie in England und Baiern, und die Maischsteuer, wie sie in Preußen gebräuchlich ist; auch die Hopfensteuer, welche in England vorkommt.

Am zweckmäßigsten und für die Producenten und Consumenten am zuträglichsten scheint die Malzsteuer zu sein, wenn man auf die Thatsache Gewicht legen darf, daß da, wo sie existirt, in Großbritannien und in Baiern, die besten Biere gebraut werden und dieser Industriezweig in der höchsten Blüthe steht. In England wird die Malzsteuer in der Weise entrichtet, daß der Brauer oder Malzer jeden Monat den von ihm verfertigten Vorrath an Malz anzeigt, und daß die Steuerbehörde durch Besichtigung der Malzgruben und Abschätzung des auf der Darre liegenden Malzes eine Controle ausübt.

Die Erhebung des Malzaufschlags in Baiern ist sehr einfach und wohlfeil; sie geschieht beim Schroten des Malzes in den Mühlen. Der

Brauer hat dadurch den Vortheil, nicht der Steuerbehörde immer anzeigen zu müssen, wann er braut, in der Zeit des Brauens ungebunden zu sein, und dadurch sowohl stets den günstigsten Moment benutzen zu können, als auch das Malz so lange, als es ihm gutdünkt, auszukochen. Die Güte des Fabricats und die Bewegung des Geschäftes selbst scheint dadurch zu gewinnen. An und für sich liegen nur zwei Nachtheile in dieser Methode; die Leichtigkeit der Defraudation, wenn Brauer mit Müllern im Einverständniß sind, und in dem Umstande, daß manche Brauer, wo eine gesetzliche Taxe eingeführt ist, das Bier zu leicht machen. Gegen den letzteren Mißstand hilft aber theils die Concurrenz, theils, z. B. in Baiern, die Polizei, indem nach den dortigen Vorschriften das Bier einen bestimmten Gehalt haben muß, unter welchem es von den Taxatoren weggeschüttet wird. Gegen den ersten Uebelstand hat man sich in Baiern dadurch zu helfen gesucht, daß man das Schroten oder Brechen des Malzes nur solchen Brauern auf eigenen Mühlen gestattet, welche diese letzteren schon bei der Einführung des Aufschlags besaßen, und daß die Gerste sonst nur auf öffentlichen controlirten Mühlen geschrotet werden darf. In Würtemberg werden Privat-Malzmühlen unter Verschluß der Behörden gehalten.

Die Maischsteuer in Preußen wird vom Malz beim Einmaischen desselben genommen, und zwar ohne Rücksicht, ob daraus Bier oder Essig gebraut wird. Es werden vom Centner Malz 20 Sgr. an Steuer erhoben. Doch ist ein sogenannter Haustrunk frei; d. h. die Bereitung des Bieres für die Haushaltung, so weit die Stärke der Familie nicht zehn über vierzehnjährige Personen übersteigt, ist steuerfrei.

Ad 2) Die Steuer beim Brauen ist vorzugsweise in Frankreich und einigen deutschen Ländern, wie z. B. in Baden, Frankfurt u. a. m., gebräuchlich. Die Bier-Accise wird da nach dem Gehalte der Kessel nach je einem einzelnen Sud berechnet. Der Kessel wird geaicht und ist für die Zeit, wo nicht gebraut wird, unter Verschluß des Steuerbeamten. Der Brauer muß, so oft er brauen will, der Behörde davon Anzeige machen und die Steuer entrichten, worauf ihm der Gebrauch des Kessels für eine bestimmte Zeit, während welcher ein Sud erfahrungsmäßig gemacht werden kann, verstattet wird. Diese Methode der Steuererhebung ist weit unzweckmäßiger, als die Malz- und Maischsteuer, weil sie den Producenten lästig fällt und so die Production selbst hindert. Zwar sollte man meinen, das Erzeugniß würde besser, weil die Brauer eben nicht nach dem Quantum des Malzes die Auflage zu entrichten haben; allein die Erfahrung lehrt doch, daß das Bier in den Ländern, wo die Malzsteuer besteht, besser ist. Abgesehen von der Erschwerung des Geschäftsbetriebes bei der Accise, ist die Defraudation eben so gut möglich, wie bei der Malzauflage, und

zwar auf Kosten der Güte des Productes. Es kommt nämlich vor, daß Brauer einen starken Bier-Extract sieden und diesen hinterher mit Wasser verdünnen, was der Güte des Bieres nicht zuträglich sein kann.

Ad 3) Die Erhebung der Abgabe von schon fertigem Biere ist auch nicht zu empfehlen, weil sie zu große belästige Aufsicht nöthig macht und die Defraudation doch am wenigsten beseitigen kann.

In den norddeutschen Staaten, wo erst seit 20 Jahren die baierische Art des Brauens allmälig aufgekommen ist und sonst ein geringes obergähriges Bier gebraut wurde, hatte wegen der geringen Güte des letzteren der Branntwein sehr überhand genommen. Da aber der übermäßige Genuß des Branntweins, wegen des im Verhältniß zu seinem geistigen Gehalte billigeren Preises, viel leichter und außerdem demoralisirender ist, als der des Bieres, so haben einige Regierungen das Bier möglichst erleichtert und den Branntwein höher belastet, um den Genuß des letzteren zu vermindern. Theils dadurch, theils auch durch die industrielle Propaganda des Bieres, welches sogar die Weingegenden des Rheines erobert hat, haben die Branntweinschenken im Norden seit einigen Jahren ganz bedeutend abgenommen. Dennoch ist Branntwein immer ein sehr wichtiger Productions- wie Steuer-Artikel.

Daß die Besteuerung des Branntweins, so lange überhaupt indirecte Steuern noch existiren, zu billigen sei, darüber sind die Meisten einig. Nur über die Höhe der Auflage gibt es verschiedene Meinungen. Die Einen verdammen den Branntwein, weil er den ärmeren Classen als Mittel zur Berauschung diene, welche den Menschen unter das Thier herabwürdige, die Quelle von Laster, Verbrechen, Elend werde. Sie wollen daher eine so hohe Steuer, daß sie dem gänzlichen Verbote sich nähere. Die Anderen haben das Interesse der Staatscasse vor Allem im Auge, welche sich bei mäßigen Sätzen am besten steht. Sie verlangen eine niedrige Steuer, weil sie vom Genuß des Branntweins überhaupt nicht so schlimm denken, als die „Mäßigkeits-Vereine". Sie bekennen sich zu der Ansicht, daß, wenn Uebertreibung vom Uebel, weises Maß darum nicht ausgeschlossen sei. Zu ihnen gesellt sich die Physiologie und weis't nach, daß das Wesen des Branntweins, Weingeist — „Alkohol die Sparbüchse der Gewebe" sei; d. h. daß, „wer Branntwein trinkt und wenig ißt, so viel Blut behält, als Jemand, der in gleichen Verhältnissen mehr ißt, ohne Bier, Wein oder Branntwein zu trinken." Die Physiologie weis't nach, daß Branntwein die Verbrennung der Blutbestandtheile mäßigt und folglich die Ursache des Bedürfnisses nach Ersatz mildert, d. h. den Hunger vermindert und weniger Speise erforderlich macht, ohne darum die Kraft zu schwächen. „Daraus folgt," sagt Moleschott, „daß es grausam

ist, den Taglöhner, der sich im Schweiße seines Angesichts ein spärliches Mahl verdient, des Mittels zu berauben, durch welches seine dürftige Nahrung lange vorhält. Oder soll man den Gebrauch abschaffen, weil er den Mißbrauch möglich macht?" Wenn der Wein den Trunkenbold geistig und körperlich zu Grunde richtet, so ist er nichts desto weniger bei mäßigem Genuß eine Quelle der Gesundheit und des Behagens. Wir sehen also, daß beide Ansichten darin zusammentreffen, daß nur unmäßiger Genuß vom Uebel, mäßiger Gebrauch demnach nicht zu verwerfen sei. Die Production des Branntweins und des Spiritus ist in Beziehung auf die Steuer aber nicht bloß vom Standpuncte der Trinker zu beurtheilen, denn es gibt noch andere Verwendungen des letzteren, z. B. zum Verbrennen und zu technischen und anderen Sachen, sondern auch in Hinsicht ihres Einflusses auf die Landwirthschaft. Die Brennerei nimmt nämlich aus den Früchten, welche sie verarbeitet, bloß den Weingeist, der sich durch Gährung daraus entwickelt hat, und läßt alle nährenden Stoffe darin zurück. Ob man Getreide oder Kartoffeln brennt, so deckt der Spiritus die Kosten des Rohmaterials, der Feuerung und des Arbeitslohnes, so daß die Schlampe als Gewinn übrig bleibt. Weil darin aber fast alle Nahrungsstoffe zurückgeblieben sind, so ist dieselbe ein vortreffliches Viehfutter zur Mästung von Ochsen, zum Unterhalten von Milchkühen. Landwirthe, welche Brennereien haben, sind daher nicht allein im Stande, einen großen Viehstand zu halten und daraus Gewinn zu ziehen, sondern auch eine weit größere Anzahl von Aeckern zu düngen, als es unter gewöhnlichen Umständen möglich ist. Solche Güter, wo Brennereien bestehen, sind in der Regel in vortrefflichem Stande und bringen weit mehr Getreide hervor, als sonst möglich wäre, weil sie einen größeren Viehstand halten können, als das natürliche Futter auf Wiesen und Weiden gestatten würde. Dadurch sind große Flächen, welche früher als Weide dienten oder öde da lagen, in Folge der zahlreich erzielten Düngmittel in fruchtbare Aecker verwandelt worden.

In Preußen ist die Zahl der Güter, welche der Landesverfassung nach zur Anlage von Branntweinbrennereien berechtigt sind, sehr beträchtlich. „Jeder Besitzer eines solchen Gutes", sagt Hoffmann, „beeilte sich, die Vortheile der Branntweinbrennerei möglichst ausgedehnt sich anzueignen, sobald er die Mittel zur Einrichtung derselben erschwingen konnte. Durch diese große Vermehrung der Branntwein-Erzeugung hätte nothwendig Verlegenheit wegen des Absatzes entstehen müssen, wenn der Verbrauch sich nicht auch gleichzeitig vermehrt hätte. Dieser wurde zunächst befördert durch die Wohlfeilheit des Getränkes. Es zeigte sich nämlich, daß der Betrieb der Branntweinbrennerei sehr großer Verbesserungen fähig wäre, und daß namentlich aus

demselben Material, mit großer Ersparniß an Zeit und Kosten, sehr viel mehr Weingeist entwickelt und ausgeschieden werden könnte, als es bei dem bisher üblichen Verfahren möglich war. Die Besteuerung des Branntweins selbst leitete auf große Verbesserungen des Gewerbebetriebes hin. Nur Branntweinbrennereien, welche mit großem Capital in beträchtlichem Umfange betrieben wurden, konnten sich alle die sinnreichen Erfindungen aneignen, wozu die Fortschritte des Jahrhunderts in der Chemie und Mechanik der aufgeregten Betriebsamkeit halfen. Der Wetteifer dieser Anstalten bestimmte fortan die Branntweinpreise; die kleineren städtischen Brennereien konnten daneben nicht bestehen und gingen mehrentheils ein; die kleinen ländlichen Brennereien hatten den Vortheil der Düngerbenutzung vor ihnen voraus, und hielten sich deßhalb länger; aber bei fortdauernd sinkenden Preisen des Branntweins hätten sie dennoch eingehen müssen, wenn ihnen zwei besondere Begünstigungen nicht noch zu Hülfe gekommen wären. Sie besitzen in der Regel Schenkhäuser, welche verpflichtet sind, das Getränk ausschließlich von ihnen zu nehmen, und entgehen hierdurch zum Theil der Mitbewerbung größerer Anstalten; sie genießen auch eine beträchtliche Erleichterung bei der Steuererhebung, weil die Regierung sich verpflichtet hält, die Landwirthschaft hiedurch zu begünstigen. Dessenungeachtet ist es wahrscheinlich, daß die meisten dieser kleinen Brennereien keinen Gewinn mehr abwerfen und nur noch fortgesetzt werden, weil der Uebergang zur Erzeugung des nöthigen Viehfutters auf anderem Wege beschwerlich und kostspielig sein würde."

In Betreff der Branntweinsteuer stehen sich also zwei Interessen einander gegenüber; das Interesse der Staatscasse und der Moralität, welche beide die Besteuerung fordern, und das Interesse der kleinen Brenner, welche die Steuer verwerfen, weil sie mit den großen Brennereien, welche mit den neuesten Maschinen, mit großem Capital und allen damit verknüpften Vortheilen der Arbeitstheilung arbeiten und die Steuer leichter zu tragen vermögen, nicht mehr concurriren können, und wenn sie das Brennen wieder einstellen müssen, ihre Aecker nicht so, wie früher, im Stande halten können.

Die Moralisten haben im Bündniß mit dem Interesse der Steuercasse den Sieg davon getragen. Bei den Versuchen, das Branntweinbrennen zu beschränken, befindet man sich aber in schwieriger Lage. Es kommt bei solchen Steueranlagen vor allen Dingen darauf an, der Defraudation so wenig Spielraum als möglich zu lassen. Dazu ist die Erhebung der Steuer während der Operationen der Production am zweckmäßigsten. Zuerst versuchte man es mit dem sogenannten „Blasenzins", welcher, analog der oben genannten Bier-Accise, im Verhältniß zu dem Gehalt der Blase und nach

der Zeit der Benutzung bezahlt wird. Der Blasenzins stellt daher dem Brenner die Aufgabe, die möglichst größte Menge Weingeist in der möglichst kürzesten Zeit aus dem vorbereiteten Material auszuscheiden. Hier waltet aber der Mißstand ob, daß eine hohe Steuer dem großen Capitalisten das Monopol verleiht, indem er seine Brennerei-Anlagen so großartig anlegt, daß er die Zeit am sparsamsten zur Herstellung einer möglichst großen Menge von Spiritus ausnutzt, und daß alle kleineren Brennereien durch diese Concurrenz stille gestellt werden.

Um daher den Betrieb der Branntweinbrennerei als ländliches Nebengewerbe aufrecht zu erhalten, ist man auf ein anderes Mittel verfallen, die Menge des durch das Brennen gewonnenen oder zu gewinnenden Weingeistes zu schätzen.

Die preußische Maischsteuer, welche unter anderen Ländern kürzlich auch in Nassau Nachahmung gefunden hat, trifft den Rohstoff, aus welchem der Spiritus destillirt wird. Man hat die Erfahrung, wie viel aus einer bestimmten Quantität Getreide oder Kartoffeln an Weingeist gewonnen wird, zu Grunde gelegt, und erhebt die Steuer von dem Raumgehalte der zum Einmaischen bestimmten Gefäße. Da das Material eine bestimmte Zeit zur Gährung braucht, so ist Defraudation nicht so leicht möglich; denn wenn die Brenner daraus einen Vortheil erzielen wollten, daß sie dem Rohstoffe so wenig Wasser als möglich beisetzten (Dickmaische), um davon so viel als möglich in die Gefäße zu bringen, so haben sie wieder den Nachtheil, daß das Dickmaischen weniger Alkohol erzeugt und nur bis auf einen gewissen Punct Vortheil bringt. Aber auch da, meint Rau, ist eine große Wachsamkeit der Steuerbedienten erforderlich, und die Branntweinbrenner werden von den vielen zur Uebe[r]wachung dienenden Zwangsvorschriften so sehr belästigt, daß der Betrieb dieses Gewerbes im Kleinen bei dieser Einrichtung sich schwer behaupten kann, und die geringen Brennereien von den großen, fabrikmäßigen, die ohnehin im Vortheile stehen, desto mehr verdrängt worden. Da der Kleinbetrieb auch ohne die Steuer vor dem fabrikmäßigen mit der Zeit die Segel streichen muß, so bleibt die Maischsteuer doch die zweckmäßigste.

Zwei andere Arten der Steuererhebung sind die beim Einlegen in den Keller der Schenkwirthe und die Entrichtung einer Pauschsumme für das ganze Jahr. Die erstere gibt aber zur Defraudation und zur Chikane Anlaß, und die letztere trifft die kleineren Brenner stärker, als die großen.

Die Weinsteuer ist in sofern von einem doppelten Gesichtspunct aus zu beurtheilen, weil der Wein das directe Product des Bodens ist, und als solches eigentlich durch die Grundsteuer bereits mit einer Auflage

belastet wird. In unserem Klima ist außerdem eine Abgabe vom Wein nicht so unbedenklich, weil derselbe nicht, wie in südlichen Ländern, fast jedes Jahr geräth, sondern weil Mißärnten die Regel, reiche Aernten die Ausnahme sind. In dem einen Jahrgange wird fast gar nichts erzielt, in einem anderen ist der Ertrag so reich, daß kaum genug Gefäße zur Aufbewahrung aufzutreiben sind, und daß deßhalb auch der Preis und die Nachfrage so sinken, daß der Producent um die Mittel zur Entrichtung der Steuer wiederum verlegen ist. Wo daher ursprünglich eine Steuer gleich nach der Weinlese erhoben wurde, da ist meistens später eine andere Einrichtung getroffen worden, so zwar, daß die Steuer beim Verkaufe des Weines oder erst nach einiger Zeit zu entrichten ist. Wenn man nämlich den Most besteuert, so ist der Weinproducent nicht allein in der eben angeführten üblen Lage, daß in schlechten und in überreichen Jahren die Entrichtung der Steuer ihm sehr schwer fällt, sondern er muß dieselbe auch noch vorschießen. Nun sind aber die Weinproducenten eben wegen der Ungleichheit der Aernten ohnedies in der üblen Lage — da fast regelmäßig eine Reihe von schlechten Jahrgängen auf einander folgt —, Schulden contrahiren und dann wieder bei fruchtbaren Aernten das Erzeugniß um sehr niedrigen Preis verschleudern zu müssen, um diese Schulden zu bezahlen. Die Steuer lastet also doppelt schwer gerade auf dem weniger bemittelten Winzer. Aus jenem Grunde sind die meisten kleineren Weinbauer des Rheines verarmt, und nur solche Grundbesitzer wissen einen angemessenen Gewinn zu erzielen, welche Capital genug besitzen, um vortheilhafte Preise abwarten zu können. Die Weinsteuer, wenn sie unmittelbar nach der Aernte erhoben wird, ist daher unbedingt verwerflich.

Dagegen ist die Steuer, welche nach einer bestimmten Zeit oder beim Verkaufe entrichtet wird, wieder von anderen erheblichen Mißständen begleitet. Die Controle der Steuerbeamten muß da, zur Vermeidung der Defraudation, sehr stark und daher belästigend sein. Die Keller stehen unter ihrer Aufsicht und der Pflichtige muß sich eine periodische Durchsuchung seiner Gelasse gefallen lassen, was sehr oft böses Blut macht. In Frankreich z. B. wird in den Städten von über 1500 Einwohnern ein sogenanntes droit d'entrée bezahlt. Die Departements sind nach der verschiedenen Güte des Weines und dessen Preisen in vier Classen, und die Städte nach der Volkszahl in acht Abtheilungen gebracht. Auch in den Städten dürfen die Producenten ihren Wein nach der Aernte frei einbringen und müssen ihn beim Verkauf besteuern. Dagegen ist den Steuerbeamten verstattet, zu jeder Zeit die Keller zu visitiren und sich von dem Vorrathe des Weines, von dem sie Buch und Rechnung führen, zu über-

zeugen. Wo Verdacht vorliegt, werden Weinbesitzer oft um Mitternacht aus dem Bette getrommelt, um die Regiebeamten in den Keller zu lassen. Diese belästigende Controle ist z. B. im Elsaß so mißliebig, daß sie den Steuerbeamten den Spitznamen „Kellerratten" eingetragen hat.

Dieselbe Einrichtung hat auch den Nachtheil, daß die feinen Weine verhältnißmäßig geringer besteuert werden, als die gewöhnlichen, so daß in größeren Städten die Steuer von Tischweinen oft höher ist, als der Ankaufspreis, wodurch wieder die ärmeren Classen stärker betroffen werden; denn auch jene acht oder zwölf Abstufungen sind nicht hinreichend, um die weit zahlreicheren Preis-Abstufungen der Weine richtig einzutheilen. Eine Steuer nach dem Alkohol-Gehalt wäre auch nicht zutreffend, weil Weine bei gleichem Weingeistgehalte wegen anderer vorzüglicher Eigenschaften wieder weit werthvoller sein können.

Die Weinsteuer mag principiel nur aus dem Grunde zu billigen sein, weil es für die Landwirthschaft nützlich ist, daß nur gute Weine gezogen werden, daß schlechte Weinberge lieber in Gras- oder Ackerland im Interesse der Bevölkerung verwandelt werden, weil diese nur zu gern von der Lotterie der Weinärnten sich bestechen, durch eine einzige reiche Aernte für zehn Mißärnten sich trösten läßt, wenn der Durchschnitts-Ertrag auch geringer als der des Ackerlandes ist; es mag zu billigen sein, daß die Weinerzeugung durch Erschwerung vermittels einer Steuer auf die ganz guten Lagen reducirt werde; — dann sind aber jedenfalls folgende Gesichtspuncte festzuhalten: daß der Producent die Steuer nicht vorzuschießen braucht, und daß die Controle der Steuerbeamten sich nicht zu sehr ins Innerste des Hauses zu mischen hat. Aus diesen Gründen ist die Steuer bei Einlegung in den Keller des Schenkwirthes jeder anderen Art vorzuziehen.

d) Die Tabaksteuer.

Der Verfasser dieses ist zwar ein großer Verehrer einer feinen Havannah-Cigarre; allein dessenungeachtet muß er die Steuer auf den Tabak für sehr zweckmäßig und billig erkennen: billig, weil der Tabak ein zum Lebensunterhalt der Menschen gänzlich entbehrliches Product ist; zweckmäßig, weil er doch für einen Theil der Bevölkerung ein so verführerisches, reizendes Genußmittel ist, daß Viele sich lieber die härteste Arbeit auferlegen, als den Tabak zu entbehren. Die Tabaksteuer ist sogar mehr zu rechtfertigen, als die Trankſteuer, weil die Getränke doch zur Ernährung

etwas, wenn auch nur wenig, beitragen, während Tabak gar keine nährenden Bestandtheile besitzt und sogar noch der Gesundheit schädlich ist.

In Deutschland wird von den Gegnern der Tabaksteuer besonders hervorgehoben, daß es unklug sei, ein Product hoch oder überhaupt zu besteuern, durch dessen Anbau der Werth des Bodens bedeutend steige, wodurch eben die Steuerkraft auf einer anderen Seite wieder gestärkt würde. Allein diese Gründe sind hier nicht stichhaltig; denn der Tabak kann in Wahrheit ziemlich hoch besteuert werden, ohne daß der Consum in demselben Verhältnisse sinkt. Verbrauchssteuern von solchen sehr begehrten Gegenständen, wie Tabak, tragen der Staatscasse in der Regel viel ein. Außerdem ist nicht erwiesen, daß es gerade der Bau des Tabaks ist, welcher den Werth der Grundstücke, wie eine neuere Denkschrift aus der Pfalz behauptet, so sehr erhöht; — die Erhöhung der Güterpreise kann zum Theil auch in dem allgemeinen Emporblühen des Landes ihren Grund haben. Ist es aber wirklich Thatsache, daß in einer Gegend der Tabakbau so lohnend ist, daß die Kaufpreise der Grundstücke steigen, so ist damit gerade ein Grund zur Erhebung oder zur Erhöhung der Steuer gegeben.

Am leichtesten zu erheben ist die Eingangssteuer beim Import von Tabak aus fremden Ländern; doch darf dieselbe nicht zu hoch angesetzt sein, weil sonst der Schmuggel den Ertrag der Auflage in demselben Verhältnisse beeinträchtigen kann, in welchem die Gefahr, welcher der Defraudant sich aussetzt, vom möglichen Gewinn überwogen wird. Die Erhebung der Abgabe im Inlande macht dagegen eine ziemlich lästige Controle nöthig; da es indessen im Interesse des Staates liegt, die Erzeugung von Nahrungsmitteln mehr, als die von überflüssigen Verbrauchsartikeln zu begünstigen, so mögen die letzteren Rücksichten die ersteren Unzuträglichkeiten überwiegen; auch lassen sich diese durch zweckmäßige Anordnungen auf ein Minimum reduciren.

In Preußen bestimmte das Gesetz vom 8. Februar 1819 eine Steuer von einem Thaler für den Centner trockener Blätter, welche jeder zu zahlen hatte, der mehr als fünf Quadratruthen mit Tabak bepflanzte. Die Verheimlichung des Ertrags und die Beschwerden über deßhalb vorgenommene öftere Haussuchungen veranlaßten schon im Jahre 1828 eine gänzliche Veränderung der Steueranlagen. Der Grundsatz, daß ein Thaler vom Centner getrockneter inländischer Blätter gezahlt werden müsse, blieb aufrecht; die Regierung verlangte aber keine Angaben mehr über die Summe des Ertrags, sondern benutzte die gewonnenen Erfahrungen, um aus dem Flächeninhalte auf die Menge des producirten Tabaks einen Schluß zu ziehen. Das Land wurde in vier Classen getheilt und danach für je sechs Quadratruthen sechs, fünf, vier und drei Groschen erhoben; der Anbau

unter sechs Quadratruthen blieb steuerfrei. Vor Ablauf des Monats Juli mußte den Behörden von dem Umfange des mit Tabak bepflanzten Landes Anzeige gemacht werden, wobei eine Defraudation kaum möglich ist, weil das Land nicht verborgen werden kann.

Ober-Zoll-Director Biersack ist aus praktischen Gründen gegen die Anordnung von Tabaksteuern auf die Production, welche über die Erhebung einer Eingangssteuer von dem ausländischen Tabak hinausgehen. Die Steuer trage in Preußen z. B. nur wenig über 150,000 Thaler und belästige doch den Ackerbau, wie den Verkehr. Biersack räth daher, dieselbe da, wo sie eingeführt ist, wieder abzuschaffen und da, wo sie nicht besteht, sie auch nicht einzuführen. Auch Hoffmann, der sich aber schließlich doch für die Tabakssteuer erklärt, führt an, daß es nicht folgerecht erscheine, den Anbau einzelner Gewächse mit besonderen Abgaben zu belegen. In vielen Gegenden wirft das Land einen reichen Ertrag ab durch den Anbau von Oelpflanzen, von Flachs und Hanf, von Gemüse, Obst, von Krapp und anderen Handelsartikeln; dennoch fällt es Niemandem ein, den sehr lohnenden Anbau derselben besteuern zu wollen. Auch bleibt es immer ein Uebelstand, daß die Tabaksteuer, wie die Weinsteuer in Preußen, eine Uebergangssteuer aus den Zollvereins-Staaten des Südens nöthig macht, wo keine solche Steuer existirt. Da diese beiden Steuern mitten in einem und demselben Zollgebiete eine Zolllinie und besondere Aufsicht nöthig machen, so ist der Ertrag sehr unbedeutend, so daß wohl die Frage sich aufwerfen läßt, ob wegen der Belästigung des Ackerbaues und des Verkehrs beide Steuern nicht besser abzuschaffen seien. In Betreff des Weines möchten wir dies unbedenklich anrathen; bei der Tabaksteuer wäre aber vielmehr zur Beseitigung der lästigen Controle deren Ausdehnung auf die übrigen Zollvereins-Staaten rathsam. Denn abgesehen davon, daß der Tabak ein Luxusartikel ist, der eine hohe Steuer verträgt, weil, wer die Steuer nicht zahlen will, sich ihr durch Enthaltung von Tabak gar leicht entziehen kann, sind auch sonst weniger Gründe vorhanden, als beim Weinbau, den Tabakbau durch Aufhebung der darauf ruhenden Steuer zu begünstigen. „Von dem Tabakbau", sagt Hoffmann, „kann nicht, wie vom Weinbau gerühmt werden, daß er allein eine hohe Benutzung vom Boden möglich mache, der sonst beinahe nutzlos sein würde; er bedarf vielmehr einen vorzüglich fruchtbaren, stark gedüngten und sorgfältig bearbeiteten Acker, der auch einen reichen Ertrag durch andere wirthschaftliche Benutzung bringen würde."

Unter allen Umständen hat keine Regierung Veranlassung, den Anbau von Getreide schmälern, und dafür das Rauchen, Schnupfen und

Kauen von Tabak durch Begünstigung des Tabakbaues ausbreiten zu helfen. Was daher auch in neuester Zeit die Tabakproducenten wider die bei der Zoll-Conferenz in Eisenach (1856) beantragte Erhöhung, resp. Einrichtung der Tabaksteuer im Zollverein im Interesse ihrer Production vorgebracht haben mögen, — wir wollen nicht verkennen, daß dieser dadurch eine Schmälerung bevorstehen kann, — so bleibt nichts desto, weniger der Tabak einer der geeignetsten Gegenstände der Besteuerung, und wir können die Anträge nicht verwerfen.

In manchen Ländern (z. B. in Oesterreich, Spanien und Frankreich) hat die Regierung die alleinige Fabrication und den Alleinhandel mit Tabak an sich gezogen.

Das Tabakmonopol bringt eine weit lästigere Controle des Ackerbaues mit sich, als die einfache Steuer; weil es außerdem noch die ganze Fabrication und den Alleinhandel dieses Artikels dem Publicum entzieht, so erfährt die Gesammt-Production des Landes eine Schmälerung, welche die Erwerbsfähigkeit und Steuerkraft des Volkes im Allgemeinen vermindert. Es ist bekannt, daß jedes Privatgeschäft in den Händen der Regierung weniger vortheilhaft betrieben wird, daß namentlich Staatsfabriken weniger rentiren, als Privatmanufacturen, weil sie theurer produciren und weniger auf den Absatz speculiren. Deßhalb beschränkt sich der Absatz von Tabak eines Staates, wo das Monopol existirt, fast ausschließlich auf das Inland, während die Privatindustrie durch den Export in ferne Länder vielleicht bedeutenden Gewinn machen würde. Vergleichen wir die Länder, wo das Tabakmonopol existirt, wie Frankreich und Oesterreich, so sehen wir aus beiden fast gar keine Ausfuhr, obgleich ersteres vortreffliche Schnupf- und letzteres gute Rauchtabake erzeugt: während im Zollverein, wo das Monopol nicht existirt, eine ganz bedeutende Tabakindustrie sich entwickelt hat, welche ihre Arbeiter und Händler nach Hunderttausenden zählt und sogar nach dem Vaterlande des Tabaks, nach America, bedeutende Exporte macht.

Die Einführung des Tabakmonopols da, wo es noch nicht besteht, würde eine blühende Industrie vernichten und zahlreiche Familien der Verarmung entgegen führen; denn der Staat könnte weder so viel Capital, noch so viele Arbeiter in dieser Branche beschäftigen.*) Deßhalb hat sich,

*) Aus einem Aufsatze des Geheimerath Viersack in der „Germania" erfahren wir, daß im Zollverein nicht weniger als 1500 Tabak- und Cigarren-Fabriken existiren. Die mit Tabak bepflanzte Fläche wird sich gegenwärtig im Zollverein auf ungefähr 80,000 preußische Morgen belaufen.

als von einer Seite die Einführung des Tabakmonopols in Preußen, wo es früher zweimal existirt hat, aber zweimal wieder aufgehoben wurde, kürzlich beantragt worden ist, gegen diesen Antrag ein allgemeiner Sturm erhoben, der die Unzweckmäßigkeit, ja, die Unmöglichkeit eines solchen Schrittes deutlich zeigte.

Eine schwierige Frage ist die, ob die Aufhebung des Tabakmonopols da, wo es besteht, unbedingt anzurathen ist. Dieses Monopol wirft der Staatscasse nämlich einen so bedeutenden Ertrag ab, daß der Ausfall nur sehr schwer durch eine andere Steuer ersetzt werden könnte. Es ist zwar im Interesse der Freiheit des Verkehrs und unbehinderter internationaler Verhältnisse sehr zu wünschen, daß das Monopol, wo es auch sei, falle; allein hier wird man doch eine plötzliche Aenderung nicht machen können, sondern man wird allmälig zu Werke gehen müssen. Wie lästig das Tabaksmonopol dem Ackerbau ist, ergibt sich aus einer Beobachtung des Verfahrens der Finanz-Controle in Frankreich, welche Geheimerath Biersack wie folgt, schildert:

„In Frankreich trägt das Tabakmonopol über 100 Millionen Franken ein, den fünfzehnten oder sechszehnten Theil der gesammten Staatseinkünfte. Die Regierung bezieht ihren Tabak theils aus America, theils aus Algier, theils aus dem Inlande. Die Tabak-Erzeugung ist in Algier weniger Schranken unterworfen, als im Mutterlande: deßhalb hat sie sich binnen kurzer Zeit auf eine Viertelmillion Centner erhoben. In Frankreich dagegen dürfen nur acht Departements Tabak bauen, und es bedarf jeder Grundbesitzer zum Tabakbau noch die Erlaubniß eines aus fünf Mitgliedern bestehenden Bezirks-Ausschusses.

„Die Regierung schreibt sogar die Morgenzahl der mit Tabak zu bebauenden Ländereien vor und verlangt bei hoher Strafe die Ablieferung des Tabaks. Um jede Verheimlichung zu verhüten, ist die Controle so stark, daß die Steuerbehörde die Tabakpflanzen auf jedem Acker zählt, deren schlechte Blätter verbrannt werden müssen. Der Preis, den der Staat für den abzuliefernden Tabak zahlt, wird vom Finanzminister in jedem Jahre festgesetzt. Im Herbste macht die Regie bekannt, wie viel sie im nächsten Jahre zu kaufen gedenkt, worauf sie Lieferungs-Verträge mit einzelnen Landwirthen oder in Bezug auf ganze Departements abschließt."

Der Preis, welchen die Regierung auf den von ihr verkauften Tabak setzt, beträgt ungefähr das Vierfache des Ankaufspreises des Rohmaterials. Um dieses Monopol aufrecht zu erhalten, ist die Einfuhr ausländischen Tabaks verboten oder, wenn wir nicht irren, in neuerer Zeit nur nach Entrichtung eines der Prohibition gleich kommenden Zolles erlaubt. Da der Schmuggel wegen der großen Differenz des Preises des inländischen

Tabaks mit dem des Zollvereins sehr einträglich ist und stark betrieben wird, so hat man drei Mauth-Rayons eingeführt, in denen nach der Gränze zu der Preis niedriger ist, um dadurch den Reiz des Paschens zu vermindern. Allein trotz dieser Vorsichtsmaßregeln des niedrigeren Preises an der Gränze und der dreifachen Zollmauer wird so viel Tabak geschmuggelt, daß man sogar in Danzig, dreißig Stunden von der Gränze, geschmuggelten Rauch- und Schnupftabak haben kann, obgleich der letztere bei der Regie besser ist; man kann sogar den einzuschmuggelnden Tabak mit einer Prämie von 10 oder 12 Procent versichern lassen, so wohlorganisirt ist das Schmuggel-Geschäft.

Das Tabakmonopol in Oesterreich ist in neuerer Zeit auch auf das davon befreite Ungarn ausgedehnt worden. Die Blätter werden fast bloß in Ungarn gebaut, dessen Klima sich vortrefflich zum Tabakbau eignet. Das Regal trägt jetzt beinahe 20 Millionen Gulden ein.

In Spanien ist das Regal verpachtet.

In England besteht kein Tabakmonopol; dagegen ist der Tabakbau im Inlande verboten und der Tabak mit einer sehr hohen Steuer belastet.

Das Tabakmonopol wird von allen Volkswirthen verworfen.

— —

c) Steuer vom Rübenzucker.

Der Eingangszoll auf Colonial-Rohzucker beträgt im Zollverein gegen 20 Procent der Summe des Ertrags aller Eingangsabgaben. Diese Steuer sollte bloß mit Rücksicht auf die Staatscasse als sogenannter Finanzzoll erhoben werden, d. h. so mäßig, daß möglichst viel Colonialzucker importirt und dadurch der größtmögliche Ertrag der Steuer erzielt würde. Dieses Princip ist aber seit der Continentalsperre und der Erfindung des Runkelrüben-Zuckers in vielen europäischen Staaten verlassen worden. Man hat den Eingangszoll erhöht, um die inländische Fabrication zu begünstigen. In der norddeutschen Ebene, namentlich in der preußischen Provinz Sachsen, schossen die Runkelrüben-Zuckerfabriken rasch nach einander wie Pilze aus der Erde. Wir wollen nicht untersuchen, in wie weit die einheimische Production dadurch gewann; ob das für die Rübenzucker-Fabrication verwandte Capital nicht aus anderen Industriezweigen gezogen wurde, welche eines Schutzes durch einen Zoll auf auswärtige Waare, einer Beisteuer aus der Tasche der inländischen Consumenten nicht bedurften. Durch den hohen Eingangszoll waren die Rübenzuckerfabricanten in der Lage, den Consumenten den Preis zu dictiren; man nahm bei Gründung jeder neuen Rübenzuckerfabrik an, daß das Capital mit Zinsen

in 10 Jahren amortisirt sei. Dieser hohe Gewinn hat denn hinreichend die Auflegung einer Steuer auf den im Inlande erzeugten Rübenzucker, so wie die Erhöhung derselben gerechtfertigt. Dennoch wäre es im Interesse der Consumenten vielleicht besser gewesen, um den entsprechenden Steuerbetrag die Eingangszölle auf Rohzucker zu ermäßigen, wodurch die Staatscasse einen wahrscheinlich noch höheren Ertrag, das Publicum aber billigere Zuckerpreise erhalten hätte.

Wenn von den Rübenzuckerfabricanten gegen eine Herabsetzung des Eingangszolles auf Colonialzucker, außer den gewöhnlichen Einreden, deren sich jedes gefährdete Monopol bedient, auch die gebraucht wird, daß die Colonieen gar nicht mehr im Stande seien, den Consum ausreichend zu decken, so ist dieses nur ein Grund mehr für die Ermäßigung der Eingangssteuer und für die Unzweckmäßigkeit des dem Rübenzucker auf Kosten der inländischen Consumenten gewährten Schutzes; denn er beweis't nur, daß die Consumenten um eben so viel, als Zucker-Pflanzungen eingehen mußten oder anzulegen verhindert worden sind, mehr an Procenten zahlen müssen, als die Sonne in den Tropengegenden umsonst arbeitet. Bekanntlich enthält eine Quantität der americanischen Zuckerpflanzen, welche gleiche Productionskosten, als eine gleiche Quantität Rüben erfordert hat, weit mehr Zuckerstoff, so daß der Colonialzucker, trotz der Fracht, billiger zu stehen kommt, als der Rübenzucker. Wenn nun das Ausland das Deficit zu decken hätte, dann könnte man sich die Sache gefallen lassen; allein es geht aus der Tasche der inländischen Consumenten. Nun können sich diese — mehr kann von keinem Schutzzöllner, der die Wissenschaft nicht ignorirt und die Nation nicht von einzelnen Privilegirten ausgebeutet wissen will, gefordert werden — zwar eine Zeit lang ein Opfer gefallen lassen, zum Zweck, eine naturwüchsige Industrie zu erziehen, welche nach einem bestimmten Zeitraume auf eigenen Füßen steht; allein *für immer* eine Industrie aus der Tasche der Consumenten zu unterstützen, welche mit einem Naturmangel, dem Mangel an Sonnenschein, kämpft, das kann auf die Dauer nicht mehr zugegeben werden. Das allgemeine Interesse fordert die Aufhebung der Privilegien gebieterisch. Deßhalb müssen wir eben so dringend die Umlegung des Eingangszolles auf Rohzucker nach der Finanzpolitik, d. h. allmälige Herabsetzung desselben, bis es der Staatscasse am meisten einträgt, befürworten. Mit der allmäligen Herabsetzung wird auch obiger Einwand beseitigt, daß die Zucker-Plantagen den Bedarf jetzt nicht decken. Es werden deren neue angelegt werden, so lange die Production sich lohnt, die Herabsetzung des Zolles und die Concurrenz werden den Preis ermäßigen und den Consum vermehren; und wir werden mehrere Millionen Thaler jährlich sparen, welche uns die tropische Sonne schenkt. Mögen

auch einige Treibhausfabriken zu Grunde gehen, sie werden dann nicht mehr das Capital aus naturwüchsigen Industrieen weglocken und die inländische Production beeinträchtigen.

Die Ausrede, daß die Zubuße, welche die Consumenten leisten müssen, wieder der Landwirthschaft zu Gute käme, ist zwar nicht stichhaltig, denn Liebig hat bereits nachgewiesen und die praktische Erfahrung beginnt zu zeigen, daß die Aecker von der Rübenfabrication sehr ausgesogen werden, daß damit ein sogenannter Raubbau geschieht; wenn aber auch einzelne Gegenden für einige Zeit durch das Steigen der Bodenpreise gewonnen haben, so läßt es sich volkswirthschaftlich eben so wenig rechtfertigen, daß einzelne Gegenden auf Kosten aller Consumenten bereichert werden; denn dieses ist eben auch nur Monopol. Uebrigens wird ein Rückschlag auch in dieser Hinsicht nicht ausbleiben.

Abgesehen von dem schon oben erwähnten Uebelstand, daß die Rübenzuckerfabrication Capitalien aus naturwüchsigen Industrieen an sich gezogen und dadurch die Productionskraft des Landes geschwächt hat, sind unserer einheimischen Industrie auch noch bedeutende Märkte im Auslande verloren gegangen. Denn da die Colonial-Länder wenig oder gar keine Fabriken besitzen, ihre meisten Fabrikwaaren aus Europa beziehen, und sich ihren Zucker mit solchen bezahlen lassen, so mußte der Export unserer Manufacturwaaren natürlich abnehmen und dieselben allmälig vom Markte verdrängt werden, wenn ihre eigenen Zahlungsmittel, der Colonialzucker, in der Einfuhr gehindert wurde. Namentlich in neuerer Zeit, wo die Production des Zuckers durch Capital, Maschinen, freie Arbeit und billigen Transport durch die Vervollkommnung der Schifffahrt erleichtert wird, ist es reiner Unverstand, uns der Vortheile zu berauben, welche wir durch die unentgeltliche Arbeit der Sonne und des Bodens in den Tropenländern uns verschaffen können. England hat daher sehr vernünftig darin gehandelt, daß es die Rübenzuckerfabrication gar nicht aufkommen ließ. „Aber auch in Staaten," sagt Hoffmann sehr richtig, „die keine Colonieen besitzen, dürfte der Vortheil, welchen die Bereitung des Zuckers aus Runkelrüben gewährt, in einer nicht sehr entfernten Zeit von den Nachtheilen überwogen werden, die für den Absatz der Erzeugnisse des europäischen Kunstfleißes daraus unvermeidlich hervorgehen. Das indische Zuckerrohr gewährt den Ertrag, welcher ihm ein so großes Uebergewicht gibt, nur in den tropischen Landern; selbst auf den canarischen Inseln ist sein Anbau für den Handelsverkehr gänzlich verschwunden; aber der Austausch des Zuckers beider Indien gegen die Erzeugnisse der europäischen Gewerbsamkeit wird eben dadurch nicht nur das wichtigste, sondern auch das dauerhafteste aller der Bande, welche Europa mit jenen Ländern verbinden,

deren reichen Naturfonds es mit so großem Erfolge ausbeutet. Irgend ein neues Genußmittel kann dereinst den Kaffee verdrängen, wie derselbe vor wenig über hundert Jahren die Eier- und Haferſuppe verdrängte: aber von der Neigung, den Geſchmack der Speiſen und Getränke zu verſüßen, wird das Menſchengeſchlecht ſich niemals entwöhnen, und der indiſche Zucker wird unter allen Verſüßungsmitteln immer den Vorrang behaupten." Wie der Tabak, ſo iſt der Zucker eines der zweckmäßigſten Steuerobjecte. Er iſt nicht durchaus unentbehrlich zur Nahrung, auch kann er durch den Honig erſetzt werden; die Armen können ſich alſo über dieſe Steuer, als über eine Schmälerung ihres Lebensbedarfs nicht beſchweren. Dagegen iſt er aber ein ſo reizendes Genußmittel, daß die Menſchen ſich gern ſehr harte Arbeit auferlegen, um es zu erlangen. Der Zoll auf dieſen Gegenſtand wird der Steuercaſſe daher ſtets einen ſehr hohen Ertrag abwerfen, und derſelbe iſt nur zu billigen. Dagegen ſollte er principgemäß ſo geſtellt ſein, um nicht eine unnaturwüchſige Induſtrie im Inlande hervorzurufen und der geſunden Induſtrie das Capital zu entziehen; entweder müßte alſo der Zoll ein gewiſſes Maß beobachten, oder, wo er ſehr hoch iſt, wie in England, da ſollte zweckmäßiger Weiſe die Rübenfabrication verboten oder durch hohe Steuer unmöglich gemacht ſein. Denn dieſes Ueberbleibſel aus der Continentalſperre, das wie eine Schmarotzerpflanze bloß aus der Taſche der Conſumenten lebt, muß früher oder ſpäter doch fallen; beſſer alſo früher, ehe noch ein paar Hundert ſolcher Fabriken entſtanden ſind und unſeren anderen Gewerben Millionen von Capital entzogen haben.

---

f) Die Zölle.

Obgleich Zölle ſchon bei den Römern und Griechen, ja, bei den alten Hebräern und Aegyptern beſtanden, ſo iſt dieſe Art von Abgaben doch erſt von der Zeit Karl's V. an eine Art politiſchen Syſtems geworden. Im Mittelalter entſprangen ſie aus der Territorial-Herrlichkeit oder auch wohl hie und da aus dem Raubritterthum. Die Kaufleute mußten, wenn ſie nicht ausgeplündert ſein wollten, ſich vom Herrn des Territoriums, deſſen Gebiet ſie durchzogen, einen Sicheren-Geleits-Brief mit einer Summe Geldes löſen, und gegen dieſe Abgabe garantirte ihnen derſelbe ihr Eigenthum. Später übernahmen es die Landesherren und die freien Reichsſtädte, dieſe Sicherheit wohl auch für ein größeres Gebiet, auf welchem noch andere Territorial-Herren und Raubritter hauſeten, mittels Gewalt der Waffen zu garantiren. Allmälig ſchwanden die Raubritter, endlich auch

die kleineren Territorial-Herren, als solche, und traten ihre Hoheitsrechte an die größeren Landesherren ab.

In Deutschland blieben nach der Auflösung des deutschen Reiches noch 38 größere und kleinere Staaten, welche sich sämmtlich mit Zollschranken umgaben. Mit der Verbesserung der Landstraßen, dem Beginn der Dampfschifffahrt und der Einführung der Eisenbahnen wurden diese unzähligen Schlagbäume endlich eine unerträgliche Last für den Verkehr. Zwischen den Jahren 1828 und 1837 kam daher der Zollverein zu Stande. Er umfaßte 27 Staaten, denen sich vor einigen Jahren auch Hannover und Oldenburg anschlossen, während die freien Städte, Hamburg, Lübeck und Bremen, Mecklenburg und Holstein, welche den größeren Theil ihres Erwerbs dem Seehandel und der Landwirthschaft verdanken, sich mit den höheren Zöllen des Zollvereins nicht befreunden können. Auch Oesterreich hatte noch bis zur Einführung der Gesammt-Staatsverfassung mehrere Zollgebiete.

Ursprünglich hatten die Landesherren bei Erhebung der Zölle keine andere Absicht, als so viel als möglich durch dieselben einzunehmen. Sie mußten fürchten, durch zu hohe Auflagen die Kaufleute von ihren Gränzen zu verscheuchen, und daher ein gewisses Maß beobachten. Als dagegen nach der Entdeckung von America, unter Karl V., die Finanz- und Handelspolitik der europäischen Staaten unter den Hut eines Systems gebracht wurde, da wurden die Zölle bald zu solcher Höhe gesteigert, daß sie Prohibitivzölle wurden, d. h. daß sie die Einfuhr gewisser Waaren geradezu hinderten. Da das sogenannte Mercantil-System von der Ansicht ausging, daß nur das Metallgeld den Reichthum ausmache, so suchte es, wie wir schon an einem andern Orte (im ersten Bande) ausführlich auseinandergesetzt haben, die Einfuhr von Waaren zu hindern, die Ausfuhr dagegen zu erleichtern, um möglichst viel baares Geld ins Land zu schaffen. Die Waaren, namentlich Fabrikerzeugnisse, wurden daher mit so hohen Zöllen belegt, daß deren Einfuhr sehr erschwert, wenn nicht ganz verhindert wurde. Dieses System besteht bis heute noch in Rußland, Frankreich, Schweden, Portugal; bis vor wenigen Jahren in Spanien und Oesterreich. In Frankreich hat erst vor kurzer Zeit der dictatorische Wille des Kaisers allmälig durch vereinzelte Zollermäßigungen und kürzlich durch den Handelsvertrag mit England mit dem Prohibitiv-System gebrochen.

Da das Geld nur einen sehr kleinen Theil des Vermögens der Völker bildet, da der größte Theil ihrer Erzeugnisse Waaren sind, die consumirt und zu werthvolleren Erzeugnissen reproducirt werden müssen, da die Völker sich also gegenseitig eigentlich durch Waaren bezahlen müssen, so kann ein

blühender Austausch, vermöge welches das eine Land immer diejenige Waare vom anderen eintauscht, welche es nicht so billig hätte hervorbringen können, nicht bestehen, wenn ein Volk die Güter des anderen ausschließt. Die Gütererzeugung im Inlande muß dadurch selbst verkümmern.

Dazu kam noch, daß manche solcher Länder, wie z. B. Spanien, die Ausfuhr der edlen Metalle verboten und dadurch den Verkehr, so weit jenes Verbot wirksam war, noch mehr erschwerten. Durch die Anhäufung edler Metalle im Inlande stiegen die Preise der Waaren, die Industrieproducte wurden theurer. Spanien, das früher eine blühende Industrie besaß, welche bedeutenden Absatz nach dem Auslande hatte, bewirkte durch diese Vertheuerung seiner eigenen Producte, daß dieselben Gewerbszweige im Auslande aufkamen und seine Industrieerzeugnisse durch billigeren Preis ausschlossen. So verkam Spanien trotz seines Reichthums an edlem Metall.

Wenn also das Prohibitiv-System wirksam durchgeführt wird, untergräbt es die Gewerbsthätigkeit des Inlandes. Meistens ist es aber gar nicht strenge durchzuführen, weil der hohe Preis gewisser leicht transportabler und leicht zu verbergender Waaren im Inlande zum Einschmuggeln derselben anreizt, wovon wir unten ein Weiteres sprechen werden.

Ein Ausfluß des Prohibitiv-System's ist das Schutzzoll-System. Dieses System herrscht jetzt in Frankreich, in Oesterreich, im Zollverein, in Norwegen, Dänemark, Belgien, Sardinien, Neapel und Sicilien. Durch dasselbe wird die Erzeugung gewisser Waaren im Inlande in der Art begünstigt, daß ein größerer oder geringerer Zoll von denselben Waaren bei deren Einfuhr genommen, oder daß ein Ausfuhrzoll auf solche Stoffe gelegt wird, welche zur Verfertigung dieser Waare dienen. Auf den Ertrag, den die Steuercasse dadurch erhält, wird gar nicht gesehen, sondern nur darauf, daß durch die Vertheuerung der ausländischen Waare vermittels des Zolles die inländischen Erzeuger in den Stand gesetzt werden, hohe Preise zu verlangen und durch solche zu der Production der betreffenden Waaren sich animirt zu sehen. Dieser Zoll wird also eigentlich von den inländischen Consumenten getragen, die ohne denselben die Waare billiger vom Auslande erhalten hätten.

Wir haben dieses System schon an verschiedenen Stellen beleuchtet, so daß wir hier bloß ein paar Gesichtspuncte zu wiederholen brauchen.

Ein Land kann veranlaßt werden, gewisse Waaren eines anderen Landes mit Schutzzöllen zu belegen, weil dieses vermöge besonderer Vortheile in der Lage ist, diese Waaren zu einem niedrigeren Preise herzustellen.

Die Vortheile können bestehen, um sie in allgemeinen Umrissen herzuzählen, in:

1) größerem Capital-Reichthum des betreffenden Landes;
2) günstiger Lage, besserem Klima und Boden desselben;
3) billigerer Arbeitskraft;
4) geringerem Steuerdruck.

Ein Land, das größeren Capital-Reichthum besitzt, erhält den Betriebsfonds zu seiner Industrie leichter in genügender Anzahl und zu billigeren Bedingungen. Die Gewerbs-Unternehmer können vermittels großen und billigen Capitals die größtmögliche Theilung der Arbeit einführen, sie können die besten und neuesten Maschinen anschaffen, die Rohstoffe in großen Massen und zur günstigsten Zeit einkaufen. Indem sie so auf allen Seiten an den Productionskosten sparen, können sie das Product zu einem geringeren Preise ablassen, und indem sie vermöge des großen Capitalfonds länger Credit geben, einen umfangreichen Markt sich erobern. Solche Massenproduction herrscht z. B. in der Eisen- und Baumwollen-Industrie in England.

Ein Land, das eines günstigen Klima's, vortheilhafter Lage und guten Bodens sich erfreut, kann gewisse Producte billiger erzeugen, als ein anderes, das diese Vortheile nicht genießt, weil die Natur dort einen Theil der Arbeit zur Herstellung des Products umsonst schafft. Hier ist es die Sonne, welche dem Zuckerrohr mehr Procente Zuckerstoff unentgeltlich beibringt, als sie die Runkelrübe besitzt; dort ist es der Boden, welcher ohne Düngung die reichsten Aernten liefert; anderswo ist es das Meer oder zahlreiche Wasserstraßen, welche den Transport erleichtern und dadurch wieder die Herstellungskosten vermindern, welche eine Waare, bis sie auf den Markt kommt, erfordert. Arme, stark bevölkerte Gebirgsländer haben in der Regel billigere Arbeitskraft als große Städte und reiche Marschländer. England ist durch seine Schifffahrt und seine Eisenbahnen in günstigerer Lage gegenüber Rußland und dem Orient.

Bei theueren Lebensmitteln, höherem Arbeitslohn und schlechterem, kostspieligerem Transport ist die Schweiz doch im Stande, überall zu concurriren, weil ihre Steuerlast im Verhältniß zu den angränzenden Ländern äußerst mäßig ist.

Der eine oder der andere dieser Vortheile kann allerdings der Production des einen Landes durch Billigkeit des Preises ein Uebergewicht über die des anderen geben; allein es ist äußerst zweifelhaft, ob dasjenige Land, welches die billigen Erzeugnisse eines anderen zu Gunsten der inländischen ausschließt, selbst Vortheil von diesem Ausschluß habe.

Größere Capitalfülle gibt allerdings einen Vortheil; allein diese Capitalfülle kommt mit der zunehmenden Sicherheit des Handels und Verkehrs in neuerer Zeit auch allen anderen civilisirten Ländern zu gute, so daß bald die letzteren sämmtlich an den Wohlthaten der Capitalfülle des einen Landes Theil nehmen. In America werden Eisenbahnen mit deutschen Capitalien gebaut, wovon über 300 Millionen Thaler dort angelegt sein sollen; österreichische Eisenbahnen und Bergwerke werden mit französischem Capital gebaut und ausgebeutet; englisches Capital arbeitet in allen Theilen der Erde.

Schließt ein Land Waaren von seinen Gränzen aus, oder erschwert es die Einfuhr von Waaren, deren Erzeugung Sonne und Klima irgendwo um 50 Procent billiger herstellen helfen, als in jenem Lande, dann beraubt sich eben dieses Land des Vortheils, eine Waare um die Hälfte billiger zu haben, als sie im Inlande erzeugt werden kann. Es muß 50 Procent mehr Arbeit und Capital zur Erzeugung dieser Waare aufwenden, während es damit in derselben Zeit ein anderes Erzeugniß hätte hervorbringen und damit das Doppelte jener Waare eintauschen können.

Kurz, ein Land, welches die Einfuhr der Waaren eines anderen erschwert oder ausschließt, die mit Hülfe größeren und billigeren Capitals, günstigeren Klima's und Lage, billigerer Arbeit, geringerer Steuern zu einem geringeren Preise hergestellt sind, versetzt sich dadurch selbst einen Streich; es beraubt sich selbst des billigen Capitals, der billigen Waare und des günstigen Klima's in Gestalt jener Waare, mit deren Hülfe es andere Waaren, deren Erzeugung den eigenen Verhältnissen angemessen wäre, billiger hätte produciren und gegen die Güter des Auslandes hätte umtauschen können. Man macht sich dadurch selbst weniger tauschfähig. Denn da die Waaren, welche man billiger vom Auslande erhalten könnte, nicht umsonst gegeben werden — obgleich sie umsonst gegeben, uns erst recht willkommen sein müßten —, sondern da wir sie mit unseren selbst producirten Waaren bezahlen oder mit Geld, welches wir eben auch erst durch unsere Arbeitsproducte eingehandelt haben, so kann es nur vortheilhaft sein, wenn man die Waare da kauft, wo sie am billigsten ist, und dafür selbst solche Güter erzeugt, bei denen man am meisten von der unentgeltlichen Mithülfe der Natur unterstützt ist. Schließt man eine ausländische Waare durch einen Zoll aus, so entzieht man nicht bloß allen inländischen Consumenten dieser Waare einen ansehnlichen Vortheil zu Gunsten weniger Producenten, sondern fügt auch der Steuercasse einen wesentlichen Nachtheil bei. Man untergräbt außerdem die naturwüchsige Industrie des Landes, weil es nicht fehlen kann, daß das Capital aus den gesunden, ohne Protection bestehenden Arbeitszweigen sich wegzieht und

den künstlich beschützten sich zuwendet, welche aus der Tasche der inländischen Consumenten in Gestalt höherer Preise ein Almosen beziehen. So werden viele Millionen Consumenten zu Gunsten einiger Hunderte oder Tausende von Producenten benachtheiligt. Es wäre unerklärlich, wie eine solche Ausbeutung möglich, wenn nicht von den Anhängern des Schutzzolles selbst immer das von uns Gesagte als principiel richtig anerkannt und nur eine Frist, eine Uebergangsperiode bis zur Einführung des principiel richtigen Systems verlangt würde. Da die Millionen der Consumenten sehr schwer zu bewegen und zur Aeußerung ihrer Meinung zu bringen sind, die unteren Classen erst allmälig zur Einsicht der Benachtheiligung kommen, der sie ausgesetzt sind, da die geschützten Fabricanten hingegen nur wenige und in der Regel reiche Leute sind, so ist es natürlich, daß man von Denkschriften und Petitionen der ersteren nichts hört und sieht, von solchen der letzteren aber desto mehr bestürmt wird. Wir wollen alle die Kniffe und Tiraden, welche das bedrohte Sonderinteresse zur Vertheidigung seines Privilegiums vorbringt, nicht hier anführen; es macht einen widerlichen Eindruck, wenn man manche Herren in weißen Cravatten, von Champagner und Trüffeln duftend, mit dem Hunger von ein paar Tausend Arbeitern drohen hört, sobald den Millionen Consumenten die bis dahin von den Fabricanten in Gestalt höherer Preise abgedrungene Steuer erlassen werden soll. Die Gebildeteren unter ihnen begnügen sich damit, zu sagen, daß ihre Industrie mit Hülfe der Schutzzölle im besten Aufschwung begriffen sei, und binnen zehn Jahren mit dem Auslande concurriren könne. Die Allgemeinheit möge für diese kurze Frist noch ein Opfer bringen; sie werde nachher in einer blühenden Industrie den Ersatz finden. Allein diese Reden wiederholen sich jedes Mal, so oft von einer Zoll-Reduction die Rede ist. Vor mehr als zwanzig Jahren verlangte „List" nicht mehr als zehn Jahre, und heute hören wir noch immer diese zehnjährige Frist in Anspruch nehmen. Das erinnert an die Tafel, welche in manchen Wirthshäusern hängt: „Wer will borgen, der komm' morgen." Wir verdenken es dem Sonderinteresse durchaus nicht, daß es sich seiner Haut wehrt und die Annehmlichkeiten des Schutzes so lange als möglich zu behaupten sucht; allein wir verdenken es den Regierungen, wenn sie vom Geschrei einzelner Interessenten sich beirren lassen, und haben dagegen alle Achtung vor solchen Regierungen, welche unbeirrt von diesem Geschrei ihren Weg nach Erreichung der principiel richtigen Gesetzgebung vorschreiten.

Wir wollen nicht läugnen, daß sich der Fall denken läßt, wo ein Industriezweig so zukunftreich erscheint, daß er eine ergiebige Erwerbsquelle für ein Land zu werden verspricht, sobald die Bevölkerung sich an diesen

Arbeitszweig gewöhnt und alle Fertigkeit in der Handthierung angeeignet hat; wir wollen nicht läugnen, daß es in einem solchem Falle zweckmäßig erscheinen mag, einen solchen Industriezweig unter dem Schutze des Staates zu erziehen, bis er auf eigenen Füßen zu stehen vermag; es mag zweckmäßig erscheinen, daß auf diese Weise die Gegenwart einer schönen Zukunft ein Opfer bringe; auch mag die Erhebung eines Schutzzolles ein bequemeres Mittel sein, als eine directe Unterstützung durch Geldgeschenke oder Vorschüsse, weil der Staat eine zukünftige, statt eine gegenwärtige Einnahme opfert; allein dann muß es auch genau ermittelt sein, daß ein solcher Industriezweig nach einer bestimmten Frist wirklich auf eigenen Füßen zu stehen vermag und daß nicht nach Ablauf dieser Frist die Forderungen der Industriellen erneuert oder gar, wie es häufig der Fall ist, noch erhöht werden.

Die Schutzzölle sind auch noch aus dem besonderen Grunde verwerflich, daß sie die Industriellen lässiger in Betreibung ihrer Production machen. Es ist einmal Naturgesetz, daß die Menschen in ihrer Arbeit eines Spornes bedürfen. So unbequem dieser Sporn, in Gestalt der Concurrenz, für die Producenten sein mag, so ist er dennoch für die Consumenten nothwendig, wenn sie nicht von den ersteren ausgebeutet werden sollen. Die Concurrenz ist nothwendig, um die Producenten zu zwingen, ihren Geist und ihre Thätigkeit nach allen Seiten hin zu schärfen und anzuspannen, um die zweckmäßigste Productionsmethode, die vortheilhaftesten Bezugs- und Absatzwege, die neuesten und besten Maschinen zur Ersparung von Arbeit zu ermitteln. Wo die Producenten mit Hülfe der Schutzzölle bei ihrem gewöhnlichen, hergebrachten Betrieb genug Gewinn realisiren, da fühlen sie das Bedürfniß nicht, nach allen jenen Verbesserungen zu streben oder sich nach dem Geschmack des Publicums zu richten, die Bedürfnisse des Marktes zu erforschen. Die Producte werden immer unbefriedigender. Die Producenten fühlen sich weniger veranlaßt, wie im Geschmack, so auch in Reellität die Kunden zu befriedigen. Aus allen Schutzzoll-Ländern hören wir daher Klagen der intelligenten Kaufleute, daß die Industriellen sich die ausländischen Märkte durch Unreellität verderben. Wir wissen, daß z. B. die deutschen Leinen-Fabricanten sich den Markt in Mexico durch schlechtes Maß, geringe Breite der Stücke und Beimischung von Baumwolle ins Gewebe verdorben haben; die gleiche Klage hören wir aus Frankreich. Auch die französischen Fabricanten wurden von den englischen vom südamericanischen Markt verdrängt durch größere Breite, besseres Maß und schönere Appretur der Stücke.

Wo einmal eine principwidrige Steuerpolitik besteht, da mag es nicht rathsam sein, sofort zur richtigen Zollgesetzgebung überzugehen;

allein der Staat sollte sich durch keine Einwendungen der Privilegirten hindern lassen, dieselbe wenigstens für einen voraus bestimmten Zeitraum anzubahnen. Denn bei den fortwährend sich steigernden Ansprüchen des Staates auf die Steuerkraft, liegt es in des letzteren Interesse, wie in dem der Consumenten, daß eine so ergiebige Steuerquelle, wie die Zölle, völlig ausgenutzt werde, und dies ist nur möglich — durch das sogenannte Finanzzoll-System, nach welchem die Zölle in der Höhe aufgelegt werden, daß sie der Staatscasse so viel wie möglich abwerfen, d. h., daß so viel Waaren als möglich die Zollgränze passiren. Dieses System existirt in England, Holland, Mecklenburg, Toscana, Griechenland, in der Türkei, der Schweiz und in den Hansestädten. In den beiden letzteren Staatsgruppen sind die Zölle so niedrig, daß sie sich dem ganz freien Handel nähern und die Staatscasse noch mehr indirect durch die Belebung des Verkehrs, als direct durch die in den Augen der reinen Finanzpolitik fast zu niedrigen Zölle sich bereichert.

Was hohe Schutzzölle und Prohibitivzölle zum Theil sogar illusorisch macht, das ist der Schmuggel, der von den Anhängern jener Zölle viel zu gering angeschlagen wird. Sobald die Steuer eine gewisse Gränze übersteigt, dann werden solche Massen eingeschwärzt, das Schmuggeln wird so sehr geradezu ein Commissionsgeschäft, daß die inländischen Fabricanten dennoch die ausländische Concurrenz aushalten müssen, daß aber der Uebelstand dabei eintritt, daß zahlreiche Classen des Volkes corrumpirt und die Pflanzschulen des Verbrechens werden.

Die Finanzzölle müssen daher gerade so angelegt werden, daß sie den Schmuggel verhindern, d. h. daß der Gewinn des Schmuggelns so gering wäre, daß er die Gefahr, erwischt zu werden, nicht aufwiegt. Der Zoll darf z. B. bei Waaren, welche schwer ins Gewicht fallen, oder wegen ihres niedrigen Preises nur in Massen eingeführt werden können, höher sein, weil das Schmuggeln schwerer ist; er muß niedriger sein bei Waaren, welche sich leicht transportiren und verbergen lassen, d. h. bei solchen, welche im Verhältniß zu ihrem Umfange theuer sind.

Unter den Zöllen nehmen die Einfuhrzölle den ersten Rang ein; sie machten (nach Rau) im Zollverein 1847 bis 1819 96 Procent, in Frankreich 1849 96 Procent der Zolleinnahme aus.

Im Zollverein, wie bei allen Schutzzoll-Systemen, sind die Einfuhrzölle ihrer Höhe nach in drei Abtheilungen getheilt, je nach der Natur der Waare: Rohproducte, Halbfabricate und Ganzfabricate.

Rohstoffe, wie Häute, Holz, Baumwolle, Schafwolle sind ganz frei, oder nur gering besteuert, um der inländischen Production die Mittel zu

ihrem Betriebe auf billige Weise zu schaffen. Zu ihnen gehören auch noch Nahrungsmittel, deren Besteuerung in Zeiten der Noth periodisch ganz erlassen wird, wie Getreide, Reiß u. a.

Halbfabricate, wie Roheisen, welche im Inlande noch einmal verarbeitet werden, ehe sie in den Consum übergehen, sind etwas höher besteuert, weil die Erzeugung derselben auch im Inlande begünstigt werden soll.

Ganzfabricate, welche sofort in den Verbrauch übergehen können, wie Baumwollengarn, Tuche, Eisenwaaren u. s. w., tragen die höchsten Steuern, weil man die inländische Arbeitskraft dadurch vor der ausländischen zu schützen wähnt.

Betrachtet man die Einfuhrzölle vom Standpunct der reinen Finanzzoll-Politik, so sind sie vor allen Dingen dadurch gerechtfertigt, daß die Inländer von der Erzeugung gewisser Waaren Steuern zahlen müssen und es unbillig wäre, die ausländischen frei zu lassen, welche eine um so gefährlichere Concurrenz machen könnten, als oft die ausländischen Waaren ihre Steuern bei der Ausfuhr aus ihrer Gränze rückvergütet erhalten. Die ausländischen Producenten müssen also den inländischen mindestens gleich gestellt werden.

Die Finanzzoll-Politik glaubt die inländische Industrie gerade dadurch besonders zu heben, daß sie ihre Casse durch die Einfuhr einer größtmöglichen Masse ausländischer Producte zu füllen sucht; denn wenn viele Waaren eingeführt werden, so müssen, um sie zu bezahlen, auch viele Waaren exportirt und dazu viele producirt werden. Da das Ausland nicht dieselben, sondern andere Güter für die importirten ausführen will, so wird sich jedes Land gerade auf diejenige Production werfen, welche der Natur ihrer Verhältnisse nach am gewinnbringendsten sind.

Einen eclatanten Beweis für die Richtigkeit dieser Ansicht gibt die Zuckerfabrication. Obgleich der Zoll auf Zucker ein Schutzzoll und daher so hoch ist, daß ein großer Theil des Bedarfes in den Rübenzucker-Fabriken des Inlandes erzeugt wird, so macht der Zuckerzoll doch noch den fünften Theil der Zolleinnahmen aus. Bei einem Finanzzoll würde die Steuercasse weit mehr einnehmen, als die Rübenzucker-Steuer ausmacht, und die Consumenten billigeren Zucker haben.

Nächst dem Zucker sind der Kaffee und der Thee die erheblichsten Gegenstände der Verzehrung ausländischer Erzeugnisse geworden. Von diesen beiden Artikeln kann der Zoll schon ziemlich hoch sein, weil sie im Inlande nur in Treibhäusern zu erzielen wären und dabei doch zu kostspielig würden. Beiläufig bemerkt, gibt es kein schlagenderes Beispiel, um

die Sophismen der Anhänger des Schutzzolls um jeden Preis ad absurdum zu führen, als diese beiden Artikel. Wenn es nicht darauf ankäme, in einem Lande immer diejenige Productionsart zu treiben, welche je nach Klima, Lage und Bodenbeschaffenheit, je nach Vorrath an Capital und Arbeitskraft u. s. w., die lohnendste ist, wenn es nur darauf ankäme, daß überhaupt gearbeitet und kein fremdes Product gegen die eigenen Arbeitserzeugnisse ausgetauscht werde, wenn nämlich nicht der Schutzzoll zu fürchten wäre, dann sehen wir keinen Grund, warum man nicht auch den Kaffee so hoch besteuern soll, bis es sich lohnt, ihn in Treibhäusern zu erzeugen. Uebrigens hat in der That der noch zu hohe Zoll auf den Kaffee den Gebrauch eines im Inland erzeugten Surrogats, der Cichorie, hervorgerufen, welches an Farbe dem Kaffee zwar ähnlich, an Geschmack aber unähnlich und ungesunder ist. Weit besser wäre es, den Kaffee niedriger zu besteuern; die Steuercasse würde durch die Vermehrung des Imports mehr einnehmen, und das Capital, das zur Production der Cichorie vergeudet wird, würde nützlichere, naturwüchsige Industrieen unterstützen, z. B. die Leinenindustrie, der es eben noch sehr an Capital mangelt.

Ueber den Zoll auf Tabak haben wir hier wenig mehr zu sagen. Die Gründe für die Zweckmäßigkeit desselben haben wir bei den inländischen Steuern schon erwähnt. Der Zoll ist weit bequemer und zweckmäßiger als letztere, weil er viel mehr einträgt und weil dessen Erhebung mit weniger Chicanen verknüpft ist.

Auch den Zoll auf Wein dürfen wir nicht verwerfen; nur sollte er nicht so hoch sein, um den inländischen Weinbau in schlechten Lagen zu begünstigen, weil letztere, da sie nur in ganz guten Jahrgängen gedeihen, ein Lotteriespiel sind, bei dem die Winzer zu Grunde gehen. Es kommt auch hier in Betracht, daß es unwirthschaftlich wäre, unsere nicht Wein erzeugenden Gegenden vom Genuß eines so gesunden Getränkes auszuschließen oder sie, wegen weniger Weinproducenten, zu hindern, von den Vortheilen, welchen das Klima z. B. dem südlichen Frankreich bietet, reichlichen Gebrauch zu machen. Denn man darf nie vergessen, daß es Vergeudung des Staatsvermögens ist, wenn man etwas theurer im Inlande kauft, als man es im Auslande haben kann. Nur da wäre ein Opfer gerechtfertigt, wo es nur vorübergehend ist, um einen Industriezweig zu retten, oder in Blüthe zu bringen, der später auch ohne Schutz auf eigenen Füßen zu stehen vermag. Außerdem reizt ein hoher Zoll zum Fälschen, welches abscheuliche Gewerbe nirgends mehr getrieben wird, als beim Wein, und welches die Gesundheit der Bevölkerung auf das Empfindlichste gefährdet. Wenn man früher das nördliche Deutschland be-

reis'te und aus Hamburg oder Mecklenburg oder nur aus dem Steuerverein in den Zollverein kam, so war es mit dem Wein wie abgeschnitten; dort reine und wegen der Seefracht äußerst billige Bordeauxweine, — hier gefälschte und theure Waare. Dort niedrige, hier hohe Zölle. Aechte Weine sind nicht bloß um den Betrag der Fracht und des Zolles im Zollverein theurer, als in Hamburg, sondern zwei oder drei Mal so theuer. So viel ich darüber nachgedacht, so habe ich mir den Grund noch nicht erklären können; es müßte denn sein, daß durch die hohen Zölle der ächte Handelssinn, der ohne Reellität nicht bestehen kann, zerstört würde. Da bestehen in Norddeutschland ganze Fabriken von gefälschten Weinen, die mit wirklichem Wein so wenig gemein haben, daß Jemand, der von einem meiner Freunde aus Oberingelheim ächten 1846r bezogen hatte, diesem zuschrieb, „solches gefärbtes Wasser könne man in Breslau nicht brauchen." Der Producent antwortete: er möge nur einige Quart Spiritus und etwas Zucker beisetzen, dann habe er, was man dort unter Wein verstehe. Oft soll das Fabricat nur aus Hutzelbrühe, Syrup und Spiritus bestehen und doch in Massen verkauft werden. Man sieht also, daß die Weinproducenten im Zollverein nicht einmal Vortheil vom hohen Zoll haben. Würde man denselben ermäßigen, so würde die Steuercasse sich besser dabei befinden und der Consum des Weines würde sich so vermehren, daß die Rheingegenden eher mehr, als weniger Absatz hätten; denn diese haben bei der Eigenthümlichkeit ihrer Weine wenig von der Concurrenz zu fürchten; beinahe eben so wenig die Mosel- und Frankenweine. Geringere Weine würden dann aus Frankreich oder Ungarn später auch in größerer Quantität an den Rhein transportirt, und wenn dann noch so schlechte Weinlagen am Rhein in Bau sind, daß sie die Concurrenz nicht tragen können, so ist es besser, man pflanzt statt der Rebe Kartoffeln; wie man denn auch in der Pfalz vernünftiger Weise anfängt, die tieferen Lagen zu dem sicheren und durch seinen gleichmäßigen Ertrag mehr lohnenden Getreidebau zu verwenden.

Ganz wie in Beziehung auf den Wein verhält es sich mit Rum und Cognac. Aechter Rum und ächter alter Cognac gehören im Zollverein geradezu zur Ausnahme. In Gasthöfen werden ohnedies beide mit einander verwechselt und Rum für Cognac gereicht; allein wenn jener nur ächt wäre; reibt man einen Tropfen zwischen der Handfläche, so kommt in neun unter zehn Fällen der Fuselgeruch zum Vorschein. Für Einen, der eine Zeit lang in Hamburg oder in Hannover gelebt hat, so lange dies nicht dem Zollverein angehörte, war der Uebergang in den Zollverein eine wahre Tortur. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß durch Herabsetzung

der Zölle diesem Fälschungsunfug ein Ende gemacht werde. Die Steuercasse würde sich ebenfalls besser dabei befinden.

Die Steuer auf Halbfabricate, wie Roheisen, Baumwollengarn u. s. w., sollte auch möglichst niedrig und im Interesse der Staatscasse angelegt sein, weil der Producenten dieser Artikel im Inland nur sehr Wenige sind, weil aber sehr Viele von der Umarbeitung dieser Halbfabricate in Ganzfabricate, also in Baumwollengewebe und kleine Eisenwaaren sich ernähren, und weil es besser ist, man führt die Theilung der Arbeit auch zwischen verschiedenen Nationen ein, und läßt die Engländer Garn spinnen, wozu ihnen der Markt des Rohstoffes und das große Capital dient, gebe sich aber bei uns mehr mit dem Weben ab, zu dem man das billige Garn aus England bezieht, um Gewebe wieder durch englische Kaufleute und Commissionäre (wie dies aus dem baierischen Voigtlande geschieht), z. B. nach der Levante zu exportiren.

Hohe Steuern auf Ganzfabricate sind eher zu entschuldigen; doch möchten wir auch hier das Interesse der Staatscasse nicht dem weniger Fabrikherren nachgesetzt sehen.

Finanzzölle sind, wie schon oben angedeutet, nothwendig, so lange es überhaupt Steuern in einem Lande gibt; denn dürfte das Ausland steuerfreie Waaren importiren, so würden die besteuerten inländischen Consumenten nicht mehr mit ihnen concurriren können.

Ausgangszölle wie Ausgangsprämien sind Schutz- und Aufmunterungs-Maßregeln zu Gunsten der inländischen Industrie. Ausgangszölle werden z. B. im Zollverein erhoben von der Schafwolle und von Lumpen, um die Schafwollen-Industrie und die Papier-Fabrication zu unterstützen. Im ersten Falle wird die Schafzucht, ein wesentlicher Theil der Landwirthschaft, zu Gunsten der Fabricanten benachtheiligt; denn die ausländischen Käufer werden sich den Betrag des Ausgangszolles am Kaufpreis nicht anrechnen lassen; im letzteren Falle müssen gerade ärmere Leute reichen Fabricanten Tribut steuern. Wir können diese beiden Ausgangssteuern daher nicht billigen.

Durchgangssteuern sollten so niedrig als möglich angesetzt sein; denn es ist von hohem Vortheil für ein Land, wenn Handelsstraßen und Handelszüge es durchschneiden; überall, wo er hinkommt, läßt der Handel Wohlstand zurück. Durch hohe Transitzölle kann man denselben aber leicht von seinen Gränzen verscheuchen.

Weil die Zölle, wie alle indirecten Steuern, auf die Consumenten übergewälzt, von einer gewissen Classe von Leuten, in der Regel von Kaufleuten, aber zuerst getragen werden müssen, so müssen sie von letzteren auch vorgeschossen werden.

Es wird daher im Zollverein, oder wenigstens in Preußen und in mehreren Staaten des Zollvereins, den größeren Kaufleuten ein Credit bewilligt, der sie oft in Stand setzt, sehr günstige Speculationen auszuführen und mit dem geringer besteuerten Auslande gegenüber anderen benachbarten Ländern in Concurrenz zu treten, so daß dadurch die Nachtheile des hohen Schutzzolles wieder gemildert werden. So sollen preußische Kaufleute durch die Zoll-Credite früher im Stande gewesen sein, mit Hamburgern nach Oesterreich in Kaffee z. B. siegreich zu concurriren.

5. Luxussteuern.

Wir haben an anderem Orte zu verschiedenen Malen mit Nachdruck den alten Satz des Aristoteles hervorgehoben, daß das Glück der Menschen nur in mittleren Zuständen gedeihe. Hinsichtlich des Luxus kommt dieser weise Satz besonders zur Geltung. Je mehr das eine Extrem in einem Lande ausgeprägt ist, um so mehr ist es in der Regel auch sein Gegensatz; je ungemessener der Reichthum, um so tiefer ist auch die Armuth; je größer der Luxus, desto ärger neben ihm die Entbehrung. Diese Thatsache stößt uns in ganz armen Ländern besonders auf. In Rußland, in der Türkei, in China, überhaupt im Orient findet man neben dem größten Reichthum die tiefste Armuth, neben dem schwelgerischsten Luxus die härteste Entbehrung. In China fand man bei einem Gouverneur, der in Ungnade gefallen, 24 Millionen Thaler baares Silbergeld, und daneben gibt es Millionen, die nicht wissen, wovon sie am anderen Tage leben sollen, Millionen, die sich von den Abfällen nähren, welche bei uns auf den Düngerhaufen geworfen werden. Die Ursachen dieser Erscheinung aus einander zu setzen, ist hier nicht der Ort; zum vorliegenden Zweck genügt die Thatsache; doch darf im Vorübergehen wohl daran erinnert werden, daß Länder, worin solche Gegensätze existiren, in der Regel wenig civilisirte sind, wo einzelne begabte Männer leichter im Stande sind, über die Anderen emporzukommen, sie zu beherrschen und auszubeuten, wozu der in solchen Staaten in der Regel herrschende Despotismus leicht die Hand bietet. In civilisirten Ländern hingegen, wo der Staat für die würdige Ausbildung des Volkes Sorge trägt, wo der Erwerb frei und das Eigenthum gesichert ist, da ist auch den ärmeren Classen mehr Spielraum gegeben, sich emporzu-

schwingen. Wir sehen das mittlere Maß daher vorzugsweise in Deutschland, Nordamerica, Belgien, der Schweiz, Frankreich, England, immer im Verhältniß zu dem Reichthum der Nation selbst; und in diesen Ländern blüht daher auch die reichste Saat der Bildung und Humanität.

So weit nun der Staat die Tendenz nach mittleren Zuständen begünstigen kann, indem er dem äußersten Luxus entgegenwirkt, sind Luxussteuern vollkommen gerechtfertigt. Wir denken dabei nicht an die Luxusverbote des Mittelalters, welche dem Bürgerstande das Tragen kostbarer Kleider untersagten, während sie dem Adel die gröbsten Ausschweifungen nachsahen; welche der Industrie dadurch einen Hemmschuh anlegten. Dagegen denken wir an Steuern von Equipagen, Lakaien, Pferden, Hunden, Singvögeln. Es wird zwar von Gegnern solcher Luxussteuern angeführt, daß sie Solchen, die durch ihre Stellung genöthigt sind, einen gewissen Aufwand zur Behauptung ihres Ranges zu machen, eines Ranges, der — wie bei Staatsbeamten — häufig nicht mit den entsprechenden Mitteln ausgestattet ist, eine ungerechte Last aufbürden. Allein wir bemerken darauf, daß das Ansehen und die Würde des Beamten in seiner Bildung und Rechtlichkeit, in seinem Charakter und nicht in Aeußerlichkeiten liegt, daß der Staat, will er überhaupt so weise sein, mittlere Zustände anzustreben, mit gutem Beispiel vorangehen muß.

Die preußische Regierung hat, unserer Ansicht nach, in der großen Gesetzgebungsperiode daher ganz mit Recht eine Reihe directer Luxussteuern von männlicher und weiblicher Dienerschaft, Wagen, Pferden und Hunden eingeführt. Wenn diese Abgabe wegen ihres geringen Ertrages wieder aufgegeben wurde, so ist damit die Unzweckmäßigkeit derselben noch lange nicht erwiesen; denn zu jener Zeit war das Land durch die unerhörte Kriegslast ausgesogen und allerdings wahrscheinlich deßhalb zu wenige Steuerobjecte vorhanden. Nach jenem Gesetze vom 28. October 1810 sollte Jeder, der zu seiner persönlichen Bequemlichkeit männliche Bedienten hielt, für einen sechs Thaler zahlen; bei zweien für jeden acht Thaler; bei dreien für jeden zehn, bei vier für jeden zwölf, bei fünf für jeden funfzehn, bei sechs oder mehreren für jeden zwanzig Thaler. Wer einen Knecht oder Jungen, der zum Betriebe der Landwirthschaft oder eines Gewerbes gehalten wurde, nebenher auch zu seiner persönlichen Bedienung brauchte, zahlte für denselben jährlich drei Thaler; bei weiblicher Bedienung blieb eine Person stets steuerfrei. Wurde daneben noch eine gehalten, so waren für diese zu zahlen jährlich zwei Thaler; bei zweien darüber für jede drei, bei vieren darüber für jede fünf, und bei fünfen und mehr

darüber für jede sechs Thaler. — Wer zur persönlichen Bequemlichkeit einen vierräderigen Wagen hielt, zahlte für diesen jährlich acht Thaler, für einen zweiräderigen sechs; es trat dabei eine Steigerung des Satzes um einen Thaler ein, wenn zwei, um zwei Thaler, wenn drei Wagen gehalten wurden u. s. w. Ein Reit- oder Wagenpferd wurde jährlich besteuert mit sechs Thaler, zwei für jedes mit acht Thaler, drei für jedes mit zehn Thaler, vier oder mehr für jedes mit fünfzehn Thaler. Für jeden Hund sollte jährlich ein Thaler entrichtet werden; nur die Hunde, welche wegen eines Gewerbes gehalten werden mußten, die Hirtenhunde und die Hunde, welche die Bauern zur Bewachung ihrer Höfe halten, waren steuerfrei.

Wir müssen diese Steuern für durchaus zweckmäßig halten. Eine mittlere Familie braucht in der Regel nur einen weiblichen Dienstboten; was darüber, ist ein Luxus, den sich eine wohlhabende Familie erlauben darf, für den sie aber auch ohne Schaden zahlen mag. In unserer Zeit gar, wo der erleichterte Verkehr weder eine so große Dienerschaft noch Equipagen mehr erfordert, ist es gewiß nur ein wohlhabender Mann, der solche hält, und dieser ist auch im Stande, zu zahlen.

Was die Hundesteuer angeht, so dürfte sie sehr hoch zu greifen sein: denn hochbesteuerte Hunde werden von ihren Besitzern gewiß besser gehalten und dadurch die Gefahren des Ausbruchs der Hundswuth vermindert. Außerdem ist es durchaus kein Unglück, wenn die Unzahl häßlicher, schmarotzender Köter abnimmt. Leute, die edle Racehunde halten, wie Jagdliebhaber, können auch dafür bezahlen, wie denn die Jagd überhaupt ein Vergnügen ist, das nur den reichen Ständen ansteht, weil sie den weniger Bemittelten zu viel Zeit raubt und nicht selten ihre Vermögensumstände zerrüttet.

Am höchsten dürfte eine Steuer auf Singvögel zu greifen sein. Wer sich das grausame Vergnügen macht, die armen Thiere ihrer Freiheit zu berauben, statt sie in Wald und Feld den Jubelgesang zu ihrem Schöpfer anstimmen zu hören, der mag auch dafür bezahlen.

Ueber die Fenstersteuer, wie sie in England besteht, haben wir unser verwerfendes Urtheil schon oben abgegeben.

Eine andere Steuer aber können wir nicht unbedingt billigen, welche in manchen Ländern existirt hat, in manchen noch besteht: den Silber- und Goldstempel. Es ist allerdings von Interesse für das Publicum, daß möglichst Vorkehrungen gegen Fälschung getroffen werden; der obrigkeitliche Metallstempel ist daher ganz zweckmäßig; allein er müßte nicht

viel höher gegriffen ſein, als um die Auslagen zu decken, weil der Induſtrie ſonſt ein Hemmſchuh angelegt werden würde.

Steuern von ſilbernen Geräthſchaften ꝛc., wie ſie im Beſitze von Conſumenten ſind, zu erheben, halten wir außer dem angeführten Grunde für unzweckmäßig, weil ſie zu leicht verheimlicht werden können und weil die Eigenthümer an dem mangelnden Zinſengenuß des darin angelegten Capitals ſchon Strafe genug haben.

C. Bezirks- und Localsteuern.

Die ersten Gemeinde- und Bezirkssteuern scheinen in Deutschland aus dem Bedürfniß gemeinschaftlichen Schutzes und der Pflege des Verkehrs hervorgegangen zu sein. In den Landgemeinden scheint die erste Art der öffentlichen Auflagen in Gestalt von Frohndiensten vorgekommen zu sein, welche vorzugsweise zur Anlegung von Wegen, zum Schneeschaufeln u. dgl. in Anspruch genommen wurden und sich in vielen Gegenden, z. B. in mehreren Cantonen der Schweiz, bis heute erhalten haben. In den Städten, wo sich das Gemeindeleben am Frühesten, wenigstens, soweit es uns erkennbar ist, entwickelte, kommen die ersten Gemeindesteuern, zum Zweck der Befestigung des Baues von Mauern und Gräben, sowie der Anlage von Wegen vor.

Zuerst scheinen dieselben ebenfalls die Gestalt der Frohndienste gehabt zu haben. Allmälig aber wurden sie in Auflagen auf den Verbrauch von Lebensmitteln, in Accisen („Umgelder") verwandelt. Es wurden zuerst Auflagen auf den Verbrauch von Wein, Bier und Fleisch gelegt. In den Reichsstädten war der Haushalt der Stadt mit dem des Staates so eng vermischt, daß wir von diesen absehen und uns zunächst an die unter der Landeshoheit stehenden Gemeinden halten müssen. Diesen letzteren wurden im Verlauf der Zeit von den Landesherren erhebliche Besteuerungsrechte zur Bestreitung des städtischen Haushaltes eingeräumt. Die meisten landesherrlichen Städte erhielten das Recht, entweder an ihren Thoren, oder schon an der Gränze ihres Weichbildes Auflagen von Lebensmitteln aller Art: von geistigen Getränken, Getreide, Gemüsen, Eiern, Vieh, sowie Weg-, Brücken-, Thorgelder zu erheben. Wein- und Biersteuer wurde sehr bald von den Schenkwirthschaften erhoben. Neben diesen indirecten Steuern entstanden auch bald directe Abgaben, die Entrichtung einer Gebühr bei Er-

theilung des Bürgerrechts, Schirmgelder und Besitzgelder von den Pfahlbürgern und Beisassen, eine Gewerbesteuer und endlich unter dringenden Umständen auch eine Besteuerung des Vermögens. Selbstverständlich waren der Adel und die Kirche von den directen Steuern befreit. Nach der Reformation erhielt in Folge der Säculariſation eines großen Theils der Kirchengüter die Gemeinde-Besteuerung größere Ausdehnung, weil die Armenpflege, welche bis dahin vorzugsweise von der Kirche bestritten worden war, von da an größtentheils den Gemeinden zur Last fiel.

Dieses Steuerwesen hat sich in seinen Grundzügen bis auf unsere Zeit erhalten, und die Erhebungsart ist auch in den meisten deutschen Ländern eine von der Staatssteuer getrennte und verschiedene geblieben. Namentlich haben sich die den Verkehr so sehr störenden städtischen Accisen mit einer Standhaftigkeit behauptet, die einer besseren Sache würdig gewesen wäre. Nur in Preußen, wo sich die städtische Accise in den größeren Städten zwar in Gestalt der Mahl- und Schlachtsteuer erhalten hat, wo es aber denselben freigestellt war, statt dieser Accise die directe persönliche Einkommensteuer, genannt die Classensteuer, einzuführen, ist eine größere Uebereinstimmung in der Erhebung der Staats- und Gemeindesteuern eingeführt worden. In den größeren Städten, welche die Beibehaltung der Mahl- und Schlachtsteuer als Staatsabgabe der Classensteuer vorgezogen haben, wird die Staats- und Gemeindesteuer gemeinschaftlich und gleichzeitig in Gestalt dieser Schlacht- und Mahlsteuer erhoben, so zwar, daß je nach den Bedürfnissen des Gemeindehaushalts der dem Staat schuldigen Abgabe noch 25 bis 30 pCt., höchstens 50 pCt. zugeschlagen werden. In denjenigen Gemeinden, wo die Classensteuer gilt, werden die Gemeindesteuern im Betrag von 50 und 100 pCt. des Belaufs der Classensteuer und zwar ganz nach dem Kataster der letztern erhoben. Die Classensteuer wird nämlich, wie wir schon an anderer Stelle angedeutet haben, nicht bloß nach dem Maßstab des reinen Einkommens umgelegt, sondern auch in verständiger Berücksichtigung der Lage, des Standes und der Lebensweise des Steuerpflichtigen. Es werden z. B. Hagestolze, Lebemänner oder großen Aufwand treibende Personen im Kataster höher angesetzt als Familienväter. Der gleiche Gesichtspunct herrscht bei der Umlegung der Gemeindesteuer. Es ließe sich freilich einwenden, daß es unbillig erscheine, von zwei ledigen Leuten von gleich katastrirtem Einkommen den üppiger lebenden stärker zu besteuern, weil er gerade weniger im Stande sei, die Abgabe zu tragen, als der Andere; allein darauf haben wir unter Hinweis auf die in den Abschnitten über das Capital und das Bevölkerungsgesetz (s. Bd. I, S. 273 und 476) entwickelten Ansichten zu erwidern, daß es im Interesse des Staates und der Volkserhaltung liegt, allerdings den

Capital verzehrenden Luxus durch höhere Besteuerung zu zügeln und auf der anderen Seite die Capitalsparer zu begünstigen. Wenn hinwiederum Anhänger der Malthus'schen Lehre uns einwenden wollten, es hieße leichtsinnige Ehen begünstigen, wenn man Familienväter niedriger besteuert, so haben wir darauf die Antwort, daß der Familienvater schon an und für sich höher besteuert ist, weil er mittels großer Auslagen dem Staate nützliche Bürger, weil er ihm insbesondere Soldaten erzieht.

Der Erfolg, den die Classensteuer in Preußen gehabt hat, — denn wir können manchen Klagen über dieselbe kein großes Gewicht beilegen, weil alle neuen Steuern, bis man sich daran gewöhnt hat, unbequem erscheinen und weil die directen Abgaben insbesondere am unmittelbarsten gefühlt werden, — der Erfolg der Classensteuer läßt den Wunsch aufkommen, es möchte nach Art derselben die Besteuerung auch in den übrigen Ländern reformirt werden. Gerade die Stadtgemeinden wären zunächst berufen und in der Lage, diese Reform in die Hand zu nehmen und die directe persönliche Einkommensteuer an die Stelle der indirecten Abgaben („Accisen") zu setzen, weil sie durch die Uebersicht, die genaue Beurtheilung der Verhältnisse, der Erwerbsfähigkeit und des Einkommens ihrer Einwohner, welche der engere Bezirk und Verband gestattet, am leichtesten in der Lage sind, eine gerechte, dem Verhältniß des Einkommens genau angepaßte Steuerliste anzulegen und dieselbe so häufig zu revidiren, als der Umschwung des Verkehrs und der Wechsel der Erwerbs- und Besitz-Verhältnisse im Interesse der Gerechtigkeit und richtigen Liquidirung der Steuern nöthig macht.

Ist einmal die principiel einzig richtige Steuer im engeren Bezirk durchgeführt, dann ist das Haupthinderniß beseitigt, welches in dieser Hinsicht dem Sieg der Wissenschaft im Staate noch entgegensteht. Der Staat braucht dann seinen Bedarf bloß auf die Provinzen, Kreise und Gemeinden umzulegen, er kann fast das ganze, schwerfällige, vielschreibende, oft über 30 pCt. des Ertrags verzehrende Heer von Steuerbeamten entbehren oder auf ein sehr unbedeutendes Minimum reduciren.

Es ist deßhalb als einer der erfreulichsten Erfolge der Wissenschaft zu betrachten, daß das städtische Octroi in Belgien auf Vorschlag der Regierung abgeschafft worden ist.

Fünftes Buch.

Die Staatsſchulden.

1. Die außerordentlichen Staatseinkünfte.

Wenn die Beherrscher Aegyptens in früherer Zeit Geld brauchten, so legten sie den Bauern (Fellah's) ganz willkürliche Steuern auf, indem sie ihnen einen beliebigen Theil ihres Aernteertrags abnahmen. Solche willkürliche Erpressung aber wirkte äußerst lähmend auf die materielle Entwicklung des Landes. Die Bauern thaten so wenig als möglich für die Verbesserung ihrer Grundstücke, weil sie nicht wußten, ob ihnen nicht der Ertrag ihres Fleißes über Nacht wieder abgenommen werden würde; und so wurde das fruchtbarste Land der Erde halb zur Wüste. Dieselbe Willkürlichkeit im Staatshaushalte ist es, welche vorzugsweise die Entwicklung der Länder unter türkischer Herrschaft gehemmt und dieselben in ökonomischer Hinsicht so heruntergebracht hat. Die Verwaltungsbeamten, denen die Herbeischaffung der Staatsmittel ganz willkürlich in die Hände gegeben ist, sind selbst in ihrer Stellung so unsicher, daß sie die Zeit ihrer Verwaltung so schnell als möglich zu nutzen suchen, um sich durch rücksichtslose Erpressungen auf Kosten der Unterthanen zu bereichern. Wenn dann auch in früheren Zeiten der Sultan, so oft er Geld brauchte, einem im Puncte der Erpressung übel berüchtigten Pascha einen seidenen Strick übersandte, damit er sich erhenke und seine aufgespeicherten Schätze, an denen der Schweiß des armen Volkes klebte, der Regierung überlasse, so war dem Staate damit doch nur wenig gedient.

Heutzutage ist selbst der Sultan klüger geworden; er hat aus dem Beispiele der Nationen des Abendlandes gelernt, daß willkürliche Erpressungen dem Staatscredit nur schaden, und daß einer Regierung weit größere Mittel zu Gebote stehen, wenn die Unterthanen zu jeder Zeit bestimmt wissen, was sie zu zahlen haben.

In einem geordneten Staatshaushalte muß es Regel sein, daß die Ausgaben mit den Einnahmen harmoniren. In dem geordnetsten Staate

können indessen außergewöhnliche Fälle vorkommen, wo die regelmäßigen Einnahmen zur Deckung der nothwendig gewordenen Ausgaben nicht mehr hinreichen. Es können außerordentliche Ausgaben unentbehrlich geworden sein, wenn das Land seinen bestehenden Culturzustand, wie seine Erwerbskraft erhalten soll, zur Führung von Kriegen, welche das Land vor Eroberung und Knechtschaft schützen, auf daß seine materiellen und moralischen Güter unangetastet der nachfolgenden Generation überantwortet werden, — es können Ausgaben nothwendig geworden sein, um dem Lande entweder einen bedeutenden Vortheil zu-, oder einen bedeutenden Nachtheil abzuwenden: zur Regulirung von Flüssen, zur Errichtung von Dämmen, um das Land vor Ueberschwemmungen zu schützen; zum Bau von Straßen, Canälen, Eisenbahnen und zu außerordentlichen Hülfeleistungen in Zeiten der Noth.

Zur Bestreitung solcher außerordentlicher Ausgaben sind außerordentliche Mittel nothwendig. Dazu gehören dreierlei Arten:

1) Die allmälige Aufzehrung des Staatsvermögens. Dazu gehört der Verkauf der Domainen, wie er z. B. in neuerer Zeit von Oesterreich angeordnet worden ist. Wenn durch diese Maßregel eine außerordentliche, nicht wiederkehrende Ausgabe zu bestreiten ist, oder wenn nach deren Berichtigung das Ausgabe- und Einnahme-Budget des Staates wieder ins Gleichgewicht zu kommen verspricht, oder wenn aus dem Erlös der Domainen eine productive Anlage bezweckt wird, dann ist eine solche Maßregel um so mehr zu billigen, als die Domainen, wie jedes privatwirthschaftliche Institut, unter der Verwaltung des Staates schlechter rentiren, denn in Privathänden, und weil also durch die Uebergabe der Domainen in die Privat-Industrie die Jahresproduction des Landes sich vermehren, seine Steuerkraft im Allgemeinen sich verbessern muß.

2) Vorübergehende Einnahmen. Zu diesen zählen wir:

a) Außerordentliche Steuererträge.

b) Subsidien, welche ein Staat dem anderen zahlt, z. B. England während der Napoleonischen Kriege an die deutschen Staaten.

c) Entschädigungs-Summen, welche ein Volk dem anderen nach einem Friedensschlusse zahlt, wie Frankreich an Deutschland nach dem pariser Frieden.

d) Eingreifen in Banken und andere Geldinstitute. Letzteres ist ein für die Banken, wie für den ganzen Credit des Staates sehr bedenkliches Mittel. Die englische Bank und die österreichische Nationalbank mußten ihre Zahlungen einstellen, weil sie dem Staate zu bedeutende Summen vorgestreckt und zu diesem Zwecke so viel Papiergeld emittirt hatten, daß das Bedürfniß an Circulationsmitteln überschritten wurde

und die überschüssigen Noten in großer Anzahl zur Bank zurückströmten. Dagegen ist nicht zu läugnen, daß beide Banken dem Staate so außerordentliche Dienste geleistet haben, daß der Nachtheil der Zahlungs-Einstellung dagegen leicht ins Gewicht fällt. Eines Theiles war nämlich dieser Nachtheil nicht größer, als der einer neuen Steuer im Betrage des Agio's, welches für Silbergeld auf Papier gezahlt werden mußte; anderentheils hat die österreichische Nationalbank den Staat so zu sagen vom Untergange gerettet. Als die österreichische Regierung 1848 bis 1849, von inneren Unruhen bedrängt, in Italien und Ungarn Krieg führen mußte, da konnte es ihr nicht gelingen, Anlehen zur Bestreitung der Kriegskosten zu erheben; — und den treu gebliebenen Provinzen allein die ganze Kriegslast durch neue Steuern direct aufzubürden, war unmöglich, weil man auch dort die sonst allerwärts gährende Unruhe noch angefacht hätte. Es blieb daher nichts Anderes übrig, als Papiergeld zu emittiren, wobei die Last der das Bedürfniß überschreitenden Emission, welche gleich einer Zwangssteuer trifft, allerdings nicht ausbleibt, allein erst spät von den Betroffenen und nur allmälig gefühlt wird, wann die Gefahr vielleicht schon längst vorüber ist. Das Eingreifen des Staates ist freilich durch nichts gerechtfertigt, als durch den Satz: Noth kennt kein Gebot.

e) Ausgabe von uneinlösbarem Staats-Papiergeld. Wir können hier auf unsere frühere ausführliche Erörterung verweisen. Der Staat kann durch die Emission von Papiergeld allerdings in Besitz eines gewissen Capitals gelangen, das neu geschaffen wird und in Circulation kommt, indem es einen Theil des Metallgeldes ersetzt, der dann in den ausländischen Handel abfließt. Allein bei einer solchen Ausgabe uneinlösbaren Staats-Papiergeldes muß genau die Gränze der zu den im Lande vorkommenden Tauschen nöthigen Circulationsmittel beobachtet werden. Wird diese Gränze überschritten, so sinkt der Preis des Papiergeldes im Verhältniß zum Metallgelde, oder — was dasselbe ist — die Waaren steigen im Preise, was namentlich den arbeitenden Classen und solchen, welche von einem bestimmt fixirten Einkommen leben, empfindlichen Schaden zufügt. Weil es sehr schwer ist, diese Gränze einzuhalten und der Staat, namentlich wo keine Volksvertretung existirt, leicht verführt wird, durch Papier-Emission aus vorübergehenden Verlegenheiten sich zu helfen, so ist nach vielfachen üblen Erfahrungen bei der Mehrzahl der Staats- und Finanzmänner die Ansicht zum Durchbruch gelangt, daß uneinlösliches Staats-Papiergeld verwerflich sei und daß man die Creirung papierner Circulationsmittel den Banken, resp. der Nationalbank überlassen solle. England, Frankreich, Nordamerica haben daher kein Staats-Papiergeld, sondern nur Banknoten. Oesterreich hat vor Kurzem das Staats-Papiergeld eingezogen

und durch die Noten der Nationalbank ersetzt; und Preußen hat einen Schritt zu dem gleichen Systeme gethan. — Ein kleiner Staat dürfte bei der Papiergeld-Emission ohnehin bei Weitem nicht die Gränze dessen berühren, was in ruhigen Zeiten circuliren kann. Denn bei Ausbruch eines Krieges oder innerer Unruhen steht in der Regel eine Menge von Geschäften still; weniger Tausche werden in einer solchen Zeit gemacht, — und eine Summe von Papiergeld, welche in friedlichen Zeiten noch lange nicht ausreichte und mit Metall ergänzt werden mußte, würde bei einer solchen Stockung der Geschäfte plötzlich für den Bedarf zu groß sein. Außerdem wirkt die in unruhigen Zeiten in der Regel sich einstellende Furcht auch noch auf Entwerthung des Papiers ein, so daß man dem Staate bei Emission von Papiergeld nicht genug Maß anempfehlen kann, wenn auch unter dieser Voraussetzung die Maßregel an sich zweckmäßig sein kann, weil durch sie eben dem Staate ein gewisses Capital aus Nichts geschaffen wird, welches, zur Unterstützung der Industrie oder zu irgend einer nützlichen Anlage, zur Beschäftigung müßiger Hände verwendet, unzweifelhaften Nutzen stiftet.

f) Zins-Reduction der Staatsschulden. Wenn in einem Lande, wo Ackerbau, Industrie und Handel, durch Freiheit des Verkehrs und weise Gesetze befördert, in Blüthe stehen, die Capital-Ansammlung rasch voranschreitet und in deren Folge der Zinsfuß fällt weit unter das Maß dessen, zu was die Regierung sich verpflichten mußte zur Zeit, als sie die Schuld contrahirte, wenn in einem solchen Falle die Zinsen, welche für Capitalien im Privat-Geschäftsverkehre und bei Banken gezahlt werden, bedeutend geringer sind, als die Zinsen der Staatsschulden; wenn in Folge dessen solche Obligationen bedeutend im Course steigen und bei solchen, wo die Rückzahlung nicht al pari bestimmt ist, diese dem Staate durch den steigenden Cours immer mehr erschwert wird; wenn die Fülle vorräthigen, Anlage suchenden Capitals so groß, daß es vom Staate leicht zu weit billigeren Bedingungen zu haben ist, dann kann die Regierung daran denken, eine Reduction der Zinsen einer alten Schuld vorzunehmen. Sie erfüllt damit nur einen Act der Gerechtigkeit gegenüber den Steuerzahlenden und fügt den Staatsgläubigern kein Unrecht zu, weil es den letzteren bei einer solchen Maßregel natürlicher Weise frei stehen muß, die Rückzahlung ihres Capitals nach dem Börsencourse oder nach dem Nominalwerthe, je nach den Stipulationen der Anleihe, zu verlangen, weil also die Zinsen nur für diejenigen reducirt werden, welche von freien Stücken einwilligen, und weil die ermäßigten Zinsen dann nur mit dem Preise der Capitalien im öffentlichen Verkehr übereinstimmen.

Wenn eine Regierung den Zeitpunct gekommen glaubt, in welchem sie eine solche Zins-Reduction vorzunehmen für gerathen halten kann, so muß sie sich vor allen Dingen um baare Mittel zur Einlösung derjenigen Staatsschuld-Briefe umsehen, welche von den Gläubigern, die sich die Zins-Reduction nicht gefallen lassen wollen, präsentirt werden. Am besten wird sie diese Mittel im Auslande suchen, damit im Lande selbst keine fühlbare Leere in den Geldvorräthen eintritt: oder sie wird sich wenigstens der Theilnahme auswärtiger Capitalisten versichern, welche gegen ein Agio von 1 oder 1½ Procent das Geschäft der Auszahlung vielleicht übernehmen können. Zum Vollzug der Maßregel wird die Regierung einen Zeitpunct wählen, wo der Discont aus irgend einem Grunde niedrig und der Wechselcours für das Land günstig ist.

Wenn so der günstige Zeitpunct gewählt ist und alle Vorbereitungen richtig getroffen sind, dann kann die Regierung ihre Absicht publiciren und eine Frist festsetzen, binnen welcher die Rückzahlung der Capitalien erfolgt an diejenigen Gläubiger, welche sich die Zins-Reduction nicht gefallen lassen wollen. Einer Regierung, welche soliden Credit besitzt und zweckmäßige Vorbereitungen getroffen hat, wird die Zins-Reduction mit Hülfe eines im Verhältniß zur Schuld ganz unbedeutenden Capitals gelingen; denn es kommen ihr manche Umstände zu Hülfe, welche sie, um sich den Erfolg ihrer Operation zu sichern, benutzen kann.

Die Bankhäuser nämlich, welche die Regierung mit der Ausführung der Operation und der Auszahlung der zurückverlangten Capitalien beauftragt hat, werden an dem Platze, wo die Auszahlung geschieht, — und dies wird meist in der Hauptstadt, in der Haupt-Handelsstadt oder da geschehen, wo die größere Zahl der Gläubiger wohnt (in England, Frankreich, Oesterreich, Preußen fällt all dieses in der Hauptstadt zusammen) —, die zur Auszahlung bereit liegenden Capitalien bis zu dem Zeitpuncte, wo sie nöthig sind, nicht müßig liegen lassen, sondern sie zu Discontirungen und Börsengeschäften benutzen. Eine solche künstliche Anhäufung von Capitalien muß naturgemäß den Zinsfuß drücken. Die große Menge der Gläubiger ist nun nicht im Stande, die volkswirthschaftlichen Ursachen einer solchen localen Capital-Anhäufung richtig zu ermitteln. Wenn die Regierung so vorsichtig gewesen ist, von ihrem Plane nichts verlauten zu lassen, wenn ihr gewandte Federn zur Seite stehen, so kann der öffentlichen Meinung, die von den Steuerzahlenden, welche eine Erleichterung hoffen, verstärkt wird, leicht die Maßregel als ein Act der Billigkeit und Gerechtigkeit selbst dann erscheinen, wenn die Zins-Reduction unter den Marktpreis des Capitals hinabsteigen sollte. Die Zins-Reduction kann als eine gebotene Folge der Fülle an Capital erscheinen, während die letztere in Wirk-

lichkeit nur local ist und nur durch den Beschluß der Zins-Reduction von Seiten der Regierung hergestellt wurde.

Die Gläubiger vermögen also in ihrer Menge nicht zu erkennen, ob die Capital-Anhäufung wirklich nur eine locale, vorübergehende, oder eine bleibende ist, und wenn sie es wüßten, so vermögen dieselben wegen ihrer großen Anzahl keine Verabredungen zu treffen. Die meisten werden nicht wissen, wo sie ihr Capital in der Schnelligkeit unterbringen sollen, da sie überall Capitalien um niedrigeren Preis ausgeboten sehen. Statt sich der Gefahr auszusetzen, ihr Capital eine Zeit lang müßig liegen lassen zu müssen, statt der Unbequemlichkeit, überhaupt einen Anlagewechsel mit demselben vorzunehmen, werden sie sich die Zins-Reduction lieber gefallen lassen. Uebrigens kommen auch noch andere Rücksichten dazu. Zins-Reductionen werden häufig vorgenommen in Momenten, wo der Staat in Gefahr oder Noth ist und einer Erleichterung oder nur einer Einnahmequelle bedarf. In solchen Perioden, wo an den Patriotismus des Volkes appellirt zu werden pflegt, ist es unbequem, selbst gefährlich für die Staatsgläubiger, sich den Augen des Publicums auszusetzen; sie werden sich daher schon, um einer solchen Aufmerksamkeit zu entgehen, lieber eine kleine Zins-Reduction gefallen lassen. Aus diesem Grunde ist es schwerer, die Zinsen von Staatsschulden zu reduciren, welche im Auslande contrahirt sind, weil eben die ausländischen Gläubiger weniger Rücksichten zu nehmen brauchen. Reductionen von Schulden, deren Gläubiger größtentheils in der Hauptstadt wohnen, gelingen fast durchgehends auf die leichteste Weise. Dieser Umstand ist der vornehmste Grund des Gelingens der Reduction der französischen Rente im Jahre 1852. Napoleon hatte so eben die Dictatur errichtet. Die politischen Verfolgungen waren noch nicht sistirt: da mußte jeder Gläubiger, der sein Capital zurückforderte, fürchten, für einen Feind der bestehenden Gewalt angesehen und vielfachen Plackereien ausgesetzt zu werden. Deßhalb gelang die Reduction mit Hülfe eines verhältnißmäßig ganz unbedeutenden Capitals.

Es läßt sich sehr darüber streiten, ob zu jener Zeit der Stand der Capitalzinsen im Allgemeinen eine solche Maßregel wünschenswerth und als eine Forderung der Billigkeit erscheinen ließ. Dem Anscheine nach war es damals nicht der Fall; denn der Stand des üblichen Zinsfußes war kurz vorher eher ein hoher. Allein wenn man bedenkt, daß allerdings eine Masse von Capital aus Furcht vor dem drohenden Jahre 1852 versteckt worden war, das eben nach dem Staatsstreiche sich erst wieder hervorwagte, und wenn man dazu erwägt, daß ein günstigerer Zeitpunct nicht wohl gewählt werden konnte, so gewagt die Operation in einer so kritischen Zeit von ferne erscheinen mag; wenn man sich erinnert, daß nach

jener Periode allerdings eine große Summe von Capital den Markt überschwemmt und eine Reihe großartiger Unternehmungen möglich gemacht hatte, so möchten wir die Maßregel dennoch für eine politisch kluge halten.

g) Einstellung der laufenden Zahlungen. Ein solcher Auskunftsweg sollte nie angewandt, wenn möglich überhaupt vermieden werden. Das Einstellen der Zahlung der laufenden Staatsausgaben bringt die Gläubiger, welche sich auf deren pünctliche Abtragung zu verlassen pflegen, oft in die größte Verlegenheit und Noth, während der Credit des Staates untergraben und dem Verderben Preis gegeben wird; — denn wie oft sind nicht unter Soldaten Empörungen wegen rückständiger Löhnung ausgebrochen, wie oft Kriege wegen solcher Empörungen verloren worden.

h) Schwebende Schuld: Ausgabe von Staats-Creditzetteln, Reichs-Schatzscheinen (Exchequer Bills), Schatzbons, Treforscheinen, oder unter welcher Benennung diese Anticipationen der Staatseinnahmen in verschiedenen Ländern coursiren mögen. Diese Finanz-Operation ist eine Erfindung Montague's, des Ministers der Finanzen unter Wilhelm II. von England. Als dem großen Oranier alle Mittel zur Fortführung des Krieges in den Niederlanden gegen Ludwig XIV. ausgegangen waren, da kam jener geniale Finanzmann auf den Gedanken, einen Theil der Steuern, welche im nächsten Halbjahre eingehen sollten, durch verzinsliche Creditscheine, welche au porteur lauteten, zum Voraus zu erheben, so zwar, daß die jedesmaligen Inhaber der Schatzbons, sobald die Steuer verfallen war, dieselben gegen Baar umtauschen konnten. Die Staats-Creditscheine leisten dem Staate, was Wechsel dem Einzelnen, nur mit dem Unterschied, daß sie bequemer sind und einen allgemeinen Gebrauch zulassen. Sie sind ein sehr beliebtes Auskunftsmittel in Geldklemmen größerer Staaten, namentlich in England und Frankreich geworden. Hier, wo das Jahres-Budget über anderthalb Milliarden beträgt, kann schon eine ganz bedeutende temporäre Anleihe — oder schwebende Schuld — durch Schatzbons contrahirt werden, wenn die Steuern nur um ein paar Monate anticipirt werden. Wächst die schwebende Schuld fortwährend so an, daß sie nicht mehr zurückgezahlt werden kann, so wird dieselbe in eine stehende, fundirte Schuld mittels einer Anleihe verwandelt, und in Frankreich zu den Renten, in England zu den Consols geschlagen.

i) Verwendung des Staatsschatzes. Unter den früheren Königen Preußens und neuerdings in Nordamerica, das durch besondere Verhältnisse (Ländereien-Verkauf) außergewöhnliche Einnahmen bezieht, noch mehr aber im Alterthum, ist die Ansammlung eines Staatsschatzes als ein erstes Erforderniß der Staatsweisheit betrachtet worden; und da man

damals die Kunstgriffe und Hülfsmittel der neueren Staatswirthschaft noch nicht kannte, mit Recht. Um Krieg zu führen, braucht man, sagte Montecuculi, vor Allem Geld, dann wieder Geld und noch einmal Geld. Krieg führen war aber in früherer Zeit, wenn ein Staat nicht unterjocht werden wollte, Nothwendigkeit; also war derjenige Staat am besten bestellt, welcher den größten Staatsschatz angesammelt hatte.

In unserer Zeit würde dies zwecklos sein, weil jeder einiger Maßen creditfähige Staat in Zeiten der Noth so viel Geld aufnehmen kann, als er im besten Falle im Staatsschatze zu deponiren im Stande wäre; oder weil er Papiergeld emittiren kann, wenn ihm dieses Hülfsmittel versagen sollte. Es wird jetzt daher für zweckmäßiger gehalten, da, wo ein Staat einen Ueberschuß hat, denselben zu productiven Anlagen (Straßen, Canälen, Eisenbahnen, Bergwerken) zu verwenden oder die Steuern zu ermäßigen, statt einen Schatz von Millionen anzuhäufen, der am Ende dem Lande Capital und Circulationsmittel entzieht, welche Hunderttausende von Arbeitern hätten in Beschäftigung setzen können.

k) Cautionen. Die Uebernahme von Cautionen, welche gewisse Classen öffentlicher Beamten zu hinterlegen haben, und die Ueberweisung gerichtlich hinterlegter Gelder an die öffentlichen Cassen setzt den Staat in Besitz von ansehnlichen Capitalien, für die er haften, die er verzinsen und zu dem Ende ausleihen muß. Zur Rückzahlung der je fälligen Posten genügt meist ein kleiner Reservefonds.

3) Staatsanleihen. Von diesen werden die nachfolgenden Blätter handeln.

2. Berechtigung der Staatsanleihen.

Der Abschluß von Staatsanleihen zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben ist von deren Anhängern schon um deßwillen in Schutz genommen worden, weil es billig sei, daß das nachgeborene Geschlecht an den Lasten mit beitragen helfe, welche zu seinem Wohle von den Vätern übernommen worden sind, weil es nur billig sei, daß die Nachkommen, welche die Güter der gegenwärtigen Generation erben, auch an deren Schulden Theil haben.

Von Anderen wird das Anleihe-System verworfen, indem sie behaupten, daß der durch eine Anleihe gemachte Aufwand nicht minder von den gegenwärtig vorhandenen Gütern, von dem gegenwärtigen Bestande des Umlaufs-Capitals des Landes genommen werde, als wenn die ganze Summe mittels neuer Steuern umgelegt worden wäre. Die Anleihen könnten nicht durch künftig zu erzeugende Güter aufgebracht werden, weil eben der Aufwand, wegen dessen sie gemacht werden, in der Gegenwart zu leisten ist; gleichwie neue Steuern, seien sie aus dem Umlaufs-Capital gegenwärtig vorhandener Güter zu entnehmen; die Anleihen aber hätten noch den Nachtheil, daß sie einer oder mehreren darauf folgenden Generationen die Pflicht zur Verzinsung und Tilgung der Schuld auferlegen, während mit der Auferlegung einer außerordentlichen Steuer die Sache ein für alle Mal abgemacht sei.

Um eine richtige Wahl zwischen diesen beiden Ansichten zu treffen, müssen wir uns die Natur der Capitalbildung noch einmal veranschaulichen. Capital ist eine Summe von Werthgegenständen, welche zur Wiedererzeugung neuer Güter ge- und verbraucht werden. Jenachdem diese Werthgegenstände in kürzerer oder längerer Zeit bei Ausübung dieser Functionen verbraucht werden, theilt sich das Capital in *stehendes*,

oder in umlaufendes. Wir wollen hier von Neuem warnen, Capital nicht mit Geld zu verwechseln. Letzteres bildet nur einen äußerst geringen Bruchtheil des ersteren und wird nur gern für das Capital selbst genommen, weil es als Tauschmittel der Capitalien dient, und dieses im Handel und Wandel jeder Zeit repräsentirt. Das stehende Capital, das heißt derjenige Erwerbsstamm, welcher bei der Erzeugung neuer Güter nur langsam verbraucht wird, oder unter Anwendung richtiger Erhaltungsmittel in manchen Fällen für immer erhalten werden kann, besteht z. B. aus Grundstücken, Häusern, Schiffen, Wagen, Maschinen, Werkzeugen u. s. w. Das umlaufende Capital, welches in kürzeren Perioden von einem oder wenigen Jahren, oder sogar von wenigen Monaten verbraucht wird, besteht z. B. aus Getreide, Wein, Rohstoffen, Industrie-Erzeugnissen, kurz, aus Waaren aller Art. Mit Hülfe dieses stehenden und umlaufenden Capitals geht nun die Ernährung der Bevölkerung vor sich, und je dichter die letztere ist, je befriedigender diese Ernährung sein soll, um so größer muß jenes Capital sein. Auf der untersten Stufe der menschlichen Gesellschaft, wo der Mensch nur von der Jagd und den Beeren des Waldes lebt, besteht das ganze Capital, welches eine Familie besitzt, vielleicht höchstens aus einer Hütte, aus den nothdürftigsten Kleidungsstücken und Jagdwerkzeugen. Der Indianer braucht ein außerordentlich weites Gebiet, um das nöthige Wild für die Ernährung der Seinigen aufzutreiben, und dennoch müssen diese oft den bittersten Mangel leiden, weil es schwer hält, das ganze Jahr hindurch den nöthigen Lebensmittel-Bedarf vorräthig zu halten, kurz, weil der Indianer kein Umlaufs-Capital und fast kein stehendes zur Erzeugung neuer Güter besitzt. Je größer der Vorrath an beiden Arten von Capital in einem Lande ist, desto mehr Arbeiter können zur Hervorbringung neuer Werthe beschäftigt, desto besser können solche ernährt und zu größerer Arbeit gestärkt werden, desto besser und zahlreicher sind auf der anderen Seite auch die Werkzeuge zur Production, desto mehr kann also im Ganzen und verhältnißmäßig hervorgebracht werden. Werfen wir einen Blick auf den Organismus der Production. Zur Erhaltung der gegebenen Zahl der Bevölkerung muß der Ackerbau im Stande erhalten werden, auf daß er jedes Jahr die zur Ernährung der Bevölkerung nöthigen Lebensmittel beschaffe; es müssen die Gebäude im Stande erhalten werden, es muß fortwährend eine Anzahl von Gewerbetreibenden und Fabriken mit der Erzeugung von Kleidungsstücken und Werkzeugen, so wie deren Stoffen beschäftigt sein. Das Umlaufs-Capital dient dazu, die Bevölkerung, namentlich die Arbeiter, zu ernähren; das stehende Capital dient dazu, sie in ihrer Arbeit zu unterstützen. Vorausgesetzt

nun, daß die Bevölkerung sich nicht vermehrt, so kann dieselbe ohne eine Vergrößerung des Capitals in demselben Zustande erhalten werden; das verbrauchte Umlaufs-Capital muß aber immer wieder durch neue Producte ergänzt, das stehende ausgebessert und in brauchbarem Zustande erhalten werden. Arbeitet die Bevölkerung in einem Jahre etwas weniger, ist das Umlaufs-Capital (vielleicht in Folge einer Mißärnte) in einem Jahre erheblich geringer, ist das stehende Capital durch eine besondere Begebenheit (Feuersbrunst, Ueberschwemmung, Erdbeben und dergleichen) sehr deteriorirt worden, oder hat sich die Bevölkerung auf der anderen Seite in kurzer Zeit sehr bedeutend vermehrt, dann wird die letztere hinsichtlich ihrer Ernährung sich ansehnlich schlechter befinden. Hat auf der anderen Seite sich das Umlaufs-Capital auf einmal (z. B. in Folge eines fruchtbaren Jahres) bedeutend vermehrt, ist das stehende Capital in der Art vergrößert worden, daß von dem Ueberschuß an Umlaufs-Capital Häuser, Maschinen, Eisenbahnen, Schiffe gebaut und Bodenverbesserungen vorgenommen wurden, so wird die Bevölkerung in einem weit behaglicheren Zustande sich befinden. Zu einem geordneten Zustande setzen wir voraus, daß nicht allein das vorhandene Capital in seinem Bestande erhalten, sondern daß es fortwährend vermehrt werde, auf daß dem Vermehrungstriebe der Bevölkerung keine peinliche oder Unglück bringende Schranke auferlegt werde. In dem Entwicklungsgange der civilisirten Völker vollbringt sich dies ganz von selbst, wenn nicht große Unglücksfälle, Krieg, Unruhen oder unweise Gesetze den natürlichen Entwicklungsgang hemmen; denn vermöge des ununterbrochenen Fortschreitens der wissenschaftlichen Forschungen werden fast täglich neue Naturkräfte zu unentgeltlichen Dienern der Menschen gemacht und mit Hülfe derselben die Production verhältnißmäßig gesteigert.

Wenn die letztere nun eine solche Ausdehnung erlangt hat, daß sie nicht bloß das umlaufende Capital periodisch wieder ersetzt, das stehende Capital in gutem Stande erhält, die vorhandene Bevölkerung reichlich ernährt, wie für deren Zuwachs noch vorhält, — sondern auch noch einen Ueberschuß erzielt, so kann dieser Ueberschuß entweder durch einen außerordentlichen Anreiz der Consumtion verbraucht, oder zur Vermehrung des stehenden Capitals verwendet werden. Da eine Vermehrung des stehenden Capitals aber in der Regel auch eine Vergrößerung des Einkommens nach sich zieht, da die vorhandene Bevölkerung aber an den bis dahin regelmäßig erzielten Producten ihren reichlichen Unterhalt fand, so würde bei einer Verwendung des vorräthigen stehenden Capitals zu weiter nichts, als zur Vermehrung der bis dahin bestehenden Güter der Vorrath der letzteren so vergrößert werden, daß er zum Theil keine Ab-

nehmer fände und entwerthet würde. Es ist also erforderlich, daß man bei namhafter Vermehrung des stehenden Capitals neue Bedürfnisse zu erwecken suche und zu Hervorbringung neuer, besserer, edlerer Güter schreite, welche die Begierde eines Theiles der Bevölkerung anreizen, oder die Production besserer Güter auf eine tiefer stehende, zahlreichere Classe durch größere Billigkeit mittelst des Großbetriebs ausdehne. Wir sehen daher die Zahl der menschlichen Bedürfnisse in endloser Stufenleiter sich ausdehnen, je nach dem Bildungsgrade, den ein Volk einnimmt, je nach dem Capitalvorrathe, den ein Land besitzt. Es gab eine Zeit, wo nur die Paläste der Fürsten Glasscheiben hatten, wo einst eine Königstochter mit zwei Hemden für reich ausgestattet gehalten wurde, während heutzutage ein Mann ohne diesen Besitz für an der untersten Stufe des Elends angekommen erachtet würde. Als die seidenen Strümpfe aufkamen, wurde ein König von England um den Besitz von solchen beneidet; während noch im vorigen Jahrhundert der Besitz einer Taschenuhr für außerordentlichen Luxus angesehen wurde, ist derselbe für die Mittelclasse bereits zu einem fast unentbehrlichen Bedürfnisse geworden. Noch im vorigen Jahrhundert kamen die Meisten nicht über das Weichbild ihrer Gemeinde hinaus, jetzt gibt es Wenige, welche nicht größere oder kleinere Reisen unternehmen. Dieses Jahrhundert namentlich hat die civilisirten Völker mit einer so großen Menge neuer Genußmittel bekannt gemacht, daß eine Lebensweise, welche im vorigen Jahrhundert als nur den Reichen zukommend angesehen wurde, jetzt als bereits an der Gränze der Entbehrung angekommen betrachtet werden würde. Diese Thatsache wird von Leuten, welche in den Entwicklungsgang der Volkswirthschaft und der Cultur keine nähere Einsicht haben, oft als ein Unglück betrachtet; es wird die Sparsamkeit der Vorfahren als Muster hingestellt und der Luxus der Gegenwart verdammt. Allein es wird in der Regel vergessen, daß unsere Vorfahren, wenn sie auch ein weit geringeres Einkommen hatten und weniger für feinere Genüsse ausgeben konnten, darum doch nicht mäßiger waren als wir, daß sie vielmehr geradezu an Unmäßigkeit im Essen und Trinken und Anschaffung kostspieligen Flitterstaats und zahlreicher überflüssiger Dienerschaft uns bei Weitem übertrafen. Reich sind wir geworden an Genußmitteln, welche nicht bloß einzelnen Reichen, sondern dem gesammten Volke zu Gebote stehen; reich sind wir geworden namentlich an geistigen Genußmitteln, an Gütern der Wissenschaft und der Kunst, wovon unsere Vorfahren eine nur unvollkommene Vorstellung hatten.

Eine Nation, welche in einer langen Periode die Ueberschüsse ihres Einkommens in festem Capital zur Hervorbringung solcher höherer Genuß-

güter, und zur Befriedigung edlerer geistiger Bedürfnisse in weiteren Kreisen, anlegt, erhält allmälig einen Fonds von geistigem Capital, welches unveräußerlich ist und jedem Einzelnen zu Gute kommt, so daß dieser die Individuen eines anderen minder begünstigten Volkes an Ansehen und Productionskraft überragt. Schon in rein geschäftlicher Hinsicht ist der geistige Capitalstock eines Landes gewisser Maßen mit dem Ruf und der Kundschaft eines Handlungshauses zu vergleichen. Die Leistungen und Producte von Angehörigen solcher Länder, welche einen gewissen Industriezweig schon längere Zeit besitzen und vervollkommnet haben, werden daher höher geschätzt, als Leistungen und Erzeugnisse von ganz gleicher Güte und Billigkeit, welche in Ländern von geringerem Rufe hervorgebracht wurden. Daher kommt es, daß z. B. gewisse pariser und englische Waaren denen anderer Länder vorgezogen werden, selbst dann, wenn sie in Qualität und Preis denselben nicht überlegen sind. Daher kommt es zum Theil, daß englische und französische Schriftsteller besser bezahlt sind, als andere u. s. w.

Aus dem Vorstehenden erhellt, daß die Regierung eines jeden Landes es als ihre oberste Pflicht erkennen muß, die Production und die Capitalbildung ihres Landes nicht allein vor jeder Störung zu bewahren, sondern mit allen möglichen Mitteln zu befördern. Der Staat soll also nicht bloß für tüchtige Ausbildung der geistigen und körperlichen Kräfte der jugendlichen Bevölkerung sorgen, auf daß sie zur Erzeugung immer edlerer Güter befähigt werde, er soll nicht allein die Anlegung neuer Verkehrsmittel begünstigen und unterstützen, alle schädlichen Hindernisse in der Gesetzgebung wegräumen, welche der Erwerbsthätigkeit hindernd im Wege stehen, sondern er muß auch Eigenthum und Person seiner Angehörigen vor den Angriffen innerer oder äußerer Feinde beschützen. Alle Ausgaben des Staates, welche in dieser Weise dazu dienen, den Verkehr und die Geschäftsthätigkeit eines Landes, dessen gesammtes materielles und geistiges Capital in seiner Integrität zu erhalten, sind daher productive Anlagen und in den Augen des Staatswirthes gerechtfertigt. Es ist also durchaus irrig, wenn man z. B. Kriegskosten unterscheidungslos zu den unproductiven Ausgaben rechnet. Wenn ein Krieg von Seiten der inländischen Regierung ohne Noth und muthwillig provocirt wird, dann sind die daraus erwachsenden Kosten allerdings unproductive Auslagen; sobald aber Krieg geführt werden muß, um einen gefährlichen Feind von der Gränze abzuhalten und das Land vor Plünderung, Zerstörung und Unterjochung zu bewahren, dann kann keine Capitalanlage productiver sein, als die für einen solchen Krieg. Auf der anderen Seite kann eine Ausgabe für eine productive Anlage sogar ver-

schwendet sein, wenn diese Anlage unnöthiger Weise oder unklug unternommen worden ist, wie z. B. die Anlegung eines Canals, der aus Wassermangel nicht benutzt werden kann.

Wir sind jetzt an der Frage angelangt, ob die Ausgaben zu den genannten Zwecken durch neue Steuerumlagen oder durch Staatsanlehen gedeckt werden sollen. Es ist ganz richtig, daß die nöthigen Mittel in beiden Fällen aus dem vorhandenen Umlaufs-Capital genommen werden und daß im Fall einer Anleihe noch der Betrag der Zinsen darüber zu entrichten ist. Allein durch eine Anleihe wird das Umlaufs-Capital nur da weggenommen, wo es entbehrlich ist, während Steuern es ohne Unterschied von allen Pflichtigen nehmen und dadurch Viele der Betriebsmittel ihres Geschäfts berauben. Dadurch werden viele Erwerbszweige gestört und die Production verringert, wenn wir auch den günstigsten Fall annehmen, daß die disponiblen Capitalien mit einiger Mühe und einigem Zeitaufwand wieder für die beeinträchtigten Industriezweige zu haben sind. Die Zinsen und die Provision solcher mit Mühe wieder erlangter Capitalien, sowie der Verlust der durch eine Zwangssteuer hervorgebrachten Geschäftsstörung betragen gewiß mindestens eben so viel, als die für eine Staatsanleihe nachher zu entrichtenden Zinsen. Was Staatsanleihen im Fall eines Krieges neuen Steuern um so mehr vorziehbar macht, ist der Umstand, daß eine Menge von Geschäftszweigen durch den Ausbruch eines Krieges gestört und dadurch ein größerer oder geringerer Betrag von Capital und Arbeitskräften disponibel wird. Diese Capitalien stehen dann dem Staate mittels der Anleihe sofort zur Verfügung; und es können also die Kriegskosten im Wege der Anleihe meist ganz leicht erhoben werden, während sie im Wege der Steuer einen großen Theil der Bevölkerung auf das grausamste drücken. Da der Krieg seine eigenen Bedürfnisse hat und daher auch seine eigenen Productionszweige hervorruft, so finden in letzteren die aus den übrigen Geschäftszweigen entlassenen Arbeiter Beschäftigung, und wenn das Capital zu diesem Zwecke im Wege der Staatsanleihe erhoben wird, so kann es kommen, daß die Lasten des Krieges im Allgemeinen nur wenig empfunden werden. Hinsichtlich der Nachwirkungen verhält sich daher das Anleihe-System zu dem Steuer-System in Kriegszeiten, wie das Steuer-System zu dem im dreißigjährigen Kriege gang und gäbe gewesenen System der Plünderung oder der Erhaltung der Heere durch sich selbst. Wie in dem letzteren Fall oft Korn gemäht wurde, um Stroh zu haben, und Weinstöcke abgehauen wurden, um Feuerungsmaterial zu erhalten, wie Aernten verwüstet wurden, die zur Ernährung einer zehnfachen Bevölkerung hätten dienen können, wie gerade vorzugsweise diesem System der hundertjährige Ruin Deutschlands

zuzuſchreiben iſt, — alſo iſt auch das Syſtem der Erhebung der Kriegskoſten durch Steuern von weit größeren Störungen und Schmälerungen der allgemeinen Erwerbsthätigkeit begleitet, als das Syſtem der Staatsanleihen. Wenn die Regierung bei dieſen redlich iſt und die Zinſen pünctlich zahlt, ſo kann ſie in den Zeiten der Noth weit ſicherer auf ausreichende Geldhülfe rechnen, als bei der Umlegung durch directe Steuern.

3. Arten der Staatsanleihen.

Die Staatsanleihen sind entweder *erzwungene* oder *freiwillige* Anleihen. Unter den ersteren begreifen wir vorzugsweise *directe Zwangsanleihen*, indem der Staat seinen Angehörigen insgesammt oder einzelnen Classen und Instituten derselben geradezu ein Capital abfordert und zwangsweise umlegt. Abgesehen davon, daß eine solche Maßregel ein Eingriff in das Eigenthumsrecht ist, welches von jedem wohlgeordneten Staate, der auf die Zukunft bedacht ist, heilig gehalten werden muß, abgesehen davon, daß sie die Zufriedenheit der Staatsangehörigen vergiftet, untergräbt sie den Credit des Staates selbst, weil in den Augen der Capitalisten nur eine Regierung, die sich selbst nichts mehr zutraut, zu einer so extremen Maßregel schreiten kann.

Statt aller jener Kunstgriffe und Gewaltschritte, um die Mittel zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben anzuschaffen, greift ein wohlgeordneter Staat zu den *freiwilligen Anleihen*. Diese erfordern aber feste Bestimmungen über die Entrichtung der Zinsen und die Mittel zur Bestreitung derselben, so wie über die Art der künftigen Heimzahlung der Schuld. Man nennt solche geregelte Anleihen „fundirte Schulden".

Diese Anleihen sind verschiedener Art, je nach der Natur der Bestimmungen über die Zahlung der Zinsen und die Heimzahlung der Schuld.

Die Schuldcapitalien sind entweder:

1) *aufkündbar* von beiden Seiten,

2) oder *rückzahlbar*, unter festen, die Willkür beider Theile rücksichtlich der Zahlungstermine ausschließenden Bedingungen, wobei den Wech-

felsfällen des Glücks auf mannigfaltige Art durch besondere Stipulationen Einfluß eingeräumt werden kann;

3) oder von Seiten der Gläubiger unaufkündbar, aber aufkündbar von Seiten des Staats; oder

4) von keiner Seite aufkündbar, ohne Bestimmung über die Heimzahlung.

5) Die Einzahlung der Anlehensfumme erfolgt entweder nach dem Nominal-Capital oder nach einem bestimmten Preise der neu creirten Staatsschulden, und ebenso kann die Tilgung entweder durch Erlegung des Nominal-Capitals, oder durch Aufkauf nach dem Börsencours erfolgen.

1. Anlehen unter der Bedingung gegenseitiger Aufkündigung.

Ein Staat, dessen Credit fest begründet ist auf eine liberale Gesetzgebung und gesicherte Rechtspflege, dessen Handel und Industrie geschützt und gefördert werden durch eine weise Regierung, ein solcher Staat findet leicht Credit und billigere Bedingungen, als Privatpersonen. Es ist daher natürlich, daß er sich die Bedingungen nicht gefallen zu lassen braucht, denen Privatpersonen sich unterwerfen müssen, und die der Staat noch schwerer erfüllen könnte, als Private, — wir meinen die Aufkündigung des Darlehens. „Die Bedingung der gegenseitig freien Aufkündigung," sagt Nebenius, „mit kürzerer oder längerer Frist zur wirklichen Auszahlung, ist bei Privatdarlehen die Regel, bei öffentlichen Darlehen aber gar nicht, oder nur in beschränktem Maße zulässig. Bestände eine bedeutende Staatsschuld aus solchen aufkündbaren Schuldcapitalien, so würde auch bei unverändertem Schuldenstande ein stetes Abfließen von Capitalien aus der Staatscasse und Zuströmen neuer Capitalien in dieselbe stattfinden. Diese Einrichtung wäre bequem für das Publicum, da jeder Gläubiger nach Bedürfniß sein Capital unverkürzt aus der Staatscasse herausziehen und diejenigen, welche disponible Werthe besitzen, die dadurch eröffnete Gelegenheit benutzen könnten, beide Theile aber den Wechselfällen nicht unterworfen sein würden, welche mit dem Uebertrag feststehender Schuldcapitalien von einer Hand in die andere verbunden sind. Allein die Finanzverwaltung würde sich in mehrfacher Hinsicht nicht wohl dabei befinden. Die Administration des Schuldenwesens würde sehr verwickelt, und der sichere Calcül über die Finanzbedürfnisse erschwert; ungünstige Ereignisse, die den Discont steigern, würden vermehrte Aufkündigungen zur Folge haben, welche zu honoriren die Verwaltung zu höheren Zinsen

neue Anlehen machen müßte. Bei länger andauernder Steigerung des Zinsfußes in gefahrvollen Zeiten und unter Umständen, welche einen außerordentlichen Aufwand von Capitalien und die Umlegung neuer Steuern erfordern, würden die Gläubiger nach der Reihe die Erhöhung des Zinsfußes ansprechen, die Regierung daher gerade im ungünstigsten Augenblick für den unwillkommenen Zuwachs an Zinsenlast zu sorgen haben. Größere Staaten haben daher längst aufgehört, diese Methode zu wählen."

— —

2. Anleihen, deren Rückzahlung auf eine die Willkür beider Theile ausschließende Weise bedungen wird.

Bei solchen Anlehen sind bestimmte Termine festgesetzt, binnen welcher die Zinsen und die Capitaltheile zurückgezahlt werden sollen. Dabei können Capital und Zinsen in verschiedene Posten getrennt, oder sie können mit einander vermengt werden; die Berechnung selbst kann auf einer festen Basis in bestimmten Zahlen, oder nur auf Regeln der Wahrscheinlichkeit beruhen, welche Glücksfällen Spielraum lassen.

Bei gewöhnlichen Darlehen wird der Zinsfuß und die Art der Rückzahlung des Capitals besonders bestimmt, wobei entweder die wirkliche, als Anlehen erhobene Summe das rückzahlbare Capital bildet, oder vermöge irgend einer Bedingung die effectiv dem Schuldner zukommende Anlehenssumme geringer erscheint, als das bedungene Schuldcapital.

Annuitäten bieten ein Beispiel der Vermischung beider Arten dar.

Beide Anlehensarten lassen für den Darleiher eine nicht von Zufällen abhängige Berechnung zu.

Anlehen auf Leibrenten beruhen auf einer Wahrscheinlichkeitsberechnung und machen die wirkliche Erstattung der Zinsen und des Capitals in den Jahresrenten, oder einen zufälligen Gewinn oder Verlust für den Gläubiger oder die Staatscasse von dem Zutreffen oder Nichtzutreffen des einzelnen Falles mit der Durchschnittsregel abhängig.

Anlehen auf Tontinen können als Beispiel einer Anlehensweise angeführt werden, welche dem Zufall einen Einfluß im Verhältniß der Gläubiger zum Entlehner und zugleich der Gläubiger unter einander gewährt.

Bei Lotterieanleihen sollen der Gesammtheit der Gläubiger die Zinsen ihres Capitals nebst dem Hauptstock von dem Schuldner auf eine

Weise entrichtet werden, welche einen Gewinn oder Verlust des einen Gläubigers, auf Unkosten oder zum Vortheil der übrigen, durch Glücksfälle bedingt.

3. Anlehen unter Bestimmung laufender Zinsen und fester Termine für die Rückzahlung der Capitalien.

Die Rückzahlung der Schuld kann auf Einen Termin oder in Raten bedungen werden. Das erstere ist kaum räthlich, außer bei ganz kleinen Beträgen, wie etwa Anticipationen auf demnächst eingehende Steuer-Revenüen. Nur ausnahmsweise kann die erstere Bedingung zweckmäßig sein, wenn die Regierung bestimmt weiß, daß sie nach einer gewissen Zeit ein neues Darlehen zu weit billigeren Bedingungen erhalten kann. Eine Regierung ist z. B. genöthigt, gerade bei Ende eines großen Krieges, der viel Capital absorbirt hat, in Folge dessen der Zinsfuß also gestiegen ist, ein Anlehen aufzunehmen, bevor noch das Capital aus allen seinen Schlupfwinkeln in die Canäle der Production zurückgekehrt ist. In diesem Zeitpuncte muß sie sehr hohe Zinsen zahlen, während sie bestimmt weiß, daß binnen einer Reihe von Jahren das Land sich wieder so weit erholt haben wird, um zu einem bedeutend niedrigeren Zinsfuß Capitalien erhalten zu können. In einem solchen Falle nun kann die Regierung ein Anlehen contrahiren mit der Bedingung, es binnen einer gewissen Reihe von Jahren auf einen Schlag zurückzuzahlen, weil sie bestimmt weiß, daß sie die Mittel dazu sich durch eine andere Anleihe zu weit billigeren Bedingungen verschaffen kann.

Selbst die Art der Rückzahlung in Terminen ist nicht ganz zweckmäßig, weil unvorhergesehene Unfälle oder Capitalmarkt-Conjuncturen die Rückzahlung sehr erschweren können. Die Verlegenheiten, welche hier zu befürchten sind, werden nur in dem Maße vermindert, als die Termine vervielfältigt werden und bestimmte Einkünfte dazu angewiesen sind, die sonst ohne Verwendung da liegen würden. Da ein großes Anlehen unter viele Gläubiger vertheilt wird, so läßt sich eine successive Zurückzahlung im Einzelnen, ohne große Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten, nicht vollziehen. Daher die Einrichtung, daß Partial-Obligationen von einem durchaus gleichen, oder verschiedene Classen solcher Obligationen von gleichem Betrage ausgefertigt, und diejenigen Nummern, zu deren Tilgung die festgesetzte Rückzahlungs-Summe in jedem Verfalltermine verwendet werden soll, durch das Loos bestimmt werden.

4. Zeitrenten (Annuitäten).

Die Bedingung, daß für ein dargeliehenes Capital eine jährliche oder in kürzeren Terminen zahlbare, gleichbleibende Rente für einen gewissen Zeitraum entrichtet, und nach dessen Ablauf die Schuld als getilgt betrachtet werden soll, bringt es mit sich, daß bei jedem Verfalltermine der Rente ein Theil des Capitalwerthes, und zwar fortschreitend immer ein größerer getilgt wird. Die Erhebung eines Capitals gegen Zeitrenten kommt daher in ihrer Wirkung vollkommen einem Anlehen gleich, wofür ein jährlicher Zins, und eine sogleich anfangende, und um die zusammengesetzten Zinsen der Capital-Heimzahlung fortschreitend wachsende jährliche Capital-Abtragung bedungen wird; nur daß dort zwischen beiden, Capitalwerth und Zinsbetrag, bei der Zahlung selbst nicht unterschieden wird. Sie wurde, in Verbindung mit verzinslichen, von Seiten des Staates aufkündbaren Anlehen, vorzüglich in England häufig zur Anwendung gebracht. Wenn die Abtragung dieser Annuitäten durch die laufenden Staatseinkünfte geschehen soll, dann müssen die jährlichen Zahlungen für einen längeren Zeitraum bestimmt werden. Die Annuitäten schließen eine Benutzung günstiger Conjuncturen zur Reduction des Zinsfußes aus. Bei besonnenen Capitalisten wird diese Anlage, welche sie oder ihre Erben einer verstärkten Versuchung zur Verzehrung ihres Capitals aussetzt oder ihnen die Wiederanlage der heimbezahlten Beträge durch die Zersplitterung der Rückzahlung erschwert, keinen Beifall und vielleicht nur dann Theilnahme finden, wenn die Bedingungen für sie sehr günstig, für die Regierung aber so lästig sind, daß sie auf anderen Wegen wohlfeiler ihren Zweck erreichen kann. Daher haben auch Anlehen auf Annuitäten, wo sie versucht worden, keine größere Ausdehnung gewonnen.

---

5. Anlehen gegen Leibrenten, Tontinen.

Darleihen auf Leibrenten sind von Zeitrenten nur darin verschieden, daß die Dauer der bedungenen jährlichen Leistung durch die Lebensdauer des Darleihers oder eines Dritten bestimmt wird. Die Bedingungen des Darlehens hangen daher theils von der Meinung ab, die man von der wahrscheinlichen Lebensdauer eines Individuums hegt, theils von dem Preise der Capitalien bei anderen Darlehen, und insbesondere der dem Staate anvertrauten Capitalien, oder dem mittleren Zinsfuße während jenes Zeitraums.

„Anlehen auf Leibrenten", sagt Say, „begünstigen die Verschwendung der Capitalien, indem sie dem Darleiher ein Mittel an die Hand geben, wie er nebst seinem Einkommen auch seine Fonds aufzehren kann." Auch die Tontinen sind als Staatsanleihen für Staat und Gläubiger unzweckmäßig und nicht mehr gebräuchlich.

„Anlehen auf Tontinen", sagt Nebenius, „wodurch der Staat für eingeschossenes Capital mehreren in eine Gesellschaft vereinigten Personen Leibrenten bewilligt, die ganz oder zum Theil beim Absterben eines Mitgliedes auf die übrigen und zuletzt auf den längst Lebenden übergehen und erst nach dessen Tode heimfallen sollen, beruhen auf ähnlichen Wahrscheinlichkeits-Berechnungen, wie gewöhnliche Leibrenten-Contracte, und sind von ähnlichen nachtheiligen Folgen begleitet. Sie reizen den Egoismus noch mehr durch die Aussicht auf ein immer wachsendes Einkommen bei längerer Lebensdauer, und wenn Manche sich mit ihren Angehörigen in eine solche Gesellschaft begaben, so wird dadurch die Sache im Ganzen nicht viel besser."

5. Lotterieanleihen.

Bei dieser Art von Anlehen wird ein Theil der auf die einzelnen Obligationen fallenden Zinsen zurückbehalten zur Verwendung für ein Glücksspiel, welches dem einen Theil der Gläubiger auf Kosten des anderen Gewinnste gewährt. Nebenius stellt die mannigfachen Bedingungen der Lotterieanleihen unter folgende Kategorieen zusammen:

Die Gefahr des Verlustes trifft entweder

1) nebst den Zinsen auch einen Theil des Capitals;
2) oder die Zinsen, aber nicht den Hauptstock, jene aber in ihrem vollen Betrage für kürzere oder längere Perioden;
3) oder nur das Interusurium unter Verschiebung der Auszahlung der einfachen Zinsen in einer Reihe von Ziehungsperioden;
4) oder nur einen Theil der Zinsen nach dem anzunehmenden Zinsfuße, indem der übrige Theil allein oder nebst dem Interusurium zu Gewinnsten verwandt wird.

Mehrere süddeutsche Staaten haben Lotterieanlehen emittirt, bei welchen in Raten eine Anzahl von Obligationen ausgelooſ't wird, von denen ein Theil größere oder kleinere Gewinnste erhält, der andere Theil aber mindestens 3½ Procent Zinsen nebst seinem Capital zurück empfängt.

Bis zur Ausloosung der betreffenden Obligation werden keine Zinsen gezahlt.

Bei dem österreichischen Lotterieanlehen von 1854 werden dagegen 4 Procent jährliche Zinsen gezahlt und erhebliche Prämien verloos't. Bei dem neuen Lotterieanlehen von 200 Millionen Gulden werden gar 5 Procent Zinsen, neben Prämien von mindestens 600 und höchstens 300,000 fl. gezahlt.

Bei jenen Anlehen werden die Zinsen erst mit dem Capital bei Ausloosung der betreffenden Nummern bezahlt; solche Nummern, auf die keine Treffer fallen, erhalten wenigstens die von vornherein bestimmten Zinsen. Da aber hierbei die Verloosungen nach einem bestimmt festgesetzten Plane erfolgen müssen, so kann der Staat, welcher die Schuld contrahirt hat, günstige Geldmarkt-Conjuncturen, die bei einem anderen Anlehen entweder die Rückzahlung des Capitals durch Einlösung der Obligationen nach dem Börsencours oder eine Zins-Reduction begünstigen, nicht benutzen und sich so einer in ungünstigen Zeitverhältnissen contrahirten Schuld nicht bei vortheilhafteren Umständen entledigen. Die gewöhnlichen Lotterieanlehen (wie das badische, nassauische, sardinische) haben ferner den Nachtheil, daß sie in ausgedehntem Maßstabe nicht anzuwenden sind, weil die meisten Capitalisten die Zinsen nicht längere Zeit entbehren können. Solche aber, welche, wie die österreichischen, außer den erheblichen Prämien auch noch Zinsen zahlen, sind dem contrahirenden Staate zu nachtheilig und werden auch nur abgeschlossen, nachdem der Credit des Staates schon auf andere Weise ausgebeutet ist.

Dagegen läßt sich zu Gunsten solcher Anlehen wieder anführen, daß sie den Trieb zur Ansammlung von Capital aufmuntern. Da doch die meisten Menschen das Glücksspiel lieben, so ist es besser, sie geben sich einem solchen hin, bei welchem sie Zinsen und Capital wiederstattet erhalten, als einer gewöhnlichen Lotterie, wo sie es verlieren. Diese Aufmunterung zur Capital-Ansammlung kann sodann indirect die wirthschaftliche Natur des Volkes mehr zur Geltung bringen und eine stärkere Entwicklung derselben zu Gunsten der Industrie hervorrufen.

7. Anlehen ohne Bestimmung fester Rückzahlungs-Termine, unter der Bedingung, daß das Capital von keiner Seite oder nur von der Seite des Staates aufkündbar sein soll. Renten.

Man sollte meinen, daß solche Anlehen, wie z. B. die französischen Renten, schwer zu contrahiren seien, weil die Regierung zur Rückzahlung

nicht verpflichtet ist; allein da dieser Mangel durch die Börse ausgeglichen wird, da ein Besitzer von Renten seine Papiere jeder Zeit an dem Effectenmarkt zu dem laufenden Course gegen baares Geld verkaufen kann, so sind sie sehr beliebt.

Man unterscheidet zweierlei Arten derselben: solche, wo der contrahirende Staat zugleich für immer auf die Rückzahlung verzichtet. Demselben bleibt dann nur der Rückkauf der Effecten im Privatwege an der Börse übrig und er verliert den unter günstigen Umständen eintretenden Vortheil, die Schuld nach dem Nominalwerth zurückzahlen zu können, wann der Cours des Papiers über Pari gestiegen ist.

Oder solche, wo die Regierung sich das Rückzahlungsrecht nach dem Nominalwerthe vorbehält, wobei vielleicht nur die Bedingung beigefügt ist, daß die Aufkündigung erst nach Ablauf einer bestimmten Periode stattfinden dürfe.

Der letztere Vortheil ist jedoch in Wirklichkeit sehr gering, weil selten eine Regierung in die Lage kommt, unter günstigen Bedingungen zurückzahlen zu können. Da nämlich Staatsanleihen in der Regel nur dann gemacht werden, wann ein Staat in Bedrängniß ist und weil in Zeiten der Bedrängniß auch der Zinsfuß steigt, so müssen die Regierungen häufig sehr hohe Zinsen zahlen. Da nun die Zinswucher-Gesetze Zinsnahmen über 5 Procent bei uns verbieten, die Regierung in solchen Zeiten zu diesem Zinssatze kein Capital erhalten würde, sie aber nicht selbst den Unterthanen das schlimme Beispiel der directen Gesetzübertretung geben kann, so wird das Gesetz umgangen, indem ein höheres Nominal-Capital als Schuldbetrag angenommen wird, wie der contrahirende Staat in Wirklichkeit erhält.

Dies ist der Hauptgrund, warum fast alle Regierungen Anlehen unter dem Nominal-Capital abschließen, obgleich es für sie, wie wir sogleich sehen werden, weit unvortheilhafter ist, als wenn sie das Nominal-Capital sich auch auszahlen lassen und dafür lieber höhere Zinsen bezahlen. Ebenso maßgebend scheint uns der von Nebenius angegebene Grund zu sein: „Wenn die öffentliche Schuld auf einen allgemeinen Zinsfuß gebracht ist,' so will man nämlich auch beim Entstehen eines Capital-Bedürfnisses, das den Preis der Capitalien etwas steigert, nicht sogleich eine neue Classe von Staatspapieren creiren. Wollte man in einem längeren Zeitraum, der eine Reihe von Anlehen erfordert, die Preise derselben lediglich im Zinsfuße ausdrücken, so würden sich die mannichfaltigsten Abstufungen und Abweichungen um ganz unbedeutende Fractionen ergeben. Die Verwaltung der Schuld würde durch die beschwerlichen

Zinsberechnungen und durch Mannigfaltigkeit der Staatspapiere läſtig werden.“ Der Staat kann nämlich dann 3-, 4-, 5procentige Renten ausgeben und die Höhe des zu zahlenden Zinſes nebſt Aſſecuranz-Prämie wird in dem Realbetrag des Capitals berechnet, welches der Gläubiger für den Nominalbetrag der Obligationen zahlt. Dieſer Betrag richtet ſich ganz nach dem Credit des Landes und der Regierung, ſo wie der Beſchaffenheit des Capitalvorrathes. Rußland z. B. ſchloß ſeine meiſten Anlehen in Holland ab. Während aber die holländiſche Regierung zu 3 Procent und noch billiger Capital erhält, mußte die ruſſiſche Regierung im letzten Kriege, um in Holland ein Darlehen zu erhalten, wenn wir nicht irren, 6 Procent bezahlen. Auch die öſterreichiſche Regierung ſchloß die Nationalanleihe noch zu 6 Procent ab. Dazu emittirten Beide unter Pari.

Wir haben ſo eben geſagt, es ſei unvortheilhafter, ſolche Anleihen abzuſchließen, als einfache Anlehen, bei welchen die Gläubiger den vollen Nominalbetrag einzuzahlen haben, und die Regierung aber auch leichter das Capital zurückzahlen oder den Zins reduciren kann, wann der Zinsfuß im Allgemeinen ſo gefallen iſt, daß Capitalien leicht anderwärts zu haben ſind. Das verhält ſich ſo: Die Regierungen, die, beiläufig bemerkt, meiſt jener Art der Schulden-Contraction ſich ergeben haben, ſind in der Regel bloß in der Lage, ſolche Anlehen zu erheben, wann der volkswirthſchaftliche Zuſtand ohnehin unbefriedigend iſt, z. B. während eines Krieges, wo der Zinsfuß höher ſteht. In Folge der Aenderung der Verhältniſſe bei Eintritt des Friedens fällt auch der Zinsfuß. In demſelben Verhältniß aber ſteigt der Werth der Renten. Will nun die Regierung die Schuld tilgen, ſo muß ſie mehr zahlen, als ſie erhalten hat. Wenn auch noch lange nicht das Nominal-Capital im Coursſtand des Effects erreicht iſt, ſo kann die Steigerung doch ſehr bedeutend ſein; denn es gibt Papiere, die, auf 100 lautend, zum Courſe von circa 80 emittirt worden ſind. Bei gewöhnlichen Darlehen dagegen, wo der Staat den vollen Nominalbetrag erhält, aber dafür höhere Zinſen zahlt, kann die Regierung die Obligationen nach dem Nominalwerthe wieder einlöſen, und ſie hat nicht mehr zu zahlen. Will eine Regierung, welche die andere Art von Anlehen abgeſchloſſen hat, ein Sinken des Zinsfußes unter den Betrag der Rente des Nominal-Capitals zur Reduction des Zinsfußes benutzen, ſo muß ſie die ganze Differenz zwiſchen dieſem Nominal-Capital und dem urſprünglichen wirklichen Darlehen bezahlen.

Bei allen verzinslichen Anlehen kann die Bezahlung der für eine Jahresperiode ausgedrückten Zinſen auch in Raten für kürzere Friſten bedungen werden. In den meiſten Staaten pflegt die Zinſenzahlung halb-

jährlich zu erfolgen. Doch können zweckmäßig auch kürzere Fristen angesetzt werden, weil dies den Gläubigern bequemer ist, und damit nicht zu große Summen in der Staatscasse sich anhäufen und der Circulation längere Zeit entzogen werden. In England sind, wenn wir nicht irren, die Zinsen der 3proc. Stocks von drei zu drei Monaten fällig.

8. Ueber besondere Garantieen und Bedingungen, die den Gläubigern zugestanden sind.

Dazu gehören Vortheile, welche man den Gläubigern in Beziehung auf den Anfangstermin des Zinsengenusses gestattet; gewisse Befugnisse, welche man ihnen einräumt, um die Entwerthung der unaufkündbaren Schuldscheine zu verhindern; die Bedingung der Zahlung in gewissen Münzsorten und Bestimmungen über den Zahlungsort, welche die Theilnahme auswärtiger Capitalisten erleichtern; die Zusicherung, daß die Renten der Staatsschuld nicht mit Abgaben belastet werden sollen. Unabhängig von solchen, bei dem Abschluß von Anlehen eintretenden Zusicherungen, trifft die positive Gesetzgebung zu Gunsten der öffentlichen Schuld überhaupt bisweilen besondere Bestimmungen, z. B., daß die Renten nicht mit gerichtlichem Beschlag belegt werden dürfen, daß sie bei Gründung von Majoraten statt Immobilien eingesetzt werden können und dergleichen.

Die Bewilligung eines der Entrichtung des Capitals vorhergehenden Zinsengenusses kommt, ihrer Wirkung nach, einem Abzug an dem Capitale gleich. Als ein Mittel, der Entwerthung der Staatsschuldscheine entgegen zu wirken, wurde bisweilen in Staaten, die einen Theil der Domänen der Verminderung der Staatsschulden zu widmen beschlossen, die *Annahme der Schuldbriefe an Zahlungsstatt* nach ihrem Nennwerthe betrachtet. Dadurch wird aber der Einfluß der Hülfsmittel zur Verminderung der Staatsschuld nicht verstärkt, weil die Concurrenz es ist, welche den Verkaufspreis der Domänen festsetzt.

Wichtig ist die genaue *Bestimmung der Zahlungsmittel*. Man setzt bei Darlehen voraus, daß die im Rechnungsgelde ausgedrückten Verbindlichkeiten nicht durch eine Verschlechterung des Münzfußes geschmälert werden.

Auch die Bedingung, daß die Zahlung der Zinsen in klingender Münze und nach Bequemlichkeit der Gläubiger auch an auswärtigen Plätzen erfolgt, macht ein Anlehen im Ganzen annehmbarer.

Im Interesse des Credits des Staates dürften die Staatsschuldbriefe auch nicht einer Steuer unterworfen werden, weil der Staat sonst mehr für den Credit, den er erhält, zahlen muß, als er an solchen Steuern einnimmt.

Oft wird bei Staatsanlehen auch Sicherheit durch Unterpfänder geleistet. Die Errichtung einer Hypothek für eine öffentliche Schuld, z. B. die Verpfändung der Domänen, wenn sie am Ende auch in Wirklichkeit nicht mehr Garantie bietet, als die Redlichkeit einer Regierung und die Festigkeit der Institutionen eines Landes, flößen dennoch den Gläubigern eine gewisse Zuversicht ein und mögen zu billigeren Bedingungen Veranlassung geben.

Die Hinterlegung eines Faustpfandes, z. B. der Kronjuwelen, kann nur für verhältnißmäßig ganz kleine Anlehen auf kurze Zeit anwendbar sein.

Oefter dagegen kommt bei Anlehen die Garantie dritter Staaten vor. In der Regel findet dieser Fall Statt nach einem Kriege oder einer großen Umwälzung, wo einem schwächeren Staate von großen Mächten seine Integrität gewährleistet wird und zugleich die Mittel geboten werden sollen, um seinen Haushalt zu ordnen. So z. B. Griechenland in den zwanziger Jahren; die Türkei im letzten Kriege.

9. Art und Weise, Anleihen abzuschließen.

Dies geschieht entweder, indem die Regierung das Anlehen Unternehmern übergibt, oder indem sie selbst die Listen auflegt und die Capitalisten zeichnen läßt. Im ersteren Fall läßt man zweckmäßiger Weise die Concurrenz mehrerer Capitalisten zu und schlägt das Anlehen und dessen Vortheile dem Wenigstnehmenden zu; im anderen Fall hat die Regierung zwar keine Commissionsgebühren in Gestalt eines Agioabzuges zu bewilligen, oft erhält sie aber das Capital nicht so rasch und vollständig zusammen, als wenn ein großes Bankhaus als Unternehmer das Anlehen contrahirt.

Es ist viel darüber gestritten worden, ob ein Staat Anlehen im Auslande contrahiren dürfe, ohne seinem Ansehen zu schaden. Wir glauben es unbedingt; denn das Capital ist rein kosmopolitisch. Außerdem ist es auch politisch, sich mit den Kräften des Auslandes zu stärken. Die Einrede, daß man sich dadurch vom Auslande abhängig mache, paßt nicht;

eher macht man das Ausland von sich abhängig, weil ihm daran gelegen sein muß, daß das Land, welchem es Geld geborgt hat, prosperire.

10. Formen der Schuldverschreibungen.

Die Schuldurkunden, welche der Staat ausstellt, sind entweder auf den Namen des Gläubigers oder auf den Inhaber (au porteur) ausgestellt. Im ersteren Falle muß beim Verkaufe einer Obligation dieselbe auf den Käufer überschrieben werden. Im letzteren Falle, der allmälig bei den meisten Anlehen angewandt worden ist, pflegt man der Schuldurkunde ebenfalls auf den Inhaber lautende Zinscoupons beizufügen für die ganze Dauer eines in bestimmten Terminen rückzahlbaren Anlehens, oder bei solchen, die von Seiten der Gläubiger unaufkündbar und in bestimmten Terminen nicht rückzahlbar sind, für eine Reihe von Jahren, nach deren Abfluß man neue Obligationen ausfertigt und gegen Einlieferung eines den Obligationen beigelegten „Talon's" einhändigt.

„Der Uebertrag der Capitalien von einer Hand zur anderen," sagt Nebenius, „wird durch die Ausstellung von Obligationen au porteur ungemein erleichtert. Dagegen hat das System der Einschreibungen (Inscriptionen) den Vortheil, daß ein Verlieren der Schuldscheine keinen Nachtheil droht, wie bei Papieren au porteur. Denn bei jenem Systeme werden die Gläubiger in das große Staatsschuldbuch eingetragen und erhalten nur eine Bescheinigung der Verwaltung des öffentlichen Schatzes über den Betrag der Summe, die zu ihren Gunsten eingeschrieben ist."

11. Die Schuldentilgung.

Die unaufkündbaren Staatsschulden werden, wie wir gesehen haben, vorzugsweise in zwei Arten getheilt: in Rentenkäufe und in verzinsliche Capitalien. Die erstere Form ist mehr in England, Frankreich und Spanien, die letztere in den übrigen Staaten gebräuchlich; dennoch ist im Wesen kein Unterschied zwischen beiden. Was dort Rente genannt wird, ist hier Zins; und auch von jener wird der Capitalanschlag ins Staatsschuldbuch eingetragen und auf dem Courszettel notirt. Der einzige Unterschied könnte vielleicht darin bestehen, daß man den Rentenkauf als ein unwiderrufliches Geschäft betrachtet; allein auch diese Annahme ist z. B.

in Frankreich von den Kammern verworfen worden. Es ist also ein wesentlicher Unterschied nicht wahrzunehmen.

Von den von Seiten der Gläubiger unaufkündbaren Staatsschulden gibt es zwei Arten: solche, die mit einem genau festgesetzten, in Zahlungsfristen getheilten Tilgungsplane verbunden sind, und solche, die es nicht sind.

Im ersten Falle übernimmt es der Staat schon bei Contrahirung der Schuld, dieselbe in bestimmt festgesetzten Terminen und Raten zurückzuzahlen. Meistens werden diese Raten nach den Nummern, welche die Staatsschuldscheine tragen, ausgelooſ't, womit zuweilen eine Prämien-Verlooſung stattfindet (Lotterie-Anlehen). Im zweiten Falle übernimmt der Staat keine solche bestimmte Verpflichtung, sondern er zahlt je nach Zeit und Umständen zurück, und zwar, indem er das Nominal-Capital restituirt, oder indem er die Papiere an der Börse ankauft und vernichtet. In letzterem Falle ist er zur Vernichtung der Papiere nicht verpflichtet, während die Tilgung nach der ersten Art die Pflicht der Vernichtung der Obligationen nach sich zieht. Im zweiten Falle hat der Staat den doppelten Vortheil, daß er seine Schuld stets um den billigsten Preis abtragen kann. Entweder steht nämlich der Zinsfuß im Allgemeinen hoch, und in Folge dessen der Cours der Staatspapiere, die eben nur bestimmt stipulirte Zinsen tragen, niedrig, dann kann der Staat um den niedrigen Cours seine Papiere an der Börse zurückkaufen; oder der nach volkswirthschaftlichen Voraussetzungen bestehende Zinsfuß ist niedrig, dann steigt der Cours der Staatspapiere und dann kann der Staat, wann der Cours Pari übersteigt, die Schuld zum Nominalbetrage zurückzahlen. Unter solchen Umständen werden daher Anleihen ersterer Art, als für die Gläubiger vortheilhafter, unter billigeren Bedingungen vom Staate gemacht werden können, als die zweiter Gattung.

Früher zahlte man die Schulden zurück, jenachdem sich ein Ueberschuß in der Staatscaſſe vorfand. Mit der Zeit fand man aber, daß eine Rückzahlung, wenn sie in noch so entfernten und kleinen Raten, aber regelmäßig geschieht, einen weit günstigeren Eindruck auf die Gläubiger, und folglich auf den Staatscredit macht, als eine solche, die einmal zwar eine große Summe abträgt, auf deren Regelmäßigkeit der Gläubiger aber nicht bauen kann. Wenn es nun besondere Anstalten gibt, welche die regelmäßige Abtragung der Schuld erleichtern, so muß der Staatscredit sich wesentlich erhöhen. Dies haben alle mit einer bedeutenden Schuldenlast behafteten größeren Staaten eingesehen und eine solche Einrichtung getroffen. Diese Einrichtung ist der Tilgungs-Fonds oder die Amortisations-Caſſe.

Wie in allen wirthschaftlichen Reformen, so ist England auch hierin vorausgegangen. Gleich dem Anleihe-System, führte es auch den Tilgungsfonds zuerst ein. Wie Gönner erzählt, wurde der erste Tilgungsfonds (Sinking fund) im Jahre 1716 nach dem Plane des Lords Stanhope durch einen Parlaments-Beschluß gegründet. Bei jedem Anlehen, welches mit Bewilligung des Parlaments aufgenommen wurde, mußte ein bestimmtes Object der Staatseinnahmen bezeichnet werden, welches der Anleihe gleichsam zur Special-Hypothek diente, und aus dessen Früchten der Zins, und zum Theil das Anlehen selbst getilgt werden sollte. Im Jahre 1792 wurde ein neuer Sinkingfund gegründet und der Grundsatz ausgesprochen, daß jedes neue Anlehen von seiner Entstehung an in 45 Jahren getilgt werden sollte. Im Jahre 1813 wurde ein Prioritätsrecht unter den Schulden eingeführt, so daß dieselben der Reihe nach, je nach dem Alter getilgt wurden. Auch in Frankreich wurde die Tilgungscasse schon unter Ludwig XV. eingeführt; unter Napoleon zwar verbessert, aber zu sehr zu Staatszwecken angegriffen, so daß sie ihren Zweck total verfehlte.

Eine nicht unwichtige, aber nicht leicht zu lösende Frage ist die, in welchem Verhältnisse der Tilgungsfonds zur Größe der Schuld und zu den Kräften des Staates stehen soll. „Würde man", sagt Gönner, „bloß auf die Größe der Schuld sehen, so müßte man den Satz annehmen: Je größer diese ist, desto größer muß der Tilgungsfonds sein; allein da dies von den Zahlungsmitteln abhängt, so wird jener Satz durch die Staatskräfte eingeschränkt, und da diese nach Größe der Schuld schon durch die Zinszahlung geschwächt worden, so steht vielmehr, gleiche Staatskräfte vorausgesetzt, der umgewandte Satz fest: Je größer die Staatsschuld ist, desto kleiner muß der Tilgungsfonds sein, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil er nach Abrechnung der Ausgaben für Zinsen nicht größer sein kann. Denn der Tilgungsfonds kann nur im Ueberschuß der Einnahmen nach Abrechnung der Ausgaben bestehen, und da die Steuerpflichtigen den Tilgungsfonds zahlen müssen, so kann dessen Größe nicht anders, als mit Rücksicht auf den möglichen Ueberschuß der Einnahmen von dem National-Einkommen bestimmt werden."

Außerdem erschwert ein zu großer Tilgungsfonds die Rückzahlung der Staatsschuld, anstatt sie zu erleichtern, indem er durch zu starke Ankäufe an der Börse — alle Staaten operiren nach dem Börsen-Course und müssen, seitdem die Staatspapiere Handels-Object geworden sind, so operiren — den Cours in die Höhe schrauben und sich selbst den Rückkauf erschweren würde. Solchen, die eine Steigerung der Course für einen Vortheil zum Besten des Staats-Credits halten — mannigfache Operationen an der pariser Borse unter dem ersten und dritten Napoleon haben

gezeigt, daß diese Meinung noch sehr verbreitet ist —, muß entgegnet werden, daß der Cours der Staatspapiere kein absoluter Maßstab des Staats-Credits, sondern öfter eine Folge der Veränderungen auf dem Geldmarkte ist; und der Geldmarkt, wenn er auch den großen volkswirthschaftlichen Gesetzen im Allgemeinen gehorcht, wird doch zuweilen in kurzen Momenten von engherzigen Rücksichten beherrscht, weil die Börse aus Leuten besteht, die nicht den Gang der Dinge im Großen verfolgen, sondern oft nur auf 24 Stunden weit sehen.

Um den Tilgungsfonds richtig zu organisiren, muß derselbe streng von dem Zinsfonds getrennt und in einer bestimmten Summe festgesetzt werden, nicht im Allgemeinen in einer von Zufällen abhängigen, oder dem Wechsel unterworfenen Gattung von Einkünften. Es muß ferner genau bestimmt werden, ob dem Tilgungsfonds die Zinsen der von ihm eingelöst'ten Capitalien zufallen oder nicht. In Preußen, England, Frankreich, Rußland ist dieses genau bestimmt.

Wenn ein Staat, der einen Tilgungsfonds besitzt, in den Fall kommt, daß seine Einnahmen seine Ausgaben nicht mehr decken, dann fragt es sich, ob es besser sei, den Tilgungsfonds anzugreifen, oder neue Schulden zu contrahiren. Die Einen sind für das letztere, weil der Tilgungsfonds im Interesse des Staats-Credits unantastbar sein müsse; denn sobald der Staat willkürlich in ein solches Institut eingreifen könnte, dann würden die Staatsgläubiger alles Vertrauen verlieren; — die Anderen heben hingegen hervor, daß jede Schuldentilgung einen Ueberschuß an der Einnahme voraussetze, und daß dieser nicht vorhanden sei, wenn sich daran ein Deficit zeigt, sei eben so wenig zu verkennen als der Widerspruch, der darin liege, daß der Staat zu gleicher Zeit Schulden tilgen und machen will. Betrachtet man die ganze darin versteckte Operation näher, so findet man, daß dadurch der Staat mit der einen Hand Geld, um das Tilgungs-Papier einzulösen, und mit der anderen Hand Staatspapiere des neuen Anlehens, um dafür Geld zu erhalten, auf den Effectenmarkt bringt; eine künstliche Operation, welche dem Staate neue Kosten und eine Vergrößerung seiner Schuldenlast verursacht, indem er stets die neuesten Papiere um einen geringeren Preis verkaufen muß, als er die älteren einkauft. In den Jahren 1793 bis 1817 hat der Tilgungsfonds die 3procentigen consolidirten Stocks im Durchschnitt zu 62½ gekauft, während die Staatscasse in demselben Zeitraume bei neuen Anlehen die Stocks zu 57—58 verkaufte und den Gläubigern noch besondere Vortheile durch anticipirten Zins einräumen mußte, bei welchem künstlichen Verfahren der Staat 7 Procent der Summen verlor, die er sich durch das neue Anlehen ver-

schaffte, um — alte Schulden nach dem Börsen-Course einzukaufen. Man kann diesen Verlust auf 14 Millionen Pfund Sterling anschlagen. Es werden also weder der Staats-Credit, noch das Interesse der Staatsgläubiger durch diese künstliche Operation befördert, weil es für beide gleichgültig ist, ob eine Zeit lang wenig oder nichts von den bisherigen Schulden getilgt, aber auch keine neue Schuld gemacht wird, oder ob der Staat dem Scheine nach Schulden tilgt, aber in der That mehr Schulden macht. Vielmehr verlieren der Staats-Credit und die Staatsgläubiger durch jene künstliche Operation, weil dadurch die Schuldenlast vermehrt, und dieses so wenig verborgen wird, daß, um es zu durchschauen, eben kein scharfes Auge nothwendig ist, und nichts dem Staats-Credit mehr schadet, als wenn man eine Zunahme der Staatsschulden im Hintergrunde sieht. Die Börsen-Speculanten gewinnen dabei auf Kosten der Steuerpflichtigen.

Was den Geschäftsgang einer Schulden-Amortisations-Anstalt betrifft, so sollte derselbe so einfach und abgegränzt wie möglich sein. Die Anstalt sollte sich mit durchaus nichts Anderem, als der Schuldentilgung zu beschäftigen haben; sie sollte namentlich keine Depositen machen und überhaupt keine Bankgeschäfte treiben, weil solche Geschäfte leicht den Mißbrauch nach sich ziehen.

In Betreff der Operationen der Amortisations-Cassen stellt v. Gönner die Tilgungsanstalten Oesterreichs und Frankreichs als Muster hin*). Jene sind im Wesentlichen folgende:

a) Wenn eine oder die andere Gattung von Staatsschulden nach den Bedingungen des Anlehens in bestimmten Terminen nach dem Nominalwerthe der Obligationen, allenfalls auch wie bei Lotterieloosen mit Prämien heimgezahlt werden muß, so ist der Tilgungsfonds dazu vor Allem zu verwenden; das fordert die Heiligkeit der Verträge und der Staats-Credit selbst. Die dadurch eingelöst'ten Papiere werden als bezahlt markirt, und sammt den noch nicht verfallenen Zinscoupons in einer besonderen Kiste aufbewahrt, oder bei Papieren, die nach der Heimzahlung ganz aus der Circulation treten, öffentlich verbrannt. Sie werden auch im Staatsschuldbuche als bezahlt notirt; doch behält der Tilgungsfonds hiervon die Zinsen, wenn seine Dotation auf den Zuwachs der Zinsen berechnet ist.

b) Alles übrige Geld wird zum Ankauf von Staatspapieren nach dem Cours des Tages verwandt. Dieser Ankauf muß mit Klugheit geleitet werden, damit auf der einen Seite das vorhandene baare Geld baldmög-

*) Die Thätigkeit beider ist in neuester Zeit suspendirt worden.

lichst wieder productiv angelegt, auf der anderen Seite der Cours nicht durch zu große Einkäufe auf einmal gesteigert werde. Nur bei sehr niederem Course sind stärkere Einkäufe, aber auch diese so vorzunehmen, daß der Ankauf fortgesetzt und der Cours auf einer angemessenen Höhe erhalten werden kann; in diesen Fällen wird die Staatscasse, so weit es ihr möglich ist, die Tilgungsanstalt mit verhältnißmäßigen, und an den folgenden Raten abzurechnenden Vorschüssen unterstützen. Ist der Cours über den Nominalwerth gestiegen, so enthält sich die Tilgungsanstalt des Ankaufs, mit Ausnahme jener Staatspapiere, bei welchen, wie z. B. bei Lotterielooſen, die Höhe des Courses durch andere Vortheile aufgewogen wird. Sie muß dann suchen, ihre Baarschaft, bis sich die Umstände ändern, auf andere Art verzinslich anzulegen, doch so, daß sie alsbald darüber wieder verfügen kann, oder es tritt das in Preußen gesetzlich bestimmte Mittel der Heimzahlung nach einer Verlooſung ein.

c) Jedes durch Ankauf eingelöſ'te Staatspapier muß sogleich als Eigenthum des Tilgungsfonds und als unveräußerlich markirt, auch als solches im Staatsschuldbuche notirt werden. Ob die Zinsen dem Tilgungsfonds zuwachsen, hängt von den Bestimmungen über seine Dotation ab. Wachsen sie ihm nicht zu, so werden die eingelöſ'ten Papiere als bezahlt wie ad a) behandelt.

d) Von diesen eingelöſ'ten Papieren darf die Tilgungsanstalt ohne besondere Ermächtigung keines, unter keinen Umständen, wieder ausgeben, in Umlauf setzen oder verpfänden.

e) Die ad a) und c) bemerkte Markirung eines Papiers als „bezahlt" oder „unveräußerlich" muß von der über die Tilgungsanstalt angeordneten Controle oder von der das Staatsschuldbuch führenden Behörde geschehen.

f) Der Cours des Tages ist mehr nach dem Preise, um welchen Staatspapiere gesucht oder wirklich gekauft, als nach dem Preise, um welchen sie ausgeboten werden, zu bemessen.

g) Um die Concurrenz der Verkäufer zu vermehren, macht der Agent der Tilgungsanstalt auf der Börse bekannt, daß sie Papiere zu kaufen geneigt sei, ohne jedoch den Preis, um welchen sie kaufen will, zu eröffnen, da dieser nothwendig ein Gegenstand besonderer Unterhandlungen auf der Börse ist, und überhaupt vom Gange der Geschäfte an jedem Börsentage abhängt. Diese Art, auf der Börse zu kaufen, war von jeher der Gebrauch in England; Frankreich hat sie nach dem Vorschlage des Finanzministers, Grafen Villèle, im Jahre 1825 eingeführt; sie ist das sicherste Mittel, eine Concurrenz der Verkäufer herzustellen und von dem Dirigenten der Anstalt den Verdacht oder den Vorwurf der Begünstigung Eines oder

des Anderen zu entfernen. In solchen Dingen schützt nichts als Oeffentlichkeit gegen Mißbrauch. Befindet sich an dem Orte, wo die Tilgungscasse ihren Sitz hat, keine Börse, so muß die Bekanntmachung am Locale der Tilgungsanstalt öffentlich angeschlagen oder sonst bekannt gemacht und jeder, der Staatspapiere verkaufen will, auf einen bestimmten Tag eingeladen werden, sich bei der Tilgungsanstalt zu melden und den Kauf abzuschließen. Daß es nicht im Wege einer Versteigerung an die Wenigstnehmenden, sondern durch einzelne Kaufabschlüsse geschehe, wobei viel auf die Klugheit der Beamten ankommt, versteht sich von selbst.

Die Tilgungsanstalt muß selbstständig und in ihrem Wirkungskreise unabhängig sein. Weil die zweckmäßige, d. h. für die Staatscasse möglichst vortheilhafte Einlösung der Staats-Effecten durch den Tilgungsfonds in den meisten Fällen an der Börse geschehen muß, so dürfen die Leiter der Anstalt in ihren Operationen nicht zu sehr durch Instructionen gebunden sein; es muß ihnen überlassen sein, den Ankauf der Papiere je nach den Markt-Conjuncturen zu bewerkstelligen. Die Controle, welche der Regierung noch nebenbei zusteht, gewährt hinreichende Garantie gegen allenfallsigen Mißbrauch.

---

12. Mittel zur Schuldentilgung.

Mittel zur Schuldentilgung sind:

a) Steuern.

b) Verkauf der Domainen.

c) Neue Schulden.

a) Bei der Contrahirung einer Staatsschuld muß stets ein Gesetz vorgelegt oder erlassen werden, welches die Quelle bestimmt, aus welcher die Zinsen gezahlt und die Schulden getilgt werden sollen. Diese Quelle besteht — da Schulden meist contrahirt werden, weil die bestehenden Steuern zur Bestreitung der Staatsausgaben nicht ausreichen — in der Regel in einer neuen Steuer. In geordneten Staaten wird also eine solche neue Auflage creirt, deren Ertrag für die Zinsenzahlung und die Amortisation verwandt wird.

b) Die Deckung einer Schuld durch Verkauf der Domainen kann als im Allgemeinen ganz zweckmäßig betrachtet werden, weil die Domainen in der Regel weniger Ertrag abwerfen, als ein ihrem Werthe gleicher Betrag an Staatsschuld Zinsen erfordert. Indessen darf ein solcher Verkauf nicht plötzlich und auf einmal stattfinden, weil sonst durch das zu starke Angebot von solchen Grundbesitzungen der Werth derselben aus Mangel an

Käufern fällt. Der Staat muß vielmehr dabei ganz allmälig zu Werke gehen und die günſtigſte Verkaufszeit abzuwarten ſuchen.

c) Die Abzahlung einer alten Schuld durch eine neue kann, wie wir bereits geſehen haben, ſehr zweckmäßig ſein, wenn die alte Schuld unter Zeitumſtänden contrahirt worden iſt, wo der Zinsfuß hoch ſtand, und wenn die neue Anleihe unter billigeren Bedingungen aufgenommen werden kann, nachdem eine Verbeſſerung der Erwerbsverhältniſſe größere Aufſammlung von Capital, und in Folge deſſen ein Sinken des Zinsfußes hervorgebracht hat.

4. Umsatz der Staats-Effecten.

Wie das Geld im gemeinen Leben häufig mit Capital verwechselt wird, so werden die Staats- und industriellen Papiere nicht weniger oft für das Capital selbst gehalten. Sie sind aber nichts als Schuldscheine, Bescheinigungen eines anderwärts productiv oder unproductiv consumirten oder in der Consumtion begriffenen Capitals; sie sind Anweisungen auf künftige Werthe, welche der Schuldner dem Inhaber der Scheine in Gestalt von Zinsen und Tilgungs-Raten zu zahlen hat. Diese Papiere repräsentiren Capitalien, die entweder in einem Kriege verbraucht wurden oder zur Herstellung einer Straße, eines Canals, einer Eisenbahn, eines Hafens u. s. w. gedient haben. Wenn sie steigen oder wenn sie fallen, dann ist im ersteren Falle nicht das reelle National-Vermögen durch das Steigen um den Mehrbetrag des Courses vermehrt, und im umgekehrten Falle nicht um einen solchen Betrag vermindert worden, sondern die Repräsentanten der wirklich vorhandenen Capitalien wechseln höchstens die Besitzer. Wir sagen, durch dieses Steigen oder Fallen an und für sich: denn die Börse, an welcher dasselbe in der Regel vor sich geht, ist nur ein Werth- und Kraftmesser des anderswo befindlichen National-Capitals. Wie der Thermometer den Wärmegrad nicht selber macht, sondern nur anzeigt, so zeigt die Börse auch nur die außerhalb derselben vorgehenden Schwankungen auf dem Capitalmarkte an, oder sie zeigt diejenigen Schwankungen desselben an, welche nach der Ansicht der Börsenwelt durch dieses oder jenes politische Ereigniß, durch diese oder jene ökonomische Begebenheit, durch Handels- und Aernte-Conjuncturen u. s. w. auf dem Geldmarkte hervorgebracht werden können. Wenn also die Course von Effecten steigen, so ist mit diesem Steigen selbst das Capital des betreffenden Landes oder Bezirkes nicht an und für sich vermehrt worden,

sondern dieses Steigen deutet nur an, daß das wirkliche, reelle Capital auf irgend eine Weise vermehrt worden ist, oder daß die Börse der Meinung ist, daß es demnächst durch irgend eine günstige Conjunctur werde vermehrt werden, und umgekehrt. Ein solches Steigen erfolgt z. B. in der Regel nach Beendigung eines Krieges, weil zu einem solchen Zeitpuncte eine Menge Capital aus seinen Schlupfwinkeln hervorkommt, welches die Besitzer entweder nicht productiv anlegen konnten, weil der eine oder der andere Industriezweig in Folge des Krieges stockte, oder welches sie nicht so anlegen wollten, weil sie die Gefahren scheuten, welche der Krieg ihrem Capitale in einer solchen Beschäftigung drohte u. s. w., oder der Cours steigt auch schon vorher, ehe diese Bewegung erfolgt ist, sobald die Börsenwelt nur weiß, daß sie erfolgen wird, oder sobald sie nur Hoffnung auf einen solchen demnächst eintretenden günstigen Fall haben zu dürfen glaubt.

Die Effecten steigen und fallen nicht bloß in Folge einer Vermehrung oder Verminderung des Capitalvorrathes, in Folge eines eintretenden, den Capitalvorrath des Landes günstig oder ungünstig afficirenden politischen Ereignisses, sondern auch in Folge des Urtheils, welches die Börsenwelt über die Möglichkeit eines solchen Ereignisses sich bildet. Wenn politische Ereignisse auch den größten Einfluß auf den Umsatz der Effecten zu haben pflegen, wie sie eben auch die Production selbst am meisten afficiren, so gibt es nach ihnen doch eine Menge anderer Begebenheiten und Verhältnisse, welche Einfluß äußern, — kurz, es sind eben alle Vorkommenheiten, die auf Production, Consumtion, auf Handel und Wandel, auf Ansammlung und Verzehrung von Capital, überhaupt auf wirthschaftliche Verhältnisse Einfluß haben, — welche in Folge dessen auch die Börse afficiren.

Bei allem dem ist aber der absolut hohe Stand der Staatspapiere noch kein Beweis für den Capitalreichthum eines Landes, und umgekehrt.

Der Coursstand der Staats-Effecten hängt nämlich auch noch ab von der Anzahl derselben, so wie von der Anzahl anderer industrieller Effecten, welche neben ihnen auf den Markt gebracht werden. Wenn die Capitalisten die Auswahl unter einer großen Menge von Devisen haben, so vertheilt sich die Nachfrage und steigert den Preis derselben weniger, als da, wo nur wenige Papiere am Markte sich befinden. Es unterliegt kaum einem Zweifel, daß der Capitalreichthum in Deutschland seit fünfzehn Jahren bedeutend gestiegen ist; dennoch stehen die meisten Staatspapiere bedeutend unter ihrem damaligen Cours, weil eben heute eine Menge von Papieren neben jenen an der Börse feil geboten wird und die Capitalisten die Auswahl haben. Die Effecten stehen niedriger; dennoch ist das

in Eisenbahnen, Boden-Meliorationen und neubegründeten Fabriken angelegte Capital ein unermeßliches im Vergleich mit dem vor fünfzehn Jahren vorhandenen.

Obgleich Staatspapiere nichts Anderes sind als Schuldscheine, so eignen sie sich doch vorzugsweise und besser zum Umsatz von Werthen als Privat-Schuldscheine, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Der Werth jeder Forderung richtet sich nach dem Grade von Wahrscheinlichkeit, mit welcher man die Realisirung erwartet. Bei Privatschulden kann dieses Verhältniß begreiflicher Weise nur innerhalb eines sehr engen Umkreises bekannt sein; deßhalb eignen sie sich nicht zum Handel im Großen; sie können höchstens in einem kleinen Kreise, und das oft nur mit Mühe und Kosten umgesetzt werden.

Bei Staatsschulden sind alle Verhältnisse, deren Kenntniß erforderlich ist, um sich ein Urtheil über die Creditfähigkeit des betreffenden Staates zu bilden, bekannt und offenkundig. In wohlgeordneten Staaten wird namentlich in der neueren Zeit diese Kundmachung der Verhältnisse durch Veröffentlichung der Finanz-Ausweise noch erweitert. Diese Kundgebung derselben in den weitesten Kreisen macht letztere für den Credit des betreffenden Staates zugänglich, und dieser kann daher seine Werthpapiere auch in den weitesten Kreisen circuliren lassen, während Privat-Schuldscheine nur auf den Kreis der Bekannten beschränkt sind.

2) Den bedeutendsten Anstoß zum Umsatz der Staatspapiere gibt die Unaufkündbarkeit derselben. Wenn nämlich auch die meisten Inhaber von solchen Effecten Anfangs die Absicht haben, dieselben zu behalten, so ändern doch Zeit und Umstände ihre Gesinnung. Zu jeder Zeit werden Effecten-Besitzer in die Lage kommen, ihre Werthpapiere veräußern zu müssen, sei es, daß sie dringende Schulden zu zahlen haben, oder eine productivere Anlage zu machen wünschen; auf der anderen Seite wird es stets wieder Leute geben, welche ihre Ersparnisse oder sonstige aus irgend einer Quelle disponibel gewordenen Capitalien der Bequemlichkeit wegen und aus Abwesenheit irgend einer anderen Gelegenheit zur Anlage, in Staatspapieren anzulegen wünschen, die ihnen regelmäßigen Zinsenbezug sichern.

3) Die Regelmäßigkeit des Zinsenbezuges ist ein wesentlicher Grund der Beliebtheit der Staatspapiere und ihres Umsatzes. Die meisten Capitalisten ziehen aus diesem Grunde geringere Zinsen den hohen Gewinnsten vor, die sie bei industriellen Papieren erhalten könnten, aber nicht so regelmäßig ausbezahlt bekommen.

4) Hat die Leichtigkeit der Uebertragung der Staatspapiere, mögen sie auf den Namen oder auf den Inhaber lauten, schon viel zu ihrer Verbrei-

tung beigetragen, so sind sie aber auch ein sehr zweckmäßiges Mittel, um Schulden und Forderungen zwischen Privat-Gläubigern und Schuldnern auszugleichen.

5) Der Capital-Uebertrag von einem reichen Lande, wo der Zinsfuß niedrig ist, in ein armes Land, wo er hoch, diese kosmopolitische Ausgleichung des Capitalvorrathes über die civilisirte Welt, dieser Triumph der Civilisation, wodurch arme Völker auch der Segnungen theilhaftig werden, welche das Capital den reichen schafft, wird durch die Staatspapiere wesentlich vermittelt und hat nicht wenig dazu beigetragen, dieselben beliebt zu machen. Der Capitalist in einem reichen Lande, obgleich er immer lieber sein Capital in der Nähe hat und die Anlage in seiner Nähe bei einem kleinen Zinsenverlust vorzieht, wird doch allmälig durch den Fortschritt in den Verkehrsmitteln, durch die Erstarkung der allgemeinen Sicherheit des Eigenthums und gute Rechtspflege gereizt, von dem hohen Zinsfuße in armen Ländern Nutzen zu ziehen suchen. Und dazu dienen besonders die Staatspapiere. Es wird dadurch oft ein armes Land in Stand gesetzt, einen Krieg zur Behauptung seiner Unabhängigkeit zu führen, oder eine Eisenbahn, einen Canal zu bauen, welchen es noch lange hätte entbehren müssen.

6) Auch das Schwanken des Wechselcourses befördert den Umsatz der Staatspapiere. Ehe nämlich der Wechselcours an einem Platze so hoch gestiegen ist, daß eine Geldsendung vortheilhafter wird, kann die Differenz durch Uebersendung von Staatspapieren ausgeglichen werden.

7) Für große Capitalisten ist es weit bequemer, ihr Geld in Staatspapieren anzulegen, weil sie da erstens den regelmäßigen Bezug ihrer Zinsen gewiß haben und weil sie sich nicht mit tausend und aber tausend kleinen Hypothekar-Schulden abzugeben brauchen. Denn sehr reichen Leuten ist die Verwaltung ihres Vermögens oft lästig; durch die Anlegung desselben in Staatspapieren sind sie dieser Mühe überhoben; sie brauchen bloß die Coupons abzuschneiden. Indem sich solche Capitalisten aber ihr Vermögen zu sichern suchen, legen sie es in verschiedenen Papieren an, und dies eben hilft den Umsatz der Effecten vermehren.

8) Auch die Operationen eines Tilgungsfonds tragen wesentlich dazu bei, den Handel mit Staatseffecten zu beleben.

Für den Umsatz der öffentlichen Effecten bestehen in der civilisirten Welt besondere Emporien, die Börsen, welche sich zu einer bedeutenden moralischen Macht empor geschwungen haben.

Man hat sich gewohnt, den Börsen einen außerordentlichen politischen Scharfblick auf der einen Seite und eine große Schädlichkeit für die Moralität des Volkes auf der anderen zuzuschreiben. Beides mit Unrecht.

Die Börse ist ein Conglomerat von Menschen, welche gleich den gemeinen Soldaten in der Schlacht, die Detail-Operationen ganz genau kennen und in diesen außerordentlichen Scharfsinn entwickeln, die aber keinen Ueberblick im Großen haben und daher nur von heute auf morgen rechnen. Die Börse gibt daher nur auf ganz kurze Fristen, die nach Stunden zu zählen sind, den jedesmaligen Stand einer politischen Krisis richtig an; auf weiter hinaus ist ihr Blick sehr beschränkt.

Dagegen ist auch jener Vorwurf unbegründet. Die Börse ist vielmehr ein Werkzeug der Civilisation geworden, dessen Glieder sammt und sonders, wenn auch willenlos, im Dienste einer gütigen Vorsehung zu stehen scheinen. Sogar eine der viel geschmähten Schmarotzerpflanzen der Börse, die Agiotage, wirkt indirect zur Verbesserung der Zustände. Die Agiotage ist es, welche dem Unternehmungsgeist die Mittel zur praktischen Ausführung nützlicher Anstalten und wohlthätiger Erfindungen herbeischafft. Die Agiotage ist das Agens, welches die verborgenen Capitalien aus allen Theilen des Landes zusammen sucht, sie auf der Börse und in den Geld-Reservoirs der Banken vereinigt, um sie in befruchtenden Strömen wieder der Industrie des Landes zuzuführen. Der Börsenmann hat nichts im Auge, als seinen Gewinn; allein, indem er diesem nachstrebt, hilft er die Industrie beleben, hilft er dem Lande in seiner Entwicklung vorwärts schreiten.

Capitalbedürftige, wie solche, die eine Anlage für ihre Capitalien suchen, treffen auf der Börse zusammen, wo der Austausch der Capitalien und Effecten Statt findet; denn ohne diese gemeinsamen Sammelplätze wäre es schwer und zeitraubend für die beiderseitigen Interessenten, sich zu finden und ihre Bedürfnisse auszugleichen. „Zwei Classen von Personen", sagt Rebenius, „bilden auf den großen Börsenplätzen in verschiedenen Functionen die Vermittler zwischen den kaufenden und verkaufenden Capitalisten des In- und Auslandes; *Handelsleute*, welche für eigene Rechnung kaufen, um mit Gewinn wieder zu verkaufen, oder als Commissionäre Aufträge zum Kaufe und Verkaufe übernehmen, und *Makler*, deren man sich als Zwischenpersonen bei diesen Geschäften bedient. Wer ein bestimmtes Capital zu kaufen oder zu verkaufen wünscht, würde oft vergebens sich nach einem Verkäufer oder Käufer gerade für die nämliche Summe umsehen, wenn sich nicht Personen fänden, welche durch den Aufkauf der ausgebotenen Capitalien zum Zwecke des Wiederverkaufes in Stand gesetzt wären, die Nachfrage nach jeder beliebigen Summe zu befriedigen. Ihre Hülfe ist, wie bei jedem anderen Gegenstande des Verkehrs, schon deßhalb nothwendig und nützlich, weil *periodisch* Angebot

und Nachfrage wechseln und sie durch ihre Aufkäufe bei verstärktem Angebot, so wie durch ihre Verkäufe bei steigender Nachfrage die Schwankungen der Preise vermindern. Die Geschäfte der Personen, welche in englischer Börsensprache Jobbers heißen, bestehen vorzugsweise darin, Käufer und Verkäufer in den Summen, welche sie suchen und anbieten, auszugleichen. Im gemeinen Leben versteht man in England unter „„Jobber"" jeden Speculanten in öffentlichen Fonds." Indem die Mäkler die Ausgleichung zwischen Käufern und Verkäufern vermitteln, sind sie an die Beobachtung besonderer, durch Gesetze bestimmter Vorschriften gebunden und in der Regel ausschließlich zu solchen Geschäften berechtigt.

Der Uebertrag der Staatspapiere von einer Person auf die andere ist je nach ihrer Natur verschiedenen Förmlichkeiten unterworfen; es kommt nämlich darauf an, ob sie: a) in der gewöhnlichen Form von Privat-Obligationen oder au porteur ausgestellt sind, oder ob b) das System der Inscriptionen angewandt ist.

Im ersten Fall muß eine förmliche Cession mit der Uebertragung des Namens des Käufers auf die Urkunde, nebst einer Anzeige an die Verwaltung Statt finden; im letzten Falle wird das Eigenthum im Staatsschuldbuch vom Verkäufer auf den Käufer übertragen; bei Effecten au porteur aber genügt die einfache Aushändigung des Schuld-Documents, um den Käufer zum vollkommenen Eigenthümer desselben zu machen. Die letztere Art der Obligationen und ihrer Uebertragung ist zwar die bequemste; dagegen gewährt sie mindere Sicherheit; denn wenn diese Papiere verloren gehen, entwendet, unterschlagen oder auf irgend eine Weise vernichtet werden, so läuft der Eigenthümer Gefahr, sein ganzes Capital zu verlieren, oder es erst nach langen Fristen und weitläufigen Proceduren wieder zu erhalten. Als Grundsatz ist hier anzunehmen, daß der Staat einen Zufall, der einen Gläubiger seiner Urkunde beraubt, nicht zu seiner Bereicherung benutzen, daß er aber auch gegen die Gefahr, die Schuld zwei Mal zu bezahlen, sich sicher stellen soll. Der Staat soll in einem solchen Falle dem Gläubiger Ersatz leisten, sich aber gegen die genannte Gefahr durch Festsetzung einer Frist sichern, binnen welcher die Obligation präsentirt werden soll, widrigen Falls sie für verfallen erklärt wird. Meldet sich ein Dritter aber während der Präscriptionszeit, so kann gerichtlich ermittelt werden, ob der letztere auf redliche Weise in den Besitz des fraglichen Papiers gelangt ist. Kommt die Urkunde nicht zum Vorschein, so leistet der Staat nach der Verjährungsfrist Ersatz.

Noch weniger gesichert sind Zins-Coupons au porteur, wenn sie

abhanden gekommen; denn die Staatscasse muß dieselben auszahlen, wo nicht der Beweis der unredlichen Erwerbung geführt wird, und Pfandgläubiger oder Cautionsnehmer müssen bei denselben dem redlichen Ueberbringer nachstehen.

Den auf den Inhaber lautenden Papieren sind die auf Namen gestellten, aber durch giro in bianco übertragbaren Effecten gleich zu setzen.

Die Actien der öffentlichen Banken werden in der Regel wie die Staatspapiere übertragen, z. B. die Actien der französischen und der englischen Bank durch Umschreibung in den Büchern dieser Anstalten. Die mit Coupons auf den Inhaber versehenen Actien der österreichischen Nationalbank haben im Verkehr die Natur der Papiere au porteur angenommen, indem sie, mit dem giro in bianco versehen, ohne fernere Zuschreibungen von Hand zu Hand circuliren.

Die Actien der neueren Banken und Eisenbahn-Gesellschaften lauten fast sämmtlich auf den Inhaber.

Die Börsengeschäfte lassen sich vorzugsweise in vier Arten theilen, in:

1) Tags- oder Comptantgeschäfte,
2) Zeitkäufe,
3) Prolongations- oder Reportgeschäfte,
4) Prämiengeschäfte.

Die Tags- oder Comptantgeschäfte bestehen in dem unmittelbaren Abschluß des Kaufes. Der Käufer der Effecten muß dieselben in der Regel am Nachmittag nach der Börse gegen Baar oder gute Wechsel an sich ziehen. An manchen Börsenplätzen hat er auch Zeit bis zum nächsten Tage vor der Wiedereröffnung der Börse.

Die Zeit- oder Lieferungsgeschäfte bestehen in der Verpflichtung, welche Jemand eingeht, innerhalb einer bestimmten Zeit, gewöhnlich Mitte oder Ende des Monats gewisse Effecten um einen bestimmten Preis oder Cours an den Käufer abzuliefern. Wie man in London zur Vereinfachung der Geschäfte und um den bedeutenden Zeitverlust zu ersparen, welchen das Auszahlen gegenseitiger Forderungen verursacht, auf die Auskunft verfallen ist, jeden Tag an einem bestimmten Orte — im Clearing House — die gegenseitigen Forderungen zu compensiren und nur die Differenz auszuzahlen, so daß Hunderte von Millionen mit Hunderttausenden ausgeglichen werden; so kam man auf der Börse zu dem Differenzgeschäfte.

Anfangs nämlich war das Geschäft reell; was gekauft war, wurde Medio oder Ultimo auch ausbezahlt; allein da es oft vorkam, daß ein Käufer von Effecten, noch ehe der Ablieferungstag erschienen war, dieselben schon wieder an einen Zweiten und dieser sie an einen Dritten verkauft hatte, da diese Hin- und Herzahlerei aber namentlich, wenn es sich um

Millionen handelte, sehr beschwerlich und außerdem überflüssig war, so verständigte man sich dahin, die Hauptsummen zu compensiren und nur die Differenz auszuzahlen. Dies führte denn zum Differenzgeschäfte, bei welchem die Börsen-Speculanten sich Effecten auf Lieferung per Medio oder per Ultimo verkaufen, aber dieselben nicht abliefern, sondern Mitte oder Ende des Monats nur nach erfolgter Abrechnung die Differenz ausbezahlen, so zwar, daß der Käufer oder der Verkäufer herauszuzahlen haben, um was der Cours der betreffenden Effecten den Preis übersteigt, um welchen dieselben geliefert werden sollten, oder um was er dagegen zurückbleibt. Auf diese Weise können Millionen mit Tausenden umgesetzt werden, und es kommt jetzt nicht mehr darauf an, ob Jemand das Capital, mit welchem er handelt, wirklich besitzt, sondern nur darauf, daß er die Differenz, mit welcher er möglicher Weise belastet werden kann, auch wirklich zahlen kann.

Die Zeitkäufe haben eine neue Art von Darlehengeschäft hervorgerufen — das Reportgeschäft. Dasselbe findet unter folgenden Umständen statt. Ein Speculant, der glaubt, daß nach Lage der Dinge und dem Stand der politischen Begebenheiten Medio oder Ultimo die Course gewisser Börsen-Effecten gestiegen sein werden, kauft deren zum Tagescourse, um sie bei der Liquidation wieder zu verkaufen, je nach dem Preise, auf dem sie dann stehen. Wenn seine Voraussetzungen sich erfüllen und er z. B. Rente zu 69 Franken gekauft hat und dieselbe auf 70 Fr. Ende des Monats steht, so hat er in einigen Wochen 1 Fr. auf 69 gewonnen. Wenn aber eine Baisse eingetreten ist, so hat er verhältnißmäßig verloren. Um diese Operation zu machen, braucht man die Effecten selbst nicht zu besitzen, sondern nöthigenfalls dem Makler nur eine Summe gleich der möglichen oder wahrscheinlichen Differenz, die sogenannte Deckung einzuhändigen. Wenn aber nun statt der gehofften Hausse eine Baisse eingetreten ist, und der Speculant nicht das Geld hat, um die Stücke zu beziehen und dennoch immer noch Vertrauen in eine künftige Hausse hat, — dann sucht derselbe sich in seiner Lage zu erhalten, indem er seine Operation entweder auf Medio oder Ultimo reportirt. Dafür schließt er ein Anlehen zu 8, 10 und 12 Procent ab, unter der Form eines Verkaufs und Wiederkaufs von Effecten, in der Hoffnung, daß die Hausse die hohen Zinsen decken und auch noch einen Gewinn abwerfen würde. Dies geht so zu: Derjenige, welcher Geld, um reportirt zu werden, braucht, macht mit dem Verleiher der Effecten durch Vermittlung eines Wechselagenten folgende Operation: Er verkauft ihm zum Tagescours z. B. Rente zu 70 und zugleich kauft er sie zurücklieferbar Medio oder Ultimo zu 71. Er zahlt also für circa 14 Tage 1 Fr. pr. 70. Das Reportgeschäft erscheint hiernach als ein Quasi-Contractus Mohatræ.

Zuweilen möchte ein Speculant ein Geschäft in einem Effect machen, das ihm bedeutenden Gewinn verspricht, möchte aber zugleich auch seine eigenen Effecten wenigstens in einer bestimmten Zeit nicht missen. Um nun die Mittel zu jenem Geschäft zu erhalten, ohne sich den Gewinn entgehen zu lassen, welchen er von den eigenen Papieren hofft, so macht er folgende Operation: Er verkauft eine Quantität Staatspapiere unter der Bedingung, daß sie ihm binnen einer bestimmten Frist um einen festgesetzten Preis zurückgeliefert werden. Oder er verkauft per Comptant an A. und schließt einen Zeitkauf um Lieferung derselben Effecten innerhalb einer bestimmten Frist ab; oder es überläßt Jemand die gekauften Papiere einem Anderen zum Beziehen, so daß er für seine vorgeschossenen Gelder eine Entschädigung in bedungenen Procenten erhält, wobei die Vortheile von den Chancen der Coursveränderung dem Eigenthümer verbleiben. Die Vergütung nun, welche für dieses Geschäft gezahlt werden muß, die Differenz zwischen dem Tagescourse des Comptant verkauften Effects und dem Preise des zu liefernden ist die Reporttaxe, — das Geschäft selbst das Continuations- oder Reportgeschäft, im Wesen gleich dem Prolongationsgeschäft. Die Höhe des Reports richtet sich vorzugsweise nach dem Betrag des Disconto's am betreffenden Platze; doch wird dieselbe auch von anderen Umständen influirt, z. B. von der Masse am Gewinn, welche die Geschäfte versprechen, wegen welcher die Prolongation abgeschlossen wird.

Das Gegentheil vom Report ist der Deport; Report oder Kostgeld wird vom Verleiher von Effecten gezahlt, wenn er Geld braucht oder auf ein Steigen der Course hofft; Deport oder Leihgeld vom Vorger von Effecten, der liefern muß und auf ein Sinken der Course hofft, oder wenn Stückmangel bei der Liquidation herrscht.

Das Reportgeschäft wird häufig auch von Capitalisten benutzt, um höhere Zinsen zu ziehen, da, wenn die Speculation in die Höhe geht, oft bis 20 und 25 pCto gemacht werden. Der „Credit mobilier" in Paris hat mit Reportiren das meiste Geld verdient.

Die Prämien-Geschäfte sind Uebereinkünfte, bei welchen der Verkäufer eines in Zukunft abzuliefernden Effects dem Käufer in spe eine Summe Geldes zahlt, wofür der letztere sich anheischig macht, am nächsten Ablieferungs-Termine per Medio oder Ultimo eine gewisse Anzahl von Papieren um einen schon im Voraus bestimmten Preis zu nehmen. Diese Prämie heißt hier Empfangs-Prämie. Die Ablieferungs-Prämie dagegen zahlt der Käufer, welcher eine bestimmte Anzahl von Actien um einen festgesetzten Preis in der bezeichneten Frist geliefert haben will. Die Contrahenten setzen dadurch gewisser Maßen eine äußerste Granze des Gewinns und Verlustes bei ihrer Transaction fest, und dies unterscheidet das Prämien- vom Differenz-

Geschäfte. Sodann haben sie das Eigenthümliche, daß der Prämiengeber an seine Zusage nicht gebunden ist, während der Empfänger daran gebunden bleibt und der erstere nur den Verlust der gezahlten Prämie zu gewärtigen hat.

Prämessen-Geschäfte sind bei Staatslotterieen üblich. Ein Besitzer von Loosen läßt nämlich ein Loos um einen gewissen Preis nur für eine bestimmte Ziehung ab, so zwar, daß der Gewinn, wenn das Loos Glück hat, dem Käufer bleibt, im anderen Falle aber, wenn das Loos nicht herauskommt, dasselbe an den ersten Eigenthümer zurückfällt.

Stellgeschäfte sind solche, wo der Käufer mit dem Verkäufer die alternative Bedingung macht, eine Summe in Effecten in einer festgesetzten Zeit zu einem den Tagescours übertreffenden, oder auch nach Belieben eine eben so große Summe, zu einem niedrigeren Cours entweder zu beziehen oder abliefern zu dürfen. Die Willens-Erklärung muß aber am Tage des festgesetzten Termins durch Kündigung an der Börse geschehen.

Dies sind die gewöhnlichen Geschäfte der Börse. In Mitte (medio) und Ende (ultimo) jedes Monats findet die Liquidation derselben Statt, wobei die Differenzen ausgeglichen oder Prolongationen abgeschlossen werden.

Alle diese Börsengeschäfte, welche nicht einen reellen Handel bilden, wobei also die Effecten nicht wirklich ausgehändigt werden, werden zu den Glücksspielen gezählt und von manchen Regierungen außerhalb des Gesetzes gestellt, so daß eine Civilklage nicht darauf anhängig gemacht werden kann. (Der Staat New-York macht seit April 1858 eine Ausnahme.)

Wir wollen nicht läugnen, daß neben soliden Kaufgeschäften an der Börse auch viel gespielt wird; allein dennoch können wir dieses Spiel nicht so unbedingt als lasterhaft verwerfen. Einmal wird das Capital des Landes im Allgemeinen dadurch weder vermehrt, noch vermindert, und dann bringt dieses Spiel überhaupt mehr Leben in die Börse, so daß sie für die anderen reellen Geschäfte tauglicher und lebendiger wird. Endlich muß, wer die Lichtseite will, auch die Schattenseite mit in Kauf nehmen.

Die Ergründung der Ursachen des Fallens und Steigens der öffentlichen Fonds und die Beurtheilung ihres Standes in der nächsten Zukunft ist eine geistige Arbeit, um die sich das Hauptgeschäft der Börsenleute dreht, über welche Manche sich den Kopf zerbrechen, bei der aber der Mann von Genie am ehesten zur Geltung kommen kann. Bei den ersteren muß man wirklich vorhandene Zustände von der bloßen Meinung über solche Zustände unterscheiden. Die letztere wird fortwährend afficirt durch die Kunstgriffe (Gerüchte, Ueberredungskünste), welche manche Börsenleute anwenden, um das Urtheil ihrer Collegen befangen zu machen.

Von den ersteren haben den meisten Einfluß ohne Zweifel politische Ereignisse. Krieg, Revolution, Unruhen oder auch schon die drohende Nähe solcher verursachen, während sie die Production und den ganzen Verlauf der Geschäfte schmälern, noch so viele Extra-Kosten, daß gerade in solchen stürmischen Zeiten am ehesten Anlehen contrahirt werden. Da aber neue plötzlich auf den Markt geworfene Papiere immer den Cours der vorhandenen Effecten etwas drücken, so müssen die Course beim Eintreten oder beim Herannahen solcher Ereignisse nothwendig mehr oder weniger fallen. Schon die Meinung, welche man über die Möglichkeit des Herannahens solcher Ereignisse hat, kann die Course fallen oder steigen machen.

Weil Kriege in der Regel die civilrechtlichen Fragen unangetastet lassen und Staatsgläubiger durch solche nicht in ihren Rechten gekränkt werden, wirken sie weniger nachtheilig als Revolutionen, von denen man eine Vernichtung der Staatsschuld fürchtet.

Kriege unterbrechen die freie Communication, sie machen, daß viele Capitalien versteckt werden, daß die Production stockt und daß Industrieen eingeschränkt werden; außerdem suchen überhaupt viele Leute baares Geld für ihre Papiere zu erhalten u. s. w. Die Papiere der industriellen Gesellschaften fallen daher sammt den Staats-Effecten.

Ein Steigen der Fonds erfolgt natürlich, wenn im umgekehrten Falle der Friede wieder eintritt oder herannaht, weil man weiß, daß mit ihm auch die Geschäfte sich wieder beleben.

Dagegen kann sogar ein Fallen der Staatspapiere stattfinden, wenn Industrie und Handel sehr in Blüthe stehen und viele Leute ihr Capital aus den Fonds herausziehen, um es selbst in Handel oder Industrie anzulegen oder in Actien industrieller Gesellschaften zu stecken.

Fallen und Steigen der öffentlichen Fonds findet noch Statt bei schwankenden Handelsverhältnissen zwischen zwei Ländern, wenn Export und Import nicht in richtiger Harmonie stehen.

Auch in Folge der Schwankungen auf dem Geldmarkte findet Steigen und Fallen der Fonds Statt, indem ein Platz oft den Ausfall am andern mit Effecten zu decken sucht, und dadurch den einen Markt vielleicht mit Effecten überfüllt und den anderen entleert. Die Ungleichheit des Vorraths an Effecten an verschiedenen Plätzen wird durch ein eigenes Geschäft fortwährend zu beseitigen versucht, welches besonders seit Einrichtung der Telegraphen sehr an Bedeutung zugenommen oder erst seine eigentliche Bedeutung gewonnen hat — die Arbitrage. Die Häuser, welche sich mit diesem Geschäfte befassen, lassen sich von den Hauptbörsen die Anfangs-Course der Börse, oder der Effecten-Societät (kleine Börsen-Versammlungen an Sonntagen und Abends) telegraphiren, und suchen durch Kauf oder Verkauf

von der Coursdifferenz der Werthpapiere (Effecten oder Wechsel) an den verschiedenen Börsen zu profitiren, wodurch sie eben wieder zur Ausgleichung der Course an verschiedenen Plätzen beitragen. Die Hin- und Hersendung der Stücke ist dabei nicht immer nöthig.

Die Agiotage im weiteren Sinne ist nichts weiter, als das Speculiren auf das Steigen oder Fallen der Course. Wer ein Steigen erwartet, kauft gegenwärtig zu, wie er glaubt, noch billigen Coursen, um später theurer verkaufen zu können; er speculirt à la hausse, er ist Haussier, Liebhaber; wer ein Fallen der Course erwartet, verkauft in der Hoffnung, daß der Cours am Ablieferungstage niedriger sein werde, so daß ihm der Käufer eine Differenz zahlen muß; — er speculirt à la baisse, ist Baissier, Fixer oder Contremineur. Agiotage im engeren Sinne ist der Gebrauch künstlicher und oft auch verwerflicher Mittel zur Beeinflussung der Meinung des Publicums, als da sind: Verbreitung falscher Nachrichten, die Ausstreuung von Gerüchten über Thatsachen irgend einer Art, falsche Couriere u. s. w.

Der Agiotage wurde durch Telegraphen und Eisenbahnen schon ein enges Ziel gesetzt.

Mehr Einfluß noch als sie, hat großer Reichthum in den Händen Einzelner. Solche können sich ohne Agiotage bedeutende Vortheile an der Börse verschaffen schon dadurch, daß sie in Momenten panischen Schreckens, wo Alles seine Papiere wegwirft, oder in Perioden, wo ein Steigen der Fonds mit Bestimmtheit zu erwarten ist, mit ihrem ganzen Capital und mit ihrem ganzen Credit sich an dem Kauf betheiligen können.

Am wenigsten Schwankungen sind diejenigen Staats-Effecten ausgesetzt, welche sich vorzugsweise auf dem einheimischen Markte befinden, weil sie dann mehr in festen Händen, als im Handel sind. Daher sehen wir oft die Fonds kleiner Staaten stille stehen, während die Papiere großer Reiche die auffallendsten Coursſteigungen oder Verringerungen aufweisen. Je mehr hingegen Staatspapiere auf verschiedene Handelsplätze und Börsen geworfen werden, desto mehr circuliren dieselben in den Händen der Speculanten, desto größere Preisschwankungen weisen dieselben auf, sobald irgend eine politische oder commercielle Krisis sich zeigt. Uebrigens sind es nicht gerade die schlechtesten Papiere, welche sich auf allen Märkten des civilisirten Europa finden, und wenn ihr Cours schwankt, sobald in einem entfernten Lande ein Krieg ausbricht, wenn z. B. die österreichischen Papiere afficirt werden, sobald ein Krieg Englands mit Nordamerica oder gar mit China droht, so ist das nur ein Beweis für die kosmopolitische, civilisatorische, humanistische Eigenschaft des Capitals. Daß die Staatsschulden die sinnreiche Organisation dieses großen Triebrades der Civili-

sation angeregt und gefördert haben, das gibt denselben sogar eine indirect productive, ächt wirthschaftliche Bedeutung, und wenn wir auch weit entfernt von dem Paradoxon sind, daß Staatsschulden die Staaten reich machen; sondern glauben, daß eben Staaten Schulden machen, weil sie reich sind, so wollen wir doch nicht verkennen, daß die heutige freie und mächtige Gliederung der Staaten ohne das Schuldensystem nicht möglich wäre; daß dasselbe zuerst begonnen hat, die Nationen wirthschaftlich zu erziehen und indirect zur Production und zur vollen Entwicklung ihrer Kräfte anzuspornen, auf daß sie die auf dieser Erde möglichste Vervollkommnung erreichen.

Register.

Die einfachen arabiſchen Zahlen bezeichnen die Seite des erſten Bandes; die arabiſchen Zahlen mit vorgeſetzter römiſcher II. die Seite des zweiten Bandes.

A.

Abolitioniſten, 205.
Abſatz, Pyramide des, 424, 428, 436.
Abſatzwege, 464 ꝛc.
Abſchreiber, 50.
Abſchreibelohn, 75.
Abſperrung der Mark, 55.
Abgabe, Acciſe bei Käufen, II. 356, 357, II. 530.
Ackerbau, 31, ſ. Landwirthſchaft.
— -Syſteme, II. 152—155.
Actie, Entſtehung der, 119, II. 191.
Actien-Geſellſchaften, II. 209, 213.
Adalinge, II. 473.
Aegypter, 13, II. 7.
Aeſop, II. 210.
Agenturen, 568.
Agio, 567.
Agiotage, 567, II. 312—20, 571, 78
Almoſen, -Empfänger, II. 96.
Alterthum, Anſichten d. A., 6, 7, 12, II. 7.
America, Anſiedelungen, 364, 496, 506, 535.
— Armenpflege in, II. 136.
— Erziehungsweſen in, II. 145.
— perſönl. Credit in, Fallimente, 535, 536.
— Canäle in, II. 234.
America, Umlegung der Grundſteuer, II. 431.
— Zuſtand der Production in, II. 56.
Amortiſation, ſ. Staatsſchuldentilgung.
Amſterdam, die Bank von, 120.
Annuitäten, II. 551, 552.
Anſichten, wirthſchaftliche, der Philoſophen, 25.
Antidoſis und Apographe in Athen. II. 469.
Anweiſungen, 23.
Arbeit, 249. 253.
— Entwicklungsgeſetz der, II. 162, 163, 164, 261.
— der Frauen, 531.
— Freiheit der, 282.
— nationale, 256, 282, 459.
— Pflege der, II. 54.
— productive und unproductive, 261.
— Recht auf, II. 89.
— Schutz der, 257.
— Theilung der, 263, 267—69, 272, 463.
Arbeiter, 71.
— Ausſtände, II. 68, 69.
— Erziehung der, II. 73, 146.
— Maſchinen, II. 71, 73.

Arbeiter, productive und unproductive, 71, 261.
— Stellung der, II. 164, 261.
— — der ländlichen, II. 72, 163.
— Wandern der, 76.
Arbeitgeber, 528, II. 254, 300.
Arbeitsgesetze, 224.
Arbeitslohn, s. Lohn.
Arbeitszeit, 224, II. 75.
Arbitrage, 548, II. 577.
Archangel, 102.
Aristoteles, 25, 27, 28, 419.
Armen-Colonieen, II. 119.
Armengesetze, 494, II. 101, 105.
Armenhäuser, II. 95, 96, 128.
Armenpflege, 86, 87, II. 101, 84-138.
— religiöse, II. 135, 136.
Armen-Statistik, II. 97, 124.
Armensteuern, II. 102.
Armenzehnten, II. 93.
Arnd, 177, 451.
Artikel, die 12, im Bauernkrieg, 100.
Arzt, Thier-, II. 175.
Assignaten, 154, s. Banknoten, 543.
Assyrier, 15.
Association, Anti-Corn-Law, 234, 43.
— National for promotion of social science, 516, II. 295.
Association, der Arbeiter, II. 209, s. Genossenschaften.
Assecuranz, s. Versicherung.
Athen, 16.
— Steuern in, II. 469.
Audiffret, de, II. 421, 428.
Ausfuhr, in England, II. 271.
Ausfuhrverbote, 55, 475.
Ausgaben, Jahres-, einer Familie, II. 86.
— Staats-, Productivität der, II. 545.
Ausstand, der Arbeiter, II. 470, s. unter Arbeiter.
Australien, 512.
— Aufschwung, 216, II. 270.
Auswanderung, 506, II. 163, 452.

B.

Babeuf, 202.
Baden, II. 227.
Baisse, Baissier, II. 578.
Bankacte, Suspension der englischen, 236, II. 267.
Banken, die von Barcelona, Genua, Amsterdam, Hamburg, 120.
— von Nürnberg, Rotterdam, Schweden, 121.
— von England, 122, II. 267.
— von Schottland, 124, II. 274.
— französische, österreichische, dänische, preußische, 124, 125.
— der Schweiz u. America, 126.
— der Vereinigten Staaten, 225, II. 273.
— Arten der, 117, 118.
— Hypotheken-, 125, 568, 569.
— Staats-, II. 289.
— Vorschläge deutscher, II. 284 ꝛc.
— Zettel-, II. 265 ꝛc.
Banken u. ihre Geschäfte, 553—571.
— Eingreifen des Staates, II. 534, 535, 553—571.
Bankgesetze, Revision der englischen, 231—233.
— Revision der New-Yorker, 231.
Bankenkrisis, 219.
Bankwährung, Entstehung der, 118.
Banknoten, Entstehung, 118, 211, 227 (Postnoten).
— Emission, II. 273.
Bannrecht, 54, s. Markgenossenschaft, II. 151.
Barcelona, Bank von, 120.
Baring, II. 293.
Barren, 559, s. Gold, 561, 562, 566.
Bastiat, 193, 287, 289, 352, 375, 448.
Bauernkrieg, 99.
Baumann, II. 66.
Baumaterialien, Preise von, 68
Baumstark, 177, 561, 564.

Baumwollen-, Industrie, Fortschritte der, 165, 226, 227, 230, 235, 405, 452, 453, 451.
Bauten, Ufer-, II. 172.
Bayern, II. 112, 496.
Bede, II. 367.
Begriffs-Bestimmungen, 7.
Behn, Aphra, II. 147.
Beisassen, II. 473, 529.
Belgien, 120, 168, II. 155.
— Abschaffung des Octroi in, II. 530.
Bergbau, 49, 240, II. 188—191.
Bergen, in Norwegen, 102.
Bergius, II. 66.
Bern, II. 112.
Bernstorff, 521.
Beruf, Wahl des, 526—531.
— — des gelehrten, II. 82.
— Verirrung in Wahl des, II. 164.
Besitzgelder, II. 529.
Besthaupt, 71, II. 459.
Betrieb, landwirthschaftlicher, 77.
— extensiv., intensiv., II. 151, 167.
— Latifundien-, II. 169.
— der Waldwirthschaft, II. 177.
Bettel, II. 93, 99, 101, 131.
Bevölkerung, Gesetz der, 476—496, 505.
— Statistik, 486, 498, 505, II. 54—58, 61, 64, 150.
Bibliotheken, II. 146.
Biddle, Nicolaus, Director der americanischen Bank, 226, 230.
Biedermann, II. 94, 95.
Bildungsgrad, II. 147.
Bierproduction, II. 446, 495, 498.
Biersack, Geh. Rath, II. 505—507.
Biersteuer, II. 497.
Blanc, Louis, 199.
Blanqui, 97, 103, 166, 353.
Blanqui, der Jüngere, 202.
Blasenzins, II. 500, 501.
Bodhold, von Leyden, 102.
Bodenrente, 286, 292, 347-376, II. 402-407.
Bonnard, II. 311.
Böckh, Haushalt d. Athener, 16, 26.
Bönhasen, II. 196.
Börsencourse, II. 562, 568 ꝛc.
Börsen, Entstehung der, 127, II. 240, 470.
Börsengeschäfte, 567, II. 573—579.
Börsengesetzgebung, II. 576.
Börsen-Industrie, II. 240, 241.
Börsennachrichten, II. 353.
Brasilien, 521.
Braun, Carl, II. 82, 327.
Bremen, Einkommensteuer, II. 467.
Bridgewater, Herzog von, II. 233.
Brindley, II. 233.
Brissot, 157.
Bristol, 105.
Browne, II. 108.
Brücken, II. 233.
Bubbles, 140.
Buchanan, 353.
Buchdruckerei, 405.
Buchhandel, 50.
Budget, II. 340.
Bürgerrecht, II. 529.
Büsch, 208.

C.

Cabet, 199, 202.
Calhoun, 229.
Californien, Gold Production, II. 255 ꝛc., 270.
Canal, durch die Landenge von Suez, 14, II. 233.
Capital, 273.
— Bedeutung des stehenden, 279.
— Bildung des stehenden und Umlaufs, II. 542 ꝛc.
— Die französischen Socialisten, Gegner des, 281, 344.
einer Brauerei, 297.
— nationale und kosmopolitische Bedeutung des, 283.
— Reichthum der Griechen, 21, II. 7.
Renten Steuer, s. Steuern

Capital, stehendes u. umlaufendes, 275.
— -Umlauf, Charakter des, II. 542 ꝛc.
— Wesen des, 275.
Carey, 287, 329, 363, 364, 375, 535, 538, II. 99, II. 403.
Casse, Vorschuß, Darlehen, II. 174, s. Genossenschaften.
Cautionen, II. 540.
Centralisation, II. 6.
Chamans, St., 256.
Change Alley, 139, 141.
Charente, franz. Depart., II. 144.
Chartisten, 204.
Chateauvieux, II. 105, 114.
Chemie, Fortschritte der, II. 155.
Chevalier, 193, 537, II. 68, 232, 257.
Chinesen, 15.
— Zustände, der, 343, 412, 414, 499, 544, II. 62, 85, 233.
Christenthum, 35, II. 7, 8, 91.
Christine, Königin von Schweden, 508.
Cibrario, 57—81.
Circulationsmittel, Normalbetrag von, II. 266.
Civil-Liste, Ursprung der, 345.
Classe, arbeitende, 223.
Classiker, heilsam. Einfluß der, II. 148.
Clearing-Haus, 123, 538, II. 266, 573.
Cobbet, 168.
Cobden, 206.
Colbert, 111.
Colonial-Politik, 31, 507.
Colonial-System, 102.
Colonie, niederländische in Meißen, 54.
— -Dörfer, 53.
— Moor-, II. 152.
— der Phönizier, 15.
— der Griechen, II. 16, 6.
Commandit-Gesellschaften. II. 209.
Communismus der Spartaner, 23.
— wissenschaftl. Begründung des, 353, II. 92.
Communisten, 202, 285.
Competenz, des Staates, 578 ꝛc., II. 5—20, 145.
Comptant-Geschäfte, II. 573.
Concession, 553, II. 16, 482.
— Gefahr der Corruption, II. 16, 204, 313.
Concurrenz, 441—445, 467, II. 197, 198 ꝛc.
Condorcet, 155.
Confessionen, II. 148.
Congreß, volkswirthschaftlicher, 245.
— Wohlthätigkeits-, 244.
Considerant, 199, 348, 353.
Consumtion, 425—440.
— productive und unproductive, 432—35, 39, s. a. Absatz.
Consum-Vereine, 197, II. 209, s. Genossenschaften.
Continentalsperre, 157.
Contocurrent, 555.
Contractus, Quasi-C.-Mohatræ, II. 574.
Contremine, Contremineur, II. 578.
Correctionshäuser, II. 38.
Courier, II. 578.
Course, s. Börsencourse.
Credit, 80, 116, 532—544.
— als Ersatz des Almosens, II. 137, 214.
— -Anstalten, 242, 566, II. 291 ꝛc.
— -Wesen, II. 265 ꝛc.
— -Mobilier, II. 293 ꝛc.
Cromwell, 112, 113.
Cullock, Mac, 169, 259, 337, 353.
Cultur, Einfluß der römischen auf die Urgermanen, 39.

D.

Dampfschiffe, 239.
Dampfkraft, II. 155.
Darlehen-Geschäft, II. 574.
Dauerhaftigkeit, nicht immer billig, 429.
Dämme, Deiche, II. 172, 235.
Dänemark, Armengesch., II. 107.
De-Neuf-Ville, 209.
Deport, 567, II. 575.
Depositen, II. 274, 276, 288, 289.

Deutschland, 99, 37—100, 106, 426, 458, II. 78, 79, 137, 145, 151.
— Münzwährungen, II. 244, 251, 252.
Dienstboten, productive Arbeiter, 262.
Dietzel, 193.
Discouto, s. Zinsfuß u. Banken, 555.
Domänen, II. 345 ꝛc.
— Verkauf der, II. 534, 565.
Drainirung, II. 174.
Dreifelderwirthschaft, II. 153, s. landwirthsch. Drainirung, II. 155.
Droz, 176.
Duchatel, II. 113.
Dunoyer, 174, 175, II. 12.
Dupin, II. 143.
Dünkelberg, II. 165.

E.

Edict, von Nantes, 508.
Effecten, s. Werthpapiere.
Effecten-Societät, II. 577.
Ehe, 493, II. 55, 65—67.
Eigenthum, 200, 377—398.
— geistiges, 385.
— Schutz des, 578, II. 11.
— Verlagsrecht, 394, 493.
Einfuhr, Gleichgewicht der, 455.
— in England, II. 271.
Einkommen, 416—18. II. 373.
Einnahme, 416, II. 373.
Einleitung, 1—7, II. 5—20.
Eisenbahnen, 239, 378, II. 163, 235 ꝛc.
Eisenbahn-Unternehmen in England, 235.
Eklektiker, 176.
Elisabeth, Königin, II. 101.
Enfantin, 196.
Engels, 203.
England, 424, 498, 533, 543, II. 55, 61, 145, 146, 155, 159.
— Arbeitslohn in, II. 470.
— Armengesetz in, II. 85, 100, 101—105.
England, Canäle, in, II. 234.
— Einfuhr u. Ausfuhr, II. 271.
— Einkommensteuer, II. 475.
— Erbschafts- u. Fensterſteuer in, II. 458—463.
— Erziehung in, II. 141, 143, 144.
— Landwirthschaft, in, II. 200.
— Salz in, 493, 496. Malz.
— Straßen, II. 228.
— Umlegung der Grundsteuer in, II. 429—431.
Entdeckungen, Reisen und, 578.
Entwicklungsphasen, 13.
Erbrecht, 196, 379—381, 392, 393.
Eroberung, 374, II. 7.
Erwerbsgelegenheit, II. 160.
Erziehung, Volks-, 576.
— bei den Römern, II. 7.
— Dichtheit der Bevölkerung ihr günstig, II. 146.
— Interesse des Staates bei der, II. 143, 146.
— Pflege der Erziehung, II. 139—149.
— productive, II. 146, 147.
— Staats- und Privat-Sorge in der, II. 145.
— Umschwung der Sitten durch, II. 147, 148.
Eschrich, D., 486.
Estrada, 176, 353.
Europa, 543.
Expropriation, 378, 574.

F.

Fabrik, Districte, II. 146.
Fassion, s. Selbstschätzung.
Feierabend, II. 45.
Feiertage, II. 264.
Feld Gras-Wirthschaft, II. 154.
Fellah's, II. 533.
Feudalismus, 37.
Finanzwirthschaft der Athener, 16, 17
Finanzzollsystem, II. 518.
Findelhäuser, II. 129.

Fischer, 499.
Fischfang, 49, II. 186.
Fixer, II. 576.
Fleisch, 67.
— -Verbrauch, II. 491.
Fonds, s. Staatspapiere.
Forsell, Oberst, II. 106.
Forstwesen, II. 177—182.
Fortschritt, Gesetz des menschlichen, 11, 401 ꝛc.
Fourier, 196.
Francis, John, 130, 142.
Franklin, 157, II. 99.
Frankreich, Zustände in, 89.
— Armengesetz in, II. 113.
— Canäle in, II. 234.
— Erziehung in, II. 143.
— Fallimente, 535, 543.
— Genossenschaften in, 244.
— Jagd in, II. 185, 186.
— Kataster in, II. 416—421.
— Patentsteuer in, II. 483.
— Revolution, Grundsteuer in, 358, II. 416.
— Staatsallmacht in, II. 12, 13.
— Steuerverpachtungs-System in, II. 390.
— Unterricht in, II. 145.
— Weinsteuer, II. 502.
Frederick's Oord, Armen-Col., II. 118.
Freesoiler, 205.
Frehonnais, Robin de la, II. 165.
Freie, II. 473.
Freihändler, 205.
Freistädte, die italienischen, lombardischen, 89.
Freizügigkeit, II. 69, 77—83.
Friedrich, der Große, 145, II. 369,
Friedrich II., Kaiser, 310.
Frohnden, 71, II. 151, 392.
Fruchtwechselwirthschaft, II. 154.

G.

Ganzfabrikate, II. 519.
Garnier, 353.
Gartenwirthschaft, II. 154.
Garve, II. 95.
Gebrauchs-Tauschwerth, 285.
Geburten, Verhältniß der ehelichen u. unehelichen, II. 65, 66.
Gebühren, II. 354 ꝛc.
Geflügel, 62.
Gehalte, 75, s. Arbeitslohn.
Geistlichkeit, Beaufsichtigung der Schulen, II. 148.
Geld, der Deutschen, 59, 308—315.
— der Griechen, 22.
— Leder-, 310, 465.
Geldkrisen, 82.
Geldwerth, Umwälzung des, 107.
— Verminderung des 60.
— Verschiedenheit des, 456 ꝛc.
Gemeinheitstheilung, II. 153, 175, s. Landgüter.
Genossenschaften, die, 45, in Frankreich, England u. Deutschland, 244, II. 209, 210, 214—19.
— productive, distributive, latente, 210, II. 202.
Gentz, 177.
Genua, Bank von, 120.
Gerando, II. 86, 122.
Gerber, 382, 383.
Gerichtshof, Staats-, 575, II. 39.
— Handels-, II. 225.
Germanen, 37.
— Landwirthschaft der, 40.
Geschäfte, Bank- und Börsen-, 553—571, II. 293.
Gesellschaften, Actien-, II. 209, s. Actie.
— Berliner Bank-, II. 309.
— Berliner Handels-, II. 308.
— Commandit-, II. 209, 307, 308.
— Handels-, II. 220.
— Waaren-Credit-, II. 309.
Gesetz der Gegensätze (Arbeit u. Genuß), 3, 4.
— der Bevölkerung, 477—505.
— der Bodenvertheilung, II. 157.
— des Fortschrittes, 355, 361, 401—403.

Gesetz der Gesellschaft, 11, 12.
— Getreidepreise, 477.
— Liebig's, II. 154.
— v. Thünen's, II. 157.
— der Vermehrung des Capitals im Vergleich zum Gewinn, 339.
— von Vorrath und Nachfrage, 293, 341, 358.
— der Volkswirthschaft, 7.
— der Wirthschaft, II. 166.
Gesetzbuch, Handels-, II. 225.
Gesindewesen, 524—525.
Getreide, 313.
— -Einfuhr, 219, 226.
Getreidehandel, 469—475.
— Aufhebung des, 234.
— Gesetze des, 234, 498.
— in England, 361.
— Einfuhr-Verbot, 219.
Getreide-Magazine, 63.
Getreidepreis, Feststellung des, 61, 63.
Gewerbe, 41.
— freie, II. 193.
— Pflege der, II. 192—99, 206.
— der Reichsstädte, 47.
— Staats- u. Privat-, II. 15.
— -Steuer, II. 476.
Gewerbefreiheit, Einführung der, II. 193.
Gewinn, 295, 324—346.
— Apotheker, 332.
— Antheil, des, s. Tantième.
— Maßstab des, 340.
— Unternehmer-, 329, 330, 335.
Gewicht, II. 264.
Gizgins, II. 165.
Gironde, franz. Depart., II. 144.
Girogeschäft, 119, s. Banken, 555, II. 573.
Gleichgewicht der Aus- u. Einfuhr, 455.
Glück, Vorstellungen über das, II. 316.
Godwin, 163.
Gold, californisches, austral., 241.
— Aus- u. Einfuhr des, II. 257 ꝛc.
— Entwerthung des, II. 254 ꝛc.
— Münzen, II. 243.
Gold, Vermehrung des, 241, 313.
Gönner, II. 561.
Grey, Lord, 517.
Griechen, 17.
— Colonialpolitik u. Ackerbau, 31.
— Steuern u. Handel der, 17, 19.
Griffith, II. 228.
Grundeigenthum, s. Landgüter.
Grund, Franz, 536.
Grundlasten, II. 151.
Grundrente, s. Bodenrente.
Grundsätze d. Besteuerung. II. 363-96.
Grundsteuer, s. Steuern.
Gunila, 103.
Gundekarl, 49.
Güter, Ursache der Zersplitterung, 61, s. Landgüter.
Gütergemeinschäftler, 101, s. Communismus.

H.

Haftbarkeit der engl. Bank-Actionäre, 231.
Hagen, 287.
Halbfabrikate, Zölle auf, II. 519, 522.
Hamburg, Bank von, 120, II. 324.
Handel, 41.
— Getreide-, II. 221—223.
— Groß-, Redlichkeit im Großh., II. 475.
— der italien. Freistädte, 91, 92.
— der Phönizier u. Griechen, 16, 19, 20—22.
— der Reichsstädte, 47, 449—463.
— Tausch-, 40.
— Zwischen-, Hausir, II. 223.
Handels-Bilanz, 92, II. 12.
— -Gericht, II. 225.
— Gesellschaften, 132, 560 -563, s. Bankwesen, II. 220, 223.
— -Politik, 220 ꝛc., fehlerhafte, 301.
— Verträge, II. 223.
Handelskrisen, 127, 128.

Handelskrisis in Lübeck, 129.
— americanische, 224, 232, 242.
— in England, 210.
— Hamburger, 207, 213 ꝛc.
— Law's, 132—136, II. 273, 320—326.
— Südseeschwindel, 137—144.
— Tulpenmanie in Holland, 130, 131.
Handwerker, in der Mark, 54.
— Lohn der, 74.
Hannover, II. 151.
Hannover, Ansicht eines Berichts des Vorsitz. d. Finanz-Commission über den Arbeitslohn, s. Arbeitslohn, 296.
Hansa, 47, II. 495.
Hansen, 176.
Harz, II. 71.
Haushalt, des Kaisers und des Reiches, 83.
— der Städte, 85.
— der Territorialherren, 84.
Hausirer, 583, s. Handel.
Hausse, Haussier, II. 578.
Haustrunk, II. 497.
Haxthausen, 469, II. 412.
Hegel, II. 140, 148.
Heidelberg, Einrichtung des Nothspeichers in, 64.
Heimatsrecht, II. 80.
Heinrich I., 43, 44, II. 193—194.
Heinrich IV., 109.
Heinrich VIII., II. 101.
Heirathen, unvorsichtige, II. 121.
Hermes, II. 468, 469, 470.
Herkommen und Concurrenz, 441—445.
Hermann, 176, 342, 345.
Herodot, 14.
Heymann, 133.
Hintersassen, II. 473.
Hipler, Wendel, 100.
Hochcultur, II. 154, 156.
Hock, Ritter v., II. 421.
Hofverfassung, II. 154.
Hoffmann, 177, 287, 375, II. 243, 477, 480, 488, 499, 510.
Holländer, 111, II. 56.
— Armenpflege der, II. 117.
Holzgrafen, 53.
Hopfensteuer, II. 496.
Horn, 133.
Höhrauch, II. 152.
Hörige, Stellung der, 71, 519, II. 7, 8, 151, 473.
Huber, Prof. V. A., II. 203, 14, 18.
Humboldt, Alex. v., 411, II. 180, 191.
Humboldt, Wilh. v., II. 9, 11.
Hume, 521.
Huskisson, 169, 221.
Hübner, Otto, 560, II. 304.
Hülfscassen, II. 216.
Hypothekenbank, s. a. Banken, 552, 568 ꝛc.
Hypotheken-Ordnung, II. 174, 332 ꝛc.
Hypotheken-Versicherung, s. Versicherung, II. 212.

J.

Jagd, Pflege der, II. 183—186.
Japan, 15.
Jackson, Präsident, 225.
Jean Paul, s. Richter.
Ikarien, 202.
Incasso, 555.
Indianer, 410.
Indien, 15.
Indigenat, deutsches, II. 81.
Industrie, 67.
— der Deutschen, 41.
— der Griechen, 21.
— in Frankreich, II. 12, 13.
— der ital. Freistädte, 91, 92.
— im Jura, Schwarzwald, 300.
— der Phönizier, 16.
— der Römer, 32.
— im Voigtland, 452.
Industrie-Ausstellung, 242.
— Börse, II. 241.
— Fabrik, 240.

Industrialisten, s. St. Simon, 196.
Innungen, 45, 46, II. 193.
— Entstehung der, 193—196.
— Aufhebung der, 193.
Inquisition, 98.
Inscriptionen, II. 559.
Inspection, s. Schulwesen.
Jobber, II. 572.
Joseph II., 149.
Irland, 424, 495, II. 85, 168.
— Armenpflege in, II. 114.
— Straßen in, 230.
Irrenhäuser, II. 47.
Isokrates, 23, 114.
Juden, 80, II. 393.
Justiz, s. Rechtspflege.

K.

Kalender, II. 353.
Karl II., von England, II. 147.
Karl III., von Spanien, II. 147.
Karl V., 97, 98, II. 367.
Karmarsch, II. 243.
Karthago, 16, 33.
Kartoffelkrankheit, 235.
Kataster, II. 513 ꝛc., 417—429—447.
Katastrirung, in Frankreich, 417—421.
Kämpfe, agrarische, der Römer, 33.
Kellerratten, in Frankreich, II. 503
Kellerwechsel, s. Wechsel, 550.
King, Gregor, Gesetz der Getreidepreise, 471.
Kirchen-Versammlungen, 36.
Klima, Verschlechterung des, II. 180.
Klöster, 36, 98, 520, II. 8.
Knies, 193.
Königszehnt, 111.
Korngesetze, Aufhebung der, 234, s. Getreide.
Kost der Taglöhner, 73.
Krause, 177.
Kreta, 24.
Kreuzzüge, 47.
Krieg, 30jähr., 106.
Krieg, Einfluß auf die Bevölkerung, 499.
Kriegskosten, II. 545.
Kriegskunst, s. Wehrwesen, Schädlichkeit, II. 59.
Kries, D. C. G., II. 414, 416—32.
Krisis, 82.
— von 1811 u. 1815, 217.
— von 1825, 220.
— Ablauf der, 243.
— Ausbruch der, 226,
— Vertagung der, 227.
Kudler, J., 176, 560.
Kunstwiesen, II. 155.
Kurz, II. 191.

L.

Laboratorien, s. Schulen.
Lanark, s. Owen, 204.
Landau, D., 42, II. 412.
Landesvertheidigung, II. 23—32.
Landgüter, Eintheilung der, 57, 58, 78, 79.
— Theilbarkeit der, II. 114, 166, 168.
— Untheilbarkeit der, II. 170, 71.
Landstraßen, s. Straßen.
Landwirthschaft, der Germanen, 40—77, 239.
— in England, II. 200—202.
— in Frankreich, 240, 422, 502.
— Pflege der, II. 150.
— Verwaltung der, 78.
Landwirthschaftliche Bevölkerung, Statistik der, II. 150.
— Hochcultur, II. 165.
Latifundien, II. 169.
Laudemien, II. 151.
Law, s. Handelskrisen, 132—36.
Lebensmittel, Verfälschung, II. 46.
Lebensversicherung, s. Versicherung.
Leclaire, II. 68.
Le Comte, 174.
Lectüre, II. 147.

Legirung, II. 243.
Lehengüter, Theilung der Herrengüter in, 79.
Lehrjahre, II. 195.
Leibeigene, ſ. Hörige.
Leibrenten, ſ. Tontinen.
Leihgeſchäft, 119.
Leihhäuſer, 568.
Levana, II. 148.
Lewis, de, 105.
Liddell, II. 106.
Liebig, 354, II. 154.
Liebhaber, ſ. Hauſſe.
Liquidation, II. 576.
Liſſabon, II. 129.
Liſt, Fr., 183 ꝛc.
Lohn, der Arbeit, 70, 72, 73, 295, 296.
— (Gehalt) der Beamten, 75.
— der Handwerker, 74.
— der Soldaten, 75.
— ſteigt mit der Civiliſation, II. 159, 160.
— Stück-, II. 67—69.
— Winter- u. Sommer-, 318.
— Urſache u. Bedingungen des, 319.
Löhne in Frankreich, II. 116.
— in Mecklenburg, II. 108.
— in Norwegen, II. 105.
— in Schweden, II. 106.
— in Würtemberg, II. 112.
— Taxirung der, 76.
— Verabredungen zur Erhöhung der, II. 470.
— Verbeſſerung der, der arbeitenden Claſſe, 223.
Lombard oder Leihgeſchäft, 555.
London, Geſellſchaft, II. 148.
Lorain, II. 144.
L'Orne, franz. Dep., II. 144.
Lot u. Garonne, franz. Dep., II. 144.
Lotterie, Lotto, ſ. Spiele.
Lotterie-Anleihen, II. 553 ꝛc.
Lotz, II. 19.
Louis Blanc, 199.
Low, James, II. 257.
Ludwig XV., II. 561.
Ludwig XIV., 508, II. 390.
Luxus, Nachtheil des, II. 57.
— in Preußen, II. 525.
— -Steuern, II. 524—27.
— -Verbote, 51.
— Vertheidigung, des, 151.
Lübeck, Handelskriſis in, 129.

M.

Macaulay, 387, II. 345.
Mac Culloch, ſ. Culloch.
Macfarlan, II. 92.
Madrid, II. 129.
Magazine, Getreide-, 63, II. 6.
Maiſche, Maiſchſteuer, ſ. Steuern.
Makler, 583, II. 240, 571.
Malchus, 177.
Malthus, 160, 329, 476, 77, 80, 92, 96, 502, II. 58, 63, 122, 530.
Mark, Gewicht, II. 244.
Mark, Abſperrung der, 55.
— gemeine, 53.
— Handwerker in der, 54.
Markgenoſſenſchaft, 51.
— Verbrüderung in der, 56.
Markgericht, 56.
Markt, 427, II. 240.
Marſeille, 16.
Martineau, Miß, 169, 495, II. 75, 104.
Marx, 203.
Maſchinen, 169—173, 302, 404—7, II. 155.
— Einfluß der, auf die Lage der Arbeiter, II. 69—71.
Maß, 59, II. 264.
Matthias, Johann, 102.
Maximum der Preiſe, 155
Mädchen, 505, II. 147.
Märker, Rechte der, 55.
Mecklenburg, II. 78, 108, 151.
Medio, II. 573, 576.
Meiners, 489, II. 147.

Meisterstück, II. 195.
Meißen, niederl. Colonie in, 54.
Mercantil-System, 91—96, 447, II. 220, 512.
Messance, Arbeit der Armen, 318.
Messe, II. 240, 41.
Metall, Edel-, -Vorrath, 312.
Metallgeld, II. 512.
Mexiko, Fruchtbarkeit, 411.
Militärgrenze, II. 465.
Militärverfassung, s. Wehrwesen.
Mill, J. u. J. St., 12, 159, 169, 284, 342, 365, 380, 444, 445, 515.
Minorate, II. 166.
Mississippi-Gesellschaft, s. Law.
Mittelalter, das, 45.
— Staatshaushalt im, 83.
Mittelstand, Lob des, durch Aristoteles, 29.
Mobiliar-Versicherung, s. Versicherung.
Mohl, Rob., II. 18, 121.
Moleschott, 426, II. 498.
Molukken, 103.
Mone, 57—81.
Monopol, 200, 81, 86, 353, 54, II. 193, 220.
Montesquieu, 151.
Moorbrand, II. 152.
Morgan, Lady, 418.
Moskau, II. 129.
Murhard, II. 393.
Museen, II. 146.
Müller, Adam, 177 ꝛc.
Münze, II. 241 ꝛc.
— Abnutzung der, II. 242.
Münzer, Thomas, 101.
Münzfuß, 23.
— Verschlechterung des, 62, 208, II. 244.
Münzrecht, 84, 85.
Münzvertrag, 238.

N.

Nahrung, Einfluß der, auf die Arbeitskraft, 426, 498, II. 63.
Napoleon I. u. III., II. 292.
Nassau, Kataster in, II. 425.
Nationale Bedeutung d. Capitals, 283.
National-Versammlung, französische, II. 402.
Natur, die, 250.
— Kräfte der, s. Bodenrente, 355, 357, 360, 497.
— Werth der, 287.
Natural-Abgabe, II. 411.
Navigations-Acte, 219.
— Aufhebung der, 221.
— englische, 112, 113.
Nebenius, 177, II. 571.
Negersklaverei, Aufhebung der, 222.
Newmarch, 169, II. 257.
New-York, II. 576.
Niederlassung, II. 65.
Nimmo, II. 229.
Nordamerica, s. America.
Normativ-Bedingungen für das Bankwesen in Preußen, II. 279 ꝛc.
Norwegen, Armengesetz in, II. 105.
Norwegen, Löhne in, II. 105.
Nürnberger Bank, 121.

O.

Ober-Italien, Waarenpreise in, 69.
Obligation, Entstehung der, 127.
— au porteur, auf Namen, II. 559.
O'Connell, 495.
Octroi, Abschaffung des, II. 530.
Oesterreich, Tarif Reform in, 238.
— Grundsteuer, II. 439—45.
— Kataster in, II. 425—27.
— Realsteuer in, II. 449.
— Rentensteuer, II. 453.
— Salz in, II. 493.
Ostindien, Ausfuhr nach, 106, 313.

Owen, 199, 204.
Oxford, Graf, 136.

P.

Pacht-, Zwerg-, II. 167.
Papierfabriken, 50.
Papiergeld, 541, ſ. Banknoten. 560 ꝛc., 565.
— Staats-, II. 535.
Paris, Armenſtatiſtik von, II. 124.
— Findelhaus in, II. 128, 130.
— Gebrüder, 135.
Parzellar-Kataſter, ſ. Kataſter.
Patrizier, 45, II. 473.
Pauli, Brückenbauſyſtem, II. 233.
Pauſchſumme, II. 501, ſ. Steuern.
Pebrer, Berechnung d. engl. Staats-Schulden, 165.
Peels-Acte, 231—33, II. 267, 69.
Pereire, Emil, II. 293—94.
Perſon, Schutz der, II. 50.
Petersburg, II. 129.
Pferde, Preiſe der, 65.
— Rennen-, II. 175.
Pflege, ſ. Polizei.
— des Eigenthums, II. 49.
— der öffentlichen Geſundheit, II. 45, 460.
— der öffentl. Moral, II. 44.
— der Ordnung, II. 45.
— der Perſon, II. 50.
Phalanſtere, 197.
Philipp II., 98.
Philoſophen, wirthſchaftliche Anſichten der, 25.
Phönizier, 15, II. 6.
Phyſiokraten, 146, II. 402.
Pickford, 193.
Pitt, 154, 210.
Plato, 26.
Politik, Einfluß der römiſchen, auf die Urgermanen, 39.
Polizei, II. 17, 40—50.
— Feld-, II. 176.
— Forſt-, II. 182.
Ponſicelge, II. 420.
Porter, engl. Statiſtik, 533, II. 63, 64, 70, 72, 101, 105, 42, 43.
Portugal, II. 145.
Poſtnoten, ſ. Bank-, 211.
Poſt, 238.
Poſtvertrag, II. 238, 239.
Pölitz, 176, II. 148.
Prämie, 370.
— -Geſchäfte, II. 573, 575.
Präventiv-Juſtiz, II. 17.
Preis, der, 293—307.
Preiſe des Ackerlandes, 60.
— von Baumaterialien, 68.
— Bodenpr. u. Grundſt., II. 443.
— Einfluß der, der Lebensmittel auf die Arbeiter, II. 73.
— des Getreides, 61, 62.
— von Häuſern, 60.
— Oel-, 65.
— von Pferden, 65.
— von Schlachtvieh, Geflügel, Fleiſch und Induſtrie-Waaren, 67, II. 260.
— Schwankungen der, 461, 469, 472.
— Umlegung der Grundſteuer nach d. Kauf-, Pacht- u. Schätzungs-, II. 438—40.
Preiſe, Victualien-, 69, 70.
— Wein-, 65.
Preßfreiheit, II. 19.
Preußen, 565, II. 168.
— Armeegeſetz in, II. 109.
— Brennereien in, II. 499.
— Claſſenſteuer in, II. 473, 74, 77, 91, 93.
— Kataſter in, II. 422—425.
— Monopol in, II. 507.
— Tabakſteuer in, II. 505.
Prince-Smith, 288.
Prittwitz, 373.
Privilegium, ſ. Monopol.
Privilegirte Banken, ſ. Banken, II. 552.
Production, die, 249—52.
— und Eigenthum, 377.

Production, Harmonie der, mit der Bevölkerung, II. 55.
— Kosten der, 453, 500, II. 7.
— Pflege der, II. 54.
— und Preis, 365.
Productive u. unprod. Arbeit, 259.
— Arbeiter, 261.
— Consumtion, 433—39.
— Genossenschaften, II. 209, 18.
Prohibitiv-System, s. Sperr- u. Mercantilsystem, 354, II. 512.
Prolongation, II. 573.
Promessen-Geschäft, II. 576.
Proudhon, 200, 353.
Prozeßverfahren, II. 225.
— -Stempel, II. 355.
Prüfungen, II. 83, 195.
Pyramide, s. Absatz, 424, 28.

Q.

Quelle des Werthes, 285.
Quesnay, s. Physiokraten, 146.
Quotitätssteuer, II. 416.

R.

Rae, 408, 412, 413.
Raleigh, Sir Walter, 103.
Rammelsberg, 49.
Rapp, 199, 204.
Rau, 176, II. 476.
Raubbau, II. 189.
Raubritterthum, II. 591.
Ravenstone, Frau Keith v., II. 147.
Rawigl, 153.
Realrechte, II. 204.
Recht, Handels-, Wechsel-, II. 225.
Rechte der Märker, 55.
Rechtspflege, II. 33—39.
— der Criminaljustiz, Statistik der, II. 36, 37.
— Trennung der Justiz von der Verwaltung der, II. 34, 225.
Rechtszustand der Deutschen, 43.
Reden v., II. 65.
Reform, Einsicht in die Fehler der, erster Schritt zur Besserung, II. 76.
Regale, II. 350 ꝛc.
Regulirung, Fluß-, 172.
Reßberger, 285.
Reich, Haushalt des, 83.
Reichsstädte, 86.
— Handel u. Gewerbe der, 47.
Reichthum, s. Geld u. Kapital.
Rente, Kauf-, 80, 81, s. Bodenrente.
Renten, II. 554 ꝛc.
Renten-Anstalten, s. Versicherungswes.
Repartitions-Steuer, II. 416.
Report, 567, II. 573, 74.
Reporttaxe, II. 575.
Revision der engl. Bankgesetze, 231.
Revolution, französische, 154.
— industrielle, 165.
Rheingau, 426.
Rhodus, Erdbeben, 7.
Ricardo, David, 168, 285, 87, 318, 348, 351, 363, 369, 561, 562, II. 157.
Richter, Jean Paul Friedr., II. 148.
Ritter, II. 473.
Rochow, II. 86.
Rohstoffe, Zölle auf, II. 518.
Rohstoffvereine, s. Genossenschaften.
Roland, Minister, II. 13.
Römer, deren agrarische Kämpfe, 30.
— Fehler ihrer gesellschaftlichen Organisation, 4, 519, II. 7.
— Steuern der, 33, 34.
Römische Cultur u. Politik, Einfluß der, auf die Urgermanen, 39.
Rothschild, II. 293.
Roscher, 76, 192, 429, 469, 474, 475, 520, 521, 524, 533, 537, II. 159, 168, 207.
Rotterdam, Bank von, 121.
Rousseau, J. J., 153, 392.
Röth, 38.
Rue Quincampoix, 134, 135, 141, s. Law.
Rumford, Graf v., II. 96.

Rußland, 421, 426, 469, 497, II. 61, 145, 159, 168.
Rübenzucker, s. Zucker.
Rückversicherung, s. Versicherung.

S.

Sachsen, Kataster in, II. 432—35.
Saint-Pierre, Abbé de, 111.
Saint Simon, 194.
Salzsteuer, II. 491.
Salzverbrauch, II. 493.
Say, J. B., 167, 259, 348, 353, 360, 372, 405, 429, 465, 467, 487, 508, 563, II. 365.
Säcularisation, II. 529.
Schaaren-Wandern, das, 77.
Schäffle, 193.
Schiffbau, 49.
Schifffahrts-Acte, s. Navigations-Acte.
Schirmgeld, II. 529.
Schlagschatz, 543, 560.
Schlämpe, II. 500.
Schmalz, 177.
Schmuggel, 237.
Schottland, die Bank von, 124.
Schön, II. 469.
Schreiber, II. 147.
Schrot und Korn, II. 244.
Schuld, schwebende, 166, II. 539.
— -Schein, 541.
Schulen, landwirthschaftl., Gewerbe-, Handels-, II. 146.
Schulen, chemische, Laboratorien-, II. 147.
— polytechnische, II. 147.
Schul-Inspection, II. 148.
Schultrennung der Confessionen, II. 148.
Schulwesen, 88, 576, II. 8, 145.
— in Frankreich, II. 143, 144.
Schulzwang, 144, s. Erziehung, 146.
Schulze-Delitzsch, 243, 244, II. 202.
Schuppofen, 58.
Schutz der Arbeit, 257.
Schutzzoll-System, II. 513 ꝛc.
Schweden, Bank von, 121.
— Armengesetz von, II. 106, 495.
Schweiz, Banken, 126, II. 56, 168.
Schwindeleien der Bank der Vereinigten Staaten, s. Handelskris.
Scialoja, 353.
Scott, Walter, II. 147.
Scrope, 353.
Sealsfield, II. 225.
Sebastopol, falsche Börsennachrichten, II. 353.
Seehandlung, preuß., 125, II. 293.
Selbstbau, 78.
Selbsthülfe, Princip der, II. 215, 217.
Selbstschätzung bei der Besteuerung, II. 452, 466, 467, 474, s. Grundsteuer.
Selbstverwaltung, II. 6.
Senior, 285, 353.
Servius Tullius, II. 393.
Sesostris, 14, II. 238.
Sicherheitspflege, II. 23—50.
Silber, 313, s. Gold.
— -Ausfuhr, 543, II. 258.
Simplum, Steuer-, II. 436.
Sina, II. 293.
Sinking-Fund, s. Staatsschulden-Tilgungsfonds.
Sismondi, 151, 169—173.
Sitten, Umschwung der, II. 147.
Sklaven, Arbeit der, 521, II. 473.
— Erziehung der, II. 7.
Sklaverei, 16, 35, 97, 518—525.
— Aufhebung der Neger-, 221.
— Aufhebung der, durch das Christenthum, II. 8.
Smith, Adam, 91, 93, 159, 258, 259, 267, 321, 33, 36, 42, 43, 48, 349, 52, 59, 472, 90, 98, 99, 532, 41, II. 380.
Socialisten, Versuche der, 243.
— die französischen, Gegner des Capitals, 153, 55, 57, 94—214, 81, 85.
Soden, Graf, 176.

Sold, 75, ſ. Arbeitslohn.
Solidarität, II. 215.
Spanier, 92, 506.
Sparcaſſen, 568, II. 214.
Sparre, v., II. 364.
Sparſamkeit, II. 62.
Sparſinn, 416—18,
Spartaner, Communismus der, 23.
Speculationen der Vereinigte-Staaten-Bank, 228.
Sperrſyſtem der Markgenoſſenſchaft, 55, ſ. Mercantil-Syſtem.
Spiel, Hazard-, II. 44.
Spielbanken, Lotterieen, II. 44, 317
— Lotto-Regal, II. 353.
Spielkarten, II. 353.
Sporteln, Gerichts-, II. 354, 55.
Squatter, 517.
Staat, der, und die Volkswirthſchaft, II. 5—16, 572—584.
— der iſolirte, Thünen's, II. 157.
Staats-Anleihen, ſ. Staatsſchulden.
— Arten der, II. 548 ꝛc.
— Berechtigung der, II. 542 ꝛc.
Staats-Ausgaben, Einſtellung d. Zahlungen, II. 539.
— -Effecten, ſ. Werthpapiere.
— -Einkünfte, außerordentliche, II. 533 ꝛc.
— -Entſchädigungs-Summen, II. 534.
Staatshaushalt im Mittelalter, 83.
— überhaupt, 82.
Staatspapiere, ſ. Werthpapiere.
Staatsſchatz, II. 536, 37.
Staatsſchiedsgericht, ſ. Staatsgerichtshof, 575, II. 39.
Staatsſchulden, 127.
— engliſche, 165.
— Zins-Reduction der, II. 536.
— Mittel zur Tilgung der, II. 565.
— Tilgung der, II. 559 ꝛc.
— -Tilgungs Fonds, II. 561.
— Vorzüge der, vor außerordentlichen Steuern, II. 546.
Staatsſchuld-Verſchreibungen, ſ. Obligationen.
Staatsvermögen, II. 533.
Stamm-Capital, 567.
Stanhope, Lord, II. 561.
Städte, Haushalt der, 85.
Steiermark, Erfahrungen über das Kataſter, II. 425, 26.
Stein, L., 188 ꝛc.
Stellgeſchäft, II. 576.
Stellung, 36, 87.
— der Leibeigenen u. Hörigen, 71.
— der ländl. Arbeiter, 72.
Stempel, II. 356, 58.
Stephen, Sir James, 516, 17.
Sterblichkeit, Statiſtik, II. 48, 65.
Steuern, der Armen, 533.
— Abwälzung der, II. 441.
— Abzugs-, II. 463.
— -Befreiung, 83, II. 369.
— — in Preußen, II. 370.
— — der Kirchen und des Adels, II. 529.
— Bezirks- u. Local-, II. 528, 529, 30.
— Branntwein-, II. 498, 500.
— Claſſen- in Preußen, II. 429, 467, 472, 473, 535.
— Dominial- oder Gefäll-, II. 454, 466.
— Einkommen-, II. 452.
— — in Bremen, 467, 471.
— vom Einkommen aus der Arbeit, II. 464 ꝛc.
— vom Einkommen aus dem Kapital und Arbeitslohn, II. 476 ꝛc.
— Eiſenbahn, II. 454.
— Erbſchafts-, II. 459—63.
— Erbſchafts-, in Preußen, II. 461, 462.
— Erbſch., in England, II. 463.
— — in Frankreich, II. 463.
— Gemeinde, II. 529.
— Gewerbe, II. 476.
— der Griechen, 17.

Steuern, Grund-, 85, 358, 374, II. 402—432 ꝛc.
— Grund-, in Oesterreich, II. 449—51.
— Häuser-, Mieth- u. Fenster-, II. 455, 58.
— Hunde-, II. 526.
— Indirecte, II. 468 ꝛc.
— Kapitalrenten-, II. 451—54.
— Kopf-, II. 393.
— Local-, 524—527.
— Luxus-, II. 524—27.
— Mahl- u. Schlacht-, II. 486, 529.
— Maisch-, II. 497.
— Malz-, II. 496.
— Patent-, in Frankreich, II. 483.
— Pauschsumme, II. 501.
— Quelle der, II. 397—400.
— Real-, in Oesterreich, II. 449.
— Renten-, in Oesterreich, II. 453.
— der Römer, 33.
— Salz-, II. 491.
— Schutz-, an der Militärgränze, II. 465.
— Simplum-, II. 436.
— der Städte, 86.
— Tabak-, II. 503 ꝛc.
— Trank-, II. 495.
— Vermögens-, II. 394—96.
— Wechsel-, II. 359.
— Wein-, 501, II. 503.
— Zeitungs-, Kalender-, ꝛc., II. 358, 59.
— Zucker-, II. 508 ꝛc.
Steuer Progression, II. 371, 72.
Steuerverträge, außerord., II. 534.
— zur Schuldentilgung, II. 565.
Stevens, John, II. 473.
Stiftungen, 36, 87.
Stock's, consolidirte, II. 562.
Storch, 176, 285, 353, 354.
Stowe, 469.
Straßen, Land-, II. 225 ꝛc.
Strike, s. Ausstand.
Subsidien, II. 534.
Sulln, 108.
Suspension der engl. Bankacte, 236.
Südseegesellschaft, 137, s. Handelskris.
Südseeschwindel, 136, s. Handelskrisen.
Süßmilch, II. 66.

T.

Tabak, Steuer, II. 503 ꝛc.
— -Bau, II. 505.
— -Monopol, II. 506.
— — in Frankreich, II. 507, 8.
— — in Oesterreich, II 508.
— — in Preußen, II. 507.
— — in Spanien, II. 508.
— -Regal, II. 353.
Tafel, ökonomische, s. Physiokrat., 147.
Tagelöhner, Kost der, 73.
Talbot, 426.
Tantieme, II. 68, 165.
Tarifreform in Oesterreich, 238.
Tartarenbotschaft, II. 353.
Tausch, der, 310, 74, 446—48.
— Verhältniß des, zu den Circulationsmitteln, II. 266.
Taxen, polizeiliche, 70.
— des Getreides, 63.
Taxirung der Lehne, 76.
Telegraphen, II. 238.
— -Vertrag, II. 238.
Territorialherren, Haushalt der, 84, II. 220, 511.
Teste, Minister, II. 16.
Theilbarkeit des Grundeigenthums, s. Landgüter,
Theilgüter, 58.
Theilung der Arbeit, 20.
— Aristoteles' Ansicht über, 27.
Theilung der Herrengüter in Lehengüter, 79.
Theuerungsmaßregeln, 63.
Thiers, 135.
Thierschau, II. 175.
Thompson, s. Rumford.
Thornton, 168.

Thurgau, Hypotheken-Verhältnisse, II. 456.
Thünen, v., II. 157 ꝛc.
Tilgungsfonds, s. Staatsschulden.
Todfall, 71.
Tontinen, II. 552.
Tooke, Th., 169, II. 257.
Torrens, 169.
Trachten, 51.
Transport, -Kosten, 455.
Tulpenmanie, 130, s. Handelskrisen.
Turgot, 158. II. 402.
Turnwesen, II. 32.

U.

Ultimo, II. 573, 576.
Umlaufsmittel, Normalbetrag der, 543.
Umwälzung im Geldwerth, 107.
Ungarn, II. 168, 229.
Universität, II. 146, 148.
Unmündigkeit, 583.
Unproductive Arbeit, s. Arbeit.
Unternehmungen, Actien-, in Preußen, II. 313.
Unterricht, s. Erziehung, Statistik, 145, II. 175.
Urgermanen, Einfluß der Römer auf die, 39.
Urheberrecht, 385—97, s. Eigenthum.
Urzustand der Production, 264—68.
Ustariz, 96.

V.

Valenciennes, der Zoll von, 110.
Vauban, 111.
Verbesserung der Arbeiterlöhne, 223.
— der Landwirthschaft in Frankreich, II. 240.
Verbot der Getreide Einfuhr, 219.
Verbrüderung in der Markgenossenschaft, 56.
Vereine, s. Associationen, 243, 244, II. 209 ꝛc.
Vereinigte Staaten-Bank, 225, 228.
Vereinigung, Freiheit der, 282.
Vereinswesen, II. 174, 207 ꝛc.
Verkehrsmittel, 46, II. 9.
Verkoppelung, II. 153, 175.
Vermehrung der Städte, 43.
Verminderung des Geldwerthes, 60.
Vermögen, Nachweis des, II. 204.
— Vertheilung des, 419—23.
Versailles, 426.
Versammlung von Bankbevollmächtigten in Frankfurt, II. 277 ꝛc.
Verschlechterung des Münzfußes, 62.
Verschiedenheit des Geldwerthes, 457.
Versicherungswesen, 341, II. 209, 211—13.
— Lebens-, II. 212.
— Rentenanstalten, II. 212.
— See-, II. 210.
Versuche der Socialisten, 243.
Vertheilung des Vermögens, 419—23.
Verwaltung, 78, II. 34.
Viehzucht, II. 155 ꝛc.
Vielweiberei, 102.
Villeneuve, 174, II. 99.
Vogt, Carl, 490.
Vogt, J. J., II. 127, 135.
Volksversammlungen, II. 18.
Volkswirthschaftliche Ansichten u. Systeme der Griechen, 24—29.
Volkswirthschaftlicher Congreß, 245.
Voltaire, 153.
Vorschußvereine, s. Genossenschaften.
Völkerwanderung, 509.

W.

Waarenpreise in Ober Italien, 69.
— überhaupt, 307.
Waaren Creditbanken, s. Banken, 552, 571.
Waaren Versicherung, s. Versicherung.

Wahl des Berufs, 526—31, s. Beruf.
Wakefield, 512 ꝛc., 517.
Wales, s. England.
Wanderzwang, II. 195.
Wasserstraßen, natürliche, II. 234, 35.
Watt, 164.
Währung, II. 245 ꝛc.
Wechsel, der, 545—551.
— -Cours, 546.
— -Disconto, 547.
— Entstehung des, 113, 534, 541.
— -Geschäft, 119.
— Keller-, 550.
— -Recht, II. 225.
— -Reiterei, 207, 550. II. 287.
Wechsel-Feldwirthschaft, II. 153, s. Ackerbau u. Landwirthschaft.
Wechsler, 115.
Wehrwesen, II. 24—32.
— in Ackerbaustaaten, II. 25, 26.
— in Handelsstaaten, II. 27.
— bei Hirtenvölkern, II. 23, 24.
— Kriegerische Erziehung der Jugend, II. 31.
— stehendes Heer, II. 27.
— wissenschaftliche Kriegskunst, II. 29.
Weinfälschung, II. 521.
Weinpreise, 65.
Weinsteuer, II. 501, 502.
Weizen, s. Getreide.
Werkstätten, National-, 243.
Werkzeuge, 404—407, s. Maschinen.
Werner, II. 191.
Werth, der, 284—92.
— -Anzeiger, 310.
— und Natur, 287.
— Quelle des, 285.
Werthpapiere, 392.
Werthpapiere, au porteur, Inhaber, II. 572.
— Natur u. Physiologie d. Staats-Effecten, 568—70.
— Umsatz der Staats-Effecten, II. 568—79.
Wesen des Capitals, 275.
Wien. II. 86.
Wildbau, s. Ackerbau, II 152.
William Petty, 111.
William Temple, 111.
Wirkungen der Gold-Vermehrung, 241.
Wirth, J. G. A., 150.
Wirthschaft, s. Betrieb, Muster-, II. 175.
Wirthschaftliche Ansichten der Philosophen, 25.
Wohlstand, Fortschritt des allgemeinen, II. 544.
Wohlthätigkeit, im Alterthum, 7.
— Prinzip der, II. 215—17.
Wohnplätze, 59.
Wucher, -Gesetze, II. 326 ꝛc.
— Korn-, 470, 473.
Würtemberg, Armengesetz, II. 110.
— Statistik von, II. 124.

X.

Xenophon, 24.

Z.

Zachariä, Sal., 177, 385, 93, II. 365.
Zehnten, 70, 71, II. 408, 409.
— Königs-, s. Vauban, II. 151.
Zeit, Klage über den Verfall der, 525.
— Arbeits-, gesetzliche Beschränkung der, II. 74, 75.
Zeitkäufe, s. Börsengeschäfte.
Zeitrenten, s. Annuitäten.
Zersplitterung der Güter, Ursache der, 61.
Zettelgeschäft, 119, s. Banken, 553, 555, 56. ꝛc.
Zins, 331.
— Erb-, 86.
— Pacht, Miethe, 331.
Zinsfonds, II. 562.
Zinsfuß, 79.
— Börsen-, 567.
— der Deutschen, 79, 80, 81, 208, 226, 340.
— der Griechen, 23, 36, 37.

Zinsreduction, der Staatsschulden, II. 536 ꝛc.
Zinssatz u. Wuchergesetze, II. 326 ꝛc.
Zollverein, 237, II. 512.
Zölle, Entstehung der, 43, 83, 84, 85.
— Aufhebung der Seiden-, in England, 221.
— Ausgangs-, II. 522.
Zölle, Durchgangs-, II. 522.
— Einfuhr-, II. 518.
— Finanz-, II. 221, 511 ꝛc.
— Prohibitiv- u. Schutz-, 257.
— Woll-, 223, II. 220, 311.
Zuchthäuser, II. 38.
Zucker, -Fabriken, -Steuer, II. 508 ꝛc.
Zunft, s. Innung.

Druckfehler:

Seite 257. Newmarch ſtatt Newmark.

Digitized with financial assistance from the
Government of Maharashtra
on 15 June, 2016